





Class

274.36A

Book

L897

General Theological Seminary Library

Chelsea Square, New York

v. 2

*Purchased from the fund bequeathed to the Seminary by*

EUGENE AUGUSTUS HOFFMAN, D. D.

DEAN 1879-1902















9975  
24

**FONTES RERUM AUSTRIACARUM.**

---

**ÖSTERREICHISCHE GESCHICHTS-QUELLEN.**

---

HERAUSGEGEBEN

VON DER

**HISTORISCHEN KOMMISSION**

DER

**KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN IN WIEN.**

---

ZWEITE ABTHEILUNG.

**DIPLOMATARIA ET ACTA.**

**LX. BAND.**

AKTEN UND KORRESPONDENZEN ZUR GESCHICHTE DER GEGEN-  
REFORMATION IN INNERÖSTERREICH UNTER FERDINAND II.

II. THEIL. (1600—1637).







**FONTES RERUM AUSTRIACARUM.**

---

**ÖSTERREICHISCHE GESCHICHTS-QUELLEN.**

---

HERAUSGEGEBEN

VON DER

**HISTORISCHEN KOMMISSION**

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN IN WIEN.

---

ZWEITE ABTHEILUNG.

**DIPLOMATARIA ET ACTA.**

**LX. BAND.**



**WIEN, 1907.**

**IN KOMMISSION BEI ALFRED HÖLDER**

K. U. K. HOF. UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER  
BUCHHÄNDLER DER KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.



AKTEN UND KORRESPONDENZEN  
ZUR  
GESCHICHTE  
DER  
GEGENREFORMATION  
IN  
INNERÖSTERREICH  
UNTER  
FERDINAND II.

II  
ZWEITER THEIL.

VON DER AUFLÖSUNG DES PROTESTANTISCHEN SCHUL-  
UND KIRCHENMINISTERIUMS BIS ZUM TODE  
FERDINANDS II. 1600—1637.

GESAMMELT UND HERAUSGEGEBEN

VON

J. LOSERTH,

KORRESP. MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.



WIEN, 1907.

IN KOMMISSION BEI ALFRED HÖLDER

K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER  
BUCHHÄNDLER DER KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

274.36a

L897

v. 2

52071

YVAMPOR SENT 1830

YVAMPOR

YVAMPOR

## VORWORT.

---

Etwas später, als ich hoffen und erwarten durfte, tritt der vorliegende Band, mit dem die Sammlung der Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich ihren Abschluß findet, an die Öffentlichkeit. Schwere Krankheits- bzw. Todesfälle in den mir am nächsten stehenden Kreisen, Berufs- und andere dringende Arbeiten standen einer rascheren Vollendung des Unternehmens, an das ich im ganzen 14 Arbeitsjahre gesetzt habe, hindernd im Wege. Auch ist, was nun vorliegt, ein anderes geworden als was es zu werden bestimmt war. Hegte ich noch bei der Ausarbeitung des ersten Bandes die Absicht, dem zweiten auch die Akten zur Geschichte des innerösterreichischen Kryptoprotestantismus beizugeben, so mußte zunächst schon wegen der Masse des Stoffes davon Umgang genommen werden, da sonst der vorliegende Band leicht auf das Doppelte seines jetzigen Umfanges gekommen wäre. Auch sachliche Erwägungen standen der ursprünglichen Absicht im Wege. Erst nachdem das ganze Aktenmaterial für die Geschichte der Gegenreformation in den letzten zehn Jahren Ferdinands II. vorlag und genau beurteilt werden konnte, stellte sich das zuvor nicht geahnte Ergebnis heraus, daß in jenen Tagen von einem Kryptoprotestantismus in Innerösterreich noch nicht gesprochen werden kann, der Protestantismus vielmehr in diesen Landen noch durch diese ganze Zeit



hindurch eine Macht geblieben ist, Protestanten in allen Schichten der Bevölkerung noch öffentlich als solche, nicht als Kryptoprotestanten aufgetreten sind, und der Begriff des innerösterreichischen Kryptoprotestantismus sonach zeitlich eingeengt werden muß. Daraus ergab sich, daß er als etwas ganz Selbständiges behandelt werden konnte und daß die ihn betreffenden Akten besser in einen eigenen Band zusammengelegt werden dürften.

Was die Gruppierung des Stoffes betrifft, schließen sich die Akten dieses Bandes einfach an die des ersten an. Zwar enthält der erste Teil der unten folgenden Einleitung eine Gruppierung des Stoffes zum Teile nach zeitlichen, zum Teile nach sachlichen Motiven, aber diese Gliederung konnte in dem Aktenband schon deshalb nicht eingeführt werden, weil die Aktenmaterialien der einen Gruppe oft weit in die der anderen übergreifen. Im übrigen ist die äußerliche Einrichtung hier dieselbe geblieben, wie beim ersten Band. Sind hier die Kärntner und Krainer Materien stärker vertreten als dort, so liegt es vornehmlich daran, daß die Materialien zur Geschichte der Gegenreformation im steirischen Landesarchive seit dem Jahre 1600 allmählich zu versiegen beginnen, die Regierungsakten, wie sie gegenwärtig im steirischen Statthaltereiarhive leicht benützt werden können, aber alle drei Länder gleichmäßig betreffen.

Wie beim ersten Bande, so darf ich auch hier auf zwei Momente hinweisen: es handelt sich bei dieser Aktenpublikation nicht um eine absolute Vollständigkeit, die übrigens, auch wenn der genügende Raum zur Verfügung stünde, niemals erreicht werden könnte, da stets Nachträge zum Vorschein kommen, sondern nur um eine Mitteilung jener wichtigen Aktenstücke, die alle drei Länder betreffen. Daraus folgt fürs zweite, daß auch hier das lokale Moment nur dann in Rechnung gezogen wurde, wenn ihm eine auf das Allgemeine gerichtete Tendenz

innewohnt: eine Einzelmaßregel z. B. den Anlaß bietet, daß sich ein ganzes Land oder, wie es oft genug der Fall ist, alle drei Länder mit ihr beschäftigen. Nur dadurch, daß dieses Prinzip vom Anfange an festgelegt und durchgeführt wurde, konnte eine derartige Aktensammlung überhaupt zustande gebracht werden. Erst für die letzten Zeiten wurden lokale und rein persönliche Angelegenheiten in größerer Menge — freilich auch nur in größter Kürze — aufgenommen, da es sich hier darum handelte, zu zeigen, wie viel sich vom protestantischen Wesen in Innerösterreich noch Geltung verschaffen kann und welche Bedeutung ihm noch jetzt zukommt. Ich habe eine, wenn auch nicht abschließende Übersicht über die Ergebnisse der Gegenreformation im zweiten Teile der Einleitung vorgelegt; sie kann noch nicht abschließend sein, weil noch eine ganze Gruppe von Akten — die städtischen Reformationsordnungen — nicht gedruckt vorliegt, andererseits war es dabei nicht zu umgehen, daß bei dieser notwendigen Anordnung des Stoffes mancher Gegenstand wiederholt berührt werden mußte. Diese Reformationsordnungen dürften schon im Laufe der nächsten Zeit in einer Sonderabhandlung vorgelegt werden.<sup>1</sup> Was das von mir benützte Quellenmaterial anbelangt, so muß ich auf die Ausführungen verweisen, die sich in dem Bande befinden, der die Gegenreformation in Innerösterreich unter Erzherzog Karl II. behandelt und die im ersten Bande des vorliegenden Werkes ergänzend angeführt wurden.

Auch diesmal sind dem Herausgeber neue Sammlungen erschlossen worden. Daß ich sie genügend ausnützen konnte, danke ich in erster Linie der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, die mich durch eine Subvention in die Lage setzte,

<sup>1</sup> Sie liegen nunmehr unter dem Titel ‚Die Reformationsordnungen der Städte und Märkte Innerösterreichs aus den Jahren 1587—1628‘ mitgeteilt und erläutert von J. Loserth im 96. Bd. des Archivs für österr. Geschichte vor.

auch die ungarischen und kroatischen Archive, so weit sie für meine Arbeit in Betracht kamen, aufzusuchen und auszubeuten, so daß die vorliegende Sammlung auch nach dieser Seite die einschlägigen Materialien enthält. Zu großem Danke bin ich auch diesmal allen jenen Förderern dieser Arbeit verpflichtet, die ich bereits im Vorwort zum ersten Bande, S. IX und X, im einzelnen genannt habe. Diesmal komme ich noch gerne der Verpflichtung nach, den Vorständen des ungarischen Landesarchivs und des Nationalmuseums in Budapest, den Leitern des kroatischen Landesarchivs, des Archivs der südslawischen Akademie und des erzbischöflichen Archivs in Agram für ihre mir vielfach zuteil gewordene Unterstützung zu danken. In Budapest wurden meine Studien wesentlich durch die unermüdliche Bereitwilligkeit des Herrn Prof. Dr. Anton Aldassy, in Agram durch Herrn Dr. A. Bučar gefördert. Beiden sei auch an dieser Stelle gedankt und überhaupt allen Förderern dieser Sammlung, deren schon im ersten Bande gedacht ist. Der reichen Liste möchte nur noch der königl. bayrische Reichsarchivsrat Josef Sebert anzureihen sein, durch dessen Entgegenkommen die Kärntnisch-Bamberger Akten noch in letzter Stunde ausgenützt werden konnten.

Graz, im Juli 1907.

J. Loserth.

## I.

# Allgemeine Übersicht über den Gang der Gegenreformation von der Auflösung des protestantischen Kirchenministeriums bis zur Ausweisung des protestantischen Herren- und Ritterstandes und bis zum Tode Ferdinands II.

## 1. Die Fortführung der Gegenreformation in Steiermark, Kärnten und Krain in der zweiten Hälfte des Jahres 1600.

Der Hochsommer 1600 bezeichnet den Höhepunkt der gegen die Protestanten gerichteten gewaltsamen Maßnahmen der Regierung. Die Reformation wird in allen drei Ländern in Stadt und Land aufs kräftigste weiter geführt. Die Städte und Märkte werden mit Religionsreformationsordnungen bedacht oder, wo solche schon früher erlassen worden waren, mit neuen versehen. Wie das gewalttätige Vorgehen der Kommissäre auf die Landleute drückt, wird man dem Berichte Hans Adam Schratts an die Verordneten entnehmen.<sup>1</sup> Schon hören wir aus dem Munde des Fürstbischofs Martin Brenner die Drohung: In sechs Wochen werde der Feldzug auch gegen den Herrenstand angehen. Die Panik unter den Untertanen war eine große: ‚schon sagen sie die Güter heim‘, weil sie vom Herrenstand ‚so gar nicht versichert werden‘. ‚Unsere armen Leute‘, klagt Ernreich von Khainach,<sup>2</sup> ‚so den Befehlen der Kommissäre nicht Gehorsam leisten wollen, entlaufen und lassen ihre Güter veröden.‘ Mindestens wird das, was sie ihrer Grundherrschaft oder anderen zu zahlen schuldig sind, nicht gezahlt, weil sie in so kurzer Frist ihren Besitz nicht zu verkaufen vermögen. Die Folgen dieses Vorgehens machen sich

---

<sup>1</sup> Nr. 1042, 1143.

<sup>2</sup> Nr. 1083.



schon jetzt an dem spärlichen Eingang der Steuern bemerkbar. Auch die katholischen Untertanen sperren sich. Die obersteirischen Radwerke gehen schon jetzt zum großen Teile in fremde Hände über.<sup>1</sup> Die gleichen Klagen vernehmen wir aus Kärnten und Krain. In Kärnten richten die protestantischen Herren und Landleute noch Mitte Juli eine bewegliche Eingabe an den Erzherzog, in der sie um Einstellung der Verfolgung bitten.<sup>2</sup> Auch hier wird über den Niedergang der Bergwerke geklagt. Noch setzen die Kärntner ihre Hoffnung auf eine Intervention der Erzherzogin-Mutter.<sup>3</sup> Nichts Tröstliches vernahm man aus Krain, denn die Antwort des Erzherzogs auf eine im Frühjahr gemachte Eingabe der Krainer lautete bedenklich genug: der Erzherzog weigerte sich geradezu, die Schrift wegen ihrer ‚unbedächtigen und schimpflichen Anzüge‘ zu behalten, und verlangte, ihren Verfasser zu kennen.<sup>4</sup> Wie gewalttätig auch schon gegen Mitglieder des Herrenstandes vorgegangen wird, sah man an dem Fall Georgs von Malenthein an der Rädgl, der in seinem Edelmannssitz von 6—8 von dem Gmündter Erzpriester Anton Stromayer abgesandten Personen nächtlicherweile überfallen wurde.<sup>5</sup> Wichtiger als alles das war die Durchführung der Gegenreformation in Graz, die erst vorgenommen wurde, nachdem sie in den anderen Städten und in den Märkten des Landes bereits vollzogen war. Sie begann am 27. Juli 1600. Alle Bürger und Inwohner im ganzen Burgfried, Doktoren, Prokuratoren und nobilitierten Personen, mit Ausnahme der alten Mitglieder des Herren- und Ritterstandes, werden zitiert und der Reformation unterworfen. Wer sich ihr widersetzt, muß nach Zahlung des zehnten Pfennigs in kurz bemessener Frist zum Land hinaus. Da waren nun vor allem Bedienstete der Landschaft, wie Adam Venediger, Christoph Gabelkofer, Erasmus Kurzleb, die eben durch ihr Verhältnis zur Landschaft geschützt zu sein vermeinten. Aber just auf diese war das ganze Vorgehen abgesehen. Denn Männer wie Venediger hatten sich durch ihre Haltung im protestantischen Kirchenministerium und durch ihre Verbindungen mit dem Ausland den Haß oder mindestens das Mißtrauen der Regierungsbehörden zugezogen. Der Stadtrat von Graz war schon reformiert, da die sektischen alten Ratsherren schon vordem entfernt worden waren. Es fiel der

<sup>1</sup> Nr. 1052, 1106.

<sup>2</sup> Nr. 1045.

<sup>3</sup> Nr. 1046.

<sup>4</sup> Nr. 1151.

<sup>5</sup> Nr. 1053.

Landschaft schwer, den ‚alten verdienten‘ Venediger zu missen, und so wagte sie denn zu seinen Gunsten eine Bittschrift an den Fürstbischof Martin Brenner, die allerdings erfolglos blieb. Ebenso schwer fiel ihr die Ausweisung ihres Einnehmers Sebastian Speidel, aber auch ihre Beschwerdeschrift, in der sie darauf hinwies, daß man für so erprobte Männer in kurzer Zeit nicht leicht einen Ersatz finde, hatte nicht das gewünschte Ergebnis. Die Zahl der Ausgewiesenen war nicht eben groß — im ganzen waren es 61 — und auch da konnten die Kommissäre bereits am 2. August darauf hinweisen, daß ihre Zahl sich stark vermindern werde, wenn nur erst der Ernst der Stunde an sie herantritt. Nicht anders sei es in Rottenmann gewesen, wo seinerzeit 40 Bürger ausgewiesen wurden und doch nicht mehr als drei von ihnen den Abzug nahmen. Man hatte in den Städten das Mittel zur Hand, daß man die ‚Bestandverlassung‘ der Güter den Ausgewiesenen nicht zuließ, sondern die Bürger zum Verkaufe oder zur Bekehrung zwang.<sup>1</sup> Dazu kam die Bestimmung, daß die Güter der Ausgewiesenen, die in bestimmter Frist nicht verkauft waren, eingezogen würden. Wer ohne Zahlung des zehnten Pfennigs den Abzug nahm, wurde als ehrlos erklärt.<sup>2</sup> All das mochte manchen in seiner Gesinnung schwankend machen. Wagenweise wurden die sektischen Bücher zusammengeschleppt. Am 3. August meldet der Kammerprokurator Wolfgang Jöchlinger dem Erzherzoge: ‚Das Rathaus ist fast voll mit sektischen Büchern. Man wird das Haus leeren und sie verbrennen müssen, damit man die übrigen hineinbringen kann.‘<sup>3</sup> Mehr als acht Wagenladungen wurden vor dem Paulustore ‚dem Vulkan geopfert‘. Von den Ausgewiesenen erregt die Persönlichkeit Johannes Keplers unser Interesse. Man hoffte ihn, der gute Beziehungen zu den Jesuiten hatte, ins katholische Lager zu ziehen, was freilich nicht gelang. Am 12. August erhielt er von der Landschaft seine Entlassung; das Zeugnis über seine an der Schule geleisteten Dienste wurde ihm am 4. September gegeben.<sup>4</sup> Viele der Ausgewiesenen erhielten Empfehlungsschreiben an ungarische Magnaten.

Das Vorgehen der Regierung in der Landeshauptstadt, das ja nicht zum kleinsten Teile sich gegen Beamte des Landes

<sup>1</sup> Nr. 1082.      <sup>2</sup> Nr. 1086.

<sup>3</sup> Nr. 1058, 1060.      <sup>4</sup> Nr. 1104.

wandte, zwang die Verordneten, einen größeren Ausschuß von Herren und Landleuten für den 14. August einzuberufen.<sup>1</sup> Er trat denn auch an dem bestimmten Tage, nachdem schon die Verordneten eine Bittschrift zugunsten der ausgewiesenen Landschaftsbeamten eingelegt hatten, die von dem Erzherzoge am 11. August abgewiesen wurde,<sup>2</sup> zusammen; aber auch sein Hinweis auf die wirtschaftlichen Schädigungen der Ausweisung der Landesbediensteten vermochte es nicht, den Erzherzog umzustimmen.<sup>3</sup> Nur eine verlängerte Frist für den Abzug wurde einzelnen Ausgewiesenen gewährt.

In denselben Tagen erfolgte die Ausweisung der Kirchen- und Schuldiener aus Klagenfurt. Wie diese die Frage, inwieweit man den l. f. Befehlen zu gehorchen habe, beantworteten, wurde bereits an anderer Stelle erörtert.<sup>4</sup> Wenn irgendwo, war hier in vielen Kreisen die Stimmung zu bewaffnetem Widerstand vorhanden, aber die ‚Hirten‘ des Volkes begnügten sich auch hier mit papierenen Protesten und mit jenen Weisungen, die ihnen schon in den achtziger Jahren der berühmte Theologe Andreä gegeben. Mit Bittschriften war hier nichts mehr zu tun. Die Eingabe der Kärntner Herren und Landleute gegen das Vorgehen der Regierung wird schroff abgewiesen,<sup>5</sup> ja man kann schon jetzt vernehmen, es sei überhaupt in der Absicht des Erzherzogs gelegen, im ganzen Lande eine vollständige Gleichheit zu erhalten. Und gleichsam als Antwort auf die Bitten der Stände wird jetzt erst der Feldzug gegen die Protestanten in Kärnten begonnen.<sup>6</sup> Über keinen anderen sind wir so genau unterrichtet. Kein Geringerer als der Fürstbischof Martin Brenner selbst<sup>7</sup> und der Historiograph Karls II. Hieronymus Megiser haben uns darüber Aufzeichnungen hinterlassen.<sup>8</sup> Aber wichtiger noch sind uns die Akten selbst, die über die Gegenreformation in Kärnten berichten; namentlich auch über die auf den Besitzungen geistlicher Reichsfürsten wie Bamberg und Salzburg.<sup>9</sup> Es ist gewiß zu bedauern, daß der Fürstbischof Martin Brenner von Seckau die Akten der steirischen und kärntnischen Gegenreformation nicht, wie er es zu tun beabsichtigte, dem Druck übermittelt hat.<sup>10</sup> Es kann ja

<sup>1</sup> Nr. 1065.<sup>2</sup> Nr. 1071.<sup>3</sup> Nr. 1075.<sup>4</sup> Arch. f. vaterl. Gesch., XIX. Bd.<sup>5</sup> Nr. 1074.<sup>6</sup> Nr. 1086 Note.<sup>7</sup> Nr. 1175.<sup>8</sup> Nr. 1192.<sup>9</sup> S. unter den Nachträgen.<sup>10</sup> Nr. 1175, p. 101: *Reformationis et Carinthiacae et Styriacae acta forsan*

kein Zweifel darüber sein, daß diese Publikation uns ein besseres Bild von den Ereignissen geboten hätte, als man es jetzt in dem Buche von Rosolenz zu sehen pflegt. Zwar ist auch dieses auf Grundlage der Reformationsakten der Regierung zusammengestellt, leider aber durch viele lügenhafte oder sonst unrichtige Angaben und mehr noch durch seinen gehässigen Farbenton bis ins Fratzenhafte entstellt. Auch der zweite große Träger der Gegenreformation in Innerösterreich, der Bischof Georg Stobäus von Lavant hat diesen Gegenstand in einem ausführlichen Schreiben behandelt, das er am 1. Mai 1604 an Erzherzog Karl gerichtet hat, das aber freilich nicht weniger als das Buch des Rosolenz voll von Irrtümern ist, von denen unten die wesentlichsten herausgehoben sind.<sup>1</sup>

Gleich im Anbeginn gestanden die Kärntner Herren und Landleute ihr Unvermögen ein, ihre Geistlichkeit zu schützen.<sup>2</sup> Auf Einzelheiten dieser Kärntner Gegenreformation kann hier nicht eingegangen werden. Die Akten, wie sie unten über die Ereignisse in Gmünd,<sup>3</sup> die selbst in der Ferne einen nachhaltigen Eindruck machten, in Vellach,<sup>4</sup> Spittal,<sup>5</sup> Völkermarkt<sup>6</sup> und Klagenfurt<sup>7</sup> vorliegen, geben einen guten Kommentar zu dem Berichte des Seckauer Fürstbischofs. Zuletzt sind uns noch die Akten zu Gesicht gekommen, die über die Gegenreformation in Villach und Wolfsberg berichten. Man wird aus ihnen entnehmen können, welches Bewandnis es mit den Worten des Fürstbischofs Martin Brenner hat, daß die Haufen der Bauern und die Bewohner von Villach einen Aufstand versucht hatten.<sup>8</sup> Wohl aber hofften die Villacher Bürger, aus ihrem Bamberger Untertanenverband größere Schonung zu erzielen. Ebenso wertvoll wie diese sind die Akten über die Gegenreformation des Lavanttales, vor allem von Wolfsberg und schließlich besitzen wir über die Vorgänge in Klagenfurt einige wertvolle Berichte, die Megiser zu seinem in elegantem Latein geschriebenen Gesamtbericht verwertet hat.<sup>9</sup>

---

*aliquando publicis typis committentur.* Oder sollte damit etwa das Buch von Rosolenz selbst verstanden sein?

<sup>1</sup> S. unten die Note zu Nr. 1579.

<sup>2</sup> Nr. 1091.      <sup>3</sup> Nr. 1113, 1114, 1115.      <sup>4</sup> Nr. 1120.      <sup>5</sup> Nr. 1124.

<sup>6</sup> Nr. 1138.      <sup>7</sup> Nr. 1148, 1160, 1161, 1170.

<sup>8</sup> *Turbae rusticorum et Villacenses sunt tumultuati*; die Akten über die Gegenreformation auf den Bamberger Gebieten s. unter den Nachträgen.

<sup>9</sup> Nr. 1192.



An so ausführlichen Berichten über die Gegenreformation in Krain fehlt es. Von Wichtigkeit sind jene drei Briefe, die der Laibacher Ratsherr und Handelsmann Hans Wodopivetz an seinen Verwandten Anton Hoff zu Ende Dezember geschrieben hat.<sup>1</sup> Erst für eine spätere Zeit liegen nähere Angaben in den Kalendern des Laibacher Bischofs Anton Krön vor.<sup>2</sup>

## 2. Die Prager Legation.

Wie in den früheren Jahren, unterhielten die drei Landschaften auch jetzt über die beschwerlichen Ereignisse eine rege Korrespondenz und suchten nach Mitteln, dem gemeinsamen Unheil mit vereinten Kräften zu begegnen. Schon die vielen Partikularbeschwerden, die von den einzelnen Landleuten an ihre Landesverordneten gesendet wurden, brachten eine große Aufregung hervor und boten den Anlaß, eine gemeinsame Beratung vorzunehmen.<sup>3</sup> Trotz alles Wandels der Zeiten tauchte noch einmal die Erinnerung an den Huldigungsstreit von 1591 lebhaft auf; wie damals, sollte auch jetzt der Kaiser das erlösende Wort sprechen; ihm mußten alle Einzelheiten der großen Persekution und deren schädliche Einwirkungen auf die äußere und innere Politik der Länder vorgetragen werden. Schon Mitte August stand es fest, daß eine Legation an den Kaiser abgesendet werden müsse;<sup>4</sup> die Kärntner waren angesichts dessen, was sich bei ihnen zutrug, damit vollkommen einverstanden; freilich waren die gemeinsamen Handlungen nicht mehr so leicht durchzuführen wie in den früheren Jahren; bei Hof fand man, sobald man davon erfuhr, leicht Mittel, Zusammenkünfte der Stände aller drei Länder zu verhindern.<sup>5</sup> Kärntner und Krainer, die sich zur Beratung ihrer Angelegenheiten in Graz einfinden sollten, gelangten bis nach Wildon; dort wurde ihnen mitgeteilt, daß sie wegen der auf dem Wege herrschenden Infektion nicht eingelassen würden; ein Protest dagegen wurde nicht angenommen.<sup>6</sup> Die Verhandlungen wegen der Legation zogen sich ungebührlich lange hinaus: in Klagenfurt erwog man, wie schwer es in Prag sei, zu einer Audienz zu gelangen, und ob es nicht besser sei, an einem gelegenen Ort zu gemeinsamer Beratung zusammenzutreten und es noch vorerst mit einem Fußfall vor dem Erzherzog zu versuchen.<sup>7</sup> Damit

<sup>1</sup> Nr. 1202.

<sup>2</sup> S. über ihn P. v. Radics in Argo III, S. 139 ff.

<sup>3</sup> Nr. 1040.

<sup>4</sup> Nr. 1077, 1079.

<sup>5</sup> Nr. 1121.

<sup>6</sup> Nr. 1122.

<sup>7</sup> Nr. 1095.

meinten auch die Krainer, das harte Herz des Erzherzogs erweichen zu können. Jedenfalls waren sie für die Aufrechterhaltung der alten Union und strenge Geheimhaltung der Unternehmung. Die Steiermärker erklärten nur bedingt ihre Zustimmung dazu. Die Sache werde verzögert und in der Zwischenzeit mit der Gegenreformation fortgeföhren. Von den steirischen Adeligen erklärte sich Georg Herr von Stubenberg auf Kapfenberg und Mureck dazu bereit, an der Legation teilzunehmen.<sup>1</sup> In Krain waren hiezu Herwarth von Lamberg und Weighart von Auersperg ausersehen. Hier erwartete man von dem Fußfall eine große Wirkung. Das würde man doch nicht als ‚unzulässiges Konventikel‘ ansehen dürfen.<sup>2</sup> Eine gemeinsame Beratung war nun doch erwünscht und von den Steirern Graz als Zusammenkunftsort empfohlen.<sup>3</sup> Der Erzherzog hatte, wie bemerkt, hievon nicht so bald Kunde erlangt, als er das Vorhaben im Keime erstickte<sup>4</sup> und die Zusammenkunft untersagte. Die Abgesandten von Kärnten und Krain kehrten heim und nahmen den Entwurf eines dem Kaiser zu überreichenden Memorandums wieder mit sich.<sup>5</sup> Die Ausfertigung eines neuen Konzeptes, das von allen drei Landschaften angenommen werden sollte, nahm längere Zeit in Anspruch. Die Kärntner benützten sie, um ihre Sonderbeschwerden bei dem Landesfürsten anzubringen.<sup>6</sup> Sie hatten allen Grund dazu, denn eben jetzt gingen die wuchtigsten Schläge auf sie nieder, und eben jetzt dachte man bei Hof daran, den Jesuiten eine dominierende Stellung im Lande zu verschaffen.<sup>7</sup> Sie übertrugen das Mandat für die Legation an Hannibal Freiherrn zu Eck. Mitte November war die Gesandtschaft mit dem Notwendigsten ausgerüstet und noch immer verzögerte sich ihre Abreise;<sup>8</sup> noch im letzten Augenblicke erwies sich die Einigkeit der Länder doch nicht so fest, wie dies immer gerühmt wurde.<sup>9</sup> Erst am 2. Dezember kamen Stubenberg und Eck in Prag an, wo sie nun auf den krainischen Abgesandten Herwarth von Lamberg warteten. Daß sie nicht leicht zu einer Audienz kommen würden, davon waren sie überzeugt,<sup>10</sup> aber schon zu Ende des Jahres besorgen sie, überhaupt nicht vorzukommen.<sup>11</sup> Die steiri-

<sup>1</sup> Nr. 1102, 1108.<sup>2</sup> Nr. 1103.<sup>3</sup> Nr. 1116.<sup>4</sup> Nr. 1119, 1121, 1122, 1123.<sup>5</sup> Nr. 1128.<sup>6</sup> Nr. 1135, 1146.<sup>7</sup> Nr. 1152 ff.<sup>8</sup> Nr. 1159, 1170.<sup>9</sup> Nr. 1183.<sup>10</sup> Nr. 1196, 1199.<sup>11</sup> Nr. 1204, 1224.

schen Stände taten das Ihrige, den Kaiserhof günstig zu stimmen: sie bewilligen die fünffache Gült; selbst mehr könnten sie, aber nur dann tun, wenn eine wirksame Vermittlung des Kaisers stattfände. Die Landschaft sei auch geneigt, einen Geistlichen unter die Verordneten aufzunehmen. Trotz alledem war in Prag nichts zu erreichen: mit Not konnte eine Schrift an die geheimen Räte übermittelt werden. Schließlich reiste Lamberg nach Hause, Eck wurde krank.<sup>1</sup> Am 19. Februar hatten die steirischen Verordneten zu melden, daß ihre Hoffnung auf eine günstige Erledigung ihrer Religionsbeschwerden durch den Erzherzog ein schlimmes Ende genommen. Noch haben sie Vertrauen auf den Kaiser. Aber nach einer Meldung Stubenbergs war auf eine Audienz nicht mehr zu rechnen. Es wäre das beste, die Schriften, die sie dem Kaiser überreichen wollten, den geheimen Räten zu übergeben.<sup>2</sup> Das wurde nun in der Tat beschlossen. Da die Gesandten aber den Wunsch hegten, daß auch der Kaiser ihre Beschwerden kennen lerne, wurde ‚ein Extract und Memorial‘ angefertigt,<sup>3</sup> das in die Bitte ausgeht, der Kaiser möge eine Remedierung ihrer Beschwerden vornehmen, damit sie alle samt Weib, Kind und Gesinde und den angehörigen Glaubensgenossen im Vaterlande verbleiben könnten. Die Schrift wurde am 4. März überreicht. An die Erlangung einer Audienz war nicht mehr zu denken. Am 13. März teilt Stubenberg mit, daß er seinen Weg nach Hause nehmen werde. Gall, als Vertreter Lambergs, war noch nicht erschienen und Eck in den letzten Tagen gestorben. Da sich die Verfolgung in allen Ländern in den letzten Tagen erheblich steigerte, schien es den steirischen Verordneten von außerordentlicher Wichtigkeit, diese Dinge doch noch am Kaiserhofe anzubringen. Man müsse dem Kaiser vortragen, daß der Erzherzog nunmehr das Äußerste vorgenommen. Schon wegen der Folgen, die daraus entstehen, sei die Intervention des Kaisers dringend geboten.<sup>4</sup> Am 21. April weilte Stubenberg schon daheim auf Kapfenberg. Er meldet, das beste wäre es, einem einzigen die Solizitierung der Geschäfte in Prag zu übergeben. Stubenberg kehrte übrigens nochmals nach Prag zurück, denn noch am 10. Mai bitten ihn die Verordneten, sich wegen Solli-

<sup>1</sup> Nr. 1233.<sup>2</sup> Nr. 1247.<sup>3</sup> Nr. 1254.<sup>4</sup> S. das Schreiben vom 21. März 1601, Nr. 1284.

zitation der kaiserlichen Resolution noch eine Zeitlang zu gedulden. Sie hatten übrigens den Rat, den Stubenberg gegeben, befolgt. Im Sommer tritt Christoph von Rathmannsdorf an seine Stelle.<sup>1</sup> Es ging ihm nicht besser als seinem Vorgänger. In drastischer Weise sagte ihm der kaiserliche Vizekanzler: er werde in Prag leeres Stroh dreschen. Die Antwort des Kaisers werde sein: die Steirer mögen sich an ihren Erbherrn halten.<sup>2</sup> Rathmannsdorf suchte in Prag die Intervention maßgebender Persönlichkeiten, wie die Burekhardts von Berlichingen zu erlangen. Er mußte allmählich erfahren, daß an ein Entgegenkommen am Prager Hofe nicht zu denken sei. Der Vizekanzler und die Räte wollten die ihnen so ‚odiose‘ Sache nicht vorbringen und bedeuteten dem Gesandten, falls er eine Resolution erhalte, wird sie die Steirer nicht freuen, andere behandelten die Sache gar mit Spott. Als er endlich zu hören bekam: und wenn er auch Jahr und Tag in Prag verbliebe, so würde ihm so wenig wie den oberösterreichischen Gesandten ein Bescheid zuteil werden, so tat er, was unter diesen Umständen das beste war: er kehrte, wenngleich unverrichteter Sache, in die Heimat zurück. ‚Was ich,‘ so schreibt er am 12. September, ‚sonst in dieser Materie mit etlichen Freunden vertraulich geredet, ist nicht Not, der Feder anzuvertrauen.‘<sup>3</sup> Den Kärntnern machen die Steirer den Vorwurf, daß sie nach Ecks Tode keinen anderen Gesandten nach Prag beordert hatten; das hätte der Legation ein größeres Ansehen gegeben, denn man hätte daraus entnommen, daß die Stände ihre Sache mit Ernst betrieben.<sup>4</sup> In keinem Falle sei diese im Stich zu lassen und man erwarte in der Angelegenheit umgehend ihren Rat.

### 3. Die Aktionen der Landtage. Die Fortführung der Gegenreformation in Krain.

Die großen Aktionen der innerösterreichischen Landtage, diese mochten vereinzelt oder gemeinsam handeln, hatten bisher in bezug auf die kirchlichen Dinge die gewünschten Erfolge nicht gezeitigt. Man konnte die Wahrnehmung machen, daß

<sup>1</sup> Schreiben vom 18. Juni 1601. Nr. 1346.

<sup>2</sup> Nr. 1352.      <sup>3</sup> Nr. 1358,      <sup>4</sup> Nr. 1359.



die Landtage gerade dieser Angelegenheiten wegen viel von ihrer alten Bedeutung einbüßten; in den Tagen Karls II. und während der Regentschaft waren auch die kirchlichen Angelegenheiten im Plenum des Landtages verhandelt und hierüber Beschlüsse gefaßt worden. Die Prälaten verließen in solchen Fällen den Verhandlungssaal und beteiligten sich nicht weiter an der Beratung. Das hörte auf, seitdem die Regierung den Befehl an sie erließ, daran ungehindert Anteil zu nehmen. Die protestantische Partei war sonach nicht mehr so frei wie früher; die Aktionen nahmen einen anderen Ton an und die kirchlichen Angelegenheiten werden schließlich in Sonderversammlungen verlegt, von denen die Prälaten und katholischen Mitglieder ausgeschlossen waren. Konnte man sich früher darauf berufen, daß auch die Städte und Märkte zu den Beschlüssen des protestantischen Herren- und Ritterstandes ihre Zustimmung geben, so hörte das nun auf, seitdem die Reformation in Städten und Märkten durchgeführt war. Die Stadtämter waren alle an Katholiken gekommen; aus den Bürgermeistern und Ratsherren waren auch früher die Landtagsboten gewählt worden; diese waren nun insgesamt katholisch. Allerdings besaßen sie, altem Brauch zufolge, im Landtage nur eine Stimme; wiewohl die protestantischen Stände demnach auch jetzt noch die überwiegende Mehrheit besaßen, konnten sie sich trotz ihrer Majorität nicht mehr als ausschließliche Vertreter des Landtags behaupten. Schon vom Beginne der Regentschaft an hatte die Regierung betont, daß die Stände von Herren- und Ritterschaft nur einen Teil des Ganzen bilden und auch dieser Teil noch eine katholische Minorität in sich fasse, die anderen Stände aber, vor allem die Prälaten, dann auch die Städte und Märkte, deren Disposition sich die Landesfürsten auch in kirchlichen Dingen vorbehalten hatten, die stärkeren finanziellen Lasten zu tragen haben. Alle diese Momente kamen nun in Betracht: dazu noch der Umstand, daß von den altbewährten Beamten der Landschaft die meisten das Feld hatten räumen müssen. Gerade jene Landesbeamten, die, wie Dr. Venediger oder Speidel, die protestantische Richtung scharf hervorkehrten, waren in die Verbannung geschickt worden. Gemeinsame Aktionen aller drei Landtage, wie sie in kirchlichen Angelegenheiten seit der Brucker Pazifikation von 1578 geradezu als Norm galten, werden verboten. Bezeichnend hiefür ist der schon erwähnte Be-

fehl vom 21. September 1600.<sup>1</sup> Wollten sie jetzt gemeinsam handeln, so durften die katholischen Mitglieder der Landtage nicht ausgeschlossen werden. Wenn die Regierung auf diesem Wege weiter ging, dann war es auch möglich, der Zerstörung der Landtage — man nennt es heute Obstruktion — entgegenzuarbeiten. Die Folge hievon ist, daß die innerösterreichischen Landtage, beziehungsweise deren Majoritäten, nur noch selten gemeinsam auftreten; wenn dies geschieht, sind die Verhandlungen geheime und nicht immer gefahrlos. Jetzt bringen die einzelnen Landtage ihre Beschwerden, über die sie gesondert beraten, auch gesondert vor.<sup>2</sup> Wie ihre Kraft bereits geschwächt ist, entnimmt man dem Berichte des kärntnischen Landeshauptmannes und Vizedoms vom 1. November 1600.<sup>3</sup> Die Landschaften verlieren schon jetzt das Recht, in freier Weise Vorschläge für die Besetzung von Regimentsratsstellen zu machen, denn wenn jetzt ein derartiger Posten, für den der Landschaft das Vorschlagsrecht zusteht, in Erledigung gekommen ist, begehrt die Regierung, einen Herrn oder Landmann in Vorschlag zu bringen, der katholisch ist.<sup>4</sup> Daher die Klage — doch nicht aus diesem Grunde allein — daß die Landesbräuche *sub praetextu religionis* diffikultiert oder annulliert werden.<sup>5</sup> Eingaben der Landschaften in kirchlichen Angelegenheiten finden nun immer eine Abweisung, die nicht selten in schroffen, verletzenden Formen gegeben wird. Schließlich wird auch der von den innerösterreichischen Ständen stets hochgehaltene und während des Huldigungsstreites von 1591 mit Erfolg angewendete Rekurs an Kaiser und Reich als den Freiheiten des Hauses Österreich abträglich verboten.<sup>6</sup> Auch das Recht der Gewährung der Landsmannschaft durch die Landtage wird nun ein illusorisches, denn schon erörtert die Regierung die Frage, ob nicht eine derartige Aufnahme *in praeiudicium* der Religionsreformation also zur Schmach des Landesfürsten erfolgt und daher ungültig sei.<sup>7</sup> Die Beratung der steirischen Herren und Landleute A. K. über die kirchlichen Angelegenheiten des Landes gibt noch nach anderen Seiten hin interessante Aufschlüsse; namentlich wird hier mit Recht auf den Wandel, d. h. auf die Entwicklung gewiesen, welche diese Reformation, die anfangs

<sup>1</sup> Nr. 1122, 1123.<sup>2</sup> Nr. 1135, 1215.<sup>3</sup> Nr. 1151.<sup>4</sup> Nr. 1195.<sup>5</sup> Nr. 1197.<sup>6</sup> Nr. 1264<sup>7</sup> Nr. 1273.

anders vermeint war, genommen habe.<sup>1</sup> Jetzt werden die Personen bei Hofe verhaßt, die sich ihrer Konfession annahmen. So sagt Rindscheidt, dem ein Auftrag an den Hof zugedacht war: Ihn dürfe man nicht wählen. Seine Person sei zu verhaßt. Und Ragnitz meint: Es sei verderblich, daß keiner sich will brauchen lassen.<sup>2</sup> Das ist aber begreiflich genug, denn damit verscherzt er die Gunst des Hofes, an der einem jeden Landmann gelegen ist. Man hört im Hinblick auf die Weigerung des Erzherzogs, Bittschriften der protestantischen Stände anzunehmen, die scharfen Worte Ernreichs von Saurau: *Si non vis audire, noli regnare*. Wir finden Saurau später am brandenburgischen Hofe zu Berlin, wo er für die kirchlichen Interessen seiner Heimat wirkt; er hat diese freiwillig auf einige Zeit verlassen. Die Landschaften selbst begnügen sich bei der Aussichtslosigkeit gemeinsamer oder besonderer Bitten,<sup>3</sup> in Zukunft fast nur noch in bestimmten Einzelfällen Interzessionen bei dem Landesfürsten einzureichen.<sup>4</sup> Die Verordneten der einen teilen ihre Beschwerden den anderen Landschaften mit; wie viel Mühe es kostete, selbst offenkundiges Unrecht abzuwehren, ersah man aus dem aufregenden Prozesse des ehemaligen Landschaftsagenten Kandelberger und des Sekretärs Gabelkover.<sup>5</sup>

Inzwischen nahm die Verfolgung der Protestanten von Tag zu Tag einen größeren Umfang an. Nachdem die Gegenreformation in Kärnten nach der Meinung der regierenden Kreise erledigt war, wurde sie in Krain durchgeführt. Für die Art ihrer Durchführung bieten die Tagebücher des Laibacher Bischofs Thomas Krön wichtige Einzelheiten. Sie sind auch schon durch ihre eigenartige Form bemerkenswert; so liest man zum 27. Januar 1601: Die Potuzianische Synagoge mit Pulver, so zu sagen in einem Hui zersprengt.<sup>6</sup> Er macht seine bezüglichen Meldungen an den Erzherzog,<sup>7</sup> berichtet über die Vorgänge in den einzelnen Städten und Märkten,<sup>8</sup> über die von ihm gehaltenen Belehrungen und die getroffenen Maßregeln.

---

<sup>1</sup> Nr. 1287. Hier ist aber zu bemerken, daß das Endziel der Regierung — dies blieb den Ständen freilich verborgen — immer die Reformation aller Landesbewohner war, die nicht schon katholisch waren.

<sup>2</sup> Nr. 1326.      <sup>3</sup> Nr. 1389, 1393, 1394.      <sup>4</sup> Nr. 1398 usw.

<sup>5</sup> S. Loserth, Ein Hochverratsprozeß aus der Zeit der Gegenreformation im 88. Bd. des A. Ö. G. 315 ff.

<sup>6</sup> Nr. 1225.      <sup>7</sup> Nr. 1227.      <sup>8</sup> Nr. 1230, 1235, 1236, 1238, 1245, 1246.

Wie in den beiden Nachbarländern, sind auch in Krain die Frauen standhafter im Glauben als die Männer. Wie viel schwerer der Kampf hierzulande war, ersieht man daraus, daß der Kampf um die Herausgabe der der Landschaft gehörenden protestantischen Bücher noch im Jahre 1616 geführt wird.<sup>1</sup> Die Beschwerdeschriften der Landschaft bieten eine wichtige Ergänzung zu den Angaben Kröns.<sup>2</sup> Das Generalmandat Ferdinands II. vom 1. März 1601, das die Ausweisung aller noch in einem der drei Länder vorhandenen Prädikanten verfügt, konnte auch die Krainer belehren, wie aussichtslos all ihre Beschwerden seien.<sup>3</sup> Krön ließ sich durch solche Eingaben in seinem Vorgehen nicht beirren,<sup>4</sup> die Geldstrafen, die er einforderte, machen eine stattliche Summe aus.<sup>5</sup> Für seine erfolgreiche Tätigkeit gewinnt er den Dank der Erzherzogin-Witwe und der Kardinäle.<sup>6</sup> Wie rücksichtslos in Laibach verfahren wird, kann man der Beschwerdeschrift der krainischen Herren und Landleute vom 30. April 1601 entnehmen,<sup>7</sup> und daß Krön es nicht verschmähte, selbst den Angeber zu machen, darüber belehrt uns sein Kalender zum 23. September 1601.<sup>8</sup> Von ihm dürften auch Anregungen an den Kaiser gekommen sein, den flüchtigen Prädikanten in Ungarn und Kroatien den Aufenthalt abzustricken.<sup>9</sup> Er war es auch, der den Jesuiten eine bessere Position im Lande zu schaffen versuchte,<sup>10</sup> die nun als Inhaber des alten Klosters Pletriach Sitz und Stimme im Landtag begehrt. In Steiermark hatte soeben das Verfahren gegen den Prädikanten Odontius, der, zu den Galeeren verurteilt, entkommen war, großes Aufsehen gemacht. So hervorragende Familien wie die Teuffenbach, Dietrichstein und Stubenberg, waren in Mitleidenschaft gezogen worden,<sup>11</sup> nicht viel besser lagen die Dinge in Kärnten. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, wenn die Verordneten dieses Landes im Verein mit den Nachbarn Mittel suchen, damit die Verfolgung ein Ende findet. Am 12. September 1602 begehren sie hierüber ein Gutachten der Steirer.<sup>12</sup> Ein merkwürdiges Zusammentreffen, denn das ist just der Tag, an dem Ferdinand II. seinen scharfen Erlaß vom 1. März wiederholt;<sup>13</sup> dieser wurde im nächsten

<sup>1</sup> Nr. 1248.<sup>2</sup> Nr. 1255.<sup>3</sup> Nr. 1262.<sup>4</sup> Nr. 1277.<sup>5</sup> Nr. 1286.<sup>6</sup> Nr. 1297, 1428.<sup>7</sup> Nr. 1321.<sup>8</sup> Nr. 1361.<sup>9</sup> Nr. 1413.<sup>10</sup> Nr. 1393.<sup>11</sup> Nr. 1403 ff.<sup>12</sup> Nr. 1441.<sup>13</sup> Nr. 1442.



Sommer von jenem übertroffen, der das Verbot enthielt, die Exerzitien des Augsburgerischen Glaubensbekenntnisses auch nur außerhalb des Landes zu besuchen.<sup>1</sup> Wer es aus den Adelspersonen mit dem Glauben ernst nahm, dem blieb kaum mehr ein anderes Mittel als die Auswanderung übrig. In der Tat stellen die protestantischen Stände aller drei Länder das Anerbieten an den Erzherzog, aus dem Lande abzuziehen, falls ihnen ihre Güter bezahlt würden.<sup>2</sup> Auch die in der Bitte versteckte Drohung schreckte den Landesfürsten nicht. Fester als je stand sein Entschluß, von dem Standpunkte, den er einnahm, nicht einen Fuß breit zu weichen.<sup>3</sup>

#### 4. Auswärtige Interzessionen.

Schon während der Gegenreformation Karls II. in Innerösterreich hatten die Stände daselbst die Vermittlung auswärtiger Mächte und Körperschaften in Anspruch genommen: die österreichischen Nachbarlandschaften und die Reichsstände. Karl II. hatte den ‚Rekurs‘ an Kaiser und Reich mit großem Unwillen vermerkt. Könnte er, ließ er sich vernehmen, den Landschaften zu Willen sein, er wollte nicht Fremde den Dank seiner Untertanen verdienen lassen. Diese Interventionen, die es in den achtziger Jahren in so großer Zahl gab, brachten den Ständen auch nicht die erhofften Vorteile. Nichtsdestoweniger setzt diese Tätigkeit auch bei Beginn der Gegenreformation Ferdinands II. wieder ein. Am 19. März 1600<sup>4</sup> bittet der Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg den Pfalzgrafen Philipp Ludwig, bei der Anwesenheit seiner Söhne bei der Hochzeit Ferdinands II. Fürsprache für die Augsburgerischen Religionsverwandten einzulegen, und noch ein Jahr später wandte er sich in demselben Sinne an den Herzog Maximilian von Bayern.<sup>5</sup> Wer die Aktenmassen kennt, die über die steirische Reformation nach München gesandt wurden, wo alle die Einzelheiten bekannt waren, die sich selbst in kleineren steirischen Orten zutrugen, und weiß, wie diese Gegenreformation in Bayern ihren Ursprung hatte, der muß über die Verlogenheit staunen, mit der dem Brandenburger mitgeteilt wird, diese steirische Reli-

<sup>1</sup> Nr. 1501.

<sup>2</sup> Nr. 1527.

<sup>3</sup> Nr. 1590.

<sup>4</sup> Nr. 957.

<sup>5</sup> Nr. 1253.

gionsverfolgung kenne man nur so obenhin vom Hörensagen,<sup>1</sup> bis dato sei kein Bericht an den Hof gekommen, kein Ratschlag von dort eingeholt worden. Wenn nun auch Herzog Maximilian die Wünsche des Markgrafen nach Graz übermittelte, daran, daß sie dort Gewährung fänden, war nicht zu denken. Die Gesandtschaft, die so lange vergebens in Prag gewelt, hatte dort auf Schritt und Tritt beobachten können, wie alle Züge, die die Stände daselbst machten, schon durch Gegenzüge des Grazer Hofes beantwortet seien. Selbst die in Prag anwesenden Reichsgesandten verhielten sich der innerösterreichischen Legation gegenüber kühl, wenn nicht geradezu ablehnend.<sup>2</sup> Daß man auch die Konsequenzen jenes Hochverratsprozesses, der in ganz Innerösterreich große Erregung hervorrief, in Rechnung ziehen muß, ist sicher. Mußten doch die steirische Landschaft A. C., um den schuldlosen Kandelberger zu erledigen, ihr teures Kleinod, die Stiftskirche, aufopfern. Und doch rollte angesichts der immer schärferen Persekution der Brief der Kärntner vom 12. September 1602 die Frage einer Legation an Kaiser und Reich aufs neue auf. Die Krainer erwogen eine Sendung an den Regensburger Reichstag, zu der es trotz allseitigen guten Willens doch nicht kam.<sup>3</sup> Man beschloß, es mit neuen Bittschriften aller drei Länder zu versuchen,<sup>4</sup> und doch klagte man schon jetzt in Krain über die verlorene Mühe; denn die Erfahrung lehre, daß man durch solche Schriften nichts erreiche, besser wäre es, die Abgesandterei ins Werk zu setzen oder eine Schrift an die Reichsfürsten gelangen zu lassen.<sup>5</sup> Wie wenig Erfolg diese neuen Bittschriften hatten, sollte man unmittelbar erfahren.<sup>6</sup>

Mittlerweile hatten auch die Niederöreicher aus dringenden Gründen und nicht zum mindesten auch aus Sorge, die steirischen Vorgänge könnten in Österreich ihre Nachahmung finden, die Mission Hofkirchen an die evangelischen Reichsfürsten mit der Bitte um Intervention bei dem Kaiser ins Werk gesetzt.<sup>7</sup> Hierüber liegt der interessante Bericht vor, den Hofkirchen am 24. November 1603 seinen Auftraggebern erstattet hat und den er den innerösterreichischen Ständen auf deren Bitte zukommen ließ.<sup>8</sup> Hofkirchen berichtete über seine Erleb-

<sup>1</sup> Nr. 1285.<sup>2</sup> Nr. 1352.<sup>3</sup> Nr. 1447, 1448.<sup>4</sup> Nr. 1460.<sup>5</sup> Nr. 1479.<sup>6</sup> Nr. 1533.<sup>7</sup> Nr. 1470.<sup>8</sup> Nr. 1535.

nisse in Ansbach, Dresden, Jena, Weimar, Altenburg, Anhalt usw.<sup>1</sup> Von Interesse ist ein Ausspruch des Pfälzers deswegen, weil sich die ‚katholische‘ Reformation gern auf die ‚Augsburgische‘ beziehungsweise ‚Calvinische‘ beruft. Auf die Rede Hofkirchens, weil Pfalz reformiere, haben die katholischen Fürsten einen Grund, es auch zu tun, antwortete der Fürst: Es ist nicht so. Pfalz leide an Orten, wo er es hindern könnte, die katholische Religion ebenso wie die Augsburgische Konfession. Interessant ist auch die offenbar falsche Ansicht, die man in Dresden hat, der Kaiser habe kein Wissen von der Verfolgung. In Wolfenbüttel findet Hofkirchen an dem englischen Gesandten einen Mann, der deutsch spricht wie seine Muttersprache und dem die steirische Reformation im besonderen bekannt ist. Ihn nahm es wunder, daß nicht auch Innerösterreich um eine Interzession ansuche. Er werde ihrer bei dem Kaiser gedenken. Der Bericht Hofkirchens schließt mit dem Wunsche, daß, wie es nun auch mit Steier, Kärnten und Krain aufs äußerste gekommen, für diese Länder auch zuerst eine Erlösung zu erhoffen sei.

Hofkirchens Bericht weist auch auf die Gefahren hin, in denen er schwebte. Von Haus aus sei er gewarnt worden: Ihre Majestät halte seine Sache für eine Konspiration.

Der ganze Bericht und vor allem die Aufmunterung des englischen Gesandten mußte in Steiermark eine große Wirkung erzielen.<sup>2</sup> Daß man am steirischen Hofe Hofkirchens übel gedachte, erzählt er selbst.<sup>3</sup> Die Frage der Absendung einer Legation ins Reich kam nun wieder in Fluß. Am 22. Januar 1604 trat ein größerer Ausschuß von Herren und Landleuten zusammen, der hierüber beriet.<sup>4</sup> Die Instruktion, die der Legation mitgegeben wurde, zählt die bisherigen Schritte der drei Landschaften auf, eine Änderung der schier unerträglichen Beschwerden zuwege zu bringen.<sup>5</sup> In Prag sei ihnen der Einfluß ihrer Gegner zugekommen und daheim seien ihre Seelsorger, die sie noch für sich und die Ihrigen auf ihren Schlössern hatten halten dürfen, ausgewiesen, das Exerzitium ihrer Konfession außer Land zu suchen, verboten worden. Alle die weiteren Reformationsmandate werden samt ihrem Inhalt aufgezählt und um eine

<sup>1</sup> Näheres in dem Berichte selbst.

<sup>2</sup> Nr. 1537, 1538.

<sup>3</sup> Nr. 1542.

<sup>4</sup> Nr. 1546.

<sup>5</sup> Nr. 1548.

Interzession bei dem Kaiser gebeten. Die ganze Sache wurde ‚in hoher Geheim‘ unter den drei Landschaften erledigt.<sup>1</sup> Eben jetzt sandte der Kurfürst von Sachsen eine Supplik für seine niederösterreichischen Glaubensgenossen an den Kaiser mit der Bitte, den Ständen das Exerzitium ihrer Religion zu lassen. Von den Calvinern wolle er nicht reden, von seinen Glaubensgenossen aber könne er versichern, daß sie keinem Lande und keinem Regimente gefährlich sind, vielmehr einen Jeden zum Gehorsam gegen die Obrigkeit mahnen.<sup>2</sup> Zum Gesandten wählten die Steirer ihren Landsmann Georg Galler, auf dessen Grund in Schwanberg die Stände noch zuletzt eine Adelsschule, deren Bestand unter den bestehenden Verhältnissen freilich von kurzer Dauer war, aufgerichtet hatten,<sup>3</sup> und der im allgemeinen das Vertrauen seiner Mitlandleute in hohem Grade genoß.<sup>4</sup> Ihm wurde von kärntnerischer Seite Hans Mossdorfer, von Krainer H. G. Schränkler beigegeben.<sup>5</sup> Über die Einzelheiten dieser Sendung liegen zahlreiche Korrespondenzen vor: Briefe des Pfalzgrafen Philipp Ludwig an den Kurfürsten Christian von Sachsen und den Herzog Friedrich von Württemberg,<sup>6</sup> in denen die Gesandtschaft und ihre Aufgabe beiden empfohlen wird, an die Gesandten selbst<sup>7</sup> usw. Diese wurden an den betreffenden Höfen auf das freundlichste aufgenommen, was den Ständen daheim zu großer Freude gereichte.<sup>8</sup> Württemberg und Sachsen waren bereit, auf die Wünsche des Pfalzgrafen einzugehen und der Bitte der Innerösterreicher zu entsprechen<sup>9</sup>. Der Pfalzgraf war der Meinung, eine ansehnliche Legation an den Kaiser zu senden. Galler war voller Hoffnung, er fürchtete nur, daß die Sache sich bei Sachsen sperren würde, dessen ‚Räte sich nicht gern brennen wollen‘,<sup>10</sup> aber auch der Kurfürst erwies sich durchaus entgegenkommend,<sup>11</sup> er lobt an den Innerösterreichern, daß sie das Wort Religion nicht bloß im Munde führen, sondern ihretwegen selbst Weib und Kind, Hab und Gut verlassen. Bisher hatten aber die Interzessionen keinen Erfolg, im Gegenteil, die Verfolgungen wurden immer grimmiger.

<sup>1</sup> Nr. 1549.                      <sup>2</sup> Nr. 1550.

<sup>3</sup> Loserth, Die protestantische Siftsschule im Gallerschen Amthof zu Schwanberg 1600—1602. Mitteil. d. hist. V. f. Steierrn. 47.

<sup>4</sup> Nr. 1325, 1458.                      <sup>5</sup> Nr. 1561.                      <sup>6</sup> Nr. 1562.                      <sup>7</sup> Nr. 1565, 1573.

<sup>8</sup> Nr. 1576.                      <sup>9</sup> Nr. 1583—1585, 1591, 1592, 1593.                      <sup>10</sup> Nr. 1608.

<sup>11</sup> Nr. 1622.



ger. Das richtigste von den Mitteln, die man etwa vorschlagen könnte, wäre, wenn sich ein vornehmer der A. C. zugetaner Reichsfürst an den kaiserlichen Hof begeben und die Sache betreiben würde, er würde wiederholten Zutritt erlangen, das Werk bekäme ein größeres Ansehen und die Antwort wäre eine würdige. Württemberg hat dieselbe Meinung, hält es aber für besser, wenn die Legation an den Erzherzog gesandt wird, denn vom Kaiserhof geht dann erst ein Bericht nach Graz, das Geschäft wird weitläufig und erreicht seinen Zweck nicht. Man sollte den jungen Pfalzgrafensohn Wolf Wilhelm mit der Sache betrauen und ihm Räte von Kurfürsten und Fürsten an die Seite stellen.<sup>1</sup> Galler preist den Pfalzgrafen: Es ist eine hohe Gnade, daß ein Fürst in eigener Person die Interzession und damit gleichsam die Feindschaft des Kaisers und des ganzen Hauses Österreich auf sich nimmt.<sup>2</sup> Während Galler seiner Aufgabe im Reiche mit größtem Eifer nachging, erfolgten nun schwere Schläge auf den innerösterreichischen Protestantismus; auf die Erklärung des Erzherzogs, von seinen Entschlüssen nicht zu weichen,<sup>3</sup> reichten die Stände eine Replik ein:<sup>4</sup> Es sei jämmerlich, daß all ihr ‚Singen, Sagen, Schreiben und Lamentieren so gar nicht gehört werden will‘. Sie wiederholten ihr Ansuchen, ins Exil zu gehen, wofern ihnen ihre Güter abgeledigt würden. Der Erzherzog vernahm dies Ansuchen mit Befremden: der Religion wegen schaffe er keinen Landmann aus. Die Klagen wegen kirchlichen Druckes im Januarlandtag 1605 nahmen an Umfang und Inhalt zu<sup>5</sup> und noch immer sah man kein Ende der Verfolgung. Am 19. Januar wird eine neue Bittschrift bei Hofe eingereicht. Auch sie ist voll beweglicher Klagen<sup>6</sup>, aber auch sie hat so wenig wie die Beschwerden der anderen Länder ein besseres Ergebnis als die früheren. Hierfür bietet ein Gutachten der n.-ö. Regierung über die Beschwerden der steirischen Ritterschaft vom 7. Februar 1605 bemerkenswerte Angaben. Darnach wird das Verbot der gemeinsamen Zusammenkünfte Verordneter aller drei Länder aufs strengste aufrecht erhalten, denn da gebe es nur Praktiken gegen die katholische Religion. Da gibt es keine Konnivenz, denn sie würde als Schwäche gedeutet. Würde man dem Adel bis zum

<sup>1</sup> Nr. 1634.<sup>2</sup> Nr. 1642, 1650, 1656, 1658.<sup>3</sup> Nr. 1590.<sup>4</sup> Nr. 1624.<sup>5</sup> Nr. 1643.<sup>6</sup> Nr. 1646, 1648, 1649.

Verkaufe seiner Güter die Religion freilassen, so hätte das nur das neuerliche Hereinströmen von Prädikanten zur Folge. Dieselbe Bewandnis hat es mit den Exerzitien außer Land. In diesem Sinne sind sämtliche Punkte erörtert. Allen Wünschen der Stände setzt die Regierung ein starres Nein entgegen.<sup>1</sup> Diesem Gutachten entsprach die Resolution des Erzherzogs vom 14. Februar 1605.<sup>2</sup> In der Zwischenzeit waren die Verhandlungen bezüglich der Interzessionen weitergegangen. Am 7. März dankten die steirischen Verordneten Galler für seinen Eifer, der ihm im Lande unvergessen bleiben werde. Dem Lande gereiche es zum Trost, daß sich Kurfürsten und Fürsten seiner annahmen. Nun sollte man erst sich an den Kaiser wenden, denn er sei des Reiches Haupt, doch überlasse man die Entscheidung den Fürsten.<sup>3</sup> Allen österreichischen Ländern widmete der kur-sächsische Hofprediger Polykarp Leyser in jenen Tagen seine Predigten: auch diese mochten den Verfolgten und Bekümmerten zum Troste gereichen.<sup>4</sup> Diese Predigten sollten auch ins Deutsche übertragen werden, damit auch der gemeine Mann Kenntnis davon nehme.

Die Interzessionen der Reichsstände scheinen diesmal wie früher resultatlos verlaufen zu sein.<sup>5</sup> Die Akten hierüber versiegen und in denen der nächsten zwei Jahre ist von Interzessionen der Reichsfürsten keine Rede. Neue Hoffnungen erwachten im Angesicht der umstürzenden Ereignisse, deren Schauplatz die österreichischen, böhmisch-mährischen und ungarischen Länder wurden. In jene Zeit fallen Interzessionen einiger Kurfürsten und Fürsten an König Matthias, sie beziehen sich aber nicht auf die steirisch-kärntnerisch-krainischen, sondern auf die österreichischen Stände.<sup>6</sup>

## 5. Die Krise im Jahre 1609.

Die Mission Hofkirchens an die evangelischen Höfe in Deutschland hatte in den Grazer Regierungskreisen ein unliebsames Aufsehen erregt; wenn es den Österreichern gelang, sich ihre kirchlichen Freiheiten zu sichern, so konnte die Rückwir-

<sup>1</sup> Nr. 1651.

<sup>2</sup> Nr. 1655.

<sup>3</sup> Nr. 1658.

<sup>4</sup> Nr. 1660, 1669, 1673.

<sup>5</sup> Nr. 1671.

<sup>6</sup> Nr. 1767.

kung auf die innerösterreichischen Länder nicht ausbleiben.<sup>1</sup> Nun hatte zwar die Sendung Hofkirchens die gewünschten Früchte nicht gezeitigt und die regierenden Kreise in Innerösterreich schritten mit frischem Mute an die Fortführung der katholischen Reformation. Selbst große Eiferer, wie es der Bischof Thomas von Laibach war, konnten hierin dem Grazer Hofe nicht genug tun, und dieser Gegenreformer sah sich zu Ende des Jahres 1606 in die Lage versetzt, sich wegen der ihm zur Last gelegten Vernachlässigung der Gegenreformation in Laibach zu verteidigen.<sup>2</sup> Er konnte mit Recht darauf hinweisen, daß er hierin bisher das Menschenmögliche geleistet, er deutet auch an, wie durch eine sorgsame Inquisition, die aber nicht eine spanische sein dürfe, manches gebessert werden könnte; schließlich fehlte es nicht an Stimmen, die es laut sagten, daß man durch eine mildere Praxis mehr erreichen werde als durch die größte Schärfe:<sup>3</sup> aber auch solche Stimmen deuten doch wieder an, daß bei dem innigen Zusammenhange der österreichischen und steirischen Protestanten der bisher erreichte Erfolg jeden Augenblick gefährdet werden könne; was sollte dann erst geschehen, wenn es den nieder- und oberösterreichischen Ständen gelang, jene Erfolge zu beseitigen, welche die Gegenreformation in ihren Ländern erzielt hatte? Da mußte auch in Steiermark, Kärnten und Krain die neue Ordnung der Dinge in Frage gestellt werden; ein Brief Bischof Martin Brenners aus dem Sommer des Jahres 1607 gewährt volle Klarheit darüber, wie wenig gefestigt diese Stellung noch war.<sup>4</sup> Nun begannen die österreichischen Stände in der Tat den Kampf um ihre alte kirchliche Stellung: denn was man über den Kampf zwischen den Horner Ständen und dem Erzherzog Matthias auch immer sagen will, es läßt sich aktenmäßig erweisen, daß sich, genau wie es in Innerösterreich der Fall war, diese Horner viel weniger von rein politischen Motiven leiten ließen als von dem Streben, jene kirchliche Stellung wieder zu gewinnen, die sie einstens von Maximilian II. erhalten hatten. Indem diese Horner Stände mit den ständischen Gewalten in Oberösterreich, in Mähren und Böhmen, sowie auch mit jenen in Ungarn in Verbindung traten, gewinnt die ganze Bewegung einen großöster-

<sup>1</sup> S. besonders Nr. 1754.

<sup>2</sup> Nr. 1688.

<sup>3</sup> Nr. 1699.    <sup>4</sup> Nr. 1723.

reichischen Zug.<sup>1</sup> Und nun ist es von Wichtigkeit, darauf hinzuweisen, daß eben das von den innerösterreichischen Ständen im Jahre 1591 gegebene Beispiel — die Huldigung erst dann zu leisten, wenn die ständischen Gravamina beseitigt sind — auch in Niederösterreich nachgeahmt wird. Wir können auf diese Zusammenhänge nicht weiter eingehen, sie müssen aber, soweit es zum Verständnis der unten mitgeteilten Akten notwendig ist, hier berührt werden. Der Eibenschützer Vertrag zwischen den ungarischen, österreichischen und mährischen Landen vom 19. April 1608 setzt mit der im Strohohalschen Lager am 29. Juni gegebenen Erläuterung fest, daß es mit dem Bündnis der Lande ‚fürnemblich auf die freiheit der gewissen und des religionsexerzitiums‘ abgesehen sei.<sup>2</sup> Mit großer Aufmerksamkeit folgten Hof und Stände in Innerösterreich dem Streit um die Huldigung in Innerösterreich. Schon einige Monate zuvor hatte Erzherzog Ferdinand seinen Vetter Matthias vor den Praktiken der Stände gewarnt, man möge Herren und Landleute oder Bürger, die der Religion halber aus Steiermark auswandern, ja nicht in Niederösterreich zulassen, noch weniger ihnen das Exerzitium ihrer Religion gestatten.<sup>3</sup> Die an die Bürgerschaft von Leoben gerichtete Note vom 21. Februar 1608, darauf zu achten, wie viel solcher Leute sich ‚aus ihrem Revier herum‘ außer Landes begeben, steht damit im Zusammenhang. Die Horner Stände selbst vermelden am 3. Januar 1609 den steirischen Verordneten die ganze Beschaffenheit ihres Handels und senden zu diesem Zweck einen Abgesandten nach Graz. Wir haben uns nicht versagen können, das köstliche Pasquill ‚Beratschlagung eines geheimen Rates zu Wien am 10. Januar 1609‘ in unsere Aktensammlung aufzunehmen, zumal darin auch der steirischen Reformation Erwähnung geschieht.<sup>4</sup> Die Innerösterreicher hatten von den nächsten Erfolgen der evangelischen Stände Österreichs keinen Vorteil; aber einen mächtigen Ansporn erhielten sie doch; bei ihnen hatten sich die Dinge in bedenklicher Weise zugespitzt: nach der Ansicht Erzherzog Ferdinands waren sie bereits auf die

<sup>1</sup> S. hierüber meinen Aufsatz ‚Die Stände Mährens und die protestantischen Stände Österreichs ob und unter der Enns in der zweiten Hälfte des Jahres 1608‘ im 1. Bd. der ‚Zeitschrift für die Geschichte Mährens und Schlesiens‘.

<sup>2</sup> Ebenda S. 36, 37.

<sup>3</sup> Nr. 1754.

<sup>4</sup> Nr. 1773.



Schneide des Schwertes gestellt. Wir erfahren hierüber wichtige Einzelheiten aus der Korrespondenz, die er mit Erzherzog Maximilian III. geführt hat. In seinem Schreiben vom 25. August spricht er seine Besorgnis über eine Erhebung seiner protestantischen Stände aus, begehrt militärische Hilfe und vor allem die Besetzung der Pässe in Kärnten.<sup>1</sup> Maximilian sucht seinem Vetter entgegenzukommen, aber der Verwaltungsapparat in Tirol ist etwas schwerfällig, die Verhandlungen ziehen sich in die Länge,<sup>2</sup> und es ist sehr die Frage, ob die Tiroler Hilfe, falls sie benötigt worden wäre, rechtzeitig erschienen wäre. Man fragt: Was ist geschehen, um diese Besorgnis des Landesfürsten zu rechtfertigen? Die Stände in Innerösterreich dachten auch jetzt nicht daran, über die ihnen einst von Andreä gepredigte Lehre vom Gehorsam dem Landesfürsten gegenüber nur um einen Zoll breit hinauszugehen. Mochten auch Gerüchte auftauchen, sie hätten im Reiche Waffen bestellt,<sup>3</sup> so war es doch nur „um eine gnädige Resolution in Religionssachen zu tun“. Bloß für diesen Zweck traten die Steirer, Kärntner und Krainer in Gemäßheit der alten Union von 1578 zusammen. Die Vollmachten, die den Vertretern gegeben werden, haben einen volleren Ton. „Sollten“, heißt es in einer, „ihnen Beschwerden zustoßen, so würden sie diese alle gemeinsam tragen und wofern einem und dem andern bei Zitationen das freie Geleite versagt würde, sollten alle für ihn einstehen und den erlittenen Schaden gemeinsam tragen“.<sup>4</sup> Auch der Frage, in eine Konföderation mit den Niederösterreichern und Ungarn einzutreten, waren sie nicht abgeneigt,<sup>5</sup> doch war es ihnen auch diesmal nur um eine Sicherstellung ihrer Konfession zu tun. In diesem Sinne wenden sie sich am 4. November 1609 an die ungarischen Stände<sup>6</sup> und geben sie ihren Abgesandten nach Wien, Prag und Breslau ihre Instruktionen.<sup>7</sup> Allen Bitten der Stände setzte der Erzherzog nur ein schroffes Nein entgegen<sup>8</sup> und befahl den nach

<sup>1</sup> Nr. 1787.    <sup>2</sup> Nr. 1788, 1789, 1793, 1794—1800, 1802, 1803, 1810—21.

<sup>3</sup> Schreiben des Erzherzogs Maximilian an den Kaiser und den Erzherzog über die beabsichtigten Ankäufe von Waffen durch die Steirer in Nürnberg am 18. Januar 1610, Nr. 1868.

<sup>4</sup> Vollmachtsbrief der steirischen Herren und Landleute (für ihren aus 17 Mitgliedern bestehenden Ausschuß) vom 7. Sept. 1609, Nr. 1804, 1805, 1809.

<sup>5</sup> Nr. 1822.

<sup>6</sup> Nr. 1829.

<sup>7</sup> Nr. 1836/7.

<sup>8</sup> Nr. 1840.

Ungarn abgesandten Boten, stracks heimzukehren und sich alles unzulässigen ‚Negozirens‘ zu enthalten.<sup>1</sup> In einem Schreiben an Gottfried Stadl begehrt er den Inhalt des an die ungarischen Stände gerichteten Schriftstückes zu vernehmen;<sup>2</sup> dieser belehrt ihn, daß die Sache ‚nicht so vermeint gewesen, als es dem Erzherzog eingeblidet werde‘. König Matthias selbst entzog sich in feiner Weise der schwierigen Situation, in welche ihn das Verlangen der Stände zu seinem steirischen Vetter gebracht hatte,<sup>3</sup> trotzdem noch an demselben Tage die evangelischen Stände Nieder- und Oberösterreichs eine äußerst warm gehaltene Interzession für die Innerösterreicher eingaben. Da er sowohl als der Kaiser durch die Zulassung der Assekuration der evangelischen Religion ein Beispiel der Nachahmung gegeben, so wünschen sie eine gleiche Wohltat für ihre Glaubensverwandten in Innerösterreich. Um das Mißtrauen des Erzherzogs anläßlich des Schreibens der innerösterreichischen Stände an die Ungarn zu beschwichtigen, übersandten sie ihm am 13. Januar 1610 eine Entschuldigungsschrift,<sup>4</sup> der die drei Abgesandten zwei Tage später ein Schreiben nachfolgen ließen, in welchem sie ‚vor Gott dem Allmächtigen und vor ihrem Landesfürsten an Eidesstatt bezeugten, mit keinerlei verdächtigen Handlungen und unverantwortlichen Praktiken umgegangen zu sein, noch solche Gesinnungen zu hegen, vor denen sie Gott behüten möge.<sup>5</sup> Sie hatten keine andere Aufgabe, als Namens ihrer Mandanten eine Interzession an den König und die ungarischen Stände abzugeben.‘ Der Erzherzog wies die Entschuldigung kühl ab und nahm die Versicherung ihrer Treue ebenso kühl zur Kenntnis. Einer Legation an den König Matthias hätte es nicht bedurft. Die Stände der drei Länder hatten nur noch die Aufgabe, nachzuweisen, daß solche Konföderationen, die man ihnen so sehr verarge, in ihrer Geschichte nichts Ungewöhnliches seien.<sup>6</sup> Um den Erzherzog vollends zu beruhigen, überreichten sie schließlich noch ein Anbringen an ihn, in welchem sie beteuerten, daß sie durch ihr Vorgehen, das ein ganz öffentliches gewesen sei, nichts getan hätten, was dem Ansehen des Landesfürsten zur Verkleinerung gereiche.<sup>7</sup> Auch hiervon war Ferdinand nach keiner Seite befriedigt. Man habe den Autor des

<sup>1</sup> Nr. 1849.<sup>2</sup> Nr. 1850.<sup>3</sup> Nr. 1851, 1852.<sup>4</sup> Nr. 1855.<sup>5</sup> Nr. 1859.<sup>6</sup> Nr. 1862.<sup>7</sup> Nr. 1864.

Schriftstückes nicht genannt und just das verschwiegen, was den Argwohn wachgerufen habe<sup>1</sup>. Da man in den Grazer Hofkreisen jetzt erst von angeblichen Waffenkäufen der Stände in Nürnberg nach Berichten, die man aus Innsbruck erhalten hatte, viel erzählte, so kam die Angelegenheit nicht zur Ruhe und wurde noch im Februar mit Tirol wegen einer Eventualhilfe verhandelt. Auch in den Landtagen kam die Beschuldigung einer beabsichtigten Rebellion zur Sprache, und auch hier wurde laut betont, daß die Angehörigen der A. C. nichts anderes als die Sicherstellung ihres Religionsexerzitiums und die Besserung des durch die Persekution gefährdeten Landwesens im Sinne gehabt hätten.<sup>2</sup> Noch senden alle die befreundeten Nachbarländer ihre Interzessionsschriften an den Erzherzog, beziehungsweise an den König Matthias, ohne aber den geringsten Erfolg zu erzielen; dasselbe Resultat hatte die Bitte der Steirer an die evangelischen Stände und deren Vertreter am Kaiserhof.<sup>3</sup> Von Interesse mag es sein, zu erfahren, welches Beweismaterial die innerösterreichischen Stände für ihren Kampf um ihre Rechte an jenen Stellen vorlegten, von denen sie eine wirksame Unterstützung erwarteten. Die Schriften, die sie den böhmischen Ständen, die ja jüngstens einen so großen Sieg errungen hatten, überreichten, reichen bis zum 8. Dezember 1609. Hatte die katholische Partei die große Krise, die mit der Verbindung der Innerösterreicher mit den Horner Ständen eingeleitet wurde, glücklich überwunden, so mochte sie getrost in die Zukunft blicken. Sie hatte die letzte große Aktion des innerösterreichischen Protestantismus siegreich niedergeworfen und indem man die Überzeugung gewann, daß dieser innerösterreichische Herrenstand an seiner Treue dem angestammten Herrscherhause gegenüber unentwegt festhalte, hätte die Regierung in ihrem Vorgehen gegen den Protestantismus leicht die mildere Tonart anschlagen dürfen; dazu ist es aber weder jetzt noch später gekommen, aus Motiven, mit denen sich der zweite Teil dieser Einleitung beschäftigen wird.

---

<sup>1</sup> Nr. 1873.

<sup>2</sup> Nr. 1874, 1876.

<sup>3</sup> Nr. 1917/ff.

## 6. Die Fortführung der Gegenreformation in den Jahren 1610 bis 1618. Geringe Erfolge der Gegenreformation, vor allem in Kärnten.

Während der ständischen Kämpfe in allen Landtagen des heutigen Gesamtösterreichs mit Ausnahme jener der später erworbenen Länder ging die Gegenreformation in Innerösterreich unter der Führung der Bischöfe von Seckau, Lavant und Laibach ihren Gang weiter. Nur der letztere war es, der nicht selten über das Ziel hinausschoß und den Hof in Verlegenheit setzte.<sup>1</sup> Es ist merkwürdig, wie wenig sich die Jesuiten an dem Bekehrungsamte selbst beteiligt haben: das meiste geschah durch die Regierungsbehörden, an deren Spitze zeitweilig eine der drei genannten Persönlichkeiten stand. Dagegen erscheinen die Jesuiten in den Akten als die rechten Konquistadoren; sie nehmen Land und Leute, wo es nur angeht, und sind schon im ersten Jahrzehnt der Ferdinandeischen Gegenreformation allorten in Rechtshändel verwickelt. Die Regierung Ferdinands II. war trotz ihrer streng katholischen Tendenz eifersüchtig auf ihre Rechte und wies unter Umständen übertriebene Ansprüche des Nuntius in die gebührenden Schranken.<sup>2</sup> Die Rekupationen der Kirche, ob sie nun gerechtfertigt waren oder nicht, nahmen in den Verhandlungen der Regierung einen breiten Raum ein; die kirchliche Notlage jener Protestanten, denen die rechtliche Existenz noch nicht abgestriekt war — des Herren- und Ritterstandes — wurde mit jedem Tage eine ärgere. Was man von den politischen Aspirationen dieser protestantischen Stände sagen mag: sie hätten alle ihre politischen Rechte gern und willig dahingegeben, wäre ihnen ihre kirchliche Existenz unangetastet verblieben. Selbst in der Krise des Jahres 1609 mußte der Erzherzog zugestehen, daß sich seine unkatholischen Landleute bisher äußerlich still und ruhig verhalten; sie waren dies vom politischen Gesichtspunkte aus auch innerlich. Man mag von diesem Standpunkte aus ihr Vorgehen tadeln: sie konnten nicht anders, denn diese Haltung hat ihnen ihre Konfession vorgeschrieben;<sup>3</sup> es stand mit einem Worte nach dem

<sup>1</sup> S. die Absurda des Bischofs Thomas von Laibach und deren Abweisung in Nr. 1752, s. auch Nr. 1757, 1759, 1771.

<sup>2</sup> Nr. 1743.      <sup>3</sup> S. Nr. 1859.



günstigen Verlauf der Krise von 1609 fest, daß um kirchlicher Dinge willen die Ordnung der Dinge in Innerösterreich in keiner Weise gestört werden würde, es mochte auch noch so oft um Interzessionen in Wien und Linz, in Prag und Preßburg oder an den Höfen der protestantischen Reichsfürsten angelangt werden. Dagegen begehren die Katholiken jetzt bereits völlige Gleichstellung mit den Protestanten in allen Landesämtern,<sup>1</sup> und es kann schon jetzt keinem Zweifel unterliegen, daß sie diesen Anspruch auch durchsetzen werden. Wie wenig die Gegenreformation aber in jenen Tagen in die tieferen Schichten gelangt war, wird weiter unten zu erörtern sein. Es ist, wie bei allen Bewegungen, die nicht von unten in die weiten Volksschichten kommen, sondern von oben in die Massen getragen werden; sie finden wenig Verständnis und haben geringen Erfolg. Es kann vorkommen, daß ein so eifriges Mitglied der neuen Richtung, wie es der Abt Emerich von Arnoldstein ist, den Tadel seiner Regierung erfährt, weil sich in seinem Distrikt noch so viel Unkatholische befinden.<sup>2</sup> Noch kann man spöttisch im Lande von ‚Deformationskommissären‘ sprechen.<sup>3</sup> Es tat schon im Jahre 1611 not, die katholische Reformation von neuem zu beginnen. Wenigstens war dies die Meinung des Laibacher Bischofs, und dementsprechend wird nun auch wieder vorgegangen: die Landschaften müssen nun alle ihre unkatholischen ‚Diener und Offiziere‘ ziehen lassen,<sup>4</sup> neue Erlässe verbieten die Aufnahme von Präzeptoren ohne Vorwissen der Regierung.<sup>5</sup> die Verbote der Einführung sektischer Prädikanten werden neuerdings in Erinnerung gebracht,<sup>6</sup> neu aufgenommenen Landleuten wird, falls sie Protestanten sind, die Anerkennung verweigert, weshalb sie gleich Bürgern und Bauern der katholischen Reformation unterworfen werden<sup>7</sup> usw. Freilich mußte man erfahren, daß sich Prädikanten in Oberkärnten einschleichen und die Bauernschaften in dem ererbten Glauben bestärken,<sup>8</sup> ja es kommt vor, daß auch schon wegen der Erschleichung und Fälschung von Beichtzetteln Strafen diktiert wurden.<sup>9</sup> Dabei werden die Fastengebote fast allgemein unbeachtet gelassen und in allen Teilen des Landes finden sich noch protestantische Gebet- und Gesang-

---

<sup>1</sup> Nr. 1895, 1932, 1933, 1935.

<sup>2</sup> Nr. 1928.

<sup>3</sup> Nr. 1931.

<sup>4</sup> Nr. 1965.

<sup>5</sup> Nr. 1967.

<sup>6</sup> Nr. 1971.

<sup>7</sup> Nr. 1980.

<sup>8</sup> Nr. 1986.

<sup>9</sup> Nr. 2023.

bücher. Um die von der Krainer Landschaft verwahrten dauert der Kampf unentwegt weiter. In einer Zuschrift, die Ferdinand II. am 16. Juni 1615 an den Erzbischof Marx Sittich von Salzburg sendet, hält er eine Übersicht über die seit 1598 erzielten Erfolge<sup>1</sup> und erörtert, was da noch zu tun sei. Dem Herren- und Ritterstande habe er Konzessionen machen müssen. Der wende sich jetzt nach Ungarn und Österreich, lasse dort die Kinder taufen, Ehen kopulieren und schicke Kinder und Pupillen an sektische Orte. Er fragt an, wie das zu ändern sei. Trotzdem nach der Meinung des Erzbischofs der Zeitpunkt schlecht gewählt sei, um mit der Schärfe durchzugreifen, ließ es Ferdinand doch nicht an strengen Strafen in Einzelfällen fehlen. Die Akten der Jahre 1615 und 1616 sind mit Strafdokreten hinreichend angefüllt. Am schwersten hielt es, die unkatholischen Bediensteten der Landschaften los zu werden, und doch war dies dringend geboten, denn eben diese konnten so manche Verfügungen der Vorgesetzten kraftlos machen und den Befehlen der l. f. Obrigkeiten entgegenarbeiten. Aber es hielt sowohl in Kärnten als auch in Krain schwer, einen Ersatz zu finden. Zudem hatten diese Leute meistens ein großes Ansehen im ganzen Lande. Noch liegen jetzt — 1616 — die Dinge so, daß, wie der Nuntius klagt, Geistliche mit unkatholischen Herren und Landleuten Kontrakte schließen.<sup>2</sup> Die Aktionen der Regierung wurden durch das Vorgehen des Erzbischofs Marx Sittich von Salzburg, der seit dem Jahre 1612<sup>3</sup> auch in seinem Lande die Verfolgung der Protestanten kräftig in Angriff genommen hatte, wesentlich unterstützt. Wo die Gebiete beider Regenten aneinander grenzten, war ein gemeinsames Wirken geboten.<sup>4</sup> Hier und in Oberkärnten war es fast unmöglich, dem Protestantismus gründlich beizukommen. Nicht weniger als drei zum Teile recht umfangreiche Gutachten über den Stand der kirchlichen Dinge in Kärnten werden von dem Landeshauptmann Christoph David Freiherrn von Urschenbeck an den Erzherzog eingesendet. Der Landeshauptmann betont die Notwendigkeit, die in den letzten Jahren einigermaßen

<sup>1</sup> Nr. 2031.      <sup>2</sup> Nr. 2092.

<sup>3</sup> S. darüber meinen Aufsatz „Die Gegenreformation in Salzburg unter dem Erzbischof Marx Sittich, Grafen von Hohenembs (1612–1619)“ im 19. Bd. der Mitteil. d. Inst. für österr. Geschichtsf., S. 677.

<sup>4</sup> Nr. 2114 u. 2115.

‚interponierte‘ Geduld bei Seite zu stellen. Geschieht dies nicht, so gehen die Früchte aller bisherigen Mühen verloren. Die Bürgerschaft und das gemeine Volk werden durch die unablässigen Ansuchen der Landleute in Atem gehalten und sind schwerer als früher zum Gehorsam zu bringen. Sie finden an den Verordneten eine Stütze und werden diesen weit eher gehorchen als den Reformationskommissären, wie sie ja auch jenen durch ihre Eidespflicht verbunden sind.<sup>1</sup> Da müssen alle bisherigen Toleranzen aufhören, notwendig ist ein exemplarischer Lebenswandel der Geistlichkeit, in dem sich der gemeine Mann spiegelt, eine Neuauflage der Reformationsedikte mit Androhung verschärfter Strafen für den Fall des Ungehorsams, Besetzung aller Landesämter mit Katholiken, sodaß auch Landleute, die sich zu den Ämtern melden, zuerst der Reformation unterworfen werden müssen, Abschaffung der unkatholischen Präzeptoren und Pädagogen, bessere Sorge für die Erziehung der Pupillen usw. Bei dieser erneuten Reformation darf die Bürgerschaft um so weniger übersehen werden, als schon ein Teil der Neubekehrten wieder degeneriert ist. Man werde die Weltzerischen Stipendien in besserer Weise verwenden müssen als jetzt, da sie statt für die Erziehung der Jugend den Landesoffizieren usw. zugeteilt werden, um sich einen Reitknecht oder einen Leibjungen halten zu können. Besonders not tue die Konversion der Lutherischen Weiber, deren böse Zungen andere von der Bekehrung abhalten. Wir erfahren aus dem Gutachten, daß es in Kärnten noch Wanderprädikanten gibt, die auszuschaffen nach Mitteln gesucht werden muß. Der Landeshauptmann unterläßt nicht, auf das eine und andere hinzuweisen. Wie kann man erwarten, daß gegen Wanderprädikanten etwas geschieht, so lange die Landgerichte mit unkatholischen Leuten besetzt sind? Da hilft nur ein gut katholisch gesinnter Landprofos, der kein ‚ambidexter‘ ist, dem nicht neben anderen Geschäften, die ihm wichtiger scheinen, auch noch das Profosenamt übertragen wird. Der Landeshauptmann bespricht dann, wie gegen verdächtige oder ausgeschaffte Personen und jene vorzugehen ist, die ihnen Unterschlupf gewähren, daß man die Anzeiger belohnen müsse usw. Da werde es nicht wie bei der letzten Reformation vorkommen können, daß einer,

---

<sup>1</sup> Da Klagenfurt der Landschaft gehört.

der ausgeschafft wird, aus einer Stadt in die andere reist, auf einen Hammer oder in eine Mühle zieht und dort verbleibt. Auf die ketzerischen Bücher — und solche werden ungescheut noch jetzt auf dem Platze verkauft — wird man sein Augenmerk richten müssen. Die Vizedome von Bamberg und Salzburg werden ja freilich das Ihrige dazu zu tun haben. Die neue Reformation ist unverzüglich in Angriff zu nehmen.<sup>1</sup>

Ein zweites Gutachten betont, daß eine neue Reformation in allen vier Ständen des Landes notwendig sei.<sup>2</sup> Hier wird die Sonde auf die Wunde gelegt: im Adel, der der Reformation nicht unterworfen ist, ist unter Hundert nicht einer katholisch. Der Bürgerstand ist fast ganz von neuem von der Ketzerei infiziert: im Klagenfurter Gemeinderat ist auch der allgemeinen Sage nach nicht ein einziger recht katholisch. In der Bauernschaft findet Urschenbeck die Dinge noch schlimmer: ‚unter so viel tausend Seelen ist kaum eine Hand voll Katholiken zu finden‘. Alles in allem waren die bisherigen Erfolge der Gegenreformation in Kärnten — in Krain und vor allem in Steiermark lagen die Dinge besser — geringe. Die Mittel, die Urschenbeck dagegen vorschlägt, sind: Vermehrung der Zahl der katholischen Mitglieder des Herren- und Ritterstandes, Hebung ihres Ansehens usw.<sup>3</sup>

Einzelne dieser Vorschläge machte sich die Regierung zu-eigen; die Hauptsache war aber doch die Haltung des Herren- und Ritterstandes in den kirchlichen Fragen; solange man ihn nicht gewonnen oder gebeugt hatte, waren alle die zahlreichen Maßregeln, welche die Regierung traf und die oft genug das Gegenteil von dem, was die Regierung beabsichtigte, erzeugten, umsonst. Es handelte sich vor allem um die Bekehrung oder Ausweisung dieses protestantischen Herren- und Ritterstandes.

## 7. Die Ausweisung des protestantischen Herren- und Ritterstandes aus Innerösterreich.

Während der ganzen bisherigen Regierungszeit Ferdinands II. hatte es keinen Augenblick an Versuchen gefehlt, den protestantischen Herren- und Ritterstand vollständig auf die

<sup>1</sup> Nr. 2119, 2120.

<sup>2</sup> Nr. 2121.

<sup>3</sup> Nr. 2122.



katholische Seite zu ziehen, aber alle die Mittel der Schmeichelei und Verführung, der Drohungen und Strafen hatten bei den tonangebenden Männern der ältesten Herrengeschlechter Stubenberg, Windischgrätz, Khevenhüller, Auersperg u. a. durchaus kein Ergebnis erzielt. Gewann man einzelne von jenen jüngeren Adeligen, die als Waisen nach ihrer Eltern Tod an katholische Gerhaben und auf katholische Schulen gegeben wurden, so zog der Adel gesinnungstüchtige Präzeptoren in seine Burgen, wo sie oft genug die Stelle ausgewiesener Prädikanten ersetzten. Ihnen standen die Pfleger zur Seite, die dieselbe Aufgabe bei den Bauernschaften auf sich nahmen, während die Landesbeamten, die man nun, damit sie nicht der Reformation unterzogen würden, aus den Mitgliedern des Ritterstandes wählte, wenigstens in den Landeshauptstädten, vor allem in Klagenfurt, die schützende Hand über der Bürgerschaft hielten. Aus hundert und aber hundert Berichten, die bei der Regierung einliefen, entnahm man immer von Neuen die niederschlagende Gewißheit, daß die bisherigen Maßregeln so wenig gefruchtet hätten. Der Kampf der nächsten Jahre ist denn auch fast ausschließlich den protestantischen Hammermeistern im steirischen Oberland, den Landschaftsbeamten in Laibach und Klagenfurt, den Präzeptoren und den Pflegern auf den herrschaftlichen Burgen und Schlössern in allen drei Ländern gewidmet. Aber wie schwer hielt es, für die protestantischen Hammermeister augenblicklich Ersatz aus katholischen Kreisen zu gewinnen. Der Präzeptor oder der Pfleger, der sich durch eine zu stark betonte Bekundigung seines Glaubens mißliebig gemacht hat und daher aus seinem Dienste scheiden muß, tritt in den Dienst eines anderen Herrn und der Kampf gegen ihn muß vom neuen begonnen werden.

Aus den Protokollen der Krainer Reformationskommissionen entnimmt man zahlreiche Zeugnisse eines stark gewurzelten protestantischen Glaubens auch in den niederen Schichten des Volkes. Jene todkranke Frau, die auf dem Sterbebette sagt: Der Teufel ist mir zu schwach und nur ein Schein und ein Schatten mir gegenüber, konnte wohl die Stelle eines Prädikanten verstehen.<sup>1</sup> Diese bisher meist mit rein äußeren Mitteln durchgeführte Reformation konnte nicht haften; zur Durchfüh-

<sup>1</sup> Nr. 2165.

rung der innerlichen Bekehrung fehlten den tüchtigen Prälaten die geeigneten Handlanger. Immer und immer kehrt seitens des Metropolitens<sup>1</sup> und der anderen kirchlichen Oberen die Klage wieder: die Geistlichkeit stehe nicht auf der Höhe, die Visitatoren tun ihre Pflicht nicht. Und dann wie schwer war die Bekehrung bei den Bevölkerungsmassen, die an Ungarn und an die beiden Österreich angrenzten. Wer kirchliche Hilfe und Trost sucht, findet sie dort; er darf sich nur hüten, denunziert zu werden, und selbst da gibt es hundert Auswege, um drohenden Strafen zu entinnen. Wie lange dauern die Prozesse gegen die Pantaleon, Arter und Hasiber in Krain, gegen die Stubenbergischen Pfleger in Steiermark, oder, um ein anderes Beispiel zu suchen, gegen die hartnäckigen Fleischhauer in Klagenfurt? Man wird nicht übersehen dürfen, daß die allgemeine politische Lage der Durchführung der Gegenreformation zeitweise starke Schranken setzt. Da sind die ersten Jahre des Dreißigjährigen Krieges — der böhmische Aufstand, er zittert in Innerösterreich nach; seit langer Zeit gehen die Wogen der ständischen Bewegung wieder hoch; die aus Anlaß der böhmischen Königswahl gegen Ferdinand II. gerichteten Pamphlete finden in Innerösterreich ihre Verbreitung, wie andererseits die Gegenreformation, die Ferdinand II. in seinen Erblanden durchgeführt hat, mit den Grund abgeben muß, aus dem er von den böhmischen Ständen als König abgelehnt wird. Aufrufe, Proklamationen, Pasquille u. a. werden in den innerösterreichischen Landschaften verbreitet, die Prädikanten, die seit zwei Jahrzehnten vertrieben sind, schleichen sich wieder ein und werden in den Schlössern des Adels aufgenommen. Da hört man mitunter hitzige Predigten, in denen wider die Gegenreformation gewettert wird und die die bauerliche Zuhörerschaft in heftige Erregung versetzen. Die Khevenhüllerschen Pfleger werden denunziert, daß sie selbst Prädikanten abgeben, im Schlosse Landskron predigt ein Schulmeister wider den Kaiser und fordert die Anwesenden auf, zu den Waffen zu greifen. Noch jetzt hätte man Anlaß gehabt, die Treue dieses so oft verdächtigten Herrenstandes zu würdigen. Statt dessen flattern auch jetzt noch Verdächtigungen in der Welt herum. Da ist Karl von Egg, der an der Tafel des Grafen Ambros von Thurn in

---

<sup>1</sup> Nr. 2170.

Bleiburg gesagt haben soll, wenn er dem Kaiser mit seinem Schwerte das Haupt abhauen könnte, würde er sich glücklich schätzen und keinen weiteren Wunsch auf Erden hegen.<sup>1</sup> Die Untersuchung hierüber wird wohl eingeleitet, hat aber nicht das gewünschte Ergebnis. Das eine freilich entnimmt man selbst solchen falschen Nachrichten, daß auch der Herrenstand in tiefster Erregung ist. Nicht anders liegen die Dinge im Bürger- und Bauernstande. Wiederum, was schon seit lange nicht mehr der Fall war, werden allgemeine ständische Beratungen angeordnet.<sup>2</sup> Die schweren Leiden und Verfolgungen des innerösterreichischen Protestantismus werden in Flugblättern niedergelegt und dabei wird noch bemerkt, sie alle *minutim* aufzuzählen, sei fast unmöglich; es sei aber auch nicht notwendig, weil diese Dinge land-, reichs-, ja weltkundig seien.<sup>3</sup> Der achte November 1620 — der Tag der Schlacht am Weißen Berge — konnte nun auch in den Kalendern der innerösterreichischen Protestanten schwarz angestrichen werden, denn daß nun in verschärftem Maße gegen die protestantische Reaktion in Innerösterreich eingeschritten werden dürfte, daran war nicht zu zweifeln. Da gibt es neue Verbote des Einschleppens ‚sektischer, ärgerlicher und hochverbotener‘ Schriften und Bücher,<sup>4</sup> da werden neue Strafindate gegen jene Mitglieder des Herrenstandes verkündet, die sich gegen die älteren Generalmandate vergangen hatten,<sup>5</sup> neue Kommissionen in die widerhaarigen Städte und Märkte ausgesandt<sup>6</sup> usw. Freilich kann es selbst jetzt noch vorkommen, daß eine Stadt einen Unkatholischen zum Bürgermeister wählt<sup>7</sup> und die Regierung entnimmt einem ‚Memorial vom Stand und Wesen der Religion im Fürstentum Kärnten‘ mit Schrecken, daß es da im Religionswesen und der Geistlichkeit so lau zugeht, daß, wenn nicht eine Wendung geschieht, zu besorgen ist, es könnte ein neuer Abfall von der katholischen Religion Platz greifen.<sup>8</sup> Die nächste Folge solcher Erfahrungen ist die Erneuerung jener alten Erlässe, die eine wirtschaftliche Kräftigung und innerliche Erstarkung des katholischen Klerus bezwecken,<sup>9</sup> der Verbote, daß die adelige Jugend an unkatholischen Orten studiert<sup>10</sup> usw. Schon jetzt werden

<sup>1</sup> Statth.-Arch. Graz Gem. Kop. 1621, s. unten Nr. 2266. <sup>2</sup> Nr. 2258.

<sup>3</sup> Jahrb. d. Ges. f. Gesch. des Protestantismus in Österreich IV, 16.

<sup>4</sup> Nr. 2263. <sup>5</sup> Nr. 2265, 2266, 2270, 2271. <sup>6</sup> Nr. 2259.

<sup>7</sup> Nr. 2282, 2284. <sup>8</sup> Nr. 2299. <sup>9</sup> Nr. 2324. <sup>10</sup> Nr. 2326, 2361, 2362.

in den regierenden Kreisen Stimmen laut, die sich dahin aussprechen, daß der Kaiser, wenn er die Reformation fortsetzen wollte, durch nichts gehindert werden könne,<sup>1</sup> mit einem Worte: die Frage der Ausweisung des protestantischen Herren- und Ritterstandes rückte in 'eine bedenkliche Nähe. Vielleicht hoffte man noch durch eine strengere Handhabung der Mandate gegen die sektischen Pfleger und Präzeptoren auszukommen, denn das ganze Jahr 1627 werden diese Mandate erneuert, aber schließlich mochte die Erkenntnis, daß Bürger und Bauern niemals völlig gewonnen werden könnten, wenn ihnen nicht der Rückhalt entzogen würde, den sie an dem Adel hatten, den Ausschlag geben, daß nun auch gegen diesen die entscheidenden Schläge geführt wurden. Man beachte z. B. nur das Verhalten der Murecker, die bei dem Hause Stubenberg einen wirksamen Schutz hatten; 'diese wollen', schreibt der Pfarrer, 'in der Hoffnung, das Blatt werde sich wenden, noch länger auf ihre Erlösung warten'.<sup>2</sup> Und nicht besser war es an anderen Orten.<sup>3</sup> 'Es ist eine neue 'Reformation', die nun im Frühling 1628 in Angriff genommen wird.<sup>4</sup> Da sind wenige Familien des Herren- und Ritterstandes, die nicht entweder selbst oder durch ihre Bediensteten darein verflochten wären. In dem Mandate vom 27. März 1628 wurden die Grundzüge für die erneuerte Reformation dargelegt<sup>5</sup> und man wird es begreiflich finden, wenn sie in erster Linie 'ein exemplarisches Leben' der katholischen Geistlichkeit selbst zur Voraussetzung hat. Dann wird festgesetzt, daß die bisherige Toleranz gegen Ausgewiesene und ihren Anhang ein Ende hat. Die Schulmeister sind fortan durch ein Examen bei den Jesuiten auf ihre Rechtgläubigkeit hin zu prüfen. Den nobilitierten Personen wird noch eine letzte Frist zur Bekehrung gegeben;<sup>6</sup> wird diese nicht eingehalten, so werden sie nicht anders behandelt als Bürger und Bauern. Noch werden die 'alten Landleute' ausgenommen. Sie haben nach eigener Anschauung ein unbedingtes Recht auf ihre alte Position und selbst die Regierung kann nicht leugnen, daß sie in anderer Lage sind, als die übrigen Protestanten im Lande: das allein ist ja auch der Grund, weswegen sie selbst in dem Ausweisungsdekret anders behandelt

<sup>1</sup> Nr. 2347.<sup>2</sup> Nr. 2393.<sup>3</sup> Nr. 2415.<sup>4</sup> Nr. 2432.<sup>5</sup> Ebenda.<sup>6</sup> Nr. 2440.



werden als die übrigen Emigranten. Wer die ganze gegen die Protestanten in Innerösterreich gerichtete Aktion der Regierungsbehörden überblickt, der wird finden, daß sie wesentlich mit der großen auswärtigen Politik zusammenhängt. Vor dem türkischen Erbfeind war nun das innerösterreichische Gebiet durch den Vertrag von Szöny vom 13. September 1627 gesichert, in Deutschland hatte der Kaiser seit den letzten drei Jahren Erfolg auf Erfolg erzielt; wie in den nördlichen Ländern: in Böhmen, Mähren und Schlesien, so konnte nun auch im Süden mit dem Ketzertum ein Ende gemacht werden. In der Tat vergeht im Mai und Juni 1628 selten ein Tag, an dem nicht Befehle gegen die protestantischen Mitglieder des Herren- und Ritterstandes erlassen werden. Es fehlt auch nicht an Provokationen bedenklichster Art,<sup>1</sup> um den Hof gegen den protestantischen Adel einzunehmen, und solche Provokationen erreichten schließlich ihr Ziel: am 1. August 1628 erscheint endlich das Generalmandat Ferdinands II., das die Ausweisung des protestantischen Herren- und Ritterstandes aus Steiermark, Kärnten und Krain verfügt.<sup>2</sup> Damit war das Ende des protestantischen Ständewesens in Steiermark, Kärnten und Krain gekommen. Man hatte von weltkundiger Seite das Erscheinen dieses Mandates lange gefürchtet: schon als die Gegenreformation in den letzten Jahren Karls II. ihre ersten großen Erfolge errang, sah Matthes Amman, der langjährige Führer seiner Partei, das Ende kommen: ‚Du mußt‘, schreibt er einmal, ‚von Staffel zu Staffel steigen, bis du am Boden liegst‘. Jetzt zogen seine Söhne mit ins Exil, das nun keinem nachgesehen wird, der bei seinem Glauben verharret. Mit dem protestantischen Adel stürzten nun endlich auch die immer noch starken Reste zusammen, die der Protestantismus in bürgerlichen und bäuerlichen Kreisen besaß. Da es dem Adel gegenüber in der ersten Zeit der Gegenreformation nicht an festen, auch schriftlichen Zusicherungen, in der letzten Zeit nicht an halben Andeutungen und leisen Zusagen gefehlt hat, die seine Fortexistenz im Lande zu verbürgen schienen, so hatten sich zweifellos nicht wenige in eine gewisse Sicherheit gewiegt; wie dann trotz dieser vollen und verhüllten Zusagen doch das gefürchtete Ende herbeigeführt wurde, mag einigermaßen noch im Zusammenhange erzählt

---

<sup>1</sup> Nr. 2464.

<sup>2</sup> Nr. 2466.

werden; man wird dabei einige Streiflichter auf die Ergebnisse der Gegenreformation in Innerösterreich werfen können.

## II.

### Ergebnisse der Gegenreformation in Innerösterreich.

#### 1. Die Gegenreformation und der innerösterreichische Herren- und Ritterstand.

Man kennt die Zugeständnisse, die Erzherzog Karl II., dem Beispiele seines Bruders, des Kaisers Maximilian II., folgend, dem Herren- und Ritterstand seiner Länder in kirchlichen Dingen gemacht hat. Im Drange der Not hatte er noch weiter gehen müssen als selbst der Kaiser. Mochte er auch glauben, daß diese Zugeständnisse nur dem Herren- und Ritterstande zugute kommen sollten: ihr Wortlaut gab den Herren und Rittern das Recht, auch Bürger und Bauern an ihren kirchlichen Freiheiten teilnehmen zu lassen. Sie finden sich in der berühmten Brucker Pazifikation von 1578. Man weiß, wie diese unmittelbar eine gewaltige Reaktion in den katholischen Kreisen hervorrief und wie die Grundzüge zur Einleitung und Durchführung der Gegenreformation schon im Herbst des folgenden Jahres in den Münchner Konferenzen festgestellt wurden.<sup>1)</sup> An den Beschlüssen der Oktobertage von 1579 hat die Kirchenpolitik Karls II. fortan festgehalten. So oft auch in späteren Tagen ein Wechsel in den Mitteln wahrzunehmen ist: das Ziel wurde unverrückt im Auge behalten, und schon Karl II. hätte es erreicht, wäre ihm ein längeres Leben beschieden gewesen. Die Worte seiner Witwe und die seiner habsburgischen Vettern lassen hierüber keinen Zweifel aufkommen. Die Wirksamkeit seines Sohnes und Nachfolgers auf diesem Gebiete war eine ungleich durchgreifendere, sie ist aber, genau besehen, nichts

<sup>1</sup> Gedruckt in meiner Ausgabe der Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich unter Erzherzog Karl II. (Fontes rer. Austr. 2, 50, S. 31 ff.)

anderes als die Fortsetzung dessen, was Karl II. im Sinne der Münchner Konferenzen begonnen hatte.<sup>1</sup>

Daß freilich mit dem Eintritt Ferdinands II. auch in Sachen der Gegenreformation ein schneidenderer Luftzug zu wehen begann, kam den protestantischen Ständen bald zum Bewußtsein. Den Wortführern der katholischen Parteien galt es als ausgemacht, daß während der kommenden Regierung des in diesen Dingen geschulten Sohnes Karls II. für die Protestanten im Lande kein Platz bleiben würde. Diese Wortführer haben denn auch schon vor seinem Regierungsantritt die Mittel und Wege gesucht, wie die katholische Religion in ihrer früheren Bedeutung im Lande wieder eingesetzt werden möchte.<sup>2</sup> Da gilt es als Axiom, daß der Fürst als eifriger Katholik die Prädikanten aus dem Lande jagen und die alte kirchliche Jurisdiktion herstellen wird. Sie konnten auch politische Gesichtspunkte damit verknüpfen: Erst wenn diese Augsbургische Konfession aus dem Lande getrieben ist, ist auch der Gehorsam der Stände gesichert, denn diese Protestanten berufen sich immer auf ihr Gewissen. Wenn nun aber bereits die Münchner Konferenzen die Restauration der alten Kirche in Aussicht nahmen und dieses in München schon vom Anfang als die Lebensaufgabe Ferdinands II. hingestellt wurde, so war man doch in der Frage über die Ausdehnung dieser Restauration auf die verschiedenen Stände des Landes anfangs maßvoll genug. Es schien ein großes, wenn nur erst einmal die Prädikanten, die von der Erzherzogin Maria vom ganzen Herzen gehaßt wurden,<sup>3</sup> verjagt würden. Daß aber die Wünsche der katholischen Restaurationspartei schon jetzt viel weiter reichten, blieb so wenig verschwiegen, daß der Grazer Oberpastor Zimmermann schon im November 1595 der Besorgnis Ausdruck gab: es sei beschlossen, das ganze Exerzitium der A.C. im Lande aufzuheben, oder wie sich die evangelischen Kirchendiener drastisch ausdrücken, dem ganzen *exercitio religionis* an die Gurgel zu greifen.<sup>4</sup> Damit wurden ja dann auch die dem Adel gegebenen kirchlichen Freiheiten erwürgt, und eben hierin liegt die große Sorge der Stände. Wie spöttisch und verächtlich man in Prag von der Brucker

<sup>1</sup> Deliberatio de modo, quo religio catholica a Ferdinando archiduce serenissimo restitui possit. Fontes rer. Austr. 2, 58, S. 140 ff.

<sup>2</sup> S. 159, 162.

<sup>3</sup> S. 161.

<sup>4</sup> S. 169.

Pazifikation und dem Akkord von 1591 sprach, darüber wußte der Abgesandte an den Kaiserhof Karl Ungnad viele Einzelheiten zu melden.<sup>1</sup> Unter den Parteigängern der Jesuiten fehlt es schon im Dezember 1596 nicht ‚an Afterreden‘, wie man mit uns evangelischen Christen umgehen wolle.<sup>2</sup> Freilich hält man in den ständischen Kreisen diese ‚hantigen und verbitterten Reden‘ nur für unbedächtige leichtfertige Ausstreuungen, aber Herzog Wilhelm von Bayern dachte doch ganz anders von Ferdinand II.<sup>3</sup> und in den protestantischen Kreisen mußte man sich bereits von ‚jesuitischen Studenten‘ belehren lassen: ‚die Prädikanten müßten fort, die Lehrer müßten ausgerottet werden.‘<sup>4</sup> Das ist ja das ganze Programm des Stobäus: die Prädikanten müßten hinaus. Wird man dabei stehen bleiben können? Mit der Auflösung des Schul- und Kirchenministeriums war der protestantischen Kirche in Innerösterreich der Lebensnerv durchschnitten. Man überblickt vonseiten der maßgebenden Kreise unter den Ständen die ganze Sache. Man sucht sie zu beschwichtigen. Der Landesfürst verheißt in seiner Resolution vom 23. September 1598, er denke nicht daran, jemanden in seinem Gewissen zu bedrängen. Aber was besagt das? Jene Gewissensfreiheit, die einstens ein Kobenzl den Kanzlei- und Kammerv Verwandten in Graz so dringend ans Herz legte,<sup>5</sup> war das nicht. Ihr Begriff war im Laufe der Jahre ein anderer geworden. Man besitzt ja jetzt auch noch Gewissensfreiheit, d. h. wer sich in seinem Gewissen etwa deswegen bedrückt fühlt, daß er nicht einmal im stillen Kämmerlein sich in seiner Postille erbauen kann, der hat die Freiheit — abzuziehen. Wo könnte da erst von Kultusfreiheit gesprochen werden: der Hofbuchhalter Salomon Pürker wird, weil er seinen Sohn einem bandisierten Prädikanten zur Taufe zutrug, mit einer Strafe von 500 Dukaten belegt.<sup>6</sup> Was die Gewissensfreiheit betrifft, sagt ein Erlaß an Karl von Kronegg vom 9. Dezember 1598: Einen neuen Prädikanten darfst du nicht aufnehmen, damit gedenken wir aber dein Gewissen nicht im mindesten zu beschweren.<sup>7</sup> Die Protestanten denken freilich über Gewissensbeschwerung anders: ‚Wird Gottes Wort nicht freigelassen, so ist das eine Gewissensbeschwerung.‘<sup>8</sup>

<sup>1</sup> S. Bd. 1, S. XXXII.<sup>2</sup> S. 183/5.<sup>3</sup> S. 227.<sup>4</sup> S. 232.<sup>5</sup> Fontes rer. Austr., 2, 50, S. 317.<sup>6</sup> S. 421<sup>7</sup> S. 426.<sup>8</sup> S. 639.



Mit der Hoffnung, daß es sich bei dem großen Ansturm nur um die *Antesignani*, die Rufer im Streite, handle, eine Hoffnung, die den Verordneten den Rat eingab, vertriebene Viertelprädikanten vorläufig in die Schlösser des Adels zu retten, war es vorbei. Schon jetzt werden auch die auf den Herrnsitzen weilenden Prädikanten nicht geduldet und damit mit dem Wahn aufgeräumt, als beziehe sich diese katholische Reformation nur auf die Kammergüter des Landesfürsten, auf die l. f. Städte und Märkte. Es war ein arges Verkennen der Sachlage. Denn indem sich der Herrenstand schmeichelte, daß die Reformation vor ihm Halt machen würde, war er von vornherein für die Anwendung der gelindesten Mittel gestimmt. Das Patent vom 12. November 1599 warf diese Hoffnungen um, indem es die unverzügliche Ausweisung aller noch im Lande wohnenden Prädikanten verfügte und die Widerstrebenden an Leib und Leben bedrohte.<sup>1</sup>

Wohl hatten die Mitglieder des Herren- und Ritterstandes Grund zu dem Glauben, die Reformation würde nicht auf sie abgesehen sein; Andeutungen dieses Inhaltes waren ihnen vielfach zugekommen; umso größer war das Gefühl der Enttäuschung über den Gang, den diese Reformation nahm. Ein Versprechen des Landesfürsten, den Adel zu schonen, war niemals gegeben worden, vielmehr konnte man schon aus der Antwort, die er auf eine hierauf bezügliche Bitte der Kärntner gab, seinen festen Entschluß ausdrücken, in Religionssachen in Lande ‚eine durchausgehende Gleichheit‘ zu erhalten,<sup>3</sup> und schon wenige Wochen später sahen sich die Kärntner in der Lage, auf ein Dekret des Landesfürsten hinzuweisen, wonach er in seinen Landen niemanden dulden werde, der nicht seiner Religion zugetan sei.<sup>4</sup> Freilich auch jetzt laufen immer noch Patente mit unter, aus denen der Adel entnehmen mochte, daß er in die große Reformation nicht einbezogen wird. So werden die in Land- und Hofrechten im März 1601 versammelten Herren und Landleute mit Verwunderung gefragt, weshalb sie sich denn so sehr wider die gegen die Prädikanten erflossenen Generalien sperren. Es gehe doch nicht auf sie selbst, sondern

<sup>1</sup> S. 611.

<sup>2</sup> S. die politischen Beschwerden der Kärntner vom 21. März 1602.

<sup>3</sup> S. unten Nr. 1074.

<sup>4</sup> Schreiben der Kärntner vom 6. Oktober 1600, Nr. 1135.

nur auf die friedhässigen Leute, die kein Landesfürst in seinem Lande zu dulden verpflichtet sei. Und wenn jetzt brutale Gewalttaten gegen Mitglieder des Adels unterliefen, so konnten sie immer noch auf den Übereifer eines untergeordneten Organes geschoben werden.<sup>1</sup>

Dann macht man jetzt schon einen Unterschied zwischen den altansässigen Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes und den in jüngerer und jüngster Zeit Nobilitierten. Konnten jene aus Anlaß ihrer von Karl II. erhaltenen, jetzt freilich mißachteten Konzessionen immerhin eine Berücksichtigung in Anspruch nehmen, was hatten diese für ein Recht? In dem Schreiben vom 2. März 1601 gesteht Ferdinand II. den Kärntnern zu, in der Ausweisung Christoph Siebenbürgers Wandel zu schaffen, falls dieser zur Zeit seiner Ausweisung Landmann war und nicht erst die Landmannschaft *in praejudicium religionis* erlangt habe.<sup>2</sup> Bald wird freilich von dieser Unterscheidung Umgang genommen und schließlich am 26. Juni 1604 unverblümt erklärt, daß man gleich vom Anfang an an die Reformation des Herren- und Ritterstandes gedacht habe.<sup>3</sup> Hier wird ein jeder zwischen den Zeilen lesen, welches Schicksal den Herren und Rittern bestimmt ist, die sich weigern, ihr Glaubensbekenntnis aufzugeben: sie müssen zum Land hinaus.

Man entnimmt dem Gesagten, daß auch die Reformation des Herren- und Ritterstandes gleich vom Anfang an ins Auge gefaßt wurde.<sup>4</sup> Sie vollzog sich in einer großen Zahl von Etappen. Indem beispielshalber die Viertelprädikanten ihr Heil in der Flucht suchen müssen, ist den ärmeren Mitgliedern des Ritterstandes, die nicht in der Lage sind, eigene Prädikanten zu halten, das Exerzitium ihrer Religion genommen. Bald werden evangelische Damen zwangsweise mit Katholiken verheiratet, darf keinem minderjährigen Herrn oder Ritter ein protestantischer Gerhab gegeben werden und wird selbst bei Lebzeiten der Eltern der Gerhab für die Kinder bestimmt.

Bald wird dem Adel die Verwaltung der Kirchenlegaten aus der Hand genommen und erklärt, daß in Zukunft der

<sup>1</sup> Akt. u. Korresp., Nr. 1295.

<sup>2</sup> Nr. 1263.

<sup>3</sup> Nr. 1590.

<sup>4</sup> Was es mit dem besonderen Versprechen, das Ferdinand II. den Steirern gegeben haben soll, daß die Reformation auf die Landleute keinen Bezug haben werde, für eine Bewandnis hat, wovon 1607 in Krain gesprochen wurde (s. Nr. 1751), ist nicht ersichtlich.

Landesfürst selbst hierüber disponieren wolle.<sup>1</sup> Schließlich wird ihm durch das Patent vom 1. März 1601 die Freiheit genommen, einen Prädikanten zu halten,<sup>2</sup> und wer nun etwa sein Kind jenseits der Grenze von einem Prädikanten taufen läßt, wie Ernreich von Khainach, wer es wie Otto von Herberstorff macht, seinen Prädikanten zu behalten, wird mit schweren Strafen belegt. Wenn der biedere Hans Jakob von Steinach in einer offenen Beratung sagt: Man geht schrittweise vor, bis man an die Landleute kommt, so hat er Recht, denn man ist schon bei den Landleuten angelangt. Massenhaft strömt jetzt das Volk über die ungarische Grenze. Es wäre zu erbarmen, schreibt Karl von Herberstorff am 14. Juni 1601 an die Verordneten, wenn die Kanzel in Petanitza leer stehen sollte, denn alle Feiertage strömen selbst von Laibach und aus Kärnten auch hochbetagte Leute herzu.<sup>3</sup> Da ist es ein schwerer Schlag, daß die Regierung am 23. Juli 1603 ein strenges Verbot erläßt, den protestantischen Gottesdienst jenseits der Grenze zu besuchen.<sup>4</sup> Schon die Höhe der Strafe — 15 Mark Gold — sagt, gegen wen das Verbot gerichtet ist und der protestantische Herren- und Ritterstand erklärt sich in einer von 238 Mitgliedern gefertigten Eingabe bereit, unter solchen Umständen aus dem Land zu ziehen, falls ihm seine Güter abgelöst werden.<sup>5</sup> Man sieht, der Abzug des protestantischen Adels ist nunmehr nur noch eine Frage der Zeit und der Umstände. Mehr als zwei Jahrzehnte, bevor die Emigration des Adels erfolgte, stand sonach die Frage schon auf der Tagesordnung. Und diese Frage wurde durch stets schärfere Dekrete immer zur Diskussion gestellt. Da ist vor allem das Verbot, die Jugend an auswärtige, d. h. nicht-katholische Schulen zu schicken, ein Verbot, das von Zeit zu Zeit und stets mit Verschärfungen erneuert wurde.

Erst auf der Höhe seiner politischen und militärischen Erfolge im Reiche, als es den Anschein hat, daß die katholische Restauration auch dort überall zum Siege gelangen müsse, wurde in Innerösterreich die Ausweisung des protestantischen Herren- und Ritterstandes verfügt. Das Generalmandat ist vom 1. August 1628 datiert.<sup>6</sup> Ein nach vielen Seiten hin außerordentlich interessantes und wichtiges Aktenstück. Es zählt in

<sup>1</sup> Nr. 1260.<sup>2</sup> Nr. 1262.<sup>3</sup> Nr. 1345.<sup>4</sup> Nr. 1501.<sup>5</sup> Nr. 1522, 1526, 1527.<sup>6</sup> Nr. 2466.

richtiger Reihenfolge die wichtigeren Maßnahmen gegen den innerösterreichischen Protestantismus auf, wie sie oben vermerkt wurden. Alle diese Erlässe seien in milder Form mitgeteilt und durchgeführt worden, weil man die Hoffnung hegen durfte, daß dieser Adel in die Fußstapfen der Vorfahren eintreten, sich zur katholischen Religion begeben und hiedurch die alte kirchliche Eintracht im Lande herstellen würde. Bei so manchem sei ja der Samen aufgegangen, bei vielen aber auf schlechten Boden gefallen. Da dem Landesfürsten die Pflicht obliegt, Glaubensirrtümer in seinen Landen ohne Unterschied der Person auszurotten und die uralte allein seligmachende Religion in jeder Weise zu fördern, er auch wünschen muß, daß die Mitglieder dieser altadeligen Geschlechter, die sich zu jeder Zeit, auch in den gefahrvollsten Lagen der letzten Zeiten, durch ihre unentwegte Treue ausgezeichnet haben, nicht an ihrem Seelenheile Schaden nehmen, so müsse er auch diese Geschlechter in die von ihm angeordnete Kirchenreformation einbeziehen. Zu dem Ende wird einem jeden die peremptorische Frist von einem Jahr angesetzt, um sich zum katholischen Glauben zu begeben. Wer dies nicht will, dem wird es untersagt, in den Erbländen des Landesfürsten zu wohnen und seine Güter daselbst persönlich zu besitzen'. Er muß diese Güter verkaufen oder sie, wenn es binnen Jahresfrist nicht möglich wäre, an einen katholischen Bevollmächtigten übergeben; würden sie von diesem nicht an den Mann gebracht, so würden sie von Amts wegen veräußert werden. Ausgenommen sind da nur die Fideikommißgüter, von denen den Abziehenden der Nutzgenuß bleibt. Im Hinblick auf die treue, in allen Lagen erprobte patriotische Haltung des innerösterreichischen Adels wird ihm die Zahlung des 10. Pfennigs erlassen und die Erlaubnis gegeben, zur Führung etwaiger Rechtsfälle im Lande seine Verwandten oder andere katholische Personen bevollmächtigen zu dürfen. Diesen Hauptbestimmungen schließen sich einige nebensächliche an. Der große Wurf war getan: dieser Erlaß bezeichnet das Ende der protestantischen Ständemacht im Lande. Die maßgebenden Persönlichkeiten waren sich der Wichtigkeit des Momentes durchaus bewußt; unter Trompeten- und Paukenschall wurde das Patent im ganzen Lande verkündet, selbst in der letzten Pfarre von der Kanzel herab. Zugleich wird ein genaues Verzeichnis aller im Lande wohnenden unkatholischen Herren und Ritter



eingefordert.<sup>1</sup> Dieses Vorgehen dem alten Adel gegenüber gestattete in keiner Weise, etwa gegen den jüngeren Adel oder die Protestanten in bürgerlichen und bäuerlichen Kreisen Milde walten zu lassen. Mit der größten Schärfe wird zunächst gegen Unkatholische, die nicht Landleute sind, eingeschritten.<sup>2</sup> Das, was jetzt in den kirchlichen Dingen im Lande vorgeht, ist nicht etwa eine neue Auflage der alten Verordnungen, sondern, wie ein trefflicher Zeuge sagt, ‚eine Hauptreformation‘.<sup>3</sup> Auch buchstäblich genommen: sie traf erst jetzt die Häupter der Reformierten.

Wie sich nun diese ‚Hauptreformation‘ — um das vorweg zu sagen — in bürgerlichen und bäuerlichen Kreisen gestaltet, entnimmt man einem Reiseberichte des steirischen Profosen Hans Sigmund von Grafendorf über die ihm von den Behörden übertragene Vorrichtung gegen die Protestanten in der Radkersburger, Klöcher und Halbenrainer Gegend. Man wird gewiß erstaunt sein, zu vernehmen, daß sich da nicht weniger als 200 Protestanten ‚einstellen‘. In den obersteirischen und oberkärntnerischen Landesteilen lagen die Dinge gewiß noch viel ärger. Wenn man bis 1628 von der Reformation in Städten und Märkten spricht, bezieht sich diese vornehmlich auf die landesfürstlichen Orte; in Städten, die wie Klagenfurt direkt der Landschaft, oder wie Kapfenberg, Mureck, Weiz u. a. einzelnen Herrengeschlechtern unterstehen, wurde ja auch reformiert und nicht selten zu scharfen Mitteln gegriffen. Wer da aber sieht, wie der Adel immer wieder seine protestantischen Untertanen zu schützen versteht, der wird zugeben, daß eine wirksame katholische Reformation in solchen Orten jetzt erst möglich wird. Jetzt können nur noch solche Protestanten sich behaupten, die der Landesgrenze gegen Ungarn nahe oder hoch im Gebirge wohnen, wo sie schwer zu erreichen sind. In beiden Fällen ist ihnen schwer beizukommen, und hier werden sich Kryptoprotestanten — denn erst seit jener Zeit kann man von solchen reden — noch Jahrzehnte und darüber hinaus vorfinden.

Jenes Vorteils, den die ‚alten‘ Herren und Landleute genossen, von der Zahlung des 10. Pfennigs befreit zu sein, suchen nun auch die übrigen Adeligen teilhaftig zu werden, ohne daß es ihnen gelingt; vielmehr setzt eine allgemeine Verfügung den

<sup>1</sup> Nr. 2474, 2481.

<sup>2</sup> Nr. 2478.

<sup>3</sup> Nr. 2488.

prinzipiellen Standpunkt der Regierung fest.<sup>1</sup> Nur in ganz besonderen Fällen, zumal wenn das Gut der Emigranten verwandten Katholiken zufallen soll, wird hievon eine Ausnahme gemacht.<sup>2</sup> Aus den neuen Verordnungen heraus folgen die verschiedenartigsten, oft recht verwickelten Besitzstreitigkeiten. Und wie lange hatte man noch mit diesem protestantischen Adel zu tun, wenn sich die Streitigkeiten in dem gewöhnlichen Prozeßweg abspielen. Das ist wohl vornehmlich das Motiv, das die Regierung zu dem Dekrete vom 29. August 1628 veranlaßte. Dieses bestimmt, daß die Prozesse abziehender Personen rasch und summarisch erledigt werden. In welcher Weise das erfolgen sollte, darüber wurden eigene Gutachten eingeholt<sup>3</sup> und mit besonderem Nachdruck betont, daß es dem Kaiser sehr darum zu tun sei, daß den Abziehenden aufs allerschleunigste und förderlichste entgegengegangen werde. Der Landeshauptmann von Kärnten kam dem Befehle des Kaisers unverzüglich entgegen, und so wurde am 6. April 1629 eine allgemeine Verordnung erlassen, in welcher der Vorgang in der Rechtsführung der Emigranten geregelt wird. Als Grundsatz wird angenommen, daß die Gerichte, noch ehe die Parteien ‚ins Recht erwachsen‘, sich bemühen sollen, die strittigen Dinge friedlich und schiedlich beizulegen. Sachen, die schon beim Obergerichte anhängig sind, sollen ihre Wege gehen, jene Aktionen aber, die noch nicht vor die Landeshauptmannschaften gebracht sind, von diesen zu außerordentlichem Verfahren gebracht werden.<sup>4</sup> Ein gleiches Verfahren wurde auch für das Kellermeisteramt angeordnet<sup>5</sup> und dem steirischen Landverweser noch im August 1629 zur Pflicht gemacht.

Mittlerweile war die Frist, die der Kaiser den Abziehenden gegeben hatte, abgelaufen. Sie hatten in der Zwischenzeit ihre Angelegenheiten geordnet oder, wo das nicht möglich gewesen, deren Ordnung ihren Bevollmächtigten überlassen. In vielen Fällen waren das katholische Mitglieder des Herrenstandes, meist wohl Verwandte oder Verschwägte. Wer von den Emigranten nicht in glänzender Vermögenslage und darum genötigt war, im Auslande bei protestantischen Fürsten oder Reichsstädten ein Unterkommen zu finden, bewarb sich bei der Land-

<sup>1</sup> Nr. 2492, 2497.

<sup>2</sup> Nr. 2493, 2496.

<sup>3</sup> Nr. 2477.

<sup>4</sup> Näheres hierüber in Nr. 2517.

<sup>5</sup> Am 24. April 1629. Ebenda.

schaft um ein Zeugnis für sein Wohlverhalten, das ihm in bereitwilliger Weise und meist unter schmeichelhafter Anerkennung seiner eigenen und der Verdienste seiner Vorfahren gegeben ward. Für alle wird eine gemeinsame Formel festgestellt,<sup>1</sup> die aber Raum läßt, um der speziellen Verdienste, die der eine und der andere Emigrant sich in Kriegs- und Friedenszeiten erworben hat, zu gedenken. Es wird betont, wie schmerzlich dies Scheiden so wackerer Männer die ganze Landschaft berührt und daß man mit höchster Begierde gewünscht hätte, sie noch länger im Lande zu besitzen, wenn dies anders der Religion wegen möglich gewesen wäre. So lautet, um einige Fälle anzuführen, das Zeugnis für den edlen Herrn Kaspar Zebinger auf Kirchfeld, daß er, der der Religion wegen aus dem Lande muß, sich daheim und im Felde stets treu und ritterlich erwiesen.<sup>2</sup> Dem Freiherrn Wolf Wilhelm von Eibiswald wird bestätigt, daß sein Geschlecht als ein von etlich hundert Jahren her adeliges und ritterliches gewesen, welches dem Hause Habsburg in steter Treue gedient und daß sich auch der Bittsteller selbst bei unterschiedlichen Kriegsexpeditionen habe brauchen lassen.<sup>3</sup> Besonders ehrenvoll ist das Zeugnis für Hans Friedrich von und zu Teuffenbach.<sup>4</sup> Solche Zeugnisse liegen, um nur der Steirer zu gedenken — für Kärntner und Krainer scheinen sich in den Landschaftsakten keine Materialien erhalten zu haben — noch von den Familienangehörigen der Galler, Leysser, Jöbstl, Gloyach, Wagen, Amman — Söhne des Protestantenführers in der Zeit Karls II. — Herberstorff, Zach, Heritsch, Racknitz, Sauer, Windischgrätz, Herberstein, Weltz, Rauchenperger, Prunner, Rottal und Speidel vor. Nicht alle Emigranten hatten es notwendig, sich um solche Zeugnisse zu bewerben. Da ist manches Geschlecht, das noch in die Zeiten der staufischen oder, wie das Haus Stubenberg, in die Tage der salischen Kaiser zurückreicht. Aus dem Hause Stubenberg selbst ist uns ein Zeugnis erhalten, wie schwer dem Scheidenden von Seiten seiner Verwandten, die katholisch geblieben, und seitens seiner Bediensteten der Abschied gemacht wird. Georg der Ältere, Herr von Stubenberg auf Kapfenberg und Mureck, dessen Vater Wolf dem Vater des

<sup>1</sup> Nr. 2521, Konzept der herrn und landleut testimonii.

<sup>2</sup> Nr. 2522.

<sup>3</sup> Nr. 2528.

<sup>4</sup> Nr. 2561.

jetzigen Landesfürsten so nahe gestanden und der, freilich viel gesinnungstüchtiger noch als dieser, die Fahne des Protestantismus im Steirerlande während der gefährlichsten Situationen hoch gehalten und den weder Lockungen noch Drohungen zur Konversion verleiten konnten, er zog jetzt ab, nachdem er über sein liegendes Hab und Gut verfügt und in einer besonders rührenden Weise für seinen jungen Neffen Hans Wilhelm, den Sohn des in den böhmischen Aufstand verwickelten und darum mit Güterkonfiskation bestraften und bei der bekannten Jitschiner Katastrophe von 1620 ums Leben gekommenen Rudolf von Stubenberg gesorgt hatte. Das betreffende Schriftstück ist ein sprechendes Zeugnis, wie Georg ,um den Namen der Herren von Stubenberg‘ sorgt.<sup>1</sup> In geradezu rührender Weise nimmt G. Saupach von seinem guten alten Herrn Abschied. Dieser selbst hat ja auch das Leben in der Fremde nicht vertragen. Er starb schon im nächsten Jahre. Der Abschied der anderen Herren wird sich nicht anders zugetragen haben. Mit den oben genannten Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes ist die Zahl der Emigranten nicht erschöpft: hier fehlen zunächst die Kärntner und Krainer und sovieles vom steirischen Herren- und Ritterstand. Schon in den Tagen der Emigration unterließ man nicht, Aktensammlungen über den Verlauf der protestantischen Bewegung in Innerösterreich mit ,ins Reich‘ zu nehmen, bald nachher legte man Listen der Emigranten an, von denen sich verschiedene noch erhalten haben.<sup>3</sup> Von den Emigranten mochte mancher schon in der nächsten Zeit in Not und Elend geraten sein. Viele mochten sich nur widerstrebend der Not der Zeit fügen, manchen trieb das Heimweh nach Hause und es fehlt nicht an Andeutungen, daß einer oder der andere an gewaltsame Mittel dachte, den Gang der Dinge zu ändern.<sup>4</sup> Doch sind wir über diese Dinge im einzelnen zu wenig unterrichtet, um scheiden zu können, was etwa auf bloßem Klatsch oder was auf Wahrheit beruhte, daß aber die Lage der wenigsten dieser Emigranten eine günstige war, mag man vielen Akten entnehmen. Wir wollen hier nur einige Belege vorbringen. Indem das Verbot ausgesprochen wird, protestantischen Eltern die Kinder oder die ihnen anvertrauten Pupillen mit auf die Wanderung zu geben, diese vielmehr katholischen Ver-

<sup>1</sup> Nr. 2525.<sup>2</sup> Nr. 2527.<sup>3</sup> S. unter Nr. 2574.<sup>4</sup> Nr. 2524.



wandten und Vormündern zur Erziehung im katholischen Glauben überliefert werden müssen, werden nicht selten die natürlichsten Bande der Familie zerrissen und es fehlt nicht an zahlreichen, zum Theile herzbewegenden Eingaben einzelner an die Regierung und den Monarchen, die es bezweckten, das nun festgesetzte, ganz unnatürliche Verhältnis zwischen Eltern und Kindern und sonst zwischen nahen Verwandten zu zerreißen.<sup>1</sup> Was die von unkatholischen Eltern hinterlassenen Kinder betrifft, hatte auch die kärntnerische Landschaft schon am 4. März 1601 die Klage erhoben, daß sich die fürstliche Durchlaucht als den obersten Gerhaben der Pupillen intitulierte und nach Gefallen den Pupillen Gerhaben aufdränge.<sup>2</sup> Nach der Ausweisung gestalteten sich die Sachen begreiflicherweise noch viel schlimmer und der Auftrag, den Ferdinand II. am 27. September 1629 den steirischen Verordneten gibt, sie möchten an die Beschaffung von Mitteln denken, um die verwaisten Kinder unkatholischer Mütter, die kein Erbgut besitzen, aufziehen zu können, beleuchtet diese Sache einigermaßen.<sup>3</sup> Am besten, meint er, sei es, die in früheren Tagen *ad pios usus* und auf Stipendien gestifteten Legate — sie stammten zumeist aus protestantischen Quellen und waren für protestantische Zwecke bestimmt — zu verwenden. Der Landtag des folgenden Jahres entsprach denn auch diesen Wünschen des Landesfürsten. Da bittet eine Mutter — es ist Frau Anna Marusch von Prankh — ihren Sohn auf einige Jahre zu sich außer Land nehmen zu dürfen; ihr Ansuchen wird abgewiesen, weil diese blinde Jugend an so unkatholischen Orten, wie es Nürnberg ist, leicht verdorben werden könnte. Da die Mutterliebe Frau Anna Marusch zu ihren Kindern zieht, bittet sie, ihr wenigstens zu gestatten, wieder ins Steirerland ziehen und ihren Kindern noch etliche Jahre zuwarten zu dürfen. Wiewohl nun die Regierung selbst der Meinung ist, die Kinder würden bei ihrer Mutter besser versorgt sein, fürchtet man doch von einer allgemeinen Bewilligung böse Konsequenzen und ist höchstens bereit, ihr vier Monate zu bewilligen und nur unter der Bedingung, daß sie sich unverweilich hält. Da bittet mancher ‚erlebte‘ Landmann, ihm zu ge-

<sup>1</sup> Nr. 2595. So auch die Bitte Frau Margreth Gabelkofers, ihre Söhne nach Ödenburg nehmen zu dürfen. Sie werde gegen die Religionsmandate nicht verstoßen.

<sup>2</sup> Nr. 1265.

<sup>3</sup> Nr. 2549.

statten, die paar Tage, die er noch zu leben hat, im Lande bleiben zu dürfen. Es ist umsonst. So mancher hat schließlich, um nur in der Heimat bleiben zu dürfen, angegeben, katholisch geworden zu sein, und ist es in Wirklichkeit nicht. Nur jenen jungen Adeligen, die ihrer weiteren Ausbildung wegen sich in katholische Länder begeben, wird die Bewilligung erteilt, ins Ausland zu reisen. Wehe dem, der etwa heimlicherweise ins Land kommt, um Heimat und Verwandte wieder zu sehen; auf solchen Leuten lastet nicht selten der Vorwurf der Proselytenmacherei.<sup>1</sup> Nur wo man hoffen kann, daß ein Protestant durch seine Heimkehr dem katholischen Glauben gewonnen werden könnte, werden weniger Schwierigkeiten gemacht.<sup>2</sup> Allgemein menschliche Rücksichten der Billigkeit werden nur ausnahmsweise genommen, so wenn der Witwe Esther von Galler gestattet wird, ihrer in Kindesnöten befindlichen Tochter beizuspringen.<sup>3</sup> In einem Erlasse vom 19. April 1630 heißt es: Wegen Ausschaffung der unkatholischen Eheweiber haben wir uns noch nicht resolviert, sondern wollen uns versehen, sie werden sich über Zureden ihrer katholischen Männer eines Besseren bedenken. Die größten Schwierigkeiten bot aber die Ordnung der Besitzverhältnisse. Da ist mancher abgezogen, ehe er seine hinterlassenen Gerhabschaftssachen in Ordnung zu bringen vermochte, zum Schluß erhält er, schon in der Fremde weilend, die Nachricht von dem Tode seiner Mutter:<sup>4</sup> will er in seinen Rechten ungeschädigt bleiben, so muß er trachten, in die Heimat zu kommen. Seine Bitte, ihm die Rückkehr zu gestatten, wird abgewiesen. Ein anderer hat den Verkauf seines Gutes eingeleitet und ist abgezogen; nun wird der Kauf rückgängig, zudem will er die seiner Tochter zugefallene Erbschaft in Richtigkeit bringen. Auch seine Bitte hat keinen Erfolg.<sup>5</sup> Wird aber einzelnen die Bewilligung erteilt, in die Heimat zu kommen, um da ihre Geschäfte abzuwickeln, so erhalten die geistlichen Behörden den Auftrag, sich Mühe zu geben, um sie zum katholischen Glauben zu bekehren.<sup>6</sup> Selten wagt noch einer den Versuch, seinen Sohn an eine auswärtige, d. h. unkatholische Schule zu senden, denn er gefährdet seinen Besitz.<sup>7</sup> Wer nicht selbst seinen Besitz losschlagen will, dem hilft die

---

<sup>1</sup> Nr. 2627, 2630, 2647.

<sup>2</sup> Nr. 2669.

<sup>3</sup> Nr. 2686.

<sup>4</sup> Nr. 2558.

<sup>5</sup> Nr. 2557.

<sup>6</sup> Nr. 2582.

<sup>7</sup> Nr. 2584.

Regierung nach, denn sie hat den gemessenen Auftrag, die unverkauften Güter der Emigranten von Amts wegen zu schätzen und feilzubieten. Zu diesem Geschäfte wird eine eigene Kommission gebildet. Wie schwer es dann auch hält, Satzposten, die auf den verkauften Gütern haften, in die Fremde bezahlt zu erhalten, wird man der ergreifenden Bitte der Emigrantin Regina Haag geb. Teuffenbach entnehmen, die ‚mit ihrem Ehemann und mit ihren vielen Kindern keinen handbreiten Fleck besitzt, der ihr eigen ist und selbst das liebe Wasser erkaufen muß‘;<sup>1</sup> die Kapitalien aus dem Lande zu ziehen, ist bei dem Mangel an Geld verpönt und von dem winzigen Zinsenertrag kann sie nicht leben. Nach harter Mühe erreicht sie, daß ihr der kleine Besitz — es sind 2500 Gulden — ausgefolgt wird, doch auch dies darf nur ratenweise geschehen. Das Verbot, das Geld aus dem Lande zu lassen, erging am 21. Juni 1631 als allgemein giltige Maßregel. Wohl verspricht die Regierung, Sorge tragen zu wollen, daß die Emigranten die Zinsen ihrer Kapitalien zu gebühlichem Satz erhalten und ihnen im Falle der Nichtbezahlung schleunigst Recht und Exekution erteilt werden soll,<sup>2</sup> aber schon der Landesverwalter und die Verordneten sehen ein, daß es da nicht ohne Ausnahmen abgehen könne, denn so mancher Emigrant könne bei der Teuerung im Reiche ‚mit dem hiesigen Interesse nicht nachfolgen‘, sondern hat vielleicht schon das Kapital angegriffen; andere haben, um nur die Bewilligung zu bekommen, ins Land zu ziehen und zu dem Ihrigen zu sehen ‚reichlich spendieren‘<sup>3</sup> müssen. Die Kriegsfurie, die fast allerorten im Reiche entbrannt war, am meisten in jenen Gegenden, die schon von jeher eine beliebte Zufluchtsstätte innerösterreichischer Protestanten gewesen waren, wie Sachsen und Franken, verschlimmerte die Lage der Emigranten und man glaubt es dem biedereren Hans Sigmund Jöstl aufs Wort, wenn er am 20. Februar 1632 schreibt, daß er sich in Nürnberg gleichsam mitten in den Kriegsflammen befinde und sein kleines Vermögen nicht sicher genug sei.<sup>4</sup> Da hatten es die Daheimgebliebenen besser; freilich mußte Ferdinand II. schon wenige Wochen später den Religionsreformationskommis-

<sup>1</sup> Nr. 2677.

<sup>2</sup> Nr. 2622.

<sup>3</sup> Spendieren, ein heute außer Gebrauch gekommenes Wort für: bestechen, schenken, um sich jemandes Gunst zu erwerben.

<sup>4</sup> Nr. 2644.

sären bedauernd mitteilen, daß sich in Kärnten viele Personen — und da ist wohl auch an den Adel zu denken — befinden, die sich nur *pro forma* zur katholischen Kirche bekennen. Solcher ‚Mußkatholiken‘ hat es zweifellos viele gegeben, sie hatten aber in den Kreisen ihrer Standesgenossen geringes Ansehen. Die meisten Emigranten beweisen auch im Elende noch eine rührende Anhänglichkeit an die heimische Dynastie, nur wenige Fälle sind bekannt, in denen sich Angehörige des innerösterreichischen Herrenstandes etwa in schwedische Dienste begeben haben. Geschah dies, so geriet freilich die in der Heimat zurückgebliebene Verwandtschaft in Gefahr, in ihrem Besitze geschädigt zu werden.<sup>1</sup> Es hat nahezu ein volles Jahrzehnt gedauert, bis die Regierung den Emigranten gegenüber, soweit sie im Lande noch Besitz hatten, eine versöhnlichere Haltung einschlug. An den verschiedenartigsten Prozessen hat es freilich auch in den folgenden Jahren nicht gefehlt und noch nach dem Ende des großen deutschen Krieges gewahrt man in den innerösterreichischen Ländern Zuckungen, die mit der Katastrophe von 1628 in Zusammenhang stehen. Alles in allem betrachtet, erwies sich das Vorgehen von 1628 als eine Notwendigkeit; es mußte eingeschlagen werden, sollte das, was im Jahre 1598 begonnen ward, seinem Ende zugeführt werden. Die folgenden Blätter werden den Nachweis zu erbringen haben, wie wenig Erfolg die Reformation in den anderen Schichten der Bevölkerung aufzuweisen hatte, solange noch diese starren protestantischen Elemente des innerösterreichischen Herrenstandes im Lande verweilten.

## 2. Die Gegenreformation im Bürgerstande.

Viel einfacher als in den zum Teile recht verwickelten Verhältnissen des Herren- und Ritterstandes lagen die Dinge in den Städten und Märkten. Schwierigkeiten ergaben sich allenfalls bei denen, die wie Klagenfurt der Landschaft — also einer fast ausschließlich protestantischen Korporation — oder wie Kapfenberg, Mureck u. a. den hervorragendsten protestantischen Herrengeschlechtern des Landes gehörten. Sonst konnte im

<sup>1</sup> Nr. 2650.



allgemeinen in jenem Geleise fortgefahren werden, das einst in den achtziger Jahren Karl II. betreten hatte. Schon damals hatte die Gegenreformation in der Stadt Graz die protestantische Welt in Deutschland in Aufregung versetzt<sup>1</sup> und Gesandtschaften an den Grazer Hof, nach Prag und an den Reichstag die Lage der Dinge zu wenden versucht. Wer den Gang der Dinge unter Karl II. übersieht, wird finden, daß die von ihm eingeschlagene Methode zu demselben Ziele führen mußte wie jene Ferdinands II., und doch wäre sie zweifelsohne ohne so großen Aufwand von Mitteln und ohne die Anwendung solcher von gewalttätiger Art ebendahin gelangt. Wer die Ratsprotokolle aus den steirischen Städten in dem letzten Jahrzehnt Karls II. durchsieht, wird bereits einen Rückgang protestantischer Gesinnung und ein wenngleich noch nicht rasches Anwachsen des katholischen Elementes wahrnehmen. In den Bahnen Karls II. schritten die Regenten, die Erzherzoge Ernst und Maximilian, fort und, als Ferdinand II. zunächst provisorisch die Regierung übernahm, ist noch die alte Politik die maßgebende: sie arbeitet noch nicht mit gewaltsamen Mitteln. Auch als die Erzherzogin Maria, während ihr Sohn nach Loretto und Rom wallfahrtete, die Regentschaft führte, blieb der Gang derselbe; nur das eine Moment tritt schon jetzt schärfer in die Erscheinung: in Städten und Märkten soll durch Reformationsordnungen das protestantische Wesen von Grund aus und für immer zerstört werden.<sup>2</sup> So ist es bezeichnend, daß die erste derartige Ordnung von ihr ausgegangen ist.

Unter Ferdinands II. selbständiger Regierung nimmt diese Sache von vornherein eine viel schärfere Form an. Es wird mit weitaus gröberen Mitteln gearbeitet. Zwar haben die ersten schweren Schläge, die gegen den Protestantismus geführt wurden, nur die Ausschaffung der Prädikanten im Auge, vor allem die Aufhebung des protestantischen Kirchen- und Schulministeriums, worüber sich im Winter 1598/9 ein heftiger Streit zwischen

<sup>1</sup> Siehe hierüber Loserth, die Gegenreformation in Graz in den Jahren 1582—1585. 145 Aktenstücke aus 2 bisher unbekannten Aktensammlungen vom Jahre 1585 im 12. Hefte der Veröffentlichungen der hist. Landeskommision für Steiermark, S. 69 ff.

<sup>2</sup> Hierüber verbreitet sich jetzt mein Aufsatz „Die Reformationsordnungen der Städte und Märkte Innerösterreichs aus den Jahren 1587—1628“ im 96. Bd. d. Archivs f. öst. Gesch. S. 99 ff.

Regierung und Landschaft entspinnt; kaum ist die Episode vorüber, so werden die Feldzüge in des Wortes eigentlichster Bedeutung gegen die Protestanten unternommen, von denen schon der erste Band dieser Akten nicht weniger als fünf vorgeführt hat. Noch jetzt liegt uns eine Rechnung über die Anfertigung von Schützenröcken und Feldfahnen für die Religionsreformationsguardia vor.<sup>1</sup> Der vorliegende Band schildert die nächsten Feldzüge. Da wird noch der Rest in Steiermark aufgearbeitet und in Krain in gleichem Sinne gewirkt. Zuletzt kommt Kärnten an die Reihe, und zwar werden hier auch die Besitzungen geistlicher Reichsfürsten wie Salzburg, vornehmlich aber Bamberg, mit einbezogen. Steiermark, Kärnten und Krain, sie alle hatten Kirchenfürsten, die zur Durchführung dieser Arbeit die richtigen Männer waren: Martin Brenner, dem die schwerste Arbeit zufiel: denn er hatte in den ersten Jahren täglich im Kampfe zu stehen, Georg Stobäus von Lavant, der gewiegte Politiker seiner Partei, und Thomas Krön, Bischof von Laibach, dessen Anfänge nicht eben einwandfrei sind und dessen gewalttätige Art nicht selten eine Remedur durch die oberste Stelle erheischte. Diese Männer haben zunächst im Bürger- und Bauernstande der alten Lehre zum Siege verholfen.

Gleich die ersten Akten, die der vorliegende Band enthält, beziehen sich auf die endgültige Durchführung der Gegenreformation in Graz; es gehört zu dem, was uns Rosolenz in seiner sechsten Religionsreformation erzählt.<sup>2</sup> Am 27. Juli 1600 erschien das Dekret, in welchem alle Bürger, Doktoren, Prokuratoren und nobilitierte Personen (ausgenommen ist nur der alte Adel) aufgefordert werden, am 31. Juli um 6 Uhr morgens in der Pfarrkirche zu erscheinen.<sup>3</sup> Unter den Zitierten befanden sich einige ‚Landschaftsoffiziere‘. Sie hofften, durch ihr Dienstverhältnis zur Landschaft dem drohenden Geschick zu entgehen.<sup>4</sup> Welche Täuschung! Am 31. Juli und am 1. August hielt Bischof Martin eindringliche Predigten gegen die Kommunion unter beiden Gestalten, denn noch ist sie in den breiten Schichten der Protestanten das rechte Kriterium für den gereinigten Glauben; dann wird zum Examen geschritten. Schon ist der Rat katholisch. Die früheren ‚sektischen‘ Ratsherren und Prokuratoren werden ausgeschafft und von ihnen

<sup>1</sup> Nr. 1118.<sup>2</sup> fol. 51<sup>b</sup><sup>3</sup> Nr. 1050.<sup>4</sup> Nr. 1054.

und den anderen, die der Bürgerschaft angehören, der 10. Pfennig genommen.' Man entnimmt den unten mitgeteilten Briefen die grausame Wut, mit der man nicht bloß den Lehrern der protestantischen Stiftsschule sondern auch den Lehrbehelfen selbst zu Leibe ging. Man muß es gelesen haben, mit welcher großen Freude, Mühe und Kosten die Landschaft daran gegangen war, eine stattliche Bibliothek an der Landschaftsschule aufzurichten, wie der Eifer, evangelische Bücher zu besitzen, nicht bloß den Schloßherrn und Gelehrten, sondern auch den Bürger erfüllte, um zu wissen, mit welcher Trauer die Grazer Bürger dem Vulkan dies Opfer brachten. Man hatte hier die besten Ausgaben der Bibel, die man erlangen konnte, Werke der Kirchenväter, der Reformatoren, soweit sie auf dem Boden der Augsbургischen Konfession standen, Werke der Magdeburger Zenturiatoren, die hervorragendsten Geschichtswerke jener Zeit, geographische Mappen und Schriften philosophischen und philologischen Inhalts. Das alles wurde jetzt geopfert.

Inzwischen waren auch schon in Kärnten die entscheidenden Schläge gefallen. Jetzt, wo die Sache in Steiermark geglückt war, konnte man an die Durchführung der Gegenreformation in Kärnten schreiten, die ja zweifellos viel größere Schwierigkeiten bot, denn nicht bloß, daß hier der Prozentsatz der protestantischen Bevölkerung ein noch größerer war als im Nachbarlande und die Hauptstadt der Landschaft eigentümlich zugehörte, auch die Entfernung vom Hoflager des Erzherzogs spielt hier eine Rolle. Am 1. Juli 1600 erschien das Dekret des Landesfürsten an die Verordneten, das die Aufhebung des protestantischen Kirchen- und Schulministeriums und die Ausweisung der evangelischen Geistlichen und Lehrer aus ganz Kärnten verfügte. Sie hatten binnen zehn Tagen das Land zu räumen und sollten sich 'bei sonstigem Verluste von Hab und Gut, Leib und Leben' nicht mehr betreten lassen.<sup>2</sup> Wohl suchten die Verordneten nach Mitteln und Wegen, das drohende Unglück abzuwenden, aber

---

<sup>1</sup> S. meinen Aufsatz 'Zur Gegenreformation in Innerösterreich' im 78. Bd. der *Histor. Zeitschrift*, S. 255 ff.

<sup>2</sup> Über diesen Gegenstand verbreitet sich eingehend mein Aufsatz: 'Zur Geschichte der Gegenreformation in Kärnten. Die Auflösung und Ausweisung des ev. Kirchen- und Schulministeriums in Klagenfurt' im *Arch. f. österr. Gesch. u. Topogr.* 1900.

die Union mit den beiden andern Ländern versprach wenig Erfolg, und die an den Landesfürsten gerichteten Bitten erfuhren die schroffste Abweisung: In allen seinen Ländern gedenke er nur die allein seligmachende Lehre zu dulden, da dürfe er denn in Kärnten keine Ausnahme gestatten.<sup>1</sup> Was man aus Steiermark vernahm, klang über alle Maßen trostlos: Keine Zeichen sehen wir mehr, kein Lehrer lehrt uns mehr, kein Prophet predigt uns mehr.<sup>2</sup> Dahin mußte es auch in Kärnten kommen und schon am 13. August erschien der dritte Befehl des Landesfürsten, wornach die Kirchen- und Schuldienere an demselben Tage, da ihnen dieser Befehl zukomme, die Stadt Klagenfurt zu verlassen haben, widrigenfalls sie in allen Erbländern des Erzherzogs als vogelfrei gelten und es jedem freistehen solle, nach ihrem Leben und ihrem Hab und Gut zu greifen.<sup>3</sup> Es hieß also auch hier Abschied nehmen. An anderer Stelle wurde bereits ausgeführt, wie hier zum ersten Male während der ganzen nun schon seit zwei Jahrzehnten bald stärker, bald schwächer wütenden Verfolgung der evangelischen Geistlichkeit die Frage des bedingungslosen Gehorsams ernsthafter auf die Tagesordnung gesetzt wird. Auch diesmal weicht der protestantische Herren- und Ritterstand nicht um Haaresbreite von der dem Landesfürsten schuldigen Treue ab und, sosehr der eine und der andere der protestantischen Geistlichen nach dem Martyrium strebte, es widerstrebte diesem Herrenstande, Märtyrer zu schaffen, und eine Insurrektion unterblieb, die vielleicht dieses ganze Reformationswerk, auch das in den beiden Nachbarländern, über den Haufen geworfen hätte. War doch die ganze politische Lage den Protestanten günstig, aber der Satz vom leidenden Gehorsam war auch diesmal siegreich geblieben. Dem Herren- und Ritterstand fiel es nicht ein, über die in den ersten achtziger Jahren von Andreä bezeichnete Linie hinauszugehen. Nachdem der Versuch der Kärntner Stände, den Verlust des Kirchenministeriums abzuwehren, mißglückt war, wurde die Gegenreformation in den Städten und Märkten Kärntens kräftig betrieben.<sup>4</sup> Die Kommissäre erledigten zuerst ihre Geschäfte in Pöls, Unzmarkt, Kapfenberg, Teuffenbach und Scheifling und

<sup>1</sup> Ebenda S. 22.

<sup>2</sup> Schreiben vom 18. Juli 1600. Ebenda S. 24.

<sup>3</sup> Ebenda S. 35. Unten Nr. 1073.

<sup>4</sup> Rosolenz fol. 53<sup>b</sup> ff.



zogen dann nach Murau.<sup>1</sup> Von dort ging es durch den Lungau nach Gmünd, wo sie am 6. September einrückten, nicht ohne zuvor die sektische Synagoge und des Prädikanten Behausung bei der Kremsbrücke niedergerissen zu haben. Über die Gmünder Vorgänge in den Tagen vom 6.—11. September liegen ausführliche Berichte vor, die uns der Fleiß Megisers aufbewahrt hat, wie sie andererseits auch von dem Villacher Stadtmagistrat an das Bambergische Hochstift gesendet worden sind.<sup>2</sup> Über die Reformation der kleinen Orte wird nur summarisch berichtet. Der Vorgang ist an den meisten Orten der gleiche und schon am 12. Oktober 1600 konnte der Bischof von Lavant den Religionskommissären den Wunsch aussprechen, ihr Werk einem guten Ende zuzuführen.<sup>3</sup> Man hört von Versuchen bewaffneter Gegenwehr seitens der protestantischen Bauernschaften. Am 19. September sollen nicht weniger als 4000 Bauern bei Treffen versammelt gewesen sein, um in guter Kriegsordnung den Kommissären entgegenzuziehen. Es ist auf Grundlage des vorhandenen Aktenmaterials schwer zu sagen, inwieweit die nicht immer einwandfreie Darstellung des Rosolenz der Wahrheit entspricht, zumal auch seine Gewährsmänner — die Religionsreformationskommissionen selbst — die Dinge oft genug übertrieben: immerhin aber ist es sicher, daß es in Kärnten nur eines Funkens bedurft hätte, um einen hellen Brand zu entzünden. Wie aber hätte dieser Adel sich bereit finden lassen, diesen Funken in das Pulverfaß zu werfen? Nach Spittal und einer Reihe kleiner Orte kam am 23. und 24. Oktober Villach und das ganze Gebiet des Bamberger Hochstiftes an die Reihe. Die Akten, die hierüber aus einheimischen und dem Bamberger Kreisarchiv vorliegen, sind nach zwei Seiten hin reich an Ergebnissen. Fürs erste lassen sie klar erkennen, daß die Reformation Ferdinands II. jene des Hochstiftes Bamberg weitaus überholte und kein staatsrechtliches Bedenken gelten ließ, das sie abhalten könnte, in ein fremdes Gebiet überzugreifen, fürs zweite ersieht man aus der Villacher Reformation ein Mehreres über die Schädigungen des Villacher Gewerbes

<sup>1</sup> Nr. 1198. Rosolenz fol. 53<sup>a</sup>, die Reformationsordnung für Murau s. Nr. 1105.

<sup>2</sup> S. unter Nr. 1115 und die Nachträge Nr. 2765 ff.

<sup>3</sup> Rosolenz fol. 53<sup>b</sup>—56<sup>b</sup>. S. Nr. 1135. Einzelnes von F. M. Mayer in den Forschungen zur d. Geschichte XX, 520 ff.

<sup>4</sup> Nr. 1139.

und Handels.<sup>1</sup> Am 25. Oktober zog die Kommission nach Klagenfurt weiter. Wir haben hierüber und über die Klagenfurter Vorgänge eine ausführliche Relation, die auf Grund einiger am 12., 14. und 15. November geschriebener Briefe abgefaßt ist. Der Bischof von Seckau begab sich mit vier Rotten Knechten nach Maria Saal, der Landeshauptmann Graf von Ortenburg hielt seinen Einzug in die Stadt, ohne von irgend-einer Seite gehindert zu sein. Am folgenden Tage wurden die Verordneten als Herren der Stadt gefragt, ob man die Kommission in Güte ihres Amtes walten lassen wolle. Soviel Bewaffnete wollen sie nicht aufnehmen, dagegen dem Bischof und seinen Dienern den Eintritt nicht verwehren. Der Bischof hatte aber keine Lust, sich von seiner Mannschaft zu trennen. Deshalb wurde noch am 27. und 28. Oktober verhandelt und am 29. die Bürgerschaft von den Verordneten befragt, ob sie sich gutwillig vor dem Bischof stellen wolle und wie man es mit der Verpflegung der fremden Kriegshaufen halten wolle. Die letzte Frage ward leicht gelöst; auch vor dem Bischof zu erscheinen, war die Bürgerschaft bereit, falls die Verordneten es befahlen würden. Trotz dieses Entgegenkommens betrat der Bischof die Hauptstadt nicht, sondern begab sich nach St. Veit. Es vergingen 10 Tage. Am 8. November erschienen zwei Dekrete des Landesfürsten, von denen das eine<sup>2</sup> die Klagen der Landschaft über das zur Durchführung der Gegenreformation entsendete Kriegsvolk und die von ihm geübten Frevel mit der Motivierung abweist, man habe mit stärkerem Nachdruck auftreten müssen, weil die Hauptresolution keine Folge gehabt. Wer sein Gewissen beschwert findet, könne abziehen, von den Zurückbleibenden aber müsse das Jurament geleistet werden. Da war von einem Zurückweichen des Landesfürsten nicht die Rede, vielmehr fehlte es nicht an Verweisen wegen des ungebührlichen Verhaltens der Stände und an Drohungen für den Fall des Ungehorsams. Ehe noch das Dekret erschienen war, hatten auch der Landeshauptmann und der Landesvizedom einen Bericht — er ist vom 1. November datiert — an den Erzherzog eingesendet.<sup>3</sup> Da hieß es, es wolle der Bürgerschaft schwer

<sup>1</sup> Hierüber vorläufig unten in den Nachträgen die einschlägigen Nummern.

<sup>2</sup> Es ist vom 30. Oktober datiert. Unten Nr. 1149.

<sup>3</sup> Nr. 1151.

fallen, von ihrer Konfession, in der sie erzogen wurden, abzutreten. Da wir von ihr am völligen Gehorsam noch nichts verspüren, versammelten wir uns heute in der Kirche in Saal zur Beratung. Das Ergebnis ist, daß dem Irrtum nicht abgeholfen werden kann, solange die Prädikanten in und neben der Stadt geduldet werden. Noch denken die Verordneten nicht daran, das in Klagenfurt liegende Fähnlein Knechte abzuschicken und wollen die Ausweisung der Prädikanten auf den nächsten Landtag verschieben. Auf ihre Bitte um weiteren Bescheid erschien eben das genannte zweite Dekret; es trägt das Datum des 4. November und enthält den erneuten strengen Befehl, das Fähnlein abzuschicken, die evangelischen Kirchen- und Schuldiener abzuschaffen, die Kommissäre aber ihrer Aufgabe nachkommen zu lassen; geschähe dies nicht, so hätten diese den Auftrag, den Burggrafen und die Verordneten und ihren ganzen Anhang für Rebellen, ihr Hab und Gut als verfallen zu erklären und ihre Untertanen von ihren Pflichten loszusagen.<sup>1</sup> So schien hier alles auf des Schwertes Schneide gestellt zu sein. Das letzte Wort hatten die Verordneten, denn ihrem Ausspruche hatte die Bürgerschaft gehorchen zu wollen erklärt. Hätte hier die kalvinische Richtung Boden zu fassen vermocht, die Dinge hätten zweifellos einen anderen Gang genommen; so weichen die Verordneten vor dem Landesfürsten zurück, ‚sie könnten‘, sagten sie, ‚solche Reformation länger nicht mehr hindern‘. So nahm denn auch die Reformation in Klagenfurt ihren Anfang. Über den Verlauf sind wir bis ins einzelne unterrichtet.<sup>2</sup> Der Magistrat wird von den Verordneten berufen: er möge sich länger nicht mehr weigern und der Soldateska, die nun einrücken werde, alles Nötige verabreichen lassen. Die Bürger werden selbst ihr Gewissen wahren, hierin hätten sie ihnen nichts vorzuschreiben. So wurde denn zunächst das Fähnlein Soldaten nach Völkermarkt geschickt, wo es abgedankt wurde. Die Kirchen- und Schuldiener retteten sich, indem der eine auf dies, der andere auf ein anderes Schloß zog. Von der Sachlage verständigten die Verordneten die in St. Veit weilenden Kommissäre, bei denen sie erwirkten, daß der Schulrektor Hie-

<sup>1</sup> Nr. 1154 (vollständig im Archiv für öst. Geschichte u. Topographie I. c. S. 47/8).

<sup>2</sup> Nr. 1148, 1160, 1162, 1166 ff.

ronymus Megiser in Klagenfurt gelassen werde. Er hat denn auch den Prozeß, den er mit ansehen konnte, beschrieben. Wir können davon absehen, die Einzelheiten vorzuführen, da das unten mitgeteilte Quellenmaterial schon mehrfach ausgebeutet wurde. Nur die Hauptmomente sind festzuhalten: Am 11. November um 2 Uhr nachmittags erscheint der Courier der Kommissäre, der die Einzelheiten des Einzugs ordnet, ihm folgt zwischen 4 und 5 Uhr der Bischof mit einem Fähndl Knechte, Versammlung am Marktplatz und Besetzung der Tore. Am 12. November — es ist ein Sonntag — beginnt das Bekehrungsgeschäft. Der Bischof mit den Seinen erscheint zeitlich morgens in der Kirche und befiehlt, daß sich die Bürger waffenlos einfinden und dem Landesfürsten den Gehorsamseid leisten. Wer katholisch werden will, müsse beichten, die anderen bis zum Tage des Abzuges jeden Verkehr mit den Prädikanten meiden. Noch jetzt fragt der Magistrat die Verordneten, wie sie sich zu verhalten haben; es wird ihnen bedeutet, der Gehorsamseid stehe mit dem Eid, durch den sie der Landschaft verpflichtet, in keinem Widerspruch, was aber den Religionseid betreffe, das müsse jeder mit seinem Gewissen ins Reine bringen. Auf das hin erscheint der Magistrat vor dem Bischof, der verwundert fragt, wo die Gemeinde geblieben sei. Als man ihm sagt, sie hege Furcht vor den Bewaffneten, wird ihnen erwidert, sie mögen nichts fürchten, es sei doch nur um eine Viertelstunde zu tun, keinem würde ein Haar gekrümmt. Der Magistrat berief die Bürger aufs Rathaus, sie erschienen bewaffnet und erklärten dem Rat, sie seien nicht gewillt, den Eidschwur zu leisten, eher wollen sie Leib und Leben lassen. Der Rat teilte dies dem Bischof mit, aber auf dessen Verlangen, den Eid zu leisten, wollten auch die Ratsherren nicht eingehen: „Sie könnten sich von der Gemeinde nicht trennen“. Mit „merklichem“ Unwillen verfügte nun der Bischof, daß alle, die sich nach dem ihnen gesetzten Termin von 8 Wochen und 3 Tagen weigern würden, zur katholischen Beichte zu gehen, das Land räumen müßten. Als er dann vom Rate die Schlüssel zum Pfarrhof und der neuen Kirche begehrte, wurde er an die Verordneten gewiesen. Vier Stunden lang hatte er Verhandlungen gepflogen, ohne etwas ausrichten zu können.

Nachmittags um 2 Uhr wurden sie abermals aufgenommen. Die Verordneten erklärten, die Schlüssel nicht aus-



folgen zu können. Die ganze Gemeinde habe zu dem Bau ‚ihre Armuthei‘ hingegeben und desgleichen so viel Adelige. Man müsse die Sache vor den Landtag bringen. Nach langem Verhandeln wurden die Schlüssel doch vom Rate — aber ohne Vorwissen der Gemeinde — den Verordneten ausgefolgt und von diesen dem Bischof übergeben, der sie ihnen aber bis zur Resolution des Erzherzogs wieder zurückgab.

Am 14. November wurde der alte Pfarrhof dem Erzpriester von Friesach als jetzigem Stadtpfarrer von Klagenfurt eingewortet. Der Bischof machte sich um 10 Uhr vormittags auf den Weg nach Oberndorf. Nach seinem Weggang wurden alle die seit zwei Tagen zusammengetragenen Bücher — sie füllten einen kärntnerischen Sandkorb — vor des Rentners Haus auf offenem Marktplatz verbrannt.

Am 15. November zog das Militär ab. Den Landschaftsbeamten wurden seitens der Kommissäre noch Dekrete zugestellt: sie mußten sich binnen sechs Monaten entweder zur katholischen Lehre bekennen, oder nach Abtrag des zehnten Pfennigs das Land räumen.

Die Stadt Klagenfurt unterließ nicht, gegen dieses Vorgehen der Religionsreformationskommission bei ihrer vorgesetzten Behörde, das war in diesem Falle die Landschaft, eine eingehende Beschwerde zu erheben und zu bitten, die Sache dahin zu richten, daß alle bei ihrer Habe gelassen werden. Sie weisen darauf hin, daß Spital, Kirche und Friedhof ihr Eigentum sei und daß man ihnen noch kürzlich das Versprechen gegeben habe, ihnen gegen Überlassung der Egidikirche die Spitalskirche zu belassen.<sup>1</sup> Am meisten wandten sie sich gegen den ihnen fremden Eidschwur.<sup>2</sup> Sie erinnern, indem sie eine Abschrift des Stiftsbriefes der Stadt Klagenfurt vorlegen,<sup>3</sup> daß sie der Landschaft gehören. Wenn sie nun abziehen, was soll ihr eine leere Stadt? Man müßte sie mit Leuten besetzen, die nicht deutscher Herkunft seien. Über alle die Vorgänge in Kärnten und vornehmlich die in Klagenfurt hat Bischof Martin von Seckau selbst am 21. November an Marx Fugger einen zwar knappen, aber durchaus sachlichen Bericht erstattet, der, wie er in die Fuggerischen Zeitungen kam, wiederholt abgedruckt wurde<sup>4</sup> und schon deswegen von höchstem Interesse ist, weil darin die

<sup>1</sup> Nr. 1162.<sup>2</sup> Nr. 1161, 1168.<sup>3</sup> Nr. 1163.<sup>4</sup> S. unten Nr. 1175.

Absicht ausgedrückt ist, die Akten der Kärntner und steirischen Gegenreformation dem Drucke zu übergeben.<sup>1</sup> Die Krainer wird übergangen, weil die Sache daselbst in den Händen des Laibacher Bischofs lag. Wenn nun auch die Kärntner Herren und Landleute sich der Klagenfurter Bürger auf das nachdrücklichste annahmen und alle die wirtschaftlichen Schäden, die der Abzug tüchtiger Bürger im Gefolge haben müsse, und den ganzen Jammer der schweren Verfolgung, den Krieg gegen die neubauten Friedhöfe und Kirchen in Erinnerung brachten<sup>2</sup> — Bischof Martin hielt übrigens das meiste davon für unwahr<sup>3</sup> — es half ihnen nichts. Unter welchen Umständen schließlich die Auflösung des Klagenfurter Schul- und Kirchenministeriums ihr Ende fand, wurde schon früher einer ausführlichen Erörterung unterzogen.<sup>4</sup> Man weiß, daß damit für die Regierung die letzte Gefahr dahinschwand, auf einen gewalttätigen Widerstand zu stoßen. Im letzten Monate des ereignisvollen Jahres schrieb der Klagenfurter Schulrektor und ehemalige Historiograph Karls II. — er mußte nun freilich auch aus Klagenfurt abziehen — seinen Bericht über die Gegenreformation in Kärnten,<sup>5</sup> der ein schönes Gegenstück zu dem des Seckauer Bischofs bildet: besser als in einem anderen Aktenstück tritt hier die Persönlichkeit Martin Brenners in die Erscheinung; auch die Objektivität des Geschichtsschreibers verdient alles Lob. In den nächsten Wochen beginnen die Versuche der Jesuiten, sich aus dem den alten Klöstern gehörenden Kirchengut die besten Stücke auszuschneiden. Hatten die alten Orden ihre Pflicht, das Eindringen der Ketzerei im Lande zu stauen, nicht erfüllt, waren die Jesuiten die einzigen den Ketzerern gewachsenen Gegner, dann schien es als billig, ihnen auch die Besitzungen unnütz gewordener Orden zuzuwenden. Nur mit größter Mühe konnte der Bischof von Bamberg es damals verhindern, daß die beiden Klöster Arnoldstein und Griffen dem Jesuitenorden einverleibt werden.<sup>6</sup> Mit begreiflicher Wärme tritt der Landesherr selbst für die Jesuiten ein: „Nachdeme“, sagt er, „wir ire frucht sowol

<sup>1</sup> S. oben.      <sup>2</sup> Nr. 1176, 1178.

<sup>3</sup> cum sint falsissima et mendacia.

<sup>4</sup> Arch. f. öst. Gesch. u. Top. XIX.      <sup>5</sup> Nr. 1192.

<sup>6</sup> S. meinen Aufsatz: Aus der Zeit der Gegenreformation. Die beabsichtigte Einverleibung der Klöster Arnoldstein und Griffen in den Jesuitenorden. Carinthia XC, 1—20. S. auch M. I. Ö. G. VI, 624.

in vermerung catholischer religion als gueter nutzlicher institution der jugend bei uns anhero gespürt.<sup>1</sup>

Dem protestantischen Wesen wurde nun auch in Laibach ein Ende gemacht. Die Durchführung der Gegenreformation fällt hier in die letzten Tage des Jahres 1600. Wir besitzen hierüber Berichte,<sup>2</sup> die der Laibacher Ratsbürger und Handelsmann Hans Wodopivetz am 27. Dezember,<sup>3</sup> 4. und 10. Januar ,heraus', d. h. von Laibach geschrieben. Darnach wurde nun auch dort ,der Teufel lebendig'. Am 21. Dezember erschien seitens des Bürgermeisters, Richters und Rates die Ansage<sup>4</sup> an die ganze Gemeinde und Bürgerschaft, desgleichen an sämtliche Bedienstete der Landschaft, Landschreiber und Prokuratoren, daß ein jeder am folgenden Morgen im Palaste des Bischofs vor den Kommissären erscheinen müsse. Nachdem das ganze Volk versammelt war, erläuterte der Bischof zunächst die den Reformatiionskommissären gegebenen Vollmachten und daß deren Weisungen Folge geleistet werden müsse. Dann folgt eine Predigt mit zahlreichen der Bibel entnommenen Exempeln und die Andeutung, wie väterlich der Landesfürst es mit seinen Untertanen meine. Nun mögen sie ihm aber auch gebührenden Gehorsam leisten. Schließlich verlesen die Kommissäre ein Dekret; darin werden alle bei Strafe von 10 Dukaten in Gold verpflichtet, an den bevorstehenden Festtagen samt Weib und Kind dem Gottesdienste beizuwohnen. Der Strafe zu entgehen, wird von allen der Gehorsam geleistet. Nur der Schreiber selbst erschien nicht, da er erkrankte.<sup>5</sup>

Das zweitemal erschienen die Bürger am 29. Dezember. Wieder hält der Bischof eine lange Rede, die mit der Aufforderung schließt, zum katholischen Glauben überzutreten. Wer dies zu tun beabsichtige, möge sich zu ihm auf die rechte Seite begeben. Doch nur ein einziger gehorchte und auch dieser war kein Einheimischer, sondern erst kürzlich aus Idria zugewandert. Den Ungehorsamen wurde eine Bedenkzeit von sechs Wochen und drei Tagen gegeben; wer bis dahin nicht katho-

<sup>1</sup> Nr. 1200.      <sup>2</sup> Forschungen zu d. Geschichte XX, 548—550.

<sup>3</sup> Das Datum vom 27. Oktober (ebenda S. 548) ist wohl ein Druckfehler, wie ja am Schlusse des Briefes das richtige steht. Im Druck steht Wodopintz mit einem Fragezeichen. Ich habe das Wort in das richtige Wodopivetz (ungefähr: Wassertrinker) verbessert.

<sup>4</sup> Sie erfolgte ,von Haus zu Haus'.      <sup>5</sup> Forsch. XX, 549.

lisch geworden, der müsse die Lande des Erzherzogs räumen; zugleich wird den Evangelischen das Beten, Singen und Predigen in den Häusern untersagt und der Befehl erteilt, die evangelischen Bücher bei Leibesstrafe und Strafe von 20 Dukaten noch denselben Mittag ‚im Bistum‘ einzuliefern. Da trug man eine ungeheure Menge zusammen. Sie wurden denselben Abend unter dem Rathause verbrannt. Unser Gewährsmann schätzt ihre Zahl auf 2000. Tags darauf wurde der neue eingepflanzte Friedhof, wo die Landschaft eben eine Kirche zu bauen beabsichtigte, eingerissen. ‚Haben also‘, schließt der Brief, ‚gewiß traurige und betrübte Feiertage gehabt und werden noch Betrübnis haben, bis daß wir uns auf die Reise machen und hinweg begeben müssen.‘

In einem anderen Schreiben<sup>1</sup> heißt es: Die hiesige Reformation ist glimpflich an- und schrecklich abgegangen. Die Anzahl der Abgefallenen betrug nur zwei. Ein zweites Autodafé protestantischer Bücher fand am 9. Januar 1601 statt.<sup>2</sup> Die Arbeit der Kommissäre in Laibach dauerte einen ganzen Monat.<sup>3</sup> Wir besitzen über die Durchführung der Gegenreformation in Krain wertvolle Notizen, die aus der Feder des Präsidenten der Religionsreformation Thomas Krön stammen.<sup>4</sup> Nach Laibach kamen die kleineren Städte und Märkte daran: am 8. Februar Stein, am 11. Krainburg, am 13. Neumarkt, am 17. Lack usw.<sup>5</sup> In welcher Weise mit den katholischen Kirchen — Synagogen — und Friedhöfen umgegangen wurde, darüber finden sich in Kröns Kalendern drastische Belege. Im übrigen ist der Vorgang in den krainischen Städten der gleiche wie in Kärnten und Steiermark und war zweifellos nach einer gemeinsamen Instruktion geregelt. Wie in den beiden anderen Ländern wird auch in Krain nach vorgenommener Reformation der Bürgerschaft eine Reformationsordnung eingehändigt, nach

<sup>1</sup> Nr. 1203.

<sup>2</sup> Nr. 1210.

<sup>3</sup> Mitteil. des hist. Ver. für Krain 1862, S. 17.

<sup>4</sup> S. darüber unten.

<sup>5</sup> Ich bemerke nochmals, daß nicht alle mir bekannt gewordenen Einzelheiten hier vermerkt werden können, sondern der Lokalgeschichte überlassen werden müssen, da es hiezu eines weitaus größeren Raumes bedürfte, als er mir zur Verfügung steht. Hier kann nur mitgeteilt werden, was jedes der drei Länder und ihre Gemeinschaft betrifft, und das lokale Moment nur soweit berücksichtigt werden, als allgemeine Grundsätze zur Geltung gelangen. Siehe übrigens noch Rosolenz, fol. 63<sup>b</sup>—64<sup>b</sup>.



der sich das bürgerliche Leben fortan zu gestalten hat: ‚Instruktionen — sagt Krön — hinter uns verlassen‘. Die Kosten der Kommission sind mitunter ziemlich hoch, dafür wird an einzelnen Orten nichts für die Aufnahme und Verpflegung verlangt. Die Eingänge des zehnten Pfennigs sind in ihrer Gesamtheit nirgends vermerkt worden, weshalb sich auch eine genaue Angabe hierüber nicht machen läßt. Mehr mag noch an Strafgeldern eingegangen sein, doch waren diese mitunter so hoch gegriffen, daß ihre Reduktion auf dem Wege des Rekurses fast regelmäßig stattfand. Ein Memorandum, das die Krainer Landschaft den Ständen der beiden anderen Länder über den Verlauf der Gegenreformation in Krain vorlegte, gibt eine zusammenfassende Darstellung aller der für sie so beklagenswerten Ereignisse bis in die letzten Dezembertage des Jahres 1600: die meisten sind, was in dem Schriftstück auch noch besonders hervorgehoben wird, mit denen in Steiermark und Kärnten gemeinsam.<sup>1</sup> Man möchte geneigt sein, die eine und die andere der dort erwähnten Tatsachen für übertrieben zu halten, wäre sie nicht auch noch von zweiter und selbst von dritter Stelle überliefert.<sup>2</sup> Nach alledem, was sich seit den Sommertagen 1598 in den innerösterreichischen Städten ereignet hatte, nimmt es wunder, wenn die Landeshauptstadt Graz noch im Frühjahr 1601 ein Bittgesuch um Freigebung der augsburgischen Konfession einreicht.<sup>3</sup> Die Zitationen, Verhöre, zwangsweisen Bekehrungen und Ausweisungen gehen in allen drei Ländern unangeseht weiter. Auch nobilitierte Personen und Landschaftsbeamte, die in Städten und Märkten daheim sind, werden der Reformation unterzogen. Seit dem Jahre 1602 war von einem öffentlichen Bekenntnis der Protestanten in den landesfürstlichen Städten Innerösterreichs keine Rede mehr; was aber nicht hindert, daß sich in allen noch ein erheblicher Prozentsatz vorfindet, welcher der Regierung noch lange Jahre hindurch zu schaffen gibt. Und das ist auch begreiflich, denn in den meisten Fällen war die Bekehrung der protestantischen Bürger in den Städten und Märkten nur eine ganz äußerliche. Nicht wenige von den Anhängern der neuen, nun im ganzen Lande verpönten Lehre erwarteten einen Umschwung der Dinge, wie er aus der

<sup>1</sup> Nr. 1255. Vgl. die Beschwerden der Kärntner Nr. 1302.

<sup>2</sup> S. z. B. Nr. 1323 ff.

<sup>3</sup> Nr. 1340. Das Stück gehört auch wahrscheinlich ins Jahr 1584.

jeweiligen politischen Lage z. B. während des großen Huldigungsstreites in Niederösterreich in den Jahren 1608 und 1609 oder als Ergebnis des Bruderstreites im Hause Habsburg immerhin möglich war. Bedenkt man, daß der Protestant in Ober- und Niederösterreich und den angrenzenden Landschaften Ungarns seine kirchlichen Bedürfnisse befriedigen konnte, so läßt sich erklären, daß die Gegenreformation in den bürgerlichen Kreisen vorerst nur geringe Fortschritte machte. Man kann daselbst von Städten wie Klagenfurt vorerst ganz absehen; das behielt noch Jahre — fast Jahrzehnte — hindurch seinen protestantischen Charakter. Die größte Mühe hatte die Gegenreformation vom Anfang an in Oberkärnten;<sup>1</sup> aber auch in anderen Gegenden hatten sich, wie man dem Mandate vom 17. März 1604 entnimmt, die Dinge nur unwesentlich geändert. Daher werden die Maßregeln der Gegenreformation immer umfassender. Anfang April 1604 lassen die Religionsreformationskommissäre in Laibach von Haus zu Haus die Beichtzettel abfordern. Wer sich nicht mit einem solchen ausweisen kann, wird mit einer Geldstrafe von 10 Dukaten belegt.<sup>2</sup> Von den Bürgern zieht noch jetzt mancher ab, ohne den 10. Pfennig zu erlegen: aber da findet man schließlich, daß er Schuldner im Lande hatte, an denen man sich schadlos hält.<sup>3</sup> Länger vermögen sich die Protestanten in Orten zu behaupten, deren Herr ein Mitglied des protestantischen Herrenstandes ist und noch mehr, wenn er, wie Georg Herr von Stubenberg, ein Ansehen im Lande hat, das auch von seinen kirchlichen Gegnern anerkannt ist; daher ist es so schwer, mit den Protestanten in Mureck fertig zu werden. Im November 1604 war ein Brief an die Regierung gekommen, da hieß es: In der Pfarre Mureck sind nichtkatholisch — fast alle Bürger.<sup>4</sup> Das ist fast sieben Jahre nach den ersten Ausweisungsdekreten. Es ist selbst nach weiteren zwanzig Jahren nicht viel anders. In denselben Tagen liest man aus Unzmarkt: Alle Mühe der Religionsreformationskommissäre hat hier nicht verfangen.<sup>5</sup> Und das war in einer Zeit, da den Verordneten in Steiermark bereits aller Mut entsunken ist, da sie ihre letzten Prädikanten entlassen, weil alle Hoffnung vorüber ist. Diese kleinmütigen Vertreter einer im wesent-

<sup>1</sup> S. Nr. 1469, 1471, 1563 u. a.<sup>2</sup> Nr. 1567.<sup>3</sup> Nr. 1572.<sup>4</sup> Nr. 1633.<sup>5</sup> Nr. 1723.

lichen auch jetzt noch protestantischen Körperschaft wußten nicht, wie stark sie noch waren. Sie hätten von ihren Gegnern — den Jesuiten — lernen müssen, die jetzt bereits das Privateigentum wenig mehr achten.<sup>1</sup> Mutiger waren sicher die Bürger; es konnte im September des Jahres 1607 vorkommen,<sup>2</sup> daß sich nicht bloß einzelne aus Graz ausgeschaffte Bürger in der Stadt einfanden, sondern auch ein Prädikant aus Regensburg Eingang fand. In den nächsten Jahren ist der große Streit um die Religion fast ausschließlich nach Niederösterreich verlegt: allerdings sind die Steirer dabei nicht ganz unbeteiligt und da tritt hierzulande der Kampf gegen die Ketzer in den Städten etwas in den Hintergrund; erst seit 1610 wird er wieder aufgenommen, und jetzt erfährt man aus den harten Strafen, die gegen die Bürger wegen Übertretung der katholischen Fastengebote diktiert werden, wie eingewurzelt dieses Ketzertum in einzelnen Städten und Märkten noch ist.<sup>3</sup> Bezeichnend sind die harten Strafen, die den Bürgern von Leoben und Pettau auferlegt werden.<sup>4</sup> Aus den Verhørsprotokollen ergibt sich, daß die Pettauener, die man immer als gut katholisch gerühmt hatte, sich zum Teil als sehr unkatholisch erwiesen. Der Pfarrer, der diese Dinge nicht rechtzeitig angemeldet hatte, erhielt einen scharfen Verweis. Auch die Verantwortung einzelner Protestanten ist merkwürdig genug. Ein Fall möge angeführt werden: Marusch Marengin, Frau eines Ratsfreundes, ist evangelisch von Jugend an. Wegen der Beicht gefragt, sagt sie, der Bischof habe sie beschieden: sie soll nur kein Ärgernis geben. An einem Weib sei wenig gelegen. Gefragt, was sie von der Bekehrung abgehalten, sagt sie: „Nichts als ihr Herz. Sie will evangelisch sterben“. Da muß die Regierung mit scharfen Mitteln einschreiten. So wie hier, ist es in vielen anderen Städten und Märkten. Und wo man es mit Neubekehrten zu tun hat, ist ihr Glaube schwach. In Neuberg und Mürzzuschlag wird im Jahre 1611 nur ein Lutherischer samt seiner Hausfrau zur Anzeige gebracht, aber die Zahl derer, die sich nicht zur Beicht einstellen, ist eine verhältnismäßig große. An einzelnen Orten, wo die unkatholischen Elemente bei dem Herrenstande Schutz finden, weigern sich diese, vor den Kommissären zu erschei-

<sup>1</sup> Nr. 1638, 1677.      <sup>2</sup> Nr. 1739.      <sup>3</sup> Nr. 1901, 1904.

<sup>4</sup> S. das Verzeichnis der ungehorsamen Bürger von Leoben vom 29. Mai 1610, Nr. 1909, das der Pettauener vom 5. Juni, Nr. 1911.

nen.<sup>1</sup> Von großem Interesse sind die Laibacher Reformationsprotokolle von 1615, da sie einen genauen Einblick in die Methode der Bekehrung gestatten; noch wichtiger ist das Gutachten des kärntnerischen Landeshauptmannes Christoph David von Urschenbeck aus dem Frühjahr 1616, aus dem man ersieht, daß die Gegenreformation in Klagenfurt und im übrigen Kärnten noch keine Wurzel im Bürgerstand gefaßt hat. Am 4. Januar 1617 sendet der Erzbischof Marx Sittich von Salzburg ein dringendes Schreiben an Ferdinand II., das den langsamen Fortschritt der Gegenreformation in Kärnten einigermaßen aufhellt: die Geistlichkeit übe daselbst schwere Exzesse; das Laster des Konkubinats herrsche vor, die Visitatoren tuen ihre Pflicht nicht und finden schließlich auch nicht die Unterstützung der weltlichen Obrigkeit.<sup>2</sup> Am schlimmsten steht es mit den an Österreich angrenzenden Orten; aber auch da wird die Schuld gelegentlich dem katholischen Pfarrer beigemessen, der seine Leute überfalle. Nicht viel besser liegen die Dinge in den an Ungarn angrenzenden Orten. In einigen muß förmlich mit der Gegenreformation von neuem begonnen werden. So wird im November 1619 aus St. Veit berichtet, man werde da nicht mehr als zwölf rechtkatholische Bürger finden, viele sind offenkundig Lutheraner, halten lutherische Bibeln und der Magistrat sichts ihnen durch die Finger.<sup>3</sup> Und am 15. Januar 1621 befiehlt Ferdinand II. den Religionsreformationskommissären, auf jene Verkäufer zu achten, die nun wieder allerhand ketzerische, ärgerliche und hochverbotene Bücher ins Land schleppen. Mit großem Schmerz muß der Landeshauptmann von Kärnten berichten, daß ungeachtet dessen, daß auch ein katholischer Rats Herr gewählt worden, die Mehrheit bei der Bürgermeisterwahl auf einen unkatholischen gefallen sei.<sup>4</sup> Man mag daraus entnehmen, daß das protestantische Wesen noch zwei Jahrzehnte nach der erstmaligen Durchführung der Gegenreformation in Klagenfurt wenig geändert war. Daß es auch um Laibach nicht besser bestellt ist, entnimmt man einem Befehle vom 9. August 1623. Wohl weiß der Klagenfurter Stadtpfarrer Bartholomäus Crugiger am 24. April 1624 zu melden, daß der Bürgermeister katholisch sei, im Rate sitzen aber noch arge Ketzer, der Land-

<sup>1</sup> Nr. 1943.<sup>2</sup> Nr. 2170.<sup>3</sup> Nr. 2249.<sup>4</sup> Nr. 2263, 2282. S. auch Nr. 2299.



schaftsapotheker sei vollends ein Kalviner.<sup>1</sup> Auch in den nächsten Jahren vergeht kaum ein Monat, in dem nicht Dekrete ausgegangen wären, die an die Anwesenheit von protestantischen Bürgern mahnen würden.<sup>2</sup> Noch 1626 — also fast ein ganzes Menschenalter nach der Ausweisung der Prädikanten aus Graz und der Aufhebung des protestantischen Kirchenministeriums — werden in der Hauptstadt Innerösterreichs so manche Handwerker gefunden, die mit unwilligem Herzen der katholischen Religion gefolgt sind und es dulden, daß ihr ‚unkatholisches Gesinde und die Handwerksgesellen in ihren offenen Handwerksläden allerlei sektische und verbotene Lieder ihren katholischen Nachbarn zum Trotze singen, ja selbst in Glaubens- und Religionssachen spöttische Reden führen‘.<sup>3</sup> Von großem Interesse ist der Befehl vom 14. Mai 1626, in welchem die Regierung mitteilt, daß man das Werk der Reformation bisher unvollendet gelassen habe, es aber jetzt fortsetzen wolle. Dieses Dekret bildet somit schon die Einleitung zu der Ausweisung des protestantischen Herren- und Ritterstandes; doch soll diese Fortsetzung hauptsächlich auch die katholische Geistlichkeit selbst umfassen, weil sie es sein muß, die den anderen voranzuleuchten hat. Die Bischöfe von Gurk, Seckau, Lavant und Laibach, die Erzpriester von Görz und Sannthal, Friesach, Oberkärnten und Reifnitz werden daher die ihnen unterstellte Geistlichkeit — und dafür sind eigene Instruktionen bestimmt — zu mahnen haben, daß sie strenge ihre Pflicht tun, in Handel und Wandel unsträflich leben und alles zur Anzeige bringen, worin sie bei den ihnen aufgetragenen Kommissionen Mängel finden.<sup>4</sup> Noch jetzt gibt es unter den Bürgern Leute, die ‚den Stein des Anstoßes‘ für die ganze Bekehrungssache in ihrer Stadt bilden und, wie ihr Pfarrer sagt, noch länger auf ihre Erlösung warten wollen, denn ihrem Verhoffen nach ‚werde das Blattel sich umwenden‘.<sup>5</sup> Noch gibt es Leute, die sich in ihren ‚ketzerischen‘ Büchern erbauen und sich in keiner Weise in die katholischen Fastengebote fügen wollen: ‚Hätten sie wissen können, was sie nunmehr sehen müssen, nie und nimmer hätten sie die katholische Religion angenommen, ja sie verfluchen den Tag und die Stunde, an dem sie dieses getan‘. Man wird begreifen, daß

<sup>1</sup> Nr. 2309.<sup>2</sup> Nr. 2343 und ff.<sup>3</sup> Nr. 2359.<sup>4</sup> Nr. 2358.<sup>5</sup> Nr. 2393.

solche Vorkommnisse da häufiger sind, wo, wie in Mureck, der Protestant, soweit dies noch geschehen kann, den Schutz eines mächtigen Herrn genießt,<sup>1</sup> weil ihm die Stadt zugehört und er in Rechtssachen erste Instanz ist. Daher wird noch einmal eine allgemeine Reformationsordnung für alle Städte und Märkte in Steiermark angeordnet, in der der politische Charakter, den sie früher neben dem kirchlichen getragen, in den Hintergrund tritt und der letztere fast ausschließlich betont wird.<sup>2</sup> Aber einen rechten Erfolg können alle diese Maßregeln doch erst dann haben, wenn auch dem protestantischen Herrenstand der Aufenthalt in der Heimat abgestriekt wird. Die entscheidendste Maßregel für die Austilgung der Protestanten in Städten und Märkten und auf dem Lande ist daher die, welche die Ausweisung dieses Herrenstandes verfügt.<sup>3</sup> Mit der größten Feierlichkeit wird die Publikation dieses Mandates, das keinem Einwohner des ganzen Landes unbekannt sein soll, erfolgen. In Laibach wird es am 27. September auf allen Kanzeln der Stadt, am 28. den im Landhaus anwesenden Herren und Landleuten, sodann auch auf dem alten Markt und Platz unter Pauken- und Trompetenschall verkündigt, damit niemand sich mit Unkenntnis entschuldigen könne.<sup>4</sup> Erst jetzt mindert sich die Zahl der in Städte und Märkte abgehenden Erlässe von Jahr zu Jahr, und die Zahl der daselbst vorhandenen Protestanten nimmt nun rascher ab. Am längsten dauerte der Prozeß in Klagenfurt, wo sich, wie man dem Dekret vom 26. August 1632 entnimmt, noch damals eine „ziemliche Anzahl von Manns- und Weibspersonen, die nicht katholisch sind“, befinden.<sup>5</sup> Abgeschlossen ist der Prozeß beim Tode Ferdinands II. aber noch immer nicht vollständig.

### 3. Die Gegenreformation und der innerösterreichische Bauernstand.

Früher noch als der Bürger- hatte der Bauernstand in den drei innerösterreichischen Ländern die Gefahren und Leiden der Gegenreformation zu verkosten; denn, waren auch im letzten Jahrzehnt der Regierung Karls II. einzelne Bürger aus Graz

---

<sup>1</sup> S. Nr. 2396.    <sup>2</sup> Nr. 2415.    <sup>3</sup> Nr. 2466.    <sup>4</sup> Nr. 2480.    <sup>5</sup> Nr. 2654.

ausgewiesen worden, ihre Anzahl war nicht erheblich und noch scheute man sich, ein kirchliches Motiv als den Grund der Ausweisung anzugeben. In den offiziellen Schriftstücken wird daher stets die Verletzung des dem Landesfürsten gebührenden Gehorsams als Ursache vermerkt. Nun wußten ja die Betroffenen am besten, was das besagte; es waren in den meisten Fällen nicht nur die reichsten, sondern auch die opferwilligsten und patriotischsten Elemente, die von der Ausweisung betroffen worden sind. Traf sonach die Verfolgung in den Tagen Karls II. den Bauernstand viel schwerer als die Bürger, so war das zunächst auf den Gründen geistlicher Fürsten der Fall. Da hatten ja Freising und Salzburg, Bamberg und Brixen reichen Besitz und hier rückte die Gegenreformation zuerst den Bauernschaften an den Leib. Weniger vermochte sie dort, wo der Herren- und Ritterstand seine schützende Hand über seine Untertanen hielt, und das geschah unter wechselnden Umständen solange, als der Herren- und Ritterstand selbst im Lande geduldet wurde. In den Tagen Karls II. ist es zuerst die Bauernschaft im oberen Ennstal, die von der Verfolgung heimgesucht wird. Im Frühling 1587 werden die ersten Religionsreformationskommissionen gegen sie entsendet.<sup>1</sup> Die Bergwerksarbeiter und die Bauernschaft von Öblarn bitten die Verordneten, sie gegen die Verfolgung in Schutz zu nehmen und bei ihrer Konfession, von der sie nicht lassen könnten, zu erhalten. Am 24. Juni 1587 drohen die Gewerken, die Arbeiten einzustellen, falls die Verfolgung nicht aufhöre, und bieten, da dies in der Tat nicht der Fall war, den Verordneten ihren Besitz zum Kaufe an. Schon jetzt klagt man über die wirtschaftlichen Schäden der Verfolgung. Welche Schwierigkeiten der Regierung erwachsen wären, wenn sich etwa der Herrenstand an der Spitze der Bauernschaften zu einem bewaffneten Widerstand erhoben hätte, das entnimmt man der Niederlage, die die Reformationskommission erlitt, als sie gegen die protestantischen Untertanen Hans Friedrich Hoffmanns, des Führers des protestantischen Herrenstandes, im Winterfeldzug des Landtages von 1580/1<sup>1</sup> auszog. Diese Niederlage haben die Jesuiten am Grazer Hofe nimmer verschmerzen können: ihre Nachwehen merkt man noch aus den Vorschlägen,

---

<sup>1</sup> S. meine Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Karl II., Nr. 490, S. 611 ff.

die Georg Mayr am 14. Dezember 1594 an die verwitwete Erzherszogin Marie über die Mittel und Wege richtete, wie das Luthertum im Ennstale ausgerottet werden könnte.<sup>1</sup> Mit diesen Bauern war ja freilich schwer zu verhandeln; ‚ich find in meiner Einfalt,‘ sagt Georg Mayr, ‚daß wegen der wilden, groben und rauhen Art solcher Leute die Kommission den gewünschten Erfolg nicht erreicht hat; denn es ist notorisch, daß im Ennstal unter dem gemeinen Volk solche grobe, rauhe, wilde, bestialische und barbarische Leute sind, wie sie ansonsten schwer zu finden, dabei sind sie in ihrer ketzerischen Religion so standhaft und gewaltig verbittert, daß sie eher Leibes- und Lebensgefahr überstünden, als von ihr ließen‘. Die Regierung hegte die Vermutung, daß Hoffmann seine Untertanen in ihrem Widerstand bestärke, eine Meinung, gegen die er sich kräftig verteidigt.<sup>2</sup> In der Tat macht er auf die Gefahren ‚eines innerlichen Krieges‘ dringend aufmerksam. Daher klagt er über die Hetzer und meint den Abt von Admont, der ‚den protestantischen Pfaffen zu Liezen wohl finden wolle, auch wenn ihn die Bauern nicht hergeben‘.<sup>3</sup> Hoffmann warnt vor dem Ausbruche eines Aufstandes. Zwar hatte einstens der Nuntius Malaspina einen solchen gewünscht und gemeint: damit wollten wir bald unsere Schulden bezahlen,<sup>4</sup> aber mit Recht macht Hoffmann auf die Gefahr aufmerksam, daß ‚sich da leicht kalvinische Sekten einschleichen könnten, die ihrer Eigenschaft nach das Feuer aufblasen, auch zum Schwerte raten und helfen würden‘.<sup>5</sup> Die hugenottisch-niederländischen Beispiele waren in der Tat nicht darnach angetan, um mit dem Feuer zu spielen. Darum verstanden die Führer der Gegenreformation es, die feindlichen Kräfte zu teilen und den Adel in der Überzeugung zu bestärken, die ganze Sache sei auf ihn nicht abgesehen. Große Erfolge hat die Gegenreformation in bäuerlichen Kreisen zuerst auf den geistlichen Herrschaften. In Leibnitz, das dem Salzburger Erzbistum gehört, wird schon 1586 stark reformiert.<sup>5</sup> In Lack, das zu Freising, in Veldes, das zu Brixen gehörte, wird in demselben Jahre gegen die protestantischen Bauern-

<sup>1</sup> Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Ferdinand II., Nr. 190<sup>b</sup>

<sup>2</sup> Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Karl II., Nr. 497.

<sup>3</sup> S. 625.

<sup>4</sup> Ebenda S. 628.

<sup>5</sup> S. 626.



schaften vorgegangen,<sup>1</sup> und da die Versuche, diese Leute zu bekehren, erfolglos sind, zwingt man sie, ihre Huben und Ansitze abzutreten. Dieses Verfahren dauert nun bis zum Tode Karls II. fort: auch auf den Freisinger Besitzungen in Oberwölz und in St. Peter unter dem Kammersberg wird in dem neuen Sinne reformiert. In St. Peter ‚will der Pfleger uns keinen Schuldbrief ausfertigen, keinen ins Urbar schreiben, wenn einer ein Heimwesen kauft, niemanden als Untertanen aufnehmen, er gelobe denn, seines Glaubens zu sein‘. Wer das Sakrament nicht nach katholischem Ritus nimmt, ‚muß aus der Hofmark ziehen‘.<sup>2</sup> In den Jahren der Regentschaft trat hierin etwas Ruhe ein, je näher aber der Regierungsantritt Ferdinands II. in die Erscheinung tritt, umso eifriger werden die Beratungen gepflogen, wie auch bei den Bauernschaften in kirchlichen Dingen Wandel geschaffen werden möchte.<sup>3</sup> In ausgiebiger Weise geschah dies erst nach der allgemeinen Ausweisung der Prädikanten, die am 12. November 1599 verfügt wurde.<sup>4</sup> Zuerst kamen die Bauern im Ennstal daran:<sup>5</sup> die Urbarsholden, Berg- und Pfannarbeiter, sowie die Holzknechte mußten Wehr und Waffen ablegen und die Kaufbriefe über ihre Häuser und Güter dem von der Reformation bestellten Verweser in Verwahrung geben. Die an die Landschaft einlaufenden Berichte sind voll von Angaben über die von den Soldknechten wider die Bauern verübten Freveltaten. Das umfangreiche Bittgesuch der Stände aller drei Länder vom 24. Februar 1600<sup>6</sup> klagt, daß die Bürger und Untertanen der Herren, ‚ja ganze Bürger-, Gewerks- und Bauernschaften mit aufgedrungenen Eiden von ihrer Konfession zu weichen gedrungen und gezwungen werden‘. In einer Eingabe, die der steirische Landmann Hans Adam Schratt den Verordneten erstattet, weist er bereits darauf hin, daß er außerstande sein werde,

<sup>1</sup> Zahlreiche Briefe hierüber finden sich in meinem Buche ‚Steiermark und Salzburg im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts‘. Forschungen zur Verwaltungsgeschichte der Steiermark V, 2, 156 ff.

<sup>2</sup> S. meine Geschichte der Reformation und Gegenreformation in den innerösterreichischen Ländern, S. 532.

<sup>3</sup> Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Ferdinand II., 1. Bd., Nr. 26.

<sup>4</sup> Ebenda, S. 122, 186. <sup>5</sup> Nr. 842.

<sup>6</sup> Nr. 849, s. auch 873, 908, 1043 und Archiv f. österr. Geschichte 88, 361.

<sup>7</sup> Nr. 946.

seine Steuern zu erlegen, ,denn die armen, bedrängten und verfolgten evangelischen Untertanen geben lauter vor, da sie so wenig Schutz von ihren Grundherren haben, würden sie keine Abgaben zahlen, schon sagen sie ihre Güter heim und sind bedacht, je nach Gelegenheit sich durch die Flucht aus dem Lande zu retten'.<sup>1</sup> Nicht viel besser lautet der Bericht, den Ernreich von Khainach am 25. August den Verordneten erstattet: den Untertanen, die nicht katholisch werden wollen, wird ,mit gefänglicher Wegführung und Verwüstung ihrer liegenden und fahrenden Güter' gedroht, so daß sie verursacht werden, auf und davon zu gehen und ihre Güter öde liegen zu lassen. Was das für eine Wirkung auf die Steuereingänge haben müsse, sei klar, und wie werden sie ihre verödeten Güter bei dem Mangel an bauerlichen Käufern wieder anbringen?<sup>2</sup> Es kam noch viel ärger: Am 28. August melden die steirischen Verordneten nach Kärnten: die beschwerlichen Prozesse nehmen ihren Fortgang. Wer von den Ausgeschafften sein Gut nicht in bestimmter Frist verkauft, dem wird es eingezogen; verpachtet darf es nicht werden; wer ohne den 10. Pfennig gezahlt zu haben abzieht, wird für ehrlos erklärt.<sup>3</sup> Und vielen wird es gehen wie dem Bauer Mert Hueber, der den Auftrag erhält, sich binnen drei Tagen beim Pfarrer in Gröbming einzustellen, also katholisch zu werden, oder den Burgfrieden zu Öblarn zu räumen, der aber keinen Käufer findet.<sup>4</sup> Bei der Gmünder Reformation werden Bürger und Bauern, unter den letzteren ansehnliche Leute, zum Eidschwur angehalten und, weil die Bauern ihn nicht leisten wollen, ,werden sie mit Schlägen übel traktiert, vom Profosen in Eisen und Banden geschlagen' und schließlich zum Eid gezwungen.<sup>5</sup> Über diese und ähnliche Vorkommnisse richten die Stände Kärntens ein gehorsames Anbringen an den Landesfürsten mit der Klage, daß man mit dem Kriegsvolke die verarmten Landleute, Bürger und Bauern gleichsam feindselig überziehe<sup>6</sup> und Bürger und Bauern, ja selbst die Pfleger der Herrenleute, ihre Diener und Arbeiter mit Auflegung eines kurzen Termines und nach Zahlung des zehnten Pfennigs aus dem Lande geschafft werden. Die bedrängten Verordneten erhielten in der Antwort noch einen Satz,

<sup>1</sup> Nr. 1042.      <sup>2</sup> Nr. 1083.      <sup>3</sup> Nr. 1086.      <sup>4</sup> Nr. 1083 Note.

<sup>5</sup> Nr. 1113, 1115.      <sup>6</sup> Nr. 1135.

den sie, wenn er auch so nicht vermeint war, nur als bittere Ironie auffassen konnten, daß man dem Landesfürsten in Steier und Kärnten für diese Reformation Dank wisse.<sup>1</sup> Dagegen hatten die an den Kaiser abgeschickten ständischen Gesandten ,davon zu reden, daß, wenn sich der abgeschaffte Bauersmann verlauft, viele Güter abgeödet werden, der Feldbau eingeht usw. Wie hoch die Geldstrafen sind, die den ungehorsamen Bauer treffen, darüber finden sich in den Kalendern des Bischofs Krön einzelne Belege;<sup>2</sup> sie bieten ein gutes Seitenstück zu den barbarischen Strafen, die von diesem Kirchenfürsten auf Angehörige höherer Stände gelegt wurden.<sup>3</sup> Von den Bauern wurde, wie man einem am 18. August 1602 abgehaltenen Examen entnimmt,<sup>4</sup> verlangt, daß sie Sonn- und Feiertag den katholischen Gottesdienst besuchen, würden sie etwa durch Krankheit daran verhindert, so sollen sie wenigstens ihr Gesinde schicken. Die Pfarrer haben von nun an genaue Verzeichnisse über die Bauern zu führen und anzumerken, aus welcher Ortschaft sie stammen, ob sie katholisch sind oder nicht. In der Gmünder Gegend ist die Zahl der protestantischen Bauern 1602 eine sehr große. Von vielen wird bemerkt, daß sie infolge der Gegenreformation ihren Besitz verkaufen oder ihre Güter in Bestand auslassen und ihren Abzug nehmen. Leider liegen genaue Angaben über die Zahl der Abziehenden, ihren Besitzstand usw. nicht vor, so daß man über viele wirtschaftliche Fragen, die hier aufgeworfen werden möchten, kaum eine Antwort zu geben vermag. Gewiß waren auch jene Bauern, die noch vor der Aufforderung der Religionsreformation ihren Besitz verkauften, in einer besseren Lage als jene, denen die Kommission einen Termin setzte. Daß es auch an Agents provocateurs nicht fehlte, um die protestantischen Bauernschaften zur Anzeige zu bringen, wird man einem Memoriale des obersteirischen Adligen Peter Christoph Praunfalkh entnehmen.<sup>5</sup> Es sollten hiedurch die ,beständigen' Untertanen ins Verderben geführt werden. Daß dagegen der protestantische Adel dem abziehenden Bauersmann alle Erleichterung verschaffte, wie ihm unter Umständen auch die Fürsprache der Landesverordneten nicht fehlte, ist begreiflich genug.<sup>6</sup> Wie wenig Früchte die Gegenreformation in den

---

<sup>1</sup> Nr. 1149.

<sup>2</sup> S. Nr. 1270.

<sup>3</sup> Nr. 1286.

<sup>4</sup> Nr. 1437.

<sup>5</sup> Nr. 1454.

<sup>6</sup> Nr. 1564.

oberkärntnerischen Bauernkreisen bisher getragen, entnimmt man dem Berichte des Landeshauptmannes Freiherrn von Urschenbeck an Ferdinand II. aus dem Jahre 1616, in welchem es heißt: daß man bei den Bauern unter tausend Seelen kaum eine Handvoll katholischer Christen findet, ist in Wahrheit zu beweinen.<sup>1</sup> Die Hauptschuld tragen die Verwalter der adeligen Güter, die nicht nur die bereits Ausgewiesenen auf die erledigten Güter und Huben setzen, sondern in ihren Landgerichten auch noch die Prädikanten geduldet haben. Wenn da — man bedenke 1616 — nicht eine neuerliche Reformation durchgeführt würde, ‚werde diese Infektion im Lande *incurabiliter* grassieren‘. Auch für die Bekehrung der protestantischen Bauernschaften war sonach die vorhergehende Ausweisung des evangelischen Herren- und Ritterstandes das entscheidende Moment. Selbst jetzt noch mögen die Bauern die Unterstützung ihrer Herren vielfach gefunden haben, da deren Bekehrung selbst in seltenen Fällen eine aus inneren Überzeugungen entsprungene war.<sup>2</sup> Jetzt wird indes der Kampf gegen den Protestantismus in den bürgerlichen und bauerlichen Kreisen mit neuer Kraft aufgenommen, denn noch hat in den obersteirischen und oberkärntnerischen Landesteilen die neue Richtung nicht durchgegriffen.<sup>3</sup> Insbesondere sind es die protestantischen Frauen, die den Kommissären zu schaffen machen. Der Vertilgungskampf gegen die protestantischen Bibeln, Erbauungs- und Gesangbücher wird unausgesetzt weitergeführt, mit Strenge werden die Beichtzettel von den Untertanen eingefordert<sup>4</sup> und die Fastengebote immer wieder eingeschärft. Trotz alledem erfährt man aus dem am 8. Juli 1632<sup>5</sup> und so noch aus vielen später erlassenen Patenten, daß es noch immer viele Unkatholische in Obersteier gebe und auch in Untersteier gehen die Ausweisungen ihren alten Weg. In Kärnten verfallen viele, die man schon für bekehrt hielt, ‚ihrem alten Irrtum‘. Da wird am 26. April 1633 das Gut Sigmund Maxanders von Oberkrems und seiner Frau Magdalena abgeschätzt. Abgesehen davon, daß man aus dem erhaltenen Akt noch sieht, daß auch vermögende Landleute das Ihrige hingaben, um ihrem alten Glauben zu leben, sind die Angaben über ihr Verhalten für ihr Fest-

<sup>1</sup> Nr. 2119, 2121 (S. 690), 2200.

<sup>2</sup> Nr. 2612 u. a.

<sup>3</sup> Nr. 2583 u. a.

<sup>4</sup> Nr. 2629.

<sup>5</sup> Nr. 2651.



halten an ihren Überzeugungen lehrreich. Darnach hat sich die Maxanderin niemals vor die Obrigkeit stellen wollen, sich wiederholt auf die Flucht begeben und ihrem Manne, der ihr zu bleiben riet, geantwortet: „Sie habe ihm nur den Leib verheiratet, nicht aber die Seele“.<sup>1</sup> Da diese Bauernschaften ihre kirchlichen Bedürfnisse in der Heimat nicht mehr befriedigen können, denn nur selten mag sich noch ein Prädikant ins Land gewagt haben,<sup>2</sup> suchen sie auf Schleichwegen ins Ungarische zu gelangen, wohin sich auch die protestantischen Bauern aus Oberösterreich begeben.<sup>3</sup> Und wie in Steiermark und Kärnten, wird auch in Krain jahraus jahrein „fleißig Inquisition“ gehalten.<sup>4</sup> Noch die letzte Verfügung, die Ferdinand II. im Sinne der Gegenreformation trifft, ist dem Bauernstand gewidmet. Man erkennt, daß man nicht bloß mit drakonischen Maßregeln, mit Kerkerstrafen und Konfiskation vorgehen dürfe, die Hauptsache ist, daß ein tüchtiger Stab „gebildeter“ und sittlich hochstehender Geistlicher die Bekehrung dieser Leute in die Hand nimmt.<sup>5</sup> Jetzt — beim Abscheiden Ferdinands II. — ist alles noch im Fluß. Die Gegenreformation war auch im Bauernstande höchstens extensiv, nicht aber intensiv durchgeführt.

#### 4. Der zehnte Pfennig. Streiflichter auf die wirtschaftlichen Folgen der Gegenreformation.

Zu den schwierigsten Problemen der Forschung auf dem Gebiete der Gegenreformation gehört es, deren Ergebnisse in allen Wirtschaftsangelegenheiten aufzuzeichnen, zu untersuchen, welche Schäden der Grundbesitz durch den Abzug so vieler tüchtiger Elemente, das Handwerk und die Industrie durch die Ausweisung von Leuten erlitten haben, die erwiesenermaßen nicht nur zu den gebildetsten, sondern auch zu den vermögendsten des Landes gehörten. Mehr als auf politischem, versagt auf wirtschaftlichem Gebiete der Quellenstoff. Vom Anfange an wurden entweder Aufzeichnungen nur in ungenügender, lückenhafter Weise oder überhaupt nicht gemacht, oder wir sind auf Andeutungen ganz allgemeiner Natur angewiesen, aus denen

<sup>1</sup> Nr. 2668.

<sup>2</sup> Nr. 2670, 2682, 2698, 2702.

<sup>3</sup> Nr. 2670.

<sup>4</sup> Nr. 2680, 2693.

<sup>5</sup> Nr. 2730.

man nur schwer gesicherte Ergebnisse gewinnen kann. So läßt sich über die Ziffer der freiwillig abziehenden Bekenner der Augsbургischen Konfession, mochten sie nun dem Adelstande oder dem Bürger- oder Bauernstande angehören, noch viel weniger über deren Vermögenszustände etwas Genaueres sagen. Selbst über die Frage des zehnten Pfennigs, beziehungsweise über seine Höhe und seine Eintreibung ist nichts Bestimmtes festzusetzen. Jeder Versuch, etwa eine Statistik hierüber aufzustellen, versagt, da die über die Einzahlung des zehnten Pfennigs gemachten Angaben äußerst unvollständig sind. So kommt es, daß man auch in neueren Büchern die größten Fehler hierüber findet.<sup>1</sup> Der zehnte Pfennig ist ja nicht erst eine der Errungenschaften des Augsbургischen Religionsfriedens,<sup>2</sup> sondern bei Besitzveränderung gebräuchlich; man sollte meinen, daß es bei der ungeheuren Menge von Akten und Korrespondenzen, die anläßlich der Ausweisung der Zugehörigen zur Augsbургischen Konfession erhalten sind, nicht schwer halten dürfte, seine Eingänge und Verwendung zu erheben. Man möge das aus dem unten mitgeteilten Quellenstoff versuchen; man wird bald finden, wie wenig dabei herauskommt. Die unten mitgeteilten Aktenstücke sprechen ja viel vom zehnten Pfennig, aber bezeichnend ist es doch, daß nach einer nahezu zehnjährigen Tätigkeit der Religionsreformationskommission die landesfürstliche Kammer nicht weiß, wie viel am zehnten Pfennig bisher eingegangen ist. Es war der Hofbuchhalter Jakob Habelzhofer, der es dem Landesfürsten mitteilte, daß seit der Durchführung der heilsamen Reformation ein namhafter zehnter Pfennig gefallen, aber noch nicht verrechnet worden sei. Jetzt erst, es war am 30. Juli 1607, wird ein landesfürstlicher Befehl an alle Städte und Märkte und jede insbesondere herabgegeben, zu be-

<sup>1</sup> Dazu gehört, wenn Ilwof, *Der Protestantismus in Steiermark, Kärnten und Krain vom XVI. Jahrhundert bis in die Gegenwart* (Graz 1900), von den protestantischen Auswanderern des Adelstandes schreibt (S. 171): Sie mußten ihre Güter verkaufen und den zehnten Pfennig als Abzugssteuer entrichten.

<sup>2</sup> § 24 des Reichstagsabschiedes von Augsburg. S. Schmauss, *Corpus iuris publici S. R. imperii academicum* S. 225 . . . denen soll solcher ab- und zuzug, auch verkauffung ihrer haab und güter gegen billigen abtrag der leibeigenschaft und nachsteuer, wie es jedes orts von alters anhero üblich hergebracht und gehalten worden ist . . . zugelassen und bewilligt sein . . .

richten, was an jedem Orte am zehnten Pfennig eingegangen, wer ihn eingenommen und wie er verwendet worden sei. Erst jetzt also sucht man eine Übersicht zu gewinnen, um die Leute, die mit seiner Einhebung betraut waren, zur Rechnungslage anhalten zu können; man hatte also in einer Zeit, wo sicherlich schon die Hauptsummen an den Abzugsgeldern eingegangen waren, keine Kenntnis, daß ein derartiger Fond existiere und wer ihn verwalte. Im Jahre 1604 ist es einzelnen landesfürstlichen Behörden auch noch nicht klar, ob sie berechtigt sind, auch von den Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes für den Fall ihres Abzuges den zehnten Pfennig einzuheben. Sie machen den Versuch und erregen hiedurch den Widerspruch des hievon betroffenen Standes. In jedem Fall hat es der Landesfürst als sein Recht angesehen, den zehnten Pfennig auch vom Herrenstande erheben zu lassen, darum wird es im Ausweisungspatent vom 1. August 1628 geradezu als eine ihm für seine unentwegte Treue erwiesene Gnade bezeichnet, daß ihm die Nachsteuer erlassen ist.

In Innerösterreich hatten die landesfürstlichen Behörden beim Beginne der Gegenreformation an die Auswanderung größerer Massen nicht gedacht. Sollte sich ja die ganze Aktion anfangs nur auf die Ausweisung der protestantischen Prediger beschränken. Noch gibt es da keine allgemeinen Normen für eine etwaige Einhebung des zehnten Pfennigs. Erst aus einer an Bürgermeister, Richter und Rat am 15. August 1599 erlassenen Weisung wird das Streben ersichtlich, Normen aufzustellen, wie es für den Fall des Abzuges der Bürger aus dem Lande zu halten sei.<sup>1</sup> Ausdrücklich wird bemerkt: um für den Fall des Abzuges der Bürger eine allgemeine Ordnung einzurichten, werde befohlen, erstens, daß niemand ohne Vorwissen des Landesfürsten des Bürgerrechtes entledigt werde, zweitens, daß sich kein Bürger unter das Regiment eines Landmannes begeben dürfe, weil hiedurch das landesfürstliche Kammergut geschmälert würde. Will trotzdem jemand abziehen, so ist über sein Hab und Gut ein Kridatag auszuschreiben, von ihm Rechnung über seinen Vermögensstand, seine Stadtämter und Gerhabschaften zu legen und von seinem Vermögen der zehnte Pfennig als Nachsteuer an die landesfürstliche Kammer abzu-

---

<sup>1</sup> Akten und Korrespondenzen I, Nr. 797.

führen. Solchergestalt wird dann in folgenden Jahren, ehe noch die Gegenreformation in Graz allgemein durchgeführt wird, von den beiden Handelsherren Christoph Peyhl und Oswald Ackrer der zehnte Pfennig genommen<sup>1</sup> und das gleiche Verfahren in den verschiedenen Landesteilen eingehalten.<sup>2</sup> Am 20. Februar 1600 wird dem ‚Fürschneider‘ Hans Friedrich von Paar für seine Tätigkeit als Reformationskommissär die Summe von 1200, dem Sekretär Arnold 200 Taler angewiesen: es ist zweifelhaft, ob diese Summen, die ‚aus den schierist fallenden‘ Strafgeldern genommen wurden, von den auch sonst reichlich fallenden Pünalen stammten, oder unter diesen Strafgeldern der zehnte Pfennig zu verstehen ist. Wie dem auch sei, seit dem Sommer des Jahres 1600 ist dessen Zahlung infolge von Landesausweisung in ganz Innerösterreich, und zwar nicht bloß in den Städten, sondern auch auf dem Lande gebräuchlich. Auch die Bergwerksbesitzer sind von der Ausschaffung bereits betroffen, und da mögen immerhin bedeutendere Beträge eingegangen sein, wenn auch andererseits nicht geleugnet werden darf, daß von den Bergwerksbesitzern einige sich noch im letzten Momente zur Konversion bequemen.<sup>3</sup> Wieviel da einkommen ist, wurde nirgends vermerkt. Man ließ sich an Abzugsgeldern kaum ein Namhaftes entgehen; als die Gegenreformation in Graz durchgeführt wurde, ward dem Bürgermeister eben zu dem Zweck, daß bezüglich des zehnten Pfennigs nichts verabsäumt würde, ein Verzeichnis aller Ausgewiesenen zugestellt und der Auftrag erteilt, die gebräuchliche Sperre aller und jeder unter seiner Jurisdiktion liegenden Besitztümer vorzunehmen. Und das ist der Vorgang auch in Kärnten und Krain. In Gmündt gehen von den 16 von der Ausweisung betroffenen schon im Oktober 1600 an die 150 Gulden Straf gelder ein. Das entsprechende Dekret bezüglich der Ausweisung muß allerorten an der gewöhnlichen Stelle angeschlagen werden, damit sich ein jeder darnach richten kann. Wer dann an einen der Ausgewiesenen eine Forderung hat, muß sie rechtzeitig bei der Reformationskommission anmelden.<sup>4</sup> In einzelnen Fällen gehen von den auswandernden Bürgern beträchtliche Summen ein;<sup>5</sup> was freilich in den Akten und Korrespondenzen hierüber ver-

<sup>1</sup> Ebenda Nr. 930.<sup>2</sup> Nr. 968 Note.<sup>3</sup> Nr. 1052.<sup>4</sup> Nr. 1115, Punkt 9 und 11.<sup>5</sup> Nr. 1144 u. a.



merkt wird, macht auf Vollständigkeit keinen Anspruch. Der Vorgang bei den landesfürstlichen Ämtern ist denn auch bei den im Lande begüterten geistlichen Reichsfürsten maßgebend.<sup>1</sup> Man kennt Fälle, in denen die Zahlung des zehnten Pfennigs erlassen wird, leider wird dann über die Motive nichts gesagt;<sup>2</sup> man kann darin immerhin ein gewisses Entgegenkommen gegen die Ausgewiesenen sehen, jedesfalls war dies Vorkommnis ein seltenes. Viel häufiger wissen die Akten von Übergriffen der Kommissäre zu erzählen, die beispielshalber nicht bloß von dem wirklichen Besitz, sondern auch von den darauf lastenden Schulden den zehnten Pfennig einfordern.<sup>3</sup> Hatte die Regierung zweifellos schon anfangs ein begreifliches Interesse, zu wissen, was an solchen Abzugsgeldern eingehe,<sup>4</sup> und wird der Kommission der Tadel zuteil, daß sie in ihrer Relation keine Spezifizierung der Eingänge vorgenommen, so entnimmt man daraus, daß genaue Rechnungslagen nicht gemacht worden sind. Der Vorsitzende der Kommission, der sich mit diesem Rechnungswesen nicht befassen kann und will, schiebt die Sache den untergeordneten Persönlichkeiten zu. Wie wenig Bedienstete der Landschaft von der Zahlung des zehnten Pfennigs befreit sind, sieht man aus den vielen Klagen, die deswegen in den Landtagen erhoben werden. Man klagt, daß man den zehnten Pfennig von Weingärten, Bergwerken und Fahrnissen nehme, daß man ihn nur in Geld und nicht in Naturalien nehmen wolle, oder daß es nicht gestattet sei, erzherzogliche Schuldbriefe in Abzug zu bringen. Wenn in einer bewegten Landschaftssitzung ein Mitglied des Herren- und Ritterstandes klagt, daß die Emigranten den zehnten Pfennig zweimal zahlen müssen, das einmal an den Landesfürsten, das zweitemal an den Grundherrschaften, so hat das viel für sich. Aber wenn der Grundherr selbst der Augsbургischen Konfession angehört, wird er die ihm zustehenden Forderungen kaum verlangen, wiewohl er durch den Abzug seiner Bauern mitunter stark geschädigt wird, da ja Fälle von Abödungen nicht gar so selten sind. Den größten Schaden hat aber der Herren- und Ritterstand und deshalb sind auch dessen Klagen laut vernehmbar. Schließlich sind es ja nicht allein Herren und Ritter, die unter diesem System leiden. Die Untertanen Bartlmes Khevenhüller wenden

<sup>1</sup> Nr. 1140.<sup>2</sup> Nr. 1147 (S. 70.)<sup>3</sup> Nr. 1147.<sup>4</sup> Nr. 1169.

sich an diesen, er möchte sich verwenden, daß ihnen zum Abzug und zur Zahlung des zehnten Pfennigs nur soviel Zeit gelassen werde, daß sie ihr Hab und Gut verkaufen können,<sup>1</sup> und Khevenhüller bittet den Landesfürsten, sich dieser Leute zu erbarmen und seiner Not zu gedenken, falls seine Güter, Bergwerke usw. nicht besetzt würden, sondern öde gelassen werden; diese Eisenwerke seien ja doch das Kleinod des Landes und bringen dem Landesfürsten viel ein. Trotz des warmen Appells an die Finanzen des Erzherzogs blieb die Bitte unerhört.<sup>2</sup>

Manchem gelang es, aus dem Lande abzuziehen und der Zahlung des zehnten Pfennigs zu entgehen, dann suchte man, ob er nicht noch einen Schuldner im Lande habe, an dem sich der Fiskus schadlos hielt.<sup>3</sup> Oft gingen wieder weitaus geringere Beträge ein, als man erwartete,<sup>4</sup> andererseits möchte mancher gern den zehnten Pfennig zahlen, würde ihm nur gestattet, den kleinen Rest seines Lebens noch daheim verleben zu dürfen.<sup>5</sup>

Infolge des Umstandes, daß die Kammer bis zum 30. Juli 1607 nicht wußte, was für Eingänge der zehnte Pfennig ergab, gelangen nun an einzelne Städte Erlässe, in denen Bericht verlangt wird, wer den zehnten Pfennig eingenommen und wieviel eingegangen sei. So erhält die Stadt Leoben am 17. August 1607 die Aufforderung, ihren Bericht einzugeben.<sup>6</sup> Die von der Regierung erteilte Weisung war eine allgemeine;<sup>7</sup> so wie die Stadt Leoben am 20. August, so sandte Bruck am 28., Müritzschlag am 25. Oktober den gewünschten Bericht ein; nach Kärnten, vielleicht auch nach Krain dürfte die Weisung etwas später abgegangen sein, denn erst am 30. November schreibt der Landesvizedom Hartmann Zingl zu Rüden an den Richter und Rat zu Vellach, der Landesfürst begehre zu wissen, „wer seit Anfang der Reformation den zehnten Pfennig eingenommen, wieviel dessen gewesen und wofür er angewendet worden sei.“<sup>8</sup> Der Erfolg der Anfrage war ein klägliches. Zunächst unterließ es manche Stadt überhaupt zu antworten und mußte noch im nächsten Jahre an die Sache gemahnt werden<sup>9</sup> wie Vellach und Aussee, und falls Äußerungen abgegeben wurden, lauteten sie sonderbar genug. In Leoben kam die Anfrage des Erz-

<sup>1</sup> Nr. 1489.<sup>2</sup> Nr. 1492, 1502.<sup>3</sup> Nr. 2035.<sup>4</sup> Nr. 1578.<sup>5</sup> Nr. 1686.<sup>6</sup> Nr. 1732.<sup>7</sup> Nr. 1721.<sup>8</sup> Nr. 1748.<sup>9</sup> Nr. 1781, 1782.

herzogs am 17. August zur Beratung; es wurde geschlossen: ‚weilen die von Leoben nichts eingenommen und mit Ausnahme einer Person niemand von hier weggezogen, soll der Stadtanwalt deshalb befragt werden‘. Dementsprechend lautete die Antwort.<sup>1</sup> Wieviel aber diese eine Person gezahlt, wird nicht gesagt. Nach dieser Angabe müsse man glauben, daß es seit 1600 in Leoben keine Protestanten gab und jene, die bis dahin in der Stadt verweilten, insgesamt bekehrt wurden. Die Akten weisen aber das Gegenteil aus. Wiederholt haben die Reformationskommissäre Anlaß, in Leoben Ausweisungen und die Einhebung des zehnten Pfennigs anzuordnen,<sup>2</sup> ohne daß wir über den Erfolg nähere Kunde hätten. Daß es in Bruck viele Protestanten gab, wie auch in Mürzzuschlag, weiß man ziemlich genau. In der Antwort, welche die Stadt am 28. August einsandte,<sup>3</sup> wird gesagt, daß ein einziger Bürger, namens Hans Pichler, abgezogen sei und den zehnten Pfennig gezahlt habe, den der Stadtanwalt Pfarrer Andreas Peyer eingenommen habe. Hab und Gut Pichlers hatte einen Wert von 32.000 fl., der zehnte Pfennig betrug ungefähr 4000 fl., von denen 300 fl. der Stadt zur Erbauung des eingefallenen Stadtturmes gegeben wurden. Aus Mürzzuschlag wurde gemeldet, daß dort kein Bürger abgezogen, sondern sich alle zur katholischen Religion bekannt haben.<sup>4</sup> Wir wissen aber aus den Neuburger Akten, daß auch hier die Sache einen anderen Verlauf genommen.<sup>5</sup> Wie wenig der landesfürstlichen Kammer vom zehnten Pfennig zugute kam, ersieht man auch aus der neuerlichen Anfrage an die Vellacher über die Eingänge am zehnten Pfennig, dort heißt es: ‚da wir nicht wissen können, was gestalt und wie uns derselbe zugute kommen‘. Wie fest das protestantische Wesen in den Städten, selbst im südlichen Steiermark, wurzelte, sieht man aus dem Beispiele von Pettau,<sup>6</sup> bei der eine zweite scharfe Reformation notwendig wurde, obwohl die Pettauer ‚immer als gut katholisch gerühmt wurden‘; und trotzdem erfährt man von Eingängen am zehnten Pfennig nichts. Dabei unterließ die Kammer nicht, in einzelnen Auswanderungsfällen sorgsame Kundschaft einzuziehen.<sup>6</sup> Man erfährt in vielen Fällen, daß die Behörden mit der Strafe der Auswanderung verfahren, aber

<sup>1</sup> Nr. 1732, 1735.<sup>2</sup> S. z. B. 1906 Note.<sup>3</sup> Nr. 1738.<sup>4</sup> Nr. 1740, s. auch 1781, 1782.<sup>5</sup> Nr. 1938.<sup>6</sup> Nr. 1904. 1968.

nicht, wie es mit dem Eingang des zehnten Pfennigs stand.<sup>1</sup> Ein einziger sehr genauer Bericht darüber liegt uns aus Krain aus den Jahren 1614—1618 vor;<sup>2</sup> es sind die Aufzeichnungen, die der dortige Reformationssekretär Daniel Schwitzer gemacht hat; hätte man auch aus den anderen Jahren und den anderen Ländern derartige Verzeichnisse, dann erst ließe sich der finanzielle Ertrag des Abzugsgeldes für die landesfürstliche Kammer genau angeben. Aber ebensolche Register wie das aus den Jahren 1614—1618 scheinen erst infolge der wiederholten Weisungen der Regierung angelegt worden zu sein; am genauesten wurde, wie es scheint, in Krain, wo der Bischof die ganze Zeit hindurch die Seele der Gegenreformation blieb, verfahren. Wie in den ersten Zeiten der Gegenreformation wird jetzt noch besonders darauf gesehen, daß das Gift der Ketzerei nicht auch nach Görz übergreift. In einem hierüber erflossenen Befehl vernimmt man, daß auch von dem Besitz unkatholisch Abgestorbener der zehnte Pfennig eingehoben wird.<sup>3</sup> Von den zahlreichen noch jetzt im Lande wohnenden unkatholischen Personen des Bürger- und Bauernstandes sind manche so reich, daß z. B. der Pfarrer von Scheifling von dem Ertrag des zehnten Pfennigs, den fünf dieser Leute zu zahlen hatten, die Pfarre wieder in guten Stand setzen möchte.<sup>4</sup> Damit ist zugleich angemerkt, daß ein großer Teil des eingehenden zehnten Pfennigs unmittelbar für Zwecke katholischer Kirchen verwendet wurde. Ein anderer, wohl der erheblichere Teil, mußte die Kommissionskosten selbst bestreiten. Manche Leute, die der Kommission Dienste erweisen, erhalten Zusicherungen „aus dem demnächst vom zehnten Pfennig eingehenden Gelde“.<sup>5</sup> Da die Regierung von Zeit zu Zeit Weisungen erläßt, darauf zu sehen, daß von dem zehnten Pfennig nichts defraudiert werde, so mochte sie dazu wohl gerechten Grund haben.<sup>6</sup> Höhere Beträge mögen von den nobilitierten Personen und landschaftlichen Beamten, die sich zum Teile noch bis zum Jahre 1626—1628 im Lande vorfanden, obwohl ihre Ausweisung schon längst verfügt ward, eingegangen sein.

Am 1. August 1628 wurde die Ausweisung des gesamten protestantischen Herren- und Ritterstandes verfügt. Die den

<sup>1</sup> Nr. 1956/7, 1979 Note.

<sup>2</sup> Nr. 1984.

<sup>3</sup> Nr. 2144.

<sup>4</sup> Nr. 2161.

<sup>5</sup> Nr. 2168.

<sup>6</sup> Nr. 2321, 2331.



suchen, die Pupillen an evangelische Orte zu senden, ihnen unkatholische Gerhaben zu setzen, das Verbot, unkatholische Schulen außer Landes zu besuchen, unkatholische Präzeptoren zu nehmen, unkatholische Pfleger zu halten, den katholischen Pfarrern Eintrag zu tun, an geistliche Güter zu greifen usw. Dazu die Menge Reformationsdekrete und die zahllosen Reformationsordnungen für Städte und Märkte und endlich die ebenso zahlreichen Einzeldekrete an Mitglieder des Herren-, Bürger- und Bauernstandes. Für alle die hier normierten Angelegenheiten werden im Falle der Übertretung mehr oder minder harte Geldstrafen oder die Landesverweisung, in einzelnen Fällen Kerker- oder Galeerenstrafe festgesetzt. Am schwersten hielt es, die einstigen vielleicht auch noch jetzigen Protestanten an die katholischen Fastengebote zu gewöhnen, oft werden die Kryptoprotestanten, als welche sie bald anzusehen sind, nur durch die Übertretung dieser Fastengebote erkannt, und daher mag wohl das verhältnismäßig hohe Strafausmaß hiefür zu erklären sein. Da wird jetzt eine sorgsam instruierte Behörde aufzumerken haben, wer am Freitag oder Samstag oder in der ganzen Fastenzeit Fleisch kocht, sein Fleisch mit Kraut kocht, wissentlich Fleisch ißt usw.<sup>1</sup> Bei einzelnen dieser Fleischesser wird, damit kein Zweifel entstehen kann, ausdrücklich vermerkt, daß deshalb zu vermuten ist, daß er nicht katholisch sei. Die Strafen für solche Fleischkocher sind erheblich; wer es an gebotenen Fastagen seinen Gästen vorsetzt, wird natürlich viel empfindlicher gestraft. Man ist in der Lage, viele solche Strafmandate anzuführen, aber bei weitem nicht alle, denn das Regierungsarchiv, wo sie zu finden sein sollten, hat große Lücken und von städtischen Archiven sind nur wenige übriggeblieben; aber, auch wenn sie alle erhalten wären, wüßten wir eben nur, wieviele Strafen zudiktirt, nicht aber, was an Strafgeldern in Wirklichkeit einging, und selten nur sind wir in der Lage, festzustellen, welches die Verwendung solcher Straf gelder war.

Wie sich statistische Angaben über die Zahl der Emigranten aus bürgerlichen Kreisen nicht machen, noch weniger die Eingänge von den Abzugs- und Straf geldern feststellen lassen, so kommt man auch bei der Frage der wirtschaftlichen Schäden der Gegenreformation über ganz allgemeine Bemerk-

---

<sup>1</sup> Man sehe die interessante Nummer 1901 nach.

kungen kaum hinaus. Schon in den achtziger Jahren werden in den Verhandlungen des Landtags, in Landtags- und Staatschriften und in Korrespondenzen Klagen über die Schäden laut, die die Ausweisung von Bürgern sowie später die von Bauern im Gefolge hat, so erklären schon am 14. Mai 1584 Landesverwalter, Verordnete, Herren und Landleute dem Erzherzog Karl II., daß bei solcher Verfolgung der Bürgerschaft die Bewilligungen nicht geleistet werden können.<sup>1</sup> Mit bitterer Ironie fragen sie im Februarlandtage 1587, mit welchem Eifer sie gegen den Feind ziehen sollen, wenn ihnen Leute an die Seite gestellt werden, die ihre Häuser und Güter aböden helfen oder niederreißen,<sup>2</sup> was für unermeßlichen Schaden ‚den drei Schatzkammern‘ zu Aussee und in den beiden Eisenerz zugefügt wird;<sup>3</sup> noch heftiger lauten die Klagen in der Zeit Ferdinands II.; indem die Stände am 8. November 1598 Rudolf II. um seine Interzession bitten, stellen sie ihm vor Augen, daß die Landschaft viel zu bewilligen weder geneigt noch vermögend genug ist, in Städten, Märkten und auf dem Lande wolle erst jeder sehen, wo das Wesen hinaus soll, die Gewerbe erliegen und bleiben stecken, der allgemeine Kredit gehe verloren usw.<sup>4</sup> Dieselben Klagen finden sich in der großen Beschwerdeschrift des Landtages vom 19. Januar 1599,<sup>5</sup> bei deren Beratung andert-halb-hundert steirische Herren und Landleute und die Vertreter der Stände aus den beiden Nachbarländern anwesend waren; in der Schrift vom 30. Januar 1599 wird geklagt, daß der Kommerz in Stadt und Land liegen bleibt, weil die Bürger aus den Städten und die Reichen gar aus dem Lande zu kommen trachten,<sup>6</sup> und so wiederholen sich die Beschwerden fast in jedem der größeren Schriftstücke, die an den Landesfürsten gerichtet werden,<sup>7</sup> gehen aber über allgemeine Anschuldigungen nicht hinaus. Ein einziges Mal finden wir eine ziffermäßige Angabe. Während die Städte, so klagt man am 28. Mai 1599, früher 5000—6000 fl. erlegten, würden jetzt bloß 3199 fl. 3 g. 29 Pfennig eingezahlt;<sup>8</sup> daß aber diese Berechnung eine absichtliche war, hat der Erzherzog an anderer Stelle mit Tadel

<sup>1</sup> Akten und Korrespondenzen, Fontes rer. Austr. 2, 50, S. 541.

<sup>2</sup> S. 603/4.      <sup>3</sup> S. 625.

<sup>4</sup> Akten und Korrespondenzen, Fontes rer. Austr. 2, 58, S. 407.

<sup>5</sup> Ebenda S. 461.      <sup>6</sup> S. 476.      <sup>7</sup> S. 491, 547, 689, 1045 usw.

<sup>8</sup> S. 578 Nr. 754.

vermerkt. Es kann nicht geleugnet werden, daß alle gegen-reformatorischen Maßregeln Ferdinands II. auch eine große wirtschaftliche Bedeutung hatten. Wenn der Adel eine Menge Bauern, die ihm zu zinsen hatten, verlor, war er gewiß geschädigt. Aber kamen Abödungen wirklich vor? Wurden verlassene Gründe nicht sofort wieder besetzt? Kamen Rad- und Hammerwerke nicht unmittelbar wieder in andere Hände?<sup>1</sup> In Städten und Märkten steht die Zahl Ausgewiesener zu jener der wirklichen Protestanten in keinem Verhältnis. Wenn aus Graz im ganzen 61 Personen ausgewiesen werden, ist das eine bedenklich große Ziffer; aber von den 61 Personen ist eine kleine Anzahl aus dem Bürgerstande. Die Mehrzahl sind Mitglieder der Landschaftsschule wie Kepler, Bedienstete der Landschaft wie Venediger, nobilitierte Personen usw. Wenn aus Leoben und Mürzzuschlag je ein Bürger abzieht, wiewohl wenigstens drei Viertel der Bürgerschaft protestantisch waren, wenn aus Bruck, das gewiß eine protestantische Majorität unter den Bürgern zählte, kein einziger abzog, so läßt das darauf schließen, daß auch die wirtschaftlichen Schädigungen nicht derartige gewesen sein können, wie sie in der Bittschrift steirischer Herren und Landleute vom 14. August 1600 angeführt werden.<sup>2</sup>

Es klingt ja gewiß sehr grausam, wenn den Bauern, die ihre Güter in festgesetzter Frist nicht verkauft haben, ihr Besitz konfisziert wird,<sup>3</sup> aber zwischen der Publikation dieses Dekretes und dessen Durchführung verstreicht eine geraume Zeit. Die Abzugstermine werden nicht eingehalten, über Ansuchen immer aufs neue verlängert, mitunter auch in der Absicht, daß der zum Abzug Verurteilte bei reiflicher Erwägung seiner materiellen Vorteile ganz im Lande bleibt:<sup>4</sup> daher die ungeheure Zahl von Neukatholiken, die in Wirklichkeit Protestanten sind und das ganze Wesen im Lande für ein Provisorium halten.

Alle die Klagen in den Eingaben an den Kaiser und an den Landesfürsten, die vom Verfall der Bergwerke, der Städte und Märkte, der Verschleuderung der Güter infolge des erzwungenen Abzuges der Inwohner sprechen, sind daher mit großer Vorsicht aufzunehmen; sie sind so allgemein gehalten, daß sich kaum etwas Sicheres aus ihnen folgern läßt.<sup>5</sup> Vieles

<sup>1</sup> Nr. 1052.

<sup>2</sup> Nr. 1075.

<sup>3</sup> Nr. 1086.

<sup>4</sup> Nr. 1135.

<sup>5</sup> Nr. 1131, 1254, 1255.

von diesen Klagen hat schließlich eine typische Gestalt gewonnen, ohne in der Sache vollkommen berechtigt zu sein. Man wird ja gewiß sagen dürfen, und die vorliegenden Akten geben den Beweis hiefür, daß die Reformationskommissäre ihre Befugnisse nicht selten überschritten und ungebührliche Forderungen stellten und daß an ihren Händen oft fremder Besitz haften blieb; wenn dies aber an Orten geschah, die dem protestantischen Herren- und Ritterstand zugehörten, so fanden Bürger und Bauern in den meisten Fällen ausgiebigen Schutz.<sup>1</sup> Selbst in der innerösterreichischen Landeshauptstadt lagen noch im Sommer 1601 die Dinge so, daß man es wagen durfte, eine Bittschrift einzureichen, die den kirchlichen Stand der Dinge vor dem Sommer 1598 und die Restituierung der Stiftskirche verlangte.<sup>2</sup>

Von der wirtschaftlichen Seite betrachtet, lagen die Dinge jetzt nicht schlechter als in den achtziger Jahren, in denen sich die protestantischen Bürgerschaften in einer wirklichen Notlage befanden. Aber jetzt hatte man sich in Städten und Märkten mit den Dingen abgefunden: sich äußerlich zur katholischen Konfession bekannt, ohne ihr in Wirklichkeit anzugehören. Man kann eben den Leuten, wie der Laibacher Bischof dem Landesfürsten schreibt, nicht ins Herz sehen. In hohem Grade bezeichnend ist es, daß man durch mehrere Jahre keine Klagen über wirtschaftliche Schäden vernimmt. Erst im Herbst 1604 hört man Beschwerden aus den Städten und Märkten über die Zunahme des ‚Geyhandels‘, der von dem Adel zur Schädigung des Bürgers aufs Land gezogen wird;<sup>3</sup> aber die betreffenden Beschwerden sind keine neuen, sondern reichen bereits in die Zeiten Karls II. zurück; daß die von dem Laibacher Bischof mit besonderer Schneidigkeit betriebene Gegenreformation<sup>4</sup> in den krainischen Städten und Märkten die Sachlage verschlimmerte, steht außer Zweifel, kann aber nicht als einzige Ursache des Niederganges des Gewerbes und Handels in den Städten bezeichnet werden. Wie unter

<sup>1</sup> Nr. 1146.

<sup>2</sup> Falls nicht, wie schon oben bemerkt wird, die Angelegenheit in das Jahr 1584 fällt. <sup>3</sup> Nr. 1632.

<sup>4</sup> Doch war selbst seine Leistung der Regierung nicht genügend erschienen und so hatte er sich gegen den Vorwurf der Lässigkeit in kirchlichen Dingen zu verteidigen, Nr. 1688.



Karl II. die reicheren Bürger der kirchlichen Bedrängnis wegen den Abzug nahmen, so vernimmt man auch jetzt, daß Leute abzogen, die ehedem der Landschaft oft mit Geld ausgeholfen haben;<sup>1</sup> ob aber die Angaben, die sich in der Bittschrift der protestantischen Stände Innerösterreichs an Kaiser Rudolf II. vom 24. November 1609 finden und in der von einer förmlichen Verödung der Städte, Märkte und Flecken gesprochen wird, der Wahrheit entsprechen, muß bezweifelt werden.<sup>2</sup> Aus der einen Monat später herabgelangten Entschließung über ihre Bitte, die Religionssache in den alten Stand zu setzen, ist eher das Gegenteil zu entnehmen. Auch wo sonst<sup>3</sup> in gut evangelischen Kreisen, wie in denen der Stände Ober- und Niederösterreichs, von den Gegenreformationsangelegenheiten an solchen Stellen gesprochen wird, wo dies frei und ungehindert geschehen kann, wird über Einschränkung der Gewissens- und politischen Freiheiten, nicht aber über wirtschaftlichen Druck geklagt.<sup>4</sup> Man findet nicht, daß die blühende Eisenindustrie an den Orten, wo sie bestand, infolge des Abzuges der Gewerken eingegangen wäre: man hatte an Stelle des abziehenden Protestanten bald einen zuziehenden Katholiken, aber das mag richtig sein, daß die abziehenden Arbeitskräfte ungleich bessere waren als die zuziehenden, und nach dieser Seite hin wohl von einer Schädigung der Industrie gesprochen werden kann. Übrigens ist es auch in diesem Falle schwer, etwas Sicheres zu sagen, da die Akten über allgemeine Bemerkungen selten hinausgehen. Geschädigt waren die Abziehenden: der in den meisten Fällen unter schweren Verlusten erfolgte Verkauf der liegenden und fahrenden Habe, der zehnte Pfennig, der an den Landesfürsten, die Leistungen, die an die Herrschaft, falls diese eine katholische war, zu begleichen waren, verschlangen einen guten Teil des Vermögens der Abziehenden und, als der Adel zur Emigration gezwungen wurde, war er in noch schwierigerer Lage. Falls es ihm auch gelang, seinen Güterbesitz zu verkaufen,<sup>5</sup> so blieben doch seine Kapitalien im Lande liegen und durften in den schlimmeren Zeiten des dreißigjährigen Krieges ins Ausland nicht ausgefolgt werden,<sup>6</sup> so daß manche Emigrantenfamilie in schwere Notlage geriet.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Nr. 1770.<sup>2</sup> Nr. 1838.<sup>3</sup> Nr. 1805.<sup>4</sup> Nr. 1808/9.<sup>5</sup> Über sogenannte *ex offio* Verkäufe s. Nr. 2588, 2606, 2619, 2621 ff.<sup>6</sup> Nr. 2622.<sup>7</sup> Nr. 2651 u. a.

## 5. Die Gegenreformation und der katholische Klerus. Die Jesuiten und die älteren Orden. Rein äußerliche Erfolge der Gegenreformation.

Daß der Sache der Gegenreformation durch die Verkündigung der zahllosen gegen die Anhänger der Augsbургischen Konfession gerichteten Maßregeln nur wenig gedient sei, wenn damit nicht zugleich eine durchgreifende Reformation des katholischen Klerus selbst verbunden würde, darüber bestand in den Kreisen der Regierung nicht der mindeste Zweifel. Die zweite Aufgabe hätte begreiflicherweise der ersteren vorangehen sollen, und in der Tat hat es ja an Versuchen, die wirtschaftlichen und sittlichen Zustände im innerösterreichischen Klerus zu verbessern, schon in den Tagen Karls II. nicht gefehlt.<sup>1</sup> Aus diesen Sorgen und Bemühungen war die Frage nach der Errichtung eines Klosterrates für Innerösterreich entstanden. Ist es zu dessen Einsetzung in den wenigen Jahren, die Karl II. noch gegönnt waren, auch nicht mehr gekommen, so blieben doch die Motive, die den Landesfürsten zu seinem Vorgehen bestimmten und die er kurz und drastisch in einem Schreiben an seinen langjährigen Berater Hans Kobenzl von Prosseg niedergelegt hat,<sup>2</sup> auch für seine Nachfolger maßgebend, wie auch die Antwort Kobenzls<sup>3</sup> einen guten Einblick in die Reformbestrebungen Ferdinands I. und Karls II. gewährt. Hatte der letztere eine durchgreifende Reformation des innerösterreichischen Klerus nicht mehr vornehmen können, so fiel nun diese Aufgabe seinen Nachfolgern zu, zuerst den Regenten Ernst und Maximilian, dann Ferdinand II. selbst. Sie mußte umso rascher und energischer in Angriff genommen werden, als noch jetzt, da schon die Axt an den Protestantismus in Innerösterreich

<sup>1</sup> S. die zusammenfassende Darstellung in meiner Abhandlung 'Erzherzog Karl II. und die Frage der Errichtung eines Klosterrates für Innerösterreich' im 84. Bd. des Archivs für österr. Geschichte, S. 296 ff, 305 ff. Jetzt wird man noch eine Anzahl von Briefen und Akten aus der Korrespondenz des Erzbischofs Johann Jakob und Georgs IV. Agricola von Seckau dazuziehen dürfen. Loserth, 'Salzburg und Steiermark im letzten Viertel des XVI. Jahrhunderts', Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark V, 2. S. besonders S. XVIII und XIX und die dazugehörigen Briefe.

<sup>2</sup> 'Erzherzog Karl und die Frage der Einsetzung eines Klosterrates', S. 360.

<sup>3</sup> Ebenda S. 360 ff.

angelegt wurde, laute Klagen über das unpriesterliche und würdelose Verhalten einzelner katholischer Weltgeistlicher erhoben wurden. In dieser Beziehung konnte man noch jetzt Dinge vernehmen, welche ja wohl einen harten Stain sollen erparmen, geschweigen einen christenmenschen.<sup>1</sup> Diese Sachen, die sich da in Oberwölz, in St. Peter und an anderen Orten abspielten, konnten noch jetzt Bürger und Bauern dahin bringen, sich von dem katholischen Bekenntnisse ab- und dem Augsburgischen zuzuwenden. In der Tat meldet die Gemeinde von St. Peter unter dem Kammersberge noch 1591 an den Landtag, sie sei infolge des Verhaltens ihres Pfarrers Mert gezwungen gewesen, einen eigenen Prädikanten aufzunehmen. Ähnlich lauten die Beschwerden aus Murau und Marburg, Kindberg und anderen Orten. Die Stadt Rann ist noch im Sommer 1594 geneigt, einen Pastor bei sich aufzunehmen,<sup>2</sup> die von Knittelfeld schreiben wenige Monate nachher, ihr Pfarrer habe sich landfriedbrüchiger, strafmäßiger Gewalt schuldig gemacht.<sup>3</sup> In vielen Fällen wurde es der Regierung schwer gemacht, zu Gunsten der katholischen Pfarrer einzuschreiten, da sich deren Verhalten in keiner Weise rechtfertigen ließ.

Daß die Regierung diesen Schäden beizukommen die ernste Absicht hatte, darüber geben zahlreiche Erlässe Auskunft. Gleich in dem ersten Aktenstück, in welchem Erzherzogin Marie nach dem Tode ihres Gemahls in den Streit der Oberwölzer Bauern gegen ihren Pfarrer eingreift, läßt sie darüber keinen Zweifel, daß sie gegen den Pfarrer mit scharfer Strafe vorgehen werde, falls sich die von den Bauern angeregten Tatsachen bewahrheiten sollten. Wie schwer hielt es aber, an Stelle untauglicher und unwürdiger Geistlicher geschickte und würdige zu erhalten? Gegen die unausgesetzte Beförderung von Ausländern, die man jetzt fast in allen obersten und besser dotierten Kirchenstellen fand, regte sich wohl der Widerspruch der einheimischen Geistlichkeit, die in diesem Falle die Unterstützung des Herren- und Ritterstandes dankbar begrüßte: dadurch, heißt es in den Landschaftsbeschwerden, dem Prälatenstand nicht geringe Verschimpfung, Spott und Schmach widerfährt, als wenn unter den Prälaten und in den Konventen nicht ein

<sup>1</sup> Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Ferdinand II., Nr. 25, 146, 175.

<sup>2</sup> Nr. 181, 192.

<sup>3</sup> Nr. 179.

<sup>4</sup> Ebenda Nr. 1.

einzigster Würdiger wäre. Sollten die Prälaten solche fremde Leute in ihre Mitte lassen, mit ihnen heben und leben, das wäre fürwahr nicht rühmlich.<sup>1</sup> Aber welche Elemente sich mitten in dieser katholischen Geistlichkeit befanden, als schon die Durchführung der Gegenreformation vorgenommen wird, mag man an dem Beispiele des Pfarrers von Vellach ansehen,<sup>2</sup> dem die Bürger, und mit Recht, so verfeindet sind, daß sie vor den Kommissären erklären, nicht zur Kommunion zu gehen, bis sie nicht einen anderen Pfarrer haben, und der schließlich sein Heil in der Flucht sucht. Noch ärger lagen die Dinge mit dem Pfarrer von Aussee, der sich „eher des Pfarrhofes wegen, als sein Weib von sich lassen will“.<sup>3</sup> Bei dieser Lage der Dinge konnte der beste Wille der vorgesetzten Behörden wenig Fruchtbare richten. Man lese die beweglichen Klagen, die der Abt von Arnoldstein, Emerich Molitor, noch im Jahre 1603 an den Patriarchen von Aquileja richtet.<sup>4</sup> In der ganzen Gegend um Villach sieht es schlimm aus; auch mit der Stadt selbst; der Kaplan, dem die Leute noch am meisten zulaufen, ist ein *Concubinaris*, der eher seine Kapelle als seine Konkubine aufgibt.<sup>5</sup> Am 9. September schreibt er: der Pfarrer von St. Michael in Rosegg führe ein so skandalöses Leben, daß ihn die Pfarrleute in der Kirche nicht dulden.<sup>6</sup> Was soll man erst von Pfarrern sagen, wie dem von Kindberg, von dem selbst die von der Regierung abgesandten Kommissäre sagen, daß er ein unruhiger und schlechter Mensch sei und dessen Absetzung sie in Antrag bringen?<sup>7</sup> Da war an einen raschen Erfolg der verschiedenen von der Regierung getroffenen Maßregeln nicht zu denken und diese Hemmnisse der Gegenreformation seitens der Weltgeistlichkeit kann man die ganze Regierungszeit Ferdinands II. verfolgen. Es wird hier genügen, nur einige Belegstellen auszuheben. Am 22. April 1610 schreibt der Propst Sebastian von Seckau, wie notwendig es sei, in dem gegenwärtigen Augenblicke, da sich von allen Seiten Ketzer gegen den christlichen Glauben erheben, die Mißbräuche im Klerus abzuschaffen, um den Gegnern allen Vorwand für ihre Angriffe zu nehmen. Damit wird sich die für den 29. April einberufene

<sup>1</sup> Nr. 372.<sup>2</sup> Nr. 1230.<sup>3</sup> Nr. 1243<sup>4</sup> Nr. 1491, 1492.<sup>5</sup> Et est quidem communis error non solum in hoc mihi commissio archidiaconatu . . . Nr. 1485.<sup>6</sup> Nr. 1623.<sup>7</sup> Nr. 1704.



Synode zu beschäftigen haben.<sup>1</sup> Daß dieser Klerus in hohem Grade reformbedürftig war, wird man den Bemerkungen entnehmen dürfen, die Emerich Molitor von Arnoldstein über den gesamten Klerus in Kärnten macht.<sup>2</sup> Überhaupt scheint es mit der Geistlichkeit in Oberkärnten am schlechtesten bestellt gewesen zu sein.

Entsprachen die Zustände in den Kreisen der Weltgeistlichkeit nach keiner Seite hin den Wünschen der bei Hof maßgebenden Persönlichkeiten, was soll man da erst vom Regularklerus sagen? Was uns über die Zustände in den innerösterreichischen Klöstern jener Zeit überliefert wird, die Porträts, die von guten zeitgenössischen Schilderern von den Prälaten von Rottenmann und Pöllau, Griffen, Arnoldstein usw. entworfen werden, all das nimmt sich geradezu grauenvoll aus und man wäre geneigt, solche Zeugnisse nicht als wahrheitsgetreu, sondern als tendenziöse Übertreibungen parteiischer Skribenten zu bezeichnen, lägen uns hierüber nicht die ausführlichen Visitationsprotokolle aus den einzelnen Klöstern selbst oder genaue Schilderungen des am Grazer Hofe weilenden Nuntius vor. Es mag genügen, hier an das äußerst wichtige Visitationsprotokoll des Klosters Griffen in Kärnten aus dem Jahre 1584,<sup>3</sup> oder an das Schreiben des Nuntius Andrea Caligari, Bischofs von Bertinoro, vom 21. Juli 1586 an Erzherzog Karl II. über die Pröpste Zacharias von Vorau und Sebastian von Stainz, über die von Pöllau und Rottenmann — *quatuor viros omnibus notis turpitudinis insignes* nennt sie der Nuntius<sup>4</sup> — oder an die Angaben

<sup>1</sup> Nr. 1896.      <sup>2</sup> Nr. 1485.

<sup>3</sup> S. meinen Aufsatz 'Aus der Zeit der Gegenreformation in Kärnten. Die beabsichtigte Einverleibung der Klöster Arnoldstein und Griffen in den Jesuitenorden'. Carinthia XC. Bd., S. 1 ff.

<sup>4</sup> S. meine Abhandlung 'Erzherzog Karl II. und die Frage der Errichtung eines Klosterrates für Innerösterreich'. Archiv f. österr. Geschichte 84, 315, 344. Die beiden Brüder Muchitsch, Pröpste von Pöllau und Rottenmann, nennt Caligari *dudum iam totius intemperantiae reos atque adulterii, incestus et sacrilegii*. Über Peter Muchitsch s. meine Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Erzherzog Karl II. Fontes rer. Austr. 2, 50, S. 667—669, 671—673 — unter Ferdinand II. S. 108/9. Seine Abbitte im Landtag S. 190/1. Über die Zustände in Rottenmann, Pöllau und den Nonnenklöstern usw. s. meine Geschichte der Reformation und Gegenreformation S. 62 ff, 505 ff. Über Rosolenz s. meinen Aufsatz 'Zur Kritik des Rosolenz, Ein Beitrag zur Historiographie der Gegenreformation in Innerösterreich', M. I. Ö. G. XXI, 485.

der Chronik des Klosters Rottenmann und anderer gleichzeitiger Quellen zu erinnern. In den meisten Klöstern war bis an die Wende des Jahrhunderts wenig gebessert worden und gerade die Parteigänger der Gegenreformation aus dem einen und dem anderen Kloster — die Peter Muchitsch und Jakob Rosolenz — sind höchst anrühige Personen. Wenn dieser Regularklerus versagte, so lag es wohl nahe, daß an seine Stelle jener Orden trat, der durch seinen Kampfeifer und seine bisher erzielten Erfolge die anderen überflüssig zu machen schien. Die Jesuiten werden schon von Karl II. und seiner Gemahlin Maria mit Gunst und Gnaden, Ehren und Besitz überschüttet, nur daß ihre Stellung in den beiden ersten Jahrzehnten noch keine so gefestigte ist, um den entscheidenden Kampf mit dem Protestantismus im Lande mit Aussicht auf Erfolg aufnehmen zu können.<sup>1</sup> Nach beiden Seiten hin suchte man die Übelstände zu beseitigen. Zunächst im Weltklerus. Wo es möglich war, wurden schlecht beleumundete Pfarrer durch bessere ersetzt,<sup>2</sup> wobei die städtischen Magistrate nicht selten selbst mitwirkten oder die Anregung gaben.<sup>3</sup> In vielen Fällen ist ein Ersatz nicht möglich. Der eifrige Abt von Arnoldstein spricht über einen Pfarrer, der der Sache der Gegenreformation ergeben ist: Er ist ja, sagt er, ein Concubinarius, weil's aber *communis error*, kann ichs derzeit nicht ändern.<sup>4</sup> Die neuen Pfarrer, die sich bewähren, werden in jeder Weise begünstigt. Man kommt ihnen in ihren Steuernöten zu Hilfe. So ergeht z. B. am 31. Juli 1600 an die steirischen Verordneten der Befehl, die Steuerrückstände ausgeschaffter Prädikanten von den jetzigen Inhabern der Pfarren nicht einzufordern:<sup>5</sup> ja es kann vorkommen, daß ein solcher neue Pfarrer Rekuperationen einleiten muß, da er im widrigen Falle von den Religionsreformationskommissären zur Rechenschaft gezogen würde. So meldet der Judenburger Pfarrer Leonhard Todseisen, er für seine Person möchte ja den Garten vor der Stadt nicht in Anspruch nehmen, es wurde ihm aber namens des Landesfürsten von den Kommissären anbefohlen.<sup>6</sup> In ähnlicher Weise wird auch in Kärnten vorgegangen: dem Kaplan bei St. Marx zu Wolfsberg wird der Auftrag erteilt,

<sup>1</sup> S. hierüber die Ausführungen in meiner Geschichte der Reformation und Gegenreformation in den österreichischen Ländern, S. 231 ff., 478 ff.

<sup>2</sup> Nr. 1130.

<sup>3</sup> Nr. 1243.

<sup>4</sup> Nr. 1485, 1490.

<sup>5</sup> Nr. 1056.

<sup>6</sup> Nr. 1067.

nicht bloß das Benefizium St. Stephan, sondern auch andere Güter, die zu diesem Benefizium gehören und von denen er Kunde erhält, einzuziehen und sich ihrer ‚habhaft‘ zu machen.<sup>1</sup> In vielen Fällen wird an die Gegenreformation der achtziger Jahre angeknüpft; nur daß die entsprechenden Dekrete mit einem ganz anderen Ernst und mit Nachdruck durchgeführt werden. Es mag genügen, hier an das Verfahren in der Angelegenheit des Prädikanten Georg Wehe,<sup>2</sup> oder an jenes gegen Odontius zu erinnern, das in den weitesten Kreisen Aufsehen erregt hat.<sup>3</sup> Wenn also jetzt in den Tagen Ferdinands II. den evangelischen Schul- und Kirchendienern befohlen wird, sich nach acht Tagen ‚bei Verlierung ihres Leibes und Lebens‘ nicht mehr im Lande finden zu lassen, so sind es nicht mehr wie in der ersten Phase der Gegenreformation leere Worte, die nicht zur Tat werden können. Und so werden auch die sonstigen Dekrete, die an jene Zeiten anknüpfen, strengstens durchgeführt. Dem Adel wird sein Vogteirecht über die Kirchen nicht entzogen, aber er ist gehalten, keine anderen als katholische Pfarrer zu präsentieren. Ferdinand II. selbst ist oberster Vogt aller in seinen Ländern gelegenen Gotteshäuser und als solcher verpflichtet, auf die rechtmäßige Besetzung der Pfarren zu achten.<sup>4</sup> Daß sich aus solchen Verfügungen in der ersten Zeit die schwierigsten Prozesse entwickeln mußten, welche die Interessen der angesehensten Familien des Landes berühren mußten, liegt klar auf der Hand. Es mag gestattet sein, an das Vorgehen gegen die Familie Khevenhüller in Kärnten oder Auersperg in Krain zu erinnern, welche beide hiedurch in die schwierigste Position gesetzt wurden.

Da der Friedhof eines Ortes zu dem Gotteshause daselbst gehört, darf auf ihm in Zukunft kein ‚unkatholischer Körper‘ mehr begraben werden. Wenn also jetzt Christoph Gall von Gallenhofen eine Näherin auf dem Ortsfriedhofe zu Neuhäusel begraben läßt, hat er nicht bloß diesen unkatholischen Körper wieder ausgraben und den Friedhof rekonzilieren zu lassen, sondern noch als Zugabe eine Strafe von 500 Dukaten zu bezahlen. Von jetzt an kann kein Protestant mehr in einem geweihten Friedhof beerdigt werden, andererseits ist es aber verboten, eigene Friedhöfe aufzurichten und die aufgerichteten

<sup>1</sup> Nr. 1143.<sup>2</sup> Nr. 473.<sup>3</sup> Nr. 1403—1410, 1417, 1434.<sup>4</sup> Nr. 331.

werden zerstört. Was bleibt da den Protestanten anderes übrig, als ihre Toten ‚auf freier Straße‘ zu beerdigen. Aber auch das geht nicht an, denn wenn sie es tun, verlangt das Pfarramt Bericht, wer ihnen die Erlaubnis hierzu gegeben; sie werden trocken bedeutet, daß sie dies nie und nimmer verantworten können. Wo kann dann also ein Protestant seine Toten begraben?

Den Grundsatz, daß niemand im Lande dem betreffenden Pfarrer in seine pfarrlichen Rechte greifen dürfe, daß demnach keine Taufe, keine Kopulation, kein Leichenbegängnis, kurz kein kirchlicher Akt von einer anderen Stelle als der allein zuständigen, und diese ist allein der katholische Pfarrer, vorgenommen werden kann, hat der Grazer Pfarrer Laurentius Sonnabenter durchgesetzt.<sup>1</sup> Darnach hat kein protestantisches Exerzitium im Lande auch nur die mindeste Berechtigung und, wenn es seit diesem denkwürdigen Tag — dem 13. August 1598 — dem protestantischen Adel noch auf kurze Zeit gelassen wird, ist es ein Akt der Gnade. Wehe aber, wenn sich ein anderer Angehöriger der Ausgurgischen Konfession auf das Schloß eines Herren begibt, um etwa sein Kind dort taufen zu lassen. Der Betreffende verfällt einer hohen Geldstrafe, der Adelige muß sofort den Prädikanten abschaffen. Und wenn Ihr, schreibt Sonnabenter den Lehrern des Wortes zu Graz, sonst bestens qualifiziert wäret, es gebührt Euch nicht, in meiner Pfarre nach Eurer Manier Kinder zu taufen, Beicht zu hören, das Abendmahl zu spenden, Brautleute zu kopulieren, Tote zu begraben oder zu predigen. Das Dekret vom 13. September 1598 zieht die Folgerungen aus des Pfarrers Grundsatz: es verfügt die Ausweisung der Prädikanten aus allen landesfürstlichen Städten, Märkten und Bezirken und die Aufhebung des Stifts-, Kirchen- und Schulministereriums im Lande. Alles weitere ist die notwendige Folge dieser Verfügungen. Der Landesfürst ‚möchte es vor dem gestrengen Richterstuhl Gottes und allen Heiligen nicht verantworten, wollte er dergleichen *Exercitia* in seinen eigentümlichen Städten und Märkten, zumal gleichsam vor seinen Augen und Ohren noch länger ansehen und anhören‘.<sup>2</sup> Jetzt müssen für alle Kirchen im Lande, die vakant sind, ‚taugliche‘ Priester präsentiert werden, widrigenfalls das Kollationsrecht

<sup>1</sup> Nr. 428/9, s. Nr. 551, 552.

<sup>2</sup> Nr. 466, 842.



verloren geht.<sup>1</sup> Die Prädikanten müssen abziehen. Dafür, daß bei ihrem Abzug seitens des ‚gemeinen Pöbels‘ keine Revolte entsteht, haben die Stadtmagistrate zu sorgen.<sup>2</sup> Die nächste Maßregel, die zur Durchführung kommt, ist die Zurückforderung aller den katholischen Kirchen entfremdeten Güter.<sup>3</sup> Wer da weiß, daß just die landesfürstlichen Behörden in den Tagen der großen Türkennot und des allgemeinen Geldmangels mit der ‚Alienierung‘ geistlicher Güter den Anfang gemacht und sie, trotz des Widerspruchs der geistlichen Korporationen, auch durchgesetzt und durch spätere Verfügungen vermehrt haben, der weiß, daß dies geistliche Gut zumeist durch den triftigsten Rechtstitel in die Hände neuer Besitzer gekommen war. Jetzt mochten diese zusehen, ob ihre Titel beachtet würden. Es mochte noch als ein günstiges Verhältnis betrachtet werden, wenn der Käufer ohne Rücksicht auf die Steigerung der Werte und der vorgenommenen Meliorationen die ursprüngliche Kaufsumme wieder erhielt. Triumphierend berichtet der Abt von Neuberg dem Fürstbischof Martin Brenner, daß es ihm gelungen sei, entfremdete Kirchengründe wiederzugewinnen, ohne Entschädigung leisten zu müssen.<sup>4</sup> Wenn auch der Pfarrer, der mit seiner Gemeinde in Frieden leben will, wie der obenerwähnte Stadtpfarrer von Judenburg, auf die Vornahme von Rekuperationen verzichten möchte: er darf es nicht. Desgleichen werden nun alle von den Protestanten letztwillig für ihren Kirchen- und Schuldienst gestifteten Legate eingezogen: der Landesfürst selbst wolle hierüber Verfügung treffen, d. h. sie zur Förderung des katholischen Gottesdienstes verwenden.<sup>5</sup>

In den Städten und Märkten wird nun der Pfarrer die wichtigste Persönlichkeit; die Reformationsordnungen, die das Leben daselbst neu zu regeln haben, weisen ihm die erste Stelle zu; er ist der Anwalt der Stadt, der für die Erhaltung der neuen Ordnung zu sorgen und nicht nur auf die kirchlichen Verhältnisse der Stadt, sondern auch auf die Polizei sein Aufsehen haben muß. Und wie der Pfarrer den ersten Platz in Städten und Märkten zugewiesen erhält, so wird nun darauf gesehen, daß der Prälatenstand auch in der Landesverwaltung, was ihm seit vielen Jahrzehnten verwehrt gewesen war, eine

---

<sup>1</sup> Nr. 534.

<sup>2</sup> Nr. 535, 543.

<sup>3</sup> Nr. 550.

<sup>4</sup> Nr. 971.

<sup>5</sup> Nr. 1260.

bedeutsamere Rolle spielen kann. Schon im Jahre 1595 begehrt er eine Stelle unter den Verordneten Steiermarks, da er sogut wie die anderen ein Landstand sei.<sup>1</sup> Damals wird das Begehren, das von Martin Brenner gestellt ist, zurückgewiesen. Es sei, heißt es in der Motivierung, seit unerdenklichen Jahren her Sitte, daß kein Prälat im Verordnetenmittel sitzt. Man nominire aus jedem Viertel eine Anzahl Personen, die zum Verordnetenamt taugen und, wer dann die Majorität der Stimmen hat, der wird Verordneter. Das geschehe nicht aus Mißtrauen gegen die Prälaten, sondern um sie der schweren, den Verordneten obliegenden Arbeiten, Kriegssachen, beschwerlichen Reisen usw. zu überheben. Am 15. Januar 1599 erschien dann ein landesfürstliches Dekret an die Verordneten, darin ihnen nicht bloß aufgetragen wurde, in ihre Mitte einen Geistlichen aufzunehmen, sondern auch die Weisung enthalten war, daß die Wahl des Abtes von Admont dem Landesfürsten genehm sei.<sup>2</sup> Die Verordneten konnten von nun an nicht mehr in der alten Unbefangenheit über ihre kirchlichen — die protestantischen — Dinge beraten, den Säckel des Landes nicht mehr für kirchliche und Schulzwecke in Anspruch nehmen und waren genötigt, für Beratungen kirchlicher Angelegenheiten eigene Ausschüsse zu bilden. Jetzt verlieren die Verordnetenprotokolle ihren Wert als Quelle für die Geschichte der kirchlichen Zustände im Lande. Einen weiteren Schritt machte der Prälatenstand und die katholischen Herren und Landleute, als sie am 4. Februar 1610 an den Landtag das Begehren stellten, daß ihren Glaubensgenossen bei den Ämtern überhaupt, es seien Verordnetenstellen, Justiz-, Kriegs- und andere Landesoffizien, der gleiche Zutritt gestattet werde, wie den Mitgliedern der Augsburgerischen Konfession; die gebührende Gleichheit sei das goldene Band, das nicht verwahrlost werden solle.<sup>3</sup> Das Beispiel der Steirer findet in Krain Nachahmung. Schon am 23. Februar 1601 reichen die katholischen Stände eine Beschwerdeschrift an den Landtag ein, in der sie unter Hinweis darauf, wie die Verordneten bisher die Mittel des Landes für ihre kirchlichen Zwecke in Anspruch genommen, die gleiche Zahl von Verordnetenstellen für sich begehren, ohne deren Beisein und Zu-

---

<sup>1</sup> Nr. 212 und auch die näheren Angaben.

<sup>2</sup> Nr. 607.

<sup>3</sup> Nr. 1870, 1895.

stimmung nichts verhandelt und angeschafft werden soll'.<sup>1</sup> Im Mai kommen sie auf ihre Wünsche zurück, und der Bischof Thomas Krön verlangt, daß die Besetzung der vierten Verordnetenstelle dem Wunsche des Erzherzogs entsprechend auf einen Geistlichen falle.<sup>2</sup> Aber noch ist in Laibach die Mehrheit unter Hinweis auf den 40jährigen Brauch dagegen. Viel später kommt die Sache im Klagenfurter Landtage zur Verhandlung. Am 27. Februar 1611 stellt der salzburgische Vizedom namens der katholischen Herren und Landleute das Ansuchen, daß bei Ersetzung der landschaftlichen Ämter zwischen Katholiken und evangelischen die gebührende Gleichheit erhalten werde.<sup>3</sup> Nach längerem Verhandeln erklären sich die protestantischen Stände bereit, „außer einem geistlichen“, den hatte man also schon vor dem unter die Verordneten aufgenommen, noch einen weltlichen, „aber aus gutem Willen, durch freie Wahl“ aufzunehmen.<sup>4</sup> So wird die Landesverwaltung den protestantischen Ständen allmählich aus den Händen genommen; daß dagegen protestantische Herren unter die Hofbeamten aufgenommen worden wären, davon ist natürlich keine Rede. Wir verzichten darauf, diese Entwicklung ausführlich darzustellen, damit wird sich die Verwaltungsgeschichte Innerösterreichs während dieses Zeitraumes zu befassen haben.

Eine starke Erregung gab sich in den Kreisen der Stände in Krain kund, als die geistlichen Mitglieder des Landtages das Verlangen stellten, von der persönlichen Erscheinung in den Landrechten enthoben zu sein. Denn von diesem Punkte war nur noch ein Schritt, und die Geistlichkeit wollte von weltlicher Gerichtsbarkeit nichts mehr wissen. In der Tat las der Bischof Krön in der Sitzung vom 14. März 1603 ein päpstliches Breve vor, daß er keiner weltlichen, nur der geistlichen Obrigkeit untergeben sei.<sup>5</sup> Der Landtag wandte sich an den Erzherzog, damit es bei den alten Gebräuchen verbleibe, aber schon am 8. April konnte Krön mitteilen, die Befreiung der infulierten Prälaten sei bereits beschlossen und bedürfe einer weiteren Beratschlagung nicht. Klagend bemerkt der Landesverweser: die Landschaft habe es nicht verdient, um dieses Privileg zu kommen.<sup>6</sup> Es dauerte kaum ein Jahr, da konnte man eben in

<sup>1</sup> Nr. 1249.<sup>2</sup> Nr. 1320.<sup>3</sup> Nr. 1928.<sup>4</sup> Nr. 1932, 1933, 1935/6.<sup>5</sup> Nr. 1467.<sup>6</sup> Nr. 1471

Krain die Klage hören, daß so viele Obrigkeiten im Lande seien und daß der Kammerprokurator und die Religionsreformationskommissäre im Lande gebieten.<sup>1</sup>

Denselben Eifer bekundete Krön, als es sich um die Reform der krainischen ‚Spänordnung‘ handelte. Hier spielte die Frage der Rekuperation geistlicher Güter in dem oben ange deuteten Sinne die Hauptrolle. Ganz abgesehen davon, daß es nach den von der Geistlichkeit im Februarlandtage 1605 entwickelten Theorien fast unmöglich wurde, rückständige Steuern von den Geistlichen einzutreiben, vernimmt man hier schon, ‚daß die Geistlichen den Weltlichen die Güter mit bewehrter Hand abdringen‘, und man beschließt, den Erzherzog zu bitten, daß es bei dem mit Zustimmung Ferdinands I. erfolgten Verkauf der geistlichen Güter sein Bewenden haben solle. Andere Fälle mögen vor der Schranne entschieden werden.<sup>2</sup>

Selbst in unbedeutenderen Sachen tritt der Eifer des Laibacher Bischofs, dem geistlichen Stand bei jeder nur möglichen Gelegenheit den Vorrang, selbst vor den Vertretern des Landesfürsten, zu wahren, hervor. So wenn er verlangt, daß ihm bei den Musterungen der Gültpferde der ‚Durchritt‘, d. h. der Vorrith gewährt werde. Er muß sich von dem Landesfürsten belehren lassen, daß in solchen Fällen, wie man den seit 1561 vorgebrachten Musterregistern entnehme, die landesfürstlichen Obrigkeiten stets den Vorzug, die Bischöfe zu Laibach und die anderen geistlichen Landleute stets den Nachzug gehabt haben.<sup>3</sup> Man wird nach alledem die große Beschwerdeschrift, welche die krainische Landschaft gegen Krön einlegte, begreiflich finden.<sup>4</sup> Keiner ist gegen diesen protestantischen Herren- und Ritterstand schneidiger zu Felde gezogen, als er: man sieht diesen kraftvollen Kirchenfürsten, wie er in Krainburg vor der versammelten Menge das volle Weinglas in die Hand nimmt und es mit den Worten leert: dieser Trunk Wein soll ihm das Herz abstoßen, wenn es ihm nicht gelingt, die Herren- und Landleute in Krain binnen drei Monaten zu reformieren oder aus den Erblanden des Landesfürsten zu treiben. Soweit kamen die Dinge, daß der krainische Herren- und Ritterstand diesen Gegner in den Landtagssessionen nicht mehr dulden wollte. Der

<sup>1</sup> Nr. 1605, s. auch die interessante Nr. 1702/3.

<sup>2</sup> Nr. 1654.

<sup>3</sup> Nr. 1682.

<sup>4</sup> Nr. 1734.



Erzherzog hatte große Mühe, die erregten Gemüter zu beschwichtigen,<sup>1</sup> er konnte aber doch nicht umhin, dem Bischof die gebührende Moderation anzubefehlen.

So ungeheure Fortschritte hatte die Restauration der katholischen Geistlichkeit in dem Zeitraum weniger Jahre gemacht; jetzt kamen von allen Seiten Hiobsposten an die Regierung, die sie keinen Augenblick darüber im Zweifel ließen, daß angesichts der Zustände in Städten und Märkten und der Stimmung im Herren- und Ritterstande eine abermalige Reformation dringend not tue. Am 7. Januar 1617 sandte Ferdinand II. an Krön und den Vizedom ein Schreiben: sie werden aus dem beiliegenden Memorandum entnehmen, wie schlecht es in Krain sowohl mit dem politischen als auch mit dem Religionswesen bestellt sei.<sup>2</sup> Sofort sei ein ausführlicher Bericht und ein rätliches Gutachten hierüber einzusenden. Drei Tage zuvor sandte Marx Sittich einen gleichen Bericht über die Zustände in Kärnten an den Erzherzog<sup>3</sup> und, wie die Dinge in Steiermark lagen, konnte man aus den täglich bei der Regierung einlaufenden Beschwerden der Geistlichen entnehmen.

Wo waren da die Erfolge der Jesuiten geblieben, die seit dem Beginn der Gegenreformation die ganze Aktion geleitet hatten? Und doch waren sie in jeder Weise begünstigt und waren ihnen Ehren und reiche Besitzungen in überströmendem Maße zugeflossen.<sup>4</sup> In Steiermark, Kärnten und Krain besaßen sie ihre Kollegien und, wie man sie mit den Gütern der älteren Orden, die nach den Ansichten der Männer der neuen Richtung ihre Aufgabe nicht erfüllt hatten und nicht zu erfüllen vermochten, auszustatten versuchte, wurde bereits an anderer Stelle erörtert.<sup>5</sup> Es ist jedesfalls nicht ohne Interesse, zu sehen, wie der Orden, dem sein Stifter ganz andere Ziele gesteckt hatte, sobald es nur geschehen kann, in allerhand Streitigkeiten um

<sup>1</sup> Nr. 1759 u. a.

<sup>2</sup> Nr. 2172.

<sup>3</sup> Nr. 2170.

<sup>4</sup> Über Vergabungen an sie enthält die Kammerregistratur Karls II. und Ferdinands II. (Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv) ein reiches Material; unter Ferdinand II. beginnen die Schenkungen mit 1596 und gehen nun durch alle Jahre seiner Regierung hindurch. Wir müssen es uns versagen, auch nur einen Teil dieser Materialien hier anzuführen; es mag genügen, die Tatsache erwähnt zu haben.

<sup>5</sup> Aus der Zeit der Gegenreformation in Kärnten. Die beabsichtigte Einverleibung der Klöster Arnoldstein und Griffen in den Jesuitenorden. Carinthia XC. S. 1—21. S. auch Starzer über Eberndorf, M. I. Ö. G. VI.

irdischen Besitz verflochten ist. Die Rolle, die er hierbei spielt, ist selten eine schöne. Sie im einzelnen darzustellen, liegt nicht in den Absichten, die diese Einleitung verfolgt. Hier soll nur ein Nachtrag zu dem, was ich in meinen älteren Arbeiten über die Begünstigung der Jesuiten durch das Fürstenhaus gesprochen habe, geboten werden, wie es sich aus der vorliegenden Aktensammlung ergibt. Schon in den Tagen der Regentschaft hatte sich der Orden der liebevollsten Rücksichtnahme des Hofes zu erfreuen,<sup>1</sup> oft genug zu Ungunsten älterer Orden.<sup>2</sup> Schon im Frühjahr 1602 erhebt er den Anspruch, als Besitzer des aufgelösten Klosters Pletriach in Krain, Sitz und Stimme im Landtag zu erhalten;<sup>3</sup> zwei Jahre später verlangen sie, in den Besitz der Prädikantenhäuser gesetzt zu werden, die die Krainer Landschaft an sich genommen haben.<sup>4</sup> Sie müssen sich von dem Dompropst den Anspruch gefallen lassen: Man wisse nicht, welchen Anspruch die *Patres* auf diese Häuser haben. Vor allem ist es die Behausung Trubers, die sie zu erlangen suchen.<sup>5</sup> Wie in anderen Städten sah man auch in Laibach die Kapuziner lieber als die Jesuiten, und die Stände haben denn auch jenen gegenüber eine offenere Hand.<sup>6</sup> Dagegen ist der Landesfürst unermüdlich in Gnaden-erweisungen. Am 11. Juli 1608 erinnert er den Landesverwalter von Krain, daß er das Collegium Societatis Jesu von allen anderen Instanzen als der der n.-ö. Regierung befreit habe.<sup>7</sup> Wohl erhebt die Krainer Landschaft durch die Verordneten Beschwerde dagegen<sup>8</sup> und bittet den Landesfürsten unter Anführung eines Präzedenzfalles, der sich mit dem Bischof von Gurk ereignete, es bei dem alten Stande bleiben zu lassen, aber die Bitte hatte keinen Erfolg. Auch gegen die Übergriffe der Jesuiten hielt es schwer, Recht zu bekommen: es mag hier nur der Fall mit der Wittfrau Esther von Gleispach in Erinnerung gebracht werden.

Wiewenig oder wieviel sie sich um die wirkliche Bekehrung der Protestanten zu schaffen machten, darüber haben wir leider keine hinreichenden Belege; denn auch ihre Jahresberichte bieten nicht immer sichere Anhaltspunkte und die von ihnen herrührenden Gesamtdarstellungen behandeln ihren Gegenstand von der allgemeinsten Seite aus. Dementgegen wird man,

<sup>1</sup> Akten und Korrespondenzen I, Nr. 123.

<sup>2</sup> Nr. 235, 471, 505, 988 usw.

<sup>3</sup> Nr. 1393.

<sup>4</sup> Nr. 1638.

<sup>5</sup> Nr. 1677.

<sup>6</sup> Nr. 707.

<sup>7</sup> Nr. 1762.

<sup>8</sup> Nr. 1769.

<sup>9</sup> Nr. 263.

gestützt auf das gesamte hier vorliegende Aktenmaterial, sagen dürfen, daß diese sogenannte katholische Reformation eine höchst oberflächliche war, die die Volksseele kaum berührte und deren Wirkung kaum auf die nächste Stunde reichte. Man sehe sich nur die Arbeit solch einer Reformationskommission etwas näher an. Wir haben ja für solche Ansichten ganz unverfängliche wahrheitsgetreue Quellen. Da kommt eine Reformationskommission in eine Stadt und, weil die Bürger die Ausschreitungen der die Kommissäre begleitenden Soldateska fürchten, falls sie nicht gehorchen, erscheinen sie auf das erste Geheiß der Kommission. Es wird ihnen vorgehalten, dem Landesfürsten gehorsam zu sein, die rechte Lehre bei dem ordnungsmäßigen Pfarrer zu suchen, darüber einen Eid zu schwören, sodann sich binnen drei Monaten zur katholischen Beicht zu stellen oder das Land zu räumen. ‚Und alles dies‘, sagt der Pfleger des Hauses Stubenberg, ‚nur geschwind und eilend; ist keiner zu ainicher red gelassen worden. Haben also die armen einfältigen leuth gedrungener not die finger aufgereckt, aber wie ich am richter versteh, wüsten sie schier selbst nit, wie oder was sie geschworen haben.<sup>1</sup>

Niemand wird leugnen, daß die Gegenreformation in einer gleich oberflächlichen Weise in Klagenfurt vorgenommen wurde: ‚Sie dörrften‘, sagte man den Leuten, ‚sich nit fürchten. Es sei umb eine viertelstund zu thun . . . ‘ Die Strenge da herauszukehren, war ja freilich unmöglich. In dem Formular des Juraments für die Klagenfurter wird denn auch außer dem allerdings etwas verfänglichen Gehorsamseid dem Landesfürsten gegenüber von den Protestanten nur verlangt, ‚sich der Prädikanten zu enthalten und ihnen keinen Unterschluß zu gewähren‘. Ein Mann wie Martin Brenner hielt damit die Sache für erledigt und schickte Siegesbulletins in die Welt.<sup>2</sup> Welche Täuschung! Und so werden auch in Krain die Dinge rasch, womöglich in Bausch und Bogen erledigt. Selbst der in diesen Dingen so erfahrene Bischof Thomas Krön glaubt, wenn er am 17. Januar 1601 nach Laak kommt, am 18. nachmittags einen Vortrag hält, damit Gott und der katholischen Kirche viele Seelen rekuperiert zu haben. Eine innere Bekehrung dieser Seelen ins Werk zu setzen, daran konnte unter den ob-

---

<sup>1</sup> Nr. 1098.

<sup>2</sup> Nr. 1175.

waltenden Umständen kaum gedacht werden: und solange der Herren- und Ritterstand, soweit er an der protestantischen Lehre festhielt, im Lande verblieb, war auch an einen wirklichen Anschluß der protestantischen Elemente an den Katholizismus nicht zu denken.

Die Regierung machte denn auch bezüglich der Konversionen in Kärnten und in den anderen Ländern geradezu bittere Erfahrungen, und es mag gestattet sein, hierüber nur einige Belege anzuführen. Wie es in den dem Herrenstande gehörigen Städten und Märkten von Steiermark aussah, darüber gibt die Verordnung Aufschluß, die Ferdinand II. am 4. Juli 1625 an die Religionsreformationskommissäre von Steiermark absandte. Soviele Dekrete seien bereits herabgelangt, um die Bekehrung dieser Protestanten zu erzielen. Sie alle haben keine Frucht getragen. Wie in den ersten Jahren der Ferdinandeischen Gegenreformation ist es jetzt nach fast drei Jahrzehnten notwendig, für die Murecker eine Religionsreformationsordnung zu geben.<sup>1</sup> Und selbst nach dieser neuen Anstrengung und erneuten Befehlen<sup>2</sup> ist das Ergebnis ein klägliches. Ganz abgesehen davon, daß der Herr der Stadt, Georg Herr von Stubenberg, gegen verschiedene Punkte dieser Ordnung als gegen einen Eingriff in seine Rechte protestiert,<sup>3</sup> ist das Wesen in der Stadt noch zwei Jahre später nicht um ein Haar gebessert und der Pfarrer betont aufs neue die Notwendigkeit, der Sache ein Ende zu machen.<sup>4</sup> Von der Stärke des Protestantismus in der Gurker Diözese legt eine Liste der Unkatholischen Zeugnis ab, die aus dem Ende des Jahres 1634 stammt, demnach acht Jahre nach der Ausweisung des protestantischen Adels abgefaßt ist.<sup>5</sup> Und geradezu grotesk ist, was man — es ist nur wenige Monate vor dem Abscheiden Ferdinands II. — aus Oberkärnten zu hören bekommt. Mit größtem Unwillen teilt die Regierung in des Kaisers Namen dem Landeshauptmann mit, daß ein aus dem Ungarischen — den Gütern Batthyany's — stammender Prädikant namens Wilhelm Winter in des Grafen von Schwarzenberg Landgericht gekommen sei, sich bei einem Untertanen der Herrschaft Wernburg durch neun Tage hindurch aufgehalten

<sup>1</sup> Nr. 2329. Sie wird nur im Auszug mitgeteilt. *In extenso* in meinem Aufsätze „Die Reformationsordnungen der Städte und Märkte Innerösterreichs a. d. Jahren 1587—1628“, Archiv f. österr. Gesch., 96, S. 182.

<sup>2</sup> Nr. 2331.      <sup>3</sup> Nr. 2354.      <sup>4</sup> Nr. 2393 s. auch 2396.      <sup>5</sup> Nr. 2687.



und in dieser kurzen Zeit nicht weniger als 2000 Personen mit Beicht und Kommunion versehen, zwei Kopulationen und eine Taufe vollzogen und jeden Tag Vor- und Nachmittag gepredigt habe. Es gab da einen ungeheuren Zulauf aus allen Schichten der Bevölkerung: selbst Standespersonen fanden sich — freilich in bauerlicher Verkleidung — ein. In Friesach, St. Veit, Klagenfurt, Villach, Gmündt, Millstadt, Feldkirchen, St. Paternion u. a. Orten konnte man seine Wirksamkeit verfolgen, aber gefangen nehmen konnte man ihn nicht.<sup>1</sup>

Soweit war man in einzelnen Landesteilen Innerösterreichs gekommen. Es ist eben nicht anders: Noch am Ende der Regierung Ferdinands II. war in den Kreisen des Herren-, Bürger- und Bauernstandes die Hoffnung auf eine Restauration der alten kirchlichen Zustände nicht erloschen. Erst die Entwicklung der Dinge in der nächsten und den folgenden Generationen brachte es mit sich, daß sich die Protestanten in allen Schichten der Bevölkerung bis auf wenige Reste allmählich den neuen Verhältnissen fügten.

---

### III.

#### **Zu den Quellen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich.**

##### **1. Das steiermärkische Landesarchiv und das k. k. Statthaltereiarhiv zu Graz.**

In den ersten Zeiten der Gegenreformation in Innerösterreich sind es noch die Landesbehörden, die nicht bloß den Kampf um die Freiheit des Augsburgischen Religionsbekenntnisses führen, sondern auch in allen die kirchlichen Interessen ihrer Glaubensgenossen berührenden Fragen das Wort führen. Die Folge davon ist eine umfassende Korrespondenz, die von ihrer Seite aus mit der Landesregierung, mit den benachbarten Ländern, mit deutschen Reichsfürsten und nicht zum wenigsten mit den zahlreichen Mitgliedern des protestantischen Herren- und Ritterstandes gepflogen wird. Diese Korrespondenzen finden

---

<sup>1</sup> Nr. 2718.

sich für diese Zeiten noch in den verschiedenen Reihen des steiermärkischen Landesarchives, wie sie bereits an anderer Stelle wiederholt erwähnt und in ihrer Bedeutung gewürdigt worden sind.<sup>1</sup> Noch bieten die Landtagsakten, -handlungen und -ratschläge vereinzelte Materialien, noch finden sich über die Korrespondenzen in den Expedit- und Registraturbüchern einzelne Angaben, aber schon versiegen die Verordnetenprotokolle und ebenso die Landschaftsprotokolle, jene, weil das Verordnetenkollegium in seiner Mitte schon Mitglieder des Prälatenstandes hat, diese, weil die Aktionen in kirchlichen Angelegenheiten nicht mehr in den Landtag selbst, sondern in Sonderausschüsse verlegt und die an die Landesregierung von seiten aller drei Länder eingereichten Bitt- und Beschwerdeschriften meist das Ergebnis geheim gepflogener Beratungen sind. Dagegen enthalten die Protestantenakten noch reiches Material, aber auch sie werden, je tiefer man in das erste und zweite Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts eindringt, immer geringfügiger, bis sie allmählich ganz verschwinden und, wenn sich aus der späteren Zeit, etwa seit dem dritten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts, im Landesarchive noch Protestantenakten finden, stammen sie entweder aus dem Landrecht oder sind zufällig in das Landesarchiv gekommen, zum Teile aus dem k. k. Statthaltereiarchiv in Graz.

Im Landesarchiv der Steiermark dürfte, so reich hier die Materialien schon jetzt zur Geschichte der Gegenreformation sind, im Verlauf der Zeit noch mancher Fund an einschlägigen Akten gemacht werden, da es wichtige Spezialarchive gibt, die noch ungeordnet sind. Was sich in dieser Beziehung erwarten läßt, sieht man aus dem von mir im Laufe der Jahre 1905 und 1906 für andere Zwecke geordneten Archiv der gräflichen Familie Stubenberg, das einen sehr starken Faszikel Gegenreformationsakten enthält, aus dem die unten mitgeteilten Stücke über die Gegenreformation in Kapfenberg, Mureck usw. entnommen sind. Dürfte viel Neues aus den gleichfalls noch ungeordneten Beständen des Spezialarchives Obernburg erwartet werden, so ist doch nach der Aussage eines Forschers, der

<sup>1</sup> Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Erzherzog Karl, *Fontes rer. Austr.* 2, I, S. XXXIV u. ff. und Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Ferdinand II. 1. Bd., *Fontes rer. Austr.* LVIII, S. LXXXVI ff.

dies ganze Material durchgesehen hat, für die Gegenreformation und vor allem für die Geschichte des krainen Gegenreformators Thomas Krön, mit Ausnahme der unten mitgeteilten Stücke, nichts zu gewinnen. Auch der Gewinn aus dem Spezialarchiv Saurau ist, soweit es bisher geordnet worden ist, kein bedeutender. Wie ich schon an früherer Stelle angedeutet habe, werden sich Aktenstücke, deren Bedeutung über das rein lokale Moment hinausgeht, kaum noch finden lassen. Für die Zeit des Kryptoprottestantismus wird eine genaue Durchforschung der Abteilung Landrecht im Landesarchive nötig sein. Die im Landesarchiv vorhandenen Archivbestände aus Städten und Märkten der Steiermark wurden für die Zwecke dieses Bandes neuerlich durchforscht. Auch Archive solcher Städte, die ihre Archivalien nicht an die landschaftlichen Archive abgegeben haben, ließ ich, im Falle ich auf günstige Ergebnisse hoffen durfte, wie z. B. jenes von Mureck oder Rudolfswerth, durchforschen. Das Ergebnis war indes kein günstiges.

Indem nun, oft schon für das erste Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts, das Material im steirischen Landesarchiv versiegt, tritt an seine Stelle mit reichen Beständen das Archiv der steiermärkischen Statthaltereie ein; auch über dieses ist bereits an anderer Stelle gehandelt worden;<sup>1</sup> es wurde seither der allgemeinen Benützung zugänglicher und steht heute unter sachkundiger Leitung. Wir haben es vornehmlich mit zwei bis drei Hauptgruppen von Aktenstücken zu tun, die sich gegenseitig ergänzen. Die bei Hof einlangenden Gesuche und sonstigen damit zusammenhängenden Schriftstücke liegen in den sogenannten gemeinen Kopeien vor, die in den meisten Fällen den ganzen Gang, den ein Stück von seiner Eingabe bis zur Erledigung durch den Landesherrn, beziehungsweise die Regierung, gemacht, enthalten. Unter einer einzelnen Nummer der gemeinen Kopeien sind mitunter ganze Aktenfaszikel. Außer dem Aktenmaterial selbst liegen hierüber auch noch Repertorien vor, eine Sache von großer Wichtigkeit, da die gemeinen Kopeien nicht bloß für einige Monate, sondern mitunter für ganze Jahresreihen Lücken aufweisen, auch einzelne Stücke im Laufe der Zeiten abhanden gekommen sind. So beginnen die gemeinen Kopeien jetzt mit

---

<sup>1</sup> Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Erzherzog Karl II., S. XXXIV.

dem Jahre 1607, dann findet sich in den Aktenbeständen eine bis 1615 reichende Lücke. Das Jahr 1615 wird aber zum Glück noch durch die Repertorien repräsentiert, die für dieses Jahr erhalten sind. Für die Jahre 1608—1614 sind auch die Repertorien nicht mehr vorhanden. Wie groß der Verlust ist, mag man aus der großen Zahl von Nummern entnehmen, die ich aus dem Jahre 1607 aufnehmen konnte.

Die meisten der bei Hofe einlaufenden Stücke wurden an die Regierung zur Begutachtung und Antragstellung herabgegeben. Der Rat setzte sich aus fünf Personen zusammen; das Präsidium führte der Statthalter: im Jahre 1607 der Bischof Georg Stobäus von Lavant; außer ihm finden wir Persönlichkeiten unter den Räten, die sich in den Angelegenheiten der Gegenreformation bereits bewährt hatten, wie Jöchlinger, Pagge u. a. Die Gutachten bilden eine zweite Aktenreihe. Erhalten sind sie in derselben Weise wie die gemeinen Kopeien und auch für dieselbe Zeit, d. h. also von 1616 an, sowohl in den Aktenbeständen als auch in den Repertorien, für 1607 nur in den Akten und für einzelne Jahre unter den gemeinen Kopeien. Zuletzt sind die ‚Hofbevelch‘, von denen sich Repertorien für 1615 vorfinden. Die Akten finden sich zum Teil unter den gemeinen Kopeien wieder, zum Teile sind sie seit 1617 in den Expedita zu finden. Außer den genannten Reihen ist noch das ‚Repertorium über die neulich eingerichtete alte innerösterreichische Hofkameralregistratur‘ zu nennen. Es enthielt Sachen von 1404—1685.

## 2. Die Archive in Klagenfurt und Laibach, Wien, Linz und Innsbruck.

Auch über diese Archive ist bereits an früherer Stelle gehandelt worden. Die wichtigeren Materialien, die in diesem Bande aus Kärntner Archivsreihen mitgeteilt werden, denn sie alle aufzunehmen lag nicht in den Zielen dieser Sammlung, konnten dank dem Entgegenkommen des verdienstvollen Leiters des Archivs des Kärntner Geschichtsvereins Dr. A. R. v. Jaksch nochmals in Graz einer Durchsicht unterzogen werden. Von seiner Seite wurde ich auch auf die das Land Kärnten in seinen bambergischen Gebieten berührenden Aktenstücke des



Bamberger Kreisarchives aufmerksam gemacht, die namentlich die hochstiftbambergischen Städte Wolfsberg und das Lavanttal und Villach samt dem dazugehörigen Gebiete berühren. Über diese Materialien bringt die Einleitung zu den Nachträgen in diesem Bande die notwendigen Erläuterungen.

Mehr an neuem Quellenstoff bot das Archiv des Laibacher Landesmuseums; auch dieses Material konnte in Graz bequem ausgenutzt werden. Außer den zahlreichen Akten über einzelne Persönlichkeiten und einzelne Vorgänge kommen noch besonders von wichtigeren Quellen in Betracht:

Zunächst der im krainischen Landesmuseum ‚Rudolfinum‘ in Laibach befindliche Kodex ‚Landtags und verordneten ausschuß prothocol‘. Er zählt 727 Blätter in Folio, von denen einzelne unbeschrieben sind. An mehreren Stellen sind Blätter herausgerissen, so fehlen z. B. zwischen 121 und 122 5 Blätter. Die Blätter 1—430 enthalten verschiedene Protokolle aus den Jahren 1600—1606, u. zw. hauptsächlich Landtagsprotokolle, Protokolle der sogenannten großen und kleinen Ausschüsse, Protokolle für Sonderausschüsse, wie für die ‚Mustering‘, ‚Zapfenmassauslassung‘ usw., vereinzelt auch Verordnetenprotokolle, z. B. Blatt 78, 222, 358 usw., Protokolle der Beratungen evangelischer Landstände, z. B. Blatt 52, und Hofeidingsprotokolle. Die Blätter 430—451 enthalten Protokolle der großen und kleinen Ausschüsse für die Jahre 1607—1610. Von 452—455 findet sich das Konzept der Landtagsprotokolle des Jahres 1607 und darauf bis Blatt 727 die Reinschrift hierzu.

An zweiter Stelle kommt das Protokoll der Religionsreformationskommissionen von 1614—1617 in Betracht. Da dieses jetzt im Laibacher ständischen Museum befindliche Protokoll schon 1859 von P. v. Radič in dem von Costa zu Laibach herausgegebenen Vodnik-Album (S. 199 ff.) genugsam beschrieben ist, so mag von einer abermaligen Beschreibung abgesehen werden. Die Zitationen und Interrogatoria sowie die von der Kommission verfügten Strafen sind unten bei den genannten Jahren vermerkt.

Großen Wert beansprucht ein Verzeichnis der im zehnten Pfennig eingegangenen Straf gelder, das sich glücklicherweise noch erhalten hat. Bekanntlich fehlt es an zusammenhängenden Registern über die Eingänge und die Verwendung des zehnten Pfennigs und der Straf gelder, die den Protestanten, welche aus

dem Lande ihren Abzug nahmen oder den Abzug verzögerten, abgenommen wurden. Solche Registerbände hätten, wären sie jemals angelegt worden und erhalten geblieben, für unsere Kenntnis von dem Wandel, der in wirtschaftlichen Dingen durch die Gegenreformation herbeigeführt wurde, gewiß eine große Wichtigkeit, wie dies schon oben dargelegt wurde; sie sind aber, wie man aus beiläufigen Bemerkungen in einzelnen Aktenstücken erfährt, nicht geführt worden und, da sich von den Akten selbst, in denen die Abforderung des zehnten Pfennigs verlangt wird, nicht alles, ja aller Wahrscheinlichkeit nach nur der kleinere Teil erhalten hat, wird unsere Kenntnis von diesen Dingen eine lückenhafte bleiben. Nur für einige Jahre liegen solche Verzeichnisse in dem Krainer Landesmuseum Rudolfinum, und zwar in einer Papierhandschrift in Folio vor. Es sind 8 Blätter in der Größe 20·6×40, von denen 5 Blätter beiderseits beschrieben sind. Das Heft ist leider schlecht erhalten. Viele Stellen der in italienischer Sprache gemachten Aufzeichnungen sind durch große Wasserflecke unleserlich geworden, andere sind von Bücherwürmern arg mitgenommen und wichtige Daten wie ausgeworfene Geldsummen und Namen sind nicht mehr zu lesen. Das ist besonders bei dem ersten und zweiten Blatte der Fall. Auf dem ersten Blatte liest man von der Hand des Verfassers: No. delli dinari . . . della Reforma et . . . sono al incontro disp. . . . Sodann von anderer Hand: Religions Reforma(cion), hierauf von jüngerer Hand mit Rotstift: Reformationis Commissions Acta it. Straffen, Zehendpfennig und Untersuchungs-Citationsquittung. Ich übergab das Heft Herrn Dr. Friedrich Ahn, der es 1905 unter dem Titel: „Ein Verzeichnis über die durch den zehnten Pfennig in Unterkrain eingegangenen Straf gelder in den Jahren 1614—1618“, im Selbstverlage herausgab. Ahn berechnet die Summe der einzelnen Posten, soweit sie zu lesen waren, auf 6920 Gulden, demnach ein ansehnlicher Teil der von Dimitz seinerzeit für Krain berechneten Gesamtsumme von 16000 Gulden.

An vierter Stelle sind Kröns Kalender zu nennen. Der Kalender, in dem Bischof Krön seine Notizen einzutragen pflegte, war, wie mir Herr Dr. Walter Šmid mitteilt, der damals übliche Schreibkalender in Oktav aus Graz und später aus Augsburg. Zum Jahre 1597 benützte er einen „Schreibcalender auff das Jahr nach des Herrn Christi unsers Erlösers Geburt MDXCVII. Gestelt durch M. Joannem Keplerum einer Ersamen

Landtschaft des Herzogthums Steyr Mathematicum. Gedruckt zu Grätz in Steyr bei Georg Widmanstetter'. Der Kalender ist mit weißem Papier durchschossen, so daß auf jede gedruckte Seite der Monatstage mit den Festen zwei leere Blätter kommen. Der Kalender vom Jahre 1601, wie die meisten folgenden, ist gedruckt in Augsburg bei Michael Manger.

In diese Kalender trug Krön alles ein, was ihm bemerkenswert schien, nicht allein das, was Dimitz in den Mittheilungen des historischen Vereins für Krain abgedruckt hat, sondern auch besonders in früheren Jahren den Ertrag seines Benefiziums als Domdechant, die Preise der Stoffe, die er für die Kirche oder für sich kaufte, des Getreides, der Nahrungsmittel und Kolonialwaren. So werden seine Kalender eine Quelle nicht nur für die Reformationsgeschichte, sondern auch für die Wirtschaftsgeschichte der damaligen Zeit.

Die Kalender sind in Leder gebunden, mit einer Widmung am Vorderdeckel, in den auch das krainer Landeswappen eingedrückt ist.<sup>1</sup>

Aus sonstigen Archiven Österreichs und Tirols kamen vor allem die Registraturbücher der innerösterreichischen Hofkammer zu Grätz in Betracht, die im Jahre 1846 aus dem Grazer Gubernialarchive ausgeschieden wurden und sich nun im Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien befinden. Aus ihnen wurden vereinzelte Notizen über Personen und Angelegenheiten in der Zeit der Gegenreformation ausgehoben. Die Aktenbestände umfassen die Jahre 1564—1626.

Aus dem Linzer Archive kamen auch diesem Bande jene Aufzeichnungen zugute, die Megiser über die Gegenreformation in Kärnten und Krain gemacht hat und über die bereits im ersten Bande dieser Aktensammlung ausführlich gehandelt wurde.<sup>2</sup>

In dem Statthaltereiarhive zu Innsbruck findet sich eine zusammenhängende Gruppe von Aktenstücken unter dem Titel: Erzherzog Ferdinanden zu Österreich begerte hülff der religion halber in Steyr, Kärnten und Krain de anno 1604—1610. Es ist ein starker Faszikel (Nr. 364, fol. Leopoldina), dessen Akten

<sup>1</sup> Durch einen meiner ehemaligen Hörer ließ ich auch das Stadtarchiv von Krainburg einer Durchsicht auf Gegenreformationsakten hin unterziehen. Es fanden sich aber nur unbedeutendere Lokalnotizen, deren Wert den Krönschen Kalendern weit nachsteht.

<sup>2</sup> S. LXXX u. ff.

sich ausschließlich auf die von Ferdinand II. angesichts des bewaffneten Widerstandes der innerösterreichischen Stände im Jahre 1609 verlangte Eventualhilfe beziehen. Einzelne von diesen wurden vollinhaltlich, die meisten nur in Registerform mitgeteilt.

### 3. Ungarische und kroatische Archive.

Wie der innerösterreichische Adel nahezu in seiner Gesamtheit, so hatte sich auch der ungarische der Reformation angeschlossen. Da eine Anzahl steirischer und anderer fremder Adelsfamilien in Ungarn begütert war, so konnte es nicht fehlen, daß zwischen den Protestanten in den ungarischen an die Steiermark angrenzenden Landesteilen und denen der Steiermark ein ziemlich reger Wechselverkehr bestanden. Er war schon vor der Zeit der eigentlichen Gegenreformation vorhanden, äußerte sich aber begreiflicherweise viel stärker, als die Verfolgung der Protestanten in Innerösterreich ihren Anfang nahm und schließlich deren Ausweisung erfolgte. Prediger, Bürger, Bauern und zuletzt auch Adelsfamilien nahmen nun die ungarische Gastfreundschaft in Anspruch. Da entwickeln sich Korrespondenzen, von denen das steiermärkische Landesarchiv einen guten Teil noch in den Originalen, beziehungsweise Konzepten, das ganze aber bis in die ersten Jahre des 17. Jahrhunderts in seinen Registraturbüchern besitzt. Eine hervorragende Förderin des Protestantismus waren in den neunziger Jahren der dem böhmischen Herrenstande angehörige Ladislaus Popel d. Ä. und seine Gemahlin Magdalena, geb. Gräfin zu Salm und Neuburg am Inn, die in Westungarn begütert waren und auf ihren Gütern Kirche und Schule durch steirische Pastoren einrichten und visitieren ließen. In den Tagen der Gegenreformation ist es ‚Frau Poplin‘, die den protestantischen Geistlichen und Lehrern Aufnahme und Schutz gewährt und es auch an Fürbitten für einzelne Protestanten an maßgebenden Stellen nicht fehlen läßt.<sup>1</sup> Aus dieser Korrespondenz hat schon der erste Band dieser

<sup>1</sup> Hierüber verbreitet sich mein Aufsatz ‚Das Haus Lobkowitz und die Gegenreformation‘. Aktenstücke aus dem steiermärkischen Landesarchiv. Gedruckt in den Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen 43, 511 ff.



Sammlung einige Nummern mitgeteilt<sup>1</sup> und auch der vorliegende weist eine größere Anzahl auf. Außer der Familie Lobkowitz sind es die Batthyany,<sup>2</sup> Nadasdy,<sup>3</sup> Erdödy und Zichy,<sup>5</sup> von kroatischer Seite die Familie Zriny, die mit den Protestanten der Steiermark enge Beziehungen unterhalten, endlich sind diese auch noch dadurch gegeben, daß die in der Grenze liegenden, aus dem Säckel der innerösterreichischen Landschaften besoldeten Truppen ihre Regimentsgeistlichkeit aus Steiermark beziehen, und die letztere in den Tagen der Verfolgung mit dem Verordnetenkollegium in Graz lebhaft korrespondiert. Alle diese Momente bewogen mich, die Forschung auch auf ungarische Archive auszudehnen. War, wie ich von befreundeter Seite erfuhr, für meine Zwecke in den Archiven von Preßburg und Ödenburg nichts zu erwarten, so durften doch die Budapester und Agramer Archivbestände nicht außer acht gelassen werden. Der Unterstützung der kaiserlichen Akademie danke ich es, daß ich meine Forschungen auch auf diese Archive ausdehnen konnte. In Budapest war es das Staats- oder, wie es jetzt noch heißt, das Landesarchiv, das ich nach Akten zur Geschichte der Gegenreformation durchforschte. Ich habe über die Ergebnisse einen Sonderbericht verfaßt, auf den ich mich beziehen darf. Das Resultat meiner Nachforschungen im Staatsarchiv war darnach kein befriedigendes. Es zeigte sich bald, daß ich auch über die ungarisch-steiermärkischen Beziehungen im steiermärkischen Landesarchiv ein vollständigeres Quellenmaterial fand, als in Budapest. Wiewohl dort eine Spezialsammlung von Archivalien des Hauses Nadasdy sich befindet, ist das auf unsere Zwecke sich beziehende Material völlig unbedeutend. Ich konnte überhaupt die Beobachtung machen, daß die meisten Spezialarchive Ungarns dem Norden und Nordwesten des Landes angehören, der für unsere Fragen nicht in Rechnung kommt, die im südwestlichen Ungarn durch die Türkenkriege stark gelitten haben. Was sich in dem sogenannten Archivum Thuroczianum des Landesarchivs an gegenreformatorischen Akten findet, hat nur auf Böhmen, Mähren und Österreich im engeren Sinne Bezug, und selbst da sind mir meist nur Akten und Korrespon-

<sup>1</sup> S. Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Ferdinand II. 1, S. 246, 651, 671, 778 und 783.

<sup>2</sup> S. 287, 354.

<sup>3</sup> S. 365, 369, 411, 410, 484, 783.

<sup>4</sup> S. 644, 783.

denzen in die Hände gekommen, die mir schon aus Grazer und Wiener Archiven bekannt waren. Einige Nummern, die mit der steirischen Gegenreformation in Verbindung standen, wurden der unten folgenden Sammlung einverleibt. Die erwähnten Nadasdyana umfassen den Zeitraum von 1526—1711, es sind nur wenige und unbedeutende Briefe, die für unsere Zwecke in Betracht kommen, daselbst aufzufinden. Etwas mehr boten die *Acta publica*, nahezu nichts dagegen die Gruppe *Missiles*, in der merkwürdigerweise nicht der Name eines einzigen Adligen aus der Steiermark erscheint. Aus den *Actis ecclesiasticis* sind die der verschiedenen Jesuitenkollegien zu nennen, der größte Teil des Materials bezieht sich aber auf Grundbesitzerwerb und Besitzstreitigkeiten und die in der Abteilung *Collegium Posonianum* auf Protestanten bezüglichen Stücke weisen größtenteils nach Nordungarn. Die Hoffnung, in dieser Gruppe manches über die nach Ungarn gezogenen Emigrantenfamilien zu finden, ging nicht in Erfüllung. Auch in der Abteilung *Neoregistrata* bezieht sich das meiste auf Besitzverhältnisse, doch stammen daraus immerhin noch ungefähr 15 Nummern, die sich für unsere Sammlungen brauchbar erwiesen, wenn sie auch nicht gerade der unten behandelten Zeitperiode angehörten. Verhältnismäßig das meiste bot noch die Abteilung *Conceptus Expeditionum Cancellariae Hungaricae* und die *Intimata Cancellariae Austriacae*. Mehr als für die steirische findet sich hier für die österreichische Gegenreformation; namentlich aus der Zeit der Emigration und des oberösterreichischen Bauernaufstandes.

Im Nationalmuseum, das außer zahlreichen wertvollen Handschriften auch reiche archivalische Schätze enthält,<sup>1</sup> seitdem eine große Zahl ungarischer Adelsfamilien ihre Archive dahin abgegeben hat, fand ich zwar unter den eigentlichen Archivalien nichts, was meine Wünsche hätte befriedigen können, denn auch das Archiv des Hauses Banffy, mit dem der steirische Adel Beziehungen unterhielt, hat nur auf Siebenbürgen bezügliche Materialien, dagegen fanden sich unter den Handschriften viele, die, weil sie aus Steiermark stammen, auch für dessen Geschichte von großem Werte sind. Unter ihnen ragt namentlich einer hervor: es ist der Cod. 163 fol. germ., der nach einer älteren Bezeichnung eine ‚steyerische Instruction saec. XVII‘ bietet.

<sup>1</sup> S. Zimmermann, ‚Über Archive in Ungarn‘, Hermannstadt 1891.

Er stammt, wie man einer Bemerkung am vorderen inneren Einbanddeckel (Jankovich Miklós gyűjteményéből) entnimmt, aus der Sammlung Jankovich. Nach der Einzeichnung am inneren Titelblatt ist er von Adam Schiel geschrieben. Der Titel selbst lautet: Der hochlöblichen n. ö. regierung zu Gratz Instruction, wie auch allerlay fürstliche resolutiones und ordnungen, so man bey der regierung und derselben cantzlei jederzeit inngedenckh sein solle. Beschechen zu Gratz den sibenden tag monats Augusti im 1611 iar.

Dieser wichtige Kodex enthält die ganze Einrichtung und den Geschäftsgang bei der innerösterreichischen Regierung. Voraus geht eine aus einer großen Anzahl von Kapiteln bestehende Instruktion. Ich habe die Titel der einzelnen Abschnitte unten bei der Anführung der Instruktion zum 1. Juni 1609 vermerkt. Die Bedeutung dieser Handschrift für die Geschichte der innerösterreichischen Verwaltung soll an einer anderen Stelle geschildert werden. Hier sei nur angefügt, daß dem Kodex gleichfalls einige (3) für die Geschichte der Gegenreformation wichtige Nummern entnommen werden konnten; andere wie z. B. das Hofdekret vom 16. Januar 1586, daß ‚hinfüro kein unkatholischer zum Richteramt angenommen werden sollen‘ (fol. 101<sup>b</sup>), gehören noch der Zeit Karls II. an.

Im kroatischen Landesarchive wurden die Codices, in denen die Landschaftsbeschlüsse eingetragen wurden, einer genauen Durchsicht unterzogen, denn unter diesen gab es fast immer einige, die von einer gegenreformatorischen Tendenz getragen waren. Es ergab sich denn auch zu dem wertvollen von Kukuljevic seinerzeit mitgeteilten Quellenmaterial immer noch ein und der andere wichtige Nachtrag. An Einzelnerlässen, die gegen die Protestanten gerichtet waren, fehlt es in den Aktenbeständen dieses wohlgeordneten Archives vollständig. Es wurden hier durchgesehen 1. das Repertorium actorum regni congregationum ab anno 1562—1827; 2. die Acta congregationum 1500—1690; 3. vier Bände Protocolla regni congregationum. Von Jesuiticis kamen nur die Extractus actorum collegii Fluminensis in Betracht, da sie für die Geschichte einzelner an der Gegenreformation in Innerösterreich beteiligter Persönlichkeiten manches bieten, eine genauere Einsichtnahme belehrte mich jedoch, daß es sich zumeist um kirchliche Stiftungen usw. handelt. Im erzbischöflichen Archive wurden für Zwecke dieser

Sammlung die Abteilungen Ecclesiasticum (8 Faszikel), Politicum (12 Faszikel) und die Acta Visitationum (3 Faszikel) untersucht und die einschlägigen Materien kopiert.

Im Archive der südslawischen Akademie bezieht sich nur ein kleiner Teil des daselbst vorhandenen Aktenbestandes auf Innerösterreich und auch dieser fast ausschließlich auf militärische Dinge. Doch fanden sich auch da noch einige Stücke, die ich in meine Aktensammlung aufnehmen konnte.

---





1033.<sup>1</sup>

*Ferdinand II. an den Hopfennigmeister: Befehl, dem Kammerprokurator Angelo Costede 450 fl. aus Anlaß der Aussee-Gröbmingschen Kommission zu bezahlen. Graz, 1599 Februar 7.*

(H., H.- u. St.-A., Kammerregister Ferdinands II., Tom. XIII.)

Über die Aussee-Gröbmingsche Religionsreformation siehe Nr. 667, 849.

1034.

*Derselbe an denselben: soll Christoph Paradeisers Partikularrechnung für das Fähnlein hier geworbener Knechte annehmen. Graz, 1599 März 1.*

(Ebenda.)

Im Zusammenhange mit diesen Nummern, die hier als Nachtrag zu den Aktenstücken des ersten Bandes vorgelegt werden, steht noch der Befehl des Erzherzogs an den Hopfennigmeister, an Hieronymus Manicordo, die Prager Reisekosten mit 498 fl. 45 kr. zu vergüten. Graz, 1599 September 28 (ebenda).

1035.

*Der exilierte Prediger Philipp Varauer an die Verordneten von Steiermark: Aus seiner Pfarre zu Stubenberg vertrieben und bisher durch die Gnade einiger Herren geschützt, bittet er, ihm für alle Fälle ein Zeugnis über seine geleisteten Dienste auszustellen. O. D. (1600 nach dem 15. Juni.)*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

E. G. und H. tragen mehr und besser wissen, dann inen zweifelsohn lieb, was es aus verhangknus gottes in diesen landen mit den evangelischen der A. C. verwandten kirchen und schuelen und dero dienern für ein kläglichen zuestand be-

---

<sup>1</sup> Der erste Band dieser Akten schließt mit Nr. 1032.

komen (*sic*), welche truebsall neben andern auch mich troffen, dass ich nicht allein von E. G. u. H. *ministerio* in der stiftkirchen zu Grätz zum predigambt *anno* 1584 ordinirt, sondern auch darauf *anno* 1585 zu der ev. pfarrkirchen zu Kheinberg *legitime* beruffen und derselben kirchen bis *anno* 1591, von der zeit aber an bis *anno* 1600 ich ebenermassen zu der ev. pfarrkirchen zu Stubenberg berufen und derselben gemain fürgestanden, so lang bis endlich nach allen andern dises landes ev. kirchen die f. commissarii den 15. Juni berürtes iars die ernennete kirchen mit bewehrter handt eingenommen, mich meines ordentlichen dienstes gewaltsamer weise entsetzt und um bekenntnus ev. ehr und keiner andern ursachen willen mich in das *exilium* verstossen.

Ob ich aber woll bis *dato* noch in diesen landen durch gottes seggen und sondern gnaden gottliebender herrn mein unterschleiff habe, bin ich doch ungewiss, was der liebe gott kunfftig über mich möchte verhängen, dass ich an andern orten mich zu begeben möchte gedrungen werden. Derwegen gelanget an E. G. u. H. mein diemutig gehorsamb und hochvleissig bitten, die wöllen der warheit zur steuer und zu meiner bessern befurderung der gewaltsamen entsetzung meines gepflegten kirchen- und pfarramts ein schriftlich *testimonium* under derselben amtspedtschadten und underzeichneten handtschriften aus sondern gnaden ervolgen lassen. Was nun E. G. u. H. mir neben andern armen *exulibus* hierin werden befurderlich sein, wird der barmherzige gott ein belohner aller wolthaten hie und dort reichlich belohnen, in dessen gn. schutz E. G. u. H. ich zum underthenigisten bevelhe.

E. G. u. H. gehorsamer

Philipp Varauer.

*Exul.*

Über die Rekuperation von Stubenberg siehe Rosolenz, fol. 48\* (Die fünfte Religionsreformationskommission).

1036.

*Die Religionsreformationscommissäre an den Pfarrer Esaias Capito (Haupt) zu Aussee: Befehl, alle seine Pfarrkinder, so bisher den schuldigen Gehorsam (in Beicht und Kommunion) nicht geleistet, zu zitieren und zu examinieren, ob sie sich inner-*

*halb dreier Wochen gehorsam einstellen wollen oder nicht. Die es nicht wollen, soll er dem Pfleger von Wolkenstein anzeigen, der sie aus den Landen der F. Dt auszuschaffen hat. Irddning, 1600 Juli 8.*

(Orig., St. L.-A., Spez.-A. Aussee.)

Von der F. Dt . . . anzuzaigen, wie dass inen herrn commissarien so vil glaubwirdig fürkomen, das sich nit ain klaine zal gehen Aussee und Altenaussee gehorige pfarrkinder befunden sollen, welche sich bishero . . . in die catholische kirchen nit eingestellt noch das h. hochwirdige sacrament alten christlichen und catholischen gebrauch nach undter ainerlay gestalt empfangen. Weillen aber I. F. Dt keineswegs gemaint, dergleichen sectische personen verrer in ihren landen mit nichte zu gedulden, so würdet demnach ime herrn pfarrer im namen der F. Dt . . . alles ernsts auferlegt, dass er alle und jede seine pfarrkinder, so bishero den schuldigen gehorsamb nit gelaist, eheist für sich erfordere und *in specie* examinire, ob sie sich nemblichen sambt ihren weib, kindern und ganzen hausgesindt innerhalb drey wochen angedeutter massen gehorsamblich einstellen wollen oder nit. Im fahl sie nun solliches wie billich thuen, ist wol und guet; wo nit, so solle er dieselben dem herrn landtpfleger zu Wolkenstein alsbald namhaft machen. Der würdet sodan vermüg habenden bevelchs dieselben aus allen I. F. Dt landen auszuschaffen und der gebür nach mit sollichen ernstlichen mitl gegen inen zu verfahren wissen, dass sie (*sic*) billich andere daran zu spiegeln haben. Actum Irring, den 8. tag Julij anno 1600.

Wolf Khaltenhäuser,  
n.-ö. camer- und reformationsscretarius.

1037.

*Hans Fuchs, Rat und Amtmann in Innerperg, Christoph Holler, Forstmeister und Amtmann daselbst, und Simon Schenck, Marktrichter in Eisenerz, an alle Obrigkeiten: Da etliche Radmeister ihres Ungehorsams wegen aus dem Lande geschafft und daher eine ‚Crida‘ ausgeschrieben wurde, wird hiermit befohlen, die durch den Zeiger dieses überbrachten Edikte an den gewöhnlichen Orten zu affigieren. Eisenerz, 1600 Juli 10.*

(St. L.-A., Oberbergamt u. Bergrichterwesen, Orig.)



1038.

*Die evangelischen Kirchen- und Schuldiener an die Verordneten von Kärnten: teilen ihnen das landesfürstliche Ausweisungsdekret vom 28. Juni 1600 mit und bitten um Verhaltungsmaßregeln. O. D. (1600 Juli 12).*

(Kop., Kod. Linz 43, fol. 54<sup>b</sup> u. 217<sup>a</sup>. Gedruckt Archiv für vaterländische Geschichte u. Topographie XIX, 22.)

1039.

*Antwort der Verordneten auf die vorige Zuschrift: Kirchen- und Schuldiener mögen ihrem Berufe nachkommen und ihnen für die auf den 20. einberufene Versammlung der ev. Herren und Landleute ein Gutachten zukommen lassen. Klagenfurt, 1600 Juli 13.*

(Kop., ebenda, Archiv für vaterl. Gesch. etc. XIX, 23.)

1040.

*Die Verordneten von Steiermark an die von Kärnten: haben mit Bedauern die f. Resolution vernommen. Da die Kärntner und Krainer zum Zwecke der Beratung in hoc perturbatissimo negotio für den 20. d. eine Abordnung hereinsenden, werde man sich eine gemeinsame Beratung nicht zuwider sein lassen. Graz, 1600 Juli 18.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R., Archiv für vaterl. Gesch. etc. XIX, 24.)

1041.

*Herr Adam von Gallenberg referiert ,denen herrn verordneten, wie es mit einnehmung der kirchen und freidhoff zu Judenburg zuegangen, bschwärt sich, dass ihme der pfarer alda das gärttl nahend beim freudhof gelegen entziehen wölle, item begert berichtet, wessen er sich mit den kirchenornat und kchelch verhalten, überschickt an sein zapfenmassbestand 1000 fl. und bittet ihme der execution verhilflich zu sein. Vom 19. Julii 1600'.*

(Registr. 1600, fol. 57<sup>a</sup>.)

Am 20. Juli schreiben die Verordneten an den Pfarrer, daß er sich des Gartens und Grundstückes, so an den Friedhof anraint und Herrn Christoph Galler verkauft worden, enthalte.

1042.

*Hans Adam Schratt an die Verordneten von Steiermark: erstattet Bericht über das gewalttödtige Vorgehen der Reformatiionskommis-säre des Fürstbischofs Martin Brenner und Dr. Angelus Custodes und ihrer Leute im Ennsthale und bittet um Verhaltungsmaß-regeln. Donnerspach, 1600 Juli 19.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

. . . Obwoll E. H. ich vil lieber unbehelligter liesse, so kan ich doch dieselbe mit höchster beschwär zu berichten nit unterlassen, dass, nachdem anietzo die l. f. reformatiionscommis-sari als herr bischoff von Seggau und Dr Angelus Co-stede mit iren zuegeornten soldaten abermalln heroben im Ennsthall gewest, haben sie den 8. d. m. durch gedachte ire beihabunde knecht meiner armen unterthan einen namens Hansen Winkler zu Rannperg bei nacht in seiner behausung überfallen, ihn gefangen, sein haus alles durchsuecht, sein ainige khue und zwei ross sambt ihme hinweggeführt, auf dem morgen ime den henker *salvo honore* an die seiten gesetzt, mit bedroung, da er nit alspaldt abfallen und zu beichten zuesagen werde, wellen sie ihn stracks auf das neue aufgerichte hofgericht bei der kirchen zu Neuhauss auf-henken lassen; darüber er aus schrecken und forcht innerhalb drei wochen abzufallen gewilligt. Darauf haben sie ihn losge-lassen, die khue und das schlechter ross widergeben, und das besser ross aber behalten und mit sich weg geführt, den knechten aber hat er ain taller straff geben müessen.

Volgents sein umb mittag funf knecht aus irer guardi abermalen gar in meine freihaiten und landtgericht khumen, unterwegs und zunächst bei dem schloss meinen leuten von meiner aignen arbeit vier ross mit gewalt ausgespant, damit einen hohen perg aufgeriten, einen andern meiner unterthanen Petern Aman anhaimbs und im haus alles klain abgesuecht, gefangen nemen und den commissarien zueführen, villeucht mit ime wie mit andern evangelischen christlichen leuthen erschreck-lichen hausen wellen. Als er aber zu allem glück nit anhaimbs gewest, haben sie sein sohn ain mit ihnen weggeführt, die arme bekummerte peuerin genetigt und bedroet, da sie ihnen nit geld geb, sie ihr haus und hoff abbrennen wellen; darüber

sie ihnen das wenige, so sie in ihrer gewalt gehabt, bei zwen taller gegeben. Als ich sie am zuruckziehen zu redt stellen lassen, aus was bevelch und warumben sie mir solchen hohen gewalt und eingriff in mein landtgericht grund und poden ja gar unterm dachträff<sup>1</sup> erweisen, auch den pueben weckzuführen in bevelch hätten, gabens zur antwort: herr bischoff von Seggau hab's also anbevolhen, den pueben aber als-pald wider guetwillig ledig und haimb gehn lassen.

Auf solches hab ich in meiner einfaldt allerdings still zu schweigen nit für rathsamb befinden können, sondern stracks den h. bischoff von Seggau drumben schriftlichen ersuecht, mich der zuegefüegten hohen gewält, spott und eingriff mit dem höchsten erklagt (als E. H. aus dem einschluss mit mehrerm zu vernemen haben), aber h. bischoff mich kainer schriftlichen widerantwort gewürdigt, sondern bey meinem diener sovil mündtlichen mir zu entboten, ich wer wol wissen, wes die soldaten sein, hette derwegen mein schreiben woll unterlassen mügen. Er, herr bischoff, hat mir auch bei obangeregten meinem unterthan dem Winkhler zu entbotten, er soll mir an-zaigen, ich sollte mir die weil nit lang sein lassen, innerhalb sechs wochen welle er mich eben mit disem seinem volckh selbst auch haimbsuechen. Also hat auch der pfarrer zu Ir(dn)ing meinem pfleger durch ine pauern zu entbotten, er lass ime gleich ein zimmer pauen, drein welle er ihn innerhalb dreien tagen setzen. E. H. küens nimer glauben, was nit allein der commissarien bevelchshaber und knecht sondern auch die benaheten pfaffen und landtspfleger zu Wolkenstain, ja auch gar die commissarien selbst wider E. ganze E. L. die herrn und landleuth in gemain und absonderlichen sambt deren evangelischen dienern und underthanen für erschreckliche bedroungen, ehrverletzliche reden, schmach und verspottungen ausgeben und die underthanen gleichsamb wider ire obrigkaiten aufgeworffen und verbittert und also dises thall in ein allgemaine hohe beschwörung und verwirrung gebracht haben, dardurch das gemaine wesen an jetzo gleich gar darnider ligt; wie solches alles mit mehrerm E. H. schon gründtlichen von

---

<sup>1</sup> „Dachträff“ (zu lesen ‚traff‘) = ‚tachtropf‘ = ‚Dachtraufe‘, die Grenze des Hauses bezeichnend. „Dachtraff“ ist gleichsam die Freijung des Hauses. Beschimpfungen unter diesem werden schärfer bestraft als außer ihm.

herrn Petter Christoffen Praunfalckhen und herrn Hans Bärthlme von Moshaimb berichtet werden sollten. Wan der herr bischoff und seine pfaffen mit iren scherganten, knechten fur sich selbs an mich komen wären oder noch kämen, wolte ich dem handl woll rath und wendung zu schaffen wissen, also aber muess ich die hechste unbilligkeit mit schmerzen gedulden; doch E. H. solches zum wissen hab ichs zu berichten nit umbgehen sollen, dieselben . . . zu bitten, mir getreulichen iren rath und guetachten zu eröffnen, was ich zu solchem mir wider die allwissenden des landts und meine aigne hochbegabte freihaiten gewaltthätiger eingriff und zu entbottnen bedroungen thuen und mich ins kunfftig dargegen verhalten sollte, nit weniger ob ich mich ainiches schutz von E. E. L. zu getresten habe. Dan so bei übelbeschafner sachen ich hiemit protestiert haben will, dass ich meine anlagen nit einzubringen vil weniger zu erlegen waiss noch mir getrauen darff, dan die bedrangten verfolgten evangelischen armen unterthanen geben lauter fur, weil sie je so gar nit gesichert noch von iren grundtherrschaften ainichen schutz zu gewarten haben, wellen und wissen sie nichts darzugeben sondern sagen die güeter haimb, seien bedacht, sich irer gelegenhait nach eheist mit der flucht aus dem landt zu salvirn, als ich dan meiner ersten steuertermin anhero nit zusammenbringen noch erlegen hab können, der ich doch maistes thails catholische unterthanen habe. Bitte demnach nochmalen . . . E. H. wellen mir . . . rath, hilff und beistandt erthailen, ja disen weitaussehenden hochschmerzlichen process, so währlich nit uns Ennsthall allein sondern das ganze geliebte vatterlandt concerniert, in eifrige berathschlagung zu ziehen, wie etwa disem unhail zeitlichen begegnet und noch ergers verhüettet mechte werden, dan warlich hoch zu besorgen, iren berhüemen nach, dergleichen bedroung, reformation und bedrangnus den herrn und landtleuthen nit allzulang ausbleiben mechte. . . . Donnerspach, den 19. Julii *anno* 1600.

E. G. u. H. dienstgehorsamer und allzeit williger

Hanns Adam Schratt.

Die in der obigen Nummer erwähnte Beschwerdeschrift an den Bischof Martin liegt bei. Sie trägt das Datum Donnerspach, 8. Juli 1600.



*Acht ,beschwerte benachbarte' Herren und Landleute in Obersteiermark an die Verordneten: Lebhaftes Schilderung des tyrannischen Verfahrens der Religionsreformationskommissäre und ihrer Leute; dringende Bitte um Schutz der Landesfreiheiten. Stainach, 1600 Juli 20.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

. . . Ob wir wol in erster I. F. D<sup>t</sup> fürgenomner laidigen reformationcommission in vil weeg höchst beschwert, destwegen auch in gehaltenen landtag schrift- und mündtlichen einkomen und hierauf bevorab in politischen bessere ruhe gänzlichen verhofft, hat sich doch laider in jüngst abgeloffnen process das widrige mit mehrerer beschwer und grösserer gefahr erzaigt und befunden, indem erstlichen den herrn commissarien angehengte wenig aber über muetwillig und trotzig knecht unsere arme underthanen, bei denen sie ires gefallens über ir vermögen speiss und trank verschwentlich aufzetragen benöttigt, etliche nichts destoweniger neben sonderer spöttlicher verschimpfung irer grundtobrigkaiten aus den heusern gejagt, ir vich abgestochen und was inen gefallen sambt der zerung umsonsten hinweg getragen, ja daneben so erschröcklich grobe troungen wider uns und die unsrigen sament und sonders, welches auch hernach die herrn commissarien selbs in vill weg und mit plünderung und abbrennung ainer schwaig<sup>1</sup> unterm herrn Praunfalcken bestettigt mit höchsten schwören und contestieren ausgesossen, dass der gemaine man in eusseriste forcht und schrecken gerathen, darauf aber insonderhait die herrn commissarien fast in allen pfarren burger und underthanen ohne unterschaid, neben trounden prandt leibs- und guetsgefahr erfordert, die erscheinunden nit allain wider ir gewissen jeden insonderhait sondern auch wider ire herrschafften den leiblichen ayd ze schwören bezwungen, den ausbleibenden und bestendigen theils des landts inner 6 wochen 3 tagen verweisen und bandisirt, thails abermallen mit höchsten bedroungen dahingebracht, dass sie nunmehr auf der pfarrherrn und anderer leuth

---

<sup>1</sup> „Schwaig“ = Alpenwirtschaft; Milcherei, Käseerei etc.

erfordern wider der obrigkeit verbot erscheinen und iren muetwillen zu vollziehen versprechen, dessen aber E. H. mit mehrern eigentlich und *in specie* mündtlichen bericht empfangen wirdet. Weillen dann hierdurch uns und der unsrigen, ja dises viertls und volgents des ganzen landts verderben und untergang augenscheindlich verursacht, auch E. E. L. freyhait laediert und leichtlich gar aufgehiebt wurde, . . . demnach hiemit unser . . . bitten, E. H. wollen sie . . . vernemen, alles in notwendigste . . . berathschlagung ziehen, zum fall es rathsamb, I. F. D<sup>t</sup> anbringen. . . Datum Stainach den 20. Julli 1600.

E. H. gehorsame

N. u. N. die beschwerten benachbarten  
herrn landleuth.

[8 Siegel, vier von Mitgliedern der Familie Stainach, ein Schratt(?), zwei Praunfalckh und ein Zäckl(?).]

1044.

*Der Landeshauptmann von Kärnten an Ernreich von Windischgrätz: teilt ihm das l. f. Dekret vom 16. Juni mit: ob er den sektischen Prädikanten noch weiterhin zu behalten gedenke, in welchem Falle die F. D<sup>t</sup> sich der Gebühr nach verhalten wolle. Spittal, 1600 Juli 21.*

(Kop., Lamberg-Feistritz-Archiv.)

1045.

*Die in Klagenfurt versammelten Herren und Landleute an Erzherzog Ferdinand II.: bitten um Einstellung der Reformation. Klagenfurt, 1600 Juli 21.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R. Gedruckt Archiv für vaterl. Gesch. etc. XIX, 29—34.)

Klage über die wider alles Verhoffen erfolgte beschwerliche Resolution vom 28. Juni. Notwendigkeit dieses neuerlichen Ansuchens, dessen Überreichung durch Hannibal von Eckh, Christoph Gall zu Gallenhofen, Andreas von Haimb zu Sorgendorf und Hans Mosdorfer zu geschehen hat. Hinweis auf den schon seit Ferdinand I. bewilligten Gebrauch des Exerzitiums A. C. und die feierliche Erklärung der Stände vor der Huldigung. Ihre Konfession sei keine Ketzerei. Unvereinbarkeit des jetzigen Vorgehens mit der Zusage der Gewissensfreiheit. Hinweis auf die schwierige Lage des Landes. Niedergang der Gewerke, falls auch die ‚Handtierer‘ außer Land getrieben werden.

Betonung der eigenartigen Stellung Klagenfurts und seiner ev. Kirche. Von demselben Datum liegt ein Fragment einer Rede vor, welche die Schädigung des Schul- und Kirchenministeriums grell beleuchtet (Lamberg-Feistritz-Archiv).

1046.

*Dieselben an die Erzherzogin Maria: bitten um Fürsprache bei Erzherzog Ferdinand II., auf daß dieser schmerzliche Prozeß ein Ende nehme. Klagenfurt, 1600 Juli 21.*

(Kop., ebenda. Gedruckt Archiv für vaterl. Gesch. etc. XIX, 35.)

1047.

*Die Verordneten von Kärnten an die von Steiermark und Krain: teilen mit, was sie an die F. D<sup>t</sup> und die Erzherzogin schreiben, damit auch sie das Notwendige vorkehren. Die nach Graz beorderten Gesandten haben sich dort bei ihnen unverzüglich anzumelden und alle Dinge zu beraten, die noch ‚zu dieses Unheils gebürlicher Remedierung und Erhaltung unserer Religion dienen‘.*

*Klagenfurt, 1600 Juli 21.*

(Orig., 5 Siegel aufgedrückt, St. L.-A. u. L.-A. Krain. Gedruckt Archiv für vaterl. Gesch. etc. XIX, 34.)

1048.

*Dieselben an dieselben: danken für deren Eifer in der Sache der Religionsverfolgung in Kärnten. Sie werden nicht unterlassen, ihr Schreiben den am 23. d. M. hierher beorderten Herren und Landleuten vorzulegen. Damit sie wissen, ‚welchergestalt Kaiser Maximilian I. die Stadt Klagenfurt E. E. L. frei und eigenthümlich gegen etliche reservirte Conditionen übergeben‘, senden sie eine Abschrift dieser Schenkung. Klagenfurt,*

*1600 Juli 21.*

(Orig., 5 Siegel aufgedrückt, St. L.-A., Chr. R. Gedruckt Archiv für vaterl. Gesch. etc. XIX, 35.)

1049.

*Dieselben an dieselben: Soeben kam deren Schreiben mit seinem betrüblichen Inhalte; werden es ihren Herren und Landleuten, wie auch den Krainern vorlegen. Sollte von Krain das Ver-*

*langen nach einer Gesandtschaft gestellt werden, würde das einen großen Verzug veranlassen, daher sie sich mit ihrer Entschuldigungsschrift so viel als möglich beeilen müßten. Klagenfurt, 1600 Juli 22.*

(Orig., 5 Siegel aufgedrückt, St. L.-A., Chr. R. Gedruckt Archiv für vaterl. Gesch. etc. XIX, 35.)

1050.

*„Reformationsdecret“, betreffend die Reformation von Graz: Alle Bürger, Doktoren, Prokuratoren und nobilitierte Personen, ausgenommen die Landherren, dann Land- und fremder Herren Inwohner sind zur Vornahme der Reformation für den 31. Juli 6 Uhr morgens durch den Stadtmagistrat in die Pfarrkirche zu zitieren. Zugleich ist ein Verzeichniß aller Bürger und Inwohner den Kommissären unverzüglich vorzulegen. Graz, 1600 Juli 27.*

(Kopp., St. L.-A., Chr. R. Sätzinger, fol. 518<sup>b</sup> — 519<sup>a</sup>.)

Von der F. D<sup>t</sup> . . . wegen von derselben . . . reformations-commissarien N. dem burgermaister, richter und rath der f. hauptstadt Grätz hiemit anzusaigen:

weil nunmehr gottlob die reformation in allen I. F. D<sup>t</sup> . . . stetten und märkten dises fürstenthumbs Steyr verrichtet und allain die alhieige stadt bishero übrig verbliben, dieselbe aber wegen der vilfeltigen sectischen personen nit praeterirt sondern gleichfalls aus bevelch höchstgedachter F. D<sup>t</sup> reformiert werden muess:

so ist demnach . . . iro, der herren commissarien, ernstlicher bevelch hiemit, dass sie, von Grätz, alle und jede burger und inwohner der stadt Grätz im ganzen purkfrid, item die *doctores* und alle *procuratores*, wie auch die nobilitirten personen (ausser der landherrn), dann land- und anderer herrn inwohner selbst, jeden bey 100 ducaten straf auf nächstkommenden montag, d. i. der letzte des monats Julii in die pfarrkirchen um 6 uhr vormittag, alda die reformation gehalten werden solle, also gewiss und unfailbarlich erfordern und verschaffen, damit auf den widrigen fall nit noth sey, einen oder den andern mit vorbehaltung angedeuter straf durch die soldaten oder *guardia* zum vorsteunden *actum* holen zu lassen. Und damit also menniglich, wie gemelt, geh. erscheinen und



sich einstellen thue, solle burgermaister, richter und rath bei allen obgedachten zeitlichen und bey vorgedachter peen verfügen, damit niemandts entzwischen verraise sonder des ausgangs der commission schuldigermassen erwarte.

Schliesslichen wierdet auch dem burgermaister, richter und rath alhie bevolchen, dass sie alle und jeder vermelter burger und inwoner ain verzeichnuss irer tauf- und zuenämen inen, herrn commissarien, zu irer gewissen nachrichtung alsbaldt und unfailbarlich anhendigen, damit man die notturfft in ainem und dem andern desto sicherer verrichten möge. An dem beschicht . . . Grätz, den 27. tag Julii anno 1600.

Wolf Kaltenhauser,  
n.-ö. cammer- und verordneter  
ref. secretarius.

Dazu in der ‚Registratur‘: Vom 29. Juli 1600. Die Herren Verordneten kommunizieren ‚H. L. H. das alhie publicierte reformationsdecret und bitten ihn umb dero guetachten‘. Zur ‚Reformation‘ von Graz siehe Rosolenz, fol. 51<sup>b</sup>—52<sup>b</sup>. Siehe auch: Die Gegenreformation in Innerösterreich im Jahrbuche für Geschichte des Protestantismus in Österreich XXI, 73.

1051.

*Ferdinand II. an die ‚bei dem nächsten Ausschuss und Musterung versammelten Landleute A. C.‘ zu Laibach: weist ihre am 23. März l. J. gemachte Eingabe unter Hinweis auf die darin enthaltenen ‚trutzigen, unbedächtigen und ganz schimpflichen Anzüge‘ zurück, läßt es bei den bisherigen Verordnungen verbleiben und gibt ihnen ihre Schrift im Originale mit der Erwartung künftiger Bescheidenheit und dem Verlangen, ‚den Schriftsteller‘ zu nennen, wieder zurück. Graz, 1600 Juli 28.*

(Orig., L.-A. Krain.)

1052.

*Schätzung der Radwerke zu Perg,<sup>1</sup> Plähaus(?), Pucher, Ross und Zeugg. 1600 Juli 29.*

(Orig., St. L.-A., Oberbergamt und Berggerichtswesen.)

---

<sup>1</sup> Welches von den zahlreichen Perg gemeint ist (etwa östl. Grebming), ist unsicher; Bucher, nördl. Zeiring (?); Plähaus und Ross sind gleichfalls schwer festzustellen; Zeugg dürfte vielleicht Zeiring sein.

Auf einem angeklebten Zettel findet sich die unvollständige Notiz:  
 ‚Es sein allerdings woll 13 radwerch geschätzt, weillen aber die andern (8?)  
 verkaufft oder aber die radmaister katholisch worden, hab ich dieselben be-  
 schreibung zu übergeben für diss . . .‘

## 1053.

*Des Herrn Georg von Malenthein an der Rädrl ‚hochnotwendig unvermeidliches Anbringen an die Verordneten und andere versammelte Herren und Landleute in Kärnten‘: führt Beschwerde über das gewalttätige Vorgehen des Gmündter Erzpriesters Anton Stromayr, der nächtlicherweile sechs bis acht Personen abgefertigt, die frevelhafterweise in seinen Edelmannssitz einge-  
 drungen und ihn in seinem Bette mit geladenen Büchsen, mit Spießen und Wehren überfallen. Er finde sich über diesen unerhörten Landfriedensbruch beschwert und bittet um Verhaltens-  
 maßregeln, nach denen er sich richten werde. O. O. u. Z.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R. 1600.)

## 1054.

*Die landschaftlichen ‚Officier und Diener‘ an die Verordneten: teilen mit, daß sie für den nächsten Montag vor die Reformati-  
 onskommissäre in die hiesige Pfarre zitiert worden seien. O. D.  
 (1600 Juli zwischen 27. und 30.)*

(Orig., L.-A., Kirchen und Schule 1590 (sic). Konz., L.-A., Chr. R.)

Wolgeborne . . . E. Gn. werden aus begelegter glaub-  
 würdigen abschrift mit mehrern zu vernemen haben, wasgestalt  
 alle und jede diser statt Grätz inwoner (allein die herrn und  
 landleuth ausgeschlossen) auf nägsten montag um 6 uhr in die  
 pfarr alhie für die fürstlichen reformatiionscommissarien bei  
 hoher straff zu erscheinen durch gemainer statt wachhmaister  
 neben fürhaltung berüertes decrets und also auch wir unter-  
 schribne E. G. geh. officier und diener ieder in sonderheit citiert  
 und beruefen worden sein. Damit aber hierinnen nictes wider  
 gott und unser christlich gwissen oder ausser E. G. guetachten  
 gehandelt oder fürgenumen werden, bitten E. G. wir gehorsames  
 vleiss, die wolten, wessen wir uns ditsorts verhalten sollten,

durch gemessnen rathschlag mit gn. erindern, wie auch in dero-  
selben schutz uns ferrer gn. lassen bevolhen sein.

E. Gn. gehorsame

Adam Venediger d.  
Christoph Gablkhofcr d.  
Erasam Kurzlew.  
Ulrich Holzer.  
Wolff Strobl.  
M. Manll.  
H. Friedrich Reutter.

Am 1. August 1600 meldet Angelus Costede an Ferdinand II., daß man ‚anheut zum *Examen* griffen und den Venediger fürgefördert; der sich nicht hat weisen lassen‘. Der 1. August ist ein Dienstag; die Aktion des Bischofs begann aber schon am Montage, d. i. den 31. Juli (‚vermüg gestrigen gethonen zugesagen‘, Historische Zeitschrift 78, S. 260). Demnach fällt das Datum des obigen Schreibens zwischen den 27. und 30. Juli.

1055.

*Balthasar Tollinger von Aussee an die Verordneten: Auf Veranlassung des kath. Pfarrers sei er von der F. D<sup>t</sup> aus Aussee ausgewiesen und auf seine Beschwerde hin am 7. Februar ein noch schärfener Befehl ergangen, den ihm der Verweser aber nicht mitgeteilt habe; nun ist ein dritter Befehl gekommen, der seine Ausweisung binnen vier Wochen anordnet, falls er sich nicht bekehre. Bitte, ihm als 80 Jahre alten treuen Diener (seit 1552) des Hauses Österreich, der zudem noch krank ist, eine Interzession bei der F. D<sup>t</sup> zu erteilen, damit er wie ein anderer Landmann des Landes Freiheiten genießen könne. Aussee, 1600 Juli 31.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Die drei Befehle liegen bei. a) Erzherzog Ferdinand an den Verweser in Aussee: Da Tollinger in dem Reformationswerk allerlei ‚*Perturbationes*‘ anrichtet, die Predigten im Hause selbst verrichtet, die Katholischen verschimpft, die ‚bandisirten‘ zurückhält, den ausgewiesenen Schulmeister beherbergt, so ist er aus dem Gebiete von Aussee zu weisen, der Schulmeister mit Ruten ‚auszustreichen‘. Kop., ebenda. O. D. (1600 Januar . . .). b) Erzherzog Ferdinand an denselben: befiehlt die Ausweisung Tollingers, Bartlme Neumaiers, Adam Schefmüllers und Zacharias Dürnpachers, falls sie sich nicht binnen vier Wochen ‚zur kath. Religion erklären‘ (siehe unten). Kop., ebenda (1600 Februar 7, siehe oben). c) Fer-

dinand an denselben: Den vier Personen ist zu ihrer Bekehrung noch ein Termin von vier Wochen zu geben. Graz, 1600 Juli 11. Kop., ebenda.

## 1056.

*Erzherzog Ferdinand an die Verordneten von Steiermark: Befehl, die Steuerrestanten der ausgeschafften Prädikanten von den jetzigen Inhabern der Pfarren nicht einzufordern. (Graz) 1600 Juli 31.*

(Registr.)

## 1057.

*Derselbe an Wilhelm von Feistritz: teilt ihm mit, daß er die Pfarre Liebenberg mit einem neuen Pfarrer besetzt habe, und mahnt ihn, sich dieser Verordnung in keiner Weise zu widersetzen, vielmehr dem Landesvizedom Hartmann Zingl Beistand zu leisten und die Kirchengüter und Ornate ehestens herauszugeben. Graz, 1600 Juli 31.*

(Kop., Lamberg-Feistritz-Archiv.)

Verleihung vom gleichen Datum an Marx Faber liegt bei (Orig.), desgleichen in Kopie das Versprechen Fabers, sich in Lehre und Gottesdienst genau an die kath. Kirche zu halten. Am 9. Oktober 1600 sendet ihm der Vizedom Hartmann Zingl den neuerlichen Befehl Ferdinands II. wegen unverzüglicher Einsetzung Fabers als Pfarrers von Liebenberg zu, widrigenfalls sie mit Gewalt durchgeführt werden solle (Konz., Lamberg-Feistritz-Archiv).

## 1058.

*Der Regimentsrat Angelus Costede an Erzherzog Ferdinand II.: berichtet über die durch den Bischof Martin Brenner von Seckau in Graz vorgenommene ‚Reformation‘, die Ausweisung der abgesetzten Ratsherren und Prokuratoren, namentlich des Dr. Adam Venediger, die Sperre ihres Vermögens zum Zwecke der Einhebung des zehnten Pennigs und kündigt die Fortsetzung der ‚Reformation‘ für den nächsten Tag an. Graz, 1600 August 1.*

(Orig., H., H.- u. St.-A., Steiermark, Fasz. 21. Gedruckt Histor. Zeitschrift 78, 260.)

Durchleichtigister . . . Anheut ist der herr bischoff vermüg gestrigen gethonen zuesagen zum andern thail seiner *exhortation*



geschritten und der *communion* halber *sub una specie* stattliche ausföhrungen fürgebracht. Nach dessen vollendung aber zum examen griffen und den rath, wie ers dann ist, ganz und gar catholisch befunden. Die andern alten sectischen abgesetzten rathsfreundt, sovil deren damals vorhanden gewest, item etliche *procuratores* und under andern den Dr. Venediger darauf fürgefördert, hat sich aber weder aus den alten gewesten rathsfreundten noch anderen niemandts wie aus beyligender verzeichnus zu vernemen, allain der Sigmundt Balthasar, goldtschmidt und petschierstecher, so in gedachter kunst woll versiert und jetziger münzverwalter ist, ewig catholisch zu verbleiben erklärt. Der Venediger ist vor andern alsbaldt bey scheinender sohnen aus der statt geschafft worden und innerhalb 14 Tagen ime das landt zu raumben bey verlierung leibs und lebens aus beweglichen ursachen auferlegt, die ybrigen aber allesamt E. F. D<sup>t</sup> lannden, di sy innerhalb 6 wochen und 3 tag raumben sollen, verwissen worden.

Und damit von denen bandisirten des 10 pf. halber nichts versamt wurde, ist dem burgermaister alsbalt aller bandisirten personen eine gleichmassige verzeichnus zuegestellt und auch mündlich anbevolchen worden, die gebreuchige spör aller und jeder unter seiner jurisdiction ligenden güeter fürzunemen. Der sich dann demselben gehorsamblich nachzukommen nit allain anerbotten und die spörr aller nit würcklich fürgenommen, sondern auch die ubrige burgerschafft verrer an heut doch dergestalt haimbgelassen, dass auf morgen umb 6 uhr vormittag widerumben für uns erscheinen sollen ins werk gericht.

Was nun verrer auf den morgigen tag wirt furgenommen und verrichtet, sollen E. F. D<sup>t</sup> von mir underthenigist berichtet werden. Underdessen aber bitt E. F. D<sup>t</sup> ich geh., die geruehen, mich yederzeit in deroselben l. f. genaden genedigist behalten. E. F. D<sup>t</sup> mich underth. bevelchendt. Datum zu Grätz den 1. Augus(ti) dess 1600 iars.

E. F. D<sup>t</sup>

underthenig-gehorsambister

Angelus Costede.

Adresse: ‚Dem F . . . Ferdinanden . . . (zu) Weinburg . . .‘ Das Verzeichnis der ‚ausgeschafften‘ Ratsfreunde liegt bei.

1059.

*Die Verordneten von Steiermark an den Fürstbischof Martin von Seckau: bitten um Verwendung für den alten wohlverdienten Dr. Adam Venediger, der, man weiß nicht aus welchen Ursachen, 'urplötzlich' durch die 'Guardi' des Landes verwiesen wurde. Desgleichen für den Landschranenschreiber Erasmus Kurzleb. Graz, 1600 August 1.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Siehe Jahrbuch für Gesch. des Protestantismus in Österr. XXI, 73. Zur Ausweisung Venedigers bringt Rosolenz unrichtige Daten (fol. 52<sup>a</sup>). Als Mitglied des Schul- und Kirchenministeriums wird Venediger wahrscheinlich mit ausgewiesenen Geistlichen verkehrt haben. Siehe unten zum 14. August. Siehe auch Loserth, Zur Kritik des Rosolenz. Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung XXI, 510 f.

1060.

*Angelus Costede an Erzherzog Ferdinand II.: berichtet über den Fortgang der Reformation; teilt die Namen der ungehorsamen Bürger mit, die aus dem Lande geschafft werden sollen. Acht Wagen Bücher seien für den Vulkan bestimmt. Graz, 1600 August 2.*

(Orig., H.-, H.- u. St.-A., innerösterr. Akten, Steiermark, Fasz. XXI. Gedruckt Histor. Zeitschr. 78, 261.)

Durchleichtigster . . . E. F. D<sup>t</sup> hab ich gestern geh. berichtet, wellichermassen das *examen* mit der burgerschaft ein anfang genommen. Jetzund aber sollen E. D<sup>t</sup> gn. vernennen, wass weiter heut in demselben befunden, gehandelt und verichtet worden.

Aus baiden nebenliegenden verzeichnussen können E. F. D<sup>t</sup> gn. abnehmen, welliche keinen gehorsamb und darumben aus dem landt geschafft und entgegen, welliche ainen gehorsamb zu laisten (doch ausserhalb derjenigen, welliche hievor catholisch gewest, deren gar vil befunden worden) und innerhalb 3 wochen *sub una specie* zu communicieren angelobt.

Der Andre Juda, so zu dieser stundt catholisch worden und sonsten ein fürtrefflicher maller ist, als er für uns komen und examiniert, hat er vermelt, er wolle der religion halben von dannen nit ausgeschafft werden, dieweil er wegen der-

selben nit alher ankommen und darumben alssbaldt cath. zu werden angelobt. Und obwohl, gn. fürst und herr, ihr vil befunden, so von uns ires ungehorsambs ausgeschafft sein worden, so halten wir doch für gewiss, das noch aus denselben ihr vil, da sy anderst ain ernstlichen nachdruckh sehen, widerumben umbkeren und sich ainstellen werden, wie neulich die von Rottenmann gethon, aus wellichen (ungeacht dass derselben in die 40 hinweggeschafft) nit mehr als ihr drei davon ziehen.

Ueber die 8 wägen vol biecher, welche dem *Vulkano* destiniert und consecrirt sollen werden, sein nunmehr vorhanden, deren execution bis auf E. F. D<sup>t</sup> gn. widerkunfft wird suspendiert werden.

Morgen, wills gott, wollen wir weiter fortschreiten und wass sich nach und nach wird zuetragen, dass sollen E. F. D<sup>t</sup> von mir underth. berichtet werden. Derselben mich benebens gehorsambist bevelchendt. Datum Grätz, den 2. August anno 1600.

E. F. D<sup>t</sup>

underthenig-gehorsambister

Angelus Costede *m. p.*

1061.

*Die Verordneten von Steiermark an Ferdinand II.: Beschwerde-  
schrift wegen der Ausweisung der landschaftlichen Offiziere.*

*Graz, 1600 August 2.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Hervorhebung der Verdienste des Einnehmers Sebastian Speidl um den Kredit des Landes. Zu den Sekretärs-, Buchhalter- und ähnlichen Stellen könne nicht ein jeder ‚Schreiberbub‘ gezogen werden. An demselben Tage schreiben sie auch an Balthasar von Schrattenbach um Fürsprache (Konz., ebenda). Ernreich von Saurau wird aufgefordert, ‚sich wegen fürlaufender Beschwerlichkeiten zur Stelle zu verfügen‘ (Registr.). Siehe Jahrb. für Gesch. des Protestantismus in Österr. XXI, 73.

1062.

*Sophia Arnold an die Verordneten: Weil sie zu jetziger Reformation die ‚Latomischen‘ Bücher aufs Rathaus liefern solle,*

*möge man zu ihrer Entschuldigung sie von ihr abfordern. (Graz)*  
*1600 August 2.*

(Registr.)

1063.

*Angelus Costede an Erzherzog Ferdinand II.: berichtet über die Fortsetzung des Examens der Bürgerschaft. Johannes Kepler habe gestern den schuldigen Gehorsam verweigert. Pater Ludwig hoffe aber, daß sowohl er als der Edelmann Balthasar Wagen sich binnen 14 Tagen zum Katholizismus bekehren werden. Graz,*  
*1600 August 3.*

(Orig., H.-, H.- u. St.-A., Steiermark, Fasz. XXI. Gedruckt Histor. Zeitschr. 78, 262.)

Durchleichtigster . . . Wie oder was gestaltdt dass gestrige examen in werender reformation abgangen, wer auch in demselben gehorsamb oder nit gehorsamb zu laisten, fürkhommen, haben E. F. D<sup>t</sup> verhoffentlich solliches nunmehr von mir gn. verstanden; und ist gleichwoll weniger nit, dass *magister* Joannes Keplerus sich an gestert des schuldigen gehorsams verwidert. Wann aber wir commissarien an heut von *Rev. do. patre Ludovico capunico* so vill glaubwirdig erindert worden, dass nit allein er Keplerus, sondern auch der in geschicklichkait beruembte landtman der Wagen, sich *expresse* im landthauss vernemben lassen, dass er innerhalb 14 tagen sich mit beicht und communion bey der catholischen khirchen einstellen wollen, habe E. F. D<sup>t</sup> ich solliches gehorsambist anzubringen nit underlassen, beynebens auch nit verhalten sollen, dass sich der Michelitsch auf unser starches zuesprechen, wie schwer es ime auch ankommen, dess schuldigen gehorsams erklert und angelobt hat. Was aber sonst aus der anderbürgerschaft inwohner und landtschafft diesser gehorsamb geleist oder nit (doch ausserhalb derjenigen, welliche hievor catholisch gewesen) khönnen E. F. D<sup>t</sup> aus disen beyligenden verzaichnussen mit mehrerem gn. vernemben. Deren ich mich dann zu l. f. genaden underth. thue bevelchen. Gratz, den 3. Augusti dess 1600 iars.

E. F. D<sup>t</sup>

underthenig-gehorsambister

Angelus Costede.



Zwei Verzeichnisse liegen bei: Ausgewiesene 61, gehorsame 50 Personen. Unter den Ausgewiesenen steht an 15. Stelle Hans Kepler: „soll innerhalb 6 wochen, 3 tag aus dem land“.

1064.

*Der Kammerprokurator Wolfgang Jöchlinger an Erzherzog Ferdinand II.: Wagen, Kepler und andere sollen geneigt sein, katholisch zu werden. Schicksal der sektischen Bücher. Graz, 1600 August 3.*

(Orig., H., H.- u. St.-A., Innerösterr.-Steierm. Fasz. XXI. Gedruckt Histor. Zeitschr. 78, 263.)

Durchleuchtigster . . . Auss beiligeten verzaichnussen werden E. F. D<sup>t</sup> gn. vernemmen, wer sich gestern zur cath. religion bekehret, welche sich auch widerwertig erzaigt. Welches E. F. D<sup>t</sup> ich gern ehender überschickt, so hat aber Dr. Angelo soliche verzaichnussen mir erst dise stund anghendigt und vermeldt, er hette E. F. D<sup>t</sup> dasjenig, was vorgestern furgeloffen, alberait avisirt. Was heunt fürgangen, bin ich von ime noch nit gnugsamb bericht, sagt aber, er wolle mir iner verrichtungsrelation noch heut überschickhen. Wenn es nun geschihet, so thue es E. F. D<sup>t</sup> auch strags übersenden. Des Dr. Angelo anzeigen nach, solle sich heut der herr Wagen, M. Khepler, Michelitsch und vil andere catholisch zu sein, auch zu beichten und communicieren erclärt haben. Das rathauss ist fast voll der sectischen buecher. Man wirt es nothwendig verbrennen und dass hauss leeren müessen, damit die übrigen auch hinein bracht mögen werden.

Im übrigen sein alle sachen in guettem staat, inmassen es E. F. D<sup>t</sup> hie verlassen. Damit thue D. F. D<sup>t</sup> ich mich in aller underthenigkait gehorsamist bevelhen. Grätz, 3. August (1)600, hora 5 post meridiem.

E. F. D<sup>t</sup>

underth. diener

W. Jöchlinger.

1065.

*Die Verordneten von Steiermark an Georg Herrn von Stubenberg: berufen ihn auf den 14. August nach Graz, um an einer*

*Beratung über die beschwerlichen Religionsprozesse, zumal die Ausschaffung der Landtagsdiener und Offiziere, teilzunehmen.*  
*Graz, 1600 August 4.*

(Orig., St. L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform.)

Außer Stubenberg wurden noch andere Herren und Landleute für diesen Tag zur Beratung einggerufen (siehe die folgende Nummer). In den folgenden Tagen werden wieder eine Anzahl *Testimonia* an die Ausgewiesenen erteilt.

1066.

*Die Verordneten an die Herren und Landleute: rufen sie angesichts der beschwerlichen Religionsreformation und namentlich wegen der Ausschaffung der landschaftlichen Offiziere und Diener für den 14. August nach Graz, um zu beratschlagen, wasgestalt die Ausschaffung E. E. L. Offiziere zu remedieren sei.*

*Graz, 1600 August 4.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R. u. Registr.)

1067.

*Der Pfarrer Leonhard Todtsysen in Judenburg an die Verordneten von Steiermark: gibt den Grund an, warum er den Garten vor der Stadt, an den Friedhof und die Mur anrainend, in Anspruch nehme. O. D. (Präs. 1600 August 4.)*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Für seine Person würde er es nicht tun, aber im Namen des Landesfürsten wurde ihm durch die Rel.-Ref.-Kommissäre angedeutet, daß er nicht bloß den genannten Friedhof, sondern alles, was die ausgeschafften Prädikanten innegehabt, zu Behelf seiner geringen Pfarre einziehen solle. Die Verordneten antworten am 14. August, daß der Garten und das Grundstück Herrn Galler gehört, der übrigens zu einem Vergleiche bereit ist.

1068.

*Landesfürstlicher Befehl an den Landpfleger zu Wolkenstein: dem Pfarrer zu Mitterdorf Johann Arthaber 40 fl. aus der abziehenden Untertanen zehnten Pfennig in Rechnung zu stellen.*  
*Graz, 1600 August 5.*

(H., H.- u. St.-A., Hof- u. Kammerregistr. Ferd. II., XVIII, fol. 162.)

1069.

*Die Verordneten von Steiermark an Herrn ,Thomen Zetschi (Zichy): Commendation pro Adamen Venediger'. (Graz, 1600 August 7.)*

(Konz., St. L.-A., Chr. R. u. Registr.)

Venediger ist ,semicoecus . . . ac ob decrepitam senectutem in remotiores terras proficisci non valet; conclusit se, se ad tempus sub vestram tutelam recipere.

1070.

*Johann Propst zu Rottenmann an Hans Rauchenperger zu Hanfelden, Bestandinhaber des Puttererhofes zu Irdning: Da ihm als Religionsreformationskommissär aufgetragen ist, ihm ,wegen der ordentlichen Pfarre und Kirche deren Orten, allda er häuslich wohne', ein landesfürstliches Dekret mitzuteilen, zitiert er ihn für den nächsten Montag um 8 Uhr morgens. Graz, 1600 August 10.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

Rauchenperger schickt hierüber eine (undatierte) Beschwerdeschrift an die Verordneten: er habe sich dem Befehle nach in Rottenmann gestellt. Dort sei ihm eröffnet worden, zur katholischen Religion überzutreten oder binnen sechs Wochen und drei Tagen das Land zu räumen. Er habe erklärt, bei der evangelischen Religion leben und sterben zu wollen; wundere sich, daß ihm die Reformationskommissäre, als sie sich zu Irdning und Rottenmann nahe bei seiner Wohnung aufgehalten, von ihm nichts derartiges verlangten. Schon sein Vater sei Mitglied des Landes (Landmann) gewesen; bitte, ihm als armer Adelsperson (in keiner Stadt, sondern) auf einem Edelmannssitze Christoph Puttrers, darauf er pfandweise 2000 fl. geliehen, mitzuteilen, ob er das Land räumen solle. Es falle ihm bei seiner ,Armutheiß schwer, den 10. Pfennig zurückzulassen, da weder sein Vater noch er selbst eine bürgerliche Hantierung getrieben, sondern sich ihrer adeligen Dienste und Nahrung ,betragen'. In der ganzen Sache liege ein böser Eingang für den Adel.

1071.

*Abweisende Antwort Erzherzog Ferdinands auf die Beschwerde der Verordneten wegen Ausschaffung der landschaftlichen Offiziere. Graz, 1600 August 11.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

. . . I. F. D<sup>t</sup> wären zwar nit ungenait, ain solches mitl darunter zu treffen, dardurch sie, herrn und verordenten, zufriden sein und alle ditsfalls entstehunden beschwörungen under ainisten abgestrickt werden möchten. I. F. D<sup>t</sup> befinden aber den handl haubtsächlich also geschaffen, dass sy nicht vorüber können, ain gleichheit ditsfalls zu halten, in iren befuegten fürnemben vortzuschreiten und ihnen, herrn verordenten, ir begern, darein I. D<sup>t</sup> ohne gewissensverletzung nicht willigen können, zu verwaigern. . . .

Siehe Jahrb. für Gesch. des Protestantismus in Österr. XXI, 73.

1072.

*Entlassung Keplers aus den Diensten der steiermärkischen Landschaft. Graz, 1600 August 12.*

(Exedit., fol. 102<sup>a</sup>.)

M. Johan *Kheplerus* E. E. L. in die siben iar lang bestelter *mathematicus* supplicirt an die herrn verordenten, weilen er von I. F. D<sup>t</sup> reformationsscommissarien, umb wiln, dass er sich zur bābstischen religion nit bekennen wellen, gentzlichen ausgeschafft worden, ime seines diensts gn. zu erlassen und neben gebürlichem *testimonium* mit gn. abfertigung zu bedenken.

Rath:<sup>1</sup> Der herrn verordenten beschaid ist hierauf, im fall der supplicant uber ir gen hoff beschechnes anbringen neben andern E. E. L. officiern wider verhoffen im land lenger nicht wurde können erhalten werden, so solle er auf dis sein geh. anlangen seines bisher gehabten diensts hiemit würlich erlassen sein, deme auch zu gn. abfertigung ain halbe iars besoldung aus dem einnehmeramt auf sonderbaren rathschlag zu richten und das begerte *testimonium* bei der canzlei zu fertigen verwilligt ist. 12. Augusti 1600.

1073.

*Landesfürstlicher Befehl an die Kirchen- und Schuldiener in Klagenfurt: ungesäumt noch an dem Tage, wo ihnen dieser Be-*

<sup>1</sup> ‚Rath‘ = Beschluß.



*fehl zukommt, wegzuziehen, widrigenfalls, sie männiglich in I. I'. D<sup>e</sup> Landen mit Leib und Gut vogelfrei gehalten' und jedem zugelassen sein soll, sie an Leben, Hab und Gut straflos anzugreifen. 1600 August 13.*

(Kop., Kod. Linz 43, fol. 58<sup>b</sup>—59<sup>a</sup>; fol. 223<sup>b</sup>. Gedruckt Archiv für vaterl. Gesch. etc. XIX, 35.)

Präs. 19. August. Die Kirchen- und Schuldiener wenden sich noch an demselben Tage an die Verordneten mit der Bitte, ihnen anzuzeigen, was in solcher höchster Gefahr zu tun sei. „Darauf ist kein schriftliche antwort erfolgt, sondern die herrn verordneten vom ausschuss haben die *ministros ecclesiae* sambt dem schulrektor zu sich auf die burg erfordert, inen unter anderm befohlen, sie sollen selber mitl fürschrlegen, was ferners zu thun. Darauf ein ehrwürdiges *ministerium* folgendes guetbedunken den herrn verordneten übergeben (siehe unter dem 22. August).

## 1074.

*Ferdinand II. weist das Ansuchen der (50) Herren und Landleute Kärntens vom 21. Juli zurück, erteilt ihnen wegen ihrer Äußerung, dem Dekrete nicht gehorsamen zu können, einen scharfen Verweis und erklärt seinerseits, wegen seiner Verantwortung vor Gott von seinem Verfahren nicht weichen zu können und seinen festen Entschluß, in Religionssachen im Lande eine durchausgehende Gleichheit zu erhalten und hiebei bis in seine Grube verbleiben zu wollen. Sollten die Klagenfurter Prädikanten und Schuldiener nicht alsbald ausgeschafft werden, so würden sie für vogelfrei erklärt und im Falle ihrer Betretung an Gut, Leib und Leben gestraft werden. Graz, 1600 August 13.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

## 1075.

*Die in starker Anzahl anwesenden steirischen Herren und Landleute an Erzherzog Ferdinand: überreichen eine abermalige motivierte Bittschrift in der Angelegenheit der Ausweisung der landschaftlichen schwer zu ersetzenden Offiziere unter Hinweis auf die schweren wirtschaftlichen Schädigungen dieser Ausweisung. Graz, 1600 August 14.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.; Kop., Sützingen, fol. 522<sup>a</sup>—527<sup>b</sup>. Siehe Jahrb. für Gesch. des Protestantismus in Österr. XXI, 73.)

Wird mittels landesfürstlichen Dekretes vom 17. August den n.-ö. katholischen Regimentsräten zur Begutachtung zugewiesen, am 19. August vom Erzherzoge abgewiesen (Orig., ebenda).

1076.

*Dieselben an die n.-ö. Regierung in derselben Sache. Graz, 1600 August 14.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1077.

*Die Verordneten von Steiermark an die von Kärnten: melden den Verlauf der Ausschaffung der landschaftlichen Beamten, berichten, daß sie mit der veranlaßten Legation an den Kaiserhof fortfahren, und bitten, auch die Herren aus Krain hievon zu verständigen. Graz, 1600 August 17.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

1078.

*Die Verordneten von Steiermark an Erzherzog Ferdinand: protestieren gegen die Ausweisung des landschaftlichen Sekretärs Erasmus Fischer (der von den Religionsreformationskommissären aus der Ratsstube zitiert und geheißt wurde, 'strackts' aus Graz und binnen acht Tagen aus dem Lande zu ziehen, ein Befehl, der um so beschwerlicher sei, als der andere Sekretär Hans Adam Gabelkover dringender Geschäfte wegen nach Aussee verreist sei. Noch stehe übrigens die Resolution auf die Beschwerde wegen Ausschaffung der landschaftlichen Offiziere aus. Bitte, auf die jüngste Beschwerdeschrift eine gütige Resolution zu treffen. Graz, 1600 August 19.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R. Sötzinger, fol. 529<sup>a</sup>. Siehe Jahrb. für Gesch. des Protestantismus in Österr. XXI, 73.)

Am 21. schreiben sie an den Sekretär Hans Adam Gablkofer: 'er soll sich wegen des Fischers Ausschaffung zum Dienste verfügen' (Registr.). Am 19. erhielten die Verordneten einen abweislichen Bescheid auf ihre Eingabe vom 14. August, worauf sie am 23. replizieren (Konz., ebenda) und an Herrn Sigismund Wagen die Bitte richten, die Replik bei I. F. D<sup>t</sup> zu rekommandieren (Konz., ebenda).

1079.

*Die Verordneten von Kärnten an die von Steiermark: haben mit Betrübniß ihre Nachrichten von der Abschaffung der ‚Officiere‘ A. C. aus Steiermark, dann ihre Bittschrift und die darauf erfolgte betrübliche Resolution, endlich die letzten Maßregeln der steirischen Herren vom 14. d. M. vernommen, und daß sie die Prager Legation betreiben; teilen dagegen die ihnen selbst erfolgte Resolution mit, wornach die evangelischen Prediger und Schulhalter als vogelfrei erklärt werden. Mit der Legation seien sie einverstanden und werden zu dem Zwecke die evangelischen Herren und Landleute am 28. zusammenkommen. Die Krainer hätten sie avisiert, aber es fehlt an sicherer Gelegenheit, an wen man die Sache gelangen lassen solle, da man in Erfahrung gebracht, daß der letzte im ‚Verordnetenmittel‘ befindliche Angehörige der A. C. nach Graz zitiert sei. Was am 28. in Klagenfurt beschlossen werde, werde man unverzüglich mitteilen.*

*Klagenfurt, 1600 August 21.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Die Antwort hierauf erfolgte am 28. August. Siehe unten den Wortlaut unter Nr. 1086.

1080.

*Gutachten des evangelischen Kirchenministeriums in Klagenfurt über die ihnen gestellte Frage, was in ihrer gefährvollen Lage zu tun sei. Es frage sich, ob ihre Obrigkeit sie schützen könne; für sich selbst dürften sie die ihnen anvertraute Gemeinde nicht verlassen‘. Klagenfurt, 1600 August 22.*

(Kopp., Kod. Linz, fol. 59<sup>b</sup>—62<sup>a</sup> u. fol. 224<sup>a</sup>—226<sup>a</sup>. Gedruckt Archiv für vaterl. Gesch. etc. XIX, 36—39.)

1081.

*Die Verordneten von Steiermark an den Kurfürsten von Sachsen: Empfehlungsschreiben für den steirischen Grenz- und Kriegsekretär Erasmus Fischer, der wegen der Religion ausgeschafft wurde. Graz, 1600 August 22.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Desgleichen drei Schreiben an die Reichsstädte mit dem Eingange: daß die Religionsreformation in allen Landen des ‚teutschen‘ Reiches erschollen

1082.

*„Diesen tag ist durch die reformationscommissarios denen zu Grätz durch decret anbevolhen, dass sy denen ausgeschafften die bestandverlassung seiner güetter gar nicht willigen sondern wegen des 10 § allein die verkaufung zuegeben.“ (1600 August 23.)*

(Jahrb. für Gesch. des Protestantismus in Österr. XXI, 73.)

1083.

*Ernreich von Khainach an die Verordneten: beklagt sich über den von den Reformationskommissären mit seinen Untertanen vorgenommenen Prozeß und bittet um Weisung, wie er sich verhalten solle. Ainödt, 1600 August 25.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

. . . Aus inligunden meines underthans Mertt Hueber wohnhafft zu Ober-Öblern im Enssthall an mich gethanem schreiben haben E. G. u. H. zu vernemen, welcher gestalt laider die geistlichen daselbst mit unsern armen underthanen, so nit zu irer religion treten und ir sacrament empfangen wöllen, mit bedroung gfänglicher wegführ- und verwüstung ihrer anligent- und varunder güeter für ein unbillichen process fürzunemen im werk sein. Wan dan hierdurch unser arme leut, so iren auferlegen nit gehorsamen wöllen, nit allain zu entlauffen und ire güeter ödt stehn zu lassen nothsächlich verursacht, sondern auch dasjenige, was sy etwo irer grundtobrigkait oder andern zu thuen schuldig, aus mangel, dass sy ire güetter in so ver-zicktem termin nit anwerden können, nit zu bezahlen wissen, als hab E. G. u. H. ich solches geh. anbringen nit underlassen, nebens aber . . . bitten wöllen, solchen beschwärlichen process, dardurch nit allain die steuergfell verhindert sondern auch wir landleut des unsrigen mitentrathen und also unserer unterthanen güeter aus mangel der kaufleut ödt und verwüster stehn lassen werden müessen, in berathschlagung zu ziehen und mich unbeschwärdt bei zaiger dits erinnern, was ich mich hierauf verhalten solle. . . . Ainödt, den 25. Augusti 1600.

E. G. u. H. dienstgehorsamer

Ehrnreich fr. zu Khainach.



Das Schreiben Huebers (vom 23. August) liegt im Originale bei. An Hueber kam am 18. August vom Propsteiverwalter der Auftrag, sich — und so geht es allen, ‚welche nit wöllen catollisch werden‘ — binnen drei Tagen beim Pfarrer zu Gröbming einzustellen oder den Burgfried zu Öblarn zu räumen. Ihm sei die Sache sehr beschwerlich, weil er keinen Kauf- oder Bestandmann bekommen kann. Er erzählt noch einige ähnliche Fälle und bittet um Hilfe. Die Verordneten schreiben an Khainach (Konz.) am 28. August: Die in starker Anzahl versammelten Herren und Landleute hätten zwar ihre Notdurft bei der F. D<sup>t</sup> angebracht, bisher aber nur eine schlechte und ganz widerwärtige Resolution erhalten. Man habe repliziert und stehe in Erwartung einer neuerlichen Resolution.

## 1084.

*Wilhelm von Feistritz an Hartmann Zingl: bittet wegen der Einsetzung eines Pfarrers in Liebenberg um 14 Tage Frist, um ‚bei der F. D<sup>t</sup> einkommen zu können‘. Liebenberg, 1600 August 25.*

(Orig., Lamberg-Feistritz-Archiv.)

Am 27. August erfolgt die Angelobung des Pfarrers Max Faber (ebenda).

## 1085.

*Die Verordneten von Steiermark an Georg Herrn von Stubenberg auf Mureck: ersuchen ihn, zum Zwecke der völligen Vergleichung wegen der Prager Legation seinem Anerbieten nach ehestens in Graz zu erscheinen. Graz, 1600 August 28.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

## 1086.

*Die Verordneten von Steiermark an die von Kärnten: senden die Antwort auf deren Schreiben vom 21. August; man werde die Legation nach Prag nicht länger verschieben, verlange zu wissen, wer von den Kärntnern dazu bestimmt sei. Die beschwerlichen Prozesse nehmen ihren Fortgang, wer von den Ausgeschafften in bestimmter Frist sein Gut nicht verkauft, dessen Besitz wird eingezogen; an einen Bestandmann darf es nicht gegeben werden, wer ohne Zahlung des 10. Pfennigs abzieht, wird als chelos erklärt. Die Krainer sind zu verständigen. Neue Zeitungen. Graz, 1600 August 28.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

... Und sollen den herrn ... nicht verhalten, dass wir nunmehr in gottes namen entschlossen sein ... Georgen von Stubenberg ehest alher zu beschreiben und an den k. hof nach Prag abzufertigen ... und wellen der herrn erinderung, wer von dinigen herrn und landleuten wegen soll abgeordnet werden, ehest erwarten, und wan gleich der Steirisch abgesandte was zeitlicher Prag erraicht, so wird es unsers erachtens nicht schedlich sein, sondern er kann etlichermassen dahin arwaiten, auf dass zu der andern ankunft sodann aines und anders desto schleiniger kan fortgesetzt werden.

Wir erindern auch beinebens die herrn, dass der beschwerlichen process noch kein aufherens sein will, sondern es ist erst verschinen sambstag abermalen ein uberaus beschwarliches *proclamen* allhie öffentlich verlesen und publiciert worden, dass aller derjenigen personen, so in gewiss bestimmten terminen aus dem land geschafft worden haus und hoff und all andere güeter, so sie in dem termin nicht verkaufen, I. D<sup>t</sup> sollen verfallen sein und dass auch kainer kainem bstandtman das wenigste darf ubergeben; welcher darüber nun etwas in bstant annemen werde, soll an leib und guet gestrafft, sowol auch diejenigen, so ohne erlegung des 10. pfennings von hinnen abziehen, für ehrlos sollen publiciert und ausgewiesen werden. ... Wir haben auf *dato* von sein (Paradeisers) oder andern Crainerischen und landleuten ankunft noch nichts vernomen. Wie aber solche communication hoch von nöten, also bitten wir die herrn nochmalen ganz vertreulich, sie wollen solches etwo zu handen aines andern fürnemen ev. herrn und landtmanns zu thuen nicht underlassen, auf dass auch der Crainerischen herrn und landleut thails die notdurfft bedacht und sodann von aller dreier lande wegen sogleich an kaiserlichen hof kan angebracht werden.

Sonsten erindern wir die herrn auch hiemit, dass dise tage von der F. D<sup>t</sup> herrn Mathiasen erzherzogen ... sowol von den granitzen gewisse zeittungen einkommen, wie dann eben in diser stundt die herrn hofkriegsräth in diser tractation für uns begern, dass der feind genzlich entschlossen sei, Bobotsch und Canischa zu belegern, dass also allenthalben grosse noth und kriegsgefahr vorhanden. Unangesehen dessen allen ist an heut herr bischof von Seggau mit einem fendl

knecht dreihundert stark in Khärnten, die reformation fürzunemen verraist. Der allmechtige gott welle. . . . Grätz, den 28. Augusti anno 1600.

Die Kärntner Verordneten antworten am 1. September (Orig., ebenda): Einverständnis mit der Verständigung der Krainer. Klagen wegen der Absichten des Fürstbischofs von Seckau. Mittlerweile wird der Feldzug gegen die Protestanten in Kärnten in Szene gesetzt (siehe Die siebente Religionsreformationskommission bei Rosolenz, 52<sup>b</sup>—63<sup>b</sup>). Beginn 28. August.

## 1087.

*Der Vizedom von Kärnten Hartmann Zingl an Ferdinand II.: Den Befehl wegen Einsetzung des katholischen Pfarrers Marx Faber in Liebenberg (wo Wilhelm von Feistritz lange Zeit sich weigerte, dies zu tun) habe er vollzogen. Wilhelm von Feistritz habe nicht gegen einen katholischen Pfarrer wie Marx Fabers Person Einwendungen zu machen, sondern erwarte wie die übrigen Herren die landesfürstliche Resolution auf ihre Bittschrift. Schließlich fürchte er, ein Präjudiz gegen seine Rechte zu schaffen, und wolle seine Sache bei Hofe selbst anbringen Straßburg, 1600 August 28.*

(Konz., Lamberg-Feistritz-Archiv.)

## 1088.

*Der Abt von Arnoldstein an Hartmann Zingl: fragt an, ob er auf etwaiges Erfordern der Religionsreformationskommissäre die Arnoldsteiner Gerichtsuntertanen, die zum Teile anderen Grundherren angehörig und sektisch sind, vorstellen und die Sekten 'ausreuten' lassen solle oder wie er sich verhalten soll.*

*Arnoldstein, 1600 August 28.*

(Konz., Arnoldsteiner Akten, Rudolfin.)

## 1089.

*Ferdinand II. an die Verordneten von Steiermark: auf ihre Replik vom 23. d. M. (siehe 19. August) erwidere er, daß er sich hierüber erst nach vorhergegangener Beratschlagung mit den derzeit nicht anwesenden Räten resolvieren könne. Judenburg, 1600 August 28.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Am 11. September urgieren die Verordneten die Resolution (Konz., ebenda). Am 29. September erfolgt der Bescheid, daß es bezüglich Venedigers, Fischers, Speidls und des Gegenschreibers bei der früheren Entscheidung verbleibe, den übrigen Kanzleipersonen wird der Termin zum Abzug bis zum 1. Januar 1601 verlängert (siehe unten Nr. 1093).

## 1090.

*Der Weihbischof von Gurk an denselben: führt gegen Wilhelm von Feistritz in der Angelegenheit der Besetzung der Liebenberger Pfarre Klage (siehe Nr. 1087). Gurk, 1600 August 29*

(Kop., wie Nr. 1087.)

## 1091.

*Die evangelischen Herren und Landleute Kärntens an das evangelische Kirchenministerium: „Man müsse sie, da man sie nicht schützen könne, dem Schutze Gottes überlassen“ etc. Klagenfurt, 1600 August 29.*

(Kop., Kod. Linz 43, fol. 62<sup>ab</sup>. Gedruckt Archiv für vaterl. Gesch. etc. XIX, 39.)

## 1092.

*Wilhelm von Feistritz an Hartmann Zingl: sendet die an Ferdinand II. geschickte „Entschuldigung“ wegen des Aufschubes der Besetzung der Liebenberger Pfarre und bittet gleichfalls um Aufschub der Einsetzung. Liebenberg, 1600 August 29.*

(Orig., Lamberg-Feistritz-Archiv.)

Zingl berichtet an demselben Tage an den Erzherzog (Kop., ebenda).

## 1093.

*Abweisliche Resolution Erzherzog Ferdinands II. „auf die eingebrachte Beschwerde wegen Ausschaffung der landschaftlichen Offiziere“. 1600 August 29.*

(Kop., Sötzinger, fol. 519<sup>b</sup> — 532<sup>a</sup>.)

. . . sollen sy wissen, dass I. F. D<sup>t</sup> zu des Adam Venedigers doctors person relegierung seines in viel weg I. D<sup>t</sup> verbott in *statu religionis* und *politici regiminis* beschehen attentiern und dort und da gebrauchten verdächtigen corre-



spondenzen genugsam ursach und viel mehrers gegen . . . seiner unbilligen und lästerlichen missiven wegen eine solche demonstration und leibsstraff fürnemen zu lassen gar wol befugt wären, dass sich andere ihres gleichen . . . verleumbder und *obtrectatores* zu spiegeln und von ihrem herrn und landtsfürsten anderst zu reden und zu schreiben wüsten. . . .

So hat es dann bey der landtschranken . . . ein solche gelegenheit, dass wissentlich nicht ein sondern mehr catholische taugliche personen, die bei der schranken practiciert . . . ist auch nicht zu zweifeln, dass sich qualifizierte leuth anmelden und was jene lernen müssen, diese auch erfahren kündten, und da gleich ainicher mangl erschiene, so wöllen I. F. D<sup>t</sup> gn. bedacht sein, solchen zu erstatten und die justitien nicht erliegen zu lassen, viel weniger wirdet E. E. L. einnehmerambt nott leiden . . . obgleich einnehmer nach aller erst langer zeit als ganzer drei quatember seiner dienst übergibt . . . und mit diesem ime gegebenen termin nicht allein zufriden gewest, sondern sich dessen gegen den reformationsscommissarien bedankt, beynebens aber sy, herrn verordente, . . . befinden, dass taugliche andere personen zu ersetzung des einnehmerambts gar nicht mangeln, zumallen unter den landtleuten gefunden, welche sich dieses ampts anzunemen nicht allein nicht weigern sondern guten credit, ja auf dem nothfall *ex propriis* mit etlich viel tausent gulden baren gelts zu . . . helfen hetten, wie dann sonst alten wissentlichen herkommens . . . zu solchem ambt jederzeit landleuth und nicht andere gebraucht werden. . . .

Dabei . . . I. F. D<sup>t</sup> . . . dem gegenschreiber<sup>1</sup> den termin auf die drey quatember prolongiert . . . haben wöllen, den sy dann . . . zu einem secretari gebrauchen können. . . . Wannen nur die herrn verordneten ihrer habenden instruction wahrnehmen und den ambtshandlungen selbst mit ernst und vleiss beharrig zusehen, so kann damit alle nachtheiligkeit verhütet . . . so wenig . . . catholische leuth (wo man sy nur befürdern will) mangeln werden.

. . . Was den B. Tollinger anbelangt, werden sy, weil er bey I. F. D<sup>t</sup> salzambt zu Aussee gegenschreiber gewest, . . . welchen I. F. D<sup>t</sup> . . . weder für ein landtman erkennt noch respectiert, selbsten erwegen, dass sy seinethalber was zu

---

<sup>1</sup> Erasmus Kurzleb.

anten keinen fueg. . . . Und weillen . . . ein grundt sich befindet, dass sy . . . zu solcher lamentation nicht verursacht, so können I. F. D<sup>t</sup> von irer haubtresolution nicht weichen. . . .

Decretum per Ser<sup>mu</sup>m archiducem 29. Augusti 1600.

1094.

*Hans Jörg Hurnass an die Verordneten von Steiermark: berichtet über die Schätzung des Grundstückes, so zuvor von Erasmus Gall von Gallenhofen zur Erbauung eines Gottesackers und einer Kirchen erkauft worden' und nun, da der Friedhof auf Befehl der Religionsreformationskommission eingerissen ist, an die Frauen Margarete Miertzerin und Helena von Haimb zu einer 'Viehhaltstelle' verkauft werden soll, und ersucht, den Ort mit einem Zaune einfrieden und sonst in Ruhe zu lassen; der Grund ohne den Friedhof möge dann immerhin veräußert werden.*

*Windischgrätz, 1600 August 29.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Wolgeborn . . . Was E. H. auf übergebnes suppliciern frawen Margaretha Mirtzerin und irer schwester frawen Ellena von Haimb wittiben wegen betueuerung des grundtsstück, so hievor von Erasm Gallen von Gallenhofen zu erbauung eines gottsackhers und khirchen alda in dieser refier erhandlt worden, mir noch vom 10. Julij negsthin in schrift gn. haben angedeut, das alles mit sambt den einschlossen ist mir allererst den 18. tag scheinenden monats Augusty geantwort worden. Welliches ich auch mit gebürlicher reverenz in gehorsamb empfangen und vernomben habe. Solle hierauf E. H. zu gehorsamen bericht nit verhalten, dass sollich grundtsstück an ime selbst klein und kein (*sic*) sondern weiten und ausser des erbauten gotsackher und einer wisen, so etwo 5 oder 6 fueder hey ertragen möchte, mit staudach verwaxen, von obbemelten herrn Easamen Gallen in kauff gleichwoll nur umb 80 fl. Rh. ist angenommen worden, man schätze und beteure es aber anjetzo wie man wölle, kan es meines anfeltigen erachtens im wert uber 120 fl. nit angeschlagen werden. Und solliches ist ime übrig genueg; dan es ist ein ödt verwachsen wesen zum traidtpau untüchtig und hete meines bedunkens, wan neben den gotsacker aine kirchen und predicantenwohnung erbaut wer-

den solle, ausser eines kraut- und sonsten noch aines garten neben der wisen wenig übrigs. Wan aber gn. u. g. herrn in negst fürgelofner reformatiocommission die aufgefierte mauer umb den gottesackher laider allerdings eingeworffen, so wehr augenscheinlich zu sehen, wan E. H. in diser der frauen Miertzerin und irer frauen schwester begern willigten, welche dises ort allen iren suppliciern gemäss, weill sonsten andern darin halten sollen, zu irer viehhalt einzunemen vermainen, dass das unwissende vieh aller derselben orten über die niedergeworfne mauer einfallen und seiner narung nachgehen wurde; welliches dann, so es geschehe, nit allain spötlich und erbärmlich sondern auch unsern widersachern und religionsgegenthailen lacherlich, weill so vill fromer erlicher leut vom adel, von man und weib, und sonsten andere erliche personen alda ire bestättung haben, dass über dero begräbnussen das unwissent vieh hinlaufen und gleichsamb wider alles zu einer gemain gemacht wurde; zudem ist auch zu bedenken, nachdem wir alle dem todt unterworffen, wan heut oder morgen der örten alda unserer religion- oder glaubensgenossen mit einem oder andern sich ein todtsfall begibt, des wir dan ausser dessen zum sin nit zu bringen wusten, doch alles zu Ew. G. u. G.<sup>a</sup> gestölt, es mögen (doch one mein massgebung) Ew. G. u. H. dess grundtstückh ausser des gottsackers der frauen Miertzerin oder wider der nachbarschafft im Windischgrätzer poden gegen erlegung des paren geldt hinumb lassen, dartzue auch herrn Wolff Rueprechten von Gaissrueckh oder herrn Mathiasen Aman, weil der Grädisch (*sic*) und nahendt gesessen, erwöllen, inen zuschreiben, dass sy, da es zu verkauffen khemen solt, auf den gottesackher zu sehen bevelhen, auf dass dennoch, wan heut oder morgen jemandt stürbt oder hineingelegt will werden, dass derselben einer im namen E. E. L. darüber begrist und nit iederman frey wirt. Und war vast guet, dass E. G. u. H. unter inen einen bevelhen, dass man denen numer verstorbenen aldort rühenden ehrlichen cristen und denen, so noch kunftig hienach khomen, zu ehren, dasselb ort, weil doch das nidergefalte gemauer<sup>b</sup> so balt nit wider erhöht wirt, mit ein zaum oder aussgeworffnen graben einzufangen und also

<sup>a</sup> Ergänze: Gutbedünken.

<sup>b</sup> Ms.: ‚gemainer‘.

(ausser eintreibung einiches vichs) in gueter ruhe, wie es dan sein soll, verbleiben zu lassen. Das hab ich . . . Windischgrätz, den 29. Augusty anno 1600.

E. G. u. G.

gehorsamer und dienstbeflissner

Hanss Jörg Hurnass.

(Siegel aufgedrückt.)

1095.

*Die Verordneten von Kärnten an die von Steiermark: 60 Herren und Landleute haben heute die schmerzlichen Vorgänge in den kirchlichen Sachen während der jüngsten Zeit zur Kenntniss genommen und halten die Absendung einer Legation nach Prag, für die man Hannibal von Eckh zu gewinnen hoffe, für notwendig. Bei der Schwierigkeit, mit der man zu einer Audienz in Prag gelangt und da andererseits gegen den herzbetrübenden Persekutionsprozeß weder Schreiben noch Flehen und Bitten verfügt, ist es notwendig, daß in kürzester Zeit ein Ausschuß aller drei Länder, zu dem man aus Kärnten 25 Mitglieder bestimme, an einem gelegenen Orte zusammenkomme und die Sache in Beratung ziehe, ob man nicht nochmals in großer Anzahl mündlich ein Anbringen an den Erzherzog tue, wie dies auch zu Zeiten Karls II. geschehen sei, umsomehr als alle schriftlichen Eingaben von den Widersachern nur sinistre und odiose interpretiert werden. Man möge es mit einem Fußfalle versuchen und dann erst die Gesandtschaft nach Prag gehen lassen. Bitte um rasche Entscheidung, da summum periculum in mora; die steirischen Herren seien unverzüglich zu befragen, ob sie die nachbarliche Zusammenkunft sich gefallen lassen. Klagenfurt, 1600 August 30.*

(Orig., fünf Siegel aufgedrückt, St. L.-A., Chr. R.)

Ein gleiches Schreiben erging am 31. August an die von Krain, wie aus dem Schreiben vom 5. September ersichtlich ist.

1096.

*Die im Landrechte versammelten Landstände A. C. von Krain an die Stände und in deren Abwesenheit an die Verordneten*



*von Steiermark und Kärnten: Weil sie sehen, daß alle menschliche Hilfe in diesem leidigen Religionsprozesse ‚zerrinnt‘, wollen sie sich mit Gottes Hilfe nochmals an die F. D<sup>t</sup> wenden, bei seiner Ankunft in Graz einen Fußfall tun und ihre Not anbringen, in der Hoffnung, Gott werde das harte Herz des Landesfürsten erweichen. Bitte, sich mit ihnen eines Tages zu entschließen, um auch hierin die alte Union aufrecht zu erhalten und die Sache ‚in möglichster Geheim‘ zu halten. Laibach, 1600 August 31.*

(Orig., 24 Siegel aufgedrückt, St. L.-A., Chr. R.; Konz., L.-A. Krain.)

1097.

*Dieselben an Erzherzog Ferdinand II.: Entschuldigung wegen ihrer vom 23. März datierten, von ihm wegen unbedachtsamer Vorwürfe zurückgesandten Beschwerdeschrift. Sie hätten nicht vermeint, daß sich darin ‚trutzige Anzüge‘ finden. Denn was des Landrichters wegen vermeldet worden sei, sei deswegen geschehen, weil er die fines mandati, so ihm von der Landesobrigkeit gegeben worden, überschritten habe. Hoffentlich werde den Autor der Schrift die angedrohte Strafe nicht treffen, da er ja nur den Befehl seiner Auftraggeber vollzogen. Laibach, 1600 August 31.*

(Konz., L.-A. Krain.)

1098.

*Remigius Ebner an Georg Herrn von Stubenberg: berichtet über das Verfahren der Reformationskommissäre in Pöls, Unzmarkt und Kapfenberg. Schmähliche Behandlung der Bauern. Absicht, nach Murau zu gehen. Eigenes Geschick Ebners. Kapfenberg, 1600 September 3.*

(Orig., St. L.-A. Stubenberg, Kirche.)

. . . Was die verrichtung der herrn reformationsscommissarien zu Pölss gewest, möchte E. G. nunmehr bewußt sein, wie die armen paursleut aus villen pfarren, so hinzu erfordert worden, so vil derselben erschinen, nach gethaner des herrn bischoffs predig, zu einem aidschwur, I. F. D<sup>t</sup> gehorsamb zu sein, mit gewalt und thails mit guetten prüglstraichen gezwungen

worden, nachmals denselben auferlegt, inner vier wochen jeder seinem pfarrer zu peichten.

Volgend sein sie, herrn commissari, am negsten freitag mittag (*September 1*) mit iren soldaten am Hunzmarkt ankomen und nur stracks ubereilend zu mehrmalen nach einander die burgerschafft alda für sich begert, wo sy nit bald komen, sollen ander mittel furgenomen werden. Obwol unter diesen ich im namen E. G. fürkomen und vermaint ein stillstandt, wie E. G. alhie zu Kapfenberg, zu erhalten, in bedacht, baide orte E. G. zugehorig, ist mir zu beschaidt worden, sie, herrn commissari, haben wegen Kapfenberg einen starken filz<sup>a</sup> von I. F. D<sup>t</sup> gehabt und heten jetzo andere ernstliche bevelch und begereten die burgerschafft.

Weill dann der gwalt vor augen gewest, sein die armen burgersleut (ausser wenig, so nit anhaimbs gewest) gleich erschienen. Denen furgehalten worden, I. F. D<sup>t</sup> gehorsamb zu sein, die rechte lehr bei ihren ordentlichen pfarrer zu suechen, darüber zu schwören, item nachmals inner drei monaten zu peichten oder das landt zu raumen. Und solches alles nur geschwind und eilendt, ist keiner zu ainicher red gelassen worden. Haben also die armen einfältigen leuth gedrungener not die finger aufgereckt, aber wie ich am richter verstee, wüsten sie schier selbst nit, wie oder was sie geschworn haben. Der Viechhauser aber allain hat mit wenigen worten vermeldt, er schwör nit, well das lannd raumen; ist er stracks mit gar ungeistlichen, vil mer mit landtsknechtischen worten angefarn und umb den profosen geruft worden. Dem ist nachmals auferlegt, entlich und gewiss inner drei wochen das landt zu raumen; wo nit, sol alsdan sein haus den soldaten frei geben werden. Hievon derzeit merers nit.

Allain diser guete mann, der Vichhauser, lässt E. G. aufs höchst und diemütigst bitten, ob ime E. G. aus christlicher vätterlicher hilff nur so vil gnad erzaigeten, durch fürschrift an herrn bischoff, damit ime ein lenger termin erthailt wurde, damit er als ain alter müder podgraischer mann auch seine schulden einbringen und sein ander sächl verkaufen künnte, wollt er in gottes namen fortziehen.

---

<sup>a</sup> Tadel, Verweis.

Nach diser verrichtung sein sie, herrn commissari, bald fort, im willen an gestern als am sambstag zu Muerau anze-komen, wie dan der Muerauerisch pfaff dem herrn bischoff herab entgegen komen.

Damit aber, gn. herr, mein auch nit vergessen worden, ist mir ain decret zu meiner nachrichtung hinterlassen und durch den richter zuegestellt, wie E. G. aus inligender abschrift gn. zu vernemen haben. Weil dann gottlob ainiche andere ursach nit ist, als die darinnen angezogen, wier ich mich in gottesnamen, da nit E. G. mich im landt erhalten künen, sambt meinem weib und kinderlein, wie ungeschickt sie alle zu raisen sein, auf die rais richten müssen. Wollt gott, ich sollt's allain sein. . . Datum Kapfenberg am suntag nacht, den 3. tag *Septembris anno* 1600.

E. G.

underth. geh. diener

Remigius Ebner.

*PS.* Mein decret hab ich weder mein weib noch niemand lesen lassen oder gesagt, umb dass ich meine sachen desto bester richten möchte, aber oben wirts one zweiff der pfaff auspreiten. Schad gleichwol nit.

(Kop., ebenda.)

Seine eigene Ausweisung, datiert vom 1. September. Vgl. über die Reformation in Judenburg, Pöls, Unzmarkt, Teuffenbach und Scheiffing Rosolenz, fol. 53<sup>a</sup>. Am 3. September Reformation von Murau. Siehe Rosolenz, fol. 53<sup>a</sup>.

1099.

*Die evangelischen Stände von Steiermark, beziehungsweise die verordneten Ausschüsse, an die evangelischen Reichsfürsten: Kredenzschreiben für Georg Herrn von Stubenberg, ihren Abgesandten in Prag, der mündlich und schriftlich die Bitte um Interzession vorzubringen hat, daß der greulichen Verfolgung ein Ende gemacht werde. Graz, 1600 September 3.*

(Konz., L.-A., L.-A. 1599.)

Besonderes Blatt: ‚An churfürsten von Saxon, . . . Brandenburg, an pfalzgrafen churfürsten, an die ev. reichsfürsten; ein 12 brief ohne iber-schrift zu schreiben und zu fertigen‘ (Konz.). Desgleichen gehen unter dem-selben Datum Kredenzschreiben an Rumpf und die anderen geheimen Räte.

1100.

*Derselben Kredenzschreiben an Kaiser Rudolf II. Graz,  
1600 September 3.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1101.

*Alexander Paradeiser an Herwarth Freiherrn von Auersperg:  
wegen wichtiger Beratung über Schriften der Kärntner Stände,  
die den hiesigen Ständen A. C. vorgetragen werden sollen, anhier  
zu erscheinen. Laibach, 1600 September 3.*

(Konz., L.-A. Krain.)

1102.

*Die Verordneten von Steiermark an die Kärntens: erklären nur  
bedingt ihr Einverständniß mit deren am 30. August und 1. Sep-  
tember kundgegebenen Plan, durch einen großen Ausschuß aus  
allen drei Ländern ihre Not an den Landesfürsten gelangen zu  
lassen und um deren Abhilfe zu bitten, wenn sie nämlich in der  
Tat dadurch Rat zu schaffen wüßten. (Da der Erzherzog in den  
nächsten Tagen von Judenburg nach Graz kommt und es den  
Herren und Landleuten beschwerlich fallen möchte, hierher zu  
kommen, so hat man ,sich zumal bei den unausgesetzt fort-  
treibenden Prozessen keiner erwünschten Erledigung sondern der  
Gefahr eines Verzuges der Prager Legation zu befahren'. In  
der Zwischenzeit würde den Landen eine Beschwerde nach der  
andern zugefügt, deren Remedierung dem Kaiser hernach nicht  
möglich wäre. Die Zusammenkunft sei aber deswegen notwendig,  
um die Legation an den Kaiser und die Hauptschrift zusammen-  
zustellen. Von hiesiger Seite hat sich Georg von Stubenberg zur  
Prager Reise bereit erklärt. Will man außerdem noch bei dem  
Landesfürsten um Beseitigung der Beschwerden bitten, so mag  
dies von dem Ausschuße beschlossen werden. Darnach werde  
man sich richten. Am besten würde sich als Ort der Zusammen-  
kunft der Markt Arnfels empfehlen, der von Graz nicht zu weit  
entlegen ist. Dorthin mögen sie die deputierten Herren und  
Landleute für den 18. September berufen, insbesondere aber ihren  
nach Prag bestimmten Gesandten.) Graz, 1600 September 4.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)



Dieses Stück senden die Verordneten am 9. September mit einem Begleitschreiben an die im Landrechte versammelten Stände von Krain (L.-A. Krain, Kop., resp. Orig.).

1103.

*Die evangelischen Landstände in Krain A. C., die jetzt in Laibach versammelt sind, an die Verordneten von Steiermark und (mit den entsprechenden Änderungen) von Kärnten: Da sie auf neu eingelangte Zeitungen über den ‚herzbrechenden Prozeß‘ der Religionsreformation in Erwägung gezogen, daß kein Mittel mehr gelten soll, sondern alle sinistre und odiose interpretiert werden, und man es mit einem demütigen Fußfalle versuchen wolle, wobei man dem Erzherzoge den wahren ‚Intent‘ vor Augen stelle, so gebe es zwischen ihnen und denen aus Kärnten die Differenz, daß diese auf einen Ausschuß von 25 Mitgliedern, sie selbst aber auf alle Herren und Landleute zielen, da ein Fußfall aller für kein unzulässiges ‚Conventikul‘ gehalten werden könnte. Bitte um nachbarliche Erinnerung in dieser Sache, auf daß man sich fertig mache. Zur Absendung an den Kaiser haben sie Herwarth von Lamberg und Weighardt von Auersperg und andere Landesmitglieder gewählt. Laibach, 1600 September 4.*

(Orig., 10 Siegel aufgedrückt, St. L.-A., Chr. R.; Konz., L.-A. Krain.)

1104.

*‚Testimonium magistri Johannis Kepleri den 4. September 1600.‘*

(Registr.)

1105.

*Allgemeine Reformationsordnung für die Stadt Murau. Murau, 1600 September 4.*

(Kop., Kod. Linz 43, fol. 44<sup>b</sup> u. 210<sup>ab</sup>.)

1106.

*Kaufschluß des Zehetnerschen Radwerkes. Innerberg des Eisenerzes, 1600 September 5.*

(Orig., 9 Siegel aufgedrückt, St. L.-A. Eisenerz.)

Vertrag zwischen der ‚edlen und tugendhaften Frauen Helena, geb. Schwarz, des ehrenfesten wegen der fürgeloffnen Religionsreformation außer

Land gezogenen Hans Zechetners Hausfrau, ihrer Mutter und des Bürgers Thomas Weißenberger als ihre Beistände einer- und der Frau Susanna Wurz und deren Zeugen andererseits um Zechetners bisher innegehabtes Radwerk (folgt die Beschreibung des letzteren). Kaufsumme 10.800 fl., darauf lastende Schulden ebensoviel. Unter diesen sind Posten bemerkenswert, Nr. 4: „I. F. D<sup>t</sup> in den angeschlagenen uncosten in füngelöffner religionsreformations-commission 400 fl.“, und 5.: „Dann auch strafgelt, darein Hans Zechetner des erzeugten ungehorsams willen erkannt worden 1000 fl.; doch behellt ir sein hausfraw bevor, do sy bei höchsternenunter I. F. D<sup>t</sup> hieran geh, etwas aberbitten mechte, das ir solches konftig erstatt wurd<sup>t</sup>.“

## 1107.

*Die Verordneten von Kärnten an die von Steiermark: nehmen zur Kenntnis, daß sie ihrerseits die vertraulich angedeutete Zusammenkunft der evangelischen Herren und Landleute aller drei Länder approbieren und von der Sendung an den Kaiser Meldung thun. Sie lassen sich Zeit und Ort der Zusammenkunft gefallen, werden sich zur Sendung bereithalten und die von Krain, bei tag und nacht eilenden boten‘ benachrichtigen, die sich zweifelsohne anschließen werden. Klagenfurt, 1600 September 6.*

(Orig., 5 Siegel, St. L.-A., Chr. R.)

PS. Für Unterkunft, Fütterung etc. möge gesorgt werden.

## 1108.

*Die Verordneten von Steiermark an Georg Herrn von Stubenberg auf Kapfenberg: Da das vorgenommene Religionsreformationswerk in so beschwerlicher Weise und unausgesetzt fortgetrieben wird, daß darüber das ganze Land- und Grenzwesen zumal, bei den gefährlichen dormaligen Türkenkundschaften‘ ins Mitleiden gezogen und die, vorhabende‘ Belagerung Kanischas in die höchste Gefahr kommt, halten sie in Gemeinschaft mit den Kärntnern und Krainern eine Konferenz für notwendig und ersuchen ihn, sich am 15. September abends in Graz zu einer gemeinsamen Beratschlagung einzufinden und sich durch nichts außer durch Gottes Gewalt abhalten zu lassen. Graz, 1600 September 7.*

(Orig., St. L.-A., Stubenberg-Akten.)

PS. Zu hierin angedeuter beradtschlagung wirdt der herr umb so vil unausbleiblicher erscheinen, alweilen I. F. D<sup>t</sup> gleich jetzo wegen einkumner gewisser kundtschaft der belegerung

Canisa herrn h. l. h. und uns die herrn und landleuth alher zu beschreiben und alle des vatterlands notturfft hierunter zu bedenken gn. anbevolhen.

1109.

*Die Verordneten Wolf zu Eck und Alexander Paradeiser an Herwarth von Auersperg und Georg Kiesel: sich zur Beratschlagung der Gesandtschaft aller drei Länder in causa religionis in Laibach einzufinden. Laibach, 1600 September 7.*

(Konz., L.-A. Krain.)

1110.

*Die Verordneten von Krain an sämtliche Stände A. C. in Krain: Circulare, sich in Gemäßheit des in der stark besuchten Versammlung von Herren und Landleuten gefaßten Beschlusses vom 2. September reisefertig zu machen, am 18. d. M. in Arnfels zu erscheinen und von dort zu I. F. D<sup>t</sup> zu ziehen. Laibach, 1600 September 9.*

(Orig., L.-A. Krain.)

1111.

*Die Verordneten von Steiermark an Georg Herrn von Stubenberg auf Wurmberg (und Ernreich von Saurau): Erinnert, daß er den evangelischen Prediger Georg nicht länger im Schlosse aufhalten, sondern abziehen lassen wolle, ersuchen sie ihn, diesen Prediger noch länger im Schlosse zu ,foviern' und ihm bis zu besserer Gelegenheit, die wir von dem barmherzigen Gotte hoffen, Unterkunft zu geben. Graz, 1600 September 9.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1112.

*Landesfürstlicher Befehl an den Hofregistrator: dem Fuhrmanne, der eine Anzahl katholischer Bücher hierher geführt, 37 fl. 36 kr. zu bezahlen. Graz, 1600 September 11.*

(H.-, H.- u. St.-A., Kammerregister, tom. XVIII.)

## 1113.

*Landesfürstlicher Befehl an den Religionsreformationskommissär und Erzpriester, dann an Bürgermeister, Richter und Rat zu Gmünd: Hab und Gut der Ausgeschafften genau zu verzeichnen und den 10. Pfennig einzuziehen. Gmünd, 1600 September 11.*

(Orig., Gmündner Akten, Rudolfin.)

... Sy werden aus inligunder verzaichnuss ... vernemen, was fur burger und inwohner ihres der religion halber erzigten ungehorsams aus der statt und allen I. F. D<sup>t</sup> landten mit ansetzung 6 wochen, 3 tag termin ausgeschafft worden. Weillen dann zu denselben und iren guetern zweifels ohne wegen irer handtierung und gerhabschaften oder anderwerts allerley ansprachen vorhanden sein werden, dieselben aber in allweg der gebur nach zu richtigkeit so viel muglich gebracht werden müessen, als ist in ... I. F. D<sup>t</sup> namen iro der h. commissarien bevelch hiemit, dass er, herr anwaldt, und sie, von Gmundt, alsbaldt uberall deroselben ausgeschafften haab und guetter ordentliche cridatag ausschreiben und den 10. s aus irem haab und guetern I. F. D<sup>t</sup> innen behalten. ... Gmundt, den 11. tag *Septembris* 1600.

Wolf Khaltenhauser,  
n.-ö. camer- u. reformationsscretarius.

Am 6. Oktober senden ‚Statt-Anwaldt, Bürgermeister, Richter und Rath von Gmündt‘ an den ‚Stattrichter zu Salzburg‘ ein Verzeichnis der ausgeschafften Bürger und Inwohner (16) ein und was am 10. Pfennig zu erlegen ist (150 fl.) mit dem Ersuchen, es an den gewöhnlichen Orten anzuschlagen, damit sich jedermann darnach richten könne. Desgleichen liegt ein Aufruf vor, wornach jeder, der an die Genannten eine Forderung hat, ‚es sei umb heyraths, vermächts, erbschaft, geltschulden etc.‘, sich am 30. Oktober 7 Uhr morgens im Rathause in Gmünd entweder selbst oder durch einen Geschäftsträger mit seinen Forderungen zu melden habe. Ob er nun kommt oder nicht, wird dort gehandelt, was Recht ist.

## 1114.

*Reformationsordnung für Gmünd. Gmünd, 1600 September 11.*

(Orig., Gmündner Akten, Klagenfurt, Rudolfin.)



*Durchführung der Gegenreformation in Gmünd.**1600 September 6—11.*

(Kopp., Kod. Linz 43, fol. 63<sup>b</sup>—65<sup>a</sup> u. 211<sup>b</sup>—212<sup>b</sup>, Klagenfurt, Rudolfin., Miscell. Hier gedruckt nach Kod. Linz, fol. 211<sup>b</sup>—212<sup>b</sup>.)

Verzeichnuss der grossen beschwarnussen, so der evangelischen burgerschafft zu Gmündt von den l. f. commissarien und irem beyhabenden kriegsvolk (oder wie sie es nennen guardi) ist zuegefüegt worden, auch sonsten fürgeloffen.

1. Als sy mittwochs den 6. *Septembris* zu abents hinkhomen, hat mans allein bei den evangelischen einlosiert und der papisten gar verschont. Da sy durch das statthor komen und der fendrich das fändl schwingen wöllen, ist die stangen mitten von einander brochen.

2. Zum andern des pfingstags nachmittag hat man den evangelischen burgern aufgeladen, des freitags morgens umb 7 uhr sambt ihren hausfrauen bey straff 30 ducaten in die kirch zu komen.

3. Zum dritten, in mittelst sein bis in 200 soldaten hinaus an die Rädл gezogen, des prediganten heusl in grundt nidergerissen und zerstört, zwar die nägst benachperten geplündert und beraubt, den ain hereingeführt und drei tag bey dem profosen in starker verhaftung gehalten, jedoch letztlich auf fürbitt und gelaistes reformation iurament ledig gelassen.

4. Des freitags hat man sich zur bestimbtan stundt in die kirchen verfüegt, alda der bischoff zu Secca ein lange exhortation<sup>a</sup> und vermanung und zum beschluss ernstlich gebotten, bei straff 30 ducaten die lutherischen und sectischen büecher in den pfarrhoff zu liffern und so solches wurde die guardi eingreifen.

5. Sambstags ist man wider in kirchen auf gebott bei voriger peen erschienen, hat der bischoff abermal ein lange vermanung von der einen gestalt des sacraments, solche vermainetlichen zu behaubten, gethan.

6. Nach gehaltner vermanung ist die burgerschafft aus baiden gerichtten Gmündt und Rauchenkatз fürgefordert und

---

<sup>a</sup> Das Klagenfurter Stück fügt bei: „mit starker vercleinerung der A. C.‘, die er bei der hand gehabt“.

zum aidschwur angehalten worden: deren etliche, darunter ansehnliche bauern, gewesen. Als sy den aidschwur nicht laisten wollen, mit gewaltigen schlegeln ubel tractirt und vom profosen in die eisen geschlagen und entlich zum aidschwur gezwungen worden.

7. Seindt darunter die büecher in pfarrhoff geantwortt worden.

8. Ist zu abent der ganzen burgerschafft nochmalen bei voriger peen eingebunden worden, am sonntag morgens, wann der bischoff von der kirchen gefahren, sich vor seinem losament zu erzeigen.

Zum 9., darauf das examen angangen, und denjenigen, so bey der ev. warhait standhafft verhart, injungirt und aufgeladen worden, I. F. D<sup>t</sup> erblandt, thails in sechs wochen drei tagen, thails aber in 3 wochen 3 tagen zu raumen, mit dem angehefften vermelden, man werd als bald eines jeden vermögen beschreiben und schätzen und den zehenden pfennig detrahieren und abziehen.

10. So sein hierzwischen etliche zum abfal vermant worden, mit vertröstung, sie sollen der schulden, so sy andern zu thuen, befreyet werden und nicht bezallen dürffen, ist auch einem jungen gesellen verheissung geschehen, weilen sein brueder instituirter besitzer nicht abweichen wöllen, er solle, da er zu lenkete, in die völlige possession gewissen werden und seinen geschwistrigen, so standthafft verharren, nichts bezallen dürffen.

11. Nachmittags sein die evangelischen in des hauptmanns losament gefordert, und inen vom hauptman und dem ein *commissario* D. Angelo Custode, ernstlich auferladen worden, sy sollen sich *in puncto*, bey gelehrtem ayd erclären, wie reich ein jeder sey und als bald den zehenden pfennig par erlegen. Darauf sy undertheniglich, weil es in so kurzer frist nit beschehen künt, dann man wer inen und sy andern schuldig, umb dilation gebetten und sich anerbotten, wan sy ire güetter verkaufft, den zehenden pfennig fallen zu lassen; deren sie aber kaines erlangen können, sondern ist inen bey eusseristem ernst mit betroung, man wolte sy lassen in die eisen schlagen, ja gar an den pranger stellen, imperirt worden, die schatzung angemuetermassen zu thuen. Darüber in gepflegter underhandlung, sy, *commissarii*, von begierter schatzung gewichen und der anforderung auf 1500 gulden limitirt. Seitmal aber

die burger solches als ein impossibilitet und unerträglichkeit nicht leisten können, seindt sy samentlich verarrestiert und einem sein laden und sonsten ein zimmer durch die catholische burgermaister und richter im beiwesen des feltdwäbels verpet-schiert worden. Hiezwischen haben sy sich selbst under ein-ander einer schätzung auf 1000 gulden mit höchster irer erschöpfung verglichen und solches durch vier ierers mittels den herrn commissarien, so eben bey herrn ertzpriestern die abentmalzeit eingenomen, undertheniglich andeuten lassen, welches sy letztlichen darmit in abschlag oder die defalcation des zehenden pfennigs settigen lassen, jedoch solle das gelt des darauf folgenden morgens zu acht uhren gegen schein erlegt werden, sonsten zugen sie nirgent hin und sollen sie gleich das stättl aufs mark auszehren. Welches dan, nämlich die erlegung des gelts, woll mit harter mühe zu bestimbter stundt beschehen, der zuegesagte schein aber nit ervolgen wöllen.

12. Montags früe haben sie bei dem pranger ein gross feür angezündt und die bekummene büecher meisterlich verbrannt.

13. Haben sie auch bei 3 handelsleuten bis in die 200 fl. wahren ausgenommen, mit stattlicher versprechung, die bezallung von den 1000 fl. als palt zu laisten, so aber nicht beschehen, auch desswegen kein schein erlangen können.

14. Und sein auch<sup>a</sup> bis auf den 6. tag nemblich bis auf den montag den 11. tag *Septembris* nachmittag alhie verharret und dermassen tag und nacht mit grosser unerhörter gottslästerung, auch geubtem unsäglichen fravel und muetwillen gefressen und gesoffen, dass sich die aufgeloffenen zerungen bis in 3000 fl. erstrecht, daran nichts bezahlt worden, auch wenig zu hoffen. Dadurch die guette statt Gmündt in eiserstes un- vermögen und armuet geratten.

Über die Reformation von Gmünd siehe auch Rosolenz, fol. 53<sup>b</sup> — 54<sup>a</sup>.

## 1116.

*Die Verordneten von Kärnten an die von Steiermark: weshalb diese den Ort der Zusammenkunft nach Graz verlegten, habe man jüngstens vernommen. Man habe die Herren und Landleute*

<sup>a</sup> Klagenfurter Ms.: ‚ach leider‘.

*an den früher bestimmten Ort beschieden und nun dürfte die Zeit zu kurz sein, sie von der Veränderung zu unterrichten. Man wolle dies aber doch tun und auch die von Krain benachrichtigen, bitte aber für die Herren und Landleute in Graz, die Losament im geheimen' zu bestellen. Klagenfurt, 1600 September 11.*

(Orig., Siegel der fünf Verordneten aufgedrückt, St. L.-A., Chr. R.)

Hierauf antworten die Steirer am 15. September: Würde man die Quartiere bestellen, so würde die Zusammenkunft 'lautmar' gemacht und der Einlaß verhindert. Sie werden sich akkommodieren müssen, wie es die Gelegenheit gibt (Konz., ebenda).

## 1117.

*Ferdinand II. an Wilhelm von Feistritz: drückt ihm sein Mißfallen aus, daß er für die unter seiner Lehenschaft stehende Kirche St. Jakob in Liebenberg trotz geschehener Anmahnung und trotz seines Schreibens vom 29. August noch immer keinen tauglichen Priester dem Ordinarius präsentiert habe. Er habe daher den Religionsreformationskommissären den Auftrag erteilt, selbst einen tauglichen Priester zu bestellen. Im übrigen soll ihm für die Zukunft, falls er sich der Gebühr nach verhält, an seinen Rechten nichts benommen sein. Graz, 1600 September 12.*

(Orig., aus dem Archiv zu Hallegg, jetzt im Kärntner Gesch.-Ver., Miscell.)

## 1118.

*Landesfürstlicher Befehl an den Hopffennigmeister, dem Zeltschneider Urban Klepp 84 fl. für die Anfertigung von Schützenröcken und Feldfahnen für die Religionsreformationsguardia aus-zuzahlen. Graz, 1600 September 15.*

(Hof- und Kammerregistratur, tom. XVIII, 176<sup>ab</sup>.)

## 1119.

*Erzherzog Ferdinand an den Landeshauptmann und die Verordneten von Steiermark: Da er erfahren habe, daß Gesandte aus Kärnten und Krain zu ihnen kommen sollen, haben sie deren Hierherkunft wegen der an mehreren von den Gesandten berührten*



*Orten herrschenden Infektion zu verhindern. I. F. D<sup>t</sup> gedenke sie keinesfalls herein zu lassen. (Graz) 1600 September 17.*

(Orig. u. 2 Kopp., St. L.-A., Chr. R. Gedruckt Archiv für vaterl. Gesch. etc. XIX, 40.)

Im Kod. Linz 43 findet sich dieser Erlaß zum 8. September. Er dürfte aber doch wohl nur einmal hinausgegeben werden sein. Eine am 20. September gestellte Bitte der Gesandten um Aufhebung des Befehls wird am 21. September mit dem richtigeren Motive abgewiesen, „daß die F. D<sup>t</sup> die Gesandterei, die nicht von der ganzen Landschaft, sondern nur von den Angehörigen der A. C. abgeordnet worden, nicht gutheißen könne, wie er denn solche Absendungen und Zusammenkünfte wiederholt verboten habe (Kop., ebenda). Auch die Resolution vom 21. September hat im Kod. Linz 43 eine andere Datierung, nämlich zum 15. September.

## 1120.

*Die Bürgerschaft des Ortes Obervellach an den landschaftlichen Vizedom Hartmann Zingl zu Rueden: Bitte, sich ihrer zu erbarmen. Obervellach, 1600 September 18.*

(Klagenfurt, Rudolfin., Obervellach, Reform. u. Gegenreform.)

„Was jeder nach seinem Gewissen habe tun können, ist geleistet worden. Es gebe einige, die wollen mit Weib und Kind abziehen, dazu ist ihnen ein Termin von acht Wochen bestimmt worden, ist aber unmöglich, in so kurzer Zeit das Land zu räumen. Die Not ist groß und die Ungelegenheit der Zeit beschwerlich. Bitte um Interzession, daß der Termin noch bis zum nächsten Frühjahr verlängert wird.“

## 1121.

*Die aus Kärnten und Krain abgeordneten Gesandten A. C. an Erzherzog Ferdinand: Befremden, daß sie unter dem leeren Vorwande der an den Straßen herrschenden Infektion in Graz nicht eingelassen werden. Bitte, da diese Gesandtschaft nur wegen Abhilfe ihrer dringenden Beschwerden vorgenommen wurde, das Dekret aufzuheben und sie ihr Anbringen vortragen zu lassen. Wildon, 1600 September 20.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R. Gedruckt Archiv für vaterl. Gesch. etc. XIX, 41.)

## 1122.

*Landesfürstlicher Befehl an die Abgesandten aus Kärnten und Krain: Der Erzherzog lasse es bei seiner Resolution verbleiben,*

*er habe derlei Zusammenkünfte wiederholt verboten, da sie nicht namens der gesamten Landschaften sprechen, sondern nur als Abgesandte der A. C. hier seien. Hätten sie eine dem Gemeinwohl ersprießliche Beratung vornehmen wollen, so durften die katholischen Herren und Landleute nicht ausgeschlossen werden; sie mögen daher sich gestracks wieder nach Hause begeben.*

*1600 September 21.*

(Kopp., St. L.-A., Chr. R. u. Stubenberg-Akten; Kod. Linz 43, fol. 63<sup>a</sup>. Gedruckt Archiv für vaterl. Gesch. etc. XIX, 42.)

### 1123.

*Die in Wildon anwesenden kärnthnischen und krainischen Abgesandten an die Verordneten von Steiermark: Indem sie das voranstehende Schriftstück übersenden, darin ihnen die Einlassung nach Graz unter dem Vorwande der ‚Sterbeläufe‘ untersagt wird, halten sie für notwendig, dieses nicht bloß in die Schriften an die K. M<sup>t</sup> einzubringen, sondern auch ihren Prinzipalen in Klagenfurt und Krain (dort den ‚anheimbs‘ verbliebenen Landständen) zu referieren. Sie werden es daher nicht ungut aufnehmen, daß sie das ihnen zugestellte Konzept im Eingange und am Schlusse in etwas geändert und auch die von I. D<sup>t</sup> verweigerte Einlassung nach Graz und die Sonderbeschwerden aus Krain eingeführt haben. So gern sie nach Hause wollten, so soll doch dies Negotium seiner ganzen Wichtigkeit nach mit aller Möglichkeit befördert werden und werden ihre Gesandten mit ehestem heraus abgeordnet werden. Wildon, 1600 September 22.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.; Kop., St. L.-A., Stubenberg-Akten.)

### 1124.

*Die Religionsreformationskommissäre an Anton Stromayr von Eberaw: Neuerlicher Befehl, daß sich alle in seinem Distrikte wohnenden Protestanten zur katholischen Reformation begeben oder nach Abtrag des 10. Pfennigs das Land räumen. Zuwiderhandelnde sind an Leib, Hab und Gut zu strafen, sektische Predikanten und Schulmeister in keiner Weise zu dulden, sektische Bücher abzunehmen, die Neubekehrten nicht zu höhnen, das Sakrament unter beiden Gestalten niemandem zu reichen etc. Dieser*

*Befehl ist drei Sonntage nach einander oder so oft es notwendig ist von allen Kanzeln zu verkünden. Spittal, 1600 September 22.*

(Kop., Archiv des Gesch.-Ver. Rudolfin. Klagenfurt. Gedruckt Rungius, Bericht und Erinnerung 6<sup>b</sup>—8<sup>b</sup>.)

Von der F. D<sup>t</sup> . . . von deroselben . . . commissarien herrn Antonio Stromayr von Eberaw . . . anzuzeigen, er wisse sich der fůrgeloffenen in seinem district reformation, bandisierung der sectischen predicanten, schuelmaistern, auch verbott und einstellung des wůnckellesens, predigens und sectischen singens, als welcher dieser reformation beygewohnt, guetermassen zu erindern.

Dieweil sich aber zweifelsohne fůr kůnftig dergleichen in seines archidiaconats untergebne pfarren einschlaipfen, des verbotenen lesen und singens sich unterfangen und ir viel, so der cath. religion nit zuegethan, befinden mőchten, I. F. D<sup>t</sup> aber kaineswegs gemaint, dergleichen in iren fůrstenthumben und landen verner zu gedulden sondern dernselben genzlicher willen, mainung und ernstlicher bevelch ist, dass sich ein jeglicher haussvatter sampt weib, kind und gesindt auf die beschechne reformation zu denen inen fůrgesetzten terminen mit der beicht und communion undter ainerlay gestalt nach gewonhait der ganzen cristenhait bei iren ordentlichen pfarrern einstellen oder aber im widrigen alle deroselben landt neben hinderlassung des zehenden pfennigs bey verlierung leib, hab und guet raumen sollen:

demnach so ist im namen . . . F. D<sup>t</sup> der h. commissarien ernstlicher bevelch hiemit, dass er, herr erzpriester, desgleichen alle seine districtspfarrrer disen . . . bevelch drey sonntag nach einander oder auch zu mehrern zeiten, da es die notturfft erfordert, von offentlicher cancel verkunden und menniglichen treulichen, damit sich niemand mit der unwissenhait zu entschuldigen habe, dahin warnen, dass im fall ainer oder mehr gedachtermassen nit gehorsamb laisten und die land nit raumen wurde, er alsdan an leib, haab und guet . . . solle gestrafft, die sectischen predicanten und schuelmeister, wo ainer betretten, durch die landt-, statt- und marktgericht gefenklichen eingezogen und dessen die F. D<sup>t</sup> alsbald berichtet werden.

Ferners, da jemand also ungehorsamb erfunden wirdet, solle herr erzpriester mit hůlff der gerichtten (wellichen den

beystand ime zu erthailen bey I. F. D<sup>t</sup> hohen ungenad und straff hiemit auferladen wirdet) dieselbige vorgedachtermassen zue straffen vermög dises patents macht haben.

Desgleichen wellen die herrn *commissarii*, dass die 40-tägigen und andere aufgesetzte fasttäg nit weniger die von der cristlichen kirchen gebottne feyrtäg und verbotne zeitten zu heyrathen allenthalben in seinem archidiaconatsdistrict vleissig observirt und gehalten, die verbrecher aber für ine citiert und ernstlich bestraft werden sollen. Darunter er sich wider die ungehorsamen des *brachii secularis*, gerichtsherrn oder dero nachgesetzte obrigkaiten hülff zu gebrauchen haben. — Nit weniger solle auch allem volck durch die pfarrer von öffentlicher cancel stark eingebildet werden, dass weil menniglich I. F. D<sup>t</sup> von neuem geschworn, dass, wer dem aid zuwider handelt oder sich in tumult, aufruhr oder in ander weeg der l. f. macht widersetzt, der soll als ein treuloser und mainaidiger haus und hoff, haab und guet, leib und leben verfallen haben.

Da yemand ainen, dass er cath. worden, mit ungebürlichen Worten würde antasten oder ainen von seiner bekehrung abwendig machen und abhalten, solle ein solcher ehrnschender nach ungnaden gestrafft werden. Es solle auch herr erzpriester sich befeissen, in seinem archidiaconat allenthalben seine untergebne pfarrer aber bey ihren pfarrleuthen die sectischen bücher abzufordern und stracks zu verbrennen, die, so sich widersetzen, mit hilf der weltlichen obrigkaiten . . . zum gehorsamb zu bringen.

Da sich auch ein buechfüterer oder trager, so sectische bücher,<sup>1</sup> und was dabei hinweggenommen, er aber aus der F. D<sup>t</sup> landen bey verlierung leib, haab und guet geschafft werden.

Also solle herr erzpriester allerseits in seinem district guet und vleissige acht geben, dass die gestüfftten gottesdienst hin und wider altem cath. gebrauch nach ordentlichen verrichtet, die aber darzue gewidente guetter, so irgent in weltlicher hend komen und *ad usus prophanos* zogen worden, recuperiert und in alten standt gebracht werden, die inhaber solcher guetter aber, deren vermög I. F. D<sup>t</sup> destwegen hievor ausgangnen generalen gantzlichen abstehen, im widrigen fall soll herr erzpriester dessen die F. D<sup>t</sup> berichten und dergleichen *sacrilegos* und kirchenrauber zu verwürkhter bestraffung nambhafft machen.

---

<sup>1</sup> Fehlt offenbar ein Satzteil.



Über das, weil durch uns, bischoven zu Seckhaw, die communion undter bayderlay gestalt in dem ganzen archidiaconat in Ober-Khärndten *autoritate apostolica* ist aufgehebt und der ganzen clerisey zu raichen ernstlichen verboten worden, wie wir dan solliche communion aus habenden der B. H<sup>t</sup> bevelch und gewalt nochmals wöllen eingestellt haben, solle herr erzbriester nit allain für sich selber noch durch seine capelän das hochw. sacrament des altars undter beeden gestalten niemandts nit raichen sondern auch alle pfarrer und seelsorger seines archidiaconats mit sonderm ernst und bey verliering irer pfarren und beneficien dahin halten, dass sy bemeltes sacrament jetzgedachter weiss niemand sondern dem cath. ap. gebrauch nach allain undter ainerlay gestalt dem christl. volckh wie auch denen gaistlichen, wan sy nit selber celebrirn oder mess lesen, erthailen: im widrigen sollen sy wissen, dass sy nit allain wie obgemelt gestrafft sondern auch dem ewigen gerechten zorn gottes nit entgehen werden.

Solches aber desto eher in das werk zu setzen, wird er, erzbriester, alle *pixides* und dergleichen *vasa*, so man zur communion *sub utraque* gebraucht, in seinem ganzen district eheist zerbrechen und zu anderer kirchen zier jedes orts zu gebrauchen verordnen.

Letztlichen auf dass die F. D<sup>t</sup> . . . ain aigentlich special wüssen haben mügen, von wellichen in seim erzbriesters archidiaconat der gehorsamb gelaistet oder der weg aus dem land genommen worden, so solle herr erzbriester solches I. F. D<sup>t</sup> zu seiner zeit gehorsamblich berichten. Und haben sich also meniglich sowol die geistliche als weltliche vor schaden zu hueten. *Actum Spital den 22. tag Septembris anno 1600.*

Wolf Kaltenhauser,  
n.-ö. cammer- und reformation(s)-  
secretarius.

*Von außen:* Patent etc. . . . Vellach, drey feyrtäg nach ainander ab der cancel zu verlesen, volgends alle quattember.

1125.

*Die Verordneten von Steiermark an Georg Herrn von Stubenberg: teilen ihm die oben unter Nr. 1121 und 1122 mitgetheilten*

*Stücke vom 21. und 22. September mit und weil die Gesandten das Konzept der Hauptschrift an I. M<sup>t</sup> mit sich nach Haus genommen, sie sich aber erbieten, solches Anbringen durch ihre Gesandten an den k. Hof hierher zu senden, so ersuchen sie ihn, im Namen E. E. L. A. C., die Dinge so zu ordnen, daß er nach der Ankunft der Gesandten sich mit ihnen auf den Weg machen könne, damit die so lang gewünschte Legation ihren Fortgang habe. Graz, 1600 September 25.*

(Orig., 4 Siegel aufgedrückt, St. L.-A., Stubenberg-Akten.)

## 1126.

*Die Verordneten von Steiermark an Herrn von Starhemberg und Herrn von Höhenfeld: Was Erzherzog Ferdinand für eine beschwerliche Religionsreformation vorgenommen, werde ihnen wie aller Welt bekannt sein. Auch der edle, feste und hochgelehrte Dr. Adam Venediger sei hiervon betroffen, nachdem er der Landschaft 32 Jahre treu gedient. Da er willens sei, sich in ihr Gebiet zu begeben, bitten sie, ihm behilflich zu sein.*

*Graz, 1600 September 26.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

## 1127.

*Georg Herr von Stubenberg an Ernreich von Saurau: habe das Schreiben vom 25. d. M. erhalten und sei nach wie vor bereit, der Landschaft zu Diensten zu sein; nur wollen die Herren achthaben, daß die anderen beiden Lande nicht etwa scharfe Neuerungen in das Konzept bringen. Kapfenberg, 1600 September 27.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Die Verordneten danken hierfür am 28. September (Konz., ebenda).

## 1128.

*Die Verordneten von Steiermark an die von Kärnten: bestätigen den Empfang ihres Schreibens de dato Wildon, 22. September, und daß sie die bewußte Schrift zur weiteren Beratung wieder mit sich genommen, während man glauben mußte, sie selbst seien hierzu genügend instruiert. „Müssen es gleich für ein sonder*

*unglück von gott halten, dass die guete gelegenheit und zeit also versaumbt und dise sach so lang verzogen wird.' Bitte, die Sache möglichst zu fördern und das Konzept der Schrift, von der man keine Abschrift habe, herauszuschicken.*  
*Graz, 1600 September 28.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

## 1129.

*Erzherzog Ferdinand an den Landeshauptmann Sigmund Friedrich von Herberstein und die Verordneten von Steiermark: auf ihre am 23. August und 11. September gestellte Bitte wegen des Schrannenprokurators und die Gerichtspersonen betreffend, wird verordnet, daß es bezüglich Dr. Venedigers und Erasmus Fischers, dann des Einnehmers und Gegenschreibers bei dem Termin der Ausweisung verbleibe, bezüglich der anderen wird der Termin bis Neujahr erstreckt. Bis zu dieser Zeit müsse man sich um katholische Leute bewerben und sie durch die früheren 'abrichten' lassen. Hierunter sind auch alle Prokuratoren, Sollizitatoren und Gerichtspersonen zu verstehen. Inzwischen haben diese und die Kanzleipersonen sich nicht bloß in der Religion ganz bescheiden zu verhalten, sondern auch an Sonn- und Feiertagen die katholischen Predigten zu besuchen. Die auf Allerheiligen fallenden Land- und Hofrechte dürfen ohne landesfürstlichen Konsens nicht verschoben werden. (Graz) 1600 September 29.*  
 (Orig., St. L.-A., Chr. R.; Kop., Sötzingen, fol. 535<sup>b</sup> — 536<sup>a</sup>, aber ohne Datum.)

## 1130.

*Franz Mägerl, Pfarrer von Köflach, an den Abt Martin von St. Lamprecht: Da er im Verdachte gewesen, lutherisch zu sein, und den Zorn des Fürstbischofs empfunden, der ihm Buße und Geldstrafe auferlegt, wolle der Verwalter von Piber seine 'Hausmutter' nicht im Pfarrhofe dulden. Bitte, zu erlauben, daß diese im Pfarrhofe gelassen wird. Köflach, 1600 September 29.*

(Orig., St. L.-A., Pfarre Köflach.)

Hochwirdiger . . . Ich kan und soll nit underlassen . . .  
 E. G. . . anzufüggen . . . wie das der . . . herr Martinus, bischoff zu Leipnitz, als er jungst den 28. Augusti hieher an-

kommen, mich fürgefördert, mir erstlich auferlegt, ich solle innerhalb wenig stunden I. F. G. alle die, so in meiner pfarr luterisch etc. mit namen schriftlich fürweisen, welches mir in so kurzer zeit schwär zu thuen (dieweil ich die verschine fasten noch nit hie gewest und beicht gehört), gehorsam mit bitt geantwort, des andern tags aber zu fruer zeit, als ich widerumb berueft, aber gedachter herr bischoff mich mit zornigen worten angefaren, wer mir die pfarr verlihen, ich were I. F. Gn. und herrn brobst zu Seggau ungehorsamb, auch hette E. G. uns seinen lehenspfarrern verboten, wir sollen weder ime, herrn bischoffen, noch herrn *archidiacono* gehorsamb laisten, welches ich mit warhait verantwort, weiter mir auch grimmiglich fürgeworfen, ich were luterisch etc., dessen mich khain mensch nie bezigen, auch solche und andere *hereticos* in meinem ganzen leben nie gelobt, vil weniger noch gevolget. Aber alle meine entschuldigung und bitt nichts helfen wöllen, sondern alsbald den profosen begert, mir ein eisen an den fuess schlagen und geboten, ich solle alsbald denselben tag auf Seggau vor herrn erzpriester erscheinen und weitem bschaid erwarten, hat auch meine arme alte sehr schwache hausmutter durch gemelten profosen fürs dorf ausweisen und durch verwaltern zu Piber meine sachen und beste gemäht verschliessen lassen. Darauf ich von stund an auf Seggau denselben tag mich verfüegt, vor herrn brobst geh. erschienen, welcher sich verwundert, mein verantwortung vernomen, alsbald zu herrn bischoff auf Judenburg verraisend, mir aldort zu verbleiben auferlegt, den andern tag aber ein schreiben herrn *decano* ubersandt, mich aus befelch herrn bischoff in die gehorsamb zu verschaffen auferlegt, welches ich willig angenommen, *quia nullius maleficii me scivi conscium*. Den vierten tag hernach kombt egedachter herr brobst haimb, erlasst mich der gehorsamb und des eisen, absolvirt mich *ab excommunicatione, suspensione* etc. und mandirt mir, ich solle alsbald mein ordentliche confession thuen, die ich vor herrn *Zacharia canonico* daselbst *lubens, devote et contrito corde* verricht, auch absolvirt worden, widerum zu herrn brobst kumen, *curam animarum* empfangen, auch in gelt 4 taller zue straff erlegen müessen und also zu hauss mich verfüegt. Nun aber will herr verwalter zu Piber (der doch sonst mein gonstiger und geliebter herr und freund) mein alte, seer kranke hausmueter nit im pfarr-



hoff gedulden, die bisher aus forcht nit darein kome. Dieweil ich aber ein zimliches hausvolk und one eines treuen menschen dem nit vorsteen mag, fleuhe ich aus grosser not zu E. G. . . . bittendt, die wolten offtgemeltes alts stät krankes und nahent gar erblintes weib, die ein ganzes iar gar selten under die leut kombt, kein weintrinkerin oder spauererin (*sic*) ist, mir mein haushaben zu erhalten . . . bewilligen. Wöllen der nachbarschaft pfarrhof und grünten zu ehren, treuen, in aller gebür aufnemung und besserung zu hausen, alle zeit gedacht sein. . . . Cöflach 29. September 1600.

V. G. ac nob. dom.

*obediens et humilis capellanus*  
*Franciscus Mägerl ibidem plebanus.*

Am 20. März richtet Köflach ein Bittschreiben an den Abt: Sie hätten erfahren, Franz Mägerl solle wegkommen; da sie mit seinen Verrichtungen zufrieden seien, bitten sie, ihn auf seinem Posten zu lassen.

### 1131.

*Ausführliche Beschwerdeschrift der innerösterreichischen evangelischen ständischen Legation an Kaiser Rudolf II., an den sie sich wenden, weil ihr Landesfürst keine Schrift von ihnen annehme, und ihnen unter dem Vorwande der Pestansteckung, obwohl sie von pestfreien Orten kommen, keine Audienz bewilligen wolle. Ausführliche Schilderung der ihnen zugefügten Gewissensbedrängnis, der Zerstörung von Kirchen und Friedhöfen und der infolge dieser Irrungen eingetretenen Zerrüttung aller Verhältnisse in Land und Stadt: Verfall der Bergwerke, der Städte und Märkte, Verschleuderung der Güter infolge des gezwungenen Abzuges, die Forderung des 10. Pfennigs, Verluste der Abziehenden in ihren schwebenden Rechtssachen, Verhinderung des Abzuges von Witwen und Pupillen, Aufdrängung von Gerhaben, zwangsweise Verheiratung evangelischer Töchter mit Katholiken usw. Schon begeben sich Bürger aufs Land. In Radkersburg seien 70 Häuser öde. Ein Erlaß für die Krainer nehme die Ernennung von Beisitzern bei den Land- und Hofrechten, die bisher durch Wahl ergänzt wurden, in Aussicht. Eingriffe gegen den ordentlichen Rechtsgang stehen auf der Tagesordnung. Für die Landesverteidigung bestünden starke Gefahren. Landleute*

*werden an den Hof zitiert, verhaftet und des Hofes verboten.  
Folgen einzelne Fälle. 1600 September. . .*

(Kop., L.-A. Krain.)

Eine Inhaltsangabe findet sich in dem Extrakte der ‚bey E. E. L. auch etlich herrn und landleuth in Steyr ob- und fůrgangenen religions-schriſften und reformationprozessen‘ (St. L.-A. 1599). Gedruckt im 21. Bande des Jahrb. für Gesch. des Protestantismus in Österr., S. 71; dort zum 2. Februar 1601 (?) gestellt. Eine genaue Angabe des Inhaltes findet sich bei Dimitz, Gesch. Krains III, 311. Dort sind auch die Namen der Unterzeichneten, soweit sie aus Krain stammten. Was Dimitz davon sagt, daß sich Kärnten an dem Unternehmen (der Anrufung der Intervention des Kaisers) nicht beteiligt, findet durch die unten mitgetheilten Korrespondenzen seine Widerlegung. Die Instruktion für die Prager Legation im Auszuge siehe unten Nr. 1256.

### 1132.

*Der Landeshauptmann und die Verordneten von Steiermark an die ‚ausgeschafften Officiere‘: begehren deren Erklärung, wessen sie auf I. D<sup>t</sup> Resolution wegen des ihnen bis Neujahr erteilten Termins entschlossen seien‘. Graz, 1600 Oktober 4.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R. u. Registr.)

### 1133.

*Die Religionsreformationskommissäre an Ferdinand II.: Johann Pitzelius, gewesener Pfarrer zu Vellach, sei nach der auf Befehl des Erzbischofs von Salzburg durch den Erzpriester von Gmünd gegen ihn vorgenommenen Inquisition am 26. September bei nächstlicher Weile durchgegangen, mit Entführung eines einem Bürger gehörenden Rosses, nachdem er bis in die 2000 fl. Steuer- und andere Schulden hinter sich gelassen. Sein Pfarrhof ist baufällig, die Bürger sind ihm so verfeindet, daß sie vor den Kommissären sich verlauten ließen, sie würden nicht eher kommunizieren, bis sie nicht einen anderen Pfarrer hätten. Die Kommissäre sprechen sich dafür aus, die Pfarre an Antoni Stromayer mit der Verpflichtung zu übergeben, einen Vikarius zu halten.  
Millstadt, 1600 Oktober 4.*

(Kop., Rudolfin., Gmündner Akten.)

1134.

*Die Verordneten von Steiermark an Ferdinand II.: Auf den Befehl, bei der vorstehenden Feindesgefahr ein Föhndel Knechte zu werben, habe man am 15. September auf die Erliegung der Gefälle gewiesen und wofern man Geld aufbringe, wolle man es in Bereitschaft setzen. Man habe aber nicht so viel Geld, es auch nur auf einen Monat zu erhalten. (Graz) 1600 Oktober 6.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

1135.

*„Der kärntnischen Stände gehorsamstes Anbringen an I. F. D<sup>t</sup> um gnädigste Remedierung der in Kärnten vorgenommenen höchst beschwerlichen Religionsreformation.“ Klagenfurt, 1600 Oktober 6.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

. . . Wie die getreuen . . . anheut in zimblicher starker anzal alda versamleten Kärnerischen geist- und weltlichen stände die üble beschaffenheit der von unsers christlichen namens erz- und erbfeind dem Türken mit grosser macht laider stark belegerte haubtvesten Canisa aus E. F. D<sup>t</sup> denen verordenten alda vom 27. jüngst abgeloffnen monats *Septembris* gn. zugefertigtem bevelchschreiben und denen beyschlüssen mit sonderer betrüebnus vernomen: also haben sie in umständiger zugemüetführung, was disen E. F. D<sup>t</sup> getreuen landen, zumall aber Steyr und Windischland und zugleich der lieben werten christenheit an sollicher haubtvesten gelegen, dasjenig und was E. F. D<sup>t</sup> aus vätterlicher . . . fürsorg wegen freiwilliger . . . dargebung ainer anzal mel und habern bei derselben aigens derentwegen abgefertigten n.-ö. regimentsrath herrn Lorenzen freiherrn zu Egkh schriftlich und mündtlich daher gn. haben gelangen lassen, in treuherzige eufrige beratschlagung zu ziehen nit underlassen.

Da nun solliche . . . erbfeindsgefar, und wie nahent dieselb nunmer an dise E. F. D<sup>t</sup> . . . erschepfte lande gelangt, daneben aber auch die . . . ev. stende die inen ain zeit hero wider allunderthen. verhoffen, bitten, seufzen und flehen zuegefüegten gwissens- und politischen beschwärungen, insonderheit aber ansehen, zu herzen und gemüet führen, was für ain

hechst schmerzlicher, hievor in disen landen gwisslich nie er-  
 hörter reformatiionsprocess in dem fürgenumen wirt, daß man  
 . . . kriegsvolk in dis land eingeführt, mit denselben E. F. D<sup>t</sup>  
 . . . verarmte landleut, burger, pauern und inwohner gleich-  
 sam feindtätlich überzeucht, anfelt, ohne unterschied, sy  
 gehören zue, wem sy wellen, für die herrn reformatiionscom-  
 missarien citiert, nach dem fürhalt viller ohne vernemung mit  
 harten schlegen in die eisen schlagen und bedroung des schwerts  
 zu unerhörten aidspflichten zwingt und dringt, in die glübd  
 nimbt, kriegsvolk einlegt, so inen dasjenig, was sie sonsten zu  
 ir und irer armen herzlich betriebten weiber, kinder und gsinde  
 höchstbedürftiger underhaltung mit hartem schweiss eingesamlt,  
 zu handen gebracht, aufgezert, mit gwalt hinwegnimbt, etlich  
 gar plindert, mit prign ausgeschlagen, mit dem prand bedroet,  
 etlich heuser und hütten nidergerissen, die armen leuth an  
 henden und füessen gepundner hinweggefiert und noch darzue  
 sowol burger, pauer als gar der landleut pfleger, diener und  
 arbeiter, die sich nit zu der R. cath. religion bewegen wellen  
 lassen, one underschaid mit bestimmung kurzer termin und  
 auflgender hinterlassung des zechenden pfennigs alles ires ver-  
 mögens oder anderer schätzungen aus dem land geschaffen wer-  
 den, zwaien wissentlichen landleuten als Georgen von Mallen-  
 thein an der Rädle sein aldorten habende adelige behausung  
 durch die soldaten mit gwalt wöllen niderreissen lassen, und  
 mit grosser müeche erbetten, ainem andern aber als Adamen  
 Rosenhaimer am Gschiess zuwider der landthandvest ohne  
 ordenlich landsbreuchige verworhung von seiner eigenthumb-  
 lichen maierschaft etlich rinder hinweggetriben und genomen  
 worden und ander beschwerungen mer fürgehoffen, welliche ver-  
 driesslich zu erzellen sein wurden: so sollen sy sich darob  
 mit hechster beschmerzung nit unbillich gleichsam entsetzen  
 und es dem allmechtigen, gütigen gott . . . mit seuffzen und  
 übergeenden augen clagen, dass sy in ain sollich herzbetrüb-  
 lich kumerliche zeit geratten, so inen doch unter sanfftmu-  
 etiger regierung weillend E. F. D<sup>t</sup> . . . vattern und derselben . . .  
 vorfarn . . . noch auch under jüngster mit E. F. D<sup>t</sup> . . . fürge-  
 lofner erbhuldigung, in welcher sie inen eben dasjenig als  
 hechsternenter dero geliebter herr vatter und ire vorfordern gn.  
 auch im namen derselben nit allein E. F. D<sup>t</sup> vor disem wegen  
 alhieiger pfarrkirchen daher abgeordente ansechliche commis-



sari zu mermalen aigens zuegesagt und versprochen, sonder auch von E. F. D<sup>t</sup> geliebter frau muetter . . . als I. F. D<sup>t</sup> im monat *Octobris anno* 1598 alhie gewest, die f. zuesag und gn. vertröstung gethan, wan denen R. catholischen die obgelmelte alhiege pfarrkirchen ruebig gelassen (welches sy von E. F. D<sup>t</sup> denen verordenten also anzuzaigen und aufzulegen im bevelch habe) so soll man auch hingegen mit der andern durch die ev. stände neu erpauten kirchen und irem *exercitio religionis* beruebt (dessen sy dann aigens vergwisst auch noch vergwissen thuen und derohalben inen R. catholischen seithero solliche kirchen zu ires gottsdiensts verrichtung ungeirrt gelassen) verbleiben, sy, stände, auch sowol als denselben bishero allen . . . gehorsam . . . erweisen noch täglich erweisen und zu ainicher sollicher veränderung die wenigist ursach gegeben, dergleichen zu erleben niemallen gedacht oder zu sinn genommen.

Neben andern soll inen auch nit wenig schmerzlich fallen, dass, als im jüngst abgeloffnen monat *Septembris* zu E. F. D<sup>t</sup> sy neben denen von Crain ainen ansechlichen ausschuss irer . . . mitglieder . . . zu dem ende abgefertigt, sollich ir nott und anligen, auch des ganzen lands dardurch volgendes verderben E. F. D<sup>t</sup> neben gemelten von Crain und auch denen von Steyr umb gn. . . einsehung und wendung . . . fürtragen zu lassen . . . sy aldort zu Grätz wegen der prätendirten infection, dergleichen doch bishero gottlob in disem land . . . nit zu vernemen oder sy ausschuss am hinausraisen an sollichen verdächtigen orten gewest, weder eingelassen oder gehört wellen werden, welliches inen doch hievor niemalen verwaigert sondern in iren beschwörungen jederzeit mildiglich gern gehert und ire erscheinungen mit l. f. gnaden vermerkt worden, auch zu E. F. D<sup>t</sup> noch an jetzo ain pauer oder ander geringe personen in irem obligen den freien *aditum* haben; die getreuen . . . herrn und landleuth aber sollen dessen ohne alles verschulden ferrer nit mer fähig sein. Und obwol auch die herrn verordenten, als denen das allgemaine landwesen von E. E. L. anvertraut und befolchen, alsbalt sy der herrn reformationscommissarien und dessen bey sich habenden kriegsvolk ins landt khonfft auf ires zum anfang mit den Gmünderischen burgern und derselben enden gesessnen underthonen und inwohnern fürgenummen process und darunter allzuhart gebrauchten excess in gewisse erinderung gebracht, dem h. l. hauptman als landsobrigkeit sy

von sollichen schmerzlichen handlungen abzumanen, wie auch hin-  
 nachen, als sy mit denselben immer fortgefarn, bei der gmain aber  
 sich allerseits ein grosse schwierigkeit eraigent und gestracks  
 alle gefäll dardurch sich genzlich abgeschnitten und gespörrt,  
 inen, herrn reformatiionscommissarien, selbst zuezuschreiben und  
 umb erlassung diser unerhörten process zu bitten, als es aber  
 nit statgefunden, volgents gar drei fürneme herrn und landleit  
 aus irem verordneten mitl zu inen abzufertigen und sy derent-  
 willen mütlich anzulangen zwar nit underlassen, haben sy doch  
 auch ainiche sollich gebettner aussetzung (nit) gehalten mügen,  
 sondern von innen mit lauttern worten villmer mit sonderer  
 betrüebnus vernemen müessen, dass es mit den herrn und  
 landleitten zu gleichmessiger ausschaffung gedeien soll, inmassen  
 sy dan in irem an den underhauptman zu Gmünd ausge-  
 fertigten decret offentlich geschriben, dass E. F. Dt in der-  
 selben landen niemant, so nit irer religion zugethon,  
 zu gedulden gedenken. Weliches doch von gott zu er-  
 barmen wär, dass sy jederzeit in aller erbarkeit und pider-  
 mannischer treu erfundne so wol verdiente herrn und landleut  
 und glaubensverwonte neben andern inen etlich iar her von  
 gott dem allmechtigen zuegeschickten haimsuechungen und  
 hausplagen als eingefalnen und auch heurigs iar laider villen  
 orten erscheinenden missratungen, fast gentzlicher erligung der  
 perkwerch, abnemung der gwerb und hantierungen, eingerissnen  
 sterbsleif, eingefalnen theuerungen, hunger und kumer ausge-  
 standnen und noch an jetzo vor augen stehenden überaus  
 grossen erblandsferlichkeiten, sonderlich aber durch die be-  
 härrlichen ansechlichen gränitzdargaben und gelaisten anzugs  
 gevolgten verarmung, auch E. E. L. daher gemachten grossen  
 an dem ruggen ligenden schuldenlast also solten tractiert, ent-  
 lich aber allein umb irer evangelischen bekanntnuss willen ganz  
 ungehörter oder unüberwissner der beschuldigten secten mit  
 weib und kind aus irem geliebten vaterland . . . ins elend ver-  
 triben, veriaht, dardurch das schöne landwesen gleichsam unter  
 ainst über ainen haufen geworfen und dem hereindringenden  
 erbfeind zu fortsetzung seines tyrannischen beginnens gleich  
 thür und thor geöffnet, wie dann leichtlich zu erwegen, wann  
 dise lande an der mannschafft entblöst, zum grund erarmen,  
 die gwerb und hantierungen (dardurch sonsten das gelt ins  
 land zu bringen) nidergelegt, die güeter ödt, stätt und märkt

unbesetzt gelassen und die gränitzbewilligungen nit können ge-  
laist, solte gethan werden (*sic*); dises alles und das daraus gwiss-  
lich folgende allgemaine landverderben wöllen doch E. F. D<sup>t</sup>,  
darumen die getreuen stände . . . bitten . . . nit zuegeben, dass  
sy, getreue stände und undersassen also tribulirt, von iren frei-  
heiten gedrunge, welches sonderlich auch in dem beschicht,  
dass ire underthanen und angehörige in andere glübd genomen  
und dardurch sowol in raichung irer herrnforderungen als  
sonsten aus dem schuldigen gehorsam, darzu sie ausser dessen  
genaigt und sich deren vill dahin vernemben lassen, gezogen,  
die hilffen zu des feindes abwendung verhindert, noch das  
schöne landwesen in ain solliches androendes verderben und  
zerrüttlichkeit sollte gestürzt, sondern durch gn. remedir- und  
limitirung der . . . reformationsprocess, sonderlich aber mit ge-  
stracker widerausschaffung des kriegsvolks denselben würrlich  
zu hilf kumen und noch lenger in hailsamen gueten aufrechten  
stand müge erhalten . . . das werden die getreuen stende . . .  
geh. zu verdienen . . . jederzeit geflissen sein.

Inmassen sy inen dan die würrliche abwendung der an  
ietzo vor augen steunden gfar . . . also . . . angelegen sein  
lassen, dass auf E. F. D<sup>t</sup> . . . begern zu des christlichen kriegs-  
volks . . . profantierung die landstende samentlich als oft von  
100  $\text{fl}$  gelts, ungeacht dass kein altes getraid mer vorhanden,  
auch das heurige noch nit ausgedroschen, vier vierling Kärne-  
rischen landmass, nemlich zween in roggenmell und zween  
habern eheist . . . zusammenzubringen und gen Untertraburg  
zu legen . . . urbiettig sein. Welliches . . . Clagenfurt am 6. Oc-  
toberis im 1600. iar.

E. F. D<sup>t</sup>

underth. gehorsamiste

N. u. N. die anheut alda  
anwesende Kärnerischen  
herrn und landleut.

1136.

*Erzherzog Ferdinand an den Verweser zu Aussee Geroldshofer:  
erinnert an den am 28. Juni l. J. erflossenen Erlaß wegen Aus-  
schaffung der in Aussee wohnenden unkatholischen Personen, vor  
allem des Balthasar Tollinger, Bartlme Neumaier, Adam Schof-*

*müllner und Zacharias Türnpacher; der ihnen mit Ausnahme von Tollinger erstreckte Termin ist schon dreimal verfallen. Mißfallen wegen der erwiesenen Säumigkeit und Befehl, die genannten Personen binnen acht Tagen abzuschaffen und auch wegen Hans Mosers Bericht zu tun. Graz, 1600 Oktober 6.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

Tollinger wendet sich am 16. Oktober (Orig., ebenda) an die Verordneten und bezieht sich auf seine Zuschrift vom 31. Juli, auf die er noch keinen Bescheid erhalten. Jetzt werde ihm gar nur auf acht Tage ein Termin gesetzt. Bitte um Hilfe. Am 24. Oktober reichen die Verordneten für Tollinger eine Interzession bei dem Landesfürsten ein und weisen nochmals darauf hin, daß Tollinger Landsmann ist.

1137.

*Die Verordneten von Kärnten an die von Steiermark: Antwort auf das Schreiben vom 28. September (Nr. 1128). Teilen die Motive mit, weshalb sich die Absendung der Schrift so lang verzogen. Sie mußte erst von allen evangelischen Herren und Landleuten unterschrieben werden. Das sei gestern geschehen. Mitteilungen über das Vorgehen der Reformationskommissäre in Oberkärnten. Man habe deswegen die Herren und Landleute auch Prälaten für den 6. Oktober zum Zwecke einer Petition an den Landesfürsten hierher beschrieben und diese verfaßt.*

*Klagenfurt, 1600 Oktober 7.*

(Orig., 5 Siegel, St. L.-A., Chr. R.)

... Die zur zeit in disem land anwesenden reformation-commissari haben sich mit irem bei ihnen habenden kriegsvolk ain guete zeit in Oberkärnten aufgehalten, vor etlich wenig tagen aber von dorten iren weg nach Gurgg und Strassburg und volgends in die statt St. Veit, alda sie an jetzo liegen, genommen. Und dieweil sie dann unter derselben reformation unverschont aines oder des andern herrn und landmanns underthan, diener oder anderer inwoner ainen solchen unerhörten und noch im landt Steyr nit so feindtlich fürgenummen process und allzuharten excess gebraucht, derenwillen sich die gmain an etlichen villen orten ganz schwierig befindt, auch das ganze landwesen dardurch periclitiren will, so sein wir demnach (und darzu hat auch die von I. F. D<sup>t</sup> begerte profiantshilff ge-



schlagen) zu verhütung mehrers unraths und landtverderbens nit allain vorgemeltermassen ain starke anzall der ev. herrn und landleut sondern auch die fürnembsten herrn praelaten auf gestert alheer zu beschreiben verursacht worden. Die haben sich nun in treuherziger der sachen umbstendiger erwegung ainer underth. beschwer- und petitionsschrift an die F. D<sup>t</sup> . . . verglichen (gleichwol ist der h. praelaten mitfertigung noch auf den herrn bischofen zu Gurgg und beed als h. Salzburgisch und Bambergisch vitzdomb, so umb erheblicher ursachen willen, nit erscheinen mügen, gestölt und sie erst herumben ersuecht worden), wie auch inen, herrn reformationsscommissären, zugeschriben und gebetten, inmittels und bis man resolution von I. D<sup>t</sup> erlangt, mit der reformation still zu halten. Was nun darauf ervolgt, gibt die zeit. . . . Klagenfurt den 7. Octobris anno 1600.

PS. Das steirische concept ist auch hieneben widerumb zu empfaßen.

Auf dieses ‚Concept‘ hatten nun aber die steirischen Verordneten noch am 4. Oktober gedrängt und dabei die Furcht geäußert, es möchte ‚etwo daselb unterwegs verblieben oder verloren sein‘ (Konz., ebenda).

1138.

*Die Religionsreformationskommissäre an den Propst zu Völkermarkt Michael Erbest: Da sich trotz ergangenen Verbotes neuerdings Prädikanten in seinem Distrikte einschleichen etc., die F. D<sup>t</sup> dies nicht dulden will, sondern ihre Meinung ist, daß ein jeder Hausvater auf die geschehene Reformation hin sich mit den Seinigen mit Beicht und Kommunion einstelle, oder aus dem Lande ziehe, so ergeht an ihn der Befehl: seine Distriktspfarrer zu mahnen, den Befehl drei Sonntage nach einander, nach Bedarf auch öfter, von der Kanzel zu verkünden; desgleichen, daß die gebotenen Fasten etc. gehalten. Weil ‚männiglich‘ dem Landesherrn geschworen, wird ein jeder, der dem zuwider handelt, als Meineidiger und Rebell gestraft. Einforderung der sektischen Bücher, fleißige Haltung des katholischen Gottesdienstes, Abschaffung der utraquistischen Kommunion und Rekuperierung des entfremdeten Kirchengutes ist strengstens geboten.*

*St. Veit, 1600 Oktober 9.*

(Kod. Linz 43, fol. 76<sup>a</sup>—77<sup>b</sup> u. 234<sup>a</sup>—235<sup>a</sup>.)

Ist dem an den Erzpriester von Gmünd am 26. September ergangenen Befehle gleich, was im Kod. Linz vermerkt ist.

## 1139.

*Georg Stobäus, Bischof von Lavant, an die Religionsreformationskommissäre von Kärnten: wünscht, daß sie ihr Werk einem guten Ende zuführen. Graz, 1600 Oktober 12.*

(Stob. Epp. ed. Vienn., p. 74.)

## 1140.

*Der Bamberger Vizedom Johann Georg von Stadion an Emerich Molitor, Abt von Arnoldstein: Glaubwürdig berichtet, daß sich sektische zum Kloster Arnoldstein gehörige Untertanen noch haufenweise auf Bamberger Gebiete aufhalten und ihre Güter nicht verkauft haben, erläßt er den Befehl, daß solche Untertanen, die nicht in acht Tagen nach Empfang des Befehls sich zur katholischen Lehre bekennen, ihre Güter verkaufen und nach Abtrag des 10. Pfennigs abziehen müssen, wornach sich ein jeder zur Verhütung größeren Unglücks, das bei der Anwesenheit des Kriegsvolkes auch Unschuldige treffen kann, richten wird.*

*1600 Oktober 14.*

(Orig., Arnoldsteiner Akten, Rudolfin. Klagenfurt.)

Dementsprechend erläßt Emerich Molitor am 18. Oktober einen Befehl an seine Untertanen, sich in der festgesetzten Zeit von 13 Wochen bei sonstigem Verluste von Hab und Gut, Leib und Leben zur katholischen Lehre zu begeben (Konz., ebenda).

## 1141.

*Georg Herr von Stubenberg an die Verordneten von Steiermark: bestätigt den Empfang ihres Schreibens vom 13. Oktober. Er sei zur Reise bereit und wolle nichts versäumen. Er habe heute zu Herrn von Saurau geschickt und erinnert, daß er vernehme, wie I. M<sup>r</sup> niemanden vorlasse und die geheimen Räte allein darin handeln wollen. Bitte um Bescheid, wessen er sich hierin zu verhalten. Wegen der Zehrung hat er kein Bedenken. Er habe freilich nur ‚Dreyer‘, aber die wolle er in Wien bei seinen guten Freunden einwechseln. Kapfenberg, 1600 Oktober 14.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Am 13. hatten die Verordneten geschrieben (Konz., ebenda), daß sie täglich den Abgesandten aus Kärnten erwarten, weshalb er sich reisefertig machen solle. Alle notwendigen Schriften wollen sie ihm durch eine Kanzleiperson schicken. Da sie mit grober Münze nicht versehen seien, wolle er für die Reisekosten vorläufig selbst aufkommen.

## 1142.

*Die Verordneten von Kärnten an die von Steiermark: senden die jüngste Zuschrift aus Krain. Daraus sehe man, daß nicht an ihnen die Schuld an dem Saumsal wegen der Legation liege und daß sich noch mehr Unheil in der noch immerfort continuirten Religionsreformation ereignet. Man habe die Beschwerdeschrift an den Erzherzog vom 6. d. M. einstimmig beschlossen. Sie wurde von allen weltlichen Ständen, auch den katholischen, gefertigt. Nur der Bischof von Gurk und die Vizedome von Salzburg und Bamberg hatten ‚wegen des mitlaufenden Religionswesens‘ Bedenken. Sie wurde dann am 12. d. M. in Untertänigkeit überschickt. Klagenfurt, 1600 Oktober 18.*

(Orig., 5 Siegel aufgedrückt, St. L.-A., Chr. R.)

Wird am 22. Oktober beantwortet: Der steirische Gesandte werde ‚noch eine kleine Zeit‘ mit der Prager Reise warten, bis die Mitgesandten kommen. Bitte, deren Reise zu beschleunigen und daran auch die Krainer zu erinnern (Konz., ebenda).

## 1143.

*Patent der Religionsreformationskommissäre für Kärnten: wodurch Hans Osterreicher, Kaplan bei St. Marx zu Wolfsberg, das Benefizium St. Stephan mit der Erlaubnis eingeworben erhält, auch andere zu diesem Benefizium gehörige Güter, von denen er Kunde erhält, einzuziehen und sich ihrer ‚habhaft‘ zu machen. Wolfsberg, 1600 Oktober 18.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

## 1144.

*Quittung Hans Christophs von Prankh, bestellten Hauptmanns über ein Fährndel Knechte, über den durch Christian Lebmacher von St. Veit gezahlten 10. Pfennig per 200 fl. St. Veit in Kärnten, 1600 Oktober 22.*

(Kop., Lamberg-Feistritz-Archiv.)

In zwei weiteren Quittungen erlegt Lebmacher, das eine Mal (1. Mai 1602) 200 und (3. Juni 1602) 400, das zweite Mal (20. November 1602) 500 fl. Beide Quittungen sind von dem Landesvizedomsekretär Georg Nef gezeichnet.

## 1145.

*Georg Herr von Stubenberg an die Verordneten von Steiermark: werde die Ankunft der anderen Gesandten hier erwarten. Sollte man aber seiner in Graz bedürfen, so sei er bereit, dahin zu kommen. Kapfenberg, 1600 Oktober 23.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Ist die Antwort auf ein Schreiben vom 22. d. M., in welchem sie mitteilen, daß die aus Kärnten und Krain sich wegen der Verzögerung der Abreise ihrer Gesandten entschuldigen. Sie stellen ihm heim, ob er, ohne die Ankunft derselben abzuwarten, nach Prag abgehen und dort etwa alles Nötige vorbereiten wolle (Konz., ebenda).

## 1146.

*Die in Klagenfurt versammelten Herren und Landleute an Erzherzog Ferdinand: Man habe das durch die Verordneten vorgebrachte Verlangen des Landesfürsten wegen seines ‚vorhabenden persönlichen Anzugs‘ usw. in Beratung gezogen, könne aber wegen der durch das Vorgehen in Reformationssachen erfolgenden allgemeinen Zerrüttung keine Leistungen machen und bitte um Abschaffung der Religionsbeschwerden. Nur dann werde eine allgemeine Besserung zu erhoffen sein. Klagenfurt, 1600 Oktober 25.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

. . . Obwol wir in diser unser jetziger versamblung auf allerlay . . . mitl . . . so dem kriegs- und gemainen wesen hoch bedürfftig, bedacht gewest, so befindet sich doch E. E. L. durch ire behärrlichen schweren hohen granitzdargaben also erschepft, auch die gfüll und anlagen dermassen gestaltsam sein, dieweil ein zeithero . . . durch die vor disem in dis land mit kriegsvolk gelangten herrn reformationsscommissarios nit allain die fürnembsten burger und handelsleuth in stetten und märkten sondern auch vil pauern und andere inwohner ja etliche geadelte personen und nunmehr ain vor disem angenomner landmann und getreues wolbegültes mitgliedt Christoff Sibenburg zu Bairhofen neben andern ime merklich angelegten



beschwerden aus E. F. D<sup>t</sup> erblanden, dieselben in gar kurzem termin nemblichen acht wochen zu raumen und bei verlierung leib, haab und guets über sollich verziecten termin sich in denselben nit mer betretten zu lassen, ausgeschaffen, und dannen hero ir, der burger, mit den pauern und andern inwohnern in versilberung jedes pfenbarten gegen einander gehabte gwerb und hantierungen nunmehr gentzlich nidergelegt, gespört, villen aber das irig durch das gemelt bei inen habende unersettliche verderbliche kriegsvolk mermals erclagtermassen mit gwalt hinweggenommen, aufgezert und allerlai andere beschwörungen zuegefügt wiert, dass bei sollicher beschaffenheit und der auch heurigs iar an villen orten eingefallnen missratung und andern zuestanden weder die underthanen ire herrenforderungen noch die herrn und landleut ire schwären anlagen zu contribuirn haben, sondern sich in warheit allerseits ain sollich merkliche spörr eraigent, als obgleich alles unter ainem erligen und zu drimmern gehn wolte. . . .<sup>1</sup>

Wie sich die getreuen herrn und landleute . . . vergwissen, dass dergleichen schmerzliche wider all wolhergebrachte freihaiten militirende, ires wissens in kainem land so blötzlich und *stricte* fürgenomne beides herrn und knechten zum verderben geraichende harte reformationsprocess nit aus E. F. D<sup>t</sup> selbs aigner bewegnus, sondern vilmer aus etlicher in warheit E. F. D<sup>t</sup> noch derselben getreuen land und leuth nit wol affectionirten widerwertigen unfeierlichen trib und ires dabei suechenden aignen nutzens willen herfleust, seitemalen E. F. D<sup>t</sup> aus vätterlicher . . . fürsorg . . . iederzeit dahin sehen . . . damit . . . ire getreue land und leuth vor dem innerlichen und eusserlichen verderben . . . versichert werden: also sein die getreuen herrn und landleut der . . . hoffnung, bitten auch E. F. D<sup>t</sup> darumben abermallen umb gottes barmherzigkeit willen, eheweil sy je ainmal nunmehr selbst gn. warnehmen und es alle stände beeder religion mit sonderm schaden empfinden, dass bei sollichen betrüblichen reformationsprocessen weder ains noch anders, was sonsten zu abbruch und aufenthaltung des erbfeindts und versicherung diser . . . erblande geraicht, zu laisten unmöglichen, . . . die wellen sich doch der nun so oft angelangten remedierung mit ausföhrung des schädlichen kriegsvolks, einstellung

---

<sup>1</sup> Das wird sodann weitläufig ausgeführt.

baides, der reformation und ausschaffung der inwoner, auch andern villen erclagten verderblichen beschwerungen . . . so gn. resolviern, als E. F. D<sup>t</sup> sich hingegen und wan die inwohner in gemain im land bei dem ierigen ruebig gelassen, zu sein vergwisst werden, aigens gn. versehen und darauf standhaft verlassen mügen, dass nit allein die anjetzo gänzlich niederligenden landscommerciën in kürzen widerumen erhebt, das gelt zur laistung der so hohen gränitzbewilligung in das land gebracht, E. F. D<sup>t</sup> selbst aigne camergfall merers befördert, gegen E. E. L. anlechnern glauben und trauen erhalten, sondern die getreuen herrn, landleuth und undersassen werden das ierig *in omnem eventum* iederzeit pidermanisch zu erwaisen und zu laisten gwisslichen nit underlassen. . . . Clagenfurt den 25. *Octobris anno* 1600.

E. F. D<sup>t</sup>

underth. geh.

N. u. N. die anheut alda  
anwesenden Khärnerischen  
herrn und landleuth.

(Gekürzt.)

1147.

*Die ausgeschafften armen Bürgersleute von Kapfenberg an Georg Herrn von Stubenberg: Beschwerde, daß nicht bloß der 10. Pfennig von ihrem wirklichen Vermögen, sondern auch von dem verlangt werde, was ihnen dargeliehen wurde. Bitte, sich für sie bei der F. D<sup>t</sup> zu verwenden. O. D.*

(Orig., St. L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform.)

Wolgeborner . . . Nachdem wir von I. F. D<sup>t</sup> . . . commissarien umb das, das wier unserm gewissen und wissen nach von unserer von jugendt an gehabten A. C. religion nit weichen und zu anderer uns derzeit unbekanten religion bekennen wellen, aus dem landt geschafft worden, gegen raichung des zehnten pfennig: Weillen dan gn. herr wier uns des 10.  $\mathfrak{s}$  bei den f. commissarien . . . zu gehorsamb I. F. D<sup>t</sup> zu geben anerbotten, hat es bey ihnen im wenigisten nichts würken wöllen, sondern uns mit disem ausdruck vorgehalten, das wir nicht

allain von dem, was uns uber unsere geldten verbleibt, den 10. ʒ geben sollen, sondern sowoll von dem, was uns vertrautt und dargelihen wordten, als uns selbst zugehört. So uns den diss sehr beschwärlich und ganz unmöglich, das wir von dem-jenigen, so uns durch unsere gegenhandler und kaufleuth und zu des landts notturfft zu guettem hereingeben worden und einmal, weil wirs nicht bezalt, auch nicht unser sondern deren guet, so uns vertraut haben und sie durch dise mittel nit bezalt werden könnten: derowegen an E. G. unser underth. und geh. bitten: die wellen sich unser in diser noth ganz gn. erbarmen und wider die gebür nit betragen lassen, sondern bey I. F. D<sup>t</sup> . . . unserntwegen einkomen, damit wir sambt unsern weib und vill klainen kindlein könnten derentwegen begnadet werden. . . .

E. G.

undterthenige und gehorsambe

N. u. N. die ausgeschafften  
armben burgersleuth des markhts  
Kapffenberg alhie.

Es liegt noch eine zweite gleichfalls undatierte Eingabe der ausgewiesenen Kapfenberger vor, darin wird gebeten, ihnen den 10. Pfennig, wie dies an mehreren Orten geschehen, zu erlassen. Georg von Stubenberg machte in der Tat eine Eingabe, infolge deren den Kapfenbergern zunächst der Abzugstermin bis ‚angehende‘ Fasten verlängert wurde; in einer zweiten Eingabe bat er abermals um Erlaß des 10. Pfennigs. Auch diese Eingabe hat kein Datum. Sie dürfte wohl in die Zeit fallen, in der Georg Herr von Stubenberg sich zur Prager Legation rüstete. Siehe aber auch Nr. 1231.

1148.

*Relation über die Gegenreformation in der Stadt Klagenfurt.  
1600 Oktober 25 bis November 15.*

(Kod. Linz 43, fol. 71<sup>a</sup>—74<sup>b</sup>. Gedruckt Archiv für vaterl. Gesch. etc. XIX, 67—71.)

*A di 25. Octobris* donerstag der herrn reformationsscommissarien zwen, herr vitzdomb und der herr graff von Ortenburg, landeshauptman, nach verrichter Villacher reformation hieher nach Clagenfurt der hauptstatt angelangt und mit iren dienern ohne widersprechen eingelassen und bei herrn Davidt Brauner einlogiert worden. Er aber, bischoff von Seccaw und

Leibnitz, so mit inen, obgedachten herrn von Villach, bis zu der obern landsbrucken geraiset, auf die linke hand dem Saal zu sich begeben mit vier rotten knechten, so ime in hinderlass des grössern trost<sup>a</sup> sollen seyn zugegeben worden.

*A di 26. Octobris* freitags seind morgens die herrn verordneten vom ausschuss alsbald umb 8 uhren zusammenberufen worden, in welcher praesentz dann von obgedachten beiden herrn commissarien die proposition oder vilmehr die gütliche ersuechung im namen des bischoffs geschechen und gefragt worden, ob sie, herrn des ausschuss, ine, herrn bischoff sambt seiner zugebnen guardi gutwillig einkommen lassen wollten oder aber sie aus grösserer gewalt schier an allen orten des erzherzogthumbs Kärndten volbrachter reformation auch alhier vorzunehmen erwarten wöllen. Drauff sie, herrn verordente, inen, beiden herrn *commissariis*, beschaid erthailt, wie dass sie gegen E. ganze E. L. so vil volks in dise statt auf einmall einzulassen nicht verantworten können, wöllen aber hiemit und nebens ime, herrn bischoff und seinem leib zu ordinirten nichts verwert haben. Welche herrn verordenten erklärungen sie, herr graff und vitzdomb, desselben abents noch in Saal reitend angezeigt und in ihrer nach Clagenfurt widerkunfft widerumb denen verordneten von ime, bischoff, referirt, wie dan er sich von seiner zuegebnen guardi zu separirn nicht gedacht noch willens.

*A di 27. Octobris* sambstags wie auch *a di 28.* sontags sind obofftgedachte beide herrn commissarien alhie gelegen und ferner nichts fürgenommen; er, bischoff, auch noch im Saal ligen bliben.

*A di 29. Octobris* dienstags (*sic*) ist die ganze gemein auf dem rathhaus erschienen und inen von der herrn verordenten befelch fürnemblich zwai volgende stück fürgehalten worden: erstlich, weil N. bischoff zu Seccau mit den andern inen zugebnen commissarien auch allhie die religionsreformation fürzunehmen gedacht und sie, burger, von ime möchten fürgefördert und citirt werden, ob sie auf sein citation oder aber E. E. L. verschaffen erscheinen wöllen.

Zum andern, weil sie herrn verordnete mit gedachten commissarien so weit gehandelt, dass das volk nicht solle herein-

---

<sup>a</sup> tross (?).



gelassen werden, so sollen demnach sie, burger, sich befeissen, dass sie sich nit überweinen, dardurch einicher tumult und auf-ruhr entstehen möchte, und weil das kriegsvolk ausser der statt verbleiben müsse, solle ein jeder 1  $\ell$  fleisch und ein trunk weins inen hinaus zu rächen nit wägen, in dem bedenken, dass wo solches eingelassen müssen werden wie anderstwo, es alsdann einem jeden ein mehrers kosten sollen. Darauf E. E. L. die burgerschafft geantwort: erscheinen wollen sie, da sie die landtschafft dahin verschaffen werde, und sovil die ander frag, dem kriegsvolk hinaus zu raichen, zween ochsen und zween startin weins verwilligt. Auf solche E. E. L. und gemainer statt verwilligung hat gleichwol er bischoff in die statt sich nit begeben, sondern sich nach S. Veit transferirt, desselben tags auch ein eigene pottschafft nach hoff weiters bescheids zu erholen, ablaufen lassen.

*A di 29. Octobris bis 8. Novembris* ist hierüber alhie weiters nichts fürgenommen worden, sind auch die herrn commissarien bis daher nur alhie verbliben.

*A di 8. Novembris* mitwochs seind durch der h. commissarien secretarium von I. F. D<sup>t</sup> denen herrn verordneten zwei ernstliche *decreta* überhendigt worden, dero copei hie oben gesetzt seind. Alsbald nun solche beede ergangne *decreta* von inen, h. verordneten, abgelesen und vernomen worden, seindt sie, *proscripti*, als herrn prediger und herr rector anstatt der andern schuldiener fürgefördert und citiert worden, und inen von denen herrn verordneten in crafft überkommen decrets alles ernsts auferlegt worden, sie sollen zwischen heut und morgen sich aus diser statt begeben und sich salvieren, wohin sie selbs wöllen und dann uber ein tag oder etlich entweder selbst oder da es nit sein werde künen, durch andere anmelden, da woll man sie licentiren und abfertigen. Da sie aber in der statt alhie uber diss sich saumen wurden, sollen sie, da inen was widrigs zuestehn wurde, niemand dann sich selbst darumben anklagen.

Eben vorgedachte beide f. ernstliche *decreta* haben sie, herrn verordnete, E. E. L. magistrat lassen fürhalten, in beynebens zu vermelden, dass sie sich zu solcher reformation (welche sie, herrn und landleuth, nicht lenger hindern künen) nicht waigern, sondern ire gewissen dabey verwaren, darneben gedenken, was und wie sie schweren, dann in solcher gewissens geschäft sie inen nichts fürsreiben wöllen haben, ja dass sie auch denen

soldaten, so zween tag hernach hereinkumen wurden, ire notdurfft zu geben gedacht sein sollen.

Den 9. *Novembris* donnerstag morgens ist dem ganzen fändl knechten, welches E. E. L. zwei ganzer monat alhie gehalten, bei irem hauptman angezeigt worden, sie sollen sich richten auf volgenden morgen, da wert man sie nach Velekermarkt führen und daselbst inen abdanken. Disen übrigen halben tag haben die kirchen- und schuldiener, einer auf diss, der ander auf ein anders schloss ziehend, sich salvirt. Eben disen tag seind die h. verordneten auf St. Veit zu den h. reformations-commissarien geritten, denselben vermelt, dass sy mit abschaffung des volks und austreibung der proscibirten beiden an sie ergangnen f. decreten stattgeben. Alda haben sie auch von inen erlangt, dass der adelig schulrector Hieronymus Megiserus als fürstlicher diener und *historicus* aus Clagenfurt nit müste weichen, wie er dann darauf in werender reformation im *collegio* verbliben ist.

*A di 11. Novembris* sambstag am tag Martini um 2 uhr mittag ist der commissarien currier sambt zweenen schützen von St. Veit hereinkommen, welcher alsbald mit dem richter und zweien rathsherrn angefangen zu loquirn.<sup>a</sup> Zwischen 4 und 5 uhrn hernach ist der bischoff mitsamdt dem fändl knecht (so in 400 stark gewesen) durch die von der burgerschafft angestellte ordenlichen schlachtordnung angelangt, eingelassen worden. Solliche knecht haben sich alsbald bei dem brun des alten markts umb ir fändl versamlet und inen von irem leitnamdt furgehalten worden, dass ieglicher mit seinem wirt, dahin er losiert werden soll, fridlich und ohne klag verhalten, auch aller beschaidenheit befeissen. Nach solchem haben sie alsbald auch die statthor mit den wachen besetzt und die burger von den thoren weg heissen gehn; welches sie aber nit gethan, sondern neben inen an der wacht verbliben. Aber die scharwacht mit dem spil haben die frembden verricht.

*A di 12. Novembris* sontags morgens früe ist der bischoff samdt der ganzen guardi widerumb in die kirchen kommen und den burgern auferlegt, dass sie alsbald samentlich in die kirchen ohne wehren solten erscheinen und ime im name I. F. D<sup>t</sup> den schwur laisten sollen, nemblich dass sie I. F. D<sup>t</sup> wolten gehor-

---

<sup>a</sup> Das Blatt ist stark wasserfleckig; das Wort nicht genau zu lesen.

samb sein, und welche begerten bapstisch zu werden, die solten beichten, die andern in termins zeiten zu keinen predicanten mehr gehn noch inen unterschlaipf geben. Auf solche des bischofs citation ist richter und rath zu den herrn verordneten gangen, daselbst sich berichts erholt, ob sie dahin zu erscheinen und beide iurament zu laisten schuldig sein. Darauf inen geantwortet: Sie sollen zu erscheinen sich nit so hoch verwägern; dann was den weltlichen schwur betreffe, werde mit solchen der ierigen pflichten, so sie E. E. L. schuldig, nichts benommen; so vil aber den religionsschwur anlange, werde ein jedlicher (*sic*) sein gewissen (darin sie niemand ordnung zu geben gedacht) zu verwahren woll wissen. Hierauf ist E. E. magistrat in die kirchen für den bischoff kommen, der alsbald gefragt, wo die grosse gemein bliben sy. Darauf abermal der richter und rath geantwort, sie scheue sich ob der vor der kirchen bestelten starken guardi, were sonst villeicht lieber herein, was inen fürzuhalten anzuhören, erschienen. Hierüber der bischoff: Sie dörrften sich nit forchten; es sey umb ein viertelstund zu thun; darin werde niemand kein haar verletzt werden. E. E. magistrat soll die gedachte gemein alsobald hereinzukommen vermögen, er, bischoff, wölle sich noch ein weill alhier in der kirchen deshalb guetwillig saumen. Drauf ist richter und rath widerumb aus der kirchen gangen, die ganze gemein auf das rathhaus berufen lassen, alda sie samentlich mit iren seitenwehren erschienen und dem rath lauter zu verstehen geben, dass sie diesmal zu schweren nicht gedacht seien, sondern wöllen ehe leib und leben darüber lassen. Auf diss der rath widerumb in gedachte kirchen für den bischoff kommen, der ime solches angezaigt, darauf der bischoff von dem rath begeret, dass sie ihrestheils schweren sollen. Antwortten sie ime, dass sie sich von der gemein aus villen erhöblichen ursachen nicht separiren können. Wie der bischoff demnach gesehen und gemerkt, dass dissmal mehrers schwärlich auszurichten sey, hat er mit merklicher indignation alsdann auferlegt, innerhalb 8 wochen, 3 tagen das land zu raumen: allen so sich nach solchem verflossnen termin bey dem gottesdienst catholischer weyss einzustellen waigern. Als er aber nach solcher aussag auch von obgedachtem rath die schlüssel zu dem pfarrhoff und der neuren kirchen begert, haben sie abermals ime geantwort: es stundt solches in irer macht nit, sie wöllen es aber den herrn

verordneten anzaigen. Sindt also widerumb aus der kirchen abgezogen mit dem bischoff, welcher 4 stundt umbsonst mit h...<sup>a</sup> darinnen gesessen ist. Nachmittag umb (2 uhr)<sup>b</sup> sein E. E. rath zu den herrn verordneten in wehrenden landrechten in das landthaus gangen und inen gedachtes bischoffs begern die schlüssel zur kirchen belangend angezaigt, mit dem vermelden, dass sie ihresthails die schlüssel zu der kirchen nit könnten übergeben, in dem bedenken, dass die ganz gemein ir armetey darzu hergeben, also vil herrn und landleuth, gegen denen sie sich auch reversiert; müssten derowegen solches den herrn und landleuthen in einem ordenlichen landtag fürbringen. Darauff die herrn verordneten inen befolchen, sie sollen solches dem bischoff anzaigen und im fall er, der bischoff, sie nicht wollte fürlassen, sollen sie es in ein schrift bringen und den herrn verordneten übergeben. Sie wollen solche alsdann dem bischoff zuschicken; welches also beschehen umb 3 uhr nachmittag. Nacher ist die sach so weit hin und her tractiert worden, dass die herrn verordnete die schlüssel selbst vom richter und rath begert haben, mit dem verhaissen, solche bey handen zu behalten, bis auf ein ordenlichen landtag; welche sie inen auch geben ohne vorwissen der gemein, die verordneten hernach dem bischoff, welcher auch solche schlüssel denen herrn verordneten doch verpetschirter wider zugestellt mit dem geding, I. F. D<sup>t</sup> resolution darneben zu erwarten.

*A di 14. Novembris* dienstags ist dem ertzpriester oder techant von Friesach der alte pfarrhoff eingantwort, er auch alhie zu einem pfarrherr eingesetzt worden. Umb 10 uhr vormittag ist der bischoff allein ohne guardi aus der statt nach Oberndorff gefahrn. Nach solchem seinem abzug seind die vorgehunde zwen tag zusammengetragne bücher (deren bey einen Karnischen sandtkorb voll gewesen) vor des herrn Renttners haus auf offenen alten markt ernstlich verbrennt worden.

*A di 15. Novembris* mitwochs morgens ist der von Pranck, ritter und hauptmann, mit dem ganzen volk und aufstehenden

---

<sup>a</sup> Drei Worte durch einen Wasserfleck unleserlich. Es geht auch aus den von F. M. Mayer (Forschungen XX, 545) mitgetheilten Briefen — der Quelle des obigen Berichtes — nicht hervor, welche Worte zu ergänzen seien; denn dort heißt es nur: „dass er vergebens vier stund in der kirchen warten müssen“.

<sup>b</sup> Ebenso; ergänzt nach Forschungen XX, 547.



fändl widerumb aus diser statt abgezogen und nach St. Veit sich begeben, mit vorhaben, gar nach Grätz oder Neumarkt, da man inen nach besserer verrichtung abdanken werde, zu verfügen. Alsbald gedachte knecht zum thor nauss kommen, haben die andere alle E. E. L. alhie wesenden officier special-decret, so von inen, *reformatoribus*, hinterlassen, bekommen, darin ein jedlicher innerhalb 6 monden das landt zu raumen oder bey der catholischen communion sich zu erzeigen ernstlich und (bey) verlierung leibs und guets, auch mit hinterlass des zehenden pfennigs auferlegt worden ist. Undter solchen ist auch eins an den rector alhie folgenden inhalts ergangen (siehe unten zum 13. November). . . .

Diese Relation ist auf Grundlage einiger Briefe zusammengestellt, die sich im Linzer Kod., fol. 231<sup>a</sup>—233<sup>b</sup> finden und darnach von F. M. Mayer (Forschungen XX, 545 u. 548) mitgeteilt wurden, weshalb von deren abermaligen Mitteilung abgesehen werden kann. Die Aufnahme der Relation selbst in diese Sammlung scheint — abgesehen von ihrer Wichtigkeit — schon deshalb geboten zu sein, weil das Archiv für vaterl. Gesch. etc. eine außerhalb Kärntens wenig verbreitete Zeitschrift ist.

## 1149.

*Resolution Ferdinands II. über die am 6. Oktober 1600 übergebene Beschwerde: Nimmt das Anerbieten ihrer Leistungen in Geld und Naturalien zur Kenntnis, weist aber ihre Klagen wegen des zur Durchführung der Gegenreformation entsendeten Kriegsvolkes und der von diesem geübten Frevel zurück. Da die Hauptresolution kein Ansehen und keine Folge gehabt, habe man zu gänzlicher und ordentlicher Reformierung mit mehr Ernst und Nachdruck eingreifen und Kommissäre abordnen müssen. Die ‚Guardia‘ habe diese vor dem Pöbel zu schützen. Wer in seinem Gewissen beschwert zu sein vermeint, könne abziehen. Wer bleiben will, von dem darf ein Jurament verlangt werden. Der 10. Pfennig gelte im ganzen Reiche. Auf die Bewilligung Erzherzog Karls und Marias dürfe man sich nicht berufen. Meist danke man in Steier und Kärnten für die Reformation. Vorwürfe wegen des ungebührlichen Verhaltens der Stände. Drohungen für den Fall des Ungehorsams. Graz, 1600 Oktober 30.*

(Kop., 9 Bl., St. L.-A., Chr. R.; Kod. Linz 42, fol. 65<sup>a</sup>—69<sup>b</sup>.)

Ferdinand . . . Ob uns wol dasjenig laut vom 6. d. m. under dem titl deren damaln zu Clagenfurt anwesenden herren

und landleuth zuegefertigt schreiben, im bschluss desselben, sovil erinderung gibt, das auf unser g<sup>gistes</sup> ersuechen, so zu abwendung der an yezo vor augen steunden feindtsgefahr auch lengerer aufrechterhaltung des geliebten vaterlands als offft von 100  $\text{fl}$  gelts vier vierling khärnerischer lanndtmass, nemblichen 2 in roggenmeel unnd 2 in habern zu raichen, und solches bis geen Under Traaburg zu legen, gehorsamist bewilligt, wir auch solliches, neben deme sy dessen von gott reichliche belonung zu gewarten und sunsten bilches lob haben, mit sundern genedigen gefallen annemben thuen, solches auch auf fürfallenhait mit genaden zu erkennen gedennckhen, so habt ir, sy vermelte herren unnd lanndtleuth, doch vorgeund mit langer, weitleuffiger aussführung ain so starcke und eusse-riste lamentation dahin eingewendet, als das man kriegsvolckh in das lanndt eingeführt, die landtleuth, purger, paurn unnd inwohner feindthätlich überzeucht, anfeldt, one underschid für die reformatiionscommissarien, sie gehörn zue, wem sie wellen, citiert, nach dem fürhalt vill ohnne vernemung mit allerley comminationen volgenndts aber mit harten schlegeln in die eisen schlagen unnd bedroung des schwerts zu unerhörten aidtpflichten tringe und zwingen, khriegsvolckh einlege, dasjenige, was sie sunsten mit hartem schwais eingesamlet, aufczöre, mit gewalt hinweckhneme, etliche gar geplindert, mit prügeln ausgeschlagen, mit dem pranndt bedroët, etlich heusser unnd hüten nidergerissen, die armen leuth an hennden unnd füessen gepundtner hinweckhgeführt unnd nach darczue diejenigen, so sich nit zu der römischen catholischen religion bewegen wellen lassen, onne unterschaid, mit bestimbung kurer termin und auflegunder hinderlassung des 10. pfennings alles ires vermögens aus dem lanndt geschafft werden, zwaien wissentlichen lanndtleuthen, als Geörgen von Mallenthein an der Rädle sein aldorten habennde behausung die soldaten niderreissen wellen, dem Adamen Rosenhaimer zuwider der lanndhanndt-vest etlich rindvich onne verworhung von seiner eigenthumblichen mayrschafft weckhgetriben worden, ob wellichem sie sich höchst beclagen, so innen doch unnder regierung unnsers geliebten herren vatern seligister gedechtnus, unnd unserer erbhuldigung, und durch abgeorndte commissarien zu mermallen eigenns zuegesagt, auch von unnsrer geliebten frau mueter, als I. L. im monnat october *anno* 1598 zu Clagenfurt gewesst,

dise fürstliche zuesag unnd vertrestung gethann worden, wan denn Römischen Cathollischen die Clagenfurterisch pfarrkierchen ruebig gelassen — des I. L. gedachte unnser geliebste frau mueter dennen verordenten also anzuczaigen und aufczulegen im bevelch habe — so solle man auch hingegen mit der andern durch die Evangelischen stände neuerpauten kirchen unnd irem *exercitio religionis* beruebt — unnd derowegen dennen römischen Cathollischen solche kierchen ungeiert gelassen worden seye — verbleiben solle, mit vernerer inferierung, warumben jungst im monnat September derselben hieher abgesendter ausschus weder eingelassen noch gehört worden, hernach auch auf vernemung unserer commissarien ankonnfft mit vorgeunder schrift unnd volgennts durch drei abgeordneten lanndtleuth mündlichen anlangen solchen process zu unndterlassen, so habe doch solches nit statfünden, sundern ir unnd die herren unnd lanndtleuth vil mehr vernemen müessen, das es mit den herren unnd lanndtleuthen zu gleichmässiger ausschaffung gedeyen solle, inmassen sy, commissarien, in irem an den unnderhaubtman zu Gmündt aussgefertigten decret offentlich geschrieben, das wier niemandt, so nicht unnserer religion zuegethann, zu gedulden gedennckhen, mit weiterer andeutung der von allerlay plagen geferliche leuff unnd das wier dennen getreuen ständen des lanndts droenden verderben mit <sup>ge</sup>gister remedir- unnd limitierung der angeczognen schmerzlichen reformationsprocessen, sunderlichen aber mit gestracker widerausschaffung des kriegsvolekhs würcklich zu hülff komen wolten, damit es noch in hailsamen guetten aufrechten standt müge erhalten werden, etc. etc.

Nun befunden wier auss sollichem, wie oben kürczlichen vermelt, villerlai unnderschiedliche beschwärungen, welche, wo wier sie *articulatim* unnd zu püncten wolten beantworten, wier nicht allain vill zeit vergebentlich verlieren, derowegen unnd auch umb manglung berichts, solches auf gelegenhait und gebürunder information erhollung bewennden unnd ansteen lassen müessen, doch aber den haubtpunct oder grundt, woraus solches lamentirn eurer mainung nach herfleust, zu berüeren, so ist euch unnser im monnat Apprillis negst verflossnen jars genombne haubtresolution, in die wir unns hievor oft unnd yeczo abermals referiern, unverporgen, in wellicher ir euch dann also unnd aigentlich zu vergwissen, das wier in unnserm fürssten-

thumen unnd lannden die unndtergedruckte alt Cathollische religion wider zu erheben, unnd eben das, was zu gottes ehr befürderung unnd des geistlichen stanndts angehörigen *ius* unnd gerechtigkeit geczimblich, in sein *esse* zu bringen gedigist gedenncken und entschlossen sein, dahero wier nun nit allain *in genere* und *in specie* ofne gennerall unnd beschlossne bevelch hin und wider, wie es die notturfft ervordern wellen, abgeen unnd unndter andern die ausgeschafften predicannten abczuthuen bevolchen haben, aber solche bey villen durchaus kain ansechen oder volg gehabt, des unns dann, als ir selbst zu gedenncken, nicht wenig unnd also commovirt, das wier ja zu gennezlicher unnd ordenlicher reformierung mit merrern ernst unnd nachtruckh greiffen unnd unnser ansehnliche commissarien abordnen müessen; unnd ob wier innen gleichwoll ain *guardia* zuegeben, so ist doch dis mit disem beschaidt, das sie dieselbigen vor den besen unnd widerseczlichen rebelischen pöfel defendieren unnd sunst yemanden, zumal die gehorsamen nit offendiren solten, beschechen, wie wier dann, als woll zu gedenncken, dessen unns aines solchen grossen uncosstens darwendung vill lieber geübrigt und enthebt sein als derley unns aufladen wolten; unnd eben aus sollicher unnd kainer andern ursach suecht ir gelegenhait derley *lamentationes* unnd clag fürczuwenndten, do ir aber die sachen unnd sunderlich des aidtsschwur halben nach billichem consideriert, so befündtet ir, das kainen wider seinen willen ainicher aidtsschwur weder zuegemueth noch von ime aufgenommen unnd solliches darumben, dann wellicher innwohner ie in seinen gewissen also beschwärt zu sein vermaint, das er die Cathollische religion nit annemen könnnte, dem wierdet zu seinem abzug ain gewisser termin bestimbt, das er ime also freywillig selbst aintweder das bleiben oder abziechen zu erwölln; wellicher sodann sich zum gehorsamb unnd der Catholischen religion erclärt, der solle unnd kann billich ain jurament unnd leiblichen aidt schwören, in derselbigen zu verharren unnd kainer widrigen mainung zu folgen, alsdann ir auch selbst aller vernunfft nach billichen müesset, weilen neben disem die aidtsnotl auch nur dis unnd khain anders vermag, das sie auch unns als lanndtsfürsten gehorsamb sein unnd iren obrigkhaiten, was sie schuldig, raichen unnd laissten sollen, das ainmall in baiden püncten wider disen aidtsschwur von rechtswegen nichts zu inferiern oder ainiche be-



schwörung fürzuwendten, als es dann mit abzug des 10. pfennings kain solche ungleiche sach, als welche sunsten in sollichen fällen an allen orten unnd im römischen reich gebreuchig, wo dergleichen zumall die aus ungehorsamb mit irem leib unnd guet aus dem lannde sich begeben, von innen ain dergleichen schätzung unnd ledigung ires abzugs lassen müssen, die aber von unns gegen anndern orthen auf leidlichen weeg limitirt ist.

Das aber so woll etwo bey unnsers geliebsten herren vaters seligen gedechtnus zeiten ain solche bewilligung dergleichen durch die ständte erpauten neuen kirchen, sie bei solcher unnd demselben *exercitio* unbetrübt zu lassen oder hernach in der erbhuldigung solliches geschehen, dessen werdet ir euch also unnd *precisse* nicht zu behelffen haben unnd do schann was solliches wäre, das etwo *speciem cuiusdam praetensae concessionis* hete, so ist doch solliches vor disem also unnd zum benüegen widerlegt, das wir unns billichen ob eures disorts so öfftern beschehenden widerhollens unnd cunctierns zu verwundern, inmassen wier unns dann eben in obgemelte unnser hauptresolution disorts wellen gezogen haben; darbey unns aber ainmall noch vill frembder unnd mit mehr verwunderung fürkombt, was ir I. L. unnserer geliebten fraue muetter wegen, das sie auch ain solche obvermelte verwilligung zumall aus unnserm bevelch solte gethann haben, fürwendten, dessen sich dann I. L. so wenig als wier unns durchaus nichts zu erindern<sup>1</sup> und ir soliches also unwissendt oder doch in ungleicher von iro vermerckter mainung anziecht, alweill wier dises zu gedennckhen, geschweigens zu verordnen, die wenigste ursach gehabt unnd darumben euch aines solchen anzugs unnd gegebne vertrosstung, die wier euch widersprechen weder yecz oder konnfftig nicht zu behelffen, so woll auch die herausabordnung dergleichen abgesandtereyen ausser unnsers vorwissen unnd bewilligen nit fürgenumen, euch lauter vor disem unndtersagt, derowegen euch wider unnser verordnung was solches zu tentiern nit gebürt hat unnd wie nun dises, so oben etlichermassen berüert, vast die *maxima* in eurem schreiben ist, also wellen wier in überigen vorgemeltermassen berichts er-

---

<sup>1</sup> Siehe darüber den Brief Marias an ihren Sohn vom 5. Oktober 1598, gedruckt bei Hurter, Maria, Erzherzogin zu Österreich, S. 181—182.

warten unnd euch sodann darüber der notturfft nach beantworteten.

Wie aber gottlob eben durch disen unnsern angestellten reformationsprocess so wenig das lanndt Steyr als unnsere fürssthumb Khärndten euren vermelden nach under ainsten über ainen hauffen geworffen unnd dem hereindringenden erbfeindt zu fortseczung seines tyrannischen beginnen gleich thür unnd thorr geöffnet und aus disen allen des gemainen lands verderben gevolgt oder noch mit gottes fürsehung nit volgen wierdet, also befunden wier, das an villen unnd dennen reformirten orten in Steyr die unndterthannen diser fürgenombnen reformation wegen förderist gott dann unns gehorsamen dannekh sagen, das wier dessen allen ain ursacher, seitemallen sie daraus unnsere väterlich unnd lanndtsfürstlich wolmainen empfindten unnd greiflich spüren thuen, als wier dann nit weniger in gancz Khärndten von dem gemainen mann in fürlauffennder commission eben das, als nemblichen den schuldigen innen zu nucz geraichenden gehorsamb so weit gespürt, das wo nicht durch widersinniger unbedächtiger personen, deren unns etliche wolbekhanndt, zumall aber der predicanten anschürren unnd verhätzen etliche zu ainem ungleichen begüen angeraicht unnd gleichsamb getriben, wir eben das, was wir begert unnd selbs wünschen mögen, bishero wargenumen unnd befunden unnd dahero unns dann in solchem gehorsamb des glaubens unnd religionsverainigung vill merer treuhercziger genaigter hilf als widrigen versechen thuen als dann noch bishero diser reformationshandlung fridlich unnd glücklich allenndthalben von staten gangen, allain da es yecz zu ende gelangen solle, da befunden wir das widerspill, in dem wier vernemen müessen, das ir über unnsere warnung unnd öfftere bevelch, die in grosser annezall haltennde predicanten nit allain nit weckhgethann, sondern auch anndere, so annderstwo abgeschafft, in Clagenfurt receptiert unnd inmassen unns offberüerte unnsere commissarien gehorsamblichen berichten, als sie umb merrer facilitirung unnd gelimpfens willen, zwen, als den landshaubtman unnd viczdomb, nach Clagenfurt abgefertigt, welliche dann euch dahin ersuecht, das ir die sachen dahin dirigirn woltet, damit mergemelte reformation also fürderlichen verrichtet unnd die bey sich mit unnserm grossen uncossten haltende *guardia* cheist wider aus dem lanndt geführt, auch dieselben neben

eurem in der statt haltunde fenndl khnecht — des ir doch lenngst unnserm auferlegen gemäss nach Rackherspurg geschickt haben sollet — in rhue unnd ainigkhait bis zu vollendung irer anbevolchnen reformation zu erhalten sein mechten.

Ungeacht aber dises gebrauchten gelimpflichen mitls und das sie mit allerlay vernüfftigen beweglichen ursachen unnd persuasionen euch zu schuldiger consentierung mit replic- unnd gar enttlichen quadrupliciern embsige vermant, so haben sie doch kain anndere anntwort, dann das ir über eur unns gethanne schreiben — dessen wier im anfang gedacht — unnserer resolution erwartet, ja *pro conclusione* sovil, es erfolge dieselb auf was wege sy welle, das ir doch ausser vorwissen unnd bewilligung der herren lanndtleuth dise ir begerunde reformation nit bewilligen oder eingeen könnndtet, vermeldt haben, welliches vermelden unnd dise eur unbefuegte anntwort, obe die unns befrembden solle oder nit, wellen wier euch selbs urtlen lassen, als ob es auf disen schlag in eur oder der merrern lanndtleuth macht gefallen oder aignen willen stüennde, das ir nach eurer gelegenhait dise oder jenne religion halten, wier aber als herr unnd lanndtsfürsst disfalls zuruckhtreten unnd mit innhaltung unnserer reformation eurer belieb- unnd einwilligung geleben solten; obe euch nun auch in bedennckung unnser so hailsamen werckhs unnd catholischen heilligen religionspropagirung — nach wellicher auch vill der alten unnd gueten fromen leuth mit seufzen verlanngen haben — ain solliches zu attendiern gebürt, irs auch vor gott oder der welt, auch zu reden bey unglaubigen, verantworten khönnndtet, das wellet etwas dieffers unnd weitter bedennckhen; und wie wier unns ainer solchen anndtwort, noch weniger des werckhs bey euch nit versechen, also könnndte auch die merer annczall der lanndtleuth, ja aller miteinander gegenwiert unns unnser fürnemen — nachdem unbillich, das der oberer den niderern nachgeben solle — mit fueg nit widersprechen noch verhindern, wie wier auch dis dahero für unnott halten, auch euchs hiemit ernstlich unndersagen, merere lanndtleuth destwegen zusammen zu fordern unnd unnser billiche gebot in ain *controversiam* zu cziechen, obe innen zu gehorsamen seye oder nit; aus wellichen unnd zwar überflüssig habenden genuegsamen ursachen nun wie von derjenigen unnserer haubtresolution einmall unnd *consequenter* von diser hailsamen reformation in crafft unnser

lanndsfürstlichen ampts unnd hochheit nit ausseczen könnnden, umb sovil mehr nun, so ist hirmit wie unnser gethreu- unnd väterlich also auch genädig- unnd ernnstlicher bevelch unnd bey unnser ungenad unnd verlierung deren über die statt Clagenfurt eures tails habennder freyhait euch gebiettenndt, das ir ausser ainiches verrern bedennckens euch, als gehorsamen unndterthannen gebürt, erweist unnd gedachten unnsern reformatiionscommissarien in verrichtung irer commissionen verner die wenigiste ver hinderung zu efüegt, sundern sy so woll auch ir habennde *guardia* — welliche damals in zäumb gehalten werden solle, das sich niemanden ainicher unbilligkhait oder gewalts zu besorgen haben solle — unverhinderlich in die statt lasset, damit sy vermüg irer habennder instruction aines unnd anders fürkhern unnd verrichten mügen, dann damit werdet ir das werckh also befürdern, das sie nach verrichter sachen eurem selbs so starckhen begern nach abziehen unnd im lanndt ainich verner ungelegenhait verursachen dörffen, also ist auch an euch nochmallen unnser ganecz ernstlicher bevelch, das ir das geworbne fenndl knecht straggs unnd in angesicht dises voriger unnser verordnung gemäss auf Rackhespurg verschaffet unnd anndere khnecht, die ir etwo bestellt, auch abdanneket, damit nit etwo zwischen den unnsern unnd denselben ain unrat entstuennde, das nur ir daran die schuldt unnd schwäre verantwörtung unnd bestraffung zu gewartten haben, also auch unnser commissarien sambt der bey sich habennden *guardia* von dannen nit verruckten sondern so lanng auf eurn aignen unnd privatuncossten verbleiben sollen, bis dis werckh vollenndet worden, so woll unnd nit weniger ir dis für gewiss halten sollet, do ir euch noch des verrern ungehorsams gebrauchen unnd unns zu merrern ernst unnd uncosten ursach geben wurdet, wier solches an euch unnd allen ungehorsamen an irem leib, leben, haab unnd guett zu erhollen unnd zu seiner zeit ain sollichen verweiss unnd schörff fürzukunfteren gedennckhen, das ir sambt weib und kinndt mit all zu spater harter rheu dessen innen werden unnd empfindten sollet, welliche weitleiffigkait unnd ernstlichen aussganng ir nun mit eurem schuldigen gehorsamb, dessen wier unns noch unnd abermals versechen, leichtlichen fürkhomen unnd mit rhue unnd friden unnser gnad unnd sanfft mütigkait erhalten könnndet. Unnd das ist ainmall für alleczzeit unser entlicher, unveränder-



lich stätter will und mainung, davon wier kainesweegs zu weichen gedennekhen, seind euch aber sunsten in allen billichen entgegen zu geen mit gnaden gewogen. Gräcz den 30. October anno 1600.

*Adresse:* An die herren verordente in Khärnndten.

*In dorso:* Das Original ist den ,6. Novembris bemeltes 1600. jars den h. verordneten aus St. Veit durch Wolfen Kaltenhauser auf Clagenfurth überschickt worden‘.

1150.

*Die Bürgerschaft von Vellach an Erzherzog Ferdinand II.: Bitte, die von den Religionsreformationskommissären am 19. September 1600 in Spittal ihnen gegebene allzu kurze achtwöchentliche Frist zum Abzuge bis zum kommenden Frühling zu verlängern, ‚damit wir nit sambt unsern weib und kindern in das eüsserste verderben und undtergang gedeyen‘. O. D. (1600 Oktober).*

(Konz., Archiv des Gesch.-Vereines für Kärnten, Rudolfin., Klagenfurt.)

1151.

*Bericht des Landeshauptmannes und Landesvizedoms von Kärnten über ihre Verhandlungen im Landtage aus Anlaß der vorgenommenen und noch vorzunehmenden Religionsreformation. Bitte um weitere Verhaltungsmaßregeln. Im Saal, 1600 November 1.*

(Konz. u. Kop., Lamberg-Feistritz-Archiv.)

Wie das Klagenfurter Religionsreformationswesen sich anfangs angelassen, werde der Erzherzog dem Berichte Wolf Kaltenhausers entnommen haben. Der Landeshauptmann und Vizedom haben im Einvernehmen mit den anderen Kommissären mit den Verordneten verhandelt und ihnen Mittel vorgeschlagen, das heilsame Werk wie sonst im Lande auch in Klagenfurt zu Ende zu führen. Sie hätten die landesfürstlichen Dekrete wegen Ausweisung der Prädikanten ihnen zu Gemüte geführt und gehofft, sie würden die Ausschaffung der Prädikanten und Schuldieners erlangen, um dann über alles Weitere, die Vertilgung der sektischen Bücher, Versperrung der neuen Kirche usw., sich zu bedenken, damit das Werk vollendet und die ‚Guardia‘ nach Hause geschickt werden könnte. Die Verordneten hätten aber geantwortet, daß die Herren und Landleute dem Erzherzoge ihre Entschuldigung der Prädikanten halber zugeschickt, da Erzherzog Karl und Kaiser Ferdinand ihnen bewilligt, sie zu halten. Sie erwarten darüber eine gnädige Erledigung. Die Verordneten könnten sich ‚außer ihrer Prinzipalen‘ in nichts einlassen. Die Bürgerschaft sei gestern vorgefordert und ihnen aufgetragen worden,

auf Befehl der Kommissäre zu erscheinen und die landesfürstlichen Befehle der Bücher halber usw. zu vernehmen. Es wolle der Bürgerschaft schwer fallen, von ihrer Konfession, in der sie erzogen, abzutreten. Da man den völligen Gehorsam nicht vermerken konnte, versammelten wir uns heute in ‚Unserer Lieben Frauen-Kirche im Saal‘, um zu beratschlagen. Das Ergebnis ist, daß, so lange die Prädikanten in oder neben der Stadt weilen, dem Irrtume nicht abgeholfen werden kann. Die Sache würde verwirrt als früher. Die Verordneten denken noch nicht daran, das in Klagenfurt liegende Fähnlein Knechte fortzuschicken, die Ausschaffung der Prädikanten meinen sie auf einen allgemeinen Landtag zu verschieben. Bitte um Maßregeln, wie mit der ‚Guardia‘ zu verfahren sei, die man ohne große Beschwerde der armen Leute länger nicht halten könne.

## 1152.

*Erzherzog Ferdinand II. an den Ossiacher Abt Kaspar, den Erzpriester von Oberkärnten und Pfarrer von Gmünd Antoni Stromayr und Dr. Christoph Schiltpacher von und zu Drahothen: Da der Papst mittels Bulle vom 12. April 1600 die Errichtung eines Jesuitenkollegiums gestattet, werden sie zu Kommissären mit dem Auftrage bestellt, das Kloster Arnoldstein samt Zugehör laut darüber aufgerichtetem Inventare, zumal aber ‚die heuriges iar verfallne proventus‘ zu Handen des Gewaltträgers der Jesuiten P. Nikolaus Coronius zu überantworten, den dortigen Administrator abzuschaffen, die Untertanen ihres Gelübdes zu entlassen und dem P. Coronius ins Gelübde zu geben, den Tag der Kommission dem Bambergischen Vizedom und dem Aquilejer Erzpriester zu Villach anzuzeigen und über den Erfolg Bericht zu erstatten. Graz, 1600 November 4.*

(Orig., Arnoldsteiner Akten, XII, Jes., Klagenfurt, Rudolfin.)

*Am auswärtigen Rande:* ‚Die einantwortung des klostere Arnoldstein denen patribus S. J. ins werch gericht.‘ Zur Sache siehe Loserth, Aus der Zeit der Gegenreformation in Kärnten. Die beabsichtigte Einverleibung der Klöster Arnoldstein und Griffen in den Jesuitenorden. Carinthia XC, S. 6.

## 1153.

*Derselbe an den Bambergischen Vizedom, Domherrn und fürstlich bambergischen Rath, Johann Georg von Stadion: befiehlt ihm unter Hinweis auf die Verdienste der Jesuiten um die Ausrottung ketzerischer Lehren und die ihm von den Jesuiten übergebene päpstliche Bulle vom 12. April, der vorgenannten Kommission*

,stattzuthun' und ihre Angelegenheiten zu fördern. Graz, 1600  
November 4.

(Orig., in duplo, ebenda. Das zweite dürfte für den Villacher Erzpriester bestimmt gewesen sein. Es liegt aber nur eine Adresse vor. Im zweiten Stücke sind Kommissäre Stromayer, Abt von St. Paul, und Hans von Basseyo.)

Am 20. November schreibt der Patriarch von Aquileja Francesco Barbaro an den Vizedom: *Confirmationem abbatae Arnoldstainij crebrius flagitatam domino Postulato (Emerich Molitor) ad hanc usque diem concedere non distulissim, nisi (ut alias scripsi ad D. V.) mihi a summo pontifice iniunctum esse(t), ut negotium suspenderem, donec a S. St<sup>e</sup> super hoc certi aliquid decerneretur.* Wille der P. H<sup>t</sup> sei gewesen, Arnoldstein dem zu errichtenden Jesuitenkollegium zu übergeben. Er könne nichts tun: *superiorum voluntati obtemperare aequum est veluti nec laudabile nec tutum repugnare . . .* (Orig., ebenda). Der Vizedom verständigt Emerich Molitor am 27. November, daß er dem fürsten von Bamberg dieser sachen beschaffenheit bei tag und nacht laufenden boten verständigt'. Es möchte auch gut sein, ,wenn ihr sambt den conventualen den fürsten bitten würdet, die confirmation bei P. H<sup>t</sup> zu erlangen, auch nicht zu verstaten, solch . . . closter zu I. F. Gn. *praeiudicio* in andern gebrauch, als es von ihren vorfahren fundirt . . . unverschulter weis zu transferieren' (Orig., ebenda). Tags darauf ein zweites Schreiben: Wenn die oben genannten Kommissäre kommen, ,werdet ir euch mit allegierung eurer gelaister aydtspflichten der nichteinlassung halber durch eure diener zu entschuldigen, den underthanen aber aufzulegen wissen, weilen sie F. G. von Bamberg und einem E. domecapitul als iren erbherrn mit aydtspflichten zuegethan und deroselben bishero nicht erledigt, dass sie auferfordern nicht erscheinen, vil weniger eine neue pflicht laisten. Den botten wollet geschwinde nach Bamberg fortschicken und was sich sonst begibt, mich schriftlich verstendigen' (Orig., ebenda). Am 2. Dezember 1600 senden Prior und Konvent von Arnoldstein einen Bericht nach Bamberg, ,den aufzug der confirmation und der Jesuiter attendierende gewaltthetige einnembung des closters Arnoldstain betreffend': Molitor, Provisor des Griffner Spitalstiftes St. Katharina bei Villach, sei *per formam compromissi legitime* von ihnen zum Abte postuliert worden. Er sei ein tüchtiger Verwalter. Sie bitten inständigst, die vorstehende ,gewaltthätige entwehrung' nicht zu gestatten, ,das attentat abwendig und hinterstellig zu machen' (Konz., ebenda). Am 3. Dezember berichten sie dies an Stadion (Konz., ebenda). Ein Bericht vom 15. Dezember enthält eine Zusammenstellung des ganzen Vorganges. Da heißt es: ,Herr vicedom refutirt' das Vorhaben des Erzherzogs, es sei unbillig, die *religiosos* also aus den Klöstern in die Welt zu treiben. Des Erzherzogs Schreiben an die Kommissäre ,vermag, dass sie der Jesuiter aufnehmung noch nicht edirt, sondern zu gelegner zeit zu edirn'. Der Bischof von Bamberg schreibt am 19. Dezember sein Befremden, daß die ,Jesuiter durch sonderliche *falsa narrata* sich die *Bullas apostolicas* wider die uralten *fundationes* erprakticirt', wider Recht und Billigkeit versucht, ins Kloster mit Gewalt einzudringen. Er habe sich an den Papst, Patriarchen und den Erzherzog gewendet, solche Ungebühr der Jesuiten abzustellen (Kop.).

## 1154.

*Erzherzog Ferdinand II. an die Verordneten von Kärnten: Tadel, daß sie der Resolution vom 30. Oktober nicht nachgekommen. Erneuter strenger Befehl, das in der Stadt liegende Fähnlein Soldaten abzudanken, die evangelischen Kirchen- und Schuldiener abzuschaffen und die Religionsreformationskommissäre ihrer Aufgabe nachkommen zu lassen. Androhung schwerer Strafen für den Fall ferneren Ungehorsams. Graz, 1600 November 4.*

(Kopp., St. L.-A., Chr. R., Lamberg-Feistritz-Archiv u. Linz Kod. 43, fol. 70<sup>ab</sup> u. 228<sup>a</sup>—229<sup>a</sup>. Gedruckt Archiv für vaterl. Gesch. etc. 1900, S. 48.)

Da Ir disem allen (*sic*) . . . nicht vollziehen wurdet . . . haben unsere commissarien . . . gemessenen bevelch:

Dich burggrafen und Euch verordenten *in specie* und alle *complices*, fürnemblichen aber auch die predicanten und iren anhang in gmain . . . für rebellen und uns mit ehr, leib, haab und guet für verfallen und . . . vogelfrey, alle Euere underthanen auch Euer glibt erlassen, offentlich (zu) erclären . . .

## 1155.

*Derselbe an die Religionsreformationskommissäre in Kärnten: hofft, sie werden die Reformation laut ihrer Instruktion vollzogen haben, widrigenfalls sie gegen den Burggrafen, die Verordneten und die Prädikanten als Rebellen vorgehen müßten.*

*Graz, 1600 November 4.*

(Kop., Lamberg-Feistritz-Archiv. Gedruckt ebenda, S. 49.)

## 1156.

*Schreiben des Landeshauptmannes von Kärnten an den Landesvizedom Hartmann Zingl von Rueden: noch sei vom Hofe nichts gekommen; er hoffe auf eine wohlberatschlagte Resolution, die nicht nach jedermanns Gefallen sein werde. St. Veit, 1600*

*November 4.*

(Orig., Lamberg-Feistritz-Archiv. Gedruckt ebenda, S. 49.)

## 1157.

*Die Verordneten von Steiermark an die von Kärnten: teilen auf deren Schreiben vom letzten Oktober mit, daß sie dieses*



*Landes Abgesandten Georg Herrn von Stubenberg der ‚vorhabenden‘ Abreise Hannibals Freiherrn von Eck erinnert haben. Er ist nun auch reisefertig und wird Herrn von Eck zu Kapfenberg erwarten oder seinen Abzug nach Prag nehmen. Gott verleihe Gnade, damit viel Fruchtbares gerichtet werde. Graz, 1600 November 5.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1158.

*Dieselben an Georg Herrn von Stubenberg: erinnern ihn der bevorstehenden Abreise der Kärntner Herren nach Prag. Graz, 1600 November 5.*

(Konz., ebenda.)

1159.

*Die Verordneten von Steiermark an Herrn von Stubenberg: senden die Schriften und Akten zur bevorstehenden Sache. Da die Steirer für notwendig erachten, dem Konzepte der Kärntner den Zusatz beizufügen: ‚daß die gegenwärtige Gesandtschaft schon vor zwei Jahren beratschlagt und nur ausgesetzt wurde, weil der Kaiser sie an den Erzherzog gewiesen‘, so ersuchen sie, sich mit den anderen Abgesandten zu vergleichen, bei welchem Konzepte es zu verbleiben habe. Im übrigen wolle der Herr seinem berühmten christlichen Eifer, seiner Dexterität und seinem von Gott empfangenen Verstande nach bei dem Kaiser und den geheimen Räten in dem hochheilsamen Negotium religionis das Seine tun, ‚daß Herr und Knecht‘ in gutem Frieden hausen und zu des Erbfeindes Abwehr die Kontributionen geleistet werden. Graz, 1600 November 7.*

(Orig., St. L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform.; Konz., Chr. R.)

1160.

*Briefe eines Klagenfurters (Megisers) an einige Abwesende: Schilderung der Vorgänge bei der Klagenfurter Gegenreformation. 1600 November 11—15.*

(Kod. Linz 43, fol. 231<sup>a</sup>—233<sup>a</sup>. Gedruckt Forschungen zur deutschen Gesch. XX, 545—548.)

1161.

*Beicht und Eid der abgefallenen Christen oder neuen  
Katholischen.*

(Kod. Linz 43, fol. 46<sup>a</sup>.)

Ich armer, elender sündler N. N. bekenne euch ehrwürdiger herr priester anstatt gottes und der lieben jungfrau Maria und allen lieben heiligen, dass ich nun so lang und so vil iar (als etwan seyn möchte) der verführischen und verdämblichen gottlosen sectischen lehr beygewohnet und in solchen schrecklichen irthumb gesteckt bin, auch in irem greulichen verdämblichen sacrament nichts anders empfangen habe als beckenbrott und aus dem kelch nichts anders empfangen habe als schlechten wein aus einem vass. Solchen greulichen irthumben und verdämblichen verführischen lehr entsag und versprich ich nimmer beyzuwohnen. So war mir gott helff und alle heiligen.

1162.

*Beschwerdeschrift der Stadt Klagenfurt an die Verordneten von  
Kärnten über das gewaltsame Vorgehen der Religionsreformations-  
kommissäre daselbst am 12. und 13. November und die an letzt-  
genanntem Tage verhängte Ausweisung der Bürger A. C. aus den  
innerösterreichischen Ländern. Bitte, die Sache dahin zu richten,  
daß sie bei ihrem Hab und Gut verbleiben. Hinweis auf den  
dem Lande aus ihrer Ausweisung erwachsenden Schaden und ihr  
Eigentumsrecht auf Spital, Kirche und Friedhof. Erinnerung  
an die ihnen kürzlich noch gemachte Zusage wegen Belassung  
der Spitalskirche gegen Überlassung der Kirche bei St. Egid.  
Klagenfurt (O. D.)*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

Welichergestalt durch . . . Maximilianum I. . . dise stat Clagenfurt E. E. L. donirt und geschenkt worden, dessen haben E. G. merers wissen als wirs erzöllen künen. Weliche stat von den herrn und landleuten nach iren habenden freyhaiten erwaitert, mit grossen uncosten zu ainer schönen vestung gericht, löblich disponirt und bis anhero in gueter christlicher polizey erhalten und gubernirt worden, destwegen dann sich

vil von andern orten weg alher gezogen und burgerlich alda untergelassen, heuser verkaufft und von grunt auf irer mass nach neu auferbaut auch all das ierig, was sy umb- und angehabt, auch was sy sonst entlehnnet, drein gewend und verstockt, der hoffnung, sy und ire erbende nachkimblingen wurden alhie bey so guetem regiment und zuenemung guetes gwerbs *fixam sedem* oder ain stät wehrende unverdrungne wohnung haben können; wie weit aber unsern voreltern und uns die wolmainende hoffnung ab- und weggenommen wird, das erwaist jetzt — gott erbarmt — die laidige zeit; dann, als vor wenig tagen die reformation *religionis* auch in diser stat hat sollen fürgenumen und gerichtet werden, haben wir nach gegebner vertröstung gänzlich vermaint oder dafür gehalten, es wurde mit diser E. E. L. eigenthumblichen stat von den andern stätten im land ain unterschaid haben und N. u. N. der . . . herrn l. f. commissarien gwärda (*sic*) oder kriegsvolk in ain soliche vestung nicht eingefürt werden, welches doch letztlich auf l. f. ernstlichen befehl beschehen; das wir in underthenigkait geduldet, haben auch des hochwürdigen fürsten und herrn, herrn bischoffen *sermon* oder bey drey stunden lang werunde predig (darunter sich durch die gwarda ain aufflauff errögt und der burgerschafft nicht ain klainer schrocken abgejagt, also dass sy ferrer für den herrn bischoff unbewörter zu erscheinen grosse bedenken gehabt) am sonntag nach Martini (*November 12*) angehört und vernomen.

Am montag darnach (*November 13*) hat man uns und der ganzen gemain allhie ainen neuen frembden ungewendlichen aidtschwur (*siehe Nr. 1161*) fürhalten sollen, darzue aber die gemaine wegen der in der kirche anwesenden wolbewörten kriegsknecht, vorangezognen beschechnen aufflauffs halber zu erscheinen ain abscheüch getragen und dem . . . herrn bischoffen durch uns vortragen lassen, sy hetten alberait E. E. L. geschworn, darbey wolten sy auch als ain redlich pidersmann verharren und verbleiben: aber nichts destoweniger wolten sy I. F. D<sup>t</sup> . . . allen gebürlichen gehorsamb . . . laisten. Darauf wir uns gleichmässig auf ferrere frag erclärt, dass wir uns aus erheblichen bedenken von der gemain nicht künnten noch wolten absondern oder abschaiden, dann wie möchten wir mit freyem gewissen ain andern neuen aidschwur praestiern, da wir doch des vorigen von E. E. L. nicht erlassen sein. Zudem so erkennen wir uns

schuldig, ausser des neuen iuraments unserm gn. herrn und l. fürsten in allem, was nur nicht wider unser gewissen ist, billich zu gehorsamen und undterthenig zu sein.

Dise und andere mehr ursachen haben wir I. F. Gn. dem h. bischoffen erzölt, gleichwol er uns nicht gnuegsamb hat wollen reden sondern uns, wie aus beylag A zu sehen, auf acht wochen die drey erbländer zu raumen, als auf die schärfste und grimmigste kälten, da man mit weib sonderlich mit klainen unerzogenen kinderlain ohne gefar leibs und lebens nit raisen kan, ainén termin geben. Dieweil wir dann . . . E. G. u. H. als E. E. L. geschworne bürger sein, auch unsern aidschwur getreulich zu halten unser haab guet und bluet beizusetzen gessinnet: demnach so sein wir der unterth. hoffnung, E. G. werden die sachen dahin dirigirn, auf dass wir bey unserm hab und guet oder harten schwaiss gelassen und dise beschwärlliche geschwinde ausschaffung widerumb aufgehebt werde. Was sollte sonst E. E. L. aine läre stat? oder müeste dieselbig mit frembder nationspersonen, die nicht teutsches geblüets sein, besetzt werden. So ist es uns auch nit möglich, dass wir in so kurzer terminszeit unsere haab und güeter, weillen niemand verhanden, zu gelt machen oder verkauffen können. Wie schmerzlich es uns nun fallen soll, alles das unserige dahinden zu lassen und mit weib und klainen unerzogenen kinderlein aus dem vatterland ins elend zu ziehn, hat menniglich leichtlich zu erwegen, sein aber der underth. zueversicht, I. F. D<sup>t</sup> unser gn. herr und l. fürst werde mit uns, unserer armuthey oder geringem vermögen nit also *stricte* wie uns fürgeschriben worden, procediern, sondern darbey auch gn. beherzigen, dass wir der mehriste thail mit schweren gerhabschaften beladen, mit gemainer stat, auch andern raitungen verfangen.

Hilff, lieber gott! wie müesste es den armen wittiben und waisen oder den elenden unerwachsenen pupillen, wellen nit sagen von andern in ediktssachen angemelten glaubigern und sonst privatschuldnern, schwär, ja überschwär fallen, zu geschweigen, zu was merklichem nachtl und schaden E. E. L. sowol in einlang den mitlsgaben als sonsten in den gemainen land- und statwesen geraichen wurde, wann man den oben eingefüerten buechstaben A ohn alles hinterdenken nachgeen solte. Welches E. G. als mehr verstendig selber wol erwegen und zu gemüet führen können, für ains.



Zum andern ist E. G. u. H. zum mehristen thail auch bewusst, wie dass das alte spital bei dem hl. geist wegen E. E. L. gebew hat müessen weggerissen werden, hat sich E. E. magistrat und zuvorderist Christoph Windisch sel., der damals in richterlichem ambt gewest, im namen gemainer stat aus christlicher erbarmung gegen den elenden und armen unterfangen, ein anderes neues spital von grienem wasen aufzuerbauen, darbey ain neue kirchen zu erhöhen und ain fraidhoff zur begräbnuss zuezurichten und solliches alles auf aigenthumbliche gründt. Weliche kirchen gemaine stat und die burgerschafft für sich selbst jeder absonderlich mit ainer hohen und starken summa thails aignes thails aber entlehntes gelts von grunt auf zu ehren der allerh. dreyfaltigkeit gottes erbaut und zu seinem form gebracht. Darzue haben sich auch ir vil hohe und nambhaffte landherrn, wie auch ritter und vom adl, inner und ausser landts, irer christlichen andacht nach nicht wenig contribuiert und mithilfflich erzaigt, zu dem ende, damit sie und ire erben gottes wort und das hl. evangelium hören und dann nach schickung des allerhöchsten ire begrebnus alda haben kündten, doch auch sollicher beschaidenhait, dass sy vermüg ires von uns habenden reverss, im fall sy in irer wolmainung eintrag oder verhindernuss empfinden tätten, dass sie ire dargaben widerumben abzufordern solten macht haben. Wann dann E. G. u. H. uns zu dem spital und dem ganzen gebeüwesen daselbst oft vermant, sonderlich von wegen der presshafften armen, im gebew fortzufaren, haben wir gemaine stat nicht verschont sondern starke summa gelts entlehnet, so wir noch interressirn und zu bezallen schuldig sein, auch uns selber jedweder nach seinem vermügen angriffen und in das werch oder neue gebeü alles gestöckt und verbaut, wie wir dann auch gegen den herrn und landleuthen umb ire herzue getragne dargaben laut angezogner reversverschreibungen verantworten müessen. Warumben solten wir dann die schlüssel zu der kirchen auf soliche bedenken und ursachen von unsern henden geben?

Wir verhoffen vilmehr, ob wir wol nächstmals E. G. angeregte schlüssl auf dero begern aus ursachen angehendigt und vertraut, man werde dieselbigen uns widerumb überantworten und uns bey dem erhöhten werch handhaben, schützen und schermen, um sovil mehr, weillen die vorigen herrn N. I. f.

commissarien wegen der pfarrkirchen S. Aegidii alhie im namen I. F. D<sup>t</sup> mit klaren worten lautter zuegesagt, sie wolten uns soliche pfarrkirchen iar und tag und so lang bis unsere neue kirchen bey dem spital zu unserm ev. *exercitio* auferbaut und zuegericht, ungeirrt lassen, solten auch hernacher mit ange-regter unserer neuen kirchen und *exercitio religionis* ferrer ganz ungehindert und inperturbirt stätigs verbleiben, wann inen nur die hierobrige bemelte pfarrkirchen gegen angebotnen abtrag des uncostens eingeraumbt wurde, deren sy sich gestracks hernacher unterfangen. Auf weliche ir, der herrn commissarien, zuesag wir uns dann gänzlichen verlassen und noch darauf zu steen gedenken und gar nit dafür halten, dass uns hierüber unser mit grossen uncosten erbautes und erhöhtes werch in kein weg entwendet werden solte. Im fall es aber wider unser verhoffen anderst fallen und die schlüssel zu unserer merbemelten neuen kirchen vorgehalten werden wolten, wurden wir höchstgedrungner not halber unser verbauts und auf lehen aufgebrachtes starkes gelt inhalt abschrift unsers hiebey gelegten mit buechstab *B* und *C* stift und reverssbrieffs widerumb völlig abfordern und die gemachten schulden bezallen müessen.

Disem allem nach gelangt an E. G. u. H. sament- und absonderlich . . . unser umb gotteswillen underth. anrueffen und bitten, die wellen dises alles mit mehrerem beherzigen, die hand ob uns als iren geschworenen burgern, unsern armen betrübten weib und kindern, wie bishero beschehen, auch noch hinfürter halten und den billichen schutz und scherm uns empfindlich geniessen lassen, die geschwinde und hochbeschwerliche in höchster winterszeit, da man auch ein unvernünftiges thier zu verschonen pflegt, ausschaffung aus dem land vermitln, welches gott der allerhöchst reichlich belohnen wird. Thuen . . .

E. G. u. H.

underthenigiste und gehorsame

N. burgermaister, richter, rath  
und die gemaine burgerschafft  
der stat Clagenfurt.

## 1163.

*„Abschrift gemainer statt Klagenfurt stiftbrief.“ Klagenfurt, 1588 Juni 12. (Bürgermeister, Stadtrichter und Magistrat der Stadt Klagenfurt bekennen, daß die Stadt Klagenfurt vor der Zeit klein und in kleinem Berufe gewesen, weil dahin kein ‚gemainer‘ Landpaß gegangen, noch die Bürger ein besonderes Gewerbe gehabt. Seit der Übergabe an die Landschaft durch Maximilian I. wurde sie erweitert, befestigt und für die Kranken, ‚die vordem stündlich in jedermanns Häusern gelegen und einer dem andern die Hand geboten‘, gesorgt und neben der evangelischen Kirche ein Spital errichtet, wozu jährlich 300 fl. zu den schon früheren ‚Gülten‘ gegeben worden. Der Spitalmeister soll ‚aus dem Ratsmittel‘ frei gewählt und ‚mit einem geschworenen Eid‘ in das Amt eingeführt werden. . . .)*

(Kop., St. L.-A., Chr. R. ad 1600.)

## 1164.

*Landesfürstlicher Befehl an den Verweser zu Aussee: „den allhieigen Jesuitern 480 fl. 20 kr. für bestellte und hierhergebrachte katholische Bücher zu bezahlen“. Graz, 1600 November 12.*

(H.-, H.- u. St.-A., Kammerregister XVIII.)

## 1165.

*Der „Schladmingische Revers“: Verpflichtung für den Katholizismus mit angehängter „Aydtstottl“. Schladming, 1600 November 13.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

Wir N. die burger-, gwerk- und pauerschafft, auch ganze gmaine pfarrenig alhie zu Schlädming bekennen hiemit vor meniglich öffentlich mit disem brief: Nachdem von . . . Ferdinanden erzherzogen . . . an ietzo zu reformirung des religionwesens ain ansehnliche generalcommission ausgefertigt und soliche alda zu Schlädming nicht weniger als anderer orten firgenomen, die sectischen predicanten abgeschafft und entgegen ein catholischer rechter ordenlicher priester oder pfarrer eingesetzt worden, auch darzue umb dessen gebürlichen schutz und verhietung allerlai widerwertigkeit uns anfangs benenten drey tailen und ganzen pfarrenig sowol als andern reformirten

orten ain guardi oder anzal kriegsvolkh auf unsern aigen un-  
 costen hete eingelegt werden sollen, wan uns aber die l. f. h.  
 commissarien auf unser . . . bitten und in ansehung der bei  
 dem gemainen mann erscheinenden armuet mit einlegung solcher  
 guardi aus sondern gnaden doch dergestalt, dass wir die ganze  
 pfarmenig uns in etlich hernachfolgenden püncten oder artieln  
 gegen I. F. D<sup>t</sup> als herrn und landtsfürsten schriftlichen zu ver-  
 obligieren schuldig, gn. befreit und erlassen: so thuen wir hier-  
 auf hegstgedachter F. D<sup>t</sup> . . . hiemit ainhelliglich zuesagen und  
 aus grunt der warheit versprechen, dass wir iro als herrn und  
 landtsfürsten sowol auch derselben nachgesetzten obrigkaiten  
 hinfüro jederzeit und die tage unsers lebens getreu und gehor-  
 sam sein, dero gebott und verbott würllich halten und uns im  
 wenigsten widersetzen oder derselben widerstreben wellen.

Dann so wellen wir uns aller rebellion und aufstandts in  
 ewigkeit enthalten noch andern zu sollichen ainichen rath oder  
 that geben, sondern da wir dergleichen was vermerken, dasselb  
 vilmer verhietten helfen und der nachgesetzten obrigkeit zeit-  
 lich anzaigen.

Gleichfalls wellen wir uns alhie von nun an aller sectischen  
 predicanten, derselben lehr und predigen, so wider die alte  
 catholische kirchen sein, gentslich enthalten noch auch solliche  
 haimlich oder offentlich alda einschlaipfen, sondern hergegen,  
 wan sie zu betreten, die anzaigen und in verhafftung bringen  
 helfen, wie auch kain haimliche verbottne winklpredig oder  
 lesung der ketzerischen postiln in heisern oder andern orten  
 anstöln oder uns darzue begeben und dabei finden lassen:

da entgegen aber den anjetzo alhie eingesetzten cath. h.  
 pfarrer (dem das hiege gottshaus ohnedas als ain filial zu der  
 hauptpfarrkirchen auf Hauss von altershero incorporirt) und  
 seinen nachkomen alle schuldige ehr laisten und ime als unsern  
 ditsorts rechten ordenlichen geistlichen hirtten und seelsorger  
 haben sein gebür und pfärliche gerechtigkeiten treulich und  
 willig raichen, auch ine bei tag und nacht vor allem gwalt und  
 widerwertigkeit schützen und beistendig sein wellen.

Und da nun über kurz oder lang ainer oder mehr aus  
 uns dreyen thaillen als der ganzen Schlädmingischen pfarmenig  
 hierwider thuen und das wenigste so hierin gemelt übertreten  
 wurde, der- oder dieselben sollen ein jeder seiner gruntobrig-  
 kait, dern er underworffen, mit all seinem haab und guett,



dem herrn und landtsfürsten aber mit leib und leben, wie uns dan derwegen drei hochgericht zu abscheüchlichem exempl alhie aufgestellt worden, ohn alle gnad und verschonung, inmassen wir dann solches urtl selbst über uns geschöpft, verfallen sein.

Dessen zu waren urkund geben wir . . . dise schriftliche obligation, welche durch Veitten Prantner marktrichter und hofzinsverwaltern, Adamen Leitgeb, Achatzen Waldner, Ruepn Bleibfelder, beeden ratsburgern, Adamen Eisenschmidt gwerken, dan seinen sohn auch Georgen Eisenschmidt, Sintzingerischen verweser, Adamen Leitner, Behaimischen verweser, Leopolden Angerlechner, franshmölzhuetman, Marxen Letmair, Admon-tischen underthan, Colman Schupfer, des stifts S. Petter zu Salzburg underthan, und Wolfen Zauner, Praunfalkirchen underthan als unsern hierzu deputierten ausschuss mit iren aignen pedschafften verfertigt worden ist.

Actum zu Schlädming den 13. November 1600.

Aydtshotl darauf.

*Ich glob und schwer hiemit vor gott und der welt ain leiblichen aidt, dass ich allem dem, so in ietzt verlesner schriftlichen obligation begriffen, gwis und warhafftig nachkomen und darwider weder mit Worten noch werken im wenigsten nichts fürnemen, thuen oder lassen wil, als war mir gott helff und sein h. evangelium.*

1166.

*Die Religionsreformationskommissäre an den Bürgermeister Richter, Rath und die ganze Gemeinde von Klagenfurt: Da sie den von ihnen beehrten Eid, ‚den sie ohne Verletzung ihres Gewissens hätten ablegen dürfen‘, nicht geleistet, so wird ihnen namens des Landesfürsten kategorisch aufgetragen, sich binnen zwei Monaten mit Beicht und Kommunion einzustellen oder sodann nach Abtrag des zehnten Pfennigs aus allen Landen I. F. D<sup>t</sup> abzuziehen. Klagenfurt, 1600 November 13.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R. u. Kod. Linz 43, fol. 75<sup>ab</sup> u. 233<sup>ab</sup>. Gedruckt Archiv für vaterl. Gesch. etc., I. c., S. 50.)

## 1167.

*Dieselben an den Schulrektor Johannes Megiser und die anderen Schuldiener: Da sie den früher an sie ergangenen Dekreten zuwider sich immer noch in Klagenfurt aufhalten, wird ihnen strengstens befohlen, angesichts dieses Dekretes aus Klagenfurt und den fürstlichen Erbländen zu ziehen, widrigenfalls sie der angedrohten Strafe verfallen. Klagenfurt, 1600 November 13.*

(Kop., Kod. Linz 43, fol. 74<sup>b</sup> u. 230<sup>a</sup>; dort mit dem Datum des 15. November.  
Gedruckt Archiv für vaterl. Gesch. etc., S. 49.)

## 1168.

*„Formular des Juraments für die Klagenfurter.“*

(St. L.-A., Chr. R., Kod. Linz 43, fol. 75<sup>b</sup>.)

Ier werdet hiemit schwörn ainen leiblichen aydt, dass Ir der F. D<sup>t</sup> unserm gn. herrn und erblandfürsten auch deroselben nachgesetzten obrigkeit wellet getreu und gehorsamb sein, Euch der predicanten, so lang Ier in höchstgedachter F. D<sup>t</sup> landen seit, genzlichen enthalten, auch denselbigen vermüg der ausgangen generaln ainichen unterschlaipf nicht geben sondern Euch als getreu und gehorsame underthanen erweisen.

Sollen darauf nachsprechen: *Wie mir jetzt fürgehalten etc.*

Siehe Archiv für vaterl. Gesch. etc. XIX, 51.

## 1169.

*Der Landeshauptmann und Vizedom von Kärnten an Ferdinand II.: Auf den den Religionsreformationskommissären in Kärnten mittels Zuschrift vom 30. Oktober zugesandten tadelnden Vermerk, daß sie keinen spezifizierten Bericht über den Ertrag des 10. Pfennigs in ihren Relationen einbringen, berichten sie, daß sie in Abforderung des 10. Pfennigs zur Bestrafung der sektischen Bürger nicht gesäumt, aber in Völkermarkt, wo der Vizedom selbst dazu gekommen, die Zeit zu kurz bemessen war, bis man „zu einem andern Akte der Reformation gegriffen“. Bei der Armut der Bürger sind die Strafen gering abgegangen und ist kein Geld erlegt worden. Der Bischof von Seckau habe erklärt, die Verrechnung und Verantwortung werde Dr. Costede*

*und der Hauptmann der Guardia, der von Prankh, haben.  
Klagenfurt, 1600 November 14.*

(Konz., Lamberg-Feistritz-Archiv.)

## 1170.

*Die Verordneten von Steiermark an Georg Herrn von Stubenberg auf Kapfenberg: geben ihrem Befremden Ausdruck, daß der anderen beiden Lande Abgesandte in Kapfenberg noch nicht eingetroffen seien und das wichtige Geschäft sonach eine Verzögerung erleide. Bitte, über den hoffentlich kleinen Verzug nicht ungeduldig zu werden und von der Ankunft, beziehungsweise Weiterreise der Gesandten unverweilt Kunde zu geben. Graz, 1600 November 15.*

(Orig., 4 Siegel aufgedrückt, St. L.-A., Stubenberg-Akten, Konz., Chr. R.)

## 1171.

*Zeugnis der steirischen Verordneten für den Stückgießer Marx Wenig, der anno 1575 wegen seiner gerühmten Ehrbarkeit, Geschicklichkeit und Erfahrungheit von Erzherzog Karl zum Büchsenmeister bestellt, hernach aber ‚umb beständiger Bekenntnis seiner Religion A. C. wegen solches Dienstes bemüssigt‘ und anno 1591 in landschaftliche Dienste aufgenommen wurde. Er habe sich ‚mit Giesseray‘ von Medaillen, Geschütz und Mörsern und Bereitung von ‚Pulfer ehrbar, aufrecht und wol verhalten‘. Man hätte es gern gesehen, ihn bei diesen schwierigen Zeiten gegen die Türken brauchen zu können, so ist doch sein bei der im Lande ‚fürlaufenden leidigen und höchst schmerzlichen‘ Religionsverfolgung nicht vergessen worden, vielmehr wurde er mit anderen ehrlichen Bürgersleuten aus dem Lande gewiesen. Graz, 1600 November 15.*

(Kop., St. L.-A., Reform.-Akten.)

## 1172.

*Aus einem Schreiben des Stubenbergschen Pflegers Remigius Ebner zu Frauenburg an Barbara von Stubenberg auf Kapfenberg: berichtet von der Religionsverfolgung in Obersteier.*

*Frauenburg, 1600 November 17.*

(Orig., St. L.-A., Stubenberg-Akten.)

... Wie's in Kärndten mit der verfolgung und dergleichen beschwörungen steet, wierdet one zweiff die frau herr Andreein E. G. schreiben. Die ist erst herauskomen. Alhie herumb halt ich, wann die gegebenen termin auf Andreei ausgehn, werde sich das übl erst rüern, wie dann berait der tirannisch phleger zu Oberwelz seines thails ditsorts khain unbarmherzigkait nit spart. Doch mechte villeicht der angestölte landtag etwas abhalten, dieweil one zweiff dabei die väterlichen herrn und land-leut irer armen unterthanen leidende unbillichkait nit vergessen werden zu betrachten und derselben abzehelfen. Darzue der liebe gott gnad und geist genediglich verleihen welle. Amen.

Barbara von Stubenberg, Tochter Bartlmes von Khevenhüller, war die erste Gemahlin Georgs d. Ä. Herrn von Stubenberg, der 1629 seines Glaubens wegen ins Exil gehen mußte und am 21. April 1630 in Regensburg starb, nachdem er seine liegenden Güter an seine Vettern Georg d. J. und Wolfgang abgetreten hatte. Remigius Ebner wurde, als die protestantischen Pfleger in Innerösterreich ausgewiesen wurden, von Georg von Stubenberg auf sein in Böhmen liegendes Gut Geiersperg in gleicher Eigenschaft gesandt und erlebte den Untergang des protestantischen Herrenstandes auch in Böhmen. Barbara von Stubenberg starb am 3. März 1618.

## 1173.

*Die Verordneten von Steiermark an Ferdinand II.: betreiben die Erledigung der im letzten Landtage vorgebrachten Religions- und politischen Beschwerden. (Graz) 1600 November 8.*

(Registr.)

## 1174.

*Der Bürger Adam Haller von Graz erhält ein Testimonium, daß sein Vater sich 40 Jahre chrsam in Graz verhalten, auch er selbst sich wohl verhalten habe und nur der Religion wegen binnen sechs Wochen und drei Tagen aus dem Lande müsse. (Graz) 1600 November 20.*

(Ebenda.)

## 1175.

*Martin Bischof von Seckau an Marx Fugger: über der Verlauf der bisher in Kärnten vorgenommenen Religionsreformation. Graz, 1600 November 21.*



(Cod. bibl. pal. Vindob. 8973, fol. 591—592 = die Fuggerschen Zeitungen, Kod. Linz 43, fol. 77<sup>b</sup>—79<sup>a</sup>; dann in deutscher Übersetzung, fol. 79<sup>a</sup>—80<sup>a</sup>. Gedruckt Rungius, Bericht und Erinnerung, S. 4/5; Rosolenz, f. 65<sup>b</sup>, und Chmel, Handschriften I, 430.)

Illustris ac generose domine Marce Fuggere, domine charissime et observande.

Postquam pridie Nativitatis b. Mariae Virginis ad V. Ill. D<sup>nem</sup> litteras dedi, quibus significavi totam Styriam circa religionem Dei praepotentis beneficio reformatam esse, sequenti die ibidem in templo parochiali Carinthiacae<sup>a</sup> fecimus initium reformationis. Commissarii mihi adiuncti erant: dominus Joannes comes ab Ortenburg Carinthiae supremus capitaneus, Hartmannus Zingl eiusdem provinciae vicedominus, doctor Angelus Costede Ser<sup>mi</sup> consiliarius, et Joannes Christophorus de Prank, guardiae nostrae capitaneus. Eodem igitur plane modo, sicut et Styria, Carinthia a nobis est reformata. Inprimis haeretica templa cum caemiteriis sectariorumque<sup>b</sup> praedicantium aedibus ubique partim arietibus partim pulvere tormentario sunt eversa; praedicantes ubique ex provincia expulsi, uxores putativae et concubinae clericorum<sup>c</sup> ab eorum consortio abactae, illisque reditus sub pena proscriptionis ex omnibus provinciis interdictus. Omnes catholicae ecclesiae, quae erant in haeticorum potestate, sunt recuperatae, catholicis pastoribus impositis, omnes civitates, omnia oppidula, omnes pagi diligenter reformati, pertinaces haeretici ex omnibus S. Ser<sup>tis</sup> provinciis proscripti. In omnibus ferme, maxime vero principalioribus locis exhortaciones a me ad populum in tertiam et quartam usque<sup>d</sup> horam habitae. Communio sub utraque specie in omnibus locis et viva voce et per patentes literas (autoritate apostolica a domino nuntio apostolico episcopo Adriensi mihi concessa) a me sublata. Insuper literae patentes archidiaconis Gmindensi, Frisiacensi, Gurcensi, Lavatinensi,<sup>e</sup> et Aquileiensi et

<sup>a</sup> *Carinthiaco*, Rungius u. Kod. Linz.

<sup>b</sup> *sectariorumque*, Chmel.

<sup>c</sup> Fehlt bei Rungius, wie Rosolenz meint, absichtlich weggelassen, fehlt aber auch in Kod. Linz 43, fol. 78<sup>a</sup>.

<sup>d</sup> Rungius: *vesperae*; so auch Kod. Linz.

<sup>e</sup> Rungius: *Lavatinensi, Aquilensi et nonnullis*; Rosolenz offenbar richtiger mit Beziehung auf die Erzdiözese Aquileja: *Labacensi, Aquileiensi et nonnullis*.

nonnullis praelatis datae, salubria continentes remedia, quibus reformatio maneat stabilita et ad ecclesiam reductis omnis occasio ad vomitum redeundi<sup>a</sup> sit praecisa. Multa millia librorum haereticorum publice in variis locis combusta; quam plurima animarum millia ad ovile Christi divina gratia reducta. Et sic tota Carinthia in spatio trium mensium integre est<sup>b</sup> reformata innumerabilibus hominibus de suo ad ecclesiam reditus sibimet ipsis gratulantibus. Turbae rusticorum et Villacenses sunt quidem tumultuati, attamen ipsorum furor non ita diu duravit. Civitas quoque Klagenfurt contra nos semper fuit in armis, dique<sup>c</sup> nos ab ingressu prohibuit, donec tandem per terribile principis nostri mandatum commota, reformationi se subiecerit. Itaque pridie S. Martini vexillum quingentorum millium ex Clagenfurt in civitatem Völkermarkt est translatum, eodemque die omnes sectarii praedicantes ex eadem civitate discesserunt. Quibus omnibus postquam Clagenfurtensis civitas ita fuit evacuata, nos in festo S. Martini cum nostro militum vexillo ingressi sumus tota in armis (contra pactum) posita civitate. Sequenti vero postea die, quae erat Dominica, in templo parochiali ad populum qui erat numerosissimus, exhortacionem<sup>d</sup> in quartam usque horam habui et postmodum hac rebelli civitate more solito in omnibus per triduum reformatam domum quisque discessimus. Reformationis et Carinthiacae et Styriacae acta forsitan aliquando publicis typis committentur. Haec quoque commissio perquam feliciter et praeter omnium<sup>e</sup> expectationem (Deo sit laus) sine omni sanguinis effusione peracta, ita nostro Ser<sup>mo</sup> placuit, ut inde plurimum ceperit voluptatis. Haeretici multa de rapinis nostrorum militum et de tyrannide, quam nos commissarii in populum exercuissemus, sparserunt, omnia ea cum sint falsissima et mendacia, per sese evanescere soleant, nulla pro innocentiae nostrae declaratione apologia opus erit. Haec eo<sup>f</sup> libentius ad V. illustrem D<sup>nem</sup> scripsi, quod existimem, hanc narrationem saltem aliquam illius dolorem, quem V. Ill. D<sup>o</sup> ob Canisam proh dolor turpiter

<sup>a</sup> Kod. Linz: *redeunti*.

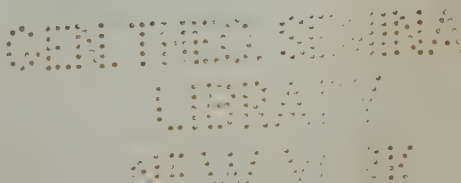
<sup>b</sup> Fehlt Kod. Linz.

<sup>c</sup> Rungius: *denique*; so auch Kod. Linz.

<sup>d</sup> Chmel u. Kod. Linz: *orationem*.

<sup>e</sup> Kod. Linz: *omnem*.

<sup>f</sup> Fehlt Kod. Linz.



amissam percepit, mitigationem fore. Raptim Graetii die XXI. Novembris anno 1600.

V. I. D. sincerus amicus et servus

M(artinus) ep(iscopus) Secc(oviensis).

Quaeso communicet harum literarum copiam fratribus P. Gregorio et doctori Rott.

Von Canischa mag Ich nicht schreiben. Bin khain stundt sicher, dass der feindt nit auch für das schloss Seccaw khomme. Der Särdar, so Canischa erobert, soll ein Augsburger oder Meminger sein. Er hat gesagt, er will den obersten faisten pfaffen in Steyr noch wol finden. Ine kenne er nit, aber sein schloss wisse er gar wol. *Bestia gehe<sup>a</sup> in mal' hora.*

1176.

*Abermalige Beschwerdeschrift der in Klagenfurt versammelten kärntnischen Herren und Landleute A. C. ,über die fürgeloffene religionsreformation alda in Kärnten'. Klagenfurt, 1600 November 22.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R., 8 Bll.)

Bedauern über die Erfolglosigkeit der Eingaben vom 6. und 25. Oktober und Schmerz über die hierauf erfolgten Resolutionen vom 30. Oktober und 4. November. Man habe sich eines so ungnädigen Verweises umsoweniger versehen, als man sich keiner Schuld bewußt sei. Man habe keine anderen Prädikanten, als die von den Herren und Landleuten insgesamt aufgenommen seien; sie ,zu urlauben', sei nicht in ihrer Macht gestanden, man sei übrigens untertänigst ,um Relaxierung dieses Befehls' eingeschritten. Warum das ,Fähndl' Knechte nicht abgesandt worden, ergebe sich aus dem Schreiben vom 6. Oktober; andere Knechte habe man nicht aufgenommen; man bitte demnach, alle weiteren Folgerungen fallen zu lassen, wie der Ersatz der Unkosten und die anderen Drohungen. Was man getan, sei auf Befehl der ganzen Landschaft geschehen, und würde einem Diener schwer fallen, wenn alle Last auf ihn und nicht auf die Prinzipalen gelegt würde. Die Kommissäre selbst, zu denen die Verordneten am 9. d. M. gekommen, hätten Bedenken getragen, die Knechte vor der Beendigung ihres Auftrages zu entlassen; sie seien dann am 11. abends in Klagenfurt angelangt und hätten die Reformation ,ohne unsere Verhinderung' verrichtet. Erst darauf habe man das ,Fähndl' Knechte, ungeachtet man die Bezahlung hierfür aus den

Gefällen nicht gehabt, sondern mit großer Mühe anderwärts aufgebracht habe, abgedankt.

Aus der Beilage *B* möge die F. D<sup>t</sup> entnehmen, was Bürgermeister, Richter, Rat und die ganze Bürgerschaft wegen der daselbst vorgenommenen Reformation eingewendet (siehe Nr. 1162), Beschwerden, die nicht allein die Bürgerschaft sondern das ganze Land angehen. Es ist unmöglich, daß die Bürger binnen so kurzer Zeit mitten im Winter ins bittere Elend ziehen, was ja selbst einen Stein erbarmen möchte, und zwar mit leeren Händen, da niemand da ist, der ihnen etwas abkauft. Hinweis auf die dem Lande durch den Abzug der Bürger zugefügten Schäden in bezug auf Gewerbe, Handel und den allgemeinen Kredit, dann auf den Zustand unter Karl II. Es wäre zu bejammern, daß die Landleute, nachdem die Kommissäre alle neuerbauten Gottesäcker, Begräbnisstätten und Kirchen, ‚unverschont der daselbst ruhenden evangelischen Christen, über den Haufen geworfen‘, nicht so weit sollten gewürdigt werden, daß man ihnen ‚nur ein Gotteshaus und einen Ort zu ihrem Begräbnisse vergönnen würde, was ja selbst den Ungläubigen gestattet wird‘. Bitte um Aufhebung der Ausschaffung der Bürger und Landesdiener; man entziehe der katholischen Kirche das Ihrige nicht. Klagen über das Vorgehen wider das Landesmitglied Christoph Sibenbürger zu Bayrhofen, gegen den nicht nur ein Ausweisungsdekret erlassen wurde, sondern der auch das Pulver bezahlen soll, mit dem man seine Kirche zerstört hat. Beschwerden über das Vorgehen, betreffend die Wolfsberger Kaplanei, das gegen die ‚Spainordnung‘ verstoße.

## 1177.

*Beschluß des großen und kleinen Ausschusses der Herren und Landleute von Kärnten wegen ‚ehrlicher‘ Abfertigung der Pre-diger. Klagenfurt, 1600 November 22.*

(Kod. Linz 43, fol. 80<sup>b</sup>. Gedruckt Archiv für vaterl. Gesch. etc. XIX, 57.)

## 1178.

*Die Verordneten von Kärnten an die von Steiermark: teilen ihnen ihre an den Landesfürsten erstattete Eingabe vom 25. Oktober (siehe Nr. 1146), dann die hierauf erfolgten Resolutionen mit und daß man, ‚um dies schädliche Kriegsvolk nur aus dem Lande zu bringen und mehr Unheil zu verhüten, diese Reformation mit herzlichem Betrübniß in Geduld ausstehen müsse‘. Am 23. November haben die Herren und Landleute zwar eine neue Beschwerde überreicht, ‚es ist sich aber einer schlechten Er-widerung zu getrösten‘. Bitte um Mitteilung, was auf ihrem Landtage in diesen Religionssachen gehandelt wird. Klagenfurt, 1600 November 25.*

(Orig., 5 Siegel, St. L.-A., Chr. R.)



*Die evangelischen Prediger zu Klagenfurt an die Verordneten: Da sie sich während der Anwesenheit der fürstlichen Kommissäre aus der Stadt entfernten, nachher aber sich auf die Erklärung der Verordneten hin wieder nach Klagenfurt begaben, so bitten sie um Belehrung, wie sie sich verhalten sollen, da sie „wegen Kinds- taufen und anderer Amtsgeschäfte von ihren Schäflein täglich an- gelaufen werden“. (Klagenfurt) 1600 November 26.*

(Kop., Kod. Linz 43, fol. 80<sup>b</sup>—81<sup>a</sup> u. 236<sup>b</sup>—238<sup>a</sup>. Gedruckt Archiv für vaterl. Gesch. etc. XIX, 52.)

Die Antwort erfolgte am 4. Dezember (ebenda, fol. 81<sup>ab</sup>). Die Herren und Landleute haben bisher alles Mögliche getan, was zur Erhaltung der evangelischen Kirchen und Schulen und zur Propagierung des Evangeliums notwendig ist. Aber nun setzte sich die F. D<sup>t</sup> mit Ernst dagegen und wolle sie keinesfalls im Lande dulden. ‚Weil es nicht anders sein kann und sie (die Prediger) zu gehorchen erbietig sein‘, mögen sie sich ‚darnach richten‘. Weil sich das Ministerium wegen dieses Bescheides nicht ‚content‘, sondern beschwert erklärte, richtete es am folgenden Tage eine neuerliche Eingabe an die Verordneten: der von ihnen erhaltene Bescheid sei so dunkel, daß sie jetzt nicht mehr wissen als zuvor; sie möchten aber erfahren, was bei der letzten Versammlung der Herren und Landleute über sie eigentlich beschlossen worden. Nun sei in der Adresse an sie keines ‚Ministerii‘ mehr gedacht wie früher, sondern sie werden alle allein bei Tauf- und Zunamen genannt, der windische Prediger Georg Faschang gar nicht erwähnt, wie- wohl er Zeit der Verfolgung treu zu ihnen gestanden. Drittens werde ihnen mit den Worten, daß die Prediger ‚urbietig‘ seien, der hohen Obrigkeit zu gehorchen, Ausdrücke in den Mund gelegt, die sie nicht gebraucht haben, die man vielleicht nur *per consequens* aus ihrer Eingabe gezogen. Zur Sal- vierung ihres Gewissens bedürfen sie eines klaren Bescheides, sonst könnten sie trotz aller ernstlichen Befehle ihr Amt mit gutem Gewissen nicht ver- lassen, sondern, da sie von ihnen berufen seien, müßten sie von ihnen auch abberufen werden. Sie bitten nun für den Fall des Abzuges, den sie nehmen müßten, daß ihnen von den ‚Commissarien‘ ein Termin ausgewirkt werde, in der Stadt ihre Sachen richtig zu machen, was nicht schwer sein werde, da es ihren Gegnern mehr um das Amt als um die Person zu tun sei. Bitte, ihnen eine genaue Erklärung zu senden, da sie solche ‚canzleiische terminos nicht verstünden‘. Die Verordneten antworteten am 20. Dezember: Sie wüßten selbst, wie es mit dem Ministerium beschaffen, daher durfte man diesen Titel nicht gebrauchen. Es bleibe bei der früheren Entscheidung: man könne die Prediger vor I. F. D<sup>t</sup> Gewalt länger nicht schützen noch für ‚diesmal‘ dahier behalten. Darnach mögen sie sich richten. Faschang sei nicht von den Verordneten, sondern vom hiesigen Magistrate aufgenommen worden; an diesen müsse man sich wenden, wenn er auch Mitglied des Ministeriums war und den Konventen beigewohnt habe. Am 1. Januar 1601

übersenden Adam Colbius, Laurentius Maierus, Mauritius Faschang und Adam Rannacher eine Replik: sie seien verpflichtet und des Erbietens, bei den Verordneten und den ihnen anvertrauten Schäflein zu bleiben und ihr Amt getreulich zu verrichten, so lang man sie nur halten wolle. Sie mögen sagen, ob man sie behalten oder ‚dimittire‘ wolle, oder aber, ob man — wozu das Wort ‚diesmal‘ Berechtigung gebe — nur zeitweise fliehen solle. Sollte das nicht der Fall sein, so müsse man es geschehen lassen, in der Hoffnung, die sie seit 12. Juni selbst die ernstlichen Dekrete I. F. D<sup>t</sup> nicht fürchten ließ, Gott werde Hilfe senden. Für ihre Person seien sie mit Hintansetzung aller Gefahr zu weichen nicht gesinnt gewesen, seien also eines weiteren Bescheides gewärtig. ‚Auf dises ist kain schriftliche antwort erfolgt, unlang hernach, nämlich den 13. Februarii, ist wegen der prediger widerumb ein befehl an die herrn verordneten kommen folgenden inhalts‘ (siehe unten zum 18. Januar 1601).

## 1180.

*Georg Bischof von Lavant an den Erzbischof von Salzburg: gibt seiner Freude über die glückliche Durchführung der Reformation in Kärnten Ausdruck. Lavant, 1600 November 30.*

(Stobaei Epp., p. 76.)

## 1181.

*Die Verordneten an den Administrator von Kursachsen Herzog Friedrich Wilhelm: empfehlen ihren von der Religionsreformation betroffenen Ratsbürger Wolf Grünbeck. Graz, 1600 November 29.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

*In simili:* An Johann Herzog zu Sachsen.

## 1182.

*Die evangelischen Landstände von Krain an Georg Herrn von Stubenberg auf Kapfenberg und Mureck: Weil man für gewiß halte, daß er wie sein Vater seligen Angedenkens der Landschaft Krain wohl gewogen sei, trage man keine Scheu, ihn zu bitten, ihrem Abgesandten nach Prag Herwarth von Lamberg, den sie in der Eile nur mit einer kleinen Geldsumme versehen, falls es die Not erfordere, 200 Dukaten gegen einen Schuldschein zu erfolgen. Laibach, 1600 Dezember 4.*

(Orig., 12 Siegel, St. L.-A., Stubenberg-Akten.)

*Die Verordneten von Steiermark an die von Kärnten: Entschuldigung, daß sie das Schreiben über den trüben Religionszustand daselbst erst jetzt beantworten. Die drei Lande seien trotz der Union in kirchlichen Sachen doch nicht so gleichartig, daß nicht ein Land vor dem anderen einen Vorzug haben könnte. Entschuldigung, weshalb sie nicht in der Klagenfurter Frage geantwortet. Graz, 1600 Dezember 7.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Auf der herrn . . . schreiben vom 25. Novembris neben vertreulich communicierten fürgeloffenen betrüblichen religions-reformationsprocess hetten wir unser beantwortung alsbald yberschickt, do wir sogleich mit wichtigen ambtshandlungen zu jetzt angefangnem landtag gehörig nicht occupiert gewest. Und haben gleichwol anfangs mit der herrn auf so scharfe ernstliche unerhörte bevelch und *comminationes* begeben (*sic*) kümmerlichen zustandt (dessen eigentliche beschaffenheit und worauf es bis *dato* beruht, gleichwol aus denen ybersendten actis nicht lauter zu verstehen) ein christlichs . . . mitleiden . . .

Dass aber angeregter religionsreformation daselbst zu Clagenfurth und vorher im ganzen landt allain darumben statt gethan worden, dass beides I. F. D<sup>t</sup> in dero selben schriftlichen verordnungen und die herrn reformationscommissarien in gehaltenen mündlichen uns verporgnen tractationen mit alhieigen reformationsprocessen, als welche ohne irrung passirt und gleichsam *connivendo* guet gehaissen, argumentirt und exemplificiert und sich dannenhero lauters vernemen lassen, auch in Kärnten ein durchaus gehunde gleichheit fürzunemen und zu halten und davon wenigst nicht auszusetzen:

solcher der herrn hochbedenklicher anzug kumbt uns umb so vil beschwerlicher für, dass obwol wir drei von langen iaren löblich unierte landschaften ain f. concession, ain verlichnes haubtministerium und also *in religione* ain ainige *concordem concordiam* ghabt, auch auf die betrüblichen darwider fürgeloffne process für ainen mann also zu schreiben mit unterthenigisten lamentationen, bitten und flehen bey I. F. D<sup>t</sup> gestanden: aber doch nicht also gar gleichformig, dass nicht ain landt vor dem andern einen bsondern vortl, abson-

derliche behelff und besondere process und excess fürzuwenden und zu empfinden hette, wie dan *non ovum ovo ita simile*, daher die *exemplificationes* auch ditsorts billichen claudiciren und wir vilerley ungleichheiten im notfall ad- und deducirn künnten, welche wir zu verschonung der herrn ohne das höchstbetrüblichen zuestandts derzeit aus christlichem mitleiden billichen beiseitsstellen und allein, sovil zu unserer gewissens- und unschulddefension, damit uns ainiche schuld mit der exemplification auferladen wurde, andeuten sollen: da auch in dergleichen unserer seelen hail und seligkeit betreffenden sachen nicht *pluralitas votorum* oder *exemplificationes aliorum* in acht zu nemen sondern ein jedlicher sein aigenen sack gen mühl zu tragen und sein verantwortung zu thuen schuldig.

Wie wir dan zugleich in dem andern beschuldigten punct, als ob wir den hernen yber ire in handen habende kaiserliche donation der statt Clagenfurth unser guetachten nicht communiciert, allzuhoch angezogen werden; dan obwol dasselb in schriften aus allerlei bedenken nicht beschehen, sollen noch mügen wir doch keineswegs underlassen mit derselben heraus abgeordneten gesandten als herr Hannibal freiherr von Egg, herr Andre von Haimb, herr Christoph Galln und herr Hansen von Mossdorff vertreulich zu conversirn und unser mainung zu entdecken, welche damals bald *nutu et voto* in unser *sententiam* condescendirt und solches ohne zweifel denen herrn in gleichem vertrauen referiert haben werden, dass also wir ditsorts ainiche schuld aines oder des andern fürgehoffnen excess nicht tragen.

Das schliessliche begern und guetachten belangend haben wir billiche bedenken dieselb der federn zu vertrauen, wie wirs dann jetzo wegen der angefangnen landtagshandlungen bei einem *secretario* und yberhaufften geschäften nicht so fast an der zeit solches schriftlich der notturfft nach zu communiciern. Wan aber der herrn mitglieder oder sonsten vertrauten officier ainer alhie wäre oder angelanget, so tragen wir so gar kain scheuch, ime aines und das ander ungeacht des jetzig laidig und unbständigen wesens und zuestandts unser gemüet treuherzig zu eröffnen.

Und weilen wir wegen viler landtagsexpeditionen die ganze landtagsproposition abschriftlich nicht yberschicken können, so haben die herrn entzwischen ein kurzen extract der-



selben hiebei zu empfangen und des fernern verlauffs vertreu-  
liche communication zu erwarden. Beynebens . . . Grätz den  
7. Decembris 1600.

Verordente.

1184.

*Die steiermärkische Landschaft an Erzherzog Ferdinand: „Gehorsames Anbringen wegen Abdankung des noch zum Teile haltenden extraordinari Kriegsvolkes zu Ende des Monats Dezember, dann wegen der ausgeschafften Offiziere und Ersetzung der Sekretärsstellen.“ Graz, im Landtage 1600 Dezember 7.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Der Landtag wurde am 4. Dezember eröffnet, von welchem Tage die Proposition datiert ist. Die Verordneten hatten ihre Relation den Landtagsmitgliedern am 1. Dezember vorgelegt. Neben militärischen Angelegenheiten befaßt sie sich vornehmlich mit der Anschaffung der Offiziers- und Justizpersonen und daß man von diesen, die bei schmalen Einkommen nichts zurücklegen konnten, den 10. Pfennig abfordere. Die Antwort auf die Proposition wird am 15. Dezember übergeben. Sie enthält die kirchlichen Beschwerden nicht, weil hierüber eine eigene Eingabe am 16. Dezember (siehe dort) gemacht wurde.

1185.

*Bitte der steiermärkischen Landschaft an Erzherzog Ferdinand II. um Freilassung Hans Georg Kandelbergers. (Graz) 1600 Dezember 8.*

(Registr. u. Chr. R. Gedruckt Loserth, Ein Hochverratsprozeß, im Archiv für österr. Gesch. 88, 49.)

1186.

*Angeblich ist Kanischa verloren worden, weil die Lutheraner es verlieren wollten, da Ferdinand II. ihr Verfolger sei etc.  
Rom, 1600 Dezember 9.*

(Beilage zu einem Briefe Raymonds della Torre an Ferdinand II. Gedruckt Hurter, V, 398; siehe auch Hurter, IV, 359.)

Dagegen liest man in einem Briefe Fragmente aus dem Jahre 1600, das sich im Lamberg-Feistritz-Archiv befindet und dessen Empfänger nicht genannt ist: „Auf des herren jungst an mich gethanes begeren, ime den standt der Caniserischen belegerung nach und nach zu berichten, habe ich bishero mit

verrer erinderung darumben ingehalten, dieweiln ich diser noch immer werenden religionsreformation beywohnen müssen und an keinem ort bestendiglichen verharren mögen. . . .‘

1187.

*Die steirische Landschaft an Erzherzog Ferdinand II.: Bitte um Erledigung der ,noch hinterstelligen unresolvierten Beschwerden‘.  
(Graz) 1600 Dezember 10.*

(Registr.)

An diesem Tage wird im Landtage über das ‚urgiren‘ Ferdinands II., daß Mitglieder des Prälatenstandes unter die Verordneten aufgenommen werden, beratschlagt. Der Landeshauptmann bemerkt: ‚Was I. F. D<sup>t</sup> mit Gewalt tun wolle, dagegen ist kein Pflaster. Um aber die Gewalttat zu hindern, könnte man sich gutwillig bereit finden, ihm entgegenzukommen. Der Präsidentenstelle soll sich aber keiner unterfangen. Das Direktorium haben überall und immer die Weltlichen.‘ Auch die Frage des 10. Pfennigs wurde besprochen: ‚Müssen die armen Leute I. D<sup>t</sup> den 10. Pfennig geben, so machen es die Katholischen — geistliche und weltliche — noch ärger.‘

1188.

*Resolution Erzherzogs Ferdinands auf das Ansuchen der steirischen Landschaft vom 7. Dezember: Begehren, das extraordinari Kriegsvolk bis auf einen Vergleich mit dem Kaiser wegen Besetzung der Grenze noch weiter zu erhalten. Dem Einnehmer, Gegenschreiber und Buchhalter wird der Termin zum Abzuge bis Martini 1601 verlängert, bei den übrigen Offizieren bleibt es bei dem Termine bis 1. Januar. Graz, 1600 Dezember 11.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

1189.

*Marx Faber, katholischer Pfarrer zu Liebenberg, an Hartmann Zingl: weigert sich, den von ihm verlangten Revers zu unterzeichnen, weil man von ihm die starken Steuerrückstände (43 fl. 4 β 22 S.) verlange, die doch nicht ihm, sondern dem exilierten Prädikanten zu Lasten fallen. Liebenberg, 1600 Dezember 11.*

(Orig., Lamberg-Feistritz-Archiv.)

Zingl berichtet darüber an den Weihbischof zu Gurk am 19. Dezember (Konz., ebenda).

1190.

*Erzherzog Ferdinand II. an den steirischen Landtag: verspricht, die politischen Beschwerden ehestens erledigen zu wollen. Graz, 1600 Dezember 11.*

(Orig., L.-A., L.-A.)

1191.

*Replik der E. L. in Steiermark, wegen Abdankung des noch dienenden steyrischen Landkriegsvolkes und wegen der ausgeschafften evangelischen Offiziere'. Graz, im Landtage 1600 Dezember 12.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.; siehe auch L.-A., L.-A. u. L.-H.)

Dank für die Verlängerung des Termines zum Abzuge des Amteinhalters, Gegenschreibers und Buchhalters, „da einmal die gänzliche Aufhebung des Dekretes nicht zu erlangen war“. Interzession für den Registrator, der in den Geschäften am meisten erfahren ist, und im Kopfe gleichsam ein Register hat“. Desgleichen für den Zeugwart und einige andere Personen.

1192.

*Summarischer Bericht in lateinischer Sprache, was sich mit der religionsverfolgung im ertzherzogthumb Karnten bis auf den April des 1601. iars (sic) zuegetragen'. 1600 Dezember 12.*

(Kod. Linz 43, fol. 46<sup>b</sup>—49<sup>b</sup> u. 251<sup>a</sup>—253<sup>b</sup>. Siehe oben zum 11. November.)

Anno millesimo sexcentesimo ecclesiis reformatis spes quaedam tranquillitatis affulgebat. Nam archidux Ferdinandus huius anni vicesimotertio Aprilis cum Maria Anna ducissa Bavariae splendidissimas et regias plane celebravit nuptias Graecii in Styria, quo tunc plerorumque (sic) omnium christiani orbis principum legati confluerant. Prae ceteris tamen status horum trium ducatum muneribus amplissimis suam erga domum Austriacam fidelitatem ac gratitudinem et erga principem hereditarium debitam subiectionem comprobaverunt, minime dubitantes quin princeps, Deo ita moderante, illius mentem nuptialis huius festivitatis interventu ecclesiae reformatae Halcyonia aliquandiu esset largiturus. Verum eventus aliud docuit.<sup>1</sup> Vix

<sup>1</sup> Diese reichen Geschenke werden in demselben Kod., fol. 208<sup>ab</sup>, auf das genaueste aufgezählt. „Verzeichnus dessen, was I. F. D<sup>t</sup> zu derselben

enim solemnitate illa peracta, quam sub finem anni 99 Styria, eandem hoc anno subiit sortem Carinthia et consistorii ecclesiastici sententiam executioni nomine principis mandatam experta est. Unde loco praemii nuncius primo Junii primo ordinariis, ut e vestigio ministros ex sua urbe nempe Claudiforo dimittant, severissime imperat, tum etiam ecclesiae Clagenfurtensis et scholarum ministris vitae et amissionis bonorum constituta poena intra triduum urbe omnibus autem suis ditionibus intra decendium. Deinde 28. Junii similiter et atrocius, antequam sol occidat, urbe et triduo post omni suo territorio excedant, edicit. Interim re ad ordinarios delata et institutis deliberationibus variisque ultro cito communitalis scriptis, de quibus acta consulenda ecclesiae et scholae magistri neque dimissionem petere ratione officii potuerunt neque procures in tanto discrimine defensionem polliceri voluerunt. Dum res ita erat suspensa et ministri nihilo secius officium suum facerent, aliud a principe prioribus longe severius advolat videlicet archiducis mandatum, quo archidux illos nisi quam primum acceperint decretum vel ad summum ante solis occasum decretis superioribus obtemperent cum bonis et vita proscripsit. Nemo infitiabitur, magnum hoc esse: inferioris magistratus voluntatem et imperium summi principi (*sic*) auctoritati praeferri, maius: ducalia decreta bina negligere, maximum proscriptum a principe, qui vitae necisque potestatem habet, in eiusdem terris commorari. Non tamen (mirum) haec proscriptio tum temporis ad exulandum ministros vel ad dimittendum eos procures promovit vel a faciendo officio deterruit, donec archidux per commissarios (qui erant Martinus cognomento Brenner episcopus Seccaviensis natione Suevus Biberacensis, Johannes comes Ortenburgicus Carinthiae capitaneus, Hartmanus Zingel vicedominus huius provinciae et alii) eodem mense Augusto propterea amandatos et satellitio quingentorum militum, quos princeps ante annum collegerat et hactenus aluerat, stipatus executionem horum rescriptorum et reformationem volens Carinthiae vel tandem eo quo recensebitur modo perficeret. Itaque non sibi cunctandum iudicantes commissarii, cum primum Gamundiam oppidulum

---

alhie zu Grätz gehaltenen hochzeit verehrt worden.<sup>4</sup> Ausgenommen ist, was von Spanien, dem Papste und Salzburg gegeben ward, denn dieses ,verwart man alle tag<sup>4</sup>.



superioris Carinthiae, postea Steinfeldum, Traburgam, Hospitale, S. Vitum olim huius ducatus metropolim, Velke-marcum et inde per ambages retro Villacum Septembri (*sic*) et Octobris mensibus seu Jovis quadrigis, ut ille ait, vecti pervenissent et in reformationis negotio mandata sua opinione celerius expediissent, postremo Villaco subsistentibus in vicinia militibus Claudiforum sunt progressi, duo horum commissarii politici adiunctis suis paucis quibusdam domesticis et 26. Octobris sine omni recusatione in urbem ingressi Episcopus primarius reformator, quod visus est de tam facili introitu nonnihil dubitare et aliquid monstri ob milites et cives in urbe excubantes verebatur, noluit rectâ ad urbem accedere, verum in templo Soliensi non procul ab urbe distante tum et aliquot post dies pernoctavit. Et quia non solum memorabilis in primis propter multas causas, si illa unquam, ista est: reformatio quando quidem accidit eo temporis tractu, quo Turca iuratus christiani nominis et sanguinis hostis Canischium murum verius aheneum in finibus Ungaricis quam propugnaculum dicendum funesta obsidione cinxit et tandem quatuor dies ante commissariorum in urbem Claudiforum adventum deditione occupavit. Deinde, quia Claudiforum mihi patria est, ubi ordinarii proceres semper praesto esse solent, non mali quid me facturum esse arbitror, si reformationem Claudiforianam et quae antecesserunt et quae insecuta sunt, nonnihil altius repetam. Ubi rumor, quae videlicet severitate in superiori Carinthia milites homines miseros etiam invitissimos obtorto quasi collo ad reformationem raptarent et iusiurandum certo modo praestandum adigerent, hinc inde percubuisse et panicus quidam terror non infimae sortis modo homines sed et magnatum animos incessisset, ordinarii senatores de patriae salute et subditorum incolumitate solliciti satius putarunt aliquam sumptuum iacturam facere quam vel eiusmodi subditorum tragicomoediam aspicere vel castellum hoc opere et arte munitum et a se incredibili omnium ordinum contributione pecuniaria extractum iis tradere. Mense igitur Septembri cogunt militum manum 400 circiter in omnem eventum, quos in urbe hactenus habuerunt veluti praesidiarios. Ita satis mascole initio se gesserunt: quippe qui episcopo aliquot dies haerente ad praedictum templum Soliense et dimissionem militum serio nomine archiducis imperante (siquidem huius causa noluit ingredi) omnia eius fulmina et comminationes

prorsus neglexerunt ordinarii, excogitato praetextu minime imprudenti se nimirum nisi consciis et consultis caeteris proceribus tam numerosae hominum multitudini ingressum permittere non posse neque sibi licere; statuentes scilicet Fabii illius Romani exemplum, rem, quae in summum discrimen devenerat, cunctando restituere. Quibus omnibus tamen nil ad commissarios perfectum est, immo quo magis proceres in omnes eos procul amovendi occasiones intenti erant; hoc illi vehementius instabant aditumque in urbem petebant. Ac quoniam mora diuturna eis extitit molestissima, rem per veredarium deferunt ad principem, qui vix elapsis octo diebus fulmina terribilia et certissimam *πανωλεθρίαν*<sup>a</sup> spirantia et qualia vix unquam a domo Austriaca profecta sunt, in ordinarios vitravit. Quae tum pondus habuere, ut proceres non modo 10. die Novembris tum ecclesiae et scholarum magistros (solo gymnasii rectore Hieronymi Megisero decennium iam archiducis historiographo excepto) tum praesidiarios illos ex urbe paulisper alio se conferre iusserint: sed et commissariis et iis qui sunt a custodia corporis (guardiam vocant illi) 11. die Novembris, qui dies Martino in fastis sacer est, ingressum in urbem liberum et reformationem non secus ac alibi locorum fieri concesserint, quae sic fuit instituta et hoc modo absoluta. Postero scilicet duodecimo huius summo mane iussu commissariorum convocat magistratus cives in templum cathedrale audituros, quod eis erit proponendum. Conveniunt non pauci. Exorsus episcopus valde prolixam habuit orationem. Cuius praecipue duo erant capita: priori conatus est refellere nostram religionem ut impiam, haeticam et recens confictam ac authores, sicuti locutus est, ad orcum usque condemnavit, altera suam, quae tot saecula duraverit a tot episcopis et communi ecclesiae consensu recepta et continua successione stabilita miraculisque confirmata sit, solam veram orthodoxam atque salvificam asseruit. Quae ille episcopus magno hiatu nec sine singulari suaviloquentia medio in templo audientibus caeteris commissariis protulit.

Postremo serio subiungit adhortationem ad populum, ne amplius tam impie a saluberrima in gremium ecclesiae redeundi facultate refugiant et plura. Quo finito sermone primo serio

<sup>a</sup> rectius: *πανωλεθρίαν* (= exitium, perditum).

iniungit civibus loco principis libros, quos quilibet civium haberet, in hospitium archipresbyteri simul assidentis, antequam notesceret, deportent, deinde cras hora octava hoc ipso in loco obedienter compareant. Libros nulli fere tradidere exceptis paucis senatorii ordinis, qui metu perculsi, quam constantes hac in parte olim sint futuri, hoc ipso documento luculenter demonstrarunt. Constituta 13. Novembris hora octava nemo in templo, ubi episcopus iam consederat, adfuit nisi pauci quidam senatores, qui retulerunt commissariis se quidem citando cives ad indictam horam officii sui partes fecisse sed quod nemo civium sese stiterit (*sic*) fieri citra culpam senatus et metu multitudinis ante fores templi excubias agentis. Episcopus hac frivola (ut opinabatur) excusatione minime acquievit, verum longe acrius institit ad magistratum oppidanum denuo quacunque possent ratione, vulgus comparere cogerent. Senatus ergo pro autoritate qua valet publica gravissime ad comparandum quantumvis frustra edicit. Postquam igitur episcopus a civibus prae fractis (*sic*) quasi ludibrio sese haberi et aerem verberare intellexit, e vestigio principali autoritate fulminat ac civibus eorumque incolis severissime mandat, *uti omnes et singuli aut intra octo septimanas et triduum religionem Lutheranam deserant, in gremium verae suae ecclesiae redeant idque s. sancti corporis Christi sumptione testatum faciant aut, sicubi hoc recusent, elapso illo termino universas archiducis ditiones cum decimae partis omnium bonorum defalcatione relinquentes alio migrent et perpetuo exulatum abeant.* Hoc cum proposuit domum rediit episcopus cum collegis et praeterquam quod claves postulavit ea die in publico nihil egit. Claves vero templi recens fundati licet a senatu oppidano petierit, is tamen quoniam se periclitari et sive traderent apud procures et vulgus promiscuum sive non traderent apud commissarios principis pessimam initurum gratiam animadvertit; denique ordinariorum (qui cum commissariis hac de re pluribus egerunt) fidei commisit et ad certum tempus quasi deposuit, quorum in potestate etiam nunc esse feruntur.

Postero die, qui fuit 14. Novembris, episcopus solus parat abitum et hora nona matutina discedit. Vix ubi fumum Claudi-foranum ex oculis amisit, ecce ante eis diversorium in medio foro adornatur strues lignorum, quo congeruntur libri oblati et mox a conductis quibusdam incendiariis succenduntur.

Decimo quinto Novembris mane milites a capitaneo ex urbe sunt educti. Gratulati sunt cives sibi invicem de maiori evitata violentia, ominati quoque bene de futuro rerum eventu, praesertim officarii (quos vocant) procerum, qui putarunt se iam extra teli iactum ab eiusmodi mediis fore immunes. At quid fit? Dum egrediuntur milites officariis reddita sunt decreta principalia eiusdem tenoris, cuius et sententia episcopi oretenus in templo nudius tertius significata fuit civibus, nisi quod illius spatium abeundi longius nempe ad festum Johannis Baptistae praestitum est. Interim (quod maxime deplorandum) templum semel clausum postea non amplius reclusum est religionisque exercitium penitus sublatum. Post abitum commissariorum redeunt in urbem ecclesiae et scholarum ministri, petunt finalem, definitivam et certam sententiam, quid amplius sit eis agendum aut expectandum. Caeterum hactenus neque aliquid certi cognoscere neque legitimam dimissionem impetrare potuerunt.

Haec omnia conscripto ordine in religionis negotio ante finem anni millesimi sexcentissimi sunt gesta. Quid inposterum finitis terminis quoad huius reformationis executionem sit futurum, tempus docebit. Nostrarum erit partium (modo calamitatem praesentissimam et aeternum animarum exitium effugere velimus) Deo O. M. pro immensis suis beneficiis hucusque suo gregi exhibitis gratias quantas possumus agere maximas et eundem ardentissime orare atque obsecrare, ut quem admodum evangelium ex Cimмериis papatus tenebris in clarissimum caelestis solis splendorem reduxit et exulcerato hoc seculo etiam in his regionibus illud accendit, accensum conservavit, conservatum ad nos inter tot tempestatum procellas propugnavit: ita etiam ulterius contra omnes impias hominum traditiones et machinationes, contra mundi rabiem, contra sathanæ actum et furentes inferorum portas sub umbra alarum suarum nos protegat, foveat, iuvet, defendat et perpetuo tueatur. Amen Amen. 12. Decembris 1600.

Fol. 253<sup>b</sup> findet sich das Distichon:

*Vivimus in verbo velut Embryo matris in alvo:  
Qui cupit in Christo vivere, dicat Amen.*

Ammianus Marcellinus de dignitate historiae: Historia discurrere per negotiorum celsitudinem assueta est: non humilium minutias indagare causarum.



1193.

*Artikel ,aus E. E. L. in Steyr an I. F. D<sup>r</sup> geh. anbringen, ire canzlei- und andere auch ire iustizgeschworne officier und derselben beschechne ausschaffung widerum zu remediren belangend<sup>r</sup>.*

*Graz, im Landtag 1600 Dezember 12.*

(Als Extrakt aus den steirischen Landtagsschriften im L.-A. Krain; eingeschlossen ist eine darauf bezügliche Eingabe des steirischen Landtages vom 7. und die landesfürstliche Resolution vom 11. Dezember. Siehe oben, Nr. 1184.)

1194.

*Die Verordneten von Steiermark an Georg Herrn von Stubenberg (Prag, bei der Post I. G. Losament zu erfragen): Hoffen seine glückliche Ankunft und gute Verrichtung seines Negotiums in Prag bei dem Kaiser. Trotzdem sich im Landtage Stimmen erheben, daß vor der Intervention des Kaisers und der Versicherung des Religionswesens in keine Bewilligung einzugehen sei, habe sich der Ritterstand doch angesichts der äußersten Gefahr vor den Türken an die Proposition gemacht, in der Hoffnung, der Kaiser werde dies gnädig berücksichtigen und das Hauptimpedimentum: die Religionsreformation, bei deren Fortsetzung die Bewilligung nicht könnte geleistet werden, derart ,moderirn<sup>r</sup>, daß man mit einander hausen und das bauwürdige Wesen erhalten könne. Graz, 1600 Dezember 13.*

(Orig., St. L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform.; Konz., Chr. R.)

1195.

*Die niederösterreichische Regierung an die steiermärkische Landschaft: begehrt, daß sie an Stelle des verstorbenen Regimentsrates Franz von Ragnitz einen Herrn oder Landmann benenne, der katholisch ist. (Graz) 1600 Dezember 13.*

(Registr.)

Am 15. Dezember werden etliche Herren und Landleute zu diesem Zwecke benannt. Namen sind nicht angeführt (Registr.).

1196.

*Georg Herr von Stubenberg an die Verordneten von Steiermark: Trotz des schlechten Weges sei er mit Hannibal von Eck am*

2. d. M. gut in Prag angekommen und warte nun noch auf den krainischen Abgesandten Herwarth von Lamberg. Sie werden mittlerweile alles Nötige herrichten. Gestern haben sie bei Karl von Liechtenstein, oberstem Hofmeister etc., ihre Kredenzschreiben übermittelt. Audienz zu erlangen, bedürfe es Zeit. Zusendung von Wechselbriefen ist notwendig, da er vom Hause aus sich mit deutschem Gelde nicht genugsam versehen. Prag, 1600

Dezember 15.

(Orig., St. L.-A., Chr. R.; Konz., St. L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform.)

### 1197.

Eingabe der steirischen Stände A. C. an Erzherzog Ferdinand wegen Abstellung ihrer Religionsbeschwerden. Graz, 1600

Dezember 16.

(Kop., Kod. Linz 43, fol. 110<sup>a</sup>—162<sup>a</sup>, L.-A. Krain. Exzerpt von Elze.)

Klage, daß auf die Beschwerdeschrift über die ‚Hauptresolution‘ nicht nur keine Antwort erfolgt sei, sondern daß noch fortwährend neue Beschwerden zuwachsen. Man schaffe nicht bloß die Prediger und Lehrer aus, sondern auch die *muti doctores*, indem man die Bücher, auch Bibeln, verbrenne. Von der Verfolgung seien alle im Lande — Herren und Landleute ausgenommen — betroffen: die Bauern, Bergwerksgenossen, vermögende Bürger und Adelspersonen, wohlverdiente, erfahrene und ehrbare Personen. Von den Abziehenden werde unterschiedslos, sie stehen unter des Erzherzogs oder der Stände Jurisdiktion oder unter anderer Herren Grundobrigkeit, der 10. Pfennig eingehoben, während doch nach der Landesfreiheit und den Gewohnheiten und altem Herkommen diesen der Abzug frei gewesen. Jetzt werde die Reformation auch auf den Herrenstand ‚geschanzt‘, indem die evangelischen Herren und Landleute vom Hofdienste ausgeschlossen und bei Regierungs-, Rats- und anderen Stellen, wie das Dekret vom 13. Dezember ausweist, nur Katholische befördert werden. Hinweis auf die Zustände unter Karl II.; Gerhabschaften werden ohne Rücksicht auf testamentarische Bestimmungen und den Willen der Verwandten und die Landesbräuche *sub praetextu religionis* diffikultiert oder gar annulliert. Die Stände würden, wenn ihren Beschwerden nicht abgeholfen würde, genötigt sein, sich an den Kaiser zu wenden.

### 1198.

Die Verordneten von Kärnten an die von Steiermark: senden auf ihren Wunsch zur besseren Einsichtnahme in die auf dem Landtage vorkommenden Handlungen ihr Mitglied Hans Mosdorffer

*nach Graz und erteilen ihm einen Kredenzbrief. Klagenfurt,  
1600 Dezember 20.*

(Orig.; 5 Siegel aufgedrückt, St. L.-A., Chr. R.)

1199.

*Georg Herr von Stubenberg an die Verordneten von Steiermark:  
Auf Herwarth von Lamberg mußten sie bis zum 12. warten.  
Vor Weihnachten werden sie schwerlich vorkommen. Annahmung  
wegen der Wechselbriefe. Prag, 1600 Dezember 21.*

(Konz., St. L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform.; Orig., St. L.-A., Chr. R.)

1200.

*Erzherzog Ferdinand an Johann Philipp, erwählten und be-  
stätigten Bischof von Bamberg: ersucht ihn um Genehmigung zur  
,Applicierung' des Klosters Arnoldstein für das neu zu errich-  
tende Jesuitenkollegium in St. Veit und Verfügung zu treffen,  
daß sein Vizedom und dessen Beamte dem ,Intentum' keinen  
Widerstand entgegensetzen. Graz, 1600 Dezember 23.*

(Orig., Arnoldsteiner Akten, XII. Jes., Klagenfurt, Rudolfin.)

... Demnach vast lenger ye mehrer der abgang und  
mangl an exemplarischen tauglichen präestern in unseren  
fürstenthumben und landen auf unser fürgenommne hailsambe  
religionsreformation . . . sich befinden thuet, also haben wir zu  
. . . mehrer erzigung cath. tauglicher präester . . . ain ganz  
nutzlichs mitl dises zu sein erachtet, damit in unserm fürsten-  
thumb Kärnten ebenmässig wie in andern unsern landen ain  
collegium von der societet Jesu (nachdem wir ire frucht sowol in  
vermehrung cath. religion als gueter nutzlicher instituierung  
der iugend bis anhero gespuert) erigiert und angericht wurde,  
zu welches wirklichen verfolg- und vortsetzung wir dann die  
B. H<sup>t</sup> um gn. consens angelangt, die solches unser fürnemen  
nit allain vätterlich approbiert sondern *ex proprio motu* das  
closter Arnoldstain in gedachten fürstenthumb Kärnten gelegen  
sambt allem und jedem seinem einkommen vermelten neuauf-  
richtundem *collegio* zuezuaignen vermüg der uns fürgebrachten  
*bullä* (Nr. 1) gn. gewilligt. Welches alles wir dann mit gleich-

falls E. L. billichem wissen sollen und wöllen fürkehren und haben dahero aus solchen ursachen und beschechner bewilligung unsere commissarien geordnet, welche mit E. L. habendem vitzdombs in Kärnten vorwissen und gegenwurt die zu gedachtem closter gehörigen güeter und *temporalia* gemelten *patribus Soc. Jesu* zu oberzeltem ende sollen yberantworten und eingeben. Wir vernemmen aber, dass besagter E. L. vitzdomb in Kärnten (ungeacht dass wir E. L. dessen allen hievor erinnert, welches aber iro nicht zuekommen sondern durch gemelten vitzdomb uns neulichen wider zurückgeschickt worden) solcher commission stattzuthuen bedenkens habe, als er uns dann dessen auch auf ein solchen weg gehorsamblich erinnert; derowegen wir dann durch disen aignen potten E. L. dises alles freuntlichen wollen erinnern, dass sie in erwegung wir hierunter und mit diser erection des gedachten *collegii* . . . bevorderist die ehre gottes und der armen verfierten seelen heill und seeligkeit suechen, seitemaln einmal das . . . am tag, was für guet und nutzes eben sie die *patres Jesuitae* der ganzen christenhait und *in specie* in unserm fürstenthumb Steyr gewürkt, in deme nach gott sie nit allain die cath. religion uns bewahret und erhalten sondern mit irem thuen *tam in vita quam in doctrina* zu merklicher propagier-, vermehr- und erweiterung solcher cath. religion so vil gearbeitet und noch teglich nit underlassen, dass wir in wenig zeit *ab ista Lutherana haeresi, quae integram fere nostram occupabat provinciam* entledigt und solch unsere landt allerdings purgiert zu werden verhoffen, wellen geschweigen, wie ain grosse wolthat und nutzbarkeit auch dise, dass die jugent bei inen *patribus in studiis et liberalibus artibus* und dannenhero zu beiden geistlichen und weltlichen ämbtern mehrerlai taugliche personen erzogen werden und also wo nit umb anderer doch diser ursach hochbewegt werden, weilen wir merklichen grossen abgang an teuglichen priestern bey immer wehrunder verhoffender bekehrung des volks befunden und spueren müssen. Welches alles E. L. wir (des iro gleichwol zuvor nit unverborgen) weit-leiffiger vermelden, damit sie in disem dass obgedachtes closter Arlstain(*sic*) dem neuen vorhabenden *collegio* zu dessen besserer enthaltung . . . zu appliciern iro nicht zuwider, sondern solch werkh und christlich *intentum* iro auch gefällig und angenemb sein lassen und darunter keinen widerstand zu thuen bei irem



vicedom und derselben officieren verfügen wollten. . . . Grätz den 23. tag *Decembris anno* im 1600<sup>ten</sup>.

E. L. guetwilliger alzeit

Ferdinandt.

An der Spitze des Widerstandes stand Johann Philipp selbst. Noch zwei Tage zuvor hatte er ein dringendes Schreiben (Konz., ebenda) an den General des Benediktinerordens gerichtet, darin auf die Verdienste des heil. Otto, Bischofes von Bamberg, Stifters des Klosters Arnoldstein, hingewiesen wird. Wiewohl nun dieses Kloster mit allem weltlichen Zugehör unmittelbar dem Bistume Bamberg, in die 500 Jahr<sup>e</sup> zuständig ist und da auch jetzt noch außer dem Abte sechs Konventualen vorhanden sind, niemals ‚vaciert oder ledig gestanden‘, so haben sich doch ‚vorlängst‘, wessen ‚wir aber erst dieser Tage durch vorgedachten Abt und unseren Vicedomb berichtet werden‘, die Jesuiten ‚hinterucks und unser allerdings unwissent ohne alle billiche ursachen solches unsers closters wider die uralten fundation und herkommen anzumassen unterstanden, auch daruber bei der B. H<sup>t</sup> ein *bullam* und befelch an . . . Ferdinanden . . . sie in solch closter wirklich einzusetzen ungezweifelt *per falsa narrata* erlangt‘. Schon sei zur Exekution ein Tag (10. Dezember) angesetzt gewesen. Wollte man den ‚*patribus* diese practikh‘ gestatten, so würden sie gegen andere Klöster ebenso vorgehen. Bitte an den General, auf Mittel und Wege bedacht zu sein, ‚wie dieser geschwinde und ohne zweifel durch obbelmte *patres* lang practicierte translation widerumb abgeschafft und diss unser closter bey Eurem orden der fundation gemess erhalten werden möge, inmassen wir darumben albereit die B. H<sup>t</sup> und ertzherzogen Ferdinanden umb solche abschaffung gebeten‘. Auch sei der Vizedom beauftragt, den Abt und Konvent in seinem Besitze zu schützen (21. Dezember). Über den Versuch, Arnoldstein den Jesuiten zuzuwenden, liegt ein starker Aktenfaszikel im Rudolfinum zu Klagenfurt. Unten wird aber nur das mitgeteilt, was zur Gegenreformation selbst gehört. Zur Sache siehe: Aus der Zeit der Gegenreformation. Die beabsichtigte Einverleibung der Klöster Arnoldstein und Griffen in den Jesuitenorden. *Carinthia* XC, 1—21.

1201.

*Alexander Paradeiser, Verordneter, und Wolf von Eckh, Landschaftseinnnehmer von Krain, an die Verordneten von Steiermark: bitten nach Krain zu berichten, was im steirischen Landtage, sonderlich in negotio religionis tractiert worden‘. Bitte, auch mitzuteilen, wie es mit den landschaftlichen Offizieren steht. Laibach, 1600 Dezember 26.*

(Orig., 2 Siegel, St. L.-A., Chr. R.)

## 1202.

*Berichte über die Gegenreformation in Laibach, erstattet von dem dortigen Rathsbürger und Handelsmanne Hans Wodopivitz an Anton Hoff.*

*Laibach, 1600 Dezember 27, 1601 Januar 4 und 10.*

(Kod. Linz 43, fol. 242<sup>b</sup>—245<sup>b</sup>. Gedruckt in den Forsch. zur deutschen Gesch. XX, 548—550.<sup>1</sup>)

## 1203.

*,Von der Gegenreformation zu Laibach von dato den letzten Decembris 1600.'*

(Kod. Linz 43, fol. 240<sup>b</sup>.)

Die allhieige reformation ist glümpflich an- und schrecklich abgangen, dan man hat nachten auf dem platz gleich beim pranger in die 2000 evangelische bücher verbrennt und heüt den neuen gotsagker abgeworffen. Die beständigen haben 6 wochen und 3 tag frist zum abzug; müessen den 10. 3 in die f. cammer erlegen und in wehrunden termin das hausgebett und gesang bei 20 ducaten peen underlassen. Es seind zwar nur irer 2 abgefallen. Unser herr thail den ubrigen seinen gen. gaist.

## 1204.

*Georg Herr von Stubenberg an die Verordneten von Steiermark: er habe von Bartlme Castell 1000 Gulden auf Rechnung der Reisekosten entnommen. Prag, 1600 Dezember 28.*

(Konz., St. L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform.)

In einem Postskriptum vom nächsten Tage meldet er, er habe sich mit Lamberg (Eck leide an der Quartana) zu den geheimen Räten begeben und ihnen den schwierigen Prozeß vorgelegt. Er hoffe, die Audienz ehestens zu erlangen. Am 31. Januar 1601 meldet er, die Audienz müßte bei dem neuernannten Oberstkämmerer Peter von Mollard angemeldet werden. Sie

<sup>1</sup> Ob diese Briefe ,ins Reich' gesandt wurden, wie Mayer, Forsch. zur deutschen Gesch. XX, 536, meint, ist doch nicht sicher; im Manuskripte steht nur ,heraus'-geschrieben; wahrscheinlich gingen sie nach Klagenfurt.

haben mittlerweile durch einen Kammerdiener ein Memorial an I. M<sup>t</sup> überreichen lassen. Sollte die Audienz, wie jetziger Zeit zu besorgen, abgeschlagen und sie an die geheimen Räte gewiesen werden, so werde er Meldung tun (Konz., ebenda).

1205.

*Reformation in Laibach. 1600 Ende Dezember.*

(Siehe Rosolenz, I. c.; siehe auch Nr. 1203.)

1206.

*Ferdinand II. an die Herren und Landleute A. C. in Steiermark: Zurückweisung ihrer am 16. Dezember 1600 (Nr. 1197) überreichten ‚Anmahnung‘ und Beschwerden. Graz, 1601  
Januar 2.*

(Kop. bei Sützinger, fol. 546—548.)

Von der F. D<sup>t</sup> . . . N. denen herrn und landleuthen Augsp. Conf. . . . über ir den 16. verschines monats und iahrs übergebne von ihnen intitulierte anmahnung . . . gn. anzusaigen, I. F. D<sup>t</sup> haben . . . befunden, dass die darin angezogene . . . vermainte beschwörungen . . . mehr ain unnötwendige beheligung als befuegte rechtmässige *gravamina* sein, dann dass sy anfangs die abforderung des zehenden pfennings von denen ausgeschafften uncatholischen personen, furnemblich denienigen, so unter ihnen den herrn und landleuthen gesessen, so stark anten, fürgebende, es werde ihnen dardurch ir grundtobrigkeitliche gerechtigkeiten, seitemalen der zehende pfening niemandts als der grundobrigkeit gebüre, entzogen, haben sy dessen ainiche befuegte ursachen nicht, weil ditsfalls die meinung gar nit hat, inmassens I. F. D<sup>t</sup> solliches abfordernden zehenden pfenings wegen hievor genombene resolution bezeugt, dass denen herrn und landleuthen, unter welchen etwo solche ausgeschaffte personen gesessen, an ihrer grundobrigkeitlichen gerechtigkeit ichtes präjudiciert seye; dann obgleich der zehend pfenning von denen ausgeschafften abziehenden personen aus befuegten ursachen billich, in ansehen es bey andern fürsten im reich und auch denen Lutherischen potentaten, wann die catholischen von ihnen vertriben werden, gleichfalls im

gebrauch ist, abgefordert wirdet, so ist doch denen grundobrigkeiten damit gar nicht verwehrt, wann solliche personen ire und inen habende gründ und böden verkauffen, dass sy dem landsgebrauch nach ihr gebürliches kaufrecht und andere ihre gerechtigkeiten, welche mit diesem zehenden pfenning gar keine gemeinschaft haben, nicht abfordern kondten, dahero sy solchen zehenden pfenning, so von denen aus dem landt abgeschafften personen abgefordert wirdt, mit ihrer grundobrigkeithen gerechtigkeit gar nit in einander vermischen und vermainen dürfen, es wäre ein ding und wann derselb I. F. D<sup>t</sup> geraicht würdt, dass auch sy, landleut, befuegt sein, denselben gleichfalls abzufordern, welches aber nit ist, dann solche abforderung I. F. D<sup>t</sup> thails allain wegen des aus billigen befuegten ursachen gebotnen abzugs aus diesen landen, der landleuth aber wegen der unter ihrer jurisdiction verkauffenden gründt und böden, so man kaufrecht und nicht allzeit zehenden pfenning nent, seitemalen an etlich orten in diesem landt bey dergleichen fällen der dritte und fünffte pfenning geraicht würdet, beschehen thut, derowegen . . . I. F. D<sup>t</sup> sy, landleuth, . . . von ihrem begehren . . . abweisen.

Die ander beschwörung betreffend, um dass die herrn und landleuth Augsp. Conf. . . zu den hoff- und kriegsdiensten nicht befördert, sondern davon ausgeschlossen und dergleichen dienst allain mit catholischen ersetzt werden wöllen, bedarf solche ihr beschwörung wenig disputierns, weil solches allein bey I. F. D<sup>t</sup> freyen willkühr stehet, was sy für personen zu ihren diensten gebrauchen und fürnemen wöllen. Und dörffen sy, die uncatholischen landtleuth, die verlag, so zu dieser unterhaltung aus der herrn und landtleuthe seckl contribuiert wirdt, gar nicht daher für ain *motivum* herfürziehen, in erwegung, dass solche verlag . . . mehrers von den catholischen als uncatholischen herrn und landleuthen geraicht würdet. . . Nicht allain von I. F. D<sup>t</sup> . . . herrn vattern . . . sondern auch weil. der R. Kais. M<sup>t</sup> kayser Ferdinanden in iren wegen ersetzung der regierungsrathsstöllen gethonen verordnungen und . . . instructionen lauter bevolhen worden, zu dergleichen diensten cath. personen fürzunemen. Dass es nun bishero nicht allzeit observiert worden, ist solches allein aus einer connivenz und dass sy allzeit nur solche landtleuth fürgeschlagen, die der



catholischen religion entgegengewest beschehen. Weilen aber I. D<sup>t</sup> sollichen missbrauch . . . weiter nicht gedulden können und solliche wol qualifizierte *subiecta* an yetzo gottlob wol vorhanden, so ists kein neuerung sondern billich und recht. . . .

Weniger haben sy sich fürs dritte desjenigen, so I. F. D<sup>t</sup> auf Hannsen Gällers seiner jüngern geschwistrigeten begerhabung halben übergebnes suppliciern gn. verordnet, mit fueg zu beschweren, dann dardurch die angezogne geschribnen rechten landtrechtsreformation, erhaltne landsgebreuch und anders mit nichten, wie sie vermainen, annulliert oder dardurch dem Georgen Gäller ainiche verschimpfung zuegefüegt worden, in erwegung, ime die aufgetragne gerhabschaft gar nicht genomen, sondern er allerdings soviel die güter anbelangt, darbei völlig gelassen und bemeltem Hansen Gäller, weil derselb catholisch, auf sein christlichs anrueffen allain die disposition mit denen personen als seinen jüngern geschwistrigeten zuegesprachen worden, welches I. F. D<sup>t</sup> als herr und landsfürst auch obrister vormunder aus gehörter erheblicher ursach und dero christlichen catholischen gewissen nach wolbefuegter thuen sollen und mügen. . . .

Und dass aber . . . sy bitten, ihnen ir . . . absendung zu der R. K. M<sup>t</sup>, damit sich dieselben der . . . religionsreformation halber interponieren . . . nicht in ungnaden zu vermerken, . . . (kann) ihnen ainmal hievor *expresse* inhibierte absendung kaineswegs gutgehaissen oder darzue stillgeschwigen werden, ungeacht sy sich mit diesem auch neben andern beschönen wöllen, solche absendung sey nicht der mainung beschehen, dass sy dardurch I. D<sup>t</sup> l. f. reputation . . . etwas entziehen wollten. Also hetten sy, uncatholische herrn und landleuth, es bey berüerter I. F. D<sup>t</sup> ainmal beschehnen inhibition, bis solang dieselb aufgehebt wär worden, billich verbleiben lassen. . . . Wann dann ihnen herrn und landleuthen die ursachen, warumben dergleichen absendungen ohne vorwissen I. F. D<sup>t</sup> nicht gestattet werden können, hievor öfter zu verstehen gegeben worden, so verweisen I. F. D<sup>t</sup> ihnen . . . diese ir zuwider dero-selben ausdrücklichen verbott fürkehrte absendung hiemit nicht allein zum höchsten, sondern bevelchen ihnen auch alles sondern ernsts und wöllen, dass sy diejenigen, die sie abgesandt, stracks und albaldt wiederumben abfordern und I. F. D<sup>t</sup>, wer dieselben sein, gewisslichen namhafft machen; dann I. D<sup>t</sup> gleich-

falls kaineswegs gedenken, ihnen, gesandten, solches guetzuhaissen. . . .

Decretum per Ser<sup>mu</sup>m archiducem Grätz den 2. *Januarii* anno 1601.

Hanns Harrer,  
ritter.

1207.

*Landesfürstlicher Befehl an den Hoffpennigmeister: den Franziskanern, die nach Klagenfurt verordnet werden, 12 Taler zuzustellen. Graz, 1601 Januar 5.*

(H.-, H.- u. St.-A., Kammerregistr.)

1208.

*Karl von Liechtenstein an die Verordneten in Steiermark: erklärt seine Bereitwilligkeit, ihre Angelegenheiten, betreffend die Religionsreformation, zu fördern. Prag, 1601 Januar 6.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Wolgeborne . . . Denselben seyen mein ganz willige dienst jederzeit zuvoran, und hab ihr schreiben an *dato* Grätz den 6. *Octobris* nechstabgeloffnen 1600. iahrs zu endt monats *Decembris* empfangen und daraus vernomen, wessen sy sich der fürgenommenen religionsreformation beschwerdt zu sein vermainen, auch dabei sowol ihre *praetensiones* als dero abgesandten in gueten bevelch zu nemen bitten. Wie nun die herrn irem zu mir habenden vertrauen nach an meinem genaigten willen nit zu zweifeln, als wöllen sie auch gewisslich dafürhalten, dass ich meinesthails, wan bei der R. K. M<sup>t</sup> . . . irer sachen halb etwas fürkommen wirdt, (sovil ich gewissens halben werde thuen können) an guetem genaigten willen nichts erwinden lassen wolle. . . . Datum zue Prag den 6. *Januarii* anno 1601.

Der herrn dienstwilliger

C. Liechtenstain.

1209.

*Krainer Landtag. Beratung der evangelischen Stände über ihre Lage. I. F. D<sup>t</sup> ist zu bitten, das Verfahren gegen die Evan-*

gelischen, deren Offiziere nun hinweggeschafft, deren Güter und Diener angegriffen werden, einstellen zu lassen. Der Erzpriester unterstehe sich, Befehle an Herren und Landleute ausgehen zu lassen, wie dies der Pfarrer von Treffen gegenüber Saurau getan.

1601 Januar 8—9.

(V.-Prot. Krain.)

1210.

*Die Verordneten von Steiermark an die von Krain: teilen ihre Landtagsverhandlungen, die sich auf die Ausschaffung ihrer Offiziere beziehen, mit. Graz, 1601 Januar 9.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

An demselben Tage erfolgt die Verbrennung der protestantischen Bücher in Laibach. Siehe Dimitz, III, 333. Die Stelle aus Chröns Kalendern bei Dimitz, Mittel. 1862, S. 17, lautet: *Nono Jan. publice combusti sunt iam altera vice libri haeretici in foro cum magna haeticorum confusione drey Wägen voll.*

1211.

*Landesfürstlicher Befehl an die Verordneten von Steiermark: Bewilligt den Aufschub des Termines zum Abzuge für den Einnnehmer, Gegenschreiber und Buchhalter. Die übrigen werden abgewiesen. Doch wird dem Zeugwarte zur Rechnungslegung der Termin bis Martini, den zu den Hofrechten nötigen Advokaten und Prokuratoren bis Invocavit verlängert.*

Graz, 1601 Januar 10.

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

1212.

*Dem aus dem Ennstale vertriebenen Viertelsprädikanten Dionys Wiedemann wird der Fuhrlohn für seine Fahrnisse nach Linz mit 43 Gulden 2 Schilling, dazu die Provision mit 50 Gulden, zusammen 93 Gulden 2 Schilling gezahlt. 1601 Januar 10.*

(Registr.)

1213.

*Christoph Schwarz, evangelischer Prediger in der Au, erhält eine Abfertigung von 40 Gulden. Graz, 1601 Januar 11.*

(Registr.)

An demselben Tage Demolierung des Friedhofes in Laibach. Dimitz, 333. Zu diesem Datum siehe Chröns Kalender, Mitteil. 1862, S. 17.

## 1214.

*Die Verordneten von Steiermark an Stubenberg: bestätigen den Empfang seiner Schreiben vom 15., 21. und 28. Dezember v. J. Er möge mit seinen Briefen gewahrsam umgehen, da Befehl gegeben sei, sie zu ‚intercipieren‘. Man vernehme gern, daß er mit der Sache einen guten Anfang gemacht. Graz, 1601 Januar 14.*  
(Konz., St. L.-A., Chr. R.; Orig., ebenda, Stubenberg-Akten, Gegenreform.)

## 1215.

*Antwort des Landtages auf die landesfürstliche Proposition: ‚darunter auch, was die evangelischen Herren und Landleute in Religionssachen angebracht‘.<sup>1</sup> Klagenfurt, 1601 Januar 16.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R., 11 Bll.)

Klagen über die finanziellen Mißstände, die nicht zum geringsten Teile von dem von der Religionsreformation hervorgerufenen Mißtrauen bedingt sind. Fast alle Hantierungen und Gewerbe, Bergwerke und andere ‚Landesnutzbarkeiten‘ liegen darnieder, kein Ausländer wolle sich mehr des ungewissen Verbleibens wegen ‚in Handlungen einlassen‘, ‚zu geschweigen, in was armueth und elend gar vil der inwoner unter burger, pauern und andern durch dise reformation und in dis land eingefüerte kriegsvolk gerathen sein, indem man inen das irige aufgezert, mit gewalt hinweggenommen, mit straffen belegt, von haus und hoff gejagt und sie sonsten dermassen tribuliert, auch ohne aufhören noch tribulieren thuet, dass es wol von gott zu erbarmen sonderlich aber dass etlichen villen ausgeschaffenen nit so vil zeit zuegelassen wil werden, damit sie nur ire sachen zu gelt machen, disen harten winter über mit weib und villen kleinen unerzogenen saugenden kindlen in land verbleiben und sodann zu besserer reiszeit als hinaus im sommer ausziehen möchten, so man doch oft zu zeiten mit einem unvernunftigen thier ain mitleiden tregt und zu erbarmung bewegt wird‘. . . .

‚Sowol die verordneten und ausschuss als die ev. stände bei I. F. D<sup>t</sup> . . . gebeten, aber das wenigist, ja nit so vil . . . erlangen können, dass mit solcher reformation nur diser E. E. L. eigenthumblichen statt Clagenfurt . . . wäre verschont, sondern zugleich soweit fortgetriben worden, dass die herrn reformationscommissarii neben der hieigen burgerschaft auch E. E. L. getreue diener und offizier als secretari, procuratores und medici auch etlich der-

<sup>1</sup> Ausdrücklich wird angemerkt, daß sich diesem Teile der Beratung die Prälaten und die katholischen Herren und Landleute ferngehalten haben.



selben einnehmer der weinmauth an den l. confinen, dann etlich im land wol angesessne vom adl und darunter einen erst vor disem angenommen landmann Christophen Sibenbürger zu Bayrhofen etlicher herrn und landleut pfleger und diener theils in gar kurz gegebnen termin nur 6 und 8 wochen, 3 tag aus allen disen I. F. D<sup>t</sup> landen mit aufgelegter hinterlassung des zehenden pfennigs alles ires vermögens und disen angehengten comminationen mit ernst geschaffen, sich über den gesetzten termin bey verlierung leib, leben, hab und guet in demselben weiter nit betreten zu lassen, ja sie herrn reformationsscommissarien haben auch in etlichen iren ausgefertigten decreten öffentlich vermelt, dass I. F. D<sup>t</sup> niemand, so mit irer religion zuegethan, in iren landen zu gedulden gedenken und als . . . die herrn verordenten . . . wegen aufhebung sollicher reformation in tiefster demueth . . . gebeten, sein von I. F. D<sup>t</sup> . . . auf etlicher widerwärtiger . . . angeben sollich scharffe bevelch und darundter ainer vom 30. abgeloffnes monats *Octobris* . . . ergangen, dergleichen an die getreuen landstände gewiss niemalen ergangen, dass sie . . . für offne rebellen I. F. D<sup>t</sup> in leib, leben, haab, ehr und guet verfallen, ire underthanen der glübd erlassen und sie zu beleidigen meniglich voglfrey sollen proclamiert werden.<sup>1</sup>

## 1216.

*Landesfürstliches Dekret an die Verordneten von Kärnten: Wie-wohl sie die Prädikanten aus Klagenfurt abgeschafft, schleichen sich diese wieder ein, entziehen dem katholischen Pfarrer seine pfarrlichen Rechte. Die Prädikanten haben hiedurch ipso facto Leib und Leben verwirkt, sie selbst einen Verweis auf sich geladen. Strengster Befehl, die Prädikanten stracks abzuschaffen, sonst müßte eine Kommission an die Hand genommen werden, deren Kosten sie zu tragen hätten. Graz, 1601  
Januar 18.*

(Kop., Kod. Linz 43, fol. 85<sup>ab</sup> u. 248<sup>ab</sup>. Gedruckt Archiv für vaterl. Gesch. etc. XIX, S. 57.)

<sup>1</sup> Folgt dann der Hinweis auf die am 22. November übergebene, mit obigem teilweise wörtlich übereinstimmende Beschwerdeschrift, auf die Verletzung der Landesfreiheiten durch das Vorgehen gegen die Landesdiener und Verordneten, den Untergang dieses Landes, des römischen Reiches Vormauern, und die Verödung der Stadt Klagenfurt. . . . Replik der landesfürstlichen Kommissäre am 19. Januar. Tadel, daß man die Religionsreformation, zu welcher der Landesfürst berechtigt sei, schier *ad nauseam* anziehe. Die Aufnahme eines oder mehrerer Prälaten unter die Verordneten sei unverzüglich durchzuführen. Duplik der Landschaft im obigen Sinne.

## 1217.

*Sebastian Grübner, Apotheker zu Pettau, an die Verordneten: bittet, ihm als aus Pettau der Religion halber Ausgewiesenen zu gestatten, nach Warasdin zu ziehen. Rat (Beschluß): Es werde der Bitte entsprochen und bleibt der Apotheker in der Bestallung der Landschaft. Graz, 1601 Januar 18.*

(St. L.-A., Exped.-Buch 1601, fol. 8<sup>a</sup>.)

## 1218.

*Die Reformationskommission in Krain an den steirischen Pro-viantverwalter im Viertel Cilli Matthes Puecher: erklärt ihn, da er der Zitation nach Laibach nicht Folge geleistet, der ange-drohten Strafe von 1000 Dukaten schuldig und zitiert ihn neuerdings für den 28. Januar nach Laibach. Laibach, 1601 Januar 20.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

Am 24. Januar legen die steirischen Verordneten Fürsprache bei den Kommissären für ihn ein. Die F. D<sup>t</sup> habe ihn seiner Verdienste wegen verschont (Konz., ebenda). Am 27. richten sie eine Bitte in dieser Sache an den Erzherzog; dieser spricht am 31. Januar (Orig., ebenda) ihn zwar der Strafe ledig, verpflichtet ihn aber, sich vor dem Bischofe von Seckau zu stellen. Genaueres siehe unten unter der Nr. 1223, wo der weitere Verlauf in dieser Angelegenheit vermerkt wird.

## 1219.

*Die landschaftlichen Offiziere und Kanzleibeamten, auch Schranken- und Gerichtspersonen an Ferdinand II.: bitten um Fristverlän-gerung für den Abzug, wie sie dem Gegenschreiber und Einnehmer zuteil geworden. Graz, o. D. (vor dem 22. Januar).*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

## 1220.

*Die im Landtage versammelten Herren und Landleute (außer den Prälaten) an Ferdinand II.: stellen die gleiche Bitte. Graz, im Landtage 1601 Januar 22.*

(Konz., ebenda.)

In ihrem eigenen Gesuche hatten die Kanzleibeamten ausgeführt, es sei ihnen jetzt bei der Winterzeit schwer, abzuziehen. Auch seien noch viele Geschäfte abzuwickeln, wozu man katholische Bedienstete nicht bekommen könne, umsomehr als jetzt alles Angst vor den Türken hat. Erhält man die Fristverlängerung nicht, so fällt auch der 10. Pfennig schmal aus, da man um jeden Preis verkaufen muß.

Auch die Mitglieder des Landtages weisen auf den Nachteil und Schaden hin, den die übereilte Veränderung und die hierdurch erfolgte Entlassung erfahrener Kriegs- und Landoffiziere in diesen gefährlichen Zeiten mit sich bringe. Man kann sie schwer ersetzen, besonders im Zeughause und bei der Artillerie. Auch hier werden die Unbilden des Winters hervorgehoben. In den nächsten Tagen werden Empfehlungsschreiben an den Kanzler des Kurfürsten von Sachsen für Johann Seisius, Schrammadvokaten, Josef Schauer, Sebastian Speidl und andere ausgestellt.

1221.

*Annehmung E. E. L. an die F. D<sup>t</sup> wegen Kandelberger.  
1601 Januar 22.*

(Registr.)

1222.

*Die Verordneten von Kärnten an die von Steiermark: danken für die Mitteilung der steirischen Religionssache durch den nach Graz abgesandten Hans Mosdorfer und teilen mit, was im kärntnischen Landtage vorgegangen. Klagenfurt, 1601 Januar 22.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Gestern abends habe der fürstliche Kommissär, Hofmarschall Jakob Preyner, unter Vorweisung eines landesfürstlichen Befehls den evangelischen Ständen den Tadel ausgesprochen, daß sie noch nach der Hauptresolution eine Absendung an den kaiserlichen Hof vorgenommen. Sie haben diese Gesandten sofort abzurufen und sie I. D<sup>t</sup> namhaft zu machen.

1223.

*Die Verordneten von Steiermark an den Herrn Bischof von Laibach und die anderen Reformationskommissäre in Krain: Interzession für den steirischen Landesproviantmeister Matthes Puecher, der bei 1000 Dukaten Strafe, wie man vermutet, seiner Konfession wegen nach Laibach zitiert wurde. Hervorhebung seiner Verdienste. Graz, 1601 Januar 24.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Am 27. Januar geht eine Bittschrift an den Landesfürsten selbst. Am 31. Januar wird vom Erzherzoge ein Stillstand in der Sache bewilligt, doch bemerkt, daß Puecher nicht exempt in der Reformationssache ist. Hierüber wird den Reformationskommissären in Krain am 3. Februar Mitteilung gemacht und gebeten, daß man Puecher nichts Beschwerliches zumute. Zugleich geht an den Landesfürsten die neuerliche Bitte, dem Proviantmeister die ihm durch die Religionsreformationskommission konfiszierten Güter zu restituieren (Konz., ebenda). Die Religionsreformationskommissäre lehnen dies unter Hinweis auf ihre Instruktion ab (Orig., ebenda), worauf sich die Verordneten am 1. März neuerdings an den Landesfürsten wenden und bitten, den Proviantmeister unbehelligt zu lassen (Konz., ebenda).

1224.

*Georg Herr von Stubenberg an die Verordneten: Noch sei es nicht möglich gewesen, zu einer Audienz zu gelangen. Verhinderlich war die persische Gesandtschaft und die Botschaft der Siebenbürger Stände. Der Hofmeister weise sie zur Geduld. Sollte sich die Sache noch länger hinausziehen, so könnte man nach dem Gutdünken der geheimen Räte die Angelegenheit ihnen vorbringen. Ob man durch eine Audienz jetzt das Gewünschte erhalten werde, sei unsicher. Die Abgesandten der Stadt Linz seien zwar abgefertigt, haben aber nichts erreicht, sondern seien an den Landeshauptmann gewiesen worden. Da die Zehrung teuer, werde ein Mehreres flüssig gemacht werden müssen.*

*Prag, 1601 Januar 24.*

(Konz., St. L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform.)

Die Verordneten antworten am 6. Februar (Orig., ebende): Bedauern, daß er keine Audienz erlangen konnte, er möge eifrig fortfahren. Zur Erleichterung des ganzen Werkes und damit der Kaiser die gute Gesinnung der Landschaft erkenne, teile man mit, daß die Stände die fünffache ‚Gült‘ bewilligt haben, so daß jeder Herr und Landmann von jedem Pfund Herrngült aus eigenem Säckel 1 Gulden 4 Schillige, die Untertanen über jeden Gulden Zins 3 Gulden 4 Schillinge Steuer kontribuieren. Das würde aber zu leisten unmöglich sein, wenn nicht eine wirksame Vermittlung des Kaisers in dem hiesigen betrüblichen Stande eintreten würde. Auch sei die Landschaft geneigt, ein Mitglied des Prälatenstandes in das Verordnetenkollegium zu nehmen.

1225.

*„Die Potuzianische Synagog‘ mit Pulver ‚zu heyssen in einem huy zersprengt‘. (1601) Januar 27.*

(Chrön, Kal. Mitteil. des histor. Vereines für Krain 1862, 17.)



1226.

*Die Verordneten von Steiermark an die von Kärnten: übersenden die auf die Landtagsduplik erflossene Triplik, dann das heute herabgegebene Generale. Was von I. F. D<sup>t</sup> geheimen Rat Hofmarschall und ,hinein'abgeordneten Landtagskommissär den anwesenden evangelischen Ständen wegen ihrer Absendung einer Legation an den Kaiser und Namhaftmachung der Gesandten vorgehalten worden, ist hier den Ständen nicht zugemutet worden. Graz, 1601 Januar 28.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1227.

*,Die Commission zu Monspurg der von Niklas Bonhomo niedergerissenen S. Laurentii-Capellen daselbst auch wohl verricht.' (1601) Januar 30.*

(Wie Nr. 1225.)

*,Eodem die andere Relation in Reformationssachen I. F. D<sup>t</sup> zugeschrieben. Die Commission wegen der Laurentii-Capellen zu Monspurg verrichtermassen referirt.' (1601) Januar 30.*

1228.

*Georg von Stubenberg an die Verordneten von Steiermark: er habe noch keine Audienz erlangen können und ein kleines Memoire an den Kaiser übergeben. Verlangt Verhaltungsmaßregeln, falls ihm die Audienz abgeschlagen wird. Prag, 1601 Januar 31.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Am 19. Februar teilen sie ihm die fürstliche Resolution über die Religionsbeschwerden mit. Er möge sie den geheimen Räten mitteilen. Man hoffe, I. M<sup>t</sup> werde ,wegen der hochgesteigerten Bewilligung' die Beschwerden aus dem Wege räumen.

1229.

*Adam Venedigers Abfertigung (zwei Jahresbesoldungen) und Testimonium. Graz, 1601 Februar 1.*

(L.-A., L.-R.)

Man hätte ihm gern gegönnt, sein noch übriges Leben in diesem Lande zuzubringen.

1230.

*Die Stadt Stein haben die herrn reformationsscommissarii zu reformieren angefangen. Den fürtrag auf dem rathaus ich gethan. Haben die gchorsamen burger alsbald die catholische aydtsnorm prästirt und nit mehr dan ir vier bandisirt worden. Ain zimbliche anzall sectischer büecher auch offentlich am platz verbrennt. Drei tag uns alda versaumbt. . . . 1601 Februar 8.*

(Chröns Kalender, Dimitz, Mitteil., I. c.)

1231.

*Herr Johann Abt zu Admont wird in der Herren Verordneten Mitte voziert. Graz, 1601 Februar 8.*

(Registr.)

Nun waren die Angehörigen der A. C. in der Verordneten Mitte nicht mehr unter sich; in den Landschaftsprotokollen wurde nun viel ausgestrichen, damit es nicht zur Kenntnis der katholischen Kreise komme. Am 24. Februar danken die Verordneten dem Abte, daß er die Stelle angenommen (Registr.)

1232.

*Fortgang der Gegenreformation in Stein, Krainburg und Bischofs-lack. (1601 Februar 8—9.)*

(Dimitz, 333.)

1233.

*Georg Herr von Stubenberg an die Verordneten: Herwarth von Lamberg ist dringender Geschäfte wegen nach Hause gereist, Eck ist krank. Von einer Audienz höre man nichts. Die verfaßte Schrift habe er den geheimen Räten überreicht. Mehr Zeit und Kosten werden erforderlich sein, um das Ziel zu erreichen. Graz, 1601 Februar 10.*

(Konz., St. L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform.)

1234.

*Alexander Paradeiser, Verordneter von Krain, an Georg Herrn von Stubenberg: Wiewohl Herr Hörwarth von Lamberg seinen*

*Weg hereinnehmen muß, um zu einer Rechtsführung zu erscheinen, haben die evangelischen Landstände die Sache doch dahin angerichtet, einen anderen Herrn, Wilhelm Gall, zu deputieren, der sich ehestens auf den Weg machen soll. Bitte, ihm allen nötigen Bericht zu geben, wenn er hinauskommt.*

*Laibach, 1601 Februar 11.*

(Orig., St. L.-A., Stubenberg-Akten.)

1235.

*,Undecimo dits auf Crainburg ankhomen sambt herrn Cobenzel. Umb den Crishe Mikush, Luther genannt, auf Creuz geschickt. Seine söhne einen frommen catholischen burger, Lovretizh genannt, jämmerlich ermordet in der nacht.' (1601 Februar 11.)*

(Chröns Kalender, l. c.)

1236.

*,Morgens frue in Michel Harrers haus den sektischen burgern den fürtrag ich gethan ad longum. Haben sich alle ausser eines oder ir zweyen, gott, der h. catholischen kirchen und I. F. D<sup>t</sup> in gehorsamb ergeben, darauff die catholische aydts-pflicht gethan.' (1601 Februar 12.)*

(Ebenda.)

Verbrennung der Bücher daselbst am 17. Februar (ebenda).

1237.

*Hans Wolf Hackh, Wirt im Tobelbad, bittet die Verordneten, demnach er wegen vorgenommener Reformation aus dem Lande müsse, dem Bauschreiber zu befehlen, das Inventarium zu übernehmen und einen anderen Wirt zu seiner Enthebung zu suchen. Rat: Weil es mit dem Supplikanten wie mit den anderen Landschaftsoffizieren zu diesem beschwerlichen Stande und zur Ausschaffung gekommen, müssen die Verordneten, da sie über ihr vielfältiges Anhalten, Flehen und Bitten nichts haben erreichen können, es geschehen lassen und beauftragen den Bauschreiber Simon Waltersdorffer, sich um einen tauglichen Wirt umzusehen.*

*Graz, 1601 Februar 12.*

(St. L.-A., Exped.-Bücher 1901, fol. 25<sup>b</sup>.)

1238.

*Christoffen Harrer mit sechs pforden und 150 pauers- und andern bewährten personen auf Neumarkthl, alda die burger alle gehuldigt. Und auf Creuz geschickt, daselbst sy nach erkundigung aller beschaffenheit, wie sich der todtschlag begeben, etliche gefänglich eingezogen und des Crishe haus funditus geschleiff worden.'* (1601 Februar 13.)

(Ebenda.)

1239.

*Die Verordneten von Steiermark an Ferdinand II.: Bitte, dem Vizedom zu befehlen, daß er sich mit der Einforderung des 10. Pfennigs bis auf die landesfürstliche Resolution gedulde.*  
Graz, 1601 Februar 14.

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1240.

*Erzherzog Ferdinand an Georg Herrn von Stubenberg auf Kapfenberg: Wenn die Religionsreformationskommissäre in Kapfenberg milder als an anderen Orten vorgegangen, sei die Ursache die, daß sie das landesfürstliche Wohlwollen gegen ihn kannten. Da sich aber sein Prädikant nicht intra limites hält, sondern mit Taufen usw. dem dortigen Pfarrer Eingriffe macht, so ist bei sonstiger strenger Ahndung der Prädikant binnen acht Tagen aus den landesfürstlichen Landen auszuschaffen.*

Graz, 1601 Februar 14.

(Orig., St. L.-A., Chr. R., Stubenberg-Akten.)

Edler . . . Dass in deinem markt Kapffenberg unsere geordnete reformationscommissarien nicht nach solchem ernst und *modum* procedirt, wie es an anderen orten beschehen, darzue sy dann gar grosse ursach gehabt, das ist umb unsers zu dir habenden gnedigen willen, zumall auch dass du dich erbotten, ain solch *medium* und gebürliche disciplin bey deinem predicanten anzustöllen, dass seinethalben khain clag fürkomen und dein pfarrer in seiner jurisdiction kain eintrag durchaus beschehen solle.



Wie lang aber solches gehalten und der schödliche verführerische predicandt *intra limites* oder fürgesteckten zill verbliben, das ist mehr als nur zu vill bewüst, dann er sich bei mehr personen understanden, sie beicht zu hören, sein vermaintes abendtmall inen zu geben, die toten unbegrüest des pfarrers zu begraben, die khünder zu tauffen und auch in seinen sektischen exclamationen die christlichen uhralten kirch- und pettfarten anzutasten, als du aus dem extract hiebey austrücklich *in specie* zu vernemmen.

Wan es dann an dem, das diser dein predicant solche verwierung und strafmässig ungebür fürzunemben sich understehet, so ist nun zeit und gelegenhait solches abzustöllen. Bevelchen dir hierauf ernstlich und wöllen, dass du gehördten deinen predicanten straggs nach dises empfachung abschaffest und dass er sich innerhalb acht tagen verrers in unsern landen bey verlierung leibs und lebens nicht betretten lasse, inmassen ime solches selbst durch nebenligend decret auch also zu mehrer nachrichtung anbevolchen wierdet. Dann und wofern du aber solchem nit nachkomen: wurden wir geursacht solches mit ungnaden und anderm ernst gegen dir zu anten. Geben in unser statt Grätz den 14. tag des monats *Februarii anno 1601.*

Ferdinandt.

Ad mandatum Ser<sup>m</sup> domini  
archiducis proprium

W. Jöchlinger.

W. Kribenikh.

(Siegel aufgedrückt.)

1241.

*Die Verordneten von Steiermark an den Herzog Friedrich zu Württemberg: Empfehlung des nach 13jährigem treuen Dienste als Bauschreiber wegen der Religion ausgewiesenen Michael Hettich. Graz, 1601 Februar 15.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1242.

*Die Bürgerschaft und die gesamte Pfarrmenge bei dem Bergwerke und dem Kammergute zu Aussee an Erzherzog Ferdinand II.: Bitte um Wiedererstattung ihrer Freiheiten und*

*Freiheitsbriefe, Abschaffung des Hochgerichts etc. . . . da sie nunmehr die katholische Religion angenommen. O. D. (vor dem 17. Februar 1601).*

(St. L.-A., Kop., Spezialarchiv Aussee.)

Wasmassen wir ohne das arme leuth umb des groben . . . pofels willen . . . aus ubermachten antrib der gewesten predicanten, welche gemelten pofel an sich gehangen, E. F. D<sup>t</sup> . . . verordnungen der hailsamen religionsreformation . . . nit nachgelebt, wir samentlich in E. F. D<sup>t</sup> schwere ungnadt . . . gedigen, neben disem aber allem auch durch die . . . r.-commissarien unsere marktgerichtsfreyheiten eingestölzt und . . . alle briefliche urkunden abgefordert und zu jetziges . . . verwesers handen gelegt worden, welchem laidigen . . . zuestandt wir . . . E. F. D<sup>t</sup> . . . fürtragen, seitmal wir die sachen nit genuesamb verstanden, und da wirs recht verstanden, gewisslichen mehrers des schuldigen gehorsams als des widrigen beffissen haben. . . .

Dieweil wir dann . . . die catholische religion, dabei durch die gnade gottes bis an unser ende beständig zu verbleiben (wir) gedenken, sein wir auch nebens disem berait und urbietig in all andern weg . . . was . . . zu befürderung . . . E. F. D<sup>t</sup> . . . cammerguet durch gebierunten gehorsamb nach unserm . . . vermügen . . . in das werk zu stellen. . . . Was uns arme bürgerschaft und pfarrmenig die entsetzung burgerlicher freyheiten des marktgerichts, sowol beschehene abforderung der brieflichen urkunden für nachtl und schaden bringt, erfahren wir durch diejenigen, mit welchen wir hievor unser hantierungen, credit, und vertrauen gehabt, nunmehr ichtes trauen, leichen oder darstrecken sondern bezalt sein wöllen. . . .

Damit uns armen . . . underthonen dennoch dermaleinsten geholfen (seitmal wir vernomben, dass die Eysenarzter, die mehr als wir verschult, wiederumb begnadet worden, ihre freyheiten und privilegien widerumben erlangt und die hochgericht abgethan) disem allem nach an E. F. D<sup>t</sup> . . . wir . . . bitten, angezognes unser . . . obligen . . . zu erwegen und gleichsamb uns samentlich als die ungehorsamen verlornen söhne zu l. f. huld . . . an- und aufzunemben und . . . verordnung zu thun, damit uns die burgerlichen freyheiten und abgeforderten brieflichen urkunden . . . wiederum restituirt, die unerschwingliche uncosten verhüetet, die hochgericht abgeschafft und

also alle sachen . . . in *pristinum statum* dirigiert . . . werden. . . .

1243.

*Richter und Rat des Marktes Aussee an Ferdinand II.: erstatten Bericht über das ungebührliche Verhalten des Ausseer Pfarrers Esaias Haupt. Aussee, 1601 Februar 17.*

(Konz., St. L.-A., Spezialarchiv Aussee.)

Am Erchtag, den 13. d. M., da der Pfarrer noch in Bruck gewesen, erschien der Landprofoß, überreichte dem Verweser zwei Befehle des Landesfürsten und des Fürstbischofs von Seckau, wornach er im Lande Steier die Pfarren zu visitieren und die Konbubinen abzuschaffen habe. Der Verweser sandte sofort zu dem Marktrichter, er solle sofort mit zwei Ratsfreunden sich nach Staindls Gasthaus zu dem Profoßen begeben. Der kam ihnen mit den Worten entgegen: 'Ich hab um eine Person geschickt, die ist so stolz, daß sie zu mir nicht kommen will. Ich will sie selbst holen.' Da kam er dann mit Margareta, des Abraham Kürschners Eheweib, die beide dem Pfarrer seit seiner Anwesenheit dienen. Er fragt sie seinem Befehle entsprechend aus, wie es mit ihr und dem Pfarrer stünde — weil sie so gar verdächtig in einer Kammer liegen — und was sie mit ihm — weil es ganz lautbar — für Unzucht getrieben. Darauf erklärt sie sich für unschuldig und wird ihr gedroht, man werde sie, wenn sie nicht bekennt, mit Daumstöcken klemmen, daß ihr das Blut bei den Nägeln herausspritzen soll. Sie hat sich zwar erschreckt, aber nichts eingestanden, worauf der Profoß zu dem Richter sagt, er soll ihm ein Roß, einen Schlitten und eine Kotze verschaffen, er wolle den Schleppsack nach Graz führen. Weil sie vielleicht in unserer Gegenwart aus Scham nicht bekennen wollte, sind wir hinausgegangen. Was sie dann einbekannt, wird die F. D<sup>t</sup> aus dem Berichte des Profoßen erfahren. Als wir wieder hineinkamen, sagt der Profoß: 'ich hab' an ihrem Bekenntnisse mehr als genug'. Weil aber der Pfaff nicht daheim sei, so ließ man sie, damit nicht etwa etwas verloren gehe, wieder heimgehen. Sobald der Pfaff und ihr Mann heimkommen, müsse sie ihre Sachen aus dem Pfarrhofe tun und das ganze Revier meiden.

Am Freitage den 16. kommt der Pfarrer. Da ließ ihm der Richter anzeigen, er soll den Kürschner und sein Weib ins Gerichtshaus schaffen. Der Pfarrer sagte, er lasse sie nicht aus. Im Pfarrhofe habe außer ihm niemand zu schaffen. Der Pfarrer kam dann selbst vor den Rat und fing an zu protestieren, daß man an ihm eine Gewalttat verübe. Der Pfarrhof gehöre nach Passau, da habe man keine Macht, einzugreifen. Er wolle 'sich eher des Pfarrhofs verwegen', ehe er den Kürschner und sein Weib von sich lasse. Er wolle ohnedies nicht hier bleiben. Ein Weib bekenne aus Furcht leicht etwas. Dann schalt er über den Ausseer Rat: weil wir nur die Freiheiten wieder haben, hätten wir ihm solches bei der F. D<sup>t</sup> eingebrockt. Das wolle er uns gedenken etc.

## 1244.

*Die Verordneten von Steiermark an Erzherzog Ferdinand: Die höchst schmerzliche Resolution auf die Beschwerden der Herren und Landleute A. C., die vom 2. Januar 1601 datiert, aber ihnen erst heute zugekommen ist, haben sie mit Betrübnis vernommen. Da die Herren und Landleute bereits nach Hause gezogen, konnte ihnen die Resolution nicht mehr mitgeteilt werden. Man werde ihnen bei ehester Gelegenheit referieren und die ‚Nothdurft‘ bei dem Erzherzoge anbringen. Graz, 1601 Februar 17.*

(Kop., St. L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform.)

## 1245.

*‚Rebus omnibus (in Crainburg) constitutis profecti sumus ad civitatem Lagkh (Januar 17), alda die dominica (Februar 18) nachmittag den sectischen woll vermügigen bürgerseutten, alda deren ein 10 oder mehr gewesen, den fürtrag im gschloss gethan. Des andern morgens (Februar 19) instruiert, sy auch alle gehorsambt und das iuramentum praestirt. Und also in diser raiss vill seelen dem almächtigen gott und der h. cath. kirche recuperirt.‘ (1601 Februar 17—18.)*

(Chröns Kal., l. c., p. 18.)

## 1246.

*‚Facta instructione dispositisque rebus omnibus a prandio Labacum profecti sumus. Herr verwalter uns hinaus beglayt und aber aus stucken schiessen lassen. Eodem die die sectischen bücher verbrennt am platz. Zu Laybach: Ferner sein die Lutherischen burger auch etliche E. E. L. officieren, darunter auch vill wittfrauen und materfamilias(sic) gewesen, furgevordert und in grosser anzahl den cath. aydt prästirt und hiedurch vill hundert seelen Christo gewonnen und ad gremium S. M. Ecclesie reducirt worden. Gott sey lob. Inen sub poena das fleischessen in der fassten verboten, entgegen sonntag, montag, mittwoch und freytag zu der predig ad S. Nicolaum oder ad patres, darinnen man ex professo controversias potissimas tractirn sollen, zu kommen auferlegt, durch die herrn l. f. vollmechtige reformatiocommissarios.‘ (1601 Februar 19.)*

(Ebenda.)



*Die Verordneten von Steiermark an Georg Herrn von Stubenberg: Mitteilung ihrer Landtagsbewilligung. Die Hoffnung auf eine günstige Erledigung ihrer politischen und Religionsbeschwerden sei durch die beigeschlossene Resolution schmerzlich enttäuscht worden. Eine Replik werde erfolgen. Stubenberg möge die Resolution der Hauptschrift anfügen oder mindestens den geheimen Räten mitteilen. Hoffnung, der Kaiser werde ihnen wegen der gemachten Bewilligungen gnädig sein. Graz, 1601 Februar 19.*

(Orig., 3 Siegel, St. L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform.)

Stubenberg antwortet darauf am 4. März: Die Schriften seien nicht angekommen, können sonach nicht überreicht werden. Auf eine Audienz sei keine Hoffnung zu setzen. Die Schriften wären daher durch ihn, Eck und Gall den Räten mitzuteilen.

*Ferdinand II. an die Verordneten von Krain: befiehlt die Auslieferung aller von Bürgern und anderen in Laibach wohnenden Leuten ins Landhaus abgegebenen 'sektischen' Bücher.*

*Graz, 1601 Februar 22.*

(Orig., L.-A. Krain, L.-A., F. alt, 54d.)

Edl . . . Wir werden glaubwurdig bericht, das Ir vill von burgern und andern in unserer statt Laybach wonunden personen ain grosse anzahl underschidlichen tractätl und puecher, welche sectisch und dem catholischen glauben zuwider, ins landthaus undter und vor unserer furgenombnen hailsamen reformationcommission geflechet haben und auf *dato* in Eurer verwarung gehaldten werden.

Wann dann Ir selbst leichtlichen zu gedenken, wann wir aus rechtem und getrewen eyfer unserer underthonen zeitlich und ehwig haill zu befurdern sovil mhuee und sorg einwenden und sie zum alten catholischen seligmachunden glauben zu bringen, das wir es eben an disem nicht ermanglen oder zu irem unhaill dergleichen puecher lesung zuelassen oder gestatten könden. Und derowegen so haben wir euch hiemit gn. und ernstlich bevelhen wöllen, das Ir die sectischen puecher, was Ir ditsfals in verwahrung bishero behalten, unsern geordneten commissarien zu vertilgung derselben so guetwillig herausgeben

und zustellen lassen wöllet, als wol wir doch sonst mit ferrer unserer verordnung hievon nicht aussetzen wurden, dann das ist unser entlicher willen und mainung. Und wir seind Euch mit gnaden gewogen. Geben in unser statt Gratz den 22. tag monats *Februarii anno 1601.*

Ferdinandt.

Ad mandatum Ser<sup>mi</sup> domini  
archiducis proprium

W. Jöchlinger.

Kribenik.

Diese Zuschrift wird verschärft am 23. Mai d. J. wiederholt (Orig., ebenda). Die Bücher werden außerdem genauer bezeichnet, indem oben nach dem Worte ‚gefehent‘ angefügt wird: ‚oder sonsten von Wittenberg, Tibingen und derselbigen orton sowol uneingebunden als gebundne, sy seyen in teutsch- oder windischen truck, von postiln, biblen, psalmenbüechel, cathecismen und andern was der cath. religion widrig und unter disen allen verstanden und ains billichen bedenken, neben den andern herausgegeben werden sollen. Welches Ir dann aus disem bedenken mit fueg gar nicht zu waigern, seytemallen wider unsere l. f. verordnungen und fürge-numbne wissentliche reformierung soliche puecher dem burgersman und andern inwonenden gleich das widerspill und nur straffmessige widersetz-lichkeit einbilden und fürstellen. Dem allen nach‘ . . . Ein drittes Mandat ist *de dato* Graz, 1602 Juli 2 (Orig., ebenda), ein viertes *de dato* 1607 März 24 (Orig., ebenda), ein fünftes *de dato* 1613 Juli 13 (Orig., ebenda). Am 21. November 1614 begehren die Religionsreformationskommissäre die Auslieferung der Bücher (Orig., ebenda), am 23. Juni erläßt Ferdinand II. einen erneuten Befehl und weist die Bücher dem Jesuitenkollegium in Laibach zu (Orig., ebenda) und am 10. Dezember 1616 wird befohlen, die Bücher ins Landesvizedomamt abzuliefern (Orig., ebenda).

#### 1249.

*Beschwerdeschrift der katholischen Stände von Krain und Bitte an den Landtag, ihre Gravamina abzutun. Laibach, 1601  
Februar 23.*

(L.-A. Krain, 8 Seiten fol. Vollständige Inhaltsangabe bei Dimitz, Gesch. von Krain III, 337—339).

Hinweis auf die von Max I., Karl V. und Ferdinand I. nur mit schwerer Mühe von dem Papste erlangte Bewilligung der starken Kontributionen für Zwecke des Türkenkrieges. Hätte man dementsgegen erwarten dürfen, daß die Geistlichkeit in Steuersachen milde behandelt werde, so ist vielmehr das geschehen, daß man ihr gegenüber bei Steuerrückständen sofort mit Pfändung und Verkauf des Kirchengutes einschritt, wogegen die Stände A. C. den Ihrigen viele Tausende — bis in die 20.000 fl. — nachgesehen.

Die katholischen Stände haben vordem gegen die hohen Ausgaben und das evangelische Schul- und Kirchenwesen, auf Druckerei etc. protestiert und darauf gedrungen, daß solche nicht gemeinsame Ausgaben nicht ohne Vorwissen und Bewilligung der evangelischen Stände gemacht werden. Um dessentwillen sollen zwei katholische Verordnete geistlichen und weltlichen Standes zu zwei anderen A. C. deputiert werden, ohne deren Beisein und Zustimmung nichts verhandelt und angeschafft werden solle. Ebenso hatten die Katholischen dagegen protestiert, daß die nicht die ganze Landschaft angehenden Gesandtschaften aus gemeinsamem Säckel bestritten werden. Wiederholt habe man Privatpersonen A. C. in die 10.000 fl. geschenkt. Eine ähnliche Wirtschaft sei mit dem Häuserkauf gepflogen worden, wie man an Balthasar Gurolt die Mertzische Behausung verschrieben habe. So gehe es mit dem Kaufschilling Felizian Trubers und des Magisters Clement bezüglich deren Häuser und Gründe, die in den Landschaftsrechnungen zum Ärgernis der Katholischen erscheinen. Weil diese Protestationen nichts geholfen, so möge man nun, wie vordem nur Nichtkatholische, so jetzt nur Katholische zu Verordneten- und Einnnehmerstellen befördern. Sollten jene dagegen ein Bedenken haben, so möge man immerhin einen Landmann A. C. ins Verordnetenmittel nehmen. Die auf die ‚Abgesandtereien‘ in den letzten zwei Jahren aufgewendeten Mittel sollen zurückerstattet und die oben erwähnten Schenkungen vergütet werden. Würden die Stände auf diese Forderungen nicht eingehen, würde man sich an die päpstliche Heiligkeit wenden, um die Steuerfreiheit wieder zu erlangen.

An demselben Tage hofft Wassermann, die Stände werden ihn sein Jahr ausdienen und die Rechnung schließen lassen. Laibach im Großen Ausschusse (V.-Prot.): Gurolt und Lauretitsch bitten um Fristerstreckung für die Auswanderung. Bischof Chrön: ‚Das könne nur I. D<sup>t</sup> bewilligen.‘ Der Große Ausschuß beschließt eine Interzession (V.-Prot., ebenda).

## 1250.

*Landesfürstlicher Befehl an die von Leoben: Verbot des Fleischessens in der Fastenzeit. Gebot, die Halsstarrigen, so nicht katholisch werden wollen, abzuschaffen. Graz, 1601 Februar 23.*

(Orig., St. L.-A., Spezialarchiv Leoben.)

## 1251.

*Die Verordneten von Steiermark teilen dem Landeshauptmanne Sigmund Friedrich von Herberstein mit, was Stubenberg geschrieben, und bitten um sein rätliches Gutachten.*

*1601 Februar 24.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Bei Sr M<sup>t</sup> sei nichts zu erlangen gewesen. In der Zeit vom 15. bis 25. Februar erteilen die Verordneten *Testimonia* an Michel Hettitsch, den

deutschen Schulmeister Michel Müller, an Nikolaus Schuhmann, Matthes Grass, Sigmund Tolomei, Niklas Steinpeck, Niklas Rück, Egidius Petzelt, Balthasar Schiltener, Esaias Schwarz und Niklas Vogel (ebenda).

An demselben Tage sendet der Landeshauptmann seine Antwort: Stubenberg möge den geheimen Räten die Beschwerdeschrift überreichen, daneben aber die Audienz urgieren (Orig., ebenda).

## 1252.

*Die beiden Grafen von Thurn bitten, ihre Diener mögen des Erscheinens vor der Religionsreformationskommission enthoben werden. Darum sei I. F. D<sup>r</sup> zu bitten. Im weiteren Verlaufe der Sitzung handelt es sich um Bestellung eines Geistlichen zum Verordneten an Stelle des Priors von Franz, der nicht bleiben will. Laibach, im Großen Ausschuß 1601 Februar 24.*

(V.-Prot., Nr. 8, S. 114<sup>a</sup>—116<sup>a</sup>.)

## 1253.

*Georg Friedrich Markgraf zu Brandenburg an den Herzog Maximilian von Bayern: er möge sich für die evangelischen Untertanen seines Schwagers Erzherzog Ferdinand bei diesem verwenden. Onolzbach, 1601 Februar 26.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

. . . E. L. *sub dato* den 25. Jan. an uns gethanes schreiben, die böse zeittungen aus Siebenbürgen betreffend haben wir dise tag zu unsern handen empfangen und zwar alberait dergleichen kurzlich zu vorher auch gehört, aber solches alles nicht mit geringer bekümmernus vernumen sondern die sachen der R. K. M<sup>t</sup> . . . und dem ganzen H. R. R. . . . zu guetem lieber anders und besser gesehen, zweifeln auch wol nicht, do etwo die sachen mit dem vertribnen Michael<sup>1</sup> Weyda anderst und nit dergestalt, wie beigelegte entschuldigungsschrift ausweist, gehandelt, es sollte zu sollicher beschwärlichkeit nit kommen sein. Aber wie deme, seyen wir genaigt, was wir neben andern chur-, fürsten und ständen des reichs zu verhinderung und abtreibung des erbfeinds . . . befürdern helfen können, dasselb, sofern mit observierung des reichs constitution und executionsordnung

<sup>1</sup> Michael der Tapfere, siehe Xenopol, Histoire des Roumains I, 387 ff.; Teutschländer, Michael der Tapfere, siehe Histor. Zeitschrift 43, 373.



billich gleichheit gehalten, sovil an uns nichts erwinden zu lassen. Allein bitten wir E. L. nochmalen ganz fr., damit hierinnen die evang. chur-, fürsten und stände zu desto mehrer affection und zusammentretung bewogen werden, E. L. wöllen dero . . . schwagern herrn Ferdinand erzherzogen zu Osterreich, wie wir mähermals auch fr. gesuecht, dahin vermögen, dass S. L. mit fernerer persecution und verjagung der evangelischen unterthanen und kirchendiener, damit sy noch uf dise stundt aus verleydung unruhiger leutt der Jesuiter fortfahren sollen, gänzlich zu ruhe stehen und den zorn gottes nicht weiter übersich und dero fürstenthumben ziehen, auf dass hernach nicht etwo auch andere angrenzende landt desselben durch göttliche verhengnus entgelten mügen. Dan wie E. L. . . . selb wissent, so hat keine menschliche obrigkeit über seel und gewissen . . . sonder nur . . . über das irdische leib, haab und guet und derselben anhangenden rechten zu richten. Darumben . . . erzherzogs L. und alle diejenigen, so dero ditsfalls nachfolgen, gegen gott den allmechtigen eine schwere verantwortung auf sich laden, sondern (*sic*) hierinnen meniglich sein gewissen billich, frey und verstrickt gelassen und darüber niemand beschwärt noch minder die underthanen, denen allein im religionsfriden, ob sie woll selbst ausziehen erlaubt, wider iren willen, auch dem herkomen und gemelten religionsfriden zu-gegen, von einer in demselben approbierten und zuegelassenen religion wegen aus dem lande vertriben und verjagt werden sollen und soliches dissfalls umb sovil weniger, weil wir berichtet, dass I. L. denen landstenden die freiheit der religion A. C. zuvor ganz teuer mit gelt erlangt und dass man sie unwaigerlich dabei bleiben lassen wölle, sonderbare zugesag erhalten haben sollen. . . .<sup>a</sup>

Datum Onolzbach den 26. Februar 1601.

Georg Friderich,  
markgraff zu Brandenburg.

An herzog Maximilian in Bayern.

---

<sup>a</sup> Folgen noch Angaben über die im Jenseits zu erwartenden Strafen.

1254.

*„Extract und memorial aus der dreier lande abgesandten allergehorsamsten schrift an I. K. M<sup>t</sup>. (1601 . . .)“*

(St. L.-A., Chr. R.)

Dise commission ist noch vor anderthalb iar in gehaltenen landtügen beratschlagt, bschlossen und die instruction damals aufgericht, aber mit fortsetzung derselben zu verschonung I. K. M<sup>t</sup> und aus geh. hoffnung, I. F. D<sup>t</sup> die lande von solchen gewissensbeschwerden und dannenher auch in *politicis* erfolgenden unrats selbst releviren wurden, bisher unterlassen worden.

Soll man bei K. M<sup>t</sup> notwendige *remedia* nicht suechen und darüber dise landt und leut, des R. R. standhafte vormauern zu grund und poden, wie es sich anlest, geen sollen, wurd es den landen vor gott, der K. M<sup>t</sup>, I. F. D<sup>t</sup> unserm gn. landtsfürsten, dero fürstlichen geschwistriget, dem hochlöbl. haus Österreich, dem H. R. R., unserer posteritet, ja vor ganzer christenheit unverantwortlich sein.

Es ist aber dise commission I. F. D<sup>t</sup> zu ainichem *praejudicio* (nit) vermaint sondern zu dero und des hochlöbl. haus Österreich hochhaiten nutz und frumens lenger aufrechterhaltung angesehen.

(1.) Anfangs ist das concedierte *exercitium* A. C. nicht allein in stätt und märkten sondern auch an meisten orten auf dem land abgeschafft,

(2.) die schuelen sein eingestellt, *praeceptores philosophiae* und anderer faculteten aus dem landt verjagt,

(3.) die büecher verprent,

(4.) der menschen gewissen sein von den reformationsscommissarien durch list und drowort, öffentlichen schrecken und gewalt, verhaftungen, eiserne panden, aufgestellten hochgerichten, verweisungen des landts, spolierungen und geltstrafen, bedroung, abbrennung haus und hofs zu aid und mainaid benötigt,

(5.) der herrn und landleut kirchen und freidhöff nidergerissen, zersprengt und die toten cörper wolverdienter herrn und landleut ausgraben und auf die begrebnussen ehrlicher rittersleut hals- und hofgericht erigirt worden.

(6.) Jedermanniglich im landt (allein die herrn und land-leut ausgenommen) von adelspersonen, burgern, pauern, gewerken und pergwerksgenossen, E. E. L. gemaines wesens kriegsofficier, iustici- und gerichtspersonen in 6 oder 3 wochen übereilends aus I. D<sup>t</sup> erblanden ausgeschafft.

(7.) Aus welchen processen allerlei *inconvenientia*, absurditeten, zerritigkeiten, unrat und unhail und verderben bei den haaren herzugezogen und dem Türken stattlicher fortl einge-raumbt wird.

(8.) *In specie* aber davon zu reden, wan sich der ausgeschaffte pauersmann verlaufft, werden vil güeter abgeödet, ire schuldig geblibne steuern nicht bezalt, feldbau wirt verhindert, victualia vermanglen, die im landt bleibende underthanen werden von den gartenden knechten und der reformatiionscommis-sarien kriegsvolk in grundt verderbt, die perkwerch nemen aller orten im landt ab, weilen die knappen und perkverständige, von denen auch vil gemainen und pauerschäften ir narung gehabt, ausgeschafft.

(9.) In stätt und märkten werden anstatt vernünftiger, vermuglicher, auch im kriegswesen erfarnere leut die ämpter der freien wal zuwider mit schlechten leuten ersetzt, den ausgeschafften wird zu verkaufung irer güeter ein verzielter termin gegeben und do sie's nit verkaufen können, in bestand auszulassen verpoten.

(10.) Der zechende pfenning wird auch begert von weingarten, perchwerken und farnussen, auch von denen, die unter den herrn und landleuten sitzen, da es doch in disem land nie gebreuchig gewest, dass ein abziehender burger vil weniger die adelsperson oder officier, welche bei gemeinem wesen sich brauchen lassen, den 10. pfenning geben und man will an solch 10. ⚡ kaine liegende güeter sondern pargelt haben und an-nemen, auch do ainer von I. D<sup>t</sup> ein unverailigten (*sic*) schuld-brief hat, daran nicht abraiten lassen.

(11.) Denen ausgeschafften sollen die landt auf ebig verpoten sein, do sie doch dem land mit gelt, lehen und in ander weg vil gedient und noch dienen können.

(12.) Etlichen wellen ir weib, kind und guet vorgehalten und in lebzeiten der eltern gerhaben gesetzt und die durch testament oder die obrigkeit verordente gerhaben (*sic*), welches

auch schon bei den herrn und landleuten attentirt, und die töchter wider iren willen verheiratet werden.

(13.) Aus welchen processen der abfall der stätt und märkt herflusst, credit, gewerb und hantierungen erligen, dass dörfer daraus werden und ire steuergebürnussen nicht bezalen, auch die herrn und landleut oder pauern ire pfenbert nicht versilbern können.

(14.) Die in- und auslendischen sowol geistlichen als weltlichen parteyen, denen oft all ir hail und wolfart an irem recht gelegen, werden an irem recht verkürzt, indem die iustici- und gerichtspersonen, advocaten, *procuratores* und *sollicitatores*, denen sie ire gehaimnussen, originalschuldbrief und *instrumenta*, welche sie ausser bezalung irer bestallungen nicht gern von handen geben (*sic*), in verzickten terminen ausgeschafft, die schib können nicht ordenlich genumen werden, welchen bei dem gerichtsstab dem landtsgebrauch nach *iudicialiter* recht-führung übergeben, künnens der ordnung und gebrauchiger sollenitet nach abwesig nicht wider übergeben; was E. E. L. und gemeinem wesen für confusion und schaden erfolget, wan ire in unterschiednen expeditionen wolpracticirte und der alten handlungen erfarnen officier aus dem land weichen müsten, darf keiner ausführung.

(15.) Weilen bei so beschaffnen sachen weder bei R.-catholischen noch evangelischen ferrer gelt aufzubringen und mit dem blossen gfüll nicht zu erklecken, ist E. E. L. credit nunmehr gar erloschen und die granizen mit zalung und lehen in solcher richtigkeit wie hievor zu erhalten unmöglich.

(16.) Do man jetzt bei gefährlichster türkengefar eilends qualifizierte personen bei dem kriegswesen und landtsaufboten haben solle, sein auch dieselben ausgeschafft, als wolpracticirte medici, wundärzt, feldscherer, feldtrommeter, pixengiesser, zeugwart, pixenmaister, pulver- und panzermacher, zeugschlosser, platner, pixenhammermeister, schmid, sporer, satler und all andere handwerksleut, auch personen, so sich bei dem profantwesen nützlich gebrauchen lassen.

(17.) Alle instanzen werden jetzo confundirt. Neben E. E. L. officiern werden auch der privatherrn und landleut pfleger, schreiber, paedagogen, mülner und diener ausgeschafft; denen herrn und landleuten aber zu verstehen geben, dass sie gleichfalls solcher ausschaffung bald werden unterworfen sein, als



schon mit Balthasarn Tholinger und Hansen Rauchenperger wissentlichen landleuten beschehen.

(18.) Wie dann ir, der herrn und landleut, oder ir weib und kind, nicht die begrebnuss will zugelassen werden, es sei dann dass man einen von den pfaffen das erdrich mit übermässiger geldschätzung erkauffe.

Was aus einem und anderm notwendig erfolgen muss, ist die consequenz leicht zu machen. I. M<sup>t</sup> remedirn billich: als R. kaiser, unter dessen schutz dise land sich befinden, als haupt teutscher nation und eltister des löblichen haus Österreich, ohne dessen consens kain herrschaft diser land für aigenthum kan verkaufft, *ergo* vil weniger das ganze land in gefar gesetzt werden, als obrister vormund.<sup>1</sup> I. K. M<sup>t</sup> wolten den landen mit einer schriftlichen intercession, vermonen und recommendation allergn. zu hilf und trost beispringen oder durch abordnung dero ansehlichen rath aines oder mehr mündliche allergn. vermittlung und remedierung fürkeren lassen.

Die alte instruction nemen die herrn gesanten mit, daraus warzunemen, dass noch vor anderthalb jar dise commission durch die drei landschafften berathschlagt und instruiert. Die schreiben aber, so von hie aus an I. M<sup>t</sup> und herrn gehaime rath überschickt und was von I. M<sup>t</sup> für beschaid darauf erfolgt, zur nachrichtung.

I. F. D<sup>t</sup> intercessionsschreiben an die K. M<sup>t</sup> wegen der reichshilfsrestanten, insonderheit aber wegen erstattung der 81.000 fl. dem kaiserlichen kriegsvolk zu Agram ausgeborgte profant dem herrn Ferdinand Hoffman zuezustellen.

Die schrifften und *acta* in diser materi soll herr von Eggenperg herrn Hans Friedrich Hoffman übergeben haben. Denen reichsfürsten müesten die schreiben unter der herrn abgesandten copert und gehorsamer recommendation bei aignen poten von Prag aus zuegeschickt werden.

Die geh. lande haben sich unangesehen so hoher beschwerden und bedrangnussen ausser landtags in gelt- und traidbewilligung eingelassen.

In der hauptschrift werden die zwen punkt nit wol können ausgelassen werden:

---

<sup>1</sup> Hier ist wohl, wie schon oben an zwei Stellen, ein Satzteil ausgefallen.

1. dass dise absendung noch im vorigen lantag beschlossen und instruiert,

2. dass I. M<sup>t</sup> die lande auf hievorige allergeh. anbringen an I. F. D<sup>t</sup> gewisen, weilen sie aber alda nichts erhalten können, müessen sie zu I. M<sup>t</sup> fliehen.

Dieses Stück gehört zweifellos zu Nr. 1131 und ist ein Auszug aus der der Prager Legation mitgegebenen Instruktion. Im St. L.-A. liegt noch ein dazugehöriges Schriftstück; es ist leider auch nicht datiert. Darin wird gesagt: Da die Gesandten bisher leider zu keiner Audienz gelangen konnten und genötigt waren, ihre Beschwerden den geheimen Räten zu übergeben, andererseits aber wünschen, daß auch I. M<sup>t</sup> diese in Kürze kennen lernen, so überreichen sie den beigezeichneten Extrakt daraus und stellen die Bitte, die K. M<sup>t</sup> wollen eine Remedierung ihrer Beschwerden vornehmen, damit sie alle samt Weib, Kind, Gesind und anderen angehörigen Glaubensgenossen noch länger in ihrem Vaterlande unbetrübt verbleiben und ihre althergebrachten Landesfreiheiten unbetrübt genießen könnten (Kop., ebenda).<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Im gräfl. Wurmbrandschen Archive zu Steiersberg findet sich in der Handschrift 29, S. 109 ff. eine schlecht überlieferte Abhandlung, die den Titel führt: „*Quaestiones*, das religionswesen im land Steier betreffend.“ Wie es scheint, gehört das Stück in das Jahr 1600; denn es wird darinnen der Prozeß wider Kandelberger und Gabelkover, und zwar als noch nicht beendet erwähnt. Ausgeschlossen ist es aber nicht, daß die *Quaestiones* schon 1599 zusammengestellt sind, denn auch für dieses Jahr ergeben sich manche Anhaltspunkte. Die Abhandlung besteht aus fünf Teilen:

„Erstlichen, was die ständ in religionssachen und dessen *exercitii* und gebrauch ihrestheils befueget.

2. Ob und was sie daher in iren mit I. F. D<sup>t</sup> gewexleten schriften der sachen zu vil oder zu wenig gethan.

3. Womit sich die stende entlich möchten contentieren.

4. Durch was mittl I. F. D<sup>t</sup> zu solchem zu bewegen.

5. Ob ein bāpstlicher consens dazue von nōtten oder I. F. D<sup>t</sup> solliches für sich selbst *salva conscientia* thuen khonnen.“

Die Antworten lauten:

*Ad 1.* Die Konzessionen, die der A. C. gemacht wurden, sind keine *perpetuae* sondern mehr eine *conniventia ad tempus* gewesen. Karl II. konnte seine Erben nicht binden wollen. Die Protestanten sind daher auf den guten Willen seines Nachfolgers angewiesen.

*Ad 2.* Die Stände haben zu viel getan; sie hätten I<sup>rer</sup> D<sup>t</sup> nicht so viel opponieren, auch nicht so starke Worte gebrauchen sollen (mit Angabe von Beispielen). Sie hätten das Beispiel der Niederösterreicher im Falle Opitz befolgen sollen. Früher sang man: *Eine feste Burg ist unser Gott.* Jetzt heißt es: *Ach Gott im Himmel, sieh' darein.*

„*Extract E. E. L. in Crain religionsbeschwährungen.*“ O. D.

(L.-A. Krain.)

Was die bisheer erlitene religionsbeschwährungen, in disem hörzogthumb Crain fürgangen, anbelangt, als da sein: die gewaltthätige endtwöhrung dess vil lange jar ersessen religions-*exerciti* A. C., ausschaffung der christlichen prädicanten, verspörrung, mit geschütz und pulver zersprengung, auch zerschlaipfung alt- und neuerpauter kirchen, zerreissung der freythöf, ausgrab- und verbrennung, auch thails in die wässer, thails in die tieffe gräben verwerf- wie nit weniger thails an ohngebürrliche örter widerverscharrung etlicher gewesten ehrlichen fromben gotsfürchtigen leit ohnschuldigen halbverwesenen cörper und leichnam, verwöhrung der begröbnussen, copulationen, kindstauffen, verkauffung des lieben erdtreichs und dergleichen, wölche nit alle zue erzölen, die sein mit denen andern beyden unierten landen Steyr und Kärndten gemain.

Allain was seit der jün(g)sten I. F. D<sup>t</sup> . . . uberraichten schrift und dess darüber gn. vertrösten bschaidts durch herrn

Ad 3. Die Städte und Märkte hatten zu ihrem Vorgehen keine Befugnis; selbst „die Stift“ ist nicht zu erhalten. Vielleicht könnte man durch glimpfliche Mittel es dahin bringen, wie die Österreicher unter Maximilian II. behandelt zu werden.

Ad 4. Legationen nach auswärts sind nicht ratsam. Der Kaiser werde wieder auf den Erzherzog weisen. Man müsse sich mit Bescheidenheit an den letzteren wenden und sich wegen des bisherigen Vorgehens entschuldigen, falls sie in der Sache zu viel getan. Dann würden sie bitten müssen, bei ihrem Bekenntnisse gelassen zu werden; sie würden dagegen sich ein mehreres nicht anmaßen und mit den katholischen Ständen einig vorgehen.

Ad 5. Den päpstlichen Konsens für sich selbst zu erlangen, ist bedenklich; das könnte der Landesfürst erhalten (folgen Beispiele). Sollte er dazu nicht zu bewegen sein, so wäre zu bitten, daß ihnen solches, „wo nit *concedendo* doch *connivendo*“ bewilligt werde. Wird auch das nicht bewilligt, so heißt es, leiden und — abziehen: *veteres migrate coloni*.

Man wird in der Abhandlung wahrscheinlich eine Vorarbeit zu einer mit Motiven versehenen Eingabe an den Landesfürsten zu sehen haben, die von einer dem Hofe nahestehenden, mit den Verhältnissen der älteren Zeit vertrauten Person — etwa aus dem Kreise Kobenzls — stammt.

bischoven zu Laybach als principal religionsreformationscommissarium vor kurzer zeit und erst im nächstverflossnen monat *Novembris* auf fürgebne vorhergange l. f. verordnungen wider menniglichs hoffen abermals attentirt worden, indeme, das er E. E. L. herrn verordneten zuegemuetet, das sy der landtschafft ligundte bücher im landthaus offundtlich zu verbrennen, ihme guetwillig hinausgeben, der landtschafft officir sowol die herrn und landleit ihre selbs aigne besoldte diener A. C. zuegethan aintweder urlauben oder aber der reformation underwirfig machen sollen. Sonsten und auf erscheinundten widrigen fall in das landthaus griffen, der landtschafft bücher von dorten wegkghenomben und so wol gögen derselben officir als der herrn und landleit diener mit weiter ohnverschontem ernstlichen procediren verfahren werden solte, und was dergleichen püncet mehrer gewesen, welche durch ihne herrn bischoven damaln mit weitschweiffundter langen ausführung angezogen worden, wölche alle gar ein schlechtes ansehen underlassendter künfftigen persecution von sich gegeben; kan alda kürze halber ohnvermeldt nit umbgangen werden.

Am Umschlage: ,15. Februar. Memorial, was bey denen versambleten österr. ständen in diser E. E. L. in Crain A. C. zugethaner herrn und landleit namen herr Dietrich freyherr zu Auersperg fürzuetragen zu werben und zu verrichten.' Von demselben Tage liegt ein Protokoll vor (Konz., ebenda), in welchem Katzianer, Niklas von Eckh, Hans Wilhelm von Schnitzenbaum, Wolf von Eck, Daniel Gall, Wolf Engelbrecht Schränkler und Herr Pantaleon die Notwendigkeit der ,Abgesandterei' erklären, da ,sich bei der F. D<sup>e</sup> einiger erwünschten Resolution in Religionssachen derzeit nicht zu erfreuen sei'. Auch sei ,wissentlich', daß I. F. D<sup>e</sup> von ausländischen Potentaten große Hilfe zugesagt worden sei.

1256.

*Die Verordneten von Steiermark an die von Kärnten und Krain: teilen die ihnen zugekommene hochbetrübliche Resolution in negotio religionis mit. Graz, 1601 Februar 26.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Antwort der Kärntner am 4. März. Dank für die Mitteilung. Hoffentlich werde Eckh genesen. Die Krainer danken am 12. März. Sie werden an Stelle von Lamberg einen anderen Gesandten nach Prag schicken.



1257.

*An dieselben: werden gemahnt, statt ihres erkrankten Abgesandten einen anderen nach Prag abzufertigen und ihn Herrn von Stubenberg zu adjungieren. Graz, 1601 Februar 26.*

(Registr.)

1258.

*Landesfürstlicher Befehl an den Burggrafen von Klagenfurt Bartlme Khevenhüller: Befehl wie oben zum 18. Januar. Graz, 1601 Februar 26.*

(Kop., Kod. Linz 43, fol. 85<sup>b</sup>—86<sup>b</sup> u. fol. 242<sup>ab</sup>. Gedruckt Archiv für vaterl. Gesch. etc. XIX, 58.)

„Die abgeschafften und bei Leib- und Lebensstrafe bandisierten sektischen Prädikanten schleichen sich in der Stadt ein, laufen von Haus zu Haus, machen die Leute von ihrem katholischen *Exercitium* abwendig, richten wieder Schulen an, gebrauchen sektische Gesänge bei den Kondukten und ärgern hierdurch die bereits Bekehrten ebenso wie sie die Halsstarrigen in ihrer Verstocktheit stützen. Befehl um Bericht, weshalb er seiner den Religionskommissären gegebenen Zusage, die Prädikanten nicht wiederum in die Stadt zu lassen, nicht nachgekommen, und nochmaliger ernstlicher Befehl, die Prädikanten bei Leibs- und Lebensstrafe abzuschaffen, widrigenfalls an ihnen ein ernstliches Exempel statuirt und gegen ihn selbst strafweise vorgegangen würde.“

1259.

*Die Verordneten von Steiermark an Stubenberg: bedauern, daß die Gesandten zu keiner Audienz gelangen konnten (,und so müssen diese hochbedrängten Länder Gott empfohlen sein‘. Er möge die Schrift den geheimen Räten ,zu einer Vorarbeit‘ übergeben, aber doch eine Audienz zu erlangen suchen. Bedauern, daß Eck erkrankt ist und Lamberg nach Hause reisen mußte. Die beiden Lande werden andere Mitglieder senden.) Graz, 1601 Februar 27.*

(Konz., L.-A., Chr. R.; Orig., 3 Siegel, Stubenberg-Akten, Gegenreform.)

Stubenberg schreibt am 4. März: daß sie die Schrift übergeben haben. Noch konnten sie keine Audienz erhalten.

1260.

*Erzherzog Ferdinand an die Verordneten Kärntens: verlangt genaue Nachweisung aller zu den protestantischen Schulen und Kirchen gestifteten Legate, über die er als Landesfürst selbst disponieren wolle. Graz, 1601 Februar 28.*

(Orig. u. Kop., St. L.-A., Chr. R.)

... Umb dass meniglichen wissens vill des hochern und nidern standts personen, welche sich der cath. . . religion nach irem aignen sinn und fürnemen entschlagen, in iren testamenten . . . zu Euren vermainten kirchen und schuelen mehrerlei unterschiedliche *legata* und geschäft gethon, . . . dieweilen Euch aber unverborgem, dass . . . derlei gedachte kirchen- und schuel-*exercitia* gänzlichen abgethan, auch hinfüro in keinem *esse* mehr geduldet werden könden, wollten gleichwol wünschen, dass solche leuth und *testatores* zu irem leben und absterben, bevorderist iren seelen zu trost, solch ir intention angestellt hetten; doch aber und *rebus sic stantibus* könden wir auch nit undterlassen, sollichen iren der abgelebten willen, welcher von inen keiner andern mainung den nur allainig zu befürderung gemaines nutzens angesehen gewest, eben in solchem *statu* zu erhalten, und dasselb umb so vil mehrers, dass wir vordrist gottes ehr, seiner hl. cath. kirchen aufnehmen und der unschuldigen jugent und irer der testatoren nachkomen rechte hail-same lehr und unterweisung, welliches alles dan gemainer nutz erfordern, suechen und befurdern thuen; dieweilen aber nicht zimlich, dass derley *legata* etwo in verporgnem bleiben, oder sonsten durch privatpersonen unbillicherweis usurpirt und mit solchem missbrauch so wenig dem gemainen nutz als inen, den abgestorbnen, solle gedient werden, dahero haben wir ursach, Euch hiemit gn. zu vermohnen, dass Ir uns *in specie* wollet berichten, wer und welliche *legata* gethon, auf wie viel sich dieselben erströcken und wie mit sollichem gehausst wierdet, wie Ir uns dan dieselbige auch ordenlich ein- und zusammenbringen, dann Ir beynebens dessen auch vergwusst sein sollet, dass wier solliche *legata* anderst niergenthin dan zu befürderung der ehren gottes, der testatoren erben und nachkomen, als wol gemainem vatterland selbst zum besten, anzulegen und damit also zu disponiern gedenken,

wie wir als herr und landtsfürst solches von rechtswegen zu thuen gueten fueg und macht haben. . . . Grätz den letzten *Februarii* im 1601.

Ferdinand.

Ad mandatum Ser<sup>mi</sup> domini  
archiducis proprium

W. Jöchlinger.

A. Kribenikh.

(Siegel aufgedrückt.)

Am auswärtigen Rande: ‚bevelch puncto kirchen- und schuellegata, dieselben gen hof zuspecifiern.‘

1261.

*Sigmund Friedrich Freiherr von Herberstein an Georg Herrn von Stubenberg auf Kapfenberg: vernimmt mit allen anderen evangelischen Glaubensgenossen mit tiefer Betrübniß, daß er in der mit christlichem Eifer auf sich genommenen Legation, durch die man ‚eine wirkliche Wiedererquickung des betrübten Vaterlandes erhofft habe‘, so unverhofft aufgezozen werde. Da man nicht zweifle, daß er sich als getreues Mitglied unserer Religion erweisen werde, so werde er in der Sache das Beste zu tun wissen. In was für wichtigen Sachen I. F. D<sup>r</sup> den geheimen Rat und Hofmarschall Jakob Preiner an die K. M<sup>t</sup> gesandt habe, das werde er selbst dem Herrn vertraulich zu eröffnen nicht unterlassen. Gebe Gott, daß der Kaiser die weitausschenden Sachen wohl beachte und sich gnädig resolviere. Von dem hiesigen üblen Stande wäre noch viel zu berichten, was aber erst mündlich geschehen kann. Graz, 1601 Februar 28.*

(Orig., St. L.-A., Stubenberg-Akten.)

1262.

*Ferdinand II. an alle nachgesetzten Obrigkeiten: Generalmandat, betreffend die Ausschaffung der evangelischen Prädikanten, Präzeptoren, Schreiber und Schulmeister aus allen seinen Erbländern und Inhibierung aller ihrer Exerzitionen. Graz, 1601 März 1.*

(Kop., L.-A. Krain, Fasz. II, 54d und gedruckt ebenda 54c; Kopp., St. L.-A. ad 1598, Sützingen, fol. 548—550; Kod. Linz 43, fol. 86—88 u. 249—250.)

Wir Ferdinand . . . geben euch . . . zu erkennen: Ob wir woll vor disem . . . allerlay hailsamen reformationen, ord-

nungen, special- und generalmandat fürnehmen, ausgehen und sonderlichen aber vom zwelfften tag *Novembris* negstverflossnen iars publiciern lassen, und darinnen undter andern diss lauter statuirt und gesetzet:<sup>a</sup> *zum fall sich hinfüran ainiger sectischer predicant oder vermainter lehrer understehen wurde, sein exercitium haimblich oder offentlich in beywesen der burger, pauren oder undterthanen anzustöllen und zu halten oder denselben ihre vermainte sacramenta und andere geistliche officia zu administriern und sie dardurch ihrer falschen lehr anhengig zu machen, auch dardurch also denen ordenlichen catholischen seelsorgerh, pfarrern und beneficiaten an ihren rechten eintrag zu thuen, das sodann ein jeder predicant, er sey, wer da wölle, alsपाल्दत्त ipso facto aus allen unsern landen gänzlichen und also abgeschafft und bandisirt sein solle, das zum fall er uber sollich ausschaffung und bannung ferrer in unsern landen und gepietten betreten, der oder dieselben nit allain müghlichist zu verhaftung gebracht, sondern auch mit ernstlicher leibes- und geltsbestraffung sowol gegen iren aignen personen als derselben receptatoren und denen, so sie hierüber auffhalten wurden, ohn alles verschonen stracks mit allem ernst und der scherffe nach verfahren werden solle.*

Dieweillen wir aber seithero nicht ohne sondere betruennuss von denen ordinarien und iren undtergebenen catholischen wahren hirtten und seelsorgern sonder auch in ander weg eingezognen gnuegsamen kundtschaften sovil in selbst aigentliche wissenschaft gebracht, wie ermelte sectische predicanten ungeacht ermelter unserer ausgegangnen mandaten in iren vermessen angemasten geistlichen acten und exercitien immer fortfaren und grassiern, ja auch gar diejenigen, so wir *in specie* aus unsern erblanden bey betroeter hoher peen geschafft, aintweder nicht davongezogen, sich ein kleine weil verstöckt, nacher wider herfür gekrochen oder doch wider zuruck in unsere landt und ort, daraus sie relegiert, verflieget, alda das schödliche güfft ihrer falschen lehr in haimblichen und offnen predigen wider hefftiger als je zuvor undter das arme vökl gegossen, demselben auch ihre vermainte *sacramenta* und andere geistliche *officia* administriert, dardurch sowol die hievor verfürten armen leuth in iren irthumben gesterckt als auch

<sup>a</sup> Die kursiven Zeilen sind in Sötzingen und Kod. Linz unterstrichen.



diejenigen, welche beraith sich zum catholischen ainigen schaffstall Christi zu treten erklärt, wider abgewendt, den catholischen priestern an iren uralten woll ersessnen rechten und gerechtigkeiten mannigfaltige einträg mit kindertauffen, copulierung der ehen, vermainten beichthören, communion, begreb-nussen und dergleichen ohne allen scheuch gethan, ja auch wider die hohe geist- und weltliche obrigkait ohn alle reverenz vil straffmessige calumnien ausgegossen, auch den gmainen mann woll zum ungehorsam gegen iren fürgesetzten geist- und weltlichen herrn angeraitzet, so haben sich auch etlicher landtleuth praeceptorn, schreiber und sonst in gmain vil schuelmaister gleichmässiger acten (und)<sup>a</sup> exercitien, wie die predi-canten ein zeitherum muetwilliger weiss angemasst und understanden.

Dem allen nach, damit wir sambt unsern getreuen landen und leuthen diser vilfeltigen beschwörungen und unhails ainsten entledigt und geübrigt sein möchten, so ist hiemit unser ernster bevelch, das alle diejenigen predicanten und lehrer, praeceptoren, schreiber und schuelmaister, so der heiligen catholischen römischen religion nit anhengig sondern sectisch sein, sie halten sich nun auff in unsern landen, an was orth und enden das immer sein mag, in stetten, gschlössern, märkten, dörffern oder heusern, niergendts was ausgenommen, von publicierung dises unsers generals an, strags der übung allerlay irer vermainten geistlichen exercitien und acten, auch schuelhaltens enthalten und volgendts auch innerhalb acht tagen bey verlierung ihrer haab und güeter, leib und leben, aus allen unsern erblanden erhöhen, dieselben auch auf ewig bey exequirung diser straff meiden. Nicht weniger solle auch derlay secten, andern frembden predicanten und anderen personen, wie droben vermelt, von neuem hereinzukommen, bey ermelter straff eingesagt und verboten sein. Und ist dem allen nach an all und jede unsere nachgesetzte obrigkaiten, landtschaubtleuth, vitzdomben, haubtleuthen, ihre verwaltern, landleuthen, burgermaister, richtern, auch stetten, märkten, gmainden, landtrichtern und sonsten meniglich unser ernstlicher bevelch, ob disen unsern generaln stät und vest zu halten, darwider nit zu thuen gestatten, in

---

<sup>a</sup> Hier ist ein Loch in dem mir vorliegenden gedruckten Generale. Ergänzt nach den anderen Stücken.

ainig weiss noch weeg, als lieb einem jeden seie, unser schwäre ungnad und straff zu vermeiden, sonderlichen aber sollen uns diejenigen, so oft berüerte sectische predicanten und dergleichen personen als oben berüert, disem verpott zuwider, weiter aufhalten, receptiren, ihnen ainigen fürsichub oder underschlaipf geben und ihren exercitien beywonen: neben den sie unser gnad verwirkt, auch in ain peen als nemblichen zechen march lötigs goldts so oft sie darwider thetten, *ad pias causas* oder dem gemainen vatterlandt in anderweeg zu guetem anzuwenden verfallen sein. Das mainen wir ernstlich und beschiecht auch daran unser entlicher willen und mainung. Geben in unser statt Grätz den ersten tag *Martii* im 1601<sup>ten</sup> iahr.

Ferdinand.

Ad mandatum Ser<sup>mi</sup> domini  
archiducis proprium

W. Jöchlinger.

A. Kribenigh.

(Siegel aufgedrückt.)

„Derwegen (d. h. aus Anlaß dieses Dekretes) aus denen landleuthen h. Leonhardt von Wildenstein der erste ist durch den cammerprocuratoren ersucht; durch decret den 3. *Martii* 1601 (siehe dort) haben I. F. D<sup>t</sup> den landleuten A. C. *perpetuum silentium in causa religionis* gebotten.“ (Jahrh. für Gesch. des Protestantismus in Österr. XXI, 74.)

1263.

*Erzherzog Ferdinand II. an die Verordneten von Kärnten: weist die Beschwerdeschrift vom 22. November 1600 mit Rücksicht darauf, daß er schon vordem seinen Willen entdeckt, zurück und beantwortet nur die noch ‚restierenden‘ Punkte. Graz, 1601 März 2.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

Diese Punkte betreffen 1. ‚die Ausschaffung der zu Klagenfurt wohnenden Bürgerschaft‘, 2. ‚die erbaute vermeinte neue Kirche‘, 3. ‚den Fall Christoph Siebenbürger‘ und 4. ‚die Einlieferung der Steuerrestanten‘.

In bezug auf Punkt 1. wird den Abziehenden der Termin bis Jakobi prolongiert, daß sie Zeit haben, ihren Besitz zu veräußern. 2. Solche ‚neue Gebäu‘, die der katholischen Kirche Eintrag tun, werden auch an anderen Orten nicht geduldet. Man ‚destruiere‘ aus Gnade die Kirche nicht: dagegen mögen die Landleute sie nach katholischem Ritus weihen, mit katholischen Priestern versehen und einen katholischen Spitalmeister einsetzen, damit wäre die Sache beiderseits geordnet. Es gäbe kein widriges *Exercitium*,

denn man wisse ohnedies, daß er die Prädikanten und ihr *Exercitium* nicht dulde. 3. Christoph Siebenbürger ist von ihm zur Zeit der Ausschaffung nicht als Landmann angesehen worden. Sollte er es schon gewesen und nicht erst in *praejudicium nostrae reformationis* geworden sein, so wird ihm gebührender Bescheid erfolgen. 4. Die Restanten müssen hereingebracht werden. Das ist auch sein Wille. Daß aber mit Einziehung der Gülden und Güter auch die *spiritualia* und ‚gestifte‘ Gottesdienst in eine ‚neue und fremde Religion mutiert werden sollen, könnte er nicht dulden‘. Hat Siebenbürger ‚die ausständige Steuer von dieses *beneficii* Gülden gemeinem Wesen zum besten bezahlt, so soll er wider Landesbrauch und Pfändungsordnung — doch ohne *praejudicio* der Geistlichkeit — nicht beschwert werden‘.

1264.

*Erzherzog Ferdinand an die Verordneten von Steier: Resolution über die Replik der drei Länder; weist die Eingaben wegen Freistellung der Religion und Aufhebung der landesfürstlichen Resolution vom 12. November 1599 zurück, tadelt und verbietet den Rekurs an das Reich und erklärt, in Sachen der Begräbnisse sei nur der Ordinarius kompetent. Graz, 1601 März 3.*

(Orig., L.-A., Reform. 1598.)

Edl . . . Als uns noch am 24. *Februarii* verschinen iars von den dreien der lande Steyr, Khärndten und Crain der A. C. zuegethonen herrn und landtleuthen ain . . . anbringen, welches zwar auf unser noch vom letzten monats *Aprilis anno* im 99<sup>ten</sup> genombne haubtresolution gestölt und schlüesslichen mit höchstem verlangen und contestiern umb gentzliche freystellung der religion, wie auch in ainer andern schriff von gleichmessigem obgemelten *dato* umb aufhörung unserer vom 12. *Novembris* obgemelten 99<sup>ten</sup> iars ausgangner general anderer fürgeloffner executionen und zuelassung der begrebnussen geh. gebetten worden, haben wir baide schriften der lenge nach abgehört und verstanden. Und wie wir nun mit diser unserer resolution darüber bishero allweil verzogen, solliche auch noch darumben zu erthailen ganz unnottwendig befunden, seitemallen in sollicher schriff zu gnuugsamer widerleg- oder gründtlichen ablainung gedachter unserer haubtresolution nichts wichtiges, erhöbliches noch befuegtes fürkhomben, so haben wir dise unsere erklärung allain aus disem bedenken dennoch Euch eröffnen wöllen, damit Ir etwo in beschehenden stillschweigen mit ainicher concession, als ob wir diss oder jenes gestatten

wolten, zu gebrauchen, wie daneben aus obermelter unserer haubtresolution weder nach dem puechstaben oder rechten verstandt . . . verstanden werden kann, dass wir auf disen weeg und meinung, wie man andeuten thuet, unsern underthönen den schutz des R. R. gestendig wären und sie etwo dannenhero daselbst schutz und schirmb zu suechen vermainen möchten; dann als woll solliches der vernunft selbst, also ist es auch unsern und des l. hauses Osterreichs wissentlichen freyhaiten entgegen. Umb sovil weniger nun khönden wir die in selbiger schriften zum beschluss angedeüte behölligung bey I. K. Mt<sup>t</sup>, die auch darauf mit abfertigung der gesandten im werk selbst gevolgt, nicht billigen oder guetheissen.

Derowegen wir Euch . . . nit verhalten wöllen, dass wir es . . . nochmallen ainmall fur alle zeit . . . ungeacht dern obermelten der herrn und landleuth darüber unnottwendigen . . . einwendungen . . . verbleiben lassen, mit disem gn. . . bevelch, dass Ir . . . uns hinfüran unbehölligter lassen und in diser materi für allzeit *silentium* halten, sowoll auch . . . Eures thails abgesandte von I. R. K. Mt<sup>t</sup> hoffe widerumb . . . abfordern sollet.

Darbey dann dises, was der begrebnussen halber gemeldet wirdet, Euch auch nit verhalten sein solle, dass es ain sach, welche nicht fur uns sondern fürnemblich dem *ordinarium* gehörig und wir in disem so wenig als dem ubrigen was bewilligen oder consentiren sollen oder khönden. . . . Geben Grätz den 3. tag . . . *Martii* im 1601. iar.

Ferdinand.

Ad mandatum Ser<sup>mi</sup> domini  
archiducis proprium

W. Jöchlinger m. p.

A. Kribenigk.

Gleichlautend an die Verordneten von Kärnten (Kop., St. L.-A., Chr. R.).

1265.

*Die Verordneten von Kärnten an die von Steiermark: bestätigen den Empfang ihres Schreibens vom 26. Februar einschließlich der Landtagsschriften, können mit Stillschweigen nicht hingehen lassen, daß I. F. Dt<sup>t</sup> sich für den obersten Gerhaben der Pupillen intitulierte und nach Gefallen den Pupillen Gerhaben aufdränge. Von Eckh in Prag sei ihnen noch nicht gemeldet worden, daß er etwa krankheitshalber der Legation nicht zu-*



*warten könnte, daher wollen sie mit der Absendung eines anderen Gesandten zuwarten. Ihren Boten haben sie gleich nach Laibach weiter gehen lassen. Klagenfurt, 1601 März 4.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Die Verordneten von Krain antworten (Orig., ebenda) am 12. März: Da am 19. ein großer Ausschuß abgehalten werden soll, werden sie nicht unterlassen, an Lambachs Stelle Herrn Wilhelm Galler, mit dem man schon verhandelt habe, abzuordnen.

1266.

*Landesfürstlicher Befehl an den Erzpriester von Oberkärnten Anton Stromayer: die von Vellach und die Inwohner der Herrschaft und des Landgerichtes Oberfalkenstein an die vor einem halben Jahre ergangenen Generalien zu erinnern, denen sie bisher nicht nachgekommen. Erneuerung des Befehls, wer in der gegebenen Zeit diesem nicht nachkommt, verfällt der festgesetzten Strafe. Die Schätzung des Vermögens hat Montag nach Ostern zu geschehen. O. O. 1601 März 6.*

(Kop., Vellacher Akten, Reform. u. Gegenreform., Rudolfin. Klagenfurt.)

Von der F. D<sup>t</sup> herrn herrn Ferdinanden ertzherzogen zu Osterreich rath und stattonwalder zu Gmündt herrn Anthonien Stromayr von Eberowe der hl. schrift licenciaten, thumherrn zue Wien und Bresslaw hochf. Salzb. rath, erzpriester in Oberkärnten, auch pfarr- und kürchherr zu Gemündt und Vellach allen und jeden burgern und inwohnern des f. markts Vellach und den allen in der herrschaft und landgericht Obern-Falckhenstein sizenden oder anderswo angesessnen und dahin gehörigen underthonen, wem die auch mit grundherrschaft zuegehörig, kainen überall ausgenommen, hiemit anzuzeigen, sy wissen sich guetermassen zu erindern, was I. F. D<sup>t</sup> unsers gn. herrn und erblandsfürsten hochlöblichen rahten und religionsreformationscommissarien inen noch vor ainem halben iar der catholischen beicht und communion halber auferlegt worden, das sy sich namblich zue derselben inner zwayen monaten gehorsamblichen einstellen oder bey verlierung haab und guet, leibs und lebens aus allen höchst gedachter I. F. D<sup>t</sup> erbfürstenthumben und landen mit hinderlassung des zehenden pfenigs under der zeit gänzlich begeben sollen, welches zu

vollziehen sy ainen leiblichen ayd zu gott offentlichen gelaistet und die bestrafung des mainaids wolermelten herrn ertzpriester von hochged. herrn f. commissarien zuegesprochen worden.

Wo nun aber der angesetzte termin der zwaier monaten schon drey topelt vorüber und sich dises ires gelübts und aidschwurs ir wenig erindert, das sy den gehorsamb gelaistet oder sich würllichen aus allen der F. D<sup>t</sup> landen begeben: so wehr(n) solche derowegen nit allain mehrgedachten herrn ertzpriester des mainaids und gelüdbbrechung halber in straff (die er ime ain weeg als den andern wil vorbehalten haben) sondern auch der F. D<sup>t</sup> mit leib, leben, ehr und guet verfallen. Darüber ob wol herr erzpriester weder von der F. D<sup>t</sup> selber noch dero löblichen reformationsscommissarien kainen specialbevelch hat, inen ainigen weitem termin ansetzen, sondern vilmehr ihres ungehorsams und der verwürkten straff, die F. D<sup>t</sup> umb exequirung zu berichten, so will er doch hiemit zum überfluss in hoffnung solches bei hochstermelter I. F. D<sup>t</sup> underthenigist zu verantworten (des den ungehorsamen zu mehrer straf geräichten würdet) inen, burgern und inwohnern des markts, auch allen underthonen und gericht Falckenstein angesessenen sowol catholischen als denen, die bisher den secten und zerrittungen in glaubenssachen angehörig, die vorhanden wesende hl. zeit des bitteren leidens und sterbens auch frölichen urstend Christi, in welcher sich ohne das ein jeder christ mit gott durch ware buess, beicht, reu und laid über seine sündt und empfangung des h. altarsacrament zu versönen, bei straf des geistlichen pans schuldig ist, angesetzt haben, in welcher zeit sy sich sampt weib, kinder und hausgesind alten catholischen löblichen gebrauch nach bei der kirchen mit der beicht und communion einstellen und die gehorsamen von den priestern mit namen verzeichnet und der F. D<sup>t</sup> überschickt werden sollen. Die aber dises über so vilfeltig getragene gedult, angesetzte termin und hievor gethone aidschwur nit laisten wöllen, die werden die schätzung alles ires vermögens liegender und fahrender guetter schriftlich verfassen und montags nach *Quasimodogeniti*, d. i. acht tag nach ostern herrn ertzpriester im pfarrhof Vellach uberantworten, solle inen dorüber der zehende pfenig neben straf des mainayds geschopft und zu erliegung desselben auch abzug aus ir F. D<sup>t</sup> erblandt und furstenthumben zeit benent werden.

In widrigen ober und welche sich wie gemelt in diser zeit mit dem gehorsamb nit einstellen, auch bei herrn erzpriestern mit irer guetter schätzung nit anmelden wurden, die sollen der F. D<sup>t</sup> *de facto* betrottermassen mit leib, leben, ihr(?) haab und guet verfallen sein, dero auch als bald zur execution nambhaft gemacht werden. Wie es nun herr ertzpriester vätterlich christlich und guet vermaint, also will er menniglichen und jeden insonderhait treulichen ermant und gebeten haben, ir ewig und zeitlich hail in acht ze nemen, den schuldigen gehorsamb ze laisten, in unser gottseligen frommen voreltern fuessstapffen zu treten, die alte strassen, den weg des hails zue wandlen, den von hl. aposteln durch die ganze welt ausgebraiten niemals undergedruckten glauben zu amplectiern, doweil wir also in geist- und zeitlichen friden under den schutz des allerchristlichsten, hochlöblichsten und in glaubenssachen bestandhaftigsten haus Osterreich hie zeitlich leben und mit dem frommen fursten, unsern von gott furgesetzten hohen geistlichen und weltlichen obrigkeiten die ewige cron der seligkeit erlangen mögen. Amen.

Den 6. tag *Martii* anno 1601.

*In margine:* „Befehlsabschrift wegen der religion von herrn erzpriester zu Gemundt an die burger zu Vellach und alle angesessenen der herrschaft Valckhenstain.“

1267.

„(Martii) 7. *Sein wir aufgebrochen und mit herrn Cobenzelio unserem mitcollega unserer R. R. commission nach Radtmannstorff und Ober-Crain bis auf die Khärnerische confin glucklich furgenommen, auch vollbracht und erst den 22. Martii auf Obernburg kommen, weil herr Cobenzel in Kärnten verraiset.*“

(Chröns Kalender, I. c., S. 18.)

1268.

*Aus den Artikeln der Ledererzunft im Mürz-Zell-Afenztale, in Mürzzuschlag und Krieglach. Mürzzuschlag, 1601 März 10.*

(St. L.-A., Spezialarchiv Mürzzuschlag.)

„7. Am Fronleichnamstage sollen die Lederer zu Kindberg den Himmel tragen und machen lassen.“

8. Der Gottesdienst ist nach katholischem Ritus zu halten. St. Peter und Paul sind ihre Patrone.'

In diesem Sinne werden nun alle Zunftordnungen geändert.

1269.

*Ferdinand II. an Bartlme Khevenhüller und die Verordneten von Kärnten: Scharfer Verweis, weil sie sich in bezug auf die Durchführung seiner Befehle auf die Landschaft als auf ihre Herren beziehen. Die Befehle seien unverzüglich durchzuführen. Graz, 1601 März 10.*

(Kopp., St. L.-A., Kod. Linz 43, fol. 83<sup>ab</sup>. Gedruckt Archiv für vaterl. Gesch. etc. XIX, 60.)

1270.

,10. dits (Martii) ist die synagog zu Radmanstorff erschrocklicher weise gleich sub crepusculo nocturno mit pulver zersprengt und volgends angezündet worden. Das pulver hat stock, holzer, erden, gemäur und woll mehr als vierzenntnige stain in alle höch und weyte herumbgeworfen, hat bald die kirche S. Udalrici ausgeworffen. Dabey waren bey 250 personen. Ist nyemandes kain leyd widerfaren. Laus Deo. 11. Dominica Invocavit zu Radmanstorff die predig. Volgunden tages 12. den commissionsfürtrag getan der burgerschaft. Omnes obedientiam jura-verunt. 13. Der pauer- und herumbligenden sektischen nachbarschaft, so in sehr grosser anzahl furkommen, den fürtrag gethan. Die gehorsamen haben geschworen. Die ungehorsamen aber, darunter einer Gewacz, so per 150 ducaten in gold, item Juri Preschern, so per 100 ducaten in gold gestraft worden, in die verhaftung gethan sambt etlichen andern. Die Krupper hammerschmied sein auch ad iuramentum et catholicae ecclesiae obedientiam komen. Petierunt parrochiam erigi et parochum perpetuum. Zwei sein bandisirt, ainer mit einem offenen Lutherischen buch in pranger gestellt: obedivit, restitutus est. 15. Haben wir unsere subdelegatos nach Cronnau und Weissenfels als d. Jacobum Haumannum, d. Seb. Constantinum und herrn Grimbschützen abgefertigt.' (1601 März 10—15.)

(Chröns Kalender, I. c., S. 18.)

Über die Gegenreformation an den genannten Orten siehe Dimitz, III, 335 und Hurter, IV, 274.



## 1271.

*Die Verordneten von Steiermark an die von Österreich unter der Enns: Mit der Religionsreformation in Graz verfährt man so, daß man auch die Landschaftsbediensteten nicht verschont.*

*Empfehlung des ausgewiesenen Musikus Matthes Graff.*

*Graz, 1601 März 12.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

## 1272.

*Georg Herr von Stubenberg an die Verordneten: Eine Audienz sei nicht zu erlangen; er werde deshalb die Schriften in die Hände der Verordneten legen und seinen Weg nach Hause nehmen, umsomehr als Herr Wilhelm Gall aus Krain noch nicht angekommen und Hannibal von Eck mittlerweile letzten Freitag nachts verschieden ist. Eine ausführliche Relation über seine Gesandtschaft werde er nach seiner Heimkehr vorlegen. Prag, 1601 März 13.*

(Konz., St. L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform.)

## 1273.

*Die Stände von Krain, soviel deren im Landtage versammelt, an Erzherzog Ferdinand: Der Landschreiber Melchior Pantaleon, den die Landschaft für seine dem Lande durch 24 Jahre geleisteten treuen Dienste in die Landsmannschaft aufzunehmen gedenkt und der für diese Dienste von der F. D<sup>t</sup> den Adel erhalten habe, ist mit anderen Landschaftsoffizieren vor die Religionsreformationskommission zitiert worden. Mit dem Akte der Erhebung in die Landsmannschaft ist innegehalten worden bis zur Erklärung I. F. D<sup>t</sup>, damit die Sache nicht als contumelia des Landesfürsten aufgefaßt werde. I. D<sup>t</sup> werde gebeten, den Mann dem gemeinen Wesen zum besten zu erhalten. Da die Resolution verheißen wurde, unterbreiten die Stände die Sachlage nochmals I. F. D<sup>t</sup>. Laibach, 1601 März 13.*

(Konz., L.-A. Krain.)

Diese Angelegenheit Pantaleons und die seiner Söhne zieht sich durch eine große Reihe von Jahren. Wir geben ihren Inhalt des Zusammenhanges wegen unter einem. Am 3. August 1605 resigniert David Pantaleon, Melchiors Sohn, den Landschreiberdienst (Orig., ebenda). Trotz der seinem

Vater und den Söhnen gegebenen Landsmannschaft sei ihm, da er von seiner Konfession nicht weichen wolle, aufgetragen, in Monatsfrist die Erblande zu verlassen. Am 6. August 1605 überreichen die Verordneten von Krain eine Interzession an den Erzherzog Ferdinand für die ausgeschafften Offiziere. Melchior Pantaleon habe dem Lande 30 Jahre gedient, sei ein gelehrter politischer Mann und kann als altersschwacher Mensch nicht außer Land reisen. Sein Sohn David erwecke die größten Hoffnungen. Sein Abzug wäre ein Verlust für das Tribunal *instituae*. Wassermann (siehe zum 27. Januar 1602) sei ein tüchtiger Finanzmann. Ebenso Tauferer (Konz., ebenda. Desgleichen ein Schreiben an Hans Ulrich von Eggenberg). Am 8. Juli 1607 schreibt Andreas Paradeiser an Herwarth von Auersperg, Verordnetenpräsidenten: Wenn in der Ausschusßsitzung die Sache Pantaleons verhandelt werde, auch des Wassermann und Tauferer zu gedenken. Man solle eine Interzession an den Landesfürsten oder den Bischof richten, sie wenigstens so lange im Lande zu lassen, bis sie mit ihren Rechnungen fertig seien (Orig., ebenda). Am 14. Juli 1607 überreicht der Ausschuß in der Tat eine Interzession für Pantaleon, der den Auftrag erhalten hatte, binnen sechs Wochen und drei Tagen das Land zu verlassen, widrigenfalls ihm seine Güter konfisziert würden. Würdigung seiner Verdienste; er ist ein ruhiger, besonnener Mann, eingezogen und bescheiden. Bitte, den Delatoren kein Gehör zu schenken. Interzession für Wassermann und Tauferer (Konz., ebenda). Am 31. Juli bitten die Verordneten die geheimen Räte um Erledigung und wenden sich an den Bischof Georg von Lavant um Vermittlung und bitten endlich den Bischof Thomas, mit der Ausweisung Wassermanns und Tauferers zu warten, bis die Resolution komme (Konz., ebenda). Desgleichen geht am 2. August 1607 von den Verordneten ein Interzessionschreiben für Melchior Pantaleon, seinen Sohn David und Wassermann und Tauferer an Ulrich von Eggenberg (Konz., ebenda). Bischof Thomas gewährt am 3. August den beiden letzteren eine Verlängerung des Termins bis 31. August (Orig., ebenda). Am 12. August schreibt Ferdinand II. an die Landschaft: die beiden Pantaleon dürfen sich auf ihre Landsmannschaft nicht berufen, weil sie vor deren Erlangung ausgeschafft zu werden verdienten und die Aufnahme in die Landsmannschaft früheren Erlässen nicht präjudizieren dürfe. Pantaleon und den beiden anderen wird die Abzugsfrist bis Ende 1607 verlängert (Orig., ebenda). Am 6. Dezember 1607 bitten die Verordneten den Gubernator Erzherzog Maximilian Ernst: Wassermann und Tauferer die Frist bis Georgi zu verlängern (Konz., ebenda). Für Melchior Pantaleon bitten sie, daß er den Rest seines Lebens im Lande bleiben dürfe (Konz., ebenda), und am 10. Dezember bitten sie deswegen Georg Bischof von Lavant (Konz., ebenda). Maximilian Ernst erteilt für Wassermann und Tauferer Fristverlängerung bis Georgi 1608, für Melchior Pantaleon bis zur Wiederkunft des Landesfürsten (Orig., ebenda, *de dato* 1607 Dezember 21). Vom Dezember 1607 liegt ein 4 Folioseiten langer ‚Discurs wegen Melchior Pantaleon‘ vor (siehe zum Dezember 1607). Weitere Pantaleon-Sachen siehe zu den Jahren 1615—1617.

1274.

*Abfertigung der evangelischen Prediger zu Klagenfurt, 1601  
März 15.*

(Gedruckt Archiv für vaterl. Gesch. etc. XIX, 61.)

1275.

*Der Patriarch von Aquileja an den Bambergischen Vizedom Station: legt Klagen des Pfarrers von Malborget über Christoph Bottana vor (qui contra catholicum ritum et catholicae ecclesiae praecepta in hiis diebus Quadragesimae tripudia et choros duci et carnes vendi permisit). Udine, 1601 März 15.*

(Orig., Arnoldsteiner Akten, Rudolfin.)

1276.

*„Sein wir commissarien nach Assling zu denen Bucalinischen aufgebrochen.“ (1601 März 16.)*

(Chröns Kalender, p. 18.)

1277.

*Aus Chröns Kalender vom 16. bis 21. März 1601.*

16. (Martii). Die ungehorsamen Weyssenfelser, auch den Christian und sein weib furgenomen. *Seducti ad obedientiam catholice iuraverunt.*

18. *Reminiscere* auf Radmanstorff; damalen kirchtag gewesen, celebrirt *et concionem de communione sub una vel altera specie fecimus.*

19. Die Radmanstorffische burgersfrauen den catholischen aydt gethan. *Instructionem* allenthalben unter uns verlassen. Verzührt bey h. thumpropst 120 fl., bei Schwarzen 140 fl. Anderswo aber nichts zalzt.

20. Auf Crainburg ankomen; von richter in allen *relationem executionis suae* abgefordert.

21. Die Crainburgischen Lutherischen weiter alle furgevordert; die haben *cath. iuramentum* prästirt.

*Eodem* den richter von Bischoflakh ein *instructionem* über dieselbige statt verlassen und ubergeben, deren sye treulich nachgelebt. (1601 März 16—21.)

## 1278.

*Die Verordneten von Kärnten an die von Steiermark: teilen die erfolgte beklagenswerte Resolution des Landesfürsten über ihre Religionsbeschwerden, beziehungsweise die ergangenen Generalien mit. Sollten ähnliche auch in Steiermark publiziert worden sein, so bitte man, sie durch diesen Boten zu benachrichtigen, wie sie sich dazu verhalten. Falls nicht, bitten sie um ihre Wohlmeinung, was in der Sache zu tun sei. Mittlerweile haben sie die Publikation der Generalien in der ihnen gehörigen Stadt Klagenfurt zu ‚cunctiren‘ für gut angesehen. Klagenfurt, 1601 März 16.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

## 1279.

*Landesfürstliches Dekret an den Freiherrn Hans von Stadl: Scharfes Verbot, ‚hinfür‘ in seinem Hause ketzerische Predigten und Gesänge abhalten zu lassen. (Graz) 1601 März 16.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R. u. L.-A. Krain.)

... Seitmal I. D<sup>t</sup> fürkombt, wie am nächstvergangnen sonntag in seinem haus ein sectische predig neben mitlaufendem gesang gehalten und gehört worden sein solle, darob dann I. F. D<sup>t</sup> der darbei entstehenden ergernuss willen (da anderst dem also wäre) ein sonders missfallen truegen, so haben sie ime derowegen solches hiemit gn. mainung allerdings undersagen und ime darbei warnen wöllen, es sey der stattguardy alberait bevelch gegeben worden, alsbalt inen ein haus, darinnen dergleichen öffentliche *exercitia* gehalten werden, angezeigt, dass sie dareinfallen und den predicanten oder leser hernemben und in gefängliche verwahrung legen sollen. ...

## 1280.

*Franz Pagge, Stadtanwalt, Bürgermeister und Richter in Leoben, an Erzherzog Ferdinand: berichten, daß sie den Befehl vom 23. Februar der gesamten Bürgerschaft mit Ernst vorgehalten, daß sich aber noch einige (namentlich genannte) Personen nicht zur katholischen Religion weisen lassen wollen. Leoben, 1601 März 16.*

(Konz., St. L.-A. Leoben.)



Von diesen Personen bittet an demselben Tage Margareta Donnerbergerin ,um Geduld wegen ihrer Erklärung in Religion‘.

## 1281.

*Die Herren vom Adel im Windischgrätzer Boden A. C. bitten die Verordneten, in den Verkauf des von Herrn Erasmus Galler ,erkauften‘ und zu einem Friedhofe eingerichteten Grundes, ,alda der Ihrigen viele begraben liegen‘, nicht einzuwilligen. Beschluß: Der Verkauf des Grundes ist eingestellt, Herr Wilhelm Leysser hat die Inspektion und darauf zu sehen, daß das ,unvernünftige Vieh‘ nichts beschädige. Graz, 1601 März 19.*

(St. L.-A., Exped.-Bücher 1601, fol. 52<sup>b</sup>.)

## 1282.

*Bittschreiben der Landschaften Steier, Kärnten und Krain A. C. an Kaiser Rudolf II. um endliche Zulassung zur Audienz für ihre Gesandten, damit sie ihre Religionsbeschwerden ihm wenigstens im Auszuge überreichen können. O. O. 1601 März 21.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

## 1283.

*Die Verordneten von Steiermark an die von Kärnten: Bedauern über die schlimmen Nachrichten aus Kärnten. Die bei den Land- und Hofrechten versammelten Herren sind der Meinung, man sollte gegen die erflossenen Generale noch eine Eingabe bei dem Landesfürsten machen. Graz, 1601 März 21.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

## 1284.

*Die Verordneten von Steiermark an Georg Herrn von Stubenberg: Verwunderung, daß er noch immer keine Audienz erlangt habe. Mitteilung von der neuen Persekution und namentlich von neuen Generalien, die er den geheimen Räten vorlegen möge. Eine Audienz zu erlangen, sei jetzt hoch wichtig. Es müsse vorge-  
tragen werden, daß von Sr F. D<sup>t</sup> nunmehr die extrema vorge-  
nommen werden und was das für Folgen haben müsse, weshalb*

die Intervention des Kaisers dringend geboten sei. Bitte, sich der Sache eifrig und treu anzunehmen. Graz, 1601 März 21.

(Orig., 5 Siegel, St. L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform.)

1285.

„Extrakt aus einem Schreiben“ des Herzogs Maximilian von Bayern an den Markgrafen Georg Friedrich zu Brandenburg: er wisse von der steirischen Reformation nur, was *communis vox et fama* mit sich bringt. München, 1601 März 21.

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

Was E. L. . . . wegen der Steyrischen reformation abermalen vermelden, sollen dieselben beständig und gewisslich glauben, wie wir E. L. auch hievormahls . . . angefüegt, dass wir von demselben werk anderst nichts, als was *communis vox et fama* mit sich bringt, wissen, wie uns bis *dato* dann das wenigste darhero nicht communiciert, noch vil weniger wir darüber iemals umb rath gefragt worden. Wir haben aber nicht unterlassen, sollich E. L. schreiben unsers vetters, schwagers und brueders des erzherzogen L. zu communicieren. Ware uns ainmal nicht lieb, dass dissorts gemainer christenheit zue nachtl etwas ungleichs solte fürübergehen. . . . München den 21. Martii 1601.

1286.

„(Martii) 22. Sequenti mane Oberburgum in die S. Benedicti. Mulctae: Hans Hainrich zu Crainburg bannitus gibt aus handen Christophen Harrers zehenden pfennig 150 fl. Item, daselbst des praedicantens Khnayffels haus per 200 duc. in münz. Des Crische huben uns geben; daraus der armen wittib des erschlagenen Lauretitsch sel. die billiche portion volgen solle. Commissum domino Francisco Mosconio. Mulcta in comestores carniū constituta toties quoties 10 duc. in gold. De Labacensibus mulctis consignati domino Cobenzelio 250 fl. Mulcta Knoblachii 1000 duc. in gold, de qua ecclesiae S<sup>ti</sup> Nicolai 400 fl. Matthaei Puecher mulcta 4000 duc., Laurentii Paradeyseri mulcta 3000 duc., Hörzchiana mulcta 4000 duc.“

(Chröns Kalender, I. c.)

*Beratung der steirischen Herren und Landleute A. C. über die kirchlichen Angelegenheiten im Lande. 1601 März 22.*

(St. L.-A., V.-Prot.)

Wolf von Saurau als dermaliger Präsident des Verordnetenamtes legte die traurige Tagesordnung vor: wie man sich den jüngsten landesfürstlichen Erlässen gegenüber verhalten solle, die nicht bloß in Kärnten, sondern ‚am gestrigen Tage auch hier proklamiert wurden‘, und wornach in Hinkunft nirgends im Lande ein sektischer Prädikant, Präzeptor, Schulmeister geduldet, auch jeder Diener der Herren und Landleute ausgeschafft werden solle, der sich des ‚Postillenlesens‘ unterfange. Allgemein sei die Klage, daß keine Eingabe an den Landesfürsten helfe und daß weder Schreiber noch Lehrer zur Reichung der Sakramente gebraucht werden. Man müsse den Erzherzog bitten, die erflossenen Verordnungen wieder aufzuheben: denn es sei unmöglich, ‚solch straffälligen Bedrohungen‘ stattzutun. Wie könnte der, dem solche Strafen abgefordert würden, noch seine Bewilligung leisten? Wie könnten ‚bei solchem Schrecken‘ die Ausstände eingebracht werden? Ist man einmal, sagt der Oberst, soweit, so werde es dabei nicht bleiben, sondern alle diener der Herren und Landleute und endlich auch diese ausgewiesen werden. Es wird auf den Wandel gewiesen, den diese ‚Reformation‘ nahm. Ursprünglich war sie nur auf die Kammergüter Sr Durchlaucht ‚gemaint‘, jetzt seien alle von ihr getroffen. Wo bleibt, ruft Hans von Stadl, das Erbieten des Erzherzogs, keinen Landmann in seinem Gewissen zu beschweren? Es habe den Anschein, als wolle man sie von Hof ausrotten. Man müsse wissen, woran man sei. Christoph von Stadl meint, mit dem Schreiben erreiche man nichts, man müsse die Dinge dem Erzherzoge mündlich vorbringen; er werde doch auch den Ständen ein Ohr leihen und nicht ‚den Pfaffen‘ allein Gehör geben. Georg von Stubenberg hat in Erfahrung gebracht, daß er das ‚Postillenlesen‘ auch den Herren und Landleuten verbieten wolle. Ganz richtig meint Amman: Hätte man vor Jahresfrist eine kurze Erklärung begehrt, wie weit man dies unheilvolle Wesen zu treiben die Absicht habe, so hätte man die entsprechenden Ausführungen besser begründen können und manches Unheil wäre unterblieben. Trotzdem sind die meisten Anwesenden der Meinung, daß man sehen müsse, was man mit ihnen beabsichtige.

Keinem einzigen von all diesen Rednern wäre es eingefallen, an die Gewalt zu appellieren (siehe Jahrb. für Gesch. des Protestantismus in Österr. XXI, 74).

*‚Rektor und Kollegen der adeligen Landschaftsschule in Klagenfurt‘ an die Verordneten daselbst: erinnern an die landesfürstlichen Dekrete vom 1. und 28. Juni, 13. August und 13. November, wornach der Schuldienst eingestellt werden mußte. Sie haben bisher*

gewartet, ob die Verordneten ihre Dienste ferner noch brauchen würden; da man nun aber auch die Prediger entlasse und das landesfürstliche Generale auch sie bedroht, bitten sie für sich und die Ihrigen um Schutz, damit sie wissen mögen, was sie in Zukunft zu tun und zu lassen haben. Klagenfurt, 1601 März 23.

(Kop., Kod. Linz 43, fol. 89<sup>ab</sup> u. 244<sup>ab</sup>. Gedruckt Archiv für vaterl. Gesch. etc. XIX, 61.)

Zu dieser Nummer findet sich fol. 88<sup>b</sup> die ihr vorangehende Notiz: „Unterdessen (seit 10. März) seind die herrn und landleuth A. C. den 15. Martii zu Clagenfurt in grosser versamblung beysammen gewesen und haben die sachen berathschlagt. Alda die herrn prediger, wie auch hernach der herr schulrector sampt seinen *collegis* geh. von inen dimittirt und neben guten *testimoniis* mit ehrlichen abfertigungen seind versehen worden; namblich herrn M. Adamo Colbio, pfarhern, seind verehrt worden 500 fl., herr Laurentio Maiero 500 fl., und weil er vil kinder, seind ime noch 100 fl. addirt worden. M. Mauritio Faschang 500 fl., M. Adamo Rannachero 400 fl. Als nun die schulcollegae das obangesetzt ander general vernomen, also haben sie den 23. Martii den h. verordneten dise supplication ubergeben.“

Auf das obige Bittschreiben erinnern die Verordneten am 6. April, daß die F. D<sup>t</sup> „die gestracke Ausschaffung“ der Kirchen- und Schuldiener nicht bloß mehrmals, sondern auch mit scharfen Komminationen anbefohlen habe. Man könne also auch sie nicht schützen oder erhalten. Auf diesen Bericht richten der Rektor Hieronymus Megiser und die Lehrer Matthias Meurerus zugleich für Urban Pomgartner, Christoph Meinhard, Johannes Herold, Johannes Kreh, Wolfgang Bock, Antonius Goz und Jonas Heindl ein Dankschreiben für den bisher genossenen Schutz an die Verordneten: „Man wisse ja, dass die schulen *seminaria ecclesiae* und der schuldienst mit dem predigamt also nachent verwant ist, dass keiner des andern leichtlich gerathen kann.“ Man habe mit den Predigern alle Gefahren geteilt, wie diese nunmehr mit guten Testimonien versehen seien, hoffe man auch mit diesen und einer milden Abfertigung bedacht zu werden. Das wurde ihnen am 13. April zugesagt, und zwar erhielt ein jeder eine einmalige Jahresbesoldung ausgezahlt. Zum Gedächtnis, demnach die „F. D<sup>t</sup> in dero decret ainem gedenkt der freyheiten, so E. E. L. A. C. verwant an der statt Clagenfurt haben“, läßt der Schreiber des Kod. die Donation Maximilians I. *de dato* Innsbruck, 1518 April 24 folgen.

1289.

*Den ‚bandisierten‘ Heerpaukern und Trompetern werden jedem 60 Taler, dem Preisser und dem deutschen Schmiede 20 Taler und allen ein Testimonium gegeben. Laibach, im Landhause 1601 März 24.*

(V.-Prot. Krain.)



Schon am 20. wurde über sie verhandelt und zunächst noch eine Interzession versucht. ‚Hilft es nicht, sind sie in Gottes Namen ziehen zu lassen.‘

## 1290.

*Die Verordneten von Kärnten an die von Steiermark: teilen den am 9. März erfolgten Tod ihres Prager Gesandten Hannibal von Egg mit. Da die Gesandten zu keiner Audienz gelangen können, sondern ihr Anliegen den Geheimräten überreichen sollen, bitte man um ihr Gutachten. Mitteilung der jüngsten landesfürstlichen Resolution. Trauer über den Fortgang der Verfolgung. Klagenfurt, 1601 März 24.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.; Kop., L.-A., Stubenberg-Akten.)

Ein *postscriptum* vom 26. März bestätigt den Empfang des Antwortschreibens der Steirer ‚auf die schmerzlichen Generall‘. Man werde es den auf den 3. April ‚beschriebenen‘ Herren und Landleuten vorlegen. Am 26. März schreiben die Verordneten von Kärnten an Georg von Stubenberg: man halte es nicht für notwendig, an Eggs Stelle noch einen Abgesandten nach Prag zu schicken, und ersuchen ihn, auch die Krainer Landschaft zu vertreten, ‚da es ein *corpus* und *negotium* ist‘.

## 1291.

*Hartmann Zingl an Richter Rat zu Unterdrauburg: befiehlt die Ausschaffung ‚etlicher unkatholischer Personen, so sich haufenweis bei ihnen wiederum niederlassen‘. Klagenfurt, 1601 März 24.*

(Kop., Lamberg-Feistritz-Archiv.)

Desgleichen an den Dechanten. Dieser möge darauf achten, ob Richter und Rat den landesfürstlichen Befehlen nachkommen.

## 1292.

*Erneuter Befehl an die von Gmünd, die Fastengebote zu halten. Den ausgeschafften Bürgern wird aufgetragen, am 2. und 3. April den 10. Pfennig zu erlegen. (Gmünd) 1601 März 24.*

(Kop., Rudolfin. Klagenfurt.)

Am 1. Juli gibt Stromeier die Weisung, den Befehl endlich auszuführen, um nicht das Bauernvolk, das ‚in *iisdem terminis* steht, in seiner Rebellion zu confortieren‘.

1293.

*Landesfürstliches Dekret an die Verordneten von Steiermark: Die Bitte der Herren und Landleute A. C. vom 22. Januar um Prolongierung des Termines zum Abzuge für die der A. C. zugeordneten Advokaten, Offiziere und Diener, Nachlassung des 10. Pfennigs und um freies Reisen ins Land wird abgewiesen.*  
 1601 März 26.

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Die Bitten und Resolutionen wegen der Abschaffung der Offiziere und Diener ziehen sich durch das ganze Jahr fort. Am 5. April wird auf eine von den Verordneten am 31. März gestellte Bitte, wenigstens den Registrator, der einen so wichtigen Dienst und alle Sachen in seinem Kopfe wie in einem Register beisammen hat, noch eine Zeitlang auf seinem Posten zu dulden, der Termin zu dessen Abzuge auf sechs Wochen erstreckt. Die anderen Offiziere haben ihren Termin bis Ostern (Orig., ebenda). Am 13. April überreichen die Verordneten die Bitte, den beiden Buchhaltereiadjunkten Wolf Strobl und Stephan Schäbl den Termin zum Abzuge auch bis Pfingsten zu prolongieren; dieser habe noch seine Proviantmeisterrechnungen zu legen. Am 15. April wird der Wunsch für beide gewährt. Ihre Ersatzmänner müssen katholisch sein und sofort eintreten. Die anderen Kanzleibeamten dürfen über diese heil. Zeit, spätestens bis Ende April im Lande verbleiben (Orig., ebenda). Aber Schäbl wurde mit seiner Arbeit nicht fertig; er erhielt einen neuen Termin von vier Wochen, und am 9. Juli bitten die Verordneten, ihm nun auch Zeit zu geben, seine eigenen Sachen in Ordnung zu bringen (Konz., ebenda). Am 19. Juli bitten sie, Wolfgang Strobl und Joachim Einpacher den Termin bis Georgi 1602 zu verlängern (Konz., ebenda). Sie hatten einen solchen bis Martini 1601 bewilligt erhalten. Es wird aber von den Verordneten darauf hingewiesen, daß man beide noch nicht entbehren könne, ihnen diese Zeit auch wegen der eintretenden Kälte sehr unbequem sein würde. Am 26. Juli erfolgte ein scharfer Tadel Erzherzog Ferdinands, „daß dergleichen Terminerstreckung bevorab in Religionssachen bisher so wenig gefruchtet“. Es habe bei dem ersten Termine zu bleiben (Orig., ebenda). Am 6. November wiederholen die Verordneten ihr Anliegen, man könne so treffliche Personen nicht so rasch ersetzen, sie weisen auf die zu erledigenden Sachen, „Außenstände“, Rechnungen etc. hin, die alle in „Zerrüttlichkeit“ geraten müßten (Konz., ebenda). Noch an demselben Tage bewilligte Erzherzogin Maria das Verbleiben der beiden bis zur Zurückkunft des Erzherzogs (Orig., ebenda). Am 27. November überreichen die Verordneten eine abermalige Eingabe (Konz., ebenda) und am 3. Dezember wird der Georgitermin zugestanden (Orig., ebenda).

1294.

*Ferdinand II. an den Landeshauptmann und an den Erzpriester in Oberkärnten: weist die Interzession Franz Khevenhüllers für*

*die ausgeschaftten Bürger in Gmünd betreffend einen weiteren Termin zurück. (Graz) 1601 März 27.*

(Orig., Gmündner Akten, Rudolfin. Klagenfurt.)

1295.

*Ferdinand II. weist die Beschwerde der jüngst in den Land- und Hofrechten versammelten Herren und Landleute wider die zuletzt publizierten Generalien betreffend die sektischen Predigten etc. zurück. Diese Befehle seien zur Ausrottung der durch die Prädikanten verursachten Uneinigkeit im Lande notwendig gewesen. (Graz) 1601 März 27.*

(Kop., in Sötzinger, fol. 550<sup>b</sup> — 551<sup>b</sup>.)

Von der F. D<sup>t</sup> . . . N. denen bei den negstgehaltnen landt- und hofrechten alhie gewesten herrn und landleuthen der Augsb. Conf. . . . anzufügen, I. F. D<sup>t</sup> hetten nit underlassen, ihr jüngst überrachte von denen im landt an itzt publicierten generaln hergeflossne beschwörung der notturfft nach ablesent zu vernemen und ob sy wol ursach heten, solche nur von etlichen und nicht von allen der A. C. zuegethonen landleuthen in gemain übergebne schriffte unbeantwortt zu lassen, so wollen doch I. F. D<sup>t</sup> die entdeckung ihrer mainung und endtlichen resolution zu ihr, der landtleuth, bessern nachrichtung ferrer nicht procrastinieren und haben fürs erste sy, die getreuen landtleuth, so viel zu wissen, dass I. D<sup>t</sup> berüerte der predicanten und ihrer adhaerenten auch andern mit Sectischen predigen, lehren und lesen verwonten personen halber ausgangne generaln mit vorgehunden guten bedacht und zeitiger vorbetrachtung zu fertigen verordnet, darzue sy sich dann weder diesen noch jenen bewegen lassen, sonder es ist blösslich aus ihrem selbst fürgenombnen wolmainlichen willen und sonderlich zu ihres christlichen und fürstlichen gewissens schuldiger exonerierung nit unbillig erfolgt. Ob aber die predicanten und diejenigen, so sy aufgehalten, nit selbst überflüssige ursachen darzugegeben, bedarf keiner erweisung, dann es werden sich diejenigen, so sich ditsfalls schuldig wissen, I. D<sup>t</sup> oft widerholten gemessnen ernstlichen bevelch noch woll, aber dessen beynebens mit schlechten zu erinnern haben, wie verächtlich und schimpflich dieselben gehalten und eludirt worden, was auch I. D<sup>t</sup> und die

ihrigen für straffmässige despect darunder erdulden müssen. Haben sy nun solches verhüeten, die so unfruchtbarliche ausfertigung so vilfeltiger verordnungen billichermassen einstellen und die tägliche einkomme beschwärungen abstricken wollen, ist ie darzu fürnemblich aber zu erhaltung des lieben fridens und gänzlicher ausrottung derer bishero im landt geschwebten eben durch gedachte Sectische predicanten verursachten uneinigkeiten und ungleiches verstandts kein füeglicheres mitl als die ausfertigung dieser general zu ersinnen gewest. Und können I. D<sup>t</sup> nicht befinden, warumben doch dieselben ihnen, den landleuthen, so hoch zuwider sein müssen, weil sy *principaliter* darunder nit verstanden, sondern allein die fridhessigen leüth nit geduldet werden wöllen, wie es dann in eines landtfürsten macht unwidersprechlich stehet, die ime widerwertige in seinem gebiet verhandne personen jedesmals unverhinderlich auszuschaffen: also kan auch diese ausschaffung die erzeug- und richtigmachung der landtagsbewilligung gar nit verhindern, dann wie jenes ein specialsach, welche mit den gemainen anlagen kain gemeinschaft, also ist auch des geliebten vaterlandes wolffahrt und dasjenige, so von allen ständen in gemain treuherzig versprochen worden, desselben halben mit nichten abzustricken, also dass I. F. D<sup>t</sup> zu gemelten generaln aus rechtmässigen ursachen bewegt worden, und wüsten es auch anderer gestalt nit zu verantworten; und wolte gott, die getreuen landleuth der Augsp. Conf. erkenten I. D<sup>t</sup> treumainende lieb, adfection und naigung und wie vätterlich sy es mit ihnen zu ihrer zeitlichen und ewigen wolfarth in allen dergleichen handlungen mainen, sy wurden es verhoffentlich anderer gestalt zu gmüth und herzen fassen und sich nit solcher gestalt opponiern, sondern die sorgfeltige und gn. propension mit underthenigem dank vermerken.

Dem allem nach und seitmal I. F. D<sup>t</sup> von chegemelten offenen mandaten keineswegs zu weichen gesinnt, so vermahnen sy derhalben die getreuen landleuth hiemit ganz gn., sy wöllen dieselben nit weiter difficultiern, sonder sich ditsfalls zur rhu geben und endlich wissen, im fall ainer oder der andere darwider handeln und I. D<sup>t</sup> verbott schuldigermassen nit vor augen haben würdet, dass gegen denselben ungeachtet der eingeführten unzeitigen protestation, die bedroete straff und execution zu erhaltung der l. f. hoheit und schuldigen gehor-



sambs ohne verschonung fürgenumben werden solle, darbey sich aber höchstgedachte F. D<sup>t</sup> mit gnaden versehen wöllen, es werde sich keiner widersetzen und ihme selbst zum nachtl was ungleichs tentiern. Und soviel haben I. F. D<sup>t</sup> mehrgedachten landleuthen zu gn. antwort anfüegen wöllen, denen sy sonst mit l. f. gnaden wolgenaiht.

Decretum per Ser<sup>mm</sup> archiducem 27. Martii anno 1601.

Peter Casal.

1296.

*Die Verordneten von Steiermark an die von Kärnten: übersenden eine Schrift, die sie auf die letzte l. f. Resolution hin eingereicht haben. Die Resolution darauf werden sie mittheilen.*

Graz, 1601 März 27.

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1297.

*,(Martii) 30. Auf Laybach ankomen und wegen allerley vorhanden fürstehund reformationsgeschafft willen allda verharren und die commission in Unterkrain bis nach Ostern anstehen müessen lassen. Eodem ain gehaimbes bryfel von mainer gn. frauen erzherzogin Maria wittib per ihres cammerdieners Micheln Paniquars unseres schwageren wegen empfangen. Item h. Dr Cralii schreiben.*

(Chröns Kalender, l. c., S. 19.)

1298.

*,Aprilis 2, 3, 4 haben die Laybacherischen frauen iren catholischen aydt gelayst. Deren sein gewest über 200. Smoldishiks prädicantens muetter und schwester auf die Tranzha ihres ungehorsambs wegen verschafft worden. Der landschafft officiern und diener, als landtschreyber, advocaten, sollicitatores, trommetter und hörpauker, bandisirt worden. Georgii ist ihr termin. Eodem die sein die burgermeysterin, Josephen Tschaule weyb, item Khragenpacherin, Schürfflingerin, Spolinin und etlich ander inner drei tagen aus dem lande bandisirt worden. Eodem die gottlose Waldmannin ist secundo bannisirt worden aus allen*

*erblanden inner drei tagen. Hat hernach catholicum iuramentum praestirt und ist firmbt worden.'*

(Chröns Kalender, S. 19.)

1299.

*Ehrenvolles Zeugnis der Verordneten für Andre Kistal. Bitte, diesen ins Exil getriebenen ‚erlebten‘ Mann sich empfohlen zu halten. Graz, 1601 April 3.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

So auch für Hieronymus Hausner und Hans Elen. Von Kistal wird bemerkt: er sei ‚ein hiesiges getreues Kind‘, 23 Jahre lang Bürger und Handelsmann gewesen, 20 Jahre im Stadtrate gesessen, dann unter den Erzherzogen Ernst und Maximilian Stadtrichter, darauf 2 Jahre lang Bürgermeister und Mitglied des Landtages gewesen. Es wäre zu wünschen, daß man stets solche Bieder- und Bürgersleute hätte. Die Landtagsprotokolle von Steiermark (es ist aber nur ein Ausschuß von Herren und Landleuten A. C. versammelt in Land- und Hofrechten) weisen für diesen Tag eine Beratung aus, die 4 Punkte umfaßt: 1. Die Resolution über die ‚eingewandten‘ Beschwerden der Generalien wegen, 2. die Resolution wegen der Offiziere, 3. die Kirchen- und Schullegate und 4. die Resolution über die eingebrachte Hauptbeschwerung. In der Debatte wird *ad* 1. bemerkt, die Schrift sei so (maßvoll) abgefaßt gewesen, daß sie auch *Romano pontifici* hätte überreicht werden können; *ad* 2. man habe keine Beamten, keinen Sekretär, der etwas Wichtiges und namentlich in Religionssachen expedieren wollte; *ad* 3. der Legate wegen soll man den Landtag abwarten. Rindschaidt meint, in dieser Hinsicht gebe man eigentlich den 10. Pfennig doppelt, einmal der Obrigkeit und einmal I. F. D<sup>t</sup>. Galler sagt: Man schafft unsere Präzeptoren aus, wir bleiben ohne geistliche Führung. ‚Wär‘ Zeit, nunmehr die Augen aufzutun und nicht länger zu temporisieren.‘ Der Punkt, betreffend die Obrigkeit, betreffe das Zeitliche und gehe nicht auf das Gewissen. Wolle I. D<sup>t</sup> weitergreifen, als sich gebührt, so soll man auch sagen, man könne weiter nichts tun. Gottfried Stadl: Man soll sich nicht schrecken lassen, das alles verursachen nur die Pfaffen, mit denen wollen wir die Sache austragen und I. D<sup>t</sup> den schuldigen Gehorsam leisten. Neue Fälle von Verfolgungen erzählt Christoph von Radmannsdorf: Vor 14 Tagen seien nach Radmannsdorf 27 Knechte gekommen und haben den Prädikanten herausbegehrt. Als man ihnen nicht aufsperrn wollte, drohten sie, in Kürze mit größerer Macht zu kommen und das Schloß zu plündern.

1300.

*Die Verordneten von Steiermark an Erzherzog Ferdinand II.: haben mit Betrübniß die ganz unerwartete landesfürstliche Re-*

*solution auf die Bitte der in Land- und Hofrechten versammelten Herren und Landleute A. C. um Aufhebung der ‚höchst schmerzlichen Generalien‘ vernommen und wollen sie diesen vorlegen. Der Landesfürst möge ihrer Bitte eingedenk sein und inzwischen alle Exekutionen einstellen. Graz, 1601 April 3.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1301.

*Dieselben an die Verordneten von Kärnten: teilen ihnen einige übermals vorgekommene Religionsbeschwerden mit. Graz, 1601 April 3.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Mitteilung der vorigen Nummer. Man habe die zur Zeit anwesenden Herren und Landleute verständigt und beschlossen, sämtliche für den Sonntag *Quasimodogeniti* zu einer Beratung einzuberufen. Die immer ärger werdenden Beschwerden habe man an die am kaiserlichen Hofe weilenden Gesandten geschickt.

1302.

*Die in Klagenfurt anwesenden Herren und Landleute A. C. an Erzherzog Ferdinand II.: übergeben eine ausführliche Beschwerde- und Protestationsschrift wegen ‚des eine Zeit her in diesem Lande vorgegangenen Reformationsprozesses und der auf die Beschwerden erfolgten Resolutionen. Klagenfurt, 1601 April 3.*

(2 gleichlautende Kopp., 11 u. 12 Bll., St. L.-A., Chr. R.)

Enthält eine Zusammenfassung aller früheren Beschwerden, die in den Eingaben vom 24. Februar, 3. März und 22. November 1600 enthalten sind und auf die am 2., 10. und 26. März verschärfte Resolutionen folgten. Schmerzliche Klagen über diese und daß man die Landleute A. C. nicht nur nicht befriedigen, ja mündlich nicht mehr anhören will, dagegen alles getan wird, was die ‚widerwärtigen Geistlichen nur begehren, wünschen und anbringen, ungeachtet, daß sie nunmehr, worum es ihnen vornehmlich zu tun gewesen, alle alten Stifter, Pfarren und Benefizien einbekommen‘. Das den Reformationskommissären beigegebene Kriegsvolk habe im Lande entsetzlich gehaust, ‚bürger, bauern und andre angefallen, in irem gewissen bedrängt, aus dem land geschaffen, das irige aufgezert und hinweggenommen, vil mit schlägen (darüber etlich gar gestorben) in die eisen geschlagen und gefäng-nussen (*sic*), auch hohen bestrafungen übel tractiert, volgends die pfarrer und ander geistliche über sy in den stätten, flecken und auch gar am gey zu anwäldern und gebiëtern soweit verordent, dass sy dieselben armen leuth

nit allein ires gefallens zu citiern, zu bestraffen, auszusaugen und von irer obrigkeit abzuwenden sich unterstehen, den ain fuess am predigstuell und den andern am rathhaus haben. . . .‘ Klagen über die Behandlung Georgs von Malenthein durch den Gmündter Erzpriester Anton Stromayer, über das Niederreißen der evangelischen Friedhöfe und die Entweihung der Gräber, die Abschaffung der Kirchen- und Schulexerzitien, das Verbot, Prädikanten und Lehrer bei den Herren und Landleuten zu halten, über die Antastung ‚des stifts‘, ‚das allein auf die evang. religion fundiert worden und dabei die Röm. Kath. nit ein handbreit haben‘, über die Einlegung einer Guardia, daß man die evangelischen Herren wegen der Begräbnisse an die Ordinarien weise, ‚damit die leute noch mehrers tribulirn‘; wenn dann das mindeste gegen die Generalien gehandelt wird, greife man den Herren in das Vermögen. Hinweis auf das ganz andere Vorgehen der Vorfahren Ferdinands II., die den Leuten ‚nicht ins gewissen zu urtheilen unterstanden‘, auf den kirchlichen Zustand bei seinem Regierungsantritte und auf ihr eigenes Vorgehen bei der Erbhuldigung, wo man der Protestation der Evangelischen, bei ihrer Konfession zu bleiben, nicht widersprochen, auf die Verhältnisse von Klagenfurt, die Versprechungen der Erzherzogin Maria usw. Die von der F. D<sup>t</sup> ins Land geschickten Kommissäre hätten ‚vielmals gemeldet‘, daß diese Reformation ‚nit auf die herrn und landleut angesehen sei‘. Folgt der Hinweis auf die verderblichen Wirkungen der Reformation in bezug auf die finanzielle Lage des Landes. Stets werden die Herren und Landleute sich ihrem geleisteten Jurament und ihrer Pflicht gemäß in allen zeitlichen Dingen verhalten, soweit sie nicht den Landesfreiheiten zuwider seien, in Gewissenssachen können sie, da sie keine Ketzler seien, ‚wie es inen und den irigen mit gewalt aufgedrungen werden will, je ainmal so weit nit gehorsamen, noch sich also ängstigen, beschweren und von den widerwärtigen geistlichen also tribuliren lassen oder sich ires *exercitii religionis* begeben. . . .‘ Dringende Bitte, den Beschwerden abzuhelfen und jedermann ruhig bei dem Seinen bleiben zu lassen. . . . Folgen einige Privatbeschwerden Christoph Siebenbürgers u. a.

## 1303.

*Die Verordneten von Kärnten an die von Steiermark: Als sie die jüngste Resolution in negotio religionis melden wollten, seien ihnen ihre Religionsbeschwerden vom 27. März zugekommen. Dank für die Mitteilung. Man müsse neuerdings bei dem Landesfürsten um Abhilfe bitten. Klagenfurt, 1601 April 4.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

## 1304.

*Ferdinand II. an den Dechant Michael Erbestus: ‚Darob zu sein, daß alldort zu Klagenfurt sowohl im Gottesdienste als auch im*



*heilwertigen Predigen und in der Seelsorge kein Mangel erscheine.  
Graz, 1601 April 5.*

(Kop., Lamberg-Feistritz-Archiv.)

1305.

*Derselbe an den Dechant von Saal: verlangt ‚ohne Verzug‘ Bericht über die Seelsorge in Klagenfurt und befiehlt ihm nochmals, sie zu übernehmen. Graz, 1601 April 5.*

(Kop., ebenda.)

1306.

*Derselbe an Hartmann Zingl: über dasselbe. Graz, 1601 April 5.*

(Orig., ebenda.)

1307.

*Derselbe an die Verordneten von Steiermark: gestattet dem Registrator zu seinem Abzuge noch sechs Wochen. Die anderen haben den Termin bis Ostern. Graz, 1601 April 5.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

1308.

*Die Verordneten von Kärnten an den Rektor Hieronymus Megiser und die Kollegen der adeligen Schule in Klagenfurt: erklären sich außerstande, sie noch länger zu schützen, und müßten sie deshalb ihren Abzug nehmen lassen. Klagenfurt, 1601 April 6.*

(Kod. Linz 43, fol. 91<sup>a</sup>. Gedruckt Archiv für vaterl. Gesch. etc. XIX, 62.)

1309.

*Die Verordneten von Steiermark an den Landeshauptmann: teilen ihm mit, da die Sache durch die jüngsten landesfürstlichen Dekrete ‚fast auf den äußersten Knopf gekommen‘, daß eine ‚Generalzusammenkunft‘ aller Herren und Landleute für Montag nach Quasimodogeniti (April 30) bestimmt sei. Graz, 1601 April 6.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Damit die Zusammenkunft nicht allzufrüh ‚lautmär‘ und von Hof aus ‚hinterstellig‘ gemacht werde, haben sie ‚aus allen Vierteln etliche Herren erkiest‘, denen der Auftrag gegeben wurde, ihre Nachbarn ‚durch unsere gefertigten Citationspatente im Vertrauen und in der Still‘ zu avisiren‘. Interim teilen sie die eingelaufenen Dekrete und ihre eigenen Eingaben mit.

## 1310.

*Georg von Stubenberg an die Vorordneten von Steiermark: Er sei vor acht Tagen von Prag abgereist und gestern in Kapfenberg angekommen. Über seine Verrichtung werde Paul Prunnmeister referieren. Kapfenberg, 1601 April 8.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

## 1311.

*Testimonium für Dr. Sigmund Salzberger, geschworenen Advokaten, Beisitzer im Kellergerichte. Graz, 1601 April 10.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

In den nächsten Tagen wird noch eine größere Zahl von Bediensteten mit Zeugnissen versehen, so Hans Wolf Hack (11. April), Wolf Strobl (13. April), der Hauptmann Achaz Welser (14. April) und Neff (24. April) (Konz., ebenda).

## 1312.

*Abfertigung der aus Klagenfurt ausgewiesenen Lehrer der land-schaftlichen Adelsschule mit je einer Jahresbesoldung. Klagenfurt, 1601 April 13.*

(Kop., Kod. Linz 43, fol. 9<sup>b</sup>. Gedruckt Archiv für vaterl. Gesch. etc. XIX, 63.)

Dort auch die vorangehende Bitte der Lehrer um eine gute Abfertigung.

## 1313.

*Interzession der steirischen Verordneten bei Ferdinand II., daß dem ausgewiesenen Buchhalter Wolf Strobl der 10. Pfennig, den er eines Gartens wegen sonst erlegen müsse (150 fl.), nachgesehen werde. Graz, 1601 April 13.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

## 1314.

*Die Verordneten von Steiermark an die von Kärnten und Krain: teilen den Bericht ihrer Prager Gesandten mit und bedauern, daß sie nach Ecks Tode keinen anderen Gesandten geschickt und sich somit gleichsam von den steirischen Abgesandten gesondert haben. Bitte um Mitteilung, was sie nunmehr zu tun gedenken.*

*Graz, 1601 April 14.*

(Konz., ebenda.)

## 1315.

*Georg Herr von Stubenberg an die Verordneten in Steiermark: meldet, daß er von Prag heimwärts gezogen, weil von den beiden Abgesandten der anderen Länder einer verreist, der andere gestorben sei. Es sei das beste, jemanden allein zur Sollizitierung dieser Sache nach Prag zu senden. Kapfenberg, 1601 April 21.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

## 1316.

*Erzherzog Ferdinand II. an Bartlme Khevenhüller: Weigerung, auf die am 3. April gestellte Bitte einzugehen. (Wiewohl ihm die Bitte der Herren und Landleute A. C. in Kärnten vom 3. April um Annullierung der in negotio religionis ergangenen Befehle zugekommen, finde er darin keinen Grund, von ihnen abzugehen. Bei Strafe von 1000 Dukaten in Gold wird ihm und den Verordneten verboten, sich irgendwie der Sache anzunehmen. Die noch in Klagenfurt weilenden Prädikanten und Schuldienner sind im Angesichte dieses abzuschaffen. Das Singen, Läuten und andere Exerzitien, soweit sie nicht katholisch sind, sind einzustellen; widrigenfalls würde die Strafe von ihm als dem Haupte der Stadt eingehoben werden.) Graz, 1601 April 24.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

## 1317.

*Erzherzog Ferdinand II. an die Verordneten von Kärnten: wie die vorige Nummer. Graz, 1601 April 24.*

(Kop., ebenda.)

Sich auf eine Widerlegung der Argumente einzulassen, wäre eine ‚vergebliche Behelligung‘ und würde in der Sache kein Ende gefunden werden; daher habe es bei den Mandaten zu verbleiben. Ihre ‚Anzüge‘ und ‚Protestationen‘ heiße er soweit gut, als sie der Billigkeit und göttlichen und weltlichen Rechten entsprechen. Wiederholung des Befehls wie oben. Der ‚Peenfall‘ würde bei ihnen und ihren Gütern hereingebracht werden. Die Angelegenheit wegen der Begräbnisse gedenke er ‚bei dem geistlichen Stande und den *Ordinariis* anzubringen‘. Bezüglich Siebenbürgers und Georg von Malenthins wolle er den notwendigen Bericht einziehen und sich dann resolvieren.

## 1318.

*Die Verordneten an Herrn Matthes Amman: berufen ihn zu einer am 30. April stattfindenden Hauptberatschlagung in negotio religionis. Graz, 1601 April 24.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Entschuldigt sich am 25. und 27. April (Orig., ebenda) mit Krankheit und dem tödlichen Abgang seines der A. C. eifrig zugetan gewesenen Sohnes Gotthard. Würde aber seine Anwesenheit dringend notwendig sein, werde er trotzdem erscheinen.

## 1319.

*Die Verordneten von Steiermark an Ernreich von Saurau: Nachdem sie vernommen, daß er wiederum glücklich ins Land zu den Seinigen gekommen, bitten sie ihn, kommenden Montag, d. i. am letzten d. M., zu einer Hauptberatschlagung in Religionssachen zu erscheinen. Graz, 1601 April 26.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

## 1320.

*Krain. Handlung im größeren Ausschusse. Es handelt sich um die Besetzung einer vierten Verordnetenstelle. Chrön: Dieser sei dem Wunsche des Erzherzogs entsprechend aus den Geistlichen zu nehmen. Die Mehrheit ist dagegen. Hinweis auf den vierzigjährigen Brauch. Verhandlung wegen Herausgabe der protestantischen Bücher aus dem Landhause. Hierin will man I. D<sup>t</sup> entgegenkommen. Der ausgewiesene Landschreiber bittet um ‚Urlaub‘, die Schrankenadvokaten um testimonium und viaticum. Es wird beschlossen, dem Landschreiber, falls er bleiben wolle,*



die Landsmannschaft zu geben, die procuratores abziehen zu lassen. Laibach, im großen Ausschuß 1601 April 30 bis Mai 4.

(V.-Prot.)

1321.

*Die Herren und Landleute A. C., soviel deren allhier versammelt, an Erzherzog Ferdinand: Beschwerdeschrift wider die jüngst im Lande ausgegangenen Generalien (siehe März 1) wegen Ausschaffung der Prädikanten, Schreiber, Präzeptoren und Diener der Herren und Landleute. Laibach, im ‚währenden‘ großen Ausschusse 1601 April 30.*

(Konz., L.-A. Krain.)

Gegen die lautere Erklärung, die F. D<sup>t</sup> werde niemanden in seinem Gewissen beschweren, seien die Befehle vom 1. März gekommen. Alles Flehen und Bitten wird nicht angehört. Noch jetzt seien an unserem Friedhofe vor der Stadt Laibach durch die Reformationskommissäre die Bretter abgerissen und in Brand gesteckt, die im Bürgerspitale beerdigten Leichname, die schon viele Jahre dort geruht, ausgegraben und ins Wasser geworfen worden. Erinnerung an ihre dem Hause Österreich in Friedens- und Feindeszeiten geleisteten Dienste und ihre teuer und ritterlich erworbenen Landesfreiheiten. Bei dem verwirrten Stande der Dinge, den schweren Zeiten usw. könnten sie ihre Leistungen nicht prästieren. Unwahr sei es, daß die Präzeptoren, Schreiber und Diener die Exerzitien wie die Prädikanten vornehmen. Dazu bedürfe es einer ordnungsmäßigen Vokation. Gesagte Personen erteilen den Kindern Unterricht und werden gemeiniglich auch zu anderen privaten und politischen Diensten gebraucht. Die F. D<sup>t</sup> habe sich wiederholt vernehmen lassen, daß die Reformation nur auf die Städte und Märkte laute, die Herren und Landleute exempt seien. Bitte, sie hierin unbetrübt zu lassen und die genannten Generalien einzuziehen.

1322.

*Testimonium für Abel Venediger. Graz, 1601 April 30.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Er war vor vier Jahren aus Tübingen heimgekehrt und ist in die landschaftliche Kanzlei aufgenommen worden, wo er sich als Sekretär gut habe brauchen lassen.

1323.

*Beratung der in großer Zahl in Graz versammelten Herren und Landleute A. C. über neu vorgekommene Religionsbeschwerden.  
1601 April 30.*

(L.-Prot.)

Fortsetzung vom 3. April. Ernreich von Khainach wurde vom Pfarrer von Knittelfeld belangt, weil er sein Kind nicht von ihm habe taufen lassen. Von Otto von Herberstorff hat der Prokurator 1500 Dukaten verlangt, weil er seinen Prediger nicht abgeschafft habe. Der Landesverweser sagt, die Pfarrer vermelden, man werde die (ungehorsamen) Untertanen durch Profosen aufheben und aus dem Lande führen. Beschwerlich sei, daß jedermann verboten sei, einem evangelischen *exercitio* beizuwohnen. Die F. D<sup>t</sup> vermeldete, die Landleute sollen sich der Städte nicht annehmen, sie selbst gehe die Reformation nichts an, aber jetzt soll nichts mehr angesehen werden. Alle sagen: „Bitten und wieder bitten und *categoriae* zu begehren, massen man sich zu versehen habe.“ Hans Jakob von Stainach: Man geht schrittweise, bis man an die Landleute kommt. Ausspruch: Es sei eine Schrift zu verfassen und zu sagen: Man könne das General nicht annehmen (Fortsetzung am 2. Mai). Siehe die Gegenreformation in Innerösterreich. Gleichzeitige Zusammenstellung des Aktenmaterials im 21. Bd. des Jahrb. für Gesch. des Protestantismus in Österr., S. 75.

1324.

*Gottfried Freiherr von Stadl an die Verordneten von Steiermark: entschuldigt sich, krankheitshalber der Beratung der Herren A. C. nicht beiwohnen zu können. Klagen über das eigenmächtige Vorgehen des Landprofosen Gradt gegen seine Untertanen in Gleisdorf. Bitte um Verhaltungsmaßregeln. Freiberg, 1601 Mai 2.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

... Wiewoll ich, als der ich mich auch zu der allain sälligmachenten ap. ev. lehr, die man die A. C. nent, frei und rundt beken, bei derselben auch mit verleihung göttlicher gnaden und beistand des hl. geistes bis in mein letzten adamb beständig zu verharren ungezweifelt gedenke, nichts liebers wintschen und begern wolte, dan dass ich E. H. eifrigen zusambenkonft und beratschlagung . . . abwarten . . . kunte, wann aber ich in die vier wochen übel auf und zu raisen nit getraut, werden mich E. G. u. H. . . . für entschuldigt halten.

Daneben aber . . . anzubringen nit umbgehen solt, wie dass E. E. L. landtprofoss Jeremias Gradt nun zum dritten-

mal auf meinen eigenthumblichen markt Gleissdorf mit etlichen seinen mitgesellen komben, erstlichen meinen mit aidt und pflicht gehorigen marktrichter fur sich begert und da derselb erschinen, ime sambt allen andern burgern bei verlierung leib und guet alher in mein capellen zu ainicher evangelischer (oder wie es titulirt sectischen) predig nit zu gehen auferlegt. Als er aber andermals da gewest, ebenfals, wie dass er von der F. D<sup>t</sup> albe-raith meine ev. burger zu hendigen<sup>1</sup> und nach Grätz zu füren, ire heuser zu plündern im befehl, vermelt, und als er negsten suntag abermallen alhin komben, alsbalt den pfarrer begert, in bei straf alle, so bei ime nit zu beicht gewest, zu beschreiben und die zettel anzuhendigen auferlegt.

Als sich dessen gleichwol der pfarrer gewaigert und dass er wolle derowegen vor sein *ordinario* antwort geben, hat er nit weniger gegen den gemainen man grosse *comminationes* gethan, under andern auch vermelt, er vernembe, dass ich mein predikanten mit mir im gutschi fahren lass, wolle mir aber fürwarten und denselben aufheben; inmassen auch den-jenigen, so herauf zu predig gehen, beschehen soll, wiess das wäldl bei Freysperg (in welchen er inen halt stossen well) woll.

Ob nun ich mich zwar for disen troungen wenig befürchte und dass es lähre fürgeben seien verhoffe, zum fahl der noth auch disen landtprofosen . . . mich . . . zu verwehren getraut, wan aber hieraus leichtlich mer unglück entstehen möcht, bit ich E. G. u. H. . . ., die wellen mir . . ., wessen ich mich und meine armen leuth verhalten sollen, iren rath, willen und mai-nung entdecken. . . . Freyperg den 2. tag *Maii anno* 1601.

E. G. u. H.

dienstgehorsamber

Gottfried freiherr von Stadl.

1325.

*Die Verordneten von Steiermark an ihren Mitverwandten Georg Galler: er möge Verordnung tun, daß des Herrn Wolf Wilhelm von Herberstein junger Sohn mit aller Notdurft in der land-*

---

<sup>1</sup> In Eisen zu schließen.

*schaftlichen Schule zu Schwanberg untergebracht werde. Graz, 1601 Mai 2.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Nach der Auflösung der protestantischen Stiftsschule in Graz, am 23. September 1598, und den vergeblichen Anstrengungen der Verordneten, das evangelische Schul- und Kirchenministerium im Lande zu erhalten, nach Aufhebung der Schulen in Judenburg (1598 Oktober 3) und Laibach (Oktober 22), noch ehe die letzte Schule, die in Klagenfurt, aufgelöst war (1600 Juni 1), dachten die protestantischen Stände daran, ein ‚*klain pädagogium*‘, eine ‚*kleine schuel*‘ oder ein adeliges Konvikt zu errichten, und faßten zu dem Ende im steirischen Landtage 1599 den Beschluß, diese Schule im Gallerschen Amthofe zu Schwanberg aufzurichten. Die näheren Angaben über die Gründung dieser Schule und ihren kurzen Bestand (bis in den Mai 1602) siehe in meinem Aufsatz: ‚*Die protestantische Stiftsschule im Gallerschen Amthofe bei Schwanberg 1600—1602*‘ im 47. Hefte der Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark, S. 214—231.

1326.

*Fortsetzung der Beratung der steirischen Stände A. C. über die Religionsverfolgung. 1601 Mai 2—4.*

(St. L.-A., L.-Prot.)

Das Protokoll der letzten Sitzung wird abgehört. Es möge der Untertanen nicht vergessen werden, damit auch ihnen das Wort Gottes gepredigt werde. Würden die Pfarrer mit der Verfolgung fortfahren wie bisher, so würden die Güter öde liegen bleiben. I. D<sup>t</sup> sei zu bitten, die Molestationen zu enden, sonst müßte man den Abzug nehmen. Die Schrift sollen auch die anderen unterschreiben. Bei der Beratung sind 63 Personen anwesend. Saurau meint, es wäre notwendig, nach Prag zu schicken, um eine Resolution zu urgieren und eine Interzession von Matthias zu haben. Die Fragen, ob der Autor der Schrift zu nennen und wer die Schrift überreichen soll, wird erwogen. In letzterem Falle wird von Rindschaidt gesagt: ihn könne man nicht wählen. Seine Person sei zu *exosa*. Rindschaidt selbst sagt: Mit seiner verhaßten Person würde er die Sache verderben. Viele wünschen Georg Galler. Ragnitz: ‚*Es sei verderblich, daß keiner sich will brauchen lassen.*‘ Am 3. nachmittags referiert Saurau über die zu erlangende Audienz. Die Schrift wird unterzeichnet. Am 4. weist I. D<sup>t</sup> die Audienz zurück. Die Schrift möge dem Kanzler übergeben werden. Darüber ergehen sich die Stände in Klagen. Von Ernreich von Saurau vernimmt man die Worte: *Si non vis audire, noli regnare*. Der Obrist meint: man soll die Schrift I. D<sup>t</sup> selbst in die Hand geben, sie möchte sie selbst lesen, denn die Relation des Kanzlers taugt nichts. Beschluß in diesem Sinne. Dem Ausschusse von zwei Verordneten, der die Schrift überreicht, mögen noch einige andere beigezogen werden. Das Resultat siehe unten zum 5. Mai.



## 1327.

*Die Gemeinde Mureck sendet Matthes Mürzer und Ulrich Storer zu Georg Herrn von Stubenberg nach Kapfenberg, damit sie sich wegen der von der Regierung aufgetragenen Ausweisung der evangelischen Glaubensgenossen und wegen ihres Verhaltens in der Feindesgefahr durch die Türken Rats erholen. Sie erhalten den Bescheid, daß er sie in Religionssachen nicht schützen könne, da es auch ihm selbst nicht anders gehe. Wegen des zweiten Punktes soll jeder sehen, wie er sich und das Seinige schütze.*  
1601 Mai 4.

(Auszug aus dem Murecker Gemeindebuche [saec. XVIII] im St. L.-A.)

## 1328.

*Die Verordneten von Steiermark an das ‚Ministerium‘ zu Regensburg: bitten, Johannes Goeprnerus, stud. theol., die Ordination zu geben, um ihn zu Petranitza zu verwenden. Graz, 1601 Mai 4.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

. . . Euch ist unverborgen, wasgestalt I. F. D<sup>t</sup> . . . in disem landt Steyr und allen deroselben stätten die christlichen kirchen und schuelen und sonderlich auch unser alhieiges hauptministerium der A. C. zuegethan gänzlichen eingestellt:

So haben etliche der herrn und landleuth auf iren eigenthümblichen heüsern und gschlössern unterdessen prediger fovirn und underhalten müessen. Weilen aber derselben thails weggezogen, auch thails gestorben, so will die notturfft erfordern an deren stat andere zu substituiren. . . . (Folgt die obige Bitte.)

## 1329.

*Die Verordneten von Kärnten an die von Steiermark: teilen die unverhoffte Resolution auf ihre Religionsbeschwerden mit und bitten um ein Gutachten, wessen sich die steirischen Herren in den leider immer noch grassierenden Religionsbeschwerden entschlossen. Der Infektion wegen seien die Verordneten nach Schloß Hollenburg gezogen. Hollenburg, 1601 Mai 5.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

1330.

*Ferdinand II. an Herzog Maximilian von Bayern: Aus dessen Schreiben vom 21. März habe er vernommen, wie übel seine Religionsreformation ihm von den Unkatholischen ausgelegt werde. Diese kennen den Grund der Sache nicht. Er habe es zur Salvierung seines Gewissens und vorgekommener Unzukömmlichkeiten wegen tun müssen. Er habe lange Geduld über die Anmaßung der Prädikanten getragen; von den wider die katholischen Fürsten und andere auf den Kanzeln ausgegangenen Schmähungen nicht zu reden, haben sie in allen Städten und Märkten den Bürgern den Ungehorsam gegen die Obrigkeit eingebläuet, daß sich an mehreren Orten Rebellion ‚erzeigt‘, und wenn der Allmächtige es nicht verhütet hätte, Blutvergießen hätte erfolgen können. Es wurde uns kein Respekt mehr erzeigt, als wären wir ein ‚gemalter‘ Landesfürst. Es war also kein anderes Mittel, als die Prädikanten, ‚diese ungewaschenen Aufbläuer‘, die mit nichten der A. C., sondern Sekten anhängig sind, auszuschaffen, zumal sie von unserer Landleute Autorität mehr gehalten als von der unserigen. Wie kann ihretwegen Klage geführt werden, da wir keinem Prädikanten ein Härchen gekrümmt haben? Ebensowenig Unbill haben wir unseren Bürgern zugefügt: es ist jedem freigestellt, da zu bleiben oder wegzugehen. Nur die sich nicht zu unserer Religion bekennen, müssen abziehen, doch so, daß diese Personen eine nicht geringe Barschaft an Geld etc. aus unseren Ländern geführt. Die Reformation wurde in Gemäßheit des Religionsfriedens vorgenommen und sind die protestierenden Fürsten ähnlich vorgegangen. Wenn man sagt, sie hätten die Freistellung um Geld erkaufte, geschieht uns Unrecht. Bitte, uns allenthalben entschuldigt zu halten. Graz, 1601 Mai 7.*

(Orig., St.-A. München 30/14. Vgl. Veröffentl. d. hist. Landeskommision X, 40.)

Den Kommentar zu diesem Stücke siehe in der Einleitung zum 1. Bd. dieser Akten und Korrespondenzen, S. XI, XII.

1331.

*Die Verordneten von Steiermark an Georg von Stubenberg: Bitte, da er ohnedies nach Prag reise, die kaiserliche Resolution zu urgieren. Graz, 1601 Mai 8.*

(Konz., ebenda.)

## 1332.

*Dieselben an die von Kärnten: teilen mit, was sie bei der F. D<sup>e</sup> supplicando angebracht; item sie sollen statt des verstorbenen Eck einen anderen Gesandten nach Prag schicken. Graz, 1601 Mai 8.*

(Konz., ebenda.)

Laut Beschluß ihrer großen Versammlung vom 1. Mai haben sie um Audienz gebeten; da diese abgeschlagen wurde, haben sie die beige-schlossene Supplik überreicht.

## 1333.

*Die Verordneten von Steiermark an Georg Herrn von Stubenberg: Man habe gehofft, die Abgesandten der drei Länder würden eine Audienz beim Kaiser erlangen und dessen Vermittlung einen Wechsel in dem Stande der Religionsangelegenheiten zur Folge haben. Das sei leider nicht eingetreten und die Schriften wurden den Räten übermittlelt. Die Verordneten danken zugleich namens der Landschaft für seine Mühe und Treue und bitten, sich wegen der Sollizitierung der kaiserlichen Resolution noch eine Zeitlang zu gedulden. Man werde mit ehestem einen anderen Herrn und Landmann hinausschicken, da man ihm nicht mehr zumuten dürfe, als er schon bisher rühmlich geleistet habe. Graz, 1601 Mai 10.*

(Orig., 2 Siegel, St. L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform.)

## 1334.

*Bittschreiben des von der steirischen Landschaft in Wittenberg erhaltenen Isaak Kopp, der zwar nach Graz abgefordert, aber unter den jetzigen Umständen dahin nicht gehen kann, ihm 57 Taler, die er noch schulde und die er aus seinem Vermögen nicht zahlen könne, da seinem Vater durch den Bischof von Lavant alles genommen wurde, darzustrecken. Wittenberg, 1601 Mai 10.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Die Stelle, die auf die Gegenreformation in Kärnten Bezug nimmt, lautet: „Weil es aber an dem, dass meines h. vatter seligen geringe güter, nemblich sein haus zu Lansperg sambt einem weinberg nach seinem dott von bischoff von Lafenthall weggenommen und die bicher, welche er am

Preittenegg (da er des wolgebornen herrn Carl Ungnad prediger gewest) die er gehabt, seint jetzt kurz verschinen auch alle verbrannt worden, welche sich uber 700 thaller erströcket haben und ich nun jetzt auf erden nechst gott keinen menschen weiss, von dem ich hilfe suchen sollte . . .<sup>1</sup> Sendet den Verordneten seine Disputation *De Ecclesia*. Das Geld wird ihm am 31. August 1601 aus den Kirchen- und Schulausgaben gezahlt.

## 1335.

*Die Verordneten von Steiermark an die von Oberösterreich: Da man erfahren habe, daß in Oberösterreich das Kirchenministerium wieder eingerichtet sei und man musikalische Leute brauche, empfehle man vier Trompeter, die der Religion wegen ausgewiesen sind. Graz, 1601 Mai 12.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Vor und nach diesem Tage werden einige belanglose *testimonia* gegeben.

## 1336.

*Erzherzog Ferdinand an Hartmann Zingl: Tadel, daß sich noch mehr als acht sektische Bürger in Unterdrauburg befinden (und jene, die katholisch zu werden sich verpflichtet haben, darauf vergessen. Namentlich seien es die Weiber, die an Ungehorsam und Eigensinn die Männer übertreffen). Befehl, ihnen einen Termin von acht Tagen zu geben und sie auszuweisen, falls sie nicht gehorchen. Statt des sektischen Stadtschreibers Graman ist unverzüglich ein anderer einzusetzen. Graz, 1601 Mai 12.<sup>1</sup>*

(Orig., Lamberg-Feistritz-Archiv.)

## 1337.

*Ferdinand II. an den Landesvizedom Hartmann Zingl: er habe dem Dekrete betreffs des Dechants zu Unterdrauburg nachzukommen. Graz, 1601 Mai 16.*

(Orig., Lamberg-Feistritz-Archiv.)

Siehe oben zum 12. Mai.

<sup>1</sup> Dabei das Verzeichnis der ‚Halsstarrigen‘. ‚Dieser Graman hält sonntäglich sein winkelpredig, wie ich (der Dechant) ine dan dabei ainsten selbs antreffen.‘ Dem Andre Tribul hat der Dechant selbst ‚sein Lutrisch petbuechl benumen‘.



1338.

*Der Herren Verordneten Bericht an Erzherzog Ferdinand II., daß der Steuerausstand der Pfarre Ilz unter keinem Prädikanten, sondern einem katholischen Priester erwachsen sei.*

*Graz, 1601 Mai 17.*

(Registr.)

1339.

*Interzession für den gefangenen Hans Georg Kandelberger.*

*Graz, 1601 Mai 24.*

(Registr.)

1340.

*Bürgermeister, Richter und Rat der Stadt Graz an Erzherzog Ferdinand II.: Motivirte Eingabe und Bitte, die wider sie laut Dekret vom 27. Juli gefaßte Ungnade fallen und sie bei ihrem Religionsexercitium der A. C., wie dies schon unter ihm selbst, unter Karl II. und Ferdinand I. der Fall war, unbetrübt verbleiben zu lassen. O. D. (1601[?] nach dem 24. Mai).*

(Kop., St. L.-A., bisher in der Abteilung Spezialarchiv Aussee.)

Durchleuchtigster . . . E. F. D<sup>t</sup> haben ausser weitleuffiger erzellung gn. und vätterlichs wissen, wellichermassen verwichner zeiten fürüber und besonderlichen aber vom 27. tag Juli nechsthin wier in unserm auch unsern armen betrübten ellenden weib und khindern ohn aufhörlichen und immer wachsenden höchst betrüeblich(en) ellendt, jamer und noth E. F. D<sup>t</sup> mit ineristem höchst beschmerzlichen seüfzen auch imer möglichsten eüsseristen flechen und bitten durch die barmbherzigkeit gottes und dessen ainigen sohns, unsers hayllandts und seligmachers Jesu Christi in allerunderthenigister, tieffister christlicher gehorsamister diemueth wie dann zuvor mit underthenigisten fuessfallen auch gegen gott und E. F. D<sup>t</sup> offnen herzen und aufgereckten henden dahin anlangt und ersuecht haben, dass doch E. F. D<sup>t</sup> aus angebornen höchstmildtreichisten gantz vätterlichen gnaden und barmbherzigkeiten ainest sich unser erbarmen und die wider uns gfasste ungnad gn. und vätterlichen fallen, auch da wider E. F. D<sup>t</sup> in ain und andern weeg wir

was gehandelt und verbrochen hetten, dessen wier gehorsamist uns doch (wie wier mit dem lieben gott bezeugen künen) nit haben zu erindern, dasselbig uns vergeben und verzeihen und uns deren underthenigiste geh. burger und underthonen zu gnaden an- und aufnehmen, und inmassen hievor ganz gnedigist und vätterlichen ist bescheiden, wider für E. F. D<sup>t</sup> fürstlich angesicht ohnverwertter gn. und vätterlichen kumen lassen, wie dann die neuerung mit eingesetztem anwalt wider abordnen und ganz gn. und vätterlich gedulden, dass wier alhie unser religionsexercitium der A. C., inmassen sowoll undter E. F. D<sup>t</sup> selbst als derselben geliebsten herrn und vattern, der in gott rhuenden R. K. M<sup>t</sup> kaiser Ferdinanden s. g. vill lange iar ganz gn. und vätterlichen ist bescheiden, nun hinfüran auch noch haben möchten; wie dann aber, und im widrigen fall jhe bey E. F. D<sup>t</sup> solches nit wolte zu erhalten sein, dann dass wier jhe also ohn ein *exercitium* unserer religion ausser eüsserister betrüebnus auch ergernuss unsers nechsten neben andern mer besorglichkeiten unsers bekummerlichen, schwachen, zergenglichen lebens, wesen(s) und thuens nit künen noch sollen also lenger, wie man sagt, in tag hinein leben, sonder hierüber uns von dannen und anderer orten, da wier unser religions-*exercitium* der A. C. unbetrübter haben möchten, und also darunter anderst in unterthenigister, geh. diemueth nit verhofft, dann E. F. D<sup>t</sup> wurden gn. und vätterlichen uns erhördt und sich unser erbarmt haben:

so haben doch aber E. F. D<sup>t</sup> bey deren hievor vom vier- undzwanzigsten tag Maii negst verschinen gegebenen bschaidt und erleutterung die sachen nochmallen und für allezeit lassen verbleiben. Welliches wir dann sambt obgedachten unsern armen bekumerten ellenden weib und kindern abermallen mit höchst inerlichen betrüebten gemüeth und herzen vernemen müessen, und bis daher gleich also ganz trostlos, auch anderst nit anstheen<sup>a</sup> dann etwo abgeschröckte, auch irrige und ellende schäffln, welliche dann weder hinder sich noch für sich, vill weniger auch aus und ein wissen. Dieweil uns dann aber hierundter aus angeregtem disem noch vorstheunden und imer wachsenden übln wesen, auch ellendt iammer und noth nach gott dem allmechtigen anderst niemandts dann gleich eben

<sup>a</sup> „ansehen“ (?).

E. F. D<sup>t</sup> als durch denselben uns in disem zeitlichen, zergenglichen leben verordneten höchst mildtreichisten gn. fürsten und herrn, auch höchstgeliebsten herrn vatter und obrigkeit under deren wir dann in allem underthenigistem christlichen, diemüetigistem gehorsamb ungespartes leybs, guets und bluets und alles andern unsers vermögen nit weniger dann auch weilandt unsere geliebte elter und vorfordern sölligen, deren zumb theil ettliche in die 200 und mehr iaren under dem höchstlöblichist hauss Osterreich ihr leben, wesen und thuen alhie in wierden und ehrn haben zuebracht, auch gern hinbringen und verzören wollten, helfen noch erretten kann, so ist dem allen noch an E. F. D<sup>t</sup> nochmallen unser durch gott und dessen ainigen sohns unsers haylandts und selligmachers Jesu Christi bitter leiden und sterben willen unser innerist herzlich seuffzen, flechen und bitten, E. F. D<sup>t</sup> die geruehen ganz gn. und vätterlichen, obangeregte wider uns gfasste ungnad, auch alles anders, dardurch E. F. D<sup>t</sup> zu derselben wider uns möchten bewegt und verursacht sein worden, aus angebornen höchst mildtreichisten fürstlichen und ganz vätterlichen gnaden und erbarmungen fallen und für E. F. D<sup>t</sup> fürstliche person und gesicht uns wider lassen khomen und, wie hievor, die zeit E. F. D<sup>t</sup> höchlöblichisten regierung beschechen uns nit allein in obangeregtten unsern und der unserigen höchst schmerzlichen und eüsseristen obligen und verde(rben) vernemen, sondern auch ganz vätterlichen und gn. erhören und ainest derselben geweren. E. F. D<sup>t</sup> zu derselben gen. und vätterlichen beschaidt in aller underthenigister, gehorsamister, dieffister diemueth uns, auch unsere arme höchstbetrübte ellende weib und kinder bevelchendt.

E. F. D<sup>t</sup>

underthenigiste und gehorsamiste

N. burgermaister, richter und rath  
bey der statt Grätz alhie.

Das Stück ist schlecht erhalten und paßt eher in das Jahr 1584. Siehe Veröffentlichungen der histor. Landeskommission XII, 111; wozu die Erwähnung Ferdinands I. stimmt.

1341.

*Der Dechant von Unterdrauburg Sigmund Unterberger an Hartmann Zingl: sendet ein Verzeichnis von ungehorsamen protestan-*

*tischen Bürgern und deren Ehefrauen ein. Unterdrauburg, 1601  
Mai 26.*

(Orig., Lamberg-Feistritz-Archiv.)

1342.

*Hartmann Zingl an den Magistrat zu Unterdrauburg: zitiert  
acht namentlich benannte unkatholische Bürger für den nächsten  
Montag (Juni 4), 9 Uhr, vor sich nach Bleiburg. Straßburg,  
1601 Mai 30.*

(Kop., Lamberg-Feistritz-Archiv.)

Am 1. und 7. Juni erstattet er an Ferdinand II. Bericht. Einige Bürger seien nur als sektisch angegeben worden, seien aber katholisch, ein sektischer ist abgezogen, anderen ist ein Termin gesetzt. Dann fährt er fort: ‚Dementgegen aber haben auch dise ietzt vermelte Undertraburgische catholische und sectische personen sambt dem marktrichter nit wenig den dechant daselbst als iren seelsorger beschuldigt, wie er in verrichtung seines priesterlichen amts gar nachlässig, sunderlichen aber kein teutsche predig noch ainige caplan halte . . . Sovil die weitere ersetzung der marktschreiberei daselbst anlangt, kann ich diserzeit . . . mit keinem cath. schreiber nachkommen. . . .‘ Am 7. Juni bringt er als solchen der Gemeinde den der katholischen Religion zugetanen Christoph Schifer in Vorschlag (Kop., ebenda), doch meldet der Richter am 20. Juni, daß letzterem die Besoldung zu schmal sei (Orig., ebenda).

1343.

*Die Verordneten von Steiermark an Alexander Paradeiser, Verordneten in Krain: bestätigen den Empfang seines Schreibens vom 27. Mai. Sie haben mit dem für die Gesandtschaft nach Prag vorgeschlagenen Herrn verhandelt, bis jetzt aber nichts erreicht, und wollen mit einem anderen verhandeln. Dann werde die Gesandtschaft unmittelbar erfolgen. Graz, 1601 Juni 2.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Am 27. Mai hatte Paradeiser den Steirern einen Brief des Krainer Abgesandten Wilhelm Gall gesandt, darin er ‚vermeldet‘, daß Georg von Stubenberg auf die von Herrn von ‚Wallenstein erkaufte‘ Herrschaft ‚Khyschperg‘ gereist sei. Sollten die Kärntner noch keinen Abgesandten gewählt haben, so könnten auch die Krainer die Gesandtschaft unterlassen. Paradeiser ersucht demnach um die Wohlmeinung der Steirer.



1344.

*Die Verordneten von Kärnten an die von Steiermark: teilen ihnen das Vorgehen des Kammerprokurators Christoph Prättinger gegen Sigismund von Spangstein mit, bitten um Verhaltungsmaßregeln und fragen, wessen sie sich wegen einer Gesandtschaft nach Prag entschlossen. Villach, 1601 Juni 10.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Am 18. Juni trägt Prättinger Sigmund von Spangstein eine Strafe von 10 Dukaten auf, weil der sich unterstanden, den Generalien zuwider durch einen aus Klagenfurt ausgewiesenen Prädikanten in seinem Schlosse *exercitia* vornehmen zu lassen (Kop., ebenda). Die Verordneten von Steiermark beantworten das obige Schreiben am 18. Juli: ‚hintangesetzt diss alles, hat der camerprocurator etliche herrn und landleuth in craft der generalien gütlich ersuecht, weilen aber derselben noch keiner citiert . . ., können wir diser zeit nit wissen, wie etwo der gleiche process weiter möchte formirt werden. Zu besorgen ist, man werde sich unser protestation nicht irren lassen, sondern eim und dem andern *privato* hart zusetzen.‘ Am 28. Juni wird der ‚Schulkollega‘ der Landschaft Kärnten Christoph Meinhard bei seinem Abzuge mit einem Zehrfennige von den steirischen Verordneten bedacht (Registr.)

1345.

*Karl von Herberstorff an die Verordneten: weshalb der Petanitzer Prädikant nicht nach Kopreinitz tauge. Er bitte, ihm auf ein Schloß, entweder zur Frau Popel (Lobkowitz) oder Zichy oder zu einem Landmanne zu verhelfen. Andrang zur evangelischen Beicht und Kommunion. Bitte, ihn auf seinem Platze zu lassen.*

*Radkersburg, 1601 Juni 14.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Was mir Hans Walter, ev. prediger zu Petanitzen, schreibt, . . . dass er sich alsbald . . . auf Copreynitz anstatt des verstorbnen predicanten darstellen soll, das haben E. H. hiebei zu sehen. Nun taugt er in warheit nit auf Copreinitz, es ist in warheit ain schwacher man; zudem muess er von Copreinitz aus St Jergen auch versehen und er ime kaineswegs hinab getraut zu raissen. Derwegen er auch beten, ime bey E. H. . . . zu entschuldigen. . . . Zudem wär es zu erbarmen, dass die canzl da soll lär stehen, den dise feyertag gar von Laibach und Kärnten alte betagte leuth mit grossem verlangen hergeraist und das hochw. sacrament empfangen, wie

auch alle feyertag so vil volk zu der communion kumbt, dass er nit gefolgen kann, beicht zu hören, dass er oft ein 20 und mer beicht hören muss, dass man kaumb um 12 uhr von kirchen gehet. Sein begern und bitten ist allain an E. H., die wollen ime auf schloss verhelffen, es wär zu der frau Poplin oder dem herrn Setschi, oder zu ainem herrn und landtman, zum herrn Hans von Stadl, zu herrn Wolfen von Lenghaimb, damit er dort, dieweil der feldzug gewert, sein wonung kan haben, den er vor dem Wällischen nit sicher wurt sein . . . und bit auch . . ., die wellen (ine) uns nit nemen, dieweil dann menniglichen bewusst, dass E. E. L. noch einen ev. predikanten da helt, dem man von weit zuezeucht, und ob man gleich ev. predicanten auf den schlössern helt, so ist den gemainen leuten vil angenehmer, dass sie können auf- und zueraisen, ohn solchen orten als ohn ain schloss, dann es gottlob noch vil gueter treuherziger christen hat, die den gottesdienst besuechen. . . . Bit . . . nochmalen, die wellen dem bemelten herrn und frau Poplin derwegen zueschreiben, dass im ainer zu sich nemb, bis der feldzug vorüber. . . . Datum Radtkerspurg den 14. tag Juni 1601.

E. H.

Carel von Herberstorff.  
freiherr zu Herberstorff.

Stellt ein nochmaliges Ersuchen am 21. Juni (Orig., ebenda). Am 23. teilen die Verordneten ihm mit, daß der Freiherr Hans von Stadl ihn eine Zeitlang in Riegersburg aufnehmen wolle (Konz., ebenda). Am 16. Juli bitten sie die Frau Magdalena Freiin Poplin, den Prediger Walter zu sich zu nehmen (Konz., ebenda).

1346.

*Die Verordneten von Steiermark an Ferdinand und Hans Friedrich Hoffmann: bitten, ihren Gesandten Christoph von Radmannsdorf in seiner Verrichtung bestens zu fördern. Graz, 1601 Juni 18.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

An demselben Tage schreiben sie an den Handelsmann Bartlme Castell nach Prag, wie früher Stubenberg, so auch jetzt Radmannsdorf bei Bedarf mit Geld zu versehen (Konz., ebenda). An Radmannsdorf melden sie am 22. Juni, er möge für seine Verrichtung die an Stubenberg gegebene Instruktion benützen (Konz., ebenda).

1347.

*Bischof Thomas von Laibach meldet den steirischen Verordneten, wie es mit dem Gotteshause St. Elisabeth in der Stadt Windischgrätz beschaffen sei. 1601 Juni 25.*

(Registr.)

1348.

*Der Dechant von Unterdrauburg an Hartmann Zingl: Von den Drauburgern kommt keiner, namentlich Graman nicht, dem Befehle, entweder katholisch zu werden oder nach Zahlung des 10. Pfennigs abzuziehen, nach. Der Magistrat gebe ihm bloß Vertröstungen. Unterdrauburg, 1601 Juli 1.*

(Orig., Lamberg-Feistritz-Archiv.)

1349.

*Rudolf von Raitenau, Vizedom zu Friesach und Oberhauptmann zu Gmünd, an Richter und Rat daselbst: macht ihnen Vorhaltungen wegen ihres unbefugten Vorgehens in der Religionsreformation. Friesach, 1601 Juli 5.*

(Orig., Rudolfin. Klagenfurt.)

Sie dürfen nicht nach eigenem Ermessen Bürger ausweisen, das haben die zu tun, denen die Sache übertragen ist. Dagegen wendet sich die Gemeinde am 20. an den Erzpriester: an ihnen liege es nicht, wenn ein Saumsal da ist.

1350.

*Die Verordneten von Kärnten an die von Steiermark: teilen in Abschrift den Peenfall mit, von dem ihr Landsmann Sigmund von Spangstein auf Waisenberg und Unterbrixen durch den Kammerprokurator Dr. Christoph Prättinger betroffen wurde. Da weder Kärnten noch Steier und Krain diese Generalien, als den Landesfreiheiten ex diametro zuwider, angenommen, in Steiermark sich aber vielleicht auch solche Fälle begeben, bitte man um Mitteilung, wie sich in diesen Fällen zu verhalten, auch wie es mit der Legation an den Kaiser beschaffen sei. Villach, 1601 Juli 10.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Prättinger sandte an Spangstein ein Schreiben vom 18. Juni des Inhaltes: Ferdinand II. habe durch offene *generalia* bei Strafe von 10 Mark Gold und Verlust der landesfürstlichen Gnade verboten, jene Prädikanten, Lehrer, Präzeptoren, Schreiber und Schulmeister, die sektisch sind, aufzuhalten. Solchen Mandaten frevelhafterweise zuwider habe er einen aus Klagenfurt entwichenen Prädikanten auf Schloß Wäsenburg gehalten und ihn seine *exercitia* üben lassen. Daher sei er der genannten Strafe verfallen und habe die 10 Mark binnen 14 Tagen zu erlegen. — Die Steirer antworten am 18. Juli (Kop., ebenda): sie hätten ein ‚protestierliches‘ Schreiben an die F. D<sup>t</sup> gerichtet, nichtsdestoweniger gehe der Kammerprokurator auch hier so vor, doch seien die Betreffenden noch nicht citirt worden. Zu besorgen sei, daß man diese Proteste nicht beachte. Man werde Christoph von Radmannsdorf nach Prag absenden.

## 1351.

*Die Verordneten von Steiermark an Seyfried von Eggenberg: stellen an ihn das Ansuchen, bei dem Erzherzoge dahin zu wirken, daß die seinerzeit von seinem Vater erworbene, dann der Landschaft entzogene Stiftskirche mit ehestem restituirt werde. Graz, 1601 Juli 12.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

Wolgeborner freyherr . . . Aus einschluss hat der herr zu sehen, wasmassen wir im namen gemainer landschaft den herrn wegen der von seinem lieben herrn vattern eigenthumblichen erkaufften, uns aber hernacher entzogenen stifttkirchen alhie noch vor diesem fr. ersuecht. Weillen nun aber der herr auf solches ersuechen uns ainiche antwort nit gegeben, vill weniger dem billichen begern würlklichen volzug gelaistet, so haben wir demnach nochmalen *prioribus inhaerendo* im namen gemainer landschafft den herrn dahin fr. anmahnen wöllen, die sachen dermalen einst bei der F. D<sup>t</sup>, unsern gn. herrn, dahin geh. zu richten, damit vorgemelte entzogene stifttkirchen mit ehistem wider restituirt werde. Welches wir. . . Grätz den 12. Julii 1601.

N. E. E. L.,  
des herzogthumbs Steyr verordente.

Adresse fehlt.

## 1352.

*Christoph von Radmannstorff an die Verordneten von Steiermark: berichtet über seine bisherige Tätigkeit am kaiserlichen Hofe. (Man*



habe ihm anfangs gute Worte gegeben, als er aber bei dem Vizekanzler vorgesprochen, wurde ihm angezeigt, ‚er werde leeres Stroh dreschen‘. Der Bescheid werde sein, die steirischen Stände sollen sich an ihren Erbherrn halten und dort ihre Not anbringen. Bitte um Verhaltungsmaßregeln für den Fall, daß ihm eine schriftliche geschlossene Resolution gegeben werde, ob er sie eröffnen dürfe und falls sie schlecht laute, was er dann weiter vornehmen solle. Er trage Sorge, er werde vor dem Abreisen der hier weilenden reichsfürstlichen Gesandten keine Audienz erlangen. Diese haben überdies keinen Auftrag, sich hierüber einzulassen, und werde auf einem allgemeinen Reichstage Rat geschafft werden müssen. In höchsten Gnaden stehe hier Burkhard von Berlingen auf Füllensegg. Da dieser der A. C. angehöre, sei ihm geraten worden, sich an ihn zu wenden. Er stelle ihnen die Sache zur Beratung.) Prag, 1601 Juli 23.

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

,PS. Auf der klainsaitten in h. Hans Fridrich Hoffman behausung zu erfragen und zu finden.“ Dabei liegt ein ‚Verzeichnuss der herrn abgesandten in negotio religionis; Markgräfisch Onolspach: herr Christoph von Wallenfels; Churf. Brandenburgisch: Johan Khepp, doctor; Braunschweigisch: Wiernerus Khünig, doctor; Churf. Pfalz: herr Christoph von Peilowitz, rath und landrichter zu Amberg, Leonhard Schneg, doctor; Wierttemberg: herr Sebastian Welling von Feching, rath; gräfl. Wetterau- und Nassauisch: Johan Salzmann, doctor.“

Das Schreiben wird am 1. September beantwortet (Konz., ebenda). Radmannsdorf erhält eine Beglaubigung für Burkhard von Berlingen zu allfälligem Gebrauche; den Verlauf der Dinge in Steiermark möge er ihm ‚in meliori forma recommendiren‘ und ihn die Abschriften dessen, was an die K. M<sup>t</sup> geschrieben wurde und er noch in Händen hat, lesen lassen. Die Resolution sei, weil sie vielleicht allerlei Konditionen enthält, die erst beraten werden müssen, ‚verwahrt hereinzuschicken‘. Das Schreiben an Berlingen ist vom 30. August datiert und enthält das Ersuchen, Radmannstorff zu unterstützen.

1353.

*Katalog der Bürger zu Völkermarkt, die nach geschehener Religionsreformation gebeitet, und derer, die halsstarrig geblieben.*  
1601 (Juli 23).

(Lamberg-Feistritz-Archiv.)

Halsstarrige sind 22.

1354.

*Aus dem Rechtsstreite zwischen dem Pfarrer zu Wörth, beziehungsweise dem Kammerprokurator Christoph Prättinger und Herrn Wilhelm von Rottal dem Älteren, in Angelegenheiten der dem Pfarrer vorenthaltenen Fechsung an Getreide und Wein und seines den landesfürstlichen Befehlen erwiesenen Ungehorsams. Widerrede Rottals und Entscheidung der niederösterreichischen Regierung. Graz, 1601 Juli 28.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

In der angestellten mündlichen verhör zwischen dem f. c. procurator Christophen Prattinger an einem und dem Willhalben von Rottal dem eltern beclagten andererthails betreffent: Nachdem sich der beclagte understanden, priester Martino Stammer, pfarrern zu Wörth, nit allein sein fechsung von traid und wein, so ihme zur pfarr gehörig, auf seinen gründten vorzuhalten, sondern auch auf andern gebiet, dieselbige zu verbieten, nicht weniger von ihme ebnermassen wie ers mit seinen (prä)dicanten gehalten, zünss und steuer abzufordern, dan auch seine zur pfarr gehörige underthanen von allem gehorsam sowol auch der cath. religion und bey starker geltstraff abzuhalten, gleichfals den praedicanten in seiner wohnung zu Neudau aufzuhalten, ist ihme beclagten hierüber durch einen l. f. vom 13. December jüngst verflossnen 1600. iars datierten bevelch und bey peenfall 1000 ducaten in golt . . . auferlegt worden:

erstlichen obgedachten pfarrer sein . . . traidt und wein unverzogenlich zu erfolgen . . . sowol die abforderung in zünss und steuer, nachdem ihme der pfarrhoff nicht dergleichen schuldig als auch die abpracticierung . . . der underthanen von der cath. religion oder dass sie dem pfarrer keinen gehorsamb laisten sollen, sich ganzlich zu enthalten, endlichen auch den praedicanten alsbald und im angesicht des f. bevelchs ab- und hinwegzuschaffen: So hat aber . . . der beclagte in abwesenheit des . . . pfarrers . . . ime alles sein getraid aus dem pfarrhoff gewalthötig zu nemen und wegzuführen, sowol eretlichen(*sic*) krabaten verkauff aufhalten zu lassen underfangen, also dass ime nochmallen dises seines ungehorsams halber, wie auch dass er Leonhardten Teuffenbacher, pfarrern zu Waltersdorff, die filialkirchen zu Eberstorff sambt derselben

zuegehörung . . . nit eingeraumbt, sondern denselben darvon entsetzt und denen dorthin gehörigen underthanen den gebürlichen gehorsamb zu laisten verbotten hat, ernstlich und bey peenfall 2000 ducaten in golt durch einen andern l. f. bevelch, dessen datum steet Grätz den 27. *Decembris* . . . 1600 . . . anbevolchen worden, nit allein mehrbemelten pfarrer zu Wörth, sondern auch dem zu Walterstorff . . . was er einem jeden ohne fugg weggenomben . . . inner 14 tagen . . . wiederumb es zuezustellen und sie bei denen untergebenen kirchen . . . verbleiben auch allen verschimpfungen . . . bey seinen underthanen einstöllen solle. Dieweilen aber der beclagte disen zween an ime ausgangen l. f. bevelchen weder in einem noch dem andern . . . nachkomen, sondern . . . inen, pfarrern, ire . . . sachen . . . vorbehalten, den pfarrleuthen den gebürlichen gehorsam zu laisten verbotten und dan den aufgehalten praedicanten erst vier wochen nach empfangung des letzten bevelchs weggethan: prätendirt demnach der clager, er, beclagte, habe umb nit volziehung willen solcher . . . bevelchen, die darin specificirte 3000 ducaten . . . verwirkt und setzt es also zu recht.

Dagegen des beclagten von Rottal gewaltstrager durch seinen advocaten fürbringen lassen, er habe zwar die . . . clag vernomben und dasselbe angebrachtermassen also beschaffen, kind er anderst nit sagen, dan er, von Rottal, were wegen . . . ungehorsams billich in die straff zu nemen: Weilen aber dasjenige auch alles und jedes, wessen er hierinnen beschuldigt wirdet, alsbald von ihme durch einen . . . bericht, welchen er herrn hofvicecanczler saligen übergeben, abgelaint und seine entschuldigung darinnen nach lengs ausgeführt, wolt er in keinen zweifel ziehen, da sollicher bericht l. f. Dt wäre fürgebracht worden, die sach hete einen andern ausgang erreicht. Jedoch so will er hiemit widerumben ein notl des berichts einbringen und solchen sein verantwortung sein lassen:

dan erstlichen, was das dem . . . Martino Stammer weggenombne traidt anlangt, darin lauter angezeugt, aus was ursachen solliches geschehen, nämblichen weilen gedachter pfarrer nach der f. commissarien beschehnes einsetzen sich nur sechs oder sieben wochen daselbst aufgehalten, und allein der fechtung erwarten, dieselbe auch umb willen, dass er ime hinwegführen wöllen, sey ihme solches, damit ein kunftiger pfarrer auch was zu finden und zu gniessen hab, aufgehalten und gar

(nit) damit dahin angesehen worden, dass er, von Rottal, solches zu seinem nutz behalten wöllen. . . . Sovil aber den anhang, als ob ihme auf andern gründten was verboten werden solle, betreffend, sey solches also beschaffen, dass sich nämlich gedachter pfarrer in fürgangner reformation understanden haben solle, mit etlichen soldaten auf des Buthiani gebiet einen keller zu eroffnen; derentwegen dan gedachter Budiani verursacht worden, ime . . . seine daselbst gehabte wein bis austrag der sachen auszuhalten.

Mit der . . . abforderung der zünss und steuer sei die sache also beschaffen und darumb beschechen, weilen er, von Rottal, destwegen bei E. E. L. im gültbuech einkomben, auch solche jederzeit von ime, inmassen es in E. E. L. steuerbuech zu finden, bezahlt worden. Die robathen aber und andere herrnforderungen hab er ime, pfarrer, . . . durch die underthanen niemals verboten . . ., also er auch den praedicanten noch vor 15 wochen nach den . . . f. decreten . . . alsbalt abgefertigt, dan er, praedicant, sich aus forcht deroselben selbst lenger nit aufhalten wöllen. Wie er nun . . . des c. procurators clag *in genere* . . . widerspricht, also werde ime seine clag billich zu beweisen auferlegt, doch ime, als beclagten, die gegenweisung vorbehalten. Da man aber wegen verlengerung des process bedenken habe sollte, sey ime nit zuwider, in sachen ain commission auf des verlüstigen thails (*sic*) auszuvertigen mit merern gehalten.

Geben der F. D<sup>t</sup> . . . regierung deroselben n.-ö. fürstenthumben und landen disen abschid: Sovill diejenigen wegen unvolziehung der l. f. . . bevelchen anbelangt, hat der c. procurator sein clag behabt understanden. Also ist auch der von Rottal das weggenombne . . . traid dem pfarrer zu restituirn, wie auch bey seinen underthanen allen gebürlichen gehorsamb widerumb erfolgen zu lassen schuldig. Actum Grätz 28. tag *Julii anno 1601.*

1355.

*Hartmann Zingl an den Magistrat zu Unterdrauburg: Tadel, daß seine Befehle wegen Ausweisung der Unkatholischen und Abforderung des 10. Pfennigs nicht befolgt wurden und die an die*



*Kirche zu zahlenden Gelder nicht ausgefolgt werden. Straßburg,  
1601 August 8.*

(Kop., Lamberg-Feistritz-Archiv.)

Mein gruess zuvor ersamb weiss, was ich euch jüngst zu Pleiberg im namen der F. D<sup>t</sup> unsers genedigisten herrn und landtsfürsten mit fürhaltung derselben an mich ausgefertigten befehl wegen ausschaffung der sectischen proscribierten burger, man- und weibspersonen, wie auch einbringung des zehenten pfennigs anbevolchen, das wirdt oder khan euch unentfallen sein, wie euch nun eurer schuldigkeit und meinem versehen nach in alweg gebürt hette, solchem allem mit fürderlicher execution zu gehorsamen, also khumbt mier fremb und mit verwunderung für, dos ier noch biss *dato* weder ainem noch dem andern khain volcziehung gethan, will euch demnach mit verweisung solcher eurer hinlässighait im namen hochstgedachter I. F. D<sup>t</sup> nochmallen alles ernsts auferlegt haben, dos ier gegen ernenten sectischen burgern baides mit austreibung derselben und einbringung des zehenten pfennigs ohne yemants verschonung, ansechen, noch compassion so schleunig und ernstlich procediert und verfaret, damit inerhalb achtagen nach empfangung dises, allen deme, wos euch vorigesmal auf bevelch irer F. D<sup>t</sup> durch mich mandiert und anbefolhen worden, würlkliche volcziehung und ain volstendiges benügen beschehe, mich aber hinntezwischen der ertragung des einkhumenten zehenten pfennigs berichtet. Also wellet auch diejenigen, so der khürchen, wie ir wist, schuldig, destwegen sich der dechant darumben, das er von euch weder auf sein rueffen noch mein voriges anbefelchen khain würlkliche aussrichtung gegen inen, schuldner, haben khan, beschwärt, dermassen und auf den notfal mit angreiffung ierer haab und güetter zur beczallung verschoffen und halten, damit eben in obbestimbtan termin der acht tag das gotshauss aller ierer rechtlichen anforderung ohne ainichen verluest und nachtl contentiert und zufriedengestellt werde; deme werdt ier also würlklichen nachkhumen und khainer scherfern vermanung erwarten, gottes gnad mit uns allen. Datum Strassburg den 8. August *anno* 1601.

Landtsviczdomb in Khärndten.

An demselben Tage wird hievon der Dechant von Unterdrauburg benachrichtigt (Kop., ebenda).

1356.

*Erzherzog Ferdinand II. an den Landeshauptmann Hans Graf zu Ortenburg und den Erzpriester von Oberkärnten Anton Stromaier: Befehl, sich an die Orte Oberkärntens zu begeben, wo sich noch Sektische befinden, auf daß diese binnen vier Wochen sich bekehren oder das Land meiden, widrigenfalls gegen sie mit ernstern Mitteln eingeschritten würde. Den Ungehorsamen ist ,stracks‘ alle Hantierung und alles Gewerbe bis auf ihre gebührlige Erweisung einzustellen und die Magistrate anzuweisen, dem Befehle nachzukommen. Graz, 1601 August 22.*

(Kop., Archiv des Gesch.-Vereines, Rudolfin. Klagenfurt.)

Der Landeshauptmann hat sich im Verhinderungsfalle durch eine taugliche Person vertreten zu lassen. Als Motiv zu diesem Erlasse wird angesetzt, daß viele noch deswegen nicht außer Land gezogen, weil sie ihre Güter nicht zu Geld machen konnten, wodurch diejenigen ,geärgert‘ wurden, die den Gehorsam geleistet haben. Etliche von diesen seien wieder ,gar abwendig‘ gemacht worden. Stromaier teilt am 14. November diesen von Ferdinand II., ,einen Tag vor der ins Feld Verrückung‘ erlassenen Befehl, denen von Vellach mit. Er habe ihn am letzten Sonntag von der Kanzel herab verkündet; bei seiner Verlesung seien aber nur wenige Bürger in der Kirche gesehen worden.

1357.

*Die ganze steirische Ritterschaft A. C. an den kais. geheimen Rat Burkhard von Perling (sic): bitten, ihren Gesandten an den Prager Hof Christoph von Radmannsdorf in seiner Verrichtung zu unterstützen, damit ehestens eine erwünschte Resolution vom Kaiser erfolge. Graz, 1601 August 30.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1358.

*Bericht des steirischen Gesandten am Prager Hofe Christoph von Radmannsdorf über seine (erfolglosen) Bemühungen, zur Audienz zu kommen und eine den evangelischen Ständen günstige Resolution des Kaisers zu erhalten. Graz, 1601 September 12.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

. . . Demnach im namen der steirischen ev. stände ich  
. . . an kaiserlichen hoff nach Prag . . . abgeordnet worden,

hab ich nach meiner (den 12. *Julii*) glücklichen ankunft zu Prag die . . . creditiven straggs folgenden tags hernach . . . yberantwortet. Darauf sich auch wolgedachte herrn gehaime räthe sowol aller gn. befürderung als auch sovil sich nur immer wird thuen lassen und inen zu verantworten sein, gueter erledigung anerbotten, dass ich gleichwol anfangs etlichermassen diser hoffnung gelebt, (ich) wurde wenigist ein bschaid, wie der auch immer beschaffen, innerhalb wenig wochen erlangen, inmassen solches E. G. u. H. ich vom 23. *eiusdem* . . . avisirt. Es hat sich aber hernach, da ich solche k. . . resolution nicht allain bei h. reichshofvizecanzlern h. Rudolphen von Coraduzzi (als welcher der steir. stände . . . beschwörungen beihanden und deme es *officii ratione* im rath zu proponiren zuestehet), sondern auch bei herrn Englhof er, reichshofsecretario, als dessen expedition dise u. dgl. sachen sein und auf welchen ich von I. M<sup>t</sup> obristen hoffmaister . . . Carl freiherrn von Liechtenstain, bei deme ich zum andernmal audients gehabt, remittirt worden, fleissig sollicitirt, vil ein anders und sovil befunden, dass . . . h. vicecanzler *hanc sibi et reliquis collegis odiosam materiam* im rath fürzubringen, so gar keinen lust gehabt, dass er mir auch öfter als ainmal selb angezeigt und anzaigen lassen, ich werde aintweder gar kainen bschaid oder doch mündlichen aine solche resolution erlangen, dessen sich die stände in Steier wenig zu erfreyen werden haben, endlichen aber auf mein so öffters, aber doch bschaidenes anhalten . . . sovil zuwegen gebracht, dass . . . h. canzler die sachen mit sich in rath genumen und auf den rathtisch den andern h. gehaimen räthen fürgelegt, alda h. von Liechtenstain solche *cum risu* in die handt genumen, mit vermelden, es küne dise materi wol auf ein ander und gelegsame zeit iren anstandt erdulden, do mir doch eben er, herr von Liechtenstain, selb austrucklich zu verstehen geben und angezeigt, ich solle nur h. canzlern bitten, dass er ine im rath darauf mahne, so welle er sodann solches alsbaldt für- und an die hand nemen. Hab aber von h. canzler sovil verstanden, zu dem ich auch auf den bschaid vergebentlich wartete, so neme es ime auch wunder, warumben ich doch ain solchen bschaid . . ., so den steirischen ständen vil mehr präjudicier- als fürträglich sein wurde, so stark urgire . . . in bedenken und wie auch secretari

Englhoffer angezeigt, I. K. M<sup>t</sup> aintweder I. F. D<sup>t</sup> erz. Ferdinanden . . . zuvor hieryber vernemen oder wol von iro gar ab- und die steirischen stände auf iren erbherrn . . . weisen . . . werden.

Und ob ich wol mit . . . I. K. M<sup>t</sup> vertrauten camerer ainem, so der A. C. zuegethan, der sich auch hiebvor in diser materi bemüehet, gleichwol mit harter mühe zu causirn bekumen (*sic*) und mir derselb aigentlich zu verstehn geben, wie dass er grosse fürsorg trage, es werd alles sollicitirn umbsonst und vergebens sein, ich müge es doch nochmalen versuechen und ein kurze anmahnung ime anhendigen, er wölle dieselb I. M<sup>t</sup> . . . präsentirn, hab ich doch dessen mit rath etlicher vertrauter, zu dem es nicht allain ohne frucht abgehn, sondern dadurch auch die h. geh. rathe höchlichen offendirt wurden, gnuessame bedenken gehabt. Und seitemalen ich dan nun nicht allein von . . . h. canzler austrücklich sondern auch sonsten im vertrauen gnuessam bericht worden, wie dass, da ich auch iar und tag alda zu Prag verbleiben, mir sowol als den o.-österr. abgesandten doch ainicher bschaidt nicht wurd erthailt werden, so hab ich zu verhütung mehrern . . . uncostens den sachen auch darumen anderst nicht thuen können, weilen mir auf mein vorigs bei aignen potten yberschicktes schreiben ainiche antwort ausser allererst zu Drässkirchen am hereinraisen nicht zuekumen, sondern bin den 30. Augusti, nachdem ich mich bei . . . herrn canzler angemeldet, widerum von Prag (inmassen auch der chur- und reichsfürsten ansehnliche abgesandten gar malcontent) abgeraist, und weilen sy, herrn abgesandte, nichts erhalten, was solte dan ich ditsorts haben praestirn können? Was ich aber sonsten in diser materi mit etlichen vertrauten vertreulich conversirt, ist unnöt der feder zu vertrauen. . . .

Grätz den 12. *Septembris anno 1601.*

E. G. u. H. dienstwilliger

C(hristoph) von Rattmanstorff.

1359.

*Die Verordneten von Steiermark an die von Kärnten (und Krain):  
teilen mit, was der mit der Überreichung ihrer Beschwerden am*



*Kaiserhofe betraute Abgesandte berichtet. Sie hätten nicht erwartet, daß sie sich ihrer früher selbst geschehenen Andeutung zuwider sich von ihnen gleichsam separieren, indem sie nach dem Tode Hannibals von Eggkh keinen anderen Gesandten hinausgeordnet, was der Sache ein größeres Ansehen gegeben und man entnommen hätte, daß die Stände dieses Negotium mit Ernst betreiben. Jedesfalls sei dies Werk nicht im Stiche zu lassen und ersuchen bezüglich des weiteren Vorgehens um Rat. Graz, 1601 September 14.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1360.

*Verzicht des Propstes zu Rottenmann auf den entfremdeten Kirchenornat der drei Pfarren Liezen, Lassing und Oppendorf. 1601 September 18.*

(Registr.)

1361.

*„September 23. Zaige Andre Haffner an, daß diesen Quatember-sonntag Hanns Dobranski, prädicant, zu Sonnegg gewesen, sein exercitium alda verricht und alle benachbarten von adel, so dahin kommen, communicirt.<sup>a</sup> Kurz hievor ist er auch zu Osterwitz gewesen bei Franz Schrattenbach, in simili communicirt.“*

(Chröns Kalender, p. 21.)

1362.

*Ausweisungsplakat für die ‚ausgeschafften‘ Bürger in Gmünd. Gmünd, 1601 Oktober 10.*

(Gmünder Akten, Rudolfin. Klagenfurt.)

Dennen ausgeschafften burgern und inwohnern alhie wüerdet von dem herrn reformatiionscommissario im namen der F. D<sup>t</sup>, unsers gn. herrn und landtsfürsten hiemit auferlegt, dass sie heut oder morgen ihren abzug mit hinderlassung des zöchenden pfenings gewisslichen nemmen. Wo nit, solle wider sy mit der execution vortgeschritten werden. Actum Gmündt den zöchen-den tag *Octobris anno 1601.*

<sup>a</sup> Ms.: ‚excommunicirt‘.

Ein Folioblatt, das offeubar an einem Tore oder einer Mauer angeheftet war, wie man aus den Löchern an den vier Ecken sieht. Das aufgedrückt gewesene Siegel fehlt.

## 1363.

*Die Bürgerschaft des Marktes Aussee an Thomas Geroldshofer: bittet, dahin zu wirken, daß sie für die noch ausstehenden Religionsreformationskosten durch die widersetzlich gewesene Pfarrmenge entschädigt werde. Aussee, 1601 November (?).*

(Kop., Spezialarchiv Aussee.)

Die Pfarrmenge wolle die Kosten nicht zahlen und meine *exempt* zu sein. Das komme jenen, die ihren Gehorsam erzeigt, in hohem Grade beschwerlich vor. Der Bescheid ist vom 12. November datiert. Der Verweser wisse, daß die Pfarrmenge mit der Zahlung noch arg im Rückstande sei. Weil aber die Zeit her das ‚liebselig‘ Brot und anderes in teurem Preise und es nicht möglich war, den Ausstand einzubringen, möge sich die Bürgerschaft eine Zeitlang gedulden.

## 1364.

*Der Erzpriester Anton Stromayer zu Gmünd an den Stadtschreiber daselbst: er möge darauf sehen, daß die Ausgewiesenen endlich abziehen. Sonst müßte es die Stadt entgelten. Gmünd, 1601 November 9.*

(Gmünder Akten, Rudolfin.)

## 1365.

*Desgleichen an Richter und Rat. Vellach, 1601 November 10.*

(Ebenda.)

Antwort vom 12. November: Man könne ohne Zuziehung eines weltlichen Religionsreformationskommissärs und ohne Spezifikation der Ausgewiesenen nichts machen. Am 20. Dezember benennt Stromayer vier Personen, die sich ‚freventlich‘ eingeschlichen, und einen fünften, der sich ‚ohne meine Begrüßung‘ in die Stadt gesetzt.

## 1366.

*Der Abt von Arnoldstein an den Vizedom: Alle, die sich nicht eingestellt, seien auszuweisen, sonst könnten die anderen sich nicht getrauen, zu hausen. Arnoldstein, 1601 November 19.*

(Ebenda, Arnoldsteiner Akten.)

1367.

*Vinzenz Eygl, von der Religionsreformationskommission abgesetzter protestantischer Pfarrer, bittet, in Anbetracht seiner dem Lande als Pfarrer in Freuach unter Murau 35 Jahre geleisteten Dienste und da er bei seinem Alter von 76 Jahren nichts erwerben kann, um eine Gabe. O. D.*<sup>1</sup>

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Erhält am 14. November 1601: 4 fl.

1368.

„Mandatum archiducis Matthiae supremo Comaromiensi Joanni Molart in eo sonans, ne in praesidio suo alterius religionis quam catholicae concionatores admittat.“ 1601 November 20.

(Ungar. L.-A., Thurzo-Archiv, Fasz. XXV, Nr. 4.)

1369.

*Georg der Ältere Herr von Stubenberg an Ferdinand II.: Den ihm zugekommenen Befehl vom 12. d. M. habe er mit gebührender Ehrfurcht empfangen; es sei aber unrichtig, daß sein Prediger in Kapfenberg Leute aus anderen Pfarren an sich ziehe. Bitte, die angedrohte Ungnade fallen zu lassen. Kapfenberg, 1601 November 24.*

(Konz., St. L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform.)

Durchleichtigster ertzherzog, genedigster fürst und herr. Von E. F. D<sup>t</sup> ist mir anheut den 24. November ein pefelchschreiben, des datum den 12. ditz, angehendigt worden, welches ich mit gebierlicher reverentz empfangen und vernumen, befindet aber darinen, das E. F. D<sup>t</sup> gar ungleich bericht worden, als solle mein evangelischer prediger, so ich in meinem schloss Kapfenberg für mich und die meinen halte, sich unterstehen, aus anderen pfarren die leit an sich zu ziehen und zu prakticiern. Darauf bericht E. F. D<sup>t</sup> ich in aller unterthanigkeit, das gedachtem meinen prediger gar ungietlich geschicht, den er fast nie für das tor khumbt, geschweigen, das er ander

<sup>1</sup> Weitere Suppliken, die nichts Besonderes bieten, werden nicht mitgeteilt.

orten practizieren solle, das sich aber villeicht zu der predig auch andere neben den meinigen finden, ist sein schult nicht. Bitt derwegen E. F. D<sup>t</sup> ich in aller unterthanigkeit, sie wollen die bedrotte<sup>a</sup> ungnad genedigist fallen lassen, den ich dieselbe sowol als meine voreltern umb das hochlebleich haus Osterreich auch umb E. F. D<sup>t</sup> nicht gern verschuldten wolte, sunder bin und bleib derselben iederzeit gehorsamer landtman und untertan. Hergegen aber getrost ich mich gehorsamist, E. F. D<sup>t</sup> die werden mich bei dem meinigen gen. verbleiben lassen, wie ich dan auch hiemit in aller unterthanigkait gehorsamist bitte. Und thue E. F. D<sup>t</sup> mich in allem gehorsam unterthanig befehlen.

1370.

*Landesfürstlicher Befehl an den Verwalter in Aussee: von Augsburg gelieferte Bücher dem Pfarrer an der Pürgkh zu bezahlen. Graz, 1601 Dezember 11.*

(H., H.- u. St.-A., Kammerregistr. XVIII.)

1371.

*Die Verordneten von Steiermark berufen den zur Behandlung der Religionssache eingesetzten großen Ausschuß für den 10. Januar 1602, 7 Uhr morgens, in die gewöhnliche Ratstube (um ihm den Inhalt der landesfürstlichen Resolution, wornach der Erzherzog, von der einmal gefaßten Meinung nicht weichen, noch unserer wahren Religion freies exercitium zu konzederen gedenke, mitzuteilen und die fernere Notdurft in diesem heilsamen Werke zu beraten). Graz, 1601 Dezember 12.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Berufen werden: Georg von Stubenberg auf Kapfenberg, Franz Freiherr zu Ragnitz, Hans Friedrich von Herberstein, Wolf Wilhelm von Herberstein, Hans von Stadl, Ernreich von Saurau, Ulrich Christoph von Scherfenberg, Kaspar Preiner, Lienhard von Herberstein, Hans Sigmund von Eggenberg, Jonas von Wilfersdorf, Bernhard von Neudorf, Hans Friedrich von Steinach, Peter Christoph von Praunfalk, Hans Stübich.

<sup>a</sup> Beachtung verdienen hier die folgenden ausgestrichenen Worte: „(die bedrotte) wekhschaffung ein- und abstellen, der ich mich ehe alles dessen, so meine voreltern von undenklichen iaren unter den hochlößlich (*sic*) den ich mich ie wider mein gewissen nicht dringen lassen khinte.“



1372.

*Landesfürstliches Dekret an den Landeshauptmann und die Verordneten von Steiermark auf die Bitte der Exulanten, in ihren Rechtsangelegenheiten persönlich erscheinen zu dürfen: Den erlassenen Befehl werde er nicht aufheben. Sein Wunsch sei es nicht, daß sie ihres Nichterscheinens halber um ihr Vermögen kommen. Sie mögen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.*  
*(Graz) 1601 Dezember 16.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Von der F. D<sup>t</sup> . . . anzusaigen, es seyen eine zeithero wie auch noch vil derjenigen personen und burgersleuth, welche ehender und lieber den abzug . . . nemen, dann den billichen gehorsamb laisten, indeme sy sich auf den alten irer voreltern weg hetten weisen lassen wellen, *supplicando* bei I. F. D<sup>t</sup> gehorsambist einkomben und inen herein ins land zum rechten, der ursachen, dass sy ire clagen wider diejenige ire habende schuldner nit durch gwaltstrager, sondern personlichen fürkeren müessen, zu erscheinen zuezulassen gebetten: nun kunden I. F. D<sup>t</sup> gar nicht befinden, weilen inen vor disem der weg des abzugs gefallen und I. F. D<sup>t</sup> den schuldigen gehorsamb nit gelaistet haben, dass I. F. D<sup>t</sup> irenthalben dero mit guetem bedacht und aus gnuegsamen ursachen genombne resolution, indeme derley ungehorsambe aus I. F. D<sup>t</sup> landen proscibirt sein, widerumb aufheben und annulliren sollten: hergegen aber I. F. D<sup>t</sup> auch keineswegs gesinnet, dass sie etwo umb ir guet und zeitliches vermögen komen und umb solicher irer niterscheinung willen ire schuldensforderungen verloren oder auch diejenigen ire *creditores*, welchen sie hergegen zu thuen sein mit iren gegenforderungen in gefär gesetzt werden sollten; sondern damit baiden thailen geholfen, bevorab I. F. D<sup>t</sup> . . . resolution . . . bei würden und creften verbleiben müge, so haben I. F. D<sup>t</sup> aus l. f. macht sich dahin . . . verner entschlossen, dass diejenigen aus dem landt crafft der religionsreformation abgezognen personen, so umb schulden zu clagen oder sonst bei den landrechten mit handlungen verfangen und selbst personlich zum rechten erscheinen sollen ungeacht des in der landtrechtsreformation begriffnen 52<sup>ten</sup> articles an irer statt ordenliche gewalts-trager stellen mügen, dieselbigen auch durch die gegenthail in

craft dits unwaigerlich zuegelassen werden, in andern fällen aber berüertem articl mit diser . . . concession nichts derogiert sein solle. Welches I. F. D<sup>t</sup> inen . . . also erinnern wollen, damit die jetzo elagenden parteyen darnach zu beschaiden, sowoll auch kunftig zu angehenden landsrechten das schrannengericht dessen informiert werden und man sich allerseits in zuetragenden fällen darnach zu richten habe. . . .

Decretum per Ser<sup>num</sup> dominum archiducem 16. *Decembris* a. 1601.

A. Kribenigk.

Der Landeshauptmann und die Verordneten überreichen dagegen am 29. Dezember eine Bittschrift: ‚Die F. D<sup>t</sup> wolle bei disem articl, wie derselb bisher löblich erhalten worden, noch ferrerhin dem alten herkommen gemäss gn. verbleiben und niemanden darwider beschweren noch schädliche neuerung verursachen lassen.‘ Es sei gewiß nicht der Wille des Erzherzogs, daß die genannten Leute um Geld und Gut kommen. Weder der Landeshauptmann noch die Verordneten könnten mit Stillschweigen in die Aufhebung des Artikels 52 der Landesrechtsordnung einwilligen. Dort ist das persönliche Erscheinen eines Jeden, der vor der Landschranne Recht geben oder nehmen will, verlangt, so daß selbst die Klosterfrauen nicht *exempt* seien. Dieser Artikel sei von den vernünftigen alten Steirern aus erheblichen Ursachen also bedacht und von dem Landesfürsten confirmiert und bisher in üblichem Gebrauche gehalten worden. Folgen Beispiele, wie der Bischof von Gurk und die Äbtissin von Goess sich 1576 auf Grund einer ‚fürschrift‘ Erzherzog Karls dispensieren lassen wollten, dies nicht gestattet wurde. Folgt eine Auseinandersetzung der schädlichen Folgen der Aufhebung dieses Artikels für die Rechtsuchenden (Kop., ebenda).

1373.

*Die Verordneten von Kärnten an die von Steiermark: berichten, was I. D<sup>t</sup> wegen der Prager Reise ihnen geschrieben. 1601  
Dezember 20.*

(Registr.)

1374.

*Die Verordneten von Steiermark interzedieren bei I. F. D<sup>t</sup> für Karl Viechter, daß man ihm einen Termin von 14 Tagen bis 3 Wochen gebe, um ins Land zu reisen und seine Rechnungen zu beschließen. Graz, 1601 Dezember 26.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Wird bewilligt. Die Bewilligung trägt aber das Datum vom 21. Mai 1601. Da ist nur an ein wiederholtes Hereinkommen zu denken.

1375.

*Die Verordneten von Steier an die von Kärnten und Krain: begehren Bericht wegen der ‚fürgehabten‘ Reise nach Prag. 1601 Dezember 31.*

(Registr.)

1376.

*Die Herren und Landleute A. C. im Viertel Cilli an die Verordneten von Steiermark: erinnern an das leidige Vorgehen gegen den Prädikanten der Herren von Windischgrätz. Man möchte den Viertelpredikanten Hans Dolianski, der schon seit 20 Jahren hier wirke, an einem sicheren Orte in der Nähe haben. Da man nun erfahre, daß die Landschaft an den Konfinen vier Prädikanten mit je 300 fl. jährlich zu erhalten sich entschlossen, empfehlen sie Dolianski und bitten, ihn an einem sicheren Orte, etwa bei dem Grafen Ardeli(sic) zu Kaisersberg, unterzubringen. Man habe anfänglich gemeint, die Reformation der F. D<sup>t</sup> beziehe sich nur auf deren Kammergüter als Städte und Märkte, und hoffte, man werde gegen die Seelsorger der Herren und Landleute nicht so ‚striktim‘ verfahren, wie dies doch geschehe.*

*Cilli (o. D.).*

(Orig., 8 Unterschriften, St. L.-A., Chr. R.)

1377.

*Bitte gefänglich eingezogener Ausseer Protestanten an den Rat und Reformationskommissär Kornelius von Werdenberg ‚alhie‘ in Graz, nach 23wöchentlicher Gefangenschaft ebenso wie die beiden gestern nach Hause entlassenen Gröbminger der landesfürstlichen Entschließung gemäß endlich befreit zu werden. Bitte, mit dem geringen Geschenke zufrieden zu sein. O. D.*

(Konz., St. L.-A., Spezialarchiv Aussee.)

Nachdem wir sovil erindert, dass die F. D<sup>t</sup> . . . sich wegen unser, der Ausseer, dann auch zweier von Gröbming, so angestern zu haus gelassen worden, . . . resolvirt, damit auch wir der gefanckhlichen verhaftung . . . ledig werden, nunmehrö aber solche erledigung an E. G. erwundten, derohalben an E. G. unser geh. bitten, I. F. D<sup>t</sup> . . . verordnung nach befurderung zu

erweisen, unser nunmehr in die 23 wochen lang erstandtne gefangnuss, wie auch sambt weib und kindern vor augen stehenten armuth und noth aus christlichem gemüet mitleudent zu bedenken, damit wir doch sowol, als denen von Gröbming beschehen, die furdersambe erledigung erlangen, . . . bittend . . . mit disem ringen present, weilen das vermügen derzeit je nit besser alhie, und anhaimbs unser arme weib und vil kleine un-erzogne kinderlein, ausserdeme was zu unsern abwösen durch die soltatten beschehen, ganz und gar aufzörten, verlieb zu nemen. . . .

1378.

*Der Abt Kaspar von Neuberg an Ferdinand II.: bittet, den Richter zu Mürzzuschlag Hans Eisbein neuerdings zu bestätigen, der vor zwei Jahren deshalb gewählt wurde, da sonst unter den Ratsverwandten kein rechtkatholischer vorhanden war und er seinen Platz gut ausgefüllt hat.<sup>1</sup> O. D.*

(Orig., L.-A. Mürzzuschlag.)

Durchleuchtigster . . . E. F. D<sup>t</sup> soll ich geh. nicht verhalten, dass der jetzig richter zu Muerzueschlag Hanss Eispein, in mangl dass sunst undter den rathsverwonten doselbst kein rechtcatholischen, so auch kein tauglichen vorhanden gewesen, vor zweyen iarn von E. F. D<sup>t</sup> auss der gmein zu einem richter gezogen und besteldt worden. Der das gericht auch biss anhero also verwalt, dass ich meinestheils als vogt- und lehensherr bemelter pfarrkirchen Murzueschlag ime den rhuem geben muess und gar nicht rathsam war, dass derselb bei seiner biss-hero erhaltenen policei verandert werden solt. Wan es aber . . . nun mehr an dem, dass er nach jetzo ausgestandenen zweyen iaren ledig und ein ander richter irer gewonheit nach auf itzo *Purificationis Mariae* nicht allein erwelt, sondern one vorwissen E. F. D<sup>t</sup> stracks darauf das ambt ubergeben, also hielt ich meinesthails doch ohn alle mein massgebung für ein sondere notturfft, dass obbesagter Hans Eispein widerumb zu einem richter von E. F. D<sup>t</sup> bestatt wurde, dan ausser diser E. F. D<sup>t</sup> gn. fuersehung werden si die von Muerzueschlag inn vorigen missbrauch nach einen, der inen annemblich zum richter

---

<sup>1</sup> Eisbein war 1600—1601 Richter und gehörte zu den Protestanten.

aufwerffen, dardurch wiert so woll guette policei, als vorderist die religion bei dergleichen unbesinten leitten schlecht befurdert und was Hans Eispain bisshero in eim und andern edificiert, erliegen; welches ich als vogt und lehensherr und also (?) neuer religionsreformationen consciens und pflicht halben E. F. Dt . . . zu denunciern mich . . . pflichtig erkenne. . . O. D.

*Auf dem Umschlage:* Caspern abbt des gotshauses Neuperg unvermeidliches und notwendigs anbringen.

## 1379.

*Die Verordneten von Kärnten an die von Steiermark: Was sie ihnen wegen der unerhörten gegen Bartlme Khevenhüller und Sigmund von Spangstein ergangenen Citationsbefehle früher geschrieben, sei jetzt noch, statt daß den Beschwerden abgeholfen worden wäre, verschärft, da Spangstein in contumacia verurteilt und sodann gegen David von Prösing, weil er zu Jakobi ein Kind durch einen Prädikanten auf Schloß Sonnegg habe taufen lassen, Befehle ausgegangen seien. Weil diese Prozesse ihren Freiheiten zuwider, ähnliche casus sich auch in Steiermark zutragen dürften, so bitten sie, mitzuteilen, wie sie sich in Steiermark dazu verhalten oder was sonst zu tun sei, um diese der bösen Konsequenz wegen präjudizierlichen Dinge zu verhüten.*

*Klagenfurt, 1602 Januar 7.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

## 1380.

*Die Verordneten von Krain an die Religionsreformationskommissäre: Bitte, dem Paul Wassermann, der der Landschaft im letzten Sommer ein großes Darlehen unter der Bedingung gemacht, daß ihm der Abzugstermin verlängert werde und dem dann der Termin auf Martini angesetzt wurde, diesen bis Georgi zu verlängern.* Laibach, 1602 Januar 27.

(Konz., L.-A. Krain.)

Am 4. Februar bitten sie um einen längeren Termin für Kaspar Roßmann und Gregor Tauferer, Unteramtsleute des Landschaftseintnehmers Paradeiser, da sie in so kurzer Frist nicht Rechnung legen können (Konz., ebenda); am 5. für den Schrankenprokurator Johann Strölin, der noch Rechtshändel zu erledigen habe und in dieser Jahreszeit mit Weib und Kind



nicht reisen kann (Konz., ebenda); am 13. Mai für die aus dem Lande gewiesenen ‚raitpersonen‘, die noch ihre Rechnungen erledigen müssen (Konz., ebenda).

## 1381.

*Der Bambergische Vizedom Stadion an den Abt von Arnoldstein: er habe den Khevenhüllerschen Bauer zu Tschelschach Kaspar Poschleb, weil er zwei sektische Prädikanten in seinem Hause beherbergt, durch vierzehntägige Haft und Einziehung seines dem Kloster zinsbaren Hauses genug bestraft. Er werde nach Abtrag der Nachsteuer abzuschieben sein. 1602 Januar 28.*

(Orig., Arnoldsteiner Akten, Rudolfin.)

## 1382.

*Ferdinand II. an Franz Pagge, Stadtanwalt in Leoben: Da man gute Hoffnung habe, daß die Witwe Margareta Donnersperger sich binnen kurzem zum katholischen Glauben bekehre, möge mit Ausschaffung ihrer Person Stillstand gehalten werden. Sollte sie die Sache aber zu lange hinausziehen, so sei man seiner gehorsamen Erinnerung gewärtig. Graz, 1602 Februar 13.*

(Orig., St. L.-A., Spezialarchiv Leoben.)

## 1383.

*I. F. D<sup>t</sup> Resolution an den Landeshauptmann und die Verordneten: daß sie den aus dem Lande geschafften Personen nicht gestatten können, persönlich zu den Rechten im Lande zu erscheinen, sondern daß sie sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen müssen. Graz, 1602 Februar 14.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R., Regest in der Registr.)

Die von ihnen in der Eingabe vom 29. Dezember gemachten Einwendungen sind nicht so erheblich, daß er von seiner früheren Entscheidung abgehen müßte. Auf den Artikel 52 der Landrechtsreformation können sie sich nicht stützen, da ‚diese widerwärtigen, ihres Ungehorsams wegen ausgeschafften Personen in allen Landen I. F. D<sup>t</sup> nicht Platz haben‘ und sich mit der Stellvertretung begnügen müssen. Wenn schon Krankheit, Alter etc. von der persönlichen Erscheinung enthebt, umsomehr, wenn es sich um die landesfürstliche Autorität handelt. Es könnte dahin kommen, daß man auf Grund dieses Artikels Leute, die *propter commissa gravia* auf immer aus dem Lande gewiesen worden, in Land gelassen werden müßten. Mit seiner Verordnung wolle der Landesfürst den Gerichtsbrauch nicht abolieren.

*Die steirische Landschaft an den Erzherzog Ferdinand: bittet, den ihres Glaubensbekenntnisses wegen ausgeschafften Personen die Erscheinung zu den Rechten gnädigst zu gestatten. Graz, im Landtage 1602 Februar 27.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Bevor sie zu der Beratschlagung der Landtagsproposition greift, zieht sie von den Verordneten Bericht ein, wie der Landschaft Hauswirtschaft und gemeines Wesen beschaffen und was die Verordneten seit dem letzten Landtage geschaffen. Diese haben der Landschaft referiert, wie E. F. D<sup>t</sup> dem Landeshauptmanne und ihnen dem 52. Artikel der stabilirten und konfirmirten Landrechtsreformation zuwider *per decretum* vom 16. Dezember (1601) intimirt, daß sie sich dahin entschlossen, daß sie die wegen der Religionsreformation abgezogenen Personen, so bei den Landrechten in Handlungen verfangen . . ., durch Gewaltträger bei Gericht zugelassen werden sollen, „wider welch beschwerlichstes“, den Landesfreiheiten „hochpräjudizierliches“ Dekret sie am 29. Dezember ihre wichtigen Bedenken eröffnet; aber weil E. F. D<sup>t</sup> damals zum Fortreisen nach Prag wegfertig gewesen, vielleicht die Sache nicht zur Genüge erwogen werden konnte, haben E. F. D<sup>t</sup> die Sache laut Dekret vom 14. d. M. abgelehnt. Nun sind in der Schrift der Verordneten die Gründe angeführt, aus denen bei den Landrechten keine Bevollmächtigten zugelassen werden können. Darauf beziehe man sich. Mit diesem Anbringen wolle man die Ausgeschafften nicht „patrociniren“ oder ihnen einen Unterschlupf im Lande geben, sondern nur die Landesfreiheiten, zu deren Handhabung die F. D<sup>t</sup> sich verbunden, erhalten, zumal die Landrechtsreformation ausdrücklich sagt, „wann in Rechtsordnung ein Mißverstand vorgefiet“, er mit der Herren und Landleute Rat abgewendet werden solle. So lauten ja auch die von dem Erzbischofe von Salzburg und von Freising und anderen deswegen aufgerichteten Reverse nicht „gen Hof“, sondern zu Handen der Landschaft, als welche Ihren Gn. die Erscheinung erläßt. Wenn dann auch in dem genannten Paragraphen die durch hohes Alter oder Krankheit Bedrückten für entschuldigt gehalten werden, so ist ihnen doch nicht die Erscheinung soweit erlassen, daß sie sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen können, sondern sie müssen ihr Recht vor „schwebendem“ Gerichtsstabe einem anderen übergeben. Die Klausel, daß mit solchem landesfürstlichen Erlasse dem berührten Artikel nichts derogiere, gelte nicht, da mit dem Worte „unpräjudicirlich“ auch andere Landesfreiheiten aufgehoben werden könnten. Die Verordneten haben in ihrer Schrift vom 29. Dezember erhebliche Ursachen angeführt, warum den Ausgeschafften die persönliche Erscheinung nicht zu erlassen sei. Man wiederhole jetzt die damals gestellte Bitte.

*Zur Ersetzung der „zwo“ erledigten Regimentsratsstellen, benennt E. E. L. in Steiermark hierbenannte Herren und bittet,*

*dieselben wegen des Religionsunterschiedes zu verschonen. 1602  
März 1.*

(Registr.)

1386.

*Die Verordneten von Steiermark an den Kurfürsten Georg Friedrich von Brandenburg: bitten, sich den Untermarschall von Steiermark, Ernreich von Saurau, der seinen Abzug aus diesem Lande genommen und ,seiner gelegsameren Wohlfahrt wegen eine Zeitlang unter seine Protektion und Dienste sich begeben, empfohlen sein zu lassen'. Graz, 1602 März 1.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Sie hätten es lieber gesehen, wenn er länger im Lande hätte erhalten werden können, weil sein redliches, aufrichtiges, adeliges Gemüt und andere Qualitäten zur Genüge bekannt seien und er auch deswegen zu hohen Ämtern gezogen wurde, wie er den Land- und Hofrechten eifrig beigewohnt, das ‚Marschalkamt‘ etliche Jahre mit besonderem Ruhme verwaltet, zuletzt im Verordnetenamte als Präsident ‚wohlersprißlich‘ gedient und auch den Kriegsexpeditionen, wie im ‚verschiedenen‘ Herbst vor ‚Kanischa‘, beigewohnt hat. Da er nun aus ‚beweglichen‘ Ursachen in die kurfürstlichen Dienste treten will, möge der Kurfürst ihn gnädig aufnehmen.

1387.

*Dieselben an Erzherzogin Maria: Auf ihr heute übersandtes Dekret (vom 28. Februar), daß sie ‚die Stift‘ um einen leidlichen Preis kaufen wolle, weil sie eine geräumige Behausung außer der Burg brauche, sind E. E. L. geneigt, obwohl es eine Summe von 60.000 fl. betrifft, sie ihr angesichts ihrer den Landleuten erwiesenen Wohlneigung zu verehren. Graz, 1602 März 1.*

(Konz., ebenda.)

Die Schenkungsurkunde ist vom nächsten Tage datiert (Konz., ebenda).

1388.

*Dieselben an Franz Lang: wollen wegen Erstreckung seines Ausweisungstermines bei der F. D<sup>t</sup> intervenieren. Graz, 1602  
März 3.*

(Konz., ebenda.)

Der Landschaftskommissär Franz Lang war auf landesfürstlichen Befehl vor den Marburger Pfarrer und den Verwalter Hans Scheu gefordert

worden: er solle entweder Katholik werden oder das Land räumen. Er bat nun um die Verwendung der Verordneten, daß ihm, einem alten Manne, wenigstens ein geraumer Termin zum Verkaufe seiner Gründe gegeben werde (Kop. o. D., ebenda). Am 23. März wandte er sich dann an den Pfarrer und Verwalter: ihm sei gestern eine Zitation zugekommen, auf die hin er vor ihnen erschien und sich verantwortete. Er legt sie aber seines schwachen Gedächtnisses wegen schriftlich vor. Die Beschuldigung, daß er sich ärgerlich verhalten haben solle, sei ungerecht. Er sei von Marburg, aufs Gey' nicht selbst gezogen, sondern weil die Reformationskommissäre ihm befohlen haben, binnen drei Wochen aus der Stadt zu ziehen, wo er sich als Zeugskommissär der Gebühr nach verhalten habe und niemandem in geistlichen oder Glaubenssachen schädlich war. Jetzt sei er durch eine Feuersbrunst um allen Besitz, durch Krankheit und Alter um seine Kräfte gekommen. Sein Glaube sei der seiner Eltern. ‚Daß man mich zu der katholischen Religion so eilend begehrt, das kann ich nicht tun, weil ich aus der heil. Schrift nicht überwiesen bin.‘ Damit begehe er nichts Strafwürdiges. So eilend kann er nicht hinweg; er ist der Landschaft die ‚Platschwegräntung‘ von drei Jahren schuldig, dann hat er eine neue Brücke an der Posnitz zu bauen und sonstige Kommissionen, die er auch verrichten muß. Er ist ohne Geld, weiß nicht wohin. In Anbetracht seiner dem Landesfürsten und dem Lande geleisteten Dienste erwartet er Berücksichtigung. Am 5. Juni 1602 gibt das Verordnetenkollegium eine neue Bittschrift für ihn beim Erzherzoge ein, desgleichen am 3. August. Ähnliche Interzessionen für andere Landesbedienstete liegen noch mehrfach vor.

1389.

*Die steirische Landschaft an Ferdinand II.: teilt in Abschrift die Bitte ihres ‚alterleben‘ getreuen Mitgliedes Wilhelm von Rottal des Älteren um Aufhebung des von ihm abgeforderten Peenfalles von 3000 Dukaten und Relaxierung seiner deswegen gepfändeten Güter mit, legt ihre Interzession für ihn ein und führt Beschwerde gegen solche von dem Kammerprokurator vorgenommene unordentliche Prozesse, die gegen die Landesfreiheiten, altes Herkommen und übliche Gewohnheiten sowie ihre mitlaufenden Interessen gerichtet sind. Wilhelm von Rottal habe auf die Denunziation der Pfarrer von Werth und Waltersdorf und den darauf erfolgten Befehl der F. D<sup>t</sup> seine gehorsame und gründliche Entschuldigung vorgebracht und dies zu rechter Zeit und sie durch Jöchlingers Sohn diesem kommandieren lassen. Da das Schriftstück wegen Jöchlingers jähen Tod verlegt sein könnte, Rottal auch nicht gesinnt ist, dem einen und anderen Pfarrer zu versagen, was ihnen von Rechts wegen gebührt, so bittet die*

*Landschaft, ihn diese Rekommodation genießen zu lassen und die Gütersperre aufzuheben. Graz, 1602 März 4.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Siehe zum 4. April.

### 1390.

*Ferdinand II. an N. N. (Umschlag fehlt): hebt auf Anlangen des Priesters Leonhard Teuffenbacher alle und jede durch jenen wider ihn (den Priester) vor der Landschranne erhobenen Klagen aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit auf. Graz, 1602 März 8.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

Die Schrift ist, wie aus einem anderen Akte ersichtlich ist, an Wilhelm von Rottal den Älteren gerichtet.

### 1391.

*Die Verordneten von Steiermark an die von Kärnten: senden ihnen auf ihr Begehren vom 4. d. M. die Landtagsproposition vom 25. Februar und die darauf erfolgte Bewilligung (so gleichwol noch nicht eigentlich verglichen'), wie auch ihre Religionsbeschwerden. Graz, 1602 März 9.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

In der Zuschrift vom 4. März hatten die Kärntner auf die ‚kontinuïrlichen und betrüblichen‘ Reformationsprozesse verwiesen und gebeten, ihnen mitzuteilen, was ihnen auf ihre eigenen *gravamina* für eine Resolution erfolgen möchte, damit sie bei ihrem eigenen Landtage am 18. März die geeigneten Vorkehrungen treffen können.

### 1392.

*Die Verordneten von Steiermark an den Bauschreiber Simon Waltersdorfer: Wiewohl sie ihm mehrmals befohlen, diejenigen Personen, welche mit oder ohne Wissen der Verordneten in Landschaftshäusern wohnen, auszuweisen und die Wohnungen denen einzuräumen, die bisher ‚in der Stift‘ ihre Wohnung gehabt, so ist das nicht geschehen; daher ergeht die Anordnung aufs neue mit der Verfügung, daß diese Wohnungen innerhalb drei bis vier Tagen bis zu etwaigem Verkaufe der Landschaftshäuser den genannten Personen eingeräumt werden. Graz, 1602 März 15.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)



1393.

*Krain, Landtag. Anspruch der Jesuiten als Besitzer des aufgelösten Klosters Pletriach auf Sitz und Stimme im Landtage. Ihr Anspruch wird am 19. von dem Bischofe Krön und seinem Anhang befürwortet, von der Mehrheit unter Hinweis auf das Vorgehen in Österreich, Bayern und Kärnten in gleichen Fällen abgeschlagen. Laibach, im Landtage 1602 März 19.*

(V.-Prot.)

Am 20. wird nochmals darüber verhandelt. Beschluß wie früher, doch mit dem Vorbehalte, wenn der Erzherzog ihren Protest nicht berücksichtigen wolle, sei ihnen der Sitz und die Stimme des Priors von Pletriach aber gegen den Revers zu überlassen, daß sie die Landesfreiheiten handhaben helfen.

1394.

*Die politischen Beschwerden des ‚Erzherzogtumes‘ Kärnten, wie auch dabei der evangelischen getreuen stände religionsgravamina. Motivierte Eingabe des Kärntner Landtages (mit Ausschluß der Katholischen) an Erzherzog Ferdinand II. Klagenfurt, im Landtage 1602 März 21.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

...<sup>1</sup> Neben disem sein auch fürs drit E. F. D<sup>t</sup> jederzeit gethreu erfundne . . . stände . . . dise ine . . . beschwörungen (darunter aber der . . . praelattenstandt und andere, so der römisch-catholischen religion zuegethan, gar nit verstanden, noch sich dessen thailhaftig machen, sondern allerdings ausgeschlossen sein wellen) . . . anzubringen verursacht . . .<sup>2</sup> und obwol sie . . . in . . . hoffnung gestanden, E. F. D<sup>t</sup> wurden sich . . . einer gn. resolution . . . entschlossen . . . haben . . ., so müessen sie doch noch zur zeit . . . dises . . . erfahren, das wider altes herkhumen und wolhergebrachte freiheiten von E. F. D<sup>t</sup> camerprocurator alberaith drey irer . . . mitglieder als herr Bartlme Khevenhüller . . . wegen praetendierter aber

<sup>1</sup> Die beiden ersten Punkte — offenbar politische Beschwerden enthaltend — fehlen auch schon in der obigen Vorlage. Im obigen Drucke sind überdies noch alle Kurialien weggelassen worden.

<sup>2</sup> Folgt die Klage, daß sie über alle früher dargelegten Beschwerden eine günstige Resolution nicht erlangen konnten.

unerfindlicher aufhaltung aines praedicanten zu Sumeregg, dann herr Sigmund von Spangstain, umb willen des durch die umb Velkenmarkht gesessenen evangelischen herren und landleuth in dem schloss Waisenberg gehaltenen praedicantens, herr David von Presing freyherr aber, umb dass er nur sein kindt in dem schloss Sonegg durch ainen predicanten hat tauffen lassen, anfangs gütlich ersuecht und die in denen vor disem ausgefertigten generallen (darwider aber die getreuen ev. stände, umb dass sie denen allgemainen landtsfreyhaitten und uralten wolhergebrachten herkomen höchst praejudicierlich, gehorsamist *protestando* einkumen, denselben nachzugeleben inen ganz unmöglich sey und die unexequirter widerumb aufzuheben undterthenigist angelangt) statuierte straff der zehen march löttigs goldt, darinnen sye umb angezaigter ursachen willen, gefallen sein sollen, abgefordert, als sye aber disem seinem ungewondlichen begern nicht nachkamen, volgendts bey E. F. D<sup>t</sup> hochlöblich n.-ö. regierung mit unerhörter, in disem landt ganz ungebräuchlicher clag fürgenommen, von derselben nachvolgendts gegen ime, dem camerprocurator, zu verhör zu erscheinen citirt, und ob sye schon hierauf sowol bey E. F. D<sup>t</sup> als ir, der hochlöbl. regierung, mit iren unterthenigisten entschuldigungen, wie nemblich obangedeuter massen dergleichen process denen algemainen landtsfreihaitten gänzlich entgegen und zuwider, auch herr Khevenhüller freyherr des camerprocurators praetendirte praedicantens aufhaltung ganz widersprochen, sich zu erfindung der angezaigten gründtlichen beschaffenhait auf ain unpartheyische commission referirt und gehorsamist gebetten, sie dannenhero von disem hochbeschwärliehen neuerlichen clagen exempt zu machen, ungeacht dessen allen aber in die angeregte straff und peen *propter contumaciam* erkennt und dieselben unverwhörchten straffen auch von inen alberait soweit abgefordert worden, da sie dieselben in dem gesetzten termin der 6 wochen und drei tage nicht richtig machen, man mit einziehung irer güetter fürgehen wölle; welliches alles doch von gott zu erbarmen und sy, gethreue ev. stände, es mit ubergehenden augen und betrübten herzen zu beseufzen haben, dass sy in iren so vilfeltigen . . . gewissens- und anderen beschwerungen . . . gar kein milderung solten erlangen mügen, sondern ain schmerzlicher process nach dem andern gegen inen fürgenommen und durch sollich der unrhue-

bigen wider wissentliche freyhaidten neuerliche process, frembde  
 gesuech und nur schlechtes anzaigen sye, gethreue herrn und  
 landleuth, gleichsamb ausgesaugt und umb iren hardt erwor-  
 benen schwaiss wöllen gebracht werden, so doch ires gehor-  
 samisten wissens kain ainich sollichs exempl vorhanden, dass  
 bey denen in gott ruhenden gewesten herren und landtsfürsten  
 ain landtman in derley fälen von der . . . n.-ö. regierung wäre  
 beclagt und dahin citirt; weniger aber unverwörchter sachen,  
 soweit inmassen dan inhalt hoch contestierter und von E. F. D<sup>t</sup>  
 confirmirter habender landtsvesten kain landtmann ausser landts  
 kan citirt oder condemnirt werden, es geschehe dann mit vor-  
 hergehender ordenlicher erkandtnuss der herren und landtleuth,  
 E. F. D<sup>t</sup> inen, getreuen ev. herren und landleuthen . . . auch  
 nit widersprechen, dass sye sowol als die römisch-catholischen  
 gethreue stände und mitglieder E. E. L. und dannenhero aller  
 bis auf E. F. D<sup>t</sup> l. f. eintretung wolhergebrachten freyhaitten,  
 gueten gewohnhaidten und üblichen gebreüchen fähig und thail-  
 haftig sein, wie sye inen dann über ire vor der beschehnen  
 erbhuldigung protestierlich eingewendten erclärungen, dass sye  
 nemblich von irer ainmal erkhendten und bekenten im H. R. R.  
 zuegelassnen, auch in disen n.-ö. landen vill lange iar bis auf  
 E. F. D<sup>t</sup> l. f. eintretung sich rhuebig gebrauchten, dabey ge-  
 lassnen ev. religion A. C. und deren christlichen *exercitio* kaines-  
 wegs weichen und die erbhuldigung nit anderst laisten kündten,  
 sye bey denselben iren freyhaitten verbleiben zu lassen, zu  
 schützen und handtzuhaben nit weniger als wolgemelter röm.-  
 cath. ständen ohne ainiche condition, so gn. zuegesagt und ver-  
 sprochen, als sy in zeit diser E. F. D<sup>t</sup> l. f. regierung nie nichts  
 solliches neuerlichs, so denselben hievor observirten gebreu-  
 chigen guetten gewohnhaidten und freyhaitten entgegengewest,  
 weder attentiert noch fürgenommen oder hierdurch zu schmeller-  
 und entziehung deren, auch denen angezaigten betrüeblichen  
 processen ursach gegeben hetten, sondern haben E. F. D<sup>t</sup> nicht  
 weniger als dero in gott ruhenden . . . vorfordern (von denen  
 sie hingegen zu jederzeit geliebt und geehrt worden) alle pider-  
 mannische threu und gebürlichen gehorsamb erweisen und als  
 sye wider solliche guette gewohnhaidten und concessionen in  
 religionssachen so vilfeltig gravirt worden, dafür nur in tief-  
 fister diemueth gebetten und geflehendt, undter andern aber  
 soll inen . . . auch nochmallen nit wenig schmerzlich fallen,

dass mit ausschaffung irer glaubensgenossen und angehörigen evangelischen, und zwar viler ansechlich und vermöglicher inwohner so gar kain aufhören noch verschonung sein will, inmassen inen dann auch glaubwierdig fürkhumbt, dass alberait widerumb ain reformationsscomission alher in E. E. L. aigenthumblichen statt Clagenfurth angeordent sein solle. Wie es inen ev. . . . ständen nun, wan man inen das bisher durch gottes gnaden gehabte evangelische *exercitium religionis*, welches inen aber bey verlust der seelen hail und seligkait unmöglich zu entratten, so zwar einstellen, sye derenwillen bestraffen, erschöpfen, darneben ire glaubensgenossen ausschaffen und nit gedulden, letztlich aber allain umb irer christlichen ev. religion willen gar von haus und hof mit weib und kindern aus irem so lang besessnen geliebten vatterlandt ins ellend jagen will, zu gemüeth sein, und obs mit denen so vilfeltig beschechnen andeutungen, wie nemblich die religionsreformation auf die herren und landleuth nit angesehen noch gemaint, überainstimbt und also gehalten wierdt, auch wie willig und lustig es sye, für das geliebte vatterlandt guett, leib, ehr und bluet darzusetzen und dasselb retten zu helffen, machen, und woher sye ain und die andere bedürfftigkait erarnen sollen, haben E. F. Dt selbst so gn. zu erwegen, als E. F. Dt aus derselben getreuen ev. Kärnerischen herrn und landleuth von 3. Aprilis negsthin ausfuerlich in geh. uberraichten schrift neben andern auch diss gn. vernomen, dass weillendt die in gott ruhende R. K. Mt kayser *Maximillianus primus* hochs. ged. dise statt Clagenfurt mit disen in derselben darüber habenden kayserlichen donation einverleibten k. wortten E. E. L. allergn. übergeben und eingeraumbt:

*Dieweil wir nun schuldig, auch sonderlich und gnediglich genaigt sein, unser undterthanen vor verderblichen schaden auch überfellen und beschwerlichkaiten zu verhüeten und zu versichern, so haben wir der obberüerten von praelatten und adl unsers fürstenthumbs Khärndten underth. bith fur nothdurfftig und zimlich angesehen und inen, auch allen iren nachkumen und erben, sollich unser statt Clagenfurt mitsambt der purkh darin, gn. zuegestölt und erblich geaignet, thuen diss hiemit wissentlich in crafft dits briefs also und mit sollicher beschaidenhait, wie hernach begriffen wirdet, nemblich dass nun hinfüro sye, ire nachkumen und erben, die gedacht unser statt Clagenfurt mit*



sambt der purkh unverkumert inhaben, die nach irer notdurfft, willen und gefallen pauen, besetzen, sich darinnen enthalten, auch dieselb statt regieren, richter und rath, auch alle ümbter darinnen setzen, entsetzen und sonst in all ander weeg damit handlen und gefahrn mügen und sollen, als dan ein herr mit seiner aignen statt thuen mag und soll, unverhindert unser erben und sonst allermenniglich. Auf solliches haben wir inen dieselb statt Clagenfurt mit sambt der purkh darinnen aus unsern handen und gewalt in ir handt, nutz, gwalt und gwör abgetröten und eingeantwortet. Darauf und entgegen thuen und geben wier als regierender herr und landtsfürst des obangezaigten fürstenthumbs Khärndten der villgemelten statt Clagenfurt und allen denen, so jetzo darinnen wohnen oder noch kunftiglich darinnen wohnen werden, auch hiemit und in crafft dits briefs dise besondere freyhait, also dass nun hinfüro zu ewigen zeitten in derselben statt geistlich, weltlich, edl und unedl, arm und reich, inwohner oder auslender, was nation die sein mügen, zu aller zeit und täglichen frey darinnen kauffen, verkauffen, handtieren und ire güetter darinnen haben, vertreiben und ferrer irer notdurfft nach verführen mügen ohn aller menniglichs irrung und widersprechen etc.

Und demnach E. F. D<sup>t</sup> daraus gn. zu sehen und sowol uber diss als andere bis auf E. F. D<sup>t</sup> l. f. antretung rhuebig ersessne freyhaiten zu halten gn. versprochen, dass von der K. M<sup>t</sup> dise statt E. E. L. frey eigenthumblich, dieselb nach iren willen und gefallen zu pauen, zu besetzen, sich darinnen zu enthalten . . .<sup>1</sup> eingeraumbt und zuegestellt, danebens aber dahin privilegirt, dass nun hinfüro zu ewigen zeitten in derselben statt geistlich . . .<sup>1</sup> so sein sye, getreue ev. stände, der gantz getrösten . . . hoffnung, bitten auch E. F. D<sup>t</sup> . . ., die wellen doch als ein gerechter . . . und sowol inen, evangelischen als den röm.-catholischen . . . ständen . . . geschworner herr und landtsfürst, gegen dem sie die von der K. M<sup>t</sup> hingegen reservirten articl jederzeit eüfferigst observirt und gehalten, und zu annullierung ires an diser statt habenden ius die wenigste ursach gegeben, sye nit allain bey diser so statlichen hochverpindtlichen contestirten k. donation und nunmehr in die 84 iar darüber rhuebig ersessnen gwöhr gn. verbleiben lassen und weder

<sup>1</sup> Wie oben.



innen derenwillen noch auch iren inwohnern und glaubensgenossen mit ferrer ausschaffung noch sonsten ychts beschwärlchs zuefüegen, sondern sich über die so vilfeltig mit bekumerten herzen und gemüeth erclagten, inen höchst obligenden gewissensbedrangnussen und beschwörungen, auch die hiebevör angezognen wider wissentliche freyhaitten und üblich observirte gewonhaiten militirende neuerliche process . . . gn. resolvieren und fürderhin sich von den unruhiebigen dem geliebten vatterlandts wolstandt nit wol affectionirten . . . nit also ungnedigist verunglimpfen lassen, noch denselben nur auf blosses ungleiches anbringen ohne vorhergeheunde geburliche vernemoder verantwortung *simpliciter* glauben setzen, alswol sie dessen — wil man sich anderst nit undter ainisten in das eusseriste verderben stürzen — in warhait unzählich gnuugsame ursachen haben und gewisslich in kürzen selbst gn. erfahren werden, dass mit E. F. D<sup>t</sup> und derselben geliebten posteritet sye, evangelische stände, es treulich, erbar und aufrecht mainen, seittemallen dergleichen herzbetrübliche process und gewissensbedrangnussen in der R. K. M<sup>t</sup> . . . kunigreichen und landen, die doch von dem H. R. R. und andern potentaten wider den erbfeindt vill ain mehrere assistenz als leider dise E. F. D<sup>t</sup> ausgemergelte lande haben, dennoch nit also strenge fürgenommen, sondern es bey denen religionsconcessionen allern. verbleiben lassen, E. F. D<sup>t</sup> auch selbst gn. wahrnehmen und empfinden, in was abnemen dieselben wenige iar hero dise E. F. D<sup>t</sup> getreue lande gerathen, wie gänzlich die stätt und märkt und allerhand commercien fast ganz und gar erligen und wie sonsten ein scharffe gotteshaimbsuechung der andern, mit denen nun etlich iar grassierenden sterbsleuffen, einfallenden misstrattungen und daher folgenden grossen theuerung, noth und mangl, erwachsenden mistrauen, verlierung des credits, gentzlicher erligung der perkwerch und andern villen hochbeschwärlchen zueständen die handt gibt, sonderlichen aber, wie übl es umb die gränitzen allerseits geschaffen, wie schwer es mit der dahin bedürftigen verlag zuegehiet und wie offen und nahendt dise E. F. D<sup>t</sup> erblande sich laider dem erbfeindt befinden, wie stark sich derselb den einkumenden kundtschafften nach wider allgemaine christenhait abermallen rüst, was bisshero die frembden volkhilfen gericht und was sich noch ins kunfftig darauff zu verlassen, nemblich anders nichts, als dass dieselben in den

durchzügen (wie es mit dem anjetzo in Oberkärndten ligenden Madrutschischen kriegsvolk zu sehen) die lande noch mehrers in verarmung bringt und verderbt, hingegen aber darff es kainer prob, wie threulich pidermannisch des landts inwohner ohne rhuembs attribuirung meldent bey irem gn. herrn und landtsfürsten unverschont leib, guett und bluets jederzeit zuegesetzt und sich darauff nochmallen mit gottes hilf bestendig zu verlassen, inmassen dann aus sollich zu E. F. D<sup>t</sup> und dem geliebten vatterlandt unterthenigist tragender lieb und pidermannischen affection sy anjetzo ungehindert dessen allen abermallen gestracks zu der landtagsbewilligung greiffen und sich in derselben widerumben auf das erschwinglichist, ja über das vermügen erzaigen und dass man sich in sollichen vor augen stehenden höchsten feindtsnötten offt gar der unglaubigen völker (darfür aber oder diejenig sy, ev. gethreue stände, verhoffendtllich in ewigkeit nit sollen gehalten, so etwo, wie E. F. D<sup>t</sup> villeicht eingebildt möcht werden, ain solliche sectische oder ketzerische religion und glauben an sich hetten, dass sye sich muetwilliger weiss von der hl. christlichen kirchen separiern, sich selbs in zeitlichs und ewiges verderben setzen und dannenhero inen unter andern christen zu wohnen oder ir *exercitium* zu haben, so gänzlich soll verwört sein) verbindnuss und hilffen gebrauchen, fürnemblich aber dahin sehen, damit sy ir selbst aigne manschafft vermehren und in gueter protection erhalten. Und wie der allmechtig güettig gott, als man undter E. F. D<sup>t</sup> in gott ruhenden gelieben herrn vattern . . . auch denen . . . vorfordern . . . sowol in religions- als prophansachen in christlicher ainigkait ohne gewissensbeschwär rhuebig gelebt und mit einhelligem herzen und gemüeth threulichist zusammengesetzt, sein hailsame gnad eingewendt, dass nit allain das gemaine landtwösen in trefflich guettem *esse* und hochgewünschten wolstandt sich befunden, sondern hierdurch allgemainer christenhait ertz- und erbfeindt jederzeit der würlliche widerstandt erweisen und dise ime sonsten fast im rachen ligenden lande aufrecht erhalten worden, also ist gewisslich zu hoffen, dass sein göttliche almacht das anjetzo vorangezogene mühesellige weesen und gottes haimbsuechungen hiedurch widerumb zu dem vorigen glücklichen guetten wolstandt dirigiern, insonderheit aber E. F. D<sup>t</sup> sowol als dero geliebten herrn vattern wider alle feindt glück-

liche überwindung und den gnadenreichen segen verleihen wirdt, und umb dieselb werden es die gethreuen ev. stände mit unverschonter willigister darsetzung des noch wenig übrigen guett, leib, ehr und bluets vermügen underth. zu verdienen geflissen sein.

Da aber sy, getreue ev. stände, in sollich irem hertzbrechenden . . . clagen, flehen und bitten wider all . . . verhoffen nit wolten gewehrlich erhört, die vor disem ausgefertigten unannemblichen neuerlichen general unexequirter und die obeingefürten von dem camerprocuratorn . . . fürgenomne process und die darauf gefolgten citationen und erkantnussen wie auch andere merkliche in vorher übergebenen schrifftten angezogne *gravamina* nit aufgehebt oder in iren gewissen unbetrübt gelassen, sondern immerfort wider so wissentliche freyhaiten und altes herkomen graviert, letztlich aber unter diesem praetext inen das irige entzogen oder aber sye denen frids-widerwertigen inen nit geschwornen zu tribulirn wolten untergeben werden: so bitten E. F. D<sup>t</sup> sye, gethreue ev. stände, auf ainen sollichen unverhofften fall schliesslich ganz unterthenigist, seittemalen inen disen ganz ungewohnlichen durchs herz, march und pain gehenden lasst dergestalt zu tragen oder sich ires christlich evangelischen *exercitii religionis* mit unverletztem gewissen zu begeben und zu entraten (wie vor vernomen) wie auch bey diser beschaffenhait unmöglich, ire anlagen zu contribuieren und was sonsten zu rettung unsers geliebten vatterlandts, es sey nun mit persöndlichen zuezügen oder sonsten die notturfft erfordert, zu laisten schwer und unmöglich fallen wurde, die wollten sich, wessen sye gethreue stände sich doch bey ainer sollich hertzbetrüeblichisten beschaffenhait endtlich zu versehen und zu getrösten haben, sye sich alsdan auch aller christlichen gebür nach zu richten wissen, ehist gn. resolvirn, dis ir . . . anlangen aber nit in ungnaden, sondern . . . mit l. f. gnaden vermerken, dass sye hierzu gedrungentlich verursacht und diser fürnemblich zu E. F. D<sup>t</sup> verschonung der hierunter so vilfeltig zuestehenden behelligungen und irer gewissensbefridigung, auch damit sye sonsten in mehrer und besserer ruhe und friden sambt iren geliebten weib, kindern und sonst angehörigen, dann auch der konfftigen posteritet mügen gestölt werden, gemaint seye. Und thuet E. F. D<sup>t</sup> E. E. L. sich . . .

Actum Clagenfurt im landtag den 21. Martii anno 1602.

E. F. D<sup>t</sup>

underthenigiste und gehorsamiste

N. E. E. bey gegenwüertigen land-  
tag versamblete landschafft.

Unwesentlich gekürzt. Dem Stücke ist die Landshandfeste Herzog  
Albrechts II. (von 1339 Dezember 6) beigeschlossen.

1395.

*E. E. L. interzediert bei Maria, Erzherzogin von Österreich, und  
bei der F. D<sup>t</sup> um Erledigung Kandelbergers. 1602 März 23.*

(Registr.)

In Zusammenhang damit hat man die folgende Nummer gesetzt.  
Siehe Peinlich, Die Egkennperger Stift, S. 60, Note. Siehe dagegen Loserth,  
Hochverratsprozeß, S. 339.

1396.

*An I. F. D<sup>t</sup> frauen frauen Marien, verwittibten erzherzogin zu  
Österreich. Donationsbrief von E. E. L. wegen der stift allhier.  
1602 März 23.*

(Registr.)

Siehe Loserth, Hochverratsprozeß, S. 339.

1397.

*Krainer Landtag: Bischof Krön meldet, ihm sei ein landesfürst-  
licher Befehl zugekommen, es sei mit dem Landschreiber zu halten  
wie mit den anderen Landschaftsoffizieren, daher trage er Bedenken,  
ihn zum Landmanne zu nehmen. Beschluß, ihn als Landmann  
aufzunehmen und die Verordnetenstellen mit zwei katholischen  
und zwei evangelischen Landleuten zu besetzen. Für die Rats-  
personen sei bei den Kommissären um Verlängerung des Termins  
zu bitten. Im Landtag 1602 März 23.*

(V.-Prot.)

1398.

*Interzession des Krainer Landtages für Frau Gall, beziehungs-  
weise das Spital zu Mitterburg, für Spindler, Wassermann und  
Jackschitz. Laibach, im Landtage 1602 März 27.*

(V.-Prot.)

Für Wassermann wird noch am 9. Mai interzediert.



1399.

„Decretum archiducis Mathiae quo comiti Georgio Thurzo . . . ultra datam sibi instructionem serio iniungitur, ne semet in ullum religionis negotium inmiscat nec alterius quam cath. religionis ministros Ujvarini et in locis ad confinia capitaneatus sui spectantibus interteneat.“ 1602 April 1.

(Orig., Ung. L.-A. Thurzo, Fasz. X, Nr. 36.)

1400.

„April 3. Haben I. F. Gn. auss erhöhlichen ursachen den Ulrich Novak, burger alhie (zu Laibach), der des Augustin Khöberle güeter und glashütten in seinem abzug der religion halben in sich erkaufft, noch restige schuld als 2900 fl. im namen I. F. D<sup>t</sup> und gewalthabender volmechtigen religionsreformationscommission ime hinauszugeben ganz und gar verboten.“

(Kröns Kalender, S. 22.)

1401.

„I. F. D<sup>t</sup> frau frau Maria zu Österreich, wittib,“ bitten die Herren Verordneten: sie wolle bei ihrem „geliebtesten Herrn Sohne“ Ferdinand für Hans Georg Kandelberger wegen seines langen Gefängnisses die Erledigung sollizitieren und interzedieren. 1602 April 3.

(Registr.)

1402.

Ferdinand II. an die steirische Landschaft: Er habe ihre Zuschrift vom 22. März in causa des Pfarrers von Waltersdorf und Wilhelms von Rottal, betreffend des letzteren gegen den Pfarrer gerichteten Hofrechtsklagen und daß die F. D<sup>t</sup> dieselben aufgehoben, was wider die Landesfreiheiten sein soll, vernommen und erkläre, daß der von ihm erlassene Befehl die Meinung nicht hat, daß hierdurch dem Lande an seinen Freiheiten etwas benommen sein soll; aber er mußte den Pfarrer schützen, gegen den Rottal Klage erhob, daß er sich der zur Pfarre Ebersdorf gehörigen Güter „für sich selbst unterfangen hätte“; dazu hatte Rottal kein Recht, da die F. D<sup>t</sup> dem Pfarrer die Pfarre und ihr Zugehör durch die Religionsreformation aus genugsamen Ur-



sachen einantworten ließ. Damit der Pfarrer nicht unbilligerweise mit Verabsäumung seines Gottesdienstes bei Gericht ‚umgezogen‘ werde, habe er ihn vor den vermeinten Gewaltsklagen Rottals exempt gemacht und lasse es dabei verbleiben. (Graz)  
1602 April 4.

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Die Eingabe Rottals an die Landschaft (undatiert) liegt bei.

1403.

Die Verordneten von Steiermark an den Landeshauptmann: teilen die den Herren von Windischgrätz zu Waldstein durch gefängliche Hinwegführung des dortigen Prädikanten (Paulus Odontius) zugefügte Gewalttat mit. Sie haben dies auf die Bitte des Vormundes der jungen Herren um Rat und Hilfe den anwesenden Herren und Landleuten vorgetragen. Der Vormund der Herren von Windischgrätz werde sich bei der F. D<sup>t</sup> beschweren. Die Verordneten selbst bitten den Landeshauptmann um sein Gutachten, wie hierüber von Landeswegen vorzugehen sei.  
Graz, 1602 April 22.

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

E. H. werden sonders zweiff der F. D<sup>t</sup> den herrn von Windischgrätz zugefügten gwaltätigen eingriff zu Waltenstein und gefänglicher hinwegführung des aldort gewesten ev. predicantens durch andere auch mehr laider sein erindert worden, inmassen E. H. höchstermelter I. F. D<sup>t</sup> starke verordnung aus beiligerender patents- und befelchsabschrift mehrers zu ersehen haben. Wan dan der wolgeborn herr Rudolff freyherr von Theuffenbach etc., landsverweser in Steyr, als neben herrn Wilhalbm freyherrn von Windischgrätz, weilandt herrn Pangratzen von Windischgrätz saligen nachgelasnen erben und guts(?) auf dato wesender gerhab sich solches zugefügten gwaltätigen und vorhero nie erhörten eingrißs und aufstossung der thor zum höchsten beschwärt und umb unser rath und gutachten, ob er oder aber die jungen herrn von Windischgrätz, denen die einantwortung stündtlichen beschehen soll, sich dessen bei der F. D<sup>t</sup> beschwären sollen, gepetten, haben wir nicht unterlassen, die sachen denen jetzt noch anwesenden herrn und landleuthen fürzutragen, welche neben uns einhellig für gutt

gehalten, dass er, herr von Theuffenbach, in welches gerhabliche administration solcher gewaltthätiger eingriff beschehen, sich bei der F. D<sup>t</sup> beschwären sollt. Weiln aber vilbemelter gewalt E. E. L. habenden statlichen freyheiten nicht wenig concernirt und eines bösen mitl und anders und stattlicher anfang *et res mali exempli* ist, haben wir solches E. H. keineswegs verhalten sollen, dienstlichen bittent, die wöllen uns unbeschwert ire bericht und rätlich gutachten, was hierin sowol ernannten herrn von Theufenbach als diser stell von gemainen landts wegen fürzunehmen sein möchte, ertheilen, damit also balt, was also rathsam befunden wirdt, könne fürgenohmen werden; dessen wir mit verlangen erwarten. . . Grätz den 22. April 1602.

Verordente.

1404.

*Die in Graz anwesenden Herren und Landleute an Ferdinand II.: Im Namen der F. D<sup>t</sup> wurde den beiden jungen Herren von Windischgrätz anbefohlen, sich alsbald in der F. D<sup>t</sup> Hauptschloß einzustellen, aus Ursachen, die sowohl uns als ihnen unbewusst sind. Bitte, ihnen die Gnade zu erweisen, daß sie wenigstens in ihrer hiesigen eigenen Behausung gelassen werden. Sollte dies nicht zu erlangen sein, werden die beiden sich im Schlosse einstellen, doch soll es E. E. L. an ihren Freiheiten nicht präjudizieren. Graz, 1602 April 22.*

(Konz., ebenda.)

Doch findet sich außen die Bemerkung: ‚Dies Concept ist nit expedirt worden.‘ Wir haben es als Stimmungsbild doch aufzunehmen nicht unterlassen mögen.

1405.

*Rudolf von Teuffenbach, Wilhelm, Christoph und Friedrich von Windischgrätz an die Verordneten und die in Graz anwesenden Herren und Landleute: Obwohl sie für den Verwalter zu Waldstein, Wilhelm Haag, und Paul Odontius selbst einschreiten wollten, so haben sie doch das Bedenken, daß sie in der Sache selbst interessiert sind und für ihre Person wenig Nutzen schaffen könnten. Sie bitten daher, auf Mittel bedacht zu sein, durch die der Landesfürst zur Milderung seiner Strenge bewogen werden könnte. Zwar sei kaum zu befürchten, daß man Odontius ans*

*Leben gehen werde, da ein solcher ‚rigor‘ in so unverhoffter Religionsveränderung bei den Religionsverwandten im ganzen Reiche Aufsehen machen würde: dessenungeachtet wäre eine Fürbitte ersprießlich. Haag ist Landmann in Kärnten. Sollte er hilflos gelassen und als ein Mann gestraft werden, der nie im Sinne gehabt, der F. D<sup>t</sup> zu widerstreben, sondern nur das Zeichen mit der Glocke gegen unbekannte Gewalttat gegeben, so könnte das der Landesfreiheit nachtheilige Konsequenzen haben. O. D. (nach dem 22. April).*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

1406.

*Die Verordneten von Steiermark an Ferdinand II.: Interzession für Wilhelm Haag und Paul Odontius. O. D. (nach dem 22. April).*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1407.

*Die Verordneten von Steiermark an den Landeshauptmann: teilen ihm die Vorgänge bei der Verhaftung der jungen Herren von Windischgrätz mit und was die bei den Land- und Hofrechten anwesenden Herren und Landleute hierüber beschlossen. Er werde nach seiner Weise die Landesfreiheiten zu wahren wissen. Graz, 1602 April 25.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Gleich in der stundt, da wir an E. H. wegen des beschehnen unversehnen gewalttätigen eingriffß zu Waltenstein unser überschicktes rätthliches guetachten abgehört und vernahmen, ist herr landtsverweser mit beiden jungen herrn von Windischgrätz für uns komen und uns so vil angebracht, wie ihnen anheut fruere tagzeit ein ernstlich decret von I. F. D<sup>t</sup> zukomen, darinnen inen auferlegt worden, dass sie in angesicht sich für I. F. D<sup>t</sup> herrn statthaltern stellen und alda ferrers bescheids erwarten sollen. Als sie aber solcher I. F. D<sup>t</sup> gn. auferlegen, unbewust umb wehe es zu thun, gehorsam geleistet und alsobalt für ihme, herrn statthalter, erschienen, hat I. F. D<sup>t</sup> mehrers nicht, als dass sie sich in angesicht in das f. haubt-

schloss alhie in gehorsam einstellen sollen, ihnen ernstlich bevolhen. Ob sie sich nunmal mit mehrern ausführlichen entschuldigt, zumalen weilen sie noch begerhabt und umb einiges verbrechen nicht wissen und ohne das I. D<sup>t</sup> mit leib und guet unterworfen, hat inen doch solches nichtes furtragen, sondern dise antwort ervolgt, da sie nicht gehorsam leisten werden, werde mehrerer ernst gegen ihnen fürgenohmen werden. Darüber beide junge herrn von Windischgrätz damalen hinweggangen und solches alles durch wolgedachten herrn landtsverweser anbringen lassen. Darüber wir denen in jetzigen landts- und hofrechten anwesenden hernen und landleuten solchen neuerlichen und unerhorten process, so denen wolhergebrachten landtsfreyheiten *ex diametro* zuwider, nach lengs fürgebracht, welche dahin geschlossen, dass sie, herrn von Windischgrätz, auf die von I. F. D<sup>t</sup> alberait anbevolhne stärkere verordnung sich dieweil stellen sollen und dass wir E. H. solches alles eilendt erindern sollen, des gewissen versehens, E. H. als das fürnembste mitgliedt werden iro E. ganze E. löbl. L. wolhergebrachte uralte freyheiten auch anitzo, da es am meisten vonnöten, eufrig obgelegen sein lassen und sich also bald wegen der sachen ob sich tragenden wichtigkeit ungehindert anderer irer fürfallenden ehehafften und ungelegenheiten hieher verfüegen, damit das, was etwo in diser hochwichtigen sachen weiters fürzunehmen, möge berathschlagt und vollzogen werden. . . . Grätz den 25. April 1602.

E. H. d. beflisne

Verordente.

1408.

*Die in Graz anwesenden Herren und Landleute an die F. D<sup>t</sup>: Beide junge Herren von Windischgrätz haben sich auf den erhaltenen Befehl hin unverzüglich im Hauptschlosse eingestellt, der Zuversicht, die F. D<sup>t</sup> werde sie in Anbetracht ihres Gehorsams sich empfohlen sein lassen. Wiewohl den Bittstellern das Verbrechen der beiden nicht bekannt ist, so ist, falls sie etwas begangen, dies schwerlich vorsätzlich geschehen, auch haben sie schwerlich die weittragende Wichtigkeit der Sache erkennen mögen. Ohne das, was sie getan haben möchten, irgendwie zu billigen, bitten sie, ihnen die landesfürstliche Gnade zu erweisen*

*und sie ihres Arrestes zu entledigen. Sie werden sich gewiß auf keinen flüchtigen Fuß setzen. Graz, 1602 April 27.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

## 1409.

*Ferdinand II. an die Herren und Landleute, so gegenwärtig in Graz versammelt sind: Wiewohl der Waldsteinsche Handel mit etwas mehr Gehorsam zu verhüten gewesen und er befugt wäre, die im hiesigen Hauptschlosse verarrestierten jungen Freiherren von Windischgrätz im Gefängnisse bis zum Austrage der Sachen verbleiben zu lassen, wolle er ihnen wegen der Fürbitte der Landschaft den Arrest erlassen. Sie haben sich sofort in ihre hiesige Behausung zu verfügen und dort bis zum Ausgange der Angelegenheit zu verbleiben. Graz, 1602 April 30.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

## 1410.

*Der Landeshauptmann, die Verordneten und die anderen in Graz anwesenden Herren und Landleute an Erzherzog Ferdinand II.: Interzession für Herrn Rudolf Freiherrn von Teuffenbach und beide jungen Herren von Windischgrätz, daß I. D<sup>t</sup> die letzteren gänzlich ihres Arrestes entlasse und sie und Teuffenbach wieder zu Gnaden annehmen wolle. Graz, 1602 Mai 7.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

## 1411.

*Herr Thomas Nadasdy, Zötschy und Frau Poplin werden ersucht, die evangelischen Prediger in ihren Schutz zu nehmen, ihnen Unterschlupf und gute Beförderung zu geben. 1602 Mai 9.*

(Registr., Konz., St. L.-A., Chr. R.)

## 1412.

*Dieselben an Ferdinand II.: interzedieren, daß Herr Rudolf von Teuffenbach bei seinem Landverweserdienste belassen werde; wofern dies aber nicht zu erhalten wäre, benennen sie an seiner statt Gabriel Freiherrn von Teuffenbach, Hans Sigmund Wagn,*



*Franz Freiherrn von Ragnitz und Herrn Bernhardin Freiherrn von Herberstein. Graz, 1602 Mai 14.*

(Konz., ebenda.)

1413.

*Erzherzog Matthias an Georg Turzo von Betlenfalva: auf den erzbischöflichen Gütern und in der Nachbarschaft keine anderen als katholische Geistliche einkommen zu lassen. Wien, 1602 Mai 20.*

(Orig., Ungar. L.-A., Fasz. XII, Nr. 3.)

Matthias . . . Magnifice . . . Intelleximus ea, quae nobis ad decretum nostrum sub finem proxime preteritae dietae Posoniensis tibi exhibitum responderis. Quantum itaque ad non impediendos sed tuendos potius et promovendos catholicae Romanae ecclesiae sacerdotes attinet, in eo a resolutione S. C. Reg. M<sup>tis</sup> domini et fratris nostri observandissimi iam antea tibi intimata recedere nullatenus possumus. Quod ad reversales a te postulatas clementer hac in parte strictiores per te edendas relaxamus, dummodo nobis promittas, divinum cultum atque exercitium catholicae Rom. religionis te nullibi in bonis archiepiscopalibus atque etiam confiniis vel vero personas ecclesiasticas turbaturum aut molestaturum sed nec concionatorem ullum praeter Romanum catholicum sacerdotem te inducturum. Quod tibi clementer significandum duximus. Datum Viennae 21. Maii anno domini 1602.

Matthias.

J. Lippay.

(Siegel aufgedrückt.)

Scheint doch mit der steirischen Gegenreformation im Zusammenhange zu stehen.

1414.

*Die steirischen Verordneten an die Herren und Landleute A. C. im Viertel Cilli: beklagen mit ihnen den durch die Verjagung der ‚christlichen Seelsorger‘ hervorgerufenen trübseligen Zustand des Landes. Diese Persekution gehe jetzt pari passu auch in Steiermark stark weiter. Man wisse kein anderes Mittel mehr als Geduld und Vertrauen auf Gottes Hilfe. Die Herren tun ganz recht, indem sie den Seelsorgern einen sicheren Platz an*

den Konfinien verschaffen. Der vorgeschlagene Weg, ihn zu Erdödy nach Kaisersberg zu geben, sei gut. Ratsam wäre, mit den Verordneten Erdödys die Sache auch mündlich zu verhandeln. Dem Geistlichen wollen sie aus ihrem Verlage 300 fl. reichen.

Graz, 1602 Mai 23.

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1415.

Dieselben an Herrn Peter Erdödy, Grafen zu Eberan: danken für die bisher ihren Seelsorgern geleistete Hilfe und bitten, er möchte den Geistlichen des Cillier Adels Johann Doliansky zu Kaisersberg aufnehmen. Graz, 1602 Mai 23.

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1416.

Ferdinand II. an Richter und Rat zu Pettau: Abweisung der Bitte des ausgewiesenen Apothekers daselbst Sebastian Grüebner, ihm auf fünf bis sechs Wochen Zugang zu der Stadt zu ver-gönnen, damit er seine pharmacia ungehindert hinwegführen könne. Graz, 1602 Juni 3.

(Gleichz. Kop., Statth.-Archiv Graz ad annum 1616.)

Auf der rückwärtigen Seite: „3. Juni 1603“ (sic).

1417.

Erzherzog Ferdinand II. an Georg Herrn von Stubenberg: über-mittelt ihm, was der Kammerprokurator Christoph Prättinger gegen ihn klageweise vorgebracht, daß er nümlich den mehrmals ausgegangenen öffentlichen Generalen zuwider sektische Prädi-kanten zu Kapfenberg aufnehme. Für das mündliche Verhör zwischen ihm und Prättinger bestimme er den 3. Juli, 7 Uhr vor-mittags, zu welcher Zeit er sich einzustellen habe. Graz, 1602 Juni 8.

(Orig., St. L.-A., Stubenberg-Akten.)

Die Klageschrift Prättingers (mit dem *praes.* 8. Junii 1602) liegt bei. Darin heißt es: „Disem strags entgegen hat sich herr Georg von Stubenberg . . . fräventlich . . . unterstanden, nit allein einen von Muregg, Copitskhi genannt, samt vielen anderen ausgeschafften Bürgern Unterschleif

zu geben, sondern auch einen bei Leib- und Lebensstrafe ‚bandisirten‘ Prädikanten — ungeachtet der ergangenen Befehle vom 29. September 1598, vom 27. März 1599 und vom 14. Februar 1601 — ‚nit nur *per modum simplicis hospitii*, sondern *per modum dolosae receptationis in contemptum principis* aufzuhalten, desselben *exercitiis* sowol in person unzähligemal beizuwohnen als auch andere sonderlich im markt Khapfenberg wesende personen darzu ze lassen, ja auch den zu Waldstain gewesten und derzeit alhie verstrickten seelenmerderischen predicanten zu berueffen, denselben seinen clamanten zu copulieren zu gestatten und *in summa* baiden bandisirten ungehorsamen verächtern und schändern der l. f. autoritet allen *favor* und *benevolents* zu erweisen, dardurch er, herr von Stubenberg, *eandem penam quam hanniti ob receptationem ipsorum* auf sich geladen, auch *propter contemptum mandatorum principis maiestatis reus* worden‘. Bitte, ihm zu seiner Defension, wann er eine zu haben glaubt, Tag und Stunde zu bestimmen. Der verstrickte seelenmörderische Prädikant ist kein anderer als Odontius, dessen Gefangennahme, Verurteilung zur Galeere und Flucht großes Aufsehen machte. Siehe Odontius, ‚Kurtze und warhafftige Historische erzehlung, wie und welcher gestalt Paulus Odontius, gewesener ev. Prediger zu Waltstein, . . . von der Gretzerischen Inquisition gefenglich eingezogen . . . auch zweymal zum tod verurtheilet . . ., aber widerumb aus der Feinde Hende und Banden wunderbarerlicher weis los und ledig worden; beschriben von ihm selbst, M. Paulo Odontio‘. Dresden 1603. Andere Ausgaben Magdeburg 1603, 1620, Lübeck 1714 u. franz. Genf 1868 (siehe unten Nr. 1434).

## 1418.

*Hans Napokay und Adam Fuggerus bekennen, zu wiederholtenmalen von Emerich, Abt zu Arnoldstein, ermahnt worden zu sein, endlich sich zum katholischen Glauben zu bekennen, in dem allein das Heil zu finden sei, hätten es aber aus Furcht vor dem Adel und anderen Großen unterlassen. Sie bekennen, längere Zeit in der Ketzerei gelebt zu haben, sind aber jetzt entschlossen, zum wahren Glauben überzutreten, und bitten den Abt, bei dem Patriarchen Francesco Barbaro ihnen Absolution und erträgliche Strafe auszuwirken. Ihr Alter möge entschuldigen, daß sie nicht persönlich erscheinen. (O. O.) 1602 Juni 18.*

(Schlecht erhaltenes Konz., Arnoldsteiner Akten, Klagenfurt.)

## 1419.

*Adam von Gallenberg an die Verordneten von Steiermark: Auf landesfürstlichen Befehl habe er dem Pfarrer von Judenburg Kelche und Kirchenkleinodien der St. Mertenkirche auszufolgen, die er in seiner Wohnung in Aufbewahrung habe. Nun hätten*

*die Verordneten ihm seinerzeit die Andeutung getan, falls man sie abfordern würde, möge er hinausgeben, was von alters zu der Kirche gehört, und das Neugemachte behalten; nun befinde sich nichts Neues da. Daher bitte er zugleich auch im Namen Ottos von Teuffenbach und Wilhelm Rauchenbergers um Verhaltungsmaßregeln. O. O. 1602 Juni 27.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Am 6. Juli antworten (Konz., ebenda) die Verordneten, was von alters her bei der Kirche gewesen, soll er zur Verhütung anderer Ungelegenheiten unweigerlich ausfolgen.

#### 1420.

*Georg Herr von Stubenberg an I. F. D<sup>t</sup> Erzherzog Ferdinand: Gehorsames Bittschreiben wegen der längeren Aufhaltung des Prädikanten auf Kapfenberg und daß er deswegen wie die Windischgrätzschen Gerhaben 5000 fl. Strafe erlegen solle. Seine und die Sache der Windischgrätzer seien durchaus verschieden. Nichtsdestoweniger wolle er sich der I. D<sup>t</sup> befohlen haben und bitte nur, die für ihn bestimmte Strafe wo nicht ganz nachzusehen, doch im Hinblick der langen treuen Dienste seines Vaters und seiner eigenen limitieren zu wollen. O. D.*

(Konz., St. L.-A., Stubenberg-Akten.)

Die letzten sechs Zeilen und sonst verschiedene Korrekturen von Georgs Hand. Das ursprüngliche Konzept verlangte eine Herabsetzung der Strafe auf 3000 fl.

#### 1421.

*Georg Graf von Serin (Zriny) an Georg Herrn von Stubenberg auf Kapfenberg: teilt ihm seine Fürsprache für ihn bei Erzherzog Ferdinand mit. Neuhof, 1602 Juni 28.*

(Die Fürsprache mit der Adresse an Georg von Stubenberg im St. L.-A., Stubenberg-Akten. Siegel Zrins aufgedrückt.)

#### 1422.

*Georg Graf von Serin an Erzherzog Ferdinand: Fürsprache für seinen Schwager Georg Herrn von Stubenberg. Wenn dieser seinen Prediger etwas länger auf Kapfenberg gehalten, ist es nicht aus Mutwillen oder Frevel geschehen, sondern weil ihm die Gelegen-*

heit mangelte, ihn früher aus dem Lande zu bringen. Bitte, die Dienste von Stubenbergs Vater, die er bis zu seinem Tode geleistet, in Rücksicht zu ziehen und so auch seine eigenen, an denen er es auch in Zukunft nicht fehlen lassen werde. Er selbst übernehme die Bürgschaft, daß sein Schwager Georg S. D<sup>t</sup> bis in den Tod treu sein werde. NeuhoF, 1602 Juni 28.

(Kop., St. L.-A., Stubenberg-Akten.)

1423.

Landesfürstliches Dekret, mittels welchem Georg Herr von Stubenberg wegen seines durch die Erhaltung eines Prädikanten in Kapfenberg begangenen strafwürdigen Exzesses schuldig erkannt wird und dem angefangenen Prozesse wider ihn sein Lauf gelassen werden sollte; da er aber de- und reumütig seinen strafwürdigen Irrtum bekannt, eine Bittschrift eingegeben und die verwitwete Erzherzogin Maria ihre Fürsprache für ihn eingelegt hat, wird die kammerprokuratorische Aktion gegen ihn aufgehoben und er verurteilt, binnen drei Wochen 5000 fl. zu Handen der niederösterreichischen Regierung zu erlegen. Er werde die Strafe hoffentlich mit Dank annehmen, da gegen ihn milder verfahren wurde als mit den Windischgrätzer Gerhaben, die ‚ihrer fürnemben Ämter mit schlechtem Ruhm entsetzt wurden‘. (Graz) 1602 Juni 30.

(Orig., St. L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform.)

Die Quittung Lukas Bernhardins vom 14. Juli 1602 über die Zahlung von 3000 fl. — die Strafe wurde sonach reduziert — liegt bei.

1424.

Francesco Barbaro, Patriarch von Aquileja, an den Abt Emerich von Arnoldstein: Andreas Tandler, Erzpriester in Kärnten, sei ohne Erlaubnis und gegen den Befehl, vor seinem Verhöre nicht wegzugehen, von der Synode (in Görz) abgezogen. Ersuchen, ihm die beigeschlossene Zitation zukommen zu lassen. Udine, 1602 Juli 3.

(Orig., Arnoldsteiner Akten, Klagenfurt.)

Schreiben von demselben Datum an den Vizedom Stadion: Sollte Tandler nicht gehorchen, dann müsse er die Hilfe des weltlichen Armes anrufen: *petimus enixe . . . ut cum contumaciam et alia fortasse ab eodem Tandler*



*commissa castigaturi sumus, eum in tutis carceribus detineri iubeat (dominatio vestra). . . .* Am 20. Juli schreibt der Abt an den Patriarchen, er habe die Zitation durch einen aus dem *Collegium Germanicum* in Rom heimgekehrten Villacher namens Koffler mit einem zweiten Villacher an Tandler gesandt. Tandler sagte diesen, es geschehe ihm Unrecht. Im übrigen halte Tandler einen vor zwei Jahren von der Ketzerei absolvierten Prädikanten bei sich. Tandler müsse zur Vermeidung größeren Skandalos entfernt werden. Die weiteren Tandler betreffenden Akten sind nicht von solcher Wichtigkeit, daß sie mitgeteilt zu werden verdienten. In einem zweiten Schreiben von demselben Tage empfiehlt er dem Patriarchen, an Ferdinand II. in Angelegenheit der Begräbnisstätten des Adels zu schreiben (siehe einzelnes unten zum 15. November).

## 1425.

*Rudolf von Teuffenbach an den Abt von Admont (als Verordneten):* Notwendigkeit, daß auch die Verordneten in der Sache Haags und des Odontius interzedieren, da ‚berührter Prediger zum Schwert erkannt und das Urteil nächsten Montag exequiert werden soll‘. Der Abt könne in der Sache viel ausrichten. O. D. (vor dem 14. Juli.)

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

## 1426.

*Rudolf von Teuffenbach, Christoph und Friedrich von Windischgrätz an den Abt von Admont und die Verordneten:* bitten wie Nr. 1425.

(Orig., ebenda.)

## 1427.

*Die Verordneten von Steiermark an Ferdinand II.: interzedieren aufs neue für den gewesenen Prediger Paul Odontius und für Wilhelm Haag; letzterer soll des Landes verwiesen und mit einer Strafe von 3000 fl. gebüßt, Odontius aber zum Tode verurteilt werden. Mit dem Tode des Letzteren sei der F. D<sup>t</sup> nicht gedient, Haag könne die Summe nicht aufbringen und Weib und Kind müßten es überdies entgelten. Seine Exilierung würde der ganzen Verwandtschaft schmähsch sein. Bitte, diese Interzession gnädig zu erledigen. Graz, 1602 Juli 14.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1428.

*„Juli 21. Item gratiam absolvendi ab haeresi et legendi libros haereticos pro sex meis sacerdotibus, quos idoneos iudicavero, a S. inquisitionis officio Ill<sup>mis</sup> dominis cardinalibus accepi.*

(Kröns Kalender, S. 23.)

1429.

*Richter und Rat zu Völkemarkt an Hartmann Zingl: senden das Verzeichniss jener, die gebeichtet und kommuniziert, und derer, die ‚nichts geleistet‘. Völkemarkt, 1602 Juli 23.*

(Orig., Lamberg-Feistritz-Archiv.)

1430.

*Ferdinand II. an die von Graz: teilt mit, daß dem Magister Paulus Odontius die Strafe der Hinrichtung durch das Schwert nachgesehen und er zur Galeerenstrafe verurteilt wird. Graz, 1602 Juli 29.*

(Gedruckt in des Odontius ‚Kurzer und wahrhafter Erzählung etc.‘ im Jahrb. der Gesellschaft für Gesch. des Protestantismus in Österr. VI, 67.)

1431.

*Die steirischen Verordneten A. C. an Ferdinand II.: sie haben schon dreimal für Odontius interzediert, ohne eine gnädige Resolution zu erhalten. In Anbetracht, daß Odontius Lebensgefahr und schweres Gefängnis ausgestanden und sie erfahren, daß er morgen vor Gericht gestellt, ad triremos kondemniert und alsbald abgeschickt werden soll, eine Strafe, gegen die Odontius lieber sein Leben mit dem Blute aufopfern wollte, und weil ihr Landesfürst solche Strafen bisher noch niemals befohlen, bitten sie, dem Odontius sein Verbrechen, welches etwa hinc inde wider seinen Willen ‚fügeloffen‘, aus Gnaden zu verzeihen und ihm nicht bloß das Leben, sondern auch die Gefängnisstrafe nachzusehen, was die ganze Landschaft A. C. mit größtem Danke und mit Darbringung ihrer getreuesten Dienste ‚beschulden‘ möchte. Graz, 1602 Juli 30.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R. u. Registr.)

1432.

*Dieselben an den Landeshauptmann: man wolle Odontius ad triremos kondemnieren. Er möge bei der F. D<sup>t</sup> um ‚Mitigation‘ mündlich interzedieren. Graz, 1602 Juli 30.*

(Konz., ebenda.)

1433.

*Hans Lescher an der Langen, der Herrschaft Gmünd und Herrn Bartlme Khevenhüllers Untertan, der sich der Religion halber außer Land begibt, vergleicht sich mit dem landesfürstlichen Rate Anton Strohmaier im Beisein ehrlicher Leute wegen des 10. Pfennigs. 1602 August 1.*

(Misc. in causa rel. Rudolfin.)

In gleicher Weise Lorenz Höfel, der sein Gut, Recht und Gerechtigkeit dem Peter Tueling um 400 fl. und 5 fl. ‚Leukhauff‘ verkauft, den Zehent in Raten gibt, wie er das Geld bekommt; tags darauf Veit an der Langen. Von seinem Gute werden die Schulden in Abzug gebracht; am 6. Georg Zechner, am 8. Veit Lax in der Krembs, am 12. Thoma Putz, am 14. September Ambros Lerschner und G. Haslacher im Kätztal, am 1. November Gebhard Ackerl.

1434.

*„Kurze und warhafftige historische erzehlung, wie und welcher gestalt Paulus Odontius, gewesener evangelischer prediger zu Waltstein in Steyermark, wegen der lehr und predigt des hl. evangeli von der Grätzerischen inquisition gefenglich eingezogen, auch umb desselben standhaftigen bekendtnis zweymal zum tode verurtheilet, aber durch göttliche hülff allein widerumb aus der feinde hende und banden wunderbarlicher weise loss und ledig worden. Alles, wie es sich in der that begeben und in der warheit zugetragen. Beschriben von ihme selbst M. Paulo Odontio, itziger zeit pfarherrn zu Odern. Zu Magdeburg bei Johan Franken, buchführern.“*

(Neugedruckt von Leidenfrost im Jahrb. der Gesellschaft für Gesch. des Protestantismus in Österr. VI, 52—80. Siehe oben Nr. 1430.)

1435.

*Landesfürstlicher Befehl an alle Behörden Innerösterreichs, nach dem zur Galeerenstrafe verurteilten, während der Abführung*

*flüchtig gewordenen Prädikanten Odontius zu fahnden. Wer seiner habhaft wird, erhält ‚zu einer Verchrung‘ 500 Taler in barem Gelde. Graz, 1602 August 16.*

(Kop., Gmünder Akten, Rudolfin., Klagenfurt. Gedruckt in der obengenannten Schrift des Odontius.)

1436.

*Landesfürstlicher Befehl an Karl Veldner zu Treyboch, daß er den 10. Pfennig von seinen Gütern innerhalb 14 Tagen zu Handen der niederösterreichischen Regierung erlege und die landesfürstlichen Erblande bei Strafe des Verlustes aller seiner Güter räume. Graz, 1602 August 17.*

(Konz., Lamberg-Feistritz-Archiv.)

Schon am 5. August war ein Schriftstück an ihn ergangen (Kop., ebenda), es könne ihm nicht bewilligt werden, daß ihm der 10. Pfennig aus Anlaß seines Abzuges durch jemand anderen abgenommen werde. In diesem Sinne sei auch der salzburgische Vizedom von Friesach verständigt. Der werde ihn des Arrestes entheben und er selbst habe sich entweder beim Statthalter, dem Bischofe von Lavant oder dem Hofvizekanzler anzumelden. Wir haben die Urkunden nicht vollinhaltlich mitgeteilt, weil nicht ersichtlich ist, ob der Abzug wirklich der Religion wegen erfolgt. Am 3. September schreibt Veldner an Zingl: er hätte den 10. Pfennig lieber im Lande ausgegeben, um der weiten Reise überhoben zu sein. Der gn. Herr von Salzburg wolle ihn auch haben, und so wisse er nicht, an wen er zu zahlen sei, und müsse nun bis in die achte Woche zu seinem Schaden im Arreste bleiben (Orig., ebenda).

1437.

*Examen, so den 18. August anno 1602 am Rennweg mit den Urbarsuntertanen der Herrschaft Gmünd und Burgfried Rauhenkatz abgehalten.*

(Rudolfin., Klagenfurt, Gmünder Akten.)

Erst kommen die Gehorsamen, dann die Ungehorsamen; außer den Obigen, die von Dornbach, Kronberg, Reinwald, Rosenhaim. Bei jedem heißt es: will seiner Herrschaft Rat haben. Einige müssen sofort hinweg, andere nach einigen Tagen. Derselben Zeit dürfte ein Schriftstück angehören (Rudolfin., Misc. in causa religionis), in dem es heißt:

„Herr pfarrer und sein gosölpriester sollen ein verzeichnus hereingeben, welche bürger und pauren peicht und nit peicht haben.“

An einem angehefteten Blatte:

1. Dass der erzpriester die sachen bei den pfarrern in diser herrschaft dahin dirigiere, dass sie alle ein verzeichnus hereingeben der, so inen, ir pfarrern, nit gebeicht haben;

2. desgleichen soll in der statt auch durch den gsöllpriester beschehen;

3. dann soll den bauren auferlegt (werden), allen feyer- und suntag den gotsdienst zu besuechen sambt irem gesindtl; wo sy aber leybsschwachheit oder andern erheblichen ursachen halben nit mochten, sollen sy auf das wenigist das gesindl schicken;

4. desgleichen von den burgern;

5. dass (der) landtrichter die bauren, so freytag oder sambstag fleischessen, abstraffen soll;

6. desgleichen der statrichter und auf den statrichter soll (der) unterhauptmann achtung geben;

7. die statt soll keinen burger one mein vorwissen aufnehmen;

8. dann, dass in der burger aid sowol im, dem richter, einverleibt werde, dass sy catholisch und bey der catholischen (lehr) bis an das end verharren sollen;

9. wenn sy einen rathstag halten, sollen sy solches dem unterhauptmann anzaigen, und wo er solchen nicht beiwont, sollen sy auf das allerwenigist solchen rathschlag ihme schriftlich, wie es im prothokoll einkumbt, ubergeben.'

Das Datum fehlt.

Solche Verzeichnisse liegen für viele Pfarren vor. Die Bauern werden namentlich angeführt, aus welcher Ortschaft sie stammen, ob sie katholisch sind, wenn nicht, ob sie sich einstellen. „Lutherische“ finden sich in großer Zahl vor. Auf einem Blatte liest man: „Hier sind verzeichnet alle und jede ungehorsamen Holden . . ., sie verkaufen und lassen ihre Güter in Bestand aus und nehmen ihren Abzug.“ (Auf vollständige Angaben muß hier verzichtet werden.)

1438.

*Hartmann Zingl an Herrn Michael Erbest, Propst zu Völkermarkt: Mitteilung, daß er seiner Leibesschwachheit wegen an seiner Statt den Herrn Hans Christoph Basseyo zu der aufgetragenen Religionsreformation in Völkermarkt und St. Veit abordine. Straßburg, 1602 September 9.*

(Kop., Lamberg-Feistritz-Archiv.)

1439.

*Die Landesverordneten und die vom geistlichen und weltlichen Stande anwesenden Herren und Landleute: Die bisherige Milde des Erzherzogs in der Waldensteinischen Sache bestimmt sie, für Herrn Wilhelm Haag, der noch immer im Windischgrätzer Hause verarrestiert ist, zu intercedieren, auf daß er auch in Zukunft*



*in I. F. D<sup>t</sup> Landen verbleiben dürfe. Auch den Windischgrätzern möge keine höhere Buße als den anderen zuerkannt werden, da sie damals noch Pupillen waren, die um das eine und das andere wenig gewußt haben. Graz, 1602 September 10.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1440.

*Erzherzog Ferdinand an den Landeshauptmann, die Verordneten und die in Graz anwesenden Herren und Landleute: er hätte gern gesehen, wenn er ihre Wünsche in der Waldensteiner Sache hätte befriedigen können, befinde aber sowohl der jungen Windischgrätzer als Wilhelm Haagens Verbrechen und tätliche Übertretungen so geschaffen, daß er von seiner jüngsten Resolution nicht weichen könne. Die Bittsteller mögen sie daher zu dem, was ihnen obliegt, anhalten. (Graz) 1602 September 11.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

1441.

*Die Verordneten von Kärnten an die Verordneten von Steiermark: Da alle bisherigen Versuche, den Landesfürsten zu einer Milderung in seinem Vorgehen gegen die Angehörigen der A. C. zu bewegen, ganz vergeblich waren, die Verfolgung immer ärger wird und wider ihre Rechte und Freiheiten neue Mandate in Aussicht genommen sind, haben sich die Herren und Landleute A. C. entschlossen, nach gebürlichen Mitteln zu suchen, damit die Verfolgung ein Ende findet. Bitte um ihr Gutachten. Klagenfurt, 1602 September 12.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Wolgeborn . . . Als die Khärnerischen ev. herren und landleuth in etlichen wichtigen sachen, nemblich der inen von tag zu tag mehrers zusteunden gewissens- und politischen beschwörungen anheut in zimblicher starkher anzall alda versamblet gewest und zu gemuet gefüert, wie oft und vilmals bey der F. D<sup>t</sup> . . . wegen sollicher inen auf instigation und unfeyerlichen trib der fridswiderwertigen zuegefüegten beschwörungen nit allein sy sondern umb der zugleich mittragenden purden willen auch der andern zwayer wol unirter lande Steyr

und Crain löblich evangelische stände *baides in specie und universali* mit underthenigisten bitten, flehen und protestiren einkhumen und weillen inen, evangelischen ständen, disen beschwärlichen last mit gänzlicher einstöll- und enthaltung ires christlichen ev. *exercitii religionis* und der gegen etlichen, derentwillen fürgenommen bestraffungen, auch unaufhörlicher ausschaffung irer angehörigen glaubensgenossen und ander beschwärliche auflagen ferrer zu tragen noch ohne gewissensverletzung mit irer ev. glaubensbekanntnus (wie es inen gleichsam mit gewalt wil aufgedrungen werden) zu mutiern unmöglich, umb gn. aufheb- oder milderung derselben, nit weniger auch I. F. D<sup>t</sup> selbst in vil weg und dann dem gantzen land und gränitzwesen zu merklichem nachtl und schaden, dem sich aber laider gar an der thür befindenden erbfeind zu erwünschtem vortl geraichenden process, oder aber, da es wider underth. verhoffen je nit zu erlangen, umb I. F. D<sup>t</sup> entliche resolution, wessen sich doch die getreuen ev. stände schliesslich zu versehen und jungstlich von dem Khärnerischen landtag aus zu dem ende in aller underthenigkait gebetten, damit sich ain yeder der christlichen gebür nach zu richten hette, von I. F. D<sup>t</sup> aber, ungeacht dises in tieffister demuet beschechenen underthenigisten flehens und bittens (weliches doch ain stainers herz billich hette erwaichen und zu mitleiden verursachen sollen) hierüber noch auf *dato* ainiche resolution ervolgt, weniger aber ain limitation zu spüren, sondern imerfort ain landmann nach dem andern bishero des predicantens aufhaltung, thails aber allein derenhalber, dass sy ire kinder durch dieselben und etlich nur ausser lands haben tauffen lassen oder die predigen besuecht, von I. F. D<sup>t</sup> camerprocurator mit clag fürgenommen, nachvolgends durch die n.-ö. regierung citirt, verarrestirt und — sy wenden zu irer entschuldigung gleich für, was sy immer wellen — gestrafft und man also (weliches wol mit haissen trennen zu beclagen) nit allein zuvorderist des höchsten cleinats der unentperlichen seelenspeis gänzlich privirt, sondern ohne ainiche gnuugsame verwöschung, ainer umb diser, ain anderer aber bald umb jener *sub praetextu religionis* auf allerley weiss und weg suchenden ursach willen zu gemelter straff gezogen, ausgesaugt, darunter bald umb alle freyhaiten gebracht, ja entlich allem ansehen nach von haus und hof mit weib und kind aus dem land gejagt oder selbst aus demselben

sich zu begeben und das seinig zu verlassen gedungen und das schöne landwesen gleichsam undter ainsten über ainen hauffen ins verderben wil gestürzt werden, haben sy, Kärnerisch ev. herrn und landleuth, in treuherziger der sachen notwendiger erwegung, sonderlichen aber, dass meniglicher wissenschaft nach dise lande für vil andere privilegirt und derselben wolhergebrachte freyhaiten als landshandvesten, reformationen, ordnungen, satzungen, *statuta*, kaiserliche und l. f. erledigungen, concessionen, ersessne gnadenbrief und befreiungen nit allein von den herrn und landsfürsten mit hoher contestation, sondern auch von der R. K. M<sup>t</sup> mit der gulden *bull*a confirmirt und ob derselben wirklich zu halten, sy, lande, darwider wenigist nit zu dringen oder zu beschwären, wie derselb *contextus* laut, allen chur- und fürsten, auch sonsten meniglich im H. R. R. und denen n.- und o.-öst. erbkünigreichen und landen bey hoher statuirter peen ernstlich auferlegt, inmassen dann hierauf und weil sich dannenhero dise lande unwidersprechlich undter dem schutz und schirm des H. R. R. befinden, sy vor disem zwar ire gesandten zu der R. K. M<sup>t</sup> abgefertigt, sich diser wider solich wissentliche wol confirmirte freyhaiten fürgenommen betrüblichen process erclagt und umb deren allergn. interponierung angelangt, aber als sy sich hierüber ain zeitlang nit resolviern wellen, darvon ausgesetzt worden, und nit ain yeder seine habenden güetter sogleich zu gelt machen und mit denselben aus dem land ziehen noch sich der so hoch contestierten wolhergebrachten, teuer erworbnen freyhaiten und seines geliebten vatterlands, welches sy und ire voreltern vil lange iar her mit willigister darsetzung leib, guet und bluets vor allen feinden, sonderlich aber vor dem hereindringenden mächtigen, unsers christlichen namens erbfeindts, dem Türggen, würrklich ritterlich erretten und erhalten helffen, so leichtlich verwegen kan, sondern inen warlich allerley *obstacula* in den weeg ligen, sich dahin entschlossen, zukunfftig besserer verantwortung baides gegen gott und der geliebten posteritet ain so wichtige des höchsten ehr und aines yeden zeitliche und ewige wolfart betreffende sache nit so gar erligen, davon aussetzen sich gleichsamb *tacite* aussaugen und in gänzliches verderben stürzen zu lassen, sondern ires thails zuvoriderist durch verhoffende gottliche vermittelung und der andern beeder benachbarten lande evangelischer herrn und landleuth unzweifelich gebürlicher

nachbarlicher zuesetzung solich gezimende zuelässliche mitl, es sey nun bey der F. D<sup>t</sup> mit ainem fuessfall oder sonsten in ander geburlich weeg fürzunemen, dardurch doch die so harten process zu etwas milderung möchten gebracht und man noch lenger sambt weib und kind mit guetter gewissens berhuebung (*sic*) in dem geliebten vatterland verbleiben kündte, und wie uns nun hierauf wolgemelte Kärnerische ev. herren und landleut anbevolhen, solich ir verhoffendlich nit unzimblichs, sondern, wie obgemelt, zu zeitlichem und ewigen hail wolgemaintes vorhaben denen herrn und nachbarn vertreulich zu communiciern und sy dahin nachbarlich anzulangen, dass sy es umb des dabei habenden interesse willen auch den daussigen löblichen Steyrischen herrn und landleuthen zu dero vernünftigen considerirung mit ehistem fürbringen und sodann deren entschluss, was doch sy hierundter fürzunemen irer trefflichen dexteritet nach am thuelich- und fürträglichisten zu sein befinden werden, um bey disem E. E. L. aigens hiemit abgefertigten diener unbeschwärt umb so vil fürderlicher zuekumen lassen wolten, seitemalen man für glaubwürdig fürgibt, wie abermallen neue fürstliche general, die ausschaffung der evangelischen officier und diener betreffend, in kürzen ausgefertigt werden, auch alberaith soliche bevelch in diss landt hereinkumen, dass meniglich, das ist, sowol die herrn und landleuth als gemaine privatpersonen und also alle, so aus disem land ziehen wellen, von allem irem vermügen, ja auch gar die frauen von iren güettern den zehenden pfening raichen und hinterlassen sollen. Also haben wir solich empfangnen bevelch hiemit in alweg verrichten, hierüber obgemeltes bitlich suechen- des nachbarlichs guetachten und freundliche antwort erwarten und dabei den herrn uns zu aller nachbarlich beharrlichen freundschaft und willigisten diensten erbietten, nebens aber uns all in den schutz und schirm des höchsten bevelchen wellen. Clagenfurt den 12. *Septembris* anno 1602.

Der herrn

dienstgeflissne willige nachbarn

N. E. E. L. des erzherzogthumbs

Khärndten verordente.

(5 Siegel aufgedrückt.)



1442.

*Ferdinand II. an alle nachgesetzten Obrigkeiten: Tadel, daß der Erlaß vom 1. März 1601 nicht befolgt wurde. Verbot jedes Exerzitiums außer des katholischen. Erneuerung der deshalb erflossenen Mandate. Neuerliche Ausweisung der Prädikanten bei Todesstrafe und 300 Taler Belohnung, wer einen anzeigt. Verbot, ihnen Vorschub zu leisten. Nobilitierte Personen, Pfleger usw., die nicht katholisch sind, haben binnen 14 Tagen das Land zu räumen. Ausweisung aller protestantischen Bediensteten beim Adel. Die sich nicht zur Beichte einstellen, sind einzuziehen. Graz, 1602 September 12.*

(Kop., St. L.-A., Reform. ad 1598. Sötzinger, fol. 551<sup>b</sup> — 554<sup>a</sup>. Gedruckt Hannover, Histor. Deductio, S. 100.)

Wir Ferdinand embieten N. allen und jeden unsern nachgesetzten obrigkeiten . . . zu vernemen: Wiewol wir uns zu allen unsern getreuen landleuthen und andern unsern underthonen sambt und sonders gnediglich versehen hetten, es wurden unsere am 1. tag *Martii* nechstverwichnes 1601<sup>ten</sup> iars . . . publicierte offne generall sowol zu anrichtung und bestettigung eines fridlichen und ruhigen politischen wesens, als unserer wahren, allein seligmachenden, catholischen, römischen religion schuldigen erhaltung und ausbreitung, auch der dagegen noch von denkbarlichen iaren hero aus göttlicher verhengnuss eingerissnen hochschedlichen secten und verderblichen irrthumben gänzlicher ausrottung, und dass wir dieselben bevelch als regierender herr und landtfürst mit gutem bedacht und fueg ausgehen lassen, bei menniglichen niemanden ausgenommen die schuldige aufsichtigkeit und folgleistung gefunden und keiner aus unseren landsässen und underthonen fürsetzlich darwider gehandelt haben, so kombt uns doch fast täglich mit hoch empfindlicher beschmerzung für und wir müssen es selbstn handgreiflich spüren und warnemen, wie bemelte general von vielen unsern landleuthen und andern unterthanen bishero in mehr weg wissentlich und mit vleiss überschritten und die darinnen gesetzte straff und peen ganz verächtlich gehalten und in wind geschlagen worden.

Demnach wir uns abermal bestendiglich fürgenommen und nunmehr aigentlich entschlossen sein, unsere l. f. autoritet und



hoheit wider derselben übertreter in diesen und andern fällen fürhin mit allem ernst zu beschützen und handzuhaben und kein andere religion oder glauben, als den wir von der uralten catholischen römischen kirchen und derselben obristen hirten und vorstehern ohn alle makel und beflecken empfangen und in dero wir selbst geboren, getauft und erzogen worden, in diesen uns von gott anvertrauten fürstenthumben und landen exerciern zu lassen und was derselben zuwider eusserstem vermögen nach zu wenden und abzuschaffen; derowegen wollen wir zu nothwendiger introducierung und unterhaltung eines allgemeinen mehrern gehorsams berüerte unsere ausgefertigte generalmandat nachfolgendermassen vernewert, erfrischt, gemehrt und zu menniglichs nachrichtung und warnung gebessert haben.

Und weilen dann die augenscheinliche erfahrung sowol in diesen als in andern landen mehr dann genugsamb bishero an tag geben, wo den sectischen predicanten ihre vermainte religionsübung oder derselben gemeinschaft offen oder heimlich passieret oder gestattet worden, dass es dem gemeinen wesen und eines catholischen fürsten und potentaten l. f. reputation in viel wege praeiudicierlich und nachtheilich, auch nichts anderes dann ein ursach- und anlaitunggebung zu allerhandt fridthessigen und rebellischen praktiken gewest,<sup>a</sup> ja gar ein unterdrückung der hochwünscheten rechten zwischen der obrigkeit und derselben underthanen vorhandenen correspondenz und perturbierung der in geistlichen und politischen sachen gepflanzten verainigung gewest:

so wollen wir derowegen mit wolmainlichem ernst gesetzt, statuirt und geordnet haben, das die sectischen predicanten als wissentliche aufwigler und aufrührer<sup>b</sup> der undersassen wider ihre hohe l. f. obrigkait, betrüber und zerstörer des gemainen fridens, sambt den schulhaltern und dergleichen ihren adhaerenten aus allen diesen fürstenthumben und landen auf ewig bey der hievor aufgesetzten straff ihres lebens verlierung nochmalen geschafft sein sollen, mit diesem fernern anhang, dass demjenigen, welcher eine solche wissentliche bandisierte

<sup>a</sup> Die folgenden Worte bis ‚so wollen‘ fehlen und sind nach Sötzingen ergänzt.

<sup>b</sup> Die beiden folgenden Worte aus Sötzingen ergänzt.

person nach publicierung dits unsern nachgesetzten obrigkeiten lebendig liefern oder deren verhelfern behendigung und einziehung willen glaubwürdige kundschaft fürbringen würdet, solle jedesmall 300 thaler zu einer verehrung aus unserm hoffpfenningmaisterambt oder fürstlichen camer unfehlbarlich alsbald erlegt werden.

Weiter ist unser befehl, dass keiner aus unsern landleuthen und underthanen hohes und niderts standts niemandts ausgeschlossen eynigen sectischen predicanten, praeceptorn oder schulhaltern bey verlierung hab und guts oder ernstlicher leibstraff, in keinerlei weis und weg den wenigsten fürschub oder unterschleiff, wie die namen haben mögen, ferrer nit geben, noch mit demselben unter unsern l. f. gebiet ainiche gemeinschaft nit haben soll.

Desgleichen ist unser endlicher will und meinung, dass alle und jede nobilitierte personen, item der landleuth pfleger und schreiber, burger und bauern und alle andern rucksässige underthanen und inwohner unserer fürstenthumben und lande und alle derselben hausgenossen, welche auf *dato* zu unserer hl. cath. religion noch nicht getretten, sondern sectisch verbliben, aber gleichwol hievor absonderlich nicht ausgeschafft sein, aintweder zu der heylwerdigen bekehrung mit beichten und communiciern bey ihren ordenlichen catholischen pfarrherrn und seelsorgern nach publicierung und vermahnung diss innerhalb sechs wochen an einige widerrede, erinnerung und anmahnung unfehlbarlich greifen oder aber gegen gebürlicher erlegung des zehenden pfennings (zu dessen anschlag- und einbringung wie dann die notturfft absonderlich zu verordnen bedacht sein) nach verfließung obbestimpter peremptorischen termins inner 14 tagen endlich und *peremptorie* bey verlust aller ihrer haab und güter all unsere erbfürstenthumben und lande gewisslich raumen und darinnen ausser sonderbarer von uns erlangten licenz und erlaubnuss nicht mehr kommen sollen, diejenigen aber, welchen alberait hievor ihrer eigensinnigkeit halber aus dem landt gegen hinderlassung der bewusten nachsteuer zu ziehen auferlegt worden, solches aber untzhero und uber gehabte geraumbe zeit noch nicht ins werk gericht, sein es ebenmässig bey verlierung aller ihrer hab und güter innerhalb

Relegatio<sup>a</sup>  
sub confis-  
cationis  
poena.

<sup>a</sup> Die Randnoten hat nur Sötzingen.

14 tagen nach beschechner erinnerung gegenwertigen generals ohne ferners einstellen zu volziehen schuldig und verbunden.

Was aber der landleuth etwo in gemain und absonderlich noch aufhaltende sectische officier und diener belangt, denen wöllen wir zu ihrer beurlaubung und anderer catholischen aufnemung sechs monath termins, von heutigen *dato* an zu rechnen, hiemit gn. erthailt haben. Im fall nun solchen ausgeschafften personen jemants, er sey, wer da wölle, darüber ausser fürbringung einer specialbewilligung und fristung einige aufenthaltung geben wurde, der soll von uns an leib oder gut nach ungnaden gestrafft und hierunter keines verschont werden.

Und damit man aigentlich wissen möge, welche in obbemelten termin diesem unserm l. f. edict den schuldigen gehorsam gelaist haben oder nit, ersuchen wir die *ordinarios*, wie auch die praelaten und erzpriester in unsern landen, hiemit gn. befelchend, bey ihren untergebenen pfarrherrn und vicarien diese ernstliche fürsehung zu thun, damit ein yeder nach empfangung diss alle haus- und rucksässige pfarrleuth sambt derselben weib und kindern, so zu ihrem zimblichen verstandt und über sechszeihen iahr ihres alters kommen sein, mit allem vleiss beschreibt und sodann sein embsiges aufmerken habe, wer sich aus denselben innerhalb des obbestimmten termins auferladnermassen zur catholischen beicht und communion eingestellt oder nicht, und wann also die obbestimbte zeit der sechs wochen fürüber sein wierd, so sollen die pfarrer und *vicarii* ihre ungehorsambe pfarrkinder, welche in glaubenssachen nicht zuelenden wöllen und kein erhebliche entschuldigung fürzuwenden, unverzüglich dem landtgericht, darunter ein jeder wonhafft, schriftlich anfüegen und nambhafft machen und dem gerichtsherrn alsdann bey straff ain tausend ducaten in gold in crafft dits befolchen sein, auf eines jeden ordenlichen pfarrers oder *vicarii* ersuchen, die angezeigten uncatholischen personen sambt allen ihren unter seiner iurisdiction ligenden haab und gütern von unsertwegen bis auf weitem bescheidt einzuziehen, zu verarrestiern und dessen unser n.-ö. regierung, neben überschickung einer ordenlichen verzeichnuss der eingezognen und verbotnen güeter unverzüglich zu erinnern. Demnach ist an alle und jede unser nachgesetzten obrigkeiten, landtschaubtleuthen, vitzthumben, pflegern, verwaltern und gerichtsinhabern, also auch burgermaister, richter

Praeparatio  
ad vespervas  
Siculas et  
Nuptias Na-  
varreas.

Introductio  
Hispanicae  
inquisitio-  
nis.

Lantgericht  
sunt iudicia  
criminalia  
capitis ac-  
cusandi, qui  
veram confi-  
tentur reli-  
gionem.

und rätke<sup>a</sup> der stätt und märkt, gemeinden, landrichtern und sonst menniglich unsere ernstliche bevelch, ob diesem unserm general in allen puncten und articln stät und vest zu halten, darwider nichts zu thun oder diss andern in einige weiss und weeg fürzunemen gestatten, als lieb einem yeden ist, unser schwere ungnad und straff zu vermeiden. An diesem allen beschicht unser endtlicher will und mainung, und darnach waiss sich ein jeder und menniglich vor nachtl und schaden zu hueten. Geben in unser haubtstatt Grätz den 12. Septembris anno 1602.

## 1443.

*Erzherzog Ferdinand II. an den Landesverwalter Hans G. Ainkhürn und den Landesvizedom von Krain Philipp Khobenzl von Prossegg: betreibt die Berichterstattung über die Untersuchung der Angelegenheit des nach Triest zur Antretung der Galeerenstrafe verschickten, in Senosetsch entsprungenen Prädikanten Paulus Odontius und namentlich über die Examination des Wirtes zu Senosetsch und seiner Leute. (Graz) 1602 September 16.*

(Mitteil. des histor. Vereines für Krain 1867, S. 107.)

## 1444.

*Die Verordneten von Steiermark an die von Kärnten: nehmen mit Betrübniß die am 12. d. M. erfolgte Mitteilung der dort vor sich gegangenen Religionsprozesse gegen Herren und Landleute zur Kenntniß. Solche Fälle kommen auch in Steiermark alltäglich vor und werden auch Herren und Landleute, die in vornehmen Hof- und anderen Diensten stehen, nicht verschont. Man teile ihnen das mit, die Sache müsse man Gott empfehlen. Wäre ihr Schreiben früher angekommen, hätten sie den Inhalt dem zum Zwecke der Aufnahme der Einnahmerrechnung versammelten Ausschusse mitgeteilt und darüber beratschlagt. Sie werden ihn an den kommenden Land- und Hofrechten verbringen. Graz, 1602 September 18.*

(Konz., St. L.-A. Chr. R.; auch Registr.)

---

<sup>a</sup> Die beiden letzten Worte aus Sötzinger ergänzt.



1445.

*Richter und Rat zu Völkermarkt an Ferdinand II.: haben vor wenig Tagen über die Abschaffung der ‚Sektischen‘ und das den Katholischen gegebene Ärgernis berichtet, aber noch keine Antwort erhalten. Da die Katholischen wieder in den Irrtum möchten geleitet werden, wenn man diese ungehorsamen Lutherischen, bei denen man sich schon das dritte Jahr Mühe gebe, den anderen zum Spotte belästigt, so erbitte man Verhaltensmaßregeln. Völkermarkt, 1602 September 20.*

(Orig., Lamberg-Feistritz-Archiv.)

Schon am 22. erscheint der Ausweisungsbefehl (Orig., ebenda). Am 4. Oktober läßt Zingl die Ungehorsamen für den 10. vor und verlangt Abrechnung des 10. Pfennigs (Orig., ebenda).

1446.

*Papst Clemens VIII. an den Bischof Martin von Seckau: Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens namentlich im Hinblick auf die Ketzer dieses Landes. Rom, 1602 September 21.*

(Gleichz. Kop., L.-A., Spezialarchiv Obernbürg.)

... Cognovimus ex literis ... Hieronymi episcopi Adriensis nostri ap. nuncii ... fraternitatem tuam et in tuae ecclesiae gubernatione et in officio vicarii in spiritualibus generalis quod administras in utraque Styria pro venerabili fratre nostro Theoderico archiepiscopo Salisburgensi, te singulari quodam studio ad dei honorem augendum et fidem catholicam propagandam exardescere, ita ut inter cetera salutare confirmationis sacramentum diu in locis istis intermissum restitueris, ecclesias et beneficia ecclesiastica a secularibus hominibus aut ab haereticis usurpata receperis ac recuperaveris, cultum Dei ubique instaurare et augere studeas omnesque pontificales functiones, in quibus magna est fidelium aedificatio ... summa alacritate sedulo exerceas et quod magni momenti omnino est in eo diligentissime verseris, ut sacerdotes et parochos catholicos et pios et fideles operarios undique compares, tibi que adiungas ... quin etiam vidimus edicta impressa, que nuper fraternitas tua promulgavit, quibus et clandestina matrimonia abolere et cleri disciplinam ad sacri Tridentini concilii praescriptum restituere



et conformare egregie conaris. Laudamus, frater, . . . diligentiam et vigilantiam tuam tuosque labores . . . benedicimus, ut prospere semper . . . fructus . . . referas. Sic age, sic perge, Deus tecum est, et idem nuncius tecum collaborabit; unum enim estis in domino . . . Filii vero nostri dilectissimi nobilis viri Ferdinandi archiducis pietas et fidei ardor notus est omnibus. . . . Datum Romae apud s. apostolos sub anulo piscatoris die 21. Septembris 1602 pontificatus nostri XI.

1447.

*Die Herren und Landleute A. C. in Krain an ihren Mitlandmann Wolf Engelbrecht Schränkhler: Da er den Inhalt des von den Verordneten von Kärnten eingelaufenen Schreibens über die Religionsbeschwerden in Kärnten in der letzten Versammlung vernommen, bitte man ihn, namens der evangelischen Stände dieses Landes sich nach Klagenfurt zu verfügen, den Verordneten dasebst ihr Gutachten anzuzeigen und ihnen zu verstehen zu geben, daß man sich, weil schriftliche Eingaben bei I. F. D<sup>t</sup> vergebens seien und man bei der jetzigen Lage der Dinge keine Audienz erhoffen könne, um einen demütigen Fußfall zu tun, bis zu dem nächstkünftigen Reichstage in Regensburg, der auf den 1. Dezember anberaumt ist, gedulde; beim Reichstage aber die evangelischen Stände um Vermittlung angehe, damit wir bei der A. C. gelassen werden. Hoffentlich werde dann I. F. D<sup>t</sup> sich bewegen lassen und uns in unserem Gewissen nicht beschweren. Wenn aber die Herren aus Kärnten ein besseres Mittel vorzukehren wüßten, so mögen sie es ihm bekanntgeben. Laibach, 1602 Oktober 7.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

1448.

*Die Verordneten von Kärnten an die von Steiermark: teilen in Abschrift mit, was die von Krain durch Herrn Wolf Engelbrecht Schränkler haben andeuten lassen. Da Gefahr im Verzuge, mögen sie sich die Sache angelegen sein lassen. Klagenfurt, 1602 Oktober 10.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Antwort vom 16. Oktober (Konz., ebenda): Sie hätten früher geantwortet, aber die Zeit der Weinlese sei da, Einnehmung des Bergrechtes und

des Zehents, dann der ‚unverrichte‘ Feldzug, daß man keine große Anzahl von Herren und Landleuten zusammenbringen kann. Die Legation zu den Kur- und Fürsten an den Reichstag billigen sie, da es sich aber länger als auf den 1. Dezember hinausziehen dürfte, so mögen sie sich bis 10. November gedulden, da zur Hochzeit der Tochter des Herrn von Trautmannsdorf ohnedies viele Herren hier zusammenkommen.

## 1449.

*Kaiser Rudolf II. an Erzherzog Matthias: teilt ihm bei dem Anlasse, daß Erzherzog Ferdinand II. den landschaftlichen Agenten Kandelberger ‚auf seine von sich gegebene Urfehde‘ hin begnadigt, aber des Landes verwiesen habe, zu seiner Darnachachtung (für Ungarn, Österreich ob und unter der Enns) mit, daß die aus den Landen Ferdinands II. Glaubens halber Ausgewiesenen weder in Böhmen noch dessen inkorporierten Landen zugelassen werden.*

*Schloß Prag, 1602 November 2.*

(Kod. Linz 43, fol. 243<sup>b</sup>. Siehe Archiv für österr. Gesch. 88, 365.)

## 1450.

*Martin, Bischof von Seckau, an den Pfarrer von (Pyber?): zitiert Balthasar Schadetz. Graz, 1602 November 7.*

(Orig., St. L.-A., Spezialarchiv Pyber, Pfarre Graden.)

Martinus etc. . . . Honorabilis etc. Fac, ut Balthasar Schadetz in filiali S. Oswaldi presbyter quam primum ad nos veniat. Vale. Graecii 7. Novembris anno 1602.

M(artinus) ep(iscopu)s.

Von außen: Pyber. Herr Bischoff. Lad. 33. D. N. 11.

## 1451.

*Der Abt von Arnoldstein an den Pfleger von Wasserneuburg Hans Roßbacher: zitiert ihn für den St. Andreastag (November 30), weil er Nichtkatholische auf dem katholischen Friedhofe zu St. Georgen begraben und einen Prädikanten ‚in der Frau von Teufenbach Schloß zu Wasserneuburg‘ aufgenommen habe, der daselbst eine Kopulation vollzog und so in die klösterliche Jurisdiktion eingriff. Arnoldstein, 1602 November 15.*

(Orig., Arnoldsteiner Akten, Rudolfin.)

1452.

*Abt Kaspar von Neuberg an Ferdinand II.: berichtet, daß er den Befehl wegen Bestrafung Silvester Meilgraters von Krottenhof ärgerlicher Religionshändel, namentlich des Fleischkochens am Freitage wegen etc. vollzogen. Neuberg, 1602 Dezember 17.*

(Orig., St. L.-A., Spezialarchiv Neuberg.)

Meilgrater und Frau seien katholisch, aber zur Beicht und Kommunion kommen sie nicht. Sie seien alte Leute. Die Frau habe für Erzherzog Karl allerlei Wappen ausgenäht. Sie sagen, das könne nicht sein, da es ihr Gewissen berühre. Sollte es dahin kommen, müßte man sie *sub utraque* kommunizieren, denn in der Dietenbergerischen Bibel stünde es so. Warum habe man ihnen nicht das vor Jahren gesagt und verlange es jetzt von so erlebten Leuten. Sie wollen sich bedenken. Von sektischen Büchern hat mein Pfarrer zu Langenwang, soviel er bekommen mögen, weggenommen; viele haben solche noch und die *praeceptores* instruieren die Kinder daraus. Viele, die vordem jeden Sonntag zur Kirche gegangen, erscheinen seit der gegen sie gehaltenen Kommission nicht. Zu ihnen gehört Wolf Khräer, der ohne Scheu Freitag in seiner Behausung siedend und backend läßt, so auch der Witwe Frau von Schärffenberg Rüstmeister, der in Khräers Behausung etliche Sonntage bisher hat predigen und Lutherische Lieder singen lassen. Man wird da ernstliches Einsehen haben müssen. Die Pfarrmenge ist nicht klein, aber gottlob außer diesen zweien gut katholisch.

1453.

*Abt Georg von Reun an den Abt von Neuberg: trägt ihm namens des Generals auf, zur Hebung der Klostergeistlichkeit an den nächsten Ostern einige Brüder studienhalber nach Graz zu senden, woselbst sie im Reuner Hause untergebracht werden. Es möge ihnen alles für ihre Studien Notwendige mitgegeben werden. Reun, 1602 Dezember 23.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Emanarunt anno 1600 ex curia Ser<sup>mi</sup> Ferdinandi . . . nonnulla decreta ad monasteria harum provinciarum, quae abbates et regularium ecclesiarum praepositos, ut in iis ad scientias artesque liberales ingenia religiosorum applicarent, adhortabantur. . . . Hinc etiam Rev. d. generalis videns fratres seu religiosos plerosque desides in caliginosa ignorantia oberrare et monasteria nostra hoc tempore summopere viris doctis indigere, consulte nobis imposuit, ut in singula monasteria visi-

tationi nostrae subiecta vigilanter animadvertamus, ne iuventus otio torpescat, sed ut in iis una cum disciplina regulari artes bonae alantur et doctrina foveatur. Cum igitur hoc sollicitudini nostrae commissum sit idque non modo vitae privatae felicitatem sed etiam bonum publicum, commodum monasteriorum et augmentum religionis catholicae concernat, ideoque nomine Rev. d. generalis praesentibus admodum Rev. dominationi V. serio iniungimus, ut circa Pascha fratres aliquot ad studia sumptibus, lecticis, lineaminibus, vestimentis aliisque necessariis sufficienter simul instructos Graecium mittat, habita ratione reddituum monasterii sui. Nos vero aulam nostram Graecensem ad hunc usum deputavimus, in qua simul congregati, ne vagando insolescant, sed sub observantia et disciplina regulari vita exemplaris elucescat, praeceptoribus curae committentur. Addetur insuper coquus et minister aliquis, qui curam rei domesticae gerent et eorum, quae usus quotidianus requireret, rationem habebunt, ut sic religiosi omni cura seposita avidius studia sectentur. . . . Datum Rhunae 23. die Decembris anno 1602.

R. P. V. confrater

frater Georgius abbas Reunensis.

(Siegel aufgedrückt.)

1454.

*Memoriale Peter Christoph Praunfalks. „Particularbeschwörungen, so wider die f. Reformationscommissarien die Enstallerischen benachbarten Landleut furzubringen haben.“ 1602.*

(St. L.-A., Chr. R.)

1. Erstlich haben sy, h. commissarien, zuwider altem herkommen und E. E. L. freyheiten aigens ires gefallens unsere unterthanen mit betroung des prants, item leibs und guets gefahr für sich erfodert, denen erscheinenden auferlegt, *in puncto* irem pfarrer, so dabei gesessen, anzugluben, das sy sich innerhalb drey wochen bei inen in die beicht und communion einstellen wollen. Welche also gehorsamb gelaist, haben I. F. D<sup>t</sup> vermüg aines absonderlichen aitsnotl ferrer schwern und anzugluben müessen; denen bestandigen unterthanen aber haben sy bei verlierung leibs und lebens innerhalb 6 wochen 3 tagen

das landt zu raumen auferlegt. Welcher sich nun darunter betreten lassen, der sei schon dem profosen an die handt gesprochen, der dan die execution mit seiner person fürnemen und sein haus und hof abbrennen werde.

2. Nach abraisen der herrn commissarien haben solches nacher die pfaffen denen unterthanen zum überfluss auf den offnen canzeln verkündigt und die unterthanen, so unter sie gepfarrt, gleichfalls bei obgemelter commination innerhalb 14 tagen für sich zu erscheinen erfordert.

3. Den obangedeuten aydtsnotl belangent, so bei etlich und dreyssig pünct in sich gehalten, seind unter andern auch dise 2 pünct inserirt gewest, dass sy alle Lutterische, so yetzo noch im landt sein oder sich künfftig darein schlaipfen möchten und darinnen aufhalten, auf das eüsserist verfolgen helfen wöllen. Item, dass sy sich, wan sy I. F. D<sup>t</sup> aufmahnen werde, wider die Lutherischen gebrauchen zu lassen, yederzeit willig und bereit sein wöllen.

4. So haben auch die muettwilligen soldaten ublich im Enstall, wo sy hinkumen, mit höchstem contestiern und schwören ausgelassen, dass man sy aber in grösserer anzahl und mehrerer praeparation in wenig wochen widerumb dahinführen und nicht allein die beständigen unterthanen, so sich seither in die beicht noch nit eingestellt, verhören und verderben, sondern auch ire aigne herrn in schlössern angreifen; darzu werde man ire aigne unterthanen, so abgefallen und geschworn, wider sy gebrauchen.

5. Solches hat auch ain wällischer püxenmaister, so sy bey sich gehabt, confirmirt, wie er dann fürgeben, dass er allain darumben, das er alle gelegenheit absehen solle, inen sey zuegeben worden, und I. F. D<sup>t</sup> habe albereit 12 doppelte carthaunen hierzu deputiert, die man alsdan hinaufführen werde.

6. Item hat auch solche commination, dass man die landtleut, wo nicht ehers, doch gewiss auf künfftigen winther also haimbsuechen und ire heuser stürmen werde, landtspfleger zu Wolkenstein in beisein des Angelo Constede, des gewesten pfarrers von Grebming son, Abraham genant, mit höchstem schweren bestättigt.

7. Was auch hievon er, Angelo Constede, als commissarius selbs des obgedachten Abraham Schröffels brueder Daviten,



so ain burger und abgefallen, angesagt, ist aus seinem, Daviten, hiebei gelegten schreiben zu vernemen.

8. Sonderlich aber hat obgedachts landpflegers schreiber, Ludwig genannt, zu Schlädming in wehrender commission in anhörung mehr dann 30 unterthanen, (so) mehrenthails mir Pet. Cr. Praunf(alk) zugehören, mit nachvolgunden trowortten solches alles bestätigt, nemblichen: Man werde in khürz die landleut in iren heusern stürmen und blindern, sonderlich aber wider mich, Praunf(alk), dise wortt ausgossen: Dem Praunfalckhen wirdet man ainmal auch über die hauben khumen. Er ist ain reicher herr, aber I. F. Dt<sup>e</sup> sein noch reicher, aber dennoch werde sy sein jüngstes kind und erb sein und ime den kopf zwischen den pein lassen legen.

9. Gleichfals auch hat des von Admont brobst zu Gstadt Hainrich Walther alsbald nach abzug der commissarien, als er seine unterthanen erfordert und inen, das sy innerhalb 3 wochen communiciern sollen, auferlegt, lauter zu verstehn geben: Innerhalb 6 wochen werden die commissarien mit ainem grossen hauffen wider khumen, die werden alsdan die landleut bei der gugl nemen und mit iren aignen unterthanen, so den herrn commissarien anglübt haben, bekriegen. Item, es sollen sich nur die unterthanen auf ire obrigkaiten nit verlassen, dann weil sy sich selbs nit schützen khünnen, werden sy vill weniger iren unterthanen ainichen schutz erzaigen.

10. So hat auch des bischoffs gutschiknecht zu Schlädming in beisein viller leut öffentlich ausgelassen, man werde die landleutt im Ennstall bald wider haimbsuechen, inen ire schlösser niderreissen und den anfang an Neuhaus machen.

11. Was die soldaten, sowol die commissarien selbs sonsten mehr für erschröckliche troungen wider die Enstallerischen landleut absonderlich und in gemain ausgossen, ist nit gnuagsam zu reden. Ja, der soldaten muetwillen ist so gross gewest, dass sy auch uns landleut, wan sy unser gegen unsern unterthanen gedacht haben, vast nie anders, als mit schelmen genant. Bist du des schelms etc.?

12. So haben auch die soldaten an fürüberziehen mir, Praunf(alckh) an meinen klenen mairhoff, als sie vernumen, dass mir der zugehörig, die fenster umb und umb eingeschlagen. Welches sy auch also in meiner tafern zu Tipschern ain meil wegs unter Gröbming in untern und obern zimmern geüebt.

13. Wie mir dann ain kugl nit 2 claffter weit für mich und Hans Bartlmeen von Mosshaimb, als wir miteinander zum fenster hinausgesehen, fürübergeflogen.

14. Also ist auch die mir erwisne injuri vom pfaffen zu Aussee nit zu vergessen. Dahero wir bei unsern aignen unterthanen (sonderlich bei disen processen und betroungen, die sy, commissari, selbs in anhörung gedachter unser unterthanen öffentlich ausgossen) also verschimpft werden, das wir den gebürlichen gehorsam von inen nit haben können.

15. So haben auch die commissarien auf meinen gründen ain hochgericht gesetzt.

16. Wie die soldaten herrn Hans Friedrich von Steinach am fürziehen bei seinem haus ausgewartt, dass sy gegen ime ire muscötten angeschlagen.

Die andern specialiteten seind aus dem credenzschreiben und beigelegten herrn Hofmans memorial wie auch herrn Schrattens schreiben zu finden.

Das Memorial des Herrn Wolf Sebastian Hoffmann liegt bei. Die 12 dort erwähnten Punkte decken sich zum Teile mit den obigen.

#### 1455.

*Georg Stobaeus, Bischof von Lavant, an den Kardinal Cinthius Aldobrandini: ermahnt ihn, der Ketzer wegen, die von dem Erzherzoge Freistellung ihrer Konfession begehren, keine Sorge zu haben. Die Sache der Rechtgläubigen stehe gut. Die Ketzer tragen das Antlitz von Leuten, die ins Exil ziehen. Mögen sie abziehen. Graz, 1603 Januar 1.*

(Stob. Epp., p. 114.)

Abeant, si volunt, optamus id omnes, ut expurgatis ab hoc hominum genere provinciis Deo . . . nostro servire nobis liceat in fide catholica. . .

#### 1456.

*Ausgaben auf Kirche und Schule A. C. vom 1. Juni 1602 bis letzten Mai 1603.*

(Hierüber liegt ein gebundenes Folioheft im St. L.-A., Chr. R. ad 1602.)

1. Es erhalten am 1. Juni 1601 die beiden zu Khamperg und Schiechleuten bisher erhaltenen, jetzt aber exulierenden Prädikanten . . . . . 120 fl. — sh. — s.

|                                                                                                                                          |                   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 2. Am 5. Juni Vinzenz Eygl, vertriebener<br>Prädikant, an Gnadengeld . . .                                                               | 10 fl. — sh. — 3. |
| 3. Am 10. Juni Peter Horn, Schulprä-<br>zeptor in Schwanberg, als Abferti-<br>gung : . . . . .                                           | 20 „ — „ — „      |
| 4. Am 22. Juni Alumnus Balthasar Kessel-<br>poden für sein Magisterium . . .                                                             | 30 „ — „ — „      |
| 5. Am 27. Juli an Frau Magdalena von<br>Teuffenbach, was sie den vertriebenen<br>Prädikanten dargestreckt . . . .                        | 70 „ — „ — „      |
| 6. Am 27. Juli Kaspar Widmann, Buch-<br>binder . . . . .                                                                                 | 10 „ — „ — „      |
| 7. Am 27. Juli Johannes Seisius, gewe-<br>sener Stiftsprediger . . . . .                                                                 | 8 „ — „ — „       |
| 8. Am 27. Juli Heinrich Osius, evange-<br>lischer Prediger zu Schreckenthal .                                                            | 75 „ — „ — „      |
| 9. Am 3. August Isaak Khoppius, Sti-<br>pendium . . . . .                                                                                | 120 „ — „ — „     |
| 10. Am 10. August Georg Khreätschen,<br>Landschaftsdienner, Gnadengabe . .                                                               | 52 „ — „ — „      |
| 11. Am 10. September Stipendium für<br>Friedrich von Herberstein . . . .                                                                 | 150 „ — „ — „     |
| 12. Am 15. Oktober Witwe Elisabeth Fall-<br>eisen . . . . .                                                                              | 20 „ — „ — „      |
| 13. Am 26. Oktober Margareta Ziegel-<br>maier, Prädikantenswitwe, Gnaden-<br>gabe . . . . .                                              | 2 „ 4 „ — „       |
| 14. Am 26. Oktober Jeremias Hombergers<br>sel. Sohn Elisäus, den die Landschaft<br>aus der Taufe gehoben, als Studien-<br>geld . . . . . | 60 „ — „ — „      |
| 15. Am 6. Dezember für die Windenausche<br>Kirche . . . . .                                                                              | 286 „ 2 „ 17 „    |
| 16. Am 9. Dezember der Buchbinder<br>Kaspar Widman für verehrte Ka-<br>lender . . . . .                                                  | 10 „ — „ — „      |
| 17. Am 31. Dezember Johannes Goebmer,<br>Besoldung . . . . .                                                                             | 125 „ — „ — „     |
| 18. Am 31. Dezember Heinrich Osius .                                                                                                     | 150 „ — „ — „     |

|                                                                             |                      |
|-----------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 19. Am 11. Januar 1603 Johann Walther,<br>halbe Jahresbesoldung . . . . .   | 300 fl. — sh. — s.   |
| 20. Am 24. Januar Zacharias Heilinger .                                     | 240 „ — „ — „        |
| 21. Am 28. Januar Balthasar Kesselboden                                     | 60 „ — „ — „         |
| 22. Am 1. Februar Adam Venediger für<br>seine zwei jüngeren Söhne . . . . . | 150 „ — „ — „        |
| 23. Am 1. Februar Unkosten für vier<br>Soldaten zu Petanitzza . . . . .     | 226 „ — „ 6 „        |
| 24. Am 3. Februar Joh. Gaepner . . . . .                                    | 125 „ — „ — „        |
| 25. Am 17. Februar Kaspar Widmann .                                         | 10 „ — „ — „         |
| 26. Am 6. März Theophil Regius, Pfarrer<br>zu Neuhaus in Ungarn. . . . .    | 40 „ — „ — „         |
| 27. Am 20. März Stipendium für Wilhelm<br>von Herberstorff . . . . .        | 250 „ — „ — „        |
| 28. Am 21. April Matthes Pamb, Tuch-<br>scherer in Schwanberg . . . . .     | 25 „ — „ — „         |
| 29. Am 22. April Hans Dolianski, Pfarrer,<br>Abfertigung. . . . .           | 1000 „ — „ — „       |
| 30. Am 29. April Philipp Varauer, Prä-<br>dikant . . . . .                  | 60 „ — „ — „         |
| 31. Am 29. April erlegt der Einnehmer<br>für besondere Ausgaben . . . . .   | 2500 „ — „ — „       |
| 32. Am 9. Mai an den Studiosus Lorenz<br>Maier, Stipendium . . . . .        | 100 „ — „ — „        |
| 33. Am 31. Mai 1603 Michael Ringgießer,<br>Feldprediger . . . . .           | 1000 „ — „ — „       |
| Summa . . . . .                                                             | 7404 fl. 6 sh. 23 s. |

Für die Zeit vor der Gegenreformation im Jahre 1598 liegen ausführliche Rechnungslagen auf das Schul- und Kirchenministerium vor. Die obigen haben deshalb eine große Wichtigkeit, weil sie am deutlichsten zeigen, wie die alte Organisation jetzt gründlich zerstört ist und nur einzelne Prädikanten noch außer Lande — meist an der Grenze in Ungarn — gehalten und einige Studenten unterstützt werden.

1457.

*Die Verordneten von Steiermark an Ferdinand II.: Da er niemandem, wessen Standes und Wesens er sei, den freien offenen Paß ins Land verwehre oder verlegen lasse und sich auch die durch die Religionsreformation ausgewiesenen Personen ihres Gutes und zeitlichen Vermögens halber des freien Zuganges in*

*das Land erfreuen, so bitten sie, ihrem einstigen treuen Diener Abel Venediger, der wegen der noch ausständigen ‚wittiblichen‘ Abfertigung seiner Hausfrau, der Witwe nach Gotthard Aman von Amansegg, zur Teilung der Amanischen Güter, davon der 10. Pfennig schon gereicht, ins Land kommen müsse, die Erlaubnis hiezu zu geben. Graz, 1603 Januar 28.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1458.

*Dieselben an Georg Galler: ersuchen ihn, zur Überreichung der nunmehr in ansehnlicher Session verfaßten Religionsbeschwerdeschrift, hintangesetzt seiner sonstigen Geschäfte, auf das eheste sich hieher zu verfügen und den Tag seiner Hieherkunft durch den Zeiger dieses schriftlich zu wissen zu tun. Graz, 1603 Januar 29.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1459.

*Moritz Welzer an die niederösterreichische Regierung: erhebt Einsprache gegen die ihm zuerkannte Strafe von 10 Mark Goldes, weil er in sein Schloß Hallegg einen Prädikanten aufgenommen und die um Klagenfurt wohnenden Bürger und Bauern zu den Exerzitien gelassen habe. O. D.*

(Misc., Rudolfin. Klagenfurt.)

Die Reformationskommissäre hätten gesagt, die Reformation beziehe sich nicht auf Herren und Landleute. Den Prädikanten habe er zu seiner und seiner Familie Gewissensberuhigung an einem Orte aufgenommen, der von Klagenfurt fern abliegt. Wenn ihm auch am 9. März 1601 ein Befehl zugekommen, ihn zu entlassen, haben die Herren und Landleute doch ihre Entschuldigung vorgebracht. Ein weiterer Befehl sei ihm nicht zugekommen. Als er wahrgenommen, daß der Prädikant nicht geduldet werde, habe er ihn entlassen. Es sei ihm nicht in den Sinn gekommen, die landesfürstliche Autorität anzutasten, die er immer respektieren werde.

1460.

*Die Verordneten von Steiermark an die von Kärnten: bestätigen den Empfang ihres Anmahnungsschreibens vom 31. Januar und teilen zur Antwort mit, daß sie zu Beginn des jetzigen Landtages den Versammelten A. C. ihr Schreiben vom 12. September*



und das inserierte rälliche Gutachten, was sie in dieser äußersten Gewissensbedrängnis vorzunehmen gedächten, vorgetragen. Da man auch der Steirer Gutachten beehrte, teile man mit, daß sie wiederholt mit Flehen und Bitten an den Landesfürsten herangetreten, aber keine Milderung, geschweige denn eine Removierung ihrer Beschwerden erlangt hätten, diese sich vielmehr von Tag zu Tag häufen, so daß denen, die außer Land ihre exercitium suchen, die Strafe von 10 Mark Goldes durch den Kammerprokurator aufgelegt und Leute vom Ritterstande zur Räumung des Landes gezwungen werden. Nach längerer Beratung hätten sie sich der beiliegenden Schrift einhellig verglichen und seien nun daran, sie der F. D<sup>t</sup> zu überreichen. Damit die Herren aus Kärnten wie die aus Krain davon Wissen haben und einträchtig gehandelt werde, sende man diese beschlossene Schrift ihnen zu, ob sie sich den darin inserierten Beschluß gefallen lassen und die Beschwerden ihrer eigenen Lande anfügen, oder ob sie ein bequemerer Mittel vorzuschlagen wüßten, um ihre Beschwerden zu übergeben. Bitte um Übersendung ihres Gutachtens durch drei oder vier ihrer Abgesandten, damit sich diese ‚mit uns‘ der Schrift halber vergleichen, diese in Gemeinschaft mit uns übergeben und die Resolution erwarten. Auch wegen der Abgesandterei zum bevorstehenden Reichstage, die jetzt noch verfrüht wäre, könnte man beraten. Im übrigen mögen sie wissen, daß der hiesige Landtag am 13. Januar seinen Anfang genommen, aus verschiedenen Verhinderungen aber über die Landtagsproposition noch nichts traktiert wurde. Was die F. D<sup>t</sup> verlange und was sie wegen einer zwölfjährigen beständigen Kontribution von ihnen begehre, haben sie aus den beigeschlossenen Extrakten zu vernehmen. Den verhofften glücklichen Schluß wolle man ihnen mitteilen, wie man auch den ihren erwarte. Graz, 1603 Februar 14.

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1461.

*Landesfürstliches Verbot des Fleischessens in der Fastenzeit bei Strafe des Leibes und Gutes. Graz, 1603 Februar 15.*

(Kop., Gmünder Akten, Klagenfurt.)

1462.

*Der von der steirischen Landschaft zu Petanitz in Ungarn erhaltene Feldprediger Johann Gaepnerus an die Verordneten: bittet um einen sicheren Platz für seinen Aufenthalt, da er in Petanitz in ständiger Gefahr schwebe. Sollte er dies nicht erlangen, so begehre er ein testimonium. Petanitz, 1603 Februar 17 (18).*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Nachdem er und sein Kollege Walther die Landschaft schon oft gebeten, sie mit besserem Schutze zu versehen oder an einen sicheren Ort zu bringen, weil der Kaiser sie durch Befehle ‚bandisirt‘ und dies dem Freiherrn Nadasdy bekanntgegeben, sind sie vor sieben Wochen aus dem hiesigen Kastell abgeschafft worden. Weder bei Setschi noch bei der Frau Popplin, die ihren Prädikanten selbst abschaffen mußte, fanden sie Zutritt, mußten also hieher zurückkehren. Mittlerweile sind sie durch einen Diener Nadasdys von Körmend her gewarnt worden, denn es drohe ein Einfall. Allenthalben rücke man ihnen vor, was sie noch hier zu suchen haben, da ihnen das Land verboten sei. In Feldbach habe der Landproboß offen gedroht, er werde nach Neuhaus ziehen, um nach den Prädikanten zu fischen. Jetzt gebe sich gute Gelegenheit für ihn, weiter zu kommen. Hans Leutner und sein Bruder, vor der Reformation Handelsleute in Radkersburg, jetzt zu Plauen im Voigtlande, fünf Meilen von seinem Vaterlande, würden ihn befördern. Da ihn die Verordneten anderswo nicht unterbringen, bitte er um ein *testimonium*.

Als er das Schreiben abschicken wollte, kommt (gestern, Februar 17) der Bischof von Agram. ‚Solcher Gäste werden wir froh wie der Wolf des Schafes.‘ Sie mußten ihre Flucht durchs Fenster nehmen, da die Wallonen ihre Häuser anrennen. Der Bischof sei zwar abgezogen, seine Leute haben sich aber erkundigt, wann denn die Prädikanten abziehen. Bitte um Hilfe.

Schon am 31. Januar hatten Walther und Gaepner ein Schreiben an die Verordneten gesandt und um Schutz gebeten. Am 3. Februar schrieben diese an Thomas Zichy und Adam Freiherrn von Eckh, die evangelischen Prediger in Petanitz vor Türken und Tataren zu schützen und sie im Falle der Not aufzunehmen (Kop., ebenda). Auf den obigen Brief vom 17. Februar antworten sie am 26. Februar: sie müßen sich eine Zeitlang gedulden. Walther schreibt am 2. März von dem Schrecken, der unter den armen Leuten wegen der räuberischen Wallonen herrsche, und führt Beispiele ihrer bestialischen Roheit an. Bitte um eine Fürschrift an Kollonitsch. Am 6. März ersuchen die Verordneten Franz Batthyany, den Prädikanten eine Zeitlang Schutz in Schlaming (Szalonok) zu geben; am folgenden Tage schreiben sie dem Obersten Kollonitsch, in das Kastell eine *salvanguardia* zu geben, weil die Wallonen argen Mutwillen treiben.

1463.

*Die Herren und Landleute von Kärnten an die von Steiermark: bestätigen den Empfang ihres Schreibens vom 14. d. M. und des*

*beigeschlossenen Konzeptes, der Extrakte und der mündlichen Relation ihres Mitgliebes Hans von Mosdorf. Sie konnten in so kurzer Zeit die Sache ihren Herren und Landleuten nicht vortragen, sondern mußten sie auf heute verschieben, da sich jetzt des gegenwärtigen Landtages wegen zahlreiche Mitglieder eingefunden haben. Sie senden die Herren Hans von Mosdorf zum Thürn, Herrn Bernhard Senuß zu Freudenberg und Herrn Hektor Erna zu Mosburg zu ihnen ab, damit sie sich mit ihnen und den Krainern, die auch einige Herren nach Graz senden, über ein gemeinsames Vorgehen einigen. Bitte, ihren Gesandten vollen Glauben zu schenken. Klagenfurt, 1603 Februar 26.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

1464.

*Die Ritterschaft von Krain A. C. an die Verordneten von Steiermark: von den Kärntnern durch deren Mitglied Jakob Paradeiser zu Neuhaus über die Absendung von Abgesandten nach Graz unterrichtet, bevollmächtigen sie hiezu Herrn Wolf Engelbrecht Schränkler zu Aich und Daniel Gall zu St. Georgenberg. Laibach, 1603 März 3.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R. 16 Siegel aufgedrückt.)

1465.

*Demütiges Anhalten Valentin Voglers, Pfarrers zu Paternion, gegen den Pfleger Heidenreich wegen Verhaltung seiner pfarrlichen Gerechtigkeiten. 1603 März 4.*

(Orig., Arnoldsteiner Akten, Rudolfin.)

Der Pfleger habe sich unterstanden, den bandisierten Prädikanten, der schon einmal von der Pfarre entwichen, zurückzurufen, ihm auf dem Schlosse ,Unterschlupf zu geben und seine vermeintlichen Sakramente und ketzerischen Exerzitien üben zu lassen. . . . Von Nigelsdorf habe der Pfleger seit 16 Jahren jährlich 100 fl. zurückgehalten und zum Scheine einen Schulmeister dort gehalten, so daß ihm 1300 fl. blieben. Bitte an den Erzpriester von Oberkärnten, dieser Beschwerde abzuhelpen (siehe unten zum 17. und 18. Juni 1603).

1466.

*Die Verordneten von Steiermark an die von Kärnten und Krain: danken für ihre vertrauliche Korrespondenz und teilen die Ur-*

*sachen mit, weshalb die beratschlagte Religionsschrift noch nicht hat übergeben werden können. Graz, 1603 März 10.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Man habe befürchtet, daß die Schrift von I. F. D<sup>t</sup> nicht angenommen würde, da die Kärntner wegen der nämlichen Beschwerde bereits eine ausdrückliche Resolution erlangt haben. Daher wollte man mit dieser Schrift erst jetzt einkommen. Man ersuche, dies seitens der Steirer für keine Separation zu halten.

1467.

*Krain, Landtag: Die Bischöfe, Prälaten, Äbtissinnen und Prioren wollen der persönlichen Erscheinung in den Landrechten enthoben sein. Krön spricht dafür. Läßt ein breve, daß er keiner weltlichen, nur der geistlichen Obrigkeit untergeben sei, vorlesen. Nach längerer Debatte wird beschlossen, I. D<sup>t</sup> zu bitten, keine Sonderung eintreten, sondern es beim alten Schlage verbleiben zu lassen. Laibach, 1603 März 14.*

(V.-Prot.)

1468.

*Der Pfarrer von Lind Georg Kronhofer an den Prälaten von Arnoldstein: Klage über die Sachsenburger, die des Priesters ‚nit achten‘ und die fructus et redditus bereits ausgeteilt. Lind, 1603 März 25.*

(Wie Nr. 1465.)

1469.

*Bericht (des Vizedoms[?]) über die in Gmünd vorgenommene Reformation. Friesach, 1603 März.*

(Konz., Miscell. in causa rel., Rudolfin., Klagenfurt.)

Der letzte Befehl, die Reformation vorzunehmen, sei vom 6. Juli 1602 datiert. Er habe Untertanen und Bürger ‚erfordert‘, den Ruep Urgartner als trotzigem sektischen Mann ausgeschafft, die übrigen Ungehorsamen zum Gehorsam gemahnt und die sonstigen notwendigen Maßregeln getroffen. Er konnte bisher noch keinen Bericht einsenden, weil die Untertanen anderer Grundherrschaften zum Teile noch ganz halsstarrig sind. Von den Bürgern und Untertanen, die sich als Katholiken bekannt, haben etliche das Abendmahl durch den Kaplan weiland des Erzpriesters Antoni Strohmaier unter

beiderlei Gestalt empfangen. Dieser Kaplan sei ein entsprungener Mönch gewesen. Unter den Bürgern seien die vornehmsten daran beteiligt und dies ist der Grund gewesen, sie abermals vorzufordern. Jetzt sende er erstens Spezialverzeichnisse aller Bürger, Urbars- und anderer Grundherrschaften, Holden, Keuschler und Inwohner der Herrschaft Gmünd, so den Gehorsam geleistet und sich in der Zeit vom 26. Juni 1602 bis 26. Februar 1603 mit Beicht und Kommunion eingestellt haben, und derer, die ihren Abzug genommen oder durch die Gerichtsdiener ausgewiesen wurden. Der lutherischen Grundherren Holden seien gar viele nicht erschienen, wollte man nach ihnen greifen, so haben sie sich dessen erinnert, auf flüchtigen Fuß gesetzt und, sobald das Gericht nicht mehr bei ihnen gewesen, zur Heimkehr gerüstet. Wird aber einer durch das Gericht erwischt und ausgeschafft, so ‚erheben‘ die Grundherrschaften. Auch ist zu besorgen, daß diese Herrschaften ihre Güter in Zukunft mit sektischen Untertanen besetzen, so daß, wo ein Böser verjagt wird, ein ärgerer an seine Stelle kommt. Beim Magistrate und der Stadt Gmünd geht es namentlich im Religionswesen und Gewissenssachen lau zu, der Richter selbst hat ‚den Gehorsam mit schlechtem Gewissen angefangen‘; wenn die vornehmsten erst katholisch Gewordenen, die noch etwas kaltsinnig seien, nach ihren eigenen Köpfen leben würden, würde bald ein neues Feuer entzündet. Daher habe er einige Punkte zu Auferbauung christlicher Manneszucht und Erhaltung guter Ordnung im Namen E. F. D<sup>i</sup> verkündigt (siehe zum 18. August 1602). Er lege sie nun bei zugleich mit dem, was die Stadt Gmünd einige Wochen später schriftlich angebracht. Er erwarte nun Weisungen.

1470.

*Kredenzschreiben der niederösterreichischen Stände an die Kur- und Fürsten: berichten, wie sie die Religionsassekuration durch Maximilian II. erhalten, worüber Herr von Hofkirchen Näheres mündlich mitzuteilen hat. Nun wird ihnen aber auf Antrieb ihrer Gegner nicht bloß ihre eigentümliche Kirche gesperrt, sondern auch die Exklusion unserer Glaubensgenossen (von unserem Gottesdienste) aufgetragen und da alle Bitten dagegen keine förderliche Resolution finden, haben wir auch hier eine Reformation wie in Steiermark zu befahren. Bitte, neben anderen Kurfürsten und Fürsten bei der K. M<sup>t</sup> zu intervenieren, auf daß uns ein erfreulicher Bescheid erfolgt und wir nach Restituierung des Eingezogenen im Besitze unserer Kirchen verbleiben können. Wien, 1603 April 2.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

Die Instruktion Hofkirchens ist von demselben Tage (Kop., ebenda).



*Die der A. C. zugetanen Herren und Landleute, die im gegenwärtigen Kärntner Landtage versammelt sind, an Ferdinand II.: bringen ihre Religionsbeschwerden vor und bitten um deren Abschaffung. Klagenfurt, im Landtage 1603 April 8.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

Man hätte den Erzherzog gern unbehelligt gelassen, es sei aber so: wo es jemanden am meisten schmerzt, dahin pflegt die Hand am öftesten zu greifen. Ihre wie auch die Religionsverwandten in Steiermark und Krain wurden durch die vorgenommene Reformation und die damit zusammenhängenden Prozesse an dem Höchsten: nämlich in ihren Gewissens-, Religions- und zum Teile auch in den politischen Freiheiten getroffen. Vielmals und so noch im vorigen Landtage haben sie ihre Beschwerden angebracht und um Abhilfe gebeten, zumal auch die F. D<sup>t</sup> wiederholt erklärt hat, niemanden in seinem Gewissen zu beschweren und daß die Reformation auf die Herren und Landleute nicht angesehen sei. Dem zum Trotze habe man aus der am 21. Dezember 1602 erlassenen und am 17. Januar 1603 hereingegebenen Resolution entnommen, daß E. F. D<sup>t</sup> sich auf ihre Hauptresolution referiere und es hiebei bewenden lasse, daß sie die Handlungen des Kammerprokurators mit Bestrafung der Landleute wegen Aufhaltung von Prädikanten und der von diesen vorgenommenen Kindertaufen approbiere. In der Tat seien auch seither einzelne Herren und Landleute um ziemliche Summen gestraft worden. Die Landschaft sei bei diesen unaufhörlichen Quälereien verursacht, neuerdings Klage zu erheben, daß ihnen ihr unentbehrliches *exercitium* genommen, ihre noch wenigen im Lande vorhandenen Religionsverwandten aus dem Bürger- und Bauernstande zum Abzuge genötigt und da sich wenig Käufer finden, gezwungen werden, daß Ihrige um Spottpreise loszuschlagen. Mit Betrübnis habe man von den Patenten gehört, die an den Grafen Ferdinand zu Ortenburg wegen seiner Untertanen A. C. ergangen sind, und daß man auch nach anderer Herren Untertanen greife und sie tribuliere. Daher bitte die Landschaft nochmals um Abhilfe. Man sehe, was die Reformation bisher für Früchte getragen: nicht bloß eine Gewissensnot, die auch einen Stein erbarmen kann, sondern auch eine merkliche Abnahme des Landes an Vermögen und Mannschaft. Gewerbe und Hantierungen erliegen, Städte und Märkte gehen zugrunde, der Kredit verliert sich und das ganze Landwesen wird zerrüttet, daß es nicht mehr möglich ist, die Grenzhilfen zu leisten, welche die F. D<sup>t</sup> im Landtage stark anspreche und in der geforderten Höhe geleistet haben wolle. Wie die Summen bei diesen Verhältnissen einzubringen, wo man wohlhabende Leute, auch Bauern und andere aus dem Lande treibt, ihnen das Ihrige nimmt, die Mittel, Geld ins Land zu bringen, absperret, auch der Herren und Landleute Diener nicht mehr duldet, wenn sie nicht katholisch werden, wenn die Geistlichkeit ihnen mehr zumutet, als sie nach ihrem Gewissen leisten können, gebe man I. D<sup>t</sup> zu erwägen. Deren Vater und Vorfahren hatten eines Jeden Anliegen angehört und die Angehörigen der A. C. geduldet.

Bitte, diesem Beispiele zu folgen. Die der A. C. Verwandten sind keine Ketzer, wie es der F. D<sup>t</sup> eingebildet werde, man habe daher nicht Ursache, mit solcher Reformation wider sie vorzugehen. Diesem allem nach bitte man um eine gnädige Erhörung ihrer Bitte. (14 S. in fol.)

## 1472.

*Krain, Landtag. Auf die Tagesordnung wird die Frage der Befreiung der Geistlichen von der persönlichen Erscheinung vor den Landrechten gestellt. Krön: Der infulierten Prälaten Befreiung sei bereits beschlossen und bedürfe keiner Beratschlagung mehr. Landesverweser: E. E. L. habe es nicht verdient, daß sie um dieses Privileg kommen solle. Man möge es bei den Kommissären nochmals vorbringen, daß man beim alten Brauche bleibe. Laibach, im Landtage 1603 April 8.*

(L.-V.-Prot.)

Am 14. April wird beschlossen, es beim alten bleiben zu lassen.

## 1473.

*Die Verordneten von Kärnten an die der A. C. angehörigen Verordneten von Steiermark: Dank für die Mittheilung ihrer Landtagssachen, kommunizieren dagegen, was bei ihnen in negotio religionis geschehen, was sie bei I. F. D<sup>t</sup> anbringen und durch ihr Mitglied Georg Bernhard Khulmer zum Rosenpichl und Emersdorf überreichen lassen. Die einlangende Resolution werden sie unverweilt an sie gelangen lassen. Klagenfurt, 1603 April 9.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

## 1474.

*Krain, Landtag: Beratung über das Ansuchen mehrerer um Aufnahme in den Landmannstand. Krön spricht sich gegen die Aufnahme von ‚Bandisierten‘ aus. Laibach, 1603 April 10.*

(L.-V.-Prot.)

## 1475.

*Die Verordneten von Steiermark an die von Kärnten (A. C.): haben gern vernommen, was sie durch Khulmer übersendet. Sie*

*selbst haben auf ihre Eingabe von der F. D<sup>t</sup> noch keinen Bescheid bekommen. Graz, 1603 April 21.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1476.

*Erzherzog Ferdinand II. an Emerich Abt von Arnoldstein: Befehl, die inliegenden Patente in der Herrschaft Paternion drei Sonntage nach einander auf offener Kanzel publizieren zu lassen. Auch an Bartlme Khevenhüller seien gleichlautende Kopien übersandt worden. Graz, 1603 Mai 9.*

(Orig., Arnoldsteiner Akten, Rudolfin.)

1477.

*Derselbe an Bartlme Khevenhüller: rügt seines Pflegers auf Paternion Ungehorsam. Befehl, die beigeschlossenen Patente auf offener Kanzel verkündigen zu lassen. Erneuter strengster Befehl, den Mandaten nachzukommen. Graz, 1603 Mai 9.*

(Orig., ebenda.)

Beilage: 1. Klage des Pfarrers Vogler zu Paternion über das betrübte Wesen der katholischen Religion auf den Khevenhüllerschen Herrschaften. Bitten um Änderung seien erfolglos geblieben. Der Pfleger sagt, er sei bloß der Diener. Die Bürger fragen in dem Falle um den Landesfürsten nicht, sondern tun, was Khevenhüller ihnen auferlegt, auch auszuziehen, in welchem Falle man ihnen aber ihre Güter bezahlen müßte. Paternion muß mit katholischen Beamten versehen, das sektische *exercitium* abgestellt, die profanierten Kirchen und Pfarrgüter restituiert, der Katholizismus propagiert und die gehorsamen Schäflein von den ketzerischen Bücken geschieden werden (o. D.). 2. Klagen des Pfarrers Vogler: 1. Heidenreich gibt die Einnahmen dem Prädikanten; 2. ebenso von der Pfarre Nigelsdorf; 3. Zurückhaltung des Kirchengeldes von fünf namhaften Pfarren; 4. Unordnung mit Kirchen- und Pfarrgütern, so einestheils der Vogt, andernteils die Bauern haben, während die Kirche das Ihrige entbehrt und doch Steuern zahlt; 5. über drei Personen in den fünf Pfarren stellen sich mit Beichte und Kommunion nicht ein usw. Es folgen Angaben über einzelne Personen.

1478.

*Der Abt von Arnoldstein an den Pfleger Heidenreich in Paternion: Ersuchen, dem Pfarrer zu Lomerieng die zu seiner Pfarre*

*gestifteten Untertanen und sein Einkommen nicht vorenthalten zu lassen. Arnoldstein, 1603 Mai 10.*

(Orig., Arnoldsteiner Akten, ebenda.)

1479.

*Alexander Paradeiser, E. E. L. in Krain Verordneter, an die evangelischen Verordneten in Kärnten: bestätigt den Empfang ihres Schreibens samt Beilagen vom 24. April, hat es den beim jetzigen Landtage Versammelten vorgebracht. Diese finden das Konzept für sehr gut; aber die Erfahrung lehre, daß mit solchen Schriften nichts geholfen ist. Man fürchte daher, daß die Arbeit vergeblich ist und es am besten gewesen wäre, die ‚Abgesandterei‘ ins Werk zu setzen oder doch eine Schrift an die Reichsstände gelangen zu lassen, weil I. M<sup>t</sup> im fünften Punkte der Proposition selbst Andeutung gibt, solche Beschwerdepunkte vorzubringen, und die evangelischen Reichsstände den Verfolgten mit sonderm Gnaden gewogen sind. Da aber der Reichstag bald beendet wird, so wäre auf Mittel zu denken, was nun zu tun sei. Laibach, 1603 Mai 10.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

1480.

*Der Abt von Arnoldstein an Dr. Daniel Pagge auf Wagramb, österreichischen und kurkölnischen Regimentsrat und Regenten der niederösterreichischen Lande: Bericht über die Dinge in Paternion. 1603 vor dem 19. Mai.*

(Ebenda.)

Die Patente wurden drei Sonntage nach einander publiziert. Der Pfarrer zu Feistritz Andre Tandler geht, wie die zu Paternion und Lomering andeuten, mit dem Pfleger Tag und Nacht mit ‚Fressen und Saufen‘ um und schwätzt alle ‚Geheimb‘ dieser Sachen aus, daher er allein die Gunst bei ihm und anderen Lutheranern hat. Sonstige Klagen gegen Tandler. ‚Wär‘ sehr gut, daß I. D<sup>t</sup> gegen die Paternioner, die sehr roh und grob und in der Ketzerei ersoffen sind, ernst verfahren würde, denn wenn diese *tamquam haeretici principales* zu Gehorsam gebracht würden, werden die anderen leichter zu bewegen sein.‘ Unbeliebtheit des Pfarrers, weil er den Sachen fleißig nachgeht. Khevenhüller hat selbst ersucht, ihm einen anderen zu verschaffen. Er ist ja ein *concubinari*, weil es aber *communis error*, kann ich es zur Zeit nicht ändern. Der Pfleger zu Paternion ist eine vergiftete sektische Person, auf welche sich die meisten ‚lenden‘. Die Bürger haben wider ihre Zusage Prädikanten eingeführt, daher sollen die Reichen wie Paul

Berger um 500, Matthes Trading um 300 Dukaten gestraft werden, damit die eine ‚Ergötzlichkeit‘ haben, die sich Mühe geben. Auf die Prädikanten soll ein Preis gesetzt sein. Donatus Grasener zu Villach reist im Lande herum und fordert den 10. Pfennig *qua auctoritate et quo iure nescitur*, hat mehr seinen Nutzen im Auge als den der katholischen Religion. Sollte I. D<sup>t</sup> eine Kommission in dieser Sache veranlassen, so mögen ihm ein oder zwei ansehnliche Herren beigegeben werden.

1481.

*Dr. Daniel Pagge an den Abt von Arnoldstein: nimmt dessen Eifer zur Kenntniss und bittet, darin fortzufahren. Graz, 1603 Mai 19.*

(Orig., Arnoldsteiner Akten, ebenda.)

1482.

*Andreas Tandler, Pfarrer zu Feistritz, an den Abt von Arnoldstein: zeigt an, daß der jetzige Pfarrer zu Sachsenburg nicht weiß, ob er die Gewalt hat, die Sakramente zu administrieren. Er soll ein religiosus sein. Heftige Anklage wegen seines Vorgehens wider die alte Pfarrersköchin. Feistritz, 1603 Mai 24.*

(Orig., ebenda.)

Hat das arme Weib mit schmähhlichen und unehrbaren Worten angestastet und ausgezankt, sie mit bloßem Messer über den Platz zu Sachsenburg gejagt, sie eine alte ‚zauwerische Huren‘ gescholten. Bei der Pfarre ist ihm nichts recht. Sie hatte den alten Pfarrer selig gut bewartet, drei Jahre in seiner Krankheit gepflegt. Bitte, die alte Frau zu defendieren, denn sie hat sich die ganze Zeit ehrbar verhalten.

1483.

*Valentin Vogler an den Abt von Arnoldstein: klagt, daß sowohl die landesfürstlichen als die Dekrete des Abtes wegen der heilsamen Reformation ‚hinter die Ohren gelegt werden‘. Legt ihm das beigezeichnete Memorial vor. Wenn Khevenhüller nach Paternion kommt, wäre es gut, die Befehle ihm selbst zu übergeben. Paternion (?), 1603 Mai 25.*

(Orig., ebenda.)

Das Memorial enthält acht Punkte; Vogler hat es von Pagge erhalten; es setzt fest, wie er in Paternion vorzugehen habe. 1. Die landes-



fürstlichen Befehle dem Prälaten in Arnoldstein überantworten. Zur Beratung seien auch die Pfarrer von Lomering und Feistritz zu nehmen. 2. Der fürstliche Befehl ist Khevenhüller durch eine Partikularperson zu senden und eine Empfangsbestätigung zu nehmen. 3. Ihm ein Exemplar des Generales zu geben; es als Gerichts- und Vogtherr zu publizieren. 4. Khevenhüller soll die Geistlichen bei der Verkündigung der Generalien schützen. 5. Die Rädelsführer in Paternion sind auszuforschen, ihr Hab und Gut zu beschreiben und sie nach Graz in Verhaftung zu geben. 6. Die Grundherrschaften haben nur katholische Untertanen aufzunehmen. 7. Die Unkosten sind von den Ungehorsamen einzubringen. 8. Wenn Bartlme Khevenhüller der Publizierung der Dekrete Schwierigkeiten bereitet, sind sie trotzdem durch die Priester zu verkünden.

1484.

*Der Abt von Arnoldstein an Khevenhüller: sendet die generalia Sr F. Dt, welche die Pfarrer von Kamering, Paternion und Feistritz von den Kanzeln zu publizieren haben. Dem einverleibten landesfürstlichen Befehle, daß die Priester an diesen Orten unperturbirt gelassen werden, ist nachzukommen. Arnoldstein, 1603 Mai 26.*

(Orig., ebenda.)

An demselben Tage schreibt er den Pfarrern von Feistritz und Kamering, die *generalia* drei Sonntage nach einander von der Kanzel herab zu publizieren und beiliegendes Schreiben an Khevenhüller einzuhändigen (Konz., ebenda).

1485.

*Derselbe an den Patriarchen von Aquileja: über die Besetzung der Pfarren Fiernitz und Sachsenburg bei Lind. Arnoldstein, 1603 Mai 26.*

(Konz., ebenda.)

Die Pfarren seien nicht versorgt, weil sich keine tauglichen, des Deutschen und Slowenischen kundige Pfarrer finden. Die nächstgelegenen Pfarrer haben für ihre Bedürfnisse zu sorgen. Es seien zwar Priester zu ihm gekommen, aber Regularkleriker. Auch mit Villach sei es schlecht bestellt, der Kaplan, dem sie noch am meisten zulaufen, ist ein *concubinarius*, der eher seine Kapelle als seine Konkubine aufgibt *et est quidem communis error non solum in hoc mihi commissio archidiaconatu sed fere in tota Carinthia quod perpauci presbyteri absque concubinis degant et si illis omnino interdicerentur strictoque modo secundum synodi Goriziae sententiam procederetur, maxima parrochiarum et capellaniarum pars vacue relinquerentur*. In den deutschen Landesteilen sei es noch schwieriger, *cum permulti adhuc haeretici inhabitent sacerdotesque qualificati perpauci inveniantur*.

1486.

*Christian Lebmacher an den Landesvizedom in Kärnten: Es sei ihm unmöglich, mehr als die bereits erlegten 1300 fl. an 10. Pfennig zu zahlen, da er schon mit einer geringeren Summe ein Hauptgut davon bringe. Seine lange Krankheit, der Vermünder ‚Ungeltigkeit‘, der Haufe uneinbringlicher Forderungen zwinge ihn, um Nachsicht der noch ausständigen Summe zu bitten. O. O. 1603 nach dem 29. Mai.*

(Kop., Lamberg-Feistritz-Archiv.)

1487.

*Die Verordneten von Kärnten an die von Steiermark (A. C.): danken für die durch Alexander Paradeiser am 23. Mai gemachte Mitteilung des Schreibens der Krainer vom 10. d. M. Es ist ihnen pro resolutione nichts anderes zugekommen, als daß I. D., wie aus beiliegender Abschrift zu vernehmen, wie in der Grafschaft Ortenburg so nun auch in der Bartlme Khevenhüller gehörigen Herrschaft Paternion eine beschwerliche und dem Lande und gemeinem Wesen nachteilige Reformation angeordnet hat. Bitte um Mitteilung, ob und was ihnen als Resolution erfolgt ist und was etwa denen von Krain auf ihr Schreiben zu antworten wäre. Klagenfurt, 1603 Mai 31.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Die Steirer antworten darauf am 12. Juni (Konz., ebenda) mit Betrübnis, daß auf ihre ‚durch Mark und Bein gehende‘ Religionsschrift eine Resolution nicht erfolgt ist. So sehr sie *eodem morbo* laborieren und *eidem iugo* subjiziert sind und sich selbst nicht helfen können, so wenig können sie ihnen wie auch den Herren aus Krain anderes als höchstens eine gemeinsame Zusammenkunft raten. Nach der Andeutung Paradeisers werde es wegen des ‚zerstoßenen‘ Reichtages nun auch mit der Legation dahin zu spät sein.

1488.

*Der Pfarrer von Feistritz an den Pfleger von Paternion: klagt, daß schon wieder ein Prädikant sich in Kellerwerg herumtreibt, am 30. Mai viel Volk versehen, in Ebenwald eine Hochzeit kopuliert habe. Erinnerung an das Generale. Der Herr sei ‚auf‘ s dritte Mal gewarnt und hüte sich vor Schaden. Feistritz, 1603 Juni 2.*

(Arnoldsteiner Akten, Rudolfin.)

Der Abt bringt diese Beschwerden der Pfarrer von Paternion, Feistritz und Kaming an den Erzherzog und bittet um Abhilfe (Konz., ebenda). Am 5. schreibt der Pfarrer von Paternion an Khevenhüller, daß er durch seinen Pfleger die zur landesfürstlichen Kommission zu Paternion beehrten Personen stellen lasse. In gleichem Sinne schreibt der Abt von Arnoldstein am 9. Juni an Khevenhüller: Vom Erzherzoge beauftragt, etliche Beschwerden gründlich zu untersuchen, möge er den Auftrag geben, die Personen zu stellen, die er zur Kommissionsverrichtung am 19. Juni brauche (Orig., ebenda). Am 16. Juni klagt der Messner dem Pfarrer von Paternion, daß ihm seine Gefälle nicht gegeben werden, daß ihm Unbilden zugefügt werden etc.

1489.

*Die Bürger und Untertanen der Herrschaft Paternion an Bartlme Khevenhüller: bitten um Interzession bei Erzherzog Ferdinand II., damit ihnen für den Abzug soviel Zeit gegeben werde, daß sie ihr Hab und Gut verkaufen können. O. D. (1603 nach dem 1. Juni.)*

(Arnoldsteiner Akten, Rudolfin. Klagenfurt.)

... Uns ist am 1. . . . Junii ein l. f. mandat und nebens sonderbarer an E. G. lautender bevelch, datiert den 10. Maii, religionssachen betreffend, auf E. G. bevelch durch . . . Christophen Heidenreich alhie verlesen worden, welches mandat wir mit geh. reverenz gleichwol aber hochbetrüebten gemüetern empfangen und vernomen, dass wir nemblich alle und jede underthanen und inwohner, burger und pauern sambt unsern weib, kindern und hausgenossen aintweder inner monetsfrist zu der röm. kath. religion mit der bekantnus beichten und communiciern einstellen oder im widrigen und zu ausgang des gegebenen mandatstermin gegen hinterlassung des 10. 3. von allem und jedem vermugen bei verlierung aller unserer hab und gueter und ernstlicher leibstraff I. F. D<sup>t</sup> erbfurstenthumben und lande auf ewig raumen und uns darinnen ausser sonderbarer . . . bewilligung nit mehr finden oder betretten lassen solten. Nun erkennen wir uns zwar schuldig, unserer . . . obrigkait in allen weltlichen sachen den geburlichen gehorsamb zu laisten und nicht gern fur dergleichen, so frävel, muetwill und ungehorsamb braucheten, beschuldigt werden wolten. Aber hilffe, lieber gott, wie will uns dise kurze terminszeit so hoch beschwerlich fallen und gleichsamb unmuglich sein, dann der jammer, noth und elend ist allerseits bei uns und den unsrigen so gross, darvon wir alhie nit genuesamb schreiben können;

und da wir von den jetzigen schweren betrubten zeiten und leuffen schier gern geschweigen welten, so ist E. G. sonderlich wissendt und landskundig, wie wir arme burger, unterthanen und inwohner, zu bemelter herrschaft Paternion gehörig, sein geplagt und tribuliert worden, da nach dem abzug Canischa das Madrutische kriegsvolk alda und der refir herumb über die fünf monat lang sich aufgehalten, wir mit darleihung und unterhaltung notturfftiger narung, speiss und dranck dermassen ausgesogen . . . worden, dass es mücht einen stein erbarmen. . . . Zudem wir E. G. die grosse armuthey und vor augen stehende ungelegenheit, da wir gleich auf I. F. D<sup>t</sup> fürgenomne religionsreformation und denen derentwegen ausgegangnen l. f. mandaten und bevelchen mit raumung des landes gern den schuldigsten gehorsamb gelaistet hetten, wie auch noch kein halsstörigkeit oder widersetzung, darvor uns gott behutte, zu gebrauchen gesinnt, so het aber maistestails und fürnemblich an dem gemangelt, wie auch noch manglen thuet, dass wir nach eines jeden gelegenheit unser kleine armuthey, ja umb ein billichen werth nit versilbern oder ins gelt bringen mugen. Da will sich kein einiger kauffman befinden und stehet an deme, dass auch keine bestandtleut vorhanden, der oder die es gleichsamb schir umbsonst häuslich bewonen oder annemen wolten. Hilff ja, lieber gott, ist das nicht ein jammer über allen jammer, dass wir arme leut mit unsern betrübten weib und kindern das unserige unversilbert und unbezalter verlassen, mit leeren henden den petlstab ergreifen und das elend pauen, sonderlich in angedeuter so kurzen gestelter terminszeit des auferlegten landraumens, da anitzo die zeit des lieben getraidtschnitts an der handt, wan wir des ganzen iars angelegten schweren schweiss unserer muhe und arbeit widerumb durch den segen des almechtigen ergötzt zu werden hoffnung haben, dasselbe auch neben unserer andern armuthei aus mangl kauffleutt und billicher bezallung also eines mit dem andern verlassen und bey ernstlicher leibstraff das landt raumen sollten, derentwegen wir weder I. F. D<sup>t</sup> den 10. .s. oder E. G. die schuldige gebur und herrenforderung nit leisten kunden. *In summa*, was wellen wir vill schreiben oder reden: das vor augen schwebende elendt, jammer und noth bei diesen ohne das geschwinden und geltlosen zeiten ist so gross und eleglich, dass es grösser und eleglicher nicht sein oder durch uns mit der feder kann auff

pappier gebracht werden. Und weil wir dann nechst nach gott in dieser welt dieser zeit zu niemandts in zeitlichen dingen zuflucht noch hülff nit haben können noch zu suchen wissen, dann zu E. G. als unserer lieben obrigkeit, dero wir mit leib, hab und guet verpflicht und unterworfen sein, gelangt hierüber an E. G. . . . unser bitten, die wollten den grossen jammer, noth und elendt unser, unserer armen weib und kinder . . . beherzigen und . . . auch bei . . . F. D<sup>t</sup> als einem sanftmuetigen barmherzigen fürsten und herrn . . . dahin intercedieren, damit wir . . . nicht also in kurzer zeit aus dem landt ziehen, sondern vorher unser armuthei verkauffen und zu gelt bringen mugen, wie wir dann auch urbietig und höchst beflissen sein wöllen, uns im leben und wandel unverweislich zu verhalten und der geistlichen obrigkeit mit aller geburlichen ererbietung und hilfflicher darreichung entgegenzugehen. Solches alles . . .

E. G. unterthenige gehorsame

N. u. N. die burger und unterthanen in der herrschaft Paternion für uns und anstatt unserer weib und kinder.

Khevenhüller sandte am 18. Juni ein Schreiben an Erzherzog Ferdinand: Die ihm mit Befehl vom 9. Mai zugekommenen Patente habe er alsbald seinen Bürgern und Bauern verlesen lassen, worauf sie ihm die obige Kommendationschrift überreichten. Er bitte, sich dieser Leute zu erbarmen, die mit leeren Händen aus dem Lande ziehen sollen, dann Khevenhüllers Schaden zu erwägen, wenn seine Güter, Bergwerke usw. nicht besetzt, sondern öde gelassen werden. Diese Eisenwerke sind ein Kleinod des Landes und bringen dem Landesfürsten viel ein. Bitte, ihm, als einem ‚alterlebten stets treu erfundenen Landmann nicht diese Reformations-exekution‘ zuzumuten. Das Gesuch und das Bittschreiben der Paternioner wurde dem Abte von Arnoldstein zur Begutachtung übergeben und dann vom Erzherzoge mit Dekret vom 9. Juli 1603 beantwortet: er habe zu berichten, ‚wie und wasgestalt sich angeregte reformation angelassen und in was *terminis* dieselbe derzeit steht‘ (Orig., ebenda). Der Abt meldet dem Erzherzoge am 23. August (Kop., ebenda), es solle den Paternionern wenig gratifiziert werden, weil Paternion ein überaus sektischer Ort ist. Weil aber Khevenhüller sein Gewissen nicht beschweren will, könnte ihm gratifiziert werden, wenn er schon selbst seine Untertanen zur katholischen Religion nicht halten will, daß er wenigstens die Kommissäre vor dem groben Volke defendiere.



1490.

*Der Abt von Arnoldstein legt dem Pfarrer Johann Zäggel von Rosegg 20 Dukaten Strafe auf wegen seines Herumreisens und seines gegen die sacros canones und die Beschlüsse von Görz verstoßenden Außenbleibens. Arnoldstein, 1603 Juni 13.*

(Konz., Arnoldsteiner Akten.)

1491.

*„Inquisition“, vorgenommen am 17. und 18. Juni 1603 zu Paternion durch Emerich Molitor, Abt von Arnoldstein, Sebastian Moltwurm, Pfarrer von St. Nikolaus bei Villach, und Johannes Knipfelberger, Pfarrer von Hermagor.*

(Konz., Arnoldsteiner Akten, Rudolfin.)

1. Klage des Pfarrers wegen Entganges der ihm nach ‚Bendisierung‘ des Prädikanten für das halbe Jahr 1600 zustehenden Gefälle von den Pfarren Nigelsdorf und Paternion. Das Gefälle habe der Prädikant erhalten. Der Pfleger sagt, es sei ohne seinen Befehl geschehen, aber zwei Holden, von denen einer ‚hart sektisch‘, sagen das Gegenteil.

2. Klage des Pfarrers über den Pfleger, daß die Pfarre Nigelsdorf 16 Jahre vaziert, er das Geld (1600 fl.) nicht *ad pias causas* angelegt und den Pfarrhof habe niedergehen lassen. Der Pfleger sagt, ein Geld sei von der Pfarre nie in seine Hände gekommen, die Nachbarschaft daselbst, Markt- und Landgericht und Bürgerschaft habe von dem Gelde einen lutherischen Schulmeister unterhalten. Zwei Zechleute bestätigen dies; er sei aber nur bis zum Antritte des jetzigen Pfarrers gehalten worden. Der Pfarrhof war so baufällig, daß er eingestürzt ist.

3. Auf die Klage, daß der Pfleger das Kirchengeld von den Pfarreien Paternion, Feistritz, Kamering, Nigelsdorff und Kellerberg ‚unter sich gebracht‘, zeigt er an, er habe die 16 Jahre seiner Wirksamkeit Jahr für Jahr Rechnung gelegt, mit Ausnahme von Kellerberg, wo die Güter ‚gespänt‘, aber nunmehr dem Pfarrer von Feistritz eingeantwortet sind. Nur eine von diesen Rechnungen sei von einem Pfarrer unterschrieben, weil dies sonst, wie der Pfleger sagt, nicht Brauch gewesen. Zu seinem Privatnutzen habe er nichts verwendet, nur dem Feistritzer Prädikanten 200 fl. gegeben, die er mit Erlaubnis Khevenhüllers theils von der Kirche zu Feistritz, theils aus eigenem Beutel gegeben, welches Darlehen ihm die Kirche zurückzahlen soll.

4. Betreffend die Unordnung mit Kirchen und Pfarrgütern, die theils der Vogtherr, theils die Bürger und Bauern seit Jahren genießen, zeigt der Pfleger an, Khevenhüller habe die Herrschaft von dem von Dietrichstein bekommen, dabei möchten viel Güter erkaufte sein. Den Pfleger fechte das nicht an. Khevenhüller werde sich an seinen Kauf halten.

5. Was die Ungehorsamen in den Pfarreien der Herrschaft Paternion betrifft, wo angeblich nicht drei Personen sich mit Beichte und Kommunion

eingestellt haben, berichtet der Pfarrer von Paternion, er habe 16 Personen, die sich bereits eingestellt haben oder es noch werden, der Pfarrer von Feistritz 2, aber der von Kamering sagt, *quod non sit qui faciat bonum usque ad unum* in seiner Pfarrei. Alle drei Pfarrer klagen über die Prädikanten Kaspar Feldgeschrei, gewesenen Prädikant bei unser lieben Frauen an der Gail, Christoph Jost, gewesenen Prädikant zu Weispriach bei Weißensee zwischen Paternion und Hermagor, und den gewesenen Prädikanten zu Kellerberg. Sie schweifen noch immer herum und üben ihr ‚sektisches‘ *exercitium*. Der Pfleger, hierüber befragt, warum er sie nicht abschaffe, sagt, er komme nicht in alle Winkel.

6. Ein Partikularexamen fand statt mit den Lutherischen Hans Tradnigg zu Affersdorff bei Paternion, Paul Perger, Bürger und Marktrichter zu Paternion, Hans Püchler, Bürger und Zechmann, Gabriel Schmelzer, Bader und Bürger, Matthes Tradnigg. Sie geben das ihnen zur Last Gelegte meist zu: der erste, daß er einen Prädikanten eingeführt und beherbergt, der zweite, daß er Kopulation und Kindstaufe durch den Prädikanten habe vornehmen lassen, der dritte leugnet, daß er Kirchensachen veruntreue, ein Prädikant in seinem Hause Sakramente spendete usw. Zum Schlusse werden noch die Klagen des Messners vorgenommen.

1492.

*Der Abt von Arnoldstein an Erzherzog Ferdinand II.: erstattet Bericht über die zu Paternion vorgenommene Inquisition. (Paternion, 1603 Juni 18.)*

(Konz. u. Kop., Arnoldsteiner Akten, Rudolfin.)

Betont die Notwendigkeit, die Ämter mit gut katholischen, eifrigen Personen zu besetzen, da die Inwohner überaus halsstarrig und im Lutherthum ‚schier ersoffen sind‘. Die Rädelsführer seien nach Graz zu zitieren und zu strafen, eventuell auszuweisen. Werden nicht diese und ähnliche Mittel vorgenommen, so wird wenig Gutes erreicht. Klage gegen Donatus Grapner, der im Lande unbefugterweise den 10. Pfennig einhebt. Dem Aktenstücke liegt das Namensverzeichnis der (21) Personen bei, die aus der Herrschaft Paternion nach Graz zitiert worden. Dann ein ‚Verzeichnis der eingestellten katholischen Personen‘, endlich einige Zeugenaussagen. Am 14. Juli erstattet er abermals Bericht: Die Patente seien in den Pfarren der Herrschaft Paternion von den Pfarrern, mit Ausnahme des von Feistritz, verkündet worden, der sie durch den Messner verlesen ließ, wofür er gestraft wurde. Die in dem Memorial genannten Personen seien verhört, die Aussagen eingesandt worden. Es steht hier nicht allein in Religionssachen schlecht. ‚Die Inwohner sind halsstarrig und im Lutherthum gar ersoffen‘, lassen ihre Kinder durch die Prädikanten nicht nur taufen, sondern ‚haben gar in mea praesentia Christoph Kirschner und Winkler zu Äfersdorf ihre Kinder durch die Prädikanten zu taufen aufgetragen, und da sie keine angetroffen, sie ungetauft gelassen‘. Auch werden die lutherischen Körper mit Gewalt auf dem Friedhofe begraben, so daß sie nicht rekonziliert werden

können. Es kann nicht anders werden, wenn nicht die Ämter, vornehmlich das Pfliegeramt, mit gut katholischen Leuten besetzt wird, die Rädelsführer, die auf einem Zettel verzeichnet sind, nach Graz zitiert und gestraft werden; am besten wäre ihre sofortige Ausweisung. In Oberkärnten befinden sich noch drei Prädikanten: Kaspar Feldgeschrei, der seine Unterkunft im Schlosse Finkenstein bei der Witwe daselbst hat, Christoph Jost zu Weisbriach in der Herrschaft Greifenburg und zu Kellerwerg Ermachor Ortler, die ihr ketzerisches Gift in dieser Gegend ausgießen. Ahermalige Anzeige des Donatus Grapner.

## 1493.

*Der Kurfürst von Sachsen an die Herren und Ritter von Österreich unter der Enns: habe ihr Schreiben und das durch ihren Gesandten Wolf Herrn von Hofkirchen vorgebrachte mündliche Anbringen vernommen und sage sein Mitleid wegen der gegen die früher erteilte Assekuration durch die Jesuiten verübten Praktiken. Er erfahre gern, daß sie in ihrer Bedrängnis bescheidene und zulässige Mittel gebrauchen, und sei entschlossen, ihretwegen beim Kaiser zu interzedieren. Bitte, dies in Geheim zu halten.*

*Dresden, 1603 Juni 20.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

## 1494.

*Ferdinand II. an den Pfarrer Johann Ripscher zu Pettau und den Verwalter Hans Sigmund Achorn daselbst: Die Winkelschule ist sofort abzuschaffen und der Wegmeister, wenn er Besitz hat, mit 20 oder 10 Dukaten, wenn nicht, mit acht Tagen Arrest bei Wasser und Brot zu bestrafen. Graz, 1603 Juni 30.*

(Gleichz. Kop., Statth.-Archiv Graz ad 1616.)

## 1495.

*Der Abt von Arnoldstein an den Provisor der Pfarre Tarvis: Da sich dort noch ‚Sektische‘ finden, sind sie von der Kanzel zum Gehorsam zu mahnen und aufmerksam zu machen, daß ihnen für den Fall des Ablebens geweihtes Erdreich versagt sei. Er werde am 13. erscheinen, um den Friedhof zu rekonzilieren.*

*Arnoldstein, 1603 Juli 5.*

(Konz., Arnoldsteiner Akten, Rudolfin.)

1496.

*Der Pfarrer Andreas Tandler zu Feistritz an den Abt von Arnoldstein: Die Generalien habe er durch drei Sonntage verkündet. Obwohl der Termin verstrichen, habe sich niemand eingestellt. Wollen eher Leib und Leben lassen. Einzelheiten. Feistritz, 1603 Juli 6.*

(Orig., ebenda.)

1497.

*Der Abt von Arnoldstein an Erzherzog Ferdinand: Bitte, einen Pönalbefehl an den Pfleger der Anna von Teuffenbach Hans Roßbacher zu erlassen, weil er, der Sohn eines Prädikanten, mit Sepulturen, sektischen Exerzitien, Einführung von Prädikanten etc. ihm Eintrag tut. Arnoldstein, 1603 Juli 14.*

(Kop., Arnoldsteiner Akten, Rudolfin.)

1498.

*Derselbe an denselben: Bitte, Herrn Raimund von Gera und dessen Eidam Bernhard Gall zu Gallenhofen zu befehlen, daß sie nicht mehr auf dem von ihm (Gera?) errichteten Friedhofe zu Straßfried die Leichen der Ketzer begraben lassen. Arnoldstein, 1603 Juli 14.*

(Konz., Arnoldsteiner Akten, Rudolfin.)

1499.

*Erzherzog Ferdinand an den Erzpriester von Oberkärnten Emerich, Abt von Arnoldstein: Befehl, nachzuforschen, wie es sich mit der Hinterlassenschaft von Hab und Gut des apostasierten Pfarrers Konrad Rueß in St. Paternion verhält. Graz, 1603 Juli 21.*

(Orig., Arnoldsteiner Akten, Rudolfin.)

. . . Nachdem wir in glaubwürdige erfahrung khomben, wassmassen der erste in herrschaft St. Paternian aufgestandne apostata Conrad Ruess, so zuvor ein catholischer priester und pfarrer gewesen, etliche hab und güeter in bemelter herrschaft ligendt soll verlassen und derselben sich seine *spuri* und bastarden nach seinem absterben *de facto* underzogen haben,

demnach ist unser gn. bevelch hiemit an dich, dass du dich der sachen eigentlichen beschaffenheit, wie vill nemblich desselben güetter sein, wo sy gelegen und was sy ungefährlich werth, auch wer solche derzeit besitzt, bey dem jetzigen pfarrer zu St. Paternian und andern glaubwürdigen personen alsbaldt in unserm namen erkhondigen und was du in erfahrung bringen wurdest, uns bey disem aignen potten umbstendiglich berichten wollest. . . . Grätz den 21. tag *Julii* anno 1603.

Georg b. z. Lavant,  
statthalter.

Commissio Ser<sup>mi</sup> domini  
archiducis in concilio

Angelus von Costede,  
canzler, amtsverwalter.

Chr. Davidt Urschempeckh.  
Daniel Pagey, Dr.

Dem Befehle wird am 16. August entsprochen (Orig., ebenda). Rueß hat aus erspartem Pfarrgute Haus und Hof gebaut, auch sonst ein schönes Haus samt Garten und sechs Acker Feldbau. Die Güter hat er bei Lebzeiten den Kindern verteilt. Sie haben einen Wert von 1500 fl.

1500.

*Joachim Friedrich Kurfürst von Brandenburg an die beiden Stände von Herren- und Ritterstand des Erzherzogtums Österreich unter der Enns: bestätigt, ihr Schreiben durch Hofkirchen empfangen und sein mündliches Anbringen vernommen zu haben, wie sie nämlich als Angehörige der rechten wahren Religion durch der ‚Jesuitischen‘ Sekten arglistiges und gefährliches Praktizieren in ihrem exercitio religionis bekümmert und bedrängt werden, so daß sie sich ihrer von Maximilian II. erlangten Konzession wenig zu erfreuen haben. Er trage darüber mit ihnen Mitleid und könne ihnen nicht verdenken, daß sie in solcher Bedrängnis alle billigen und zulässigen Mittel gebrauchen und sonach ihn und andere Fürsten um ihre Interzession angehen. Er sei erbötig, bei der K. M<sup>t</sup> zu interzedieren. Wie es am füglichsten anzustellen, hat er seine Räte mit Herrn von Hofkirchen verhandeln lassen, wie er ihnen sodann berichten wird. Sie werden daraus entnehmen, daß er es an nichts fehlen lasse, was zur Erhaltung ihres freien Exerzitiums dienen kann. Dies die gleichfalls geheimzuhaltende Mitteilung auf ihr vertrauliches Ansuchen. Gegeben in unserem Hoflager Köln an der Sprey, 1603 Juli 22.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)



In gleichem Sinne antwortete am 11. August a. St. (21. August) Herzog Heinrich Julius von Braunschweig (Kop., ebenda), am 1. September Herzog Julius zu Württemberg, am 18. September Joachim Ernst Markgraf zu Brandenburg (Kop., ebenda).

## 1501.

Generale: *Strengstes Verbot für alle Landesbewohner, Bauern und Bürger, Ritter und Herren, die giftigen und schädlichen Exerzitien der A. C.' (inner- und auch) außerhalb des Landes zu besuchen. Wer das Gebot übertritt, wird unnachsichtig mit 15 Mark lötligen Goldes bestraft. Graz, 1603 Juli 23.*

(Kop., L.-A., Reform. ad 1598.)

*In margine: „F. General, darinn A. C. exercitia auch ausser der lande Steyr, Kharnten und Crain verpotten.“*

*„Den 23. Julii datiert und den 20. August anno 1603 in Grätz intimirt und in all drei landten publiciert.“*

Der Inhalt wird noch in der Beschwerdeschrift vom 20. Oktober (siehe dort) hervorgehoben.

## 1502.

*Erzherzog Ferdiaud II. an die Landleute, Geistliche und Weltliche, Bürger und Untertanen der Herrschaft Paternion und derselben zugehörigen Ämtern und Gerichte: Verweis, daß die Reformationsgeneralien, wie das erst am 9. Mai erflossene, nicht in acht genommen, die Ausgewiesenen die Termine nicht eingehalten usw. Peremptorischer Befehl, sich binnen Monatsfrist entweder mit Beichte und Kommunion einzustellen oder nach Abtrag des 10. Pfennigs die Erblande zu verlassen. Nach Ablauf dieser Frist darf kein Ausgewiesener im Lande geduldet werden. Graz, 1603 Juli 26.*

(Orig.-Pat., Arnoldsteiner Akten, Rudolfin.)

## 1503.

*Derselbe an Bartlme Khevenhüller: Da die Mandate in Paternion nichts gefruchtet, noch drei Prädikanten sich dort aufhalten, habe er bei seinen Beamten Verfügung zu treffen, daß die Prädikanten und ihre receptatores eingezogen werden. Das voranstehende Mandat ist sofort zu publizieren und zur Ausführung zu bringen; endlich habe er in allem dem Erzpriester und Abt von Arnold-*

stein in der ihm in der Reformationssache aufgetragenen Kommission behilflich zu sein. Graz, 1603 Juli 26.

(Kop., ebenda.)

1504.

Landesfürstlicher Befehl an den Kammerprokurator: gegen den Pfleger Hans Roßbacher auf Wasserleonberg die Klage zu erheben. Graz, 1603 Juli 31.

(Orig., Arnoldsteiner Akten, ebenda.)

1505.

Ferdinand II. an den Abt zu Arnoldstein: zu berichten, wie oft und lang der Pfleger zu Wasserleonberg die Prädikanten aufgehalten habe, woher er es wisse und ob Frau von Teufenbach davon gewußt habe. Graz, 1603 Juli 31.

(Orig., ebenda.)

An demselben Tage Befehl an Bernhard Gallen zu Gallenhofen, sich solcher Exzesse zu enthalten, die der Religionsreformation zuwider seien (Kop., ebenda). Der obige Befehl ergeht nochmals am 3. August (Orig., ebenda).

1506.

Landesfürstlicher Befehl an Raimund von Gera, daß die Untertanen seines vom Hochstifte Bamberg herrührenden Pfandschillings Straßfried sich binnen Monatsfrist zur katholischen Religion bekehren oder nach Abtrag des 10. Pfennigs ausgewiesen werden. Graz, 1603 Juli 31.

(Kop., Arnoldsteiner Akten, Rudolfin.)

1507.

Ferdinand II. an den Obristen der Windischen Grenze: verfügt die Abschaffung des Prädikanten von Kopreinitz. Murau, 1603 August 3.

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

Scheint eher zu 1604 zu gehören. Siehe unten.

1508.

Georg Graf zu Nogarol, Landeshauptmann in Kärnten, an Khulmer: Da Bernhard Senuß jüngst mit Weib und Kind seinen

*Abzug aus dem Lande genommen, sich aber wegen der Nachsteuer mit F. D<sup>t</sup> nicht verglichen und bei ihm an dem verkauften Stock und Gülden zu Freudenberg noch etliche tausend Gulden liegen habe, so ergehe an ihn auf landesfürstliche Anordnung von der Landeshauptmannschaft wegen der gemessene Befehl, von solchen bei ihm liegenden Ausständen des Senuß niemandem ohne Vorwissen des Landeshauptmannes etwas auszufolgen. Klagenfurt, 1603 August 12.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

1509.

*Dr. Daniel Pagge an den Abt von Arnoldstein: Da er sich das Verzeichniss der angezeigten Rädelsführer verlegt, diese aber ihm bekannt seien, könne er deren Verschaffung nach Graz bewerkstelligen. Die Verschaffung versteht sich auf Christoph Woydersch und den Pfleger von Paternion als Landleute nicht. Graz, 1603 August 14.*

(Orig., Arnoldsteiner Akten.)

1510.

*Der Pfarrer Andreas Schreck an den Abt von Arnoldstein: erstattet Bericht über den Zustand der Pfarre in Tarvis. Binnen kurzem sei der Übertritt aller Nichtkatholischen zu erwarten: cum id brachium seculare instantur urgeat. Tarvis, 1603 August 18.*

(Orig., Arnoldsteiner Akten.)

1511.

*Der Abt von Arnoldstein an Pagge: Notwendigkeit, Roßpacher nach Graz zu zitieren, weil er nach der Reformation sektische Prädikanten aufgehalten und noch viele Güter habe, die sein Vater, gewesener katholischer Priester, dann Prädikant, an sich gezogen. In fünf Wochen wolle er aus dem Lande ziehen. Arnoldstein, 1603 August 23.*

(Konz., ebenda.)

1512.

*Derselbe an Bartlme Khevenhüller: Da er nach landesfürstlichem Befehle am 27. August einige Gerichtsuntertanen zu erfordern*

*habe, um ihnen einige Punkte wegen Ersetzung eines katholischen Marktrichters, der Zechpröpste usw. vorzuhalten, so bitte er, falls er selbst nicht kommen könne, seinem Pfleger aufzutragen, daß die genannten Personen erscheinen. Villach, 1603 August 25.*

(Orig., ebenda.)

Antwort vom 26. August: Der Pfleger sei in Dingen, die keinen Aufschub dulden, bei ihm. Bittet, eine andere Zeit zu benennen (Orig., ebenda).

### 1513.

*Christian Lebmacher an Hartmann Zingl: Dem an ihn ergangenen Befehle gemäß sei er nach Graz zum Hofvizekanzler gegangen; der sei nach Eisenerz verreist. Er habe erfahren, es handle sich um den 10. Pfennig. Er habe seine Supplik darüber zurückgelassen und bitte den Vizedom, sich seiner anzunehmen. Zigul, 1603 August 26.*

(Orig., Lamberg-Feistritz-Archiv.)

### 1514.

*Supplik Christian Lebmachers an Ferdinand II.: Bitte, ihn nicht weiter nach Graz zu zitieren und es bei seiner Zahlung des 10. Pfennigs mit 1300 fl. genug sein zu lassen. Mehr könne er nicht leisten. O. D.*

(Kop., Lamberg-Feistritz-Archiv.)

Genedigister fürst unnd herr, E. F. D<sup>t</sup> rath und landtsviedzom in Khärndten, herr Hortman Zingl zu Ryeden hat mir vor wenig tagen durch absonderlichen bevelch auferlegt, das ich mich bey dero gehaimen rath und hofvicecanczlern, herrn herrn Balthaussern Leibman zu Liebenau unaussbleiblichen in Gracz ainstellen und sachen halber, wie ich vernemen wurde, anmelden solle; hierauf ich dan zu gehorsamer volczziehung, wie schwär es mir der alczulang bewusten schwachheit halber gefallen, auss Khärndten mich hieher verfuegt und gehorsamblich einstellen wellen, seitemallen aber wolgedachter herr canczler entschwischen verraist, hab ich meinen weeg, pauffelligkheit wegen, widerumb nach hauss nemen müessen und will E. F. D<sup>t</sup> ich hiemit gehorsamist gebetten haben, mir ainichen ungehorsamb nit zueczumüetten, sondern mich gn<sup>ist</sup>

für entschuldigt zu halten, und da villeicht E. F. D<sup>t</sup>, wie auss villen prasumptionen gnuegsamb zu erwegen, des zehenden pfennigs halber mich citirn hette lassen, habe ich *preoccupando* dieselbe in undterthenigisten gehorsamb zu berichten nit umbgehen sollen, das ich in warheit und mit gott bezeuge, vil ain mehrers, als sich in meinem geringen vermügen befundt, namblichen aintausendt dreyhundert gulden, inmassen beyligendt glaubwierdige quitungsabschrifftē mit A aussweissen, albereit erlegt unnd bezallt hab, und obwoll gedachter herr landtsviczdomb diesser erlegung ja nicht zufrieden sein wellen, so hab ich doch darüber mein aussfüer- und warhafftige entschuldigung gethan, wie auss abschrifft B zu sehen, und darinnen so vill angezaigt, das ich gern meinen leiblichen aydt prestirn und darmit sovill darthuen will, das ich bey weitten nit sovil von meiner armuethey — die ich maistestails in das Huettenbergerisch eissenperkhwerchs versterkht, alda es noch in unrichtigkeit und zweiflhaffter einbringung ligt — einzubringen waiss, als ich von zehenden pfening abgeledigt und mir also hierinen über mein vermügen zuvil gethan, darbey es dann herr viczdomb in ansehung der befundenen warheit biss anhero aller billikheit nach hat verbleiben lassen, lebe derwegen getrösster undterthenigister hoffnung, werden mich schwachen mann, als der E. F. D<sup>t</sup> camergueth ohne ruemb in mer weeg befördert hat, des ferrern herausraisens erlassen und mit diser meiner bezallung des zehenden gn<sup>st</sup> zufriden sein, mich auch über vermögen weiter nit bedrangen lassen, dan ich entlichen gedrungen wurde, dise anjecz beschechne entschuldigung nit allein durch ander *inquisitionen* war zu mahen, sondern es auch wie obgehört mit meinen leiblichen aydt zu bestatten, darczue es aber E. F. D<sup>t</sup> hoffentlich nit gelangen werden, sondern mit diser warhaffter entschuldigung sich allerdings und g<sup>st</sup> contentirn lassen, welches ich umb E. F. D<sup>t</sup> in undterthenigkeit zu verdienen, die tag meines lebens mich will befeissen und dero gewerlicher und gn<sup>st</sup> resolution unnd landtsfürstlichen g. mich undterthenig und gehorsamblich thue bevelchen.

E. F. D<sup>t</sup>

gehorsamist undterthänigister

Cristian Lebmacher.

Supplicierns abschrifft. (*Adresse und Datum fehlen.*)



1515.

*Klage des Pfarrers Andre Schreck von Tarvis über das schlimme Verhalten der Tarviser, die ihm die Gefälle verweigern. Tarvis, 1603 August 28.*

(Orig., Arnoldsteiner Akten.)

Nachdem er weitläufige Klagen gegen den Waldmeister vorgebracht, der ihn in seinen Einkünften verkürze und ihm die Einsichtnahme in die Urbare verweigere, fährt er fort: Möchte gern wissen, wie ich meinem Eide genügtun soll? Wann ich den Tarvisern die *spiritualia* administrieren soll und sie nicht zur Kirche kommen? Sie kommen wohl Sonntags, aber in aller Frühe, ehe man den Gottesdienst hält. Da pflegen sie ihren unkatholischen *Deastrum*, den ‚strohernen‘ Ölgötzen *obiter per rips raps* zu salutieren, damit es niemand sieht, sowie vor Zeiten die Heiden ihren *Priapum ficulneum in Pantheo nocturnis sacris* colierten. Sie stehen wie die Stücke im Stuhle, halten den Hut vor das Angesicht, kehren wohl auch den Rücken gegen den Altar und offerieren so ihrem erdichteten Gotte durch ihren Filzhut ‚geseigert‘ ihre Gebete. Es gälte ihnen als die größte Abgötterei, wenn sie ihrem ‚Herrgötts‘ ein Knie beugen, ans Herz klopfen, Hände und Augen und Herz aufheben würden. Das tun sie einmal nicht. Solcher Dinge habe er sich nicht versehen. Dann klagt er, was für Leute man zur Restauration des Religionswesens da habe, was für eine ‚*santa liga*‘ und ‚Sorbonische Collusion‘ das sei. *Nam loquela manifestat eos, quod Galilaei sint.* Der Abt werde als hochverständiger Mann wissen, was da zu tun sei, er selbst werde der erlittenen Schäden und des Privatspottes wegen auch tun, was er wolle und was Rechtsens ist.

1516.

*Ferdinand II. an Bartlme Khevenhüller: Befehl, die Ruessischen Güter einzuziehen, die Grundstücke aufs höchste zu verkaufen und das Geld dem hiesigen Pfarrer Alexius Grotta zu überschicken. Graz, 1603 September 3.*

(Kop., ebenda.)

Der Ertrag war für die Grazer Pfarre bestimmt (Schreiben Pagges vom 11. September, Orig., ebenda).

1517.

*Landesfürstlicher Befehl an Christoph Paradeiser, zu verkündigen, daß kein Sektischer, der nicht vor dem Tode katholisch gebeichtet und kommuniziert, in das geweihte Erdreich gelegt werde, damit es nicht wie früher profaniert werde. Erneuter Befehl, die Nicht-*

*katholischen, so sich bis Monatsfrist nicht eingestellt, bei 200 Dukaten Strafe auszuweisen. Arnoldstein, 1603 September 5.*

(Konz., Arnoldsteiner Akten, ebenda.)

1518.

*Daniel Pagge an den Abt von Arnoldstein: Der Ertrag der Ruessischen Güter ist für die Grazer Pfarre, die einen starken Kirchenbau vor sich hat, bestimmt. Roßbacher, Georg Mayer zu Hermagor und Sebastian Moser aus Weißensee haben sich binnen acht Wochen mit Beicht und Kommunion einzustellen. Verlange zu erfahren, wie es mit der Kommunion in Paternion abgegangen. Dem Pfarrer zu Hermagor ist zu den abalienierten Gütern zu helfen. Wiewohl Khevenhüller übel auf sein soll, hat die Handlung ihren Fortgang zu nehmen. Graz, 1603 September 11.*

(Orig., Arnoldsteiner Akten, Rudolfin.)

1519.

*Ferdinand II. an Georg Herrn von Stubenberg: Aller Generalien und aller Unterweisungen zum Trotze verharren die Bürger und Unterthanen Georgs in Kapfenberg halsstarrig in ihrem Irrtume. Solche Widersetzlichkeit ist nicht zu dulden. Daher geht eine abermalige Kommission nach Kapfenberg zugleich mit dem ernststen Befehle ab, daß die Bürger und Untertanen pünktlich und vollzählig vor den Kommissären erscheinen und alle dem Gehorsam leisten, was sie zur Fortpflanzung der katholischen Religion anordnen. Er habe den Kommissären, namentlich, wenn es sich um solche handelt, die abziehen wollen, zur Hand zu sein. Graz, 1603 September 18.*

(Orig., L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform.)

1520.

*Abt von Arnoldstein an Thomas Meichy: Trotzdem man ihm die Strafe des Arrestes und die Geldstrafe von 10 Talern nachgesehen, habe er neulich sektische exercitia abgehalten. Befehl, 10 Taler Strafe zu erlegen. Arnoldstein, 1603 September 26.*

(Konz., ebenda.)

## 1521.

*Landesfürstlicher Befehl an die von Judenburg: daß Merten Tanners Erben die Hälfte vom 10. Pfennig nachgesehen werde. Graz, 1603 September 27.*

(H., H.- u. St.-A., Kammerregistr.)

## 1522.

*Die Verordneten von Steiermark an die Herren Ernreich Rindtscheid, Bernhardin von Mindorf und Karl von Kronegk (aus dem Viertel Vorau), dann an Georg Herrn von Stubenberg auf Wurmburg, Sigmund von Saurau und Gregor Amman (aus dem Viertel zwischen Drau und Mur), an Erasmus von Trübenekkh und Bartlme Höritsch (im Viertel Cilli), an Wilhelm Rauchenberger und Christoph Gabelkover (im Viertel Judenburg) und an Hans Jakob von Stainach und Wolf Andre von Stainach (im Viertel Ennstal): Da ihnen bekannt ist, wie in jüngster Versammlung anläßlich der Beratung über die publizierten landesfürstlichen Generalien, zumal über das wegen der Bestrafung des auswärtigen Exerzitiums A. C. mit 15 Mark Gold, beschlossen wurde, sich in Gemeinschaft mit den beiden anderen Landen einer Schrift zu vergleichen, und da die Gutachten aus Kärnten und Krain nunmehr eingelaufen sind, werden sie, da Gefahr im Verzuge, ermahnt, sich in Anbetracht der Wichtigkeit des Werkes am 13. Oktober um 7 Uhr morgens in der Ratsstube einzufinden, um das zu vernehmen, was ihnen in der Sache vortragen werden soll. Wem dies Schreiben zuerst zukommt, hat solches bei Tag und Nacht laufenden Boten dem Nächsten zu senden. Graz, 1603 Oktober 1.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Am 8. Oktober schreibt Alexander Paradeiser: er sei zu denen, die man in Krain zu der Gesandtschaft nach Graz erhandelt, geschickt worden, sich neben den Kärntnern bereitzuhalten (Orig., ebenda). Am selben Tage schreiben die steirischen Verordneten an Wolf Wilhelm Freiherrn von Herberstein und Franz von Gleispach, die Zusammenkunft *in causa religionis* sei auf den 20. d. M. „angestellt“; sie mögen sich bei der Verordnetenstelle einfinden (Konz., ebenda). Am 14. Oktober schreiben sie an Hans Christoph von Gera, sich, da noch einige wichtige Punkte zu verhandeln sind, am 18. um 8 Uhr früh in der Ratsstube einzufinden (Konz., ebenda); er erklärt sich am 15. hiezu bereit (Orig., ebenda).

1523.

*Schreiben des Regimentsrates Dr. Daniel Pagge an den Abt von Arnoldstein über den Beginn ihrer Kommission in Reformationssachen der Bambergischen Herrschaften in Kärnten. Graz, 1603  
Oktober 5.*

(Orig., Arnoldsteiner Akten, Rudolfin.)

. . . Erinnere in eyl, dass die beehrte commission auf E. Hochw. und mich *in amplissima forma* gefertigt und uns umb mehrer befurderung willen herr Wolf Kaltenhauser, n.ö. regimentsscretarius, *pro secretario* adiungiert wurd, und sein wir beede vorhabens, morgen, geliebts (gott), von hie aufzubrechen und unsern weg von hie nach Murau in Obersteyer und von dannen nach Veldkirchen zu nemen und verhoffentlich mit göttlicher hilff auf negst konfftigen pfinstag gwiss alldorten zu sein, und mecht ich mich daselbst bey meinen befreundten ainen tag, aber nit langer, saumen. Nachdemb ich aber mich bis dahin mehrenthails mit zehen rossen behelfen wurd, die commission aber uns unter andern *in specie* iniungirt, dass wir uns *pro securitate et reputatione* mit ainer zimblichen anzal pfärdt und diener, doch alles auf der rebellischen uncosten, gefasst machen sollen, die pfärdt aber alhie uber die massen schwär zu bekummen sein, derohalben gelanget an E. H. mein . . . pith, sie wöllen mir bis auf Veldkirchen unbeschwärdt vier pfärdt sambt zweyen dienern entgegenschicken, darzue dann mein geliebter herr schwager, der herr Waldmaister, und . . . herr Georg Friedrich von und zu Aichelburg, zum fall E. H. sonst nit kondte aufkommen, gern befurdersamb sein würdt. . . . Auf . . . sambstag verhoff ich, geliebts gott, in dero closter haimbzusuechen und künden wir uns dann sonntag hernach *de modo et ordine procedendi* vergleichen. Es wurd zwar ain mhuesame commission sein und aine zimbliche zeit bedörffen, weil es aber gottes ehr und so viller tausent seelen ewiges hayl antrifft, will neben E. H. ich gern das peste und eusserste thuen. Dero . . . Grätz den 5. *Octobris anno 1603.*

E. H. dienstbeflissener

Daniel Pagge, Dr.

1524.

*Rudolf II. an die Brüder Thomas und Ladislaus Nadasdy: Er habe ihnen schon vor drei Jahren auf das ernsteste verboten, die von dem Erzherzog Ferdinand aus Steiermark verjagten Prädikanten bei sich aufzunehmen. Sie hätten dem nicht Folge geleistet, und üben diese Ketzer noch jetzt bei ihnen ihr exercitium aus, ja sie verhöhnen, wie er vom Erzherzoge erfahre, die katholischen Priester. Da er nicht dulden könne, daß die Prädikanten ihren Fuß nach Ungarn setzen und das arme Volk daselbst 'beschmaissen', befehle er abermals, diese Prediger von ihren Gütern auszuweisen und keine anderen mehr aufzunehmen. Schloß Prag, 1603 Oktober 8.*

(Lateinische und deutsche Kopp., St. L.-A., Chr. R.)

1525.

*Sperrung des Gewerbes bei Strafe von 10 Dukaten an die Bürgersleute in Vellach, die sich der Religion wegen zum Abzuge aus dem Lande bereit erklärt haben. Neuerlicher Befehl, sich zur Angabe ihres Vermögens am 16. Oktober im Pfarrhofs einzufinden. (Vellach) 1603 Oktober 13.*

(Kop., Archiv des kärntner. Gesch.-Vereines, Rudolfin.)

Beigeschlossen ist ein Verzeichnis derer (16 Personen), denen 'diese Auflage in *particulari* intimiert werden solle'.

1526.

*Protokoll über die Beratung der I. F. D' zu überreichenden Beschwerteschrift. 1603 Oktober 20.*

(St. L.-A., Chr. R.)

*In marg.:* den 20. Octobris 1603  
herr president in rath gelegt: 1. Schrifften verlesen.  
2. Uiberantwortung der schrift durch wem? 3. Obs durch ein fuessfal zu übergeben? 4. Audienz zu werben. *Quo modo?*

Herr W. Wil. von Herberstein  
(ad) 1. *Placet*. 2. Ein herr von Saurau zu erbitten.  
3. Fuessfal unvonnöten. 4. Durch etliche herrn die gehaimen rath zu ersuechen.  
Herr von Dietrichstein: 1. Das exempl *Ludovici* ist odio-



*sum*: auszulassen. *Quissanae mentis homo* ist auch auszulassen. Die berüemung der Steyrischen dienst zu oft gesetzt. Da I. D<sup>t</sup> in unser petition nicht verwilligen, zu setzen: wider unser gehorsamist verhoffen; im übrigen *placet*. 2. Ein herr von Saurau. 3. Durch ein fuessfal zu übergeben. 4. Herr präsident herr Gäller, und wen er zu sich nemen will, bei I. F. D<sup>t</sup> audienz zu werben.

Herr Rud. von Theuffenbach: 1. Exempl *Ludowici* auszulassen. Die berüemung der dienst zu vil gesetzt. 3. Durch ein fuessfal zu übergeben. 2.<sup>a</sup> Herrn Georgen Gäller. 4. Durch ettliche herrn zu erpitten.

Herr von Liechtenstein: 1. Wie herr von Dietrichstein.

Herr Gabriel von Theuffenbach: 1. *In simili*. 3., 2. (*sic*) Herr Gäller. 4. Herr Rudolff von Theuffenbach die audientz zu werben.

Herr Gall: 1. *In simili*. 4. Wie es vorhero gehalten worden, noch. 2. Herr Galler. 3. Fuessfal.

Herr Ge(org) von Stubnberg zu Kapfenberg: 1. *In simili*. 2. Herrn Galler. 4. Durch

geheime rath. Schrift soll unterschriben werden. 3. Fuessfal unvonnöten.

Herr Khevenhüller: In allen wie herr von Dietrichstein.

Herr von Scheyr: *In simili*.

Herr Wil. von Windischgrätz: 1. Correctur *placet*. 2. Herr Gäller. 3. Kein fuesfall. 4. Durch die gehaimen rath.

Herr Petschowitsch: 1. *In simili*. 2. Herr Gäller. 3. Kein fuessfall. 4. *In simili*.

Herr Christ. Gäller: 1. *Placet*. 2. Herr Gäller. 3. Kein fuessfal. 4. *In simili*.

Herr Weltzer: 1. *Placet*. 2., 3., 4. *In simili*.

Herr Hans Jacob von Stainach: 1. *Placet*. 2. Herr Gäller. 3. *In simili*. 4. *In simili*.

Herr von Neuhaus: Herrn Weltzer meinung.

Herr Ch. von Ratmannsdorff: 1., 2., 3., 4. *In simili*.

Herr von Haim: *In simili*.

Herr Jonas von Wilfersdorf: *In simili*.

Herr von Ernaud: Wie herr von Dietrichstein.

Herr Carl von Herberstorff: 1., 2., 3., 4. Wie herr Georg von Stubnberg.

Herr H. Chr. von Gera: 1. *Placet*. 2. Herrn Gäller. 3. Kein fuessfall. 4. Vorigen *modo*.

\* MS.: Falsch eingereiht.

Herr Gotfried von Stadl: 1. *Placet*. 2. Herr Gäller. 3. Fuessfal zu thun. 4. Alte *modus*. Die schrifft in *duplo* zu schreiben und zu unterschreiben. Die vorgehunden alle der meinung.

Herr von Schöfftenberg (Schärfenberg): 1. *Placet*. 2. Herrn Galler. 3. Fuesfal in der schrifft auszulassen. 4. Verordneten, audientz zu impetrirn.

Herr Wo. von Saurau: 1. *Placet*. 2. Herr Gäller. 3., 4. *In simili*.

Herr Georg von Stubenberg zu Wurmberg: 1. *Placet*. 2. Herr Gäller. 3. Kein fuessfal. 4. *In simili*.

Herr Ha. von Stadl: 1. *Placet*. 2. Herr Gäller. 3. Kein fuessfal. 4. *In simili*.

Herr Ha. von Gloiach: 1. *In simili*. 2. *In simili*. 3., 4. (*sic*).

Herr Sigmund Galler: *In simili* in allen.

Herr von Pranckh: 1., 2., 3., 4. *In simili*.

Herr Ha. Narringer: 1., 2., 3., 4. Wie herr von Gera.

Herr von Rottall: *In simili*.

Herr von Khainach: *In simili*.

Herr von Stubnweg.

Herr Scheidt.

Herr von Herberstein.

Herr Ad. Schratt.

Herr Rindtsmaull.

Herr H. An. von Stadl: 1. *Correctur*. 2. Herr Gäller. 3. Kein fuessfal. 4. Mit mehrn.

Herr Rindtschaidt: 1. *Correctur*. 2., 3., 4. *In simili*.

Herr von Windischgrätz: 1. *Placet*. 2., 3., 4. *In simili*.

Herr Andre Rindtschaidt.

Herr von Stainach.

Herr von Mindorff.

Herr Praunfalkh.

Herr von Khainach.

Herr Rue. Rindsmaul.

Herr Ern. von Trautmannstorff.

Herr Aman.

Herr Rüdt.

Herr Trüebneckh.

Herr Stainpeiss.

Herr Höritsch.

Herr von Gloiach.

Herr von Neuhauss.

Herr Zwickl.

Herr von Kroneg.

Herr Gal von Theuffenbach.

Herr Aman.

Herr Pürcker.

Herr Wurmprant.

Herr Adam Prunner.

Herr Falbmhaupt.

Herr Walt. von Prankh.

Herr Stubich.

Herr Zebinger.

Herr Ch. Gablkhover.

Herr Stürch.

Herr Hurnuss.

Herr Gilngperg.

Herr von Lenghaim.

Herr Eras. von Gloiach.

Herr Chr. von Herberstein.

Herr Höritsch.  
 Herr Ha. Ad. von Wilferstorff.  
 Herr. Regal.

Ausspruch herrn presidenten:  
 1. Schrift zu corrigiern.  
 3. Ohne fuessfal zu überantworten und die schrift

zuunterzeichnen. Audienz zu impetrirn. Die herrn verordneten etlich zu sich zu ziehen und zu erpietten.  
 2. Wegen überantwortung der schrift will herr präsident über sich nehmen.

1527.

*Eingehend motivierte Beschwerdeschrift der drei Lande Steiermark, Kärnten und Krain gegen das landesfürstliche Generale, durch das den Herren und Landleuten in allen drei Ländern auch die Religionsexercitia außerhalb des Landes verboten werden. Herren und Landleute erbieten sich, aus dem Lande unter der Bedingung abzuziehen, daß ihnen ihre Güter bezahlt werden. Graz, 1603 Oktober 20.*

(Kopp., St. L.-A., Reform. ad 1598. Sützinger, fol. 554<sup>b</sup> — 564<sup>b</sup>. Wurmbrand-Archiv, Hs.-Nr. 29. H.-, H.- u. St.-A., Innerösterr. Akten.)

Durchleuchtigster . . . Under allen zeitlichen sachen ist dises eines ieden königreichs oder landes getreuer stände und untersassen gröster erfreuentlicher trost und das löblichste: erstliche guete wolbestelte policeyordnungen und wenn sie in ihren anbringenden beschwärlichen obligen von ierem zu dem ende von gott fürgesetzten haubt müldiglich gerne an- und gewerlich erhört, geschützt und geshirmbt werden.

Und wie nun fürnemblich das allerhochlöblichste hauss Osterreich, römische keyser, könig und landtsfürsten mit disen fürtrefflichen heroischen tugenden begabt, also kombt E. F. D<sup>t</sup> getreue Steyer-, Khärner- und Crainerische ritterschafft der A. C. zuegethan, als wir, die von Steyr in völliger anzal und versamlung, von Kärndten und Crain aber umb der weiten entlegenheit willen durch abgeordnete fürnembe ausschuss bei derselben in der getrösten zuversichtlichen gehorsambisten hoffnung abermallen in aller underthenigkeit für, E. F. D<sup>t</sup> werden aus solch angeborner osterreichischer müld und güette, darumb wir dann auch underthenigist flehentlich bitten, iren in gott ruehenden hochlöblichsten vorfordern ruemwürdigsten

exempeln nach uns in den hernach folgenden unsern höchst angelegnen schmerzlichen beschwörungen nit allein miltiglich gern anhören, sondern auch nunmehr sich mit gewerlicher gn. resolution vätterlichist erweisen, dann wie E. F. D<sup>t</sup> unsern regierenden herrn und landtsfürsten unser tiefste noth und anligen fürzutragen und umb hilff und trost dieselb gehorsamist anzurueffen wir gedrungentlich verursacht werden, solches auch aus gehorsamister zu E. F. D<sup>t</sup> tragender lieb und underthenigisten vertrauen fürkheren und an dero für ir person gegen uns als iren getreuen gehorsamisten landleuten tragende gn. affection uns im wenigsten nit zweifelt, wir auch wissen, dass E. F. D<sup>t</sup> *ex plenitudine potestatis* und in gn. erinderung, was sie den getreuen ständen under fürgeloffner erbhuldigung zuegesagt und versprochen, uns in solchen unsern obligen gn. wol helfen können: also sollen auch hinwiderumb E. F. D<sup>t</sup> uns müldiglich an- und gewerlich zu erhören iro umb so vil weniger zuwider sein lassen, noch solch unser gegen dero gehorsamist iederzeit tragende lieb und hoffnung austilgen, sintemal es fürnemblich zu E. F. D<sup>t</sup> und dero getreuen land und leuthen hocherwünschten nutzen und fromben geraicht, und sie in warheit solche irer lande androenden verderben hierdurch würcklichen verhuethen.

Und haben uns gehorsambist kain andere hoffnung gemacht, als das E. F. D<sup>t</sup> über die von uns bishero hochstgetragne geduld und gelaisten eusseristen gehorsamb, wie uns dann ein mehrers ohne verletzung unsers gewissens zu thuen ganz unmöglich ist, nunmehr gn<sup>ist</sup> acquiescirt und uns über die in iüngsten und vorigen landtügen wie aus hieentzwischen underthenigist übergebenen religionsschrifftten, darinnen wir neben einführung beweglicher motiven umb abstellung der durch den cammerprocurator widerthails landleut der kindstauff und anderer religionsexercitien halber reformirten, auch anderer beschwärllich fürgangnen process und umb freystellung desselben *exercitii religionis* gehorsamist gebetten, verrer nichts beschwärlchs wurdten zuegemuettet haben, zu welcher starken hoffnung uns nicht allein E. F. D<sup>t</sup> vom 23. und 28. *Februarii anno 98 (sic)* datierte gn. *resolutiones*, dass nemblich die fürgeloffne reformation gegen den herrn und landleuten nicht gemaint sey, sie auch bis dahin niemand in seim gewissen betrengt, sie es auch hinfüro zu thuen gn. nit gesinnet, sondern dieselb allein E. F. D<sup>t</sup>

aigenthumbliche cammerguetter und stätt und märckts concernire, stark persuadiert, sondern auch, weils E. F. D<sup>t</sup> solche reformation zu dem ende, darzue sie erstlich angefangen worden, nämlich wie dero vom lesten *Aprilis anno* 99 datierte hauptresolution neben obangezogner gn. erklärung vermag, das sie allein die *exercitia*, calumnien und den gemeinen man zum ungehorsam anreizungen blösslich abgeschafft, über welches alles auch E. F. D<sup>t</sup> in jüngsten Steyrischen landtagshandlungen bey dem punct die doppelte zapffenmass betreffend gethene g<sup>d</sup><sup>ste</sup> vertröstung, was sie den herrn und landleuten A. C. in gewissensachen sament und sonders mit gnaden fueglichen erweisen können, dass sie darzue iederzeit willig erfunden werden sollen, uns also hoch erfreut, dass wir hierauff als nicht die wenigern neben dem hochwürdig praelatenstand und den Röm. catolischen herrn und landleuten wie auch gleichsfalls wir der andern beider lande Kärndten und Crain getreue gehorsamiste stände, in solche hohe uns und den unserigen gar unerschwingliche ordinari und extraordinari gelthülffen und anlagen umb sovil mer gehorsamist gewilligt, damit wir nur in gewissensachen noch diss geringe *beneficium* oder concession das *exercitium religionis* haben khündten; wie weit wir aber mit diser gefassten hoffnung gefelt, das erfahren wir jezund laider mehr als zuvil.

Dann ungeacht obangezogner E. F. D<sup>t</sup> so claren teutschen und aigentlichen genedigsten resolutionen und vertröstungen haben dieselb nit allein den 20. abgeloffnes monats *Augusti* ain verfertigtes und von E. F. D<sup>t</sup> unterzeichnetes general vom 23. *Julii* datiert uns, denen von Steyr, zu sonderer verclienerung durch gemeine leut publiciern und an den thoren affigiern, in Kärndten und Crain aber sonsten öffentlich ausgehen lassen, so sie doch den bisshero observirten wissentlichen gebrauch nach, uns, denen von Steyr, solches durch bevelch, *decreta* oder *resolutiones* gn<sup>st</sup> hetten andeuten und auferlegen können, welches nachvolgenden inhalts ist, dass E. F. D<sup>t</sup> sehr missfällig fürkhomben, dass ir vil, sowol under der burger- und bauerschafft, als herrn und ritterstandts zu besuechung der religionsexercitien dero f. verboten zuwider ausser landts verraisen und andern fromen und gehorsamen landsässen ain böses exempl geben, und obwol etliche durch den cammerprocurator mit clag fürgenommen worden, so seye doch, umb willen solche



geringe bestraffung wenig inacht genommen worden, schlechte wendung erfolgt; damit aber der hochgeruebmte gehorsamb mehrers gepflanzt und ain gleichheit erhalten werde, statuieren sie ganz ernstlich, dass hinfüro kainer, er sey landmann, burger oder gemainer underthan, mans- oder weibsperson, reich oder arm, das *exercitium religionis* ausser landts, es sey in der nähe oder ferne, weder fur sich noch die ierigen, in kainerlay weiss, weder mit der communion, kindertauff, zusamengebung, oder durch was weg es sein mochte, bey straff fünffzehn mark goldts neben abstrickhung aller verhofften condonir- und nachsehung derselben nit suechen solle, wie dann auch den obrigkeiten und pfarrern darauff achtung zu geben und die ubertreter nambhaft zu machen anbevolhen worden, mit merern desselben inhalts, sondern E. F. D<sup>t</sup> haben auch dem herrn landtschaubman in Kärndten mit ernst verweisen, das er drei Seenussen (als dises landts Kärndten getreue mitglieder und landleith) ohne erlegung der nachsteuer aus dem land hette ziehen lassen und beinebens auferlegt, dieselbe nachsteuer nochmahlen von inen und allen andern ausziehenden landleuten in allweeg einzufordern, so doch vermug habender wolhergebrachter freyhaiten und uralten herkommen, ein ieder landmann mit seinem guet, darmit allem gefallen nach zu verfahren, wie auch sonst aller anlagen, ausser was man aus guetem freyen willen (wie es die jährliche landtagsbandlungen und sonderbar darüber habende *privilegia* demonstriren) von inen gehalten khan, gänzlich befreyet ist, auch die reichsconstitutionen (wie fürnemlich aus dem fünffundfünzigjährigen reichsabschid zu ersehen) lauter statuiren, dass es wegen der nachsteuer also soll gehalten werden, wie es ain iedes orth von altershero üblichen hergebracht hat, und aber kain ainigs exempl zu finden, das iemals ain Steyrer-, Khärner- oder Crainerischer landman, so sich aus disen in andere land gezogen, dergleichen anyetzo begerende nachsteuer geraicht und hinderlassen hett, noch inen aufgeladen oder zuegemuet wäre worden.

Neben disem wirdt auch etlichen gerichtsherren und derselben verwaltern in Kärndten sowol durch offne landtsfürstliche patenten, als specialbevelch mit *comminatione* ernstlich auferlegt und mandirt, das sie auf der geordneten reformatorn begern ain und die ander execution wider ire, der gerichtsherrn, religionsverwandte und aigne underthanen, mit austrei-

bung derselben, ersezung der ämbter und sonsten in vil ander beschwärllich weg, wie leichtlich zu erwegen, wider ir gewissen, und zu irem auch des landts merklich geraichenden nachtail, schaden und schmelerung der wolhergebrachten freyhaiten erweisen sollen. Item, das sich auch etlich, zumahl aber der pfarrer zu Clagenfurt, den evangelischen herrn und landleuten und iren angehörigen, dero von altershero, alda aber die bey irem aus aignem seckl crafft habender kayserlichen donation wolbefuegt, von neuen erhebtten spitalwesen, habende begrebnussen zu verwehren, und durch decret einzustellen sich understehen wöllen.

Wie betrüeblich nun dises interdict, das wir und unsere angehörigen des *exercitii religionis* nit allein in disen landen, sonder auch gar ausser derselben privirt und mit der nachsteuer dem gemainen mann allerdings gleichgehalten, wider unser religionsverwandten und aigne underthanen dergleichen beschwärlliche, höchst nachtailigiste *executiones* erweisen, auch gar der begrebnussen beraubt oder den pfarrherrn diesfalls zu irer ranzion undergeben sein sollen, ainen ieden des landts getreuen und in seiner devotion eufrigen mitglied fürkommen soll, das hat ieder geringverständiger leichtlich zu erachten.

Neben welchem uns dann nit weniger schmerzlichen felt, das E. F. D<sup>t</sup> des grossen ungehorsams, welches allein auf uns, derenwillen auch die general ausgeferttiget worden, zu verstehn ist, meldung thuen, so doch E. F. D<sup>t</sup> genedigist gern bekennen werden, das wir dero mit leib, ehr, guet und bluet iederzeit gehorsamist beygestanden, und in den *politicis* mit eusseristen vermügen den gehorsam underthenigist gelaist, und was hetten E. F. D<sup>t</sup> in der bisshero fürgeloffnen religionsreformation wir für mehrern gehorsam als von uns iederzeit (obwol mit hechster betrüebnus) beschechen, laisten können? dann soll das nit fur ain gehorsam zuraiten sein, als E. F. D<sup>t</sup> der herrn und landleut A. C. alhie in Grätz und in all andern stätten gehabte seelsorger, prediger und wolbestelte schuelen zu anfang der fürgenommen reformation ab- und gar aus dem land geschafft, das wir solches mit gedult überwunden und mit weinenden herzen dasselb ansehen muessten. Wie gehorsam die landleut sich damalen erzaigten, als E. F. D<sup>t</sup> iro auf deren eigenthumblichen geschlössern und gebieten gehabte predi- canten aus dem land verjagt, ia auch etliche, umb willen dieselbe nicht alsobald bemuessiget, umb nambhaffte summa gelts

gestrafft, die sie auch zu irer und irigen merklichen schaden und hohen empfindung erlegen muessen, bedarf kainer beweisung; es ist mehrers zu beweinen, als sich dessen zu behüemen, inmassen dann bishero in religionssachen von E. F. D<sup>t</sup> nichts tentirt und begert worden, dass wir nicht allein zu verhüttung E. F. D<sup>t</sup> ungnad, und damit man uns nicht als rebellen und ungehorsame ausrueffe, sovil ohne verletzung unserer gewissen hat beschechen khünnen, underthenigist volzogen. Noch wil diss alles bey E. F. D<sup>t</sup> nicht erkhennt, für ain gehorsamb gehalten werden, noch ain endschafft gewinnen. Welches gott im hechsten himmel billich erbarmen soll, sondern auch, wir sollen jetz und zuwider obangedeutter ausstruckenlichen f. genedigisten resolutionen, in unsern gewissen bedranget, und bey verlierung unsers im land noch habenden geringen vermögens zu ainer unseren gewissen widrigen mainung mit gwalt compellirt und bezwungen werden. Welches bishero nie erhört, vil weniger aber anderer orthen practicirt worden.

Dann *in historicis* würdt man befinden, wie es auch vilen, so dergleichen lande, darinen ain religionsreformation fürgehoffen, durchraiset, ganz wolbewusst, dass darunder der löbliche adl und ritterstand davon exempt gewesen, und allein die gmain angangen. Inmassen dann sowol E. F. D<sup>t</sup> zweifelsfrey, als auch anders dergleichen exempl vorbewusst, und sie alhie *in specie* einzuführen unvonnöthen ist. Welches allein aus der ursachen beschechen, dass sie irer gegen irem herrn und landsfürsten erzaigten treu genossen, und er sich auf sie zum nothfahl merers als auf andere frembde und auslendische zu verlassen hat.

Wir aber, die wir an bestendiger und beharrlicher treu, an unsern gewesten und noch wesenden gn. regentten und landtsfürsten andern landen nie nichts bevoorgegeben, ja da es sich unserer und unserer vorfahren lobwürdigen thaten zu rüemen gebüren wollt, inen nit unbillich vorziehen sollen, muessen andern gemainen landsässen gleich sein, und hetten unserer gehorsamisten gelaisten trew ditsorts vor andern nichts zu genüessen.

Haben dann unsere liebe vorfordern, so durch kain kriegsmacht, noch ainigen gwalt bezwungen worden, sondern sich dem hochlöblichisten haus Österreich, aus der zu derselben getragnen gehorsamisten herzlichen affection und underthenigisten

vertrauen freywillig undergeben, diser irer erzaigten gehorsamisten freywilligkeit und gelaisten treu in dem zu geniessen, das wir, als ire *poster*i, bey denselben weder gehör noch wendung unser höchst obligenden beschwörungen mer haben, sondern von ime, unserm g<sup>sten</sup> landtsfürsten, verhasst<sup>a</sup> und durch solch mitl der reformation aus unserm vatterland vertriben werden sollen? Haben unsere vorfordern, und hernach auch wir, diss unser geliebtes vatterland, mit aufsetzung leibs und bluets, welches warlich manichen<sup>b</sup> fürnemben redlichen mann getrosst, wider den bluetgierigen erz- und erbfeind, den Türken, bisshero darumben errettet und vor seinem grimmigen einfahl und gänzlichen devastierung defendirn helfen, das wir jetzund dasselb mit dem rukhen ansehen und andern, die darumben nichts aufgesetzt und erlitten, hinter uns verlassen sollen?

Haben wir mit unsern jährlich so hoch und übers vermügen gespannten dargaben, die oft mancher am maul ersparn und mit den seinen desto schmelere bitten essen müssen, in dem zu geniessen, das wir das überig noch wenig unser vermügen, weils sich khain kauffer finden thuet, hinder uns im land, und von dem wenigen, so ainer oder der ander nur zu geringer notwendigister zerung hinauszufüren het, noch davon den zehenden pfening hinderlassen, und mit unsern armen weib und kindern, welches manchen treuherzigen eufrigen christen, und diser lande getreuen mitgliedern begegnen wierdt, ausser landts dem petlstab nachziehen müssen? Das geben wir gott, dem erkundiger aller herzen, E. F. D<sup>t</sup> und der ganzen weitten welt zu erkennen.

Dann obwol mancher vermainen möcht, inmassen solches auch ungezweifelt E. F. D<sup>t</sup> von villen also wierdt eingebildet sein und sie derowegen auf mererlay weiss und weege umb sovil desto sterker in uns sezen, dass auf berüerte iüngst aussgefertigte general und dardurch erzaigten grossen ernst und angedrote bestraffung sich meniglich fürchten, alsbald demselben nachleben und zu der röm. catolischen religion einstellen werde, so irren sich doch dieselben gar weit, dann unser ain ieder vil liber das wenig noch übrig sein vermügen, da es ie nit anders sein khundt, zu verlassen, sich die claine zeit dises

<sup>a</sup> Kod. Wurmbrand: „verhofft“.

<sup>b</sup> „nit ainichen“ im MS. Wien.



mhueseligen lebens *in summa miseria* aufzuhalten, und seine arme waisslein dem lieben gott, als ihrem rechten vater, der sie auch gar woll ernähren wierdt, zu bevelchen, als seinem gewissen ainen solchen unerträglichen last aufzulegen und dasselb zu beschwären gesinnet ist. Welche unsere herzlich und eüfrige devotion E. F. D<sup>t</sup> uns g<sup>st</sup> nicht improbiren, oder zu ainem straffmässigen ungehorsam ausdeutten werden, als wenig sie ainen, so von der rom. catholischen religion, aus führung seines gewissens zu uns treten thet, loben wurden.

Sodann E. F. D<sup>t</sup> sich gewislichen kaines ändern, als dises genedigist zu versehen haben, dardurch dann das land von inwohnern und beschüzern desselben genzlich verlassen wurde, warumben wellen sie dann selbst zu verödung irer so herrlichen weitberüembten landen ursach geben, und die, so nach E. F. D<sup>t</sup> billiche *defensores patriae* genent werden, durch diss mitl aus irem vatterland vertreiben?

Zu verwundern wär' es umb so vil weniger, wann dise E. F. D<sup>t</sup> lande mitten im römischen reich von allen feinden ganz sicher, auch aller gefär entübrigt gelegen wären, da man auch hoffnung hette, das alles dasjenige, so durch dise eilende und grosse mutation E. F. D<sup>t</sup> an dero cammergefallen (wie sie es dann ohne erzählung merkhlichen empfinden) hindangeht, mitlerzeit wider ergenzt und hereingebracht, und das land *in pristinum statum* und vorigs *esse* khünde gesezt werden, da auch meniglichen, wegen des fridlichen standts und augenscheinlichen aufnehmen, sich mit den seinen underzurichten, lust und gefallen hat, aber der diser E. F. D<sup>t</sup> erblande gelegenheit und eigentliche beschaffenhait ansehen, erwegen und recht zu gemuet führen will, der wirdt befinden, dass es gewisslichen nit zu verhoffen ist. Dann das alle commercien erligen und dahero die gefell geschmelert worden, erfahren E. F. D<sup>t</sup> cammergefell und das gemaine wesen mehrers als zu vil.

Das der hievor in disen landen geweste teure werde credit nunmehr schier gar erloschen, ist wissentlich; dann man gegen grossen versatz, noch sonsten schier weder gelt, noch geldwert mer aufbringen kan. Dass die land an der mannschafft geschmelert worden, erweisen alle die stett und märckt, darinnen (ausser diser hauptstatt Grätz) sonst in andern allen fasst sovil öder, als bewohnter heuser sein, deren vorhin geraichte steur, den gemainen wesen entgethet, und findt man



nit leut, so dieselben nur gegen raichung der anlag bewoh-  
neten.

Wie dise land, zumal aber Steyr und Crain, an allen orten dem feind zu seinem einfahl und straiffen offen zu gentzlicher verderbung bloss und nunmer laider schier im rachen steckhen, ist augenscheinlich, dass er auch solche mit ehister seiner ersehndten gelegenheit uberfallen mechte, ist unnöt zu erweisen, es gebens und bringens die täglich einkomenden geferlichen feindtskundschaftten mit mererm mit sich. So nun darzue wir die noch übrige getrewe ritterschaft, die wir das eusserist mit darstreckung leibs und lebens zu praestiern und für unser geliebtes vaterland zu sterben, oder dasselb noch hinfüro vor dem feind zu erhalten urbittig sein, durch dise reformation, wo nit *expresse* ausgeschaffen, doch *ipso facto tacite sub praetextu religionis* das unsere zu verlassen und aus dem land zu ziehen gezwungen werden sollen, wer wirdt nun mit vernunftigen motiven erraten und approbiern khünnen, dass ein besserung zu hoffen sey oder widersprechen, dass man bey so gestaltsamen sachen den endtlichen undergang und verderben diser herrlichen länder *quasi ex alta quadam specula* nicht augenscheinlichen sehen khünnen. Dann niemand, so anderer orthen in guetem vermügen gesessen, würdet aufstehen und sich sambt den seinigen in dise offne land dem feind zum raub nidersezen und underrichten, wie auch, und ob es schon beschäch, an derselben treue, redlichait und kriegsserfahrenheit, dessen ohne ruem zu melden, diser lande iezige ganze adl bekannt ist, hoch zu zweiffen wäre, inmassen sich dann auch auf frembde ausländische hilffen, wie es die allgemaine erfahrung gibt, nit sicherlich oder beharrig zu verlassen.

Dises alles bringen E. F. D<sup>t</sup> wir dero arme hochbetrangte, doch jederzeit treuiste gehorsamiste landleut, nicht darumben für, als ob E. F. D<sup>t</sup> wir hierdurch (wie es villeicht von dem widerwertigen so das beste übel zu interpretiren pflegen, möcht ausgelegt werden) ain forcht einjagen, oder wie man zu sagen pfeget, ein blauen dunst für die augen machen wolten, sondern da wir schon schweigen, so wollen doch nur E. F. D<sup>t</sup> umb gottes barmherzigkeit willen die erlangte erfahrung iro selbs zum spiegel genedigist fürstellen, alda sie den grossen underschaid vergangner und ieziger zeit ersehen werden, und diser lande laidige beschaffenheit selbs und one unser gehor-

samiste weitleuffige erzellung gnedigist erwegen und betrachten, so werden sie dises alles wahr sein selbst genedigist bekennen müessen, und alsdann ain solches ubl unnotter sachen, so eilendts selbs zu verursachen und über sich und die ierigen zufüren, dessen auch hernach diejenigen, so E. F. D<sup>t</sup> darzue anraizen mit spatter reu entgelten wurden muessen, khainesweegs bedacht sein.

Wann dann, genedigister herr und landsfürst, unsere liebe vorfordern, wie auch hernach wir, dem hochlöblichisten haus Österreich vnd allen denen regierenden römischen kaisern, königen und landtsfürsten unsern gewesten allergn. und gn. herren, wie auch E. F. D<sup>t</sup> bisshero iederzeit (wie hievor mer angedeut und es der würcklich *effectus* gegeben) mit beständiger treu, aufsetzung leib, guets und bluets unausgesezt treuherzig beigestanden, und weder mit Worten oder Werkhen, dieselben unsers gehorsamen verhoffens und wissens niemalln offendirt, noch an der geringsten untreu erfunden, wie sie uns dann dessen zum offtermalen selbs genedigiste zeugnis geben, auch ins kunfftig die geringste untreu, dafür der allmächtig gott uns und unsere liebe nachkommen genediglich behuetten welle, nicht soll erfunden werden, E. F. D<sup>t</sup> auch sich auf uns wider des feindts einfall, zu ieder zeit beständig zu verlassen haben, warumben wellen dann E. F. D<sup>t</sup> uns solch unsere und unserer vorfordern dem hochlöblichisten haus Oesterreichs iederzeit treugelaiste willigiste dienst, so gar nicht consideriren und uns derselben, durch die so oft underthenigist gebettne gnad, mit freistellung des *exercitii* weder in- noch ausser diser lande, genüessen lassen, welches doch in andern landen von römisch-catholischen fürsten und potentaten beschicht, zumal aber ausser irer landen, gar nit verwehrt wierdt, sondern uns von sich stossen, und durch solches hohes interdict, deme uns, ausser unsers gewissens verletzung, zu obtemperirn nicht möglich ist, dieses unser geliebtes vatterland zu iro und der irigen selbst grossen unwiderbringlichen schaden zu verlassen, selbs tringen, da sie doch an dem von uns bisshero gelaisten eusseristen underthenigisten gehorsamb, ain genedigistes benuegen billichen tragen sollen.

Bitten derowegen E. F. D<sup>t</sup> wir dero arme hochbetrangte landleut A. C. gehorsamist und underthenigist und umb gottes barmherzigkeit willen aufs hechst, als wir immer bitten khünnen,

die wollen dero hocheleuchten verstand nach, dises alles mehrers, als wir es hievor erzelt, gnedigist zu gemüet führen, den vorigen und jezigen stand diser lande sambt konftig besorgenden übel gnedigist beherzigen und doch ainmal in disem unserm so flehenlichen bitten und begern, die so offters gnedigist anerbotten fürstliche gnad (in gnedigister erwegung, dass E. F. D<sup>t</sup> vor antretung derselben landtfürstlich regierung gar wol gewusst, man auch zu dem ende protestierlich einkommen, was religion wir sein, ohne unterschaid aber dessen, uns sowol als die röm.-catolischen bey unsern wolhergebrachten freyhaiten und gueten gewonheiten verbleiben zu lassen, zu schützen und handzuhaben, und gar nicht durch dergleichen mitl aus den landen zu vertreiben, oder sich selbst daraus zu ziehen, ursach geben, geschworen, gnedigist zuegesagt und versprochen), gn. erzaigen und wider unser gewissen und die erkhente und bekhendte, in der heiligen göttlichen schrift wolbegründte religion, dabei uns gott der allmächtig bis in unser grueben beständig erhalten welle, darumben wir ine auch mit inbrünstigen herzen, ohne underlass anrueffen, nicht tringen, sondern solche uns und den unserigen höchst beschwärlche und vorige, das religionswesen betreffende ausgefertigte general, bevelch und *decreta* widerumb gnedigist aufheben, und uns nit allein ausser, sondern auch inner landts, das *exercitium religionis* zu haben und zu besuechen gnedigist vergunnen und zugeben. Welches sie ungehindert aller anderer einreden, crafft obangezogner beschechner contestation *ex plenitudine potestatis* gar billichen thuen können, daneben aber auch denjenigen herrn und landleuten, so sich etwo irer gelegenheit nach, aus disen in andere lande gezogen, oder noch begeben möchten, wider solch vorangedeute *privilegia* und uraltes herkhommen, ainiche nachsteuer oder zehenden pfennig, weniger aber, das sie wider die ierigen ain oder die ander inen beschwärlche execution erweisen, nach irer von altershero habenden oder wie zue Clagenfurt von neuem wollbefuegt zuegerichteten begrebnussen beraubt und dissorts den pfarrern zu irer schätzung undergeben sein sollen, gar nit auftringen, zu welchem allen dann auch E. F. D<sup>t</sup> nicht allein viller cristlichen kaiser und anderer könig, sondern auch des hochloblichisten hauss Osterreich und irer vorfordern anfangs angedeute denckwürdige und ansehnliche exempl, welche auch ohne päpstlichen consens, sich der-

gleichen und anders, so zu cristlicher ainigkeit und erhaltung irer land gedeyen mögen, in religionssachen für sich selbs underfangen, commoviren sollen, under welchen das exempl kaysers Maximiliani hochlöblichster gedechtnus gar *notorium* ist, welcher den zwayen stenden A. C. in Österreich nicht allein die freihait der religion, sondern auch die anstellung des *ministerii* allergenedigist concedirt und verwilligt, sie auch für sich und ire nachkhommen assecurirt, unangesehen, dass nit allein der *ordinarius*, herr bischoff von Passau, sich stark darwider geleget, sonder auch papst *Pius Quintus*, dises hinderstellig zu machen, den cardinal Commendonum nach dem kaiserlichen hoff verordnet und I. M<sup>t</sup> *cum comminatione* mit aigner hand geschriben, wie dann auch E. F. D<sup>t</sup> hochait und reputation nit wenig praejudicirlich fallen wurde, da sie sich diessfals allerdings wollen binden und solch billich habende *liberam dispositionem* iro entziehen und benemen lassen, geschweigen sich selber solcher *ultra* entsetzen und begeben und ire getreuen land und leut wider so verbindtliche contestationen anders zu regieren und ires gefallens zu tribulirn und ergeben wolten.

Da aber E. F. D<sup>t</sup> über diss alles in unser so gehorsambistes bittliches und flehentliches begern wider unser gehorsambistes verhoffen zu verwilligen iro ie ein gewissen machen wollen, welches doch auch seine cristliche *limites* hat, so sind wir entlichen entschlossen, allen weltlichen ungehorsam zu meiden, das uns von gott auferlegte creuz geduldiglich zu tragen und lieber dise zeitliche ungelegenheit gedulden, als dergestalt und bey so geschaffnen sachen in E. F. D<sup>t</sup> stettigen zufferist aber im widrigen in des allmechtigen ungnad uns befinden, und ob es wol *dura et acerba vox* ist, *veteres migrate coloni*, so soll es uns doch vil erträglicher ankommen, als das wir mit E. F. D<sup>t</sup> unsers gn. herrns und landtsfürstens unwillen uns widersezlich im land aufhalten sollen, auf welchen fall dann auch E. F. D<sup>t</sup> wir underthenigist bitten, die wollen sich mit uns sament und sonders, umb unsere im land habende guetter, weilln wir andere E. F. D<sup>t</sup> annembliche kaufleut nicht wissen, eines billichen und treuen werts vergleichen, uns dieselben ausszallen, und uns dessen genüessen lassen, was gegen ainen gemainen underthan, einen jeden landmann für recht gehalten wierdt, da ainer derselben einen auf seinem guet zu gedulden nicht vermeint, und er keinen stiftman stellen kan,



das der herr ime den billichen werth des guets selbs erlegen und guet mache, und uns alssdann inhalt artiels des reichs-religionsfriden und habenden landtsfreyhaiten eines ehrlichen unschädlichen abzug genedigist vergunnen. Und sollen ungeacht dessen allen E. F. D<sup>t</sup> zu uns sament und sonders dennoch dises sich gn. und gewiss versehen, das wir je und allweg, wir seyen, wo wir wellen, und wo gott der allmächtig einen oder den andern hinberaten wirdt, in der angebornen österreichischen gehorsamisten affection bis in unser grueben verbleiben, und darin ersterben wollen, neben disem gehorsamisten erbieten, das E. F. D<sup>t</sup> und dero angehörigen, wir sament und sonders je und allzeit unsere gehorsamiste getreue und aufrichtige dienst underthenigist praestirn wollen.

Dieses unser gehorsamistes anbringen und endtliche aigentliche erclärung wollen E. F. D<sup>t</sup> uns so wenig zu einigen ungehorsam oder übermuet genedigist ausdeuten, als es von uns hochst getrungner noth und in tieffster demuet beschechen müessen; bitten auch E. F. D<sup>t</sup> gehorsamist, die wollen underdessen wider einen oder den andern mit bestraffung gn. nit fürgehen, sondern die sachen bis auf solchen unsern abzug genedigist verbleiben lassen, hierüber E. F. D<sup>t</sup> erfreulichen gn. resolution wir in underthenigkheit erwarten.

Solche erweisende landtsfürstliche gnad geraicht fürnemlich E. F. D<sup>t</sup> zu selbstaigner wolfart, nuz und frommen, dero dem feind laider vasst nahent im rachen ligenden ausgemergeten landen aber zu merer widerrecuperirung und langer aufrechterhaltung und umb E. F. D<sup>t</sup> wills die oftgemelte diser drey lande der A. C. zuegethone ritterschafft sambt irer posteritet mit ungesparter noch überiger leib, guet und bluets willigister darsetzung underthenigist zu verdienen jederzeit geflissen sein. Derselben zu landtsfürstlichen stätten, hulden und gnaden uns hiemit gehorsamist bevelhendt. Grätz den zwainzigsten October im sechshundertunddritten jahr.

E. F. D<sup>t</sup> underthenigist gehorsamiste

Sigmund Friderich freiherr zu Herberstain, Georg Galler, Wolf Wilhalbm freiherr zu Herberstain, Ruedolph freiherr zu Teuffenbach, Gabriel freiherr von Teuffenbach, Georg herr von Stubenberg, Wilhalbm von Windischgrätz, freiherr, Hannss Friderich freiherr zu Herberstain, Hannss Christoff herr von



Gera, Jonas von Wülferstorff, Wolf freiherr zu Saurau, Hannss freiherr von Stadl, Frantz freiherr von Rackhnitz, Gotfridt freiherr von Stadl, Christoff von Ratmanstorff, Christoff freiherr von Stadl, Georg der elter herr von Stubmberg, Christoff Galler, Adam Schrott, Carl von Herberstorff, Ehrnreich freiherr zu Khainach, Georg Christoff freiherr zu Herberstain, Georg Christoff freiherr von Rottal, Ruedolph Wurmbprandt, Walthasar von Prankh, Andre Rindtsmaul, Georg Christoff Rüdt, Sigmundt von Gleispach, Hannss Jacob von Stainach, Ehrnreich Rindtschadt, Hannss Andre freiherr zu Stadl, Wolf Weickhardt freiherr zu Herberstain, Carl von Ratmanstorff, Christoff von Windischgrätz freiherr, Andre freiherr zu Khainach, Georg Sigmundt herr von Stubmberg, Ehrnreich herr von Trautmanstorff, Bernhardt von Mindorf, Andre Rindtschadt, Sigmund Galler, Wolf von Prankh, Peter Christoff Praunfalekh, Policarpus Scheidt, Erasmus von Gloiach, Christoff von Eibiswaldt, Zacharias Falbmhaubt, Hannss Adam von Lenghaimb, Hannss Fridrich von Stainach, Erasm von Trüebenegg, Rueprecht Rindtsmaul, Reinprecht von Khienburg, Franz von Khienburg, Wolf Andre von Stainach, Carl von und zu Cronnegg, Christoff Moritz freiherr zu Herberstain, Fridrich Müertzer, Wilhalbm von Mosshaimb, Christoff Sturgkh, Veitt Ruedolph von Stainach, Christoff Stainpeiss, Gregor Amman von Ammansegg, Sigmund Friderich von Prankh, Hannss Adam von Wilfersdorf, Adam Prunner, Hannss Jacob Schneweiss, Hannss Gilgenperger, Matthes Wintershofer, Salomon Purcker, Wilhalbm Rauchenperger, Sebastian Speidl, Sigmundt von Saurau, Hannss Stübich, Christoff Gablkhofner, Steffan Rauchenperger, H. G. Schneweiss, Offo von Saurau, Hannss Adam Näringer, Georg Bartlme Zwickhl freiherr, Matthias Amman von Ammanssegg, Gall von Teuffenbach, Maximilian Ruepp von Pfeilberg, Ehrnreich Regal, Erasm von Dietrichstein, Frantz von Hochenwarth, Caspar Zebinger, Ernreich von Gaissrugg, Georg Christoff Höritsch, Sigmundt Georg von Neuhauss, herr Frantz von Stainach, Hannss Ludwig Sauer, Friedrich Rauchenperger.<sup>a</sup>

*(91 Mitglieder des steirischen Herren- und Ritterstandes. Das Folgende aus dem MS. des H.-, H.- u. St.-A.)*

---

<sup>a</sup> In dem Grazer MS. ad 1598 fehlt das Folgende. Es findet sich aber im MS. Sötzingen und Kod. Wurmbbrand.

## Khärndnerische herren und landtleuth:

Bartlme Khevenhüller freiherr, Sigmund herr von Liechtenstain, Franz Khevenhüller (zu Aichelberg) freiherr, Ludwig freiherr zu Dietrichstain, Ulrich von Ehrnau, Simon Ungnad freiherr, Moritz Weltzer, Ott herr von Liechtenstain, Dietrich freiherr zu Egg, Carl zu Egg, Christoff Gall, Jacob Paradeiser zu Neuhauss, Caspar Mandorffer zu Mandorf, Adam Seenuss, Hannss Mandorffer, Balthasar Mandorffer, Fridrich Paradeiser zu Neuhauss, Seyfried zu Neuhauss, Andre von Haymb, Erasm Seyfridt Mager von Fuchsstatt, Georg Adam Rauber, Sigmund Bernhard von Lindt, Balthasar Khulmer (der älter), Wilhalbm von Feistritz, Leonhard von Ehrnau, Wilhalbm Kirchpuecher, Balthasar Kirchpuecher, Sigmundt Paradeiser, Balthasar von Ehrnau, Alexander Freyberger, Hector von Ehrnau, Sebald von Staudach, Hermann Feulner von Drasin, Adam von Hall-egg zu Ranzenau, Sigmund von Lind, Christoff von Waydegg, Simon Keller zu Kellerberg, Christoff Gschier, Georg Sigmund Seenuss, Seyfridt Leininger, Bernhard Seenuss, Tristrandt von Staudach, Georg von Hallegg, Georg Leonhard Khulmer, Adam Jacob von Lind, Elias Singer, Georg Seyfridt Feulner, Adam Seyfridt von Hornberg, Hannss Kulmer, Balthasar Hagn, Wilhalm Langenmantel, Georg Bernhard Khulmer, Rhombl (*Hämbel?*) zu Damschach, Bernhard Gall, Georg Fridrich von Aichelburg, Melchior Putz, Ludwig Putz, Zacharias Aschauer, Christoff Haidenreich, Franz Sigmund von und zu Aichelburg, Jobst Josef von Aichelburg zu Aichelburg, Hannss Christoff Seenuss, Georg Umbfabrer, Hannss David Seenuss, Wolf Hagen, Hannss Gschwänd, Hannss Reinwald von Reyach, Veith Putz, Benedict Pürkhner, Hannss Jacob Ladroner, Georg Christoff von Himelberg, Bernhard von Staudach, David zu Khronegg von Hiblau, S. Fridrich Reinbald, haubtman, Hannss Joseph Reinbald, Weickhard von Aichelburg, Hannss Rueprecht von Sigersdorff, haubtmann, Christoff Sibenburger, Niklas Resch. (79 *Mitglieder.*)

## Crainerische herrn und landtleuth:

Georg Frangepan Graf von Tersetz, Hörwardt freiherr zu Auersperg, Weygkhardt freiherr zu Auersperg, Hörwardt von Lamberg herr zu Sanstain, Lorenz freiherr zu Egg, Georg Khisl freiherr zu Kaltenbrunn, Wilhelm vnn Lamberg, Joseph

von Lamberg freiherr, Hannss Wilhelm von Schnitzenpaum, Andre Apfalter, Georg Apfalter, Adam Apfalter, Wolf Gall, Gottfried Peltzhofer, Pankraz von Gall, Ludwig von Gall, Jobst Gall, Franz Christoff von Liecht(?), Balthasar Rämsschüssel, Wilhelm von Gall, J. Mauritsch (*Sötzingen zählt noch 47 weitere Mitglieder des krainischen Herren- und Ritterstandes auf*: Niklas freiherr zu Egg, Wolf freiherr zu Egg, Alexander Paradeiser, Andre Paradeiser, Innocent(?), Christoff und Adam Masskhorn, Georg von Neuhauss, Georg und Philipp von Ranach, Franz von Oberburg, Andre von Oberburg, Wolf Mert Mordax, Daniel und Christoff Gall, Andre Gall, Wilhelm Gall von Rudolfswerth, Ott Heinrich, Erasm, Wolf Andre, Andre, Balthasar, Mert und Adam von Werneckh, Erasm von Scheier, Christoff, Georg und Andre Mordax, Christoff von Obratschan, Hannss und Elias Rosch, Philipp und Leonhard von Sigersdorf, Georg Rauber, Carl Juritsch, Wolf Engelbert Schränkler, Michel Zetscher, Andre, Hannss und Christoff Semenitsch, Franz Christoff Schwab, Melchior Pantaleon, Hannss Archer, Hannss Pelzhofer, Leonhard Markowitsch, Caspar Taubenhauer und Franz von Rein.)

Im Exemplare des St. L.-A. *ad anno* 1598 von außen: „Der dreyer lande beschwärschrift *contra* das f. general, darinnen den herrn und landleuten auch die religionsexercitia außer landts bey peen verboten. NB. Die herrn und landleut sich des abzuegs aus dem landt erbietten mit condition, da ihnen ihr guetter bezahlt werden. NB. Ein herliche und herzliche an- und einmüetige schrift. Der allmächtige gebe sein göttliche gnadt darzue. Dat. 20. Oct. 1603, Nr. 2.“ (15 Bl. fol.)

1528.

*Erzherzog Ferdinand II. nimmt die wider viele ergangenen Verbote erfolgte Zusammenkunft der Herren und Landleute aus den drei Ländern mit Befremden und Unwillen und mit strengem Verbote für die Zukunft zur Kenntnis und ermahnt sie, sich I. F. D' fürderhin nicht zu widersetzen. Das jetzige Anbringen betreffend ist dies erst in reife Beratschlagung zu ziehen. (Graz) 1603 Oktober 27.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

Was von der F. D<sup>t</sup> . . . N. u. N., die getreue dieser dreier herzogthumb Steyer, Kärntn und Crain der A. C. zugethone

ritterschaft am 20. ditz für ein underthenigiste schrift und bittliches sehr anmuetiges begern in gehorsamb uberreichet, haben I. F. D<sup>t</sup> in deren ablesung mit gnaden zum genüegen vernomen; dero dan strackhs in anfang frembt und mit unwillen fürkomen, das dero zu mehrmallen ergangnen decreten und gemessenen inhibitionen zuwider ein so statliche zusammenkunft der uncatholischen herrn und landleut alher beschriben und ohne ainiche vorgebetne *licentia* gehalten worden, welches nun I. F. D<sup>t</sup> hiemit nochmallen und für allezeit vorangedeuter-massen allerdings ins konfftig eingestelt und beruerte sonst gehorsamiste ritterschaft ganz gnedigist vermanet haben wollen, sich I. F. D<sup>t</sup> mainung ferner nicht zu widersetzen, sonder sich vil mehr in disen und andern billichen sachen ires gn. iederzeit treumainenden willens zu befeissen.

Belangendt nun den haubsachlichen inhalt ermeltes jetzigen anbringens hat ein getreue ritterschaft selbs vernunftig zu erachten, weil der handl sehr wichtig und das christliche gewissen anbetrifft, dass derselbe billichermassen in ein reife berathschlagung zu ziehen; und wie nun I. F. D<sup>t</sup> die sach ietz angedeüter wolerwogner berathschlagung würdig erkennen, also wollen sie auch nit underlassen, dieselb mitl bis (*sic*) und irer ehisten gelegenhait fürzunemen und sich alsdan nach unverdrossner erwegung aller umstände eines solchen darüber zu entschliessen und gedachte ritterschaft zu beschaiden, wie sie es nur immer der billigkeit und notturfft nach erdulden und befinden werden. . . .

Decretum per Ser<sup>mm</sup> archiducem 27. Octobris 1603.

Pe. Casal.

*Auf diese vorläufige Entscheidung antworten die Bittsteller aus allen drei Ländern am 29. Oktober (Kop., ebenda): Nur die Not habe sie zu ihrer Eingabe gezwungen. Wohl habe der Landesfürst diese gemeinsamen Zusammenkünfte schon früher inhibiert, aber sie geschehen zum Nutzen des Landes, andererseits erfolgte das Verbot nur aus schlechter Information; die jüngsten Generalien betreffen zudem alle drei Länder, daher sie ihren Einspruch dagegen coniunctim übergeben. Ihre Schrift sei so ‚moderirt‘, daß I. D<sup>t</sup> nicht ‚offendirt‘ werde. Sie freuen sich, daß sie ihr Bitten einer wohlerwogenen Beratschlagung*



würdig erkennen und begehren nur eine baldige gnädige Resolution, damit der Gebrauch des Exerzitiums außer Lande ihnen nicht als Trotz zugemessen werde und sie der angedrohten Strafe verfallen. Vielmehr möge I. D<sup>t</sup> diese kammerprokuratorischen Prozesse abstellen.

1529.

*Der Landesvizedom Hartmann Zingl an den Landeshauptmann von Kärnten: Er habe gehofft, I. G. (der Bischof von Gurk?) werde nunmehr von diesem Stifte Besitz ergriffen haben. Das ist leider nicht geschehen. Um mittlerweile die von der F. D<sup>t</sup> verlangte Abrechnung der zwei Klagenfurter Benefizien, die von den Klagenfurtern auf den Landtag geschoben werden soll, zu fördern, möge die beiliegende Kopie nach eventueller Korrektur durch den Landeshauptmann an die von Klagenfurt, das Original an den Erzpriester von Teinach geschickt werden. Eben komme wegen Einziehung des Baumgartners an der Tarvis ein starker Verweis. Zur Zusammenkunft ist ihm jeder Tag, Montag ausgenommen, angenehm. Da kann man wegen Ersetzung der Stadtämter in Klagenfurt verhandeln. Straßburg, 1603 Oktober 29.*

(Kop., Lamberg-Feistritz-Archiv.)

PS. „Ist den 30. Octobris nach Erenvels geschickt worden, weil aber der Landeshauptmann verreist, keine Antwort erhalten.“

1530.

*Georg Graf zu Nogarol, Hartmann Zingl und Propst Michael Erbestus an die von Klagenfurt: verlangen die wirkliche Vollziehung des landesfürstlichen Befehles wegen Einräumung der beiden Benefizien seitens des Magistrates durch die Spitalmeister. Erenvels, o. D.*

(Konz., ebenda.)

1531.

*Bischof Thomas von Laibach an Erzherzog Ferdinand: klagt über einige seiner ungehorsamen Unterthanen, vornehmlich über Jakob Utlakhy, der die Bauern in Obernburg aufwiegle. 1603 Oktober 31.*

(Orig., L.-A., Spezialarchiv Obernburg.)



... Gott waiss, was auf dises menschen falsches angeben die pauern in irer rebellion und ungestimbigkeit für ainen bösen unrath hetten anfachen mögen; wann das gn. herr uber dises alles in E. F. D<sup>t</sup> aufgeladnen religionscommission ich mit meinem *collega* zu offtermalen in landts Crain und widerumben in der grafschaft Cilly bis an die Traa nicht wenig zu thuen und auszuraissen und gleich in pester eifrigister operation sein solle, so entstehet mir aber durch diesen bösen menschen allezeit dergleichen unruhe und iammer, dass ich gleich genug hab zu wöhren und zu stillen. . . .

1603 Nov. 2: der n.-ö. regierung zuzustellen.

P. Casal.

1532.

*Erzherzog Ferdinand an Emerich Abt von Arnoldstein: verordnet an seiner Stelle den Vizedom von Kärnten zum Kommissär bei der jetzigen Religionsreformation in dem Bambergischen Gebiete, da es dem Abte bedenklich fallen möchte, sich dazu brauchen zu lassen. Graz, 1603 November 5.*

(Orig., Arnoldsteiner Akten, Rudolfin.)

1533.

*Ernreich von Saurau an die Verordneten von Steiermark: übersendet sein ‚einfaltig aviso und discours‘ erst jetzt, da ihn Herr von Hofkirchen angesprochen, innezuhalten, bis er in Wien sei. Durch seinen Boten habe er von der ‚beschwerlichen Generalpublikation‘ der Zusammenkunft der Herren und Landleute und ihrer Eingabe an den Landesfürsten erfahren. Da habe er seinen ‚Kutscherjungen‘, der leichter als ein Bote mit öffentlich getragener Botenbüchse, durchzukommen vermag, mit seinem Gutachten abgesendet. Saurau erbiere sich, bei diesem heil. Religionswerke das Äußerste zu tun, um das negotium zu sollicitieren, nicht allein hier bei seinem gn. Fürsten, sondern auch bei anderen Fürsten und deren Räten, so daß an diesem Hauptwerke nichts unterlassen werden soll. Onolzbach, 1603 November 7.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

1534.

*Aus einem Schreiben Ruep Pauernfeinds an Hans Hölzl, ‚herrn Petern Zollner zu Massenburg bei Leoben diener‘. Idemspeugen (Jedenspeugen), 1603 November 14.*

(Orig., St. L.-A., Landrecht Kolonitsch.)

Dass es aber mit der religion nunmehr so geferlich im landt Steyer steet und nun allererst jetzo die verfolgung an die herrn landtleut gelangt und die nit seines glaubens sein wöllen, auch aus dem lande weichen müssen, das erbarms gott im himel droben, und ich waiss, (er wird) der armen gewissen, auch witwen und waisen sambt deren, so noch ein glüendes funklein wahrer erkandtnus des h. evangeliums haimblich in ierem herzen haben, sowol deren, so ausser landts sein, fürbit erhören. Es ist aber zu besorgen, der Steyrische furst werde durch verhengnuss gottes aintweder, als bey uns die sag ist, jetzo zum abzug, und zum lannzing(*sic*) im anzug, Er, seine Jesuiter und die clöster haimbgesuecht werden. Das schreiben behaltet in gehaimb und lassts dem Abraham, eurem pfleger, nit sechen, allein denen zu vertrauen ist, dann es ist bey uns in grosser gehaimb, dann es an Österreichischen pfaffen auch nicht fällen wiert.

Ich höre auch, dass Euer gn. herr werde sambt herrn Gotfridt Stadler ins reich aus dem landt wegen der religion verraisen. . . .

1535.

*Bericht des Freiherrn Wolfgang von Hofkirchen über seine Legation an die der A. C. verwandten deutschen Fürstenhöfe, den n.-ö. Ständen erstattet am 24. November 1603.*

(Kop., 14 Fol.-Bll., St. L.-A., Chr. R. Im Auszuge mitgeteilt.)

Da es Pflicht jedes Christen ist, die christliche Kirche zu pflanzen und zu erhöhen, habe ich auf Beschluß und im Auftrage E. G. u. F. in Gemäßheit der erhaltenen Instruktion, Kredenz und Behelfe mich am 6. April 1603 auf die Ausfahrt begeben und bin von der Reise am 16. Oktober wiederum eingetroffen. Der nächste Weg wäre der über Prag und Dresden gewesen; um aber unbemerkt zu bleiben, ging ich, wie um meinen Schwager, den Grafen von Ötting, und den Markgrafen Georg Friedrich die verfallenen Lehen in Österreich auszubieten, über Ötting und Ansbach. In

Prag würde ich, wie ich nachher erfuhr, sicher aufgehalten und von Dresden zurückberufen worden sein.

Als ich am 8. Mai in Ansbach eintraf, war I. F. D<sup>t</sup> nicht mehr am Leben, sondern ein, zwei Tage zuvor gestorben. Ich hielt mich nun hier drei Wochen auf, will aber erst erzählen, wie meine Linzer Verhandlungen fruchtlos abgegangen. Als ich dort angelangt war und mich namens der beiden evangelischen Stände angemeldet hatte, bin ich in der Verordnetenkanzlei in Gegenwart von acht Personen (Verordneten und Ständen) vernommen worden. Nachdem ich die Kredenzschreiben vorgelegt und meine Aufgabe vorgetragen, erhielt ich den Bescheid, sie seien in zu kleiner Anzahl vorhanden, als daß sie sich in Verhandlungen einlassen könnten. Man wolle aber in wenig Tagen mehr Herren und Landleute berufen und was die dann beschließen werden, dessen wollen sie mich unverzüglich nach Nürnberg berichten. Trotz dieses freundlichen Erbietens habe ich doch, da ich 14 Tage auf der Reise war, auch in den nächsten 14 Tagen zu Nürnberg und Ötting nichts erhalten und so ist es geschehen, daß ich den seligen Markgrafen nicht mehr am Leben traf. Ich hatte die oberösterreichischen Herren mit großem Fleiße informiert und ihnen unsere Motive mitgeteilt, ihnen endlich noch vor meinem Scheiden ein ausführliches Schreiben hinterlassen, daß sie diese schöne Gelegenheit (sich anzuschließen) nicht versäumen möchten.

Daß ich in Ansbach bei drei Wochen verweilte, geschah deshalb, weil sich alle erwachsenen Fürsten und der Kurf. D<sup>t</sup> zu Brandenburg Söhne dort befanden und mich Hans Sigmund aufforderte, die Ankunft des Kurfürsten abzuwarten. Aber dieser erschien damals nicht, sondern erst drei Wochen nach meiner Abreise. Um nichts zu versäumen, habe ich mit dem markgräflichen Rate, dessen Präsident Wilhelm Graf von Mansfeld gewesen, und mit dem Kanzler Dr. Stattmann nach Überreichung der Kredenz verhandelt. Man hat mich willig vernommen und versprochen, die Sache bei der Kurf. D<sup>t</sup> und den anderen anwesenden Markgrafen zu fördern; sie haben jetzt eine genauere Kenntnis und so wurde im Rate vermeldet: „Steyermark, Kärnten und Crain sollten sich nimmermehr von der bürgerschafft und den stenden getrennt haben, so hette vil ungelegenheit mögen verhuetet werden.“ Dann hatte ich Audienz bei den Markgrafen und bei Hans Sigmund, dem ältesten jetzt 30jährigen Sohne des Kurfürsten, der sich erbot, guter Mittler bei dem Kurfürsten zu sein. Da sie insgesamt vernommen, „dass man sich an mehr orten diss christliche werk zu hindern understanden, haben sie geantwortet, das wäre allein zur trennung der christl. religionsgenossen angesehen; wir mögen nur fortfahren und unsere sache gott befehlen“.

Hans Sigmund vermeldete, sein Erbieten sei das eines aufrichtigen Lutherischen Fürsten, wie man das noch im Werke spüren werde. Ich dankte im Namen der Stände. Gott werde es dem Kurfürsten lohnen und werde dies zum Gedeihen seiner Lande und Fürstentümer reichen. Darauf erhielt ich von I. F. Gn. Fürschriften an die K. Sächs. D<sup>t</sup>, auch an dero geliebte Mutter, die „verwittibte“ Kurfürstin, und dero Kurf. D<sup>t</sup> zu Brandenburg „eheleibliche“ Schwester, deren Abschriften mit *signo C, D* hiebei eingelegt, und weil I. F. G. in Privatgeschäften nach Neuburg zu dem Pfalz-

grafen gegangen, haben sie sich erboten, mir dort einen guten Zugang zu bereiten.

Alle diese Sachen will ich deswegen ausführlicher aufzeichnen, weil an der Schilderung des Charakters der so eifrigen Fürsten viel gelegen und dieser Fürst seinerzeit in der Kur nachfolgt. Er ist vor allem eifrig, ein Gegner der Calvinisten, sonst treu, fromm und den Ständen geneigt. So auch die anderen Markgrafen, wie der postulierte Bischof von Straßburg Markgraf Hans Georg usw. Der Bischof von Straßburg vermeldete, er habe zuvor auch, weil er diese Jahr in Ungarn und Österreich gewesen, eine ziemliche Information in diesen Dingen und großes Mitleiden mit Steiermark gehabt, die Stände hätten sich von der Bürgerschaft nicht trennen lassen sollen; die Fürsten sollten etwas mehr für ihre Glaubensgenossen tun. Der Eifer in der Religion sei leider gefallen, wie man mit Straßburg erfahren. Ich sprach dann mit etlichen fürstlichen Gesandten, denen von Württemberg und Neuburg, die ich um Unterstützung bat. Ich ersuchte vor meinem Verreisen noch den Markgrafen Hans Sigmund, bei der großen Fürstenzusammenkunft, beim Kondukte des verstorbenen Markgrafen, der österreichischen Stände zu gedenken. Er gab mir gute Vertröstungen. Von den von mir gleichfalls ersuchten fremden Räten hat sich Dr. Streiberger gutwillig erboten. All das zu dem Zwecke, damit, wenn es zu einer Gesamtinterzession kommt, die Fürsten sich leichter entschließen können. Zum Schlusse habe ich den vier Markgrafen das an die verstorbene D<sup>t</sup> gerichtete Kredenzschreiben überantwortet und am 30. Mai unter Danksagungen für die versprochene Unterstützung meinen Abschied genommen. Der Aufenthalt zu Ansbach wird sonach nicht vergebens gewesen sein.

Dann nahm ich meinen Weg durch Franken, Thüringen, Sachsen und Meissen und kam am 19. Juni in Dresden an. Unterwegs kam ich am 6. nach Weimar; weil ich Herzog Johann nicht angetroffen, zog ich acht Meilen weiter nach Altenburg. Vordem verhandelte ich in Jena mit Dr. Müllner, der sich unser Vorhaben trefflich gefallen läßt, sich wundert, daß man in der Sache so lang gefeiert, und besonders das bei aller Not merkwürdige Stillschweigen in Steiermark, Kärnten und Krain bemerkt. Er wolle gern das Seinige tun und gab mir ‚fürderschriften‘ an den Kurfürsten von Sachsen, seine Mutter, Herzog Johann und namentlich an den Hofprediger Polykarp, der jetzt den größten Einfluß hat.

Am 10. bin ich nach Altenburg gekommen und erlangte am nächsten Tage Audienz, ‚ist ein überaus höflicher und diemüttiger fürst und haben mir I. F. D<sup>t</sup> der stände wegen vill genadt und ehr bewisen, wie ich denn . . . in der f. schloss losieren müssen. . . .‘ Mit guten Vertröstungen bin ich abgeschieden. Schilderung des Hofpredigers dieses Herzogs; er ist ein feiner *politicus*. In der Konversation ergab sich, daß man hier über unsere Sachen übel berichtet war. Man meinte, dergleichen schädliche Reformation sei in des Kaisers Landen nicht zu befahren, namentlich im Hinblick auf die reichen ihm gemachten Bewilligungen.

In Altenburg traf ich den Fürsten Christian zu Anhalt, der eben von Prag eingetroffen. Er sagt, diese ganze Werbung sei in Prag verraten, man halte sie für eine Rebellion, kaiserliche Räte halten Diskurse ab. Er wolle der Sache weiter nachforschen. Ich dankte für diese Mitteilungen; am



folgenden Tage sagte er, die Pfalz werde beleidigt sein, daß man sie *in hoc negotio* präteriere; das müsse man remedieren. Der Pfalzgraf würde gewiß das Seinige tun. Ich entschuldigte mich mit der Eile, zudem sei ‚die niederländisch Religion‘ bei den meisten mehr verhaßt als die A. C. Wenn es zu einer Gesamtinterzession käme, werde sich die Pfalz wohl nicht ausschließen. Ich sagte dem Fürsten: Weil die Pfalz reformiere, haben die katholischen Fürsten einen Grund, es auch zu tun. Aber, sagte der Fürst, es ist nicht so, Pfalz leide an Orten, wo er es hindern könnte, die katholische Religion und ebenso die A. C. ‚Diser fürst ist eines hohen verstandes, so vil gelesen und erfahren, ain feiner politicus und darzu diemüttig und höflich, der sich seiner berüembten gaben nit überhebt, und da es ohne die religion wäre, der vilen andern fürsten fürzuziehen.‘ . . .

Den 16. bin ich in Waldheim bei der verwitweten Kurfürstin von Sachsen angekommen. Da sie krank war, wurde ich an die Räte gewiesen, die erst wegen eines Mißverständnisses in der Kanzlei (in Wien) — es fehlte die Beglaubigung an sie — etwas verschnupft waren, dann sich aber alles Guten erboten. Sie rühmen den Eifer der Kurf. Dt.; im Gespräche wurde erwähnt, daß solche Interzessionen nichts Ungewöhnliches seien, und wurden Beispiele hiefür gebracht.

Zu Dresden bin ich vom 19. Juni bis 16. Juli aufgehalten worden. Die Räte waren nicht zu ‚importunieren‘. Guter Empfang bei Dr. Polykarp und etlichen Räten. Am 24. Juni geheime Audienz beim Kurfürsten in Gegenwart dreier Räte. Überreichung der Vollmachtschreiben. Freundliche Entgegennahme. Am folgenden Tage Konferenz mit Einsiedel und Polykarp. An einer Interzession werde es nicht fehlen. Am 27. bin ich in die Kanzlei vor die Räte zitiert worden. Schilderung der Verhandlungen. Außerordentliche Freundlichkeit des Kurfürsten. Eifer des Kurfürsten in der Sache. Schilderung seiner Persönlichkeit, die sehr gerühmt wird, wiewohl sie von anderer Seite wohl aus Neid und Mißgunst Tadel findet. Möge Gott ihn erhalten. Ich bin nicht wie ein Gast, sondern wie ein Freund gehalten worden. Am 4. Juli zweite Konferenz in der Kanzlei. Verhandlungen über die Interzession. Einige Räte meinen, ich solle nach Hause ziehen. Der Kaiser habe, wie Kursachsen und Kurbrandenburg meinen, kein Wissen von der Verfolgung. Ich berufe mich auf meine Instruktion und bringe einige neue Fälle von kirchlichem Drucke in Niederösterreich zur Sprache. Auch haben Brandenburg, Pfalz-Neuburg und Württemberg von meiner Sendung Wissen, ich selbst möchte Verdächtigungen ausgesetzt sein. Gesprächsweise erfahre ich, daß Kursachsen meint, der Kaiser würde ihm angesichts seiner Haltung nichts abschlagen.

Am 13. Juli nahm ich Abschied, dankte namens der Stände für den hier gefundenen Eifer, erhielt neue Zusicherungen und empfing persönliche Auszeichnungen und wurde aufgefordert, von Hause über das meiste zu schreiben. Die Sache beruht nun auf dem, daß Sachsen das Direktorium hat und sich an den Kaiser und Erzherzog Matthias wendet. Nach der Empfangnahme von Rekommandationschreiben an die Herzogin von Braunschweig zog ich weiter und kam am 21. Juli in Berlin an. Audienz am 27. Überreichung der Kredenzschreiben. Bitte um Interzession. Am 30. Verhandlung mit zwei Räten wegen der Audienz. Am 31. Empfang durch den



Kurfürsten. Schilderung seiner Persönlichkeit. Am 4. August Konferenz mit den Räten: Man wolle erwarten, was Kursachsen veranlasse, und es an nichts fehlen lassen. Am 5. August Danksagung und Verabschiedung. Der Kurfürst habe mündlich gesagt, er wolle das Seinige tun, wir sollen getrost fortfahren. . . .

Am 6. August Abfahrt nach Wolfenbüttel. Ankunft am 13. Da ich Herzog Julius nicht traf, zog ich neun Meilen weiter nach Erichsberg in ein Jagdhaus. Dort kam ich am 16. an und verweilte bis zum 23. Empfang durch Dr. König, als Gesandter *Matthiae*, was ich ablehnte, ich sei Gesandter der Stände. Audienz am 17. Gute Vertröstungen. Dort traf ich den englischen Gesandten beim Kaiser, einen vortrefflichen erfahrenen Mann, der deutsch spricht wie seine Muttersprache und der auch mit der steirischen Reformation im allgemeinen und besonderen bekannt ist. Es nehme den Gesandten wunder, daß nicht auch Innerösterreich um eine Interzession ansuche. Er werde ihrer beim Kaiser gedenken. Ich sagte, noch sind wir nicht in den *terminis* wie in Steiermark, dankte aber für die gemachte Zusage. Charakteristik des Braunschweigers. Am 19. Verhandlung mit Dr. König. Gute Vertröstungen. Am 23. Abschied.

Am 30. August Ankunft in Heidelberg. Obwohl der Kurfürst nicht anwesend war, erfuhr ich allen guten Willen. Von hier nach Stuttgart zum Herzog von Württemberg. Ankunft am 2. September. Auf dem Wege durch Hessen, Wetterau und Pfalz merke ich, daß der Calvinismus stark einreißt, so sind auch in Frankfurt und in der Wetterau die meisten Großen calvinisch. Kurmainz reformiere, der steiermärkischen reformation nit ganz ungleich, hat pfarrherrn und schulmaister abgesetzt und wer nit catholisch sein will, muss fort'. . . ,*In simili* Wirtzburg, tringet burger und bauern, dass sie ihre kinder nit dörrffen ausser landt schicken in die schuell. . . . Weliches ich zur nachrichtung hie andeuten wöllen, daraus etlichermassen abzenemen, dass villeicht aller cath. fürsten schluss sey (*notandum*), ain allgemaine reformation in ihren landen fürzunemen.'

In Stuttgart habe ich den Herzog nicht angetroffen. Am 3. Oktober Überreichung der Kredenz an die Räte, die in Abwesenheit des Herzogs die Sache erledigen. Am 18. Ankunft in Ansbach. Empfang durch den jetzigen Fürsten am 25. Gute Zusicherungen. Am 4. Oktober Ankunft in Neuburg an der Donau, folgenden Tag Audienz bei dem Pfalzgrafen Philipp Ludwig. Großes Lob des Pfalzgrafen. Abschied am 10. Oktober.

Zum Schlusse will ich die *impedimenta* schildern, die ich auf der Reise gefunden: Vor dem Abzuge aus der Stadt hat der Statthalter schon gewußt, was wir beratschlagt, und hat mich warnen lassen, so tat es in Linz auch der Präsident Herr Preiner. Herr Hans Christoph von Puechhaimb hat alles ausgeplaudert. In Linz hat man mich zu lange aufgehalten. Daß ich in Regensburg unangemeldet durchgezogen, nimmt mau mir, sagt Erzherzog Matthias, in Prag übel. Auch mein Bruder Georg Andre warnt mich vor Schaden. Hätte ich mich in Regensburg nur etwas länger aufgehalten, wäre meine Weiterreise inhibiert worden. Christoph von Wallenfels, Ansbacher Rat, der das Reichswesen kennt, hat mir ein bewegliches Schreiben geschickt, mich von der Reise abwendig zu machen. So auch Dr. Streitmann, brandenburgischer Rat. Auch von Haus bin ich gewarnt worden,

I. M<sup>t</sup> halte die Sache für eine Konspiration. Dann kommen die Drohungen aller ‚Papstischen‘. Persönliche Hemmnisse: Der Tod der zwei Töchter Hofkirchens. Er hat trotz allem den Mut nicht verloren. Hoffnung auf die Hilfe der Fürsten.

‚Und dieweil es auch mit Steyr, Kärnten und Crain nahent auf das eusserist khomben, hat man auch ehist und gewisse erlösung zu hoffen.‘

1536.

*August Brunus an den Abt von Arnoldstein: berichtet wegen des ärgerlichen Verhaltens des Pfarrers zu Ugabitz und der Abschaffung der Lutherischen in Canal. Ponteba, 1603 Dezember 7.*

(Orig., Arnoldsteiner Akten, Rudolfin.)

*‚Inter cetera scripta inveni haec verba, nunquam comedi carnem nisi in feria sexta.‘*

1537.

*Die Verordneten von Steiermark A. C. an Hans Adam Schratt: Hofkirchen habe seine Mission beendet. Es sei notwendig, von der Relation ein genaues Wissen zu haben. Man habe ihm selbst dies mitgeteilt. Damit er aber sich vor keiner Promulgation zu fürchten brauche, ersuche man Schratt als Nachbar Hofkirchens, beiliegendes Schreiben an ihn einzuanworten und die verlangte Relation zu sollizitieren. Graz, 1603 Dezember 8.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1538.

*Der Verordneten der A. C. von Steiermark an Wolf Freiherrn von Hofkirchen: haben von Rudolf von Teuffenbach gern von seiner glücklichen Verrichtung bei den Kur- und Fürsten des H. R. R. namens der niederösterreichischen Stände vernommen; bitten um Nachricht, was er von jedem für gute Vertröstungen erhalten, damit sie es ihrer eigenen Ritterschaft mitteilen könnten; in diesem Sinne haben sie sich an die niederösterreichischen Verordneten gewendet, damit sie in den Besitz seiner ‚Verrichtungsrelation‘ gelangen. Der Geheimhaltung möge er versichert sein. Ernreich von Saurau habe seine Sache eingesendet. Graz, 1603 Dezember 8.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1539.

*Die Religionsreformationskommission an Georg Herrn von Stubenberg: Da sich Bürger und Inwohner von Kapfenberg bei dem mit ihnen vorgenommenen Examen nicht bestimmt sahen, katholisch zu werden, theils sich davongemacht haben, die F. D<sup>t</sup> nicht gesonnen ist, dieses zu dulden, sondern die Ungehorsamen verurteilt, in acht Tagen bei sonstigem Verluste von Hab und Gut das Land zu räumen und den 10. Pfennig zu zahlen, so ergeht an ihn der Befehl, solcher Verordnung Folge zu tun, damit den betreffenden Bürgern die Güter gesperrt und von diesen ein Inventar angelegt werde. Kapfenberg, 1603 Dezember 9.*

(Orig., St. L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform.)

Die Kommission war für den 8. Dezember angemeldet. Ein beiliegendes Verzeichnis zählt erstens die zehn Ungehorsamen aus der Bauernschaft auf, dann jene, die zum Examen erschienen, es sind 17, dann jene, die abziehen, 11 an der Zahl, endlich die Abwesenden (12). Als Beleg, wie man dem 10. Pfennige zu entgehen suchte, möge das *Postscriptum* angeführt werden: ‚Wir werden glaubwürdig berichtet, wie dass Caspar Oberweger, kramer alda, als der ungehorsamiste, seine wahren ainem auf Passail zu verkaufen, wellicher alberaith verhanden und dieselben wegführen möchte. Dardurch I. F. D<sup>t</sup> gebüet und zehend pfening nit (*sie*) entführt wurde. Deme aber fürzukomen, ist im namen höchstgedachter I. F. D<sup>t</sup> . . . unser begern, E. G. wellen anjetzo straggs und noch heut die sperr fürzunehmen, also auch Michaelen Weyzer, ledrer, der an gestern den gehorsam zu laisten zugesagt und angelobt, heut aber wider protzigerweis revocirt, *in simili* der Lucia Reittermeyerin wohnung aus beweglichen ursachen gleichfalls zu sperren verordnen.‘ Am 10. Dezember richteten die Kommissäre eine zweite Zuschrift an Georg von Stubenberg, der ihnen geantwortet hatte, die Bürger wollen sich des 10. Pfennigs wegen vergleichen und ihre gemeinen Inventare eingeben. Damit seien sie einverstanden. Was den 10. Pfennig betrifft, können die Kommissäre in nichts nachgeben und begehren die Inventare ihres Besitzes binnen acht Tagen (Orig., ebenda).

1540.

*Die Verordneten an Ferdinand II.: Da der Landtag bereits per generalia publiziert worden, suchen sie namens der ganzen Ritterschaft der drei Lande um Nachricht an, ob er sich nicht allein in den politischen Punkten, sondern auch betreffs der Gewissenssachen resoliert habe. Graz, 1603 Dezember 10.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1541.

*Ferdinand II. an die Verordneten von Steiermark: Auf ihre heute übergebene Schrift zeige er an: Die Publizierung des Landtages sei dem Landesvizedom anbefohlen. Er werde die Ausschreibungs-generalien ihnen verkünden. Wegen der politischen Beschwerde-artikel sei das Nötige bereits veranlaßt. Die Beratschlagung über die Religionsbeschwerden sei im Werke und „gedenke I. F. D<sup>r</sup> die antwort nit zu verweilen“. (Graz) 1603 Dezember 13.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

1542.

*Wolfgang von Hofkirchen an die Verordneten A. C. von Steiermark: Dank für ihr Schreiben. Bedauern, daß sie nicht längst auch „solches“ vorgenommen. Seine Relation sei schlicht und einfach. Der Orator ist reich(?) und die Kunst gar klein: sed res magis quam verba spectanda. Er halte das Werk treuherzig. Zu dem Punkte, betreffend die Herren des Landes ob der Enns, gehören noch die Einschlüsse, die sie wohl auch künftig erhalten werden. Wird not sein, daß alles in „höchster Geheim“ gehalten werde. Mit Saurau habe er vertrauliche Besprechungen gehabt, der ist in allem instruiert. Mehr läßt sich über Land nicht schreiben; ist unsicher und Gefahr dabei. Erzherzog Ferdinand ist mit mir, wie ich vernehme, „übel zufrieden“, wie denn gar vor diesem eine Inquisition auf mich sollte angestellt sein worden, nur daß ich „schwarz nit weiss und econtra“ heißen wollen und weil ich die unzeitige Reformation „nit billigen können“. „Ich hab’ allbereits viel anstoss“ hier nach meiner Ankunft gehabt und „hat noch kein aufhören“: At tu ne cede malis, sed contra audentior ito. Si Deus est pro nobis, quis contra nos? Wäre nützlich, daß zwischen uns eine vertrauliche Konversation allhier im Lande entweder in Schratts Haus oder in der Neustadt angestellt würde, dahin aus Steiermark zwei oder drei vertraute Männer kommen könnten. Das sollte der Mühe lohnen. Er selbst werde erscheinen. Wien, 1603 Dezember 20.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

1543.

*Hans Adam Schratt an die Verordneten von Steiermark: sendet die Relation des Herrn von Hofkirchen. Viele österreichische*



*Herren haben ihn angelangt, ihnen die jüngst der F. D<sup>t</sup> überreichte Schrift mitzuteilen. Wenn dies ohne Bedenken sein kann, möge man ihm eine Abschrift zusenden. Kindberg, 1603 Dezember 26.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

1544.

*Die steirischen Herren und Landleute an die Erzherzogin Maria: Die Affektion, so sie stets gegen die F. D<sup>t</sup> getragen, bewegte sie, um eine Audienz zu bitten. Da diese bewilligt wurde, danken sie hiefür und bitten, ihr Anbringen gnädig anzuhören. Da I. F. D<sup>t</sup> bewußt ist, in welch schlimmem Zustande sich die Herren und Landleute A. C. wegen der Abschaffung ihres Exerzitiums befinden und daß sie trotz aller Bitten bei dem Landesfürsten keine Milderung des gegen sie geübten Verfahrens erzielen konnten, Herren und Landleute infolgedessen genötigt waren, ihr exercitium außer Land zu suchen, wenn sie dies aber tun, empfindliche Geldstrafen erleiden und somit schwer geschädigt werden, so bitten sie I. F. D<sup>t</sup>, sich bei ihrem Herrn Sohne, bei dem sie jetzt um Linderung dieses Zustandes einkommen und bei welchem sie das meiste vermöge, für sie zu verwenden, damit die hohe Bedrängnis, in der sie sich befinden, aufgehoben werde und die Herren und Landleute mit fröhlichem Herzen und Gewissen in ihrem Vaterlande bleiben und ihren Erbherrn gegen den Erbfeind verteidigen können. Gott werde ihr ihren Dienst lohnen, er, der auch einen kalten Trunk Wassers nicht unbelohnt läßt. O. D.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

*In margine: ,Was ich (wer?) in namen der evangelischen landleut bei I. F. D<sup>t</sup> ertzherzogin Maria angebracht, 1603.'*

1545.

*Kirchen- und Schulausgaben von 1. Juni 1603 bis letzten Mai 1604.*

(St. L.-A., Chr. R. ad 1603.)

Der Betrag, der zur Verrechnung kommt, beträgt 8165 fl. 24 ſ. und wird verwendet für die Unterstützung von Alumnen, für die in Ungarn beim Heere verwendeten Geistlichen, für Söhne der in Diensten der Landschaft Gestandenen und deren Witwen usw.



1546.

*Beratung der steirischen Herren und Landleute A. C. in negotio religionis, betreffend die Absendung einer Legation an den Kurfürsten von Sachsen und den Pfalzgrafen von Neuburg. 1604 Januar 22.*

(Prot., St. L.-A., Chr. R.)

Zur Beratung stehen neun Punkte: 1. Von wem die Instruktion ausgeht und wie sie sich nennen werden, ob: ein Ausschuß oder alle Herren und Landleute. 2. Ob die Instruktion von allen drei Landen ausgehen oder jedes eine geben wird. 3. Ob sie allein auf die Pfalz oder auch auf Sachsen gestellt ist. 4. Warum Württemberg präteriert wird, wohin Pfalz-Neuburg rät. 5. Was für Ursach, daß die Pfalz mündlich, Sachsen aber schriftlich ersucht wird. 6. Worauf die Hauptpetition beruhen soll und was bei der Pfalz anzubringen ist. 7. Ob diese Fürsten nicht zu fragen seien, was zu tun, ob man die vorige Schrift bei I. F. M<sup>t</sup> urgieren soll; item, wenn neue Beschwerden vorkommen, wie die zu behandeln seien. 8. Ob auch die Räte der Fürsten zu ersuchen; die Verehrung nicht zu vergessen. 9. Die alte Kurfürstin auch zu ersuchen, item des Pfalzgrafen ältester Sohn.

Landeshauptmann: Die Instruktion darf von keinem Ausschusse ausgehen, denn es ist keiner und hat keine Gewalt.

Ludwig von Dietrichstein: Die Instruktion soll von denen von Steier ausgehen, item *per diversum* von Kärnten und Krain, darf nicht zu ausführlich sein und, weil man bisher des Pfalzgrafen Rat gefolgt, ist er zu fragen, ob nach Sachsen zu schicken sei.

W. W. von Herberstein: Die Instruktion sei von allen Landleuten, so hier sind, zu fertigen.

Herr Obrist von Herberstein: Falls die Pfalz rät, Sachsen mündlich zu ersuchen, ist zu folgen; die Instruktion ist kurz zu stellen, weil nur eine Petition darinnen ist; auch hat man sich zu vergleichen, wer sie fertigen soll.

Rudolf von Teuffenbach: Die Instruktion muß eine Ausführung haben. Sonst wie Dietrichstein.

Hans Friedrich von Herberstein ist des Obristen Meinung.

Herr Gottfried von Stadl: In völliger Anzahl den Herren und Landleuten zu proponieren, daß den Verordneten und anderen Landleuten Vollmacht gegeben werde.

Franz von Ragnitz wie der Landeshauptmann.

Praunfalk: An Kursachsen sei zur Ersparung von Zeit die Sache schriftlich gelangen zu lassen.

Chr. H. von Schöffenberg: Herr Galler soll mit einem Kredenzschreiben sich kontentieren, die *actus* mitnehmen und die Sachen mündlich verrichten. Dann wird die Instruktion unnötig sein.

Ausspruch des Herrn Präsidenten: Die Stimmen sind nicht einhellig; haben auf nichts geschlossen.

1547.

*Abt Emerich von Arnoldstein an den Patriarchen von Aquileja:  
bezeugt seinen Eifer ad aedificandam catholicam religionem.  
Arnoldstein, 1604 Januar 24.*

(Orig., Arnoldsteiner Akten, Rudolfin. Klagenfurt.)

Noch ein zweites Schreiben von demselben Datum liegt vor. Dort liest man:

Unicum praeterire non possum, quod aliqua beneficia per practicam et symoniam insciente archidiacono, qui posset sciscitari de illorum legitima praesentatione, acquiruntur; sicuti a fidedignis intellexi, nuper beneficium centum ducatorum Ungaricorum per practicam emptum fuisse praesentationemque obtinuisse. Eo fit, ut archidiaconatus contemnatur eiusque auctoritas minuatur. . . .

1548.

*Die der A. C. zugetane Ritterschaft von Steiermark, Kärnten und Krain an die Kurfürsten und Fürsten des Reiches: „Untertänige Ersuchung“ um Interzession in ihrer im ganzen und im einzelnen erzählten und durch die entsprechenden Schriften dokumentierten Religionsverfolgung. Graz, 1604 Januar 28.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

. . . Summariter zu erzellen, tragen E. Churf. Gn. . . . wissen, wassmassen . . . Ferdinand . . . noch im 98<sup>ten</sup> iar die . . . r-reformation und dardurch gemelter drey vor disem in höchstem flore geschwebten lande . . . gevolgte deformation zweifelsohne aus unrhueiger leute anstiftung ins werk gericht, in dem (I.) F. D<sup>t</sup> alle unsere . . . in stetten und märkten gehabte religionsexercitia und wolbestellte schuellen mit ausschaffen unserer kirchenlehrer, seelsorger und schuellpraeceptoren niedergelegt, unser aigenthuebliche . . . kirchen mit pulver zersprengt und in hauffen geworffen, die gottesäcker . . . zerstöret, die ev. bücher, auch unverschont der hl. bibel mit feuer verbrennet, unser christliche glaubensgenossen, so sich auf der reformationscommissarien ungestiembs begeren zu der römischen religion nicht erclären wellen, in 6 wochen, theils in kürzerem termin, ja auch etliche bei sonnenschein aus I. F. D<sup>t</sup> stetten und landen verschafft und sonst auch in *politicis* zu sonderer schmellerung der lande habenden freihaiten allerlay . . . *confusiones* und zerrüttungen der alten löbl. landsgebreuch

vorgenommen. . . . Und obwol bei . . . F. D<sup>t</sup> wir . . . sowol sament als sonders zum offtermalen *supplicando et lamentando* . . . einkommen, . . . wie aus . . . A zu sehen, so haben wir doch . . . die geringste limitation nit erlangen können, sondern . . . I. D<sup>t</sup> haben vermög . . . f. haubtresolution, mit B, sich auf einen solchen weg erclärt, dessen wir uns wenig zu erfreuen gehabt; dahero wir . . . widerum einkommen, inmassen E. Ch. Gn. . . . mit C . . . vernemen; aber damit anders nichts erhalten, als dass . . . F. D<sup>t</sup> . . . ernstliche *executiones* . . . für die handt genomen. Dardurch wir dan verursacht worden, dise allzu starke und unerträgliche beschwörungen der R. K. M<sup>t</sup> . . . anzubringen, wie bei *litera D* zu sehen. Aber es war von den widerwertigen das spies alberait dahingerichtet, das . . . unsere zu Prag . . . geweste abgesandte, ainiges gehör, vill weniger die hoch desiderirte erhörung und resolution erlangen können, sondern dieselb schrifft den . . . geh. räthen haben hinterlassen und von Prag unverrichter sachen wider abraisien müssen.

Damals aber hatten wir uns noch dessen . . . zu erfreuen, dass wir auf unsern . . . herrschaften und schlössern unsere . . . seelsorger für uns und die unsern haben halten dürffen, . . . aber auch das hat uns nit wöllen verstattet werden, dann bald hernach seind alle unsere . . . prediger bei verlierung leibs und lebens aus allen I. F. D<sup>t</sup> landen geschafft und die, so die hl. exercitien mit tauß, communion oder in andern weg besuecht, mit 10 mark golts, inmassen beiligungt generalcopi mit E ausweist, unnachlässig gestrafft und dadurch das ganze religionsexercitium gleichsam *fuditus* extirpirt und aus dem landt vertriben worden. Obwol wir nun damalen wider solch general bei der F. D<sup>t</sup> . . . einkomen, als mit F hiebei, so ist doch ainiche ringste milderung nicht gevolgt, sondern wir haben auch dis alles mit höchster gedult überwunden und uns eine zeit lang an dem eusseristen benuegen lassen müssen, dass wir das *exercitium religionis* ausser landts auf den Ungerischen und andern frontirn haben besuechen mügen, welches doch auch die widerwertigen uns nicht lang vergunnen wöllen, sondern haben unsern. gn. sonst von natur sanftmüetigen herrn dahin bewegt, das er beiligungdes general *sub G* publicieren lassen, darinnen uns auch ausser landts das *exercitium religionis* zue besuechen bei straff fünfzeihen mark golts inhibirt,

wie dan etliche herrn und landleuth noch vor publicierung dises general, wegen dass sie ire kinder ausser landts durch ev. predicanten haben tauffen lassen umb die pöen der zeichen mark golts crafft vorigen generals, in welchem doch solches nicht verboten war, durch den f. cammerprocuratorn oder fiscal sein ersuecht und für die hochl. n.-ö. regierung zu Grätz ernstlich citiert worden. Mit was ausfürlichen, sünlichen und flechenlichen anbringen aber bei der F. D<sup>t</sup> hierüber wir geh. einkumen, das erweist beiligunde abschrift *sub H* mit mehrern. Darauf uns noch bis *dato* ainiche andere resolution, als mit *I* hiebei, uber beschechnes öftters . . . sollicitirn nicht ervolgt, ja es haben auch bei der R. K. M<sup>t</sup> die F. D<sup>t</sup> . . . dis erhalten, dass . . . R. K. M<sup>t</sup> denjenigen ungerischen herrn, bei welchen wir . . . unsere . . . prediger . . . erhalten, durch ernstlich bevelch und starke *comminationes*, wie mit *K* zu sechen, dieselben zu beurlauben und aus ihren gebieten zu schaffen, . . . mandirt und auferlegt. Müessen also sambt den unserigen . . . der heilsamen seelenspeiss . . . entrathen und . . . wie die unvernünftigen thier in tag hineinleben. Es seind zwar mehrere schriftten, doch vast dises inhalts, *hinc inde* gewechselt worden, inmassen zwo Kärnerische mit *L* und *M* gelegt werden, weil wir aber besorg tragen möchten, E. K. Gn. mit disen alzuvil molestirt und behölligt haben . . . wöllen zu verschonung derselben wirs . . . also bei diser berhuen lassen.

Aus diser kurzen summarischen erzelung und beiligunden abschriftten werden E. Ch. Gn. unser not und höchste gwissensbeschwörungen überflüssig . . . zu vernemen und selbst gn. zu urthailen haben, ob auch ainiches gebürliches mitl, so zu bewegung eines l. f. gemüets hette fürträglich sein können, von uns sei unterlassen und nicht ins werk gericht worden. Es ist aber laider alles . . . bishero vergebens gewest . . . und . . . dis ainige mitl noch ubrig, dass wir die . . . der A. C. zuegethane chur- und fürsten des H. R. R. . . . umb . . . rath und hülff . . . anrufen und bitten, darzue diser ev. . . eyfer, sondern auch der besorgend entliche untergang solcher dem erz- und erbfeind christl. namens vast im rachen ligenden lande, welcher dann auf den durch die . . . reformation causirten ubelstandt gewis volgen mues, billigen . . . bewögen solle. . . .

Demnach . . . haben E. Ch. G. wir unser not . . . fürzuetragen nicht unterlassen können, unterth. bittend, E. Ch. Gn.

wöllen . . . die sondere bemühung uber sich nemen und neben andern . . . chur- und fürsten unser . . . A. C. bei der R. K. M<sup>t</sup> . . . intercedirn, damit I. R. K. M<sup>t</sup> die F. D<sup>t</sup> dahin vermahne und vermüge, das sy uns . . . in unserm christlichen gewissen nicht bedrange, sondern das *exercitium* unserer . . . A. C. in iren landen widerumb frey und offentlich zu haben vermöge und es zu dem *statu*, wie es vor disem gewesen, oder doch einer gebürlichen und uns und den unsern leidentlichen . . . limitation kommen lasse. . . Grätz den 28. *Januarii anno* 1604.

E. Ch. Gn.

undterthenigiste gehorsamiste

N. der dreyer lande Steyer, Kärnten  
und Crain ritterschafft A. C.  
zugethan.

1549.

*Die Verordneten A. C. in Steiermark an die in Kärnten: teilen vertraulich mit, was zu Beginn des jetzigen Landtages in religionis negotio in ‚hoher Geheim‘ gehandelt worden, damit solches nur mit den Vornehmsten des Landes beratschlagt werde, da widrigenfalls das ganze Werk gesperrt würde, haben sie Ludwig von Dietrichstein als Angehörigen beider Länder zugezogen‘; er werde referieren. Sie senden den Rentmeister Rauchenberger, ihm mögen sie ihre Erklärung entdecken und die Sache denen von Krain kommunizieren. Graz, 1604 Januar 28.*

(Konz. [von Sötzingers Hand], St. L.-A., Chr. R.)

1550.

*Christian Kurfürst von Sachsen an Kaiser Rudolf II.: Interzessionsschreiben für die n.-ö. Stände A. C., daß sie bei den ihnen von Maximilian II. verliehenen Konzessionen gelassen werden. Entgegen dem früheren Verfahren, wornach Maximilian II. die A. C. im Lande zuließ, um den Sekten zu wehren, schreie man jetzt, wie gesagt wird, die A. C. selbst als sektisch aus, werden Prediger ausgeschafft und kommen unbescholtene Landleute in Gefahr. In der Überzeugung, daß die K. M<sup>t</sup> des Augsburger Glaubensbekenntnisses wegen keinen Untertanen übel*



gewogen sei, viel weniger den beiden Ständen den kaiserlichen Schutz entziehe und wiewohl ihm selbst nicht zustehe, der K. M<sup>t</sup> Maß und Ordnung zu geben, könne er doch nicht verschweigen, daß dieses aus der ‚Jesuiten‘ Schulen herrührende Vorgehen bei vielen Ständen A. C. Bedenken erregt, als würden viele andere dieses Beispiel nachahmen. Wiewohl solches vom Kaiser nicht zu besorgen, so könne er doch seiner freien Wohlmeinung und seiner Konfession wegen nicht unterlassen, die K. M<sup>t</sup> zu bitten, daß den beiden Ständen das exercitium ihrer Konfession gelassen werde. Er wolle von den Calvinern nichts reden, von seinem Glauben könne er behaupten, daß er keinem Lande und Regimente schädlich oder gefährlich ist, sondern einen jeden zum Gehorsam gegen die Obrigkeit mahnt. Wie diese beiden Stände in dem Kriege gegen den Erbfeind ihre Schuldigkeit tun, so werden sie sich für die Gewährung ihrer Bitten noch besonders dankbar erweisen. Dresden, 1604 Februar 6.

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

1551.

Ferdinand II. an Sigmund Freiherrn von Trautmannsdorf, Obristen der windischen Grenze: vernimmt nicht ohne Verdruß, daß ein sektischer Prädikant sich in Kopreinitz aufhält und sein exercitium treibt. Befehl, ihn abzuschaffen. Sollten solche Prädikanten auch an anderen Orten der windischen Grenze sein, so sind sie gleicherweise nicht zu dulden. Graz, 1604 Februar 10.

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Ein weiterer Befehl ergeht am 12. September 1604, den Prädikanten Georg Konrad abzuschaffen (Kop., ebenda).

1552.

Die Verordneten von Steiermark A. C. an den Herzog Heinrich Julius von Braunschweig: empfehlen den der Religion wegen ausgewiesenen Magister Sebastian Hausmanner, der bei ihnen vier Jahre Schrannenadvokat gewesen. Graz, 1604 Februar 11.

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1553.

Ferdinand II. an den Bischof Simon von Agram: antwortet auf dessen Klagen über die durch die nichtkatholischen Truppen

in Warasdin verursachte Unordnung: er möge sich mit dem Obristen daselbst ins Einvernehmen setzen. Graz, 1604 Februar 11.

(Kop., Erzbischöfl. Archiv Agram. In Polit., Fasz. 1, Nr. 11.)

1554.

Francesco Barbaro, Patriarch von Aquileja, an den Abt Emerich von Arnoldstein: verfügt auf die Bitte Kronhofers, daß die Kapelle in Lind, deren Präsentation den Herren von Lind zusteht, die sie dem Priester Georg Kronhofer verliehen haben, dessen Einsetzung aber der Abt verhindert, an Kronhofer gegeben werde.

Udine, 1604 Februar 11.

(Orig., Arnoldsteiner Akten, Klagenfurt.)

Der Abt antwortet am 17. Februar: Kronhofer sei nicht in eigener Person erschienen, sondern habe den Brief des Patriarchen übersandt: *per famulum senem (qui multa et varia et immatura protulit verba . . . [die eingeklammerten Worte sind ausgestrichen])*. Zur Sache wird bemerkt: *Etsi nobiles de Linth ius patronatus ad capellam . . . propter haeresim amiserint, tamen Ser<sup>mus</sup> archidux . . . ipsum eis . . . concessit. Quod autem in religionis reformatione domini commissarii praesentationem . . . Georgio Kronhofer . . . retraxerunt . . . causa est, quod . . . Kronhofer vino ingurgitatus cum illis indecenter et male se gesserit. . . .*

*Praesentationum negotia . . . ita se habent: commissarii archiduciales ante quatuor annos plenissimo iure literas praesentatorias pro recuperatione parrochiarum, quas haeretici usurparunt praedicatores, pro prima vice elargiti sunt, quas archidiaconi accipientes sacerdotes undequaque adquisitos . . . parrochiis animarum curatores, expulsis sectariis, necessitate exigente constituerunt, nunc vero illos etsi haereticos, ad quos ius praesentandi originaliter pertinere dinoscitur, si ordinario catholicos et aptos sacerdotes praesentent, Ser<sup>mus</sup> pro secunda vice minime impedit. . . .*

1555.

Die im Krainer Landtage versammelten Herren und Landleute A. C. an die von Kärnten: bestätigen den Empfang ihres Kredenzschreibens vom 7. d. M. durch ihren Abgesandten Hektor von Erna. Sie halten die Beförderung dieses Negotiums (die Legation) für eine hohe Notwendigkeit und wollen dabei, da die Kosten nicht vom Lande getragen werden können, die Auslagen nach ihrem Vermögen tragen. Sie haben hiezu den Herrn Wolf Engelbrecht Schränkler erwählt, ihren Beisitzer in Landes- und Hofrechten, der zwar zustimmte, jetzt aber krank ist, so daß es zweifelhaft

*ist, ob er an der Sache teilnehmen kann. Wenn nicht, werde man wegen eines anderen Herrn Verhandlungen einleiten, diesen ihnen sofort namhaft machen und mit der notwendigen Instruktion zu den anderen Abgesandten abschicken. Da man das Geld für die Zehrung so rasch nicht beistellen kann, mögen die Herren ihnen mit 500 oder 600 fl. deutschen Geldes gegen ordentliche Bescheinigung beispringen. Laibach im währenden Landtage, 1604 Februar 12.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

1556.

*Ferdinand II. an Georg Herrn von Stubenberg: Befehl, Valentin Staunig, Pfarrer zu Kapfenberg, für den Entgang an den ihm durch den Prädikanten zu Kapfenberg vorenthaltenen pfarrlichen Gerechtigkeiten klaglos zu halten oder der Regierung hierüber zu berichten. Graz, 1604 Februar 16.*

(Orig., St. L.-A., Spezialarchiv Stubenberg.)

Ist der Bescheid auf eine Eingabe des Pfarrers (o. D.), der Klage führte, daß ihm durch die zwei in Kapfenberg gehaltenen Prädikanten in seinen Akzidentien: Kindertaufen, Kopulieren, Beicht hören, ‚das Brot vor dem Maule abgeschnitten‘ würde. Man habe ihm durch Zettel, die auf die Kanzel gelegt wurden, gedroht, falls er länger als ein Jahr in Kapfenberg weilen würde, sein Haus anzuzünden, sein Getreide zu verheeren und sein Vieh zu vergiften. In der Tat sei vor einem Jahre ihm ein Meierhof angezündet und Getreide und Vieh verbrannt worden. Die Zeit seines Aufenthaltes in Kapfenberg habe er einen katholischen Schulmeister gehalten. Man habe ihm die Kinder nicht in die Schule gelassen, weshalb er den Schulmeister erhalten mußte usw. Herr Georg von Stubenberg richtete dagegen am 27. Februar eine Eingabe an den Erzherzog: Obwohl er Ursache hätte, etwas ‚deutsch‘ zu schreiben, will er des geistlichen Standes des Pfarrers schonen und nur das Notwendigste sagen. Unwahr ist die Behauptung, daß ihm durch die Prädikanten ‚das Brot vor dem Maule abgeschnitten‘ worden und er (Stubenberg) daran Schuld sei, während er doch, als sich die armen Leute um einen anderen Pfarrer bemühten, sie abwies. In Wirklichkeit hat der Pfarrer sie bei Begräbnissen und sonst hoch beschwert, daß ihm ein etwaiger Schaden wohl zehnfach hereinkam. Was sein Vieh betrifft, ist ihm nie ein Schaden geschehen, der Meierhof ist infolge der Unvorsichtigkeit seiner eigenen Leute abgebrannt, Zettel konnten Fremde ihm auf die Kanzel nicht gelegt haben, da er selbst den Schlüssel zur Kirche verwahrte. Den Meierhof hat er mit nichten selbst erbaut, denn er ist alt; er wird auch nicht viel Schindeln darauf gedeckt haben. Eines Schulmeisters, den er gehalten, könne sich Stubenberg nicht erinnern, wohl aber

ist lange Zeit nicht nur kein Schulmeister, sondern nicht einmal ein Meßner hier gewesen. Geschenke hätte der Pfarrer erhalten, wenn er aus Not und nicht aus Unersättlichkeit solche begehrt hätte. Da er zwei Pfarren hat, auf denen vor Zeiten zwei Pfarrer lebten, so hat er wohl ein hinlängliches Auskommen, ein schönes Haus im Markte, das er für seine Tochter gekauft; seine Dienerin kleidet er wie eine vom Adel, worauf, neben dem Trunke ein Starkes aufgeht' usw. (Konz., ebenda).

1557.

*Landesfürstlicher Befehl an den Landeshauptmann und Vizedom in Kärnten, wie sie sich bezüglich der mit ihren Waren und Gütern abziehenden Lutherischen Handelsleute bei den Mauten zu verhalten haben. Graz, 1604 Februar 17.*

(Hofkammer-Registr. XIX, fol. 22.)

Ferdinand . . . Wir fuegen Euch zu wissen, dass wir denen von der religion wegen aus unsern landten geschafften und abziehenden handelsleuthen und anderen persohnen ihre durchführendte wahren und guetter bei unseren zölln, mautten und aufschlegen gegen raichung der gebur durchpassiren zu lassen gn. bewilligt: darumben Ir darauf gedacht sein muesset, bei denselbigen den zehenten pfening also zu urgirn, damit aintweders eheundter sie ire *mobilia* verführen oder aber an iren ligundten güetter und paren gelt zeitlich eingebracht werde. Also Ir den sachen recht zu thun wisset. Und es beschicht daran. . . . Grätz den 17<sup>ten</sup> Februarii anno 1604.

1558.

*Die Herren und Landleute A. C. von Steiermark an die Verordneten A. C in (Kärnten und) Krain: teilen im Anschlusse an ihre frühere Mitteilung von dem Beschlusse des in negotio religionis geordneten großen Ausschusses mit, daß Georg Galler zu Schwanberg, der Verordneten Amtspräsident, als ihr Abgesandter am 22. d. M. ‚von hinnen‘ verreisen wird. Bitte um Mitteilung ihrer Kreditiven, die sie schon hätten schicken sollen, damit sie unverweilt nach Neuburg befördert werden. Graz, 1604 Februar 21.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1559.

*Dieselben an die Verordneten von Österreich unter der Enns: danken für die Mitteilung über die Verrichtung ihres negotium religionis (der Korrespondenz Hofkirchen). Graz, 1604 Februar 24.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1560.

*Die Verordneten von Steiermark an die Prädikanten zu Petanitza: Ihrer Bitte gemäß, sie an andere sichere Orte zu bringen, haben sie an den Freiherrn Franz von Batthyany geschrieben, sie nach Schlädming (Schlaming) zu nehmen, was er bewilligt habe. Dorthin mögen sie reisen, sich entweder bei ihm oder bei dessen Hofrichter anmelden und sich eingezogen und still verhalten. Graz, 1604 März 6.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1561.

*Die innerösterreichischen Gesandten Georg Galler, Hans Moßdorfer und H. E. Schränkler an den Pfalzgrafen bei Rhein etc. Philipp Ludwig: teilen die beschwerliche Religionsverfolgung in ihrer Heimat mit und bitten um gn. Interzession bei I. K. M<sup>t</sup>. 1604 März 11.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

Stimmt im Sachlichen mit der Eingabe vom 18. Januar überein.

1562.

*Der Pfalzgraf Philipp Ludwig an den Kurfürsten Christian von Sachsen und (mutatis mutandis) an den Herzog Friedrich von Württemberg: Empfehlungsschreiben für die Abgesandten der innerösterreichischen Ritterschaft und deren Angelegenheit. Neuburg an der Donau, 1604 März 12.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

Hochgeborner . . . Was bei uns der löbl. ritterschaft A. C. in den dreyen fürstenthumen Steyr, Kärnten und Crain abgesandte . . . sowol schriftlich als mündlich im vertrauen angebracht und benebens einer intercession halb gebetten, das wer-



den sie irem uns beschenehen andeuten nach auch bei E. L. in gleichmässigem vertrauen zu werben und anzubringen nit underlassen und sie von inen selbstn mit mehrern umbstenden nach notturfft zu vernemen haben.

Wiewoln wir nun, *quo iure quave iniuria* dergleichen process an- und fortgestellet werden, dissorts so weitleuffig zu disputirn nicht gemeint, so will uns doch aus allerhand circumstantien bedunken, ermelte ritterschaft sei des *exercitii* der waren A. C. . . . nit so gar allerdings unbefuget, und sich dannenhero in disem die seel und das gwissen betreffenden hohen werk irer nicht unbillichen mit müglichem beystand anzunemen.

Dan, zu deme sie solches *exercitium* nunmehr, unverhindert der hohen obrigkeit ein guete geraume zeit ruhig und wolhergebracht, so befindet sich auch aus den uns übergebenen *hinc inde* gewechselten *actis* . . ., dass nit allein weilund ertzherzogen Carols zu Osterreich lieb . . . in *anno* 1581 den stenden gemeiner dero landschafft . . . solch *exercitium in specie* bewilliget, sondern auch die R. K. M<sup>t</sup> . . . in dero kaiserlicher, auch respective landesfürstlicher vormundschaftlicher resolution beides den herrn und landleuten auf dero schlössern und güettern als auch in etlichen benannten stetten Grätz, Judenburg, Clagenfurt und Laibach dergleichen religionsyebung selbstn allergn. erlaubt und zuegelassen.

Wan dann des jetzigen regierenden ertzherzogen liebden bei jüngst deroselben gelaisteter huldigung, die landleuth bei iren privilegien und guetten gewonheiten, unter welchen obgedachte religionsconcessionen billich mit eingerechnet werden, gn. handzuhaben *medio iuramento* versprochen,<sup>1</sup> sondern auch

<sup>1</sup> Die der A. C. verwandten Stände hatten wohl unmittelbar vor der Huldigung die Bitte gestellt, ihre Religionsbeschwerden in Gemäßheit der Bestimmungen der Brucker Pazifikation zu erledigen und die Vertreter der Städte und Märkte ihren Anschluß betont, aber die landesfürstliche Resolution lautete, daß das Religionswesen mit der Huldigung kein *commercium* habe. Wollten die Stände mehr erreichen, so hätten sie die Huldigung sperren müssen. Das ist nicht geschehen, und hierin liegt die nächste Quelle der Leiden, von denen sie betroffen wurden, aber auch die Lehre, die seinerzeit die Horner Stände in Niederösterreich daraus gezogen haben. Zur Huldigung siehe Akten und Korrespondenzen, Bd. L, Nr. 297—302.

solche huldigung und die bewilligte landcontributiones etwo mit lautern vorbehalt des *exercitii* A. C. ohne ainige contradiction und widersprechung acceptirt und angenomben: so werden dieselben unsers erachtens nicht sogar ohne allen effect und nachdruck zu verstehn und dannenhero sie, die herrn und landleuth, irer gesuechten religions- und gewissensbefreyung umb so vil desto mehr befuegt und berechtigt sein, dessen dan wol ermelts ertzherzogs Ferdinandi Liebden ersten anfangs so gar nit in abred gewest, dass sie sich auch sowol für sich selbstn als durch deren verordnete commissarien zu etlichmalen dahin ausdrücklich erclärt, die vorgenommene vermainte *reformatio* sei uf die herrn und landleuth im wenigsten nit angesehen und dass sie jemand wider sein gwissen zu dringen oder zu beschweren nit gemaint seien.<sup>1</sup>

Wiewoln auch der Passauerisch vertrag und religionsfrid, darauf sich die ritterschaft under andern gründen thuert, fürnemblich zwischen der R. K. M<sup>t</sup> und den stenden des reichs aufgerichtet, dahero auch die mittelbare unterthanen *quoad publicum exercitium principaliter* nicht angeht, so ist doch nit zu vernainen, dass in demselben sovil die *libertatem conscientiae* und den freien abzug betrifft, die unterthanen sowol als die herrschafften mit eingeschlossen und gemaint seien, als deren auch darinnen *in specie* mit ausdrücklicher meldung gedacht wirdet, dahero dan sonderlich die *in hoc abrogationis negotio* mitunterlaufende process, indeme diejenigen, so solcher be drangnus zu entfliehen, sich aus dem land an andere ort begeben und daselbst niederlassen wollen, nit allein mit neuerlicher abnemung des zehenden pfenning, sondern auch theils mit ewiger landsverweisung beschwärt werden wollen, der ausdrücklichen disposition des mehrangeregten religionsfridens *e diametro* zuwider, als welche under andern lauter vermög, dass kein teil den andern verschimpfen oder in ander weg betrüeben soll. Was aber bei disen processen der waren christlichen A. C. und den darzue sich bekennenden stenden samentlich mit einreissung der kirchen und gottes-

<sup>1</sup> Siehe Nr. 457 des ersten Bandes dieser Akten, S. 322: „daß sie niemand in ihrem Gewissen bezwingen“; Nr. 474, S. 350. Zur Nichtbeschwerung des Gewissens siehe S. 426. Daß niemand von den Landsleuten des Glaubens wegen ausgewiesen werde, wurde einige Male, zuletzt noch in in dem Dekrete vom 20. September 1604 (siehe unten) behauptet.

äcker, verwaigerung der begrebnus, ausschaffung und verweisung der standhaften christen, ufrichtung der gälgen, beschwärlichen inzichten und intitulationen er-melter confession, indeme dieselb ein frembdes, verpotnes verführisches buech genennet werden will, sowol auch in ander mehr weeg, insonderheit aber mit verbrennung der buecher, ja gar der hl. bibel, für schimpf und verkleinerung zugezogen wirdt, das gibt das werk selbst zu erkennen, und ist darauf, was es für mistrauen, argwohn und verbitterung zwischen den stenden selbstn nach sich ziehe, nit unschwer zu ermessen.

Weilen dan dergleichen *inconvenientia* den stenden der waren A. C., welche sowol als die andern über dem religionsfriden steiff und vest zu halten schuldig, nicht also ungeandert passirn zu lassen, und zu dem bei gegenwertigen fall das H. R. R., unser geliebtes vatterland teutscher nation merklich interessirt, seiternaln durch dergleichen unordentliche process nit allein das land geschwecht und verderbt, sondern auch die landleut entweder gar aus dem land zu ziehen gedrungen werden, oder sonsten sich der grenzen und vormauern des hl. reichs nit mehr mit solchem muet und ernst, wie bisher von inen löblich geschehen, annemen mögen, dardurch dan dem geliebten vatterland bei so starker entzogener defension leichtlich ein unwiederbringlicher schad . . . causirt und zuegezogen werden möchte: also lassen wir uns nit zuwider sein, neben Ew. und des herzogs zu Wirtemberg Liebden diser hochbedrängten und ufrechten christen . . . unser bester möglichkeit anzunemen, darzu wir uns dan auch der christlichen lieb schuldig erkennen.

Stellen demnach zu Ew. L. fern nachgedenken, ob die abschaffung solcher beschwerden sowoln bei der R. K. M<sup>t</sup> als auch des ertzherzogs L. durch ein ansechliche *legationem* oder aber durch ein ausfüerlich intercessionsschreiben (*so E. L. uf den fall bei dero canzlei begreifen lassen wollen*) zu werben und anzubringen, und ob solches zugleich in Ew. auch woler-melts herzogs zu Wirtemberg Liebden und unserm namen geschehen soll oder ob es Ew. L. uf sich allein nemen wollen, wie wir uns dan hierinnen uf ainen oder den andern weeg mit beeden Ew. Liebden gern einer einhelligen mainung vergleichen und zu unserer nachrichtung dero ratsamen vernunftigen guetachtens mit nechsten hinwider erwarten sollen.

Und werden unsers erachtens bei solcher werbung oder intercession höchstermelte R. K. M<sup>t</sup> zuvorderist der obangedeuten und anderer mer aus disen *persecutionibus* ervolgenden inconvenientien mit notwendiger deduction zu erinnern, dero auch der stende getreue dienst und *merita* sambt derselben noch weitem gehorsamen erpieten zu gemüeth zu führen, darauf auch umb dero allergn. interposition zu bitten sein mit der ferrern anregung, dass auch dero geliebter herr vatter und vorfar weil. kaiser Max . . . in gleichen fällen zwischen weil. ertzherzogen Carols Liebden und den stenden sich gn. interponirt und zwischen beiden theilen ein christlich guete vergleichung getroffen, dahero dan I. M<sup>t</sup> ein solches ir anjetzo verhoffentlich dem gemainen wesen zum besten auch umb sovil desto weniger bedenklich oder zuwider werden sein lassen, *gestalt E. L. den sachen weiter nachzusinnen und dero bekanter discretion nach dem ganzen handl ohne massgebung mit mehrern werden zu thuen wissen.*

Wollen wir . . . Datum Neuburg an der Thonaw den 12. Martii anno 1604.

Philipp Ludwig,  
pfalzgrave.

An churfürsten Christian den Andern zu Sachsen, *mutatis mutandis* an herzogen Fridrich zu Wirtenberg.

*N(ota)*, was unterzogen, ist gegen Wirtenberg ausgelassen worden.

„Unterzogen“, das sind die *kursivgedruckten* deutschen Stellen.

1563.

*Generalmandat Ferdinands II.: erinnert an die älteren zu ‚extirpierung der sectereyen‘ und Erhebung der wahren katholischen Religion erflossenen und nicht ohne Frucht gebliebenen Verordnungen. Da aber zu Erreichung des Zieles immer noch impedimenta vorliegen, indem an vielen Orten sektische Personen und ausgewiesene Prädikanten verbotene Exerzitien treiben, sektische Bücher lesen, predigen, taufen und sonst Sakramente spenden: so wird allen Pfarrern, Benefiziaten und Seelsorgern aufgetragen, über solche exercitia, sofern sie selbige in Erfahrung bringen, mit allen Umständen zu berichten, um sie abstellen zu können.*



*Würden sie verschwiegen werden, so hätten sie die landesfürstliche Ungnade, Strafe und Enthebung von ihrem Amte zu gewärtigen. Graz, 1604 März 17.*

(Orig.-Mand., L.-A. Krain.)

1564.

*Die Verordneten A. C. an Karl Freiherrn zu Teuffenbach: Der arme alte ‚erlebte‘ Bauersmann Matthes Zehenthofner ist durch die Religionsreformation nicht nur aus dem Lande geschafft, sondern ihm auch ein so ‚verzickter‘ Termin gesetzt worden, daß er sich nun nicht ohne Gefahr im Lande aufhält. Nun habe er unter Teuffenbachs Vogtei ein Gütel, das er mit seiner Einwilligung verkaufen will. Bitte, ihm, der schon zweimal bei ihm deswegen angesucht, hierin förderlich zu sein, da er unser Glaubensgenosse ist und seines Glaubens wegen in das Elend getrieben wird. Graz, 1604 März 25.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1565.

*Kopie des (am 14. März erteilten) pfälzischen Bescheides (so uns den 26. März 1604 zugestellt worden).*

(St. L.-A., Chr. R.)

Philipp Ludwig hat gnädig entgegengenommen, was die innerösterreichischen Gesandten mündlich und schriftlich vorgebracht, trage mit ihren Beschwerden ein herzliches Mitleid, verhoffe, sie werden ausharren und in zwischen der Obrigkeit den schuldigen Gehorsam erweisen. Was ihren Wunsch in Sonderheit betrifft, würden sie gern selbst helfen, weil die Sache aber ‚weitaussehend‘ ist und von der F. D<sup>t</sup> allein nichts unternommen werden kann, so haben sie selbst sich auch richtig auf Kursachsen und Würtemberg bezogen. Es sei rätlich, daß sich ihre Gesandten dorthin begeben. I. F. Gn. werde ihnen gern Empfehlungsschreiben mitgeben, der Zuversicht, daß die Sache nicht ohne Frucht abgehen werde, weil sie nichts Unbilliges, sondern nur Fürbitte und Interzession begehren. Den Gesandten wünschen I. F. G. für ihre Weiterreise Glück und Heil.

1566.

*Die Verordneten von Kärnten an die von Steiermark: Neulich (Oktober 1603) haben sie wegen des den Herren von Seenuß abgenommenen 10. Pfennigs sich bei I. F. D<sup>t</sup> beschwert und um*



*Aufhebung dieser neuerlichen Zumutung gebeten. Da aber bisher keine Resolution erfolgt ist, Bernhard Seenuß abermals bei uns ansucht, teilen sie ihnen dies mit dem Ersuchen mit, zu berichten, wie es mit solcher Resolution beschaffen und wessen sie sich diesfalls zu versehen haben, damit die Herren Seenuß und andere sich darnach regulieren können. Klagenfurt, 1604 März 30.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Die Antwort erfolgt am 7. April. Eine Resolution auf die gemeinsam übergebene Beschwerde sei noch nicht erfolgt, ein Urgieren nicht ratsam. Sobald etwas herablangt, wolle man nicht säumen.

### 1567.

*Die Landesreformationskommission an den Magistrat von Laibach: Auftrag, von Haus zu Haus Beichtzettel abzufordern, von denen, die ihre Beicht und Kommunion nicht verrichtet, 10 Dukaten Strafe einzuheben, Erkundigungen wegen Einhaltung der Fastengebote einzuziehen und die Übertreter umso unnachsichtiger zu strafen, als sonst gegen den Magistrat selbst mit besonderer Leibesstrafe vorgegangen würde. Laibach, 1604 April 2.*

(Konz. mit Korrekturen von Kröns Hand, L.-A. Krain; siehe Mitteil. des histor. Vereines, Krain 1867, S. 108, 109.)

### 1568.

*Dieselbe an Wandula Stettnerin: Da sie mehrfachen ‚peenfälligen‘ Verordnungen wegen ihrer Bekehrung nicht nachgekommen, hat sie bis Ostern sich mit vollzogener Beicht und Kommunion einzustellen, widrigenfalls bis 21. April bei scheinender Sonne nach Verabfolgung des 10. Pfennigs die landesfürstlichen Erblände zu verlassen. Laibach, 1604 April 3.*

(Konz., L.-A. Krain.)

*In simili* 9 andere Personen, siehe Mitteil., l. c., S. 109.

### 1569.

*Die Religionsreformationskommissäre von Krain an den Prädikanten Christoph Spindler: Da er zur katholischen Lehre nicht übertreten will, mehrere ihm erteilte Termine verstrichen, er sich schließlich selbst das Urteil gesprochen, das Land zu räumen,*

wenn er sich nicht bis Weihnachten 1603 mit der katholischen Kirche versöhne und I. F. D<sup>t</sup> das Unkraut der Lutherischen Ketzerei aus ihren Landen auszurotten bedacht ist, so wird ihm nochmals ernstlich befohlen, falls er im Lande bleiben wolle, sich bis Ostern bei einem orthodoxen Priester zur Beicht zu stellen, widrigenfalls er nach dieser Zeit, d. i. am 21. d. M. das Land zu räumen habe. Laibach, 1604 April 3.

(Konz., L.-A. Krain.)

### 1570.

Die Religionsreformationskommissäre von Kärnten an Richter und Rat zu Vellach: Die der Religion wegen Ausgewiesenen dürften bei Strafe von 100 Dukaten in Gold über Georgi hinaus nicht geduldet werden. Georg Ortner und Bartlme Waldner haben bei Strafe von 20 Dukaten vor den Reformationskommissären zu erscheinen und falls sie sich nicht zur katholischen Religion erklären, nach Abtrag des 10. Pfennigs wegzuziehen. Spittal, 1604 April 11.

(Orig., Archiv des Gesch.-Vereins Kärnten Rudolfin. Klagenfurt.)

Liegt ein Zettel mit den Namen von zehn Ausgewiesenen bei.

### 1571.

Chr. Prättinger, Kammerprokurator, an Georg Herrn von Stubenberg: Da in seinem Schlosse zu Kapfenberg das sektische Lieder-singen und unpässierliche Postillenlesen, dessen sich sein ketzerischer Pfleger und Kastner anmaßt, nicht aufhört, so wird er hiemit verurteilt, den festgesetzten Peenfall von 15 Mark Gold binnen acht Tagen zu bezahlen. Graz, 1604 April 14.

(Orig., St. L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform.)

Georg von Stubenberg schreibt am 23. an die Verordneten und antwortet am 24. April der Regierung: Es geschehe ihm ‚ungütlich‘. Wohl habe er zwei evangelische Diener, die seien aber nicht zum Kirchen- oder Schuldienste bestellt, haben wohl auch nicht Zeit, für die Leute zu singen und zu lesen, weil sich alle, so nicht von ihrem Glauben weichen wollten, außer Land gezogen (Konz., ebenda). Die Verordneten schreiben ihm am 26., er habe in der Sache recht geschrieben (Konz., ebenda).

1572.

*Mancher zog ob, ohne den 10. Pfennig zu erlegen, da fand sich aber, daß er Schuldner im Lande habe, bei denen man das Geld einzog. Ein Fall in Wolfsberg, wo der Ratsbürger und Handelsmann Kaspar Cremer abzog, ohne den 10. Pfennig zu zahlen.*

*1604 April 14.*

(Arnoldsteiner Akten, Rudolfin.)

1573.

*Kurfürst Christian von Sachsen an den der A. C. zugethanen Ausschuß der steirischen, kärntnischen und krainischen Ritterschaft: er habe von seinen Räten Bericht darüber erhalten, was sie wegen einer Interzession anlässlich ihres bedrängten Zustandes mündlich und schriftlich haben vorbringen lassen und trage mit ihrer und ihrer Mitverwandten Bedrängnis herzliches Mitleid. Da sie aber ein gleiches Ansuchen auch bei dem Pfalzgrafen Ludwig und dem Herzoge Friedrich zu Württemberg angebracht, wolle er sich erst mit diesen in Verbindung setzen und dann, ‚soviel sich’s immer leiden läßt‘, entweder mit ‚Vorschriften‘ oder Abordnung einer Legation ihnen so entgegenkommen, daß sie seine geneigte Affektion im Werke spüren. Dresden, 1604*

*April 15.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

1574.

*Die Verordneten A. C. an nachbenannte Herren (das Verzeichnis liegt nicht bei): Da Georg Galler noch eine größere Anzahl gefertigter Beglaubigungsschreiben benötigt, darunter allein drei für Kurbrandenburg, bitte man, die beigeschlossenen Stücke sowie auch die Instruktion zu fertigen, die Sache geheimzuhalten und die Kreditiven dem Boten versiegelt zu geben. Graz, 1604*

*April 17.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1575.

*Papst Clemens VIII. benachrichtigt mittels eigenhändigen Schreibens Erzherzog Ferdinand von Steiermark von dem Besuche Erzherzog Maximilian Ernsts in Rom. Rom, 1604 April 18.*

(Orig., St. L.-A. Gedruckt Steierm. Gesch.-Bl. I, 87.)

1576.

*Die Verordneten A. C. in Steier an Georg Galler: bestätigen den Empfang des Neuburgschen Schreibens vom 2. April und freuen sich seiner bisherigen glücklichen Verrichtung. Bitte, sich die übernommene Sache sehr angelegen sein zu lassen; übersenden die verlangten Kreditiven und Instruktion. Der Einnehmer werde die Geldsache richtig machen. Die Resolution ist noch nicht erfolgt, dagegen hat der Kammerprokurator den Herrn Steinpeiß, weil er sein Kind außer Land taufen ließ, um 15 Mark Gold gestraft. Graz, 1604 April 24.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1577.

*Die Religionsreformationskommissäre von Kärnten an Hartmann Zingl: die Reformation in St. Veit vorzunehmen, fragen sie an, ob er des 10. Pfennigs wegen vielleicht Spezialbefehle hat. Wäre ihnen lieb, wenn er zu ihnen stoßen und der Reformation persönlich beiwohnen würde. Der Bischof von Gurk werde ihm Befehl geben, ihnen in der Reformierung Beistand zu leisten. Bitte um Antwort. St. Veit, 1604 April 28.*

(Orig., Lamberg-Feistritz-Archiv.)

Zingl antwortet tags darauf (siehe die folgende Nummer).

1578.

*Der Viezedom Hartmann Zingl an die Religionsreformationskommissäre in Kärnten: Der Erzherzog habe durch den Weihbischof offene Generale über die Reformation von den Kanzeln verkünden lassen. Nur zwei Personen haben 70 fl. an 10. Pfennig erlegt. Reformation von Kreig. Falls er nicht nach Klagenfurt kommen könnte, mögen sie ihn entschuldigen. Straßburg, 1604 April 29.*

(Kop., Lamberg-Feistritz-Archiv.)

Erwürdiger . . . Den herren seyen meine gutwillige dienst yederzeit von mier bereit. Dern schreiben angestern zue St. Veit datiert, alles die anyeczto underthanen habende religionsreformation in dissen lande betreffendt, habe ich anheut von weissern

dits empfangen, wie auch mit seinem merern inhalt vernomen und sovil den Gurkhischen district beruert, ist zwar nit ane, dos die F. D<sup>t</sup> erczherzog Ferdinandt zue Osterreich, mein gn<sup>ster</sup> herr, wegen angeczogen religionsreformation in denselben district ofne general, weliche hernach durch den hern weichbischoven zue Gurgkh auf den canczlen hin und wider publicirt worden, aussgehn lassen, wie dieselben noch bey iren hochwierden und dem *consistorio* zue Gurgkh zu finden sein werden, darinen denen pfarern sambt denen gerichtsheren auferlög, die abziehenden uncatolischen personen zue abbruch des zehenden pfenings bey nambhaffter peen zue dem viczdombambt zu weissen; dorundter aber sich nit mer den zwo personen, weliche umb gemelten zehenden pfening 70 fl. abgebrochen und erlög, biss *dato* bey mier aingestölt; weiter hat auch hochstgedacht I. F. D<sup>t</sup> unlangst dem hern landtsverwosser in Khörndten und mier die pfaar Khreig zu reformieren und gleichesfals den zehenden pfening von denen abziehenden uncatolischen underthanen abzufordern durch absunderlichen bevelich gn<sup>st</sup> aufgeladen, deme wir nun gehorsamb geleistet, darundter sich zwar vil derselben wurckhlichen eingestölt, zween leit aber noch disse tåg, wie ich von dem hern brobst doselbst verstonen, gehorsamb zu laisten angelobt, weliche alberait und zum tail verkhaufft und auss dem lande zue ziehen erclört; ebnermassen ist auch solliches dem hern pforer zue S. Veit und mier in der stat doselbst furzukheren, welches gehorsamist in das werkh gesezt worden, aufgetragen hirüber worden; meine sunders liebe herrn, noch aussweissung ierer habenden instruction und ob sie vermainen die f. bevelich, welche, wie vorgemelt, bey iren hochw. zue Gurgkh und dem pforer zue S. Veit ligen, wolen doch die hern, ane das sich doselbst befinden und solliches zu vernemen von ime pfarer begern mögen, den sochen irer F. D<sup>t</sup> notturft noch one mein mossgebung rechts zu thuen wissen, welln mich auch, wan ich nit zugleich wie bewust der Clagenfurterischen religionsreformation, von dero ich nur auf wenig tåg umb meines gn. fursten und hern von Gurgkh ankhuft in dos landt und eilenden weitem verraissen erlaubnuss bekhom und mich morgen oder übermorgen widerumb auf Clagenfurt begeben, doselbst biss zue ende beywonen muess, nit zuegethan wäre, alsobalt auf S. Veit begeben haben, bitte dero wegen mich disfals fur entschuldigt zu halten, dan ich beede



commissionen zugleich nit abworten khan, dos habe den heren ich hierüber zue antwort zue sezen, denen sament und sunders zue dienstlicher wilfarung berait entpieten, beynebens uns also göttlicher bewarung bevelchen wollen. Datums Strosburg den 29. tag *Aprilis* 1604.

Der herren dienstwilliger

Hartman Zingl.

1579.

*Georg Stobäus, Bischof von Lavant, an Erzherzog Karl: Bericht über die Durchführung der Gegenreformation in Steiermark, Kärnten und Krain. Palmburg, 1604 Mai 1.*

(Gedruckt Stobäus, *Histor. rel. reform.*, S. 25—80.)

Es muß an dieser Stelle aber doch betont werden, daß der Bericht des Stobäus in allen wesentlichen Punkten unrichtig ist und seine notwendige Korrektur erst durch die oben mitgeteilten Akten erhält. So ist es ganz falsch, wenn Stobäus vom Anfange der Gegenreformation behauptet: *Origo fuit sane admirabilis, utpote non arte nec studio quaesita, sed ab ipsismet adversariis seu casu seu divina providentia in manus tradita*. Siehe dagegen die Denkschrift im 1. Bd. dieser Sammlung Nr. 207 und die dort S. 148 erwähnten Stücke, dann die im Lande weitverbreiteten Erzählungen über die Absichten der Gegner der Protestanten für den Moment des Regierungsantrittes Ferdinands II. (ebenda, S. 167, Note und Nr. 242, S. 169, Nr. 252, S. 185, Nr. 299, S. 219), endlich hat Stobäus vergessen, daß er sich selbst darüber ausgesprochen hat (Nr. 434, S. 297). Desgleichen sind die allgemeinen Angaben über die Entstehung der Brucker Pazifikation ganz falsch. Wer sich über die Verhältnisse dieser Zeit von zuständiger katholischer Seite Rats erholen will, muß die jüngstens von mir publizierte Korrespondenz des Seckauer Bischofs Georg Agricola zur Hand nehmen. Noch unrichtiger ist, was von der drohenden Haltung der protestantischen Stände Karl II. gegenüber gesagt wird, die nach diesem Berichte fast eine offenkundige Rebellion war. Falsch ist, was über die Ursache und die Zeit der Einführung der Jesuiten erzählt wird, die nicht nach dem Brucker Tage, sondern schon sieben Jahre früher erfolgt war; falsch ist, was über den Weinausschank der Prädikanten gesagt wird; da gab es allerdings ältere Anordnungen, die sich aber nicht auf die protestantische, sondern auf die katholische Geistlichkeit bezogen. Dagegen findet sich kein Wort von den tatsächlichen Vorgängen in Innerösterreich nach der Pazifikation: der Einschüchterung des katholischen Klerus, dem Eingreifen der Kurie, der Mission Ninguardas, der Münchner Konferenzen, der Tätigkeit des Salzburger Erzbischofs usw. Deshalb die Prädikanten in den landesfürstlichen Städten nicht geduldet wurden, ist dem Autor völlig unbekannt, ebenso warum protestantische Kirchen in der Nähe der Städte entstehen. Von dem angeblichen ‚Verschwörerbuche‘

(S. 42) ist nirgends auch nur die leiseste Spur zu entdecken, was dagegen von dem Calvinismus Zimmermanns, von dem Flazianismus anderer gesagt wird, erscheint hier in ganz schiefer Beleuchtung. Wie falsch diese ganze Schilderung der kirchenpolitischen Tätigkeit Karls II. dargestellt ist, mag man aus dem entnehmen, was von Stobäus über die Konzession Ferdinands I. in Österreich gesagt wird, von der kein Buchstabe wahr ist. Es hat hier fast den Anschein, als wüßte der Schreiber nicht, daß Ferdinand I. Österreich und Steiermark regierte. Erst da, wo Stobäus Dinge erzählt, die er selbst in Innerösterreich erlebt hat, etwa seit 1590, ist seine Darstellung einigermaßen richtig, aber selbst hier sind wichtige Punkte übergangen, andere, wie z. B. die Vorgänge bei der Huldigung, unrichtig erzählt. Selbst was die tatsächliche Gegenreformation seit 1598 betrifft, werden manche Dinge kunterbunt durcheinander geschoben und ist die chronologische Aufeinanderfolge eine ganz verwirrte. Und so ist auch der Schlußsatz falsch: *Ferdinandum adversariorum factis . . . coactum suscepisse opus reformationis. . .*

1580.

*Die der Religion wegen ausgewiesene Elisabeth, Witwe nach Christoph Wurzer, erhält ein Testimonium ihres Wohlverhaltens und der ehelichen Geburt ihrer vier Kinder. Gmünd, 1604 Mai 10.*

(Gmünder Akten, Rudolfin.)

1581.

*Ferdinand II. an Richter und Rat zu Pettau: Grübner, gewesener Apotheker daselbst, weile in ihrer Nähe und habe sich strafbarerweise auf seinem Gute etwas außerhalb der Stadt niedergelassen, ja er soll angeblich auch in die Stadt kommen. Befehl, wenn sich die Sachen so verhalten sollten, ihn in Arrest zu nehmen und sein Hab und Gut einzuziehen. Graz, 1604 Mai 15.*

(Gleichz. Kop., Statth.-Archiv Graz.)

Am 28. Mai ergeht ein neuer Befehl, von Grübner 500 fl. Strafgeld einzuziehen und bis zu dessen Erlegung seinen Meierhof und Weingarten einzuziehen und ihn selbst in Arrest zu halten (Kop., ebenda). Am 12. Juli verlangt der Erzherzog Bericht über die etwaige Entlassung Grübners aus der Haft (Kop., ebenda). Grübner hatte an diesem Tage ein Majestätsgesuch überreicht, in dem er nachweist, einen Monat Frist zur Erledigung seiner Angelegenheiten in Pettau erhalten zu haben, das sei ihm aber zu spät gekommen; bittet, ihn freizulassen, umsomehr als sein Sohn katholisch ist, er selbst mit einem Fuße im Grabe steht usw.

1582.

*Der Erbe nach Wilhelm Althamer in Vellach zahlt von seinem verkauften Grunde per 300 fl. an 10. Pfennig 30 fl. Gastein, 1604 Juni 3.*

(Vellacher Akten, Rudolfin.)

1583.

*Herzog Friedrich von Württemberg an den Pfalzgrafen Philipp Ludwig: bestätigt den Empfang seines Schreibens, betreffend die Werbung der Ritterschaft A. C. in Steiermark, Kärnten und Krain durch die steirischen Gesandten am 20. d. M. Da die Ritterschaft zu dem Gebrauche ihres Exerzitiums wohl befugt, sei er nicht abgeneigt, zugleich mit Kursachsen sich ihrer anzunehmen, weil dies bei allen Ständen A. C. Nachfolge finden dürfte. Zweckdienlich ist eine Legation oder schriftliche Interzession. Von beiden möge ein Mittel durch Sachsen oder andere Fürsten der A. C. ins Werk gerichtet werden. Da Ew. L. wissen, wie wenig Respekt vereinzelte Interzessionen bei Hofe haben, so empfiehlt sich eine Gesamtlegation. Hierüber wolle er sich mit Sachsen verständigen. Bitte, auch seine Wohlmeinung mitzuteilen. Nagolt, 1604 Mai 24.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

1584.

*Derselbe an die steirisch-kärntnisch-krainische Gesandtschaft: hat deren Anbringen vernommen, trägt um ihre Beschwerden Mitleid und wäre geneigt, sich vor der Abreise der Gesandten zu resolvieren. Da aber die Sache ihrer Wichtigkeit nach auch an Kursachsen und den Pfalzgrafen Ludwig Philipp gebracht werden muß, habe er die Resolution bis zur Vergleichung mit beiden eingestellt. Gleichwohl sei er der Meinung, daß in der Sache preces et intercessiones vorzunehmen seien, und lasse er es sich nicht zuwider sein, sich entweder durch eine Gesamtlegation oder durch ein ausführliches Schreiben an den Kaiser und den Erzherzog Ferdinand zu wenden. Solche Legation oder schriftliche Interzession mit folgender Interposition dürfte nicht ohne Frucht ablaufen. Nagolt, 1604 Mai 24.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

1585.

*Pfalzgraf Philipp Ludwig an Herzog Friedrich zu Württemberg: bestätigt den Empfang seines Schreibens vom 24. Mai und ist in der Sache ebenso gesinnt. Doch ist ihm von Sachsen noch keine Antwort oder Erklärung zugekommen. Da keine Zeit zu verlieren ist, möge er eine Mahnung an Sachsen ergehen lassen. Beiliegend ein Konzept, das er in seiner Kanzlei habe ausarbeiten lassen und das er seiner Korrektur unterwerfe. Neuburg a. d. D., 1604 Juni 9.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

Württemberg antwortet am 22. Juni. Das Konzept möge einstweilen in seinem Namen allein gefertigt werden. Sobald von Sachsen die gewünschte Erklärung kommt, wolle er seinerseits das Nötige dazu tun (Kop., ebenda). Der erwähnte Entwurf eines gemeinsamen Schreibens an Sachsen, aus der Pfalz-Neuburgschen Kanzlei ausgehend, vom Juni (ohne Tag) ebenda.

1586.

*Christoph von Radmannsdorff an die Verordneten von Steiermark: Auf die Geldstrafe, die der Kammerprokurator Prättinger wegen der Kopulation meiner Tochter von mir und meinem Schwiegersohne Otto von Saurau verlangt, bin ich sofort ins Verordnetenkollegium gegangen und habe meine Antwort mit dem Rate Rudolfs von Teuffenbach festgestellt. Der Kammerprokurator zitiert mich auf den 26. d. M. vor die Regierung. Bitte um Hilfe und Interzession. Sturmburg, 1604 Juni 12.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Die steirische Ritterschaft interzediert am 22. Juni für ihn bei der F. D<sup>t</sup> und bittet, die Sache aufzuheben. Über die Beratung über den Radmannsdorffschen und Steinpeißschen Fall liegt ein Protokoll vom 22. Juni 1604 vor. Beschluß, eine Interzession einzureichen und die landesfürstliche Resolution anzuziehen, darin sie einen Stillstand verwilligen (ebenda).

1587.

*Die Verordneten von Steier A. C. an Christoph von Radmannsdorff: Was ihnen wegen der Klage des Kammerprokurators mitgeteilt wurde, haben sie den anwesenden Herren und Landleuten vorgetragen, die für notwendig halten, eine Zusammenkunft für*

den 22. einzuberufen, um von den Sachen zu reden. Er möge unausbleiblich erscheinen. Graz, 1604 Juni 15.

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1588.

„Auf des camerprocuratoris proces und loco resolutionis paratam executionem hat die Steyrische ritterschaft geh. dise scharfe execution ab- und einzustellen (gebeten), den 19. Juni 1604.“

(Einzelnes Blatt, St. L.-A., Chr. R.)

1589.

Der gewesene Landschaftssekretär Erasmus Fischer an die Verordneten A. C. in Steiermark: dankt für die ihm durch die Erteilung einer Empfehlung an den Kurfürsten von Sachsen erwiesene Gnade. Zwar sei der Kurfürst verreist gewesen, aber dessen Räte haben ihm auf Empfehlung Herrn Gottfrieds von Stadl gute Vertröstung getan. Im Begriffe, nach Dresden zu übersiedeln, bitte er noch, ihn bei den geheimen Räten Freiherrn Burkhard Schenk, Herrn Heinrich Abraham von Einsidl, Herrn Kanzler Dr. Aichman und Georg Johann Gedlmann, besonders aber bei dem Hofprediger Polykarp Leyser zu empfehlen. Wien, 1604 Juni 20.

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Die gewünschten Empfehlungsschreiben werden am 8. Juli ausgefertigt.

1590.

Ferdinand II. an die Verordneten von Steiermark und die in Graz anwesenden Herren und Landleute A. C.: Antwort auf deren Eingabe vom 19. Juni wegen des Exerzitiums außer Lande. Die F. D<sup>r</sup> habe niemals daran gedacht, den Erlaß vom 20. Oktober 1603 zu suspendieren. Mit betrübtem Herzen würde sie die Ritterschaft aus dem Lande ziehen sehen, könnte sie aber nicht zurückhalten. Sie mögen sich weisen lassen. Sie gleichen dem Kinde, dem der Vater das Messer verwehrt. Von seinem Entschlusse werde er nicht weichen. (Graz) 1604 Juni 26.

(Kop., L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform. Sützingen, fol. 564<sup>b</sup> — 567<sup>a</sup>.)



Der F. D<sup>t</sup> erzherzogen Ferdinanden . . . ist E. E. L. in Steyr verordenten, auch der andern herrn und landleuth A. C. verschiner tagen den 19. dits datierte schrifft des verbotnen religionse~~exercitii~~ ausser landes und die desthalben ausgangne l. f. *generalia* betreffendt nach lengs referirt und von derselben in gebürende beratschlagung gezogen worden. Darauf haben I. F. D<sup>t</sup> ermelten verordenten und landleithen ir entliche resolution und erklärung über das, so alberaith hievor beschehen, nach ferner nachfolgender gestalt gn. entdecken wollen:

Und hetten sich I. F. D<sup>t</sup> zwar unzweifelich verseehen, nachdem durch dero schon vor etlichen iaren publicierte *generalia* das *exercitium* der A. C. und andern dem alten allein seligmachenden glauben widerige confessionen bey schwerer straf ernstlich verboten worden, es würden die landleuth derselben confession anhengig solchen l. f. mandaten geh. nachgelebt und sich also in crafft und nach ausweisung des religionsfriden ires herrn und landsfürstens willen accomodirt haben, dem allen zuwider und obwol in denselben generaln berüertes *exercitium indifferenter* verboten und disfals kain unterscheid, ob es in- oder ausser lands beschehen, gemacht worden, so haben doch I. F. D<sup>t</sup> nicht zu geringer verschimpfung der l. f. mandaten täglich vernemen müssen, das die uncatholischen landleuth das verbotne *exercitium* ausser lands und sonderlich an den landsconfinen haufenweis besuecht und sich deren (wann sie von dem camerprocurator umb die den generaln einverleibte straf anlagt worden) mit dem entschuldigt, das sie die vorige *mandata* dahin nicht verstanden, als ob darin auch das *exercitium* ausser landts untersagt worden wäre.

Ob nun gleichwol die landleuth A. C. zuegethan I. F. D<sup>t</sup> willen und mainung auch der mandaten rechten verstandt allain aus dem leichtlich hetten vermerken künen, das der l. f. camerprocurator auch diejenigen, so ausser lands das *exercitium* besuecht umb der mandaten peenfall rechtlich beclagt, nicht desto weniger aber und damit dise ungleiche einbildung und ausflucht umb sovil weniger stat haben und yemandts fürtragen mügen, haben I. F. D<sup>t</sup> zu allem überfluss und allain desthalben vom 20. Augusti anno 1603 sonderbare *mandata* publicieren lassen,<sup>1</sup> darinnen sie zwar nicht neues statuirt oder verboten,

<sup>1</sup> Liegen nicht vor.

sondern allain die vorigen general und iren l. f. willen mit austricklicher verbieltung auch des *exercitii* ausser landts merers erclärt und erleitet.

Es sein gleichwol nicht lang hernach und den 20. *Octobris* die von der ritterschafft A. C. der dreyen erblandt Steyr, Karndten und Crain bei I. F. D<sup>t</sup> mit ainer ausfuerlichen schrift und erklärung einkomen, darinen sie umb aufhebung angeregter mandaten neben fürbringung anderer mer puncten geh. gebetten, und ob sich wol I. F. D<sup>t</sup> gleich alsbalt darauf nicht erclärt, sondern sie, die riterschaft, mit vertröstung einer fürderlichen resolution zur gedult gewisen, so hat es doch (wie innen die ermelte ritterschafft einbildet) bey I. F. D<sup>t</sup> die mainung gar nicht gehabt, das sie dise bey ir zuvor wolbedachte ordnung in zweiff ziechen, vil weniger dieselbe aufheben und suspendirn wolten (dann auf disen verstandt wurden nicht die landleith sunder I. F. D<sup>t</sup> die gedult getragen haben), sonder es ist die resolution merersthails der andern puncten halber, die in bemelter schrift auf die pan gebracht, damals bis auf ferrere deliberation eingestellt worden. Derowegen hat sich oftgedachte riterschaft vil mer ires herrn und landfürsten wissentlichen und in das ganze landt publicierten willens befleissen, als irer übl eingebilt, darzue unvermuetlichen hoffnung geleben sollen. Weil aber durch etliche ungehorsame das widerspil geschechen, haben I. F. D<sup>t</sup> gueten fueg gehabt und noch, die übertretter deren mandaten umb die darin übertrettne straf rechtlicher ordnung nach durch den camerprocurator fürnemen zu lassen.

Nachdem aber E. E. L. in Steyr verordente, auch andere anwesende herrn und landleuth A. C. anyetzo abermals I. F. D<sup>t</sup> vorangedeute(!) in gehorsam übergeben und darinen umb aufhebung angeregter camerprocuratorischen processen und *consequent* auch der publicierten l. f. generaln underth. angehalten, so künen I. F. D<sup>t</sup> nicht umbgehen, sich ires gn. willens und mainung hiemit schriftlich, runt und *cathegorice* dahin zu erclären, das sich I. F. D<sup>t</sup> die zeit irer l. f. regierung yederzeit dahin beflissen, wie sie ir getreue riterschaft sowol sambt als sonders allen gn. willen, sonderlichen in politischen sachen erweisen und erzaigen möchten,<sup>1</sup> kunten auch hoch beteuern,

<sup>1</sup> Siehe darüber das Schreiben des Stobäus an den Kardinal Aldobrandini, Epp., p. 130.

dieweil sie bishero bey der ritterschaft in vilfeltig weeg alle getreu und gehorsamiste wilferigkait in werk gespürt, dessen auch von innen hinfürter nicht weniger gewertig sein, das I. F. D<sup>t</sup> inen bishero nicht gern was versagt und abgeschlagen, auch noch inskonfftig nicht gern versagen wolten, was I. F. D<sup>t</sup> imer müglich und verantwortlich sein kunte, möchten auch wünschen, das ir der landleuth begern disesfals also beschaffen wäre, das I. F. D<sup>t</sup> mit unverletztem gewissen darein verwililigen künden. Dieweil aber diser handl nicht das zeitlich, sonder das ewig und der seeln hail und seligkait beriert, I. F. D<sup>t</sup> sich auch ires von gott aufgetragnen l. f. ampts und dessen erindern, das sie desthalben dem almechtigen gott zu seinerzeit rechenschafft geben müessen, so sechen I. F. D<sup>t</sup> nicht, wie sich numehr gebüren oder verantwortlich sein wölle, aus dem, was I. F. D<sup>t</sup> einmal mit guetem fueg und bedacht statuirt, zu schreiten und damit ir gewissen der anhaltenden ritterschaft zu gefallen so hoch zu beschwären. Es sollen die landleuth A. C. gewisslich darfürhalten, wie sie dan selbs leichtlich erachten künen, wann sie, die ritterschaft (welche bishero ein sonderbare zier diser lande gewesen und I. F. D<sup>t</sup> so gar wol an- und in allen fällen so treu und ritterlich beygestanden), diser ursach halben das vatterlandt verlassen solten und wolten, das I. F. D<sup>t</sup> solches nicht weniger, als sie, die landleuth, solches mit betriebten gemüet ansechen wurden. Im faal sie aber selber disen weeg fürnemen und erwellen wolten, so künden zwar I. F. D<sup>t</sup> dieselben wider iren willen nicht aufhalten, sondern müesten innen iren abzug aus dem landt nach inhalt der reichsabschid vergunnen und zuelassen. Es welle I. F. D<sup>t</sup> verhoffen, auch sie, die Steyerische ritterschaft, hiemit ganz gn. und vatterlich ermant haben, sy wolten nicht allain offtangemelten generaln mit vermeidung aller uncatholischen exercitien, ausser als inner lands gehorsamblichen nachkomen und sich also sowol der comminierten<sup>a</sup> straf und camerprocuratorischen processen (die I. F. D<sup>t</sup> wider die übertreter fürzunehmen nicht underlassen künden) selbs entheben, sondern fürnemblich auch dahin bedacht sein, das sie dermal ains zu dem alten allain seligmachenden catholischen glauben, darinen ire löbliche und geehrte voreltern gedaufft und unzweifenlich auch

<sup>a</sup> Im Texte: ‚comminicierten‘.

selig worden, darbey sie auch vil hundert iar in groser ehr und wolfardt verharet und gebliben, widerumben treten und sich auf den weeg, davon sie durch verfuerung der neuen lerer abgewichen, guetwillig begeben und also I. F. D<sup>t</sup> mit dem gesuechten *effectu* irer fürgenommen reformation ainest erfreyen, so werden sie alsdann selbs bekennen und mit höchstem dank erkennen, dass sie nicht allain in politischen sachen, sonder fürnemblich in disem werk der so offters angepotnen l. f. gnad empfindlich und nicht weniger genosen als ein kindt, dem der vatter das messer verwehrt und verboten, die vätterliche treu und gnad mit der zeit erkennen und sich darumben bedanken thuet. Und wollen sich also I. F. D<sup>t</sup> dahin nochmals und entlich erclärt haben, das sie von irer disfalss einmalen genomen resolution und den inhalt angeregter l. f. generaln aus angezognen erheblichen ursachen im wenigsten nicht zu weichen, sonder mit ernst- und unablässlicher bestrafung der übertretter vestiglich darob zu halten gedenken. Welches I. F. D<sup>t</sup> bemelter Steyerischer ritterschaft A. C. zuegethan zur antwort und irer nachrichtung gn. nicht verhalten wellen, denen sie mit l. f. genaden iederzeit zuvorderist genaigt verbleiben.

Decretum per archiducem 26. Junii anno 604.

Balthasar Leyman d.

P. Casal.

1591.

*Pfalzgraf Philipp Ludwig an Georg Galler: teilt mit, wes Herzog Friedrich von Württemberg sich in Betreff des an Sachsen zu schickenden Schreibens erklärt. Er hätte gerne gesehen, wenn der Herzog es mitgefertigt hätte. Um zu zeigen, wie ernst es ihm um die Sache ist, sende er es in eigenem Namen allein durch eigenen Boten an den Kurfürsten. Neuburg a. d. D., 1604 Juli 2.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

1592.

*Georg Galler an die Verordneten A. C. in Steiermark: er sei am 15. April in Dresden angekommen, habe dort acht Tage auf Moßdorfer und Schränkler, die sich unterwegs länger aufhielten, warten müssen und sich dann erst durch Dr. Polykarp Leyser bei dem Kurfürsten anmelden lassen. Da dieser am Fieber erkrankt war, hieß er uns am 25. vor den geheimen Räten er-*



scheinen und mir selbst eine Audienz für den 26. anweisen. Leider erhielt ich am 24. abends die Botschaft vom Tode meines Weibes, weshalb ich sofort per postam hieher reiste; meine beiden Geführten aber haben am 25. ihre Werbung verrichtet und sind dann mit dem beigelegten Antwortschreiben entlassen worden. Eine endgültige Resolution, um die sie angehalten, wurde ihnen nicht gegeben, worauf sie sich auf den Weg nach Stuttgart machten. Dort sind wir, weil ich wegen des Begräbnisses meiner Frau nicht früher konnte, am 30. Mai eingetroffen und haben unsere Sache angebracht und die beigeschlossene Antwort erhalten. Obwohl uns der Herzog nur durch seine Räte empfangen ließ, hat er mich nachher nach Dornstadt erfordert, mit mir von allen Sachen gesprochen und mich acht Tage bei sich behalten, worauf ich am 16. Juni wieder in Neuburg ankam und dem Pfalzgrafen Bericht erstattete, welcher dann Anmahnungsschreiben an Sachsen und Württemberg ablaufen ließ. Jetzt arbeite ich dahin, daß eine ansehnliche Legation von diesen drei Fürsten an den Kaiser geht, und weil ich Pfalz und Württemberg sehr geneigt finde, hoffe ich, auch Sachsen werde nicht dagegen sein. Bitte, ihm 1000 fl. nach Regensburg oder Augsburg zu richten. Regensburg, 1604 Juli 4.

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

1593.

Anmahnungsschreiben des Pfalzgrafen Philipp Ludwig an den Kurfürsten von Sachsen: Da die Verfolgung noch immer fortgesetzt wird, unordentliche Prozesse erfolgen, die sämtlichen Ständen der A. C. zu nicht geringem Schimpfe und Despekto gereichen, habe er nicht unterlassen wollen, S. L. nochmals an die Sache zu erinnern und zu fragen, durch welche Wege und Mittel dieser umsichgreifenden Verfolgung ein Ende gemacht werden könnte. Zu beachten sei, daß die vorgegangenen Interzessionen erfolglos geblieben sind, daher zu besorgen, daß sie auch jetzt nicht respektiert werden möchten. Da der Kaiser und der Erzherzog dieser Sache nicht gewogen, werde es einer guten und ausführlichen Information bedürfen.ersprießlicher dürfte darnach eine ansehnliche Legation sein. Neuburg a. d. D., 1604 Juli 4.

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)



1594.

*Die Verordneten von Steiermark A. C. an die von Kärnten: Es wird ihnen erinnerlich sein, daß jene Herren und Landleute, so das exercitium ihrer Konfession außer Land gesucht, trotz der beim Landesfürsten überreichten Protestationsschrift, um 15 Mark gestraft und vor die Regierung zitiert worden sind. Jetzt wurden auch von Radmannsdorf wegen der Kopulation seiner Tochter, die außer Landes erfolgte, und von Christoph Steinpeiß, der sein Kind außer Landes taufen ließ, die Strafen eingefordert. Sie haben dagegen den Betroffenen Interzessionen erteilt, hiedurch aber nichts erreicht, sondern den Befehl erhalten, gegen den Kammerprokurator rechtlich zu verfahren oder sich zu vergleichen. Sie haben dagegen eine neue Schrift wegen Abschaffung der vor einem Jahre publizierten Generalien eingereicht, aber wieder, und zwar am 26. Juni, eine hochbeschwerliche Resolution erhalten, die sie beilegen und der Herren rätliches Gutachten darüber begehren, was weiter hierin vorzunehmen. Bitte um Mitteilung über die Verrichtung der Legation; vielleicht erstattet Moßdorfer, wenn er schon nach Hause kommt, Bericht. Die Heimkehr Gallers dürfte sich wegen des Todesfalles seiner Frau verzögern. Graz, 1604 Juli 6.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1595.

*Die Verordneten in Steier A. C. an Freiherrn Wolf von Hofkirchen: teilen mit, was ihnen in negotio religionis für eine beschwerliche Resolution zugekommen. Sie schließen solche für die niederösterreichischen Stände ein und bitten, auch seinerseits sein Privatgutachten in der Angelegenheit mitzuteilen. Graz, 1604 Juli 8.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Die Zuschrift an die Stände liegt bei.

1596.

*Aus den Articuli dominorum . . . statuum . . . Slavoniae in generali eorum congregatione in civitate regia Montis Graecensis Zagradiensi pro quinta die mensis Julii celebrata, additi et con-*

clusi a. d. 1604: *Verbot, die aus Steiermark vertriebenen Prädikanten in Osayl oder sonst im Königreiche aufzunehmen. Datum wie oben.*

(Kroat. L.-A., Prot. 1601—1635.)

Siehe unten zum 6. Dezember 1608.

### 1597.

*Die Verordneten A. C. von Kärnten an die von Steiermark: bestätigen den Empfang der Nachrichten von den neuen Prozessen des Kammerprokurators und der Resolution des Landesfürsten. Ihnen ist bisher keine Resolution zugekommen. Da ihnen die steirischen Herren nicht zugeschrieben, was sie der neuen Zumutungen halber bei I. F. D<sup>t</sup> vorbringen, können sie ihr Gutachten nicht erteilen. Moßdorfer ist von der bewußten Sendung vor einigen Tagen eingetroffen und berichtet, daß diese nach der Instruktion gut abgegangen ist. Die Hauptrelation stehe bis nach Gallers Heimkunft an. Klagenfurt, 1604 Juli 10.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

### 1598.

*Der Hauptmann an der windischen Grenze, Freiherr Alban Graßwein, an die Verordneten: Die Verfolgung der armen christlichen Prediger ist nunmehr nicht ‚bloß im Lande droben, sondern auch an der Grenze eingefallen‘, wie man aus der beiliegenden Abschrift (Befehl vom 10. Februar 1604, oben Nr. 1551) erschen könne. Er habe in kurzem Termine seinen Prediger von Kopreinitz auszuschaffen. Alle Entschuldigungen und Berufungen auf die Bewilligung Karls II. und die Pazifikation von Bruck helfen nichts. Bitte, ihm beizuspringen, sonst wird ein Jeder sein Heil anderer Wege suchen. Pettau, 1604 Juli 13.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Antwort der Verordneten am 15. Juli: Sie haben kein anderes Mittel gewußt, als dem Obersten Sigmund Friedrich Freiherrn von Trautmannsdorf von Landeswegen die daraus folgenden Ungelegenheiten zu Gemüte zu führen, daß er den Landesherrn ersuche, die Dinge im alten Stande zu lassen (Konz., ebenda). Das Schreiben an Trautmannsdorf vom 15. Juli liegt bei (Konz., ebenda). Graßwein bestätigt den Empfang des Schreibens am 13. August: Leider habe es keine Wirkung gehabt, wie man aus den bei-

liegenden Originalien sehe (Orig., ebenda). Inzwischen hatte trotz der Bittschrift der Soldaten Trautmannsdorf namens des Kaisers und des Erzherzogs Ferdinand am 11. August die Ausweisung des Prädikanten Georg Konrad verfügt (Kop., ebenda) und davon Graßwein an demselben Tage verständigt (Kop., ebenda). Er habe es leider tun müssen. Die Verordneten wenden sich am 21. August mit einem Bittschreiben an den Landesfürsten (Konz., ebenda) und ersuchen um Fristerstreckung, wovon sie den Prediger, Trautmannsdorf und Graßwein verständigen, erhalten aber von Trautmannsdorf ein vom 26. August datiertes Schreiben, es sei ihm außer den beiden Befehlen bei höchster Ungnade verboten worden, 'still zu halten' (Orig., ebenda). Am 23. August weist Ferdinand II. die Bitte der Verordneten ab (Orig., ebenda).

1599.

*Die Verordneten in Steiermark der A. C. an die von Kärnten A. C.: bestätigen den Empfang ihres Schreibens vom 10. Das betreffende Schriftstück sei aus Versehen nicht mitgekommen. Das sei jetzt geschehen. Rätliches Gutachten erwünscht. Solches wird auch von Krain erbeten. Bitte, das Schriftstück Paradeisiers nach Laibach mitzuteilen. Dank für die Nachricht über Moßdorfers Verrichtung. Graz, 1604 Juli 19.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1600.

*Simon, erwählter Bischof von Agram, an Ferdinand II.: berichtet, daß durch den Hauptmann von Kopreinitz ein Prädikant dahin eingeführt wurde und gehalten werde, der den Pfarrer daselbst in jeder Weise belästigt. Bitte, die Hauptleute (sic) anzuweisen, daß sie den Prädikanten unverweilt entlassen. Agram, 1604 Juli 23.*

(Orig., Agram, Südsteir. Akademie. Gedruckt Starine 27, 178.)

1601.

*Wolfgang von Hofkirchen an die steirischen Verordneten A. C.: bestätigt den Empfang samt Einlage an die niederösterreichischen Stände und der fürstlichen Resolution. Er hat solches alles an die Herren und Landleute A. C. gelangen lassen und besten Fleißes empfohlen. Die Beratschlagung hierüber hat sich angesichts der Wichtigkeit der Sache verzogen und haben E. G. der Verordneten und Stände Gutachten anbei empfangen sowie das private, das sie von ihm verlangt haben. Hätte ein besseres über-*

*senden wollen, er wolle aber noch den Sachen nachgedenken. Derlei consilia sind gefährlich über Land zu schicken. Wien, 1604 Juli 23.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

An demselben Tage schreibt er an seinen Schwager Gottfried von Stadl. Sofern die Herren eine Abschrift der kursächsischen, bei I. M<sup>t</sup> eingelegten Interzession für die niederösterreichischen Stände begehren, werde er sie schicken. In gleicher Weise ist an S. D<sup>t</sup> Erzherzog Matthias eine Interzession schon vor etlichen Wochen eingehändigt worden und ist noch keine Antwort erfolgt. Sonst haben wir Nachricht, daß I. D<sup>t</sup> allbereits nach Prag habe gelangen lassen, was an beiden Orten für Antwort erfolgen möchte. Die überschiedten Schreiben sind bereits fort nach Prag (Orig., ebenda).

Das erwähnte Privatgutachten liegt unter dem Titel: Kurzes und einfältiges Gutachten über die von der F. D<sup>t</sup> Erzherzog Ferdinand erfolgte Resolution vom 26. Juni 1604 (als guetbedunken *incerti auctoris*) bei den Briefen: Es sei darnach in Zukunft noch ärgeres zu erwarten, das zarte ‚bäpstische‘ Gewissen, darauf man sich stark lendet, leidet dies und kein anderes. Der Religionsabschied wird wohl angezogen, aber nicht in seinem rechten Verstande, ‚dan die verkaufung der güetter gar ausgelassen‘. Daß man uns als Übertreter des fürstlichen Mandates beschimpft, muß man von Gottes wegen dulden, genug, daß man ein reines Gewissen hat. Am meisten betrübt die ernste Vermahnung zur katholischen Religion. Man spottet unser damit oder versucht unsere Beständigkeit. Das beste an der Resolution sind die lobenden Ehrentitel, die der alten und der jetzigen steirischen Ritterschaft — vorhin hat man sie doch Übertreter geschimpft — gegeben werden. Was sonst darinnen steht, ist nichts wert. Die Ruhmesworte kann man brauchen, wenn es heute oder morgen zum Abzuge kommt. Wenn das der Fall sein sollte, heißt es leiden. Am meisten wirkt noch das Gebet. Die Gebete in vielen evangelischen Ländern und Städten für die bedrängten österreichischen Länder werden wohl nicht ohne Frucht abgehen. Wehe denen, die über unsere Verfolgung frohlocken oder müßig gehen und die den Feind der Wahrheit stärken. Außer dem Gebete sind auch die gebührlchen Mittel vorzunehmen, der Güter wegen Erläuterung zu begehren, weil die Resolution hierüber kein Wort sagt. Es kann auch eine Geldstrafe *in causa conscientiae* nicht statthaben und sollen die Stände darüber eher Gewalt leiden, als gegen die Reichsgesetze und den Religionsschluß darein willigen. Bezüglich der Güter sollte man sich auf die Zensur der Fürsten und des Kaisers beziehen, wie das der Fall ist, wenn Herr und Untertanen in Streit geraten. Muß aber ausgezogen sein, so sei es mit reinem Gewissen. Man werde schon erfahren, was man an ihnen gehabt. Schwer kommt es uns an, aber ‚was hat auch das schöne Vaterland so viel Sorgen und Gefahren, was nützt die beste Speise, wenn sie versalzen wird‘. (8 Seiten fol.)

## 1602.

*Die Verordneten von Kärnten A. C. an die von Steiermark A. C.: bestätigen den Empfang des Schreibens vom 19. Sie wollen, wie-wohl die Verordneten nicht alle anwesend seien, es den ‚Mitverwandten‘ mitteilen und sollen die Kärntner Herren und Landleute alsbald zu dem Zwecke beschrieben werden. Das Gutachten werde man ihnen sodann durch eigene Boten zukommen lassen.*

*Klagenfurt, 1604 Juli 24.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

## 1603.

*Dieselben an dieselben: haben nach ihrem Schreiben vom 24. die Sache ihren Herren und Landleuten vorgebracht und hierüber deren Gutachten verlangt. Nun ist alter Erfahrung nach die Sache so gelegen, daß die Kärntner vor Vernehmung eines Gutachtens der steirischen Herren selbst sich in dieser Sache zu nichts entschließen würden, deshalb bitten sie um Einsendung eines Gutachtens, das sie sodann ihren Herren und Landleuten sofort vortragen werden. Von Moßdorfer haben sie soviel Bericht erhalten, daß das bewußte negotium bisher gut abgegangen und an den gehörigen Orten auch weiterhin emsig betrieben wird. Gallers Heimkehr dürfte ihrem Andeuten nach sich noch eine Zeitlang verziehen. Sie wollen dann alles zu dieser Sache Notwendige miteinander vergleichen. Klagenfurt, 1604 Juli 29.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

## 1604.

*Papst Klemens VIII. benachrichtigt Erzherzogin Maria von Steiermark von dem Empfange ihrer zwei Schreiben und versichert dieselbe seines ganzen Wohlwollens. Rom, 1604 Juli 30.*

(Orig., St. L.-A. Gedruckt Steierm. Gesch.-Bl. I, 88.)

Ein gleiches Schreiben Paul V. *de dato* 1605 November 22 ebenda, S. 89.

## 1605.

*Landtag Krain. Bei der Umfrage über die Klage der Grafen von Thurn, die der Kammerprokurator wegen vier Untertanen*



zitierte, sagt Daniel Gall: es sei zu beklagen, daß so viel Obrigkeiten im Lande seien und daß der Kammerprokurator und die Religionsreformationskommissäre im Lande gebieten. Laibach, 1604 August 6.

(L.-Prot.)

1606.

Fürstbischof Martin von Seckau an Stephan Meißner, Pfarrer in Frauenburg: Befehl, die Ketzerischen — mit Ausnahme der Landherren — zur Anzeige zu bringen. Seckau, 1604 August 7.

(Orig., St. L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform.)

Martinus . . . Sicut alias per literas patentes mandavimus, ita nunc denuo mandamus, ut omnes tuos et parrochiarum tuae collationis parrochianos, sive sint praefecti sive nobiles vel cuiuscunque conditionis (solis proceribus provincialibus *landtherrn* exceptis), qui haereseos labe infecti, sacram eucharistiam iuxta praeceptum ecclesiae non acceperunt, nobis quam primum denuncies et eorum nomina in scripto nobis sine mora transmittas. Volumus etiam ut parrochis vicinis (si forsan ad eos non scripsimus) significes, ut id ipsum quoque faciant. Datum ex arce residentiae nostrae Seggau die septima Augusti anno sexcentesimo quarto.

M(artinus) Ep(iscopus) manu propria.

1607.

Der Kardinal Aldobrandini an Georg Stobäus: Glückwunsch zur Bewältigung der Ketzerei durch Erzherzog Ferdinand. Rom, 1604 August 7.

(Stob., Epp., p. 128.)

1608.

Georg Galler an die Verordneten von Steiermark: berichtet über seine Verhandlungen mit dem Pfalzgrafen Philipp Ludwig und über dessen Wünsche. Seine Reise nach Neuburg. Lob des Pfalzgrafen. Wunsch, daß sich Sachsen gut erweist. Beratung daselbst. Persönliche Angelegenheiten. Burg Lengsfeldt, 1604 August 8.

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Wolgeborn . . . Dieselben habe ich unlangst den 4. July bey aignen bothen beraith bericht, was bishero in bewuster mir anbevolhener commission bey der löbl. chur Sachsen, Pfaltz und Würtemberg verricht worden, und ob ich wol verhoffe, solche meine schreiben werden zurecht eingelifert worden sein, so habe doch, weil bishero derselbe both nicht wider zurugg khomben, auch aus andern erheblichen motiven E. H. ich bey disen meinen aignen diener die abschriften dessjenigen, was hievor geschriben worden, zueschicken, auch was seinthero für-geloffen, dienstlichen berichten sollen und wöllen.

Und haben E. H. aus hertzogs Philipp Ludwigen pfaltz-graven schreiben vom 19. Juny n. cal. an hertzog zu Würtemberg . . . zu sehen, welchermassen sein F. G. gerne gesehen, dass Würtemberg neben derselben ein anmahnungsbriefel (dessen copi dan zu Neuburg verfast und Würtemberg beygelegt worden) an die chur Sachsen ablaufen liesse, welches pfaltzgrävisch schreibens copi an Würtemberg E. H. hievor eingeschlossen worden und anyetzo abermallen neben den andern vorigen schriften mit *Nr. 1* zum überfluss beygelegt würdet.

Ob nun woll pfaltzgrave nicht anderst verhofft, dan Würtemberg wurde ein solches belieben lassen, so ist doch ain widerwertige antwort, wie mit *Nr. 2* zu sehen, erfolgt; darauf sich pfaltzgrave resolvirt, wie mit *Nr. 3* zu sehen, allein die an-mahnung bey Sachsen fürzukehren, solches auch alsbald in das werch gericht, als *Nr. 4* zu verstehen gibt.

Ob nun wol solch schreiben an Sachsen den 15. July neuen calenders bey aignen bothen fortgeschickt worden, so ist doch bishero die antwort nit erfolgt, sondern man wart derselben stündlich mit verlangen.

Entzwischen aber ist meinem gn. fürsten und herrn bey-ligende resolutionscopi von Prag aus zuegeschickt worden, welche S. F. G. mir alsbald gn. communiciert und mich, die ferrere notturfft zu berathschlagen, nach hoff erfordert, als dis *postscriptum*, welches einem andern schreiben beygelegt worden, mit *Nr. 5* ausweist.

Hierauf ich nun alsbald nach Neuburg erscheinen und solcher berathschlagung beigewohnt, und ist dahin geschlossen worden, dass man dess antwortschreiben von Sachsen erwarten und zum fall solches etwas zweifelhaftig oder die sachen lenger aufgeschoben werden wolte, so solte alsbaldt ich mich nach

Dresden begeben und diss werch mit fürweisung der neuen beschwerlichen resolution in namen des pfalzgraven und den (*sic*) stände embsig sollicitirn und vor entlicher churfürstlicher resolution von dort nicht abraisen. Darbey es für dissmal verbleibt. Der liebe gott gebe, dass sich Sachsen also ercläre, dass es der weiterraiß nach Dresden nicht bedörfe.

In höchster warheit, der fromb pfaltzgrave nimbt sich unserer sachen recht christlich eufrig und vätterlichen an, könnte im dieselbe, auch wan sie sein aigen wäre, nicht besser obgelegen sein lassen. Ich hoffe zu dem allmächtigen gott, ich wollte die sachen soweit bringen, dass von der chur Sachsen, Pfalz-Neuburg und Würtemberg ein ansehentliche legation *pro intercessione et interpositione* erstlichen an unsern gn. herrn ertzherzogen Ferdinanden, dan an die R. K. M<sup>t</sup> abgeordnet werde und solche noch vor angehenden winter iren fortgang erraiche; Pfalz und Würtemberg sein genaigt, allein sperrt es sich bei Sachsen etwas, dann dessen räth wollen sich nicht gerne brennen, da bedarf es nun gueter discretion, vill bittens, sollicitirens, persuadirens und schmierens, *patientia*.

Ob ich wol mit meiner höchsten ungelegenheit und grossen versaumbnus des meinigen in Steyer allein diser sachen halber alhie zu land so lang verharren muess, so wolte ich doch nicht gerne ablassen oder abraisen, bis die sachen zum erwünschten ende der legation gebracht wurde, dan ich sorg trag, da ich es also hinterliesse, wurde es wol verligen bleiben und uncosten und zeit vergebends angewendet sein worden; welches dan uns in gemain nich allain zu schaden, sondern auch zu spott und den widersachern zur freude geraichen wurde. Und obwol grosser uncosten auflaufft, verhoffe ich doch, er solle nicht gar vergebens, auch gegen denjenigen, was oft unnütz verschenkt worden, gering zu achten sein. Gott gebe sein gedeuen darzue. Amen. . . .<sup>1</sup> Burg Lengenfeldt den 8. Augusti anno 1604.

E. H.

dienstgehorsamer

Georg Gäller.

<sup>1</sup> Folgt noch die Mahnung: ‚mehrsers geld zur zehrung heraufzuordnen‘.

1609.

*Die Verordneten von Krain A. C. an die von Steier A. C.: bestätigen den Empfang ihres Schreibens vom 6. Juli. Sie haben die Sache dem großen Ausschusse, der jetzt versammelt war, vorgelegt, man könne aber vor Beendigung der Werbung um Interzession im Reiche nichts unternehmen. Sollten die Steirer etwas veranlassen, so bitte man, dies ehestens einkommen zu lassen. Es wäre gut, wegen der Interzession einen gemeinsamen Sollicitator zu ernennen. Laibach, 1604 August 9.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

1610.

*Georg Herr von Stubenberg auf Kapfenberg an die Verordneten A. C.: bestätigt den Empfang ihres Schreibens wegen Kandelbergers. Wiewohl derzeit nicht bei Geld, will, er sich der Zahlung erboten haben und soll ihm diese von der Steuer abgeschrieben werden'. Kapfenberg, 1604 August 10.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Die Verordneten hatten ihm am 1. August geschrieben: man habe Kandelberger im Februar auf seine Bitten wegen seines lange erlittenen Leidens und beschwerlichen Zustandes 2000 fl. verehrt. Es fehlt bei den jetzigen Zeitläuften an Geld. Der arme Mann muß so noch weiter aufgezogen werden. Bitte das Geld vorzustrecken und von der Steuer abzuziehen (Konz., ebenda). Zur Sache siehe meinen Aufsatz: Ein Hochverratsprozeß aus der Zeit der Gegenreformation, A. Ö. G. 88, zu dem dieser Brief eine erwünschte Ergänzung gibt.

1611.

*Die Verordneten von Steiermark A. C. an die von Kärnten und Krain: bedauern, daß sie das erwünschte Gutachten nicht erhalten haben; von Krain wohl deswegen, weil von den Herren keiner bei der Stelle. Da sie nun alle ihre Herren inner und außer Landes für den 13. September beschrieben, um ihnen diese ganz kategorische Resolution vorzulegen und zur Vornahme von Präparatorien einige Herren für den 28. August in die Ratsstube berufen und auch die Zehrungskosten für die Legation eingefordert werden sollen, wie dann auch Gallers Ankunft erwartet wird, so teile man ihnen dies mit dem Bedeuten mit, daß, weil*

die Hauptschrift von allen drei Landen ausgeht, sie diesem Werke beivohnen und für die Vorberathung am 27. August zwei vornehme Landesmitglieder (denen die Kärntner Herrn Ludwig von Dietrichstein adjungieren könnten) abordnen und sich für die Hauptversammlung am 13. August durch einen stattlichen Ausschuß vertreten lassen. Graz, 1604 August 10.

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

### 1612.

Dieselben an Herrn Hans von Mosßdorfer: Da man von Gallers Ankunft kein Wissen habe, für die bevorstehende Zusammenkunft in negotio religionis aber von größter Wichtigkeit ist, zu wissen, wie der Herren Verrichtung bisher abgegangen, und man auch geneigt sei, die Sachen an Ort und Ende, wie sich's gebührt, weiter zu sollizitieren, so bitten sie, ihnen die Ergebnisse der Legation im Vertrauen zu berichten, was für keine Relation, sondern von ihnen höchst geheim gehalten und nicht weiter ‚spargirt‘ werden soll. Graz, 1604 August 10.

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

### 1613.

Die Verordneten der Landschaft Steier an Freiherrn Franz von Ragnitz auf Pernegg und St. Ulrich: Die Hoffnung, die man hegen konnte, I. D<sup>t</sup> werde die im vorigen Jahre eingebrachte Lamentations- und Protestationsschrift im günstigen Sinne erledigen, ist durch die landesfürstliche Entscheidung vom 26. Juni zu nichte geworden. Eine Zusammenkunft der Religionsverwandten ist dringend notwendig, er möge sich zu der Zusammenkunft am 12. September, aber auch schon zu der am 27. August stattfindenden Vorberathung sicher einfinden. Graz, 1604 August 13.

(Kop. Sützingen, 567<sup>a</sup>—568<sup>b</sup>.)

Ein gleiches Schreiben an Georg Hartmann Herrn von Stubenberg im St. L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform.; desgleichen an Georg von Stubenberg (ebenda).

### 1614.

Abt Emerich von Arnoldstein an Ferdinand II.: nachdem er in Gemeinschaft mit Dr. Daniel Pagge und Wolfgang Kaltenhauser



*den ganzen Winter der Religionsreformationskommission beige-  
wohnt, habe er, weil anfangs keine Gefälle für die Kommission  
angewiesen waren, 400 fl. in Barem und 100 fl. in Hafer gegen  
künftige Bezahlung hergegeben. 400 fl. wurden ihm bezahlt. Bitte,  
den Rest anweisen zu lassen; das Geld werde den armen, von  
den sektischen Prädikanten spolierten und nun wieder rekupe-  
rierten Gotteshäusern zugute kommen. O. D. (nach dem 10. August).*

(Kop., Arnoldsteiner Akten, Rudolfin.)

### 1615.

*Den 12. August 1604 wird auf Ansuchen des Pfarrers Hans  
Hann die Bürgerschaft von Mureck zusammengefordert und den  
Bürgern vorgehalten, sich zur katholischen Religion zu begeben.  
Wer sich nicht innerhalb 14 Tagen mit Beicht und Kommunion  
einstellt, wird ausgewiesen.*

(Aus dem Auszuge aus dem Murecker Gem.-Buche, St. L.-A.)

Die Bürgerschaft stellt an den Pfarrer das Ersuchen, sich bis Ostern  
gedulden zu wollen. Am 27. August wiederholt der Pfarrer seine Erklärung.  
Die Bürger wenden sich an den (Stubenbergischen) Pfleger, können aber von  
dort keine Hilfe erhalten. Am 22. Oktober Erneuerung des Verlangens  
durch den Propst von Seckau; nach Verstreichung des Termins erfolgt die  
Ausweisung nach Einforderung des 10. Pfennigs. Am 14. Dezember wird das  
Gebot wiederholt.

### 1616.

*Die Verordneten von Steiermark A. C. an Ferdinand Freiherrn  
von Eggenberg: Die Hoffnung, der Landesfürst würde auf die  
Beschwerden der drei Lande sich gnädig resolvieren, ist durch  
die Resolution vom 26. Juni gründlich enttäuscht worden. Dar-  
nach hat es bei den früher publizierten Generalien sein Ver-  
bleiben. Da es nun notwendig ist, alle, die sich zur A. C. be-  
kennen, zusammenzurufen, um ihnen die Resolution vorzulegen  
und zu erfahren, wie man sich hiezu verhalten solle, so bitten  
sie ihn, hintangesetzt aller Privatgeschäfte, am 12. September  
hierorts zu erscheinen und der Versammlung beizuwohnen, sich  
auch, damit man sich darnach richten kann, in des Boten ‚Re-  
gisterl‘ einzutragen. Graz, 1604 August 13.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Desgleichen an Franz Freiherrn von Ragnitz auf Pernegg und St. Ulrich (Sützinger, S. 567/68). 14 Tage vor der Hauptzusammenkunft soll eine Vorberatung stattfinden, um alles für die Hauptversammlung Nötige zu beraten. Er möge daher schon am 27. August hereinkommen.

1617.

*Die Verordneten von Steiermark A. C. an die von Krain A. C.: Was in dem negotio vorzunehmen, wird die nächste große Versammlung zeigen. Graz, 1604 August 17.*

(Konz., ebenda.)

1618.

*Die Verordneten von Kärnten A. C. an die von Steiermark: Entschuldigung wegen der Nichteinsendung des Gutachtens. Zur Beratung am 28. August entsenden sie Ludwig von Dietrichstein und Moßdorfer. Wegen der Zusammenkunft am 13. September wollen sie das Nötige veranlassen. Klagenfurt, 1604 August 18.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

1619.

*Die Verordneten von Krain A. C. an die von Steier: entsenden für den 28. August Niklas Freiherrn zu Eck und Herrn Wolf Engelbrecht Schränkler zu Aich. Für die Zusammenkunft am 13. September werden sie in einer Zusammenkunft am 28. August das Nötige veranlassen. Laibach, 1604 August 21.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Zu letzterer ordnen sie am 9. September Herwarth von Lamberg und Anton Petschowitsch ab (Orig., ebenda).

1620.

*Dieselben an dieselben: Statt Schränkler, der sich entschuldigt, wird Daniel Gall zu St. Georgenberg erscheinen. Laibach, 1604 August 26.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

In einem Schreiben vom 28. August entschuldigt sich auch Eck und weist auf Daniel Gall oder Herrn von Schnitzenbaum (Orig.).

1621.

*Die Verordneten von Steiermark A. C. an Herrn Georg Galler: haben sein Schreiben aus Burg Lengenfeld durch ihren dahingeschickten Boten erhalten, danken für seinen Eifer. Die 1200 fl. werden ihm durch Herrn Kistallen anhängig gemacht worden sein'. Sie erinnern ihn, daß sie zur Beratung der beschwerlichen und unerträglichen landesfürstlichen Resolution sämtliche Herren und Landleute A. C. für den 13. September zusammenrufen. Etliche Tage zuvor, am 28. August, fand eine Vorberatung durch einen Ausschuß aus allen drei Ländern statt. Schon sind 17 steirische Herren und Landleute, so sich vor der erflossenen Resolution des evangelischen Exercitiums außer Landes theilhaftig gemacht, etliche wegen Lesens von Postillen oder Singens geistlicher Lieder durch den Kammerprokurator vor die Regierung zitiert worden und wird ihnen die festgesetzte Strafe unnach-sichtlich abgefordert, ja was noch mehr ist, diese Strafe wird selbst von denen, die sich mit Weib und Kind bereits außer Land gemacht, aber ihre Güter noch im Lande haben, wie von Ernreich Rindtscheidt, eingefordert. Bitte, solche unerhörte Prozesse an dem rechten Orte anzubringen und die Kurfürsten und Fürsten dessen noch vor der angeordneten Zusammenkunft zu erinnern.*  
*Graz, 1604 August 31.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Da Franz zu Teuffenbach, der durch ein Roß verletzt worden, zu der Versammlung nicht erscheinen konnte, sandte er am 9. September die Erklärung an seinen Bruder Rudolf, „das ich der A. C. bin und bleibe, so lang ich von gott die gnad und das leben habe“. Sein Bruder möge ihn bei den übrigen Landleuten entschuldigen (Orig., ebenda).

1622.

*Kurfürst Christian von Sachsen an den Pfalzgrafen Philipp Ludwig: Bericht wegen der Interzession für die innerösterreichischen Länder. Dresden, 1604 September 6.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

Er werde aus dem Schreiben vom 27. August ersehen haben, was er in der Persekutionssache der drei Länder mit Herzog Friedrich von Württemberg zu verhandeln gedenke. Leider sei die verabredete Zusammenkunft mit diesem verhindert. Er habe ungern von den Verfolgungen vernommen und trage mit den Verfolgten inniges Mitleid und hätte einerseits gewünscht,

daß sie in Kreuz und Verfolgung Geduld tragen, andererseits habe er sie zum Gehorsam gegen ihre Obrigkeit gemahnt. Aber er habe auch bemerkt, daß sie das Wort Religion nicht bloß im Munde führen, sondern ihretwegen Weib und Kind, Hab und Gut verlassen, daher habe er es schon bisher an Unterstützung der Verfolgten und Interzessionen beim Kaiser nicht fehlen lassen und darin angedeutet, welche Konsequenzen solche Verfolgungen mit sich ziehen müssen, wie sie Unruhe, Empörung unter den Ständen verursachen und auswärtigen Potentaten Anlaß geben, sich der vornehmsten Stände zu bemächtigen, die deutsche Libertät zu schwächen und Herren und Knechte unter ihr grausames Joch zu bringen. Diese Interzessionen hatten den entgegengesetzten Erfolg: je mehr wir interzedieren, desto grimmiger werden die Verfolgungen. Da wir aber unsere Mitchristen nicht verlassen, noch weniger zusehen dürfen, daß unsere Religion als Ketzerei ausgeschrien wird, so müssen wir uns der Verfolgten mit rechtem Eifer und zulässigen Mitteln annehmen und es wird allein zu untersuchen sein, welches diese Mittel seien, denn man dürfe die Persekutoren nicht noch heftiger machen. Es sind *intercessiones* und eine Schickung an den Kaiser. An Interzessionen hat es nicht gefehlt, aber der gewünschte Erfolg ist ausgeblieben. Sollten sie noch einmal versucht werden, so dürfen sie nicht von einzelnen Fürsten ausgehen, aber selbst damit wird wenig gerichtet, denn sie kommen meist Personen in die Hände, die unserer Religion feindlich sind und an den Verfolgungen Lust und Liebe haben. Man vertröstet die Interzedenten, um sie los zu werden. Zwar ist die Legation kein böses Mittel und zuträglicher als das erste, aber auch dies hat Schwierigkeiten: es geht ohne Verzögerung nicht ab, Audienzen werden schwer erlangt und werden sie gegeben und die Gesandten gehört, 'ist sich doch nur einer Vorantwort zu befahren'. Man läßt sie zum Replizieren und zu weiteren Audienzen nicht zu und so ist auch durch dies Mittel den Bedrängten nicht geholfen. Das Richtigste wäre, 'wenn ein vornehmer, unserer Religion eifrig zugetaner Reichsfürst sich an den kaiserlichen Hof begeben und die Sache dort sollicitieren würde'. Ihm könnten von uns und unseren Mitständen Räte zugeordnet werden. Ein solcher Fürst würde leicht Audienz und Zutritt erlangen und öfter, so daß er die rechte Beschaffenheit der Sache umständlich berichten könnte. Das ganze Werk erhielte ein größeres Ansehen und würde trotzdem eine widrige Antwort erfolgen, dann hätte man all das getan, was die Liebe gegen unsere Mitchristen und unsere wahre Religion erfordert und könnte sich dann auch allenthalben der Gebühr nach resolvieren. Wie das nun immer gehe, das Unternehmen ist dahin zu richten, daß es *proprio motu* nicht auf Anrufen der Bedrängten geschieht, damit die Verfolgung nicht noch heftiger wird. Der Kurfürst erwartet Antwort, welches der drei Mittel am meisten zusagt.

1623.

*Der Abt Emerich von Arnoldstein an den Patriarchen von Aquileja: Da Johann Zunga, Pfarrer von St. Michael in Rosegg, ein so skandalöses Leben führe, daß die Pfarrleute ihn in der Kirche*

*nicht dulden, nun ein anderer da sei, der zu dem Amte tauge: der Pfarrer von Malborget, der mit geringen Einkünften versehen ist, bitte er, diesen zu berücksichtigen, umsomehr, als er der slovenischen Sprache mächtig ist und er eines Vikars nicht bedürfen würde. Arnoldstein, 1604 September 9.*

(Konz., Arnoldsteiner Akten, Klagenfurt.)

1624.

*Replik des Herren- und Ritterstandes von Steiermark, Kärnten und Krain auf die landesfürstliche Resolution vom 26. Juni 1604. Graz, 1604 September 15.*

(Kop., H., H.- u. St.-A. Wien, Inneröstrerr. Akten, Steiermark, Fasz. 5. Orig.-Konz. mit Unterschriften, St. L.-A., Chr. R.)

Die Stände aus allen drei Ländern haben — leider umsonst — erwartet, daß ihre Bitte vom (20.) Oktober 1603 um Aufhebung des Verbotes des evangelischen Exerzitiums in- und außer Land erhört würde. Das Gegenteil erweist nun die Resolution vom 26. Juni auf ihr am 19. Juni überreichtes Anmahnungsschreiben. Weil diese Resolution als Beantwortung ihrer Hauptschrift gelte, habe man nicht bloß die evangelischen Herren und Landleute aus Steiermark beschrieben, sondern auch die aus Kärnten und Krain verständigt, damit niemandem eine Schuld imputiert werde, wenn sich einer mit der Unkenntnis dieser Sachen entschuldigt. Die Versammelten haben sich zu einer Replik entschlossen, da sie ihr Gewissen dazu zwingt. Es schmerzt sie der von dem Landesfürsten ihnen gemachte Vorwurf des Ungehorsams und geübter Verschimpfung. Man habe sich an das Versprechen gehalten, daß niemand in seinem Gewissen bedrängt werden solle und dementsprechend den Besuch ihrer Exerzitien für erlaubt gehalten. Jämmerlich sei es, daß die Landleute, ‚sie singen, sagen, schreiben oder lamentieren‘, was sie wollen, so gar nicht gehört, die früheren landesfürstlichen Resolutionen und Erklärungen beiseite gestellt und ihre und ihrer Vorfahren treue Dienste, Privilegien, Landesfreiheiten und Dargaben nicht beachtet werden, während ihre Gegner nichts anderes suchen, als unter dem Prätexte des Gewissens sie um ihren Besitz im Lande zu bringen. Man sehe das daraus, daß von etlichen Landleuten unter dem Scheine, als hätten sie sich in ihren Häusern zu predigen unterstanden und sich, was ihnen gar nicht zusteht, zu Prädikanten aufgeworfen, vom Kammerprokurator die verwirkte Strafe von 15 Mark Gold abgefordert wird. Hinweis auf die Gefahren seitens des Erbfeindes und ihre stets erwiesene Treue. Sie danken für die in politischen Sachen ihnen erwiesenen Gnaden, müssen aber unter Tränen und mit traurigem Herzen klagen, daß sie der Gnade durch so beschwerliche *statuta*, denen sie ohne Gewissensverletzung nicht gehorchen können, verlustig gehen sollen. Die Gewährung ihrer Bitte bedinge für den Erzherzog keine Gewissensverletzung, weil von ihren Gegnern niemals erwiesen worden, daß die Herren und Land-



leute A. C. unkatholisch seien, ihre Religion demzufolge im H. R. R. zugelassen und nicht so beschaffen sei, dass man sich ein Gewissen hierüber mache. S. D<sup>t</sup> habe bei ihrem Regierungsantritte zudem gewußt, welcher Religion die Stände seien, wie sie ja dazumal ihre feierliche Erklärung abgegeben, der Landesfürst aber trotzdem die Huldigung entgegengenommen und versprochen habe, sie wider ihre Freiheiten und Landesgewohnheiten nicht zu zwingen oder gar aus dem Lande zu treiben. Alles das sollte ihn zur Aufhebung der Generalien oder doch zur Milderung der Resolution bewogen haben. Wiederholung des Anerbietens, zur Vermeidung der fürstlichen Ungnade das Exil zu suchen, „da inen noch ire im land habende guetter abgeledigt werden“. So schwer ihnen der Abschied aus dem Vaterlande kommen mag, müssen sie die Sache doch Gott anheimstellen und in Gemäßheit des Augsburger Religionsfriedens den Abschied nehmen. Wiederholung der Bitte wegen der abgezogenen und in Prozeß geratenen Landleute Seenuß und Zäckel. Unterschrieben sind 63 Mitglieder des steirischen Ritterstandes und einige aus Kärnten und Krain.

1625.

*Erzherzog Ferdinand II. beantwortet die von der Ritterschaft der Lande Steiermark, Kärnten und Krain eingereichte Religionschrift. (Graz) 1604 September 20.*

(Kopp., Archiv d. Gesch.-Vereins für Kärnten, Rudolfin. Klagenfurt. H., H.-u. St.-A. und Sützing, fol. 571<sup>a</sup>—573<sup>b</sup>.)

Spricht zuerst seinen Tadel aus, daß sie ungeachtet der zu etlichenmalen erfolgten Inhibitionen abermals eine Zusammenkunft angestellt, zumal in der überreichten Schrift nichts Neues vorgebracht, sondern nur das wiederholt wird, was die Stände A. C. schon in ihrer im verflossenen Jahre überreichten Schrift angebracht haben. Lob ihrer in Kriegs- und Friedenszeiten bewährten Treue und ihrer Versicherung, sich an das Beispiel der Vorfahren zu halten. Zu wünschen wäre aber die Beharrlichkeit, in dem glückseligen Bunde und Stande der lieben Einigkeit im alten zusammenstimmenden Glauben. Er möchte ihnen in allen Dingen gern entgegenkommen, daß er aber ihnen wider das unverfälschte Wort Gottes und sein fürstliches Gewissen die von den genannten Ständen gewünschte Zulassung des Exerzitiums ihrer Religion nicht bewillige, „ist der Vernunft gemäß“, da er als Herr und Landesfürst auch für seine Untertanen Rechenschaft geben muß. Wenn es dann im Lande dahinkommt, daß die hohe Obrigkeit als das Haupt und die Mitglieder des Landes nicht übereinzukommen vermögen, muß das „Mindere dem Mehreren nachgeben“. Schon in dem am 26. Juni an sie ergangenen Dekrete habe er seine Ursachen und Motive der Ritterschaft zu erkennen gegeben; eine andere rechtmäßige Erklärung wisse er nicht zu tun, es sei denn, er wollte das ihm anvertraute landesfürstliche Amt anders gebrauchen, als wozu er es von Gott empfangen. Hoffentlich würden sie ihm dagegen nichts zumuten und sich zur Ruhe begeben. Mit Befremden vernehme er, als ob der F. D<sup>t</sup> etwas Neues aufgezwungen werden soll, als

wenn sie verbunden wäre, der abziehenden Landleute Gülden und Güter zu kaufen und zu bezahlen, und ihr gleichsam vorgeschrieben würde, wie sie ihr Geld anzulegen habe; das Beispiel ihrer Untertanen, die von ihren Gütern geurlaubt worden, passe nicht daher, da I. D<sup>t</sup> keinen Landmann der Religion wegen ausschaffe. Er getröste sich, daß sie zur Räumung des Landes keine Ursache geben, sondern sei vielmehr des Versehens, die Ritterschaft werde in Erwägung ziehen, was ihre lieben Voreltern noch vor 60 Jahren und etliche 100 Jahre vorher gemacht und in welcher Konfession sie ihr Leben geendet. Darum seien genug Zeichen vorhanden, daß sie sich des Vaterlandes nicht leichthin begeben, und wünsche er, daß keiner aus allen seinen getreuen Landleuten den Abzug nehme. Sollte sich aber einer aus ihnen einen anderen Landesfürsten suchen wollen, dem steht die Disposition mit seinen Gütern ohne I. F. D<sup>t</sup> Maßgebung frei. Damit man seine wohlwollende Gesinnung erkenne, wolle er allen und jedem, die bis vor Publizierung des Mandates vom 26. Juni exzediert, Verzeihung gewähren und die kammerprokuratorischen Prozesse einstellen. Was aber nachher verbrochen wurde, gedenke er nicht ungestraft zu lassen.

1626.

*Thomas Nadasdy an die steirischen Verordneten A. C.: bittet um eine Fürschrift an den Kurfürsten von Sachsen, falls er infolge des Krieges genötigt wäre, sein Vaterland zu verlassen, wie ja schon sein ganzer Besitz Ugod, Somlio, Dewetscher, Janoshaza und Egerwar so verheert ist, daß nichts als das Gemäuer stehen blieb. Güns, 1604 September 21.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

1627.

*Die Verordneten von Kärnten an die landesfürstlichen Kommissarien, den Landeshauptmann, Landesvizedom und den Erzpriester von Unterkärnten: Bürgermeister, Richter, Rat und die ganze Bürgerschaft von Klagenfurt haben sich bei den Verordneten (namens der ganzen Landschaft) beschwert, daß die Kommissäre gestern den Bürgermeister und Richter zweimal vor sich zitiert und ihnen zwei landesfürstliche Dekrete, das eine wegen Einziehung des hiesigen Spitals und der Kirche, das andere, daß die Ausgeschafften in der Stadt nicht geduldet werden, vorgelesen. Sie verlangten Einhändigung der Schlüssel zum Spital und zur Kirche. Da dies aber eine die ganze Landschaft angehende Sache ist, haben sich Bürgermeister und Richter auf die Verordneten berufen; worauf die Kommissäre auch die Spital-*

meister zitierten, Abgabe der Schlüssel und Ablegung eines Eidschwures verlangten. Da sich auch diese entschuldigten, ließen sie die Schlösser ab- und andere anschlagen. Es ist das eine Sache, die, solange die Landschaft die Stadt besitzt, noch von keinem Landesfürsten angeordnet wurde und gegen den Inhalt der kaiserlichen Schenkungsurkunde streitet. Die Verordneten hätten sich von ihnen als Mitgliedern des Landes dieser Sache umsoweniger versehen, als sie erst vor 14 Tagen ausführlich berichtet, was es mit diesem Spital für eine Bewandnis habe, das nicht bloß die der A. C. Verwandten, sondern die gesamte Landschaft berührt, und man gebeten habe, die Kommission aufzuziehen, bis man einen Bericht darüber an die F. D<sup>t</sup> gelangen lasse. Das letztere sei durch die Ritterschaft aller drei Lande geschehen und haben die Verordneten insbesondere noch eine Anmahnung an den Landeshauptmann unter Erinnerung an seinen Eid gelangen lassen, damit er dieses Ersuchschreiben, falls sie inzwischen zur Prosequierung ihrer Kommission getrieben würden, I. D<sup>t</sup> sende. Umso schmerzlicher muß alle Interessenten dieser eilende Eingriff berühren. Die Verordneten hoffen, daß die Kommissäre ihre Schlösser von der Kirche wieder abnehmen und Kirche und Spital in den alten Stand setzen werden. Klagenfurt,

1604 Oktober 2.

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

1628.

Dieselben an Erzherzog Ferdinand: führen über das Vorgehen der landesfürstlichen Kommissäre (unter Erzählung des obigen Sachverhaltes) Beschwerde und klagen, daß man ihnen die Gebäude entziehe und anderen einräume, die dazu keinen Heller gezahlt, ja daß man dahin dringe, daß sie ihr eigenes Erdreich zu den Begräbnissen kaufen und ihnen selben — Geistlichen — zur Ranzion mache. Bitte, diese Sache einzustellen und die Landschaft bei ihren Rechten zu lassen. Klagenfurt, 1604 Oktober 2.

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

1629.

Die steirischen Verordneten A. C. an den Landeshauptmann: teilen ihm die Resolution auf ihre Religionsschrift mit und bitten

*um sein rätliches Gutachten, ob man sie auch denen aus Kärnten und Krain zukommen lassen solle; weitere Mitteilung der landesfürstlichen Begehren vom 30. September und 1. Oktober (betrifft militärische Sachen). Graz, 1604 Oktober 6.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1630.

*Der Landeshauptmann Sigmund Friedrich Freiherr zu Herberstein an die steirischen Verordneten A. C.: Militärische Angelegenheiten. Was die Resolution auf die Religionsschrift betrifft, ist sie auf die Ritterschaft aller drei Länder tituliert und muß ihnen auch zugesandt werden. In Steiermark kann sie der Ritterschaft erst zu den Land- und Hofrechten übermittelt werden. Ihren unerfreulichen Inhalt können sie aber etlichen Herren und Landleuten in den einzelnen Vierteln des Landes vertraulich mitteilen, die es ihren Verwandten und Freunden kundgeben können. Lankowitz, 1604 Oktober 7.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

1631.

*Die steirischen Verordneten A. C. an die von Kärnten und Krain: entsprechen dem vorhergehenden Auftrage des Landeshauptmannes. Graz, 1604 Oktober 10.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Die Kärntner danken am 17. Oktober (Orig., ebenda).

1632.

*Thomas, Bischof zu Laibach (und der Vizedom von Krain) an Erzherzog Ferdinand: Motiviertes Gutachten über den erhaltenen Befehl, die Mißhelligkeiten zwischen Städten und Märkten zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten. Auch andere als die von diesen vorgebrachten zwei Punkte seien zu erklären: Erstens, Städte und Märkte haben vorlängst schon die Abschaffung des ‚Geyhandels‘ urgiert, die Herren von Thurn wegen ihres und anderer Landleute angeblichen Schaden ihnen keinen Vorschub geleistet, auch keinen Bericht erstattet, wobei sie von Unkatholischen Unterstützung fanden, was erst nach durchgeführter Re-*



formation aufhörte, da die Abschaffung des ‚Geyhandels‘ angeordnet wurde. Widerstand des Adels, der seinen Untertanen auf dem ‚Gey‘ Handel zu treiben gestattet; statt daß diese zum Landbau gehalten werden, wird ihnen gestattet, sich maßlos zu bereichern, was aus gegebenen Beispielen ersichtlich wird und dem landesfürstlichen Kammergute sowie den Städtern im allgemeinen zu Schaden gereicht. Es möge wie in Steier vorgegangen werden, damit Städte und Märkte wieder in Flor kommen. Was den venetianischen Viehtrieb betrifft, ist Fürsorge zu treffen, daß das Land keinen Schaden nehme, Pässe und Straßen sind zu bessern, der Viehkauf in Steier und Kärnten zu gestatten. Bei Exekution der Städte und Märkte der Steuern wegen ist die Exekution auf die Person zu führen. Beschwerden der Städte, betreffend ihre Stellung im Landtage und ihre ungebührliche Hintansetzung bei Bedienstungen, in Steuersachen etc. seitens des Landtages. Laibach, 1604 Oktober 24.

(Kop., L.-A. Krain, alt 528, 54<sup>d</sup> [Absurda (sic)].)

Durchleichtigster . . . Wier haben E. F. D<sup>t</sup> . . . bevellich uber N. und N. dern von stött und margkhten zwischen innen und den andern des landts Crain von prelatten, herrn und rittern löblichen zweyen standen erwachsener ungleichheit und misfallungen halber bei deroselben als vormallen bey uns landtagscommissarien . . . angebrachte *gravamina* . . . empfangen und das wier hierüber unser bericht und rathliches guettnainen E. F. D<sup>t</sup> zueschreiben sollen, geh. vernommen.

Darauf berichten E. F. D<sup>t</sup> wier . . .: Obwoll die von stött und markht als beschwärte in irem uberraichten suppliciern anyetzo und für diss mall nur zwey *puncta* maistes theills alls irer stimmen collection und der verordenten ambststollen zu decidirn und ins *esse* zu bringen begern, so sein doch die ubrigen artigkhl etwos zu erclaren und wenig auszuführen.

Und fürnemblich das erste, als den geyhandl betreffent, haben die stött und margkht vil iar nacheinander gemeinlich in allen landtügen desselben abstellung urgirt, mit grossen uncosten vilmalen dausen zu Grätz bey E. F. D<sup>t</sup> . . . vattern, erzherzogen Carolln hochs. ged. dieselb zu erhalten sich bemühet, inmassen dern canzley *acta* ausweisen wurden. Die herrn von Thurn aber, damallen landtsobrigkeit und allzu



mächtig gewest, aus einem vermeinten irer und anderer landleuth undterthanen schaden inen keinen vorschub, weniger die durch l. f. bevellich abgeforderten bericht thuen und ervolgen lassen wöllen, zumall inen, landleuten, die uncatollischen burger-schafft, *ne odium eorum sibi conflarent*, nit wenig damals con-iurirt und also die sachen hinterlekehnt (*sic*) verbliben, bis nun anyetzo in der (gott lob) maistestheills verrichten hochhailsamen reformation der catholicismus die zerspaltene burger-schafften wider verainbart und dieselben *coniunctis viribus* solliche polliceey oder des yhnen allen schedlichisten geyhandls abschaff- und -thueung von E. F. G. . . . bekommen und erlangt. Nachdem inen aber den armen stöten und margkhten in vil spürende weg die herrn und landleuth ob sollicher polliceey steiff zu halten eintrag und verhinderung gethan und noch ymmerdar thuen, dass sy in kein rechten schwung dise iar hero nit kan gebracht werden, indem sy in ihren landtgerichten und purghfriden dieselb nit publiciern und allen iren unterthanen wie zuvor mit denen verbottnen guettern und wahn, so auf das gey nit gehören, frey hantieren lassen wöllen, so es doch bey ermelten zweyen löbl. ständen, so umb solliche des geyhandels verbietung sollicitiern und dern von stött und margkhten imerwehrendes anrueffen und anhalten woll gewüsst, in gestalt es noch allermassen stehet, gestanden, wider dise geyhandls abstellung bey E. F. D<sup>t</sup> mit iren notturfften einzukomben oder aber im widrigen, welches vil besser ware, ire unarbeitsambe underthanen, so das landt in abpau und ödung bringen und komen lassen und sich auf den schödlichen furkauff und andere verbottene handtierung als muessige personen begeben, dahin auch ire söhn wie der Simon Jacob zu Fernigkh und Zierklach thuet, lautter auf solliche aufgeheberte kauffmannschaft erziegln, mit dern sy sich nit allain also bereichen, das sy von irer grundtherrschaft sich ins ewig und für sich selbs ab- und wegkauffen als es vom Clemen Wremb zu Mareitsch und Mathias Hauman zu Flednigkh wohnendt, zum hey Rathguett woll 1000 taller, so bissweillen von graven und frey- oder andern landtherrn nit beschicht, geben und verschreiben, auch öffentliche läden in dörffern, inmassen etlich derselben im Marentscher poden gefunden werden, die gar selbst auf Linz ziehen, von tüechern und andern aufschlagen halten dürfen, wider zu des landes ackerpau zue ziehen. Sonsten kan

nichts anders daraus dan dises gewis volgen, das E. F. D<sup>t</sup> camerguet vorderist (dessen die stött und mägkht die maiste und alleinige befurderer sein) an den gewendlichen aufschlag, zoll und mauten, wan die wahn nit in die stött und mägkht gebracht, sondern auf dem gey hin und wider distrahiert, geschmelert und hochsträflicher weiss gleichsamb entfrembdt muess werden. Also gehen die stött und mägkht, wie wier bede solliches in gehaltner religionsreformation in Undercrain zu Rudolfswerth, Weyxlberg, Möttling, Landtstrass, Nassenfuess, Tschernembl, Seysenberg und dergleichen ende, da bissweilen die halbe stött lähr und unbewohnt sein und stehn, die ubrigen heuser sambt den gemeinen stattmauren, thurmen und gebeuen zu besorglicher grosser landsgefahr einfallen und zu drimern gehen, wahrgenomben, darumben, dass sy mit anderer veltarbeit dan allain mit dem handl gewerb sich nit ernehren kinen, zu grundt und poden, in sonder bedenkung, das ein paur oder underthan seinem herrn uber die von altershero angeschlagene steuer, wan er gleich das iar hinumb etlich 100 fl. mit der kaufmannschaft gewünne, nit ein khreuzer, ja ein pfening mehr raichen dörrft noch wolte, so doch in stött und märkhten ein andere und dise mainung hat, das die steurn gemeiniglich auf die handthierung nach gelegenheit derselben ab- und aufgeschlagen werden, dessen die paurn uberhöbt und voglfrey sein und also den armen burgerschaften das brot vom maul nit allain abschneiden, sonder auch wie obgehört, die f. cammergeföll und gemeiner landtagsbewilligungen mündern, spörren und ringern sollen; derowegen billichen die pauern und underthanen unsers ermessens bey derjenigen von E. F. D<sup>t</sup> publicirten und statuirten declaration, welche ohn grosse und strafbare verschimpfung auch unzulässlichen *preiudicio*, es sey von wem es wölle, nicht kan ferer gemaistert werden, mit rhue verbleiben, der zuegelassenen und benennten güetter und wahn sich allain mit diemüettigisten dank halten und derselben peen(*sic*) freygeben. Und weil E. F. D<sup>t</sup> jüngst hin vom 3. August dits wehrunden iars in irem herzogthumb Steyr umb nachlassung der helff als der 24.000 fl. den mitleidenden stött und märkten auf starke und embsige der beiden von prelatten und ritterschaft ständen daselbs die freye handthüerung derselben unmitleidenden stötten und flöghen kaumb und doch auf dem gey keinesweegs zuegelassen, auch

den adel solliche zu treiben am freyen landt gäntzlichen verbotten, also soll auch in die arme stött und märkht in Crain billich das gewerb und handl vom gey genommen, gezogen, diss auch innen, seitemall es klar in E. F. D<sup>t</sup> generalmandat exprimirt, den eisenhandl, es sey gemacht oder ungearbeitet, allain denen stötten zuegelassen für gesehen worden, das die handwerksleuth und hamersgewerken oder fusinarn, forderist zu Assling die Wuzelleinschen, ir eisenwerk nit selbs ausser landts verführen, sondern auf Laybach und deren orten lifern, daselbs niederlegen und verkaufen; dan weil dieselben Wuzelenie und andere Walschen des eisenpergwerks verleger wenig aigens im landt allein von E. F. D<sup>t</sup> die eisengrueben, berg, thall, gehülz und wasser haben und allein ir gewinn an dem Venedigischen gebüet, alda sy gebuertig, zusammen tragen und legen, wan es zu einer feindtsnoth oder der pergkwergk (welliches beedes gott gn. verhüetten welle) in abpau kommen und nimmer gefunden werden möchte, gelangen wurden, sy ohn kleinen verlust sich baldt aus dem landt zu den irigen erheben und die ödnusen andern im landt verlassen, so doch hergegen die armen stött und markten in allen fürfallenden eusseristen nötten und obligen leib, hab, guet und bluet herhalten und darstrecken müessen, aignet sich zwar zu irer noch lengerer aufrecht besteh- und erhaltung sy desselben ehrlichen und gebürlichen gewüns, aus wellichem allein sy mit weib und kindt leben und das irig zu allgemeinem wesen laisten, in kein weis zu privirn und dem weltfrembden sy irer nahrung halber zu postponirn; wan dan, wie uns beygebracht, die von Laybach oder andere ire mitconsorten von stött und märkten diejenigen articl, wie etwo mit sollichen kaufmannschaften und wahn ein gewisse gleichgehunde beständige und niemandts beschwärliche E. F. D<sup>t</sup> generalstatuten gemäss gestelte regl und ordnung mag gemacht und erhalten werden, zu E. F. D<sup>t</sup> gn. erledigung bringen, wellen wier nit zweiveln, die guete und nothwendige handspolicey werde zu sonderm merklichen aufnehmen der verarmbten stött und markt unzerbrochenlich in steüfer übung verbleiben und die erlegene noch ymmerdar ferner zum verderben sinkende stött und märkt unzerbrochenlich wider re florirn, und haben dissfalls dieyenigen und übrigen landtstándt, das mit irem vorwissen guethaisen und berichten solliche pollicey nicht aufgericht, sey im wenigsten sich darumb zu er-

clagen, das dieselb nit allgemeine landtpolicey, so von jedermenniglich sitten, leben, klaidungen, maass, münz, gewicht, gasterey und dergleichen anders allain von der geykauffmannschafft, so auch dem adel zutreiben wie in Steyr verpotten, nit gezimmen will, gehandelt wirdet, so auch *per consequens* E. F. D<sup>t</sup> camerguett und l. f. *fiscum* betreffen thuert, in welchen niemandt als ein landtsfürst und herr ichtwas zu statuirn gewalt, recht und macht hat und obwoll gleich etwo von denen von Laybach oder anderen stötten in diser neuauferlichten ordnung und kaufspolicey mechte ein *exces* (in erwegung alle sachen in irem anfang und *principio* schwär zugehen, ehe sy in rechten schwung gebracht werden) begangen sein, welliches wegen sich der yetzig aufschlager zu Laybach bey E. F. D<sup>t</sup>, als wen die *comercia* verspert und durch diss mitl deroselben camerguet verhindert werden wolte, wider sy erklagt, auch ein solliche patent von mir vizdomben, das dieyenigen handelsleuth, so vormals gehandtiert, durchpassieren sollen, erlangt, so muess man doch (wie man sagt) das kindt mit dem pad nicht ausgiessen und was ainmall den armen stötten und märkten durch verbietung dises geyhandls hoch hailsamb statuiert, nit allerdings und so stracks abrogieren, sondern allain diejenige missbreüch, so dort und da von ein oder andern privatpersonen eingeschlichen, abthuen und -legen lassen, damit ein bestendige reformation hierin gehalten werden (*sic*).

Was nun den andern punct, als den aus dem landt aufs Venedigische gehenden viehtrieb belangt, haben E. F. D<sup>t</sup> mancherlay generalien ausfertigen und gn. . . fürsehen lassen, damit das landt an den nothwendigen victualien keinen mangel hette, weil aber ob demselben von den landtgerichten und andern herrschaften nicht vil gehandhabt worden, so doch die von stött und märkten hierzu der andern standen hilf und assistenz wie auch die verbesserung der besen paäss und landstrassen begert, so ist auf solliche mitl zu gedenken, inmassen E. F. D<sup>t</sup> in Steyer gn. verordent, auf den confinen gewisse aufseher und uberreiter zu bestellen und sodan dise correspondenz der drei anrainunden E. F. D<sup>t</sup> erblander in albeeg zu erhalten; damit die *mutua commercia* und nachbarliche hilf *reciproce* fortgehen und gelaist werden, erfordert die notturfft, weill Crainlandt an ime selbst klain und aus vermanglung der alben und guetterwaitd an viech fast arm und entblöst, das demselben von stötten



und markten der freye verkauf in Steyer und Kärnten mit kundtschaft eines jeden ordenlichen obrigkeit gestattet werde, aus dem nun guetter wollstandt mit diser hin und wider pflegenden handtraichung zu hoffen.

Angesehen das dritte, wie es mit der execution in einforderung deren von stött und markten ausstehenden steuern und anderen schuldensgebüren gehalten soll werden, seitemal kaiser Ferdinandus hochgotts. recordation aine solliche in disen sachen hailsambe bishero observirte ordnung, nachdem dern stött- und margktguetter von grundten und pöden nit *privata*, sondern *communia bona* sein und es sich leichtlich begibt, das ein burger sein angeschlagne steuer und andere anlag vleissig erlegt, hergegen ein ander sein gebür noch nit bezalt, das er darumben des holzbesuechs oder was er sonst von andern genuss aus der communitet zu nemen, wan man auf der stött guetter oder wälder greifen und spännen wolt, beraubt werden müsste und die burde des schuldens unschuldigerweis mit seinem grossen entgelt tragen, gn. furgenommen und statuiert, das man in statt oder margkt, was an den steuern restiert, die herrn verordenten mit vorhergehenden wissen eines landtsvitzdoms mit derselben güetter als *exempli causa* ein pruck- oder stattmatt, davon die f. remanenzen zu erschwingen, ins vitzdomamt zu erlegen sein, angrifen, sondern ehe ein person zwo oder drey aus irem mitl auf der landtschaubtmanschaft oder statt thurn nach gelegenheit der person verbieten und arrestieren sollen, derentwillen wie E. F. D<sup>t</sup> dise löbl. constitution von altershero gebracht worden und aller billichkait gemäss ist, bei den herrn verordenten in guetter observation zu halten woll ernstlichen, inmassen sy innen die petition eines landtsvitzdoms und vor anhero ungeforderten mitwissens und zuegebens verweisen, einbinden mag.

Den vierten punct berüerend, dass die von stött und margkt, sovill deren bei denen landtagen oder andern ausschüssen und zusammenkunften anwesenden(*sic*), *in particulari* ein yeder insonderheit nit befragt noch ordenlich ins protocoll mit seinem *voto* und *suffragio* als vor disem yederzeit im gebrauch erhalten, geschriben werden will und dahero alle die stött und margkt nit allain iren abgesandten nur für ain stim geachtet, ist zwar mir bishoven dises ganze wol bewust, das ich zu etlichmalen mit sonders vleissigen aufmerken und abzellung



der chatollischen stimmen und suffragien dem herrn landtmarschalch, wellicher bis auf *dato* zu haissen allein der Augsp. confessionisten dependent gewest, stark vermanen müessen, wan er beruerte der stött gesandte fůrgangen, er solle dieselb irer mainung und guetbedunkens auch fragen, welliches er gleichwoll gethan, aber wenig innen das gehör geben, noch ire stimen vill protocollirt worden, welliches ich, wan und so oft ich nur im rath beywesig gewesen, zu andten auch nicht underlassen, dieweil solliches ein unordnung und ein merklicher vortl zu allen listigen anschlägen, auch ein pur lautere unterdrückung der catholischen, damit sy der A. C. zugethane in iren *vo-tis* vor inen nit uberstumbt und also ir oft vom ganzen landt und allem gemeinen wesen hochschödlichistes fůrnemen, da sy hin und wider ohne vorwissen, willen und consens der chatollischen, darunter auch dern von stött und markt (die gottlob alle reformirt und guett chatollisch) einer dem andern vill 1000 fl. (olls sy jungst denen herrn von Auersperg gebruedern gethan) an denen steuern nachlassen, verschenken und doniern und dadurch *commune aerarium* also erschöpfen, das bissweillen darin weder haller noch pfening vorhanden, hinderstellig gemacht werden, ungeacht sy den klenigsten von adel, der villeicht mit 20 fl. sein guet ein iar versteuert, nur beywesig und irer confession ist, befragen und sein stim verzeichnen, dagegen der chatollischen zall, namen und stimmen (in massen es mit ausmusterung Achazen Isenhausen, desen vatter, als er graff Achazen von Thurn pfleger gewest, ein gebreuchig mit viller fůrnembisten herrn und landleuth handschrift verzeichnetes *decretum* erlangter landtmannswurden und -titels seinen sohn verlassen, ime auch herr Georg Lenkowitsch, gewester l.-hauptmann in Crain, in meiner, bischoven, gegenwarth in wehrunden landtag mit der umbfrag investirt und zu oftermallen umb sein mainung befragt, auch dieselb protocollirt, aber gleichwoll von disen landmarschalch und den confessionischen landleuten extrudirt) sich gedulden müessen und ausmustern lassen, und weil es nach der meisten wahl geschlossen werden muess, so die von stött und märkt nur für ein stimb eingeschriben worden, ist leicht zu schliessen, das ir *vota* in keinem werth gehalten, dahero auch veracht werden und letztlichen gar zu haissen (wie sich ansehen lässt, da die andern ständt für sich selbs den heurigen landtagsschluss ohne ir beywesen und vor-

wissen E. F. D<sup>t</sup> zuegesendet, und zwar nicht wenig inen hierin, als wan sy gleich keine mitglieder wären, höchlich präjudicirt) *tacite* ausgeschlossen worden, welliches aber inen, stöten und markten beschwarlich und umb ir von undenklichen zeiten hero von den glorwüerdigsten römischen kaisern, königen und erzherzogen von Österreich als landtsfürsten allerselig- und mildigsten gedechtnus erlangter ihren kleinotter, freyheiten und privilegien so liederlich spoliert zu werden, ist kaineswegs zu gedulden, dan das die ubrigen zwen löbl. stende, wie das die von stött und märkten vor zeiten alda zu Laybach am rathaus den tag vor dem landtag zusammenkommen gepflegt haben und was etwo ein burgermeister und richter in der tractation geredt, das wären die andern ainhölliger mainung gewest, fürgeben, ist unser begründten erkundigung nach berüerte zusammenkonfft am rathauss nit von landtags schlussbewilligung seit die landtagsproposition inen noch nit wissent gewest *et de futuris contingentibus nihil certi statuendum*, beschehen, sonder dass sy unter einander berathschlagt, nit was sy reden wolten, sondern zu sublevierung irer burgerlichen *gravaminum* als eben unter andern des hochschöddlichsten geyhandels, was sy fürbringen solten, sein aber, wie vor angedeutet, nit erhört, noch gehört worden, zumal aber in diser hailwertigen religionsreformation, da sy sehen, die stött und märkt werdens mit inen nit allermassen wie zuvor, da sie noch Lutherisch gewesen, und als vill irer imer auf dem landthaus im rath vernomben, alle in der umbfrag ir stött, platz und *suffragium* ordenlich gehalten künen noch dörffen, schliessen sy desselben frei und gar aus und wellen sy gleichsamb für kaine mitglieder mehr erkennen, nemen sich auch irer anjetzo so euffrig in iren erheblichen begeren und beschwerlichen obligen nit an, als sich in zeit des landtsfürstlichen gubernaments unter der F. D<sup>t</sup> erzherzogen Maximilian Andreen Alexandrin, burgers zu Laybach, wellichen herr Sigmundt graf von Thurn, umb dass er ein chatollischer Bergamaschk, damals aber ein böser Luteraner gewest, zu Assling aufheben und nach Spessa führen lassen, auch der B. H<sup>t</sup> zueschicken wollen lassen, angenommen und seinetwegen, bis er auf freien fuess gelassen worden, den huldigungsactum zu nit kleiner verschimpfung der anwesunden k. gesandten und allerdings beschlossenermassen zuegerichteten *apparatis* in die 12 tag nach einander mit grosser verwaigerung und unge-

horsamb, desen dan herr Georg Khisl als landtsverweser maister ursacher gewest, procrastinirt und sich damalen einer ainzigen person, vil inbrünstiger angenomben als jetzunder aller der chatollischen stött und märkt mit einander, ist auch ferner mehr als yedermenniglich bewust, wie sich die unchatollischen stände vor iaren mit landleuthannembung in iren schutz und titl der Lackerischen burger, auch des herrn von Prüxen, Luthrischen paurn zu Veldes,<sup>1</sup> da sy gar mit ainer fahnen reisigen volks die herrschafft belegert, vor der reformation verhalten, da sy sich *in crimine laesae maiestatis* vergrifen und billiche grosse straf verwürkt hatten, in betrachtung aber dise ungellegenheit nichts anderst dan unainigkeit, zwietracht, differenz und dergleichen woll lezer (*sic*) doch hochnottwendigster und nutzlicher von stötten und markten gemeiner landständt keineswegs zu verwerffen, sondern weil die von stött und märkten die maiste landtsburden tragen und *monumenta totius provinciae* sein, in besser acht wie von altershero, da die liebeiche chatollische concordanz gewesen, löblich observirt worden, zu nemen, so will sich unsers guetbedunkens gebüren, das man nit allein ire *vota* vleissig exigiren und *nominatim in specie* assigniren, sondern und vill mehr auch alle landtshandlungen, *quae commune bonum concernunt*, mit iren wissen und willen tractieren, sy auch alle schriften neben den andern stenden, inmassen es vor der reformation *in haereticismo* eufriger observirt worden, mittfertigen lassen soll, damit die einhelligkeit *totius provinciae corporis* fridtfertig erhalten und niemand prae-terirt (werde).

Fünfftens, was die verordenten amtsstöll angehet, so ist wissendt und menniglich im landt bekanntt, das vor veränderung der chatollischen religion die burgersleuth nit allain zu gedachter stöll, sonder auch zum einnehmeramt öftters angenommen und gebraucht worden, wie dan gedenklich, das schon in angenomner neuen religion Wilhalben Praunsperger, Leonhardt Krön und vorderist herr Hans Kisl, welcher anfangs, da man zu ersetzung derselben stöll einen von stötten und märkten fürgeschlagen, ain vierundzweinziger und niemandt als er qualifizierter befunden war, zu einem verordenten auf-

---

<sup>1</sup> Siehe hierüber meine Geschichte der Reformation und Gegenreformation, S. 533.

genomben, baldt das einemberamt verwesen, volgundts kriegszallmeister, nachmals landtsverweser und lezlichen l. f. hofcammerpraesident und seines verdiensts halber gar ein freyherr aus Laybacherischen burger worden ist, *aliis in exemplum virtutis et imitationis*<sup>a</sup>: weil dan dise stölle von yedwedern standt mit einer person ye und albeg, wie es noch andern enden gehalten wierdt, ersetzt gewest, und die uns chatollischen nit allain die burgerschaft, sondern auch den prelatenstandt ein guete zeitlang zu obbesagten irem intent davon geschlossen gehabt, dieselben aber wider ir stöll bekommen, so ist es billich, das die von stött und märkt als das dritte mitgliedt zu angezogener verordenterey sollen erküest und darin ir von altershero habendes ort gelassen werden, zumal diser loblicher gebrauch in Crein hiebevorn und bei den alten gewest, das, wan zu Laybach ainer in die gemain genombner in allerley stattdiensten exerciert, in aussern und innern rath volgundts richter und burgermaisteramt vertritt, auch in sollicher amtsverwaltung ehrlich und treu, vleissig wollverhalten, sintemalen er nit widerumb absteigen, sondern höher promovirt werden sollen, demselben hat man gemeiniglich, da also mit diser gradation ein burgermeister gewest, zu einem verordneten aus deren von stött und märkt mitl fürgeschlagen, befördert und angenomben und ist also dise verordentereystöll denen burgern gleichsamb ein *incitamentum virtutis* und ein *praemium pro laboribus patriae* der vorausgestandenen ambter; nachdem nun denen von stött und märkten ire *vota* nit zu benemen, also ist ganz rechtmässig, das inen die verordente stell umb angezogner exempl und ursach willen verbleibe. So ist es an ime selbstn nicht noth, das man gleich disen oder jenen darzue aufnehmen solte oder müeste, sondern das man derselben etliche, wie es von alter herkommen, fürschrage, nambhaft mache und dan den tauglichisten unter inen mit einhölliger stim erwehle; daher nun alle differenzen und unnöttig wachsende zörungen kinnen vermitteln sein und guet vertreuliche gegenhilf ein standt dem andern zu laisten gepflanzt und ein yedes mitgliedt in seinem wesen versichert sein, sintemal dan dise verordenterey und die *vota* dern von stött und märkten ein altes herkommen und ir *ius* ist, welliche gerechtigkeit ohne ursach inen nicht

<sup>a</sup> Hs.: ,invitationis'.



kan entzogen werden und sy allein von den den unchatollischen ständen hievor, da man *pro libitu et propria potentia* gehaust, auch nicht allzeit zum besten in ambtern qualificirt, *sed usu et exercitatione magistra* allererst nach und nach gelerter und erfahrner worden ist, derselben entwehrt gewest, bedarfes es keines andern wegs, allain das inen die zwei stück *votorum collectio* und *locus inter ordinarios*, darumben sy fürnemblich bei I. F. D<sup>t</sup> yetzt suppliciern, wie billich restituirt werden.

Dan am sechsten und schliesslichen gemainer landtstrassen restauration und verbösserung belanget, ist hievor allzeit im üblichen brauch gewest, bevorab zu weil. herrn Jacoben von Lambergs landtshaubtmans in Crain zeiten, das, wo die f. zoll und mauth sein, man von denselben geföllen die strassen zu befürderung des f. cammerguets und fortbringung der wahrn und kaufmannsgüeter, auch sonst gemaines nutzes willen, die bösen paass als von Laybach aus auf Oberlaybach und durch den Pierpaumber waldt und sonst, wo es die unumbgengliche notturfft erfordert, dagegen aber die ander strassen hin und wider im landt durch die herrn und landtleuth, so derselben weegen anrainendt, mit zuethueung der benachbarten stött und markt und flöcken reparirt und gebessert. Wie nun die von Laybach irsthails gern das irig dabei thuen wellen, also weil die maisten wahrn durch ir statt auf das Wallisch und wider heraus passirn, haben sy bey denen andern löbl. ständen gemainer wolfahrth wegen umb hilf angehalten, die innen aber umb dises streitens willen nit bewilligt werden wellen. *Interim vero patiuntur Christus et fiscus, respublica et communis patria.*

Hierauf werden E. F. D<sup>t</sup> ohne unser massgebung solliche hievor statuirte und gebrauchte *media* gn. wissen fürzukommen, damit die landtstrassen der töglich erheischenden notturfft nach fürderlichen gangbar und durchpassierlich gemacht, alle spän und irrung zwischen den dreyen löbl. von prelaten, herrn und ritterstanden und denen von stött und märkten aufgehebt und gebürliche gleichheit *secundum proportionem cuiusvis status* ins kunftige erhalten werde. Und das haben wir . . . Laybach den 24. Octobris anno 1604.

Thomas, bischove zu Laybach.

Auf derselben Seite ganz unten steht ,24. December (1)603'.

Auf dem Umschlage: ,Des bischoffs bericht, so herr viczdomb nicht hat unterschreiben wellen.' Von anderer Hand: ,Diser bericht



hat die l. stende in Crain bewegt, das sie mit nebenfündiger gegründten ablainung hierüber verfahren sein. Zu diser ablainung aber ist dise schrift *sub* Nr. 1 angezogen.' Auszug unter dem Titel: ‚Ain bericht und discours, den ich (Philipp von Kobenzl von Prossegg, landsvicedom), als er vermaint, fertigen sollen, *et hoc pro memoria* 30. (sic) October 1604‘ bei Dimitz, Urkunden zur Geschichte der Reformation in Krain aus den Jahren 1540 bis 1634, in den Mittheilungen des histor. Vereines für das Herzogtum Krain 1867, Nr. 4, S. 110.

## 1633.

*Ferdinand II. an den Pfarrer von Mureck: Trotz aller von den Religionsreformationskommissären angewendeten Mühe, die irregehenden Schäflein innerhalb und außerhalb der Städte und Märkte zur allein seligmachenden katholischen Religion zu bringen, will bei vielen der rechte Gehorsam und Eifer nicht folgen. Zwar habe man das beigeschlossene Verzeichniss der in seiner Pfarre noch vorhandenen Sektischen anhergesendet, doch dürften deren noch viel mehr sein; um auch diese in den rechten Schafstall zu bringen und daß auch andere von ihrer irrigen Opinion abstecken und noch vor Ende 1604 sich mit Beicht und Kommunion einstellen, sind die Untengenannten, falls sie den Termin überschreiten, auszuweisen, ungehorsame Personen namhaft zu machen.*

*Graz, 1604 November 20.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Einschluß: ‚In der pharr Mueregg sein nit. catholisch: Vast alle bürger. Item der pfleger und das ganze hoffgesindt im gschloss Mueregg. N. Geering, bstandinhaber zu Weydtersfeldt und burger zu Mueregg. N. Pruuner, phleger zu Weydersfeldt. Item ain anderer phleger zu Weydtersfeldt der frauen von Traudtmanstorff. Der pfleger zu Ragitscha des von Gleispach.‘ Dazu eine Eingabe Georgs Herrn von Stubenberg *de dato* Mureck, den 20. Dezember 1604 an die Verordneten. Gestern sei ihm durch den Pfarrer obiges Schreiben zugekommen. Weil es Dinge sind, die das ganze Land betreffen, erhole er sich bei ihnen Rates, was er tun solle, ‚denn ich je ainmall alle meine diener nicht von mir lassen, vil weniger aber sie zu andern inen unbekannten bekanntnus noten kann . . .‘ (Orig., ebenda.)

## 1634.

*Herzog Friedrich von Württemberg an den Pfalzgrafen Philipp Ludwig: Erinnert ihn, daß sie sich einer schriftlichen Interzession verglichen. Das Direktorium derselben werde des höheren Ansehens wegen einer fürstlichen Person anzuvertrauen sein; die*

*Legation würde aber mit mehr Erfolg an den Erzherzog Ferdinand selbst geschickt werden; denn vom Kaiserhofe wird es sofort nach Graz berichtet, dadurch wird das Geschäft nur weitläufiger und erreicht seinen Zweck nicht. Erzherzog Ferdinand wäre unmittelbar um Abschaffung oder Milderung seiner Reformation zu ersuchen. Bitte, seinen älteren Sohn, Pfalzgrafen Wolf Wilhelm, mit dem Direktorium zu betrauen und ihm andere Abgeordnete der Kur- und Fürsten beizugeben. Stuttgart, 1604 Dezember 4.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

1635.

*Die steirischen Verordneten A. C. an Georg Herrn von Stubenberg: Sein Schreiben mit dem an den Pfarrer von Mureck gerichteten Befehl haben sie erhalten und ist ihnen die neue Beschwerung hochbetrüblich, daß solche Ausschaffung der Diener bei den vornehmsten und ansehnlichsten Mitgliedern des Landes ihren Anfang nimmt. Sie werden ein Interzessionsschreiben ausfertigen, solche haben aber leider keinen Erfolg, sondern schaden oft mehr, als sie nützen. Sie teilen sein Schreiben dem Landeshauptmanne mit und wollen ihm dessen Antwort sofort zusenden. Graz, 1604 Dezember 20.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1636.

*Dieselben an den Landeshauptmann (siehe die vorhergehende Nummer). Von demselben Datum.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Antwortet am 22. Dezember: am besten wäre, Herr von Stubenberg würde sich bis zu Beginn des Landtages gedulden (Orig., ebenda).

1637.

*Dieselben an die Verordneten von Kärnten und Krain A. C.: berichten, daß sie zu Eingang des Landtages (am 10. Januar) die landesfürstliche Resolution vortragen werden, um dann eine Replik an die F. D<sup>t</sup> einsenden zu können, um, wenn nicht eine Limitation der Gewissensbeschwerung, so doch eine Erläuterung*

*einiger Punkte zu erhalten. Ob nicht auch die Herren die Sache in Erwägung ziehen und ob sie nicht vielleicht Herren, die bei den Land- und Hofrechten hier zu tun haben, beauftragen, mitzuberaten, darüber bitten sie um Mitteilung. Graz, 1604 Dezember 20.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1638.

*Die Herren patres begehren die von E. E. L. erkauften Häuser der Prädikanten einzuziehen. Ausspruch der Verordneten: sie seien mit ihrem Begehren abzuweisen. Die Sache ist an die F. D<sup>t</sup> zu richten. 1604 Dezember 22.*

(L.-A. Krain, V.-Prot., Nr. 8, S. 279<sup>b</sup>.)

Selbst der Dompropst sagt: die Häuser seien ‚freieigen erkaufte‘ Güter. Er wisse nicht, was die Patres für einen Anspruch darauf haben.

1639.

*Die Verordneten von Kärnten A. C. an die von Steiermark: bestätigen den Empfang ihres Schreibens vom 24. (sic) d. M. und daß sie die Sache den Ständen beim Landtage vortragen wollen. Dank für die Mitteilungen. Der hiesige Landtag ist noch nicht ausgeschrieben, wohl aber gehen die Landrechte am 10. Januar an. Da soll das Nötige ihren Herren und Landleuten vortragen werden. Klagenfurt, 1604 Dezember 31.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Das Konzept des Briefes der Steirer an die Kärntner hat nicht das Datum des 24., sondern des 20. Dezember.

1640.

*Dieselben an die von Krain: teilen mit, was sie den Steirern zugeschrieben. Klagenfurt, 1604 Dezember 31.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

1641.

*Bernhard Seenuß an die Verordneten von Kärnten: dankt ihnen, daß sie sich seiner wegen des von I. F. D<sup>t</sup> durch den Landes-*

*hauptmann erfolgten Befehles, daß er von seinem an Herrn Balthasar Khulmer verkauften Gute Freudenberg den 10. Pfennig zahlen sollte und weil dies nicht geschehen, das Gut ‚verarrestirt‘ wurde, angenommen haben. Da er nun zur Ordnung seiner Geschäfte in das Land kommen müsse, aber nicht als der gelten wolle, der in praeiudicium der wohlhergebrachten Freiheiten eine Neuerung vornimmt, wie er auch nicht anders gewußt und nicht weiß, als daß kraft der Landesfreiheiten der Landmann zur Nachsteuer oder dem 10. Pfennig nicht verhalten werden kann, so bittet er, daß sie sich im Vereine mit den steirischen und krainischen Herren seiner nochmals annehmen und bei der F. D<sup>t</sup> die Resolution sollizitieren oder eine Interzession machen, damit ihm wie anderen abziehenden Herren und Landleuten der abgeforderte 10. Pfennig erlassen und der auf dem von Khulmer erkauften Gute lastende Arrest wieder aufgehoben werde. O. D.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

1642.

*Georg Galler an die Verordneten in Steiermark: berichtet über seine Verhandlungen im Reiche. Burg Lengenfeldt, 1605 Januar 5.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Galler erinnert zunächst an sein früheres, im Monate August durch Georg Haas an sie gerichtetes Schreiben, daß er sich auf den Rat des Pfalzgrafen Philipp Ludwig an den sächsischen Hof nach Dresden begeben, von dort aus habe er ihnen im September durch seinen Diener Philipp Sachsachsen weitere Nachrichten gesendet. Aus den Beilagen werden sie entnehmen, wie weit die Sache gediehen. An seinem Fleiße habe es nicht gefehlt, wenn sie nicht so weit gekommen, als man wünsche, sei es nicht seine Schuld. Die Sache liegt an dem: Pfalzgraf Ludwig hat bei Sachsen den Vorschlag gemacht, ein ansehnlicher evangelischer deutscher Fürst möchte die Interzession bei Erzherzog Ferdinand und dem Kaiser namens der ersuchten drei Kurfürsten und der anderen Fürsten vornehmen; ihm sollen ansehnliche Räte mit genügenden Instruktionen beigegeben werden. Aber der Person halber ist Pfalz mit Sachsen nicht verglichen; wiewohl dieses den Pfalzgrafen dazu zu vermögen gedenkt, hat dieser doch erhebliche Entschuldigungen, ist aber geneigt, seinen Sohn Wolfgang Wilhelm dazu zu vermögen, zuvor aber noch den Rat Württembergs zu vernehmen. Der Sohn müsse übrigens durch Sachsen und Württemberg ordnungsmäßig requiriert werden, damit es nicht beim Kaiser und dem Erzherzoge das Ansehen gewinne, als habe der Pfalzgraf selbst seinen Sohn vorgeschlagen. Dann müssen auch die drei Lande offen sagen, ob ihnen damit gedient sei. Die Sache

habe sich bisher verzogen, weil der Herzog bis Weihnachten in Mömpelgart weilte. Wenn der Pfalzgraf sich hinabbemüht, werden die drei Lande bei ihm und den Räten mit einer Verehrung doch nur in Geheim sich erzeigen müssen. Er erwarte über alle diese Dinge schriftliche Weisung durch eigenen Boten. Es ist eine hohe Gnade, daß ein Fürst in eigener Person die Interzession und damit gleichsam die Feindschaft des Kaisers und des ganzen Hauses Österreich auf sich nimmt: das müsse man unten als solche auch erkennen. Alles müsse überdies ‚in höchster Geheim‘ gehalten werden, damit die Widersacher das Werk nicht hintertreiben. Er selbst habe unersucht von den drei Landen dasselbe auf sich genommen und wisse auch nicht, ob man's ihm danken werde: ‚denn die Leut' verändern sich und werden bald anderes Sinnes‘. Er habe gehofft, diese Sachen beim steirischen Landtage selbst vorzubringen, sei auch schon bis Efferding gekommen, habe aber vernommen, ‚daß die Luft so ungesund und er mit seiner geringfügigen Person viel ansehnliche Leut' auch hätte infizieren müssen‘. Daher habe er seine Reise eingestellt. Bitte, ihm seine Zimmer im Landhause, wo er noch ‚briefliche Urkunden und andere Sachen habe‘, noch eine Zeitlang zu belassen. Schließlich stellt er die Bitte, ihm seine lange Abwesenheit vom Verordneten-amente nicht übel zu deuten. Die Ursachen seien ihnen wohl bewußt.

1643.

*Bericht der Verordneten von Steiermark über ihre Religionsbeschwerden seit dem verflossenen Landtage, erstattet im jetzigen Landtag 1604'. Graz, 1605 (vor dem 10. Januar).<sup>1</sup>*

(St. L.-A., Chr. R.)

Altem Gebrauche nach, vor Beginn eines Landtages vorzutragen, wie es mit des Landes Hauswirtschaft, der Justiz, der Erledigung der politischen Beschwerden bestellt ist, haben sie nicht umgehen können, den der A. C. angehörigen Herren und Landleuten zu berichten, was dieses Jahr über seit dem letzten Landtage *causa religionis* vorgefallen:

Die Hoffnung, I. F. D<sup>t</sup> würde die im letzten Landtage erhobenen Beschwerden günstig erledigen, ist aller Vertröstungen ungeachtet nicht erfüllt worden, vielmehr wurden am 20. August 1603 die *generalia* auf dem Rathause publiziert und an den Toren affigiert, wornach in Zukunft niemand, er sei ein Landmann, Bürger oder gemeiner Untertan, Manns- oder Weibsperson, reich oder arm, das *exercitium religionis* außer Land — bei Strafe von 15 Mark lötligen Goldes — suchen dürfe. Bei der Wichtigkeit der Sache wurden die Herren aus allen Vierteln zusammenberufen, die Sache, weil sie auch die Nachbarn angeht, nach Kärnten und Krain mitgeteilt und sollte eine Beschwerde gemeinsam geführt werden. Die Audienz aller wurde aber zurückgewiesen und nur zwei, Georg Galler namens der steirischen und Sigmund Liechtenstein namens der Kärntner Ritterschaft, vorgelassen und

<sup>1</sup> Vom 10. Januar ist die Landtagsproposition datiert.



die von der Ritterschaft aller drei Länder unterzeichnete Schrift überreicht. Nun hat sich zwar I. D<sup>t</sup> nicht nur mündlich, sondern am 13. Dezember 1603 auch schriftlich dahin erklärt, ehestens eine Antwort zu erteilen, aber bis jetzt ist keine Resolution erfolgt. Ja es wurden zuletzt noch auf starkes Begehren der F. D<sup>t</sup> durch den Kaiser die evangelischen Prediger zu Petanitz ausewiesen und dem Herrn Nadasdy verboten, ihnen Schutz zu gewähren. Trotz der Interzession des Landeshauptmannes und der Verordneten haben sie ihren Abzug genommen.

Im Ennstale wurden von den Pfarrern *generalia* vom 5. Dezember 1603 — man weiß nicht, ob von I. F. D<sup>t</sup> oder den Pfarrern — publiziert, des Inhalts, daß jeder, Herr oder Dienstbot, Edel oder Unedel — die wirklichen Landleute ausgenommen — bis Lichtmeß sich zur Beicht und Kommunion einstelle; dem Herrn Peter Praunfalk wurde eine Strafe von 15 Mark Gold abgefordert, weil er an Sonn- und Feiertagen auf seinem Schlosse Neuhaus seinem Hausgesinde evangelische Predigten vorlesen lasse, wobei vorgegeben wird, daß solches den alten und neuen Generalien ganz zuwider sei.

## 1644.

*Erzherzog Ferdinand II. an Bürgermeister, Richter und Rat zu Gmünd: Bei der noch vorhandenen Sitte Adeliger, Bürger und anderer Personen, ihre Kinder und anvertraute Pupillen an sektische Orte zu den Studien oder in den Dienst zu geben, wird solches 'Überschicken' strengstens verboten und sind die 'Verschickten' und die im Dienste Sektischer stehenden Personen 'wiederum abzufordern'. Richter und Pfarrer haben darauf zu sehen, daß der Befehl vollzogen und Dawiderhandelnde der Gebühr nach gestraft werden. Graz, 1605 Januar 10.*

(Orig., Gmünder Akten, Rudolfin. Klagenfurt. Desgleichen Kop., St. L.-A. Leoben, und an Vellach [Orig., Vellacher Akten, Rudolfin.] von demselben Datum.)

Im Rate von Leoben wird der Befehl am 4. März verlesen (R.-Prot. Leoben 1605, fol. 12\*).

## 1645.

*Georg Galler an die Verordneten von Steiermark: Eben habe er den Boten abfertigen wollen, da kommt ihm aus Neuburg die Abschrift der verlangten württembergischen Resolution zu, daraus man sieht, daß der Herzog sich nicht bloß die vorgeschlagenen Mittel gefallen läßt, sondern auch den Pfalzgrafen Philipp Ludwig um seinen Schutz ersucht. Burg Lengenfeldt, 1605 Januar 12.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

1646.

*Bittschrift der steirischen Ritterschaft A. C. an Erzherzog Ferdinand. Replik auf den abweislichen Bescheid vom 20. September 1604. Graz, 1605 Januar 19.*

(Kopp., H., H.- u. St.-A., St. L.-A., Chr. R., 17 Seiten in fol.)

Den abweisenden Bescheid vom 20. November 1604 auf die seitens der Angehörigen A. C. aller drei Erblande Steiermark, Kärnten und Krain eingegebene Bittschrift wegen Besuchung der evangelischen Religionsexerzitien habe man den benachbarten Landen mitteilen, der steirischen Ritterschaft aber zu eines jeden Darnachachtung referieren müssen. Wiewohl nun der Bescheid alle drei Lande angeht, sieht sich die steirische Ritterschaft gezwungen, noch vor der jetzigen Landtagsbewilligung ihre fernere Notdurft anzubringen. Man höre mit Schmerz den Tadel und das Verbot der Zusammenkünfte und Beratschlagungen der drei Lande in Religionsangelegenheiten; diese betreffen das Gewissen, finden nicht heimlich, sondern öffentlich in der Landeshauptstadt statt, die Schriften sind ‚demütig‘ konzipiert und sei zur Überreichung solcher Schriften von den früheren Landesfürsten die Audienz niemals versagt worden. Würde dies auch jetzt noch geschehen, so würde sich I. F. D<sup>t</sup> nicht so sehr von den ‚Widerwärtigen‘ einnehmen lassen. Bitte, solche Zusammenkünfte in Zukunft nicht zu verwehren. Für die Anerkennung der allzeit und auch jetzt opferwilligen Haltung des Landes sage man Dank, man sei auch in Zukunft bereit, den letzten Blutstropfen darzugeben; wie es aber scheine, werde das nicht angesehen, um dem Lande mit einer gar wohl tunlichen Konnivenz in Gewissenssachen entgegenzukommen; es gelte für sie leider der Satz: *Vos non vobis fertis aratra boves*. S<sup>r</sup> D<sup>t</sup> Vorfahren, die in ihrer katholischen Konfession nicht weniger eifrig und gewissenhaft gewesen, hatten ihnen dies gewährt; zudem stimme ihr Glaubensbekenntnis mit der heil. Schrift, den drei Hauptsymbolis, den vornehmsten ökumenischen Konzilen überein, ist nicht unkatholisch, verdammlich oder ketzerisch, wie I. D<sup>t</sup> sich von den ‚Widerwärtigen‘ einbilden lasse. Wenn die F. D<sup>t</sup> auch melde, sie habe keinen Landmann seiner Religion wegen ausschaffen lassen, so habe sie dies doch durch die ausgegangenen Generalien und das Verbot, die evangelischen Exerzitien zu gebrauchen, vorgekehrt, so daß es keinem möglich ist, in diesen Landen zu verbleiben, er wolle denn durch die angedrohten Strafen sich um sein Vermögen bringen oder seiner Seele eine schwere Bürde auferlegen: das heißt aber ebensoviel als ausschaffen. Wenn die F. D<sup>t</sup> trotz aller Bitten nicht nachgibt oder ein billiges *moderamen* gewährt, den Wohlstand der Lande und die Zier der Ritterschaft nicht achtet, die Feindesgefahr in den Wind schlägt, kann die getreue Ritterschaft, weil sie sich den publizierten Generalien nicht unterwerfen und dem Besuche ihrer Exerzitien nicht entsagen kann, nichts anderes tun, als ihrer früheren Erklärung ‚zur Verhütung der ohne Kondonierung bedrohten Strafe nachzuleben‘, sich ihres Vaterlandes zu begeben, ihre mit saurem Schweiße erworbenen Güter zu verlassen und so das Ewige dem Zeitlichen vorzuziehen. Die Ritterschaft legt all das nochmals I. F. D<sup>t</sup> zu gn. Er-

wägung vor, dankt, daß denjenigen, die ihrem Gewissen nach ihre *exercitia* gesucht, die kammerprokuratorischen Klagen eingestellt worden, und bittet, da nicht jeder gleich seine Güter verkaufen kann, jene, die sich noch eine Zeit lang im Lande aufhalten und ihr Exerzitium außer Land suchen, auch so gnädig zu behandeln. Folgen Klagen gegen die Pfarrer wegen ungebührlicher Vorforderung und Ausschaffung der Diener der Herren und Landleute und Bitten wegen Zulassung nichtkatholischer Gesellen bei den Handwerken, endlich Klagen gegen die Hofprediger und Pfarrer wegen Antastung der evangelischen Religion, wodurch das Volk erbittert und zu einem Tumulte geneigt werde, und gegen das Vorgehen der Pfarrer, welche die Untertanen nichtkatholischer Herrschaften zur katholischen Religion zwingen.<sup>1</sup>

1647.

*Die Mitglieder der steirischen Landschaft A. C. an den Erzherzog: Die Verordneten haben ihnen mitgeteilt, daß der Stadtpfarrer im Namen Ew. D<sup>t</sup> befohlen habe, daß Wolf Strobl und Joachim Einpacher sich hier nicht über Lichtmeß bei bedrohter schwerer Strafe aufhalten dürfen; trotzdem jener die Konzession erlangt, daß er, wenn er in das Land reise, sich anmelde und sich wegen seiner getreuen Dienste gnädigen Bescheides getrösten dürfe, hat das der Pfarrer nicht annehmen wollen. Ihre Anwesenheit ist wegen Verrechnung der Außenstände notwendig. Man kann ihrer nicht entraten. Bitte, die zwei alten Diener zu dulden. Graz, 1605 Januar 24.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1648.

*Achter Punkt der Beschwerden seitens der im Landtage versammelten Herren und Landleute A. C. an Erzherzog Ferdinand: über die Wegnahme der E. E. L. Stadt Klagenfurt eigentümlichen, vom grünen Wasen auferbauten Kirche und des Spitals durch die landesfürstlichen Kommissäre. Diese Wegnahme streitet wider die der Stadt verliehene kaiserliche Donation. Die F. D<sup>t</sup> werde aus der beiliegenden Beschwerdeschrift entnehmen, welche Kosten die Stadt auf den Bau der Kirche und des Spitals aufgewendet und sich hiedurch in große Schulden gestürzt hat. Dann fällt es den Landleuten A. C. schmerzlich, daß ihnen dieses ihr Gebäude und ‚die zugerichteten Begräbnisse‘ ohne Erstattung der*

<sup>1</sup> Die Schrift wurde am 31. Januar überreicht.

*Baukosten entzogen und anderen, die dazu nichts beigetragen, übergeben werden solle, wiewohl sie sich bereit erklärt haben, des Spitals und der Kirche halber am kommenden Landtage solche Mittel vorzunehmen, die verhoffentlich der F. D<sup>r</sup> angenehm sein würden. Bitte, die Landleute den (bei der Huldigung) gemachten Versprechungen nach bei ihren Freiheiten zu schützen und in der kaiserlichen Donation zu erhalten. Actum Klagenfurt, 1605 Februar 3.*

(St. L.-A., Chr. R.)

Die Sache wurde nebst der folgenden den Steirern auf einzelnen Bogen mitgeteilt.

1649.

*Neunter Punkt der Beschwerden der Herren und Landleute, die im Kärntner Landtage versammelt sind, an Erzherzog Ferdinand II.: Klage über den an den Landeshauptmann und von diesem an Hans Moßdorfer ergangenen Befehl vom 1. Februar, daß dieser trotz der dagegen eingereichten Beschwerde dem Auftrage vom 6. November 1603 nachkomme und seinen ältesten Pupillen Veit Georg von Eibiswald an Kaspar von Neuhaus als einen mütterlichen, der katholischen Religion angehörigen Verwandten ausfolge und bei sonstiger schwerer Strafe binnen sechs Wochen nach Judenburg bringe, um ihn als Edelknaben für Erzherzog Leopold aufzunehmen. Dieser Befehl widerstreitet dem bisher beobachteten Gebrauche und der Polizeordnung und hofft die Landschaft, daß Moßdorfer in der ihm von Eibiswaldschen Verwandten aufgetragenen Gerhabschaft gelassen werde. Actum Klagenfurt im Landtage, 1605 Februar 3.*

(Einzelner Bogen. St. L.-A., Chr. R.)

1650.

*Die Verordneten von Steiermark an die von Kärnten: Auf die Relation Georg Gallers habe man einige Landleute berufen und da sich eben Ludwig von Dietrichstein und Herbord von Auersperg hier befanden und das Geschäft alle drei Länder betrifft, habe man befunden, daß der eine und der andere seine Prinzipalen um ein rätlich Gutachten anlangen solle. Demzufolge hat Auersperg seinen Weg nach Krain genommen, um zu melden, was man*



*hier bespreche. Dort mögen die Sachen beraten und dann ein Gutachten hieher eingesendet werden. Man teile ihnen Gallers Relation samt den Kopien der kurfürstlich sächsischen und württembergischen Schreiben und den im steirischen Landtage beschlossenen Religionsbeschwerden mit. Die Landschaft habe zu keiner Bewilligung gegriffen. Man erwarte die Resolution des Fürsten. Graz, 1605 Februar 5.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1651.

*Gutachten der niederösterreichischen Regierung über die Beschwerdeschrift der steirischen Ritterschaft. (Graz) 1605 Februar 7.*

(H., H. u. St.-A. Wien.)

1. Das Verbot der Konventikel muß aufrecht bleiben. Dabei komme es nur zu Praktiken wider die katholische Religion. Sollten sich die Stände ihrer nicht enthalten, so haben sie einen strengen Verweis zu erhalten. 2. Keine Konnivenz; daraus erwächst der täglichen Erfahrung nach nur Unheil. Man darf ihnen daher bis zu ihrer Güterverkaufung die Religion nicht freilassen. Sie würden sofort wieder Prädikanten einführen und die bisherige Arbeit der Reformation wäre umsonst geschehen. 3. Dieselbe Bewandnis hat es mit den Exerzitien außer Land. Hat man dies früher nicht bewilligt, da die steirische Ritterschaft noch ganz beisammen gewesen, warum sollte das jetzt geschehen? 4. Die Klage über die Pfarrer, die der Herren Diener für sich erfordern, ist ungereimt, denn die Pfarrer vollziehen nur die landesfürstlichen Befehle. Von den unkatholischen Pflegern haben die katholischen Untertanen nichts Gutes zu gewärtigen. 5. Die Klage, daß auch die Katholiken von den Pfarrern gezwungen werden, bei ihnen ihre Exerzitien zu suchen, verdient keine Erwähnung: die Katholiken haben sich an den ordentlichen Pfarrer zu halten; diese müssen wissen, wer katholisch sei und wer nicht. Sich an die Jesuiten oder Franziskaner zu wenden, stehe jedem frei. 6. Was die angeblichen starken Anzüge der Hofprediger betrifft, so wären nicht im allgemeinen Anschuldigungen zu erheben, sondern Einzelfälle anzuführen. 7. Was die Drohung betrifft, nicht zur Bewilligung zu greifen, so ist das ein *obstaculum* des bösen Feindes, um den Erzherzog von der Reformation abzubringen. Aber Gott wird gewiß seinen Beistand leihen, die von den Sektischen eingestreuten Diffikultäten zu überwinden. Man muß den Supplikanten darnach also bedeuten, sie hätten die F. D<sup>e</sup> mit solchen unnötigen Begehren zu verschonen und zu den Bewilligungen zu greifen, dies sei dem gemeinsamen Vaterlande und ihnen selbst zum besten.

1652.

*Die im Landtage versammelten Herren und Landleute von Kärnten A. C. protestieren gegen den ihnen am 7. (d. M.?) zugekommenen*



*Verweis, daß sie — was nicht der Fall ist — bei ihrer vor der Landtagseröffnung stattfindenden Beratung über die Beschwerden, die sie altem Herkommen nach abhalten, die katholischen Mitglieder ausschließen. Bei ihnen werde nicht konspiriert. Sie bitten I. D<sup>t</sup>, keinen solchen Gedanken Raum zu geben und ihnen den Zutritt zu ihm ungehindert zu lassen. Klagenfurt, 1605 Februar 7.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

1653.

*Die Verordneten von Kärnten an die von Steiermark: bestätigen den Empfang der Gallerschen Berichte und des neuen Anbringens auf die allen drei Landschaften erteilte abweisende Resolution in den Religionsbeschwerden vom Oktober v. J. Man sei mit dem Vorgange der Steirer einverstanden. Weil auf die Religionsbeschwerden keine Abhilfe erfolgt, diese vielmehr sich von Jahr zu Jahr mehren, habe man eine neue Eingabe unterlassen; teile aber mit, was man wegen der vom Landesfürsten verbotenen gemeinsamen Zusammenkünfte, der Konfiskation der landschaftlichen Kirche und des Spitals in Klagenfurt und wegen des Vorgehens gegen den jungen Eibiswald getan habe. Den bisherigen persönlichen Zuzug wolle man leisten, wofern man die den Herren und Landleuten notwendigen Diener im Lande läßt. Klagenfurt, 1605 Februar 10.*

(Orig., 5 Siegel, St. L.-A., Chr. R.)

. . . Was E. E. L. wegen der bishero gebrauchten von I. F. D<sup>t</sup> in ietziger hinniger landtagsproposition verwisenen und verrer ohne dero vorwissen und einwilligung gantzlich inhibiten zusammenkünften, item des alhie in E. E. L. eigenthumblichen statt Clagenfurt durch die evangelischen neuerpauten von I. F. D<sup>t</sup> vor disem eingezogenen kirchen und spitals, dann aines für I. F. D<sup>t</sup> erzherzogen Leopolden zu Österreich zum edelknaben von herrn Hansen Mossdorfer als Eibesswalderischen gerhaben mit starken comminationen begerten jungen von Eibesswald thails in der landtagsantwort, thails aber unter andern beschwärartikeln kürzlich eingebracht, haben die herrn aus nebenligenden abschrifften zu vernemen und ist auch der von altershero gewohnndlich persönnliche zuezug nur dergestalt zu laisten bewilligt, wofer man der herrn

und landleut bedürfftige diener und angehörige unausgeschaffner im landt verbleiben lasst. . . .

1654.

*Reform der krainischen ‚Spänordnung‘. Laibach im Landtag,  
1605 Februar 10—17.*

(L.-A. Krain, V.-Prot., Nr. 8.)

In der Debatte am 10. Februar sagt Krön: Es sei gut, bei der Steuereintreibung alle Schärfe zu gebrauchen. Bei geistlichen Gütern habe es aber ein anderes Bewandtnis. Wollte man sie verkaufen, würde man bald ins Heidentum zurücksinken. Am 12. sagt der Landesverwalter: Die Religionsreformationskommissäre hätten Befehl, die eingezogenen geistlichen Güter zu restituieren, er selbst sei beauftragt, der geistlichen Güter halber nichts vor das Hofrecht kommen zu lassen. Der Landesverweser bemerkt: es sei unbillig, daß ein Gut, das vor Jahren um 100 fl. aus der ‚Spänung‘ verkauft worden, dann an einen anderen oder dritten um 400 fl. weitergegeben wurde, jetzt um 100 fl. eingezogen werden solle. Die Güter haben mit der Religion nichts zu tun. *In administratione iustitiae* soll gleiches Recht gelten. Nach einer Person der Religion halber zu greifen, sei Sache der Religionsreformationskommissäre, nicht aber Güter und Gründe zu schließen. Das habe mit der Religion nichts zu tun. Gerade das Gegenteil sagt der Dompropst: Derartige Käufe sind *contra leges et canones* und daher ungültig und kraftlos. Die F. D<sup>t</sup> habe darum nicht unbillig den Kauf geistlicher Güter inhibiert. Auersperg ist schmerzlich berührt, nicht daß die Geistlichen das Ihrige suchen, sondern daß sie es an unrechtem Orte suchen. Der Propst von Neustädtl gibt zu, es seien durch die Afterkommissäre *abusus* vorgekommen. Was aber zum *beneficium* gehöre, sei geistliches Gut. Der Domdechant sagt: Wenn ein Geistlicher unwirtschaftlich sei, dürfe es die Kirche doch nicht entgelten. Katzianer: In der Spanordnung von 1556 konnten die Güter der Geistlichen mit Konsens des Königs — *ad tempus* — verkauft werden. Dann wurde aber bestimmt, daß man die geistlichen Güter ‚spänen‘ könne. Der Landesvizedom sollte sie aus der ‚Spänung‘ zum Vizedomante abledigen. Was aber verkauft worden, solle es bleiben. Katzianer klagt, daß die Geistlichen den Weltlichen die Güter mit bewehrter Hand abdringen. Beschluß: Die F. D<sup>t</sup> zu bitten, es bei dem mit Konsens Ferdinands I. erfolgten Verkaufe der Güter bleiben, die anderen Fälle bei der Schranne entscheiden zu lassen. Am 17. Februar wird die landesfürstliche Resolution vom 27. Januar wegen der verkauften geistlichen Güter verlesen. Nach längerer Debatte wird beschlossen: es sei billig, daß wegen der Zeit des Verkaufs der geistlichen Güter ein Unterschied gemacht werde. Die F. D<sup>t</sup> ist zu bitten, daß jedermann bei seiner ordentlichen Instanz bleibe.

Am 2. März beschwert sich Maria Zumellin, daß ihre Klage wider den Dompropst von Laibach wegen zweier entzogener Untertanen im Hofrechte nicht angenommen werden solle (V.-Prot.).

1655.

*Abweisliche Resolution I. F. D<sup>t</sup> auf die Eingabe der steirischen Ritterschaft A. C. vom 19. Januar 1605. Graz, 1605 Februar 14.*

(Kopp., H., H.- u. St.-A. und Sötzingér, 573<sup>b</sup>—575<sup>b</sup>.)

Die F. D<sup>t</sup> erzherzog Ferdinand . . . haben N. der Steyrischen ritterschaft Augsp. Conf. am 19. jüngst verflossnen monats *Januarii* datierte und über etlich tag hernach abermal übergebne schrifft nach lengs abgehört und vernommen, und weil seithero umb deren beantwortung zu etlich malen so embsig sollicitiert worden, haben I. F. D<sup>t</sup> dieselb umb so viel mehr hiemit gn. befürdern und ermelter ritterschaft dero ferre treuherzige wolmainung erclären wollen.

Fürs erste nun vermaint gleichwoll sy, die getreue ritterschaft, iro seyen die bishero gepflegte zusammenkunften und heimbliche beratschlagungen nicht zu wehren; was aber I. F. D<sup>t</sup> zu der widrigen resolution rechtmässig bewegt, bedarff allhie keiner wiederhollung: ainmal befinden I. D<sup>t</sup> solch erhebliche ursachen und bedenken, dass sy einer ritterschaft disfalls nicht nachzugeben, noch von ihrer vormals zu etlichmalen widerholten mainung zu weichen gedenken, sich mit gnaden versehent, es werde anist darbei verbleiben, dann I. D<sup>t</sup> die so oft fürgeloffne unbegrüete zusammenbeschreibung der herrn und landleuth und die schimpfliche praeterier- und ausschliessung der catholischen billichermassen zu anten, und da was *ad partem* zu berathschlagen, soll kain so grosses bedenken im weg ligen, I. D<sup>t</sup> guthaissen darüber zu erwarten, und darumben werden sie sich mit I. D<sup>t</sup> obstehunden endtlichen willen nunmehr unfälbarlich und ungemahnt zu accommodiern wissen.

Es bearbeite sich zwar am andern gemelte ritterschaft, I. D<sup>t</sup> mit etlich eingeführten argumenten dahin zu persuadiern, als wenn dieselbe ohne verletzung ihres fürstlichen gewissens *connivendo* bey ihrer vermainten rechten religion verbleiben und ihnen die gefellige *exercitia* inner und ausser landts zu lassen möchten, seitemalen aber die sachen vorhin genugsamb erwogen, und I. F. D<sup>t</sup> darüber verursacht worden, ihre offne general zu mennigliches nachrichtung publiciern zu lassen, alles zu mehrer wolfahrt und fridlicher aufnembung des ge-

liebten vatterlandts auch zu salvierung ihres f. gewissens, angesehen, so können derhalben I. D<sup>t</sup> die begehrte ihrer konftigen beantwortung sehr verletzliche bewilligung gar nit eingehen, sondern versehen sich des gottwolgefelligen gehorsambs und seind oftermelte landleuth deshalb das landt zu raumben gar nit genötigt, inmassen I. D<sup>t</sup> vorgehunde gn. erklärung zum genügen angedeüt.

Die dritte wider die pfarrer im land eingeführte beschwörung, wie sy der herrn und landleuth uncatholische pfleger, officier und dienstpersonen für sich erfordern und sy zu dem catholischen gehorsamb treiben, im widrigen aber die landesverweisung ankünden, hette gleichwol (da solcher ausser I. F. D<sup>t</sup> befelch geschehe) einen zimblichen schein, wann sich aber I. F. D<sup>t</sup> dagegen erinnern, wass sy ditsfalls und sonderlich der ergerlichen uncatholischen personen wegen für verordnungen ausgehen lassen und gedachte pfarrer nichts dergleichen für sich selbst, sondern alles in crafft I. D<sup>t</sup> gemessenen bevelchs fürnehmen und handeln, so kann es derhalben umb so viel weniger improbiert werden und was nun I. F. D<sup>t</sup> zu diesen verordnungen billichermassen verursacht, bedarff alhie keiner ausführung, die dann dieses unzweifelichen versehens sein wöllen, ein gehorsambe ritterschaft werde sich an dem gutwillig ersettigen lassen und destwillen zu ruhe begeben, dass I. F. D<sup>t</sup> dessen befugt und darmit den vielfeltigen ihro fürkommen verordnungen und beschwörden zu steuern gedenken.

Die vierte clag belangent, ist zwar nicht weniger, dass einem jeden catholischen christen erlaubt, ihme einen beichtvatter nach seinem gefallen zu erwehlen, wann uber seines ordenlichen seelsorgers und pfarrers wegen keine genuessame ursachen vorhanden, hat solches auch nit statt, dann wissentlich, dass ein jedes pfarrkind aus christlicher ordnung und gehorsamb schuldig und verbunden, sich mit der beicht und communion bei seiner ordenlichen pfarr darumben einzustellen, damit man seiner rechtglaubigen bekanntnuss halber wie auch dessen ein wissen habe, welche zur hl. communion jährlich treten oder aber sich derselben enthalten. Und da ye bey einem oder mehr erhebliche bedenken fürfallen mechten, ihre sünde ihren ordenlichen pfarrern zu beichten, mag es wol bey andern warhaften priestern aber solchergestalt beschehen, dass dannoch die erlaubnuss von ihme, pfarrer, destwillen genomben



werde. Und wie nun von ir, der herrn und landleuth underthanen, deswegen bey irer F. D<sup>t</sup> ainiche clag bis *dato* fürkumen, also soll ihnen auch versehentlich fürohin nichts beschwerliches in dergleichen fällen aufgedrungen werden.

Dass sich dann die getrewe ritterschafft auch dessen zum fünfften in gehorsamb beclagen thut, als wann die pfarrer und prediger starke, ehrenrührige und straffmässige anzüg und antastungen in ihren predigten mitlauffen lassen und von ihnen, den herrn und landleuthen, viel übels ausgeben sollen, da wissen I. F. D<sup>t</sup> selbst am besten, dass solches calumniern auf der cancel weder recht noch passierlich sey, wie dann die gebürliche abstellung darauf gehörete, seitemal aber von der ritterschafft weder die personen, so sy mit unbedächtigen worten traduciert haben sollen, noch die injurienwort *in specie* benennt oder vermelt, so wissen demnach I. F. D<sup>t</sup> hierüber bis auf mehrere erleüterung nichts zu determinirn.

Es waren schlüsslich I. F. D<sup>t</sup> mit dem unannemblichen vermelden und anzug, dass nemblich sy, die ritterschafft, zu der landtagsbewilligung ehunder zu greiffen mit nichten bedacht, sy empfinden dann in ihrer prätendierenden gewissensbeschwörung ein leidenliche sublevierung, ja da gleich ainiche contribution geschehen sollte, dieselb nit gelaistet werden kunde, billich zu verschonen gewest, weil I. D<sup>t</sup> begehren, ir, der ritterschafft, suchen in allweg fürzuziehen und die allgemaine wolfarth mehr als die specialpraetensionen in acht zu nemen, und obwol I. F. D<sup>t</sup> diese bey gehorsamben landleüthen ungebreüchige zumutungen mit mehrer schörff zu empfinden ursach hetten, so wöllen sy es doch mit gnaden derentwegen underlassen, weil E. ganze E. L. in Steyr die heurige landtagsproposition auf I. D<sup>t</sup> beschechne mündliche vermanung zur berathschlagung alberait fürgenumben, inmassen sich dann I. F. D<sup>t</sup> der ehisten willfährigen landtagsantwort und erklärung versehen und getrösten, im übrigen auch der gänzlichen hoffnung leben wöllen, mehrgedachte treue ritterschafft werde sich mit I. F. D<sup>t</sup> wolmainlich und haylsamben verordnungen in gehorsamb der schuldigkeit nach vergleichen, dieselben ferrer nicht difficultiern, sondern sich als willige landleuth in allen rechtmässigen und billichen dingen (wie dann I. F. D<sup>t</sup> nichts unbilliches, noch was solches, so der ewigen und zeitlichen wolfahrt im wenigsten widerstreben möchte, zu statuieren ge-



denken), also verhalten, wie es ihnen und den ihrigen zu keiner rheu, ja vielmehr zu allen guten geraichen und erspriessen wirdet.

Welches nun I. F. D<sup>t</sup> iro, der getreuen ritterschaft, auf anfangs citierte schrift zu gn. beantwortung nicht verhalten sollen, dero sy beynebens mit l. f. genaigten willen und gnaden yederzeit wolgewogen.

Decretum per Ser<sup>num</sup> archiducem 14. Februarii anno 1605.

Peter Casal.

1656.

*Die Verordneten von Kärnten an die von Krain: Auf die durch den Krainer Abgesandten Wolf Engelbrecht Schränkler zu Aich vorgebrachte Erinnerung, daß die Krainer und Steirer die Absendung der namhaft gemachten Personen vornehmen, es aber den Kur- und Fürsten heimstellen wollen, was sie für das Beste halten, haben auch sie die Kärntner Herren und Landleute berufen; diesen gereiche zum Troste, daß die Fürsten sich ihrer annehmen, lassen sich die Sache mit Galler gefallen, danken beiden Fürsten für den Eifer und besonders, daß sich der junge Pfalzgraf der Sache annehme. Mit dem, was die Krainer und Steirer tun, sind auch die Kärntner einverstanden. Klagenfurt, 1605 Februar 16.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

1657.

*Die Verordneten von Steier an die von Kärnten: danken für das Schreiben vom 16. Februar. Mitteilung ihres und der Krainer rätlichen Gutachtens. Wollen Galler schreiben und ihnen dessen Antwort senden. Graz, 1605 Februar 28.*

(Konz., St. L.-A.)

1658.

*Die Verordneten von Steiermark an Galler: bestätigen den Empfang seiner Schreiben vom August und September v. J. und vom 5. Januar d. J. Haben deren Inhalt beiden anderen Ländern ‚in höchster Geheim‘ entdeckt. Aus den Beilagen entnehme er, wessen sich die anderen Lande entschließen. Danken für seinen*

*Eifer und seine Neigung zum geliebten Vaterlande. Es werde ihm unvergessen bleiben. Dem Lande gereiche zum Troste, zu wissen, daß Kur- und Fürsten sich ihrer annehmen. Man theile ihm mit, daß ungeachtet der letzten Beschwerdeschrift, die man beilege, die Persekution der Herren und Ritter fortgesetzt werde. Er möge darnach trachten, daß die Absendung so bald als möglich ins Werk gesetzt werde. Man habe hier gemeint, sich zuerst an den Kaiser als das Haupt des Reiches zu wenden, stelle es aber den Fürsten anheim. Er möge sich über seine Andeutung näher äußern, daß man den fürstlichen Räten eine Verehrung zukommen lassen solle. Graz, 1605 März 7.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1659.

*Die Verordneten von Steiermark an die Erzherzogin Maria: bitten um Remedierung der Religionsbeschwerden. Graz, 1605 Juni 2.*

(Registr.)

1660.

*Der kursächsische Hofprediger Polykarp Leyser an Georg Galler auf Schwanberg, fürstlich pfalzgräfllich-neuburgischen Rath und Landrichter zu Burg Lengsfeld: ersucht ihn, die beigeschlossenen Exemplare seiner Predigten, die auf die in Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain herrschende Verfolgung gerichtet sind, den letztgenannten drei Ländern zu übermitteln. Nach Österreich sei ein solches schon durch einen vertrauten Freund gebracht worden. Dresden, 1605 Juni 5.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Mich hat der betrübte zustand der kirchen Christi in dem erzherzogthumb Österreich und den dreyen ländern Steyer, Kärndten und Krayn vor anderthalb iarn bewegt, dass ich meine passionspredigten zur selbigen zeit fast alle auf disen betrübten handel gerichtet. Und bin ich hernach von vilen christen angelangt worden, dass ich solche predigten durch den druck publicieren wölte. Welches auch bereit vor einem iar geschehen were, wo mir nicht von Wien aus ein *impedimentum* fiurgeworfen worden were. Dies habe ich jedoch dises iar zu werk gerichtet und sie nicht allein in gottes namen drucken

lassen, sondern auch in der praefation der obgenenten vier länder landstend von herrn und ritterschafft, welche sich zu der A. C. bekennen, angedet. Gott weiss, wie es aufgenommen möge werden. Ich habe es aber guter wolmainung keiner andern ursach halb mehr gethan, dann dass ich mein christlich mitleiden gegen den gedachten kirchen und ihren gliedmassen zu erkennen gebe und sie in ihrem betrübten zustand etlichermassen tröste.

Auf dass es aber I. G. . . . innotesciere, habe E. G. ich 5 *exemplaria* zufertigen wollen, mit dienstfleissiger bitte, E. G. wölle mit gelegenheit jemandts fürnehmens aus den dreyen landen nach seinem wolgefallen jederm ein exemplar zukommen lassen.

Ich halte es fast nicht für ain recht dedication, dieweil ich nicht wissen kann, wie angenehm es in disem zustand sein möchte, zumal weil ich alle *pios persecutionem patientes* darzu gezogen habe. Sonsten wolte ich den ev. landstenden darunter selbst zuegeschriben haben; damit es aber nicht das ansehen habe, als wenn ich sonsten etwas dardurch suche, so habe ich es nicht selbst schicken, sondern wie in Österreich durch einen bekannten guten freund, also in Steyermark, Kärndten und Krain durch E. G. als einen *terrium(sic)* insinuirn wollen. Mir ist gnueg, wenn I. G. . . . hievon wissenschaftt erlangen und dasjenige, was ich hierinnen gethan, in gn. . . . willen auf- und annemen.

Es ist im werk, dass dise *conciones* in die teutsche sprach transferirt werden, damit auch dem gemeinen man darmit gedient werde. Wenn ich nun wüsste, dass es den stenden nicht zuwider were, wenn die prefation auch teutsch gemacht würde, so solte es geschehen.

Unsere *intercessiones* sind so lang *sine fructu et effectu* abgangen, bis der dritt mann kommen, der villeicht den persequenten ablohnern wirdt, wie sie verdient haben; denn es ist wol ehe geschehen, dass gott ein böses mit dem andern bösen vertriben und gleichwol die seinen erhalten het. Demselben getrewen gott thue ich die christlichen länder sowol als E. G. . . . befehlen. Datum Dressden den 5. Junii anno 1605.

E. G. jederzeit dienstwilliger

Polycarpus Leiser.

1661.

*Nebenmemorial für den nach Graz abgeordneten Wolf Sebastian Hochenkircher zu Yffeldorf, was er in fleissige acht nehmen und erforschen soll'. München, 1605 Juni 7.*

(St.-A. München, Österreich, Steiermark 30/15.)

Es handelt sich um die Hilfe, die etwa Ferdinand II. angesichts der schwebenden ungarischen Rebellion geleistet werden könne. Der Gesandte hat sich zu erkundigen, ob die Landherren dem Landesfürsten Gehorsam leisten etc. (siehe Veröffentlichungen der histor. Landeskommision für Steiermark X, 196 [40 d. S.-A.]). Wir haben das Stück des nächsten wegen aufgenommen, weil man meinen könnte, dieses gehöre unter die Akten des Jahres 1609. Siehe zum 25. August 1609.

1662.

*Erzherzog Maximilian III. an die Regierung und Kammer in Innsbruck: nimmt die Berufung des kleinen Ausschusses zur Kenntniss. Da noch andere Mittel und Wege angegeben wurden, dem Wunsche Erzherzog Ferdinands, zur Besatzung des Schlosses Graz 500 Mann zu senden und drei bis vier Monate zu erhalten, nachzukommen und die Aufnahme einer Summe von 50.000 bis 100.000 fl. im Landtage für ratsam angesehen worden ist, so mögen sie mit genannten Männern und dem kleinen Ausschusse hierüber handeln. 1605 Juli 8.*

(Konz., Statth.-Archiv Innsbruck. Leopoldin. 364.)

Maximilian . . . Das ir in der bewissten sach den kleinen ausschuss hieher zu erfordern für das ratsamist gehalten, haben wir aus unsers raths und hofsecretari Dietrichen Heppergers mundtlichen underthenigisten relation gn. vernommen. Dieweil aber auch andere weeg angedeit worden, durch welche man die durch unsers fr. lieben vettern, des erzherzogen Ferdinandi zu Österreich liebden, zu besetzung des residenz- und haubtschloss Grätz begerte 500 man, wie zugleich derselben underhaltung auf 3 oder 4 monat lang von E. E. Tyroler L. fuegliche zu erlangen gehofft, darneben ir euch zu erinnern, dass in vorigen bey iungstem landtag und sonsten gehaltenen berathschlagungen etliche zu aufbringung ainer namhaften summa gelts von 15—100<sup>m</sup> zu deputirn für ratsam gehalten und darneben den stenden furgetragen und zu erkennen geben

worden, dass uns und den mitinteressierten erzherzogen bey also beschaffnem wesen denjenigen uncosten, so uber die *militiam*, vor und ehe es zum anzug kombt, mit exercierung der underthanen, item mit besoldung und underhaltung der zugebne[n] hauptleut und ander bevelchshaber, so man nothwendigerweis haben muss, ergehen würdet, unmöglich abzustatten . . . , so haben wir den . . . Jacob Probst in der Neustift und . . . Christoffen freyherrn zu Wolkenstein und Rodenegg . . . hieher beschriben, und ist hierauf unser gn. begern, dass ir oder etliche aus eurer mittel neben ihnen erfordernten und unserm zugeordneten geh. rath Hieronymo Mainckher von Coserz, ob von disen unterschiedlichen puncten . . . mit dem klainen ausschuss zu tractiern . . . , in bedenken ziehet. . . .  
Geben 8. Juli 1605.

1663.

*Ferdinand II. an Georg Herrn von Stubenberg: Gnädiger Befehl, zum Zwecke der Investitur des jetzigen Pfarrers in Kapfenberg und Einantwortung der Temporalien die Schlüssel auszufolgen und dem Pfarrer in der Temporalität keinen Eintrag zu tun. Graz, 1605 Juli 18.*

(Orig., St. L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform.)

Der Befehl ergeht zufolge eines Ansuchens des Rektors P. Gisbert Schevichavius vom Grazer Jesuitenkollegium *de dato* 16. Juli 1605, worin der Rektor als Kollator ‚wegen der Hauptpfarre St. Lorenzen, dahin die Pfarre Kapfenberg zuständig‘, mittheilt, daß er dem Pfarrer von St. Lorenzen geschrieben und befohlen habe, die Investierung des neuen Pfarrers doch so vorzunehmen, daß er dessen zuvor den Herrn von Stubenberg als Vogtherrn erinnere. Er selbst habe dies an Stubenberg geschrieben, der aber die Einsetzung des neuen Pfarrers unter dem Vorgeben verweigerte, es müsse zuvor die Inventur der Hinterlassenschaft des abgestorbenen Pfarrers vorgenommen werden. Nach verrichteter Inventur müsse sich der künftige Pfarrer vorstellen, worauf ihm die Pfarre überantwortet werde. Wiewohl das *subterfugia* seien, da er vom 19. April bis 29. Juni Zeit genug gehabt, die Inventur vornehmen zu lassen, auch keinem, der allein Vogtherr ist, die Lehenschaft oder Übergebung der Pfarre gebührt, so habe er doch friedenshalber bei Georg von Stubenberg nochmals angesucht, damit die Inventur der Ordnung nach vorgenommen, der Pfarrer eingesetzt und dem Rechte nach gehandelt werde. Das habe aber bei Stubenberg nicht gewirkt, denn wenn er auch durch seinen Pfleger erschienen, ist doch solches zur Übernahme der weggenommenen Sachen und nicht zur Inventurvornahme geschehen, wozu ihm der Auftrag seines Herrn mangelte. Damit nun der Pfarrer nicht zum



zweiten Male mit Spott abziehen müsse und jene Pfarre ohne Seelsorger verbleibe, habe er — Gisbert — den Pfarrer im Beisein der Pfarrmenge, des Pflegers und Marktrichters (*licet non approbantibus*) nach dem Gottesdienste eingesetzt. Da aber der Pfleger die zum Pfarrhofe gehörigen Schlüssel nicht herausgeben wollte, auch drohte, sein Herr werde den Untertanen Leistungen an den Pfarrer zu machen verbieten, und es sich eben jetzt um Einbringung der Fechsung handelt, so wird der Erzherzog gebeten, an Stubenberg den Auftrag zu geben, sich der Pfarre nicht mehr anzunehmen, als einem Vogtherrn gebührt, die Schlüssel auszufolgen und dem Pfarrer in der Temporalität keinen Eintrag zu tun (Orig., ebenda).

1664.

*Befehl der Religionsreformationskommissäre an die nachgesetzten Behörden: soviel noch von dem zurückgelassenen Gute des Georg Tissowetz zu erlangen, dies einzutreiben. Laibach, 1605 Juli 31.*

(Konz., L.-A. Krain.)

1665.

*Andre Paradeiser erklärt, er hatte zugesagt, aus der Mosconschen Gerhabschaft für das arme Grenzwesen 400 fl. herzuleihen. Bei jetziger Religionsreformation, bei der alles zugrunde gerichtet werde, stehe er an, seinem Erbieten nachzukommen. 1605 August 1.*

(L.-A. Krain, V.-Prot., Nr. 8.)

1666.

*Beschluß des großen Ausschusses in Laibach: an den Bischof und die F. D<sup>e</sup> zu schreiben, daß den ausgewiesenen Landesoffizieren ein längerer Termin gegeben werde. Laibach, 1605 August 10.*

(L.-A. Krain, V.-Prot., Nr. 8.)

1667.

*Ferdinand II. an einen (nicht genannten) Religionsreformationskommissär in Kärnten: Befehl, trotz der landschaftlichen Interzession für einige der Religion wegen Ausgewiesene in seiner Reformationstätigkeit fortzufahren. Graz, 1605 August 16.*

(Kop., Vellacher Akten, Rudolfin. Klagenfurt.)

Ferdinand . . . Ersamber . . . Auf dein an uns am 18. tag nechstverwichnen monats *Julii* in diemut gelangtes schreiben,

darinnen du dich beschaidt erholst, wessen du dich auf der verordneten aldorten in Kharnten an dich und deinen mitconsorten gethanes schreiben, in dem sy gebetten, ettlichen in Ober-Kharnten religionshalber ausgeschafften inwohner, weilen sy, verordente, für dieselbigen bey uns *intercedendo* einzukemben gesinnet, die lengere verbleibung im land zu vergönnen und entzwischen mit der bedroeten einziehung ihrer gueter ainen stillstand zu halten, wöllen wir dir für beschaid so viel hiemit gn. angedeut und benebens auferleget haben, das du dich und dein mitcommissarius in der dir und ihm aufgetragnen reformationcommission anbevollnermassen fortfahrest und dem an dich und ihm ergangnen bevelch in ainem und andern würllichen nachkombet. Darnach weist zu dich zu richten, und es beschicht daran unser gn. willen und mainung. Geben in unser statt Gratz den 16. *Augusti anno* im 1605.

Georg bischoff zu Laffand,  
statthalter.  
G. Scheidt,  
canzler.

Commissio Ser<sup>mi</sup> domini  
archiducis in consilio  
Caspar Formentin.  
Daniel Pagge.

*In dorso:* Bevelchs-Copia.

Am 10. Oktober schreiben die Religionsreformationskommissäre an den Richter und Rat zu Vellach, die unkatholischen Manns- und Weibspersonen von *dato* in 14 Tagen trotz der landschaftlichen Interzession aus dem Lande zu verschaffen und mit der Konfiszierung ihrer Güter fortzufahren.

1668.

*Die Verordneten an Johann Gafner (in?): Sic haben von seiner Tribulation vernommen, auch bisher die Hoffnung gehabt, das exercitium religionis würde wiederhergestellt oder doch wenigstens insoweit eine Toleranz erfolgen, daß man es an benachbarten Orten, wenn auch nicht libere und palam, doch tacite connivendo besuchen könne; weil aber des Feindes Wüten nicht aufhöre, müsse man ihn des Dienstes entlassen. Sein salarium könne er noch erheben. Man werde es ihm auszahlen, wenn er sich an einen sicheren Ort begeben haben werde. Graz, 1605 November 4.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1669.

*Georg Galler an die Verordneten: Bei seiner jüngsten Ankunft habe er das beigelegte Schreiben samt fünf Exemplaren Bücher von Polykarp Leyser bekommen, von denen er eines für sich behalte. Er sendet vier Exemplare, davon je eines nach Kärnten und Krain. Bittet um Befehl, was er an Leyser schreiben solle.*  
*Burg Lengenfeld, 1605 November 27.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

1670.

*Die Verordneten von Steiermark an die von Kärnten und Krain: Man habe sich einer guten Resolution getröstet. Nun sei aber das Gegenteil erfolgt. Man teile sie zur Erhaltung der Korrespondenz mit, um ihr Gutachten zu vernehmen und weil es ihnen für ihren eigenen Landtag nützlich sein könne. Man sende also die landesfürstliche Resolution vom 15. Februar, die man aber erst am 29. April erhalten habe, in Abschrift zu. Graz,*  
*1605 Dezember 12.*

(Konz., St. L.-A.)

1671.

*Die Verordneten von Kärnten an die von Steiermark: bestätigen, ihr Schreiben vom 12. d. M. samt der über ihre Religionsbeschwerden vom letzten Landtage herabgelangten Resolution des Landesfürsten erhalten zu haben, bedauern die Erfolglosigkeit ihrer Beschwerden und teilen über den von ihnen verlangten Rat bezüglich einer etwaigen Replik mit, die evangelische Ritterschaft in Kärnten hätte zwar gern gesehen, wenn das Anbringen an den Landesfürsten von allen drei Landschaften zugleich erfolgt wäre, man habe auch von der Fürsprache etlicher Kurfürsten und Fürsten Erspriessliches erwartet. Was in der Sache jetzt zu tun sei, darüber lasse sich noch nichts sagen, man bitte, ihnen die eigenen Entschlüsse hierüber rechtzeitig mitzuteilen, damit man sie dem kärntnischen (am 23. Januar angehenden) Landtage mitteilen könne. Klagenfurt, 1605 Dezember 23.*

(Orig., 5 Siegel aufgedrückt St. L.-A., Chr. R.)

1672.

*Martin Brenner, Fürstbischof von Seckau, an Stephan Meißner, Pfarrer in Frauenburg: gibt ihm die Ermächtigung, Ketzer, die in den Schoß der seligmachenden katholischen Kirche zurückkehren, zu absolvieren. Graz, 1606 Februar 9.*

(Orig., St. L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform.)

1673.

*Die Verordneten von Kärnten A. C. an die von Steiermark: bestätigen den Empfang ihres Schreibens vom 30. Januar samt der an die F. D<sup>t</sup> in puncto religionis überreichten Schrift und den beiden aus Anlaß dieser betrüblichen Verfolgung gehaltenen Predigten Polykarp Leyzers, kurfürstlich sächsischen Hofpredigers. Da die Herren und Landleute wegen Schluß des Landtages abgereist sind, konnten die Sachen ihnen nicht mitgeteilt werden. Das wird bei ihrem Wiedereintreffen am 27. geschehen und zugleich werden die Angelegenheiten nach Krain gemeldet werden. Die Kärtner evangelische Ritterschaft hat zwar in den Landtagsschriften um Sublevierung ihrer Gewissensbedrängnisse gebeten, es würde allerdings noch außerdem gut gewesen sein, wenn eine Sonderschrift in puncto religionis durch die evangelische Ritterschaft aller drei Lande überreicht worden wäre. Dem Herrn Polykarp Leyser sei man gern erbötig, das namhaft gemachte honorarium mitzuzahlen. Klagenfurt, 1606 Februar 11.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Verhinderungshalber ist der Bote erst heute, am 13., abgefertigt worden. Von dem Schreiben der Steirer, auf das das obige die Antwort ist, liegt nur ein Teil vor (er lag bisher bei den Akten des Jahres 1603), der nun chronologisch eingereiht werden kann. In dem Schreiben wird außerdem, was schon oben ersichtlich ist, noch bemerkt, es wäre den Steirern nichts lieber gewesen, als wenn die Übergebung der im vorigen Jahre beratschlagten Religionschrift durch die Ritterschaft aller drei Lande überreicht worden wäre, da sich aber die Antwort der Kärntner zu lange verzogen, ist die Übergabe im Namen der steirischen Stände allein erfolgt. Hoffentlich werden die beiden anderen Lande „auf gleichem Schläge ihre Notdurft bei der F. D<sup>t</sup> anbringen“. Wegen der Abgesandterei ins Reich wird ihnen ihr Abgesandter wohl berichtet haben; für das Spätere wird ihnen Ludwig von Dietrichstein alles Wichtige aus Gallers Berichte gemeldet haben. Seither ist nichts Neues vorgekommen. Sie senden einen lateinischen Traktat der Passionspredigten Polykarp Leyzers, „so er auf diese betrübten Lande

dirigirt und denselben zu trost zuekommen lassen<sup>t</sup>. Sie halten zwei Exemplare zurück. Von den beiden anderen mögen sie eines behalten und eines nach Krain senden. An Leyser wäre nicht bloß ein Dankbriefel zu richten, sondern auch ein *honorarium* von 200 Talern bis 300 fl. zu senden (Konz.).

1674.

*Johann Walther, gewesener Landschaftsprediger, an die Verordneten A. C. in Steiermark: er höre mit Betrübniß, daß es der Religion halber im Lande mit allen Hoffnungen zu Ende sei. Er habe das nicht gehofft. Vielmehr haben ansehnliche Herren, auch katholische Hauptleute und Oberste, sie vertröstet, es werde der Religion wegen keinen Streit haben, und es soll auch der römische Stuhl geneigt sein, hierin etwas zu konnivieren. Warum sollte man gar zu kleinmütig werden? Er bitte um ein Zeugnis für seine dem Lande seit 1583 treu geleisteten Dienste und um eine gnädige Abfertigung. Güns, 1606 Februar 21.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

1675.

*Antwort auf Nr. 1674: Er werde sich bei dem landschaftlichen Oberproviandmeister anzumelden haben.*

1676.

*Beratung über den landesfürstlichen Befehl, daß jene Parteien, die der Religionsreformation anhängige Handlungen in Land- und Hofrechten fovieren, von dannen ab- und vor die Reformationskommission gewiesen werden. Laibach, im Landtage 1600 Februar 22.*

(L.-A. Krain, V.-Prot., Nr. 8.)

1677.

*Beratung über den landesfürstlichen Befehl, den patribus societatis Jesu die Kaufsumme der Truberschen Behausung von 862 fl. auszuzahlen. Beschluß: in dieser Sache an die F. D<sup>t</sup> zu berichten. Laibach, im Landtage 1606 Februar 27.*

(L.-A. Krain, V.-Prot., Nr. 8.)

Der Landesverweser erklärt: wegen der Truberschen Behausung bei der von I. F. D<sup>t</sup> am 2. Februar 1600 gegebenen Resolution zu bleiben und



die *patres* abzuweisen. Der Prälat von Landstraß, Dompropst, Domdechant, Propst zu Rudolfswerth und alle anderen stimmen zu.

1678.

*Paul Wassermann, der sich mit Weib und Kind aus Krain hinwegbegibt, bittet, ihm für seine dem Lande durch 20 Jahre geleisteten treuen Dienste eine „Ergötzlichkeit“ zu bewilligen.*

*Laibach, im Landtage 1606 März 6.*

(L.-A. Krain, V.-Prot.)

Es sollen ihm nach Vollendung seiner Raitungen 300 Taler verehrt werden.

1679.

*Der Pfarrer von Frauenburg an den Abt von St. Lambrecht: Anzeige, daß sein Schlosser Georg Mayer trotz der vor fünf Jahren erlassenen Befehle sich weder mit Beichte noch Communion eingestellt und auch an Sonn- und Feiertagen arbeitet.*

*Frauenburg, 1606 Mai 9.*

(Konz., St. L.-A., Stubenberg-Akten.)

Hochwürdiger . . . Wollt lieber solchs schreiben underlassen, Ew. Gn. zu behelligen, so seindt doch ursachen unser h. religion, das *concilium Tridentinum*, I. D<sup>t</sup> befehl und E. G. selbsten in I. D<sup>t</sup> vergangen drei iaren commission, die mich bewegen, als: das man kainen seektischen oder uncatholischen unterschlaiff geben soldt. Weillen dan Adam Mayr, schlosser in I. G. haus, bishero auf mein offtermahls mundtliches bitten nebst ander vermanungen sich nicht nur über fünf iar in unserer hl. religion weder mit beicht, noch mit communion eingestellt hat, sondern neben dem alle sonntag und feyertag in seinem haus arbeiten thuet, solches hab ich E. G. kürzlich demütig anzeigen wollen. . . .

1680.

*Ferdinand II. an Martin, Abt von St. Lambrecht, und Hans Friedrich von Hollenburg: Befehl, sich wegen der Beschwerde des Frauenburger Pfarrers Stephan Meißner dahin zu verfügen und die ungehorsamen Bürger und Inwohner zu examinieren, beziehungsweise zu strafen. Graz, 1606 Mai 24.*

(Kop., St. L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform.)

## 1681.

*Aus den Artikeln der kroatischen Ständeversammlung in Agram, am 27. Juli 1606. (Bekräftigung des Beschlusses vom 5. Juli 1604.)*

(Wie oben, Nr. 1596.)

Quantum vero ad articulum anni 1604 de religione per dominos status conclusum attinet, nuncii dominorum comitum Nicolay a Zrinio et Petri Erdeody eidem contradixerunt. Contradictioni iidem status locum minime dantes eundem iterum atque iterum unanimi voto confirmarunt testimonialesque eisdem dominis comitibus super eadem contradictione postulantibus extradari prohibuerunt, statuentes super eo firmissime, quod ubi Rev<sup>mus</sup> dominus episcopus Zagradiensis ad puniendos et ex hoc regno pellendos seu eiciendos concionatores a religione catholica alienos insufficiens esset, dominus banus in auxilium et adjutorium eidem praesto sit.

## 1682.

*Ferdinand II. an den Bischof von Laibach über den zwischen diesem und dem Landesverweser und Vizedom ausgebrochenen Streit wegen des von dem Bischöfe begehrten ‚Durchrittes‘ oder Vorzuges bei den Musterungen und des Wartgeldes der Gültpferde: Keineswegs gesinnt, dem geistlichen Stande das Mindeste entziehen zu lassen, entnehme er doch den von anno 1561 her vorgebrachten Musterregistern und Exempeln, daß in solchen Fällen die ‚hohen nachgesetzten fürstlichen Landesobrigkeiten‘ samt den über die Gültpferde bestellten Obersten den Vorzug besitzen, die Bischöfe zu Laibach und die anderen geistlichen und weltlichen Landleute den Nachzug gehabt. Dagegen seien (trotz der jüngsten auf ungenügenden Bericht hin gefolgten Resolution) beschwerliche Neuerungen nicht vorzunehmen. Graz, 1606 Juli 29.*

(Kop., L.-A. Krain.)

Damit in einem gewissen sachlichen Zusammenhange steht der landesfürstliche Befehl an Hans Jakob von Edling *de dato* Graz, 1607 April 30, in welchem dieser getadelt wird, daß er die bischöfliche Würde nicht genugsam geachtet. Es habe ihm nicht gebührt, dem Bischöfe bei der letzten Musterung mit seinen Rüstpferden vorzugreifen.

1683.

*Vitus Altenmarkt an Karl Freiherrn von Herberstorff: dankt für sein Anerbieten, ihm, wenn er in Ehrllenam, Kaltenprunn oder Dopolofzen predigen sollte, 25 oder selbst 50 Husaren mitzuschicken. Bis jetzt sei es hier friedlich. Er habe eine Supplikation an die Verordneten um Aufbesserung seines Einkommens geschickt. Bitte, ihn zu rekommandieren. Ehrllenam, (1606)*

*Juli 30.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Erhält 100 fl. Quittung ebenda.

1684.

*Der Pfarrer von St. Lorenzen Philipp Fuchs an Erzherzog Ferdinand II.: führt Klage über die Bürgerschaft von Kindberg, die sich unterstanden, seinen Filialpfarrhof anzulaufen, den Pfarrer samt Gesinde zu mißhandeln und ihn in ein Gefängnis zu werfen, aus dem man jüngst noch einen Mörder in das Kapfenbergische Landgericht abgeliefert hatte. Begehrt, daß die von Kindberg um 2000 Dukaten gebüßt und daß das bei solchen Streitigkeiten übliche Läuten der Glocken abgeschafft werde. 1606*

*Juli Ende.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz.)

Der kirchliche Gegensatz tritt darin zutage, daß der, der den Pfarrer angegriffen, Kirchpuller, als einer genannt ist, der in kirchlichen Dingen *neque calidus neque frigidus*, auch mit katholischer Beichte sich nicht eingestellt hat.

1685.

*Ferdinand II. (an den Landesverwalter in Krain): Auf die Bitte der Elisabeth Katzianer, ihr gegen den Pfarrer von Lengenfeld, der sich eines ihr gehörigen Zehents anmaße, Schutz zu verleihen, ergehe der Befehl, die Supplikantin bei dem Ihrigen zu schützen. Graz, 1606 August 17.*

(Kop., L.-A. Krain.)

Diese Resolution wird am 9. September an den Pfarrer von Lengenfeld zur Darnachrichtung gesendet (Kop., ebenda) und in einem zweiten Stücke von demselben der Überreicher Marold dahin beauftragt, der Katzianerin den Zehent wieder zu übergeben (Kop., ebenda).

1686.

*Karl Vedner, Eisenhändler zu Treybach, an Ferdinand II.: Bitte, ihm als einem alten ‚erlebten‘ Manne, der den 10. Pfennig bereits erlegt, auch ein Beförderer des Kammergutes sei, zu gestatten, die noch übrige Zeit seines Lebens im Lande zuzubringen. (Treybach) 1606 August 27.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz.)

Das Gesuch wird dem Erzpriester Erbestus in Kärnten zur Begutachtung übergeben. Dieser meldet, daß der Bittsteller nicht allein im politischen Wesen mit seinem stark treibenden Gewerbe den gemeinen Nutzen fördert, sondern sich auch in Glaubenssachen ganz bescheiden und ungefährlich verhält (Völkermarkt, 1606 November 2). Der Bittsteller wird trotzdem in Erwägung der bösen Konsequenz abgewiesen und muß, wenn er nicht katholisch wird, unverzüglich auswandern (Graz, 1607 September 4).

1687.

*Christian Erdmer, Pfarrer zu Kindberg, an Ferdinand II.: erstattet zum zweiten Male Bericht in Sachen der leidigen eingeschlichenen Infektion zu Kindberg und der Lutherischen zum Teile kaltgläubigen Bürgersleute zu Kindberg. 1606 November 22.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz.)

Der erste Bericht ist vom 19. Oktober. Darin wird geklagt, daß die von Kindberg während der Infektion Gesunde und Kranke zusammengeben, im Wirtshause essen und trinken, daß kein Wunder wäre, sie wären alle gestorben. In dem obigen Berichte meldet er, es sei ihm ein landesfürstlicher Befehl zugekommen, ob er die von Kindberg es wegen des an ihnen bemerkten Vorgehens bei der Infektion bei den Sepulturen entgelten lasse, daß z. B. etliche Personen in den Gärten vergraben und die Leichen alsdann durch Hunde gesucht und verzehrt wurden. Er habe es dreimal abgeschlagen, zum Begräbnisse zu gehen: Erstens beim Leichenbegängnisse der lutherischen Wirtin ‚zum goldenen Löwen‘, die im *Lutheranismus* erwachsen, oft ärgerliche Blasphemien gegen die Katholischen ‚evomirt‘ und in ihrer Gesinnung bis ans Ende verharret habe. Das Erdreich hat sie selbst ausgesucht. Zweitens bei einem ungetauften Kinde. Drittens bei einem Bürger, der bei dem letzten Tumulte ‚mit ehrenrührigen Worten an mich gegriffen‘, im Pfarrhofe auf mich geschossen etc. Dieser Mann habe ‚meiner *ad poenitendum*‘ nie begehrt. So sei er dahingegangen. Die Kindberger wollen nicht allein mich, sondern auch den Landesfürsten wenig respektieren, wie sie dann den Bauern dadurch ein schlechtes Beispiel geben, daß sie die landesfürstlichen Erlässe wenig respektieren. Lutherische seien noch da, die dem Eidschwure zuwider durch den Magistrat aufgenommen werden. Sie

nennen sich zwar Katholische, haben sich aber mit Beichte und Kommunion noch nicht eingestellt.

1688.

*Der Bischof Thomas von Laibach an Erzherzog Ferdinand II.: erstattet auf dessen Befehl einen ausführlichen Bericht über die angebliche, in Wirklichkeit kaum vorhandene Vernachlässigung der Reformation in Laibach. Er habe bisher zur Ausrottung der Ketzerei das Seinige getan. Notwendig sei noch die Reformierung der bisher geduldeten sektischen Landesdiener. Eingehende Beantwortung einzelner (9) auf die Reformation bezüglicher Fragen. Erwägung der Frage der Verlegung der bischöflichen Residenz nach Laibach. Genaue Inquisition ist vorzunehmen, aber nicht wie in Spanien. Obernburg, 1606 Dezember 7.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz.)

Durchleuchtigster . . . E. F. D<sup>t</sup> gn. bevelchsreiben, darin mir wegen der hochhailsamben religions- alda zu Laibach fürgenombnen reformation, die in ain unachtsambkait komben und gar zu reden extinguiert sein solle, mein ausfüerlichen bericht zu thuen und rätliches guetbedunken gehorsambist zu geben, auferlegt wirdet, hab ich mit . . . reverenz . . . empfangen.

Wiewoln ich aus tragendem bischöflichen ambt und meiner schuldigen pflicht nach, was mir bishero menschenmuglich gewest, in ausrottung der ketzereyen also abthueung allerley aus demselben herfliessenden und gleichsamb uberblibnen reliquien, missbreuch und corruptelen allen trewen vleiss angewendet, jedoch weilen Ew. F. D<sup>t</sup> also gn. und vätterlich die verrichte reformation in gueter behärrligkait zu erhalten, das straffwyrdig wesen abzuthuen und die *scandala* zu amoviern gedenden, hab ich aus solcher l. f. fürsorg umb desto mehr *stimulos* zu concipiern und zu empfinden noch wachtsamber und vleissiger mich in meinem *officio episcopali* zu erzaigen; der allmechtige gott wölle E. F. D<sup>t</sup> in solichem ihrem grossmechtigen und christlichisten eyffer sterken und erhalten.

Was nun das unordentliche wesen, so alda zu Laybach *passim* in schwung gehen solle, berürt, will E. F. D<sup>t</sup> ich hinbey von allen puncten der sachen beschaffenhait berührtlich gehorsambist anzaigen, anfangs wie dass allerley ungehorsamb



und ergerliches leben zuegebracht soll werden. Ist ya an disem nit weniger, dass zwischen dem gemainen teutschen handtwerks-gesündl, so herein etbo guet Lutherisch oder Calvinisch ins landt komben, ein weil da, ein zeit anderswo auf ain monat zway, drey arbeiten, darnach wider wekh ziehen, also verrer zwischen denen vom adl und ir reuterspurschen auch der landtschaft noch alleweil gedulte sectische officiere, unter welchen der alte landschreiber Pantaleon, Paul Wassermann, rentmaister, Gregor Taufreder, leibsteuereinnember, nobilitierte personen und andere dergleichen, so der reformation noch wol bedürftig, dieselben auch also zu reden, *sine lege et rege* leben, mannigfaltigerer ungehorsamb, auch straffwyrdige unpässerliche sachen als mit fleisshessen und iubilieren an denen heil. verbotenen tügen erzaigt und ohne scheuch oder ainicher straff befürchtung geüebt werden.

An deme ich nun meinesthails gar nicht schuldig, dergleichen leyth auch mit ainicher geistlicher pönitz zu bessern nicht weiss, seit sy noch nit der catholischen religion und der reformation unterworfen. Sonsten die andern zu der hl. catholischen religion bekörte bürger, die erzaigen sich in irer bekannten religion also *zelosi*, dass sie die, vor allzeit gewesste catholischen mit irer devotion und christlichen andern werken guettes thails übertreffen und superiren, sich auch also zwischen inen ain solche rechtschaffne pietet befindet, als wen under inen nie zuvor ainiche secterey grässiert hette. Darumben nun, wie E. F. D<sup>t</sup> gn. schreiben, ich alda zu Laybach *in festo Omnium Sanctorum*, darzu ich von Obernburg als meinem bischofflichen *sacro* erschinen, gehorsambist empfangen, hab ich meine *capitulares* alle für mich berueffen und von ihnen sonderlich aber meinem *vicario generali*, der nun mein *inspector* und *curae animarum* mitgehülft ist, wie dann auch von denen herrn *patribus* uber die defectsartiel allerlay erinderung eingezogen: Die zaigen nun clar an, das inen *in specie* von solchen *scandalis* und missbreuchen nichts aygentlichs bewusst seye, ausser wie die herrn *patres* vermeldet, dass etliche ain tag zuvor das fleisch kochen und darnach also kalter an dem freytag und sambstag essen sollen, haben aber kainen nominieren können, damit ich umb denselben schicken und der gebür nach bestrafen hette mögen, sondern haben vermeint, es möchte *fraus ista* in der edelleut heusern gebraucht werden.

Bei den burgern aber hab ich zuvor schon zu vilmalen meinen obgedachten *vicarium generalem* in die heusser wegen des fleischessens und kochens geschickt, kain dergleichen *praevaricatore* aber nit betreffen mögen. Also ist menniglich wisundt, dass ich auf die fleischpenkh in der fasten und andern verbotnen tagen *singulariter* mein achtung, dass man an denselben gewisslich nie das vleisch *publice* verkhaufft oder ausgemezzget habe.

Dass man die leich aber, liecht, creüz, priesterschaft *absque aliis ceremoniis catholicis* conduciert und solches daher, dass man ein ungewöndliches übermass von exequien, so die armen nit erschwingen mögen, abfordere, fliessen soll: gib E. F. D<sup>t</sup> ich zum geh. bericht so vill, dass ich vor disem mit meinem *capitulo*, ain gar etlicher wenig patzen oder creutzer geringe und leichte *taxam de istis funeralibus* meinen vicarien und priestern darumben einzunemben verordent und gemacht, dieweil sie an irem einkomben gar armb und ein *vicarius* von einem ersamen capitel über die 50 fl. zur jährlichen besoldung, daher er sich selbst speisen und klaiden muess, nit hat. Wan sie von der kirchenstola, wie mans von altershero so nennt und jederzeit bey denen pfarren und stiften, wo man *animarum curam* exerciert, in üblichen gebrauch erhalten worden, ein klaine extraordinari zuebuess nit haben, khönden sie nit bestehen und will sich zu solchem vicariat ein priester nit gern gebrauchen lassen.

Ist bishero kain solche vermainte beschwerde gewest, und wo sich ain priester ain mehrers als ime taxiert und fürgeschriben, eingenomben oder empfangen oder von den armen burgern zu begern understanden hette, wollte ich denselben gewiss ungestrafft nit hinlassen.

Welcher nun die schuel und priesterschaft zu seinem *funere* begert, ist niemandt, er sei reich oder armb der conduct abgeschlagen, weniger ainiche übermass umb die sepulturs begrebnussen gefordert worden, sondern ob sich ein jeder nach seinem vermögen gegen dem priester woll mit seiner gottesgab verhalten will, stehet es bey seinem gueten christlichen willen. Dass aber maniche zur erden bestättung mit windtlichtern und andern stattlichkaiten nit verziert oder sonst *maioribus cum caeremoniis* begangen werden, ist der armen handtwerkhs- und burgersleuth unvermögen die ursach. Die

reichen, und so den bruederschafften zugethan seind, werden nach eines jeden standt, mit gebürlicher begleitsnotturfft und allen schönen catholischen gebreuchen christlichen begraben.

Anlangunt das gemeine volckh, so nur predig hören und das ambt der hl. messe nit besuechen soll: hab ich vorgemelt, dass ya nur das etwo ankomende, balt widerumb anderstwhin verlaufende und vagierende Lutrische handwerksgesundl dieselben bey deren herrn *patribus* anhören thuet: die andern aber, burger mit iren hausgenossen, lassen sich gottlob vorangedeutermaßen in St. Nicolai thumb- oder andern kirchen, so lang der gottesdienst gewährt, finden, wiewol ain kirchen mehr als die andere umb der nähent und gelegenhait willen, als vorderist die thumbkirchen, welche bisweilen mit denen zuhörern, als eben in obberüertem Allerheiligenfest, da ich die gewöndliche *sermon* des worts gottes selbs gethan und *pontificaliter* celebriert, beschehen, also voll, dass alle nit hinein können kommen, besuecht und erfüllt werden.

Dass die feyertäg, was die gewöndliche wochenmärkt oder kirchtäg eintreffen, nit gebürlicher- oder catholischermassen veneriert und gehalten, dieselben dem gottsdienst, bey dem auch die predigen sollen underlassen, vorgezogen, die sämb, wägen, schiff abgeladen und unter wärender gottesdienstverrichtung mit essen und trinken die hl. zeit verbracht wirdet, ist nit ohne, dass bissweilen sich solches zuegetragen: vermain aber, dass ich oder meine geistlichkait an diesem kain schuld haben, dieweil wir mit unsern predigen und lehren jederman dahin auf offnen canzeln (vermög des göttlichen worts und befehls, dass jederman seine weltliche händl dem gottsdienst postponiern, vor allen dingen und am ersten die kirchen frequentiern, darnach erst seinem gewerb, handtierung und weltlichen berueff abwarten soll) weisen.

Der weltliche *magistratus* aber kann leicht, als es etliche mal auf mein anhalten geschehen, die thör versperrrter bis zu ende der kirchlichen officien an solchen festtagen lassen. Ebnerweiss mag der aufschlagseinnember die schiffart auf dem wasser Laibach einstellen und die hl. zeit feierlich celebrirn: mir aber und meinen geistlichen officiern von haus zu haus, von markt zu markt umbzugehen, die leuth mit gewalt in die kirchen treiben und andere weltliche *munia* zu verrichten, will sich nit

gebürn, so wir damals genueg mit unsern ämbtern in den kirchen occupiert sein.

Also auch, dass man in verschiner fasten vleisch gespeist, mit saitenspiel, trommetten und hörpauken die pankhet gehalten, ist wol damals, da man den landtag gehalten und die gült-pferdt E. E. L. gemustert und die bevelchsleut beisamben gewest, durch die uncatholische edelleut beschehen. Bey solchem iubilirn aber hat sich der herr landsvicedomb und verwalter, beede catholische herrn, welchen nun als E. F. D<sup>t</sup> fürnembist nachgesetzten landtsobrigkaiten wider solche *inconsueta* und *prohibita convivia* zu reden und einzustellen gebürt, befunden. Derwegen kann den armen geistlichen, wann sie also in den heusern derley ungebürnussen einzustellen sich understehen und etbo seltsamb von dem tollen und vollen Lutrischen gesündl träctiert wurden, nit aber alles in guete ordinanz, wie es sein soll, bringen mögen, dises kaineswegs imputiert werden.

Ferrer, dass umb osterliche zeit wenig communicanten sein sollen, bericht E. F. D<sup>t</sup> ich gehorsambist, dass ich schon ein zway iahr her selbs von alten burgern und irem hausgesündt von haus zu haus die beichtzettlein abfordern lassen und die sachen dahin gebracht, dass ain jeder *ad evitandum haereseos suspicionem*, wan die zeit kombt, sich zu bekennung seiner sund und emphahung des hochw. sacraments selbs zu besuech- und ernüessung beeder sacrament treiben thuet.

Dass (es) villeicht in ainer kirchen weniger communicanten gibt als in der andern, verursacht dises, dass fünf kirchen inner und ausser der stadt, zu S. Peter, da die rechte pfarr und das bisthumb daraus gewidembt ist, officiirt werden, also geht ain jeder zu disem oder jenem beichtvatter, wo in sein affection incliniert.

Das *venerabile sacramentum* wirdt auch den kranken, so immer müglich, mit aller ehrerbietigkeit beglaitet, zwar nit so stattlich als anderer orthen, jedoch als oft ainer aus reichern oder stattlichern der fraternität des gottsleichnambs erkrankt, concomitirn *in exemplum et imitationem aliorum ad congregationem* gemainiglich die fürnembisten brüeder und schwestern der besagten bruederschaft mit fackeln und *sub umbella*, so ich von Venedig bringen lassen, mit bester solemnitet.

Letzt- und schliesslichen mein residenz zu Laibach berüerendt, wolte ich für mein person als ain stattkindt, alda



geborn, am liebsten daselbst wohnen und je dass man auf mein praesentz ein bessers aug hette, mich aller treuesten sorgfeligkait, wie ichs ohne das schuldig mich erkenne, befeissen. Nachdem aber, gn. herr, die bischöfliche residenz *a primaeva fundatione* zu Obernburg, *tamquam in meditullio episcopatus Labacensis diocesis*, allda ein bischoff mit grossen geistlichen fundationsobligationen beladen, allezeit aber auf Laybach in fünf oder sechs stunden, so oft es die noth erfordert, gelangen mag, instituiert und destwegen aufgeruckht ist, seitemal ain bischof zu Laybach von denjenigen guetern, so in Crain ligen, wann man die landsteuern davon abbricht, nicht vill uber 500 fl., wie das die vor zeyten gepflegte solcher güeter bestandsauslassungen mit mehreren ausweisen, zu verzehren, welche aber auf die vicarien zu St. Peter bei obgenannter bisthumbspfarckirchen, schuelmaister, *succentor*, organisten, schaffer und vorderist auf den predigstuel *necessario* müessen verwendt werden, sich nit kan nur ain kleine zeit, wie ich dann mein zehrfpfennig von Obernburg nemen muess, gleichsamb ich in ein wirtshaus einkern thete, aushalten, die victualien aber, sonderlich der Steyrische wein uber den hohen berg bei Tshernilenz ohne merklichen schaden nit zu übertragen sein, derentwillen haben meine vorforder nie daselbs zu Laybach umb abgang allerlay notturft und grossen uncostens willen ir residenz gehabt, ich wolte aber schier mit inen allen decertiern (*absit iactantia dicto*), dass kainer unter allen meinen antecessoren so oft, vil und langemal, ya wenn man auch aller mit ainander dahinkonften zusamendeputiern wollte, als ich zu Laybach gewesen.

Aus dieser ursach nun, weil E. F. D<sup>t</sup> gel. herr vatter ertzherzog Carolus zu Österreich hochsel. ged. allda zu Obernburg in emphahung des landts Crain erbhuldigung gewest und solche bischöfliche residenz gn. besuecht, auch des bissthums gelegen- und ungelegenhait selbs gesehen und wargenomben, ist als meinen herrn vorfordern darwider, dass er zu Laybach nit residiere, nichts beschwärlchs aufgelegt worden. Wann ichs ohn des bissthums schaden und konftigen gewissen schuldenlast anschicken möchte, wär mir wie obverstanden nichts angenehmers als daselbs zu Laybach *certe in loco natalis soli multo celebriori quam inter istos vastos et desertos montes* zu habilitiern.

Aus disem allen nun haben Ew. F. D<sup>t</sup> aller sachen umbstenden und berichtliches anzaigen gn. zu fassen und dahin



meines gehorsambisten wolmainens (doch ohne alle mein praescription oder massgeben) vatterlichist bedacht zu sein, iren *politicis magistratibus* schörffist einzubinden, damit sie, weil sie ohnedem zur hilff der geistlichkait ir *brachiumulare* zu exerciern haben, als catholische obrigkait ohne alles verschonen ainiches landherrn, oder wer der sein mag, wider solche offene verprecher mit der execution der verwürkhten straffen nach laut und schon publicierten generalordnung fortgesetzt und (!) verfahren, mit diser bedroung *ad incutiendum istum timorem*, dass so vor sich yemandt im ain und andern nit bessern, sondern also freventlich, wie bishero geschehen, wider die l. f. *generalia* mit fleischessen, unfeyerung der hl. sonn- und feyertäg, mit unbesuechung des ganzen catholischen gottesdiensts, zumal die handwerksgesellen, dieselbige ganze zeit mit spazirngeln vor den thörn, auf den prückhen sitzen, verzehrn, handeln und verbrechen wurde, wider solche soll ain ernstliche inquisition, obgleich nit wie in Hispanien und wällischen landen, angestellt werden, wie diesem allen E. F. D<sup>t</sup> selbs vernunftigist und eyfrigist fürzukomben gn. woll wissen. Beynebens derselben zu l. f. hulden und gn. mich demüetigist bevelchend.

Datum Obernburg 7. December *anni* 1606.

E. F. D<sup>t</sup>

unterthanig- gehorsamister caplan

Thom(as), episcopus Labacensis.

Präs. Grätz 15. Dec. 1606.

Am Umschlage unter dem Datum vom 29. Dezember: „Der n.-ö. regierung umb ir geh. rätliches guetachten (welches I. F. D<sup>t</sup> sie stracks nach den jetzigen feyertägen übergeben sollen) zuezustellen.

Decretum per Ser<sup>mm</sup> archiducem 22. Dec. 1606.<sup>4</sup>

Das Gutachten wurde von der niederösterreichischen Regierung bereits am 11. Januar 1607 erstattet (H.-, H.- u. St.-A., Fasz. 21). In bezug auf den ersten Punkt ist sie der Meinung, daß die bereits ausgegangenen Generalien auf das steifste gehalten, der Gottesdienst — nicht bloß die Predigt — fleißiger besucht, die lauten gewerblichen Hantierungen an Feiertagen unterlassen, die Tore während des Gottesdienstes versperrt, die Schifffahrt auf der Laibach eingestellt, dem Bischöfe endlich bedeutet werde, wenigstens an hohen Festtagen in Laibach zu residieren.

Note: „*Fiat* und die notturfft in allen punkten dem rathlichen guetachten gemäss auszufertigen. 15. Martii 1607.<sup>4</sup>

1689.

*Summe der Ausgaben für die evangelische Kirche und Schule in  
Steiermark von 1606: 1222 fl. 4 sh.*

(St. L.-A., Chr. R.)

Stipendien und Gnadengelder.

1690.

*Gutachten der Regierung über die Supplik des Murecker Pfarrers  
Johannes Gallus, daß den in Religionssachen abgeordneten Kom-  
missären der größeren Sicherheit wegen aus Radkersburg ein  
Hauptmann mit etlichen (50) Soldaten beigegeben werden. Graz,  
1607 Januar 2.*

(Statth.-Archiv Graz, Gutachten 1607.)

Der Bischof von Seckau ist dahin zu verordnen. Da er krank ist,  
wurde an Johannes Ursinus, Pfarrer von Hengstberg, Karl Seen und Dr.  
Nambroth geschrieben. Seen ist der genannte Hauptmann.

1691.

*Landesfürstliches Dekret, daß, wenn dem Grafen von Nogarol  
wegen der Triester Hauptmannschaft oder in Religionssachen  
etwas von der Regierung und Kammer zugefertigt wird, solches  
hinfort zu seinen eigenen Händen überschrieben werde, damit es  
nicht von der Kärntner Landeshauptmannschaft eröffnet werde.  
Graz, 1607 Januar 5.*

(Statth.-Archiv Graz.)

1692.

*„Historische beschreib- und erzöllung, was sich zu Khlagenfurth  
in Kärnten anno 1607 mit aines pauern sun, Paull Mötritscher  
genant, laut seiner aignen beschreibung verlossen und zuege-  
tragen hat.“ (1607 Januar 6.)*

(Archiv des Grafen Wurmbrand zu Steiersberg. Gedruckt Carinthia, 87. Jahrg.,  
S. 17—27.)

Erzählt die ‚bekantnuss‘ eines Bauern, den die Bedrückungen, welche  
die Protestanten erlitten, ‚in seinem kopfe verwirret‘ gemacht hatten. Er  
wurde auf die Galeere geschickt.

1693.

*Die Verordneten A. C. von Steiermark an Hans Friedrich Freiherrn von Herberstein: Seine Bitte um eine Interzession der jetzigen Land- und Hofrechte anläßlich der seinem Sohne Wolf Sigmund wegen seiner außer Landes erfolgten Kopulation zugekommenen Zitation haben sie vernommen. Sie halten für ratsamer, die Sache bei dem bald angehenden Landtage vorzubringen.*  
*Graz, 1607 Januar 15.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Dem entsprechend erfolgt die Interzession am 7. Februar (Konz., ebenda).

1694.

*Gutachten über das Gesuch des Pfarrers zu St. Johann bei Tybein Julius Alexi um Nachlaß der Steuerausstände und Einantwortung jener fünf zur Pfarre gehörigen Untertanen, die ihm wegen dieses Restes entzogen wurden. Dabei auch die Meldung geschieht, daß die generalia in puncto Einforderung der Steuern wiederum ausgefertigt werden möchten. (Graz) 1607 Januar 23.*

(Statth.-Archiv Graz, Gutachten.)

1695.

*Der Pfarrer Johann Hanchelius von St. Veit in Kärnten an den Erzherzog: Wiewohl sich auf die vorgenommene Reformation hin das hiesige Religionswesen gut anläßt und ‚die katholische Andacht von Tag zu Tag mehr hervorbricht‘, gibt es doch unter den Bürgerinnen einige Personen, die keine Hoffnung zur Bekehrung geben. Bitte, die nötigen Mittel dagegen anzuwenden, damit einmal eine vollständige Einigkeit allhier erscheinen möchte.*  
*St. Veit, 1607 Januar 25.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz.)

Auf das hin erhält der Landesvizedom am 22. Februar die Weisung, Bericht und Gutachten einzuschicken, die Regierung den Befehl, auf Mittel zu denken, wie diese Weiber katholisch gemacht werden oder was sonst für Mittel vorzunehmen seien.

1696.

*Der Regimentsprofos Stephan Schnöblinger an den Erzherzog: Er habe dem Hause Österreich 18 Jahre in Gefahr und Krieg*

*gedient, sei zwei Jahre in türkischer Gefangenschaft gewesen, habe sich dann bei der heilsamen Religionsreformation, bei der Leibgarde und vor Kanischa brauchen lassen und sei seit zwei Jahren Regimentsprofos; bittet, ihm einen Platz zu einer Hausstätte anzuweisen. Graz, 1607 Januar 30.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz.)

1697.

*Gutachten über das Ansuchen Georg Schenhels, ins Land zu kommen, um die dem verstorbenen Georg Reinprecht verkauften Güter vom Gerhaben seiner Kinder wieder zurückzunehmen, und daß er auch sonst zu seinem Radwerke und anderen Sachen sehen könne. Wird empfohlen, „sintemal er zu dem katholischen Glauben nit übel inclinirt sein solle“ und der 10. Pfennig bereits bei seinem Abzuge erlegt ist. (Graz) 1607 Februar 5.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz, Gutachten.)

1698.

*Abbitte des Jakob Rosolenz, Propstes zu Stainz, „gegen E. E. L. in Steier“, wegen einiger in seinem Buche (Gegenbericht etc.) gegen Rungius wider die steirischen Herren und Ritter ausgestreuten Kalumnien. Graz, 1607 Februar 7.*

(St. L.-A., Reform. ad 1597. L.-Prot. 1607, fol. 143<sup>b</sup>. Gedruckt Loserth, Zur Kritik des Rosolenz, M. I. Ö. G. XXI, 516/17.)

1699.

*Gutachten der Regierung, „daß Christoph Römer wegen der begehrten Ergötzlichkeit seiner in Religionsreformationssachen gehabtten Bemühung abgewiesen werde“. Graz, 1607 Februar 10.*

(Statth.-Archiv Graz, Gutachten 1607.)

Seine Bitte begründete er damit, daß er sich neben dem Abte von St. Lamprecht und dem Pfarrer von Pöls zu einem Kommissär habe brauchen lassen, von dem Seinigen viel zugesetzt habe, in Lebensgefahr gekommen sei und daher als Rekompens eine Summe auf das Obereinnehmeramt in Tarvis oder auf die Kremsbrücke verlange. Das Gutachten beantragt Abweisung, man wisse nicht, was er aus Eigenem geopfert, sein Dienst (für den Bischof von Freising) habe sechs Wochen gedauert, er habe die Kommission mißbraucht und sich mit Abstrafung etlicher Personen genugsam ergötzt.

1700.

*Magdalena Schwarz, Radmeisterin in Eisenerz, Witwe, 70 Jahre alt, bittet die Regierung, noch länger im Lande bleiben zu dürfen.*

*1607 Februar 11.*

*(Statth.-Archiv Graz.)*

Noch vor drei Jahren habe sie gebeten, alle Monate eine Woche in Eisenerz verweilen zu dürfen, um nach ihrer Wirtschaft zu sehen. Diese gehe zurück. Ihr Sohn sei in Religionssachen gehorsam, aber zu jung und in der Wirtschaft unerfahren. Sie möchte ihn zur Wirtschaft abrichten und habe sich hier in der Kirche, auf der Straße und zu Hause unsträflich verhalten. Am 22. Februar wird vom Amtmanne ein Bericht verlangt und am 20. März erstattet: Man habe vor drei Jahren hoffen können, daß sie zu bekehren sei. Das sei nicht geschehen, weil das, was hier in einer Woche aufgebaut wird, von den Lutherischen ihres Anhangs in Österreich eingerissen wird. Der Sohn sei infolge seines steten Hiersseins katholisch. Da sie selbst nun bittet, beständig hier bleiben zu dürfen, so möchte sie sich vielleicht unterweisen lassen. Die Alten schicken ja meist die Jungen voran, schleichen dann nach und begeben sich geduldig unter das Joch. Da sie aber noch mehrere ketzerische Kinder hat, die sich nicht weisen lassen, so möge man ihr erlauben, ihr Lebenlang bei ihren Gütern zu verbleiben, den Gottesdienst alle Wochen zu besuchen, ihre hartnäckigen Kinder niemals, nicht einmal auf eine Stunde, hereinzubringen. Weil sie die anderen Kinder so liebt wie ihren katholischen Sohn, diese Kinder ‚Mädel‘ sind, die ohne ihre Gegenwart nichts zu leben haben, auch nicht gewohnt sind, Dienstboten zu sein, so ist zu erwarten, daß auch sie sich werden weisen lassen. Daß diese Praxis die richtige sei, habe er bei der Reformation in Idria erfahren, wo er durch dergleichen und andere glimpfliche Mittel dasselbe Völk in drei Jahren zum Gehorsam gebracht habe, ohne daß einer hinweggeschafft wurde (Gutachten vom 18. Juli). Die Bittstellerin erhielt die Erlaubnis (aber nur auf ein Jahr) unter den genannten Bedingungen.

1701.

*Gutachten der Regierung auf das Ansuchen des Pfarrers Erhard Tengg in Eisenerz, daß er wieder zu seinem ihm ohne Einwilligung des Landesfürsten entzogenen Dienste gelange. Er möge seine Beweise vorlegen, daß der Kirche etwas entzogen wurde.*

*(Graz) 1607 Februar 19.*

*(Konz., Statth.-Archiv Graz, Gutachten.)*

1702.

*Landesfürstliche Resolution an den Laibacher Dompfropst Andreas Kraill (Craillius) auf sein gegen die Witwe Rosina Gräfin von*



*Thurn eingereichtes Supplizieren, die 1556 durch weiland Anton Freiherrn von Thurn aus der Pfändung der Landschaft um 280 fl. erkauften, dem beneficium beatae Mariae virginis et S. Catharinae zu Leeß gehörigen vier Untertanen mit barem Gelde abzuleiden und sie wiederum zu rekuperieren: Der Bittsteller ist von solchem unziemlichen Begehren aus erheblichen Gründen abzuweisen und die Gräfin bei ihren ‚mit gutem Titul‘ inhabenden Gütern verbleiben zu lassen. Graz, 1607 März 1.*

(Kop., L.-A. Krain.)

Dieses Aktenstück wird durch ein zweites (Kop., ebenda), das nicht datiert ist und das, wie es scheint, der Graf von Thurn an den Erzherzog sendet, näher beleuchtet. Damit ich, schreibt er, zur Hauptsache greife: Der Bischof hat jüngstens einige katholische Unterthanen, so zu unterschiedlichen Filialkirchen gehören, nach Laibach zitiert und ihnen kraft der den Religionsreformationskommissären gegebenen Vollmacht (alle Güter und Untertanen, die von altersher zu den Kirchen gehörig und weltlichen Herrn ‚in einer vermeinten Vogtei zu regierendem Schutze‘ anvertraut gewesen, jetzt wieder davon abzusondern und sie zu den Gotteshäusern, dahin sie gehörig, zu bringen) geboten, hinfüro weder die Robot, noch die Steuern und andere Anlagen niemandem ändern als dem Dompropst Andre Kraill zu reichen und sich weder durch den jetzigen Herrn von Radmannsdorf Grafen von Thurn noch dessen Pfleger usw. hindern zu lassen. Da nun die Untertanen selbst auf ihre schon von ihren Voreltern geleisteten Gebühren hinweisen und eine andere Obrigkeit gar nicht begehren, sie sich andererseits aber auch den landesfürstlichen Befehlen nicht widersetzen können, haben sie die Kommissäre gebeten, sie gegen etwaige künftige Strafe oder Schaden zu schützen, was ihnen auch versprochen worden. Sie haben darauf dem Propste die Hand geboten und sich zu ihrem Heimwesen erhoben. Daraus möge Ew. Dt. ersehen, was für einen unordentlichen Prozeß der Bischof zur Aufwiegelung der Untertanen vorgenommen und wie *sinistre* er die Generalresolution Ew. F. Dt. und dero *decreta* allegiert und in *reprobum sensum* deutet. Unter dem Scheine seiner das Religionswesen betreffenden Kommission unterwindet er sich, diese zu mißbrauchen und E. F. Dt. ‚politische Urbarialgefälle‘ und Robotdienste abzuschaffen, ihm dadurch die jährliche Nutzung und Robot (zu nehmen) und ihm ein Loch in seinen Pfandbesitz zu machen. Der Schluß fehlt. Man erwartet die Bitte, ihn in seinem Rechte zu schützen.

1703.

*Die Religionsreformationskommissäre an den Landverweser und die Landrechtsbeisitzer in Krain: Erinnern an die zur Hereinbringung der zur Erhaltung der Kirchen gestifteten und ihnen entfremdeten Güter erlassenen landesfürstlichen Befehle und spätere auf die Beschwerden der Landleute erflossenen Dekla-*

*rationen und empfehlen ihnen, aus Anlaß eines speziellen Falles alle auf solche Reformationenfälle bezügliche Klagen von ihrem Tribunale dahin zu weisen, daß jeder, der viel oder wenig wider die Religionsreformationskommissäre zu klagen hat, diese und nicht die ‚armen‘ Kapellen, Kirchen und Gotteshäuser vor I. F. D<sup>t</sup> bespreche. Sie werden dann selbst ohne einigen Privataffekt Rede und Antwort stehen. Laibach, 1607 März 3.*

(Kop., L.-A. Krain.)

Der verstorbene Matthes Pucher hatte dem Matthes Castritius eine Schuldverschreibung der Jesuiten auf 200 fl. übergeben und die Religionsreformationskommissäre die Rückzahlung verboten. Die *patres* wurden vor das Landrecht zitiert. Wegen der strafmäßigen Sepultur Puchers wurden nicht nur dessen Fahrnisse in seinem Bestandgute Schernpüchel, sondern auch die 200 fl. zurückbehalten.

1704.

*Richter und Rat von Kindberg zählen die Schandtaten ihres Pfarrers auf und bitten, ihn durch einen anderen zu ersetzen. (Kindberg, 1607 März 3.)*

(Orig., Statth.-Archiv Graz.)

Hochlöbliche n.-ö. regierung. . . . Auf der F. D<sup>t</sup> gn. anbevolhene commission zwischen uns armen burgersleuten alhie zu Khindberg, dann herrn Cristian Erdmero pfarrn alhie anderstails des verloffnen unwillen und rumors halben inquisition, allain wie sich ein burgerschafft in deme gegen ine, herrn pfarrer, verhalten, allhie eingezogen, aber sein, des herrn pfarrer, gegenverhaltung mit nichten angehört worden, damit aber der unschuldig nicht condemnirt und der schuldig zuwider der göttlichen gerechtigkeit absolviert werde, demnach wellen E. F. G. u. G. den anfang solcher unainigkeit und gefassten widerwillen one beschwär . . . vernemben, und helt sich die sachen an dem, dass herr pfarrer, als er erstlich an die pfarr herkommen, in des Michel Landshueter gerichtsverwaltung zur zeit des rebellischen kriegsgeschray die angeführte und besetzte wach gmaines markhts dieselb seines gefallens abzuführen und auf ungelegne orte anzustellen unterwunden. Daraus dann sunderlicher schaden hette können erwachsen, ungeacht dass ime das weltliche regiment nicht anbevolhen. Wie er dann

auch in ausgesteckter f. gem. markhtsfreyung unverschont derselben ebnermassen unwillen und raufhandlungen verbracht.

Bald nach disem ist herr pfarrer abermals wüetig worden und ermelten richter Micheln Landshueter sambt dem gerichtsdienner zu sich in pfarrhoff begert. Als sie nun anderst nit als gueter mainung dahin kumen, herr pfarrer alsbaldt die thür versperren lassen und den gerichtsdienner mit der wehr und trucknen strachen übel geschlagen und poldert.

An dem allen nit genueg, sonder hernach des nachts vergangen 606. iars mit schlitfart und andern ergerlichen exempel sich unterstanden, zu gebrauchen.

Item die uhrwachter an der gassen geschlagen und die uberwehr genomen und von der wacht mit droworten abgeschafft, welches zu rettung feuers und anderer unversehner zufällen ime, pfarrer, seinem briesterlichen stand nach mit nichten gebüren wellen.

Item, so hat herr pfarrer den uhrmacher aus der Neustadt, so bei im in pfarrhof gewest, umb 12 uhr in der nacht sambt seim weib aus dem pfarrhoff geschafft, und in ausn freithoff poldert und darwider geschlagen, welcher vor ihm heraus in markht gewichen. Darüber herr pfarrer eines haffners haus geöffnet und mit gewalt eindringen, den uhrmacher gesuecht und letztlichen im stadl in das stro schiessen wellen, dardurch der ganz markht het können in verderben gebracht werden, und noch merern rumor angefangen und wietundt verbracht, das alles von kürz wegen zu erzellen allda unterlassen. So vill in des Landshuetter gericht.

Dann in des jetzigen marktrichters Wilhelbm Khirssner gerichtsambt im monat Julio negsthin sich zuegetragen, dass gemelter herr pfarrer unverschont f. freyung one gnuegsambe ursachen aines burgers son allhie one ersuechung des gerichtsam freyen platz poldert und gschlagen.

So woll vor disem in dem gerichtshaus bei dem gerichtstisch in beywesen des marktrichter den gewesenen marktschreiber Pauln Jäger, allain dass er den huet nit alspaldt vor sein abgethan, in das angesicht geschlagen und damit sein wüetunds herz erfrischt und hernach mer rumorhendl mit ime verbracht, verdriesslich solchs all zu erzellen.

Hernach aber am tag Jacobi herr pfarrer one verrichtung des kirchgang sich nach Khrieglach an kirchtag begeben und

zu seinem müller und maiern vermeldt, er welle nit heimb-  
kumen, sondern ain, zwei oder drei auf dhant erlegen. Die-  
weil aber solch sein böses furnemen durch verhütung gottes  
nit ins werk komen, ist doch lestlichen solch sein furnemen  
durch anreizung des teüßs mer dann zu vil durch ine, pfarrer,  
allda ins werk gericht worden. Wie er dann dem herrn Kirch-  
püchler I. F. D<sup>t</sup> vischmaister im Mürzthal one ainiche ursach,  
der ime nur alle ehr erweisen, in der kirchgassen one ver-  
schonung der darinnen f. freyung krump geschlagen, auch dem  
schidman Veiten Fali burgern hie mit dreyen tödtlichen wun-  
den abgedankt, als ime dann der pader nur für ainen todten  
menschen angenommen, dem dritten aber mit einer helbparten  
nachgeschossen und da er sogleich nit an fallen gewest, in  
an der statt erlegt hette, alsdann in den pfarrhoff geloffen und  
drey schüss unter das volk, so von fridt wegen zuegeloffen, ge-  
than, darunter ain gloggenstrai ch ergangen, weiss niembt, durch  
wemb, yedoch wie zu erachten allain von fridtwegen be-  
schehen sein muess, damit also die burgerschaft mit un-  
schuld in das laborinth geratten. Und aber ain burger-  
schafft yederzeit mit iren pfarrern alda in gottgeliebter *concordia*,  
nachperlichen fridt und ganz christlicher ainigkait gelebt, auch  
niemalen bey menschen gedenken khein pfarrer dahie der-  
gleichen rumor und raufhändl so hochmuetig und gewaltthätig  
unterstanden, weil dann gedachter herr Cristian uns, der armen  
burgerschaft, so gar widerwärtig, nun aber das gott waiss  
ganz eyfferig und herzlich verlangt, dass wir mit einem briester  
und pfarrer, der unser beichtvater und seelsorger sein muess, zu  
dem wir uns besser exempl und beschaidenhait zu getrüsten  
heten, versehen wurden, und zweifelt uns nit, da E. F. G. u. G.  
als war aller der uns von disem pfarrer seines hiesein uns er-  
weisen unfuegs, so wol er uns solches in mer weg angethan,  
grüntliches wissen hetten, die würden uns endlich derlei be-  
lästigung seinethalben gn. abhelfen. Derhalben wir E. F. G. u. G.  
. . . bitten, die wollten gn. geruehen und uns ditsorts mit ainem  
andern priester und pfarrer gn. verhilfen sein . . .

E. G. u. G.

unterthänig gehorsamiste

N. richter, rath und ganze gemaine  
burgerschaft zu Khindberg.



An I. F. D<sup>t</sup> erzh. Ferdinanden . . . hochl. regierung.

Dabei die Aussagen der Kindberger. Kirchbüchler sagt: er sei katholisch und wolle es auch bleiben; der Pfarrer hatte das geleugnet usw. Die Kommissäre, die den Fall untersuchen, sagen aus, daß der Pfarrer ein unruhiger und schlechter Mensch sei. Sie tragen seine Absetzung an. Gestraft wurden allerdings auch die Kindberger, weil sie mit ihrem Pfarrer so umgingen. Der Hauptgegner des Pfarrers ist zweifellos ein Protestant. Der Prozeß zieht sich noch längere Zeit fort, hat aber für die Geschichte der Gegenreformation weiter kein Interesse.

1705.

*Gabriel Freiherr von Teuffenbach, der gestraft wurde, weil er in seiner Behausung eine sektische Kopulation (die Verheiratung der Jungfer seiner Frau) zugegeben hatte, wird auf seine an die Erzherzogin Maria gerichtete Bitte hin begnadigt. Graz, 1607 März 16.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

1706.

*Patent des Bambergischen Vizedoms Johann Georg von Stadion an alle nachgesetzten Obrigkeiten; erinnert an die 1605 und 1606 erlassenen Verordnungen, kraft deren allen Manns- und Weibspersonen befohlen wird, sich zu Ostern zur Beichte und Kommunion einzustellen. Diejenigen Unkatholischen, die dem Befehle nicht nachkommen, werden dazu bei Strafe von 13 ungarischen Golddukaten neuerdings ermahnt und die Pfarrer verhalten, dies auf den Kanzeln zu verkünden. Da sich bei den Bambergischen Herrschaften auch viele Unkatholische befinden, sind alle Manns- und Weibspersonen zwischen jetzt und den kommenden Pfingsten zu zitieren und zum Gehorsam anzuhalten. Die Unkatholischen sind dabei anzuhalten, entweder zur katholischen Religion sich zu begeben oder abzugeben. Gegen die Ungehorsamen wird als Strafe 100 fl. angesetzt. Dieses Patent ist öfter von der Kanzel zu verkünden und über etwaige Exekutionen zu berichten. Wolfsberg, 1607 März 23.*

(Kop., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

1707.

*Einführung der Kapuziner in Laibach. Laibach, im Landtag  
1607 April 2.*

(L. V.-Prot., Nr. 8.)



Auf der Tagesordnung stehen Bittschriften der Kapuziner, Franziskaner, des Barfüßerordens und der Brüder Sti. Pauli. Bischof Krön: Die Kapuziner seien exemplarische gelehrte Leute von ansehnlicher Herkunft, würdig, daß man ihnen mit einem Almosen beispringe. Als man vor Jahren mit großen Unkosten die Prädikanten ausgehalten, habe niemand etwas dagegen gehabt. Man möge ihnen 10.000 fl. — nach und nach zu erlegen — gewähren, den Religiosen in Agram 100 fl. geben. Landesverweser: 1000 fl. genügen, denn die Kapuziner seien ein armseliger Stand. Die anderen sind abzuweisen. In diesem Sinne wird beschlossen.

1708.

*Die Landschaft Kärnten an den Erzherzog: Den Befehl vom 4. d. M., zur Ersetzung des eine Zeit her unbesetzten Landverweseramtes in Kärnten außer den hievorbenannten Personen eine der F. D<sup>t</sup> der Religion wegen annehmbare Person vorzuschlagen, haben sie vernommen. Da die Vorgeschlagenen zu diesem Amte qualifiziert sind, bitte man, es dabei bewenden zu lassen. Klagenfurt, 1607 April 21.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz.)

Bericht der Regierung vom 13. Dezember: die Verordneten nochmals aufzufordern, katholische Landleute zu nominieren: es möge Basseyo ernannt werden.

1709.

*Adam von Neuhaus an Erzherzog Ferdinand: Am 20. d. M. sei ein Befehlsschreiben an ihn ausgegangen, das ihm gestern zugekommen. Darin wird ihm bei Strafe von 1000 Dukaten aufgelegt, sich wegen des durch etliche vom Adel am St. Helenenberge gegen Kreuzfahrer verübten Mutwillens zu rechtfertigen und sich zu dem Zwecke nach Graz zu verfügen. Da er zu selbiger Zeit gar nicht im Lande anwesend war, bittet er, ihn entschuldigt zu halten. Ehrenhausen, 1607 April 26.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz.)

Die Regierung berichtet darüber: Des Neuhaus Exzeß berühre jene Dinge nicht. Er habe sich vielmehr vordem neben Ferdinand Khulmer die bei des von Metnitz Schlössel gelegene Kirche zum heil. Kreuz mit einem Trämel zu erstürmen unternommen. Als sie die Tür nicht öffnen konnten, haben sie das Fenster eingeschlagen und andere strafmäßige Dinge geübt: ,der von Neuhaus sogar an die kirchenthür *salvo honore* seine *excrementa* ejicirt', darauf er sich, damit die Sachen nicht weiter kommen, mit dem Pfarrer um 30 fl. verglichen. Dies der Grund, weshalb er zitiert ist (Graz,

7. Mai, Statth.-Archiv Graz). Khulmer wurde wegen der Helenenberger Sache in Graz arretiert, sein Erledigungsgesuch abgewiesen. Sein Genosse war Seyfried von Pain. Sie hatten vor der Menge Fleisch gegessen. Ein dritter ist Andre von Mosheim. Sie hatten den türkischen Stoffel — einen Spaßmacher — bei sich, der mit den Wallfahrern Kurzweil trieb. Sie hatten (es war ein Samstag) Wurst und andere Fleischsachen bei sich. Die Aussagen der Verklagten klingen sehr unschuldig, aber das Fleisch werden sie doch wohl in der Absicht, es zu essen, mitgenommen haben. Auf den weiteren Verlauf der Sache wird nicht weiter eingegangen.

## 1710.

*Der Pfarrer Johann Sell von Obdach an den Erzherzog: macht Anzeige von einigen sektischen halsstarrigen Personen. Zu ihnen gehöre Praun und der Marktschreiber Otto Ernreich. Jener wäre um 100 Taler zu strafen und das Geld dem baufälligen Egidikirchlein zuzuweisen. Der andere ist arm. Bitte, ihm die Vollmacht zu geben, gegen Leute, die nicht beichten und kommunizieren oder falsche Beichtzettel vorlegen, einzuschreiten. Obdach, 1607 Mai 7.*

(Statth.-Archiv Graz, Gem. Kop.)

Der Erzherzog befiehlt am 16. Mai denen von Obdach, hierüber Bericht zu erstatten (ebenda).

## 1711.

*Dekret, daß dem Georg Sparer zu Cilli für seine Bekehrung ein Termin bis Jakobi gegeben werde. Nach dessen Verstreichung ist der 10. Pfennig von ihm zu fordern und er auszuweisen. (Graz) 1607 Mai 15.*

(Ebenda.)

## 1712.

*Ferdinand II. an den Propst zu Rudolfswerth: verlangt Bericht über die Klage Herwarths von Auersperg und der ganzen Gemeinde gegen den Jeglitzer Pfarrer Christoph Treiber wegen dessen ärgerlichen Lebens und Unfleißes. Graz, 1607 Mai 29.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

## 1713.

*Der Pfarrer Adam Lackher von Weißenkirchen an Ferdinand II.: Beschwerde, daß sich inner- und außerhalb des Marktes Per-*

sonen finden, die sich nicht nur nicht mit Beichte und Kommunion einstellen, sondern durch unkatholisches Leben Ärgernis geben. Da man von dem Richter schlechten Beistand erhält, wird die Bitte gestellt, den Pfleger Stephan Allgäuer der Herrschaft Eppenstein zu beauftragen, die unkatholischen Bürger zum Gehorsam bringen zu helfen. Weißenkirchen, 1607 Juni 10.

(Orig., Statth.-Archiv Graz.)

Am 20. Juni wird der Pfleger mit dem Vollzuge beauftragt. Am 4. August nennt der Pfarrer nur einen Unkatholischen, Paul Gaulhofer. Seine Klage war wohl übertrieben.

1714.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre in Kärnten: Da das Einkommen des Pfarrers von Klagenfurt gering ist, hat er gebeten, ihm den noch übrigen Rest des 10. Pfennigs nach Kribl mit 150 fl. zu bewilligen. Befehl um Bericht und Gutachten. Graz, 1607 Juni 11.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

1715.

*Der Pfarrer Adam Lackher von Weißenkirchen an Ferdinand II.: Klage gegen den Herrn Salomon Pürkher, der nicht allein dem gemeinen Manne in Religionssachen großes Ärgernis gebe, sondern zuwider den landesfürstlichen Erlässen daheim Predigten und unkatholische Exerzitien halte. Weißenkirchen, 1607 Juni 19.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz.)

,Wollt' ich schweigen, müßt' ich fürchten, daß dies anfangende Ketzerfeuer wie ein cancer um sich greifen würde.' Am 20. wird der Pfleger zur Berichterstattung aufgefordert (ebenda).

1716.

*Der Propst und Erzpriester von St. Andre und der Pfarrer Josef Hamer von Wolfsberg an Erzherzog Ferdinand: Obwohl sie es an Fleiß nicht fehlen ließen, dem landesfürstlichen Befehle vom 20. November 1604 entsprechend, die unkatholischen Personen vom Adel, Bürger- und Bauernstande zu reformieren, beziehungsweise auszuweisen, finden sich im ganzen Lavanttale viele Personen,*

*die sich zum bloßen Scheine einmal eingestellt und verstockterweise bei ihrer Religion verharren und sich der heil. Sakramente enthalten. Sie haben auch die Pfleger und Diener der Landleute zitiert, die aber nicht gehorchen. In simili steht es mit den Bediensteten der Handelsleute, Hammermeister usw. Dann schleichen sich sektische Personen ins Land, führen die bandisierten Prädikanten ein. Wolfsberg, 1607 Juni 24.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Erledigung siehe zum 11. Juli. Beigeschlossen ist ein Schreiben Ludwig von Dietrichsteins an den Propst vom 24. Januar 1605, daß er dem Befehle entgegen seine Pfleger und andere Bedienstete seines Hauses zur Verhütung von Beschwerlichkeiten nicht vor den Propst verschaffen kann. Die Untertanen wolle er, wenn sie namentlich benannt werden, zitieren. In ähnlicher Weise spricht sich Alexander Freiberg aus.

1717.

*Ferdinand II. an den kärntnischen Landeshauptmann Jörg von Nogarol und Vizedom Hartmann Zingl: Auf ihr Gutachten über das Ansuchen des Landesvizedoms in Kärnten Martin Frank um Überlassung des 10. Pfennigs nach dem Schrännenschreiber Jakob Sürger befehle er, den Bittsteller zu bescheiden, er möge den 10. Pfennig einbringen und sodann hierüber berichten. Graz, 1607 Juni 27.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

1718.

*Landesfürstlicher Befehl an den Landeshauptmann in Krain: er werde aus der Einlage entnehmen, wie es sich mit dem Grafen Stephan von Blagey verhält, der laut Testament seines Veters Niklas von seinen lutherischen Verwandten genommen und zur katholischen Religion gebracht werden soll. Darüber habe er Bericht und Gutachten einzusenden. Graz, 1607 Juni 27.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

1719.

*Der Pfarrer Georg Pileator von Marburg an die Regierung: er habe sich als Stadtanwalt nach der von der Religionsreformationskommission ihm gegebenen Instruktion gehalten, sei aber in Mar-*

burg wenig geachtet. Was Kirche, Spital etc. anbetrifft, ist kein Gehorsam. Einzelklagen und Bitte, den Beschwerden abzuhelpfen.  
*Marburg, 1607 Juni 27.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz.)

1720.

*Andreas Napokhay an Ferdinand II.: erstattet den von ihm begehrtten Bericht über die in ‚Verschleifung‘ und Zerstörung der in der Herrschaft Tolmein gewesenenen sektischen Kirche aufgegengenen 660 Dukaten in Gold. Cilli, 1607 Juni 29.*

(Orig., ebenda.)

„Als er Pfarrer, Erzpriester und Verordneter zu Görz war, habe er die Zinsen vom Holzwerke in St. Maur bei Tolmein erhoben, sich auf Befehl Erzherzog Karls dahin begeben, die Kirchen abgebrannt und darin 660 Dukaten in Münze gefunden, die wir an Herrn von Attimis übergeben. Auch die bei den Zechpöpstten befindlichen 100 fl. Golddukaten hat Herr von Attimis zu sich genommen und Herrn Josef von Robata als seinem Nachfolger eingehändigt. Später sind bei einer Hungersnot noch 300 fl. *ad pias causas* an Robata gekommen. Ob er das Geld ausgegeben, wisse man nicht.“

1721.

*„Bevelch, das wegen des noch ausstendigen 10. pfennigs der herrn und landleuth, stett und märkt halber an herrn landeshauptmann und wegen der pfandtschafter an herrn landtsvicedomb in Steyer und absonderlich an alle städte und märkte in Steyer, wegen Kärnten und Crain aber an die landesobrigkaiten und landtsvizardomb bevelch ausgefertigt werden sollen.“ Graz, 1607 Juni 30.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz.)

Ferdinand . . . Erwürdiger fürst, andechtige, auch edl, gelert und liebe getreue. Als uns dise verwichne tag durch unsern hofpuechhalter und getreuen lieben Jacoben Hablzhofner gehorsambist angebracht worden, wie in disen unsern dreyen erbfürstenthumben und landen Steyr, Kärnten und Crain in und nach fürordneter hailsamben religionsreformation ain nambhafter zehender pfening gefallen und würlklich eingebracht, aber auf *dato* nit allerdings verraitet worden sein solle, hat uns nit allain für guet sonder auch für nottwendig angesehen, damit man aigentlich wissen könne, wie vill des-



selben gewesen und wie er uns zum besten komben. Dass demnach allen stetten und märkhten und jedweder besonderbar auferlegt werde, *in specie* zu berichten, was da und dorten für zehenter pfening gefallen, wer solchen eingenomben und wie er verwendet worden, auf das sodann diejenigen, so was daran empfangen, zu gebürlicher verraitung gehalten werden können. Wann nun aber solches am füglichsten von Ew. stell aus expediert werden mag, so ist unser gn. bevelch hiemit, dass ir solche verordnung mit ehisten ausfertigen lasset. An dem beschiebt unser gn. willen und mainung, und wir sein euch mit gnaden wolgewogen. Geben in unserer statt Grätz den 30. tag Juni im 1607. iar.

Ferdinand.

Ad mand. Ser<sup>mi</sup> domini prop.

Hannss Gallus.

Exped. 10. Juli 1607.

D. Wenig.

1722.

*Ferdinand II. an den Landesvizedom und den Erzpriester in Kärnten: begehrt auf die Klage des Pfarrers Georg Herlich zu St. Johann am Prügl über sektische Personen daselbst Bericht. Es ist gegen sie nach der Gebühr vorzugehen. Graz, 1607 Juli 2.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

1723.

*Bischof Martin von Seckau an Erzherzog Ferdinand II.: Noch gibt es viele Lutherische im Lande. Motive dafür. Wiewohl schon das meiste in der Reformation geschehen, sei noch der Rest durchzuführen. 1. In den Märkten Georgs Herrn von Stubenberg zu Mureck, Kapfenberg, Unzmarkt und Weiz. Mittel, wie das geschehen könne. 2. Anmahnung der Pfarrer in genannten Orten. 3. Vorgehen gegen lutherische Pfleger, namentlich auf Schloß Neuhaus. 4. Vorgehen gegen Wurmbbrand auf Grafendorf. O. D. (Anfang Juli 1607).*

(Eigenhändig. Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Durchleuchtigster . . . Es sein noch vil in disem landt, so Luthrisch verbleiben und sich bei der cath. kyrchen nit eingestellt haben, zum thayl verhindert aus lautter grobhait,

zum thayl aus abgang aller andacht gegen gott, zum thayl wegen etlicher aufwigler, so inen vor dem liecht stehen, zum thayl durch den respect, so sie zu iren Luthrischen obrigkaiten haben, zum thayl auch, dass sich niemand irer annimbt. Ist deshalb mein demüettigist bitten, dass gleichwie E. F. Dt aus grossem eyffer gegen gott ire landt stattlich reformirt und das maiste alles verricht, sie wellen auch diss wenig, wie ich jetzt vermelden will, zu wolffahrt irer unterthanen nit erligen lassen.

Erstlich hat herr Georg von Stubenberg drey märkt, nämblich Kapfenberg, Hundtsmarkt und Mueregg, desgleichen den mehrern thayl im markt Weitz, in welchen allen sich noch vil Luthrisch verhalten und den schuldigen gehorsam nit laisten, und das noch mehr ist, so pflegen ir etliche von andern orten vertribne in die bemelten märkt einschleichen (*sic*). Es hat gleichwol E. l. n.-ö. regierung fast an alle bemelte orth *commissiones* verordnet, aber weil kain nachdruck, handthabung und execution nit ervolgt, ist wenig oder gar nichts ausgerichtet worden. Rhatsamb wer es meines erachtens, doch ohn alle massgebung, dass von E. l. n.-ö. regierung den pfarrern der bemelten orthen ernstlich auferladen würde, dass sie von haus zu haus alle ungehorsame pfarrleuth, burger und pauren und jeden insonderheit ernstlich ermahnten, dass sie sollten den schuldigen gehorsamb laisten, im widrigen hett er, pfarrer, im bevelch, die ungehorsamben der n.-ö. regierung namhafft zu machen und dass sie als straffmässig wurden nach Grätz citiert werden. Auf solche intimation zweifelt ich nit, es wurden sich irer gar viel einstellen, damit sie der erscheinung nach Grätz überhebt wurden. Wann nun andere in irer halsstarrigkait verharrten, wär rhatsam, dass solche der n.-ö. regierung durch die pfarrer benennet und darauf nach Grätz citiert und durch die regimentsrhät stark ermahnet oder auch zu underweisung zue den *Patribus Societatis Jesu* oder zue den Franciskanern oder zum stadtpfarrer geschickt wurden. Welche uber das alles nit wollten katholisch sein, dass man sie aus dem landt schaffte, wie mit anderen beschehen. Dieser *modus* wird meines erachtens auch darumb nit zue improbirn sein, weil es auch also bey der löblichen regierung zue Insprugg also gehalten wird.

Desgleichen wer rhatsamb, dass *in simili* dem pfarrer zu Gämblitz wegen der burger zu Ehrenhausen, item dem pfarrer zu Pirckfeldt, desgleichen den Admontischen vicarien,

dem vicari zu St. Michael bei Kaisersperg, dem vicari zu Mauttern, dem vicari zu Kheilwang, dem vicari in Waldt und dem vicari zu Gaissern zuegeschriben wurde, und weil in bemelten pfarren durch das Cammerthal gar viel Luttrische leut sein, so noch viel verbotne buecher haben, daraus singen und predigen, wer es gar guet, dass herr abt von Admont auf solchen seinen pfarren für sich selber oder an seiner statt durch ain ander taugenliche personn den ermelten seinen vicarien in reformierung und bekehrung des volks ain beystandt thätt.

Desgleichen wer rhatsamb, dass *in simili* dem probst zue Rottenman sowol wegen der statt Rottenman als seiner pfarren Liezen und Lassing zuegeschrieben wurd.

Verners, sein schier auf allen schlössern Lutherische pfleger, welche oft in der religion erger sein als ire herrn selber und plagen die catholische pauren auf vilerlay weeg, wie sie khienden und mögen.

In sonderhait ist ain schreiber im schloss Neuhauss under der Pirckh, Samuel genandt, so sich für seines herrn predicanten ausgibt. Der hat die pauerschafft auf die Ungerische rebellion mit fürgeben, es werd alles widerumb Lutherisch werden, dermassen aufgewiglet und sie im schloss zue seiner predigt sonntäglich geziglet, dass der pfarrer zu der Pirckh und zu Irning dis iar viel weniger communicanten als die vorige iar gehabt haben.

Desgleichen pflegt der Wurmbrandt bey Grafendorf nit weit von Hardberg seine unterthanen auf villerlay weiss vom gottesdienst abzuhalten, verbeuttet inen das kyrchengehen und wil kurzumb mit bedroung der schleg und keuchen, sie sollen nit auf catholisch beichten und communiciern, sondern das sacrament auf der Poplin schloss zue Neuhauss von dem predicanten empfachen, wie solches ausfierlich der pfarrer zue Hardberg, da man es begeret, berichten wirdt.

Da nun diese wenig orth völlig und recht sollen reformiert werden, ist nit zu zweiffen, es werden weder E. F. D<sup>t</sup> noch derselben räth mit dergleichen sachen forthin nit viel behelliget werden.

E. F. D<sup>t</sup>

demüetigister caplan

Martin, bischof zue Segga, m. p.

*In dorso:* „Auf die regierung zu geben; die wierdet an hierin vermelden ortten, wo es der reformation von nötten, ein gleichmässigen *modum* und commission, als wie an andern ortten beschehen, zu verordnen wissen, damit vermittls derselben die noch uncatholischen burger auf den rechten weg gebracht werden. So vil aber den brobsten zu Rottenman, den Wurmbprandt und Samuelen, schreibern im schloss Neuhauss, belangt, wöllen I. F. D<sup>t</sup> der n.-ö. regierung furderlichen bericht, rath und guettbedunken hierüber erwarten. *Decretum S<sup>m</sup>i domini archiducis* 8. Juli anno 1607. A. von Kribenigh.“

„*Fiat* und die notturfft an hierin vermelte pfarrer furgeschlagner massen auszufertigen, wegen des Wurmprants aber dem pfarrer zu Hardberg und wegen des Samuelen, schreibers, dem Georgen Mayr umb seinen bericht und guettachten zuezuschreiben. 11. Juli 1607. W. Khaltenhäuser.“

*Ex officio:* „Wegen Wurmprants und schreibers ist die notturfft bereit ausgefertigt worden.“

## 1724.

*Die Krainer Stände beschließen eine Interzession an die F. D<sup>t</sup> darüber, daß die Religionsreformationskommissäre bei der Ausschaffung der landschaftlichen Offiziere ihre limites überschreiten.*

*Laibach, im großen Ausschusse 1607 Juli 10.*

(L.-V.-Prot., Nr. 8)

## 1725.

*Ferdinand II. an den Pfarrer von Hartberg: Mit Befremdung höre er, daß sich der Wurmbrand bei Grafendorf in der Nähe von Hartberg untersteht, seine Untertanen vom katholischen Gottesdienste abzuhalten, und sie nötigt, zum Prädikanten der Frau Poplin nach Neuhaus zu gehen. Befehl, ehestens Bericht zu erstatten. Graz, 1607 Juli 11.*

(Konz., ebenda.)

Ist die Antwort auf den betreffenden Teil des Briefes Bischof Martins (siehe oben).

## 1726.

*Ferdinand II. an Dominik, Propst und Erzpriester zu St. Andre, und Josef Hamer, Pfarrer zu Wolfsberg: nimmt ihr Berichtschreiben vom 24. Juni über die laut Dekret vom 20. November 1604 vorzunehmende Reformation des Adels, Bürger- und Bauernstandes im Lavanttale zur Kenntnis und befiehlt, jene Obrigkeiten und Landleute, unter denen sich Unkatholische befinden oder wo*

*sich solche wieder ins Land schleichen, zu zitieren, die Unkatholischen zu reformieren oder auszuweisen. Graz, 1607 Juli 11.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

### 1727.

*Ferdinand II. an Franz Gall: da er laut Bericht des Kammerprokurators Dr. Christoph Prattinger einem sektischen Prädikanten zu Rain (Rann) sein Wesen treiben lasse, befehle er, die verwirkte Strafe der 15 Mark Gold zu zahlen oder der Regierung hierüber Bericht zukommen zu lassen. Graz, 1607 Juli 17.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

### 1728.

*Der Pfarrer Erhard Tenkh in Eisenerz ist am 5. Juli 1607, zwischen 10—11 Uhr mittags, beim Essen am Schlagflusse gestorben. In seinem am 12. Mai verfaßten Testamente verfügt er im ersten Punkte, „dass einige bücher, die man bei ihm finde und der katholischen religion nit anhengig“, von einem verständigen Manne ausgesucht und ohne alle Verschonung verbrannt werden.*

(Statth.-Archiv Graz.)

Er hinterläßt drei Töchter. „Obwohl — schreibt er — meine Kinder ehelich geboren, ich mit meiner Elisabeth in dem Pfarrhofs Järing unter dem Prälaten von Admont durch meinen Kaplan Blasien Marasch kopuliert worden, habe ich zum Falle der Not eine Legitimation *sub lit. C* erworben...“

### 1729.

*Gutachten, daß die Witwe Ursula Söllin, da sie in Religions-sachen halsstarrig und hartnäckig ist, mit ihrer Bitte, zeitlebens im Lande zu bleiben, abgewiesen werde. (Graz) 1607 Juli 18.*

(Ebenda, Gutachten.)

„Wie ich — heißt es in ihrer Supplik — mein Hammerwerk denen von Rottenmann, meinen Hof der Frau Rüdin mit großem Verluste und Schaden verkauft, den 10. Pfennig gezahlt, dann außer Land gezogen, habe ich die Kaufsumme nicht bekommen. Nun ist die Rüdin gestorben, die Erben haben kein Geld, der Hof ist abgewirtschaftet und soll zurückgegeben werden. Sie bittet in Anbetracht der Verdienste ihres verstorbenen Gatten um Gnade.“



1730.

*Relation des Landprofossen von Steiermark, warum er den Johann Simonitsch, den der hiesige Nuntius gefänglich einzuziehen befahl, nicht anhergebracht. (Graz) 1607 Juli 19.*

(Ebenda.)

Der Nuntius hatte bei der F. D<sup>t</sup> angebracht, daß sich Johann Simonitsch unbefugterweise die Seelsorge anmaße und daher zuhanden gebracht und anhergeführt werden solle. Der Profoß hatte den entsprechenden Auftrag erhalten, aber nur die Köchin und zwei Kinder gefunden, denn Simonitsch hatte sich auf des Baus Gebiet geflüchtet, wohin der Profoß nicht folgen wollte. Es ist nun dem Ban zu schreiben, daß Simonitsch ausgeliefert werde.

1731.

*Bischof Martin von Seckau an Ferdinand II.: bittet, etliche Generalpatente an geistliche und weltliche Landleute, so Landgerichte haben, zu erlassen, damit die von den Priestern gehaltenen Konkubinen aus diesen Landgerichten ausgeschafft werden.*

1607 August 16.

(Orig., Statth.-Archiv Graz, Gutachten.)

1732.

*Befehl der niederösterreichischen Regierung an die von Leoben: wer den 10. Pfennig eingenommen und wie viel eingegangen. ,Consultum: weiln die von Leoben nichts eingenomben, auch ausser einer person niemand alhie wegzogen, soll herr anwald deshalb befragt werden.‘ 1607 August 17.*

(Ratsprot. Leoben 1607, fol. 63<sup>b</sup>.)

1733.

*Gutachten der innerösterreichischen Regierung, daß auf der Krainer Landschaft Interzession hin ihren Offizieren Melchior Pantaleon und seinem Sohne, Paul Wassermann und Gregor Tauferer zu ihrer Bekehrung oder Räumung des Landes und Zahlung des 10. Pfennigs ein Termin bis Ende des Jahres gegeben werde. Graz, 1607 August 17.*

(Kop., Statth.-Archiv Graz, Gutachten.)

1734.

*Beschwerdeschrift der Krainer Landschaft wider die Religions-reformationskommissäre, namentlich den Bischof von Laibach: Ablehnung und Widerlegung der von diesem wider die Herren und Ritter vorgebrachten Beschwerden und Anklagen. Laibach, 1607 August 18.*

(Liegt in einem Konzepte vom 20. August, in zwei Konzepten vom 3. Dezember und einer undatierten Kopie im L.-A. Krain.)

Durchleuchtigster . . . Obwolv in bestöllung und anordnung hailsamber beständiger regiment fürnemblich achtung zue geben, damit in anrichtung aines das ander nit zerstört noch das nützliche durch das schädliche corruptirt oder gar zum untergang gerichtet werde, inmassen dann die von E. F. D<sup>t</sup> . . . angerichte religionsreformation . . . auch nit dahin gemeint noch angesehen, das andere daneben wolbestölte . . . politische gesatz, ordnungen, recht, gewohnhait und freyhaiten, mit welchen die ganze menschliche societet regirt, auch alle *commercias*, gewerb und handthierungen zue aufnemb- und fort-pflanzung weltlicher wolfahrt erhalten werden, damit und dadurch confundirt, verwirrt oder gar zertrimmert und aufgehoben werden sollen, miessen doch E. E. F. D<sup>t</sup> . . . gehorsame landschaft in Crain vornemblich aber wir von der ritterschaft mit höchster beschwerde . . . erfahren, wasmassen E. F. D<sup>t</sup> geordnete h. religionsreformationscommissarien in Crain, fürnemblich aber herr bischove zue Laybach als principal die *limites* ihrer . . . commission zu überschreiten . . . etwas gar zue weit zue extendieren, unter dem schein angezogner religionsreformation sich gar in das weltliche zue mischen, in demselben seines gefallens zue disponiren und ime dadurch ein sonderbare prerogativ und fürstlichen gwalt zue suechen, entgegen ein ganze landschaft, fürnemblich aber den adl oder ritterstandt unterzuedrücken, bey E. F. D<sup>t</sup> zu verclienern, verhasst zue machen und seinen eingebildten weltlichen *principatum* darundter anzuerichten und zue erhöhen unterstehe.

E. F. D<sup>t</sup> wirdet ohnentfallen sein, was deroselben herr bischove noch im October oder November verwichnen 1604. iars<sup>1</sup> als wir berichtet worden, für ein . . . ehrnrüeriges be-

<sup>1</sup> Siehe die Eingabe Kröns vom 24. Oktober 1604.

richtschreiben oder vilmehr famoschrift uns und denen . . . ständen ohnbewusst, übergeben, in welcher er unter dem schein dern von stött und märkten (wölche ihne doch nichts angehn, auch seiner jurisdiction nit unterworfen sein) E. F. D<sup>t</sup> von wegen der damals angerichten . . . und publicirten aber . . . widerumben hochvernunftig abrogirten policeyordnung, fürnemblich wegen des geyhandls, item wegen des viechverkaufs oder viechtriebs ausser landt, dann wie es mit der execution wider gedachte von stött und märkten ihrer durch ohnachtsam- und nachlässigkeit anwachsunden steyr, wochenpfenning und anderer gemeinen anlagen ausstände gehalten, viertens wie bey denen gewöhnlichen landtügen, ausschüssen und andern gemeiner landschaft zuesambenkunfft die *vota* deren von stött und märkten, darunter er allen pöfel ohne respect und unterschaid mit unterzuemischen und hinzueziehen vermeint, colligirt und in das protocoll verzeichnet, und dann zum letzten, wie und wasgestalt E. E. L. verordneten ambstöllen ersötzt werden sollen, nit allain mit vilen ohngereimbt und zue dess gemeinen weesens wolffahrt aufnembung ganz schödlichen nachthailigen deductionen zue persuadiren, sondern ein ganze, er same, getreue, gehorsamiste, yederzeit mit gottes gn. beystandt erbar- und aufrecht erfundene landschaft ohnverschuldter und in alle ewigkeit ohndarbringlicher sachen *criminis laesae maiestatis* haimblich und feindtsäliger weis zu insimuliren, ja etlich herrn und landleit *in singulari*, als die graven von Turn, die herrn von Auersperg, die herrn Khissl und andere mit allerley ohngebürlichen ehrnverschimpfflichen anzügen zu deferiren und verhasst zue machen, sich wenigist gescheucht, alles dahin angesehen, damit er sich, als wann er das einiche *fulcrum* wäre, darauf die gemeine ganze wolffahrt beruhe und alles an ihme allein dependire, fovirt und erhalten werde, fürbrechen und erhöhen möchte.

Wie wir aber ainichen *effectum*, was bey E. F. D<sup>t</sup> er, herr bischove, mit solcher seiner famoschrift, welche an ir selbs nichtig, hässig, ohne grundt, damals ausgerichtet, bishero nit gespüert, hetten wir uns doch kein grössere gnad winschen wöllen, als das sy uns zue unserer gegrindten verantwortung zuekommen<sup>1</sup> und E. F. D<sup>t</sup> sodann in sachen richter sein sollen,

<sup>1</sup> Ein auf diese Seite aufgeklebter Zettel sagt: „Dise schrift oder schriftten meines erachtens sein nicht übergeben worden, weil dieselben durch

da uns dann geh. nit zweivelt, sich das offenbare gögenspil in grundt befunden haben und herr bischove neben wolverdientem starken verweis den kürzern ziehen miessen, entgögen E. E. L. und der ritterstandt bey ihrem oft und vilmals rödlich und mannlich erlangtem rhuemb wirdig erfunden und den sig der ehren, wahrhait und bstandhafftigkeit erraicht haben wuerde.

Dann erstlichen, das fürgeben wirdet, die graven von Turn als vor iarn geweste landtsobrigheit solten aus einem vermeinten ihrer und anderer landleit unterthanen schaden denen von stött und märkten wegen des geyhandels abstöllung ainichen vorschub nit geben, vil weniger die in sachen von ihnen durch l. f. bevelch abgevorderte bericht thuen und ervolgen lassen wöllen, wirdet sich, ob gott will, dises nit befinden, weil *e contrario* wissundt und darthuenlich, das sy, herrn graven, was ihnen ampts und ihrer personen halber zue thuen gebürt, an ihnen yemals nictes haben erwinden lassen, sondern yederzeit getrey und aufrecht sein erfunden worden, inmassen dann derselben erben und nachkömblinge die yetzigen noch im leben wesunden graven von Turn zue röttung ihrer lieben eltern erbarlich verdienten lobs und ehren dergleichen inzicht der notturfft nach zue widersprechen, ohn zweivel ohngeantet nit lassen werden.

Gleichermassen wirdet auch herr Hörwarth freyherr von Auersperg als landtmarschalch in Crain in angezogner schrifft angeben, das er als der A. Confessionisten dependent in samblung der stände, wahlen, bey den gewöhnlichen landtügen und andern des gemeinen wesens anlangunden zuesambenkunften, denen von stött und märkten abgesandten wenig gehör geben, noch derselben stimmen protocollirt werden, sondern oftmals mit der wenigern wahl und *votis* den ausspruch thuen und schliessen, ja die von stött und märkten als nunmehr reformirte guete catholische gäntzlich excludiren und gleichsam für keine mitglieder als zue derselben zeit, da sy noch Lutrisch gewesen, erkennen solle, wölches dann ein mörklicher vortl zu allen lüstigen anschlügen, auch ein pur lautere unterdruckung der catholischen sei, damit die der A. C. zuegethane mit ihren *votis* die andern überstimmen und also ihr dem ganzen landt

---

des herrn bischoffen leüt oder durch ime selbst verlegt sein worden und er noch heutiges tags solliche von mier haben will, so ich doch ime dieselben vor zwey oder drey iaren auf sein begern widerumb zuegestelt.



und allgemeinen weesen oftmals hochschöddlichstes fürnemen umb so vil bequemer und bösser in den *effectum* gerichtet werden müge, mit mehrerem etc.

Wie aber dises und dergleichen feindtsälige angebungen ein gar allzue wissuntlicher falsch und ohngrundt, dem alle versamblete geist- und weltliche stände gemeiner landschaft allemal für allzeit bständig und einhüllig widersprechen, ja die landtags*protocolla* deme selbs gar clärlich reclamiren, also wöllen wir es dem herrn bischoven, aus wölchem grundt er solche fridhässige *simul(t)ates* erdacht und hergenomben hat, selbs mit mehrerm zue erwegen haimbgesetzt haben. Bishero ist dergleichen effect der durch ihne angezognen lüstigen anschlög und der catholischen unterdruckung . . . nit vermörkt noch gespürt worden, verhoffuntlich auch ins künftig nit beschehen solle. Dises aber ist im widrigen offenbar und darthuenlich, das herr bischove nit allein sein eigen *votum*, welches man ihme zwar nit widerspricht, sondern unter demselben auch die andern praelaten und geistlichen, wölche ihre sonderbare aigne autoritet zu votiren haben, ja gar deren von stött und märkten, darzue er die gemein und alle geschlechter ainföltige handwerchsleit in grosser anzal aufs landhaus, wölches bishero in keinem land practicirt worden, ziehen und auf sein einich, als aller geistlichen auch deren von stött und märkten *votum*, wie ohngereimbt dasselbe ist, und ob dise schon für sich selbs mit ihme nit correspondiren, sondern anderer mainung sein, geschlossen haben will und weilen herr landmarschalch solches zue thuen bey sich nicht befinden kan, erdicht demnach herr bischove uber ihne solche feindtsalige *calumnias*, deren, weil sy nit erweisen werden können, gar nit zue gedenden, ihme vil rhuemblicher wäre.

Belangundt, das weilundt herrn Georgen Khissl freyherrn säligen als gewesten landsverweser in Crain, die ursach, das unter der F. D<sup>t</sup> erzhörzogen Maximiliani zue Österreich diser dreyen erblanden gubernaments wegen des vom herrn grave Sigmundten von Turn gefänglich angenombenen Lutrischen Andreen Alexandrins gehaltenen Crainerischen landtagsverhinderung zuegemessen werden will, stöllen wir gar in keinen zweifel, da der guete fromb herr noch im leben sein solte, er sich solcher beschuldigung mit guetem grundt entschütten wuerde mügen, wie wir und eine ganze E. L. ime dann noch



derzeit solch gezeügnus geben können, das ihme hierdurch nit wenig gwalt und ohnrecht beschehen seie. Und ist sich zwar an dem herrn bischove so vil nit zue verwundern, das er in vermeldter schrift yetztgenante landleit *in singulari* mit solchem ohngrundt angeben dürfen, dieweiln er ein ganze E. . . L. *criminis laesae maiestatis* zue beschulden nit gescheucht hat, wie aber wolernendte L. sich desselben gantz ohnschuldig wais, ihro auch von ainichem R. kaiser, könig oder erzhörzogen von Österreich . . . solches niemals imputirt worden, wie sy dann dergleichen in alle ewigkeit ohnauslöschliche schandthat zue begehnen und ihrer lieben posteritet ein solchen übln nachelang zue verlassen in ihrem gemüet und herzen niemals gedacht darvor sy gott ewig behüeten wölle, noch derzeit nit gedenken, sondern ehundert alles eusseriste an guet und bluets auszuestehn und zue erleiden als sich wider ihren gn. herrn und landtsfürsten verlübtet trey und gehorsams vergessen, dergleichen anzuemassen, weniger mit einichem ohngebuerlichen wörtlein hören zue lassen entschlossen und beraith sein.

Wann aber dem herrn bischoven nit umb das zue thuen, wie er diejenigen in angezogner seiner famoschrift *hinc inde* sowol wider die ganze L. *in genere* als etliche herrn und landleit *in specie* häufig spargirte ganz ehrnverlätzliche anzüg beweisen . . . sondern vil mehr wie er die landleit verhasst machen, sich denselben vorziehen und sein *principatum* weiter vollströcken müge, also unterstehet er sich auch (ohngeachtet E. F. D<sup>t</sup> ime und seinem mitcommissario auf die vor disem einkombene hohe beschwörungen ganz ernstlich auferlög, in verrichtung seiner reformationscommission solche moderation und bschaidenhait zue gebrauchen, damit wider diser E. E. L. freyhaiten, recht und gewohnhaiten nichts gehandelt werde), unter dem schein der religionsreformation nichts weniger in das weltliche recht und gar in die landschranken zue greiffen seines gefallens, was man daselbs im lands- und hofrecht handln, richten und urthailen; wem man das recht ervolgen lassen und im widrigen versagen solle, wissuntlicher landsfreihait und denen geschribenen kaiserlichen rechten, satzung- und ordnungen gar zuewider durch ernstliche sehr geschärfpte schimpfliche *decreta*, wie die beylag A solches clärlichen ausweist, nit allain zue disponiren, zue mandiern, das weltlich mit dem geistlichen aines mit dem andern zue vermischen, sondern gar auf die aigen-

thumblichen landmannsgüeter zue greiffen, dieselben dem rechtmässigen *possessori* wider alles recht aus seiner mit rüdlichem erbarn titul, dariber erlangten, auch weit über die landtsgewöhn rhuebig erhaltenen *possess* auf eines geschlechten einfaltigen bauern und sonsten liderlichen menschen üblerwogne und ohngegründte nichtige aussag *de facto* zue entziehen, der reformation unterwürfig zue machen, ein aigne gerichtsinstanz über dieselbe anzuerichten, *ex proprio affectu* dariber zue urthailen und daneben bey der landschranken deren jurisdiction und rechtförtigung dergleichen eigenthumbliche landtmannsgueter von alters hero *immediate* unterworfen sein, alle weitere gerichtliche handlung gänzlich ab- und einzustüllen, ja gar denen gemeiner L. geschwornen und besoldten *procuratoribus*, was sy vor gericht handln, thuen oder lassen sollen, zue verbieten, mass und ordnung fürzueschreiben, wie er dann ohnlangst unter prosequirter seiner religionsreformation alle *procuratores* für sich in das bistumb ervordert und ohngeacht dieselben der cath. religion zuegethan und der reformation deswegen exempt, nichtesweniger allerlay seltzame gehaimbe sachen wider die landleit, deren man in ewigkeit nie gedacht, sy, *procuratores*, auch derselben einiche wissenschaft nit gehabt, ohngebürlicher weis zu inquiren, auch daneben, wölcher parteyen handlungen sy vor gericht fürbringen, und das sy wider die geistlichen im rechten nit procediren, weniger ainicher handlung und sachen, wölche *quocunque modo* unter die reformation gezogen worden, sich annemben sollen, durch ernstliche gebott und *comminationes* anzubevelchen angemast.

Damit aber solche selbs anmassunde autoritet nit nur etlichen wenigen sondern yedermenniglichen kundt und offenbar werde, hat sich erst neylich dises zuegetragen: Jacob Schreiber, bstandtinhaber der herrschaft Clingenföls, hat verschiner zeit herrn Philippen, gewesten abbtin zu Vittring säligen, und N. dem ganzen convent daselbs zue desselben gotteshaus sonderer ohnenthörlicher notturfft ain *summa* gelts dargelihen, da entgögen gedachter abbtin und das convent ihme, Schreiber, ainen der pfarr Zeier gehörigen traidtzechunt derstalt versötzt, das sich jārlichen an der satz*summa* ein benandtes abdiene und also der verpfendte zechunt in etlich wenig iaren sich selbs ablödigen und dem gottshaus widērumben frey haimbfallen solle. Seitmalen aber der yetzige abbtin zue

Vittring herr Georg auf seines *vicarii* daselbs zu Zeyer herrn Georgen Vellan untergelofne anwigung aus seines *praedecessoris* gedachtes herrn Philippen säl. verschreibung gantzen und ohnerwartet der bedingten satziarendung durch E. F. D<sup>t</sup> geordnete herrn reformatiocommissarien berürten zechundt unter dem schein der religionsreformation einziehen lassen, hat Schreiber, wölcher ein catholische person, nichtes anders gebetten, dann weil ime der zechundt vor endung der satziar entzogen worden seie, das herr abbt demnach ime den überrest der satzsumma gögen abzug des in crafft verschreibung eingenombenen genusses und zueruckempfachung der geförtigten satzverschreibung niderlögen und bezalen wölle. Als er aber auf sein billich begern eines noch kheines erlangen mügen, sondern solcher seiner liquidirten bekandtlichen anforderung wegen, welche sich unsers bedunkens in allem nit auf 500 gulden Rh. erströckt, im landtsrechten zu Crain, dahin dergleichen schuldtposten zue decidiren ohne mitl gehören, zue clagen verursacht worden, daselbst auch sein recht behabbt und, wie gerichtsgebreuchig, auf erlangte behöbnus spänen lassen, ist darauf herr bischove als principal neben seinem mit*commissario*, welcher zue melden, was herr bischove bevilcht und will, es treffe gleich wen und wohin es wölle, alles geschehen lässt, zuegefahren, hat an S. Marxentag dises iars die gespänten unterthanen fur sich ervordert, dieselbe (wie sy, unterthanen, lauter bekennen) in sein glüb genomben und daneben ihnen dises mit ernst eingebunden, das sy sich des Schreibers fürgenombne spanung nichtes irren, noch in crafft derselben den gebürunden gehorsamb laisten, sondern wann er, Schreiber, der weispot oder wer der ymmer seie, deswegen kommen und den ansatz verichten lassen wurde, sy den oder dieselben mit prigeln, stangen und stainen abtreiben sollen. Wölches gebott die unterthanen, wölche sich sonsten schuldigem gehorsam yederzeit zue widersetzen vermessen, vleissig observirt und als Schreiber auf beschehene ordenliche gerichtliche erkantnus ime die gespänten unterthanen bis auf volgunde bezalung durch den geschwornen weispoten einantworten zu lassen, zue einem derselben unterthan, Gregor Hafner genannt, im dorf Oberschweinitz sesshaft, komben, hat sich der unterthan ganz trutziger weis alles vleisses in einen sessel gesetzt und mit hönischen, spöttischen worten vermeldt, er frage umb den ansatz nichtes, herr bischove hette

ihme und seinen consorten den gehorsam zue laisten verboten und daneben sy mit stangen und stainen abzuweisen bevolchen; darumben sy sich nur geschwindt von dannen aus dem staub machen sollen. *Interim* ist ein anderer unterthan zum herren bischoven geloffen, deme den verlauf und vil ein mehrers als beweislich angezeigt, dardurch herr bischove beygelögt original-decret B, den 21. jüngsthin datirt, auf den Schreiber abgehn lassen und deme sich der gespänten unterthanen bey 500 d. in goldt ohnnachlässlicher pöen gänzlich zu enthalten, aus l. f. macht, wie die *verba formalia* lauten, auferlögt. Damit er aber die unterthanen in solchem ohngehorsamb und widerspännigkait störke und entgögen die landsobrigkait und im landt wolgeordnete gericht bey ihnen vernichte, hat er es bey angezognem pöenfälligen verbott nit berhuen lassen, sondern ist den 22. tag Augusti nächsthin auf sein herrschaft gern Görtschach geritten, hat vermeldte gespänte unterthanen abermalen für sich ervordert, ihnen das erste gebot nit allain geschärpft, sondern damit er sy wider die landsobrigkeit umb so vil mehr anhöze, hat er sich E. F. D<sup>t</sup> repräsentanten, herrn l. verwalter, l. vizdomb und l. verweser entgögen gemeine officir und diener genannt und das deren gerichtliche erkanntnussen allain vermainte urtl und erkanntnussen sein, wölche er, bischove, aus gnaden aufzuheben macht habe, wie der einchluss C solches bezeugt.

Es ist zwar so gar hoch nit zue auten, was herr bischove wider landsfreyhait und üblich erhaltene guete gerichtssordnungen dem löbl. landschranngericht, alda der l. f. scepter *iusticiae* regiert wirdet, ohnbedachtsamber weis für schödliche eingrif und sehr nachthailige despect erweisen thuet, dieweilen E. F. D<sup>t</sup> als regierenden herrn und landfürsten gn. *resolutiones* und bevelch er in gar so geschlechten wurden und ansechen hölt, das er noch darüber die bauern zu aufruhr und rebellion anschiffen darf.

Es hat sich begeben, das auf sein, herrn bischoven, verursachung der pfarrherr zu Lengfelden herr Philipp Marzina denen Lambergerischen erben zu Stain und Alt-Guetenberg ainen daselbs zue Lengfelden ligunden traidzehunt, wölchen die alten herren von Lamberg freyherrn zue Stain und Alt-Guetenberg vor ohndencklichen iarn an sich gebracht und denselben noch im 1560. iar mit andern von E. E. L. in Crain



auf l. f. consens aus der spännung erkaufften fünf hüebnen vermehrt, ansprüchig gemacht und die sachen *per male narrata*, zuemalen auf des damaln gewesten l. verwalters in Crain herrn Sigmundten freyherrn von Egkh gethanen ohngleichen bericht, soweit gebracht, das denen Lambergerischen erben ohnver-nombner ihrer notturfft der ganze zechunt *de facto* entzogen und besagtem pfarrherr eingantwortet worden.

Obwolvn E. F. D<sup>t</sup> auf gedachter erben einkombenen und mit guetem grundt deducirten, auch mit vilen geförtigten ohnbewöglichen brieflichen urkunden und documenten erwisenen bericht, sovil gn. wahrgenomben, das gedachten Lamberge-rischen erben durch entziehung des zechunts etwas zu kurz beschechen und darauf über die in sachen gn. resolution dem yetzigen l. verwalter in Crain herrn Wolfen Paradeiser, sy, die erben und deren mueter frauen Elisabethen Khazianerin als des Lambergischen guets vollmächtiger inhaberin bey dem ihrigen handzuehaben und ihnen von andern nichts widriges zuefüegen zue lassen vom 17. *Augusti* verwichenen 1606. iars *sub D* gn. anbevolchen, darauf dann vom 9. *Septembris eiusdem* vermeldtem herrn pfarrherrn yetzt höchst ernennter l. f. gn. resolution die gebüerunde intimation beschechen und denen Lambergerischen erben durch einen geschwornen über-reiter den zechunt als ihr guet widerumben einzueantworten anbevolchen worden, wie die einschlüss *E* und *F* solches be-zeugen, ist nichts weniger herr bischove darüber zuegefahren, hat oftbesagten pfarrherrn zu Lengevelden für sich gein Rad-manstorf ervordert und deme alles ernsts *sub poena excommu-nicationis* eingebunden, das E. F. D<sup>t</sup> gn. resolution er sich nichts irren lassen, sondern zue menniglichs nachrichtung auf ofner canzl in der kirchen verkünden solle: Zum fall der frauen Khazianerin oder Lambergerischen erben zechuntleit dahin komben und den zechunt aufzueklauben sich unterstehen wuer-den, yedermann mit wöhr und waffen zuelauffen, dise abtreiben und wann sy sich widersetzen wolten, sodann gar zue todt-schlagen und stainigen sollen. Er, bischove, wölle solches ver-antworten, wölches dann auch der pfarrherr an einem sonntag im beysein der ganzen pfarmening also verricht.

Eben dergleichen ist herrn Danieln Raumbschissel zu Schon- und Wildeneck förtiges iars begögnert, als deme herr Hans Wutalitz, gewester pfarrherr zue Mareitsch ain wissmadt,



wölches die herrn Galln zue Ruedolfseck und nach denenselben fraue Petronella Bonhombin, geb. Spiessin säligen, deren eheliblichen tochter gedachter Rämbschissel ehelichen hat, in die 95 iar lang rhuebig possedirt und genossen, ansprüchig zue machen sich unterwunden: ist der yetzige pfarrherr daselbs herr Philipp Wassermann ausser ordenlicher clag und recht ainzig und allain auf des herrn bischoven bevelch, wie er, Wasserman, selbs bekennt, in zeit der heymatt durch die zechpröpst daselbs zuegefahren und als herr Raumbsschissel seine arbeiter, in meinung, das wissmat, wie vergangene iar beschehen, abmäen und das hey zu haus führen zue lassen, dahingeschickt, den glockenstraich im kirchenthurn beynachundt zwo ganze stundt lang an einander gehn lassen, darauf sich etlich hundert bauern mit stainen, wöhr und waffen zuesamben rottirt, in das wissmat gefallen, die Raumbsschüsslichen arbeiter verjagt, das heue mit gewaldt verzuckt und da sy nicht zueruck gewichen oder sich etwas wenig widersetzen wöllen, vil ohnschuldige arme leit auf dem platz hetten todt verbleiben müessen.

Wöllen geschweigen, wie herr bischove seinen thuembprobsten herrn d. Andrean Krallium, das diser frauen Rosinen gravin von Turrn wittibfrauen und derselben kindern vier hüeben, bey Radmanstorf gelegen, mit gwalt enziehen solle, angehözt und zue so vil glicklicher verbringung solches werks, ohngeacht von E. F. D<sup>t</sup> und deroselben hochl. n.-ö. regierung er, thuembprobst, wie aus der beylag G zu ersehen, mit ernst abgewisen worden, rath, that und allen fürsich darzue geben hat, wölches herr thuembprobst, wie er selbs ohnverholen bekennt, für sich selbs niemals tentirt hette und eben seinen dahero durch herrn bischofen antreib- und verursachung in die 500 fl. genombenen schaden und angewendte zörung mit zue spater reue aufs höchste beclagen thuet.

Herrn Jobst Josephen und herrn Hans Ludwigen, denen graven von Turrn zum Creuz gebrüedern, hat er auch einen traidtzechunt bey Reifnitz ligundt, wölchen ihre eltern vor langen iarn von E. E. L. aus der spännung erkaufft, gleichesfalls ausser clag und recht mit gwalt genomben, das yetzo wolernendte graven wöder zechundt noch das darumben ausgeben gelt bekommen haben.

Dergleichen repressalien und fridhässige *exempla*, wasmassen herr bischove die geistlichen wider die weltlichen ver-

hötzen und denen weltlichen das ihrige unter dem schein der reformation mit gewalt zue entziehen, auch darunter allerley aufruehr und entpörungen zue erwöcken sich unterstehen thuet, wären noch mehrere zue erzölen, deren wir aber yetzo geschweigen und da es not thuet, auf andere zeit sparen wöllen. Damit aber sein widerwärtig gemüet ausser allen yetzt erzölen sträflichen handlungen gögen denen herrn und landleiten geist- und weltlichen *indifferenter* noch mehr geoffenbaret, und als wann an ihme allain die volkomenheit weltlicher regierung in disem herzogthumb Crain *immediate et absolute* gelegen sei, wahrgenomben werde, unterstehet er sich, menniglichen, was sy für ihre personen und ampts halber, yetzt in dem, yetzt in jenem, thuen oder lassen sollen, *tanquam ex principali potestate* mass und ordnung zu geben, ja so gar übernimmt er sich seiner autoritet, dergleichen seine geehrte vorfordern am bistumb, wölche von adelichen eltern geboren gewesen, auch an R. K. K. und erzhörzoglichen höfen in ansehnlichen vornemben diensten gebraucht worden, niemals gethan noch in ihre gedanken genommen haben, das er in den landtagssessionen und in gegenwurth aller geist- und weltlichen stenden sich allain dem haubt, die andern landleit aber den henden, füessen und andern leibsglidern vergleichen und noch mit verächtlichen röden dises offuntlich melden darf, was ihme des herrn abbt von Sittich, herrn abbt zue Landtstrass, herrn Cartheüserordens priorn zue Freidnitz, ja aller geistlichen stimmen und *vota* präjudicirn sollen, was er nach denselben allen mit einander frage: Er lasse sich andere disfals in seiner mainung nichts hindern noch irren.

Also hat er auch die geistlichen und die von stött und märkten verschiner zeit zue sich zue ziehen und ohngeacht derselben aigner will und mainung, als wölche den *eventum* vor augen gehabt, dabey nit gewesen, ain schödliche dem gemeinen wesen nachthailige absönderung zue stifften sich bemühet. Es können auch die weltlichen herrn und landleit ihr gmach vor ime nit haben, wiewoln sy ihme allen gebüerlichen respect, ehr und freindschaft schier mehr als andern seinen gewesten *antecessores* am bistumb gern und guetwillig erweisen; nit gnueg an deme, das bey E. F. D<sup>t</sup> er dieselben . . . ohnschuldiger dingen hoch verschimpft und verohnhlimpft, ist auch nit ohnlangst diser E. E. L. getreyen mitglidt herrn Wolf

Engelbrechten Schränkler zu Aich beschehen, wölcher angeben worden, als solte er sich in offundtlichen sessionen und andern zuesambenkunften viler ohngleicher und verschimpflicher röden wider E. F. D<sup>t</sup> l. f. *mandata* und angestölte reformation vernemen lassen, dadurch aber dem gueten ehrlichen vom adl, als vil uns wissundt ist, gros unbilde beschicht, inmassen herr l. verweser selbs, als deme dergleichen gögen ihm zue anten und mit allem ernst zue verweisen von E. F. D<sup>t</sup> gn. anbevolchen worden, deme gnuagsambe wahrhafte zeugnus geben kan, sondern er, herr bischove, bricht in seinem hochmuet so weit aus, das er auch die weltlichen herrn und landleit, als wann sy seine vasallen, *mancipia* und verpflichte unterthanen wären, nach seinem gefallen zue carpiren, zu registriren, mit denen selben zu expostuliren sich vermisst, wie er dann ohnlangst herrn Hörwarthen freyherrn von Auersperg als jetzigem verordneten amtspräsidenten, weiln diser in sein, herrn bischoven ohnzimbliche begerungen amtsshalber nit als paldt willigen können, durch herrn priorn zu Freidnitz lauter zue entbotten und sagen lassen, er, von Auersperg, müge wol zueruck gedenken, in was für einem gefährlichen schwaisbad er verschine iar gesessen und es könne ihm gar leichtlich widerumben ein solches und villeicht noch ein schärpferes angossen werden und (wölches er gögen herrn von Auersperg selbs vermeldt) ob er nit gedenke, das eines und anders in der landleit sessionen vleissig aufgezeichnet, wölches künftiger zeit revelirt und wider an tag gebracht werden solle mit mehrerm. Obzwar die herrn und landleit von allen ständen desjenigen, was in landtügen und andern gewöhnlichen zuesambenkunften tractirt und geschlossen wirdet, wie auch ihre selbs aigne auf die *propositam materiam* gebaute *vota*, wann sy allain mit wahrhait angebracht und revelirt werden, gebürlichen zue manuteniren, die wenigste entsützung haben, solle doch herr bischove gedenken, das ihm so wenig als einem andern geistoder weltlichen landtmann dergleichen sachen, was im geheimen rath beschicht, yedermeniglichen zue offenbaren gebüere und nit ohnbillich aus vilen *exemplis* allain dise baide, was seinem gewesten thuembprobsten zue Laybach Casparn Freidenschuss und Polidorn von Montagnana, gewesten probsten zue Ruedolfswöhr, deswegen vor iarn begügnet ist, zue gemüet führen etc.

Doch wie dem allen, ist nit wol möglich, das dergleichen yppige ohngebüerliche röden und troewort was guetes gebern und mit sich ziehen können, weiln dieselben zu nicht anders fürnemblich gemeint sein und verstanden werden, als das er das band des fridlibunden und gott wolgefölligen gehorsambs zue dissolvirn und herrn und knechte zu ihrem eüsseristen endtlichen untergang in einander zue verstürzen und zue verhützen sich bevreissen thue.

Ausser allen yetzt oberzölten stukhen hat er sich auch in diser E. E. L. im wartgelt haltunder gerüsten pferde musterung eingemischt und aldorten zuewider denen vor 30 oder 40 iaren geförtigten musterregister und derselben inbegrifnen, auch ye und allwegen ohnverändert observirten ordnung, wie dan auch wider E. F. D<sup>t</sup> in craft derselben vom 19. July 1606. iars genombnen gn. ganz hoch und wolbedächtlichen resolution, als *sub H* zue sechen, sich vor E. F. D<sup>t</sup> räthen und deroselben repräsentanten herrn Philippen Cobenzl gewesten l. vizdomben und herrn Hans Jacoben von Edling l. verwesern in Crain diser E. E. L. gerüsten pferdte bestöltem rittmaister, leittendantt, fendrich und wachmaister, dann auch herrn bischoven zue Freysing und herrn bischoven zue Brixen dess vorzug oder vorritts anzuemassen, dadurch diser landschaft dariber habunde disposition und autoritet ohnbefüegter weis zu entziehen unterfangen, ja auch die sachen so weit dahin gebracht, das E. F. D<sup>t</sup> obangezogne l. f. resolution am letsten tag *Aprilis* noch wehrundten 1607. iars *sub I* wider aufzuehoben, die von vilen iarn her erhaltene ordnung zue abrogiren und in sachen was widriges zu statuiren verursacht worden. Wölches dann der ritterschaft darumben, weiln sy als oft in eigner person ins veldt zue ziehen und ihr leib und leben, guet und bluets aufzusetzen und in die schantz zue wagen gedrungen wirdet, nit zue geschlechter verschimpfung ihrem geh. vermeinen nach geraichen will, das dero ihr prerogativ und gebürunder vorzug wider den erbfeindt im freien veldt benomben und deroselben ein geistliche person, wölche sich niemals ins veldt begibt, sondern als oft bey haus, es sey die feindsnot so gross als symmer wölle, in rhue und sicherheit erhölt, in den vorritt gesetzt verbleiben solle, dessen sy sich niemals versehen gehabt, E. F. D<sup>t</sup> zue gn. verschonung des löbl. ritterstands reputation und damit derselbe umb so vil mehr bey guetem willen und



gebürunder wirde erhalten werde, nochmalen unterth. bittund, dem widerumben gn. remediren und es bey altem stand und ordnungen, daraus die löbl. stände und die ritterschaft nit wol schreiten können, verbleiben lassen wöllen.

Durch yetztangezogne des herrn bischoven allerort- und enden geist- und weltlichen in frid und kriegszeiten suechunde praeeminenz ist er auch in dise insolenz gerathen, das er sich der mit E. F. D<sup>t</sup> gn. vorwissen und bewilligung gemeinen wesens wolfahrt, befürder- und noch lenger erhaltung wegen in dem ganzen hörzogthumb Crain aufgesötzten durchaus gleichgehunden gemeinen anlag der leibsteuer oder wochenpfenning aus einer geschöpften nichtigen und craftlosen opinion gleichsamb eigens gewalts exemirn (*sic*) und befreit machen will; in bedenkung, der andere ganze praelaten-, herren- und ritterstand, auch in gemein burger wie bauern, ja durchaus niemandts dan die armen spitaler ausgeschlossen, denselben bishero gern und guetwillig geraicht haben und noch hinfüran zue raichen gehorsam und urbietig sein. Ob nun solche des herrn bischoven exemption und waigerung aus gueter wolmainunder affection gegen dem erschöpften armseligen und notlaidunden ya fast auf den letzten grad seines endlichen untergangs periclitirunden gemeinen wesen herflüesse und seinem vilen berhüemen, als wann er das einiche *asylum* und der starke *ancora* desselben aufenthaltung wäre, gleich und änlich seie, wöllens E. F. D<sup>t</sup> gn. zue ermessen wir gehorsamist haimbgesötzt haben, unsers unterth. erachtens, wann sein vil berhüemunde guete, lieb und affection gögen dem gemainen wesen aus der rechten wurzl, wolgesinnundem gemüet und hertzens ersprossen, er sich einer so schlechten geringen dargab bey so stattlich habundem iarlichen einkomben nit allain nit gereyen oder beschwären, sondern dieselbe guetwillig eheundter vermehren und etwas reichlicher erzaigen solle.

Nun aber wie man im gemainen sprüchwort sagt, dessen das hertz voll ist, dessen gehe der mundt über, sein wir mit nit geringer entsötzung und sonderer betrüebnus in aigentliche erfahrung komben, wasgestalt herr bischove nit ohnlangst zu Crainburg in gögenwurth gueter ehrlicher leit ain glas vol wein in die hand genomben, dabey öffuntlich vermeldt, sich auch verschworen haben, das ime derselbe trunk wein sein hertz abstossen solle, woverr er die herrn und landleit in Crain



innerhalb dreyen monaten nit reformiren oder aus E. F. D<sup>t</sup> landen verfolgen wölle, wie er dann beraith an den landleiten und derselben diener den anfang gemacht habe, sambt andern mehr ohngebürlichen feindsäligen röden, wölche nit alle zue erzölen.

Daraus die geh. landleit und fürnemblich der ritterstand deitlich wahrzuenemben, was bey E. F. D<sup>t</sup> er, herr bischove, haimblich practicieren, mit was fälschlichen vergiften *simultibus* er dieselben deferiren und in höchste ohngnad zue bringen sich vermessen müesse. Sy wolten ime zwar dise glicksäligkeit ganz gern winschen, weilm ihne in seinen augen der ritterschaft geschlechte splitter so sehr stechen, das er seines grossen balken im aignem aug etwas bösser gewahr wuerde und bedenken solte, zue was ohnglicksäligem ende dasjenige, was von ihme im ganzen lande gar offuntlich vermährt und gleichsam mit fingern gewisen wirdet, ausschlagen möchte, zuemal nichts so clain und subtil gespunnen, welches endlich nit komben thäte an die sonnen. Wie aber solches E. E. L. und uns nichts angehet, wirdet es besorglich die zeit und gelegenhait eins künfftig selbs eröffnen und an tag geben.

Was dann alle yetzt angezogene und noch mehr excessen, deren zue E. F. D<sup>t</sup> geh. verschonung wir derzeit geschweigen zu nicht anders als verbitterung der gemieter, zerstörung gemainer wolfahrt, zertrennung der ainigkait, hailsamer, gueter regiment und ordnungen vermisch- und verwiestung und, *in genere* zue melden, zue anricht- und anstiftung alles üfels und ohnhails angesehen sein, unsers geh. erachtens auch einem gottseligen christlichen bischove, wölcher andern mit ohnsträfflichem handl, leben und allen lobwirdigen tugenden und gueten sitten vorleuchten solle, keineswegs gezimmen wöllen, wir auch solchen übermuet und hoche beschwärungen von ihme, zuemalen wir kein ander haupt, herrn und landfürsten als E. F. D<sup>t</sup> derzeit nit erkennen, lenger nit erdulden können, haben E. F. D<sup>t</sup> wir demnach solches geh. zue gemüet zue fűhren nit unterlassen können, dieselben ganz unterth. bittund, solche ohnerlaidenliche beschwärungen als paldt und bey gueter zeit aus dem weg zu raumben und auf solche gebürliche mitl und weg gn. bedacht zue sein, damit die verzöhrunde zimblich erhitzte flam gemeines wolstandts geloscht, dem täglich zuenembunden übl gesteyert und darunter das guete so vil immer műglich

erhalten, vermehrt und fortgepflanzt werde. E. F. D<sup>t</sup> uns hiemit . . . Laybach (ohne Zeitangabe).

E. F. D<sup>t</sup>

unterthänig- und gehorsamiste

N. der ritterstand E. E. L.

in Crain.

Am äußeren Rande des Heftes: ,24. December 608' (sic). 28 Seiten in fol., oben in den Formalien gekürzt. Von demselben Stücke liegt ein Konzept vom 20. August 1607 und zwei vom 3. Dezember d. J. vor. Bei letzterem die Randbemerkung: ,datirt und I. F. D<sup>t</sup> nach Regensburg befördert den 3. Dec. 1607.' Zur Sache siehe Dimitz, Geschichte Krains III, 352. Das oben genannte Datum, 24. Dezember 1608, ist das Datum der zweiten Resolution durch den Landesfürsten.

1735.

*Richter und Rat der Stadt Leoben an die Regierung: Den Befehl wegen Ausweisung des 10. Pfennigs haben sie erhalten. Sie wissen aber von keinem Befehle, den 10. Pfennig einzufordern. Aus hiesiger Stadt ist eine einzige Weibsperson in gehaltener Reformation abgezogen. Über ihren 10. Pfennig wird der Anwalt berichten. Leoben, 1607 August 20.*

(Orig., ebenda.)

1736.

*Die Religionsreformationskommissäre von Krain an Jakob Schreiber: erklären bezüglich einiger widerrechtlich an sich gezogenen Zehenten der Pfarre zu Zeyer und einer ohne landesfürstlichen Konsens ausgegebenen Schuldverschreibung des Abtes Philipp von Victring, daß sie Schreiber verhört und über ihn einen ,mehrfältigen Peenfall' verhängt haben. Da nun diese allein in die landesfürstliche Reformation gehörige Aktion von dem Land- und Hofrechtstribunale aufgehoben, Schreiber wider die landesfürstlichen Resolutionen vorsätzlich in Land- und Hofrechten weiter prozediert, cum tamen actis non detur in bona ecclesiastica non habentibus principis consensum, er sich auf einen vermeintlichen Schirmbrief über die Untertanen der Pfarre Zeyer berufe und gegen die ihm restituierten Untertanen mit Wehr und Waffen vorgegangen sei, so seien die Religionsreformationskommissäre ihrer*

*Instruktion nach genötigt, ihm bei einer Strafe von 500 Dukaten in Gold zu gebieten, daß er die den Untertanen genommenen Pferde restituire und den Untertanen keinen Eintrag bis auf den endgültigen Austrag der Sache zufüge. Laibach, 1607 August 21.*

(Kop., L.-A. Krain.)

Dazu die Eingabe Schreibers an den Landesverweser und die Beisitzer des Schrannengerichtes: Der Bischof von Laibach habe zuwider seinem ordnungsmäßig erlangten Schirmbriefe über etliche zu Victring gehörige Untertanen diesen verboten, ihm Gehorsam zu leisten. Auf seine Beschwerde vor dem Schrannengerichte sei ihm der Bescheid geworden, daß er sich an sein Recht und seine Untertanen halten solle, was er auch getan. Als er daher am 22. August diese zur Robot gefordert, seien von zehn zwei nicht erschienen, denen dieses Ungehorsams wegen die Pferde gepfändet wurden. Er hoffte sie am nächsten Tage zum Gehorsam zu bringen. Da habe ihnen der Bischof bei 300 Dukaten Strafe Gehorsam zu leisten verboten. Er repräsentiere den Landesfürsten, dessen Diener jene seien, die ihm den Schirmbrief ausstellten. Daher habe er Vollmacht, ihn wieder aufzuheben. Bitte, ihn zu schützen und den geschworenen Weisboten oder einen Überreiter nochmals abzuordnen, damit er die Untertanen zum Gehorsam bringe.

1737.

*Zustimmendes Gutachten der Regierung auf das Ansuchen des Pfarrers Veit Botta zu Schwanberg, damit er zwei zur Pfarre gehörige Untertanen samt einer kleinen Wiese an einen Katholischen verkaufe und die anderen gespänten und eingezogenen Untertanen abledigen könne. 1607 August 28.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz, Gutachten.)

1738.

*Bürgermeister, Richter und Rat der Stadt Bruck an die Regierung: Den Befehl wegen des 10. Pfennigs haben sie empfangen. Ein einziger Bürger, Hans Pichler, sei abgezogen und habe den 10. Pfennig gezahlt, den der fürstliche Rat und Stadtanwalt, Pfarrer Andreas Peyer eingenommen habe. Bruck, 1607 August 28.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz.)

Hab und Gut Pichlers betrug 32.000 fl., der 10. Pfennig, bei 4000 fl. 300 fl., wurden der Stadt zur Erbauung des eingefallenen Stadtturmes gegeben.

1739.

*Der Scholastikus und Stadtpfarrer Matthes zu Graz an Ferdinand II.: Anzeige, daß sich ausgeschaffte Bürger in die Stadt einschleichen und hier allerlei Unfug treiben. 1607 September 7.*

(Orig., ebenda.)

Diese Leute schleichen sich während des Kirchtags ein und es geschehen unter der Bürgerschaft in Gast- und Wirtshäusern ungereimte Sachen und Ärgernisse. So habe sich vor wenigen Wochen ein lutherischer Prädikant von Regensburg in Graz aufgehalten und sei mit einigen Bürgern in der Stadt hin- und hergegangen. Das sei von der Regierung durch einen ernstern Erlaß zu verbieten und aufzutragen, daß auf solche verdächtige und aufwieglerische Leute bei Tag und Nacht in Wirtshäusern und bei Bürgersleuten, die noch nicht recht eifrig, gefahndet werde. Die Wirte haben jede Nacht Namen und Beruf der Gäste entweder der Regierung oder dem Bürgermeister zu melden. Beim Landeshauptmanne ist zu verfügen, daß alle geschworenen Prokuratoren vor den Pfarrer gestellt werden, damit sie über ihren Glauben Rechenschaft geben und überhaupt mehr Eifer im katholischen Glauben erzeigen. Der Erzherzog verlangt über dieses ‚notwendige und rechtmäßige‘ Begehren Bericht von der Regierung (September 6) und dem entsprechend wird das Notwendige beim Landeshauptmanne, bei der Stadt Graz und dem Bittsteller selbst verfügt (September 7).

1740.

*Richter und Rat zu Mürzzuschlag an die Regierung: erstatten den von ihr am 10. Juli beehrten Bericht über den 10. Pfennig.*

*Mürzzuschlag, 1607 Oktober 25.*

(Orig., ebenda.)

Hier ist kein Bürger abgezogen, sondern es haben sich alle zur katholischen Religion bekannt.

1741.

*Ferdinand II. an den Landeshauptmann und Landesvizedom von Kärnten: beehrt Bericht über das Anlangen des Dechants zu unserer lieben Frauen im Saal um eine Bewilligung aus dem Klagenfurter 10. Pfennig. Graz, 1607 Oktober 27.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

1742.

*Ferdinand II. an den Verwalter und Pfarrer zu Marburg: teilt mit, was für ein Befehl an Richter und Rat von Marburg*

*herabgegeben wurde. Befehl, zu berichten, was am 10. Pfennig eingegangen ist und wie er verwendet wurde. Graz, 1607 Oktober 27.*

(Konz., ebenda.)

1743.

*„Gutachten, betreffend des jetzigen allher geordneten nuncii apostolici herrn Johann Baptista Salvago anmassende visitationen.“  
1607 November 3.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz, Gutachten.)

Das Gutachten wird von den Räten, und zwar dem Statthalter, dann Pagge, Urschenbeck, Pflügel und Formentin erstattet. Es handelt sich um folgendes: Der Nuntius fand bei seiner jetzigen Visitation in Gradisch einen Untertan namens Gasparo Valesch, der eine gute Zeitlang männiglich zu verstehen gab, der heil. Geist rede aus ihm und er habe von ihm Befehl, eine Kirche *S<sup>tae</sup> Barbarae* zu Ehren bauen zu lassen. Da sei ihm von vielen Seiten so reiches Almosen zugekommen, daß er sehr wohl gelebt habe und auch seine beiden Schwestern reich geworden seien. Der Nuntius habe ihn verhört und habe ihn des Ärgernisses wegen ins Gefängnis werfen und das aus den Almosen erworbene Gut mit Beschlag legen lassen. Er hat hierauf das Ansuchen gestellt, diesen Untertan nach Graz zu führen oder ihn wenigstens in Laibach verwahren zu lassen, und habe auch an die päpstliche Heiligkeit berichtet, worüber er Antwort erwarte. Die Regierung halte nun dafür, daß dieser Untertan ein ‚Springer‘ (siehe Hurter, IV, 235) sei, wie ihrer in Windischbüheln viele gefunden wurden; man habe sie dort ausgerottet. Der Nuntius sei aber darin, daß er den Untertan nach Laibach kommen, ins Gefängnis werfen und von seinem Gute 150 fl. einziehen ließ, ‚was alles das Weltliche betrifft‘, zu weit gegangen und hätte die Obrigkeit ersuchen lassen sollen. Der Nuntius habe aber auch gegen andere Untertanen des Bischofs solche Prozesse vornehmen und sie Steuersachen halber in Verhaftung nehmen lassen, was eine große Ungebühr ist. Das dürfe nicht gestattet werden, da das Wesen ‚sonst einer spanischen Inquisition gleichsehen würde, allda man die Untertanen in einem und anderem vor das *officium inquisitionis* zitiert, was aber in diesem Lande nicht Gebrauch ist‘. Es soll ihm also solches in keiner Weise gestattet werden. Es wird auch geklagt, daß der Nuntius sich nun schon vier Wochen beim Bischofe von Laibach zu dessen Schaden aufhält und einige arme Priester also ausgesaugt haben soll, daß sie weiter nichts mehr zu leben haben. Die Visitationen sollen demnach billigermaßen den Prälaten im Lande gelassen werden, die der Sprache und Landesgebräuche mächtig sind und die Reputation des Landesfürsten wahren. Daß er die Sache nach Rom berichtet, geschieht, um sich dort einen guten Namen zu machen. Alles das geschehe zur Verkleinerung des Ansehens des Landes und verursache vielfache Behelligung. Es werden dann päpstliche Befehle an den Landesfürsten kommen, als ob



die P. H<sup>i</sup> in diesen Landen nicht bloß in geistlichen, sondern auch in weltlichen Sachen zu gebieten habe. Sie beantragen daher nochmals, die Visitationen durch die Landesprälaten vornehmen zu lassen, die bei der vorgenommenen Religionsreformation doch das Beste getan haben und das, was noch daran übrig ist, besser verrichten werden als diese wällischen Prälaten. Sollte dem Nuntius gestattet werden, die Visitation vorzunehmen, so müßte ihm wenigstens ein l. f. Kommissär adjungiert werden. Bezüglich der verhafteten Untertanen soll der Vizedom beauftragt werden, auf weiteren Befehl hin zu handeln.

1744.

*Ferdinand II. an den Landeshauptmann von Kärnten: begehrt Bericht über das Vorgehen des Khevenhüllerschen Pflegers zu St. Paternion Christoph Heidenreich, der diejenigen Untertanen, welche sich zur katholischen Religion begeben, sehr schmählich traktieren und sich in ihren Gerichtshandlungen sehr verdächtig erzeigen soll. 1607 November 7.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

Beigeschlossen ist ein Schreiben des Landeshauptmannes Jörg Grafen von Nogarol mit einem Briefe mit einer an den Landeshauptmann gelangten Denunziation gegen den Pfleger. Sie ist vom 12. November datiert und berichtet, daß sich hinter der Alm im Staggabei ein schädlicher Prädikant aufhält, der einen großen „Anfall“ (*sic*) der Leute in Oberkärnten verursacht und so niemand im Lande sein wird, hat die geweste Reformation keinen Effekt, sondern geht alles dahin und fällt von der Kirche ab. Der Landeshauptmann selbst bemerkt in seinem Schreiben (vom 17. November): „Da E. D<sup>t</sup> mit einen starken ernst gegen der sektischen gleichen leuthen brauchen, werden die predicanten heymblicher weis wieder einreissen.“

1745.

*Ferdinand II. an den Abt von Admont: Da die unter seinem Stifte liegenden Pfarren St. Gallen, Altenmarkt, Reifling, Ländl und Palfau nur einen einzigen Pfarrer haben und deswegen Klagen laut werden, habe er Abhilfe zu treffen und die Pfarrkirchen besser zu halten. Graz, 1607 November 9.*

(Kop., H.-, H.- u. St.-A., Fasz. 21.)

Ferdinand . . . Als wir unlangst mit unserer geliebtesten frau mutter und den andern fürstlichen personen aus Tyrol und Bayrn herab und haimbwerts gezogen, ist uns nit wenig frembd und mit betrüebnuss anzuhören und selbst zu sehen fürkommen, dass dise fünff unter deinem stiftt ligunde pfarren,

als St. Gallen, Altenmarkht, Reifling, im Ländl und Palfau nur mit ainem ainigen pfarrer und seelsorger versehen und dieselben pfarrkinder alle uber ain ganzes monat der geistlichen speiss und gottsdienst jederzeit entratten müessen, dessen sy sich dann guetesthails zum höchsten beclagen, ja dises hochverantwortliche *inconueniens* daraus entspringen thuert, dass nicht allain vil derselben personen ohne peicht und communion sterben, sondern auch die kinder ungetauffter verbleiben müessen. Darumben dann vil exempl vorhanden.

Wie wir nun solliches verrer mit nichten gedulden können und dein geistliches amt wie auch deines anvertrauten gottshauss einkomben ain bessere fürsehung noch vorlengst erfordert hette, also haben wir dich auch gn. mainung hiemit vermohnen wollen, dass du nicht allain ehebemelte pfarren der notturfft nach ohn allen verzug besser versehen und die christlichen schäffen an der seelsorg und geistlichen berichtungen kainen weiteren mangl leyden lassen, sondern auch darob sein wöllest, dass nicht weniger die übrigen dir untergebne pfarren mit tauglichen und exemplarischen priestern sollichermassen ersetzt werden, auf dass verrer destwillen die wenigiste clag nit zuekombe.

Und nachdem auch die gemelten pfarrkirchen und gottshäuser selbst maistenthails mit der gebürlichen zier ubel versehen, ersuechen wir dich mit genaden, dass du hierin gleichfalls nottwendige fürsehung thuen und die sach dahin richten wöllest, auf dass der dienst gottes mit geziemendem *decoro* verrichtet und dir destwillen nit ubel nachgeredet werde.

Damit du auch dergleichen clagen hinfüro geübrigt und in deinem gewissen desto ruebiger sein mügest, so ist unser verrers begern, du wöllest (etlicher anderer prälaten exempl nach) ain anzall derjenigen studenten und alumnen, die zu dem geistlichen standt tauglich und von denen guete hoffnung vorhanden, guetwillig vnderhalten.

Wann dann solliches alles allain zu mehrung der götlichen ehr und viler seelen wolfarth angesehen, dir auch und deinem von dem segn gottes vermöglichen stift zu merklichem lob und nutz geraichen wierdet, so versehen wir uns zu dir, der willigisten volgelaistung und berüerter mengl und unordnungen fürderlichen remedierung, wie wir dann dessen den ehrwürdigen unsern rath und lieben andechtigen Martin,

bischoven zu Seccau zur nachrichtung erindert und darneben vermohnt, auf die volziehung vleissige achtung zu geben.

Diss haben wir dir aus erforderung der notturfft wollmainlich andeüten wöllen und sein dir beynebens mit fürstlichen genaden gewogen. Grätz den 9. November 1607.

Hievon wird an demselben Tage der Bischof von Seckau verständigt.

1746.

*Ferdinand II. an den Landeshauptmann von Kärnten: Erkundigung einzuziehen, was es mit dem hierorts angezeigten Prädikanten von Paternion für ein Bewandtnis habe, wo er sich aufhalte und durch welche Mittel er zu Handen gebracht werden könne. Graz, 1607 November 28.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

Siehe oben zum 7. November.

1747.

*Ferdinand II. an den Propst zu Stainz und an Franz Pagge: ernennt sie auf die Klage des Murauer Pfarrers Hartmann Oberecker wegen der in Murau befindlichen halsstarrigen sektischen Bürger und Bauern zu Kommissären, um dort und in der Umgebung auszuforschen, wer sich nach altem Brauche mit Beicht und Kommunion eingestellt und wer nicht, das Notwendige zu verfügen und dem Pfarrer zu seinen Rechten zu helfen. Auch ist über den vor drei Jahren aus Klagenfurt der Religion wegen ausgewiesenen Georg Neff zu berichten. Graz, 1607 November 29.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Ferdinand . . . Nachdem uns zu mehr malen furkomen und anjetzo abermals durch priester Hartmann Oberecker, pfarrer zu Murau, mit beiverschlossnen suppliciern in gehorsamb angebracht worden, wie dass aldorten zu Murau und in derselben refier und ganzen landtgericht durch die hievor gehaltne religionsreformation schlechter nutz geschafft worden, sonder sich die pauer und purger sowoll hernach als zuvor in der religion widerwärtig und halsstärig erzaigen solten, also haben wir euch hiemit von neuen zu unsern commissarien fürnemen wellen, gn. bevelchend, dass ir euch mit ehisten dahin auf

Murau und von dort an andere nebenliegende ort als auf St. Georgen, Stadl und Rändten verfüeget, bei denen pfarrern vleissig erkundigt, wer sich bishero mit beicht und communion altem catholischen brauch nach eingestellt oder nit, die uncatholischen alsbald für euch erfordert, inen zu irer bekerung ainen kurzen termin ansetzt oder im widrigen fall den abzug und raumbung unserer n.-ö. erbfürstenthumb und lande neben erlegung des gebürenden zehenden pfennigs mit allem ernst fürhaltet. . . . Bevor aber ist unser will und mainung, dass zu Muräu kain uncatholischer zum richter angenomben werde und der pfarrer daselbst umb die person, so eligiert wirdt, ein wissenschaft habe, bey denen von Muraw auch darob seyete, damit ime, pfarrer, und seinem capellan dasjenige, wie von altershero gebrauchig gewest oder aber hievor dem sectischen predicanten geraicht worden, hinfüro auch jählich zu irer bessern underhaltung contribuiert und gegeben, bey der kirchen daselbst auch mit des pfarrers vorwissen ordentliche zechbröpst verordnet und constituirt werden. Insonderheit aber sollt ir euch erkundigen, aus welcher ursach Georgius Neff, als den herr von Stubenberg für ainen secretarien gebrauchen soll, der doch noch vor 3 iaren zu Clagenfurt der religion halber ausgeschafft, aldorten aufgenommen worden. Was ir nun in solcher euch aufgetragnen commission in ainem und dem andern verrichten werdet, das sollet ir uns zu handen unserer n.-ö. regierung umstendiglich berichten.

Gratz den 29. Novembris 1607.

1748.

*Hartmann Zingl zu Rüeden, Landesvizedom von Kärnten, an Richter und Rat zu Vellach: Befehl, mitzuteilen, was seit Anfang der Religionsreformation am 10. Pfennig eingegangen. Klagenfurt, 1607 November 30.*

(Orig., Archiv des Geschichtsvereins für Kärnten, Rudolfin, Klagenfurt.)

. . . Die F. D<sup>t</sup> . . . begert zu wissen, wer seit anfang der religionsreformation den 10. pfennig in disem landt eingenomen, wie vil dessen gewesen und wohin derselb angewent worden. Dessen alles wellet euch inhalt dises meines amptlichen bevelchs in dem markt- und landtgericht Vellach so vill

müglich *in specie* erkundigen und solliches innerhalb 14 tagen nach empfachung dits hieher zum ambt berichten. . . . Clagenfurt den 30. *Novembris a.* 1607.

Hartman Zingl zu Rüeden,  
landtsvitzdomb in Kerndten.

Der Bericht wurde nicht eingesendet. Daher erging am 29. Mai 1609 ein abermaliger Befehl Ferdinands II., da ‚wir nit wissen khünnen, wasgestalt und wie uns derselb zu guetem komen‘ (Orig., ebenda).

1749.

*Gutachten der Regierung, daß der Propst zu Rottenmann Johann Muchitsch um seines üblen Haushaltens willen von der Propstei entfernt und diese mit einer wohlmeinenden Person versehen werde. Graz, 1607 Dezember 19.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz, Gutachten.)

Genedigister fürst und herr. Es ist ohne weitläufige ausführung mehr als zu viel offenbar, was der jetzige probst zu Rottenmann nit allein in seinem geistlichen standt, sondern auch sonsten in administrirung der ime anvertrauten temporalität für ein ergerlichs und straffmessiges leben fürth, dass man also nothgetrungenlich ainmahl ernstliche einsehung (weillen doch die vilfeltigen an ine zu mehrmahlen obgangne vermahnung nictes fruchten wellen) wirklichen an die handt nemen müessen, inmassen er dann unlängst auf ergangne gn. verordnung durch deputierte commissarien umbstendig examinirt und die ursachen, warumben er das gotteshaus in solchen schuldenlast gesteckt und ob er nit etwo ergebige mitl, demselben widerumben daraus zu helfen, wüsste, erfordert worden.

Wasgestalt er sich aber in ainem und andern verantwortet, ist aus der commissarien relation hieneben mit Nr. 1 zu sehen und kurzlich so vil zu vernemen, dass er gleichsamb ohne ainiche ursach und zu reden muettwilliger weiss das gotteshaus ins verderben gestürzt, und wie nun bei ime weder mitl zur able(di)gung der schulden oder sonsten ainiche hoffnung, dass er sich was bessern wurde, wenigist zu haben, also gehen auch sie, herrn commissarien, in ihrem guetachten dahin, dass in alweg mit ime, brobsten, ein verenderung fürzunemen und an sein stadt etwo ein andere qualificirte und wolvermug-



liche person als der hieige stadtpfarrer, oder pfarrer zu Hardtperg oder der zu Haus, so alle drei *doctores*, auch guetten wandels und vermögens sein, fürgenommen mechte werden. Welches mitl dann herr bischoff zu Seggau inhalt seines hiebei gethanen berichts auch für guett haltet, solches aber für sich selbst ins werk zu richten bedenken haben muess, indeme er dise andeutung thueth, dass desshalben mit ihrer hochf. gnaden zu Salzburg *pro privatione* gehandelt werden müesste.

Weillen dann bei so geschaffnen sachen herr bischoff zu Seggau ungeachtet seines habenden generalvicariats ausser erfolgender Salzburgischer privation was fürzunehmen sich nichts verlauten lasst, diser handl auch ainichen *moram* wenigist nit erdulden kan, so weren demnach regierung der geh. mainung, I. F. Dt mechten angeregter massen den herrn erzbischoffen *pro privatione* ersuechen lassen und auf den fahl er, herr erzbischoff, bei diser gelegenheit nit etwo taugliche personen, dadurch dem gotteshaus auf die füess geholffen werden kann, fürschiebt, möchte sodann herr bischoff zu Seggau dahin vermanth werden, mit einem oder dem andern vermelten pfarrer, den er zum tauglichen erachtet, zu handeln, damit sich deren einer mit fürderlicher abledigung der gespendten und eingezogenen güetter umb die probstei annemen und also dieselbe widerumben in den alten standt bringen thet. Auf welchen fahl dann der jetzige brobst, weilen er *ad curam animarum* allerdings untauglich, widerumben in sein closter, darinnen er profess ist, verordnet werden mechte.

Ist abgehoret den 19. *Decembris* 1607.

1750.

*Ferdinand II. an den Landeshauptmann in Steyer: Befehl, die von dem Pfarrer Vinzenz Oberhofer in der Pack wider die dort befindlichen unkatholischen Personen vorgebrachten Beschwerden zu untersuchen, die Unkatholischen zu verhalten, daß sie bis Dreikönig sich katholischem Gebrauche nach einstellen und diejenigen, die ungebührlich gehandelt, zu bestrafen. Graz, 1607 Dezember 13.*

(Orig., ebenda.)

*„Discurs wegen Melchior Pantaleon“ (betrifft seine Aufnahme unter die Herren und Landleute und seine „Bandisierung“ der Religion halber). (O. O.) 1607 Dezember.*

(L.-A. Krain, 4 Bll. fol.)

Wie weit sich des herren bischoffen instruction wegen der religionsreformation erstreckt, habe man kein wissen; es seye auch denen herren und landleüthen desshalben nie nichts zukomen. I. F. D<sup>t</sup> haben sich hievor sonderlich in Steyr gn. dahin erklärt, das die reformation nit auf die herrn und landleuth und die iren, sondern auf dero eigenthumbliche herrschaften, auch stätt und märckt, burger und paursman angesehen worden.

Ungeacht dessen habe herr bischof den 20. tag nächstverwichenen montag Juny Melchiorn Pantaleon, welcher ein landman ist, für sich erfordert und ihm wegen der religion in sechs wochen und dreyen tagen I. F. D<sup>t</sup> lande zu raumen aufgelegt.

Dises seye nun ein sehr beschwärlicher anfang, und da man dazue stil schwige, so hette man schon exempel mit andern landleuten ebensfahls zu verfahren.

In disen dreyen benachbarten fürstenthumben und landen ist bisshero jederzeit fast in allem ein gleichheit gehalten worden; da nun I. F. D<sup>t</sup> die evangelischen landleut in denen anderen beden landen gn. nit gedulden wollen, muessen es die in Crain gedrungener gleichheit halben auch geschehen lassen und die sach dem allmechtigen bevehlen.

Das es aber eben alda in Crain fürgenommen wil werden, das ist inen sehr hoch beschwärlich und auch schmerzlich, und möchte solches bey dem gemeinem wesen nit nur in bewilligungen sondern auch in andere weeg allerley ver hinderungen und grosse unordnungen verursachen und fürnemblich dem paffelligen granitzwesen zu mehrerm verderben geraichen.

Ist auch daneben sehr zu besorgen, da angezogene ausschaffung der landleut in anderen landen erschallete, wie es dann unverschwigen nit bleiben könnnte, dass es I. K. M<sup>t</sup> an der reichshilf grosse ver hinderung geben würde; der sondern nachred, das man die ausschaffung der landleut der geistlichen jurisdiction untergeben habe, wölle man alda geschweigen.

Es seye zwar gemelter Pantaleon urbittig und auch willig, I. F. D<sup>t</sup> underthenigisten gehorsam zu laisten und auss dero landen seinen abzug zu nehmen, wie er es auch noch in verwichen jar und hievor zu thuen vorhabens gewesen, warumben es aber bishero ansteen verbliben und die versammelten landstände sowoll geistliche als weltliche sich seiner disfahls angenommen und verschinener zeit bey I. F. D<sup>t</sup> die notturft angebracht, erachte man, I. F. D<sup>t</sup> werde dasselb noch in gn. frischer gedachtnus haben.

So es aber anjetzo nit nur umb ime, Pantaleon, sondern umb die beschwärlliche nachvolg, die darauss entsteen würde, zu thuen ist, hat man sich seiner als eines getreuen mitglids umb sovil destomehr (doch als vill sich gebürlichen thuen last) anzunemen ursach gewonnen.

Und ob man woll fürgeben möchte oder gar fürgibt, er seye, vor und ehe man ine zu einem landman aufgenommen, under die reformation gezogen gewesen, welches wir weder vernainen noch bestätigen wollen, so würde man doch entgegen nit in abred steln, das her *pater* Nicolaus Khoprivitius etlichen geistlichen und weltlichen herren und landleuthen alhie, auch dem herren bischoven selbs angezaigt, er habe mit I. F. D<sup>t</sup> sein, Pataleons, halben geredt und dero angedeutet, das man ine zu einem landman werde aufnehmen, mit vermelden, gn. herr, er ist lutherisch, wie würdt man es der religion mit ime halten?

Über welches I. F. D<sup>t</sup> ime, *patri* Nicolao, gn. sovil geantwortet haben, wie man es disfahls mit den landleuten halte, also solle es mit ime, Pantaleon, auch sein, darbey es dann auch bishero verbliben.

Nun hat man ime nit erst neulich, sondern vor sechs jaren zu einem treuen mitglied des lands angenommen, und solches gahr nit, das er darumben suppliciert oder gebetten hette oder das er ime einen forthl darunder suchen oder machen wollen, sondern es seyen die löblichen landstände, geistliche und weltliche, *ex proprio motu* und mit einhelliger stimme ime diese dignitet zu conferieren bewegt worden.

In disem aber hat man I. F. D<sup>t</sup> zu einem *preiudicio*, wie unrhüewige leut I. F. D<sup>t</sup> gerne wolten fürbilden, ganz und gahr nichts gehandelt, es ist auch solches keinem, weder geistlichen noch weltlichen, iemaln im sinn gewesen, sondern es hat sich

hierinnen E. E. L. irer ie und alwegen gehabt und noch habenden freyheit betragen, in welcher oder wider welche ir auch von keinen regierenden herren und landsfürsten jemaln einiger eintrag beschehen.

Solte oder wolte man nun anjetzo ehrliche leut, die man also zu mitgliedern dem gemainen wesen und ganzen land, wie auch beforderst I. F. D<sup>t</sup> zu nuz und guetem aufnimbt, also ausschaffen, haben I. F. D<sup>t</sup> gn. selbs zu erwegen, was für ein schmerzlichs herzlaid es bey denen landständen geberen würdte.

Das aber er, Pantaleon, welcher nun über fünfunddreyssig ganze jar im land wohnt und die ganze zeit über für einen ehrlichen man erkand und befunden worden, anjezo einen ergerlichen wandl führen, anderen leuten ergernus geben, sich mit predigen, disputieren und sonst in anderm mehr ungebührlich verhalten solle, darumben die landstände gahr kein wissen tragen, auch nichts davon gehört haben, stelle man in keinen zweifel, sondern seye gänzlich der gewissen mainung, da I. F. D<sup>t</sup> durch unverdächtige, es seyen geistliche oder weltliche personen, rechte erkundigung deshalb einziehen und sonderlich ime, Pantaleon, mit seiner verantwortung darüber (wie billich) vernemen lassen, sy werden es vill anders als man ine ungütlich beschuldigt und gn. also befunden, das sy mit einiger straf gegen ime zu verfahren gahr kein ursach haben werden.

1752.

*Verzeichnis der durch den Bischof Thomas von Laibach begangenen Absurda.*

(Beilage zum ‚Discurs‘. [Item ain verzeichnus, was *absurda* dise reformation gebere.] )

Verzeichnus, wievil *absurda* begangen worden durch des herren bischoven ausschaffen der herrn und landtleut und derselben diener:

Erstlichen erstreckt sich sein instruction und verrichtung nit so weit, was die landtleut und iere diener antrifft, sondern bleslichen auf die stätt, märeckt und underthanen und was I. D<sup>t</sup> cämerguetter sein.

Am andern haben sich I. D<sup>t</sup> im Steyer *cathegorice* erklärt, dass die ausschaffung nit auf landtleut angesehen worden.

Fürs dritt, so ist von dem herrn und landesfürsten der ordnung nach, wie mans gegen den wenigeren gehalten, vorher durch general oder andere weg kaine intimation beschehen, noch ainicher termin oder frist erthailt worden.

Vierdten, so ist bisshero jederzeit gebreüchig gewest und in yeblichen gebrauch erhalten worden, wann die landtsfürsten dergleichen hochwichtige sachen wider iere landtleuth was fürzunemen vorhabens gewest sein, so hat man credenzschreiben an die landleut erthailt, den landtsfürstlichen commissarien wegen ieres anbringen volmechtigen glauben zu geben, wie dann in landtagssachen die herrn commissarien woll gar die instruction weisen und fürlegen müessen.

Fürs fünfte, was könnnt den landtleuthen woll spöttlich- und schwärer fallen, zu allem dem, das sie sich ieres vatterlands verzeichnen müessen, das sie von einem bischof unbewusst, obs I. Dt wil ist, so übel tractirt und ime in ainer so schwärün wichtigen sachen underworfen werden sollen.

Fürs sechste, so gebürt den landtleuthen von ierem landtsfürsten und nit dem bischof ain kundschaft ierer hinwegschaffung zu geben, damit es bey den auslendischen völkern nit das ansehen hat, als wann die landtleut aus unredlichen ursachen willen aus dem landt geschafft weren worden.

Fürs sibende, was köndte im reich und anderer orten woll spöttlichers fürkommen, als wenn die hinwegschaffung der landleut der geistlichen iurisdiction untergeben und der landtsfürst sich allerdings mit seinem landtsfürstlichen regalien mit dem geistlichen standt submittirn wolt, die landtleut küntens selbst nit dulden, das geistliche und iere mitglieder *in politicis* ainer mit dem andern zu schaffen haben solle, zumal von ainem, der kein fürst des landts, sondern blesslichen auf *tempus*, und so lang er lebt, ain geistlicher kürchenfürst, inmassen dann die freyheiten und der process der schrannenordnung mit sich bringt, dass auch die auslendischen geborne geistlichen und hochlöblichen haus Osterreich befreunde cur- und fürsten mehrere preminenz im landt nit haben als sonsten der wenigist landtman im landt.

Fürs achte: Soll ain ehelicher(*sic*) landtman auf blosse des herren bischofs auss dem landschaffung gehorsamen und fortziechen, wo blibe die ledigzellung der pflicht, so der landtman den landtsfürsten geschworen, und wo blibe die kundt-



schaft, dass der landtman wider seinem herren und landtsfürsten sich mit nichte vergriffen und das er allein der religion wegen hinweggeschafft sey worden.

Fürs neundte: Ersehe man aller der herren von Österreich und aussländischen fürsten mandierungen, ob sie jemal das politisch und dergleichen wichtige sachen ierem geistlichen bischofen bevolchen und ob sie es nit allezeit selbst verricht haben, ersehe man ferrer die ordnungen und die gefertigten general, so der iezig regierende herr und landtsfürst selber *in causa* der geistlichen güeter an die landtleut ausgehen lassen, und weil solches in dem wenigern beschehen, warumben das maiste und genettigiste dem herren bischofen bevolchen solle werden?

Fürs zehendte, so ist bey der ausschaffung, ferrer auch der güetter halber ain aigentliche gewisheit in ainem und dem andern zu erlangen; darinnen hat herr bischof nichts zu disponirn, sondern der herr und lantsfürst, darumben so gebürt die ausschaffung allein I. D<sup>t</sup>.

Fürs aindtleffte, wierdt dise betrüebnus des landts, so durch die ausschaffung der landtleut beschicht, im R. R. und aller orten publicirt, wie dann dergleichen sachen nit verschwiegen bleiben, was wierdt es I. K. M<sup>t</sup> bey erhandlung der reichshilffen nit für schwäre *impedimenta* geben, zumal das noch das ain nit gestillt, und was wierdts wol disen armen landen nit schaden, welche den feindt am hofzaun und so grosse weitschichtige granitzen, wie auch die unnachbarlichen Venediger am hals haben, das auch beeder landte, Kharendten und Crain, bewilligung sambt der reichshilf nit kleckhen, die crabatisch granitzen zu unterhalten; solle nun den armen landen, seitemal I. D<sup>t</sup> auch nichts herzugeben haben, noch die wenige dargab der reichshilf durch des herren bischofs fürgenommenen unzeitigen process abgestriekt werden, so bekäme die granitzen gleich den gahraus und die darhinder liegendt erarmbte lande sambt derselben camergefäll wurden mit und neben derselben in das verderben geraten.

Dannenhero und fürs zwelffte I. D<sup>t</sup> underthenigist zu bitten wärn, dem solcher wichtigkeit nach gn. und threuhertzig mehrers zu dencken und weil die landt alle zugleich ainem landtsfürsten zugehörn und fast gleiche freyheiten haben, I. D<sup>t</sup> welchen(*sic*) denen von Crain mehrers als den anderen

zweyen landen nit auftragen, sondern in solcher gleichheit erhalten, wann sich I. D<sup>t</sup> *universaliter* gn. entschliessen und für rathsam befinden, in ieren landen kein evangelischen landtman zu dulden, sondern hinwegzuschaffen, und das solches von I. D<sup>t</sup> als regierenden herren und landtsfürsten durch ordenliche generalintimation und gebung ainer zimblischen frist und nit so *abruptim*, wie von dem herren bischof beschechen, volgt, so dann sein die von Crain uhrbiettig, dergleichen schwäre purd mit und neben den andern landen geduldig zu tragen, doch das sie vorher irer glüb erlassen und landtsfürstliche kundtschaften haben, das sie ausser der religion, in dero sie sich auch gegen ierem herren und landtsfürsten nie vergriffen, sonsten *in politicis* alles das gelaist und volzogen haben, was gehorsamen landtleuthen gebüerth, und hindangesetzt, das die gehorsambiste landtschafft von undencklichen zeiten hero zu behüet der granitzen und der darhinder ligende lande zu erhaltung des herren und landtsfürsten, dann auch ierer weib, khündt, haab und guet, jer bluedt und gantzes vermögen auf und zum des hochlöblichen hauss Österreich nutz gesetzt, dargeben und ierer herrn schulden zum öftermalen zahlt, sich auch also endtplesst, das die landtleut mit dem ierigen bey der ausschaffung nit die notturfftige zehrung haben, noch das jerig verkauffen oder versilbern mögen und also wol gehofft, ierer threu und ansechlichen dienst willen in ierem vaterlandt zu sterben und über die vorig noch mehrere freyheit zu erlangen, als das man inen die, welche iere voreltern mit guet und bluet bekhomen, nemen solle, so wellen sie sich doch wie die gehorsamen mit und neben den andern zweyen landen geduldig ergeben und das zuegemuete creutz tragen, das überig aber, ob sie solches alles umb das haus Österreich verdient, gott dem almechtigen bevelchen und haimbstellen.

(O. D.) Von außen: *Absurda.*

1753.

*Ausgaben für die evangelische Kirche und Schule 1607: 1298 fl.*  
(St. L.-A., Chr. R.)

1754.

*Rudolf II. an Erzherzog Matthias: lobt die Maßregeln, die er puncto religionis beratschlagt, eine Resolution erfordere aber*

*längere Vorbereitung. Unter des von Hofkirchen Briefen sei vieles gefunden, was zum Nachdenken Anlaß gebe. Auf die Praktiken der Landleute müsse man achten, daneben besonders darauf bedacht sein, daß in Ungarn, Österreich ob und unter der Enns weder in Städten und Märkten noch auch sonst etwa durch Kauf von Landgütern Herren und Landleute oder Bürger, so aus Steiermark der Religion halber ausziehen, zugelassen werden; noch weniger ist ihnen ihr exercitium öffentlich oder privatim zu gestatten. Prag, ohne Zeitangabe.*

(Kop., Archiv des Geschichtsvereins Kärnten, Miscellanea.)

1755.

*Die Verordneten von Steiermark an Karl von Teuffenbach: empfehlen ihm das Gesuch der Exulantin Barbara Ruckerin um eine Interzession wegen Erlassung des Arrestes und anderer Sprüche, da sie bloß um der ‚Bekanntnus‘ der wahren Religion willen, der auch er selbst zugetan ist, ihr liebes Vaterland mit dem Rücken ansehen muß. (Graz) 1608 Januar 7.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1756.

*Erzherzog Maximilian Ernst an Josef Panizoll, Landesvizedom in Krain: ernennt ihn zu dem Amte eines Religionsreformationskommissärs, das auch sein Vorgänger Philipp Khobenzl innegehabt, und spricht die Erwartung aus, daß er allen erflossenen und noch zu gewärtigenden Verordnungen im Vercine mit den beiden anderen Kommissären nachkommen und dies Reformationswerk sich werde angelegen sein lassen. Graz, 1608 Januar 7.*

(Orig., L.-A. Krain.)

1757.

*Folgende Herren und Landleute von Krain werden von den Verordneten um die Fertigung der Beschwerdeschrift gegen den Bischof von Laibach vom 24. Dezember 1607 gebeten, die Sr F. D. zum Zwecke der Erhaltung der Landesfreiheit noch vor angehen- dem Landtage zugesandt werden soll: Herwarth Freiherr von Auersperg, Hans Jakob von Edling, Landverweser, Graf Jobst Josef von Thurn, Hans Weikardt Graf von Blagey, Herr Georg*

von Frangepän Graf von Tersatz, Dietrich Freiherr von Auersperg, Veit Kießl Freiherr von Kaltenbrunn, Wolf Dietrich Freiherr von Lamberg, Nikolaus Freiherr von Egkh, Wolf Freiherr von Egkh, Herwarth von Lamberg Herr zu Sauenstein, Georg Andre Cuzianer, Philipp Cobenzl, Andre Paradeiser, Ottheinrich von Wernegkh, Innocenz Muschkon, Philipp von Sigesdorf, Daniel Gall, Erasm von Scheyr, Georg Walthasar von Scheyr, Erasm von Wernegkh, Georg Rauber, Andre von Rannach, Jakob Gall, Schrängkhler, Adam Muschkon, Hans Baptista Muschkon, Hans Seifrid Rasp, Philipp Jakob von Rannach, Georg von Rannach, Franz Georg von Oberburg, Leonhard von Sigesdorf, Georg Rasp, Christoph Wagn, Walthasar Rämbschissel, Daniel Rämbschissel, Kosmus von Hohenwardt, Wilhalm Gall, Andre Apfaltrer, Anthoni Pedtschowitsch, Andre Semenitsch, Pantaleon(sic), Georg Moschkon, Franz Georg von Rain, Josef Mauritsch, Elias Rasp. Laibach, 1608 Januar 16.

(Archiv Krain, Beilage zur Beschwerdeschrift, und zwar *in duplo*, bei dem einen Exemulare fehlen die letzten vier Namen.)

Am 12. Februar bitten die Verordneten den Balthasar Leymann, beiliegende Schrift wider den Bischof S<sup>r</sup> F. D<sup>t</sup> vorzutragen. Dem Erzherzoge Maximilian Ernst senden sie tags darauf eine Kopie und am 20. Februar meldet Matthias Vallberger, daß die Resolution des Landesfürsten nach seiner Ankunft aus Regensburg zu gewärtigen sei (Kopp., ebenda).

1758.

Erzherzog Ferdinand II. an den Bürgermeister, Richter und Rat zu Leoben: sie möchten so rasch als möglich *ex officio in Geheim* berichten, was für Landleute, Personen vom Adel (Nobilitierte) und Bürger der Religion halber aus *ihrem Revier herum* sich außer Lands und wohin sie sich begeben. Graz, 1608 Februar 21.

(Orig., L.-A. Leoben.)

Der Befehl wird am 13. März 1608 wiederholt (Orig., ebenda).

1759.

Erzherzog Ferdinand II. an die vom Herren- und Ritterstande in Krain: Antwort auf ihre Beschwerde gegen den Bischof Thomas von Laibach wegen dessen im Oktober 1604 eingebrachter Schrift,

durch die er wider sie exzediert haben soll, so daß sie in den Landtagssessionen ihn nicht dulden wollen, so lange er seine Anwürfe wider sie nicht bewiesen habe; der Mißverstand zwischen beiden sei ihm nicht lieb. Er könne sich aber erst nach genauer Erkundigung resolvieren. Daß sie den Bischof so stracks von den Sessionen ausschließen, könne schon deshalb nicht gebilligt werden, weil es dem Bistume, das in den Sitzungen sein gebührendes Votum hat, zum Präjudiz gereichen, sie auch in ihrer eigenen Sache Kläger und Richter sein würden. Mit der Ausschließung ist bis zur endlichen Resolution innezuhalten. Regensburg, 1608 März 7.

(Orig., L.-A. Krain.)

1760.

Erzherzog Maximilian Ernst an den Krainer Vizedom Josef Panizol: Nimmt seinen Bericht vom 11. April über das ihm anvertraute Amt zur Kenntnis. Auch sein Vorgänger sei als Religionsreformationskommissär tätig gewesen und er könne davon nicht befreit werden, weil sich in Krain immer noch Vorgänge wider die katholische Religion erzeugen. Doch soll er auf eine Zeit davon beurlaubt werden, wovon der Bischof von Laibach in Kenntnis gesetzt wird. Graz, 1608 Mai 3.

(Orig. u. Kop., L.-A. Krain. Dimitz, S. 112.)

Ein Schreiben an den Bischof liegt bei.

1761.

„Bevelch von der F. D<sup>i</sup> ist anheut verlesen worden, dass die von Leoben des anwalts befreiet sein, doch dass sie sich in religions-sowol hauswirtschaft- und anderen sachen also unsträfllich verhalten, damit höchstgemelte D<sup>i</sup> solche befreiung nicht aufzuheben verursacht werden.“ 1608 Juli 11.

(Ratsprot. Leoben 1608, fol. 40<sup>a</sup>.)

1762.

Ferdinand II. an den Landesverwalter von Krain: erinnert ihn, daß er das Collegium Societatis Jesu von allen anderen In-



*stanzen als der der niederösterreichischen Regierung befreit habe.  
Graz, 1608 Juli 11.*

(Kop., H., H.- u. St.-A. Krain, Fasz. 4.)

Ferdinand. Wir erindern dich hiemit gn., dass wir das *collegium S. J.* unsers f. stiftes aldort zu Laybach aus l. f. macht und vollkommenheit dahin gn. befreyet, dass sy von iren gegenthailen in den etwa fürfallenden und erheben strittigkeiten vor kainer andern instanz dann allein vor der n.-ö. regierung als irer ersten instanz beclagt werden, alda zu rede und antwort stehen und die entscheidung darüber erwarten und annemen sollen; dich dessen demnach zur nachrichtung hiemit gn. anfügendt. Gratz den 11. Juli 1608.

An landsverwalter in Crain.

*In simili:* An landsvicedom. An Schranngericht daselbst.

1763.

*Die Verordneten von Steiermark an Friedrich von Herberstein: rekommandieren Dr. Johann Hausner als medicus und physicus, da er gezwungen ist, sich der Religion wegen nach Österreich zu begeben. Graz, 1608 Juli 16.*

(St. L.-A., Registr.)

1764.

*Aus den Beschlüssen der kroatischen Stände vom 2. und 3. September 1608 gegen die Freiheit des nichtkatholischen Religionsbekenntnisses.*

(Kroat. Archiv, Prot. congreg. general.)

. . . Iidem domini status et ordines huius regni . . . summa recreati laetitia, quod S. Ser<sup>tas</sup> pia et paterna cura ac dicti status et ordines tale foedus sanxerint, quo non solum collapsae antiquae libertates et immunitates nostrae . . . illibate servabuntur, in singulis punctis et clausulis praelibatam confederationem praeter libertatem religionis, cuius usum et exercitium his in regnis secundum tenorem . . . conclusionum Viennensium liberum esse nolunt<sup>a</sup> approbant. . . .

<sup>a</sup> Undeutlich. Der obige Text stimmt mit dem Beschlusse der Stände vom nächsten Jahre überein: *Articulos de non admittenda libertate exercitii in*

1765.

Litterae Georgii comitis ad S. M<sup>t</sup> pro eo interpellantis, ut ad praecavendum tam intra quam extra regnum propter denegatum Austriacis liberum vel A. C. exercitium novas conspirationes, certi quid statuere dignaretur. 1608 September 28.

(Ung. L.-A., Thurzo-Archiv, Fasz. 2.)

1766.

Aliae eiusdem C. Thurezo literae responsoriae ad literas Wolfgangi Wilhelmi comitis palatini Rheni . . . ducis . . . d. d. 16. Aug. Norimberga exaratas redditae, in quibus eidem in promovendo orthodoxae religionis negotio omnem curam et operam pollicetur. 1608 Oktober 2.

(Ung. L.-A., Thurzo-Archiv, Fasz. 2.)

1767.

*Interzessionsschreiben einiger Kurfürsten und Fürsten an den König Matthias zugunsten der österreichischen evangelischen Stände. O. D. 1608 Oktober 26.*

(Wurmbrand-Archiv, Hs. 21.)

„dass ihnen das *exercitium* der ev. religion gesichert werde.“ Unterzeichnet: die Pfalzgrafen Friedrich und Philipp Ludwig, Christian und Joachim Ernst von Brandenburg, Herzog Johann Friedrich von Württemberg und Georg Friedrich von Baden.

1768.

*Matthias II., designierter König von Ungarn etc., bestätigt die ihm durch den Bischof von Agram Simon Brathulych in seinem und dem Namen der Stände Kroatiens überreichten, zehn Punkte fassenden, durch Rudolf II. ihnen auf ihre Bitte durch die Urkunde de dato Prag, 6. Januar 1606 bekräftigten Freiheiten. Preßburg, 1608 Dezember 6.*

(Orig., Kroat. L.-A., *Prot. regn. congreg.* 1557—1608. Gedruckt Kukuljević, *Articuli et constitutiones diaetarum seu generalium congregationum regni Croatiae*, S. 63.)

---

*hoc regno alienae religionis confirmant. . . . Et si quispiam praedicator haereticorum sive spontanee seu ope uniuspium in hoc regnum venerit et zizannia seminaverit, praedicatorem liceat unicuique capere. . . .*

*Punkt 1 der durch Rudolf II. erfolgten Konfirmation lautet:*

Postquam nuncii regni ad praeteritam diaetam Posoniensem ex publico decreto regni transmissi redierunt et articulis eiusdem regni Hungariae in eadem diaeta sancitos per S. C. M<sup>tem</sup> dominum nostrum clementissimum confirmatos praesentarunt eos, cum debita reverentia status et ordines acceperunt suaeque S<sup>ae</sup> M<sup>ti</sup> immortales gratias agunt, quod non saltem pro diuturniori eorum permansione piam paternamque curam habeat, verum etiam religionem orthodoxam a sanctissimis suis praedecessoribus conservatam in pristino statu relinquere satagat quam status et ordines pro maiorum suorum veteri pio instituto sincere tenere et amplecti non intermittent. Ideoque statuunt et decernunt unanimi voto, ut universi haeretici et praecipue in bonis Ozaliensibus divagantes concionatores ex Styria pulsi vel aliter qualitercunque eo devenientes eiiciantur. Erit autem Rev<sup>mi</sup> domini episcopi Zagrabiensis tamquam diocesani huius regni in tales perversos errores pro eius pastoralis officio studioso animadvertere.

(Siehe oben zum 5. Juli 1604.) Der betreffende Beschluß ist von dort wörtlich hier aufgenommen.

1769.

*Beschwerde, daß die patres societatis Jesu in ihren Rechtssachen nur vor der niederösterreichischen Regierung geklagt werden sollen. Beschluß, die F. D<sup>t</sup> zu bitten, solche Exemptionen aufzuheben und es beim alten Stand zu lassen. Hinweis auf den Bischof von Gurk, der sich vom Hofrechte exempt machen wollte. Laibach, im Hofthaiding 1608 November 3.*

(L.-A. Krain, V.-Prot.)

1770.

*Die Verordneten von Steiermark erteilen dem Bürger und Handelsmanne Georg Schinderl, welcher der Religion wegen ausgeschafft wird, ein Empfehlungsschreiben mit dem Bemerken, daß er der Landschaft wiederholt mit Geld ausgeholfen habe und dies auch hinfort noch tun will. Graz, 1608 Dezember 5.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1771.

*Ferdinand II. an die vom Ritterstande und die weltlichen Landleute in Krain: Nach Einvernahme des Bischofs und anderer Berichte über den zwischen ihnen und diesem entstandenen Streit, der aus Mißverstand herrühre, ordne er kraft landesfürstlicher Autorität an, daß alle zwischen ihnen vorgefallenen Irrungen und hitzigen Klagen aufgehoben werden. Auch dem Bischof sei gebührende Moderation anbefohlen. Graz, 1608 Dezember 24.*

(Orig., L.-A. Krain.)

1772.

*Die zu Horn versammelten drei politischen Stände von Herren, Ritterstand und Städten und Märkten Österreichs unter und ob der Enns an die Verordneten von Steiermark: Da sie es für notwendig erachten, ihnen als christlichen Glaubensgenossen und Nachbarn die eigentliche Beschaffenheit ihres schweren Zustandes ihres so teuer erworbenen privilegium religionis, auch anderer Landesfreiheiten usw. zu ihrem besseren Berichte und ihrem eigenen Interesse mitzuteilen, haben sie ihr Landtagsmitglied N. N. zu ihnen abgeordnet, der ihnen den ganzen schriftlichen Hauptprozeß, wie der vom Anfange bis hieher gehandelt, vorzutragen hat. Empfehlung dieses Abgesandten. Horn, 1609 Januar 3.*

(Orig., 11 Siegel, St. L.-A., Chr. R.)

Die Ereignisse, die sich in Niederösterreich im Jahre 1608 abspielten, sind wesentlich eine Folge des Beispiels, das die innerösterreichischen Stände zweimal — das eine Mal nach dem Tode Erzherzog Karls, als dem Erzherzoge Ernst gehuldigt werden sollte, das zweite Mal bei der Huldigung Ferdinands II. — gegeben hatten. Beide Male suchten sie ein Junktim zwischen der Anerkennung ihrer kirchlichen Freiheiten und der Huldigung zu schaffen, die letztere nicht zu leisten, falls die erstere nicht gewährt wird. Erzielten sie das erste Mal einen vollen Erfolg, da ihnen die Unterstützung der Prager Regierung zur Seite stand, so vermochten sie das zweite Mal gegen die diplomatischen Künste der Jesuiten am Grazer Hofe nicht durchzudringen. Indem nun die protestantischen Stände Österreichs 1608 in die Lage kamen, dem Erzherzoge Matthias die Huldigung leisten zu sollen, suchten sie die Fehler der innerösterreichischen Stände zu meiden und es kam zu einem lange dauernden Streite. Da dieser auch in Steiermark, Kärnten und Krain das größte Interesse erregte und wachhielt, weil man hier die Hoffnung hegen durfte, daß ein Sieg des Protestantismus in Österreich auch ihnen zugute käme, wurde die gesamte in dem sogenannten Horner Streite geführte Korrespondenz mit dem obigen Schreiben nach

Steiermark gesendet und bildet nun einen eigenen Faszikel der sogenannten Protestantenakten von 1608 im steiermärkischen Landesarchiv. Soweit Mähren und die Persönlichkeit Karls von Žierotin mit diesen Verhältnissen in Beziehung stehen, habe ich diese Materialien verwertet in meinem Aufsätze „Die Stände Mährens und die protestantischen Stände Österreichs ob und unter der Enns in der zweiten Hälfte des Jahres 1608“ im 2. Bande der Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens.

## 1773.

*„Berathschlagung aines gehaimen rath zu Wienn, so den 10. Januarii, anno 1609 beschehen sein solle. Verumne an confictum quiddam sit, liberum cuivis iudicio relinquo.“*

(Archiv Steiersberg, Kod. Nr. 21, fol. 81<sup>b</sup>—84<sup>a</sup>. Gedruckt bei Waldau, Gesch. des Protestantismus II, 93—101.)

Den 10. *Januarii* in gehaimen rath zu Wien:

Herr von Khrenberg verliest des herrn von Landau instruction. Die laut, dass die löbl. stendt sich gegen I. D<sup>t</sup> zum höchsten bedanken, dass sie sich so vätterlich ihrer angenomben, befinden aber, dass sie mit tröstlichen worten bishero gespeist, derowegen sie (weil es gottes ehr antrüfft, von ierer billichen praetension nicht weichen) sondern wie es gott schickt, also beisamben zu leben und zu sterben sich wider auf ein neues verpunden.

Darauf sagen I. Kgl. M<sup>t</sup> zu den räthen:

Wir wollen mit den ständen auf ein orth kommen, darumb sagt, was zu thun ist.

Erzherzog Maximilianus:

Mein rath ist, E. Kgl. M<sup>t</sup> lassens bey I. M<sup>t</sup> kaiser Maximiliani hochl. ged. concession verbleiben, welches (weil I. M<sup>t</sup> innen solches zuegesagt) wol sein kann, in bedenken sie wenig begern, dan dazumahl hat man in dem landthauss alhie gepredigt. Dessen haben sich die stendt jetzunder begeben.

Erzherzog Leopoldus

kombt schwitzendt aus dem pallenhauss und sagt: E. M<sup>t</sup> solle nichts bewilligen, sondern das ganze landt von allerlei khetzerei seybern lassen, wie mein herr brueder Ferdinandus thuet und reformiert.



Clösl:

Da E. M<sup>t</sup> denen zu Horn was bewilligen wolten, stehet es in dero macht nicht, sonder I. B. H. müessen nicht hindan gesetzt werden. Ist doch sein *nuncius* hier. Man frage ihn.

I. Kgl. M<sup>t</sup> zum Clösl:

Das ist gewiss, den vill bäbst haben es confirmiert: *haeretici non est servanda fides*.

Graff Trautsamb:

Man soll ihnen lieber gar nichts zugesagen, dann zugesagen und nicht halten.

Graf von Fürstenberg:

Was man Türggen und heiden zugesagt, soll man halten, geschweige den christen. Hat umb verzeihung gebeten und weiter geredt: Die stend zu Horn belangendt, meinem geringen verstandt nach, können I. M<sup>t</sup> ohne verletzung ires gewissens ihnen nicht allain das, was sie begeren, bewilligen und die drüber gnuegsamb assecuriern, sondern noch ein mehrers mitthailen, dann sie begern weniger, was ihnen Kaiser Maximilian consentiert; zu K. Maximilians zeiten haben, die der Augs. Conf. sein, in dem landhaus predigen lassen; dessen haben sich die stendt begeben, begeren allain ein freien ausgang und dass der dritte standt nicht in ierem gewissen tribuliert werde. E. M<sup>t</sup> sollen des herrn Clösel vorige meinung nicht zu hoch achten, als I. M<sup>t</sup> hail, sondern weil des herrn von Landau instruction mitbringt, dass sie sich wieder auf ein neues verschworen, mit einander zu leben und zu sterben, were von ihnen nichts zu halten, wann sie hierinnen umständen; zu dem allen müssen I. M<sup>t</sup> in acht nemen, dass sie aus dem reich grosse hülffen haben zu gewarten.

Clösl:

Der herr graff hört wol, dass es in I. M<sup>t</sup> macht nit stehet.

Herr von Fürstenberg:

Ew. H. W. haben guet reden, wann si aber so viel güetter im land hetten, als manicher ehrlicher herr, wurden E. H. W. auch zum fridt und ainigkait rathen, wann E. H. W. werden vil im rath sitzen, wierdts nimmermehr verglichen. Ew. H. W. müessen gedenken, es seindt so vil ehrlicher cavaliern under

innen, die mit uns befreundt, auch vil alte geschlechter als wir, ja auch eltere geschlechter und herrn als die graffen von Habsburg selber sein, derwegen nicht ein yeder gedulten kann, von einem yeden unbillicher weis regiert zu werden, der von weniger herkomen, dan er selber ist.

Erzherzog Leopoldus sagt zum Clösl:

Der graf von Fürstenberg ist sehr auf der ketzer seiten; wans der babst wisset, er wurde ihn in bahn thuen.

Erzherzog Maximilianus:

Der von Fürstenberg meints wol guet Teutsch und räth zu fridt und ainigkeit, wann nur der babstlegat nit hie wehre, denn er ligt meinen brueder in ohren, so wurdts baldt verglichen, hat in der teufel hergefürth, legat hin oder her, wir sollen Österreich in acht nemen, haben wir Österreich nicht, so haben wir gar nichts. Auf Ungarn ist sich gar nicht zu verlassen. Die Mährern stehn bei den zu Horn. Der gröste reichthumb ist bey den Lutherischen; die Schweizerische *prognostica* ist wider das hauss Österreich. Sex finsternuss sein diss iahr, weillen sex gewesen, als das kaiserthum bei denen von Österreich angefangen, befinden alle weltweisen und *astro-nomi*, dass bei diesem letzten kaiser das regiment und kaiserthumb sich enden werden, weilen diss iahr 6 finsternuss sein. *In summa*, was wöllen E. M<sup>t</sup> thuen? Hetten E. M<sup>t</sup> dise feiertag kein brot nit gehabt, wann nit purgschafft wehre beschehen, wo wollten dan E. M<sup>t</sup> die Lutherischen stendt bekriegen können, weil sy das brodt, so sie essen, noch schuldig.

Graff Trauttsamb:

E. D<sup>t</sup> rathen aus meinem fundament; wirdt aber den pfaffen nicht gefallen.

Graff von Fürstenberg:

Die pfaffen sein zu Rohm unverdriben, wans hie uber und uber gehet, ziehen sie dahin: *avano sempre di mangiare loro pan.*

Herr Ob. Khain:

Als war ich ein obrister bin, so wöllen die 2 grafen sambt dem erzherzogen Maximiliano hinken. Ich besorg, I. M<sup>t</sup>, da sye nicht mit einem ernst darzue thun, es werden die Luthe-

rischen überhandt nemen, wann sie nicht bluets sehen, so glauben sie nicht, ich will morgen dem von Buchhaimb schreiben, dass er nicht feyer, sondern einen angriff thue.

Herr graff zu Fürstenberg:

Angreiffen mücht er woll, aber ich verstehe, dass mehr des halber thailt dise feyertag von seinen reüttern haben bei Lutherischen communiciert, dieselben werden sich, laut ierer beichtväter fürhelt (*sic*) wider die zu Horn nit brauchen lassen, als sie es dan in der beicht zusagen, wie dann der herr Illiaschasy auch bei der Kgl. M<sup>t</sup> wegen der begerten Hungern protestiert, dass er der verderbung des landts unschuldig wolt sein, dass sie darin mit dem raub keines religionsgenossen verschonen werden.

Herr praesident Preyner:

Brueder Khain, der herr lass nicht feyern, sondern angreiffen und keines verschonen.

Herr ob. Kain:

Ich glaub, es würd heunt in der nacht geschehen sein, dass die pugglet Judin (als sie vor mit meiner frauen muetter gespilt) gesagt, dass sie heint nachts und ire iuden haben in hauss schiessen gehört.

Herr Octavio Cavrian:

Ich hab schreiben von einem von Triest, dass die Wällischen fürsten mit grossem gelthilff erscheinen wellen, woll in die 50.000 cronen.

Herr von Meggaw, ob. cammerer:

Vielleicht werden die *generalia*, so heut angeschlagen, etwas würken.

Ob. Khain:

Man darf darauf nit warthen.

Herr von Fürstenberg:

Man muss aber darauf warten, weil sie auf den 21. diss berueffen werden.

Der Kgl. M<sup>t</sup>:

Bei wem verbleibts dann, was ist zu thun?

Erzherzog Maximilian:

Man muss den 21. diss erwartten, weil er ihnen determiniert.

Erzherzog Leopoldus:

Man dörffe darumb nit wartten, ich wollte, dass ichs in einem löffel künndte ertränken, habs heüt im Pallenhauss gesagt.

Clösl:

I. M<sup>t</sup> procediern gar lindt, man solt sie erschrecken.

Graff Trautsamb:

Wan ihnen das reich nit so grosse hilff thet.

Graff von Fürstenberg:

Sie thuns nicht ohne ursach, den wirdt Österreich reformiert, so grenzt der Bayerfürst, alsdan ist's an inen, dass sie wachten, die vormauer erstlich zu erhalten, damit sie desto sicherer vor des babst gewalt versichert werden.

I. Kgl. M<sup>t</sup>:

So bleibts darbei, wir wollen auf den 21. dits warten, hilfft nicht, so wollen wir dann die andern 2 *generalia* auch publiciern lassen.

Herr von Fürstenberg:

Ich vermain, man soll mit den 2 *generalibus* noch wartten, dan den gehorsamb der underthanen aufzuhöben, gehort vil darzu, verzeihs gott denen, die darzu gerathen haben.

Herr Hans von Molärth:

Ew. M<sup>t</sup> sollen fortfahren und reformieren. Ich erkläre mich, bei E. M<sup>t</sup> zu sterben.

Herr graff von Fürstenberg:

Der herr brueder hat ebensowenig gütter zu verliern, als die pfaffen.

Herr Hans von Molärth:

Ich will mein ainen gerathen fuess auch dran setzen und solt er mir auch abbrechen.

Herr von Fürstenberg:

Der herr brueder versündige sich nicht, sondern gedenk, wie es vor 13 iahren bei den capucinern gangen ist.

Herr Hans von Molärth:

Der beste rath wird sein, wie der Quarreint, der stattfendrich sagt, man soll 4 oder 6 von denen zu Horn auf dem burgplatz henken, es werden sich die andern Lutherischen schon dran spiegeln.

Graff von Fürstenberg:

Ist schad, dass solche grosse potentaten und hochverständige leüth, wie der junge Quarreint ist, nicht in gehaimen rath sein, wans mein sohn wehr und ich dergleichen reden von ihm hörete, wollt' ich ihm einen gueten schilling geben lassen, wie sichs auf einen solchen bueben gehört.

Herr praesident Preyner:

Der graf von Fürstenberg redt heunt aus des von Losenstain mundt.

Herr Ob. Khain sagt haimblich zu herrn Preyner:

Man muss den von Fürstenberg nit mehr in rath ansagen.

Clösl:

Der herr graff von Fürstenberg hat gewiss gern eines Lutherischen tochter, dass er inen so sehr beylegt.

Herr von Fürstenberg:

E. H. W. sollen nicht auf das frauenzimber denken, yedoch ist's der geistlichen meiste arbeit.

Oberst Khain:

Der herr graf sag mirs, wer seine *dama* ist, vielleicht bringts der von Puechaimb gefangen.

Herr von Fürstenberg:

Wanns hennen oder copauen wären, wurde ers woll gefangen bringen.

Ob. Khain:

Der herr glaub mier, der von Puechaimb hat guete reutersleuth unter ihm.

Herr von Fürstenberg:

Die maisten seind aber alle Lutherisch.



1774.

*Bischof Georg von Lavant an Erzherzog Ferdinand: bittet um seine Enthebung. Hinweis auf seine Arbeiten, auch die wider die Ketzer. Lavant, 1609 Januar 13.*

(Epp., p. 241.)

1775.

*Bischof Thomas von Laibach an Erzherzog Ferdinand: Ansuchen um Auslieferung der noch im Laibacher Landhause vorhandenen ‚Lutherischen‘ Bücher. Laibach, 1609 Februar 2.*

(Orig., L.-A. Krain. Slov. Bücherdr. 54, a. c. 9.)

Durchleuchtigster . . . Ob gleichwol E. F. D<sup>t</sup> E. E. L. in Crain . . . verordenten laut einschluss mit A noch im 1601. iar alle sectische und dem cath. glauben zuwider im landthaus alda undter und vor diser fürgenommenen hailsamen reformationsscommission geflehendt (!) und vorhandene püecher zu unsern als reformationsscommissarien handen guetwillig herauszugeben und zuestellen zu lassen mit angehengter commination, das E. F. D<sup>t</sup> sonst mit dero ferrern verordnung hievon nit aussetzen wurden, gn. mandirt, volgundts auch vom 24. May a<sup>o</sup> 1607 inhalt, einlag mit B, mit mehrerm ernst gn. gebotten, das sy herrn verordendten alle solche büecher mir, bischoven von Laybach, ohn alles bedenken anhendigen und zuestellen sollen, im widrigen aber E. F. D<sup>t</sup> andere mitl destwegen zu verordnen nicht umbgehen wurden, so wil doch von inn, herrn verordenten, an dise uns gn. auferladene commission zu cathagorischer antwortt noch bis auf heutigen tag khein jota nit ervolgen; allein auf erstgedachte . . . verordnung bringen sy bei E. F. D<sup>t</sup> im nahmen . . . E. E. L. ein solliche lamentationsschrift und entschuldigung (davon uns von E. F. D<sup>t</sup> ein abschriftt zuegeschickt worden) und widersprechen gleichwol nit, das dergleichen angezeigte puecher an der handt sein, aber in sollicher verwahrung ligen sollen, das ainiger gemainen privatpersonn solche zu lesen und zue gebrauchen nit verstattet wurdet, vermelden dabey, sy haben anderst nit zu erachten, dan das dise ansuechung allein aus einem unruebigen widerwerttigen khopff gespunnen worden, deme fridt und ainigkait nit lieb. Dorauf nun und zumal das denen andern beeden

landschafften in Steyr und Khärndten nichts dergleichen bisshero zuegemuettet worden seye, sy es auch umb E. F. D<sup>t</sup> eben bey ihnen einen anfang zu machen, nicht verdient haben sollen, bittundt, E. F. D<sup>t</sup> wöllen sy gn. verschonen und nit zuegeben, das inen undter angezogenem praetext in ir landhaus nit allein griffen und andere dem gemainen wesen schädttliche zerrittlichkeiten angestiftet, sonder dergleichen bei mir, bischoven, ab- und eingestellt wurden: Über solches wider mich, bischoven zu Laybach, spürlich ausgefertigtes lamentationsschreiben haben E. F. D<sup>t</sup> mit einschluss desselben vom 10. *Augusti* negstgemelts 1607. iars mir die fernere notturfft dagegen furzubringen laut bevelchsabschrifft hiebei mit *C* gn. bevor gelassen, darauf ich dann meinen ausfürlichen notwendigen discours *in scriptis et coram* underth. angedeut, darüber auch veranlasstermassen laut abschrifftlichen decrets *sub D* sambt meinem adiuncten, herrn Wolfen Paradeiser, damals gewesten landtsverwalter in Crain, angemelte herrn verordenten die abforderung berüerter sectischen püecher bei 2000 goldtducaten E. F. D<sup>t</sup> camer aus aignem seckl zu püessen und vermeidung E. F. D<sup>t</sup> ungnadt gethan, damit aber so wenig als vorher ainiche frucht geschaffen.

Wann nun ich, bischoff, in erwegung meines pastorals alle diejenigen mitl, so zu extirpierung des eingewurzten sectischen giftts immer helfen möchten, E. F. D<sup>t</sup> diemüettigist fürzuschlagen auch mein möglichsten vleiss in sachen zu adhibiren nie undterlassen, *per me ipsum* aber (zu meiner wahren entschuldigung geh. gemelt) *non auxiliante autoritate et brachio archiducali* nichts richten mag, E. F. D<sup>t</sup> auch aus irem von gott erleuchten verstandt und gegen den armen verführten seelen mit fürderung deren hails und bekerung höchst entzündten eyffers gn. wissen tragen, ob diser vil angedeutter sectischen der catholischen religion zuwider aufhaltunder und viller dort und da (*sed in quem finem?*) noch eingebundtner buecher ausrottung willen bey diser Crainerischen landschafft ainicher anfang gemacht oder aber in Steyr (und eben in der fürstl. hauptstatt Grätz alda *sub exordio caeptae reformationis* aus dem Steyrischen landthaus und darin gehaltenen undterschidlichen buechläden auf ein tag sibener oder mehr wägen voll un- und einbundtner uncatholischer buecher *consimili mandato archiducali* gehöbt und in das fürstl. *collegium academiae*

*Graecensis* gefueret worden) wie mich, bischoven, gedunkt, in den gewünschten gott und seinen hl. engeln angenehmen erfreulichen *effectum* gebracht oder nit: also verhoffe ich die-müettigist, E. F. D<sup>t</sup> werden mich diser imputirten unrhue willen aus l. f. milde und guettigkait gn. für entschuldigt halten und defendirn, hinnach dann, was E. F. D<sup>t</sup> ferrer in sachen (in sonderbarer gn. erwegung, das alda im Crainerischen landthaus zu Laybach noch zween uberaus grosse oder auch mehr khösten voll, darinnen etlich tausent unhailsamer, uncatholischer, verführischer bibel, postillen, catechismi und andere klein und grosse uneingebundner bücher *ad futuram aliquam, Deus et Sert<sup>tas</sup> V. avertat, pestem excitandam* verwart werden, welche der vorgeweste herr landtsverwalter und ich, bischoff, mit augen gesehen) furnemben zu lassen gn. bedacht, die notturfft, damit an der gebürenden assistenz und handtraichung kein mangel erscheine, doch nach verstreichung des angehenden landtags gn. verordnen und solches, was bishero der ungelegenheit halber nit beschehen mögen, haben E. F. D<sup>t</sup> ich, bischove, und vicedomb hiemit gehorsambist andeutten, dero uns auch zu beharlichen l. f. hulden und protection diemüettigist und undterthenigist bevelhen wöllen. Datum Laybach den 2. *Februarii* anno 1609.

E. F. D<sup>t</sup>

underth. gehorsamster

Thomas, episcopus Labacensis.

1776.

*Artikel aus des Bischofs von Laibach Bericht, den der Landesvizedom nicht hat unterschreiben wollen. Laibach, 1609 Februar 2.*

(Kop., L.-A. Krain. Gedruckt Dimitz, Mitteil. des histor. Vereines 1867, S. 113.)

Am nächsten Tage erstattet er einen Bericht über Exzesse, die ins Hof- und Landrecht gezogen werden. Siehe Dimitz, S. 114.

1777.

*Aus den Beschlüssen der kroatischen Stände vom 27. und 28. Februar 1609: Verbot des freien Exerzitiums einer anderen als der katholischen Religion.*

(Kroat. L.-A. Prot. congr. general.)

. . . Et si quispiam praedicator haeticorum sive spontanee sive ope uniuspiam in hoc regnum venerit et zizannia semina-verit, praedicatorem liceat unicuique capere captumque ad do-minum banum vel episcopum diocesis deducere, aut si aliter fieri non poterit, etiam occidere. Introductores autem talium et transgressores huius modo (*sic*) conclusionis publicae puniantur poena in tripartito contenta.

1778.

*Die bei währendem Landtage versammelte, steirische Ritterschaft A. C. an Erzherzog Ferdinand: Kredenz für Ernreich von Rindtschadt zur Sollizitierung der Resolution auf ihre Religionsschrift.*

*Graz, 1609 März 23.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1779.

*Die Verordneten A. C. von Kärnten an die von Steier: um ihnen die an die F. D<sup>t</sup> gerichtete Schrift verfassen und dann überreichen zu können, bedürfen sie des Wortlautes der von den böhmisch-mährisch-österreichisch-ungarischen Ständen eingelaufenen Interzessionen. Bitte, diese zu schicken. Klagenfurt, 1610 April 16.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

1780.

*Die Verordneten von Steiermark an die von Kärnten: Allem verhoffen zuwider sei keine tröstliche Resolution erfolgt, vielmehr geht die Verfolgung weiter. Man werde nochmals anlangen und seitens der drei Landschaften eine Bittschrift überreichen, zugleich auch die Resolution urgieren. Erfolgt keine genügende Entscheidung, so werde man sich an die benachbarten Fürsten im R. R. um Interzession wenden. Graz, 1609 Mai 25.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Es haben sich zwar die löbl. Steyrischen A. C. zuegethane stände auf so vilfältiges bei I. F. D<sup>t</sup> . . . wegen freystellung ihrer wahren religion eingewendtes underth. flehen und bitten anders mitls als einer erfreulichen resolution . . . getröst, so ist aber bis anhero nicht allein ainige nicht ervolgt, sondern vergangens iars die höchst betrübliche reformation renoviert

und beinebens auch etliche beschwärlche process fürgeloffen.<sup>1</sup> Wenn dann ihnen, l. ständen, nicht zweifelt, es werden sich unter denen Kärner- und Crainerischen herrn und landleuten nicht weniger ain guete anzahl ditsfalls höchst beschwärt befinden, also haben sie sich unter jetzt währendem landtag in gottes namen dahin einhellig entschlossen, höchstgedachte I. F. D<sup>t</sup> nachmalen wegen des freien *exercitii religionis* . . . anzulangen . . . und derowegen sich beyligundter unter aller dreier lande Steyer, Kärnten und Crain evangelischen stände namen verfassten, demüetigen schrift, beynebens auch dahin verglichen, dass zu überraihung derselben und embsiger urgier- und sollicitierung der resolution von jedem lande ainer ehistes hieher solle deputirt und verordnet werden.

Da aber nochmalen wider verhoffen khain erfreuliche und gnuegsambe resolution ervolgen wurde, seyn sy entschlossen, sowoll bey den benachbarten fürsten und potentaten als bey andern chur- und fürsten des H. R. R. umb intercessionen geh. anzulangen. . . .

Hierauf haben . . . wir . . . deroselben proposition nicht allain . . . communiciern, sondern auch dahin bey disem auf tag und nacht abgefertigten boten . . . ersuechen wollen, dass sie in ainem und andern . . . der Kärnerischen A. C. zuegethanen stände willen und mainung uns ehistes zuekommen und erinnern wollen. . . .

Grätz den 25. May 1609.

(Koll. von St. Sötzing.)

1781.

*Ferdinand II. an die zu Vellach: Erneuter Befehl über den Eingang des 10. Pfennigs an die Hofkammer zu berichten. Graz, 1609 Mai 29.*

(Obervellacher Akten, Rudolfin. Klagenfurt.)

1782.

*Ferdinand II. an Richter und Rat zu Aussee: verlangt nochmals Bericht über den Eingang des 10. Pfennigs. Graz, 1609 Mai 29.*

(Orig., Spez.-Archiv Aussee.)

<sup>1</sup> Ausgestrichen: „E. E. hieigen landschaft getreue evangelischer religion zuegethane officier abgeschafft worden.“



*Aus der neu aufgerichteten Instruktion für die innerösterreichische Regierung. Kapitel Nr. 2: Von der Religion und Abstellung der Sekten. Graz, 1609 Juni 1.*

(Kop., Kod., fol.-Nr. 163. Budapest, Nationalmuseum.)

Nachdem wir uns gleich (nach) antritt unserer f. regierung nicht mehrer noch höhers angelegen sein lassen, dan unser landt und leuth bei der gehorsamb, einigkait und gemeinschaft der heilligen algemainen cathollischen kirchen bestendiglich zu erhalten und die widrig verferisch secten und zerrichtliche (*sic*) lehrn aus unsern landen und gebieten auszureitten, inmassen wier dann desthalben von ainer zur andern zeit allerlei bevelch, mandat und *generalia* ausgehen und publicieren lassen: so ist unser gn. und ernstlicher bevelch und wellen (*sic*), dass unser statthalter, cantzler, regimentsrath und alle denselben weesen verwonte personen nicht allein für sich selbst der alten wahren christlichen religion des gehorsambes und verordnung der römischen algemainen kirchen anhengig und zuegethon sein, sonder auch ir fleissiges aufsehen haben sollen, damit sollicher allain saligmachender glaub allenthalben in unsern landen vestiglich gehalten, darwider kein neuerung zuegelassen noch gestattet, sondern dieselben ausbraiter und verführer sowoll auch iere anhenger und nachvolger vermüg angeregter unser publicierten generalien ab- und aus dem landt geschafft, auch nach gelegenhait mit gefenglicher einziehung und straff gegen inen verfahren, jedoch die wichtige sachen und sonderlich wann unserer landtleuth einer oder mehr wider unsere religionsmandata gehandelt und derselben straff verwürckt hatte, jederzeit und vor allen dingen an uns von ier, der regierung, mit ierem rätlichen guetachten gelangt und unsers bescheidts darüber erwartet werde.

Die Instruktion beginnt mit der Erwähnung der älteren, beziehungsweise mit dem Erlasse Ferdinands II. vom 1. Juni 1597 und betont die Notwendigkeit, die ältere Instruktion zu erläutern und dem jetzigen Laufe der Dinge anzuschließen. Das Regiment hat für gewöhnlich seinen Sitz in Graz, doch ist Vorsehung getroffen, daß es auch an anderem Orte liegt, ist zusammengesetzt aus dem Statthalter, Kanzler und den dazu erkiesten Regimentsräten und zwar drei Landleuten aus Steier, zwei aus Kärnten, zwei aus Krain und einem aus Görz, dann drei oder vier Rechtsgelehrten. Der

Titel des Rates lautet: Statthalter, Kanzler, Regenten und Räte des Regiments unserer niederösterreichischen Fürstentümer und Lande. Er hat Vollmacht zu handeln laut Instruktion. Dieselbe enthält folgende Punkte: 1. Der Regierung und derselben Verwandten Pflege. 2. Von der Religion und Abstellung der Sekten (siehe oben). 3. Wie *in causis status* zu handeln. 4. Sollen des Hauses Österreich Freiheiten handhaben. 5. Die Regierungsgewalt und wie sie alle Dinge handeln sollen. 6. Sollen *ex officio* handeln und unsere Sachen befördern. 7. Was einem Statthalter zu tun gebührt. 8. Einem Regimentskanzler und Sekretär. 9. Handlungen und *supplicationes* dem Kanzler überantworten. 10. Auf widerwärtige Befehle Bericht thun. 11. Sollen in zweifelhaften Fällen Bescheid nehmen. 12. Wer Bescheid geben soll. 13. Welchermaßen zu erkennen. 14. Vorbehalt des Supplizierens. 15. Die Motive zu vermerken. 16. Wie den Urbarsholden zu helfen. 17. Der Landleute Beschwerden wider die Pfandschaffter. 18. Kammersachen und Pfandschaften. 19. Ausgegangene Befehle zu handhaben. 20. Ansatz der Strafen. 21. Verleihung von Bann und Acht. 22. Lehenverleihung. 23. Lehenregistratur. 24. Unterschied der Lehen. 25. Wie die Lehen vom Neuen zu verleihen. 26. Vorbehalt der geistlichen Lehenschaft. 27. Der Regierung und Kammer Union- und Mithandlungen. 28. Wie die gemeinen Sachen zu beratschlagen. 29. Wie die Briefe darin zu fertigen. 30. Irrungen und Rechnungssachen bei der Regierung und Kammer. 31. Verordnung der Ausgaben. 32. Fertigung der Sachen unter unserem Titel. 33. Wie die Siegel zu halten. 34. Soll kein Geschenk angenommen werden. 35. Abtretung interessierter Räte. 36. Zeit der Beratung. 37. Von den *feriis*. 38. Von den *absentiis*. 39. Die Instruktion zweimal im Jahre zu verlesen. 40. Vorbehalt der Regierung zu mehrn oder mindern. 41. Vermahnung des Regiments.

1784.

*Der Prior und die Ordensleute des Augustinerklosters zu Völkermarkt an Erzherzog Ferdinand: bitten um Zuwendung der durch Margareta von Lamberg gestifteten, dann durch die von Völkermarkt eingezogenen und erst 1578 wieder eingewanderten 30 Pfund an das Kloster, die dasselbe bisher noch nicht erhalten hat. Da das Kloster, das vor etlichen Jahren wegen der eingerissenen Religionsveränderung fast aller Güter beraubt war, jetzt aber in gutem Aufnehmen steht, bittet es, ihm zu dem ihm gestifteten Deputat zu verhelfen. Völkermarkt, 1609 Juni 29.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

1785.

*Die Verordneten von Steiermark an Ernreich Rindtschadt: sich zur Übergabe der Religionsschrift ehestens hieher zu verfügen,*

*weil die Kärntner und Krainer schon da sind. Graz, 1609  
Juli 7.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1786.

*Erzherzog Ferdinand an Erzherzog Maximilian: Kredenz für  
den Vizekanzler Balthasar Layman, den er in wichtigen Sachen  
absende. Mitterndorf, 1609 August 17.*

(Eigenhändig. Statth.-Archiv Innsbruck, Leopoldina 364.)

Hochwirdigister . . . Neben vermeldung meiner freund-  
lichen dienste alles liebs und gueten habe ich fûer ein sonder-  
bare notturfft gehalten, mein vicekanzler Balthauser Layman in  
wichtigen sachen und hochsten brüederlichen vertrauen zu E. L.  
abzufertigen, fr. und brüederlichen pittendt, ine nit allein guet-  
willig anzuhören, sondern wie mir selbsten glauben zu geben,  
auch mit sollicher gewinschter antwort und erclerung abzu-  
fertigen, wie mein herzliches brüederliches vertrauen zu E. L.  
stehet und mich dessen und keines andern von deroselben ge-  
tröste. Mich E. L. beynebens fr. und brüederlichen empfel-  
hende. Datum Mitterndorf den 17. Augusti anno 1609.

E. L.

guet- und dienstwilliger vetter  
und brueder bis in tott

Ferdinand.

1787.

*„Balthasar Layman berichtet, aus was Ursachen er nach Inns-  
bruck abgefertigt worden.“ (Erzherzog Ferdinand besorge seit dem  
Aufstande in den Landen des Kaisers eine Erhebung der un-  
katholischen Landleute in Steiermark, Kärnten und Krain, um  
ihre vermeinte Religion ‚durchzubringen‘. Für alle Fälle muß  
er sich um die Hilfe der anrainenden Fürsten bewerben. Er  
begehrt von Maximilian militärische Unterstützung, vornehmlich  
Besetzung der Pässe in Kärnten. Praesentate 1609 August 25.*

(Statth.-Archiv Innsbruck, Leopoldina 364.)

Der F. Dt erzherzog Ferdinanden zu Osterreich ist nun-  
mehr von einer guten zeit her, nachdem sich der bewuste

aufstandt in I. K. M<sup>t</sup> landen erhebt, fürkomben, dass dero-  
selben uncatholische landleuth in Steyr, Kärnten und Crain sich  
derselben gelegenheit zu praevalieren und zu durchbringung  
irer vermainten religion etwos thätlichs fürzunemen im sinn  
haben solten. Ob nun gleichwol I. F. D<sup>t</sup> solchen fürgeben nie-  
mals ainichen glauben gegeben, noch ihren landleuthen, welche  
sy jederzeit für treu und aufrecht erkennt, dass sy sich an  
I. F. D<sup>t</sup> als irem herrn und erblandsfürsten hintangesetzt,  
ihrer pflicht also vergessen sollen, nimmermehr zugetraut, wie  
auch noch nicht: Nicht destoweniger aber, so will I. F. D<sup>t</sup>  
gebühren und obligen, sich wider allen unversehenen aufstandt  
zu versicherung ihrer selbst, auch des ganzen hochlöblichen  
haus Österreich, desselben landt und leüth, sonderlich aber zu  
defendierung der catholischen religion umb alle müglich hilf  
und beystandt *in omnem eventum* zu bewerben und gefasst zu  
machen.

Dieweil sich dann höchstgedachte I. F. D<sup>t</sup> neben andern  
geworbnen und gueten theils allberait versprochenen  
hilfen keines nähern und zugleich billichern beysprungs als  
von diesen iren zunegst anrainenden und selbst eigenen landen  
zu getrösten, also werden I. F. D<sup>t</sup> erzherzog Maximilian zu  
Österreich als vollmächtiger gubernator und selbst mitinter-  
essierter herr der ober- und vorderösterr. landen ersuecht,  
dass sy I. F. D<sup>t</sup> aus diesen o.-ö. landen auf den nothfahl mit  
aller möglichen hilf succurriern und beyspringen wollten, wie  
dann I. F. D<sup>t</sup> sonderbar begern, in diesen landen solche ver-  
ordnung zu thuen, damit man mit einer ergäbigen mannschafft  
und kriegsvolk gefasst und in beraitschaft sey, welches I. F. D<sup>t</sup>,  
alsbaldt es von nöthen, von stund an zu hülff zuegeschickt wer-  
den kündte. Sonderlich aber halten I. F. D<sup>t</sup> für ain notturfft,  
dass auf den passen gegen Kärnten solche fürsehung geschehen,  
damit dieselben zu jeder notturfft zu gebrauchen der gebür  
nach vorbehalten und versichert werden. Und obwol wie vor-  
gemeldt I. F. D<sup>t</sup> sich kaineswegs besorgen, dass es zu ainem  
solchen aufstandt komben solte, versehen sy sich doch, sy wer-  
den an disem orth auf den nothfahl kaineswegs hilflos gelassen  
werden, damit die widerwertigen nit ursach gewinnen in er-  
mangelung der hilfen ain herz zu fassen, sonder von ihren  
(gleichwol unversehenen) vorhaben abgeschreckt und also die  
österreichische lande vor dem gänzlichen abfahl und zumahl

die catholische religion von dem besorgenden allgemainen undergang beschützt und versichert werden.

*Kopien gehen an Karl Schurf*, mit befehl, was er dessenwegen zu Sterzingen bey den herrn steuercompromissarien für und anbringen solle.

Item an dieselben credenz (!) und herrn Vindtler und Fieger.

25. Augusti 1609.

Dr. Hepperger.

1788.

*Erzherzog Maximilian an E. E. Tirol. L. verordnete Steuerkommissäre. Kredenz auf Herrn Karl Schurf. (Sie haben dem, was er in Sachen Erzherzog Ferdinands vorbringen wird, Glauben zu schenken.) 1609 August 25.*

(Statth.-Archiv Innsbruck, Leopoldina 364.)

Maximilian . . . Wir geben euch hiemit in gnaden zu vernemen, dass wir . . . Carl Schurffen zu Schönwört . . . mit bevelch von wegen unsers fr. geliebten herrn vettern und bruedern des erzherzogen Ferdinandi zu Österreich L. bey euch ichtwas nit geringer importanz anzubringen, abgeordnet. Demselben wellet ir in seinem fürbringen und begern vollkommen glauben geben und zustellen. Und demnach ir und ewere geliebte voreltern der alten waren catholischen religion jederzeit gottlob beygethon gewesen und bishero verbliben, auch bey allen gehaltenen landtügen ob derselben von hoher landsch. oberkait wegen steiff zu halten jedesmals gebeten, auch dises anbringen und begern (damit wir die etwas wenig *in specie* attingiern) *negotia catholicae religionis* concerniert, so wellen wir umb sovil mehr der hoffnung geleben, Euch auch hiemit in gnaden erinert haben, ir wellet euch hierin sowol hochgedachts erzherzogen L. als auch mitinteressierten herrn und landfürsten als unserm zu euch tragenden gn. vertrauen nach dergestalt erweisen und erzaigen, damit I. L. hierin gewillfart und verhoffender contento wirklich ervolgt werde. Daran thuet ir ein gott wolgefelligs werk und uns ein sonders angene mes gefallen. . . . 25. August (160)9.



1789.

*Die Steuerkompromissäre an Erzherzog Maximilian: entschuldigen sich mit mangelnder Vollmacht. Eine Summe von etlich 1000 fl. könnten sie aufbringen, ,sich dessen aber nur in äußerster Not zu bedienen'. Sterzing, 1609 August 26.*

(Ebenda.)

Desgleichen an Vintler und Fügner: Es seien an alten Schulden noch 80.000 fl., die man der Türkenhilfe halber aufgenommen habe.

1790.

*Karl Schurf erstattet Bericht, ,was er bei den tirolischen Steuerkompromissären wegen der von Erzherzog Ferdinand begehrten Hilfe in Religionssachen verrichtet habe'. Sterzing, 1609 August 28.*

(Kop., Statth.-Archiv Innsbruck.)

Er habe sich, nachdem er den Befehl vom 25. erhalten, sogleich nach Sterzing verfügt und erfahren, daß die Kompromissäre am 26. mittags die Raitung schließen, daher er an diesem Tage zwischen 5—6 Uhr morgens sich durch einen Zettel bei dem Verwalter der L. H. angemeldet. Die Kompromissäre kamen um 7 Uhr aufs Rathaus, um 8 Uhr wurde er dorthin geholt und erhielt im Namen der F. Dt. ,die oberste Stelle'. Um 10 Uhr kam Layman an. Nach dem Morgenmale ging's wieder aufs Rathaus. Die Kompromissäre sind zahlreich versammelt, aber aus Mangel ,des Gewalts nit fast lustig gewest' und getrauen sich bei der Schuldenlast des Landes die Sache auf dem Landtage nicht zu vertreten, erst auf Schurfs starkes Antreiben sind sie darauf eingegangen. Am 27. um 8 Uhr Fortsetzung: ,sie seien allein dazu da, das Steuerwerk in gute Richtigkeit zu bringen' und bäten, sie entschuldigt zu halten. Das eine wollten sie tun, eine Summe von etlich 1000 fl. in Bereitschaft zu halten, um die Pässe gegen Kärnten zu besetzen. Am 28. erschienen sie wieder auf dem Rathause. In einen Revers könnten sie sich nicht einlassen, dazu fehle es ihnen an der ,Gewalt' (Original geht nach Graz).

1791.

*Landesfürstliches Mandat wegen Abschaffung der Konkubinen. Graz, 1609 August 29.*

(Gmünder Akten, Rudolfin.)

1792.

*Die Kärntner Herren und Landleute A. C. an Erzherzog Ferdinand: bitten durch Georg Adam Rauber in Gemeinschaft mit*

*den steirischen und krainischen Ausschüssen um eheste Erledigung ihrer gleichfalls durch einen Ausschuß am 21. Juli übergebenen Religionsschrift. Klagenfurt, 1609 August 29.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

Von demselben 29. August ist der Vollmachtsbrief für den Ausschuß datiert, den die Stände A. C. in Gemäßheit der Brucker Pazifikation zur Sollizitierung ihrer Religionsangelegenheiten einsetzen. Sie verordnen hiezu die Verordneten und den schon bestehenden Ausschuß.

1793.

*Erzherzog Maximilian an Erzherzog Ferdinand: Antwort auf dessen durch Layman gestellte Bitte um Hilfe. Er werde mit einer Summe sukkurrieren. Die Pässe Drauburg, Sachsenburg an der Mund seien zu verwahren. Er habe befohlen, Musterung im Pustertale und alles in guter Ordnung zu halten. 1609 August 29.*

(Konz., Statth.-Archiv Innsbruck.)

Von der R. K. M<sup>t</sup> u. L. rath und vizecanzler Balthasar Layman von und zu Liebenau ist uns E. L. credenzschreiben vom 17. dis eingehendigt auch ime Layman die begerte audienz alsbaldt erthailt werden; aus dessen mundtlichem fürtrag wir mit sonderm mitleiden angehört und verstanden, als wan zu besorgen, dass deroselben uncatholische landleüth in Steyr, Carnthen und Crain zu durchdringung irer vermainten religion etwas thätlichs fürzunemen vorhaben solten, sich der occasion des aufstandts in andern anrainenden n.-ö. landen zu bedienen gewilt sein und *de facto* etwas tentieren mechten.

Ob wir nun sambt E. L. der tröstlichen hoffnung leben, sy, landtstende, werden für sich selbs ire villeicht geschöpfte widrige gedanken enden und sich vil eher des schuldigen gehorsambs befeissen, so ist doch in alweg guet, das sich S. L. *in omnem eventum* befasst zu machen begeren. Wan wir uns dan sowol schuldig als forderist willig und begürig erkennen, E. L. auf sollichen fahl, den der allmechtige verhietten und abwenden wolle, nach eisserister müglickait zu succurriern, auch benebens erwogen, dass bey genuegsamb bewister der camer ersaigung ohne der treugehorsamisten landtstende hilf

und beysprung wenig zu effectuiren, als haben wir den edlen S. L. rath . . . Carl Schurffen mit nothwendigen credenzschreiben an E. E. Tir. L. verordnete steuercompromissarien, als welche derzeit zu Sterzing in aufnemung des generalsteuereinnemers raittungen sich (wie wol in geringer anzal) versamblet befunden, abgesandt und demselben, was er fur uns anbringen sollen, nothwendige instruction und bevelch erthailt auch benebens nit underlassen E. L. vicecanzler dahin zu erinnern, dass er sich nit weniger hinein nach Stertzing verfuegt, das werk zu guetem ausschlag befurdern zu helfen . . . Ob wir nun gleichwol . . . verhofft, dass E. L. alsbaldt dermassen entgegen gegangen werden mechte, damit sy ein aigentliche gewissheit hetten haben mugen, dieweil sich aber sy, steuercompromissarien, aus manglenden gewalt und dass sy in geringer anzal beysamen gewesen, entschuldigt, aber dannoch des gehorsamisten anerprieten seindt, dass sy ein summa gelts in etlich 1000 gulden aufbringen und zusammen richten auch damit im fahl der noth (weliche der allmechtig gn. furkehren und abwenden welle) E. L. succurriern und beyspringen wellen, wie aus inliegender abschrift ir, der steuercompromissarien, geh. erclerung mit *B* mehrers zu vernemen, so wollen wir der ungezweifeten hoffung sein, sy werden irem erpieten nachkomen und sich dermassen erweisen, wie es gueteufrigen cath. landtstenden gezimbt und wol ansteht, wie dan auch wir auf angedeutte begebung E. L. alle müglichste assistenz zu thuen nit underlassen wellen. Weil dan benebens E. L. wegen verwarung der päss gegen Kärnten, damit selbige von der widrigen religionsverwonten nit etwo praeoccupiert werden mechten und das man sich an den negst anrainenden confinien in etwas befasst machen solte, anmeldung gethon und die Tyrolischen steuercompromissarien mit ihrem gehorsamisten bedenken dahin gehen, dass E. L. die päss Traburg, Saxenburg an der Mundt (als an den zu maisten gelegen) wol verwaren lassen mechten, so werden E. L. ohne unser massgebung der sachen deshalbn rechten zu thuen wissen. Dan so vil dis land beriert, haben wir bey dem obristen veldthaubtmann in Tyrol die verfügung gethon, das er im vordern Pusterthal als negstanrainenden orth gegen Kärnthnen die underthanen aufs allerfurdernlichste, so immer muglich, musteren und in gueter beraitschaft halten solle, damit man *in omnem eventum* etlicher

massen befasst sein kinde, und die widerwertigen dannocht ein aug darauf haben sollten; und dessen wollten wir E. L. in antwort nit verhalten. . . . 29. August (160)9.

1794.

*Erzherzog Maximilian an Sigmund von Wolkenstein: teilt ihm den an den Obristen von Madrutsch erlassenen Befehl mit und trägt ihm auf, dem Obristen nicht bloß gute Beförderung und Assistenz zu leisten, sondern auch, ‚was etwo in Steyer, Carnthen und Crain gefährlichs fürlaufen möchte, guete kundtschaft zu bestellen und uns des verlaufs jedesmals zu berichten‘. 1609 August 29.*

(Konz., Statth.-Archiv Innsbruck, Leopoldina 364.)

1795.

*Erzherzog Maximilian an den Obristen von Madrutsch: Anordnung der Musterung im Pustertale. 1609 August 29.*

(Konz., Statth.-Archiv Innsbruck, ebenda.)

Demnach umb deren in Steyr, Cärnthen und Crain der widrigen religion halben besorgenden unruhe und aufstandts willen eine sondere notturfft sein will, dass im ndern Pusterthal ein musterung der underthanen furgenomen werde, als ist hiemit unser gn. bevelch, dass du die verfüegung thuest, damit jetztbemelte musterung bey ermelten underthonen im nderen und oberen viertel Pusterthal alsपाल ohne ainiches einstellen furgenomen und dieselbigen *in omnem eventum* in gueter beraitschaft gehalten, wie auch die orthpäss und da etwa gefahr zu gewärtigen mit fleiss besichtigt und die notturfft verfügt werde. Hieran beschicht unser entlicher will und mainung. 29. August 609.

1796.

*Balthasar Layman an Erzherzog Maximilian: berichtet über die Verhandlung mit den Steuerkompromissären. Das Erbieten einer Summe Geldes ist anzunehmen, weil man ad partem so viel verstanden hat, daß damit ein Regiment Knechte etliche Monate erhalten werden kann. Die F. D<sup>t</sup> werde tun, was an dem Erbieten der Stände noch fehlt. 1609 August 31.*

(Orig., Statth.-Archiv Innsbruck.)

1797.

*I. Gaudenz von Madrutsch: habe die Musterung im Unterpustertale dem Hauptmanne Sigmund von Wolkenstein, im Oberpustertale dem Hauptmanne Pranckh anbefohlen. Auf Befehl I. D<sup>r</sup> werde er sich selbst dahin verfügen. 1609 September 1.*

(Orig., ebenda.)

1798.

*Erzherzog Maximilian an Ferdinand II.: seine Kompromissäre werden als treuherzige, eifrige, katholische Untertanen das Äußerste tun, desgleichen er selbst. Dem obersten Feldhauptmann habe er geschrieben, in omnem eventum alles bereitzuhalten. 1609 September 2.*

(Konz., ebenda.)

1799.

*Derselbe an den Obristen Madrutsch: Befehl, sich vor seinem Abgange ins Pustertal nach Innsbruck zu verfügen, um mehreres zu beratschlagen. Von demselben Datum (wird am 12. wiederholt).*

(Ebenda.)

1800.

*Derselbe gibt Befehl, an Layman folgendes zuzustellen: Kredenzbrieff und mündliche Relation habe er erhalten, darauf sei Schurff nach Sterzing gesendet worden. Das Resultat habe er dort selbst vernommen. In Graz werde man ob solchem Erbieten Trost haben. 1609 September 2.*

(Konz., ebenda.)

1801.

*Die Verordneten von Steiermark an die von Krain: bestätigen den Empfang ihres „Sollizitaturschreibens“ an den Erzherzog wegen einer gnädigen Resolution und teilen mit, daß sie, weil die steirischen Herren und Landleute der bewußten, ungarischen Traktation halben in ziemlicher Anzahl beisammen, nicht unterlassen wollen, ehestens eine Session in Religionssachen anzustellen. Die Ergebnisse der Beratung ebenso wie die Nachrichten von*



den Verordneten in Kärnten werde man ehestens mittheilen. Bitte um weitere vertrauliche Korrespondenz. (Graz) den 2. September 1609.

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1802.

Erzherzog Maximilian an den Verwalter der Landeshauptmannschaft und die Steuerkompromissarien: spricht seine Anerkennung für die dem Erzherzoge Ferdinand zugesagte Hilfe aus. Er selbst übernehme die Verantwortung gegenüber den Landständen. 1609 September 2.

(Konz., Statth.-Archiv Innsbruck.)

Auf des . . . Carl Schurffen relation haben wir verstanden, wessen Ir Euch der im namen unsers . . . vettern erzherzogen Ferdinandi L. gesuchten eventualhilf mit einander verglichen . . ., damit I. L. auf den eussersten nothfal . . . succurriert . . . werden müge, welches uns . . . zu gn. gefallen geraichen thuet, das Ir Euch in disem sehr wichtigen . . . werk so eifrig und trostmüetig erzaigt. Und ob Ir zwar noch zur zeit kain aigentliche *summa* benennt, auch beneben Euch auf den grossen und kleinen ausschuss oder gesambter landschaft referiert, so seint doch die sachen diss orts also beschaffen, dass eine bestimmte gewissheit gleich alsbaldt vorhanden sein muess, wann anderst des erzherzogen L. und zuvorderist der allain seligmachenden religion succurriert . . . werden solle. Dann Ir selber vernunftig zu erachten, wann die religionsfeindt vermerken wurden, das man erst die landstendt oder . . . klein und grossen ausschuss diser gesuchten hilf halben beschreiben müste, das sy nit allain . . . etwas widrigs tentirn, sondern auch die gelegenhait sich *interim* zu samblen und zu sterken haben, hergegen aber, wan sy die gewissheit und anzal der hilf, auch dass man sich *in omnem eventum* befasst macht, vernemen, den muth sinken und fallen lassen, auch besser hinder sich gedenken werden. . . . So wollen wir . . . die gethone eventualvertröstung in alweg dahin verstanden haben, dass man damit ein regiment knecht werben und in lauf bringen, auch etliche monat im veldt erhalten kunde. Und weil in dergleichen fällen *periculum in mora* und zum maisten an den vorstraich gelegen, so werdet Ir die sachen

also anzugehen und zurichten wissen, dass man auf den nothfall, welchen gott gn. verhüeten wolle, dessen gesichert sey. Und damit Ir Euch der nit habenden volmacht halber desto weniger zu entschuldigen, so wellen wir uns hiemit gn. anerpoten haben, nit allain solches . . . gegen den landtstenden (als die wir des cathol. eyfers wissen, dass sy gern ir eisserstes darspannen werden wellen) bei kunftigen zusammenkunften zu verantworten helfen, sondern auch unsers thails ain *summa* gelts zusammenzebringen und allain zu leschung dises feuers aufzubehalden.

Und haben darauf mehr hochgedachten erzherzogen zu sondern trost *in eventum* des nothfals dessen gleichsamb vergwist, wie nit weniger den obristen veldthauptman mit ime, wie aines und anders aufn fahl am fieglichisten anzugreifen sein möchte, zeitlich zu berathschlagen und der anbevolchen musterung des landtvolks im Obern und Untern Pusterthal selbs beyzuwohnen allberait heraus beschriben. . . . 2. September 609.

1803.

*Sigmund Freiherr zu Wolkenstein an Erzherzog Maximilian: erstattet Bericht, was es mit der Musterung im Viertel Unterpustertal für eine Bewandtnis habe und daß zuvor geübte Mannschaft geworben, die Pässe nach Kärnten besetzt und Kundschafter gehalten werden sollen. Schloß ‚Prugg‘, 1609 September 6.*

(Orig., Statth.-Archiv Innsbruck, Leopoldina 364. Gekürzt.)

Hochwürdigister . . . Derselben gn. bevelch vom 29. negst abgeloffnen monats *Augusti* habe ich den 1. dits mit gebürender ehr und reverenz geh. empfangen und daraus, wasmassen E. F. D<sup>t</sup> auf E. E. Tyrolischen L. verordneter steuercompromissarien uber dasjenige, was deroselben geliebster herr vetter, die F. D<sup>t</sup> erzherzog Ferdinand zu Osterreich, mein auch gn. fürst und herr, in bewister sachen an E. F. D<sup>t</sup> und volgents dieselbe vermittelst dero zuegeordneten gehaimen rathsherrn Carln Schurffen zu Schemwert, freiherrn auf Mariastain an sy, herrn steuercompromissarien, gn. gelangen lassen, gevolgte geh. erclerung vom 26. obbemelts monats *Augusti* den obristen veldhauptmann diser F. G. Tyrol dahin gn. erinnert, dass er sowol die musterung in Unterm- und Obern-Pusterthal alsbald für-

handen nemen, als auch die orthspäss bestüchtigen, darzue ich ime, herrn veldobristen, nit allain guete befürderung und assistenz erweisen, sondere auch, was etwo in Steür, Kernten und Crain geverliches fürlauffen mechte, meine guete kundtschaften bestellen und E. F. D<sup>t</sup> des verlaufs yedesmals berichten solle, underthenigist vernomen.

Nun solle . . . sollechem . . . bevelch, sovil den . . . veldobristen anbevollhner musterung des untern viertl Pusterthals, sowol, auch bestüchtigung der ortspäss und dergleichen belangt, was imer müg- und mir meiner immerzue obhabenden auch mit zuenemung des alters gleichsam täglich crescierenden leibspaufälligkeiten halber nur verbringlichen inprestierung der auferladnen assistenz und anderer befurderung alle schuldigste gehorsam und volziehung gelaist werden, und ditsfahls an mir nichts erwinden. So soll und kann aber E. F. D<sup>t</sup> ich . . . etliche hierunter einfallende wüechtige *considerationes* und bedenken doch one ainiche massgebung und allain zu dero vernern gn. nachgedenken und weitem deliberation nachvolgendermassen geh. zu entdeckhen nit underlassen:

als erstens obwol nit ohne, dass die Tyrolisch zuzugordnung auch beschreib- und ausschliessung der mannschaft auf die erst, andere und dritte auslag sowol im Obern- als Underm-Pusterthal als anderer orthen disslandts nun vor gueter zeit zu werk gericht, so ist doch diss mir anbevolchen under viertel Pusterthal noch unzhero weder bewöhrt noch gemustert worden, also dass es noch alles ein grobs unabgefüerts und zu der wöhr ganz untaugliches schrickh- und forchtsames volk, welches zumalen ir vill aus den wilden tälern als Vurgen, Khalls, Tefreggen, Tilliach, Vilgraten und andern dergleichen orten, da die maiste mannschaft herzunemen, ir lebtage khain ror nie in die hand genomen, ja schier alle kain muscethan nie gesehen, zu geschweigen abgeschossen oder gebraucht, in kainer zeit zu ainichem gegenstandt nit brauchsam und qualificiert gemacht werden kann, und gesetzt, da dis bedenken schon nit, sondern bey dem volck die tauglichkeit sambt der nothwendigen bewöhrung, an der es dann one zweifel nit erwinden würdet, vorhanden wäre, so ist doch khain ainiger kriegserfahner bevelchshaber, als leütenambt, fendrich, waibl und fürer, seitmallen auch mein zugeordneter haubtmann Oswald vom Graben an ainer ganz gevehr- und uncurierlichen krankhait, reveren-

der (*sic*) zu peth darnider ligt und seines aufkommens kain hoffnung ist, zu abriest- und anführung des volks weder bestellt noch in solcher eyl zu bekommen. Sollte man nun bei sollich beschaffnen dingen dem widerwertigen gegenthail (der sein aufmerken und guete kundtschaft auf dise orth ohne zweiff vleissig bestellt haben würdet) negst an der thür und gleich vor den augen ain solche confusische unordenliche musterung mit disem groben unaufmerkigen, auch unpendigen paursvolckh (des mit dem besterfahrenen, will geschweigen, kainen bevelchshabern in langer zeit nit abzerichten) fürgeen, kündten E. F. D<sup>t</sup> gn. . . . erwegen, was es neben andern einfall- und hernachfolgenden considerationen disem gantzen landt für ain schimpf und dagegen den protestierenden stenden als practiciert und kriegserfahren politischen leuten (deren sich dann one alles mittl ir vil darzue heraufbegeben wurden) für ain gelächter, frolocken und sterckung ires gefassten mueths causiern wurde.

Zum andern ist auch in obacht und nit geringes bedenken zu ziehen, dass gedachte unierte widerwertige religionsstende, als wie vermelt des kriegswesens und ander politischer practiken wol geyebte, ir vorhaben bei so lang gehebter zeit und vor hechsternenter I. F. D<sup>t</sup> erzherzog Ferdinandi so behärrlichen eiferigen und christlichen resolution raüfflich werden berathschlagt und sich auf alle occorenz, sonderlich wegen erhalt- und benennung der päss gegen Tyrol, weilen I. D<sup>t</sup> am maisten daran gelegen, resolviert, wie nicht weniger mit starker confoederation (wie aus deme leüchtlichen abzenemen, weilen sy in der fertigen österreichischen religionsturbolenz alle acht tag iren aignen curier mit allen *avisi* des täglichen verlaufs aus dem leger gehabt) werden fürgesehen haben. Dannenhero inen nun auf den fall solcher fürnehmenden musterung, wann nit zuvor ain fürsehung mit geworbnem kriegsvolkh zu einnem- und bewarung der ortspäss im Traa-, Mall- und Geillthal gethan würdet, die thür zum vorstreich und impatronierung aller päss, damit mehr höchsternennter I. F. D<sup>t</sup> zu Gratz aller *so-corso* aus und durch disem landt der F. G. Tyrol gantzlichen abgeschnitten und versperrt, seitemalen sy ir zuezugsordnung nit allain in gueter yebung sonder auch die cernede(?) sambt dem landtvolckh (des alles zur währ tauglich auch alberait abgefiert, wie nichts weniger irer an diser herrschaft Lüentz und dem Pusterthal vermainten pretension halber hierauf begierig ist)



yederzeit in beraitschaft haben, vor der zeit und ehunder sy es vielleicht selbs im willen gehabt, eröffnet, auch inen zur verthätigung dises unfuegs und aufstandts ir entschuldigung, dass solches kain rebellion oder gewaltthätiger einfall, sonder ain gebürende defension und schutzwöhr wider besorgenden gewalt seye, in die hendt geben wurde. Welches ich nun meinesthayls als ain unwürdig- und geringfüegiger viertlhaubtmann, mit diesen unvermechten wol auf 14 meil wegs von einander zerstraten groben unabgerichteten gesindl, von deme sich dann etlicher und bevorab dieser ursachen halber kainer mannlichen standthaftigkeit und gegenwähr im grundt nit zu versehen, weil sowol die gemeine burger- als pauerschaft diser herrschafft Lüentz in Kärnten gar fast mit freundschaft auch zins- und lehensdienstberkeiten, wie dann allain graf Hainrich Matheus vom Thurn (so auch der widerwertigen religion zuegethan) über die 300 lehensleuth alhie hat, verwohnt, wie nichts weniger auch der religion, sonderlich des verpothnen fleischessens und sectischen buecher halber bei gemainer burgerschaft alhie guetes aufsehen und oftmaliges visitierens wol vonneten: Wann ich gleich für meine person leib, ehr, gut und pluet, inmassen ich michs dann als ein geh. getreuer landtmann und geringfüegiger catholischer christ sowol für E. D<sup>t</sup> und dero geliebtsten herrn mitinteressierenden . . . herrschaft als die raine, wahre, heilig, catholisch und allain seligmachende religion, geh. und treuherzig zu setzen schuldig erkennt, darströckhte, ye ainmal nit unterstehen noch verwöhren künde, sondern müeste es mit schmerzen und herzenlayd vor augen getulden und zusehen.

Dass aber gedachte unierte protestierende stendt ihr sonders aufmerken und aug auf diesen haubtpass gegen Tyrol werfen möchten, ist umb so vil mehr aus dem zu besorgen, weil sich graf Ernst Wilhelm von Ortenburg, so auch nit der catholischen religion und vorhero sein residenz in Österreich gehabt, erst kurzlich vor diesem negst in dieser nachperschaft als zu Obertraaburg, so nach Lüenz ain haubtortpass und ime, grafen, von seinem vettern, den catholischen grafen von Ortenburg, zu Spithal versetzt ist, ansessig gemacht, auch immerfort mit haltung grosser frey- und göllenschlessen exerciert.

Was dann auch dieses neben villen bei offnen zöchen für-  
lauffenden iubiliern, discours und reden, deren aine auch ein Clagenfurtischer schrannenprocurator (wie mir glaubwürdig für-



komen) unlang vor diesem alhie zu Lüenz, dises lauts, dass die herrschaft Lüentz bald wiederumben Kärnerisch werden müess, schiessen lassen) fur ain nachgedenken auf sich tragt, dass die Kärner (welche gleichwol, so vil mir bewist, noch als in kainer offnen kriegswerbung) den abgedankten knechten, die mit hauffen zuelauffen, die offne und freye farth aller orthen bewilligt, das hat ein yeder leichtlich zu erwegen.

Wann dann . . . im grundt des handls die sachen ainmal erzähltermassen und nit anderst beschaffen und . . . hoch zu besorgen, ja gleichsam nit zu zweiffen, dass mer bestimmte drei landtschaften Steyr, Kerndten und Crain von irem furgenommen *proposito* wegen zuelass- und freystellung der religion nit zu weichen, sondern solches *per forza* hinauszutrucken, auch als politische, prakticierte und kriegsverständige leuth allen müglichen vortl sonderlich dero orthen, wo inen ain einfall und abbruch beschehen mag, in ihre hend zu bringen gedenken, kynnen E. F. Dt . . . erwegen, dass mit solcher musterung dieses gemeinen ungeyebten pofels one vorgeende werb- und würlkliche *in esse* bringung aines bestellten und abgerichteten kriegsvolks (des sich der pässen impatronieren und wanns zum ernst kombt, einen gegenstandt halten kann) . . . I. F. Dt, dero geliebsten herrn vettern, nit allein nichts geholfen, sondern . . . vil mehr verhinder- und schedlich sein würde. Wann aber aytzt alsbaldt und in müglicher stille etwo under ainem andern praetext und schein ain lauf von einer grössern anzal geworbnen kriegsvolk gemacht, und dieser weite unverwarte haubt- sowol auch die untern ortspäss ainmal mit volk, weil sich bevorab alhie als einem offnen verprennten orth auf kein gepej nit zu verlassen, besetzt und entzwischen auch die wöhren mit nothwendigen khraut und loth überschickt wurden, alsdann mecht ain verfengklich und nutzpere musterung mit zuethuerung (*sic*) der one das besoldten bevelchshaber fürgenommen, das unerfahrne zu dem geyebt- und geworbnen kriegsvolkh untergestossen und also I. Dt desto nutzper- und erspriesslicher beigesprungen werden, darbei ich das meinig, so weit sich meine leibescreften erstrecken, geh. gern prestiern will.

Die ortpäss aber von unten herauf, dardurch . . . ein aufhalt und abbruch beschehen möchte und dise als Villach, Gmint, Möllthal (so allain zu unterist desselben an der Möllpruggen genannt, mit ainer schanz versichert werden müeste) item Sachsen

burg und Traburg und gleich gegen Traburg über ein schlössl, Flaschburg gehaissen . . . müesten nur unten herauf erpracticiert und fürgesehen werden, denn da solches nit beschehen, sondern die orthspäss durch die religion widerwertigen innen gehalten werden sollten, wiste ich zwar weiter nit, was inen für abpruech zu thuen . . . seitmalen sonst khain strassen, dardurch man inen zuekommen mochte, als durch die Luggaw und das Geilthal, welches aber gar ein enger, grober, purgiger weg . . . , dargegen aber, wann sy protestierende stende, diese passorte in ihrem gwalt erhalten, würden sy ainen offnen pass und einfall herein auf diese landt und hiesige herrschaft Lüentz (darzue sy one das . . . ain alte prätension, als ob solche neben dem ganzen Pusterthal bis an Mülbacher Clausen in das fürstenthumb Kärnten gehörig sein solle, zu haben vermainen, von dannen hero umb so vil mehr was zu attentiern sich untersteen torffen) dardurch also disen haubtpass einzenemen und denselben vor zu sperrn, auch ihre schlösser und vestungen umb so vil mehr versichern, also dass man inen nicht weiter zuekommen möchte, die beste gelegenhait haben.

So vil dann beschliesslichen die bestellung der kundtschafter betrifft, wüste ich nit, wie dieselbigen durch mich sonderlichen in Steyr und Crain, weylen ich deren ehende durchaus niemandt bekandt vertrauter habe, gehalten werden mochten. Ich hette aber dafür gehalten, die F. D<sup>t</sup> erzherzog Ferdinand mechten dieselbig in dero landen durch bestellte gehaimb und bestellte personen, zum besten und fuegsamisten anstellen und verordnen, auch dannenhero . . . E. F. D<sup>t</sup> . . . alhero bericht werden, so hab ich auch in Kärnten niemandt andern in kundtschaft, als des herrn erzbischofen von Salzburg brueder . . . herr Ruedolphen von Raitenaw, vitzthomb zu Friesach, so zu Gmint residiert, und die herrn grafen zu Ortenburg, mit denen ich gleichwol . . . alsbaldt solche vertraute gehaime correspondenz zu bestellen nit underlassen, wie auch sonsten heroben umb vleissiges aufmerken verordnen will, inmassen ich dann allberait ain vertraute person nach Kärnten und dero enden abgefertigt. Was nun durch dieselbig oder ander gewisse *avisi* gevehrlichs einkombt, dessen sollen E. F. D<sup>t</sup> yedesmal nach beschaffenhait der sachen . . . erinnert werden. . . .

Datum Schlossprugg den 6. *Septembris* anno 1609.

E. F. D<sup>t</sup> etc.

Sigmund fr. zu Wolkenstein.

1804.

*Vollmachtsbrief der steirischen Herren und Landleute: setzen zur Sollizitierung einer gnädigen Resolution in Religionssachen in Gemäßheit des Brucker Vertrages einer aus 17 Mitgliedern bestehenden Ausschuß ein. Graz, 1609 September 7.*

(Orig., 56 Unterschriften und 46 aufgedruckte Siegel, St. L.-A., Chr. R.)

Da ihre große Bedrängnis sowohl mit Abschaffung als auch mit Zerstörung der ihnen gehörigen Schulen und Kirchen, die Austreibung ihrer Lehrer und Bekenner unter den Landesbediensteten, Bürgern und Bauern kein Ende nimmt, zu den Religions- auch politische *gravamina* hinzukommen, da sie namentlich ihrer uralten Possessionen beraubt, ihnen die erblichen Sepulturen genommen, einzelne Landleute arrestiert, ihrer Ämter entsetzt oder sonst dehonestiert, da sie ferner genötigt sind, zu ihrer Gewissensbedrängnis Kindertaufen, Kopulationen usw. durch katholische Priester vornehmen zu lassen, da von den aus dem Lande Geschafften, die theils ihre Diener, theils ihre Untertanen sind, der 10. Pfennig genommen wird, womit man vor Jahren selbst die aus dem Lande gewiesenen Juden verschont hat, was alles gegen die Landesfreiheit und wider altes Herkommen ist, da fernerhin ihr Flehen um Abhilfe bisher nicht erhört wurde, wiewohl sie erst im letztverflossenen Monate Juli im Vereine mit den Herren und Landleuten aus Kärnten und Krain eine Bittschrift überreichen ließen: so werden sie jetzt gedrungen, um eine gnädige Resolution zu sollizitieren und weil sie nicht alle zusammen bleiben können, so bestimmen sie hiezu einen Ausschuß, bestehend aus dem Landeshauptmanne Sigmund Friedrich Freiherr von Herberstein, den Verordneten Georg von Stubenberg, Franz von Ragnitz, Hans Friedrich von Herberstein dem Älteren, Wolf Wilhelm von Herberstein, Hans Freiherr von Stadel, Ernreich Freiherr von Saurau, Ulrich Christoph von Schärffenberg, Georg Friedrich von Herberstein, Kaspar Preiner, Lienhart von Herberstein, Hans Sigmund von Eggenberg, Jonas von Wilfersdorf, Bernhardin von Mindorf, Hans Friedrich von Stainach, Peter Christoph Praunfalk und Hans Stübich. Diese haben in Gemäßheit der alten Union der innerösterreichischen Lande und der in Bruck an der Mur 1578 getroffenen Bestimmung, „daß diese Lande in allen Notfällen ungesondert für einen Mann stehen und kein Land das andere verlassen soll“ usw. mit den genannten Ländern zu korrespondieren und mit ihrer Hilfe das Nütige zur Erhaltung der bedrängten Kirche zu veranlassen. Die Mitglieder des Ausschusses sollen, wenn es notwendig, auf einen bestimmten Ort ‚beschrieben‘ werden. Sollten ihnen Beschwerden zustoßen, so würden sie diese alle gemeinsam tragen und wofern einem und dem anderen bei Zitationen das freie

Geleit versagt würde, sollten sie alle für ihn einstehen und den erlittenen Schaden gemeinsam tragen.

Den Ausschuß der Kärntner siehe oben zum 29. August. Das Protokoll über die Beratung am 7. September liegt vor (Chr. R.).

1805.

*Vollmachtsbrief der krainischen Herren und Landleute A. C.: setzen in Anbetracht der schweren trotz aller ihrer dem Landesfürsten erwiesenen Treue erlittenen Religionsverfolgung, die aller Bitten ungeachtet kein Ende nimmt, in Gemäßheit der Festsetzung der Brucker Pazifikation von 1578 einen außer den Verordneten und dem Einnehmer aus 12 Mitgliedern bestehenden Ausschuß ein, der das für die Religionsangelegenheit Notwendige vorzunehmen hat. Laibach, 1609 September 7.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

Wir N. stände des herzogthumbs Crain der ev. A. C. zuegethan bekennen hiemit in crafft dises volmechtigen gwalts öffentlich:

als aus sonderer haimbsuchung und verhengnus des allmechtigen nun etlich iar her in disen dreyen landen Steyer, Kharndten und Crain ein sehr hochbeschwärlliche und ganz herzbetrübliche religionsreformation füngangen, darunter unser in dem hl. wort gottes wolgegründtes evangelische *exercitium religionis*, kirchen und schuelen sambt derselben getreuen diener gar abgeschafft, ja auch burger, paurn und andere inwohner, die sich zu diser religion bekennen, gar aus dem landt vertriben worden; dardurch dan dise landte, wie laider anjetzo zu spürn und zu sehn, in sehr grossen übelstandt gerathen, welches alles doch die getreuen ständte bishero mit aller christlichen gedult vertragen und nichts desto weniger ain weg als den andern I. F. D<sup>t</sup> als irem gn. herrn und landtsfürsten allen schuldigen gehorsamb und treu mit unverschonter darsetzung leib, guets und bluets ganz willigist erweisen, dasselb auch hinfüro zu thuen gehorsamist gesinnt und entschlossen, daneben aber befunden, dass sie wegen vermanglung soliches ires entzognen evangelischen *exercitii* in irem und der iren angehörigen christlichen gewissen sehr hoch bekümmert und beschwert sein, hat sie die grosse und eusseriste noth gedrungen, solchen schweren drangsal I. F. D<sup>t</sup> . . . mit claglichen seufzen und



flehen fürzutragen, umb aufhebung desselben und gn. unverwehrter zuelassung unsers hailsamen *exercitii* in aller unterthenigkait zu bitten und anzulangen. Wan sie aber auf ir in tiefster demueth bitten und flehen bishero kain gewehrlichen beschaidt, ja auf der dreyen lande Steyer, Khärndten und Crain ev. stände durch ir darzue deputirte ausschuss und gesandten in verwichnen manat *Julio* übergebene ausfürliche schrift gar kein antwort erlangt, befinden sie nochmalen, dass sie bei verlust irer seelen hail und seligkeit von iren vorigen lamentiren, flehen und anlangen nit aussetzen, noch ires evangelischen *exercitii* ferrer entbern können, sondern zu bestendiger bekennung irer christlichen religion aus gottseligem eifer und ernst mit göttlicher hilf und segensverleihung umb die wiedererlangung jetzt angedeutetes hailsamen *exercitii* mit und neben der andern zweien landten Steyr und Kärnten evang. ständen auf gebürliche gezimende weg sich getreulich anzunemen umb so vil füeglicher nit umbgehen sollen, weil sich bemelte drei lande noch vor vilen iaren, sonderlich aber anno 1578 in deren zu Prugg fürgeloffenen algemainen landtagshandlungen mit gn. vorwissen und beliebung deren in gott ruhenden F. Dt<sup>er</sup> erzherzogen Carln zu Österreich . . . dahin verglichen und verainigt, wo inen sowol in religions- als andern prophansachen irrungen und beschwär fürfielen, sie sich under einander aller nachbarlichen hilf erhöllen und in irer noth und obligen mit flehen, seufzen und bitten bei der höchsten obrigkeit und wo es immer die noth wurde erfordern, kein land das andere verlassen solle. Darauf sie dann auch das *exercitium* irer christlichen religion bei lebzeiten . . . I. F. Dt<sup>er</sup> sel. ged. nit weniger als . . . bei . . . kaiser Ferdinandi . . . wie auch bei dem jetzigen I. F. Dt<sup>er</sup> unsern . . . landtsfürsten eine guete zeit, bis auf die vor etlichen iaren hero fürgangene betrübliche reformation ruewig und würlklich erhalten und dises allein dahin gemaint und angesehen, damit dise landschaften und derselben christliche glaubensgenossen nit allein fur ire person die höchst nothwendige himmelsspeis und weide irer seelen unverhindert . . . geniessen, sondern auch auf ire liebe posteritet durch gottes gnadt hailsamlich bringen und propagiern mügen.

Seitemal sie aber irer ungelegenhaiten und in andere weg habender obligen halber in denen oft geschwinden fürfällen . . . nit albeg in völliger anzal zusammenkumen und das, so dises



hochwichtige *negotium* erfordert, gesambter betrachten können, haben sie, ev. Crainerische stände, sich eines ansehnlichen ausschusses irer getreuen landts- und religionsmitglieder auf einen solchen weg einhellig entschlossen, dass derselb nit allain zu sollicitierung und urgierung obangedeuter . . . resolution . . . sondern auch ferrer in allem, was dises . . . religionswerk notturft erfordert und zu wiedererlangung desselben erspriesslich ist, allen volmechtigen und unconditionierten gewalt haben solle. . . .

Und haben . . . die l. stände . . . zu solchem ausschuss neben denen . . . verordneten und . . . einnember . . . auch die . . . herrn Dietrich freiherr zu Auersperg . . . herr Niclas freiherr zu Egk . . . herr Wolf Dietrich von Lamberg . . . herr Hans Wilhalmb von Schnitzenpaumb . . . herrn Erasam von Scheyer . . . herr Ott Heinrich von Wernegk . . . herr Georg Rauber . . . herr Johann Moskhan . . . herr Hans Seyfried Rasp zu Osterberg, herr Wolf Enghbrecht Schranckler zu Aych, herr Antoni Petschowitsch zu Landpreiss, herr Hans Pelzhover zu Schirgenpüchl erkienst. . . <sup>a</sup>, Beschechen zu Laybach den 7. tag September anno 1609.

(In dorso: Abschrift des Crainerischen gewalt.)

Ein ähnliches Vollmachtschreiben der Kärntner (siehe zum 29. August) wurde in der Volksversammlung in Graz am 7. September verlesen.

1806.

*Sigmund von Wolkenstein an Erzherzog Max: Nach dem Befehle vom 5. d. soll die Rüstung im Pustertale auf Schloß Prugg gebracht werden. Sie werde auf Heinfels besser verwahrt sein.*  
1609 September 9.

(Orig., Statth.-Archiv Innsbruck.)

1807.

*Klagen der Krainer über etliche in Land- und Hofrechten geschehenen Eingriffe und zwar 1. in der Handlung zwischen Jakob Schreiber und dem Abte von Viktring, dann zwischen den Herren von Auersperg und den patres wegen eines Getreidezehents. 2. Wegen der Exemption der patres bei allen Gerichts-*

<sup>a</sup> Folgen die in Vollmachten gewöhnlichen Formeln.

instanzen. 3. Wegen der Zitation der Landleute und Offiziere nach Graz. Laibach, im großen Ausschusse 1609 September 9.

(L.-A. Krain, V.-Prot.)

1808.

*Die Verordneten A. C. von Steiermark an Christoph Ulrich von Schärffenberg, Peter Christoph Praunfalk und Hans Friedrich von Steinach: sie seien in der jüngst abgehaltenen Versammlung mit zu Ausschußmitgliedern ernannt worden, um die Religionschrift bei I. F. D<sup>e</sup> zu sollizitieren. Graz, 1609 September 10.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1809.

*Die Krainer Herren und Landleute A. C. an die in Graz anwesenden Gesandten und Ausschüsse: entschlossen, mit den Steirern und Kärntnern um eine gn. Resolution anzuhalten, senden sie Anton Pedtschowitsch zu Landpreiß nach Graz und bitten, sich dieses negotium in meliori forma empfohlen sein zu lassen. Laibach, 1609 September 13.*

(Orig., 32 Siegel aufgedrückt, St. L.-A., Chr. R.)

1810.

*Ferdinand von Khuebach an Erzherzog Maximilian: Das Schreiben vom 3. September sei ihm nicht in Sterzing, sondern schon in Brixen zugekommen. Er habe es den Stiften Trient und Brixen und anderen Verordneten mitgeteilt. Darüber seien ihm unterschiedliche Antworten zugekommen. Für ihre Personen seien sie zu allem bereit, um die katholische Religion zu erhalten und auch ihre theils eine Summe Geldes zusammenzubringen. Aber die begehrte Hilfe selbst zu bestimmen, sei nicht in ihrer Macht. Auch möchten sie der Konsequenzen wegen die Verantwortung nicht übernehmen. Sollte es zum Aufstande in Kärnten kommen, so seien italienische Durchzüge, Musterungen und eigene Defensionen zu gewärtigen. Hoffentlich werde der Erzherzog dem Übel zeitlich steuern. Die Hilfe der Grafschaft werde gegen die ansehnlichen drei Herzogtümer klein sein. 1609 September 14.*

(Orig., Statth.-Archiv Innsbruck.)

1811.

*Erzherzog Maximilian an den Obristen Madrutsch: er möge die Kosten für das zu erhaltende Regiment so anstellen, daß man mit 30.000—40.000 fl. auf einen Monat das Auslangen findet. Ein jeder werde wohl umso billiger mit sich handeln lassen, als es die allein seligmachende Religion und auch einen aus den mitinteressierten Herren und Landfürsten der Grafschaft Tirol betrifft. Die Musterung lasse man sich für den halben Oktober gefallen. Aus dem beigeschlossenen Verzeichnisse sei zu ersehen, daß man im unteren Pustertale an Befehlshabern und kriegserfahrenen Personen entblößt, die Untertanen noch nicht abgerichtet und die Pässe nicht besetzt seien. Er möge bedacht sein, Sigmund von Wolkenstein zu helfen und einen wohlqualifizierten obristen Wachtmeister bestellen, der allen Musterungen beiwohnt. 1609 September 17.*

(Konz., ebenda.)

1812.

*Erzherzog Ferdinand an Erzherzog Maximilian: bestätigt den Empfang der schriftlichen und mündlichen Berichte Laymans und dankt für die erwiesene Gutwilligkeit. Wiewohl sich seine unkatholischen Landleute bisher äußerlich still und ruhig verhalten, er sich auch getröste, sie werden sich ihrer Treue und Pflicht nach Gebühr erinnern, so bitte er doch darob zu sein, damit für den Notfall ihm das vertröstete Regiment Kriegsvolk zur rechten Zeit zur Hand sei. Er habe gern vernommen, daß der Erzherzog die unkatholischen Landleute durch Schreiben und bewegliche Anmahnungen und Drohungen von jedem Unfuge abhalten wolle. Er selbst werde ihn, sobald er hierüber Wahrnehmungen mache, dessen erinnern. Dank für die übrigen Versprechungen. Graz, 1609 September 17.*

(Orig., Statth.-Archiv Innsbruck, Leopoldina 364.)

1813.

*Erzherzog Maximilian an Sigmund von Wolkenstein: Bezüglich der Schwierigkeiten wegen der anbefohlenen Musterung im Viertel Unterpustertal sei mit dem obersten Feldhauptmanne verhandelt und die Musterung auf den halben Oktober angesetzt worden.*

*Er werde ihr beiwohnen und die Ortspässe besichtigen. Die Aufbewahrung der Wehren und Rüstungen wurde zur Kenntnis genommen. 1609 September 19.*

(Konz., ebenda.)

1814.

*Erzherzog Maximilian an Erzherzog Ferdinand: teilt mit, was für Befehle er dem Obristen gegeben und was er den beiden Bischöfen, dem Landesverwalter und Christoph Freiherrn von Wolkenstein zugeschrieben. 1609 September 23.*

(Konz., Statth.-Archiv Innsbruck.)

Aus unserm jungsten schreiben und *postscripta* vom 2. d. werden E. L. verstanden haben, was wir auf die bewiste erclerung und anerpietung einer eventualhilff gegen E. L., so die Tyrolischen steuercompromissarien sowol schrift- als mündtlich gegen uns und unsern abgesandten dem Schürffen gethan, verrers an dieselbigem gelangen lassen, darauf wir dan auch den obristen von Madrutsch hieher erfordert, mit ime ainis und anders *in eventum* tractiert und gehandelt, durch welche uns etliche zu obristen und haubtleithen benennt, wie nit weniger des kunftigen obristen bestallung auf papier gebracht worden.

Wan uns aber hier zwischen von dem vermainten der landtshaubtmanschaft an der Etsch ein solliches unverhofftes antwortschreiben, wie mit *A* bezaichnet hie beyliegt, daraus wir allerhandt nachgedenken geschöpft, zukommen, als sind wir verursacht worden, dem obristen bevelch zu geben, was er bey baiden bischoffen, dem landtsverwalter und Christoph freyherrn zu Wolkenstein (wie solliches die abschriften, mit *B*, *C* und *D* literirt, mehrers zu erkennen geben) an seinem zuruckraisen verrers anbringen und handeln solle, damit wir ain aigentliche gewissheit, worauf man sich doch endlich zu verlassen haben möchte. Welliches E. L. wir zu etwas dero nachrichtung nit verhalten sollen und doch benebens der hoffnung sein wellen, wolermelte bischofe und die andern sich eines bessern vernemen werden lassen. E. L. sein und bleiben wir etc. 23. *Septembris* (1)609.

1815.

*Erzherzog Maximilian an den Kardinal zu Trient: Bei der Gefahr der Sachen in Innerösterreich und dem Umstande, daß dem Erzherzoge die erbetene Hilfe zugesagt wurde, hoffe er, der Kardinal werde das Seinige dazu tun. Er möge Verfügung treffen, damit man wisse, worauf man sich im Notfalle verlassen könne. Sonst müßte der große und kleine Ausschuß zusammenberufen werden, um weiter zu verhandeln. 1609 September 23.*

(Konz., Statth.-Archiv Innsbruck.)

Von . . . Johann Gaudenzen fr. zu Madrutsch . . . werden E. L. mundtlich wie nit weniger aus beyliegenden erst diser tagen von Lienz einkommen zeitungen schriftlich zu vernemen haben, wie gefährlich die sachen in Steyr, Cärnthen und Crain mit den ständen der widrigen religion sich anlassen oder wie stark des erzherzogen Ferdinandi L. alberait auch zuegesetzt werde, die freystellung der religion in bemelten dero erbfürstenthumben und landen auch zuezulassen, also dass anders nicht als alle gefahr zu gewarten.

Nun werden E. L. sich zu berichten und von dero zu jungster in Sterzing der steuercompromissarien wegen aufnehmung des Abraham Geizkhoflers 1608. iars raitung gehaltenen zusammenkunft abgeordneten zweifelsohne vernommen haben, was hochged. erzherzogs L. desswegen unlangst an uns und wir an sy, steuercompromissarien, gelangen lassen, wellichermassen auch dieselbigen gegen uns sich gehorsamist und guetwillig erclert, wie uns dan benebens der eil . . . Carl Schurff . . . solche . . . relation gethan und den anschlag sollicher hilffleistung aufs wenigist auf ain regiment knecht von 3000 man gemacht, dass I. L. auf den nothfall von dannen aus auf solches gewisser vertröstet werden.

Wan uns dan nit unbewist, wie eifrig E. L. die erhaltung der catholischen allain seligmachenden religion Ihro ohne dass angelegen sein lassen, wie dan hierin nichts anzusehen, sondern ein jeder bis auf das bluet bey derselben zu halten vor gott schuldig, also dass dise bewegnus, da wir schon anderst kaine hetten, sich allenthalben in disem negst anrainenden landt, darbey des erzherzogs Ferdinandi L. stark interessiert, aufs cisserist anzugreifen, allain genuegsamb sein solle: so ersuechen wir



E. L. hiemit, die wellen ein solliches wol zu gemüeth nemen und sowol für sich selbstn dahin bedacht sein als bey andern die verfüegung thuen, damit wir doch ein eigentliche gewissheit haben mechten, wessen man sich auf den nothfahl zu verlassen, sonsten müesten wir den grossen und kleinen ausschuss in eil zusammenfordern und mit ihnen weiter tractiern, welches wir doch lieber sonderlich zu diser weinat(*sic*) zeit umbsehen wolten. Auf welchen begebenden fahl wir dann E. L. abermals hiemit fr. ersuecht haben wellen, demjenigen, so von I. L. stift wegen erscheinen würdet, in bevelch zu geben, bei dieser sach alle gueten *officia* zu praestieren. Und sein E. L. . . . 23. September (160)9.

*In simili* an bischoff zu Brixen.

*Pro* h. obristen abschrift.

*Pro* erz. Ferdinand abschrift.

1816.

*Erzherzog Maximilian an den Obristen Madrutsch: Bei der sichtlich zunehmenden Gefahr seitens der widrigen Religionsverwandten habe er die Bischöfe von Trient und Brixen und den Verwalter der Landeshauptmannschaft der Sachen erinnert. Er möge im Hinreisen mit ihnen und Christoph von Wolkenstein verhandeln. 1609 September 23.*

(Konz., Statth.-Archiv Innsbruck.)

Maximilian . . . Demnach die gefahr mit denen widrigen religionsverwandten in Steyer, Cärnthen und Crain nit ab-, sondern vermög eingelangter zeitungen nur zunimbt, wie dir selber bewisst, also dass zu besorgen, man werde mit der verträgen hilf des erzherzogen Ferdinandi L. in kürze succurreren müessen und dahero jetziger zeit nicht mehrers von nöten, als dass man der *in omnem eventum* durch die Tyrolischen steuercompromissarien verträgen hilf halber ein mehrere gewiss- und sicherheit haben mechte, als seindt wir bewegt, beeder bischofen, zu Trient und Brixen LL., wie zugleich den verwalter der landtsauptmanschaft zu erinnern, dass sy sowol für sich selbst darauf bedacht, als andere dahin zu vermahnen beflissen sein werden, damit wir doch deshalb ein mehrere certezza haben künden, wie du neben empfang der

originalien aus beygelegten abschriften mehrers zu vernehmen, hiemit in gn. bevelchend, dass du im hinreisen nit allain bey beeden bischofen und dem verwalter der landtshaubtmanschaft, sondern auch dem . . . rath . . . Christophen freyherrn zu Wolkenstein . . . solliche eyferige neuerung zu thuen nit underlassen (wirst), damit man die begerte gewissheit haben und also des besorgenden schimpf- und schadens uberheben sein müge. . . 23. September (1)609.

1817.

*Erzherzog Maximilian an Ferdinand von Khiebach, den Verwalter der Landeshauptmannschaft: Aus Zeitungen entnehme man ein Wachsen der Gefahr. Dringende Notwendigkeit, dem Erzherzoge Hilfe zu leisten. Man habe ihm Aussicht auf ein Regiment Knechte eröffnet. Bei der Ungewißheit, ob das Geld beschafft werde, müßte man den großen und kleinen Ausschuß berufen. Um das zu vermeiden, möge sich der Verwalter bei den vornehmsten Landständen und Ausschußmitgliedern dieses Werkes annehmen, damit nicht noch dies Land in Gefahr komme. 1609 September 23.*

(Konz., Statth.-Archiv Innsbruck.)

1818.

*Bischof Christoph von Brixen an Maximilian: er werde es an nichts mangeln lassen, um die katholische Religion zu erhalten. 1609 September 26.*

(Orig., ebenda.)

1819.

*Ferdinand von Khiebach an Maximilian: Die tirolischen Landstände werden ihrer landesfürstlichen Herrschaft in Notfällen immer alle mögliche Hilfe erweisen und Leib und Gut einsetzen, aber dieses Werk kann durch einige wenige Landleute, Ausschüsse oder Steuerkompromissäre nicht erledigt werden. Sollte es notwendig sein, den großen und kleinen Ausschuß und die Steuerkompromissäre zu berufen, so wäre es zu wünschen, daß es nicht jetzt zur Weinernte geschehe, die ohnedies mißraten sei. 1609 September 27.*

(Orig., ebenda.)

1820.

*Gaudenz von Madrutz an Erzherzog Maximilian: er habe beide Bischöfe wegen der Beihilfe angesprochen. Beide sind zur Hilfeleistung ganz eifrig und werden ihre Abgesandten mit Instruktionen versehen. Der Verwalter der Landeshauptmannschaft werde auch nicht feiern und die Sache den vornehmsten Landtagsmitgliedern vorlegen. 1609 September 30.*

(Orig., ebenda.)

1821.

*Erzherzog Maximilian an den Kaiser: teilt die Notlage Ferdinands II. und die daraus entspringenden Verhandlungen mit. (Innsbruck) 1609 Oktober 2.*

(Konz., Statth.-Archiv Innsbruck.)

Allerdurchleichtigister. E. K. M<sup>t</sup> u. L. soll ich unangelegt nit lassen, dass des erzherzogen Ferdinandi L. den geh. rath und hofvicecanzler Balthasar Layman von und zu Liebenau kurz verruckter tagen hieher gesandt, welcher neben praesentierung eines credenzschreibens so viel mundtliche anzaigung gethan, wie dass I. L. die fürsorg triegen, auch so viel spürn und merken kündten, dass sich die in Steyr, Cärnthen und Crain noch anwesende . . . der widrigen religion anhengige landtstende zu durchdringung irer vermainten religion sich der occasion des aufstandts in andern anrainenden n.-ö. landen, sovil sy spürn und merken khünden, villeicht bedienen und *de facto* auch etwas machiniern und tentiern mechten. Und obgleichwol I. L. noch zur zeit der hoffnung, dass sy, landtstende, ire vermuetlich geschöpfte widrige gedanken und anschläg fur sich selbst endern und sich vilmehr des schuldigen gehorsams befleissen werden, so wollten sy doch mich als gubernatorn diser o.- u. v.-öst. landen ersucht haben, auf den fahl der noth I. L. nit hilflos zu lassen, sondern mit einem ergiebigen succurs beizuspringen. Wan ich dan bey mir nit unzeitig erwogen, dass dises werk zuvorderist die ehr gottes und die erhaltung der warn catholischen religion concerniert und nit allain die umb nachendter situation willen obbemelter und diser o.- u. v.-öst. landen besorgende gefahr, sondern auch, dass I. L. ein mitinteressierter bey disen landen seindt, be-

trachtet, auch zumahl die occasion, das die E. E. Tyr. landtschaft verordente steuercompromissarien ohne dass zu aufnembung des generalsteuereinnemers raittungen dazumahl zu Stertzungen beysamen gewesen, gehabt, als bin ich verursacht worden, ein solliches an sy, steuercompromissarien, gelangen zu lassen, die sich auf den fall (den der allmechtige lang verhütten well) aller geh. möglichkait anerpoten. Und dieweil dann die experienz bishero laider mehr dan genueg zu erkennen geben, dass in dergleichen fällen nit zu feyern, sondern es hoche notturft sey, weil sich *in omnem eventum* gefasst zu machen, damit man dem fürbrechenden gewalt zeitlich begegnen müge, also hab ich solliche erclerung nit allein fur mein person gern vernomen, sondern auch deren des erzherzgen Ferdinandi L. alsbaldt schriftlich verstendigt, auch zugleich E. K. M<sup>t</sup> u. L. dessen hiemit . . . in underthenigkait berichten sollen und wellen. Den 2. Octobris (1)609.

1822.

*Die Verordneten von Steiermark an die von Kärnten: melden Nachrichten aus Wien über die Bereitwilligkeit der Niederösterreicher zu einer Konföderation. Notwendigkeit einer gemeinsamen Beratung mit Kärntner und Krainer Ausschüssen. Graz, 1609 Oktober 3.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Wir erindern die herrn hiemit in vertrauen, dass die bewusste person von Wien widerumben alhero gelangt und von den unterösterreichischen löblichen landtständen A. C. sovil referirt, dass sy, österr. standte, gar nit zuwider, die angebotne confoederation einzugehen, sondern vilmehr dieselb amplectirt und gewilligt. Was wir daruber herrn Wilhalbm von Windischgrätz freiherrn in sachen verrer zugeschriben, werden die herrn aus inligender abschrift mit mererm zu vernemen haben, wie auch solches den herrn verordenten in Crain zu communiciern.

Und nachdem I. F. Dt . . . uns auf den 18. d. m. wegen der ungarischen stende ankunft und verrern vernemung ires begerns zusammen beschreiben lassen, wie wir auch darfurhalten, dass der herrn, sowol der herrn landtstende in Krain ausschuess, ebnermassen hierzu abgefordert worden, also haben wir die

herrn in bestandigen vertrauen hiemit freundtlich ersuechen und bitten wöllen, neben denselben auch iren ausschuess zu anhörung der verrern verrichtung und notwendiger eufrigen beratschlagung obangeregten bewussten wichtigen werks abzuordnen. Verbleiben den herrn . . . Gratz den 3. October anno 1609.

*In dorso:* ‚Copi schreiben an herrn Ludwig von Dietrichstein.‘

Zustimmende Antwort der Kärntner Verordneten vom 10. Oktober (Orig., ebenda). Ihre Gesandten werden nicht bloß den ungarischen, sondern auch den anderen vertraulichen Handlungen beiwohnen.

### 1823.

*Der Kardinal Karl von Madrutz an Erzherzog Maximilian: bestätigt den Empfang der Nachrichten durch den Feldhauptmann Gaudenz von Madrutz. ‚Wiewohl uns am meisten daranliegt, in diesem Falle beizuspringen, so scheinen doch die Sachen so, daß wir nicht sehen, was wir für unsere Person auf eine besondere spezifizierte Hilfeleistung erobern möchten. Sollte es notwendig sein, die Ausschüsse zu berufen, so werden wir unsere Abgeordneten instruieren.‘ 1609 Oktober 3.*

(Orig., Statth.-Archiv Innsbruck.)

### 1824.

*Die Verordneten von Krain an Anton Petschowitsch: danken für seine Bereitwilligkeit, mit Gall von Gallenstein und Wolf Engelbrecht Schränkler an der Versammlung in Graz teilzunehmen. Die Zuschrift Ferdinands II. an die Landschaft habe er in Kopie zu vernehmen. Mit den Abgesandten der anderen Länder werde er gute Korrespondenz halten. Zwischen der F. D<sup>e</sup> und den ung. Gesandten ist eine Zusammenkunft für den 18. Oktober vorgesehen. Er möge sich erkundigen, ob der Tag von Steiermark beschickt wird. Laibach, 1609 Oktober 5.*

(Konz., L.-A. Krain.)

### 1825.

*Erzherzog Ferdinand an Erzherzog Maximilian: dankt für die vertröstete Unterstützung und hofft, die wieder zweifelhaft gewordene Hilfeleistung werde doch noch zustande kommen. Leibnitz, 1609 Oktober 11.*

(Orig., Statth.-Archiv Innsbruck.)



Hochwürdiger . . . Hetten uns tröstlich versehen, es werde bei dem sicherlich bewenden, das uns von der getrewen tyrolischen Landschaft mit dem allberait angedeuten regiment knecht im fall der noth und bedürftigkait beigesprungen werden solle (verbleiben); weil aber die sach seithero in ainen zweyfel gezogen werden will und sich E. L. darunter weiter interponieren, so sein wir gueter hoffnung, ire letztverordneten undterhandlungen werden ohne frucht mit nichten abgehen, wie wir dan E. L. alles vleiss bitten, sy wöllen disen handl in möglichster still halten. . . . Geben im markt Leybnitz den 12. tag *Octobris* im 1609 iahr.

E. L.

dienstwilliger vetter und brueder

Ferdinand.

Der Brief geht von Venedig nach Innsbruck; man fürchtet wohl also, er könnte in die Hände der Grazer fallen.

1826.

*Die Religionsreformationskommission an den Generalvikar in Laibach und die Erzpriester in Radmannsdorf, Stein, Rudolfswerth und Reifnitz wegen gefänglicher Einziehung aller lutherischen Prädikanten und ihrer ‚Rezeptatoren‘ und der Ausschaffung aller Lutherischen aus dem Lande. Laibach, 1609 Oktober 12.*

(H.-, H.- u. St.-A. Krain, Fasz. 4.)

1827.

*Patent für Christoph zu Wolkenstein aus Anlaß der Musterung im Pustertale. 1609 Oktober 21.*

(Konz., Statth.-Archiv Innsbruck.)

1828.

*Erzherzog Maximilian an Erzherzog Ferdinand: bestätigt den Empfang des Schreibens vom 11. Teilt die Verhandlungen mit Trient, Brixen und dem Verwalter der Landeshauptmannschaft mit. Hoff, daß sich die Tiroler Stände erweisen werden, wie es ihnen als guten Katholischen geziemt. 1609 Oktober 30.*

(Konz., ebenda.)

1829.

*Die in Graz versammelten deputierten Ausschüsse der drei Landschaften Steiermark, Kärnten und Krain A. C. an die ungarischen Stände: Klagen über die seit einigen Jahren unablässig betriebene Religionsverfolgung. Bitte, daß man, ohne dieses Ansuchen zu erwähnen, gleichsam als ob es aus ihrem eigenen Eifer geschehen würde, für sie bei Ferdinand II. und bei dem Kaiser usw. einzutreten. Graz, 1609 November 4.*

(Kop. im Statth.-Archiv Innsbruck, Leopoldina 364, im St. L.-A., Chr. R. u. in Sötzingen, fol. 596<sup>ab</sup>; unten mit Weglassung der Formalien.)

... Quantas . . . calamitates, angustias atque tribulationes propter salvificae religionis nostrae constantem professionem per aliquot annos in hisce provinciis perpassi fuerimus et etiam nunc patiamur, non est ut multis verbis (quae magis quam res deficerent) recenseamus, hisque lamentationibus nostris aures Ill<sup>morum</sup> . . . obruamus, cum iisdem ut pote vicinis nostris tam per privatorum litteras quam per exulum liberaliter exceptorum relaciones nec non per multorum sympatriotarum Ungarorum ocularem inspeccionem iam dudum innotuerit; quod scilicet adversarii nostri (ubi Ser<sup>mum</sup> archiducem Ferdinandum dominum nostrum clementissimum quidem non sed Ser<sup>tis</sup> S. nonnullos extraordinarios inculpamus consiliarios) animarum nostrarum pastores synceros omnes et auditores fideles complurimos ex provinciis hisce eiecerint atque profugarint, concionatores porro nostros mutos, libros scilicet orthodoxos et quidem sacra biblia ipsa cumulatim combusserint, templa et cimiteria nostra diruerint, sepulchra et loca sacra prophanarint atque inviolarint, corpora maiorum nostrorum in quiete sua etiam iure gentium privilegiata disturbarint, multitis pecuniariis loculos aliquorum exhauserint et licet multa millia aureorum propter sola extra provincias in libero vestro Hungariae regno quaesita religionis nostrae exercitia et propter decimas totiuscuiusque substantiae indebitas a discedentibus exulibus evangelicis extorserint, patientia tamen hac nostra per Dei gratiam admiranda non contenti insaciabili illorum avaritia in residuum bonorum nostrorum inhiant et totalem religionis et regionis nostrae extirpationem

meditantur et machinantur, ita ut rumor passim spargatur pontificiae supersticionis patronos in Mediolanensi ducatu nec non Tirolensi comitatu clam militem contra nos conscribere illumque exercitum in hasce provincias deducere velle. Quid nobis vicinisque nostris simul mali atque periculi inde metuendum, prudentiae Ill<sup>orum</sup> . . . relinquimus. Et quidem cum ex pari hostium nostrorum communium instinctu et conatu Ill<sup>mi</sup> . . . in eodem labyrintho ad tempus quidem tam breve versati et singulari Dei beneficio et miraculo inde liberati fuerint a novo tamen periculo non prorsus in perpetuum liberi sunt, experientia ergo propria non dudum edocti querelis nostris atque monitis fidem, sicut et compassionem nobiscum habebunt maiorem communeque periculum, in tempore animadvertent.

Nos vero in cruce patientes et pacis studiosissimi Ill<sup>as</sup> . . . comitiorum regni opportunitate tantum maximo opere rogamus, ut dissimulata hac nostra imploracione, quasi ex motu et zelo proprio apud Ser<sup>mam</sup> Reg. M<sup>tem</sup> ea ratione pro nobis intercedant, ut Ser<sup>ma</sup> Reg. M<sup>tas</sup> utpote domus suae laudatissimae patronus et cui posteritatie speratae suae in hisce provinciis Austriacis hereditatis et successionis ius aequae ac Ser<sup>mis</sup> archiducibus aliis competat, dignitate autem atque aetate superior apud patruelem suum archiducem Ferdinandum dominum nostrum clementissimum auctoritate sua regia sese interponat, quo Ser<sup>tas</sup> S. patris archiducis Caroli, patru Maximiliani avique Ferdinandi divorum imperatorum pientissimae memoriae nec non patruelem imperatoris Rudolphi sacrae caes. M<sup>tis</sup> et Matthiae Hungariae et Boemiae regis, non affinium Hispaniae in Belgio et Poloniae regum, simul et Galliarum regis aliarumque bene constitutarum rerum publicarum exemplis aequalem nobis religionis libertatem clementissime concedere dignetur. Ad quam interpositionem Ill<sup>mae</sup> D. V. non solum propter comitia et finium Slavonicorum tractatus habent occasionem praesentem, quia si ad dicta confinia contributiones nostras continuare debeamus, sicuti Ser<sup>ma</sup> Reg. M<sup>tas</sup> regnumque Hungariae a nobis desiderat et nos alias singulari erga Ill<sup>as</sup> . . . uti confratres nostros amore uti hactenus liberaliter, ita et in posterum semper propensi sumus, certe ante omnia necessarium est, ut nos ipsimet in provinciis atque domibus nostris vivamus pacati atque tuti. Alias si intestinis motibus vexaremur atque periclitaremur, charitas ordinata inciperet a nobismet ipsis ut propriae saluti consuleremus, qua ne-

cessitate propria nullas vestris confinibus suppetias ferre, etiamsi vellemus, possemus.<sup>a</sup>

Preter hoc incommodum praecavendum accedit pro fundamento nostro, christiana insuper libertas nostra, qua a creatore atque liberatore nostro donati, ita animabus nostris archiduci Christo neque Ferdinando nostro Ser<sup>mo</sup>, sed Ser<sup>ti</sup> S. solis tantum corporibus atque fortunae bonis nostris et quidem non nisi secundum privilegia et immunitates nostras uti liberi homines et privilegiati provinciarum status atque procures obligati sumus, immoque S<sup>tas</sup> S. de privilegiis nostris sacrosancte servandis aequae nobis et quidem, antequam nos illi de obedientia praestanda, corporale praestiterit iuramentum. Porro Ill<sup>mae</sup> . . . D. V. cogitent, quesumus, si in praesidiis, castris aut praediis contra communem haereditarium christianum hostem cum archiduce nostro atque Ill. . . . D. V. simul vivere atque mori nobis incumbat, sicut sanguinem nostrum pro et cum principe nostro atque pro et cum Ill. . . . D. V. uti confratribus nostris profundere minime recusemus; sed gaudeamus certe, ut etiam quisque nostrum secundum suam conscienciam et devocionem suam aequae ac Ser<sup>tas</sup> S. aut Ill<sup>mae</sup> . . . D. V. libere ac christiane vivere ac mori possit fas et aequum sit.

Et maxime cum Ill. . . . D. V. vicini simus, de vicinitatis sicut aliis, ita imprimis quidem de religionis libertatis fructibus participemus, ac cum simus etiam amici, amicorum autem omnia cum sint communia, religionis ergo summum bonum pro se omnibus communicationem nobis amicis etiam fiat commune.

Immo cum plurimi ex nobis cum Ill. . . . D. V. simus consanguinei, sit ergo eiusdem sanguinis virtus eiusdem spiritus vigor animarum libertas et cibi spiritualis delectus eadem vita presens et magis illa futura. Tandem cum simus fratres tam christiana communi quam politica singulari unita, simus ergo et coheredes religionis libertatis et salutis sempiternae. Qua equalitate atque concordia parvae crescunt e contra discordia magnae dilabentur respublicae, uti omnium temporum exempla abunde testantur.

Et in specie in hoc casu nostro, si nobis utpote Ill<sup>rum</sup> . . . D. V. commilitonibus vicinis amicis consanguineis atque confratribus non idem ius et aequalis religionis libertas concedetur,

<sup>a</sup> Bis hieher reicht der Text in Sötzingen.



non solum suppetiae nostrae et contributiones ad confinia Sclavonica uti praedictum sed ex eodem fundamento consequenter etiam S. R. I. electorum principum reliquorum statuum Augustanam religionem profitentium auxilia maiora et potentissima ad reliqua Ungarica confinia deficient, unde infinita sequuntur inconveniencia, sicut ex hac sola causa gravatae religionis nostrae proxima imperialia comitia cum magno domus Austriacae atque coronae Ungaricae dispendio atque incommodo in vanum dissipata quales frustanei exitus in aliis futuris imperii atque provinciarum Austriacarum conventibus nondum sublatis hisce gravaminibus et impedimentis similiter metuendi sunt.

Et nisi Ill. M. . . . D. V. exemplo Moravorum in nuperima Austriaca compositione laudatissimo interpositione etiam sua nobis subvenerint et exactis comitiis suis occasione tractationis de confinibus Sclavonicis et Croaticis intertenendis legatis praestantissimos, nostrae autem religioni maxima ex parte addictos cum Austriacis itidem legatis (quos tempore commodo etiam sollicitabimus) ad Ser<sup>mum</sup> archiducem nostrum huc miserint religionisque controversiam inter Ser<sup>tem</sup> suam atque provincias nostras composuerint (sicut et nos ad Ill. . . . D. V. requisitionem ad Viennensem capitulationem atque transactionem anno 1606 legatos nostros misimus, fideiussione etiam nostra tractatum et pacificationem corroboravimus) certe actum erit de religione nostra in provinciis hisce in magnum quidem praeiudicium consequenter etiam Ill. . . . D. V., quarum res profecto agitur paries cum noster proximus ardeat.

Omni ergo christianae charitatis vicinitatis amicitiae, consanguineitatis et confraternitatis studio Ill. . . . D. V. oramus et obsecramus, ut incendium hoc periculosum vicini parietis nostri quo citius eo salutarius sopire predicta intercessione tum apud S. R. M. quam ablegacione ad Ser<sup>mum</sup> archiducem Ferdinandum nos iuvare atque religionem nobis communem fovere ac promovere et salutem ecclesiae atque reipublicae et finium suorum enixe curare studeant.

Quo ingenti beneficio Ill. . . . D. V. non solum sibi suaeque posteritati, nos posterosque nostros uti multis partim supramemoratis meritis iam antea devinctos fortiori atque indissolubili obligabunt vinculo sed simul etiam immortalis Deo cultum facient acceptissimum ecclesiaeque afflictae patrocinium debitum. Causam hanc nostram ut communem et propriam



nos nostrosque conprincipales Ill. . . . D. V. commenda-  
mus devote atque officiosissime. Datae Graecii 4. *Novembris*  
*anno* 1609.

Ill. . . . D. V. . . . vicini . . .

Provinciarum Styriae, Carinthiae  
atque Carniolae ad tractatus con-  
finium Sclavonicorum deputati  
reformatae religioni addicti.

1830.

Rescriptum Matthiae regis, quo mediante comite Georgio Thurzo  
ad literas ipsius de tertia Nov. ratione introducendi ad praesi-  
dium Jauriense concionatoris A. C. exaratas committitur, ut ab  
introductione huiusmodi . . . supersedeat 1610 Nov. 7.

(Orig., Ung. L.-A., Thurzo-Archiv.)

1831.

*Kaiser Rudolf II. an Erzherzog Maximilian: Erzherzog Fer-  
dinands Eifer sei billig zu loben und das Erbieten der Steuer-  
kompromissäre anzunehmen. Hoffentlich werde es zu der ange-  
deuteten Extremität nicht kommen. Wegen der Eventualhilfe  
vermeine der Kaiser, „dass I. Dt nit hilflos gelassen werden solle“.*

*Prag, 1609 November 12.*

(Kop., Statth.-Archiv Innsbruck.)

Am Umschlage: „praes. 31. Jan. 1610.“ Dazu unten: „An verwalter  
der I. haubtmanschaft mit einschliessung des orig. und dass er und andere  
inen das werk umb sovil mehr angelegen sein lassen wellen. 4. Feb. 1610.“

1832.

*Anbringen des Bischofs von Laibach, daß ihm die im Landhause  
liegenden lutherischen Bücher zum Verbrennen ausgefolgt werden.  
Beschluß: Den Bischof um eine kleine Geduld anzusprechen und  
inzwischen über die Sache mit den beiden anderen Landen zu  
verhandeln. Laibach, im Hofteiding 1609 November 16.*

(L.-A. Krain, V.-Prot.)

1833.

*Die Religionsreformatoren in Krain an Bürgermeister, Richter  
und Rat in Laibach: Befehl, 1. an den Samstagen, den Vigilien*

*der hohen Feste vormittags kein Fleisch ausschroten zu lassen; 2. Handel während des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen zu verbieten; 3. Versperrung der Wirtshäuser; 4. Einstellung des Viehaustreibens; 5. Verbot, das Fleisch an Fasttagen feilzuhalten; 6. Einstellung des müssigen Herumtreibens während des Gottesdienstes; 7. Anhörung der Predigt und Messe; 8. Beichte und Kommunion zur österlichen Zeit. Der Stadtrat hat mit gutem Beispiele voranzugehen. Laibach, 1609 November 16.*

(H., H.- u. St.-A. Krain, Fasz. 4.)

1834.

*Der Erzpriester von Reifnitz an den Bischof von Laibach: er werde sich an die ihm erteilten Weisungen puncto der halsstarren verführerischen Prädikanten halten. Reifnitz, 1609 November 21.*

(Orig., H., H.- u. St.-A. Krain, Fasz. 4.)

1835.

*Erzherzog Maximilian an Erzherzog Ferdinand: Wegen der Vertröstung mit einer Eventualhilfe ist es schwer genug, sie in Wirklichkeit zu richten, darum werde es nicht möglich sein, seinem Wunsche nach dem Erzherzoge Leopold mit einem Darlehen zu dem Gülchischen Werke beizuspringen. 1609 November 23.*

(Konz., Statth.-Archiv Innsbruck.)

1836.

*Instruktion für die nach Wien und Prag seitens der evangelischen Stände von Steiermark, Kärnten und Krain entsandten Ausschussmitglieder Ulrich Christoph Herrn von Schärffenberg, Karl Freiherrn zu Eckh und Hungersbach und Dietrich Freiherrn zu Auersperg auf Schönberg. 1609 November 24.*

(Orig., St. L.-A., Sötzingen, fol. 591<sup>a</sup>—593<sup>a</sup>.)

Wir N. u. N. der dreyer n.-ö. lande Steyr, Khärnten und Crain ev. Augsp. Conf. zugethaner evang. ständt deputierte und gevollmachte ausschuss

bekennen hiemit fur uns und unsere *comprincipales* mit gegenwärtigen gwalt und instruction, dass wir in craft unserer

habenden vollmacht unsern ansehlichen getreuen mitgliedern und glaubensgenossen, denen wohlgebornen herrn herrn Ulrich Christophen herrn von Schärffenberg auf Hohenwang und Spilberg, F. D<sup>t</sup> herrn Ferdinandi erzherzogen zu Österreich rath, herrn Carl freyherrn zu Egg und Hungersbach erbland stäblmaister in Crain und der Windischen Mark, E. E. L. in Khärnten bestellten rittmaister und herrn Dietrichen freyherrn zu Auersperg herrn zu Schönberg erblandmarschalk und erbcämmerer in Crain und der Windischen Mark hiemit unsern weitem gwalt gegeben haben, geben ihnen oder den mehrern sament oder sonders denselben auch nach bestendigster form, und zwar folgender gestalt:

als erstlichen, dass sie sament, die mehrern oder sonders, zu bester möglichkait sich nach Wien begeben, zu ihrer ankunft alspladt bey den löbl. österr. ständen unserer ehrlichen Augp. Conf. verwandten herrn *directore* und ausschuss anmelden und folgendes zu dero gelegenheit neben überantwortung beiliegender credentialen und vergwissung unserer getreu nachbarlichen dienst die hauptwerbung ablegen: nemlichen unsere und der unsrigen ohne das ihnen zum benüegen, überfluss und mitleidlichen verdruss bewuste höchste obligen und bevorstehende gefahr der seelen, leibs und lebens, handl und güter andeuten, ihnen ihr aignes mitlaufendes *interesse* zu gemüth führen und sich auf unsere uralte verbindung beides in prophan- als religionssachen nach ausweisung unsers ihnen *copialiter* zugestellten vollmachts fundieren und darüber ihren getreuen eüfrigen rath intercession, interposition und assistenz alles ernsts und eüfers sollicitiern und erbitten und deroselben rathlichen vorschlägen in ainem und andern sovil aldorten zu Wien oder andern orten zur selben zeit nach zu verrichten, möglich geleben und angelegnes fleisses nachkommen.

Und sonderlich am andern, da sy fur rathsamb und theulich befinden wurden, bey ihrer zu Hungarn und Böhamb kgl. M<sup>t</sup> erzherzogen Matthiae zu Österreich unsern allergn. herrn umb *respective* vetter-, brüderlich und allergn. kgl. intercession gegen I. F. D<sup>t</sup> unsern allergn. herrn und landtsfürsten wegen ihrem höchst rüemblichen königen und andern potentaten exempl nach gleichmässiger religionsfreystellung und concession anzuhalten, so sollen und wollen sy es so schrift- so mündtlich beides bei I. Kgl. M<sup>t</sup> selber dann bey deroselben gehaimben

und fürnembsten räthen mit allerhand wolbekannten motiven nach anweisung und vorschub ihrer, der löbl. ev. stände, mit aller underth. demuth und gebür suchen, zu welchem ende dann sie hiebei mit notwendigen creditiven versehen.

*In simili* und zum dritten. Nach solcher ihrer Wienerischen verrichtung sollen sy mit rath oft hochermelter löbl. ev. ständen ausschuss nach Prag zu I. K. M<sup>t</sup> verrucken und bey deroselben als obristen haubt der ganzen christenheit und eltistem des hochl. haus Österreich unserm allergn. herrn umb allerdings gleichmässige vätterliche und allergn. interposition allergeh. anhalten, dahin sy gleiche reverentialschreiben hiebei zu empfangen. Sy sollen doch benebens auch von denen löbl. österr. ständen an die Böham-, Mährer- und Schlesische ständt und dero fürnembste reichs- und landofficier weitere *intercessionales* und *recommadatitias* mitnemen, durch welche mittel sy alsdann von hochstvermelten dreyen reichs- und landtstenden mit bester gelegenhait an I. K. M<sup>t</sup> selber erspriessliche und ansehnliche fürschriften und fürbitten werben und bey allerhöchst gedachter Kais. M<sup>t</sup> oder in zu lang verzogner kais. audienz bey deroselben gehaimen räthen gebürlich für- und anbringen und allergn. erfreuliche resolution sollicitiern.

Wann aber ye dieselb wegen überheuftten kais. geschäften sich gar in die lang verweilen oder gar ein zu schlechte hoffnung sein wolte, so mögen sich unsere abgesandte im namen des allerhöchsten endlichen ihren ruckweg zeitlich wieder zu uns nemen und ihr verrichtung in mittel bey gewissen gelegenheiten allezeit nach und nach und sonderlichen zu ihrer anheimbskunft schlüss- und umbständlich referieren.

Fernere particulariteten, motiven und ausführungen diser instruction einzuverleiben ist wegen der herren abgesandten als selbst mitinteressierten zuvorhabenden gründlichen information hohen vernunft, wolbekannten und gerüembten discretion und dexteritet allerdings unnots und überflüssig, wie auch in allen oft und unverhofften zueständen völlige instruction vorzuschreiben *per se* unmöglichen, als lassen wir es bey diesem generalwalt und vollständigem vertrauen billich bewenden.

Weilen nun sy, herrn abgesandte, auf starke behandlung dieser hochwichtig- und beschwärlichen commission sich löblich und denkwürdig unterfangen, da sy dann auf feindselige ver-

hetzung der friedwiderwertigen etwan allerley ungemach zu befürchten haben möchten, das wir doch nicht hoffen wollen, so sollen wir sy sament und sonders in craft unsers vollmachts und schadloßverschreibung auch weitershin neben unsern con-principalen ohne allen schaden halten, dessen wir uns hiemit verbinden alles getreulich, ehrbar und ohne gefährde. Zu ur-kundt nun haben wir obgemelter dreyer evang. landtstende gevollmächtigte ausschüss unsere handschriften und pettschaften hierunter gestellt. Datum am 24. November im 1609<sup>ten</sup> iahr.

*Sigilla Styrorum:*

|                                          |                                             |
|------------------------------------------|---------------------------------------------|
| Rudolf freyherr von Teuffen-<br>bach.    | Hans Sigmund von Eggenberg<br>freherr.      |
| Gottfriedt freyherr von Stadl.           | Hans Friedrich freyherr von<br>Herberstein. |
| Erasm freyherr von Dietrich-<br>stein.   | Leonhard freyherr von Herber-<br>stein.     |
| Georg herr von Stubenberg der<br>elter.  | Bernhardt von Mindorff.                     |
| Georg herr von Stubenberg der<br>jünger. | Wolf Wilhelm freyherr zu Her-<br>berstein.  |
| Franz freyherr zu Rägkhnitz.             | Caspar Preyner freyherr.                    |
| Hans freyherr von Stadl.                 | Hans Stübich.                               |
| Ehrenreich freyherr von Saurau.          | Wolf von Pranckh.                           |

*Sigilla Carinthiorum:*

|                                          |                                 |
|------------------------------------------|---------------------------------|
| Ludwig freyherr von Dietrich-<br>stein.  | Augustin Khevenhüller freyherr. |
| Wilhelm freyherr von Dietrich-<br>stein. | Georg Adam Rauber.              |
| Wilhelm von Feustwitz ( <i>sic</i> ).    | David von und zu Khronnegkh.    |
| Jacob Paradeyser zu Neuhauss.            | Heinrich von Hohenburg.         |
| Andre von Haimb.                         | Seyfried von Neuhauss.          |
|                                          | Hector von Ehrenau.             |
|                                          | Hans Mandorffer.                |

*Sigilla Carniolorum:*

|                                       |                          |
|---------------------------------------|--------------------------|
| Hörwarth freyherr von Auers-<br>perg. | Wilhelm von Schitzenpäm. |
| Georg Andre Katzianer frey-<br>herr.  | Dietrich von Lamberg.    |
| Niklas freyherr von Egg.              | Daniel Gall.             |
|                                       | Johann Baptista Muskan.  |
|                                       | H. Wernetzki.            |



Georg Rauber.  
H. von Raschp.  
W. Schränkler.

Anton Petschowitz.  
Hans Pelzhofer.

1837.

*Der Ausschuß der evangelischen Stände von Steiermark, Kärnten und Krain an die fürstlichen und anderen Stände Schlesiens. Kredenz- und Empfehlungsschreiben für ihre an den Kaiser gesandten Mitglieder Ulrich Christoph von Schärffenberg, Karl Freiherrn zu Egg und Dietrich Freiherr zu Auersperg: Bitte, um dero hochvernünftigen rath, intercession und allen anderen fürschub und beförderung'. Sie mögen das Anbringen der Gesandten mit Geduld vernehmen, sich ihre Beschwerden und Drangsal auf's höchste empfohlen sein lassen und ihnen dahin behilflich erscheinen, auf daß sie in ihrem Suchen gewährlich gehört und von ihrer lang ausgestandenen Bekümmernis befreit werden. (O. O.) 1609 November 24.*

(Orig. mit 36 aufgedruckten Siegeln, St. L.-A., Chr. R.; siehe Steiërm. Gesch.-Bl. 1882, 2. Heft.)

1838. •

*Die Stände A. C. von Steiermark, Kärnten und Krain an Rudolf II.: Flehentliches und erneutes Ansuchen um gnädige Intercession bei Ferdinand II. Graz, 1609 November 24.*

(Sützinger, fol. 593<sup>a</sup>—595<sup>b</sup>.)

Allerdurchleuchtigster . . . Wann dieser dreyer land Steyr, Khärnden und Crain getrewe ständt zu gemüth führen und betrachten, wie allergn. und vätterlichist nicht allein die in gott ruhende R. kaiser, sondern zuvörderist auch E. R. K. M<sup>t</sup>, zumal dass I. F. D<sup>t</sup> erzherzog Carl zu Österreich, unser gewester gn., sanftmütiger, frommer herr und landtsfürst hochl. seligsten angedenkens zu ihrer der landt höchsten betrübnus und herzenleid von dieser welt abgeschieden, sich solcher lande in allen ihren beschwärlichen obligen und zueständen, welches ihnen zu sondern hohen erfreulichen trost und aller underthenigster danksagung geraicht, angenommen, so werden aus der daher zu E. R. K. M<sup>t</sup> ihrem allergn. herrn allerunderthenigsten setzender zuversicht zu derselben sy, getrewe ständt, so der evan-

gelischen Augspurgischen confession zugethan, in ihren schmerz-  
lich obligen und gewissenbeträngnuss, inmassen jüngstlich *anno*  
1600 allergehorsamist beschehen, nochmalen ir underth. zu-  
flucht zu setzen und sy durch ihre hiez zu deputierten und ab-  
geordneten getrewen fürnemen mitgliedern in dieser allerge-  
horsambisten hoffnung anzusuchen getrungenlich verursacht,  
E. R. K. M<sup>t</sup> werden es aus kayserl. höchst berüembter milde  
und angebornen österr. güete mit kais. gnaden, darumben dann  
sy, stände, auch diemüttigist bitten, vermerken, sy in solchem  
ihren höchsten obligen und trangsals allergn. anhören und ge-  
wehrlich erfreuen.

Großmächtigster . . . E. K. M<sup>t</sup> haben sy, die ständt, in  
obgelmtem 1600<sup>ten</sup> iahr allergehorsamist fürgetragen, wie viel  
lange iahr sy sich und ihres glaubensgenossen des hailsamen  
im hl. R. R. verglichenen *exercitii religionis* der *anno* 1530  
weilend der in gott ruhenden K. M<sup>t</sup> kaiser Carl den fünften  
durch die löbl. reichsstände zu Augspurg übergebenen von  
I. K. M<sup>t</sup> gn. acceptierten confession gemäss rhuebig (ausser  
was zuweilen die unfriedliebenden tentiert) gebraucht, in was  
wolfahrtlichen standt sy sich danhero befinden, an yetzige F. D<sup>t</sup>  
erzherzogen Ferdinanden zu Österreich unsern gn. herrn und  
landtsfürsten kommen, was für ansehnliche hülffen sy zu ab-  
wend- und aufhaltung des sich gleichsam an ihren frontieren  
befindenden allgemeiner christenheit erz- und erbfeindts, sonder-  
lichen aber bey den mit ihme etliche iahr lang continuirten  
ofnen krieg und underhaltung vorligender zu der cron Hungarn  
gehörigen gränitzen unausgesetzt gelaist und erwiesen, in was  
herzlich schmerzlicher betrübnuß, elend und weheklagen sy,  
stände, aber gesetzt und eingeleitet worden, als ihnen durch  
höchsternennte I. F. D<sup>t</sup> und bald nach dero l. f. regiments-  
antretung auf der unfriedliebenden unfeyerlichen trib und ver-  
ursachung solch ihr noch durch E. K. M<sup>t</sup> geliebsten anherrn  
weilandt kayser Ferdinandten und I. F. D<sup>t</sup> erzherzogen Caroli  
zu Österreich beid hochlöbl. sel. gedächtnus vermög des reichs  
religionsfriden allerunderth. verstattet- viel lange iahr gehabtes  
evang. *exercitium religionis* kirchen und schulen gänzlich ab-  
und eingestellt, derselben diener, wie auch alle diejenigen von  
burgern, bauru und andern inwohnern, so sich zu der röm.  
cath. religion nicht bekennen wollen und darunter viel solche  
vermögliche leuth, so den landen und gemeinen wesen mit

ihrem gewörb und hantierung viel nutzen und fromen geschaffen, mit weib und kind aus denen landen durch allerhand fürgenomne scharfe mittl removiert in das bitter elendt relegiert, theils fürnemer herrn und landleuth aber aus ermangelung des *exercitii religionis* mit den ihrigen selbst ausgezogen, hiedurch ein grosses gut aus denen landen gebracht und beides an der mannschaft und vermügen in augenscheinliches abnemen, armuth, noth und anligen gelait worden.

Und obwohlen bey I. F. D<sup>t</sup> sy, betrübte ständt, hinwider vielmals in aller unterthenigkait einkommen umb aufhebung dises schmerzlichen landverderblichen process und verstattung ihres so langwürigen gehabten christ-unentbahrlichsten *exercitii religionis* demütigist geflehent und gebeten, haben sie doch hierüber kein gewehrliche relevierung erlangt, sondern es sein diese betrübliche process unter dem namen der religions-reformation immer fortgetriben worden, welches alles sy, getrewe ständt, zwar mit christlicher geduld vertragen und I. F. D<sup>t</sup> allen schuldigen gehorsamb und pidermannische treu mit ungesparter lieb, guets- und bluetsdarsetzung iederzeit willigst erzaigt und erweisen. Als aber sy, ständt, aus vermangelung oft berüertes entzognen *religions exercitii* ihr und ihrer angehörigen gewissen dermassen bekümmert, betrangt und geschwächt zu sein befunden, dass sy bey verlust ihrer seelen heil und seligkeit von ihren hievorigen lamentiern, flehen und bitten ye nicht aussetzen, noch solch ihres heilsamisten für sie, ihre weib und kinder und angehörigen zur lehr und trost höchst bedürftigen *exercitii* verwichnen monat *Julii* dis iahrs mit einer demütigisten schrift, davon abschrift *sub A* hiebey in aller underthenigkeit und dieser ungezweifelichen hoffnung einkomen, hiemit I. F. D<sup>t</sup> sanftes österr. herz zu ermildern und mit gn. erhör- und gewährung dermahlen ainist wiederumb erfreyet zu werden und zwar darauf mit einer gn. resolution vertröst worden, aber dieselb noch auf *dato* über unterth. anlangen und sollicitiern nicht erlangt. Wann aber zu besorgen und es auch bishero die erfahrung geben, dass etwo hierüber sobaldt kein resolution oder über dieselbe ungewehrlich folgen möcht und sy, stände, in dieser ihrer höchsten gewissensbetrangnus und trüebzal, da sie nit ehist erquickung und relevierung erlangen sollten, gleichsam ganz trostlos sein und in ihrem elend vergehen müssen, geschweigent, wie merk- und

empfindlich das allg. politische landtwesen darunter periclitirt, so seind demnach wie vorgemeldt bei E. K. M<sup>t</sup> als haubt und protectorn der werthen christenheit und eltisten des hochl. hauses Österreich, sy, betrübte ständt, ihr aller underth. *refugium* und *asylum* suchen und solch ir noth und anligen mit herzlichem seufzen und flehen fürzutragen und zu clagen höchst trugentlich verursacht, allergehors. und durch die barmherzigkeit gottes bittent, E. K. M<sup>t</sup> wollen sy auf die zu derselben allerunterthenigist inbrinstig setzende zuversicht und hoffnung nit trostlos lassen, sondern sich in allergn. zu gemüethführung der ob kürzlich eingeführten und in beigeschlossner schrift inserierten auch dieser beweglichen motiven, dass nemlich fürs erste die n.-ö. lande sich unwidersprechenlich unter dem schutz und schirm des H. R. R. befinden, am andern gegen dem erbfeindt desselbigen vormauern sein und drittens dannachhero des heilsamen reichs religionsfridens so weit theilhaftig worden, dass sie obgemeltermassen in diesen und andern n.-ö. landen das evangelisch religionsexercitium der Augspurgerischen confession gemäss unverwerth der damalen regierenden K. M<sup>t</sup> herren und landtsfürsten angericht und sich dessen rhuebig gebraucht, viertens als oft höchsternennte in gott ruhende F. D<sup>t</sup> erzherzog Carl zu Österreich christmildseligisten angedenkens zeitliches tods fürworden, E. K. M<sup>t</sup> ihnen, landen, nicht allein deswegen wie *sub B* hiebei zu sehen allergn. versicherung erthailt, sonder fürs fünfte auch ir freyheiten baides und zuvor derist als R. kaiser und dann als obrister *tutor* mit der goldenen *bullä* confirmirt und bestätigt und endlich an die yetzig regierende F. D<sup>t</sup> also komen, als auch mit dero und der getrewen ständen die erbhuldigung fürgangen, so dieselb anderer gestalt nicht dann gegen unverwerter zuelass- und verstattung ihres bis dahin gehabten hailsamen *exercitii religionis* verstanden und gelaist zu haben und sich der erbpflicht weiter nicht binden zu lassen, *protestando* angebracht, welches dann I. F. D<sup>t</sup> im wenigsten nicht widersprochen, sondern darüber solche huldigung ohn alles disputat fürgangen, diese ir, der stände, noth, trübsal und anligen sowol als sie es unlangst gegen dero erbkönigreichen und landen auch von der yetzig wesenden K. M<sup>t</sup> zu Hungarn mit gentzlicher freystellung der religion (welches ir zu unauslöschlichem ewigen lob und dank geraicht und deswegen gottes gnadenreichen segnen zu gewarten



haben) allergn. erwiesen, mit kaiserlichen väterlichen milten gnaden erbarmen ihr kais. auctoritet disfalls allergn. interponiern und bei der F. D<sup>t</sup> unsern gn. herrn und landtsfürsten, es sey nun durch absendung etlicher ansehnlicher räth, inmassen es von E. K. M<sup>t</sup> in gott ruhenden geliebtesten herrn vatern allerlößlichsten gedächtnus anno 1572 und 1574 etlich damalen sich zwischen I. F. D<sup>t</sup> und denen ständen *in causa religionis* erhaltener differenzen halber solchermassen beschehen und die sachen hiedurch glücklich componiert worden, oder wie es sonst E. K. M<sup>t</sup> ihrem höchst erleuchten verstandt nach am thuelichsten zu sein befinden, väterlich dahin dirigiren und vermitteln, damit sy ihr wegen underth. gebetner zuelass- und anrichtung des ein zeitlang abgestellten *exercitii religionis* so wenig als E. K. M<sup>t</sup> und dero höchst geehrteste vorfordern kain schwäres gewissen machen, sondern E. K. M<sup>t</sup> und anderer christlichen potentaten lobwürdigisten exempel nach soweit gn. verstatten und zuelassen, auf dass sy, betrübte ständt, solch ihr hievorgehabtes ein zeitlang entzognes religionsexercitium in diesen landen auch wiederumb anrichten, sich dessen zu ihrer unentbehrlichsten seelenspeis gebrauchen, hiemit ihre hochbekümmerte gewissen trösten, befriedigen und in ruhe stellen, mit ihrer posteritet in ihrem geliebten vaterlandt verbleiben, die durch die reformation in grosser anzahl aus den landt gezogenen evangelischen christen sich wiederumb hiebey finden und samben, das übelständige wesen repariert und das allerseits fürgenommen und gelaist werden müge, was zu gottes ehre, auch I. F. D<sup>t</sup> und derselben geliebten posteritet, dann sowol diesen ihren verarmten erschupften sich an der naig befindenden landen als denen vorligunden gränitzen zu erspriesslichen nutz wollfahrts aufnembung hailsamer versicherung und längerer treulicher aufrechterhaltung dient und geraicht.

Dann sollte wider alles underth. verhoffen dasjenige nicht solchermassen zu erlangen, wurde sich gewisslich anders nichts als ihr der landt etwan blötzlich gänzlichs verderbens (welches aber die göttliche allmacht gn. abwenden wolle) zu befahren sein, seytemalen sy durch ihre beharrliche ansehnlich grosse gränitz-contributionen und vielfaltig gelaisten anzüg nit allain an dem vernügen gänzlich erschöpft, sondern sie haben auch durch die betrüegliche fürgangene religionsreformation an der manschaft, gwerb und handtierung, so an allem dem, was



sonsten zu aines landts aufnemblicher wolfahrth gehört dermassen abgenommen, die stätt, märkt und flecken in solche verödung kommen, dass sie gleichsam aller ihrer cräften und gottes segen privirt sein und dasjenig, was nun anyetzo zu fridenszeiten des gränitzwesens notturft erfordert, gar nit mehr laisten, geschweigent, wann es mit dem erbfeindt wiederumb zu einem offnen krieg und schwertstreich gedeuen soll, den notwendigen widerstandt (wie etwo vor der religionsreformation in dem gueten wohlstandt würklich beschehen) thun kunden, wollen sich aber in aller underth. zuversicht getrösten, E. K. M<sup>t</sup> werden 'sy, getreue ständt, in diesem ihrem allerunderth. höchsten flehen, seufzen und bitten gewehrlich allergn. erfreuen, hiedurch das angezeigte noch mehrers antrohende endtliche verderben vätterlichist verhüten und diese des H. R. R. sinkende vormauern wiederumb erheben und in cristliche ruhe, fried und einigkeit stellen und umb E. K. M<sup>t</sup> wollens auch sy, ständt, mit ungesparter leib, guts und blutszuesetzung, zuforderist aber sambt weib und kind mit einem eufrigen gebet zu gott dem allmechtigen umb erlangung glücklicher kais. regierung allergeh. zu verdienen geflissen sein, thun hierüber dero sich sambt allen ihren angehörigen zu gn. gewehrlicher resolution und allen kais. gnaden allerunderth. bevelchen.

*Actum Grätz den 24. Novembris anno 1609.*

E. R. K. M<sup>t</sup>

allerunderth. gehors. N. u. N. der  
dréyen n.-ö. lande R. K. M<sup>t</sup> ev.  
Augs. Conf. zuegethane ständt.

1839.

*Die Krainer Verordneten an die von Kärnten: bestätigen den Empfang des Schreibens vom 26. und lassen sich die Korrektur gefallen. Die Landschaft hat Dietrich von Auersperg als Gesandten erkieht. Man habe Sorge wegen der Zusammenkunft in Graz: die Zeitläufte seien seltsam, die besten Absichten werden verkannt. Besser wäre eine Zusammenkunft an der österreichischen Grenze oder in Wien. Ihr Gesandter, den sie nach Klagenfurt senden, werde darüber verhandeln. Laibach, 1609 Dezember 6.*

(Konz., L.-A. Krain.)

Am 13. schreiben sie, da Dietrich von Auersperg seinen Weg über Kärnten nimmt, mögen sie seinem Anbringen Glauben schenken.

1840.

*Erzherzog Ferdinand an die Ritterschaft und Landleute A. C. in Steiermark, Kärnten und Krain: weist unter Bezugnahme auf seine am 30. April 1599 erflossene Resolution auf die Bitte der Landschaften, die Religionssache in den alten Stand zu setzen, das Ansuchen um Freistellung des exercitium religionis zurück, erörtert die Motive, die ihn zu der Reformation veranlaßt haben und weist die von ihnen vorgebrachte Begründung für ihre Bitte zurück. Er gedenke, bei seinem Vorhaben bis in die Grube zu verbleiben. Graz, 1609 Dezember 8.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R., 8 Bll. fol. Kopp., Kod. Linz, fol. 316<sup>a</sup>—322<sup>a</sup>, und Sötzinger, fol. 575<sup>b</sup>—579<sup>b</sup>. Gedruckt Amandus Hanaver, Relatio persecutionis, S. 103—110.)

Allweil die F. D<sup>t</sup> erzherzog Ferdinand zu Österreich unser gn. herr und landtsfürst noch in gueter gedächtnus erhalten, was sy dieser irer drey erbfürstenthumben und lande Steyer, Khärndten und Crain getreuen herrn und landleuten der A. C. zuegethan noch am letzten *Aprilis* des verschinen 1599. iahrs, als sy sich kurz zuvor deren allhie zu Grätz und anderer orthten abgethanen uncatholischen kirchen- und schueleexercitien, wie auch der darauf erfolgten heilsamen religionsreformation beschwärt zu sein befunden und die sach in den vorigen stand zu richten gebeten, für ein ausführliche mit der göttlichen billigkeit allerdings einstimmende beantwortung, darinnen nicht allain die vermainten sowol münd- als schriftlich für- und eingewendte behelf zum genüegen widerlegt und rechtmässig abgelaint, sondern auch I. F. D<sup>t</sup> endtliche erklärung dahin verstanden worden, dass sy bey ihrer meinung bis in ir grueben zu verharren und sich zu keinem widrigen mit nichten bewegen zu lassen gedenken, anzuhendigen befohlen, dabei es denn auch von endlichen iahren hero verbliben, muss I. F. D<sup>t</sup> der vernunft und billigkait gemäss nicht wenig frembd fürkomen, dass iro sy, die A. C. profitierende herrn und landleuth, ungeacht desssen vor wenig monaten ein schriftliches begehren in diser materi durch etliche sonderbare personen ires mittels übergeben.

Aber noch mit mehrer verwunderung, ja rechtmessigen unwillen und missfallen haben I. D<sup>t</sup> aus angedeuter iüngst übergebener schrift und mitgeloffnen Kärnerischen credenzialbriefen zu sehen, wie sich ermelte herrn und landleuth N. u. N. der obbemelten dreyen lande Steyr, Khärndten und Crain unter wehrenden landtügen versamblete und A. C. zugethane stände intituliern: da doch dazumal weder allhie in Steyr noch in Khärndten ainicher landtag mehr vorhanden gewest, und I. F. D<sup>t</sup> yetzgedachte unterschreibung noch vor diesem nicht allein stark geantet, sondern auch allerdings zu unterlassen ausdrücklich inhibiert, wie dann auch mit nichten zu passiern, dass sich nur ein thail aines als des herrn- und ritterstandts *indifferenter* für stände ausgeben sollen, derowegen dann I. F. D<sup>t</sup> ihnen den herrn und landleuthen der Augspurgischen bekanntnus hiemit nochmalen und zu allem überfluss gn. und ernstlich anbefelchen, sich angeregter intitulier- und unterschreibung fürohin nunmehr verrer nicht zu gebrauchen, sondern in ihren *terminis* zu verbleiben und sich dessen gänzlich zumassen, was ihnen nit zuständig.

Belangend nun die haubtsach der suchenden mehrern religionsfreyheit, werden sy, geh. herrn und landleuth, ob vorberüerter f. resolution unzweifelich vernomben haben, wannhero die F. D<sup>t</sup> zu fürnem- und prosequierung ihrer heilsamen religionsreformation verursacht und gedrungen worden, dass nemblichen unter I. D<sup>t</sup> getrewen underthanen so viel irrig lehren und schedliche falsche *opiniones* entstanden, der ungehorsamb und thätliche widersetzlichkait gegen der l. f. obrigkait und autoritet je lenger je mehr zugenommen, die geist- und weltliche superioritäten ohn allen respect offentlich auf den canzeln und vielen andern orten mit groben unverschambten worten und lesterlichen antastungen ohne scheu proscindiert und vil andere wider gott, den gemeinen fridlichen wolstandt und die christliche lieb streitende excess und ungebürliche attentierung begangen worden. Haben nun I. F. D<sup>t</sup> keines mehrern übels gewärtig sein und sich einer so hart druckenden und hochbeschwärlichen verantwortung entledigen wollen, ist je kein anderes mittel zu ersinnen gewest, als den schuldigen und müglichen vleiss fürzukheren, damit es zu dem vorigen wolstandt des wahren alten dienstes gottes und allein seligmachenden religion und rechtglaubigen union wiederumb gebracht werden müge.

Darzue dann I. D<sup>t</sup> als einem cath. fürsten neben der hochehrenden notturft auch der schuldige eyfer vermahnet und getriben; und hetten sich ihre getreue landleut, vasallen und underthonen mittlerweile vielmehr glücklich zu schätzen, ihres wolmeinenden, für sie und ihr heil treuherzig sorgenden herrn und erblandsfürsten guetem rath und selbstübenden exempl nachzuschlagen, den zuegemuthen gehorsamb zu leisten und dardurch auf den gewissen weg der ewigen seligkeit zu treten und zu wandlen, als dieser zum besten angesehenen und ihnen zu grosser nutzbarkeit entspriessenden veränderung und abgethanen exercitierung mehrfeltiger übel verstandner verführischer opinionen zu beschwären, neben dem sich auch I. F. D<sup>t</sup> zum höchsten erfreuen wurden, dis zergengliche leben mit ihren von gott anvertrauten land- und leuthen in solcher friedlicher einigkeit zuzubringen, auf dass sy auch des konftigen und immerwehrenden (darum dann alle menschen erschaffen) zugleich genüssen möchten.

I<sup>er</sup> F. D<sup>t</sup> werden hoffentlich ihre geh. landtschaften (darunter dann mehrgemelte herrn und landleuth der Augspurgischen Confession ebnermassen begriffen) unbedenkliche zeugnuss geben, dass sy ihnen die ganze zeit ihres tragenden 14jährigen regiments in politischen und ihren privatsachen yederzeit alle mögliche gute satisfaction (dessen dann die von einer zur andern zeit gevolgte erledigungen auskunft geben) und fürnemblich dahin getrachtet, wie sy ihrer fürstenthumben und lande wolfarth und aufnehmen mehrten und inen in allen billichen dingen gratificiern könnten; welches dann hinfüro nicht weniger in fürfallenden occasionen willig und gn. gern geschehen solle. So nun I. F. D<sup>t</sup> ihren getreuen landleuthen in weltlichen und allein das zeitliche antreffenden handlungen ihrem vermögen nach, allen *contento* zu geben begierig erscheinen, iro auch zu beschützung und erhaltung des geliebten vaterlandts weder bemühung, schweren uncosten noch einiche lebensgefahr zugegen sein lassen, wie viel mehr werden sie es an denen zu erweisen beffissen, was das gewissen und der seelen heil und seligkeit antrifft? Weil aber I. D<sup>t</sup> keineswegs zueständig, wider die göttlichen satzungen und in geistlichen sachen ichtes zu bewilligen und zu disponiern, sondern vil mehr ob der erkannten allgemeinen wahren religion würrklich handzuhaben und die dagegen einschleichende irrthumben hintanzuschaffen, so sein sy



derhalben dessen, was ditsfalls fürgenomben und statuirt, umb so viel mehr befuegt, dass sie als regierender landtsfurst für ihre untergebne rechenschaft zu geben, auch für deren sowol immerwährende als gegenwärtige wolfarth zu sorgen verbunden. Dahero sich die landtsmitglieder nach der ordenlichen von gott gesetzten l. f. obrigkait rechtmässigen willen nach ausweisung des göttlichen worts in allweg weit mehrers dann ihrer eigenen ungleich eingebildeten opinion gemess zu reguliern verbunden.

Nun wären zwar die in obgedachter jüngst überreichten schrift zu behauptung des mitlaufenden intents und schluss eingeführte motiven mit gutem fundament zu widerlegen und etlichen erzehlungen das widerspil beyzubringen und dass aber hievor diese und andere motiven zum benüegen mit satter ausführung abgeleinet worden, wöllen I. F. D<sup>t</sup> der edlen zeit verschonen und sich in kein unnötwendiges disputat einlassen, jedoch müssen sie zur steuer der warheit allein dessen billich meldung thun, es sey vor iahren und zur zeit der gerüembten mehrern religionslibertet dennoch so glücklich und wol nicht gestanden, dass der allmechtige mit der fertilitet und in ander viel wege nicht noch mehrern segen seithero bescheret; dann eben in dem nach der uncatholischen exercitien abschaffung darauf gefolgt 1599. iahr eine solche reichgäbiche fruchtbarkeit sonderlich der damals gewachsenen wein, güte und menig halber entstanden, deren gedächtnuss mit schuldiger und billicher dankbarkeit öftermals widerholet wird. Der gegenwertigen zeit aber ist sich mit nichten zu lamentiern, sondern viel mehr sein die von der göttlichen milden hand herfliessenden gaben (!) und mit demüthigsten preiss- und lobspredung zu empfangen und zu genüssen als seiner allmacht mass und ordnung fürzuschreiben, wann sy gute ergiebige iar zu schicken haben, seitemal dero wol angeordneten willen alles unterworfen und dis der rechtgläubigen prob und kennzeichen gar nicht ist, dass sy der fruchtreichen wachung und anderer zeitlichen commoditeten und wolstandt genüssen, sondern an dem werden die wahren christen eygentlich erkennt, dass sy gott ihrem schöpfer mit einigkeit des gemüets und aufrechtem herzen observierung seiner gebott standhaftig dienen und sich seines willens beflissen. Wo aber in einem land vil glaubensspaltungen einreissen und geduldet werden, ist weder die angezogene vertreulichkeit noch viel weniger die gnad des allerhöchsten,



sondern das immerwährende misstrauen, schädliche, gewisse verderbungen und aller verwirrter ubelstand zu gewarten.

Die exemplificierung mit andern hohen potentaten und fürsten gibt I. F. D<sup>t</sup> disfalls wenig zu schaffen, die sich daran gar nicht kehren oder dardurch bewegen lassen werden, seitmal sich die ihro vertraute und anbevolchne regimentssorg und obligen dahin erstreckt, wie sie die ihrigen in gueter sicherheit und ruhe sowol des gewissens als erhaltung des zeitlichen conservieren und zu allem guten leyten mögen.

Derowegen sich dann I. F. D<sup>t</sup> nit zu bekümmern, was diser oder jener herr und landsfürst mit den seinigen fürzunehmen pflaget, weil sie für sich selbstn und ihrer landtsinwohner zu sorgen und in dergleichen fällen nach dem allein trachten, was ir schuldigkeit ausweist und sie iro zu verantworten getrauen.

Wann dann die getreuen und gehorsamen herrn und landleuth der A. C. aus dem obstehenden I. F. D<sup>t</sup> endlichen willen und intention clärlichen abzunemen, so wöllen sie sich zu ihnen neben einer ganz gn. und treuherzigen vermahnung ungezweifelt versehen und getrösten, sy werden sich obangedeuter ihnen und ihren angehörigen gewiss zu berewlichen schaden gereichenden petition nunmehr allerdings begeben und I. D<sup>t</sup> hinfüro mit derlei prätionen, darinnen sie füglich mit nichten zu condescendieren wissen, sich auch darzu nimmermehr bereden lassen werden, in gehorsamb allerdings verschonen und damit weiter nit betrüeben. Dann I. D<sup>t</sup> wegen ihres f. gewissens im widrigen mit laufenden hohen beschwerden zu keinem andern so wenig zu bringen und zu bewegen, dass sy sich auch hiemit rund und lauter gn. und einmal für allezeit erclären, weit lieber alles und yedes, so sie von den gnaden gottes haben und besitzen, in die schanz und williglich darzue setzen, als von ihrer oft widerholten meynung im wenigsten zu weichen.

Was sy aber ihnen, den herrn und landleuthen der A. C. verwandten sament- und einem jeden absonderlich in all andere weg und ausser verletzung ires fürstlichen gewissens zu lieb und guetem nur immer erweisen können, darzue wöllen sie iederzeit, auch mit offerierung ihres guts und bluts vermögens bereitwillig erscheinen und sie sowol als die andern geist- und weltliche herrn und landleuth, auch landt- und untersassen mit

väterlicher und l. f. benevolenz und huld nit weniger dann ein vater seine liebe kinder ampectiern und nach ihrem besten vermögen foviern und schutzen, auch mit und neben ihnen in freyd und leyd unbedenklichen alles darschüssen und exponiern.

Wie nun dise I. F. D<sup>t</sup> gn. und treugemeinte resolution den gött- und weltlichen rechten, ja der billigkeit selben allerdings gemäss und mit fueg nit zu improbiern, also haben sich auch derselben mehr gedachte herrn und landleuth der A. C. zugethan gebürlichermassen gar nit zu beclagen, sondern vilmehr mit underthenigister danksagung zu vermerken, dass sich I. F. D<sup>t</sup> deren in diesem *proposito* ergangnen gemessnen kais. reichs constitutionen und aufgerichten religionsfriden nit praevaliern, aber wol einer mehrern güte in mehr weg aus angeborner österreichischer sanftmuth gebrauchen, weil solche reichs-satzung mit sich bringen und vermögen, dass die landsassen, vasallen und underthanen eben der religion sein sollen, zu welcher sich der landtfürst bekennt.

Endlichen dahin schlüssend, sy, die getrewen herrn und landleuth der A. C., werden sich ditsorts zu ruhe begeben und hinfüro nicht minder, als von ihnen und ihren löblichen vor- eltern von undenklichen iaren zu ihrem weit ausgebreiten ruhm in manchen occasionen wissentlich geschehen, neben ihren frommen ihnen mit aller benignitet zum besten gemeinten herrn und landtfürsten continuiern und ime anders nichts dann alles guets bestendig zutrauen, sich auch sambt ihren zugethanen der obangebotnen gnaden und wolthat erweisung sicherlich verge- wissen.

Im fahl sy sich aber wider alles verhoffen ainicher ungleichen erzeigung (darzue I. F. D<sup>t</sup> ihnen zwar die wenigste ursach zu geben gedenken) yetzt oder hinfüro anmassen wolten, haben sie zu erwegen, dass es ungerochen nit verbleiben und I. D<sup>t</sup> alsdann obgelegen sein, auch die mittel nit ermangeln wurden, alles dasjenige, was zu erhaltung ihre l. f. gerechtigkeit, zuvorderist aber der göttlichen ehr und der wahren religion schuldigister beschützung dienstlich sein möchte, fur- und an die hand zu nemen; gleichwol sie dessen mit nichten gewärtig sein noch glauben wollen, dass sie mit dergleichen exorbitierung ihnen und der posteritet einen so unausleschlichen schandflecken zuemessen werden, sondern inen ist viel ehender dis zu trauen, dass sy in irer pidermannischen lengst ererbten

aufrichtig- und redlichkeit noch weiterhin verharren, ihren herrn und erblandtsfürsten zu ieder fürfallung ritterlich beystehen und sich andere unfriedliebende davon keineswegs abhalten lassen werden.

Dis ist höchstgedachter I. F. D<sup>t</sup> gn. und wolbedachter will und schlüssliche meinung; und sy sein inen, herrn und landleuthen der A. C., benebens mit l. f. gnaden ganz wolgewogen.

Decretum per Ser<sup>imum</sup> archiducem 8. Decembris anno 1609.

Peter Casal.

1841.

*Aus dem Berichte des Laibacher Bischofs Thomas Krön an Erzherzog Ferdinand II. über die Reformation in Krain. Obernburg, 1609 Dezember 8.*

(Orig., H., H.- u. St.-A., Ö. A. Krain, Fasz. 4.)

1. . . . Hab mich *ante festum Omnium Sanctorum* . . . nach Laibach verfügt, daselbsten, weil sich des h. l. vitzdombs dahinkonft ye mehr und mehr verlengert . . . allainig *ex officio pastorali* in gedachter hailsamer reformation anfangen zu laborirn, den anfang an dem Laibacherischen senat und der ganzen burgerschaft . . . die catholischen von denen ungehorsamen oder verdächtigen zu distinguirn in disem gemacht, dass ich von denselben die hievor oft begerte peicht- und communionzedln abgefordert; deren der fürnembste und maiste thail . . . erschienen. . . . Der andern willen aber, deren thails in weinlesen und thails anderer orten abwesig gewesen, etlich auch furgeben, dass sie gepeicht und communiciert, mügen aber ihre *testimonia* umb weil ihre beichtväter in gott verschiden oder sonsten *solum* mutirt, etliche aber zumal under den *patribus Jesuitis* . . . verschickt worden, derzeit nicht zu handen bringen, hat der magistrat selbst auf derselben bitten intercedirt mit disem lautern vermelden, damit dieselben in der religion nicht verdecktig gehalten werden, so wellen sie diese hl. advents- und weihnachtliche zeit hinumb sambtlich catholisch peichten und communiciern. . . . Weil ich nun keinem in sein herz sehen mag, hab ichs derzeit bey solchem . . . erbieten beruhen lassen und also des raths intercession . . . für dismal angenommenben.

Darunter aber ain . . . decret in etlichen puncten, die sie den cath. kirchengebrauch und geboten nach, zumal mit alljährlichen osterlichen peicht und communion neben einlegung ir jedes für sich, weib, kind und gesindt observirn solten . . . abgeen lassen. . . . Welchem nach und damit es an mir nit erwinde, ich mich in wenig tagen wiederumben nach Laibach verfüegen, daselbst h. vitzdombs haimbkunfft erwarten und neben ime dises *negotium reformationis* weiter . . . verrichten wolle.

2. Zu disem ende und damit . . . der heimblischen einschleichung der Sectischen predicanten zumal in Under-Crain . . . gesteuert . . . werde, hab ich . . . E. F. D<sup>t</sup> landtrath . . . h. Josephen Posort zu mir gezogen. Darauf wier gesambt auf alle ertzpriester in Crain Aglerisch und Laybacherischer iurisdiction ain gleichmessige verordnung . . . damit ir jeder auf ernannte seelen schädliche personen und derselben receptatorn aufsicht halten und die betretne mit gueter dexterität oder gerichtshilf zu handen bringe . . . ablaufen lassen. Darauf dann etliche berait mündtlich, etlich aber schriftlich . . . das ihrig treuherzig . . . zu laisten sich erboten. Im übrigen die Purgstaller zu Khrup *tamquam receptatores praedicantium* und Stefan Jurschin, bei dem die verbotne *exercitia* getrieben werden solten . . . betreffendt, will ich disfalls des . . . vitzdombs ankonft nach Laibach erwarten. . . .

Indem ich mich nun auch E. F. D<sup>t</sup> der landtschaft-officier und im landthaus alda ligender . . . Sectischer puecher willen . . . ausgangner bevelch zumal der letzten . . . den 14. tag *Februarii* und desjenigen in der an mich und die herrn prelaten neulich . . . abgangnen resolution begrifnes punctens (die herrn verordenten dahin zu halten, damit mir und meinem *collega* dieselben one verwaigerung zu handen consignirt und übergeben, wo aber nit auf erinderung anderer von E. F. D<sup>t</sup> . . . *remedia* furgewendet werden sollen) . . . erindert, hab ich den . . . 12. *Novembris* . . . für die h. verordenten unter wehrunden hofthaiding aufs landthaus in aigner person mich verfüegt, aus ietzermenten letzten . . . verordnungen, die darumb inserirte *paragraphos* herrn landtsverwalter und seinem schweher herrn Andre Khatzianer selbst lesen lassen, dieselben zu laistung E. F. D<sup>t</sup> gn. willens . . . vermahnt, danebens auch . . . dises begern gethan, sy wolten ebenmässig auch E. E. L. officier, diener und *procuratores* auch *paedagogos* u. dgl.



in der religion verdächtige . . . personen für die reformati-  
commissarien zu erscheinen verordnen und sy darunter etlicher  
handlungen zumal des Jacoben Schreibers wider die pfarr Zeyr  
und Josephen Pregls nach verschribnermassen (so aus der re-  
formation mit praeterirung E. F. D<sup>t</sup> als uber der . . . refor-  
mationscommission ier allein reservierten ordenlichen tribunals  
und höchsten instanz in die hofrecht gezogen und durch sy  
nicht weniger das widerspill mier und meinen *collegis* aber un-  
güetig imputirt worden . . .) . . . erindert, meinesthails aber  
treulich gebeten, sy wöllén dergleichen parteien ab- und dahin  
weisen, zum fall dieselben wider die reformation in ainicher  
sachen sich beschwärt befünden, dass sy solliches bei E. F. D<sup>t</sup>  
als rechten guesspronnen, davon die hailsame reformation ent-  
springt, mit grundt anzubringen, khain scheuch tragen und die  
tribunal in einander nicht confundiern. . . .

3. Nun von iettermelten Schreibers und Pregls hand-  
lungen . . . zu melden, etlich tag darvor, als durch Josephen  
Pregl (als dessen voreltern in einführung des . . . *Luthera-  
nismi* ins herzogthumb Crain fürnembe *antesignani* und radl-  
führer gewest) . . . mir ain fürforderung ins landrecht wegen  
des Mattheus, Thomas Gregor und Hansche der Skuyen zu  
Nadgoritz ligender hieben (welche unser lieben frauen caplaney  
im Purgstall . . . gehörig guet ist, solliche aber vor etlich iahren  
durch Geörgen Märkl E. E. L. in Crain gewesten buechhalter  
. . . gar umb ain schlechten steuerausstand als 9 fl. [gegeben]  
aber der caplonei wieder zuegeeignet worden ist . . .) zuege-  
schickt worden, dardurch er mich als reformati<sup>o</sup>n<sup>o</sup>scommissarium  
alleinig in das landsrecht citirt und die restitution von mir  
erzwingen will, hab ich E. F. D<sup>t</sup> rath und landverweser in  
Crain, wie auch das schrannengericht . . . bericht . . .; dem-  
nach dises ain handel, der für die reformati<sup>o</sup>n<sup>o</sup>scommissarios  
oder umb ferrer disposition für E. F. D<sup>t</sup> *immediate* gehörig,  
er solle in bedacht der so vil und ofters ergangnen l. f. ge-  
messnen gebott und inhibitionen den cläger ab- und für E. F. D<sup>t</sup>  
weisen und ditsorts das reformati<sup>o</sup>n<sup>o</sup>swesen nicht perturbirn:  
So wirdt mir von ime, so auch von seinem tribunal . . . zur  
andtbort: Ich seye als ain landtman und nit als ein *commis-  
sarius* geclagt worden. Man müeste dise cläger, und wann der  
böse feindt selbst furkomen wollte, anhören. Wölle ich nun  
fürs recht erscheinen, mag ichs thuen, wo nicht, so werde man



ain weg als den andern im rechten fortfahren und sich hierin nichts irren lassen.

Wann ich aber hierin . . . erscheinen und verantwortung thun solle, dardurch dann E. F. D<sup>t</sup> . . . in dero hochait . . . eintrag beschicht, mein billiche bedenken gehabt und aber gespüert, dass dises durchaus auf ainen vorthail und übereillung angesehen, bin ich den 10. November . . . für das landsrecht . . . und den handl meinem *procuratori* am gerichtsstab . . . übergeben. . . .<sup>a</sup>

Ich will nun aber *ad propositum* greiffen, dass mir endlich auf . . . mein begern der Sectischen puecher herausliferung und verschaffung deren officiern . . . desselben 12. tags am abendt durch Fabian Kirchperger, . . . kriegssecretarium diese antwort ervolgt: die ständt hetten mit und gesambt aus Steyer und Kärnten confoederirten ständen E. F. D<sup>t</sup> eine ausfuerliche schrift übergeben, darauf sy täglich gn. resolution gewärtig sein, dahin wäre ir gesinnen, soll ich mich gedulden. Im übrigen aber nichts. . . . Was dieselben nun bey E. F. D<sup>t</sup> angebracht, das werden E. F. D<sup>t</sup> . . . am besten . . . zu steuern . . . wissen. Dass aber E. F. D<sup>t</sup> reformationsscommissarien, welche wegen recuperierung . . . entzognen geistlichen gueter nach ausweisung der kaiserlichen und l. f. general und E. F. D<sup>t</sup> . . . instruction und mandaten müeig laborirt und etzlichs thails, ee man ichtes in dem landts- und hofrechten davon noch gedacht, *in pristinum statum ex aequo et iusto* gebracht worden, oder ich allein umb jede sach als jetzo gegen den Pregl . . . vor disem schrannengericht, das allein von E. F. D<sup>t</sup> gnaden dependirt, aber E. F. D<sup>t</sup> und dero commission billich nit eingreifen mag, zu redt und andtwort steen und meine reformationshandlungen allda justificieren lassen soll, dunkt mich nicht allein meiner geringen person oder bischofflichen dignitet, sondern vil mehr und vorderist E. F. D<sup>t</sup> hochheit, ganz schimpf- und verkleinerlich. Darumben E. F. D<sup>t</sup> ich die sach zu gn. erwägung und disposition haimbgestellt, für mein person aber gebeten haben will, E. F. D<sup>t</sup> wollen bei . . . h. l. verwalter, verweser und schrannengericht all dergleichen von der reformation heruerende handlungen . . . gn. einstellen. . . .

---

<sup>a</sup> Das wird nun weitläufig ausgeführt.

Weilen . . . der abte zu Victring als eigenthumber der pfarr Zeyr das widrige einbringt und . . . anzeigt, wie gefährlicher und strafwürdiger weis diser lystige . . . Schreiber nach seinem, des herrn abte, verrucken zugefahren und berüerte gewält in hofrechten taxiern lassen, die dann auch auf 356 fl. 9 kr. aestimirt worden sein, wann das ainem uncatholischen als da dem gotteshaus beschiecht, von ainem catholischen oder von ime Schreiber begegnen solle, wurde es meines gedunkens des laufen- und postierens und ganzen landts beschwärungen so vil abgeben, dass E. F. D<sup>t</sup> mit ainem einzigen handl, als hierin dises menschen willen beschicht, merers als mit der ganzen clerisey in Crain . . . ze schaffen haben. Sintemal nun berüerter pfarr Zeyr einkommen alles und yedes ime Schreiber in handen . . . also geruehen E. F. D<sup>t</sup> hierin ain merern ernst zu geprauchen.

Ausser ietzt erzelten fall kann E. F. D<sup>t</sup> ich . . . nit pergen, dass die von Schützenpaumb freyherrn der pfarr Ygg ob Laibach . . . etliche verstifte gueter entzogen. . . .

Die christliche . . . kirch . . . lehret uns den sabbath . . . zu feyern . . ., als befind ich aber . . ., dass man die . . . pontificalceremonien . . . und *preces publicas*, creuz- und kirchgäng . . . so gar nichts verschonen thuet, da im gegenfall sonst die uncatholischen, da sy ire *exercitia* allda zu Laybach gehabt, an iren predigtägen als erichtag und pfintzttag vormittag . . . zu feyern geboten . . . bitt E. F. D<sup>t</sup> . . ., die wöllen . . . hierin als in andern obeingefuerten articln mit gn. resolution gn. und schierist (uns) erfreuen. . . Datum Obernburg den 8. tag *Decembris* im 1609. iar.

E. F. D<sup>t</sup> underth. geh. caplan

Thomas, episcopus Labacensis,  
manu propria.

(20 Seiten.)

1842.

*Die Verordneten von Steiermark an die von Kärnten und Krain: teilen ihnen die l. f. Resolution auf die im Monate Juli durch den Ausschuß aller drei Landschaften überreichte Religionsschrift mit und benachrichtigen sie, daß sie für den 10. Januar den steirischen Ausschuß zu Beratung dieser Angelegenheiten berufen*

*haben. Es würde nicht unbequem sein, wenn auch sie jemanden zu gemeinsamer Beratung herausverordnen würden. Graz, 1609 Dezember 12.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1843.

*Die Verordneten von Steiermark an Georg Herrn von Stubenberg: da die F. Dt laut ihrer anheut übermittelten Resolution von ihrer Meinung nicht weicht und uns das freie exercitium unserer wahren Religion nicht zu konzedieren gedenkt, so werde er ersucht, sich am 10. künftigen Monats zu einer Beratung hier einzufinden. Graz, 1609 Dezember 14.*

(Orig., 4 Siegel, St. L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform.)

1844.

*Die Verordneten von Krain an die von Steiermark: danken für die Mitteilung der l. f. Resolution. Bezüglich des Ausschusses, den sie auf den 10. Januar nach Graz beschreiben und wohin auch sie einen Gesandten senden sollen, wollen sie zuvor auch die Meinung der Kärntner hören. Laibach, 1609 Dezember 19.*

(Konz., L.-A. Krain.)

In diesem Sinne schreiben sie nach Kärnten. Die Kärntner melden, sie hätten Georg Adam Rauber für diese Zusammenkunft bestimmt (Orig., ebenda).

1845.

*Dieselben an Wolf Engelbert Schrankler: Wiewohl sie lieber gesehen hätten, daß die Beratung durch die steirischen Stände allein erfolge und die ‚Abgesandterei‘ diesmal unterbleiben solle, folgen sie doch auf das Andrängen der Steirer deren Vorgang und ersuchen ihn, ‚gegen Empfang des deputierten Liefergeldes‘ sich zu der Reise bereit zu erklären. Laibach, 1609 Dezember 30.*

(Konz., L.-A. Krain.)

1846.

*Dieselben an die von Steier: Die Kärntner werden Rauber, sie Schrankler abordnen. Laibach, 1609 Dezember 31.*

(Konz., ebenda.)

1847.

*Die Verordneten von Krain an Anton Petschowitsch: Da er sich in Graz befinde, möge er bei der Versammlung in Graz am 10. Januar erscheinen. Sollte etwas Hochbedenkliches vorkommen, so bitten sie um Verständigung mittels Stafette. Laibach, 1610 Januar 4.*

(Konz., L.-A. Krain.)

Hievon werden die Steirer verständigt (Konz., ebenda).

1848.

*Bericht an den Abt von St. Lambrecht über die Vorladung einer Anzahl protestantischer Ständeherren durch Erzherzog Ferdinand II. ad audiendum verbum betreffs ihrer Bittschrift an ungarische Herren um Intervention zur Wiederherstellung der Religionsfreiheit. 1610 . . .*

(Aus einem Sammelkodex des Klosters St. Lambrecht. Gedruckt Steierm. Geschichtsblätter 1882, 2. Heft.)

Im Anhang befindet sich das Schreiben der steirischen Stände an die von Ungarn vom 24. November 1609.

1849.

*Ferdinand II. an die Abgesandten der drei Länder Steiermark, Kärnten und Krain in Wien: Strenger Befehl, sich des unzulässigen ‚Negociierens‘ zu enthalten und unverzüglich heimzukehren. Graz, 1610 Januar 12.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R., 2 Kopp. im Krainer L.-A., Kop. ohne Datum St. L.-A., Stubenberg-Akten.)

Ferdinand . . . Edle . . . Weil wir in glaubwürdige erfahrung khommen, dass ihr euch in craft des von euren principaln empfangenen gewalts etlicher verdächtiger handlungen und unverantwortlichen praktiken underfahen sollet, welches uns dann nit zue geringer offension und verklainerung geraicht: so bevehlen wir euch demnach bei denen pflichten, damit ihr uns zuegethan, und bei unserer schweren ungnad und straff hiemit ernstlich, dass ihr euch nit allein berürtes euern unzuelässigen negociierens alsbaldt nach dises vernembung aller-

dings enthaltet, sondern auch euern weg zuerugg ohne verzug und alle verlengerung widerumb nemet.

Diss ist unser endliche mainung, undt wir versehen uns zue ewer iedem insonderheit keines andern. Geben in unser statt Grätz den 12. tag Januarii des 1610. iahrs.

Ferdinandt.

Ad mandatum Ser<sup>mi</sup> domini  
archiducis proprium

B. Layman.

P. Casal.

1850.

*Derselbe an den Freiherrn Gottfried von Stadl: beghrt von ihm den Inhalt des an die ungarischen Stände gerichteten Schreibens und den Namen des Autors etc. zu wissen. Graz, 1610 Januar 12.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

... Aus dem einschluss wierdest du vernemben, was den Ungrischen ständen von dem aus disen unsern dreien landen nächst vor disem alher beruefnen ausschuss für ain ausfürliches schreiben zugefertigt worden.

Weil du dann von sollichem ausschuss auch ain deputierter gewöst, dahero wir nun wissen wollen, was dir von demselben schreiben aigentlich bekannt: so ist demnach bei der pflicht, darmit du uns verbunden, unser bevelch, dass du alsbald nach dises vernembung die schriftlich begründte aussag verfassest und uns unverzogenlich zuekomben lassest, ob du dich zu sollichem lateinischen schreiben bekennest und dasselbe mitfertigen helfen, wer auch dessen ain autor und concipist gewösen. Hieran beschicht...

Stadl erinnert sich in einem Schreiben vom 13. Januar der Mitfertigung. Er bezeuge aber mit Gott, daß es von den Ausschüssen, 'so viel er in seiner Einfalt bemerkt, nicht also gemeint gewesen, wie es der F. D<sup>t</sup> eingebildet werde'.

1851.

*König Matthias an die Herren und Ritter A. C. in Steiermark, Kärnten und Krain: Er erinnere sich dessen, was sie ihm durch ihre Abgesandten 'bei jüngstem Preßburgischen Aufbruch' haben vorbringen lassen. Er sei ihnen wegen ihrer in Kriegs- und Friedenszeiten bewiesenen Treue wohlgewogen und möchte wünschen,*



*daß sie noch ferner mit ihrem Herrn und Landesfürsten in gutem Einvernehmen verbleiben, ,dieweil aber res nit mehr integra und sie selbst I. M<sup>t</sup> nit gunnen werden, dass sie in einen missverstandt oder offension gerathen solle', so werden sie ihn für entschuldigt halten. Wien, 1610 Januar 12.*

(Orig., Siegel aufgedrückt, St. L.-A., Chr. R., Kop., L.-A. Krain und Stubenberg-Akten.)

1852.

*Die evangelischen Stände Österreichs unter und ob der Enns an König Matthias: bitten um Interzession für die Herren und Landleute A. C. in Steiermark, Kärnten und Krain, da sie bisher trotz aller Bitten seit 1599 von ihrem Landesfürsten keine ,Verbesserung, geschweige denn eine Restitution in pristinum statum' erlangen konnten, vielmehr erst am 8. Dezember v. J. eine Resolution erhalten haben, darin sich I. F. D<sup>t</sup> ein- für allemal erklärt, ihrem flehentlichen Bitten so wenig stattzugeben, daß sie weit lieber alles und jedes, so sie von Gott habe, in die Schanze schlagen, als von ihrer Entscheidung weichen wollten. Nun setzen diese die Hoffnung noch auf König Matthias und den Kaiser, weil beide durch Zulassung und Assekuration der evangelischen Religion ein exemplum imitationis gegeben. Bitte, den drei Ländern in Anbetracht der zwischen diesen und Österreich bestehenden Konföderation die Interzession bei Erzherzog Ferdinand nicht abzuschlagen, sondern ihm zu Gemüt zu führen, daß die Gewissen von den Menschen nicht gezwungen werden können, und ihn zu bewegen, die gravamina abzutun. O. D. (Überreicht durch den Oberstkämmerer am 12. Januar 1610.)*

(Kop., St. L.-A. u. L.-A. Krain.)

Dabei liegt eine ,Copy' des mündlichen Anbringens (der innerösterreichischen Abgesandten) an die löbl. österreichischen evangelischen Stände; darin wird geklagt, wie infolge der durch ,friedhässige Leut'" hervorgerufenen Religionsreformation nicht allein Städte und Märkte in Abnehmen und Abfall geraten, sondern auch Herren und Ritter nicht mehr verschont, sondern sowohl in Profan- als auch in Religionssachen aufs höchste beschwert werden. (O. D. Ebenda.)

1853.

*Die evangelischen Stände von Österreich ob und unter der Enns an die drei Abgesandten der Herren und Ritter aus Steiermark,*

*Kärnten und Krain Ulrich Christoph von Schärffenberg, Karl zu Egg und Hungersbach und Dietrich von Auersperg: danken für die erhaltene Mitteilung des ganzen Verlaufes ihrer Religions-handlung, tragen ein christliches Mitleiden über ihren leidigen Zustand und sprechen ihren guten Willen aus, für sie mit einer Interzession bei König Matthias einzukommen. Was die von den Gesandten überreichte ausführliche Justifikationsschrift anbelangt, sei kein Zweifel, das angefangene Werk werde wie in den anderen Königreichen und Ländern mit standhafter gebührlicher Zusammensetzung zu gewünschtem Ende geführt werden. Im übrigen mögen sie versichert sein, daß seitens der nieder- und oberösterreichischen Stände nichts zuwider der alten vertraulichen Korrespondenz werde vorgenommen werden. Wien, 1610 Januar 13.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R., Kop., L.-A. Krain.)

1854.

*Erzherzog Maximilian an Kaspar von Stadion: Befehl, angesichts der kritischen Lage in Innerösterreich sich mit seinen Hauptleuten bereit zu halten und zu sehen, daß die Lieferung der Wehren rechtzeitig erfolgt. 1610 Januar 13.*

(Konz., Statth.-Archiv Innsbruck.)

Demnach die sachen wegen der *religionis* in Steyr, Cärnthen und Crain allgemach in solliche *terminos* gerathen, dass uns des erzherzogen Ferdinandi L. diser tagen ersuecht, wegen des versprochenen succurs mit bestellung eines obristen und bevelchsleuth in gueter beraitschaft zu stehn, darzu wir uns dann sowol schuldig als genaigt befunden: als ist hiemit unser gn. bevelch, dass du dich *in eventum* mit haubtleuthen befasst machest, deren jedem wir von ein ganz negstkomen den Februari auf die negsten 3 monat 100 fl. wartgelt gn. bestimmt und verordnet, dir auch hiemit gwalt und bevelch geben haben wellen, mit dem Kletten, so ietzt ohne das allhie, der wöhren und rüstungen halber zu tractiern. Ist zu sechen, dass die lieferung derselbigen zu rechter zeit und orth, dass man sich deren zu vorhabender *impresa* bedienen kan, beschicht, so hat es sein weg, auf den widrigen fahl aber hette man . . . die notturft aus den allhieigen zeugheusern herzunemen und als dan mit angeregter bestellung wider zu erstatten.

1855.

*Die aus Steiermark, Kärnten und Krain nach Graz erforderten Ausschüsse A. C. an Erzherzog Ferdinand: Entschuldigung wegen des Schreibens, so den ungarischen Ständen pro intercessione überschickt worden. Graz, 1610 Januar 13.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.; Kop., L.-A. Krain; H., H.- u. St.-A. Wien.)

. . . Dass E. F. D<sup>t</sup> uns angestert *sub praetextu* der ferrern Hungrischen und gränitzsachen berathschlagung gen hof erfodern und hernacher in beysein der herrn gehaimben auch anderer rath, cammerer und officier zum thail selbst mündlich, zum thail durch dero gehaimben rath, herrn hofvicecanzlern wegen des von uns auf einhölligen wolbedächtigen schluss unserer principalen E. F. D<sup>t</sup> geh. dreyer lande A. C. zuge-thanen ritterschaft den Hungrischen ständen überschickten schreibens (welches aber zuwider unserer intention auf ain widerwärtige mainung glossiert worden) mit vilen unverdienten imputationen und beschuldigungen tractiert, thuet uns solches wie auch diser neuerliche und verklienerliche process . . . schmerz- und betrüeblichen fallen, weil wir uns dergleichen auflagen ganz unschuldig und unverdient befinden und niemals wie auch noch anderst nichts gedacht, denn in der aufrichtigen bidermannischen treu und ghorsamb . . . bey E. F. D<sup>t</sup> . . . bis auf den letzten bluetstropfen beständiglich zu verharren. . . .

Dass wir nun in der über gedachtes schreiben gemachten gloss . . . als wann wir damit wider E. F. D<sup>t</sup> autorität und unsere pflicht gehandelt, arguirt und beschuldigt werden, ist solches aus dem eigentlichen verstandt berürtes schreibens so wenig zu erzwingen, als wol auch der schluss desselben das widrige mit sich bringt und die ainige gesuechte intercession auf sich tregt; dann wie E. F. D<sup>t</sup> . . . unentfallen, wie offen, erbar und aufrecht wir, die von Steier, in deme procediert, da wir nit allain der Hungrischen stände bey entstandener unrueh uns zu unterschiedlichen malen überschickte schreiben sowol E. F. D<sup>t</sup> selbst als auch in dero abwesen herrn Maximiliano Ernesto . . . gewesten l. f. gubernatorn uneröffneter geh. uberantwortet, sondern auch samentlich E. F. D<sup>t</sup> mit dem gehorsambisten anlangen wegen freystellung unsers hievor gehabt . . . religionsexercitii bey wehrender deren benachbarten wider-

wertigkeit geh. so lang verschont, bis sy die waffen niedergelegt und alles zu fridt und ruhe gebracht worden, alles zu dem ende, damit die fridthässigen umb so vil weniger gelegenheit hetten, E. F. D<sup>t</sup> etwas von uns *sinistre* einzubilden, zumal auch mehrerholtes schreiben auf anders nichts dirigiert, dann dass die Hungrischen stände bey E. F. D<sup>t</sup> dahin . . . intercedieren wollen, damit sowol uns als ihnen und denen benachbarten landen das freye *exercitium religionis* zu unserem und der unseren seelenhail . . . verstattet . . . werde. . . . Also hetten wir . . . verhofft, E. F. D<sup>t</sup> wurden iro disem allem zuwider von uns was ungleiches und widerwertiges . . . nicht eingeildet haben, denn obgleich in oftgedachtem schreiben möchten *odiosa* narriert worden sein, ist doch E. F. D<sup>t</sup> kaineswegs damit gemeint worden, sondern allain die unruhigen und fridhässigen und daher erfolgt, dass ungeacht so wol in Hungern als denen benachbarten landen die unruhe gestilt, man nichtsdestoweniger von vilen kriegspraeparationen und werbungen auslendischen kriegsvolks hören müssen.

Wöllen hierauf diser . . . zuversicht leben, E. F. D<sup>t</sup> werden iro über gedachtes schreiben gefasste ungleiche mainung und den von uns geschöpften argwohn . . . fallen lassen, unserer . . . hinfüro mit dergleichen ungewöhnlichen und beschwärlichen processen . . . verschonen.

Nachdem auch E. F. D<sup>t</sup> . . . begert haben, die . . . zu der R. K. auch zu der Hungrischen Kgl. M<sup>t</sup> . . . abgesandte bald widerumb zuruckzufodern, haben deroselben . . . wir so vil gehorsambist anfüegen sollen, wie nämlich dise gesandterey nichts neues, sondern dergleichen hievor öfters an die R. K. M<sup>t</sup>, auch chur- und fürsten des H. R. R. abgeordnet worden: also ist dieselbige im wenigsten wider E. F. D<sup>t</sup> autoritet und hoheit, sondern enig und allein dahin gemeint . . ., seitemal wir über unser so vilfeltiges flehen und bitten einige relieving unserer bedrangten gewissen bis *dato* nit erlangen mögen, dass aller- und höchstermelte potentaten bey E. F. D<sup>t</sup> sich . . . interponiren und dahin intercedieren wolten, damit sowol uns als deroselben königreichen und landen unserer religion freyes *exercitium* widerumb möcht . . . vergunt und zuegelassen werden.

Und weil auch jeder privatperson in seinen obligenden beschwörungen umb intercession und fürbitt anzulangen frey



und unverwehrt ist: so kann vil weniger uns samentlich mehrerholte gesandterey, so auch nichts anders auf sich hat, übel gedeutet oder in ungnaden vermerkt werden.

Bitten hierauf E. F. D<sup>t</sup> wir . . ., weil obberüerte gesandterey vil mehr zu augmentier- als minuirung der l. f. hochait gereicht, auch also von unsern principalen wolbedächtigt für guet und rathsamb angesehen worden, derselben ihren fortgang gn. zu lassen und uns, dass wir die gesandten nicht zurückfodern können, weil solches in unserer macht nicht steht, gn. für entschuldigt zu halten. E. F. D<sup>t</sup> uns . . . Grätz den 13. *Januarii anno 1610.*

N. der dreyer landte Steyer,  
Kärnten und Crain alher er-  
foderte und beschribene aus-  
schlüss A. C. zuegethan.

1856.

*Die Verordneten von Krain an Petschowitsch: teilen mit, daß der Bischof von Laibach die Religionsreformation ‚wieder erweckt‘ und nicht allein die Bürgerschaft, sondern auch die landschaftlichen Beamten vor sich zitiert und ihnen verkündigt habe: falls sie sich nicht bis Lichtmeß mit Beicht und Kommunion einstellen und Beichtzettel vorweisen oder ihren Abzug nehmen, würde der Stadtrichter nach ihnen greifen und ihr Hab und Gut konfiszieren. Da beide Pantaleon, Paul Wassermann, Gregor Tauferer und andere vornehme Ämter innehaben, Justiz und politica gesperrt wird, möge er diese Reformationshandlung mit ausführlicher Lamentationsschrift an die F. D<sup>t</sup> gelangen lassen und die Konsequenzen dieses gefährlichen Vorgehens darlegen. Laibach, 1610 Januar 14.*

(Konz., L.-A. Krain.)

Im PS.: ‚Weil gedachter herr bischove in das hiesige landthaus zue fallen und E. E. L. büecher, deren zwar sovil nit sein, mit gewalt daraus zu nembn offendtlich betröen thuet, wölle der herr auch dises in vermeldter schrift nach notturft anzuziehen und die einstöllung zue begern bedacht sein.‘

Dasselbe wird den in Graz weilenden Ausschüssen von Steiermark und Kärnten mit dem Ersuchen mitgeteilt, Herrn Petschowitsch ‚treuherzig beizuspringen‘.



1857.

*Erzherzog Maximilian an den Verwalter der Landeshauptmannschaft: Bei der Notwendigkeit, das ‚glotzende‘ Feuer in Innerösterreich zu löschen und dem Erzherzoge Ferdinand zu helfen, möge er die vornehmsten Landleute beschreiben, mit ihnen und denen von Brixen und Trient traktieren, wie die Hilfe in Bereitschaft zu setzen. 1610 Januar 14.*

(Konz., Statth.-Archiv Innsbruck.)

. . . Wann uns von des erz h. Ferdinandi L. selbst sovil beständiger bericht einkombt, das mehrberüerte der uncatholischen landleut mit allerhandt seltsamen und gefährlichen practiken umbgehen und etwas widrigs zu machiniern in vollem werkh seindt, also dass die unumbgengliche notturft erfordern will, dises glossende fiewer, ehe dass es luft bekombt, zu demmen und zu löschen, wie man dann dis orts sowol umb erhaltung der catholischen allein seligmachenden religion als nachpfllicher gefahr und bei disem lande habenden interesse willen I. L. zu succurrieren vor gott und der welt schuldig und pflichtig, auch dahero nunmehr an dem, dass man sich in namen der landschaft etwas deutlichers vernemen lasse, wessen man sich doch aigentlich zu getrösten, damit die beste gelegenheit nit verabsaumbt und etwo so lang bis nit mehr zu remediern cunctiert, sondern die begerte bereitshafftaltung anetzo alsbaldt desto fieglicher angeordnet werden künde, so ist hiemit unser gn. bevelch, dass du etliche der fürnembsten und vertrauesten landleith alsbaldt und uneingestellt zu dir beschreibest, darunter auch beede bischoffen zu Triendt und Brixen . . . die irigen abzuordnen ersuechest, auch sambt und neben ihnen dahin trachtest, wie etwo in ainem und andern zu helfen und wir solcher versprochen eventualhilf beschaffenheit halben ein mehrere certerza als bishero haben, wie gleich soliche hilf in beraitschaft gericht und gehalten werden mechte, wellen uns auch gn. anerpoten haben, alles dasienige, was ir disorts handeln und fürnemen werdet, gegen E. ganzen E. Tyrol. l. zu verantworten helfen . . . den 14. Januar 1610.

*Postscriptum:* Wür sollen dir benebens gn. nit verhalten, das wir die haubtleuth wie zugleich die wöhren auf ain regiment von 3000 man zu bestellen gn. anordnung gethan und

von eingehenden *Februario* die negstvolgende drey monat jedem 100 fl. wartgelt zu raichen bewilligt, stellen es auch deiner discretion, ob du zu mehrerm forttrib der sachen den erfordernten communiciern und andeüten wöllest. *Actum ut in litteris.*

1858.

*Erzherzog Maximilian an Erzherzog Ferdinand: bestätigt den Empfang des Ansuchens der innerösterreichischen Stände A. C. an die ungarischen Stände. Ernsthaftes Vorgehen gegen die Rädelsführer ist notwendig. Bezüglich der Hilfe habe er das Nötige veranlaßt. Bitte um Mitteilung, auf welche Hilfe er sich sonst noch verlasse. 1610 Januar 14.*

(Konz., Statth.-Archiv Innsbruck.)

Was E. L. Steyrische, Cärntherische und Crainische landleuth, so der widrigen religion anhengig, unlengst an die Ungerische landstendt gelangen lassen und vermittelst derselbigen zu machiniern gedenken, das hab ich auf E. L. fr. brüederlichs den 23. *Decembris* negsthin datiertes und mir den 10. dis eingehendigtes schreiben sambt dem beischluss mit sonderm bethauern und mitleiden verstanden und kann leichtlich spürn und abnemen, dass etliche unruhige köpf under dem haufen, so ir widrigs vorhaben mit gwaldt hindurch zu drucken gedenken, denen aber in alweg nachzutrachten und andern zum exempl ir wolverdienter lohn zu geben, wie ich dann gar nit zweiffen will, da E. L. gleich anfangs ein ernstliche demonstration erzaigen, die andern zu creuz kriechen und ire gedanken alsbaldt endern werden. Sonsten die begerte hilffleistung betreffendt, da hab ich dem verwalter der I. haubtmanschaft an der Etsch abermals bevelch geben, etliche der fürnembsten landleuth und kleinen ausschuss verwandte alsbaldt zu erfordern und mit denselben auch Stiftisch Triendt- und Brixerischen abgesandten . . . dahin zu gedenken bevelchen, damit ich nunmehr bey also vor augen stehenden gefahr . . . ain aigentliches wissen haben mechte, was man sich auf die hievor versprochne eventualhilff entlich zu verlassen, auch dieselbig in unfehlbare beraitschafft zu richten und zu halten. Ich hab auch nit underlassen, etliche der fürnembsten landleuth *ad partem* zu ersuechen, disem werk guete befürderung zu er-

weisen und das ihrige . . . darbei zu thun . . . also dass ich in kürze ein mehrere declaration, worauf man sich aigentlich zu verlassen zu bekommen verhoffe. Nit weniger hab ich wegen bestellung des obristen, der hauptleuth und wehren anordnung gethan und dessen den verwalter der l. hauptmanschaft *ad partem* erinnert, auch zu seiner discretion gestellt, ob er solliches den erfordernten zu mehrem antrieb des werks communiciern welle, also dass E. L. wol vergwisst sein mögen, dass ich an meiner eysseristen muglichait und getreuen freunt-, brüder- und nachperlichen assistenz (da es allain an gelt nit manglet) nichts erwinden lassen will. . . . 14. Jänner 1610.

*Postscripta:* E. L. wellen mich auch auf was für hilf sy sich sonsten verlassen, mit ehistem vetterlich und brüderlich zu verstendigen unbeschwert sein. *Ut in litteris.*

1859.

*Missiv der (drei) Deputierten an Erzherzog Ferdinand über die an ihn gekommene grundlose Verdächtigung ihrer Handlungen. Sie hatten sich nur im Auftrage ihrer Prinzipalen bei König Matthias und dem Kaiser um Interzession in causa religionis zu bewerben. Wien, 1610 Januar 15.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.; Kop., L.-A. Krain.)

. . . E. F. D<sup>t</sup> ernstlichen bevelch vom 12. d. haben wir mit gehorsambister reverenz empfangen und daraus mit sonderer schmerzlicher betrübnuß vernommen, das E. F. D<sup>t</sup> berichtet worden, als ob wir uns etlicher verdächtlicher handlungen und unverantwortlichen practiken underfahen sollen. . . . Hierauf berichten . . . wir . . . mit grund der warhait so vil, dass wir zwar bey unsern principaln neben anhändigung einer verfertigten instruction und credentialen zu der zu Hungern Kgl. M<sup>t</sup> wie auch folgends zu der R. K. M<sup>t</sup> *intercessiones in causa religionis* an E. F. D<sup>t</sup> . . . zu werben geschickt worden, inmassen dann bei höchstgedachter Kgl. M<sup>t</sup> . . . wir in gehabter . . . audienz unser . . . werbung verrichtet und darauf auch gestriges tags in kgl. audienz münd- und schriftlich gn. bescheid empfangen haben.

Wir bezeugen aber mit gott dem allmächtigen und be-  
teurens E. F. D<sup>t</sup> an aydts statt, dass wir mit dergleichen ver-

dächtlichen handlungen und unverantwortlichen praktiken im wenigsten nit umbgangen, auch noch nit gesinnet sein. Der allmächtige wolle uns auch noch langwierig darvor behüeten. Es haben unsere principalen uns an die . . . österr. ständ *pro intercessione* an I. Kgl. M<sup>t</sup> ein schreiben mitgeben, das wir laut instruction inen uberantwort haben, darauf bei . . . I. Kgl M<sup>t</sup> sie, die öst. ständ, für unsere principalen ein . . . intercession eingewendet.

Dises und weiters nichts, gn. herr und landsfürst, haben wir alhie auf bevelch unserer principalen verrichtet, und weilen E. F. D<sup>t</sup> vor disem unsern principalen unverwehrt gn. zugelassen, dass sy *in causa religionis* bey der R. K. M<sup>t</sup> durch ire abgesandten als dazumalen herrn Geörgen herrn von Stubenberg, herrn Hannibal freiherrn zu Eck und herrn Hörwarth freiherrn zu Lamberg . . . *intercessiones* gesucht und geworben haben: also getrösten wir uns . . ., E. F. D<sup>t</sup> werden uns auch solches, dass wir darzu uns gebrauchen lassen, gn. nicht improbirn. . . . *Datae* Wien den 15. *Januarii* 1610.

1860.

*Erzherzog Ferdinand an die ‚alher erfordernten‘ Ausschüsse A. C. von Steiermark, Kärnten und Krain: weist ihre Entschuldigung wegen der ungarischen Handlung ab und findet ihre Beschwerden wegen des erflossenen Dekretes nicht gerechtfertigt. In dem berührten lateinischen Schreiben seien die Worte nicht anders zu deuten, als es der Wortlaut fordert. Die Versicherung ihrer Treue wird zur Kenntnis genommen. Der Legation an den König habe es nicht bedurft. Seine Willensmeinung wegen der Religionsreformation sei unerschütterlich. Hinweis auf die Kosten der Gesandtschaft usw. O. O. 1610 Januar 17.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.; Kop., L.-A. Krain, H.-, H.- u. St.-A.)

Die F. D<sup>t</sup> haben nach embsiger vernembung der . . . vom 13. d. datierten schrift nicht umbgehen wöllen, die darin vermelten ursachen der . . . gebür nach zu erwögen . . . und obgleichwol die ausschüss, sovil den costen- und principalpunct anbetrifft, haubtsächlich dahin zu zickhen vermainen, dass sy ires bewüsten den Ungarischen stenden zuegefertigten lat. schreibens halber für entschuldigt gehalten zu werden und also



keinen excess begangen zu haben verhoffen, so befinden doch I. F. D<sup>t</sup> die eingefüerten motiven guetes thails also pauffällig, dass sy dieselben durch hernachvolgende gn. erclärung rechtmässig ablainen und darneben zu erkennen geben solten, ob sy zu der fürgeloffnen exprobrierung nit mehr als befuegt gewösen.

Und anfenkhlich wirdet von ihnen, den ausschüssen, *odiose* eingefüert, als wan sy unter ainem andern schein, nämblichen *sub praetextu* der verrern Hungarischen und gränitzsachen berathschlagung gehen hof erfordert worden sein solten. Auf dis haben sy zu wissen: gleichwie I. F. D<sup>t</sup> in allen iren actionen frey, offen und aufrecht zu procediern pflegen, dass sy es auch in diser handlung observiert, seitemaal sy den getreuen ausschüssen die ursach irer citationen *syncere* zu verstehen geben. Und ob nun diser tractat nit der Hungrischen hievor angefangnen handlung anhengig, künen sy selbstn iudiciern: ja es ist ditsfalls mit den Hungern und irer zuegethonen nation vil ain mehrers unbedächtig correspondiert worden, als manichem lieb sein solle.

Dass sich auch die ausschüss aines solchen mit inen gebrauchten process und offentlichen fürhalts so hoch beschwärt zu sein gedenken, ist zwar I. F. D<sup>t</sup> selbst gar nit lieb, dass es darzue kumben müessen, als die sich nicht weniger dann ir in gott ruhender geehrter herr vatter . . . in allen occasionen der güete und österreichischen sanftmüetigkeit weit mehrers als der schärfe beflissen, sy wissen sich aber nit zu erindern, dass iro zu dergleichen procedierungen vor disem anlaitung gegeben worden, noch so scharf gestelte und weitreichende schriften wider die l. f. superioritet jemals fürkomben wären. Dahero nun und weil I. F. D<sup>t</sup> ain solches wider dero reputation streitendes und nach irer regiments autoritet gar zu nachtet streichendes fürnembn nit guethaissen, vil weniger darzue stillschweigen können: ist iro gar nit zu improbiern, wan sy auf den rechten grundt diser unzulässigen haimblichen practicierung zu kumben und mehrere erweiterung dardurch zu verhüeten bedacht sein.

Sovil nun berüert lateinisches schreiben an ime selbst belangt, sein die wort clar und lauter, die auch auf kainen andern weg und verstandt zu glossiern, als der text und puechstaben mit sich bringet, darumben dann kain frembde auslegung statt-



haben kan, sonder es ist sich vilmehr zu verwundern, dass sich so vil ehrlicher gemüeter, die mitfertigen helfen, so weit transportiern und so vil scharf stechende ungleiche clauslen mitlaufen lassen.

Indem sich nun die ausschüss verrer dahin erclären, in irer lieben voreltern pidermannischen treu zu verharren und bei I. F. D<sup>t</sup> und irem löbl. haus bis auf den letzten pluets tropfen beständig auszutauern, ist nit weniger als jenes mit gnaden zu vermerken und gegen der posteritet immerwährent zu rüemen; darvon sie selbst melden, dass sy nemblichen die inen von den Hungrischen stenden vor disem übersendte schreiben nit allein I. F. D<sup>t</sup>, sonder auch irem geliebten herrn brueder erzherzog Maximilian Ernsten . . . uneröffneter übergeben: hierauf sollen nun gedachte ausschuss vergewist sein, so lang sy in diser irer . . . affection und in den gebürenden *terminis* verbleiben, dass sy an I. F. D<sup>t</sup> dagegen ainen solchen gn. herrn und l. fürsten haben und erfahren, wie es die werk besser dann die vertröstung bezeugen werden.

Weiter bemüehen sich die ausschüss nicht wenig, I. F. D<sup>t</sup> verstehen zu geben, mehrgemeltes lat. schreiben und die absendung irer drei mitglieder sey allein zu impetrirung kgl. intercession gemaint. Wan es nun bey disem *periodo* verblibe, wäre es ja so hoch nit zu andten, sonderlich da die begern und schriftliche notturft mit gezimender bescheidenheit gestelt zu finden sein möchten. Es haben sich aber I. F. D<sup>t</sup> albereit vernemen lassen, sy wissen umb dise absendung vil ain mehrers als iro lieb sey und sy den absendern zuegetraut hetten; dann da sich diejenigen, so die ditsfals gegebne instruction und gwalt verfertigt, des rechten inhalts erindern wöllen, werden sy vil ain mehrers zu bekennen haben, als was die praetendierung der fürschriften mit sich bringet.

Zudem hett es diser legation gar nit bedürft, wan die darunter interessierten den categorischen inhalt I. F. D<sup>t</sup> in religionssachen jüngst gegebenen standthaften und gemessnen resolution zum genügen vernomben, weil sy daraus *semel pro semper* zu schliessen, dass sich I. F. D<sup>t</sup> jetztgemelter religionsdisposition wegen zu keinem andern durchaus nit bewögen lassen, sondern ehe und lieber alles und jedes unbedenklich aufsetzen werden. Und dass auch die auf mehrgemelte abfertigung der abgeordneten laufende

schwere zerungsuncosten aus dem gemainen landtseckl (darzu nit allain die uncatholischen, sonder die ganzen ersamen landschaften und also der mehrer thails der getreuen mitglieder, welchen dis werk unentdeckt verbliben, zu erhaltung des lieben vaterlands und gemainen wolstandts treuwillig und fürnemblich contribuiert) hergenomben und darmit ain unverantwortliches *absurdum* und praesumption begangen worden, wissen I. F. D<sup>t</sup> gar nit guetzuhaiszen, sonder es zu seiner zeit wol zu äfern.

Endtlich dahin schliessendt, wie mehrgedachte underthenige ausschuss irer mit dergleichen ungewöhnlichen process furohin zu verschonen bitten, also wöllen sich I. F. D<sup>t</sup> zu inen sament und sonders ungezweifelt mit gnaden versehen, sie werden durch ainiche ungleiche operation die wenigste ursach darzue auch nit geben, sonder sich jederzeit solchermassen verhalten, damit I. F. D<sup>t</sup> die guete und angeborne sanftmueth der billichen ressentierung zu praeponieren ursach haben. Denen dann beynebens unverborgten, da bey I. D<sup>t</sup> . . . vorfordern und alhie gewesten landsfürsten . . . diser oder jener zuweilen excediert, dass die darauf gehörige wolempfindliche *animadversion* nit ausbliben.

Belangendt nun die anbevolchne zuruckforderung oftgedachter nach Osterreich und weiter von hinnen expedierten und bevelchten (*sic*) abgeordneten ist frembd anzuhören, dass solche revocierung in irer, der ausschuss, macht nit stehen solle, so doch ehe citiertes lat. schreiben und andere credentialen gnuegsamb beybringt, von wem sy, die drei landtsmitglieder, abgefertigt worden. Derowegen dan I. F. D<sup>t</sup> von irer . . . mainung . . . diser bedenken willen nit zu weichen wissen, dass sy die abgeordneten (darumben dann I. F. D<sup>t</sup> glaubwürdig und aigentlich informiert) sowol mit den Hungern zu etlichmalen als vil tag nach einander in der statt Wienn, mit den A. Confessionisten der Osterreichern vom herrn und ritterstandt vor- und nachmittag im landthaus embsige zusammenkünften und *consultationes* gehalten, deren sy dann wol hetten überhöbt sein mögen, wan es allain umb intercessionsansuechung bei I. Kgl. W. u. I. K. M<sup>t</sup> selbst zu thuen wäre. Aber eben aus dem sein mehrere und weitere unterhandlungen (die der l. f. obrigkait zum besten gar nit gemaint sein mögen) greiflich zu schliessen, wie dann I. F. D<sup>t</sup> destwegen verursacht worden, sy, die abgeordneten, durch einen ernstlichen bevelch selbst ab-

zufordern, sich versehendt, sy und die ausschüss zugleich werden solche empfangene billiche verordnungen . . . respectieren und im widrigen zu andern scherfern mitteln zu erhaltung des l. f. schuldigen gehorsams nit ursach geben.

Im übrigen verbleibt es bei I. D<sup>t</sup> gethonen fürstlichen erklärung, dass sy nemblich gegen den authorn und anstiftern dises ubelbedachten zu I. D<sup>t</sup> verkleinerung tentierten werks (nach erkundigung der wahren grundts beschaffenheit) die gebürliche wolverdiente einsehung fürzunemben nit underlassen werden, inmassen dann I. D<sup>t</sup> auch obligen thuert, damit frid und ainigkeit im landt erhalten und das ubl ungestraft nit gelassen werde.

Und sovil haben I. F. D<sup>t</sup> den getreuen dreien ausschüssen antwortweis gn. gueter intention zu irer bessern nachrichtung und nit der mainung, sich destwillen in ainen disputat einzulassen, der notturft und sachen bschaffenheit nach anfüegen sollen, denen sy sonst mit l. f. gnaden wolgewogen.

Dec. per Ser<sup>mum</sup> archiducem 17. Jan. 1610.

P. Casal.

1861.

*Der Pastor Johannes Seitz an den Einnehmer Sebastian Speidl: Weil er erfahren, daß er mit anderen Herren und Land-leuten nicht bloß gesund, sondern auch gut evangelisch geblieben, freue er sich. Bittet um einen Geburtsbrief für seine in Steiermark geborenen Kinder und hofft, daß die Freistellung der Religion in Österreich doch noch erfolgen werde. Gundelfingen, 1610 Januar 18.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

1862.

*Kredenzschreiben der Krainer Stände A. C. für Dietrich Freiherrn von Auersperg anlässlich der Konferenz der österreichischen Stände. O. D.*

(Konz., L.-A. Krain.)

Er hat darauf hinzuweisen, daß schon zu Lebzeiten und mit Bewilligung Maximilians I. zwischen den fünf niederösterreichischen Landen ‚inhalt Crainerischen landthandtvest‘ eine solche Konföderation stattgefunden, von der diese Landschaft auch jetzt zu treten nicht gedenkt. Es ist des-

halb nicht nötig, dieser widerwärtigen neben zulaufenden argwöhnischen verdächtigkeiten halber‘ andere und mehrere Verbündnisse aufzurichten. Sukkurs in Feindesnot werde man nach Maßgabe der Kräfte leisten, wobei freilich zu bedenken, daß Krain den Anprall der Feinde zuerst auszustehen hat, es werde eher ‚ritterlichen beisprungs‘ anderer Völker bedürfen als diesen helfen können. Wider die österreichischen Stände werde nichts Feindliches unternommen und die bisherige gute Korrespondenz aufrecht erhalten werden.

Auf einem einzelnen (Umschlags)blatte: ‚*Nota*: Obgedachte gesandte-  
reyn nach Ungarn und Böhmamb sein von der F. D<sup>t</sup> übl aufgenommen und  
für ein verdächtige zusambenkhonft gehalten worden, nach ausweisung in-  
ligendt numerirter schriften.‘

1863.

*Die Abgesandten der Lande Steiermark, Kärnten und Krain an  
die Verordneten dieser Länder: erstatten Bericht über ihre Ver-  
handlungen. Wien, 1610 Januar 19.*

(Kop., L.-A. Krain.)

Wolgeborn . . . und geben . . . zu vernemen, dass wir  
nach unser glücklichen alherkunft, so den 22. December ge-  
schehen, weiln I. Kgl. M<sup>t</sup> ankunft sich etwas verweilet hat,  
den 2. dits *Januarii* nach Pressburg verraist sein, des andern  
tags, als den dritten dits, durch den herrn obristcamerer herrn  
von Meggau bei Kgl. M<sup>t</sup> umb gn. audientz sollicitiern lassen,  
die uns dann den 4. dits umb 9 uhr vormittag gn. erthailt  
worden. In welcher I. M<sup>t</sup> neben uberantwortung der creden-  
tialn und schriftlichem der stendt anbringen, wir auch münd-  
lich umb gn. intercession im namen unserer principaln geh. er-  
sucht und gebetten haben.

Darauf I. M<sup>t</sup> durch dero hofvicecantzler und gehaimben  
rath herrn von Krenberg, so unser anbringen mit und neben  
I. M<sup>t</sup> angehört, vermelden lassen: Sie wolten dise der stendt  
uberraichte schriften gn. vernemen, die sachen in beratschla-  
gung ziehen und uns alsdann ferrer darauf beschaiden lassen.

Den 5. dits sein I. M<sup>t</sup> sowol auch wir wider nach Wien  
verraist. Den 8. *Januarii* haben die löblichen under- und  
oberösterreichischen stendt uns auch alhie zue Wien audientz  
erthailt, bei denen wir laut instruction unser anbringen gethan,  
dises beileufigen inhalts neben vermeldung unser herrn prin-  
cipaln dienst und gruess, ihnen zue verstehen geben, wie dass

bei der Kgl. M<sup>t</sup> wir gn. audientz gehabt und unser werbung *pro intercessione* verricht, wollen hierauf die löbl. ständt in namen unserer principaln ersuecht und gebeten haben, damit um so vil erfreulicher beschaidt erfolge, bei I. Kgl. M<sup>t</sup> *intercedendo* für uns einzukommen.

Darauf sie sich des fr. grues bedankt mit vermelden, die schreiben zu vernennen und alsdann uns ferner der notturft nach zu beschaiden.

Den 13. dits haben I. Kgl. M<sup>t</sup> in ainer audientz wir dern kgl. beschaid auf unser sowol schriftlich als mündtliches anbringen bekommen, wie E. Gn. u. H. aus *copi* hierin *Nr. 1* zu vernennen.

Gleichfals als von denen löbl. österreichischen stenden haben wir auch dero antwort auf unser anbringen empfangen, inmassen dessen *copi Nr. 2* auch hiebei gelegt.

Den 14. *Januarii* ist von I. F. D<sup>t</sup> unserm gn. herrn uns beigelegter scharpfer bevehl und inhibition zuekommen; weiln wir aber unschuldiger weiss also hoch angeben worden, haben wir unser geh. verantwortung darauf gethon, wie *copi* hiebei mit *Nr. 3* ausweist.

Bitten derwegen, nit allein solche unser geh. beantwortung I. F. D<sup>t</sup> underth. zu uberraichen, sondern uns auch nochmaln geh. zu entschuldigen und die sachen dahin zue richten, weiln andere vor disem in gleichsam *negotio religionis* sich haben sicher mögen gebrauchen lassen, damit wir bei höchstgedachter F. D<sup>t</sup> nit in ungnaden gerathen. Raisen gleich darauf in gottes namen fort und wollen unser angefangene commission bei der R. K. M<sup>t</sup> geh. verrichten, wie auch bei denen löbl. Behem-bischen stenden umb intercession und dass sie neben den andern unierten landen auch ihre abgesandte zue höchstgedachter F. D<sup>t</sup> schicken wöllen, bestes fleiss sollicitiern. . . .

Wien den 19. *Januarii* anno 1610.

E. Gn. u. H.

dienstbefliessene

Ulrich herr von Scherffenberg.

Carl freiherr zu Egg.

Dietrich freiherr zu Auersperg.



1864.

*Der in Graz versammelten Ausschüsse der drei Landschaften Steiermark, Kärnten und Krain gehorsames Anbringen an Erzherzog Ferdinand: Vernehmen mit Betrübniß aus dem Dekret vom 17. d. M., daß die F. D<sup>t</sup> ihren Argwohn wegen der Gesandtschaft nach Ungarn nicht nur nicht habe fallen lassen, sondern daß das Dekret noch starke Drohungen enthält. Sie bezeugen nochmals, daß sie durch dies ihr öffentliches Vergehen nichts zur Verkleinerung des l. f. Ansehens getan haben. Da der Erzherzog andeute, daß man die Kosten der Gesandtschaft aus dem gemeinen Säckel des Landes, wozu auch die Katholischen beisteuern, nehme, berichte man, daß wohl noch solche Mittel vorhanden seien, aus denen man diese nicht bedeutenden Kosten bestreite, ohne die ganze Landschaft in Mitleidenschaft zu ziehen.*  
*Graz, 1610 Januar 21.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.; Kopp., H., H.- u. St.-A. u. L.-A. Krain.)

Auf dieses Schreiben antwortet der Erzherzog am 24. Januar (Orig, ebenda) im Sinne des vom 17. d. M. Die in dem obigen Schreiben vorgebrachte Entschuldigung könne nicht für genügend angesehen werden, weil die Ausschüsse dem Zwecke der Anfrage, der Namhaftmachung des Autors, aus dem Wege gehen. Auch hätten sie nicht alles gesagt, sondern eben das subtißiert, was den Argwohn erregte. Daher ist dieser zu *continuieren*. Er könne denn auch sein Vorhaben nicht ‚mutieren‘.

1865.

*Die evangelischen Stände Österreichs ob und unter der Enns an die Stände Böhmens und Schlesiens: Es werde ihnen nicht unbekannt sein, in welcher Weise in den drei Ländern Steiermark, Kärnten und Krain die Herren und Landleute A. C. in geistlichen und weltlichen Sachen, die ihre Gewissens- und politische Freiheit betreffen, von den Religionsreformationskommissären und andern Widersachern bedrängt werden und wie ihnen auf vielfältige Bitten namentlich auf ihre am letzten April 1599 eingereichte Bittschrift nicht die mindeste Restitution ihrer alten Freiheiten zuteil geworden. Jetzt werden sie durch die drei Abgesandten dieser Länder Schärffenberg, Egg und Auersperg erinnert, daß noch am 8. Dezember 1609 eine Resolution herabgelangt sei, die ihr flehentliches Bitten schroff zurückweist und sagt, der Erzherzog würde lieber alles, was er von*

*Gottes Gnaden hat, in die Schanze schlagen, als der Bitte stattgeben. Bei der uralten zwischen Österreich und den drei Ländern bestehenden Verbindung haben die Gesandten um eine Interzession gebeten, und im Hinblick auf die auch mit Böhmen und Schlesien bestehende Union ersuche man nun auch österreichischerseits die dortigen Stände, nicht bloß bei König Matthias eine Interzession einzubringen, sondern sich auch mit den österreichischen Ländern an einer stattlichen Legation an Erzherzog Ferdinand zu beteiligen und zunächst die auch nach Böhmen und Schlesien gehenden Gesandten mit ihrer Werbung gnädig und gutwillig anzuhören und ihnen in ihrer Gewissensnot und Drangsal behilflich zu sein. Wien, 1610 Januar 22.*

(Orig., 30 Siegel aufgedrückt, und Kop., St. L.-A., Chr. R.)

1866.

*Bitte an die F. D<sup>t</sup>, den ausgewiesenen landschaftlichen Offizieren einen längeren Termin zu gewähren; dem Bischof ist zu schreiben, daß er mit weiterer Exekution einen Stillstand halte und sich wegen der Bücher im Landhause des bedrohten Eingriffes enthalte. Laibach, im großen Ausschusse 1610 Januar 22.*

(L.-A. Krain, V.-Prot.)

1867.

*Ferdinand von Khiebach an Erzherzog Maximilian: Er habe auch den 16. Februar eine Zusammenkunft des kleinen Ausschusses ‚wegen der Steirer und Kärntner besorgender Rebellion‘ beschrieben, damit Erzherzog Ferdinand willfahrt werde. 1610 Januar 23.*

(Orig., Statth.-Archiv Innsbruck.)

Maximilian antwortet am 30. Januar (Konz., ebenda). Er hätte gern gesehen, daß die Handlung früher angestellt worden wäre, weil täglich Zeitungen einkommen, aus denen zu entnehmen, daß nichts Gutes im Werke ist. Man wird nicht Umgang nehmen können, Erzherzog Ferdinand zu helfen.

1868.

*Erzherzog Maximilian an den Kaiser (und Erzherzog Ferdinand): benachrichtigt ihn von dem beabsichtigten Ankaufe von*

*Rüstungen seitens der Steirer Unkatholischen in Nürnberg. 1610  
Januar 28.*

(Konz., Statth.-Archiv Innsbruck.)

Demnach wir glaubwürdig bericht werden, dass die Steyrischen uncatholischen landtleuth zu Nierenberg auf etlich tausent man wöhren einkaufen, selbige auch abwarten (mit bewilligung der hilf der Behem und Österreicher, darunter sich der von Rosenberg heftig *favoribile* erzaigen solle), füern und gen Steyer liefern lassen wellen, sich derselbigen ohne zweifel zu widrigem *intento* zu gebrauchen und zu bedienen, so haben wir E. K. M<sup>t</sup> u. L. eines solchen bey disem aigens hierumben abgefertigten poten freunt- und brüederlich verstendigen wellen, ob E. M. u. L. an den pässen, allda solliche wöhren und rüstungen durchbracht werden müessen, solliche bestellung thuen, damit dieselbigen interciptiert und *per consequens* hiedurch vil ubels verhüetet werden möchte. E. M<sup>t</sup> u. L. benebens etc. 28. Jan. 1610.

*In simili* an die F. D<sup>t</sup> erzherz. Ferdinanden.

1869.

*Die bei gegenwärtigem Landtage versammelten Herren und Landleute A. C. an Ferdinand II.: Ihr Ausschuß für das negotium religionis habe ihnen referiert, wie I. D<sup>t</sup> ihn am 6. d. M. gegen Hof erfordert und das von ihnen und den Abgeordneten von Kärnten und Krain verfaßte Schreiben an die ungarischen Stände und die Legation nach Wien und Prag geahndet habe, weil darin eine Verkleinerung der landesfürstlichen Hoheit zu erblicken sei, und daß sie sich nicht mit den zweien am 17. und 24. d. M. ergangenen Befehlen beruhigt haben. Auf das hin berichten sie, daß die Gesandtschaft und das Schreiben an die ungarischen Stände deswegen angeordnet wurde, weil wir bisher über unser vielfältiges unaufhörliches gehorsames Anlangen eine Linderung unserer Gewissensbedrängnis nicht erlangen konnten, ob wir nicht durch die beim Kaiser und an anderen Stellen vorgebrachten Bitten das Herz I. D<sup>t</sup> zu rühren und zu einer erfreulichen Resolution zu bewegen vermöchten. Der Wortlaut der Bitte um Interzession sei keineswegs zur Verringerung der landesfürstlichen Präeminenz gemeint. Bitte, den Verdacht wegen dieses*

*Schreibens fallen zu lassen und es die Mitglieder des genannten Ausschusses nicht entgelten zu lassen, sie vielmehr als treue Landleute zu erkennen, die nichts anderes zu tun gedenken, als was ihrer Pflicht entspricht. Graz, 1610 Januar 30.*

(Orig., H., H.- u. St.-A.)

1870.

*Der Prälatenstand und die dem katholischen Glauben zugetanen Herren und Landleute des Fürstentums Steier an die Mitglieder der Landschaft A. C.: stellen bei angehendem Landtage zur Erhaltung brüderlicher Eintracht, Ruhe und Korrespondenz und Herstellung der Gleichheit das Ersuchen, daß ihre Glaubensgenossen, wohlqualifizierte Herren und Landleute, die mit ihnen gleiche, ja mit Hinsicht auf den Prälatenstand noch stärkere Bürden tragen, zu den Ämtern, es seien nun die Verordnetenstellen, Justiz-, Kriegs- und andere landschaftliche Offizien, den gleichen Zutritt haben, wie die Mitglieder der A. C. Man stelle in diese kein Mißtrauen, es sei ihnen nur um die gebührende Gleichheit zu tun, deren goldenes Band nicht verwahrlost werden solle. Graz, 1610 Februar 4.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

1871.

*Erzherzog Maximilian an den Verwalter der Landeshauptmannschaft in Tirol: Aus den Einschlüssen werde er sehen, wie eifrig der Kaiser und Erzherzog Ferdinand den Sukkurs verlangen. Er teile es ihm mit, damit er seinerseits das Nötige veranlasse.*

*1610 Februar 4.*

(Konz., Statth.-Archiv Innsbruck)

1872.

*Die Verordneten von Steiermark an die von Kärnten und Krain: teilen mit, was für ein Anbringen die Stände an die F. D<sup>t</sup> verfaßt haben, damit der wegen des an die ungarischen Stände abgegangenen Schreibens entstandene Inzidenzfall beigelegt werde. In der Anlage finden sie den Extrakt der Proposition und was I. F. D<sup>t</sup> der Landschaft wegen der bevorstehenden Prager Reise zugeschrieben. Graz, 1610 Februar 5.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)



Schon am 30. gab es in Graz eine Beratung eines größeren Ausschusses. Der (frühere) Ausschuß soll wegen des ungarischen Schreibens von den Prinzipalen entschuldigt werden (ebenda).

1873.

*Erzherzog Ferdinand an die bei ‚gegenwärtigem‘ Landtage versammelten Stände A. C. vom Herren- und Ritterstande: erörtert ausführlich die Motive, weshalb er die in ihrer letzten Schrift vom 30. Januar geäußerte ‚Abbitte‘ wegen des Schreibens und der Absendung der ungarischen Legation um Interzession als solche nicht für genügend halte und, zumal weil man den Autor des Schreibens nicht nenne, zu keiner anderen Deliberation schreiten könne. (Graz) 1610 Februar 7.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.; Kop., H., H.- u. St.-A.)

Von der F. D<sup>t</sup> . . . denen . . . anzuzeigen: Obgleichwol der schluss irer jungst übergebenen am 30. . . . *Januarii* datierten schrift ain sonderbare apparencz ainer underth. abbit mit sich bringen thuet (die gleichwol nur fur den ausschuss leztlich beschicht), so können es doch I. F. D<sup>t</sup> darfur gar nit erkennen, noch sich darmit benuegen und dahin bereden lassen, als wann irer hochlaedierten l. f. hochait ain benuegen geschechen wäre, dann stracks im eingang solcher schrift wierdet (mit I. D<sup>t</sup> befremdung) gemeldet und bekennet, es sei nicht allein das lateinische schreiben an die Hungrischen stende aus (*sic*) ir, der ritterschaft, bevelch expediert, sonder auch die bewusste absendung der dreyen mitglieder auf gleichmässige verordnung furgenommen worden. Welches dann vil mehr zu augmentier- als erinderung der billich geschöpften offension ursach geben solle, ungeacht I. D<sup>t</sup>, sonderlich was ermeltes lateinisch schreiben anbelangt, den maistentheil der mitfertiger aus gn. wolmainung und vätterlichen zu iren getrewen landleuthen habenden vertrauen selbst excusiert und die maiste schuldt auf den authoren, inmassen sy iro dann gegen ainer solchen anzal des ritterlichen gebluets noch kain anders einbilden können.

Es wierdet zwar auch *incidenter* gemeldet, die berurten drey abgeordneten wären alberait am zuruckraisen und will also ain gelaister gehorsam dardurch zu verstehen gegeben werden, I. F. D<sup>t</sup> können sich aber darmit ebensowenig ersettigen lassen, seitmal dises zuruckraisen nicht auf I. D<sup>t</sup> erste



und selbst gethone verordnung, sonder auf ir, der ritterschaft, vil tag hernach gethane avocierung furgenommen wierdet: und so nun I. D<sup>t</sup> den schuldigen und völligen gehorsam im werk nit spuern, ist vernunfftig zu erachten, dass auch zu der suechen den condonierung kain genuegsame ursach vorhanden sein kan.

Zu dem: da gleich in ermelter letzten und vorigen zweyen darin citierten schriften ain deprecation etlichermassen mitgetlossen, so ist doch dieselb dermassen restringiert, adumbriert und mit solchen iustificationsclausln immisciert, als wann weder excess noch irrthumb begangen worden wäre, so doch die sach fur sich selbst reden thuet, und aus denen motiven, deren sich I. F. D<sup>t</sup> vormals destwillen gebraucht, vernunfftig zu schliessen, ob sy aus lieb und handhabung der gerechtigkeit und conservirung des geburenden respects zu der beschechnen exprobrirung und vorbehaltenen resentierung bis zur erlangung der benüegigen satisfaction und furkerung der billichen animadversion nit befuegt, ja mehr gedrungen gewest, zumal sy damit allein auf den grundt dises unverhofften nicht wenig unlusts causierten handels zue kommen gesuecht. Gleichwol I. F. D<sup>t</sup> ain mehrers als iro angemem ist, seither erfahren, aber danoch war iro weit gefälliger furkomen, wann sich die hierunter verwohnte herrn und landleuth gegen I. D<sup>t</sup> fein *aperte* erclärt und dasjenige, so vast allen bekannt, nit verschwigen hetten.

Über dis ist I. F. D<sup>t</sup> auch nit wissent, welchemassen sich die ausschuss der anderen zweyen lande Kärndten und Crain oder aber ire principaln ditsfalls erclären und ob ermelte drey zuruckbegerte abgeordneten auf die empfangene citation gehorsamen und hieher widerumb eheist gelangen oder was hiemit zwischen ir verrichtung sein werde.

Und weil dann I. F. D<sup>t</sup> weder aines noch des andern aigentlich synceriert und vergwisst sein und sich die principalbeschuldigten dises übel verstandenen und noch übler incami nierten werks mit praetendierung des gn. perdons noch nit recht und wie sich geburt in die sach geschickt, iren hierunder begangnen *error* und ubertretung *absolute* nit bekennen und sich dergleichen konftiger massung nit vernemben lassen, sondern die ungultigen *iustificationes* der entschuldigungen darunder einmengen wie auch insonderheit die beschuldigung mit benennung des oft begerten autors und schriftenstellers von sich bis *dato* noch nit gelegt, so ist kein

verwunderung zu ziehen, dass I. D<sup>t</sup> noch derzeit zu keiner andern als der zuvor verstandenen deliberation aller billichkait gemäss je nicht zu schreiten wissen. Diser I. D<sup>t</sup> gn. gemüethserklärung nach haben sich nun die von gedachter ritterschaft der A. C. zuegethan . . . zu richten. . . .

Decretum per Ser<sup>mm</sup> archiducem 7. Feb. 1610.

P. Casal.

1874.

*Erzherzog Ferdinand an Erzherzog Maximilian: er habe wegen des Nürnberger Waffenankaufes bei den Pässen und Grenzen solche Verordnungen ausgehen lassen, daß ohne unser Wissen nichts durchgebracht, sondern sofort aufgehalten wird. Dank für die Erinnerung. Graz, 1610 Februar 8.*

(Orig., Statth.-Archiv Innsbruck.)

1875.

*Erzherzog Maximilian an Ferdinand von Khiebach: Die Eventualhilfe soll je eher desto besser erfolgen, damit der Kaiser und Erzherzog Ferdinand ersehen, daß Euch die allein seligmachende Religion und das gemeine Wesen angelegen ist. 1610 Februar 8.*

(Ebenda.)

1876.

*„Artikel aus der 1610jährig Khärnerischen Landtags-Relation.“ (Zurückweisung der Beschuldigung einer versuchten Rebellion. Erwähnung der Vorgänge wegen Absendung von Interzessionsgesandten an Rudolf II. und Matthias. Die Angehörigen der A. C. hätten einzig und allein die Herstellung ihres Religions-exerzitiums und die Besserung des durch die Religionsreformation in Gefahr stehenden Landwesens im Sinne gehabt. Bitte um Vermittlung der katholischen Mitglieder, damit die Verfolgung aufhöre. Klagenfurt, 1610 Februar 10.*

(St. L.-A., Chr. R.)

Und demnach ain guete zeit hero hin und widerumb spargiert und die ev. der A. C. zuegethane herren und land-leut dahin inculpiert worden, als ob sy (welches sy inen aber

nie zu sin genumen und sie auch ferrer der almechtig darvor behieten welle) wider I. F. D<sup>t</sup> . . . ain rebellion erwöcken und also hiedurch ir in disen landen vor disem gehabtes aber entzognes ev. *exercitium religionis* mit gewalt widerumben introduciren wolten: auf dass aber auch diejenigen herrn und landleuth, so der cath. röm. religion zuegethan, ain gründtliche aigentliche wissenschaft haben mügen, dass sy, evangelische herrn und landleut, ditsfals ganz unerfindlich und unverschult inculpiert und accusiert werden, so haben die herrn verordneten und ausschuss der A. C. zuegethan ain nothdurft zu sein befunden, inen, catholischen herrn und landleuten, und also einer gesambten l. landtschaft, dasjenig alda schliesslich zu referiern, was die ev. stände diser dreier lande Steyr, Kärnten und Crain höchsterforderten gewissensnotdurft nach bey I. F. D<sup>t</sup> unserm gn. herrn und landtsfürsten im abgeloffenen monat *Julii in causa religionis* in allertiefister demueth geh. angebracht und geflehendt, was hierauf von I. F. D<sup>t</sup> für ain unverhoffte resolution ervolgt, item was sy auch durch ire abgesandten bei der K. M<sup>t</sup> zu Hungarn, auch der R. K. M<sup>t</sup> . . . umb erthailung gn. intercessionen . . . anzubringen verursacht worden und dann was für ain scharfer hievor unerhörter neuerlicher process wegen aines den Ungrischen ständen wolmainlich beschenehen zueschreibens gegen denen in den Ungrischen handlungen deputierten ausschüssen, als dieselben in dem negst abgeloffenen monat *Januarii* durch I. F. D<sup>t</sup> *sub praetextu* derselben Ungrischen sachen nach Grätz citiert und sy hierauf geh. erschienen, fürgenommen ist worden, auch was gestalt sy sich mit grundt der warhait entschuldigt und die inen unverschult imputirten glossen abgelaint, wessen I. D<sup>t</sup> sich darauf resolvirt und die stände ferrer repliciert, auch schliesslich I. D<sup>t</sup> hierüber decretirt, dann wasgestalt die F. D<sup>t</sup> diser dreier lande ev. stände zu der Kgl. M<sup>t</sup> in Hungern und der R. K. M<sup>t</sup> abgeordnete gesandten zuruckgefordert und sy sich hierauf entschuldigt.

Aus welchem allen dann abzunemen, dass sy nichts solches, so einer rebellion, widersetzung oder bösen conspiracy gemaint, sondern nur die widerfreistellung ires *exercitii religionis* und nothwendigste gewissensberuhigung und wie das jetzige übelständige periclitierende landwesen, darin es durch die furgegangene religionsreformation gueten thails gelait, wider-

umb recuperirt, das, was zu unsers geliebten vaterlandts hail-samer versicherung und langer wolfärtlicher aufrechterhaltung dient, fürgenommen, auch die betrübten bedrangten gemüeter in christlicher rue, frid und ainigkait gestelt werden, durch die gebürlichen allen völkern zuegelassenen mittel mit flehentlichem seufzen und bitten in aller unterthenigkeit gesuecht, auch nochmalen darumben flehen und davor nit auszusetzen gedenken; zu sollicher intercessionssuchung aber hat sie, ev. stände, dises nit wenig geursacht, weilen nit allein auf ir demütigstes flehen und bitten kain gewerliche resolution zu verhoffen gewest und auch nit ervolgt ist, sondern man vilfeltig in gemain fürgeben und bedroet worden, wie dass auf die evang. herrn und land-leut und die irigen vil ain schärfer religionsreformation als etwo vor disem füngangen, in kurzen volgen und gegen denselben fürgenommen, auch zu disem ende gar frembdes kriegsvolk wider sie eingefüert werden solle, und obwol sie der F. D<sup>t</sup> . . . kain sollichs ungnedigs zuetrauen, sondern wegen irer jederzeit pidermanisch erfundnen treu und gelaisten gehorsamb vil mehr aller l. f. gnaden schutz und schirm nit weniger als andere getreue l. mitglieder fähig und theilhaftig zu sein sich aigens gehorsamist vergewissen, so ist doch leichtlich zu erachten, was inen dennoch ain solichs offentlichs allgemaines geschray für gedanken hette machen und wie hoch es sie ire weib und kinder betrüeben und bekumern solle, wann man ainen sollich unverhofften verderblichen process gegen inen fürnemen . . . wolte.

Wie aber sy, herrn und landleuth baidere christlichen religionen zuegethan, sich zu jederzeit in vertreulichem fridlicher, ja brüederlicher liebevoller ainigkait befunden, in allen iren anligen für ainen mann gestanden, die gemainen purden gesamt . . . getragen und als ein *corpus* mit einander getreulich gehebt und gelegt, also getrösten sich die ofternennten der ev. A. C. verwandte . . . und bitten . . . ire . . . mitglieder, so der röm. cath. religion beygethan, werden solliche ire der evangelischen ain zeit hero ausgestandene gewissensbedrangnus . . . mit christlicher compassion zu herzen und gemüet führen und die sachen . . . dahin vermitlen helfen, damit doch mehrers unhail . . . verhüet, die evangelischen sowol als sy catholische ir unentbehrlichste gewissensberuehigung widerumb erlangen. . . .

Actum Clagenfurt den 10. Februarii anno 1610.

E. E. L. des erzherzogthumbs Kärnten  
verordnete und ausschuss.

1877.

*Landesfürstlicher Befehl: Da in Pettau in geistlichen und politischen Dingen ein übles unpassierliches Regiment geführt wird, so ist unverzüglich eine Kommission einzusetzen, die daselbst alles der Notdurft nach untersucht, die Mängel remediirt und in kirchlichen und politischen Sachen gute Ordnung herstellt. Graz, 1610 Februar 11.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz ad 1616.)

Im Statthaltereiarchiv erliegt ein *Memoriale pro Reverendissimo*, wegen der statt Pettaw'. Zehn Punkte werden aufgezählt, worin es schlecht steht: *in summa pessimus status in omnibus*'. Am äußeren Blatte: *16. Aprilis 1610, Memoriale propter civitatem Pettoviensem*.' Befehl, der Kommission den Pfarrer beizugeben.

1878.

*Reformationsinstruktion ist anheut (in Leoben) verlesen und der burgerschaft bevolhen worden, dieselb vor augen zu haben und in allen puncten nachzugeleben.* 1610 Februar 14.

(Ratsprot. Leoben, fol. 9.)

,Verner vermeldt herr stattrichter, wie das in der reformationsinstruction ain starker artikel begriffen, dass man nemblich kein burgerskindt an den Luterischen orten in die schuel nit geben soll. An derselben orten sey Jacoben Meissl son aber und studiere.' Hierüber beratschlagt. ,Die herren gerhaben sollen ihne abfordern und in ein cath. schuel thuen.' 1610 Februar 14.

1879.

*Die Verordneten von Steiermark an die von Krain (und Kärnten): teilen mit, was für ein gehorsames Anbringen die Stände A. C. wegen des Inzidents des an die ungarischen Stände getanen Schreibens an die F. D<sup>t</sup> gelangen ließen und wie es beantwortet wurde. Graz, 1610 Februar 15.*

(Orig., L.-A. Krain.)



1880.

*Die Gesandten von Trient und Brixen und der kleine Ausschuss nebst anderen Verordneten entschuldigen sich, daß sie wegen der von Erzherzog Ferdinand begehrten Eventualhilfe auf kein Gewisses gehen können und deuten auf künftigen Landtag. Bozen, 1610 Februar 17.*

(Orig., Statth.-Archiv Innsbruck.)

. . . tragen mit I. F. D<sup>t</sup> erzherzog Ferdinanden umb willen solcher . . . besorgenden gefar und unruhe ein geh. mitlaiden. . . Ob wir dann gleichwol . . . auf unverhoffenden nothfahl aines aufstandts mit ainwilligung und aigentlicher benambsung ainer erspriesslichen eventualhilf . . . *contento* machen wollten, dessen auch umb des cath. eifers willen unterth. berait wären, so haben aber E. F. D<sup>t</sup> aus ermelten Tyr. landschaftsverordneten steuercompromissarien denselben von Sterzingen den 26. Augusti und hienach den 14. September . . . zugehanen schreiben . . . vernomen, was für grosse wichtigkeit diss werk ob sich traget und so ferr in Steyr, Crain und Kärnthen diss gloschende feür sich wider verhoffen entzündten und es zu ainem offnen aufstand und krig kommen sollte, was dises land der grafschaft Tyrol, vorab da es sich feindlich erzaigte, für merkliche anstöß und gefar, ja benebens nit unzweifelichen starken Spänisch und Italienischen durchzügen und in andere weg . . . fur trangsalen zu gewarten. . .

Dannenhero ermelte steuercompromissarien sich über diese sachen anderst nicht, als dass sie ain *summa* gelts in etlich 1000 fl. aufzubringen . . . befeissen wellen . . . ain mehrers weder macht noch gewalt haben . . . und ist an E. F. D<sup>t</sup> unser pitten . . . die wellen nit weniger uns, als hievor die steuercompromissarien gn. für entschuldigt halten und sich an ir, der steuercompromissarien . . . erbieten benüegen, oder im fall es die grosse notturft erfordern wollte, die sachen gleichwol an allgemaine landschaft gelangen lassen. . .

Bozen am 17. tag *Februarii anno 1610.*

N. u. N. baidern herrn cardinal und bischofen, auch domcapitel zu Trient und Brixen gesandte und E. E. L. von allen stenden verordnete des clainen ausschuss, auch andere hiez zu beruefene landrath und leuth derzeit alhie versamlet.

1881.

*Herren, Ritter und Bürger, alle drei evangelische Stände des Königreichs Böhmen an Erzherzog Ferdinand: Die Stände Steiermarks, Kärntens und Krains haben durch ihre an den Kaiser geschickten Gesandten bei ihnen um eine Interzession gebeten, damit die Religionsbedrückungen, denen sie seit einiger Zeit ausgesetzt seien, ein Ende finden. Bewußt, daß es ihnen nicht gebühre, sich fremder Sachen anzunehmen, hätten sie dies doch in dem Falle nicht unterlassen können, weil es sich um ihre Glaubensgenossen handle, und bitten, diese Interzession in Erwägung, daß sie niemandem etwas präjudiziert, in Gnaden an- und aufzunehmen und sich gegen die Untertanen so zu verhalten, wie es zu Lebzeiten Erzherzog Karls geschehen sei, damit sie unpertrübt ihren Gottesdienst sicherlich exerzieren können. Prager Schloß, bei gemeinem Landtag 1610 Februar 18.*

(Orig., 27 Siegel aufgedrückt, St. L.-A., Chr. R.; Kop., ebenda.)

1882.

*Ferdinand Khiebach an Erzherzog Maximilian: er habe wegen der Eventualhilfe bei den Abgesandten der Stifte Brixen, Trient und der Landschaft Tirol nichts Gewisses verrichten können. 1610 Februar 19.*

(Konz., Statth.-Archiv Innsbruck.)

1883.

*Die drei evangelischen Stände Böhmens an die Herren Gesandten der zwei innerösterreichischen Stände von Herren und Ritterschaft Ulrich Christoph von Schärffenberg, Karl Freiherrn zu Egg und Dietrich von Auersperg: Auf ihre Bitte um eine Interzession bei Erzherzog Ferdinand wünschen sie vom Herzen den besten Erfolg solcher Interzession; man sei zu dieser entschlossen gewesen, weil man aber erfahren, daß der Erzherzog bereits auf dem Wege ‚alhie‘ sei, so ist zwar die Sendung eingestellt, nichtsdestoweniger aber einige Personen deputiert worden, welche sich intercedendo zu I. F. D<sup>t</sup> begeben werden. Prag, 1610 Februar 22.*

(Orig., 27 Siegel aufgedrückt, St. L.-A., Chr. R.)

1884.

*Die Verordneten von Kärnten A. C. an die von Steiermark: bestätigen den Empfang des Schreibens vom 5. d. M. und teilen mit, was in ihrem Landtage bisher vorgegangen. Haltung der katholischen Stände in der Kirchenfrage. Klagenfurt, 1610  
Februar 24.*

(St. L.-A., Chr. R.)

Derselben . . . schreiben vom 5. d. haben wir sambt dessen beyschluss, was nemblich bei I. F. D<sup>t</sup> . . . die . . . Steyrischen ritterschaft der A. C. . . wegen des an die Ungern abgangeren schreibens entstandenen incidents geh. anzubringen sich verglichen und was I. F. D<sup>t</sup> bey dem heurigen Steyrischen landtag E. löbl. L. . . proponirt, auch aus was ursachen sy denselben für dissimal verschoben . . . vernommen.

Und wie wir uns sollich vertreulich communication . . . bedanken, also sollen wir auch sie hergegen mit nebenliegenden extract *sub litera A* fr. berichten, was höchsternannte F. D<sup>t</sup> bei dem . . . Khärnerischen sich am 10. d. angefangnen landtag haben proponiren lassen und *sub B* hiebei, aus was beweglichen ursachen . . . wir, die verordenten und ausschuss, . . . dasjenig, so ain zeithero *in causa religionis* fůrgangen, einer ganzen . . . landschaft . . . zu referieren und fůrzutragen verursacht worden. Hierüber sich aber die herrn und landleuth geistlichen und weltlichen standts der römischen catholischen religion zuegethan keines andern vernehmen lassen, als dass sie zwar mit den evangelischen wegen der ain zeithero erwachsenen zwiespaltungen und laborints, darein sie gerathen, ain treuliches mitleiden tragen und wünschten, dass man allseits in gueter ruhe, frid und ainigkait sein und verbleiben kündte: es wäre aber dasjenig, so mit der reformation fůrgangen, I. F. D<sup>t</sup> werck und kündten derselben nit mass oder ordnung geben, sonsten aber gedächten sie irsthails mit und bey inen, den evangelischen, zu jederzeit vertreulich zu leben und getreulich zu heben und zu legen.

Am 17. d. hat E. E. Khärnerische landschaft zu der l. propositionsberathschlagung gegriffen, sich über die fůrgetragenen punkt ainer . . . antwort entschlossen und dieselb den 19. hernacher denen . . . commissären in diser hoffnung uber-

geben, inner gar wenig tagen dem landtag einen glücklichen schluss zu machen. Bald aber darauf haben sie, h. commissarii, E. E. L. fürgebracht, davon auch abschrift *sub C* hieneben, aus was erheblichen ursachen I. F. D<sup>t</sup> auch disen Khärnerischen landtag aufzuheben . . . geursacht werden. Uiber welches weiter in denen landtagssachen nichts gehandelt . . . und die herrn und landleut wiederumb ab- und von einander verraist. . . . Clagenfurt am tag *Matthiae anno 1610*. . . .

(Orig., 5 Siegel aufgedrückt, St. L.-A., Chr. R.)

1885.

*Ferdinand II. an Bürgermeister, Richter und Rat zu Leoben: Befehl, jene, die trotz der zur Ausrottung und Abschaffung der sektischen Irrtümer erlassenen landesfürstlichen Verordnungen den katholischen Gottesdienst nicht besuchen, sich mit Beicht und Kommunion nicht einstellen und an verbotenen Tagen ohne Scheu Fleisch essen und es auch zu großem Ärgernisse anderen durchreisenden Personen vorsetzen, vor die zu diesem Zwecke abgesandten Kommissäre und Räte Hans Harer zum Adelspüchel, Georg Schiechl zum Krottendorf und Albinus Fabritius zu stellen. Graz, 1610 Februar 26.*

(Orig., St. L.-A., Leoben.)

1886.

*Antwortschreiben der evangelischen Stände Österreichs ob und unter der Enns an die von Steiermark, Kärnten und Krain: Die gewünschten Interzessionen an König Matthias, die Stände von Mähren, Schlesien und Böhmen hätten sie erteilt und seien geneigt, sich mit den unierten Ländern einer Interzession bei Ferdinand II. zu vergleichen. Wien, 1610 Februar 27.*

(Orig. u. Kop., St. L.-A., Chr. R.)

1887.

*Die zwei Stände der Herren und Ritter A. C. in Steiermark, Kärnten und Krain bringen durch ihre Abgesandten den böhmischen evangelischen Ständen an: ihnen werde, was sie übrigens auch aus den Beilagen entnehmen, bekannt sein, wie sie durch*



die vor etlichen Jahren vom Erzherzoge eingesetzten Religions-reformationskommissäre bedrängt werden, so daß schließlich nichts anderes ‚als ihr äußerster Nachteil und Abnehmen‘ zu besorgen ist. Gesuche um Abhilfe der Beschwerden und ‚um Freistellung der zuvor gehabt, bis zum Regierungsantritte Ferdinands ruhig possedierten Religionskonzession‘ seien vergeblich gewesen. Man müsse sich nun an den Kaiser wenden und stelle das Ansuchen, für sie ‚schriftlich und mündlich interzedieren zu wollen, damit wir auf unser den geheimen Räten übergebenes Ansuchen eine gnädige Resolution und kaiserliche Interzession erlangen mögen‘. Auch möchten die böhmischen Stände wie die österreichischen ihre Abgesandten zu I. F. D<sup>t</sup> schicken, damit S. F. D<sup>t</sup> durch so ansehnlicher Königreiche und Länder eifrige Interzession sich gnädig resolvire und die Stände mit einem gewährlichen Bescheide und Restitution des vorhin gehabt Religionsexerzitiums erfreuen wollten. O. D.

(Kop., St. L.-A.)

1888.

*Die drei evangelischen Stände von Herren, Ritterschaft und Städten Österreichs unter und ob der Enns an Erzherzog Ferdinand: Interzessionsschrift für die Stände A. C. in Steiermark, Kärnten und Krain. Wien, 1610 März 2.*

(Orig., 60 Siegel aufgedrückt, St. L.-A., Chr. R.)

Die Argumente sind aus den Schreiben der innerösterreichischen Stände an die von Österreich genommen: es sei weltkundig, daß jene von den Reformationskommissären und anderen Anstiftern wider ihre uralten Privilegien schon eine geraume Zeit aufs höchste graviert worden und auf ihre am 30. April 1599 und noch andere Beschwerdeschriften mehr nicht nur nicht eine Verbesserung ihrer Lage oder gar eine *restitutio in pristinum statum*, sondern nur noch mehr Beschwerden und namentlich die Resolution vom 8. Dezember v. J. erhalten haben, darin I. D<sup>t</sup> erklärt, lieber alles in die Schanze zu schlagen, als auch nur im geringsten von ihrer Meinung zu weichen. Die innerösterreichischen Stände hätten demgemäß sie um Interzession gebeten, die man ihnen sowohl der Blutsverwandtschaft als der uralten zwischen diesen österreichischen Ländern bestehenden Konföderation wegen nicht habe abschlagen wollen. Sie bitten denn I. F. D<sup>t</sup>, die unerträglichen *gravamina*, die jene I. F. D<sup>t</sup> sonder Zweifel spezifiziert vorgebracht, durch die sie ins Verderben gebracht und die benachbarten Länder ins Mitleiden gezogen werden, abzuschaffen. Im April danken die steirischen Verordneten für die Interzession, können sie aber wegen der Prager Reise



Ferdinands jetzt noch nicht überreichen. Auch sind noch nicht alle Fürschriften da (Konz., ebenda).

1889.

*Erzherzog Maximilian an Erzherzog Ferdinand: teilt die Haltung der Trienter und Brixner Gesandten und der Stände in der Frage der Hilfeleistung mit. 1610 März 3.*

(Konz., Statth.-Archiv Innsbruck 364.)

Ob wir gleichwol verhofft, die zu Botzen iungst versamblet geweste stiftisch Triendt- und Brixi-erisch gesandten auch landtstende wurden sich allain *in eventum*, da E. L. widerwertige landtleuth *de facto* was tentiern wollten, begerten hilf eines mehrern als bishero beschehen, *in specie* vernemen haben lassen, dabei E. L. iren trost und neben uns ein *contento* haben künden, dieweil sie sich aber wegen mangelnden gwalt geh. entschuldigt und auf ein landtag andeutung thuen, so will umb so eher die notturft erfordern, mit haltung desselben aufs ehist fürzugehen. . . . 3. März 610.

*In simili* an den Kaiser.

1890.

*Die Verordneten A. C. von Kärnten an die von Steier: teilen mit, daß ihr Gesandter Karl Freiherr zu Egg am 7. März von seiner Kommission heimge-  
langt sei und sein Referat erstattet habe. Da auch der steirische Gesandte Schärffenberg seinen Bericht vorgetragen haben werde, bitten sie um Nachricht, was weiter vorzunehmen sei. Klagenfurt, 1610 März 10.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Die Antwort erfolgte am 20. März. Der Gesandte habe sein Referat noch nicht erstattet. Weil der Landtag am 29. d. M. seinen Fortgang nehmen soll, haben wir Schärffenberg zu referieren allher beschieden. Graz, 1610 März 20 (Konz., ebenda).

1891.

*Die Verordneten von Steier an die von Kärnten und Krain: teilen mit, daß die böhmischen und österreichischen Stände ihre Interzessionen überschickt haben. Die böhmischen haben sich an-  
erboten, bei der Ankunft Ferdinands II. noch mündlich zu inter-*

zedieren. Die mährischen Stände seien nicht mehr beisammen gewesen, aber der Landeshauptmann und der Landschreiber habe den Gesandten Hoffnung gemacht. Der steirische Ausschuß hat sich beiliegenden Konzeptes verglichen und schicke es zur Begutachtung der Frage ein, wie und wann man die Interzession überreichen solle. Graz, 1610 April 9.

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Antwort vom 14. Auch der Kärntner Ausschuß werde in diesem notwendigen negotio beraten und das Ergebnis mitzuteilen nicht unterlassen.

1892.

Die Verordneten von Kärnten A. C. an die von Steiermark: Um das Verlangen dieser, eine Religionsschrift nebst den erlangten Interzessionen an den Erzherzog einzugeben, erfüllen zu können, brauche man eine Kopie der Interzessionen; sollten die der böhmischen, mährischen, österreichischen und ungarischen Stände eingelangt sein, so bitte man um ihre umgehende Zusendung. Klagenfurt, 1610 April 16.

(Orig., St. L.-A., Chr. R., 5 Siegel aufgedrückt.)

1893.

Die Ausschüsse der steirischen, kärntnischen und krainischen Herren und Ritter A. C. an die böhmischen Reichsstände sub utraque, Herren Direktores und Ausschüsse: danken für deren Interzessionsschreiben an Erzherzog Ferdinand und das Versprechen weiterer mündlicher Interzession und fügen die Bitte an, ihnen von dem Erfolge hievon, beziehungsweise der landesfürstlichen Resolution rechtzeitig Mitteilung zu erstatten. Graz, 1610 April (ohne Tagesangabe, die Stelle für das Datum ist leer gelassen).

(Konz., St. L.-A., Chr. R., 1610.)

. . . Zur nachrichtung aber berichten E. F. H. . . . wir sovil, dass wegen jetzigen I. D<sup>t</sup> was eilenden aufbruchs und unserer verhinderten zusammenschickung und zusammenrichtung fernere notturft als sonderlichen bei erwartenden mehreren gleichmässigen fürschriften wir E. H. . . . intercessionsschreiben oft höchstvermelter F. D<sup>t</sup> noch zur zeit nicht überantworten können;

die kunftige . . . einlifferung aber und unser ferner vorhabende notturft wie auch unser weitere zueständt zu derselben nachrichtung und ferner gn. gunstigen und fr. rath wir bey gewissen gelegenheiten hinnacher geh. . . . erindern wöllen. . . .

1894.

*Dieselben an die mährischen Landstände: Leider seien ihre (die innerösterreichischen) Gesandten zu spät gekommen, als das mährische Landrecht nicht mehr tagte. Sie haben darum ihre Werbung bei dem Landeshauptmanne verrichtet und den Landschreiber zugezogen, die sich willfährig gezeigt. Sie richten aber noch überdies eine Anmahnung an die Stände, sich ihrer in der höchst-angelegenen Religions- und profanen Bedrängnis anzunehmen und für sie bei dem Erzherzoge zu interzedieren, wie dies auch durch die österreichischen und böhmischen Stände in meliori forma geschehen. Graz, 1610 April (ohne Tagesangabe).*

(Konz., wie oben.)

1895.

*Die Prälaten und die katholischen Herren und Landleute von Steiermark an ihre Mitverwandte vom Herren- und Ritterstande A. C.: In deren Schreiben finde sich keine Antwort auf ihr propositum und intentum; denn die von ihnen beehrte Gleichstellung besteht nicht in der gleichen Verteilung der vom Landesfürsten abhängenden Ämter, worüber ihnen keine Verfügung zusteht, sondern darin, daß zwischen den Ständen beider Religionen solche Gleichstellung bestehen soll, daß auch die Katholischen, zumal sie zu dem Gemeinwesen mehr als die anderen beitragen, zu den landschaftlichen Ämtern gelangen, umsomehr als wohlqualifizierte katholische Herren und Landleute genug vorhanden seien. Verlangen nach einer hierauf bezüglichen Erklärung, widrigenfalls sie keinen Landtagsschluß zulassen und auch in keine Besetzung der Landesausschußstellen einwilligen. Graz, 1610 April 17.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

Wir haben die abschrift ires beantwortschreibens . . . empfangen und desselben langen inhalt . . . vernommen. Wann wir aber daraus wider alles verhoffen sovil befinden, dass uns

in demselben antwortschreiben auf unser *propositum* und aigentliches *intentum* wenigist geantwortet wirdet, dann unser aller billichkait und der vernunft gemäss mit fueg und recht ditsfalls begehrende aequalitet stehet gar nit in denjenigen von denen herrnen (*sic*) zu iren maisten behelfen und argumenten anziehenden *officiis*, ämbtern, concessionen und andern dergleichen, welche von I. F. D<sup>t</sup> dependieren und verlichen werden . . . derowegen im fahl die herrn alda sich beschwärt befinden, werden sy ir notturft deshalb bei . . . I. F. D<sup>t</sup> ohne unser massgeben wol anzubringen wissen; und will uns nit gebürn, dass wir uns mit denen herrnen noch jemandts andern in disem fall in ain disputat einlassen sollen, sondern das ist der hauptzweck und rechte scopus, so wir alda billich . . . begehren, dass nämlich zwischen und unter uns, d. i. den ständen baiden religionen E. E. L. . . . als die wir ain *corpus* sein und gleiche purden tragen, eine solche gezimende . . . gleichheit soll gehalten werden, dass weilen wir, die der uhralten cath. religion zugethon nicht weniger, sondern ein mehrers als die herrn der A. C. . . . zu dem gemain wesen . . . contribuiren, auch im stand, herkomen, qualiteten und ander *requisitis* inen hoffentlich nicht ungleich oder geringer sein, dass derohalben auch zu denjenigen ämbtern, so von . . . E. E. L. . . . ersetzt werden, sowol unsere als der herren glaubensgenossen fürgenomben und gebraucht werden sollen und solches gar nicht darumben, das wir . . . in die herrn ainiches misstrauen . . . stellen wollten . . ., sondern dass dise gleichheit zu halten die vernunft und alle billichkait . . . selbst mit sich bringt, inmassen auch alda die von denen herrnen gemachte . . . unterschidt unser, des praelatenstandts (umb dass wir uns zu denen weltlichen oder kriegsämbtern nicht gebrauchen lassen) von denen andern catholischen weltlichen getreuen mitgliedern nit kan statthaben, seitemal wie wir cath. geistliche und weltliche herrn und landleut alle aines glaubens und religion sein als ist auch in disem *proposito una eademque ratio* desjenigen, was wir samentlich bei dem gemainen wesen als . . . der fürnembe thail des ganzen *corporis* . . . zu contribuieren haben, daher wir uns dan in disem unsern ganz billichen begern nicht separirn lassen kinnen, in erwegung, dass gottlob unter den weltlichen catholischen herrn und landleuthen taugliche gnuegsambe wol qualifizierte *subiecta*, so auf gleichen thail zu solchen

E. E. L. ämbtern kinnen und sollen gebraucht werden, gar wol vorhanden sein.

Demnach haben wir nit unterlassen sollen, die herrn . . . zu ersuechen . . ., dass sy sich hierüber neben auslassung aller hierzu nicht gehörigen . . . impertinenzien lauter und *categoriale*, was sy zu thuen gesinnet sein, als palt . . . vernemen lassen und erclären wöllen, dann widrigenfalls können wir ainigen landtagsschluss ausserhalb der alberait . . . gegen I. F. D<sup>t</sup> erclärten gemainen bewilligung nicht zulassen, noch in die wider behandlung deren anjetzo *per resignationem* vacierenden verordnetenstellen einwilligen, sondern werden darwider so lange, bis ditsfalls ein ordentlicher vergleich beschehen, nochmalen *solemniter* zu protestiern getrungen. . . Grätz den 17. *Aprilis anno* 1610.

N. N. der praelatenstandt, auch herrn und landleuth des riderstandts dises herzogthumbs Steyr der cath. religion zuegethan.

1896.

*Propst Sebastian von Seckau: Im gegenwärtigen Augenblicke, da sich von allen Seiten Ketzer gegen den christlichen Namen erheben, ist es notwendig, Mißbräuche im Klerus abzuschaffen, um jenen den Vorwand für ihre Angriffe zu nehmen. Daher wird die nach den Bestimmungen des Tridentinums abzuhaltende, für den 29. April einberufene Synode sich damit beschäftigen. Die Teilnehmer haben laut den Befehlen die Quittungen über die gezahlten Steuern mitzubringen (quitancias de soluta steura adferatis). Graz, 1610 April 22.*

(Kop., St. L.-A., Pfarre Piber.)

1897.

*Landesfürstlicher Befehl an die von Leoben: sollen erinnern, daß die bei der Examinierung der Bürgerschaft ausgebliebenen Bürger zu Hause bleiben. Leoben, 1610 April 22.*

(Orig., St. L.-A. Leoben.)



1898.

*Die Verordneten von Steiermark an die von Kärnten: berichten über die jüngsten Vorgänge. Graz, 1610 April 22.*

(Konz., ebenda.)

Die Interzessionen folgen mit Ausnahme der ungarischen, die noch nicht da ist, und der mährischen, über die von den Ständen noch verhandelt wird. Die hiesigen katholischen Stände haben zu Beginn des Landtages ein Schreiben wegen gleicher Ersetzung der Landesoffiziere an die Herren und Landleute A. C. gerichtet, worauf Antwort, Replik und Duplik erfolgte. Die Katholischen seien dann nicht zum Landtage erschienen und haben gesondert beraten; dabei seien aber mehr nicht als drei weltliche gewesen. Da die Evangelischen in großer Zahl da waren, hat man fortberaten und aus sämtlichen Vierteln, wo man qualifizierte katholische Landleute habe, solche zu den Verordnetenstellen vorgeschlagen. Ob die Katholischen wegen dieser Sache noch etwas movieren, wisse man nicht. Man erfahre, daß dieser Sache wegen ein Dekret herabgelangen werde.

1899.

*Landesfürstliche Resolution über das Anbringen Wolfs Freiherrn zu Eggenberg, die Untertanen, die ohne jede Scheu an verbotenen Tagen Fleisch essen und in Religionssachen sich ärgerlich erzeigt, weshalb sie vor die Regierung zitiert werden, in erster Instanz vorzunehmen, selbst zu strafen und so die Zitation aufzuheben. Wiewohl es die Meinung der Regierung sei, daß dies den katholischen Herren zugelassen werden könne, so halte die F. D<sup>t</sup> doch dafür, dies im Falle, daß die Herren und Landleute eine schlechte Absicht haben und Bestrafungen ungemahnt nicht vornehmen, selbst zu tun, zumal man bei Hof und der Regierung die Verbrechen eher erfährt als die Landleute und der Landesfürst als oberster Schutzherr der Religion die Disposition sich diesfalls vorbehalte. Die Regierung soll sich demnach durch das Ansuchen Eggenbergs nicht irren lassen und mit Ahndung und Zitationen wie früher fortfahren. (Graz) 1610 April 23.*

(Kop., Kod. 163 fol. Germ., Nationalmuseum Budapest, fol. 173.)

1900.

*Die landesfürstlichen Räte und abgeordneten Religionsreformati-  
onskommissäre an den Marktrichter zu Kapfenberg Andreas*

*Feichter: er habe aus der Beilage zu entnehmen, daß und wie einige Bürger in Kapfenberg zu bestrafen seien. Die Geldstrafen seien binnen 8 Tagen einzubringen und bei der in 10 Tagen zu gewärtigenden Ankunft der Kommissäre abzuführen. Die ‚Turmstrafen‘ seien mit dem ersten in ordine morgen zu beginnen und soll darin so verfahren werden, daß der Menge nicht Ursach gegeben werde, ‚mit übermäßigem Wein und anderem zu sündigen‘. Von den Gütern Schauers muß, falls er abzieht, der zehnte Pfennig ‚unverschont‘ hereingebracht werden, wofür der Marktrichter die Haftung übernimmt. Die jetzt abwesenden vier Bürger sollen zum Verhöre nach Bruck zitiert, die hier befindlichen Witwen zwar nicht zitiert, aber darauf gesehen werden, daß sie sich binnen acht Tagen beim Pfarrer mit der schuldigen Beicht und Kommunion einstellen, widrigenfalls auch sie ihre Strafe zu gewärtigen haben. Kapfenberg, 1610 April 29.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

Am 21. Juni verständigen die Verordneten den Herrn Georg von Stubenberg auf Kapfenberg von dem (abweislichen) Bescheide des Landesfürsten über das Vorgehen der Religionsreformationskommissäre und verlangen von ihm ein Verzeichnis seiner durch diese belästigten Bürger und Untertanen (ebenda, Konz.). Stubenberg entspricht dem Ansuchen in einer Zuschrift *de dato* Muregg, 1610 Juli 1 (Orig., ebenda): er habe von seinen Untertanen ‚noch keinen gestellt‘. Die Kommissäre hätten hierauf ‚neue Untertanen zu stellen begehrt, darauf mein Pfleger zur Antwort geben, er hätt‘ im Befehl, keinen zu stellen‘, Stubenberg werde seine Notdurft bei der F. D<sup>t</sup> selber anbringen. Er bittet um Rat, wie er vorzugehen habe, da er aus dem Bescheide des Landesfürsten sehe, daß er derlei Dinge für Recht halte und verteidige.

1901.

*Die Bestrafung der befundenen ungehorsamen Bürger zu Kapfenberg. Kapfenberg, 1610 April 29.*

(St. L.-A., Chr. R.)

Hans Pelchinger hat wie fürkumbt fast alle sambstag sein kraut mit fleisch kocht und sonst fleisch gessen; wird derwegen gestraft p. 4 taller.

Peter Kharinger, umb willen er seinen gesten fleisch gespeist, gestraft p. 12 taller.

Hans Tagwerker hat wissentlich fleisch gessen, ist nit bey der peicht gewest, pflegt an sonntag vormittag umb oxen auszugehen p. 16 taller.

Christoph Aman, weil er nie gepeicht noch sich, wie einem catholischen christen gebürt, eingestelt, so wird ime zu fürkehrung seiner rechten

bekehrung, peicht und communian 14 tag bei raumung des landts termin geben. Obangezognen ungehorsams halben wird er für diesmal p. 12 taller gestraft.

Peter Schauer, weil er nit will catholisch werden, sondern lieber das land raumben, so wird ime zu verkaufung seiner güter und raumbung des landts 6 wochen und drei tag termin geben und so durch den hieigen marktrichter wegen des zechenden pfennings sein hab und guet geschätzt, die herrn commissarien auch seines vermögens wegen abforderung desselben eheist erindert werden.

Ruepp Weber, weil er in 6 iarn nit gebeicht und bei seinem herrn an gebotenen fasttagen fleisch gessen, so ist zu vermueten, dass er nit catolisch; wirf ime derwegen zur peicht und communion bey raumbung des landts 14 tag termin geben, des ungehorsams halben aber wird er p. 12 taller gestraft.

*In simili* Georg Schneider.

Christoph Hierschner, weil er am faschantag sein kraut mit fleisch kocht, so wird er einen tag und nacht, weil er die straf nit hat in gelt auszustehn, am thurn verschafft.

Andree Trattner, weil er und sein hausfrau seit der commission nit gepeicht, selbs bekänntlich fleisch gessen und sonsten wissentlich fast alle sambstag und in der fasten fleisch gespeist, sein weib auch in religions-sachen disputirt und wie fürkombt, ausser landts durch verbotne predicanten versehen lassen, so wird ime und seinem weib wegen verrichtung rechter peicht und communian 14 tag bei raumbung des landts termin geben und sy bede wegen angezognen verprechens p. 30 taller gestraft.

Und weil Christoph Pachenstainer seit der ersten commission nit gebeicht, sich ausser lands solle haben versehen lassen, so war er der ausschaffung wol wierdig, umb willen er sich aber erclärt, dass er sich inner den nächsten 14 tagen sambt seinem weib und muetter gewisslich catholischerweis einstellen welle, so haben die herrn commissarien nach der zeit die landtraumbung ine nit zuemueten, aber wegen des ungehorsams, anstatt der geltstraff, die er armueth halben nit auszustehen, ainen tag und nacht auf dem thurm auflegen wellen. *Actum* Kapfenberg den 29. *Aprilis* anno 1610.

*Signatum*

Hans Harrer.  
Georg Schiechel.  
Albinus Fabritius.

1902.

*Die Verordneten von Steier an die von Kärnten: Da die Landrechte in Mähren in Kürze ihren Anfang nehmen, nicht lange währen und wegen der Interzession nichts versäumt werden dürfe, mögen sie ihre Kredenzzschreiben ehestens einsenden. (Graz) 1610*

*Mai 2.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1903.

*Ferdinand II. an Gottfried Freiherrn von Stadl auf Riegersburg: Befehl, seine von den Religionscommissären vorgeforderten Massenbergischen Untertanen zur Stelle zu schaffen. Graz, 1610 Mai 5.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Am 25. Mai melden die Commissäre: Da sie morgen in Leoben zu tun haben, möge er einige (6) seiner Untertanen, die sich, den Mandaten zuwider, unkatholisch verhalten, für den 28. Mai dahin verschaffen (Orig., ebenda). In Leoben selbst werden am 29. Mai 37 Personen wegen verbotenen Fleischessens mit Strafen von 2—24 Talern belegt (ebenda).

1904.

*Landesfürstliches Dekret an die Regierung: diese werde aus den Angaben des Pettauer Pfarrers zu entnehmen haben, wie übel es mit dem kirchlichen Gehorsam in Pettau bestellt sei. Befehl, jenen bis Fronleichnam Termin zu geben, die sich mit Beicht und Kommunion noch nicht eingestellt. Die Fleischesser sollen zitiert und gestraft und das politische Wesen in Ordnung gebracht werden. (Graz) 1610 Mai 10.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz.)

Von der F. D<sup>t</sup> herrn . . . Maximilian Ernst . . . l. f. gubernatorn wegen der n.-ö. regierung neben überantwortung beyverwartes priesters Joannis Ripseri, pfarrers zu Pettaw, überaichtes anbringen mit gnaden anzusaigen, sie, die regierung, werde daraus zu vernemben haben, wasmassen die burger und burgerin in der statt Pettaw nit allain diss iar, sondern vil aus inen schon etlich iar die gebürendt christlich gehorsamb mit peichten und communiciern nit gelaistet haben, dagegen aber beynahendt alle (ausgenomben ungefahr 15) dem gebot der christlichen kirchen *e diametro* zuwider bis uber mitfasten fleisch gessen und solches ohne erlaubnus mit grosster erger-nuss, wie sy dann aus der correctur, vermonung und warnung ires pfarrers nur das gespött getriben. Wann dann I. F. D<sup>t</sup> solchen muetwilligen ungehorsamb ohne bestraffung nit hingehn zu lassen gedenken, so ist deroselben bevelch, dass sy, regierung, erstlich denenjenigen Petauerischen burgern und burgerin, die sich mit der peicht und communion auf *dato* nit

eingestellt, noch bis aufs fest *corporis Christi* termin geben. Welche sich nun in der zeit nit gehorsamb erzaigen, gegen denselben solle der process, wie gegen andern in der religion widerwärtigen gehalten werden.

Betreffendt aber die fleischesser, die solle sy, regierung, mit ehistem hieher erfordern, examiniern und nach befindung der sachen abstraffen. Was dann endlich das politische wesen, davon der pfarrer zum schluss meldung thuert, anbelangt, da wird die regierung gebierliches einsehen zu thuen und die notturft denen ohne das ditsorts verordneten commissarien mit ernst anzubevelhen wissen. Und sein I. F. D<sup>t</sup> ir, der regierung, mit gnaden wolgewogen.

Decretum per Ser<sup>mm</sup> dominum archiducem 10. Maii 1610.

Maximilian Ernst, Bruder Ferdinands II., Landeskomtur des Deutschen Ordens in Österreich, starb am 19. Februar 1616. Ein Verzeichnis derjenigen Pettauener, die nicht gebeichtet, faßt 75, derjenigen, die im Irrtume verharren, 14 Personen. Dasselbst (Statth.-Archiv) auch eingehende Klagen über Ruep Herbst, auf die hier ihres rein lokalen Momentes wegen nicht eingegangen wird.

1905.

*Die Verordneten von Steier A. C. an die niederösterreichischen evangelischen Stände: Wegen ihres Ersuchens um ein Darlehen teile man ihnen mit, daß man ihnen, da zu ihrer Kasse auch die Katholischen beitragen, nichts hergeben dürfe. Ihre Schrift sei nach Kärnten und Krain geschickt worden. Man werde sehen, ob man nicht auch in Steier bei vermögenden Landleuten etwas bekommen könne. Graz, 1610 Mai 12.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1906.

*Dieselben an Ulrich Christoph Herrn von Schärffenberg: Da eben die Schreiben aus Kärnten und Krain wegen der von den böhmischen, mährischen und österreichischen Ständen zu suchenden Interzession angekommen, werden sie ihm mit dem steirischen überschickt, um sie an den geeigneten Ort zu übermitteln, zumal die mährischen Stände noch beisammen seien. (Graz) 1610 Mai 12.*

(Konz., ebenda.)



1907.

*Die Verordneten von Kärnten an die von Steiermark: So gern man den österreichischen Ständen auch helfen wollte, so ist doch die Landschaft durch die seit längerer Zeit geleisteten Grenz- und andere Bewilligungen erschöpft. Man bitte, sie zu entschuldigen. Ihrem Wunsche nach habe man nach Krain geschrieben. Klagenfurt, 1610 Mai 12.*

(Orig., ebenda.)

Am 5. Juni teilen die Steirer die Resultatlosigkeit ihrer Bemühungen den Niederösterreichern mit.

1908.

*Die Verordneten von Steiermark A. C. an Georg Herrn von Stubenberg, Franz Friedrich von Ragnitz, Ernreich von Saurau, Ulrich Christoph von Schärffenberg, Hans Sigmund von Eggenberg, Hans Stübich, Bernhard von Mindorf, Jonas von Wilfersdorf und Kaspar Preuner: Da wichtige Sachen vorgefallen, deren Beratung besondere Eile erfordert, mögen sie, ohne sich durch Privatgeschäfte aufhalten zu lassen, am 6. Juni abends in Graz und am 7. Juni um 7 Uhr früh sich in der gewöhnlichen Ratstube einfinden. Graz, 1610 Mai 29.*

(Konz., ebenda.)

1909.

*Verzeichnis der Bestrafungen der ungehorsamen Bürgerleute zu Leoben. 1610 Mai 29.*

(Kop., St. L.-A. Leoben.)

Sigmund Lenzendorfer 20 taler, Hörman Carl 20 t., Hans Wachinger zwen tag in turn oder 5 t., Georg Püchler 12 t., Hans Schwär 15 t., Valentin Kircher 10 t., Guldenpandt 10 t., Ruepp Schüettenkopf 10 t., Daniel Pintzkher 10 t., Peter Tersch 2 t., Georg Pirner 2 t. oder vier tag in turn mit wasser und prot, Gregor Gastgeb 20 t., Lorenz Praun 6 t., Jacob Vischer 6 t., Jacob Pruner 3 t. oder 3 tag im thurn mit wasser und prot, Peter Peckh ainen tag, Hans Gartner schuester 1½ t. oder 3 tag im thurn mit wasser und prot, Hans Schlinzger schneider 4 tag im thurn mit wasser und prot, Ambrosy Fischler

2 t. oder 4 tag im thurn mit wasser und prot,<sup>a</sup> Erasmus Praun 10 t., Cenz Weidtinger 2 t. oder 4 tag im thurn mit wasser und prot, Franz Scholtz, riemer 6 t., Marx Aman 6 t., Walthauser Greinegkher 4 t., Peter Schlossmayr 10 t., Christoph Trinker 2 t., Marx Stainpeckh, plettenmacher 2 t., Hans Weidtinger, flossmaister 2 t., Thoman Khäls, schiefmaister ist die straf seiner erlittnen schäden halber nachgesehen, Hans Kheller, hueter, ain tag, Jacob Jaritz 2 t., Marx Gragl 5 t., Frau Pantierin 10 t., Hans Khaiser 20 t., Hans Huebman 2 t., Georg Pamer, fleischhacker, weil er herrn pfarrer noch niemals peicht, auch sich lauter vernemen lassen, er wolle nicht peichten, soll er inner 6 wochen drey tagen verkaufen, das landt raumen und von ime der zechent eingefordert werden. *Am Rande:* Das hat den verstand, wan er sich inner disem termin, wie aim catholischen gebürt, einstellt, so hat er im landt zu bleiben.

N. I. F. D<sup>t</sup> erzherzogen Ferdinanden  
zu Osterreich rähdt und verordente  
reformationscommissarien.

(3 Siegel aufgedrückt.)

*PS.* Anheut *dato* den 29. May anno 1610 haben die herrn commissarien von herrn burgermaister Marxen Hillipranden an diser straf empfangen 124 gulden drey schilling. *Actum ut supra.*

Georg Schüehel.  
Albinus Fabritius.

Am 20. Juli befehlen die Kommissäre dem Bürgermeister, von Hans Kaiser die 20 Taler Strafe einzufordern.

1910.

*Die Verordneten von Steiermark an den Oberstburggrafen von Böhmen: melden über die nach Prag abgeordnete Legation der innerösterreichischen Lande, die sich um eine Interzession der dort anwesenden evangelischen Reichsfürsten zu bewerben hat.*

*Graz, 1610 Mai 30.*

(Konz., St. L.-A.)

. . . Als vil einem immer obgelegen sein solle, was umb unser betrangten conscientien und beraubten religionsexercitii

<sup>a</sup> Ausgestrichen, daneben steht: „ain tag“.

auch eines jeden und unser nachkommenden seelen heil und seligkeit willen zu widerumb dessen tröstlicher erheb- und recuperierung von nöthen, zum weg zu richten und an die hand zu nemen, also was derowegen, die *in negotio religionis* deputierte Steyrische ausschuss auf schieristen 6. *Junii* alher beschriben, wie die nun hierauf bey so gewünschter gelegenheit dahin trachten mögen, dass die anjetzo zu Prag anwesende Chursachen, der herzog von Braunschweig und beede gebrüeder landtgrafen von Hessen, als wol die in mittels noch erscheinende Chur-Pfalz und Brandenburg der A. C. zuegethan oder damit accommodirende fursten umb . . . intercession gegen unsern auch alda anwesenden gn. herrn und landtfursten . . . bitlich ersuecht wurden: wan dan diss neben auch der darumb angesuechten konigreich Behem und der andern ländr gegen uns anerbotnen . . . zuethuen mit götlicher verleichung ohne frucht nit abgehn wierdet und doch darunter kein zeit zu verfehren ist, also habe den herrn ichs, inmassen es alberait auch hinein in Crain dem herrn von Auersperg beschechen, zu dem ende wöllen communicieren, ob auch deren von Khärnten deputierter ausschuss *in hoc negotio* zusammen beschriben wurden und da sich nun die eines solchen vergleichen, als inen dan von dannen der entschluss zuebefurdert werden solle, so werden sie demnach umb dises trefflichen werks befurderung willen solche schreiben (darbey der herr seiner dexteritet und glimpfen nach fürnemblichen das beste thuen kan) verfassen und under ieren und deren von Crain ausschussen fertigen als dann auch zu unserer mitverfertigung und stracker fortuberschickung zuekommen lassen. . . . Grätz am h. pfingsttag, das ist der 30. May, anno 1610.

(An hern burggrafen vom letzten May 1610.)

1911.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre, den Rat Hans Christoph Tattenpeck, Dr. Christoph Prättinger, Pfarrer Georg Pileator und Hans Sigmund Aichhorn: Um der trotz aller früheren Befehle in Pettau eingerissenen Unordnung, die aus den beige-schlossenen Memorialen ersichtlich wird, ein Ende zu machen, haben sie sich sofort nach Pettau zu verfügen, dort genaue Untersuchung zu pflegen, gegen die Übertreter des Fasten-*

*gebotes einzuschreiten und in geistlichen und weltlichen Dingen gute Ordnung einzuführen. Sollten ihre Kräfte hiezu nicht ausreichen, so werde auf ihr rätliches Gutachten hin die Regierung die geeigneten Vorkehrungen treffen. Graz, 1610 Juni 5.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz.)

Über die Reformation in Pettau erliegt im Grazer Statthaltereiarchiv ein reiches Aktenmaterial, das wir deswegen vorlegen, weil das Vorgehen der Regierung in allen innerösterreichischen Städten das gleiche ist. Nachdem am 5. Juni die Kommission ernannt ist, macht diese sich (spät genug) im August auf die Reise. Am 18. treffen die Kommissäre in der Stadt ein. Am 19. überreichen sie dem Magistrat ihre Beglaubigung, rufen die der A. C. Angehörigen zusammen und fragen sie nach einem zuvor festgesetzten Formulare: Ob sie Bürger seien, welches Handwerk sie treiben, ob sie der letzten Reformation beigewohnt, wie sie sich damals erklärt, warum sie sich nicht an ihr Versprechen gehalten, ob sie auf ungarischem Boden Prädikanten besucht, warum sie durch Übertretung der Fastengebote Ärgernis geben, ob sie in politischen Dingen Gehorsam leisten, wer sie von ihrer Bekehrung abgehalten, welche Mittel dabei angewendet wurden, wessen sie sich jetzt erklären, ob sie während des Gottesdienstes Hantierungen betreiben, ob sie Lutherische Postillen lesen oder sich solche vorlesen lassen, wer die Vorleser seien und ob sie überhaupt sektische Bücher haben.

Diesen Fragestücken gemäß werden in den Tagen vom 19. bis 23. August ungefähr 80 Personen examiniert. Gleich am ersten Tage erklären 4 Frauen — unter ihnen 3 Witwen — für immer bei ihrer Lehre zu bleiben. Am 20. sagen die Kommissäre, haben wir nur eine examiniert, die etliche Jahre nicht gebeichtet und die Fastengebote übertreten hatte. Es habe sich ergeben, daß die Pettauer, die immer als gut katholisch gerühmt wurden, sich zum Teile als sehr unkatholisch erwiesen, weshalb der Pfarrer einen strengen Verweis erhielt, daß er so lange über diese Dinge geschwiegen. Da übergab uns der Pfarrer ein Memoriale, darin jene Personen verzeichnet waren, die nicht katholisch sind oder nicht gebeichtet haben. Aus den Inquisitionsprotokollen geht hervor, daß die meisten dieses Jahr nicht gebeichtet haben. Manche 3 bis 4 Jahre nicht. Die meisten geben Gründe an: der eine schützt seine ‚Freundschaft‘ (Verwandschaft) vor, den anderen hat eine Strittigkeit abgehalten, ein dritter ist im ‚Turm‘ gesessen; einer bejaht für sich, gebeichtet zu haben, weiß es aber nicht von seiner Frau. Einige speisten zwar nicht selbst Fleisch, aber sie kochten ‚für das Gesinde‘. Einer ist katholisch, ‚sein Weib aber nit‘. Marusch Marenzin, Frau eines Ochsenhändlers und Ratfreundes, ist ‚evangelisch von Jugend an‘; wegen der Beicht gefragt, sagt sie: ‚der Bischof sei bei ihr losirt gewest, der habe sie beschieden, sie soll nur kein Ärgernis geben, an einem Weibe sei wenig gelegen‘; auf die Frage: was sie von ihrer Bekehrung abgehalten, sagt sie: nichts als ihr Herz, sie will evangelisch sterben; sie geht alle Feiertag zur Meß und Predigt und hat ein Lutherisch ‚Betbüchel‘. Fast gleichlautend sind die Aussagen anderer Frauen. Nur eine erklärt, sich weisen zu lassen, aber selbst diese will erst noch gute Leute fragen.



Pettau zählte damals 163 Bürger. Von diesen hatten in der Fasten nur 25 kein Fleisch gegessen. Am 23. August erhalten 73 von ihnen für jene Zeit empfindliche Geldstrafen: 25 bis zu 49 Taler (meist 5 Taler für ein Jahr). Die Summe der Strafgeelder beträgt 803 Taler. Am 21. August richtet der Stadtschulmeister Tobias Krabat eine Beschwerdeschrift an die Kommissäre über den Zustand der Stadt- und die Benützung der Winkelschulen, in denen die Jugend zu keiner Gottesfurcht, Besuchung der Kirchen und des Gottesdienstes angehalten wird, trotzdem zuletzt noch am 30. Juni 1603 von der F. D<sup>t</sup> ein Verbot gegen die Winkelschulen erging. — Sogar die Klagen der Tafelwirte gegen das Weinschenken der Bäcker und Fleischhauer hängt mit diesen Prozessen zusammen: am 26. verlangen sie, daß bei diesen das Weinschenken, die Beherbergung der Fremden und Reisenden bei anderen als den Wirten eingestellt werde. Noch während der Inquisition liefen Anzeigen ein. Am 21. August erhält Hans Schauer den Befehl, sich einzustellen. An selbem Tage wird er unter den gewöhnlichen Bedingungen ausgewiesen (Statth.-Archiv). Desgleichen Magdalena Schauer. Am 23. folgen 22 Personen. Am 24. erscheint ein landesfürstliches Dekret: der Erzherzog habe mündlich von dem Zustande in Pettau vernommen. Die Strafen seien sofort vorzunehmen (ebenda). Während des Septembers werden verschiedene Bittgesuche dagegen eingereicht. Am 13. Oktober erstatten die Kommissäre dem Gubernator Maximilian Ernst ihren Bericht. Am 12. Dezember erstattet die Regierung über diese Vorgänge ein Gutachten. Am 29. Dezember verordnet Ferdinand II.: „Von jedem Verbrecher ist die Geldstraf wirklich abzufordern“, und erklärt denen von Pettau, daß die Anträge wegen der Schule, Handwerker, Steuer und Gewerbe genehmigt werden.

1912.

*Die Verordneten von Steiermark A. C. an I. F. D<sup>t</sup> den Gubernator Erzherzog Maximilian Ernst: stellen die Bitte, das Verfahren der Religionsreformationskommissäre, die in den oberen Vierteln gegen die Bürger und Untertanen in allen den Herren und Landleuten gehörigen Städten und Orten wegen des Fleischessens in den Fasten und an gebotenen Fasttagen mit Geld- und in Ermanglung oder Verweigerung dessen mit Leibesstrafen vorgehen, zumal es, wie man sagen will, nur zum Privatnutzen etlicher dient, abzuschaffen. (Graz) 1610 Juni 6.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Diese Bitte wurde durch das landesfürstliche Dekret vom 14. Juni damit erledigt, daß der Erzherzog sagt, er könne sich für diesmal nicht resolvieren, sie aber mögen die Kommissäre und die Offendierten namhaft machen, auch sagen, wie, warum und wann sie gestraft wurden. I. D<sup>t</sup> habe nichts Neues, sondern nur was die Generalien mit sich bringen, verordnet, die aber mehr Artikel als nur die wegen des Fleischessens in sich enthalten (Orig., ebenda).



Am 6. Juli nennen dementsprechend die Verordneten die Kommissäre Hans Harrer, Georg Schiehel und Albinus Fabricius und die Herren und Landleute Georg den Jüngeren von Stubenberg, Hans Friedrich von Mörsperg und Gottfried von Stadl, deren Untertanen gestraft wurden. Sie stellen die Bitte, die beschwerliche Kommission wenigstens so lange auszusetzen, bis Erzherzog Ferdinand wieder im Lande sei, damit sie an diesen selbst ihre Beschwerden anbringen können (Konz., ebenda).

## 1913.

*Die Verordneten von Steiermark A. C. an die von Kärnten: Ihr Schreiben vom 4. wegen der Interzessionersuchung in Prag haben sie dem Ausschuße vorgelegt und dieser hat beschlossen, die Sache zu ‚maturiren‘, da man nicht wisse, wie lange sich die Fürsten in Prag aufhalten. Da seitens des Landesfürsten und der Räte Hindernisse eingestreut werden möchten, sollte man auch an Brandenburg, Pfalz, Braunschweig und beide Hessen schriftliche Ansuchen stellen. Diese Schreiben soll eine ‚vertraute‘ Person nach Prag bringen. Graz, 1610 Juni 6.*

(Konz., ebenda.)

## 1914.

*Erneutes landesfürstliches Mandat an Pfarrer, Richter und Rat zu Vellach gegen das Fleischessen, gegen Saitenspiel und Musik zu verbotenen Zeiten. Fleischbänke sind während der Fasten gesperrt zu halten. Der Kranken wegen darf zu solchen Zeiten nur eine oder eine zweite offen gehalten werden. Ihre Besitzer haben sich durch eigene vom Pfarrer gefertigte Scheine auszuweisen. Klagenfurt, 1610 Juni 8.*

(Orig., Klagenfurt, Vellacher Akten.)

## 1915.

*Stobäus an Papst Paul V.: Rechenschaftsbericht über die Verwaltung seines Bistums. Neisse, 1610 Juni 10.*

(Epp., p. 268.)

Darin seine Verdienste um die Gegenreformation. Siehe auch S. 298.

## 1916.

*Die Religionsreformationskommissäre an Matthes Mierzer, Pfleger zu Kapfenberg: Nächsten Montag den 21. Juni um 8 Uhr morgens*

*habe er den Schwaiger am Berg, Gregor am Püchel, Georg Jäger und Klement Tischler vor die Kommission in Kapfenberg zu schaffen. Auch hat der Herr von Stubenberg sich erboten, den Etschmaier zu stellen. Bruck an der Mur, 1610 Juni 15.*

(Orig., St. L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform.)

Der Pfleger meldet am 19.: Da sein Herr sich solcher Zitationen wegen an die F. Dt wendet, habe er keinen Befehl, einen Bürger oder Untertanen zu verschaffen (Orig., ebenda). Auf das hin erhoben die Kommissäre Klage. Der Erzherzog sendet daher am 21. Dezember an Georg Herrn von Stubenberg unter Bezeugung seines Mißfallens den Befehl, die ungehorsamen Untertanen den Kommissären zu stellen (Orig., ebenda). Am 12. Februar 1611 stellen die Religionsreformationskommissäre an Stubenberg das Ersuchen, seinen Pfleger zu beauftragen, die Bürgersleute und Untertanen zu stellen (Orig., ebenda).

1917.

*Der Herren- und Ritterstand A. C. in Steiermark, Kärnten und Krain an den Reichspfenningmeister Stephan Schmied: Da man beabsichtige, an die jetzt in Prag weilenden Kurfürsten und Fürsten Bittschreiben wegen einer Interzession an Rudolf II. und Ferdinand II. zu richten, damit den Religionsbeschwerden dieser Lande abgeholfen und das aufgehobene Religionsexerzitium wiederhergestellt werde, so möge er diese Angelegenheit seinem den innerösterreichischen Gesandten gemachten Anerbieten nach bei den angedeuteten Personen sowie auch bei den kaiserlichen, kurfürstlichen und fürstlichen Räten befördern. O. O. 1610 Juni 18.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

Ähnliche Schreiben gehen an demselben Tage an einzelne als Wohltäter der evangelischen Exulanten bekannte Räte der unten genannten Fürsten (Kop., ebenda).

1918.

*Dieselben an die Kurfürsten zu Brandenburg und der Pfalz, an den Markgrafen Philipp Ludwig zu Neuburg, Julius Heinrich zu Braunschweig und die Landgrafen Moriz und Ludwig zu Hessen: Man habe an den Kurfürsten Christian von Sachsen ebenso wie an die jetzt in Prag anwesenden evangelischen Kurfürsten und Fürsten eine Bittschrift um Interzession bei dem Kaiser und ihren jetzt in Prag anwesenden Landesfürsten Erzherzog Ferdinand wegen Abhilfe der Religionsbeschwerden gebeten*

und bitte auch sie um Verwendung in dieser Angelegenheit. O. O.  
1610 Juni 18.

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

1919.

*Die deputierten Ausschüsse der Herren und Landleute A. C. in Steiermark, Kärnten und Krain an den Kurfürsten von Sachsen: Da er ihrer Religion zugetan, auch denen in Österreich in ihren früheren Religionsdifferenzen ersprießlich erschienen', sie sich aus Vermangelung ihres evangelischen exercitii in ihrem Gewissen hart bekümmert und bedrängt fühlen', bitten sie ihn, wie auch die anderen jetzt in Prag anwesenden Kurfürsten und Fürsten durch diese Schrift, die sie gern durch eine eigene Gesandtschaft überreicht hätten, wogegen aber allerlei obstacula eingefallen seien, sich ihrer derart anzunehmen, daß die in ihrem Gewissen bedrängten Steirer, Kärntner und Krainer wieder in den Besitz ihres evangelischen Exerzitiums gelangen. Datum (O. O.) 1610 Juni 18.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

1920.

*Verzeichnus der hie beigelegten Schriften, so den böhmischen Herren Ständen übergeben worden.'*

(St. L.-A., Chr. R. 1610.)

1. Der herrn abgesandten empfangne instruction von der dreien n.-ö. landen Steyer, Kärnten und Crain gevollmächtigten herrn deputierten und ausschuss A. C. zuegethan *in originali*.

2. Steyr. landtshandvest, darinnen alle *privilegia* der lande, wie auch I. F. D<sup>t</sup> aydtspflicht, mit welchen sie den ständen ihre *privilegia* zu confirmieren und waar vest zu halten verbunden, gleichmässig auch der landstände huldigung zu vernemen.

3. I. F. D<sup>t</sup> erzherzogen Carls . . . religionsconcession von anno 1582 (*sic*) in den vier hauptstätten Grätz, Judenburg, Clagenfurt und La(i)bach über die zuvor allgemaine und lange iahr ruehig possedierte religionsfreistellung auf der herrn und und landleut frey eigenthumblichen herrschaften und güetern.

4. E. E. L. in Steyr huldigungsprotestationsschrift, die a. 1596 I. D<sup>t</sup> übergeben worden.

5. Extract der religionshandlung von anno 1596 bis 1604.

6. Abschrift des hochbeschwärlichen fürstlichen generals, kraft dessen denen herrn und landleuten sowol als in gemain denen burgern und underthanen das *exercitium religionis* auch ausser landts zu besuechen bey peenfall 15 mark löttiges gold inhibirt worden anno 1603.

7. Der dreyen landt Steyr, Kärnten und Crain letztes gehorsambistes anbringen an I. F. D<sup>t</sup> wegen widerverstattung des ain zeithero abgeschafften *exercitii religionis* 1609 in Junio.

8. I. F. D<sup>t</sup> darauf erfolgte letzte resolution und abschlägiger bschaid vom 8. Decembris anno 1609.

1921.

*Aus den politischen Beschwerdeartikeln der Krainer Landschaft vom Jahre 1610.*

(Extrakt, L.-A. Krain.)

... Welches dann durch disen ärgerlichen bosen eingang attentirt wirdet, das die herrn *patres societatis* in denen sachen, darumben sy zue ainem andern zue sprechen haben, gleichwol im landt clagen mügen, aber endtgögen, sy pfrenge und drengen ihren mitnachpern, wer der ist, wie sy immer mügen und wissen, nit alda, sonder ausser landts vor der n.-ö. regierung beclagt werden sollen. Dergleichen exemption und befreyung keinem graven oder herrn, wie hoch und wol er und seine voreltern umb das hochlöbl. haus von Osterreich sich yemaln verdient, concedirt worden. Wann dann dergleichen freystellung nit allain wider offenbares recht und landtsfreyhait, sondern solche gefährliche consequenzen nach sich zeucht, wölche zuletzt nichts guetes geben möchten: haben bey I. F. D<sup>t</sup> die geh. Craynerischen stände solches gleichwol angebracht, sein aber auf *dato* nit erhört worden.

Die andern geistlichen und fürnemblich herr bischove zue Laybach wöllen in craft angezognen exempls gleichermassen kainem gericht noch landtsobrigkeit unterworfen, sondern *semper* frey gehalten sein, wie deswegen ihre aigne schreiben auch I. F. D<sup>t</sup> ditsfals abgangne verordnungen zum notfall fürzuweisen sein. . . .

Die schädlichen eingriff in das landts- und hochbefreyte ritterrecht, welche thails vom hof aus auf etlicher böser leit ohn- gleiches anbringen etliche von denen geordneten herrn religion- reformationsscommissarien bishero furgangen, sein schier nit alle zu erzöln, indeme dass sy vil handlungen, welche *immediate* ins landt- oder hofrecht gehörig, sowol auch die landtmannsgült und güeter, wölche daselbs gerechtförtigt werden sollen, unter die reformation zue ziehen, ainem das seinige mit gewalt zue nemben und diesem oder jenem geistlichen *beneficio* unter dem schein eines vor iahren abalienirten geistlichen guets zu appli- cieren, und was dergleichen ohnzöhliche handlungen mehr sein, anzuemassen unterstehen. Solche *excessus* geschehen wider wolhergebrachte, teuer genug erworbene und rhuebig ersessene landsfreyhait, dadurch wol angeordnete regiment zerstört, auch nachperliche guete rhue, frid und ainighait zertrennt wirdet.

1922.

*Die Verordneten von Kärnten an die von Steiermark: bestätigen den Empfang des Schreibens vom 6. d. M. Sie hätten für besser angesehen, die Schreiben durch einen Ausschuß zu übergeben, fügen sich aber, da eine solche Legation zu langsam ins Werk gerichtet wird. Sie haben auch an den Reichspfennigmeister um Beförderung geschrieben. Ihre Konzepte liegen bei. Hoffentlich finden sie den Beifall der Steirer und Krainer. Letzterem werde man sie zur Fertigung schicken. Klagenfurt, 1610 Juni 14.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

Bestätigung des Empfanges am 23. Juni. Sobald die Krainer Schreiben einlaufen, werde man die Sache befördern.

1923.

*Rudolf von Teuffenbach an Christoph von Schärffenberg: hofft, er werde seine Verrichtung in Wien beendet haben. Die mit seinen Mitgenossen ‚fürhabende‘ Reise nach Prag ist wichtiger Sachen wegen einzustellen und möge sich der Herr hieher ver- fügen. Wenn das geworbene Interzessionsschreiben noch nicht gefertigt wäre, wolle er es an den gebührenden Ort befördern, damit es dann hieher gelange. O. O. 1610 Juni 21.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)



1924.

*Die Verordneten von Krain an die von Steiermark: Es wäre besser, wenn die Hauptschrift wegen Freistellung der Religion nicht allein auf die Herren und Landleute, sondern auch auf deren Offiziere, Diener und Untertanen ginge. Laibach, 1610 Juni 22.*

(Orig., ebenda.)

1925.

*Der Gubernator Erzherzog Maximilian Ernst an die Verordneten von Steiermark: Er vernehme mit Befremdung, daß die in Tobelbad weilenden Herren und Landleute ohne Scheu an Sonn- und Feiertagen ‚umgewechselter Weise‘ einer nach dem andern Lutherische Psalmen ihrem Gebrauche nach singen und aus ihren Postillen Lutherische Predigten in Gegenwart aller laut vorlesen, wobei sich namentlich Matthias Amman hervortue. Da die Verordneten das Direktorium in Tobelbad haben, mögen sie darauf sehen, daß solche öffentliche exercitia ein- und abgestellt werden. O. O. 1610 Juni 22.*

(Orig., St. L.-A.)

Die Verordneten erwidern am 5. Juli: Ihr Direktorium beziehe sich nur auf die Instandhaltung der Gebäude. Sonst hätten sie den Herren und Landleuten nichts zu befehlen. Man möge diese mit solchen höchstbeschwerlichen Auflagen verschonen (Konz., ebenda).

1926.

*Wahl eines Ausschusses zur Sollizitierung der Religionsresolution I. F. D': Gewählt werden Ulrich von Schärffenberg, Peter Christoph Praunfalk und Hans Friedrich Steinach. (Graz) 1610 September 7.*

(St. L.-A., Chr. R.)

1927.

*Landesfürstlicher Befehl an den Stadtpfarrer von Pettau und Sigmund Aichhorn, mit der nur zu einem Schrecken befohlenen Ausschaffung der unkatholischen Eheweiber einstweilen still zu halten, die unkatholischen Witwen, die sich in der bezeichneten Frist*

nicht weisen lassen, auszuschaffen und von Sebastian Grübner die verlangte Strafe einzufordern. Graz, 1610 Dezember 29.

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Ferdinand . . . Erbarer . . . Als wir unserer alhie nach Pettau abgeordneten religionsreformationcommissarien . . . relation . . . vernomben, so ist uns darunder auch dies fürkumben, dass bemelte . . . *commissarii* denen uncatholischen eheweibern die raumbung unserer landen auf vorgehunde entrichtung des zehenden pfennigs innerhalb sechs wochen und drey tagen anbevolhen haben. Wie wir nun gn. gesinnt sein, damit in unsern ländern die allein seligmachende catholische religion weiter und immer fortgepflanzt werde, also wollen wir auch hierauf craft unserer . . . darüber genommben l. f. resolution . . . angedeutet haben, das wir berüerte ausschaffung der uncatholischen eheweiber allein zu ainem schröcken, welches ir aber bei euch verpleiben lassen werdet, und damit sie dadurch desto eher zu der catholischen religion gebracht werden möchten, angesehen. Also wollen wir mit berüerter ausschaffung derzeit jedoch nur auf wolgefallen und bis man sieht, wie sie sich in der religion erzaigen werden, einen stillstandt halten; dir, pfarrer, aber hiemit gn. bevelhendt, dass du entzwischen gleichfalls, als wir dir hievor wegen der Martnitzen anbevolhen haben, . . . guete *persuasiones* und mittl gebrauches damit obemelte . . . eheweiber von ihrem irthumb zu der catholischen religion gebracht werden mögen.

Was aber die uncatholischen wittiben anbelangt, wollen wir euch beeden hiemit gn. auferlegt haben, dass ir gemelte wittiben nochmalen für euch erfordert und inen dises anzaiget, dass wir inen ainen termin bis auf zuekünftige ostern hiemit gn. ferrer angesetzt haben. Und werden sie sich in solicher zeit, welche wir inen aus sondern gnaden hiemit bewilliget haben, zu der catholischen religion bekehren, wol und guet, wa nit, so sollet ir sodann dieselb weiter nit gedulden, sonder auf vorgehunde aigentliche erkundigung irer vermügen inen gegen entrichtung . . . des zehenden pfenings unsere lander alsbaldt zu räumen mit ernst anbevelchen. Diesem ir dann recht nachzukumben und soliches gegen Sebastian Gruebner ebenmässig fürzunemben und diejenige straf, so wir ime aus gnaden auf 50 taler limitiert, von ime abzufordern und zu

handen unserer regierung zu übersenden, auch volgunds uns im übrigen euer geh. relationen . . . zu unserer n.-ö. regierung handen zukommen lassen wissen werdet. Dan an disen beschicht unser gn. willen und mainung. Geben . . . Grätz den 29. December im 1610. iar.

Comm. Ser<sup>mi</sup> domini archiducis in consilio.

Dem erbaren . . . Joann. Ripscher, stattpfarrern zu Pettau, und Hans Sygmunden Aichorn.

1928.

*Johann Georg von Stadion, Bambergischer Vizedom in Kärnten, an den Abt Emerich Müller von Arnoldstein: Tadel, daß er seinen Dekreten schlecht nachgekommen und sich in seinem Distrikt noch so viele Sektische befinden. Befehl, den Patenten unverzüglich nachzukommen und darauf zu sehen, daß genaue Verzeichnisse der Unkatholischen und derer, die nicht gebeichtet, eingegeben werden. Wolfsberg, 1611 Januar 24.*

(Orig., Arnoldsteiner Akten, Rudolfin. Klagenfurt.)

Mir geraicht zu höchstem missfallen, dass ihr meinen . . . decreten, patenten und verordnungen in religionssachen nicht allein mit schlechtem eyfer nachgesetzt, sondern auch dieselbigen, weilen mir glaublich fürkommen, dass sich in dem euch anbevolhnen Bambergischen district nit wenig mann- und weibs-personen, welche noch Sectisch, auch sich in ainem oder mehr jarn zur h. cath. beicht und communion nit eingestellt haben, befinden, gar nit vollzogen oder in schuldige acht genommen. Dahero ihr euch diser nitvollziehung halber nit wenig verdecktig macht und solchen ungehorsamb vor gott und der welt zu verantworten habt.

Dieweilen wir dann vicedomammts und obrigkait wegen solchen ungehorsamb dergestalt lenger zu gestatten nit verantwortlich, so will ich euch hiemit alles ernsts und bey euren pflichten, damit ihr dem R. stift Bamberg verwandt, auch bei höchster unnachlässiger straf auferlegt und bevolhen haben, dass ihr nicht allein obangeregten . . . patenten wirklich nachkommen und mit vleiss darob halten, sondern auch alsobaldt nach emphahung diss aller und jeder in berüertem euch an-

vertrauten district und Bambergischen iurisdiction befindender uncatholischer mann- und weibspersonen, auch deren, die sich mit der hl. beicht und communion nach ordnung der christlichen katholischen kirchen in ainem oder mehr iahren der gebür nach nicht erzaigt haben, mit namen specifiern und zu dem alhieigen vicedomamt, so lieb euch ist, neben dem verbrüchigen (*sic*), die angedrote ernstliche straf zu vermeiden, solche ordenliche specification ferners ungenanth<sup>a</sup> überschicken wollt. Das thue ich mich . . . Wolfsberg den 24. *Januarii* anno 1611.

Johann Georg von Stadion, domh.,  
iubilaeus und vicedom.

Es liegt in den Arnoldsteiner Akten ein Verzeichnis von unkatholischen Personen vor, das vielleicht in diese Zeit und Verhältnisse gehört; es ist einem Akte von 1612 beigeschlossen. Darnach sind in Villach 10 Personen, Untervellach 2, St. Merthen 3, Tarvis 1, Malborget 3 und 4 suspekt. Ein zweites Verzeichnis hat 8 Familien. Es scheint von dem Tarviser Pfarrer als Dekan eingesendet zu sein, der hierüber am 6. Juli 1612 an den Abt von Arnoldstein berichtet.

1929.

*Die Verordneten von Kärnten A. C. an die von Steiermark: bitten um Mitteilung dessen, was sie ihnen über die von den Prager Abgesandten erstattete Relation und deren schlechte Verrichtung mitteilen wollten, damit sie die Sache ihrem für den 21. d. M. ausgeschriebenen Landtage vorlegen können. Klagenfurt, 1611 Februar 11.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

1930.

*Die Verordneten von Krain A. C. an die von Steiermark: erbitten dasselbe für ihren am 21. d. M. zusammentretenden Landtag. Laibach, 1611 Februar 14.*

(Orig., ebenda.)

1931.

*Georg Herr von Stubenberg an seinen Pfleger zu Kapfenberg: teilt ihm den Befehl mit, den die leidigen Deformationskommisäre aufgebracht haben'. Er habe geantwortet, die Erscheinung*

<sup>a</sup> Soll wohl heißen: ungesaumt.

*derzeit nicht verschaffen zu können, aber in Kürze in Kapfenberg zu sein, bis dahin mögen sie sich gedulden. In 14 Tagen hoffe er dort zu sein. Mureck, 1611 Februar 19.*

(Orig., St. L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform.)

Der Befehl der Reformationskommissäre liegt nicht vor. Dagegen antworten sie am 1. März auf sein Schreiben vom 9. Februar, in welchem er schrieb, daß seine Leute nun schon oft visitiert wurden und der schweren Zehrung und anderer Beschwerde überhoben sein sollten, daß sie solche Befehle nicht verursacht, sie können sich auch der Zehrung und der Beschwerden nicht erinnern (Orig., ebenda). Am 29. Mai teilen sie dem Pfleger mit, sie hätten bisher vergeblich gewartet, daß Georg von Stubenberg in Kapfenberg sein werde. Nun seien neue Befehle von der F. D<sup>t</sup> gekommen, die Kommission durchzuführen. Sie erkundigen sich daher, ob sein Herr Befehl gegeben, die ‚angezogene‘ Kapfenberger Bürgerschaft zu verschaffen oder ob er sich binnen 12 Tagen Bescheids erholen wolle (Orig., ebenda). Am 25. Juli senden sie an Georg von Stubenberg eine neue Mahnung. Sie werden sich Mittwoch den 3. August in Kapfenberg einfinden und bitten, dem Pfleger und Stadtrichter Weisung zu geben, daß sich die Bürgerschaft am 4. August einstelle (Orig., ebenda). Am 4. August schreiben sie, noch immer ohne Antwort von seiner oder der Seite seiner Gemahlin zu sein, weshalb ‚wir uns hieher nach Kapfenberg verfügt haben‘. Am 30. September schreiben sie ihm abermals nach Mureck und erinnern an alle früheren Schreiben. Auf das vom 4. August sei ihnen eine unverhoffte Antwort zugekommen, ‚als sollte dieser Trieb von uns erfolgen‘. Sie hätten das *modestissime* I. F. D<sup>t</sup> gemeldet. Teilen ihm die neuen Befehle mit und wollen ihm gnädig auferlegt haben, daß er die dort verzeichneten Strafen einbringe. Neuer Befehl, die Untertanen und die Bürgerschaft vorzuführen und die *sinistra opinio*, als sollte dies *negotium* durch ihren Trieb geschehen, aufzugeben (Orig., ebenda). Am 18. Oktober antwortet er den Kommissären (eigenhändiges Konz., ebenda), daß er ihnen geschrieben, sie mögen bis zu seiner Hinaufkunft stillhalten, was sie ihm zusagten, es sei denn, daß sie einen anderen Befehl von der F. D<sup>t</sup> erhalten. Dem zuwider sei ihm der Befehl gekommen, die Bürger und Untertanen zur Strafe zu stellen, ‚mit Einführung meines Weibs Bewilligung‘, die doch die Herren nie gesehen. Daher kommt ihm das Schreiben suspekt und spöttlich vor. Sobald er den Befehl der F. D<sup>t</sup> oder der Regierung erhalte, werde er sich bei derselben einstellen oder die Untertanen an den gebührenden Ort verschaffen. Am 27. November antworten sie, die Worte, betreffend die Frau Gemahlin, finden sich in ihrem Schreiben nicht, nur daß sie sich an seine Frau Gemahlin gewendet. Es falle ihnen nicht ein, ihn spöttlich zu behandeln. Es möge ihnen nur mitgeteilt werden, wann die verlangte Stellung endlich erfolgen werde.

1932.

*Der salzburgische Vizedom an den Kärntner Landtag: stellt namens der katholischen Herren und Landleute das Ansuchen,*



*daß bei Ersetzung der landschaftlichen Ämter zwischen Katholischen und Evangelischen die gebührende Gleichheit erhalten werde. 1611 Februar 27.*

(Kop., Lamberg-Feistritz-Archiv.)

Das in allem ain gebührliche gleichhait gehalten insonderhait die ämbter des hrn. burggrafen: herrn verordenten und generaleinnemer auf gewisse zeit und alle drey jahr geendert und von neuen erseczt werden.

Nach benandter zeit zu yeder veränderung solle *alternative* ainmal ain Catholischer, das andermal ain landtman der Augspurgischen confession zuegethan zu ainem burggrafen erkhiest und durch gleiche stimen erwöhlt; deme gleich solle es mit dem generaleinnemer gehalten werden und won der burggraf catholisch, khan der einnemer der Augspurgischen confession sein.

Der verordenten sollen sovil Catholische als der oftbehaltenen confession, der einnemer aber khain verordenter sein.

In allen zusammenkhonften, so ausser landtags beschehen, sollen sovil Catholische als andere hierzue beschriben und yedes durch gleiche anczahl beederthail beratschlagt werden.

Die raitungen sollen zu anfang landtags durch taugliche und sonderbahre deputierte ausschuss in gleichen anczahl, so von beeden thailen fürgeschlagen, aufgenumen und justificiert, volgendts die beschaffenhait derselben sambt ainem summarischen extract den stenden fürgetragen werden.

Ausser offendtlichen landtag nichts zu verschenckhen, auszuleichen oder auf *extra ordinari* undterhaltung anzuwenden, dann es beschehe durch ainen von beeden thailen yederseits in gleicher anczahl, der catholischen so wol geist- als weltlichen standts und der Augspurgischen confession zuegethonen herren und landtleuthen benendten qualificierten ausschuss, welches volgendts den gemainen ständen wie billich ausführlich fürgetragen werden solle.

*Adresse:* Der catholischen herren und landtleuth geist- und weltliches standts mündliches an- und fürbringen beschehen anfangs heurigen landtags durch hrn. Salczburgischen viczdomb et. et., den 27. Feb<sup>ri</sup> a<sup>o</sup> 611.

1933.

*Die am Kärntner Landtage anwesenden Herren und Landleute A. C. an Erzherzog Ferdinand: erstatten Bericht über das von den katholischen Ständen begehrte Verlangen nach Gleichstellung bei Ersetzung der landschaftlichen Ämter und die von ihnen angedrohte Separation und deren etwaige Folgen. Klagenfurt, 1611 März 2.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R. In dem formellen Teile gekürzt.)

. . . Sein auf den 21. abgeloffnes monats *Februari* . . . Khärnerischen landtag in grosser anzal erschienen und als den tag hernacher von E. F. D<sup>t</sup> commissarien dero landtagsproposition oder fürtrag so schrift- als mündlich wir . . . vernommen, haben wir alsbald zu denen landtagshandlungen soweit gegriffen, dass (seitenmalen von altershero jederzeit gebreüchig gewest, ehe und dann man die landtagspropositionsberathschlagung an die handt genommen, E. E. L. vorher der herrn verordneten und ausschussrelation von irer verrichtung und wie es mit irer der landschaft hauswirtschaft haubtsächlich beschaffen, zu dem ende abgehört und vernomen, damit sie sich in denen landtagshandlungen umb so vil gewisser darnach reguliren und das, was dem geliebten vaterlandt hailsamb, betrachten und fürnemen kann) soliche relation den 25. hernacher umb dass darunter ausschusshandlungen und das fest *Matthiae* eingefallen, in offner versamblung abgelesen worden, mit welchem man dann ain ganze session zuegebracht und die veranlassung beschehen, dass die herrn und landleuth den folgenden morgen widerumb zusammenkumen und ferrer notdurft fürnemen sollen.

Als nun solliche zusammenkunft fûrgangen, die herrn verordneten und ausschuss üblichem gebrauch nach abtreten und man volgendts berathschlagen sollen, ob ain landschaft mit sollich irer relation und verrichtung content, auch ob sie es ferrer zu disen iren ämbtern behandeln well oder nit, haben die anwesenden herrn catholischen geistlichen und weltlichen stände alsbald zu anfang und eheunder gedachte herrn verordente und ausschuss abgetreten durch den herrn Saltzburgischen vitzdomb sovil anbringen lassen, alleweilen sy nit die wenigern landleut und daher zu dem gemainen wesen ansehlich contribuiren sie aber bishero von E. E. L. ämbtern gleichsamb aus-

geschlossen und darzue nit gezogen worden: so wären sie demnach die gebürliche gleichheit zu begern in alweg verursacht, und als er hierauf dises ires begerens die in hieneben liegenden memorial *sub litera A* begriffnen punct abgelesen und nebens zu verstehen gegeben, dass, da man wider ir verhoffen nit darein willig, sie sich von den A. C. verwandten zu separiren gantzlich entschlossen, haben wir uns darüber einen bedacht zu nemen und sich alsdann gebürlich zu erclären erboten. Weliches wir dann von stund an sollichermassen in berathschlagung gezogen, aus was trefflichen . . . ursachen wir in dis so neuerlichs nie erhörtes oder in üblichem gebrauch gewestes wider die uralten wolhergebrachten gueten gewohnheiten und privilegien militirendes begehren ohne verletzung derselben freiheiten oder sowol anderer lande als zuvorderist der posteritet ubler nachred nit verwilligen können . . . vilmer sich die A. C. verwandten in mehr weg grosser ungleichheiten zu erclagen ursach haben, und es demnach bey dem alten löblichen gebrauch verbleiben zu lassen und durch die angedrote separation weder inen selbst noch dem gemeinen landwesen was beschwerlichs und nachthailigs zu verursachen treuherzige anmahnung gethan, auch alsbald gebrechigermassen gesambt zu denen l. verhandlungen zu greifen uns erclärt, haben wir inen nit allain mündlich, sondern auch durch diss beigelegte . . . memorial *sub B* in diser ungezweifelten hoffnung . . . angedeut, sie wurden es wolmainlich acceptiert und dise ire neuerlichen prätionen haben schwinden lassen. Wie sie aber ungeachtet dessen bey disen zwayen püncten die ersetzung der l. ämbter und cassa betreffend, auch irer bedroten separation nochmalen verharrrt, haben wir darwider und dass sie das liebe pandt . . . brüederlicher . . . ainigkait nit zertrennen wolten und da sie etwo in der bishero getragenen administration bedenken und dieselb zu verbessern oder andere fürstendige ordnungen an die handt zu nemen ain notdurft zu sein erachteten, dasselb wie alzeit observirt worden, durch freye wal fürzukehren, abermalen zum höchsten gebeten und protestirt, aber so wenig als hievor dasjenig zu erlangen gewest, sondern sein ainmal für alzeit bey iren prätionen verbliben und gestriges tags alsbald zu der separation zu greifen und den anfang mit dem landgültbuech und der cassa (wie sie dann hierzu alberait etliche *commissarios* deputiert) zu machen begert.

Demnach wir aber einer solchen unerhörten separation nit stat thuen sollen noch wellen, sondern wie bishero . . . in ainem *corpore* zu verbleiben . . . entschlossen, was zufferist zu E. F. D<sup>t</sup> und dero . . . posteritet, auch diser erschöpften lande . . . wolfarth . . . erspriesslich, in E. F. D<sup>t</sup> heurigen gn. l. proposition auch von keiner solchen . . . neuerung . . . meldungen beschehen . . . so sein derohalben . . . zu E. F. D<sup>t</sup> . . . wir unser geh. zueflucht zu setzen und uns bey derselben nit allain underth. zu entschuldigen, dass . . . die jetzigen l. handlungen gar nit durch unser verursachung oder *mora*, sondern allain durch die von den catholischen praetendierenden neuerungen verhindert werden . . ., sondern E. F. D<sup>t</sup> auch . . . zu bitten verursacht, die wellen bey mehrvorgemelten cath. ständen dahin gn. verfügen und sie vermahnen, damit sie doch von diser irer neuerlichen unbillichen praetension weichen und weiter nichts sollichs praejudicierlichs moviren, sondern, wie E. F. D<sup>t</sup> sowol ainen als den andern thail bey denen wolhergebrachten freiheiten gänzlich verbleiben zu lassen . . . zuegesagt und versprochen, also es auch sie, die catholischen, bei demselben alten gueten löblichen herkommen der freien wahlen umb sovil billicher bewenden lassen, alleweilen sie von E. L. ämbtern nit ausgeschlossen, sondern, wie in dem memorial angedeut, durch freie wahlen, unangesehen der religionen erkiet und darinnen bis *dato* ungeändert verbliben, es auch noch ins künftigt solche freye wahlen geben werden, wer oder welliche aus den catholischen und evangelischen hierzu zu gebrauchen. . . Clagenfurt im landtag am 2. *Martii anno* 1611.

N. die bey gegenwärtigem landtag  
anwesenden herrn und landleuth  
der A. C. zuegethan.

1934.

*Die Verordneten von Kärnten an die von Steier: bestätigen den Empfang eines Schreibens vom 20. Februar, wornach in der Religionssache noch nichts geschehen, und teilen mit, weshalb die hiesigen Landtagshandlungen suspendiert seien. Klagenfurt, 1611 März 4.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

1935.

*Die Herren und Landleute A. C. in Kärnten an Erzherzog Ferdinand: teilen ihm ihre ‚fernere‘ Entschuldigung wegen Ersetzung der landschaftlichen Ämter durch Katholiken mit. Klagenfurt, 1611 März 8.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R., 12 Seiten.)

Zur Erhaltung der Einigkeit wolle man außer einem geistlichen noch einen weltlichen aus den katholischen Herren und Landleuten unter die Verordneten, ‚aber aus gutem Willen, durch freie Wahl‘ aufnehmen. Die Wahl der Verordneten und des Einnehmers, welcher kein Verordneter sein soll, findet alle drei Jahre statt. Die Einnehmersrechnungen werden nur durch den deputierten Ausschuß geprüft, zu dem die beiden Vizedome von Salzburg und Bamberg sowie auch der Bischof von Gurk (keiner von diesen war früher bei den Einnehmersrechnungen anwesend) gerufen werden. Weitere notwendige Aufklärungen sollen ihnen aus dem großen Gültенbuche und den jährlichen, durch den großen, aus Geistlichen und Weltlichen bestehenden großen Ausschuß gegeben werden.

Mit diesen Zugeständnissen seien die katholischen Stände wider alles Verhoffen nicht zufrieden; sie verlangen, daß man ebenso viel katholische als evangelische Verordnete nehme, einen katholischen Einnehmer bestelle, den die Katholischen namhaft machen werden, und wenn sich in Zukunft mit dem Burggrafen eine Veränderung zuträgt, soll alternativ ein katholischer und sodann ein evangelischer Burggraf genommen werden. Da diese Neuerungen dem Herkommen und althergebrachten Freiheiten widersprechen und alle Ämter nur durch freie Wahl und die Majorität der Stimmen ohne Unterschied der Religion besetzt werden, haben die Herren und Landleute A. C. darein nicht willigen können und bitten die F. Dt., die Katholischen von ihren Prätionen abzumahnē und in Erwägung zu ziehen, daß und wie weit man der anderen Partei entgegenkomme, was aber dort keine Beachtung findet, und daß die Stände A. C. an diesem Inzident die wenigste Schuld tragen.

1936.

*Die Verordneten von Kärnten A. C. an die von Krain: teilen in den Beilagen A—D mit, was bei dem jetzigen Kärntner Landtage die katholischen Herren und Landleute und die Prälaten wegen Veränderung und Ersetzung der Ämter für neuerliche und bisher unerhörte Zumutungen stellen und was hierauf unter ihnen verhandelt und schließlich von den Evangelischen an den Landesherrn gelangt ist. Seither haben beide Parteien auf die Mahnung der Kommissäre hin durch ihre hiezu deputierten Ausschüsse verhandelt, aber allem Entgegenkommen zum Trotz wollen die Katholischen nicht weichen und so sind die Verhand-*



lungen erfolglos geblieben. Was darüber an die F. D<sup>t</sup> geschrieben wurde, finden die Herren in der Beilage E. Da die evangelischen Herren und Landleute nicht gern etwas unternehmen würden, was die Interessen der Evangelischen auch in den beiden anderen Ländern schädigt, so teilen sie die ganze Sachlage mit und bitten um ein rätliches Gutachten. Klagenfurt, 1611 März 9.

(Orig., St. L.-A., Chr. R.; Konz., Stud. Bibl. Klagenfurt 90, a, 34.)

Die Krainer antworten am 16. März (Orig., Stud. Bibl. Klagenfurt; Kop., L.-A. Graz): haben die Sachen ungern vernommen, weil der Lauf der Zeiten ohnedies so wunderlich. Auch hier haben sich vor Jahren, als die Religionsreformation in Krain begann, solche Streitigkeiten zwischen den Ständen und dem Bischöfe zugetragen, der unter dem Scheine der Reformation viel gegen die Landesfreiheiten attentiert, viele der im Land- und Hofrechte streitenden Parteien exempt machen, dem Landschranngerichte ziemlich scharfe Dekrete zukommen ließ und sich über Herren und Landleute und nobilitierte Personen eine ungewöhnliche Jurisdiktion auch in *causis civilibus* anmaßte; ebenso haben sich wegen Ersetzung der Ämter Mißverständnisse zugetragen, seit der Zeit aber, da man bei der F. D<sup>t</sup> sich dagegen scharf verteidigt, ja auch eine eigene Gesandtschaft nach Regensburg zu dem Zwecke absandte, ist hierauf eine Wendung erfolgt, derart, daß, weil das ganze *corpus* der Landschaft zu deren Bedürfnissen in einen Säckel kontribuiert, die Stellen mit qualifizierten Herren und Landleuten von beiden Seiten besetzt werden sollen. Jetzt werden Eingriffe nicht mehr gemacht. Die Einnehmerstelle ist noch alleweil mit einem evangelischen Landmanne besetzt und an der Ersetzung der Ausschüsse wird seit der Vergleichung nichts geändert. Sie hoffen, daß die Kärntner Herren sich zu beiderseitigem Genügen vergleichen werden. Wäre daher unsere Meinung, es sollten die Herren von ihrem wohlfundierten Rechte nicht weichen, sondern sich auf Steier und Krain stark beziehen.

1937.

*Die Verordneten von Steiermark an die von Kärnten: Auf ihre Anfrage, wessen man sich im währenden Landtage in negotio religionis entschlossen, teile man mit, daß man bei der kleinen Anzahl versammelter Herren A. C. von diesem Werke nichts gehandelt habe. Es soll indessen nichts verabsäumt werden. Graz, 1611 März 22.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1938.

*Verzeichnis der Pfarrkinder in Neuberg und Mürzzuschlag, die sich im laufenden Jahre 1611 mit Beicht und Kommunion ein-*

*gestellt haben (445); desgleichen in Mürzzuschlag (520) und welche in letztgenannter Pfarre nicht gebeichtet (24). Lutherisch ist nur Johannes Posch mit seiner Hausfrau.*

(St. L.-A., Neuberger Akten.)

Dürfte in die Fastenzeit fallen.

1939.

*Verzeichnis der unkatholischen (32) Personen, so auf den 23. August 1611 zitiert worden.*

(St. L.-A., Chr. R.)

Die Stadt ist nicht genannt. Wird möglicherweise, da ein Auerspergischer Hausmeister genannt wird, nach Laibach gehören.

1940.

*Die Verordneten an Erzherzog Ferdinand: Durch das gemeine Geschrei sei vorgekommen, daß der hiesige Stadtpfarrer die landschaftlichen Prokuratoren, Advokaten und Sollizitatoren auf Befehl der niederösterreichischen Regierung vor sich zur Leistung des Juramentes zitiert habe und das Jurament die professio fidei betrifft. Da E. D<sup>t</sup> geschworen, die Landschaft bei ihren Freiheiten zu erhalten und deren nachgesetzte Obrigkeiten zu schützen, bitte man, sie dabei zu lassen. Graz, 1611 Oktober 31.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Am 16. November wird die Eingabe zurückgewiesen. Der Erzherzog könne nicht ersehen, daß die *professio fidei* der Advokaten, Prokuratoren und Sollizitatoren den Freiheiten der Landschaft widerspricht. Man will Gewißheit der Religion eines jeden haben (Orig., ebenda). 12 Tage später ersuchen die Verordneten, die Aufnahme des Glaubensbekenntnisses der Genannten beim Stadtpfarrer bis zum Zusammentreten der Herren und Landleute einzustellen (Konz., ebenda).

1941.

*Landesfürstlicher Befehl an den Archidiakon von Kärnten, daß sich alle und jeder zur österlichen Zeit mit Beicht und Kommunion einstellen. Die Gehorsamen sind zu beschreiben, die Ungehorsamen einzeln zu verzeichnen und zu strafen. Graz, 1612 Januar 3.*

(Orig., Arnoldsteiner Akten, Rudolfin.)

Wird am 23. Februar an die Geistlichkeit des Archidiaconates geleitet. Der Pfarrer von Tarvis antwortet am 6. Juli mit der Entschuldigung, das Verzeichnis nicht schon früher eingesendet zu haben. Desgleichen senden die Pfarrer von Kirchbach und Grefendorf ihre Verzeichnisse ein.

## 1942.

*Papst Paul V. drückt Erzherzog Ferdinand von Steiermark sein Beileid über Kaiser Rudolfs II. Tod und seine Sorge betreffs Gestaltung der Zukunft aus. Rom, 1612 Februar 4.*

(Orig., St. L.-A. Gedruckt Steierm. Geschichtsblätter I, 92.)

. . . Multum timemus, ne haeretici occasione interregni acrius in religionem catholicam insurgant, et ob id valde desideramus, ut inter filios nostros dilectos principes catholicos Romani imperii vigeat firma atque stabilis concordia, ut quam primum opportuna novi imperatoris electio fiat. . . .

## 1943.

*Ferdinand II. an Georg Herrn von Stubenberg: Er habe seinen Bericht wegen Verweigerung des Erscheinens seiner Untertanen vor den Religionsreformationskommissären vernommen. Nun befehle er, sie vor seine Regierung zu verschaffen. Sie haben sich bei ihrer Ankunft durch den Türhüter anzumelden. Graz, 1612 Februar 6.*

(Orig., St. L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform.)

## 1944.

*Die Herren und Landleute A. C. in Kärnten an den Erzherzog: führen Klage, daß der steirische Landprofos auf Antrieb der Widerwärtigen zweimal nach Kärnten gekommen und mehrere Untertanen der Herren und Landleute nach Graz geführt habe. Er habe sich vernehmen lassen, er werde bald wieder ins Land kommen. Solche Prozesse seien hier unerhört und bei den schweren Zeitläuften auch gefährlich. Bitte um Abhilfe. Klagenfurt, im Landtage 1612 Februar 8.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

## 1945.

*Dieselben an die von Steier: teilen die durch den Landprofosen verübten Exzesse mit und fragen an, was im Sinne der ,Prugge-*

*rischen' Pazifikation hierin zu tun sei. Klagenfurt, 1612  
Februar 9.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

1946.

*Anzeige (des Pfarrers von Kapfenberg) gegen Georg Herrn von Stubenberg, daß seine Untertanen am St. Michaelstage auf der Robot 'Gaill' ausführen mußten und daß am Feste der Himmelfahrt Christi und sonstigen Festtagen Jagden abgehalten werden. Befehl, sich dergleichen Ungebühr zu enthalten. (Graz) 1612  
Februar 13.*

(Orig., St. L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform.)

1947.

*Ferdinand II. an Georg Herrn von Stubenberg: Mißfallen über dessen an Sonn- und Feiertagen vorgenommene Jagden, die für solche Tage untersagt werden. Graz, 1612 Februar 13.*

(Orig., St. L.-A., Stubenberg-Akten.)

Edler . . . Ab beigelegter abschrift hast du mehrers inhalts zu vernemen, was an uns wegen der an den son- und feyrtagen durch dich fürkerenden gejaidt und robaten in underthenigkeit gelangt worden.

Wann wir dann, im fahl die sach angebrachtermassen beschaffen, darob ein sonders missfallen tragen, so bevelchen wir dir hiemit genediglich, das du dich inskünftig dergleichen ungebühr bei straff enthaltest, oder da die sachen sich nicht also halten, dessen unsere n.-ö. regierung fürderlich berichtest. An dem beschicht unser genediger will und mainung. Geben in unserer statt Grätz den 13. Februari im 1612. iar.

Commissio Ser<sup>mi</sup> domini archiducis in consilio.

Policarpus Schaitt m. p.  
statthalteramts-verwalter.

Georg Wagn zu Wagnsperg.

Ch. Prättinger d., canzler-  
amtsverwalter m. p.

Simon Zollinger.

1948.

*Der Vizedom Johann Georg von Stadion an Emerich Molitor: befiehlt neuerlich strenge Einhaltung des Mandats des Fürst-*

*bischofs von Bamberg wegen Abschaffung der Unkatholischen, Einhaltung der Fastengebote usw. Wolfsberg, 1612 Februar 14.*

(Orig., Arnoldsteiner Akten, Rudolfin.)

Einige Pfarrer, Benefiziaten und andere geistliche Personen haben ihren hochverbotenen Anhang öffentlich und ohne Scheu gleich nach der Abreise I. F. D<sup>t</sup> wieder zu sich genommen. In Zukunft habe man sich strengstens an die Mandate zu halten. Das Konkubinat könne keinesfalls geduldet werden

1949.

*Die Verordneten von Steiermark an die von Kärnten: Dank für die Mitteilungen vom 9. Der Landtag ist schon geschlossen. Man kann also die Sache nicht mehr vorbringen. Hoffentlich haben sie sich bei der F. D<sup>t</sup> beklagt und erhalten eine Resolution, daß man nicht nötig habe, die Sache zu movieren. Die Interzessionen an die Kurfürsten und Fürsten sind aus allerlei Bedenken bis dato nicht übergeben. Da das Datum ein altes und der Kaiser nunmehr tot ist, kann nichts mehr gerichtet werden. Graz, 1612 Februar 17.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1950.

*Resolution Ferdinands II. in der Sache des steirischen Profosen: Die herausgeführten Personen haben sich den Generalien widersetzt, indem sie Leute aufgenommen, durch die die Einigkeit im Lande gestört wird. Diesem Übel mußte vorgebeugt werden. Das gereicht nicht zur Schmälerung der Landesfreiheiten, daher hat die Landschaft nicht das Recht, sich dawider zu setzen. Wenn sich einige Landleute der Sache so eifrig annehmen, komme ihm das fremd vor und man muß daraus Argwohn schöpfen. Man versehe sich, daß sie sich beruhigen. Graz, 1612 Februar 20.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Am 9. März teilen die Verordneten von Kärnten die Sache den Steirern (und Krainern) mit und bitten um ein Gutachten (Orig., ebenda). Antwort siehe zum 20. März.

1951.

*Martin Brenner, Fürstbischof von Seckau und Generalvikar von Salzburg für Steiermark, an den Pfarrer zu Langenwang: Mit-*



*teilung des landesfürstlichen Dekretes wegen jährlicher Beicht und Kommunion zu österlicher Zeit, Namhaftmachung und Zitiierung der Ungehorsamen nach Graz etc. . . Graz, 1612 März 3.*

(Kop., L.-A., Neuberger Akten.)

Es ist der F. D<sup>t</sup> . . . bevelch, dass ihr aufs ehist euren pfarrleuten auf der canzel verkünden sollt, dass menniglich zu yetzkommenden osterlichen zeiten und forthin jürlich den schuldigen gehorsamb in verrichtung der . . . beicht und empfangung des sacraments des altars . . . laisten soll. Da aber ainer oder mehr sich so unchristlich verhalten und acht tag nach Ostern mit beicht und communion nit eingestellt haben wurd, dieselbige solt ihr . . . stracks acht tag nach Ostern der n.-ö. regierung namhafft machen, auf dass ermelt regierung dieselbige hieher nach Grätz citieren und wider sie, als wie mit andern uncatholischen beschehen, procediern mög. . . .

Damit aber menniglich zum gehorsamb desto besser sich schicken mög, ist ferner unser bevelch, dass ihr den *catechismus* fur die hand nemen und durch die fasten das volk in der kirchen catechisiern und in glaubensarticuln, sonderlich was die beicht und communion anlangt, vleissig instituiren wellet, sonderlich aber wölt diejenigen, so sich bishero uncatholisch erzaigt, fur euch erfordern, stark zuesprechen und euch bemüehen, ob sie auf den rechten weg möchten gebracht und also gottes und I. F. D<sup>t</sup> straff überhebt werden.

Letzlich wölt durch das ganze iahr sowol in der vierzigtägigen fasten als zu andern zeiten auf die wirth gueths aufmerken geben, welche in den fasttügen fleisch speisen und dieselbige der n.-ö. regierung vleissig namhafft machen, damit sie von derselben . . . mögen gestraft werden. . . . Grätz den 3. Martii anno 1612.

Martinus, episcopus.

1952.

*Die Verordneten von Steiermark A. C. an die von Kärnten: haben mit Betrübniß ihr Schreiben vom 9. d., betreffend die Wegführung etlicher Personen durch den steirischen Landprofosen, dann die hierüber erfolgte Eingabe und unverhoffte Resolution nebst Verweis vernommen. Die ihnen hierin gemachten Vorwürfe wegen der berührten Anzüge dürften bei Hof falsch interpretiert*

*worden sein und wird es gut sein, nochmals einzukommen. Das bisher anstehende Religionsnegotium betreffend, seien sie bereit, das Ihrige beizutragen. Graz, 1612 März 20.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1953.

*Die Regierung an den Erzherzog Ferdinand: erstattet Bericht über die Besetzung der nach Herrn von Kuenburg erledigten Landratsstelle. 1612 März 28.*

(St. L.-A., Landrecht Jauerburg.)

Der Berichterstatler (H. L.) sagt, er habe deswegen, wiewohl er die Absicht hatte, keinen Katholischen, sondern den Herrn von Gloyach vorschlagen können, weil unter diesen keiner ist, welcher der Rechts- und Landesgebräuche kundig ist, der nicht schon in Hof- und anderen Diensten stünde und um so schlechte Besoldung solchen Dienst antreten möchte.

1954.

*Der Landeshauptmann und die Verordneten von Steiermark an den Erzherzog: Es ist etlichen hiesigen Schrankenprokuratoren und Sollizitatoren in kurz gesetzten Terminen das Land zu räumen geboten worden, weil sie den neuen ihnen vom Pfarrer aufgetragenen Eid nicht leisten wollten. Durch deren Ausschaffung wird die Justiz gesperrt; sie sind die ältesten und erfahrensten. Bitte, sie im Lande zu lassen, zumal sie eingezogenen Wandels sind, auch sonst alle ihre Pflichten erfüllen. (Graz) 1612 Juli 9.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1955.

*Fürstliche Resolution über das Gutachten der Regierung, die einen Untertanen des Herrn Hans Galler, weil er sich mit Beicht und Kommunion zu ordentlicher Zeit nicht eingestellt, in Eisen zur Grabenarbeit kondemniert hatte, worüber sich Galler beschwerte. Man müsse zwischen Katholischen und Unkatholischen unterscheiden. Da der Untertan nicht als Unkatholischer angesehen werden kann, habe die Grundobrigkeit die erste Instanz. Der gefangene Untertan ist sonach alsbald auf freien Fuß zu stellen. Graz, 1612 September 17.*

(Kop., Kod. Germ. in fol., Nr. 163, Budapest, Nationalmuseum.)

I. F. D<sup>t</sup> . . . seint diser gn. mainung, dass unter catholischen und sectischen zu distinguirn und da die catholischen aus einer negligenz oder andrer vermainer ursach *contra praeceptum ecclesiae* zu gebürender zeit sich nit einstellen, dass die geistlichkeit mit iren censurn gegen einem söllichen zu verfahren waiss, und wo solliches nit stattfindet, sodan bei seiner obrigkait erster instanz umb einsehen anrufen kann, und also den grundtobrigkaiten das einsehen zumal auf ersuechen erstens fürzunemben<sup>a</sup> gebürt.

Die uncatholischen aber anbelangent, weilen dieselben der religionsreformation unterworfen, da hat sie die regierung bewustermassen zu disponiern. Weilen aber hierin vermelter unterthan, wie I. F. D<sup>t</sup> fürkombt, nit als ein uncatholischer angegeben worden, so bleibt es bei dem wie obgemelt und nemblichen den ersten weg. Wierdet derowegen die n.-ö. regierung den auf solchen fahl gefangnen unterthon auf freyen fuess zu stellen alsbaldt verordnen. Decretum per Ser<sup>num</sup> archiducem 17. September anno 1612.

Adam Khribernigg (*sic*).

Rathschlag: *Fiat*, den gefangnen auf freyen fuess zu stellen, dem stattrichter (*in Landsberg?*) zu bevelchen und die f. resolution in das resolutionsbuech einzuschreiben. Den 20. November anno 1612.

Friderich Schaller.

1956.

*Die niederösterreichische Kammer an den Landeshauptmann von Steiermark Sigmund Friedrich Freiherrn von Herberstein: nachzuforschen, ob es richtig sei, daß des Hoftischlers Wolf Lorenz in Graz hinterlassene Tochter Rosina während der vorgenommenen Religionsreformation außer Land gezogen, ohne die geringste Bezahlung des angefallenen zehnten Pfennigs geleistet zu haben. Da unter ihren Vormündern Hans Mur ‚gleichsam der jüngste wär‘, so wird dieser die beste Auskunft zu geben wissen. Graz, 1613  
Januar 7.*

(Orig., St. L.-A., Landrecht Lorenz.)

Der Landeshauptmann erläßt noch an demselben Tage die entsprechende Weisung an ‚Hansen Muern zu Mantriach‘.

<sup>a</sup> MS.: ‚fürgenomben‘.

1957.

*Ferdinand II. an den Landesverwalter und Landesvizedom in Krain: Befehl, sich nach dem Besitze der Schwägerin des aus dem Lande gezogenen Christoph Spindler, des Wärlin, dann seiner Schwester der Faberin zu erkundigen, ihn zu sequestrieren und hierüber zu berichten. Graz, 1613 April 17.*

(Kop., L.-A. Krain.)

1958.

*Landesfürstlicher Befehl an die von Leoben, daß sie die Meißlischen und Gugglerischen Pupillen innerhalb zwei Monaten bei Strafe von 200 Dukaten herein ins Land schaffen und vor die Regierung stellen, dann auch berichten, welche Pupillen in Leoben unter ihrer Jurisdiktion stehen. 1613 April 26.*

(Ratsprot. 1613, fol. 52.)

1959.

*Fr. Nikolaus Wilteisen an den Abt Kaspar von Neuberg: zeigt an, daß seine Pfarrkinder wohl beichten, nur die Stubenbergischen Untertanen (6) sich niemals eingestellt haben. Langenwang, 1613 Mai 8.*

(Orig., St. L.-A., Spezialarchiv Neuberg.)

1960.

*Aus den Protokollen der kroatischen Landtagsverhandlungen vom 13. Mai 1613. Wiederholung der früheren Beschlüsse, betreffend die Einführung ketzerischer Prediger.*

(L.-A. Agram, Prot. wie oben.)

Status et ordines regni unanimi voto statuunt et decernunt, ut articuli praeteritorum annorum de introductione praedicatorum haeticorum vel exercitii haecreseos observentur, et potissimum in civitate Varasdiensi contra secus facientes severissime animadvertatur. Et scribatur etiam civitati Varasdiensi nomine regni, ut modernum magistratum haeticum deponat ipso facto. . . .

Wahrscheinlicher ist die Einführung von ungarischer als von krainischer oder steirischer Seite. Obiger Artikel wird am 20. März 1614 wiederholt (ebenda). Desgleichen am 12. Oktober 1615 (ebenda), dann am 16. August 1618 *protestantibus dominis de Zrinio* (ebenda), 1622 (ohne genaues Datum), 1628 am 24. Oktober (ebenda), 1634, 6. November (ebenda).

1961.

*Der Landeshauptmann Sigmund Friedrich von Herberstein und die Verordneten von Steiermark geben dem wegen seines Religionsbekenntnisses neben anderen collegis ausgewiesenen Schrankenadvokaten Urban Vetscher ein Zeugnis seiner 27jährigen treuen Dienste. Graz, 1613 Juni 10.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1962.

*Die Verordneten von Krain an Bischof Thomas von Laibach: Interzession für Jakob Pantaleon. Bitte, ihn bis zur Resolution des Landesfürsten in Ruhe zu lassen. Laibach, 1613 Juni 28*

(Konz., L.-A. Krain.)

1963.

*Die Verordneten von Krain an die von Kärnten: Wiewohl die jetzt anwesenden Herren und Landleute mit der steirischen und kärntnerischen Ritterschaft A. C. um Wendung der Religionsreformation bei Kaiser und Reich durch Kur- und andere Fürsten anzulangen im Begriffe sind, haben sie doch, hoffend, es werde mit der Religionsreformation Stillstand gehalten werden, ihre Meinung zurückgehalten. Weil diese Reformation aber dermaßen fortgesetzt wird, daß nicht allein der Herren und Landleute Diener, sondern auch nobilitierte Personen und selbst solche, die noch vor wenigen Jahren mit Einwilligung der Geistlichen aufgenommen wurden, samt Weib und Kind vor die Religionsreformationskommissäre zitiert werden, teile man dies mit, damit Rat geschaffen werde und Wendung geschehe. Bitte, samt den Steirern die Sache zu beraten, einstweilen aber wegen der bedrängten Personen Hasiber, Pantaleon, Arter usw. bei der F. D' Fürsprache einzulegen. Laibach, 1613 Juli 18.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)



Antwort am 24. Juli: Wollen gern gemeinsam vorgehen. Was die Intercession betrifft, ist es in Kärnten Sitte, daß zuerst die betroffenen Personen selbst bitten und, wenn dies ohne Frucht abgeht, die Nachbarn für sie eintreten. So wird es auch jetzt gehalten werden.

1964.

*Rudolf von Teuffenbach an den kais. und kurbrandenburgischen Rat und steirischen Erblandmarschall Ernreich Freiherrn von Saurau und Erasmus von Trübenekkh als Verordneten von Steiermark: fragt an, wie er sich gegenüber den seitens der Kärntner und Krainer Herren A. C. ausgesprochenen Wünschen wegen Übermittlung beigeschlossener Schreiben für den Pfalzgrafen Philipp Ludwig an die steirischen Stände zum Zwecke der Mitfertigung etc. verhalten solle. Landschach, 1613 August 10.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

. . . Als ich verschinen erichtag (August 6) von Grätz abgeraist, sein mir nebenligende schriften sambt einem des herrn burggrafen ubers copert beygebundnen an mich lautenden schreiben von Clagenfurth aus, zwar von ungewetter sehr nasser, dass ich meines kaum lösen können, uberantwortet worden. Die habe ich unterwegs eröffnet und daraus deren von Kärnten und Crain A. C. zuegethanen herrn und landleuth in negotio religionis herflüessenden schwären obligen und bestragnussen, was auch die hierauf bey scheinendem reichstag schriftlich anzubringen für guet achten, mit mehrerm vernommen. Inmassen nun berüerter Confession Khärnerische herrn verordente ganz eifrig begern, wir wolten auch unsern mitgliedern dis mitüberschickte concept an I. F. Gn. herrn pfalzgraf Philips Ludwigen bei Rhein communicieren und sodann nach wolgefallen zuständen umschreiben und durch unser etlich fertigen, inen auch zu fernerer mitfertigung zuekumen lassen: solchem wäre ich für mein person des fürtrefflichen werks halber nachzugeleben nicht ungeneigt, ich weiss aber schier nit, wie es sey anzugreifen, sondern besorge, dass ausser zusammenbeschreibung obangeregter mitglieder sich die der fertigung uber land verwaigern möchten; solle man dan ein berathschlagung anstellen, dörften wol die mehrern ausbleiben und die erscheinenden darob auch bedenken nemen. Welches, so es ausbricht, unsern glaubenswiderwärtigen zum frolocken

geraichet. Darbey aber auch gar nichts zu thuen, wurden es die benachbarten ubel vermerken und dardurch das guete vertrauen sinken lassen. Setze es demnach den herrn als verständigern anheimbs, was sie darüber zum fürträglichsten werden befinden und man die herrn von Khärnten furderlich wider beantwortun möge. . . . Landschach den 10. *Augusti* 1613.

Der herrn dienstbeflissner

Ruedolf zu Teuffenbach.

Das Schreiben der Kärntner Verordneten (Orig., ebenda) an die von Steier vom 30. Juli liegt bei. Sie melden von der Gegenreformation in Krain, betreffend die nobilitierten Personen, teilen das Konzept eines Schreibens an den Pfalzgrafen zu Neuburg mit und bitten, es mitzufertigen. Am 9. August melden die Krainer nach Graz, sie wüßten an dem Konzepte nichts zu ändern (Orig., ebenda). In einer Zuschrift an die Verordneten in Kärnten — sie ist undatiert und liegt dem letztgenannten Schreiben vom 9. August bei — melden die Krainer nach Klagenfurt, „dass die herrn reformationscommissarien mit erforderung der neu angenommen landtleuth, nobilitierten personen, pflegern und preceptoren nit allein stark verfahren, sondern auch bei hof unser darauf eingewendte underthenigiste *intercessiones* gar nicht angesehen sein wöllen“. Die Schrift an Pfalz-Neuburg lassen sich auch die Steirer (16. September) gefallen. Das obengenannte „Landschach“ liegt bei Weiz.

1965.

*Landesfürstlicher Befehl an den Landeshauptmann und die Verordneten von Steiermark: befiehlt unter Berufung auf eine mündliche Traktation wegen Hinwegschaffung der bei der Landschaft befindlichen unkatholischen Diener und Offiziere und auf das bis dato nicht erfüllte Versprechen der Landschaft, solche Ämter ehestens durch Katholische ersetzen zu wollen, die Ausweisung des Sekretärs Lorenz Metzner, des Rentmeisters Hans Dörer, des Einnnehmeramtsgegenschreibers Wolf Mosantz, des Türhüters Stephan Setzinger, des Weisbotenadjunkten Christoph Gaszner und des alten Hans N., Zimmerwärters, binnen 6 Wochen und 3 Tagen, falls sie sich nicht binnen der genannten Frist bekehren und sich mit Beicht und Kommunion christkatholischem Brauche nach einstellen. Graz, 1613 November 6 (präsentiert am 16. November).*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Am 29. November reichen der Landeshauptmann und die Verordneten eine Bittschrift für die Genannten ein (Konz., ebenda): die mündliche Traktation sei mit Sr F. Dt Bruder gepflogen worden, man habe die Befehle desselben denen der F. Dt selbst gleichgehalten und zu dem Zwecke sofort eine Entschuldigung mit der Bitte eingereicht, die Sache bis zum nächsten Landtage ruhen zu lassen. Da aber trotzdem die Regierung die genannten Offiziere zitiert, so stelle man jetzt neuerdings bittlich vor: Lorenz Metzner habe sich in Friedens- und Kriegszeiten auf der Grenze willig brauchen lassen und seine Sekretärsstelle so versehen, daß beide Religionsparteien zufrieden waren. Da er von E. E. L. insgemein aufgenommen worden, werde es ein Verstoß gegen diese sein, wollte man ohne ihr Vorwissen ‚mit Privierung seines Dienstes fortschreiten‘. Das Amt Mosantzens ist so beschaffen, daß es ‚nicht 1000, sondern etliche 100.000 fl. betrifft‘. Auch hat er sich zu ansehnlichen Kommissionen brauchen lassen und mit Gerhabschaften beladen, die in so kurzer Zeit ohne Schaden der Interessenten nicht in Richtigkeit gebracht werden können. Es würden Konfusionen entstehen; auch ist ein tauglicher Ersatzmann nicht gleich zu finden. Zur Beweisung des Gehorsams habe man den genannten Personen das Dekret vorgehalten und bitte nur noch, die Sache auf den bald kommenden Landtag zu vertagen, umsomehr, als diese Personen *in religione* sich ohne Ärgernis verhalten und mit Disputieren nicht Ursach (zu Streit) geben.

Hierauf wurde am 11. Dezember an die Verordneten die Weisung erlassen, die F. Dt lasse es ungeachtet der Entschuldigung bei der vorigen Verordnung verbleiben. Die Verordneten sollen ihre Offiziere stracks vor die Regierung verschaffen und sie durch den Türhüter anmelden lassen. Dort soll ein jeder nach Gelegenheit seiner Person und nach der Art seiner Erklärung des Termines halber gebühlichermaßen beschieden werden (Orig., ebenda). Über Stephan Sötzingen siehe Kapper, Andreas Sötzingen und seine Schriften im XX. Bd. des Jahrb. für Gesch. des Protestantismus in Österr., S. 17 ff.

1966.

*Stobäus an Paul V.: erstattet Bericht über die Verwaltung seiner Diözese. Lavant, 1613 November 13.*

(Epp., p. 298.)

1967.

*Landesfürstlicher Befehl an die von Leoben: Da nach ihrer Religionsreformationsordnung keinem Bürger gestattet ist, Präzeptoren ohne Vorwissen der Regierung aufzunehmen, Karl Wagner und Jakob Plätzl solche halten, die dem Schulmeister in Beiwohnung des Gottesdienstes nicht gehorchen, wird angeordnet, selbige abzuschaffen. 1613 Dezember 13.*

(Rats-Prot. 1613, fol. 220<sup>ab</sup>.)

1968.

*Der Pfarrer von Pettau Johann Ripser und der Stadtanwalt Hermann Aichhorn daselbst an die Regierung: Auf ihr Schreiben vom 13. September l. J., in welchem sie zu wissen begehrt, ob die Witwe Anna Tollingin ihre ‚Zuchtmeidlen‘ zum sektischen Irrtume anweist, teilen sie mit, daß sie immer ein sektisches, dann auch zwei katholische Mädchen unter ihrer Zucht und Instruktion hat. Daß sie sich unterstanden, solche Personen mit fälscher Lehre zu korrumpieren, darüber ist nichts bekannt, vielmehr weiß man, daß sie die Katholischen alljährlich zur Beicht und Kommunion führt. Pettau, 1613 Dezember 20.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Die Regierung antwortet am 26. Februar: Da I. D<sup>t</sup> die Tollingin aus dem Lande ausgeschafft, haben sie zu berichten, ob sie diese beiden Mädchen mitnimmt und wem sie eigentlich zugehören.

1969.

*Die Regierung an die Verordneten von Steiermark: gibt den ausgewiesenen unkatholischen Offizieren Metzner und Mossang eine Fristerstreckung für ihre Bekehrung, beziehungsweise ihren Abzug, bis Lichtmeß; bei den anderen, unter ihnen die ‚Trommetter‘, bleibt es bei der bisherigen Entscheidung. Graz, 1614 Januar 4.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Die Verordneten bitten am 11. Januar den Bruder Ferdinands II. um Interzession, daß sämtliche Landesoffiziere, da man sie am Landtage braucht, bis nach dem Landtage in Ruhe gelassen werden (Konz., ebenda). Die Regierung antwortet am 16., daß die Offiziere vor die Regierung geschafft werden (Orig., ebenda).

1970.

*Examen Martin Kheuschels von Weichselburg vor dem Bischofe Thomas und dem Landesvizedom wegen Fleischessens in der Adventzeit. (Laibach) 1614 Februar 1.*

(Prot.-Buch de anno 1614—17.)

Das Examen wird am 4. Februar im Vitztumhause in Gegenwart Herrn Schontas (als Vertreter des Bischofs) und des Landesvizedoms fortgesetzt. Dabei wird gefragt, ob nicht noch mehr Bürger an verbotenen und Fasttagen Fleisch kochen und essen. Genannt werden außer Kheuschl noch Vinzenz

Steyrer und Zacharias Schenavitsch. Am 20. Februar wird die ‚Inquisition‘ und das Examen fortgesetzt und ausgesprochen, daß er als Verächter der göttlichen und landesfürstlichen Gebote entweder mit seinem Sohne Marx vier Wochen auf dem ‚Vitzdomtor‘ in Strafe sein solle oder 50 Dukaten zahlen müsse. Falls er wiederum das ‚Verbrechen‘ begeht, wird die Strafe verdreifacht. Er darf bei Strafe von 100 Dukaten nicht aus Laibach, es sei denn, daß sein Sohn Marx an seine Stelle tritt. Wegen der von dem jungen Ruessen erkauften Habe per 600 fl. wird ihm auferlegt, daß er hievon den 10. Pfennig, also 60 fl., zu zahlen habe; dann werde ihm die begehrte Quittung unweigerlich zugestellt werden.

1971.

*Ferdinand II. an den Bischof von Laibach: Man habe erfahren, daß die verwitwete Gregorianzin auf dem Schlosse Mokrik sektische Prädikanten beherberge und des verstorbenen Grafen Peter Erdödy hinterlassene Witwe an der Bekehrung gehindert habe. Befehl, das Nötige zu veranlassen. Graz, 1614 Februar 3.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

1972.

*Ferdinand II. an den Pfarrer von Sachsenfeld: Befehl, zu berichten, ob sich Christoph Puecher mit Beicht und Kommunion eingestellt. Graz, 1614 Februar 5.*

(St. L.-A., Chr. R.)

1973.

*Ferdinand II. an die nach Bruck abgesandten Religionskommissäre: Befehl, zu untersuchen, wie es sich mit dem Nachlasse des ‚unkatholisch abgelebten‘ Zeller verhalte und wie es mit seinem Abfalle vom Glauben vorgegangen sei. Graz, 1614 Februar 13.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Desgleichen an die von Bruck an der Mur (vom gleichen Datum).

1974.

*Landesfürstlicher Befehl an des Pfarrer Johann Andre Nepokay zu Villach: Hans Christoph Halfinger soll seine Ehwirtin Barbara von der katholischen Religion abwendig gemacht haben; der*



*Sachverhalt ist, obwohl sie einen Beichtzettel vorlegt, zu untersuchen. O. O. 1614 Februar 15.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1975.

*Ferdinand II. an den Pfarrer zu Marburg: zu untersuchen und zu berichten, ob hierin verwahrte Beichtzettel Gabriel Hubers und seiner Frau wirklich von dem unterzeichneten Pfarrer gefertigt sind. Graz, 1614 Februar 28.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1976.

*Derselbe an den Grafen Thomas Erdödy, Gottfried Freiherrn von Schrattenbach, Antoni von Orczon und Marko Kunio: Da sich etliche Prädikanten auf dem Möttlinger Boden aufhalten, die ohne Scheu auf den Schiffen auf der Sau Kopulationen vollziehen, ist hierüber zu berichten. Graz, 1614 Februar 28.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

1977.

*Die Regierung an Ferdinand II.: erstattet Bericht über die an sie eingebrachte Beschwerde Georg Adlers wegen Verbreitung eines Traktates gegen den Papst und Kaiser, den Adolf Braun, sonst Lautersack genannt, ein Diener Georg Adlers, habe drucken und verbreiten lassen. Braun sei von Adler entlassen und treibe sich im Lande herum. Schmidt mache dies zu wissen, damit er selbst nicht in Unannehmlichkeiten komme. Schmidt sei aufzufordern, den Aufenthalt des Pasquillanten auszuforschen. Graz, 1614 April 27.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

*Placet vom 3. Mai. Das Schreiben Adlers de dato Steyr, 7. April liegt bei, ebenso Auszüge aus der genannten Schrift.*

1978.

*Kopie des Interzessionsschreibens der Landschaft Kärnten an Erzherzog Ferdinand II., betreffend die Khevenhüllerischen Untertanen. Klagenfurt, 1614 Mai 9.*

(H., H.- u. St.-A. Kärnten, Fasz. 27.)

. . . Dieselben haben hierinliegend gn. zu vernehmen, welchermassen frau Regina Khevenhüllerin . . ., wittib, wegen derjenigen in der herrschaft Paternion gesessenen underthanen, so die löbl. n.-ö. regierung bei verlierung aller ihr der pauern hab und güter auch der herrschaft über sie habende grundgerechtigkeiten gestracks für sie zu verschaffen und auf ihr aigne gefahr, wie sie kunt und wissent, zu stellen und zu liefern, craft des an sie vom 22. *Aprilis* nechsthin ausgefertigten bevelchsschreibens ihr ernstlich auferlegt, ein ehrsame bei gegenwertigem landtag versamblete Carndtische landschaft umb diese ihr gehorsamist intercession angelangt.

Wan es dan nit allein ihnen, den underthanen, wann sie ausser landts einen so ferren weg ziehen und bei jetziger uberaus genötigter veldtarbeit das ihrige bey haus verabsaumen sollen, sondern auch der herrschaft zu nit geringem nachtl gereicht und sye, frau grävin, sich dahin referirt, ploss da sye, arme underthanen, was verwirkt und E. F. D<sup>t</sup> nachgesetzte landtsobrigkeit mögen verhöret und die gebür gegen ihnen fürgenommen werden, so bitt demnach E. F. D<sup>t</sup> ein getr. landschaft . . ., die wolle aus angeborner lobwürdigster erzherzoglicher milte und güete und in gn. erwegung oblautender in ihr, der frau gräfin, anbringen mehrers eingeführten motiven, sie, die underthanen, der auferlegten stellung und lieferung gn. erlassen. . . . Clagenfurt im landtag den 9. *Maii* 1614.

N. E. E. L. in Carndten.

Auf einem losen Blatte: ,17. *Martii*: Die gräfin Khevenhüllerin von wegen ihrer diener, so nach Grätz gefordert, Kemmender und alle andere nobilitierte personen, catholisch zu werden oder aus dem landt zu ziehen. . . . Befehl von wegen der uncatholischen burgeren zu Clagenfurt, so nit catholisch auszuschaffen. . . .‘ All dies wurde zweifellos an diesem Tage von den Verordneten verhandelt. Über diese Sachen findet sich ein ganzer Aktenfaszikel im steiermärkischen Landesarchiv, und zwar 1. Die im Landtage versammelte Landschaft an den Erzherzog: Interzession für Regina Khevenhüller wegen des an sie bezüglich ihrer Pfüger Christoph Haidenreich, Christoph Schneeweiß, Georg Hirschberger und Hans Faschang ergangenen Befehls, sie vor die Regierung zu zitieren. Klagenfurt, 1614 März 19 (Orig., 18 Siegel). 2. Erzherzog Ferdinand an seinen Bruder Max Ernst um ein rätliches Gutachten über ein von Regina Khevenhüller in der Sache eingebrachtes Gutachten. Graz, 1614 April 6 (Orig.). 3. Schreiben des Villacher Pfarrers vom 6. April (an Khevenhüller) mit Klagen über Heidenreich und vom 13. Mai über denselben, ,den Wurm, der die katholischen Christen beißt, nagt und verhetzt‘ usw. (Orig., ebenda), mit bei-

liegenden Aussagen der Pfarrer von Paternion, Kammering und Feistritz. Endlich 4. Ein Bericht der Regierung an den Erzherzog (vom 21. Mai), worauf am 23. Mai der Bescheid erfolgt: I. F. D<sup>t</sup> lassen es bei dem rätlichen Gutachten verbleiben, daß gegen die Genannten mit Ausschaffung aus dem Lande nach Zahlung des 10. Pfennigs verfahren werde (Indorsatvermerk).

1979.

*Erzherzog Ferdinand an den Landesvizedom in Krain Josef Panizol: Befehl, den wider Christoph Spindler und Konsorten nun zum dritten Male ergangenen Aufträgen nachzukommen. Graz, 1614 Juni 9.*

(Orig., L.-A. Krain.)

Dabei die Kopie des Erlasses vom 17. April 1613 und eines zweiten vom 11. April 1614. In jenem wird befohlen, sich nach dem Vermögen des aus dem Lande gezogenen Christoph Spindler, seines Schwieger, des Wärlin, und seiner Schwester, der Faberin, zu erkundigen und es im Namen des Landesfürsten zu sequestrieren, insonderheit aber „wegen der verpottnen taler, zwey khreuzer, Augspurgische haller und schüsselpfening, welche wie uns fürkumbt, gedachter Spindler fäselweis ins land gebracht und damit ainen merklichen eigennutzigen finanz getriben haben soll . . . erfahrung einzuziehen“ (siehe Nr. 1957). Im zweiten wird dieser Befehl wiederholt.

1980.

*Die Verordneten von Steiermark an Erzherzog Ferdinand: Da das getreue Mitglied dieses Landes Andre Waldner, durch die Religionsreformationskommissäre benachrichtigt wurde, daß kein seit 1600 in praeiudicium der erflossenen Religionsreformation zum Landmanne angenommener und der katholischen Religion nicht angehöriger als solcher anerkannt und im Lande geduldet werde, er aber zum Übertritte nicht geneigt sei und deswegen in sechs Wochen das Land räumen solle, so erkläre man, daß Waldner 1611 in offenem Landtage von geistlichen und weltlichen Landleuten einhellig seiner Verdienste in Kriegs- und Friedenszeiten wegen zum Landmanne angenommen wurde. Bitte, ihn seine Rechte genießen zu lassen. Graz, 1614 Juni 23.*

(Orig., 5 Siegel aufgedrückt, St. L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform.)

Ferdinand II. schreibt hierüber am 23. Juni an seinen Bruder Maximilian Ernst um ein rätliches Gutachten über diese Interzession (Orig., ebenda). Die Regierung legt diesem am 21. Juli den Sachverhalt vor: Als Waldner zum Landmanne angenommen wurde, sei am 25. Juli ein Dekret

erschieden, wornach die nobilitierten unkatholischen Personen, die erst nach der Hauptreformation in Kärnten zu Landleuten angenommen wurden, von I. F. D<sup>e</sup> als solche nicht anerkannt würden und daß sie ohne Rücksicht (Respekt) vor die Regierung zitiert und gegen sie, wie gegen andere unkatholische Adelspersonen, die nicht Landleute seien, verfahren werden solle. Dieser Befehl sei öfters wiederholt worden und sie sei dem nachgekommen. So ist auch mit Waldner prozediert worden. Zur Einhaltung einer vollständigen Gleichmäßigkeit und Vermeidung übler Konsequenzen konnte die Regierung nicht anders handeln. Daher stelle sie den Antrag, das Ansuchen der Landschaft abzuweisen und es bei der Ausschaffung Waldners bewenden zu lassen, zumal man von seinen Kriegsdiensten nichts, sonst nur das weiß, daß sein Vater ein Krämer in Radkersburg gewesen, sein Bruder noch jetzt Kanzleischreiber ist, der, als Katholischer seines Erbteils beraubt, sich kümmerlich erhalten muß. Bitte um endgültige Resolution, damit man wisse, wie man sich in solchen Fällen verhalten solle (Orig., ebenda). Das Aktenstück wird am 8. August an den Stadtmagistrat zu Radkersburg gegeben, um Bericht einzuholen, ob der Supplikant, bevor er Landmann wurde, ausgeschafft worden sei oder nicht (Notiz am Umbuge).

1981.

*Interzession der steirischen Landschaft für den der Religion wegen aus Windischgrätz ausgewiesenen Musterschreiber und Proviantverwalter Zacharias Schmidt. Graz, 1614 Juli 24.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Erhält einen Termin bis Ende 1614 (Kop., ebenda).

1982.

*Verhör und Bestrafung des Ambros Haumann durch den Bischof von Laibach und den Landesvizedom in Krain. (Im Hause des Bischofs zu) Laibach, 1614 November 8.*

(Prot.-Buch 1614—1617.)

Haumann soll bei 30—40 Weibspersonen geschändet und noch drei unzüchtige Weiber haben, weder um den Pfarrer noch um die Grundobrigkeit fragen etc. Es wird ihm Zeit zur ‚Purgation‘ gewährt.

1983.

*Gallus Brenner, Verweser zu Aussee an die Regierung: erstattet Bericht über das ärgerliche Verhalten des Priesters Gregor Rörer. Graveneck, 1614 Dezember 2.*

(Orig., St. L.-A., Spez.-Archiv Aussee.)

. . . Berichte hierauf . . . dass ich mich unlengst, selber nach Aussee . . . verfüegt und bei etlichen meinen bekannten in der still so vil mich erkundigt, dass berüerter Rörer, als er nach Aussee kumen, ein concubin mit sich gebracht und ein kindt in einer gutten selbsten solle getragen haben. Also gehe die gemaine sag. Die habens aber selbsten nit gesehen. Sein concubin habe er grossen leibs hernacher auf etlich meil verschickt. Dass er im pfarrhof selber getanzt und gesprungen habe, habe ich nit erfahren mögen, aber in wirtsheusern ohne allen scheuch geboldert, gerauft, die wirt allenthalben angesetzt zu haben, sey wahr. Item sey wahr, dass er in der vesper so bezechet gewesen, dass er zweimal vor dem altar zu boden gefallen, sein aber wenig leuth damalen in der kirchen gewesen. Endlich sei wissentlich, dass er des pfarrers daselbsten schwester schwanger bey der nacht mit sich darvon gefiert. Ob er aber in weltlichen kleidern noch auf der alben herumb zieht und den armen leuthen butter entfrembde oder wo er anzutreffen sein möchte, habe ich nit erfahren kinden. . . .

1984.

*Eingänge am 10. Pfennig bei der Religionsreformation in Krain  
in den Jahren 1614—1618.*

(Unter dem Titel Akten, betreffend „strafen, zehendpfennig etc.“ im L.-A. Krain. In italienischer Sprache. Gedruckt von F. Ahn in Graz, Selbstverlag.)

Adi 20 Febraro 1614.

Si è riceutto da Ms. Martin Chaiesel de Baixil-  
burch<sup>1</sup> p. il X<sup>mo</sup> dinaro della compra fatta.  
dal Rues. S<sup>ma</sup> per f. 1100 di capitale f. 600  
p. mobili et p. lon . . . alla moglie de ongari  
100, ongari · X · intregi, che fa la summa tuta,  
p. li qualli sotto il datto 21 Febraro 1614  
habiamo Mons. Ill<sup>mo</sup> Vescouo et Io fatto la  
quietanza a esso Chaiesello p. . . . f. 1100 s. —

NB. li f. 185, ho Io receutti à man  
mia p. memoria.

<sup>1</sup> Käuschel von Weichselburg.



|                                                                                                                                                                                                                                                              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sotto li 13 Marzo 615 Io fece una quietanza al<br>S. Conrado Rues. d' hauer riceutto il X <sup>mo</sup><br>dinaro, in locho d' Hons Rues, suo figliolo<br>partito del paese come ereticho . . . . f. 800 s. —                                                |
| Sotto li 23 Maggio 1614 fu condenatto Ms. Mar-<br>tin Chaiesel de Baixilburch in 90 ongari<br>R <sup>ti</sup> come apar dalla quietanza da tali . . „ 225 „ —                                                                                                |
| 8 Febraro 1615 ho hautto da Hons Dienstmō di<br>condanna p. quello che seguitte con H. Sborz,<br>p. occasiō d' Ingiurie . . . . „ 100 „ —                                                                                                                    |
| Tomaso Raitenhouer d' Ruedolfsberta a pagatto<br>à conto del X <sup>mo</sup> dinaro, p. eser partito del<br>paese, apar dalla mia quietanza di Luglio<br>1614 . . . . „ 400 „ —                                                                              |
| Esso Raitenhouer a pagatto. come dal mio R.<br>apar. p. saldo del X <sup>mo</sup> dinaro altri . . . „ 101 „ 53                                                                                                                                              |
| Ambros Haumō <sup>1</sup> in esegutiō della sentencìa, fatta<br>da Mon <sup>s</sup> Ill <sup>mo</sup> et da me a di 18 Luglio 615<br>me esborso ongari 100 Val . . . . „ 250 „ —                                                                             |
| ... lultimo Giugno 615, scose dal S. Casparo<br>Lanteri <sup>2</sup> p. li lochi compratti dal . . . p.<br>f. 2165 il X <sup>mo</sup> dinaro apar . . . mia quie-<br>tanza . . . . „ 216 „ 30                                                                |
| ... Agosto 616 ho riceutto da Veronicha Mair<br>... Radla . . za. apar dalla ainlog cōseruatta<br>... Schritture nella borsa. p. la suma de<br>... 597 s. 30 s. 2 che Io ho ricetto al<br>incōtro . . . l mio R <sup>o</sup> f. 59 h. 48 Id est. . „ 59 „ 48 |
| ... Semler flegar de Fletnich <sup>3</sup> in mia apsentia<br>conto p. il X <sup>mo</sup> dinaro. che . . . . „ 11 „ —                                                                                                                                       |
| da Ottauio me furno contati Della hereditta<br>d' Maria Hainricherin de Noua mesta adi<br>26 Gienaro 1618 se riceutto, di X <sup>mo</sup> dinaro,<br>come dal R. che fece il Sbizer <sup>4</sup> à essi de<br>Noua mesta apar se hautto . . . . „ 40 „ —     |

<sup>1</sup> Ambros Haumann.<sup>2</sup> Lanthieri.<sup>3</sup> Flödnig.<sup>4</sup> Schwitzer.

7. Febraro 618 apar dal mio R<sup>o</sup> ho riceutto da  
 P. Barbera stre . . . a buon conto del X<sup>mo</sup>  
 dinaro de Lenardo Fridil . . . . . f. 100 s. —

*Zu den Zeilen 5—1 von unten ist noch ein Blatt, in der  
 Größe 19 × 25, als Beleg eingefügt:*

Weilendt Marien Hainricherin, gewesen burgerin zu Ruedolfswerth seligen, hinterlassne erben, deren drey theil gewest sein, weiln aber zwen theil, als Sembler vnd Wurzer, vncatholisch vnd widerumb nach irem hauswesen hinausgezogen, also haben sy durch die von Ruedolfswerth mir 40 f. zehenden pfenig erlegt, croft deren von Ruedolfswerth mir gegebne offne bekhandtnus.

Schwizer.

Sequitia cio che si è esborsatto delli X<sup>mo</sup> dinaro chauatti della reforma, et altre penne.

S<sup>ma</sup> apar dalla quietanza del datto 20 Febraro 1614 haueri esborsatto al M. R<sup>do</sup> Padre P. . . Jagniatouius. Retor del Colegio qui . . . la suma che SSA. a concesso à essi R<sup>di</sup> Pa . . . p. la Fabricha loro apare N<sup>o</sup> 1.

A di 24 Febraro 614, hauendo Mon<sup>s</sup> Ill<sup>mo</sup>  
 Vescouo pagatto alcune spese, ho  
 rimborsatto quelle apare dalla quietanza N<sup>o</sup> 2 . . . . . f. 15 s. — s. —

Esborsai Io apar dal R<sup>o</sup> N<sup>o</sup> 3 à Christof  
 Fugger portalitere dlla Prouincia, che  
 porto dechretti dlli S. Reformatori à  
 Giacomo Sraiber à Chlinginfels doi uiagi  
 importa . . . . . " 3 " 33 " 1

Sotto li 17 Zugno 613 che fu speditto  
 diuersi dechretti rimborsai o dette à  
 Mon<sup>s</sup> Adam Sonta,<sup>1</sup> che pago appar  
 dalla notta et suo R<sup>o</sup> N<sup>o</sup> 4. . . . . " 3 " 24 " —

Apar N<sup>o</sup> 5 hauer dato al Sbizer à cōto  
 della sua fatica che fa nella reforma  
 tollerli 16 d . . . 7 lunō (?) Val. . . . . " 24 " 53 " 1

Apar N<sup>o</sup> 6 hauer dato a di Vltimo Agosto  
 614 al M<sup>to</sup> R<sup>do</sup> Padre Retor del Col-

<sup>1</sup> Schonta.

|                                                                                                                                                                                                                                                        |         |       |      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-------|------|
| legio hautto del X <sup>mo</sup> dinaro da Tomaso Raitenhauer d' Ruedolfsbert et dalla moglie, eretici partiti del paese . .                                                                                                                           | f. 400  | s. —  | ℥. — |
|                                                                                                                                                                                                                                                        | f. 1446 | s. 50 | ℥. 2 |
| ... ancora sotto li 23 Magio 614 apar dal R <sup>o</sup> del Molto R <sup>do</sup> ... e Nicolaus Iagniatouius Retor ... egio fu esborsatto, appar N <sup>o</sup> 7 ... 90 hautti p. condana dal Chaiesello de Baixilburch. Val                        | " 225   | " —   | " —  |
| Dal R <sup>o</sup> N <sup>o</sup> 8 sotto anco il dato 8. Febraro (615) hauer Io esborsatto al M. R <sup>o</sup> Padre retor del Collegio altri f. 100, cauatti da Hons Dienstmō p. le ingiurie seguitte nel V. . ominatto cō Ierellemo Sborz. . . . . | " 100   | " —   | " —  |
| Apar N <sup>o</sup> 9 hauer pagatto li X. Febraro 615, à Hons Ostainch, che porto dechretti al S. Christof Tadiolauiz . à Faisterberg <sup>1</sup> . . . . .                                                                                           | " 1     | " 20  | " —  |
| Apar N <sup>o</sup> 10 quietanza sotto li 13 Marzo 615 hauer hautto, p. li dinari o X <sup>mo</sup> dinaro de Hons Rues partito del paese p. la religin et importa . . . . .                                                                           | " 800   | " —   | " —  |
| Sotto il N <sup>o</sup> 11 apar hauer Io pagatto à Joseph Sganciz p. hauer portato dechretti et litere in diuersi lochi concernente la reforma, et pagatto . .                                                                                         | " 12    | " 20  | " —  |
|                                                                                                                                                                                                                                                        | f. 1138 | s. 40 | ℥. — |
| 17 Giugno 615 pagatto Casper Sima portalitere p. dechretti portati qua et la eretici apar dal suo R <sup>o</sup> pagatto aparre N <sup>o</sup> 12 . . . . .                                                                                            | " —     | " —   | " —  |
| Apar N <sup>o</sup> 13 sotto li 15 Giugno 615 esser ... acetado diuersi à comparer auanti la ... apar piu particolarita dalla quietanza de Joseph Sgontsiz et pagattolli p. sua mercede . . . . .                                                      | " —     | " —   | " —  |
| Esborsatto, ouer dico tasatto al Sbizer p. la sua faticha, apar R <sup>o</sup> agiōto segnatto                                                                                                                                                         |         |       |      |

<sup>1</sup> Feistenberg.

|                                                                                                                                                                                                                                                                  |    |     |    |    |    |   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|-----|----|----|----|---|
| N° 14 et dal articollo della litera d.<br>Mons. Ill <sup>mo</sup> Stotolter del datto 27 lu-<br>glio 615 . . . . .                                                                                                                                               | f. | —   | s. | —  | ſ. | — |
| Apar del R° N° 15 ho esborsatto al R <sup>do</sup><br>Padre retor li Vltimo Zugno 615 . . .                                                                                                                                                                      | "  | 216 | "  | 30 | "  | — |
| A di 10 Agosto 615 apar N° 16 pagatto<br>al R <sup>do</sup> Padre retor li 100 ongari de<br>Ambros Haumon . . . . .                                                                                                                                              | "  | 250 | "  | —  | "  | — |
| Apar N° 17 hauersi pagatto, in mandar<br>qua et la in ochasio che Mons. Ill <sup>mo</sup><br>era quì per la sagra dlla chiesa de<br>R <sup>di</sup> Padri Jesuitti, à cio li eretizi com-<br>paresero all reforma et è speso apar<br>sotto esso numero . . . . . | "  | 34  | "  | 20 | "  | — |
| Apar N° 18, ho pagatto à Anse Ostainch<br>che porto alcuni dechretti à torno p.<br>la reforma . . . . .                                                                                                                                                          | "  | 1   | "  | —  | "  | — |
| Sotto li 12 Febraro 610 il mio puecholter<br>pago f. 2 p. certo dechretto portato<br>da Casper Sima al Jacop Sraiber, che<br>non ua nelli cōti del ofitio, ho refatto<br>et dato essi 2 f. apar il R° N° 19 . . .                                                | "  | 2   | "  | —  | "  | — |
| 8 Aprile 616 ho pagatto à Florian Po-<br>trata, porta litere apar dal Suo R°<br>f. 3 che porto dechretti et citacione<br>à diuersi p. che douessero comparer<br>auāti Mons. Ill <sup>mo</sup> et me il R° et po-<br>liza del Sbizer apar N° 20 . . . . .         | "  | 3   | "  | —  | "  | — |
|                                                                                                                                                                                                                                                                  | f. | 613 | s. | 25 | ſ. | — |
| Apar N° 21 hauersi acetado diuersi gli<br>28 del presente mese, datoli . . . . .                                                                                                                                                                                 | "  | 4   | "  | 30 | "  | — |
| . . . N° 22 hauer esborsatto al. Sbizer, se-<br>chretario à cōto delli R. 200 che . . .<br>concedono o che a dimanda, pagato . . .                                                                                                                               | "  | 60  | "  | —  | "  | — |
| Sotto li 27 8tobrio 616 ho pagatto à Ma-<br>ria Pischā qual porto à Vigaun una<br>citaciō a Toma Smit di comparer qui,<br>sopra la . . . lentia de S. Preposito,<br>come la comesiō appare pagatto, dieo . . .                                                   | "  | 1   | "  | —  | "  | — |

|                                                                                                                                                                                                          |   |    |    |      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|----|----|------|
| N° 24 sotto li 12, ono 616 appar hauer pagatto a un fante, che ando à Noua mesta con un dechretto à ciò Adam Bais purger fosse comparsa auanti li SS <sup>ri</sup> della reforma pagatto dicco . . . f.  | 1 | s. | 20 | ℳ. — |
| N° 25 si torno à mandar à Noua mesta p. la moglie d' Adam Bais à cio comparisca il di d S <sup>to</sup> Stefano 1616 apar il R° . . . . . "                                                              | 1 | "  | 20 | " —  |
| N° 26 pagatto à Lenardo Cobezi porta litere in diuersi lochi come la quietanza dichiara, cio è Lontprais <sup>1</sup> Naidch, Pieue S <sup>to</sup> Rueprecht, à Ruedolfsbert et Pratenau cō . . . . . " | 2 | "  | —  | " —  |
| N° 27 pagatto à Lorenzo Sborz, che porto un dechretto à Hons Baixilpraun à Lubech, apar N° 27 . . . . . "                                                                                                | 2 | "  | —  | " —  |
| N° 28 apar sotto li 20 Zenaro 617, pagatto à Lenardo Cobezel che porto litere al S. Preposito d' Noua mesta concernente la reforma . . . . . "                                                           | 1 | "  | 6  | " 2  |
| N° 29 apar da 3 quietanze cō li dechretti citatorij hauer speso p. il prestar de quelli . . . . . "                                                                                                      | 6 | "  | 33 | " —  |
| N° 30 sotto li 2 Aprile 617 pagatto à Bartilme Serdel porta litere apar N° 30 che porto una cetaciō a Hons Baixilpraun . . . . . "                                                                       | — | "  | 53 | " —  |
| N° 31 a di Vltimo Luglio 617 pagatto p. la regisdratura delle Schritte al S. Sbizersechretario, una risma de carta p. . . . . "                                                                          | 2 | "  | —  | " —  |
| N° 32 a di 14 Ottobre 617 ho pagatto li fanti che portarno dechretti à diuersi eretizi pagatto . . . . . "                                                                                               | 5 | "  | 40 | " —  |
| N° 33 a di Vltimo Ottobre 617, pagatto à Petter Jacobiz porta litere p. hauer portato dechretti citatori. A Asiber <sup>2</sup> Ortar et altri oche comparano gli                                        |   |    |    |      |

<sup>1</sup> Landpreis Neudegg.<sup>2</sup> Hasiber.



|                                                                                                                                                                                   |    |     |    |    |    |   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|-----|----|----|----|---|
| 5 Zenaro 1618 auanti li SS <sup>r</sup> Commesarij della Reforma . . . . .                                                                                                        | f. | 2   | s. | —  | s. | — |
| N° 34 a di 13 Genaro 618 pagatto apar N° 34 à Petter Jacobiz che porto dechretti fuori . . . . .                                                                                  | "  | 2   | "  | —  | "  | — |
| N° 35 a di 29 Gienaro 618 ho esborsatto altri f. 40 al Sbizer sechretario à conto dlli f. 200 comesoli . . . . .                                                                  | "  | 40  | "  | —  | "  | — |
| A di 30 Gienaro 618 pagatto à Jopst Serzer qual porto le doi informationi à Mons. Ill <sup>mo</sup> à Oberburch luna tocate à Josef Pantaleo et laltra al Asiber . . . . .        | "  | —   | "  | 40 | "  | — |
| A di 7 Febraro 1618 apar dal R° N° 36 hauer Io pagatto, al sechretario Sbizer, p. saldo dlli 200 fiorini fattoli grati . . . houena S <sup>ma</sup> hautto li altri. Val. . . . . | "  | 100 | "  | —  | "  | — |
| . . . 18 à Florian Petrete che porto a . . . rch alcuni dechretti pagatto N° 37 . . . . .                                                                                         | "  | —   | "  | 30 | "  | — |
| . . . 618 apar N° 38 che ando Casper Sima porta litera à Rozoch <sup>1</sup> à cetar diuersi . . . retti d' religion pagatto . . . . .                                            | "  | 2   | "  | —  | "  | — |

1985.

*Gutbedunken*, umb dass die Stoggewoyer alhie verhaften paurn uber ir wegen des aufgehaltenen praedicanten und verwundung des landprofosen per begnadung geh. eingewendten supplik gegen ainen genuegsamen revers bey der catholischen religion bestendig zu sein, der gefanknus erlassen und auf freien fuess gestölt werden möchten.

1615 Januar.

(Statth.-Archiv Graz, Gutachten, Reform.)

1986.

*Gutbedunken*, darin die Regierung der F. D<sup>t</sup> berichtet, 1. daß wegen der Klage des Pfarrers von Haus über das Einschleichen von Protestanten aus Salzburg, die Notdurft bereits an die Prälaten und Erzpriester in Steier, Kärnten und Krain ausgefertigt

<sup>1</sup> Ratschach.

wurde; 2. daß dem Landgerichtspfleger in Wolkenstein befohlen wird, Unkatholische in seinem Landgerichte keinesfalls zu dulden; 3. sollen des Pfarrers ungehorsame Pfarrkinder zu Haus und Schladming durch die Kommissäre Propst zu Rottenmann und Admontischen Propsteiverwalter zu Gstatt zur katholischen Religion bekehrt oder ausgeschafft werden; 4. sollen Generale wegen des ärgerlichen Fleischessens an gebotenen Fast- und Feiertagen publiziert und von den Kanzeln herab verkündigt werden; 5. darf die adelige Jugend an keine sektische Orte verschickt und diejenigen, die sich nicht weisen lassen, von ihren Patrimonien nicht einen einzigen Pfennig erhalten; 6. sollen die ketzerischen Bücher durch die ordinarios locorum und Erzpriester abgefordert, mit Feuer vertilgt und die Einfuhr und der Gebrauch derselben bei hoher Strafe de novo verboten werden; 7. gegen die ketzerischen Landschaftsbeamten, Offiziere, Diener und Pfleger, welche die Verursacher des ketzerischen Irrtums bei Bürgern und Bauern sind, soll die Reformation vorgenommen und nicht länger gezögert werden; 8. die Reformierung des Spitals am Püchl bei Schladming hat durch die genannten Kommissäre zu erfolgen.

1615 Januar.

(Statth.-Archiv Graz, Gutachten, Repertorium. Siehe auch ‚Hofbevelch‘, ebenda.)

1987.

*Examen des Stadtrichters von Laak Gregor Lukhanschitz: es wird erkannt, daß er den katholischen Eid leisten und binnen acht Tagen seinen Beichtzettel einlegen soll. Laibach im Vitzdomhaus, 1615 Januar 30.*

(Prot. der Rel.-Reform. in Krain 1614—1617.)

Hat den katholischen Eid gutwillig prästiert (ebenda). Zu demselben Datum: ‚Die von Gurgfeldt sein durch herrn Khunz und herrn Khopriva erschienen und ist inen dises fürgehalten worden, warumben sy ainen Luthrischen stattschreiber, den Georg Crabathen, angenomben haben, sollen in, da er nicht catholisch wil werden, auch nicht in der statt leiden.‘

1988.

*N. Prior und Konvent zu Admont: die Ausschaffung der Unkatholischen aus dem Erzbistume Salzburg betreffend. 1615 Januar.*

(Statth.-Archiv Graz Gem. Kop., Repertorium.)

Keine nähere Inhaltsangabe, kein Tagesdatum. Ein gleicher Befehl ergeht an den Landesvizedom in Krain und die P. Rektoren in Graz, Klagenfurt und Laibach (ebenda), an den Erzpriester zu Frantz (ebenda), Dompropst zu Gurk, die Äbte von Landstraß, St. Lamprecht und alle anderen geistlichen Behörden aller drei Länder. An den Pfarrer von Haus, weil sich dort zumeist Salzburger Protestanten einschleichen (Gutachten, Repertorium).

1989.

*Der Landeshauptmann von Kärnten soll Salomon und Christoph Pürker katholische Gerhaben verordnen. 1615 Januar.*

(Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop., Gutachten u. Repertorium.)

1990.

*Landesfürstlicher Befehl an die Verordneten von Steiermark, alle ihre Bediensteten, die nicht katholisch sind, vor die Regierung zu zitieren. Ausgenommen sind nur die ‚wirklichen Landleute‘. Graz, 1615 Februar 12.*

(Orig. u. Kop., St. L.-A., Chr. R.)

Mit Schärfe und Strafandrohung wiederholt am 3. April (Orig., ebenda).

1991.

*Christoph Heidenreich soll vor der Regierung erscheinen. 1615 Februar.*

(Statth.-Archiv Graz, Gem. Kop., Repertorium.)

Befehl im März wiederholt (ebenda).

1992.

*Erzherzog Ferdinand an die Verordneten von Krain: Befehl, alle landschaftlichen Offiziere, Advokaten und Diener (wirkliche Landleute ausgenommen), die der katholischen Religion nicht zugehörig seien, vor die Regierung zu zitieren in Sachen, die sie vernehmen werden. Graz, 1615 Februar 12.*

(Orig., L.-A. Krain.)

Am 18. Februar entschuldigen sich die Verordneten, daß sie den Befehl nicht ausführen können, die Zitierten seien teils von der Landschaft, teils vom Landschranngerichte in Krain aufgenommen, sie können ihnen daher nicht gebieten (Konz., ebenda; eines an den Erzherzog, das andere

an die Regierung). Diese Entschuldigung wird vom Erzherzoge als nicht genügend betrachtet und der Befehl vom 12. wiederholt (Orig., Graz, 1615 Februar 28). Am 24. März 1615 bitten die in Land- und Hofrechten versammelten geistlichen und weltlichen Stände den Erzherzog, ihre Diener, ‚die unter irem privilegierten ruggen und schermb seien‘, wider ihre alten Freiheiten mit derlei Zitationen zu verschonen. Sie selbst wüßten nicht, wer von ihren Beamten katholisch und wer evangelisch ist. Die Religions-reformationskommission kann darüber Auskunft geben (2 Konz., L.-A. Krain).

## 1993.

*Examen des Christoph Todiabowitsch, der ganz unkatholisch sein soll: gibt zur Antwort, er sei vor 27 oder 28 Jahren krainischer Landmann worden und wäre demnach der Reformation nicht unterworfen. Ausspruch: Er habe seine Dokumente vorzubringen und fortan ohne alles Ärgernis zu leben. Laibach (im Vizedom-hause), 1615 Februar 25.*

(Prot. der Rel.-Reform. in Krain 1614—1617.)

## 1994.

*Die Reformationskommissäre sollen die ungehorsamen Pfarrkinder der Pfarre Haus in Obersteier reformieren. 1615 Februar.*

(Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop., Rep.)

## 1995.

*Die Herren Verordneten in Kärnten sollen alle ihre Offiziere, Advokaten und Diener, so der katholischen Religion nicht zugetan seien, vor die Regierung verschaffen. 1615 Februar.*

(Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop., Rep.)

## 1996.

*Heinrich Freiherr von Logau contra die von Fürstenfeld, die Abnehmung des Gottesdienstes und Zugrundegehung der Kirchen daselbst betreffend. 1615 Februar.*

(Ebenda.)

## 1997.

*Der Pfarrer Wilhelm Paulitsch zu Radkersburg soll seine untergebenen Pfarrkinder zu mehrerem Eifer in der katholischen Religion anhalten. 1615 Februar.*

(Ebenda.)

1998.

*Der Stadtrichter zu Radkersberg soll in Gegenwart des Pfarrers daselbst den fürstlichen Befehl in causa religionis dem Rate und der Gemeinde öffentlich vorlesen lassen. 1615 Februar.*

(Ebenda.)

1999.

*Die begnadeten Stoggoboyerischen Bauern sollen auf ihre eigene Kosten ein Halsgericht aufrichten. 1615 Februar.*

(Ebenda.)

2000.

*„N. der Stoggoboyerischen Bauern Urpheden.“ 1615 Februar.*

(Ebenda.)

NB. „sein 4 bevelch“ bei der Stoggoboyerischen Aktion.

Aus dem Repertorium der Gutachten (Februar) ist zu ersehen, daß diese Bauern um 1000 fl. gestraft wurden, die Bartlme Khevenhüllers Erben zu zahlen hatten. Davon erhielt die Kammer für aufgelaufene Kosten 650 fl. Aus dem Reste wurde der Landprofos, der Ortenburgische Pfleger und die dem Landprofosen untergebenen Soldaten mit einer Rekompens bedacht. 2. Die Bauern haben dem Landprofosen und seinen Leuten den erlittenen Schaden zu vergüten. 3. Ein Hochgericht aufzustellen. 4. „Urphede“ zu schwören, die in den Pfarren Paternion, Kämering, Feistritz, Treffen, Himmelsberg, in der Gnesau, in der Teichen, bei St. Ruprecht und in Landskron verkündigt wird. Der Landprofos erhält einen Schadenersatz von 200 fl. (Gutachten, Rep. März). In dem „Hofbevelch“ heißt es bezüglich der Bauern aber noch: „dass die F. D<sup>t</sup> es bei der flüchtigen interessirten personen bandisierung ausser confiscierung irer gueter gn. verbleiben lassen“ (ebenda, „Hofbevelch“ Februar).

2001.

*Die Religionsreformationskommissäre sollen die ungehorsamen Pfarrkinder zu Schladmung reformieren. 1615 Februar.*

(Ebenda.)

2002.

*Christoph Spindler, so ohne Bezahlung des 10. Pfennigs aus dem Lande gezogen, betreffend. 1615 Februar.*

(Ebenda.)



2003.

*Martin Frank, Verwalter zu Vellach, an den Marktrichter dasselbst: Ungeachtet die halbe Fasten vorüber, wird in den Wirtschaftshäusern zu Verachtung der geistlichen und weltlichen Obrigkeit öffentlich Fleisch gegessen. Befehl, die Wirte bei Strafe von 10 Talern vorzufordern und das Fleischessen bis Ostern gänzlich zu verbieten. Vellach, 1615 März 31.*

(Orig., Vellacher Akten, Klagenfurt.)

2004.

*Herr Prior und der Konvent zu Admont, Herr Abt zu Arnoldstein sollen diejenigen Personen in ihren untergebenen Pfarren, so in der Fastenzeit Fleisch kochen und speisen, namhaft machen. 1615 März.*

(Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop., Rep.)

Ohne Tagesdatum. Geht auch an die Erzpriester von Ober- und Unterkärnten, Ober- und Unterkrain (ebenda), an den Rektor in Graz, an die Pröpste zu Griffen und Gurk, den Erzpriester zu Gmündt, den Laibacher Kommissär Stromaier und die anderen geistlichen Obrigkeiten.

2005.

*Der Pfarrer zu Klagenfurt per Verordnung eines Anwalts in geistlichen Sachen. 1615 März.*

(Ebenda.)

2006.

*„Gutbedunken“, daß Christoph Prättinger aus den fallenden Strafen, 10. Pfennig u. dgl., 2000—3000 fl. erhält. 1615 März.*

(Ebenda, Gutachten, Rep.)

2007.

*Herr Erzpriester zu Villach wegen des sektischen Prädikanten, so sich in der Herrschaft Paternion befinden soll. 1615 März.*

(Ebenda, Gem. Kop., Rep.)

2008.

*Gutachten, „daß I. F. D<sup>r</sup> Petern Ulle, gewesten Richter zu Wippach, wegen seiner in der Religionsreformation treu geleisteten Dienste*

*100 Kronen zu Erkaufung einer guldenen Ketten aus Gnaden verwilligen und daß die Religionsreformationskommissarien in Krain ihme solches Geld aus dem 10. Pfennig erfolgen lassen möchten'. 1615 März.*

(Ebenda, Gutachten, Rep.)

2009.

*Sigmund Schwarzens Termin zu seiner Bekehrung zur katholischen Religion. 1615 März.*

(Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop., Rep.)

„Hofbefehl“ zum Mai, darnach erhält er einen Termin bis Egidi = September 1.

2010.

*Dem Erzpriester in Ober- und Unterkrain überschickt die Regierung formam iuramenti, einem jeden, so sich zu der katholischen Religion begeben wird, vorzuhalten. 1615 März.*

(Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop., Rep.)

Desgleichen dem Erzpriester in Gmünd (ebenda). Es erging in diesem Monate eine allgemeine Verordnung.

2011.

*Franz Christoph Khevenhüller soll den sektischen Prädikanten, so in der Herrschaft St. Paternion sein Exerzitium in einem Stadel hält, zur Verhaftung bringen und nach Graz führen. 1615 März.*

(Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop., Rep.)

2012.

*Der Landeshauptmann in Kärnten soll alle und jede E. E. L. daselbst unkatholische Person, so nicht wirkliche Landleute sind, der Regierung namhaft machen. 1615 März.*

(Ebenda.)

Im April ergeht der Befehl, sie insgesamt vor die Regierung zu schaffen (ebenda). Wiederholt im August (ebenda).

2013.

*Der Erzpriester zu Peilenstein soll Hansen Babeckens etliche Truhen sektische Bücher in Verwahrung nehmen. 1615 März.*

(Ebenda.)

2014.

*„N. die zu Bruck an der Mur contra die Reformatiionskommis-  
sarien daselbst, den erzeugenden Ungehorsam in geistlichen und  
weltlichen Dingen betreffend. 1615 März.*

(Ebenda.)

2015.

*Dekret, durch welches der Schrannenprokurator Georg Müller,  
der Verhörsadvokat Mag. Isaak Kopf, Advokat Andreas Haas  
samt Frau, Kriegssekretär Fabian Kirchberger, Merth Naumann,  
Paul Wassermann, Georg Pech, Georg Tauferer, Buchhalter  
Christoph Verbetz, Christoph Scheiner, Mitteldingseinnnehmer Ale-  
xius Frey, Urban Khuntner, Terbitsch, des Bürgermeisters Haus-  
frau, Frau Tellerin, des Hans Drumblitz Hausfrau, des Der-  
lütchen Hausfrau, Cornians Hausfrau, Reffingers Hausfrau,  
Reisingers Hausfrau und die Spadanin bei 50 Dukaten Strafe  
auf den 24. April 1615 in die bischöfliche Pfalz zitiert werden.  
Die Zitation wird durch ‚gemainer statt zwen scharwachter ver-  
richt‘. O. D. (1615 April vor dem 24.)*

(Prot. der Rel.-Reform. Krain 1614—1617.)

„Christoph Verbez hat drey peichtzetl eingelegt, Merth Naumann hat  
seinen ordentlichen peichtzetl eingelegt, Christoph Scheiner hat keinen  
peichtzetl gebracht, gelobt auf nechsten Philippi Jakobi (Mai 1), Urban  
Khuntner hat sein peichtzetl eingelegt. Wegen der menschin vor zwei iorn  
auferlegtermassen, ob ers abgeschafft hat oder nit: zaigt an, er hats zwar  
hinweggethan gehabt, weil ime aber andere diern unthreu gewest, hat ers  
noch halber annemben müessen, doch sündigt er mit ir nichts. Andre Ter-  
bitsch hat sein peichtzetl eingelegt. Herr Alexius Frey ist erschinen aber  
erst den 4. Maii . . . erclärt sich, guet catholisch zu sein. . . . Wegen der  
Näpöllitän gebrüder und schwester ist geschlossen worden, sie als spald hieher  
zu zitiern, gar scharpf mit inen zu procediern und von hinen nicht zu  
lassen, allein sy haben sich aigentlich erclärt. Herr M. Isac Kopp hat sein  
peichtzetl eingelegt.‘ Bei der Hausfrau des Bürgermeisters steht mit Blei-  
feder: *pertinax*; dasselbe bei Frau Drumblitz. Jene ‚verbleibt in irer alten  
halsstarrigkeit‘, diese hat sich gehorsam eingestellt und gibt zur Antwort:  
‚sy verbleibt bey irem irrthumb ainmal für allemall und will davon nicht  
cediern, kann sy neben und bey irem hauswirth nicht passiert werden, so  
seye es in gottes namen . . . I. F. Gn. haben ir . . . lehr und vermanung  
gethan, nichts destoweniger erclärt sy sich noch härter und gar *cathegorice*,  
dass sy lieber, wie bishero geschehen, verbleiben wil; ist ir auch der unge-  
horsambe aydt wegen des 10. § zu vernemen verlesen worden; solle morgen

6 oder 7 uhr wie herr Pantaleon bei peen 50 duc. in gold *ad iuramentum* erscheinen; sagt, hat nichts, als was ir ir hauswird gibt'. Refingerin und Corniania erklären sich katholisch; ebenso Frau Reisinger. Die letztere fragt der Fürstbischof: ‚warumb sy mit iren reden so grob verferth, als nemblich sol sy gegen einem ansehnlichen herrn geredt haben: Ich bin bei dem gottstisch gewest, aber nur den teufel eingenumben und ir herz ist weit davon gewest. . . . Hat starck widersprochen'. Michael Taller und M. Isaac Kopp legen Beichtzettel ein. Der Landschreiber David Pantaleon erhält am 25. April seiner Geschäfte wegen ‚2 tag dilation'. Frau Drumblitzin ist heute ein ‚weniges linder'. Ein Kapuziner P. Bernardinus soll ihre Bekehrung übernehmen, aber sie hat kein ‚Jurament prästiren wollen'. Am 1. Mai wird das Verhör fortgesetzt: Jurey Dovolitsch meint, ‚er gehöre nicht unter die Reformation', der Bestand an der Herrschaft Wördl gehöre seiner Frau. Nach langem Persuadieren gibt er zu, nach seiner Heimkunft mit P. Alberto zu konversieren. Über Ambros Haumann wird wegen seines unkatholischen Lebens und Wandels Haft im Vizedombischen Turm verhängt, daraus soll er nur gelassen werden, wenn er 100 Dukaten in Gold zahlt. Aus zwei Randnoten ist ersichtlich, daß ihm der Bescheid am 26. Juni übermittelt und beschlossen wurde, ihm eine Strafe von 50 Dukaten aufzuerlegen. Adam Sembler, der am 2. Mai erscheint, bleibt halsstarrig. Ihm wird verboten, aus der Stadt zu ziehen, auch soll er seine Sache bei I. F. Gn. anbringen. Jakob und Joseph Pantaleon werden am 3. Mai verhört. Am dritten kommt auch Samuel Hasiber vor, er hat sich anerboten, sich weisen zu lassen. Beide Pantaleon sollten am 4. Mai wieder erscheinen, sind aber ohne Erlaubnis weggereist, da Jakobs Frau todtkrank ist. Jakob Buttolitz und Bartholomäus Wubrisch haben ihre Beichtzettel abgegeben. Die Doctorin Schober will sich weisen lassen (Fortsetzung siehe unter dem 4. Mai).

2016.

*Vorladungsdekret der Religionsreformationskommission in Laibach an Josef Pantaleon, Jakob Pantaleon, Balthasar Pregel, Hans Engelhauser, Christoph Pertner, Ambros Haumann, Hans Arter, Samuel Hasiber, Adam Sembler, Jakob Wuttalitsch, Georg Vivo, Josef, Antoni, Hans Neapolitan, deren Schwestern Barbara und Elisabeth und des Josef Neapolitan Weib Elisabeth, ferner an des Mandlii Hausfrau, Kaspar Oekhorn zu Gurkfeld, Pader und Frau zu Landstraß, Adam Weißburger zu Rudolfswerth, Maria Heinricherin, Daniel Despotowitsch (Edelmann, aber kein Landmann), Jurey Davollitsch (Edelmann, aber kein Landmann, Inhaber der Herrschaft Wörth) und Maria Gritscherin. Laibach, 1615 April 21.*

(Prot. der Rel.-Reform. in Krain 1614—1617.)

2017.

*Examen David Pantaleons im Beisein des Laibacher Bischofs und des Landesvizedoms von Krain: ‚begert bis zu negster der herrn und landleuth zusammenkhunft termin. Darauf ist im letztlich bedacht gegeben worden, morgen bis 6 oder 7 uhren fruier tageszeit, sich zu erclären bei 50 ducaten in goldt, das hat er zu laisten guetwillig versprochen‘. Laibach ‚im bistumb‘, 1615 April 25.*

(Prot. der Rel.-Reform. in Krain 1614—1617.)

2018.

*Die unkatholischen Bewohner von Klöckh und Halbenrain betreffend. 1615 April.*

(Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop., Rep.)

2019.

*Die Regierung an die katholischen Verordneten in Kärnten wegen der hievor in causa religionis abgegangenen Verordnungen. 1615 April.*

(Ebenda.)

Kein näherer Inhalt vermerkt.

2020.

*Die Ausschaffung der unter dem Bambergischen Gebiete Villach, Veldkirchen und im Kanal sich aufhaltenden unkatholischen Manns- und Weibspersonen und sonderlich Marx Wassermann betreffend. 1615 April.*

(Ebenda.)

2021.

*‚Gutbedunken über die Ausschaffung des Ungnadschen Pflegers Vinzenz Amigoy und seines Weibes.‘ 1615 April.*

(Ebenda, Gutachten, Rep.)

2022.

*‚Gutbedunken, der unkatholischen Offziere Ausschaffung aus Kärnten betreffend, für welche die Landschaft A. C. interzediert.‘ 1615 April.*

(Ebenda.)



2023.

*Gutbedunken, das I. F. D<sup>t</sup> dem sectischen Georg Dörer, welcher zu fortsetzung seiner heyrath ain falsche catholische beichtzettel fürgebracht, auch sein weib von der katholischen religion abgehalten, durch den cammerprocuratorn auf ain namhaft geltstraf anklagen und dieselbe ohne ainiche verschonung abfordern lassen möchte.' 1615 April.*

(Statth.-Archiv Graz, Gutachten, Rep.)

2024.

*Gutachten, den ausgewiesenen Wilhelm Fritsch seiner Rechtsachen wegen ins Land zu lassen. 1615 April.*

(Ebenda.)

2025.

*Gutachten, daß der sektische Sigmund Schwarz nach Zahlung des 10. Pfennigs ausgewiesen werde. 1615 April.*

(Ebenda.)

2026.

*Gutachten, daß dem steirischen Kanzleiverwandten Jakob Stössl drei Monate Zeit zu seiner Bekehrung gegeben werde. 1615 April.*

(Ebenda.)

2027.

*Marx Sittich, Erzbischof von Salzburg an den Bischof von Gurk: Auf die seitens des Erzherzogs Ferdinand erfolgte Anzeige, daß sich eine Zeit her etliche Priester zu verheiraten gedenken und der Pfarrer zu Silberegg in Kärnten mit einer Bürgerstochter kopuliert worden sei, habe er die gebührende Strafe auferlegt. Sollten ähnliche Fälle vorkommen, so ist unverzügliche Anzeige notwendig. Die Visitatoren werden innerhalb drei Tagen nach Kärnten abgehen. Salzburg, 1615 Mai 2.*

(Konz., H., H.- u. St.-A. Salzburg, Fasz. 12.)

2028.

*Abforderung der unkatholischen Bücher von der Krainer Landschaft. Verhör Georg Müllers, der Katharina Derlatschin und Christina Haasin. Laibach, 1615 Mai 4.*

(Prot. der Rel.-Reform. Krain 1614—1617.)

„Die herrn r.-r.-commissarien haben ihren Secretarium zu den herrn verordneten geschickt und *ad longum* die uncatholischen sowol die eingebundnen als *in cartis* im landthaus habunden püecher herausbegert. Ist dise antwort gebracht worden: Herr Daniel Gall ist allein beim ambt und kanns nicht befinden, dass er die begerten püecher für sich selbst herausgeben könne, wils aber in rath legen und I. F. G. die antwort nach Grätz senden. — Ist ermeltem secretari weiter auferlegt worden, zu ime herrn Galln zu gehen und mit mehrerm anzudeuten, dass dise sachen bereits geschlossen und der catholischen herrn und landleüth *vota* mit ainer (*sic*) ubertroffen, so sein die herrn verordneten nur *executores* zu herausgebung derselben püecher. Die weitere begehörung ist geschehen, aber anders nichts erlangt worden, als dass herr Gall solches für sich selbst nicht thuen will noch auch dorf oder khan, sondern er wils in rath legen und hernach beantworten. Hat zwar vor disem 2 püechlein teutscher sprach zu sich daraus genumben, aber dem herrn Schränkler auf sein begern kheins ervolgen lassen. Sollen übl und schlecht verwarter liegen.“

Müller erklärt, in vier Wochen beichten zu wollen. Es wird ihm die Einhaltung der Frist bei 10 Dukaten Strafe geboten. Katharina Derlatschin hat mit Hand und Mund zugesagt, katholisch zu sein. Sie soll bis Christi Himmelfahrt Beichtzettel vorlegen. Christina Haasin erklärt, von Jugend an katholisch zu sein.

2029.

*Landesfürstlicher Befehl an den Landesvizedom: Adam Sembler einen letzten Termin von sechs Wochen und drei Tagen zu geben. Der Befehl ist Sembler durch den Religionsreformationssekretär mitgeteilt worden. Laibach, 1615 Mai 13.*

(Prot. der Rel.-Reform. Krain 1614—1617.)

Das Datum des landesfürstlichen Befehls ist nicht vermerkt. Am 13. Mai werden Hans Christoph Tözl und Frau, Barbara Andetschitsch alias Bastl Kramerin, Georg und Christoph Kragenbacher samt Frauen zitiert.

2030.

*Katharina Schnablin neben ihren zwei Töchtern, welche sich wegen der Religion nach Neuhaus auf das Ungarische begeben, betreffend. 1615 Mai.*

(Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop., Rep.)

2031.

*Ferdinand II. an den Erzbischof Marx Sittich von Salzburg: Indem er diesen an demselben Tage zu der glücklich durchgeführten katholischen Reformation in seinem Lande beglückwünscht, erörtert er die in seinem eigenen Lande seit 1598 vorgenommene Reformation und verlangt ein Gutachten darüber, wie gegen die Herren und Landleut, die ihre Exerzitien in den Nachbarländern suchen, vorzugehen sei. Graz, 1615 Juni 6.*

(Orig., H., H.- u. St.-A. Wien, Salzburger Fasz. 12.)

Hochwürdiger fürst. . . . E. L. haben hievor gnuegsame wissenschaft, wasmassen ich noch in dem 1598<sup>ten</sup> iar in disen meinen n.-ö. erbfurstenthumben und landen in der religion ain durchgehende reformation angestellt und fürgenomben, alle Sectische praedicanten abgeschafft, derselben haimblichen und öffentlichen gebrauch und besuechung irer predigen, vermainten sacramenten, lehr und ceremonien verboten, diejenige, so sich deme nit bequemen noch gehorsamen wellen, vermüg des hl. reichs religionfriden das *ius emigrandi* zugelassen und hiedurch gottlob meine fürstenthumb und lande von den ketzereyen und irrthumben in dem hl. glauben zimblichermassen ja maisten-thails gerainiget, ausser allain dass aus etlichen nit geringen motiven und bedenken, der herrn und landleut etlichermassen und in deme verschondt, dass diejenige, so in iren irrthumben verharret, nit aus dem landt geschafft, beynebens aber alles haimbliche und öffentliche predigen und gemeinsame (*sic*) der praedicanten verboten worden. Es haben aber seithero etliche angefangen, stark auf das Ungerische und Osterreichische zu den Sectischen wortsdienern auszuraissen, ire kinder daselbstn taufen und ire ehen copulieren zu lassen und das nachtmal der enden zu empfahren, wie in gleichen ire kinder und pupillen oder gerhabsverwandten auf Sectische ort zu verschicken. Und dieweil ich nun vermerk, dass diss ye lenger ye mehr bei dem adl und ritterstandt überhandt nemen will, habe ich dafür gehalten, ich möcht durch lengers zusehen und connivieren nit allain eine schwere verantwortung auf mich laden, sondern auch inen, den uncatholischen herrn und landleuthen, zu mehrerm anmassen anlass und vermessenhait an die handt geben, und solchem nach das werk in neue reife berath-

schlagung gezogen, darunter nur dann (*in*) *utramque partem* allerhandt bedenken, so diser zeit und bey jetzigen in schwung gehenden leufen meines ermessens nit unzeitig in obacht zu haben, vorgefallen, und derhalben diss werk nit allain für mich selbstn zu weitem nachgedenken gestellt, besonder auch für thuenlich erachtet, dass meine gedanken sowol meines hauses zuegewohnten als auch E. L. der zwischen disem haus und E. L. erzstift, auch dessen regierenden herrn und erzbischofen langhergebrachten nachbarlichen correspondenz wie in gleichem zu E. L. tragunden wolgenaigten affection halber, wie durch den beyschluss geschicht, zu eröffnen und sie ganz freunt-nachbarlich zu ersuechen, sie geruehe, mir hierüber ir hochvernünftiges guetachten in der still und vertrauen zu entdecken und mitzuthailen. . . . Gräz den 6. *Junii* im 1615. iar.

E. L.

(*eigenhändig*) gut- und dienstwilliger  
freundt allezeit  
Ferdinand.

Siehe dazu meinen Aufsatz: Die Gegenreformation in Salzburg in den M.-I.-Ö.-G. XIX, 690.

2032.

*,Herr Christoph Porttner ist erschienen und haben I. G. herr landts-vizdomb ime fürgehalten, warumb er citiert ist worden, nemblich wegen der religion und warumb er zuwider I. F. D<sup>e</sup>, weiln er uncatholisch ist, in dero landt verbleibe, geben ime einen bedacht, morgen sein antwort zu geben, ob er catholisch sein wil oder noch in seinem irrthumb verbleiben, . . . umb zwei uhr nachmittag hab er die stund zu erscheinen.'* Laibach, 1615 Juni 25, im Vitzdomhause.

(Prot. der Rel.-Reform. 1614—1617.)

*In margine: Est factus catholicus* 2. April 1616. *Confessus est et communicavit. Laus Deo.* Zum 26. Juni findet sich dann eine weitere Angabe über sein damaliges Verhör.

2033.

*Nachstehende Personen werden von der Religionsreformations-Kommission aufgefordert, innerhalb der nächsten drei Tage bei*

*sonstiger Strafe von 10 Dukaten im Vizedomhause zu erscheinen und ihre Beichtzettel vorzulegen: Beide Herren von Krazenbach samt Frauen, Paul Wassermann und Frau, Georg Taufferer und Frau, Alexius Frey samt Frau, Hans Kornion und Frau, Brüder Reisinger und Frauen, Christoph Scheiner samt Frau, Brüder Verbetz und Frauen, Dr. Schobers Witwe, Hans Strauß und Frau, Andreas Haas, Hans Christoph Tätzl und Frau, Andre Tätzl und Frau, Katharina Derlitschin, Georg Drumblitz, Frau Andreitschitschin. Laibach, 1615 Juni 26.*

(Rel.-Reform.-Prot. Krain.)

Es erscheint Georg Taufferer: Falls man ihm seinen 10. Pfennig gibt, solls am Beichtzettel nicht mangeln. Antwort: erst den Beichtzettel, dann ordnungsmäßig um den 10. Pfennig ansuchen. Befehl: binnen 14 Tagen den Beichtzettel vorlegen oder den Abzug nehmen. Matthes Reisinger hat zu St. Peter gebeichtet und will den Zettel noch heute bringen. Antwort: innerhalb der Stadt binnen 8 Tagen bei sonstiger Strafe von 20 Dukaten beichten. Seine Frau hat binnen 8 Tagen ihren Zettel zu bringen und da sie jetzt nicht erschienen, zahlt sie bereits 10 Dukaten Strafe. Lorenz Reisinger bringt den Beichtzettel seiner Frau. Er selbst hat wegen einer Feindschaft mit einem Konkurrenten nicht gebeichtet. Hat binnen 14 Tagen den Zettel vorzulegen oder 10 Dukaten zu erlegen. Die Verbetz und Frauen sind gehorsam. Frau Straußin hat keinen Beichtzettel, wird ihn in 14 Tagen bringen, so auch ihr Hauswirt und ihre Tochter Felizata. Barbara Andreitschitschin hat zwar gebeichtet, aber keinen Beichtzettel. Sie soll ihn in 14 Tagen bringen. „Denen übrigen, so nicht erschienen, soll *per decretum* auferladen werden, dass sy ire peichtzetln pey peen 20 *ſ* in goldt alsपाल्द nach vernembung dessen einlegen.“ Am 7. Juli geht das Verhör in Beisein des Vizedoms und Generalvikars weiter. Zuerst werden die Schreiben des Propstes von Rudolfswerth der Unkatholischen wegen verlesen. Ihre Zettel bringen ein Christoph Scheiner, Paul Wassermann (deren Frauen aber nicht) und Gregor Taufferer. Am 3. August werden einige Zuschriften verlesen, deren Inhalt im Protokoll aber nicht vermerkt ist. Das bezieht sich auch noch auf den 20. und 27. August. Zum 20. August wird bemerkt: „Primus Pader, ain alter reytknecht, so bei herrn grafen von Thurn dient, ist als Lutherischer bei 10 ducaten in gold hieher citirt.“ Zum 27. August: „Herr pfarrer von St. Merten zu Krainburg ist tags zuvor bei Ernreich von Sigesdorff gewesen und gemelt, ob er nit morgen (28. August, St. Augustin) feyern wierdt, gab ime dise antwort, solls ein feyertag sein?“ Pfarrer sagt: Ja. Fragt er weiter: Wer hat den feyertag gesetzt? Antwort: I. F. Gn. herr bischof als ordinarius. Hat denselben aber nit angenomben, sondern vermeldt: es seye khein rechter feyertag. Ist geschlossen worden: Er, pfarrer, soll sein schriftlich bericht einbringen und ich solle alsपाल्द ain solchs decret an ine ausfertigen. Ist geschehen.“



*Erzbischof Marz Sittich an Ferdinand II.: antwortet auf dessen Frage vom 6. Juni 1615, betreffend die völlige Durchführung der Religionsreformation in den innerösterreichischen Erblanden. Auch er meine, daß man für deren Fortsetzung bessere Zeitläufe abwarten solle. Salzburg, 1615 Juni 30.*

(Konz., H., H.- u. St.-A. Salzburg, Fasz. 12.)

... Seitmalen mir die anzal und das vermögen der in berüerten E. L. erblanden noch vorhandenen uncatholischen ritterschaft und adl noch auch wie weit dieselbigen sich der von etlichen an den des hochloblichen haus Österreich erbkunigreichen und landen vor disem mit einander aufgerichteten bundtnus thailhaftig gemacht und wessen sie sich auf begebenden fahl von ihnen zu getrösten oder E. L. hergegen zu befahren sambt andern notwendigen umbstenden mehr nicht genuegsamb bekandt, als habe E. L. selber hochvernünftiglich zu er-messen, dass mir bey solcher beschaffenheit nicht wol möglich derselben hierunter mein rätlich guetbedunken mit bestandt und guetem fundament zu entdecken. Dann obwollen zu verhoffen, weilen in diesem reformationswerk alberait das maiste gethan und zu ainer solchen zeit, da es sich gleichsamb unmöglich ansehen lassen, durch sonderbaren beystandt gottes wider meniglichs vermainen die sachen ohne ainichen tumult oder aufstandt dahin dirigirt, dass seithero in allen dero landen allain die wahre catholische römische religion offentlich gelehrt, gepredigt und exerciert worden, es werde der allmechtige auch im übrigen, wann sich E. L. ihrem gewonlichen ruemlichem eifer nach kunftig so weit resolvirn an seinen gottlichen segen nichts lassen erwinden und dann darneben aus allerhandt considerationen meines bedunkens sovil zu vermuetten, dass ermelte uncath. herrn und landleut sich schwerlich E. L. l. f. mandaten thätlich zu widersetzen understehen noch andere ihre benachbarte religionsverwandten leichtlich bewegen werden, ihnen darzue wirkliche hilf und beystandt zu laisten oder E. L. in dero landen mass und ordnung zu geben, wie sie es dann, da sy dergleichen zu thuen vorhabens gewest, in erst fūrgegangner reformation zu effectuieren und ins werk zu setzen vil besser ursach und gelegenhait gehabt

hetten, do seindt doch hergegen auch die andere von E. L. angedeute motiven und bedenken, fürnemblich aber die eingefallene misverstandt zwischen E. L. und der herrschaft Venedig und dann dass die Kgl. W. in Hispanien jetzigerzeit an andern orten dermassen occupirt, dass auf den notfahl sich besorglich auf dero ergiebige assistenz und beysprung nicht allerdings zu verlassen, sonderlich wol in obacht zu nemen. Dahero ich E. L. zwar keineswegs verdenke, dass sy dero andeuten nach bey jetziger beschaffenheit der sachen dieses ihr wiewol ganz christliches und hailsames vorhaben zu weitem nachdenken gestellt und villeicht so lang zu differiern vermainen, bis etwa der fride mit den Turggen bevestiget, das Savoyische und Gölchsche wesen einen andern ausschlag gewonnen und E. L. nachbarliche sperr und irrungen mit der herrschaft Venedig hingelegt und verglichen, seytemallen der allmechtige alsdann villeicht andere und solche mitl schicken möchte, dardurch E. L. mit besserer gelegenhait und mehrers sicherhait obangeregtes *propositum* effectuirn und diss orts ihren gewünschten völligen intent erhalten khonden. Allain mag E. L. ich gleichwol als ain geistlicher meines obligenden beruefs halben treuherziger wolmainung zu vermelden nicht umbgehen, dass in dergleichen fällen, darinnen die ehr gottes und sein hl. cath. religion interessiert, die weltliche respect, wie gefährlich sie sich auch bisweilen ansehen lassen, fast allwegen leichter abzuwenden als man meint, dieweil der allmechtige gemainiglich zu hinderreibung derselbigen nothwendige und gelegne mitl an die handt gibt. Werden sich derwegen E. L. dero hocherleuchten verstandt nach . . . zu resolvieren und auch dessen zu versichern wissen, das E. L. ich in alweg nach meinem vermögen angenehme nachbarliche dienst zu erweisen jederzeit bestendiglich genaigt verbleibe. Datum Salzburg den 30. Juni anno 1615.

E. L. . . .

2035.

*,Guetbedunken, umb das herrn Danielen Heffner von denenjenigen 2000 fl., so sein uncatholischer vetter Georg Heffner aldort ligent und darvon I. F. D<sup>r</sup> der 10. 3 gebürt, die helfte von berüertem 10 3 erlegt werden möchte.‘ 1615 Juni.*

(Statth.-Archiv Graz, Gutachten, Rep.)

2036.

*Aus dem Gutachten auf einige Beschwerdepunkte der Verordneten in Kärnten: 1. Der Landeshauptmann soll der Stelle und den Verhören persönlich beiwohnen, von solchen niemals über einen Monat ausbleiben, in der Zwischenzeit soll ein katholischer Verwalter bestellt werden. Das dem Sekretär anvertraute Siegel soll nicht mißbraucht werden. 2. In den Streitigkeiten zwischen den Schuster- und Ledererzünften in Klagenfurt, wo es den Anschein hat, daß der Landeshauptmann unter dem Scheine der Religion auch politische Sachen einmischt, soll unnötige Bebelligung des Landesausschusses vermieden werden. 1615 Juni.*

(Ebenda.)

2037.

*Herr Erzpriester im Sanntale wegen derjenigen sich in seinem Archidiakonatsdistrikte befindenden ungehorsamen Pfarrkinder und unkatholischen Eheweiber. 1615 Juni.*

(Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop., Rep.)

Im nächsten Monate wird eine Kommission dahin abgesandt (ebenda).

2038.

*Ferdinand II. an Leonhard Niderl, Pfleger zu Kapfenberg: Wiewohl seinem Herrn Georg II Herrn von Stubenberg jüngst auferlegt worden, ‚dich bald nach Empfang des Schreibens vor die Regierung zu stellen‘, so wird ‚dir selbst allen Ernstes und bei Strafe‘ auferlegt, dies unverzüglich zu tun. Graz, 1615 Juli 6.*

. (Orig., St. L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform.)

2039.

*Adam Sembler erhält einen Termin auf ein Jahr; nach dessen Ablauf ist er abzuweisen. 1615 Juli.*

(Statth.-Archiv Graz, Gutachten, Rep.)

2040.

*Die in Unterkrain sich befindenden unter des Sebastiani Trebuchan Archidiakonats ungehorsamen Pfarrkinder betreffend. 1615 Juli.*

(Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Näherer Inhalt und Tagesdatum fehlt.

2041.

*Hans Findenickh, damit er im Lande der Religion halber unausgeschafft verbleibe. 1615 Juli.*

(Ebenda.)

Wie die vorige Nummer.

2042.

*Samuel Hasiber soll vor der Regierung erscheinen. 1615 Juli.*

(Ebenda.)

Das Gutachten der Regierung datiert schon aus dem Januar. Er soll zugleich mit Pantaleon und Arter erscheinen, weil ihre Aufnahme in die Landsmannschaft *in fraudem religionis* erfolgt ist (Gutachten, Jan. u. Hofbevelch).

2043.

*Die Äbtissin und der ganze Konvent des reformierten Klosters zu Judenburg ,wegen Bedenkung ihrer aus des Abraham Salzmanns hinterlassenen 10. Pfennig'. 1615 Juli.*

(Ebenda.)

2044.

*Katharina Schnablin und Adam Eitlhuber, die Erlegung des 10. Pfennigs von seiner zu Radkersburg verkauften Behausung betreffend. 1615. Juli.*

(Ebenda.)

2045.

*Georg von Stubenberg soll die in beiliegendem Verzeichnisse genannten Personen vor die Regierung verschaffen. 1615 Juli.*

(Ebenda.)

2046.

*Gutachten, daß Konrad von Gartten der Religion halber gegen Erlegung des 10. Pfennigs ausgeschafft werde. 1615 Juli.*

(Statth.-Archiv Graz, Gutachten, Rep.)

2047.

*,Guetbedunken, umb das herrn Wilhelbm von Dietrichstain bei verliering I. F. D<sup>t</sup> ungnad (sic), auch aller seiner haab und güeter, die durch seinen sohn mit ainer von Silberberg angestellte*

*hochzeit einstelle und der cohabitation mit weniger enthalten solle.*  
1615 Juli.

(Statth.-Archiv Graz, Gutachten, Rep.)

2048.

*Gutachten, daß Franz Christoph Khevenhüllers Mutter bei Strafe von 1000 Dukaten ihre zwei Söhne aus Frankreich abfordere und Franz Christoph Khevenhüller als Gerhab seiner Brüder sie an katholischen Orten aufziehen lasse.* 1615 August.

(Statth.-Archiv Graz, Gutachten, Rep.)

2049.

*Gutachten, daß I. F. D<sup>t</sup> auf Grund eines Schreibens des Landeshauptmannes von Kärnten über die in Klagenfurt allgemach überhandnehmende Ketzerei der Frau Gräfin Khevenhüller entweder neben einem starken Verweise eine peenfällige Inhibition für ihre ketzerischen Exerzitionen zumessen oder sie durch den Kammerprokurator ordnungsmäßig klagen lasse.* 1615 August.

(Ebenda.)

2050.

*Erneuter Befehl an den Pfleger Niderl zu Kapfenberg.* Graz, 1615 August 21.

(Konz., ebenda.)

Nochmalige Vorforderung am 11. Dezember 1615 und 24. April 1626.

2051.

*Vielerlei unkatholische ketzerische Eheweiber, so sich im Fürstentume Krain befinden, betreffend.* 1615 August.

(Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop., Rep.)

Ohne nähere Angaben und Tagesdatum.

2052.

*Die Herren Reformationskommissarien in Krain sollen die in beiliegendem Verzeichnisse begriffenen unkatholischen Personen zitieren, ihnen alle füglich Mittel zur Bekehrung vorhalten,*



*im widrigen sie aus der F. D<sup>t</sup> Landen ausschaffen. 1615 August.*

(Ebenda.)

2053.

*Der Landeshauptmann in Kärnten contra die anwesenden salzburgischen Reformationskommissäre. 1615 August.*

(Ebenda.)

2054.

*Lorenz Laborator, ein Kanzleischreiber in Kärnten und noch drei andere dortige Kanzleischreiber sollen vor der Regierung erscheinen. 1615 August.*

(Ebenda.)

2055.

*Georg Lebmacher und Andre Windisch sollen gegen Erlegung des 10. Pfennigs ausgeschafft werden. 1615 August.*

(Ebenda.)

Im September ergeht ein Erlaß an die beiden ,wegen Ratstellverleihung in Klagenfurt'. Näheres wird im Repertorium nicht vermerkt.

2056.

*Christoph Samitz soll vor der Regierung erscheinen. 1615 August.*

(Ebenda.)

Ebenso Hans Christoph Schneeweiß, Einnnehmer in Pontafel, und N. Schneeweiß bei der Buchhalterei in Klagenfurt, desgleichen Hans David Senus, Bernhard Steiner, Thomas Schöfman, Wilhelm Sembler, Wolf Seidl, N. Schmidtmaier, Georg Seligmann und N. Schlosser.

2057.

*Adam Sembler, damit er der Religion halber noch auf ein halbes Jahr unausgeschafft bleibe, betreffend. 1615 August.*

(Ebenda und ,Hofbevelch'.)

2058.

*Gutachten, daß I. F. D<sup>t</sup> von denen aus Kärnten nur in genere ausgeschafften sektischen Offizieren keinen 10. Pfennig abfordern lasse. 1615 August.*

(Statth.-Archiv Graz, Gutachten, Rep.)

2059.

*Gutachten, daß Anna Tollinger, falls sie sich von den Jesuiten nicht weisen läßt, ausgewiesen werde. 1615 August.*

(Ebenda.)

2060.

*Abraham Salzmann, welcher der Religion wegen aus dem Lande zu ziehen willens sei, soll von seinem Hab und Gut den 10. Pfennig erlegen. 1615 September.*

(Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop., Rep.)

2061.

*Erzherzog Ferdinand an die Religionsreformationskommissäre in Krain: Befehl, über das beigeschlossene Anbringen des Landesverwalters, Landesverwesers und eines Ausschusses zu Gunsten der Erben Pantaleons ein Gutachten abzugeben und mit der Prozedierung wider sie Stillstand zu halten. Graz, 1615 Oktober 4.*

(Kop., L.-A. Krain.)

2062.

*Sitzung der Religionsreformationskommission (im Bistume in Beisein des Bischofs, Vizedoms und Generalvikars). Laibach, 1615 Oktober 8.*

(Prot. der Rel.-Reform. Krain.)

Der Befehl des Erzherzogs vom 4. Oktober, betreffend die Interzession des Landesverwalters, Landesverwesers und der Ausschüsse, wird verlesen. Darüber soll berichtet werden. Der Reisingerin Sohn vermeint, nach Preßburg zu ziehen und also stillschweigend den 10. Pfennig zu erschwärzen. Sollen die Eltern *per decretum* zitiert werden. *„Periculum in mora. In simili Soffia Kheberlin. Zum fall sy nit erscheint: spode fantelle (sic). Des abgestorbnen Fridls verlass wegen soll nachfrag gehalten werden. 10. S<sub>1</sub> und straff. Secretari obacht zu haben.“* Die Frage I. F. G. wegen des Berichtes *puncto* Tschändickh wird zu ihrer Zufriedenheit beantwortet.

„Jury Davollitsch, wohnhaft zu Wördl, sollt unperturbirt gelassen werden“, damit er nicht nach Ungarn abzieht und seine Frau samt den sechs Kindern unkatholisch werden möchte. Besser, sich eine Person gefallen lassen, als sieben Seelen zu verlieren. „I. F. Gn. haben angegeben, die uncatholischen weyber solle man schärpfer als bisher geschehen reformiern, *id est*, aine auf ain thurn, die ander auf den andern, dritt aufs gschloss und

lang mit wasser und brots zu carcerieren. Die ubrigen laut der verzeichnuss hieher zu citiern.<sup>4</sup>

2063.

*Landesfürstlicher durch die Religionsreformationskommissäre publizierter Befehl an namentlich benannte Personen aus Gurkfeld, Reichenburg und der Liechtenwalder Pfarre, sich am 15. November, 7 Uhr morgens in der bischöflichen Pfalz einzustellen.*

*Laibach, 1615 Oktober 26.*

(Orig., L.-A. Krain; Kop., Prot. der Rel.-Reform. 1614—1617.)

Die Personen sind verzeichnet von Dimitz in den Mitteil. des histor. Vereins für Krain 1867, S. 119.

2064.

*Desgleichen für Möttling, Tschernembl und Siemitsch. Von demselben Datum.*

(Ebenda.)

Dimitz, l. c.

2065.

*Desgleichen für Neumarktl. Von gleichem Datum.*

(Ebenda.)

Dimitz, S. 120.

2066.

*Desgleichen für Laibach. Von demselben Datum.*

(Ebenda.)

Dimitz, l. c.

2067.

*Desgleichen für St. Ruprecht und die Pfarre Tröven. Von demselben Datum.*

(Ebenda.)

Dimitz, S. 120/21. Ein zweites Dekret vom 20. November (ebenda, S. 121.)

2068.

*Desgleichen für Reifnitz und Gottschee. Von demselben Datum.*

(Ebenda.)

Dimitz, S. 121.

2069.

*Desgleichen für Rudolfswert, Untermarch und Landstraß. Von gleichem Datum.*

(Ebenda.)

Dimitz, S. 121.

2070.

*Desgleichen in Unterkrain und Oberkrain. Von demselben Datum.*

(Ebenda.)

Dimitz, S. 122.

2071.

*Desgleichen zu Ygg, Mereitsch, Lagg, Schloß Creutz und Wippach.*

(Prot. der Rel.-Reform. Krain 1614—1617.)

Dimitz, S. 122.

2072.

*„Hernach folgen diejenigen personen, so diss iar catholisch worden sein; sollen zu praestierung des iuraments erscheinen.“*

(Prot. der Rel.-Reform. Krain 1614—1617.)

Dimitz, S. 122—123.

2073.

*Vor der Religionsreformationskommission werden am 17. November 1615 in Gegenwart des Bischofs und Andreas Khrens folgende Personen verhört: Jakob Katzianer, Christoph Portner, Balthasar Goldschan, Adam Weiß von Rudolfswerth, am 18. in Gegenwart des Bischofs, des Landesvizedoms und des Generalvikars: Marie Gritscherin zu Rudolfswerth, Klara Jauernikin, die Drumblitzin, des Bürgermeisters Hausfrau, Andre Jäger und die Reisingerin, am 19. vor dem Bischof, dem Propst zu Rudolfswerth und Herrn Adam Aparnikh: Katharina Derlatschin, Elisabeth Wassermann, Samuel Hasiber und am 20. vor dem Bischof und dem Landesvizedom: außer Hasiber, Matthes Reisinger und Frau, endlich am 21. vor dem Bischof und Herrn Harrer: Hans Arter. Laibach, 1615 November 17—21.*

(Prot. der Rel.-Reform. 1614—1617.)

Katzianer hat zugesagt, zu beichten. Dem Portner wird vom Bischof ‚ein schöner sermon getan‘. Er möge sich von den Jesuiten instruieren lassen. Balthasar Goldschan, ein Soldat, erhält einen Termin von 6 Wochen und 3 Tagen zur Bekehrung. Adam Weiß desgleichen. Die Gritscherin hat ihren Beichtzettel gebracht. Klara Jauernikin, befragt, wessen Glaubens sie sei, sagt: sie glaubt an Jesum Christum. Man erwidert: auch Judas hatte den Glauben und hat sich doch erhenkt. Da bekennt sie weiter: durch das Blut Jesu Christi. Auf die Frage, wo sie das Sakrament des Altars nehme, sagt sie: als die Prädikanten aus dem Lande gezogen, ist sie gespeist worden, seither nicht. Das sei, sagt der Bischof, kein Sakrament gewesen, nur Brot und Wein. Auf die Aufforderung, katholisch zu werden, sagt sie, sie sei von

Jugend an in ihrem Glauben; gibt es aber einen besseren, so wolle sie ihn annehmen. Sie glaubt an die Taufe und das Sakrament des Altars. Sie habe keine Bücher außer einem, das ihr ein Jesuit geschenkt. Das Urteil lautet: Haft im Vizedomturme. Im Irrtume bleibt die Drumblytzin; sie kommt dafür in den Karlstädter Turm. Die Frau des Bürgermeisters will lieber todt, als so oft perturbirt sein, da ihr Hauswirt auch um sie bekümmert ist. Sie bleibt bei ihrem Glauben und wird im Spitalturme versperret. Der Schrankenprokurator Georg Müllner hat seinen Beichtzettel vorgelegt. Die Reisingerin will nur bei P. Jakob beichten. Es wird ihr aufgetragen, bei den Jesuiten zu kommunizieren. Andre Jäger erklärt sich katholisch. Katharina Derlatschin soll bei den Jesuiten beichten und einen Beichtzettel einbringen. Die alte Frau Elisabeth Wassermann will nach einem Unterrichte des Bischofs sich weisen lassen und zur Beichte gehen. Samuel Hasiber erklärt, ein Landmann zu sein, wie seine Eltern und Voreltern. Im übrigen: wüßte er, daß er irre, wollte er sich weisen lassen; er hofft, man werde ihn in Ruhe lassen. Am nächsten Tage (20. November) verlangt er Termin bis Ostern, erhält aber, da er schon oft zitiert wurde, den Befehl, binnen drei Wochen und drei Tagen abzu ziehen. Auf Bitten des Bürgermeisters kommt dessen Frau in ein Zimmer im Vizedomhause. Martin Reisinger und Frau werden wegen ärgerlicher Aufführung getadelt. Sie soll während der Kapuzinerpredigt gesagt haben: ‚Du lügst, Mönch.‘ Sie kommt in den Spitalturm. Beide werden verhalten, ihren Kindern keine Erbsportion hinauszugeben. Hans Arter erhält eine längere Unterweisung vom Bischofe (siehe zum 23. November).

## 2074.

*Richter und Rat von Rudolfswerth, Landstraß, Gurkfeld, Reifnitz und Neumärktl erhalten von den landesfürstlichen Religionsreformati-  
onskommissären den Auftrag, die im Dekret genannten Per-  
sonen, so noch in dem lutherischen und anderem ketzerischen  
Irrtume sich befinden, bei Strafe von 100 Dukaten in Gold vor-  
zuführen. Welche sich zu erscheinen weigern, denen soll unver-  
züglich an ihr Gut gegriffen und sie überdies bedeutet werden,  
bei Strafe von 200 Dukaten am 24. d. zu erscheinen. Laibach,  
1615 November 20.*

(Prot. der Rel.-Reform. Krain 1614—1617.)

Das Verzeichnis der Personen bei Dimitz, S. 122.

## 2075.

*Desgleichen für Unterreichenburg, Pfarre St. Ruprecht, Pfarre  
Tröven, Hiflein, Lubeckh, Möttling. Von gleichem Datum.*

(Ebenda.)

Die bei Dimitz genannten Lichtenwalder fehlen.



*Fortsetzung des Examens vor der Religionsreformationskommission in Laibach. 1615 November 23 bis Dezember 5.*

(Prot. der Rel.-Reform. Krain.)

Am 23. wird Hans Arter vernommen. Er wird wegen eingehender Belehrung an die Jesuiten oder Kapuziner gewiesen. Bernhard Distel, Marktrichter zu Wippach, hat den katholischen Eid schon vor 20 Jahren prästiert und ist katholisch. Am 24. leistet er sein Jurament. Am 24. erscheint vor dem Bischofe, der von der Kommission allein anwesend ist, Hans Peer; nach langer Unterweisung erklärt er, katholisch sein zu wollen. Er erhält einen Termin von sechs Wochen und drei Tagen. Am 26. erscheint Andre Iherritsch, der wegen schwerer Krankheit früher nicht erschienen. Er erhält einen Termin bis Weihnachten. Thomas Hippacher wird wie Iheritsch vom Bischofe gar schön unterwiesen und erhält seinen Termin bis Weihnachten. Arter bittet um weiteren Verzug und erhält angesichts der Fürsprache durch Khisl bis Weihnachten Termin. Die Frau Jauernikin, vom Turm gelassen, wird verhört, ob sie nicht von der Keberle in ihrem Widerstande bestärkt wurde, was sie bejaht. Befragt, was sie nun zu machen gedenke, sagt sie, sie habe dieser Tage wegen der Sache nicht nachdenken können, sie sei wegen der Schande, daß sie im Turme stecke, traurig und bekümmert, daß sie nicht daheim sein könne. Bittet um Verzug und um ein Buch „von göttlich heiliger Schrift“. Das wird ihr verweigert und sie kommt wieder in den Turm. Magdalena Perin will mit Frau Sonzin nächsten Quatembersonntag beichten. Meister Gregor Schneider zu Reifnitz und Frau wollen dies zu Weihnachten tun. Hans Weichselbaum, Pfleger zu Lubeck wird durch sein Podagra am Erscheinen gehindert. Simon Garmb, ein alter Mann, und Mathes Paungartner von Neumarkt lassen sich weisen. Am 27. erscheint Mikuliza Jankowitsch, er erhält Frist bis zu den Weihnachtsfeiertagen. Die Drumbilitzin wird des Turmes entledigt, weil ihr Gatte hofft, daß sie, falls sie ihre Gesundheit wieder erhält, von ihrer Halsstarrigkeit abläßt. Sie wird an die Jesuiten gewiesen und vor bösem Umgange gewarnt. Am 28. werden Anna Krobathin und Elisabeth, Michael Pergers Eheweib examiniert; sie lassen sich weisen. Gera Koritschana von Landstraß und Anton Galls bekennen sich als katholisch. Frau Jauernik wird auf Bitten ihres Mannes aus dem Turme gelassen und erhält nach fruchtloser Bekehrung (am 28.) einen „großen Verweis“ (29. November). Ihr Mann hat über ihre Eigentumsverhältnisse zu berichten und wird Bürge für sie. Sie erhält einen Termin von sechs Wochen und drei Tagen. In dieser Zeit darf sie keine lutherischen Bücher lesen, mit ihren lutherischen Brüdern und Schwestern nicht verkehren usw. Am 29. November wird endlich noch bezüglich der Bürgermeisterin und Pantaleon das Nötige verordnet. An Karl Amignon wird ein Dekret gegeben, daß er bezüglich der Witwe nach Hans Amignon und ihrer Kinder und ihrer Ansprüche auf das Amignonische Gut eine Schrift einreichen solle. Von dem Gute, das ihm verbleibt, ist er den 10. Pfennig zu zahlen schuldig. Am 5. Dezember bringt Jakob Steiner, wie-

wohl er krank ist, seine Beichtzetteln von 1613—1615. Josef Neapolitän zu Unterreichenburg ist von der Ketzerei absolviert. *Laus Deo.*

2077.

*Die Kirchenzechpröpste von Klagenfurt, welche ihrem vorgesetzten Pfarrer keinen Gehorsam leisten. 1615 November.*

(Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop., Rep.)

2078.

*Christoph Heidenreich soll die noch ausständige Stoggeboyerische Strafe der Regierung zuschicken. 1615 November.*

(Ebenda.)

2079.

*Samuel Hasiber, damit er unausgeschafft und ruhig in Krain verbleiben könne. 1615 November.*

(Ebenda.)

2080.

*Der Pfleger von Kapfenberg soll vor der Regierung erscheinen. 1615 November.*

(Ebenda.)

2081.

*„Guetbedunken, damit den in Khärndten der A. R. zuegethanen landtständten, absonderlich aber dem burggraven daselbst, wegen irer in gehaimb gehaltenen zusammenkunft ain verweis mit betrohung der citier- und bestrafung, da er, burggraf, dergleichen conventicula mehr halten und in sachen die proposition thuen wurde, selbst zuegeschriben wurde.“ 1615 November.*

(Statth.-Archiv Graz, Gutachten, Rep.)

2082.

*Die im ‚Raitausschuß‘ versammelten Herren und Landleute an die F. Dt: Die Religionsreformationskommissäre haben gegen den Befehl vom 4. Oktober, Pantaleon und seine Brüder in negotio religionis vorgefordert, indem sie ‚peenfüllige‘ Dekrete ihnen durch*

*einen Stadtsergeanten ins Haus schickten, nach welchen sie die landesfürstlichen Lande bis 1. Januar verlassen müssen. Sie rühmen den stillen sittsamen Wandel der Betroffenen und ihre Verdienste im Kriege und Frieden. In den Land- und Hofrechten könne man sie nicht entbehren. Laibach, 1615 Dezember 14.*

(Kop., L.-A. Krain.)

Die Interzession erfolgt auf Bitten der Verordneten (Konz., ebenda). Am 26. Januar 1616 wird den Brüdern Pantaleon, dann Hans Arter und Samuel Hasiber von der Regierung ein Termin bis 24. April bewilligt (Orig., ebenda). Anfangs Februar legen die Verordneten dem Erzherzoge die Unmöglichkeit dar, die Brüder Pantaleon außer Land zu lassen. Das Landschreiberamt kann nur vom allgemeinen Landtage besetzt, der Landschreiber muß von dem alten eingeführt werden. Bitte um eine Verlängerung der Frist bis zum Landtage des nächsten Jahres (Kop., ebenda). Am 15. Februar wenden sie sich in derselben Sache an Hans Sigmund Wagen und den Hofvizizekanzler (Konz., ebenda). Das Interzessionsschreiben an den Erzherzog wird am 23. Februar überreicht (Orig., ebenda). Tags darauf verlangen die Verordneten von Matthias Satlberger in Graz, das Interzessionsschreiben, falls es noch nicht überreicht sei, zurückzuziehen (Konz., ebenda). Am 25. Februar begehren sie von den Verordneten von Steiermark Mitteilung, wie sie in solchen Fällen vorgehen (Konz., ebenda). In gleicher Weise wenden sie sich nach Kärnten, denn die Verordneten von dort teilen am 1. März mit, daß ihnen in der Sache nichts zugekommen, zugleich senden diese eine Abschrift der ihnen zugekommenen landesfürstlichen Resolution vom 14. November 1615, betreffend die landschaftlichen Offiziere und Diener in Kärnten (Orig., ebenda). Am 2. März melden auch die Steirer, daß ihnen bisher eine Ausschaffung von solchen, deren Vorfahren Landleute waren, nicht zugemutet wurde (Orig., ebenda). Am 23. März wendet sich David Pantaleon an den Landtag; er bittet unter Hinweis auf seine Dienste und Landsmannschaft um Schutz und daß er von den Religionsreformationskommissären bei seiner ‚Armuthei‘ gelassen werde (Kop., ebenda). Ähnliches Gesuch von Samuel Hasiber von gleichem Datum (Orig., ebenda). Beiden gibt die Landschaft am 23. März Interzessionsschreiben an die Regierung und den Erzherzog (Konz., ebenda). Am 17. April erhalten Pantaleon, Arter und Hasiber vom Erzherzoge einen Termin bis Michaelis (Orig., ebenda), worüber am 20. April ein Dekret der Regierung an die im Ausschusse versammelten Stände von Krain erfließt (Orig., ebenda). Am 13. August 1616 reichen die im Ausschusse versammelten Stände eine Interzession bei der F. D<sup>t</sup> für Pantaleon, Hasiber und Arter mit dem ausführlichen Nachweise ein, daß sie nicht *in fraudem religionis* Landleute wurden (Konz., ebenda). Hasiber hatte ein besonderes Schreiben an den Ausschuß vorgelegt: er habe den Bischof überzeugt, daß seine Vorfahren Landleute waren. Nichtsdestoweniger wurde er zitiert (Orig., ebenda). Arter sei Landmann geworden, ehe noch jemand der Religion wegen belangt wurde. Von 1601—1613 habe er die Landsmannschaft ruhig genossen (Konz., ebenda). Auch die Supplik der drei Brüder Jakob, David und Josef Pantaleon an den Ausschuß liegt vor (Orig.,

ebenda). Am 22. August 1616 fragt Ferdinand II. die Religionsreformationskommissäre, wie es mit dem 10. Pfennig der Brüder Pantaleon stehe (Orig., Statth.-Archiv Graz). An demselben Tage verlangt er von ihnen einen Bericht über den älteren Pantaleon, Hasiber und Arter, für die der Landesausschuß interzediert habe (Orig., ebenda); zugleich verlangt er von ihnen Bericht über ein Ansuchen des Rudolfswerther Stadtschreibers Josef Wrätter, der als ‚Ergötzlichkeit‘ den aus dem Verkaufe von Jakob Pantaleons Satz Pratenau erlösten 10. Pfennig begehre (Statth.-Archiv Graz). Am 8. November 1616 schreiben die in Land- und Hofrechten Versammelten an David Pantaleon: Wegen seiner Entlassung, um die er gebeten hatte, möge er sich bis zum nächsten Landtage gedulden. Die Stände hoffen, ihm einen längeren Termin auszuwirken (Konz., L.-A. Krain).

2083.

*Etliche noch halsstarrige sektische Personen in Kärnten, welche die Zitationsbefehle der Regierung öffentlich verspottet haben, betreffend. 1615 Dezember.*

(Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop., Rep.)

2084.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre in Krain: Befehl, ein Gutachten über das Ansuchen Hans Arters einzuschicken, daß er noch länger unausgeschafft im Lande bleibe. Graz, 1616 Januar 11.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2085.

*Fortsetzung des Prozesses der Klara Jauernik. Laibach, 1616 Januar 15.*

(Prot. Rel.-Reform. Krain 1614—1617.)

Auf die Frage, wes sie sich besonnen, gibt sie die Antwort: ‚auf guet Lutherisch ain sermon gemacht, welcher weder gestochen noch gehaut ist‘. Der Prozeß mit ihr hat seine Fortsetzung am 11. April. Auf die neuerliche obige Frage gibt sie aus Jesus Syrach eine lutherische Antwort, ‚das sy irer seele wegen sich nit schemen solle, iren glauben zu bekennen‘. Da sie bei ihrer Lehre beharrt, wird sie wieder in den Turm gelegt. Am 28. Dezember wird sie des Landes verwiesen.

2086.

*Landesfürstlicher Befehl an die unkatholischen Hammermeister in Obersteier auf ihre Bitte, noch länger im Lande verbleiben*

*zu dürfen: Zur Bekehrung oder zum Abzuge wird ihnen noch drei Monate Termin gegeben, nach dessen fruchtlosem Ablaufe gegen sie wie gegen alle Ungehorsamen verfahren würde. Graz, 1616 Januar 16.*

(Kop., H.-, H.- u. St.-A., Fasz. 31.)

Dazu ein Vermerk im Rep. der Gem. Kop.: ‚daß besagter Hammermeister Hammerwerke öffentlich feilgeboten und mit katholischen Personen ersetzt werden‘.

2087.

*Ferdinand II. an Hans Maierhofer, Verweser zu Aussee: Schon am 7. September 1614 hat der Propst Martin von Rottenmann ersucht, daß er den nach Aussee gesandten Religionsreformationskommissären ihre Expensen von den eingenommenen Strafgeldern per 130 fl. zahle, den Rest an die Regierung schicke. Befehl, angeregter Verordnung nachzukommen. 1616 Januar 21.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Die Kosten waren 64 fl.

2088.

*Ferdinand II. an den Stadtpfarrer zu Judenburg: verlangt ein Gutachten über Abraham Salzmanns Bitte um Nachlaß des 10. Pfennigs. Graz, 1616 Januar 21.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2089.

*Ferdinand II. an den Pfarrer zu Pettau: Befehl, über die Defekte in Religions und politischen Sachen zu berichten. 1616 Januar 22.*

(Ebenda.)

Am 27. ein neuer Befehl (Kop., ebenda. Gem. Kop.).

2090.

*Ferdinand II. an die zu Murau: Befehl, die im beigeschlossenen Verzeichnisse angeführten (13) unkatholischen Personen, ‚so sich nicht eingestellt‘, vor die Regierung zu stellen. Graz, 1616 Januar 23.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)



2091.

*Ferdinand II. an den Landesausschuß und die Religionsreformati-  
onskommissäre in Krain: David Pantaleon, Hans Arter und  
Samuel Hasiber erhalten zu ihrer Bekehrung einen Termin bis  
Georgi. Graz, 1616 Januar 26.*

(Konz., ebenda.)

Im Repertorium: ‚bis zu End’ jetziger Rechten‘. Am 20. April er-  
halten sie Fristerstreckung bis Ende des Jahres (ebenda).

2092.

*Schreiben des Nuntius an den Bischof Johann Jakob zu Gurk:  
daß die Geistlichkeit in Kärnten mit den unkatholischen Herren  
und Landleuten keine bürgerlichen Kontrakte eingehe. Graz, 1616  
Januar 30.*

(H., H.- u. St.-A. Salzburg, Fasz. 12.)

Ill<sup>mo</sup> et Rev<sup>mo</sup> sign<sup>re</sup>. Presentandomisi questa opportuna occasione, che V. S. Ill<sup>ma</sup> debbe intervenire alla dieta di Carinthia per commissario di S. A. Ser<sup>ma</sup>, ho pensato di comunicarle quella med<sup>ma</sup> autorità, che a me dell S<sup>ta</sup> di N. S<sup>re</sup> è stata concessa per la publicatione del breve apostolico in materia di prohibitione di qualunque contrato sopra li beni et entrate ecclesiastiche con heretici. Et però rimettendo le aggiunte 13 copie auttentiche del detto breve a V. S. Ill<sup>ma</sup> la prego insieme in nome ancora di N. S., che in quel tempo, che piu le parerà opportuno, le voglia intimare a gli infrascritti prelati et ecclesiastici, che hanno sessione nella d<sup>a</sup> dieta. Et perchè il fine di N. S<sup>re</sup> è stato di volere in questa parte contenere in uffitio gli ecclesiastici, reformando qualche abuso in questo proposito basterà, che l'intimatione de brevi sia fatta, privatamente, poichè così si darà questo ancora a S. A. Ser<sup>ma</sup> com ella sà. Potrà V. S. Ill<sup>ma</sup> da qualche suo di casa far notare il tempo di ciascheduna presentatione in una foglio di distintamente et doppo, che saranno tutte notate, basterà, che ella il sottocriva di suo pugno per ritenere memoria in questa cancellaria. Se bene in questa attiene V. S. Ill<sup>ma</sup> fa principalmente il servitio di Dio et acquista merito con S<sup>ta</sup> chiesa, tuttavia ancora io le ne restarò con particular obbligo, non potendo farsi perciò maggiore in me desiderio di servir la di quello, che è et a

V. S. Ill<sup>ma</sup> bacio affettuosamente le mani augurandole felicissimo ritorno. Di Gratz li 30 Gienaro 1616.

An den Bischof von Gurk.

Die Namen der Äbte: Ossiach, Victring, St. Paul, Arnoldstein, Griffen, Propst von Gurk, Propst in Kreig, Pulst, Rechberg, Wierting, Gurnitz, Straßburg und Völkermarkt.

In Salzburg führte man 9 Beweggründe an, um derentwillen man die Exekution dieses Breves nicht durchsetzen kann: 1. Machen die Katholischen und Unkatholischen in den innerösterreichischen Landen ein *corpus*. 2. Gegen die säumigen Zahler, geistliche und weltliche, katholische und unkatholische, wird sofort die Exekution eingeleitet. 3. Viele Güter sind gegen sehr hohen Zins im „Bestand“ der Lutherischen Herrn oder 4. oft gegen näher gelegene Güter zeitweilig vertauscht. 5. Die Lutherischen Herren haben nicht selten die von den Geistlichen zu stellenden Gültpfende auf sich genommen. 6. Man könnte dann auch von den Lutherischen Herren nicht kaufen. 7. Die geistlichen Gefälle würden abnehmen. 8. Viele junge Herren, die sich *apud viam conversionis* befinden, würden durch derlei Separation abgeschreckt und erbittert werden. 9. Nirgends im römischen Reiche wird solch ein Breve ausgeführt.

2093.

*„Gutbedunken“, daß Georg Adler von seinem Begehren, etliche unkatholische Knappen und Hammerarbeiter zu halten, abgewiesen werde. 1616 Januar.*

(Statth.-Archiv, Gutachten, Rep.)

2094.

*„Gutbedunken“, daß dem Herrn Bischof von Gurk und dem Herrn Landeshauptmanne in Kärnten die Kommission der Unkatholischen halber aufgetragen werde und daß sie die unkatholischen Personen vor sich erfordern und katechisieren müssen. 1616 Januar.*

(Ebenda.)

2095.

*„Gutbedunken“, daß Konrad von Garten in I. F. D<sup>t</sup> Landen zu bleiben nicht gestattet werde, es wäre denn, daß er sich bekehren wollte. 1616 Januar.*

(Ebenda.)

2096.

*Ferdinand II. an die von Vordernberg: Sarah Übelpacherin, die sich ohne Vorwissen ihrer Gerhaben wider die ausgegangenen*

*Generalien verheiratet, zu zitieren und ihr zu erklären, daß sie ihre erblichen Ansprüche verwirkt habe. Sollte sie aber zur katholischen Religion übertreten, so würde ihr die Strafe nachgesehen. Graz, 1616 Februar 5.*

(Konz., ebenda.)

Damit man diese Seele gewinne, sollen sie und der Pfarrer die tauglichen Mittel vorkehren.

## 2097.

*Landesfürstliche Resolution: I. F. D<sup>e</sup> lassen es bei dem durch die niederösterreichische Regierung mit Ungnads Diener vorgenommenen Prozesse verbleiben. Ungnad ist zu bedeuten, daß in allen die Religionsreformation betreffenden Fällen, diejenigen, die sich ihr unterworfen und dann widerspänstig erzeigt haben, vor keine andere Instanz gezogen werden, als vor die geordneten landesfürstlichen Kommissäre oder die niederösterreichische Regierung. (Graz) 1616 Februar 6.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

## 2098.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre in Krain: verlangt ein Gutachten über die Bitte des Laibacher Bürgermeisters Hans Baptista Berhardini, daß seine Ehewirtin bei und mit ihm ruhig wohnen und unausgeschafft im Lande gelassen werde. Graz, 1616 Februar 10.*

(Konz., ebenda.)

## 2099.

*Ferdinand II. an den Georg Ungnadschen Pfleger zu Meldenstein Georg Binder: Befehl, sich nach Vernehmung dieses vor die Regierung zu stellen. Graz, 1616 Februar 10.*

(Konz., ebenda.)

Dabei ein Zettel: ‚Nunmehr bei Peenfall 10 Dukaten in Gold.‘ Dazu noch ein Befehl Ferdinands II. an Andre Ungnad von gleichem Datum: ‚also wird dir beinebens auch so viel angefügt, dass in solchen fällen, die reformation belangendt, da sich diejenigen, so derselben unterworfen, widerspänstig erzaigt, für kain andere Instanz als unsere geordnete fürstliche *commisarios* oder erholte unsere regierung gezogen werden‘ (siehe Nr. 2097)

2100.

*Ferdinand II. an den Pfarrer zu Trofaiach: verlangt Bericht über die Entschuldigung Jakob Stadelmanns, daß er seiner der Religion wegen erfolgten Zitierung nicht nachgekommen. Gegen ihn ist, wofern er sich nicht bekehrt, mit Ausschaffung vorzugehen. Graz, 1616 Februar 12.*

(Konz., ebenda.)

2101.

*Der Pfarrer Johann Ripser von Pettau an die Regierung. Gibt ein Gutachten über die in Pettau herrschenden Unordnungen. Pettau, 1616 Februar 22.*

(Ebenda.)

Trotz der im Jahre 1610 vorgenommenen Reformation ist bald wieder der alte Zustand eingetreten. Niemand ist vorhanden, der die *statuta* festhält. Richter und Rat wollen nicht verbunden, sondern semperfrei sein und tun, was ihnen gelüstet. Bitte Anordnungen zu treffen, daß die Instruktionen gehalten werden. Wieder haben die Leute zu Ostern 1615 nicht gebeichtet. Doch seien sie jetzt nicht zu strafen, vielleicht kommen sie diese Ostern. Wenn nicht, werden sie in das Register gesetzt, das ich nach Ostern ein-senden werde. Darauf erfolgt der Antrag der Regierung am 17. Juni beim Landesfürsten, man möchte zwei Leute aus Pettau, unter ihnen den Stadt-richter, kommen lassen.

2102.

*Ferdinand II. an den Landeshauptmann und Landesverweser in Kärnten: verlangt Bericht und Gutachten über Gertrud Schieggin, die sich zu Wolfsberg von einem Minoriten in zweierlei Gestalt versehen lassen und auch mit der ihr anvertrauten Jugend sowohl an Freitagen als an Samstagen Fleisch essen soll. Graz, 1616 Februar 26.*

(Konz., ebenda.)

2103.

*„Gutbedunken“, die Reformierung der kärntnischen unkatholischen Offiziere betreffend. 1616 Februar.*

(Statth.-Archiv Graz, Gutachten, Rep.)

2104.

*Gutachten: daß dem Burggrafen und Verordneten in Kärnten aufgetragen werde, Simon Patribuschens „Wittib“ und Pupillen katho-*

*lische Gerhaben zu verschaffen, die Pupillen von den unkatholischen Orten abzufordern und den Jesuiten zu übergeben. Den unkatholischen Offizieren soll alles Ernstes verwiesen werden, sich künftig in solche Dinge einzumischen. 1616 Februar.*

(Ebenda.)

2105.

*Ferdinand II. an Hans Mayrhofer, Verweser des Hallamtes zu Aussee: Befehl, den der Religion wegen vor zwei Jahren nach Aussee gesandten Reformationskommissarien die Unkosten per 130 fl. zu entrichten. Graz, 1616 März 3.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2106.

*Die Reformationskommissäre<sup>1</sup> an Erzherzog Ferdinand II.: Vorstellung in Betreff des dritten Punktes der landesfürstlichen Resolution wegen jener Personen, die die Landstandschaft besitzen, aber in Diensten der Landschaft stehen. Auch auf diese müsse sich die Reformation beziehen. Klagenfurt, 1616 März 11.*

(Konz., Archiv des Gesch.-Vereins Kärnten, Rudolfinum.)

Solche Personen, wie Christoph Sämitz, haben die wichtigsten Ämter, wie das Sekretariat, desgleichen Franz Gschwindt, dessen leibliche Mutter noch heute immer Meßnerin zu Völkermarkt und der selbst — er ist des Sämitz Adjunkt — ein scharfer, giftiger Lutheraner ist. Wenn man an geringere Leute Zitationen erläßt, nehmen sie zu diesen ihre Zuflucht. In Klagenfurt werde das Religionswesen nimmermehr zur Ruhe kommen, wenn diese Posten nicht mit Katholischen besetzt werden, denn die ganze Bürgerschaft hat Furcht vor diesen Leuten, die *sub praetextu politico* ihre Federn gut gegen die Katholischen spitzen können. Würde man ihrer schonen, so gälte alles als eitle Spiegelfechterei und müßte die Reformation jährlich erneuert werden. Die entsprechenden Befehle auszuführen, dürfte aber nicht dem Burggrafen überlassen werden; er möchte sie so lange protrahieren, dass alles wieder in dem jetzigen Status erwächst und unsere Mühe eine vergebene ist. Auch Pflögschaften sollen hinfort nur Katholischen übertragen werden, also kein Landmann ein Pflegeamt übernehmen dürfen.

2107.

*Landesfürstlicher Befehl an die zu Völkermarkt: den Fleischhacker, bei dem eine gefährliche Feuersbrunst ausgekommen, des-*

<sup>1</sup> Der Landeshauptmann und ein Geistlicher (Bischof von Lavant?).



wegen, weil er in der Fastenzeit eine ärgerliche Fleischmahlzeit angestellt, um 50 Taler und jeden, der mit ihm Fleisch gegessen, um 10 Taler zu strafen und das Geld an die Regierung zu senden. Graz, 1616 März 14.

(Kop., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2108.

*Sarah Regina Übelpacherin soll, da sie bei ihrer vermeintlichen Religion halsstarrig verbleibt, fortziehen. Die von Vordernberg haben ihre Güter einstweilen zu Handen zu nehmen. 1616 März 14.*

(Statth.-Archiv Graz.)

2109.

*Hans Arter, ein alter ‚erlebter‘ Krainer Landmann, der nicht in fraudem reformationis als solcher angenommen worden, hatte in Gemäßheit der Verordnung, daß von der Ausschaffung die alten Landleute ausgenommen werden, gebeten, samt den Seinigen im Lande verbleiben zu dürfen. Da dies nicht bewilligt wurde, bittet er, ihm einen Termin bis Georgi zu geben. Sein Ansuchen wird von der Regierung befürwortet. 1616 März 21.*

(Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Das Gesuch wird am 28. März an die Religionsreformationskommissäre von Krain gegeben (Konz., ebenda).

2110.

*Pater Lamormain bittet den Erzherzog Ferdinand: das Stift Millstadt dem Landeshauptmanne von Kärnten gegenüber zu schützen. 1616 März 24.*

(Ebenda.)

Wird von der Regierung befürwortet.

2111.

*Dem Lorenz Metzner, Sekretär und Registrator der (steirischen?) Landschaft, wird der Termin für seine Bekehrung oder Ausschaffung bis Ende des Jahres verlängert. 1616 März 29.*

(Ebenda.)

2112.

*Verhör des Balthasar Gottschan vor der Religionsreformationskommission in Laibach. 1616 April 11.*

(Prot. der Rel.-Reform. in Krain.)

„Seine Antwort ist weder warm noch kalt.“ Erhält Termin bis Pfingsten. Am 28. Dezember erscheint er wieder vor der Kommission. Da er sich nicht bekehren läßt, wird er des Landes verwiesen.

2113.

*Verhör der Frau Drumblitz und des Ambros Haumann vor der Religionsreformationskommission. Laibach, 1616 April 12.*

(Prot. der Rel.-Reform. in Krain.)

„Sie gibt die Antwort, sie verbleibe im alten katholischen Glauben, *id est* lutherisch, ist auch gehorsam, wohin mans verschafft.“ Sie soll später wieder zitiert werden. Haumanns Sache ist ein Ehehandel.

2114.

*Erzherzog Ferdinand II. an den Erzbischof von Salzburg Marx Sittich: dankt für dessen Schreiben vom 21. März betreffend den Inhaber der Herrschaft Wolkenstein. Er habe diesem den Befehl erteilt, den aus dem Salzburgischen flüchtigen Protestanten keinen Unterschleif zu geben. Graz, 1616 April 12.*

(Orig., H., H.- u. St.-A. Salzburg, Fasz. 12.)

2115.

*Ferdinand II. an Veit Jochner, als Wolkensteinschen Landgerichts-inhaber: er soll die aus dem Salzburgischen abgezogenen Sektischen, die sich in seinem Gebiete aufhalten und dort heimliche Konventikel abhalten, abschaffen. 1616 April 15.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Dabei das Schreiben von Marx Sittich vom 21. März.

2116.

*Landesfürstlicher Befehl, daß dem Georg Pindter, Pfleger des Andre von Ungnad, die heilsame Bekehrung oder die Räumung des Landes aufgetragen, er auch zur Ablegung seiner Rechnungen gewiesen werde. 1616 April 16.*

(Ebenda.)

‚Fast ein Jeder verschanze sich jetzt hinter solchen Raitungen, die er zu legen habe, und will sich der Reformation entwehren.‘ Am 26. April wird Pindter vor die Regierung zitiert (Konz., ebenda).

2117.

*Hofdekret, daß die Regierung Georgen Schinderl eine Frist zur Ausschaffung gebe, bis der vom Hofkriegsrate verlangte Bericht einkommt. 1616 April.*

(Statth.-Archiv Graz, Hofbevelch.)

2118.

*Ferdinand II. an den Prälaten von Admont: teilt mit, daß er auf die Interzession der vier Stände in Oberösterreich den ausgeschafften Innerbergischen Hammermeistern zu ihrer endlichen Bekehrung einen Termin bis nach Michaelis gegeben. Wenn sie bis dahin nicht katholisch geworden, sind sie auszuweisen. Graz, 1616 Mai 7.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2119.

*Gutachten des Landeshauptmannes Christoph David Freiherrn von Urschenbeck über die im Lande Kärnten vorzunehmende Reformation der kirchlichen Angelegenheiten. (1616 nach Mai 8.)*

(Archiv des Gesch.-Vereins in Kärnten, Rudolfin., Misz. [Gekürzt.]

... Auf E. F. D<sup>t</sup> ... *sub dato 8. Maii* d. J. abgeloſſen bevelch, den *statum religionis* wie und welchergestalt ... derselbig von dem ... unkraut am besten gerainigt und reformirt, sowol auch das im land umvagierende predicantische ungeziefer vertrieben, auch denselbigen der pass verlegt und dadurch die haimblichen und schedlichen *exercitia* der A. Confusion (*sic*) verhüet werden mögen, concernirend, hab ... ich ... zu berichten, dass wegen der seit jüngst verwichner reformations-commission *de novo* hochschedlicher eingerissenen und der catholischen religion nicht wenig praejudicierlichen differentien ... ein ... notturf, dass (da anderst ... die ... mit harter mühe ... instituirte *conscientiae* oder gewissen und gemüeter aufrecht im bestendigsten eifer erhalten und nicht widerumb

sowol durch der uncatholischen bewohnung . . . corrumpiert, als auch durch dero selbigen spargierenden rumorn, wie nemblichen der nunmehr so ein guete zeit hero interponierten gedult halber nicht allein alle fernere reformation gantzlich erloschen und sopiert, sondern auch vilmehr widerumben der predican-tischen introducierung als der verhofften algemeinen catholischen ainigkeit zu erwarten abgeschreckt und geschwecht werden sollen) solches . . . reformationswerch . . . für die handt zu nemen.

Wie nun aber dasselb . . . schwere difficulteten mit sich zeucht, in bedacht es diser orthten von andern I. F. D<sup>t</sup> undersassen . . . ain solchen absorg (?), dass . . . die alhieige burger-schaft und der gemaine pöfel sich bei der bishero getragnen gedult anjetzo wegen der entzwischen von den uncath. land-leuthen gethonen anlangen und gesuechten hülff auch hin und wider erschollnen rumorn der bis auf den letzten mann be-ständiger behärlichkeit ires uncath. eifers und daher gefassten hoffnung villeicht vil schwärlicher als zuvor zum gehorsamb zu bringen, sonder zu besorgen, dass die sich auf ihr gebie-tunde obrigkait, die herrn verordneten, referiern und sich nicht leicht den reformationscommissarien untergeben wurden.

Dan E. F. D<sup>t</sup> ich . . . nit verhalten soll, dass ich . . . in erinderung komen, gleichwie zuvor von langen iahrn jederzeit in ieblichen gebrauch bei denen . . . verordneten und diser statt Clagenfurt observirt und gebreüchig, wan ein burgermaister oder richter . . . installiert und der geweste seines amts erlassen worden, dass sodann auch die entzwischen derselbigen iarszeit von gemainer statt neu aufgenommene burgerschaft I. F. D<sup>t</sup>, . . . sodann inen, h. verordneten, und drittens E. E. magistrat treu, gewärtig und gehorsamb zu sein, mit leiblichem . . . aydt ir pflicht auf dem landthaus öffentlich laisten müessen, also I. F. D<sup>t</sup> l. f. person nunmehr von drey oder vier iahrn hero in prae-stierung solchen iuraments (zu was intent ist unwissent) prae-terirt solle sein worden. Damit man aber dessen aigentlich . . . wissenschaft habe, wür ich nicht underlassen noch mehrere kundschaft mit eheister gelegenheit einzuziehen.

Und weilen dan auch der gemaine discours sovil mit sich bringt, dass da . . . von I. F. D<sup>t</sup> in diesen oder andern sachen eine . . . verschlossene verordnung oder l. f. bevelch auf ain magistrat alhie abgehen wurde, sollichen zu eröffnen, der-

selbige von ihnen, h. verordneten, noch vor gueter zeit inhibirt, und dass sie soliche verordnungen . . . denenselbigen noch verschlossener uberantworten und daruber fernere resolution allererst gewärtig sein, auferlegt worden sein soll, ist leicht zu schliessen, dass sich mancher darauf verlassen und solches reformationswerk mehrere difficulteten als zuvorher abgeben . . . mechte.

Dahero dan . . . sol *de novo* hochnotwendige reformationscommission nicht mit wenigern ernst, eifer und gebrauchender autorität als die zuvor alhie fůrgeloffne angestellt und unaussetzlich continuirt, darunder aber alle bewilligte tolleranz *totaliter* aufgehoben und eingestellt, desgleichen die bewilligung der lengeren termin sovil můglich praecavirt, abgeschnitten und ohne vorhergehenden bericht und růthlich guetachten der religionscommissarien kaineswegs erthailt werden můssen . . .

Allermassen aber an dem exemplarischen leben der . . . geistlichkeit nicht wenig gelegen und dieselbig in versehung ihres tragunden seelsorgerampts . . . sowol in der gottesfurcht und sonst . . . starke befurdernuss, im widrigen fall . . . grosse . . . erguson zu geben pflegen, also wurde es gar nicht unrathsamb . . . sein, da I. F. D<sup>t</sup> die jårliche visitation sowol der geypfarren als in den ståtten durch jedweders *ordinarium*, so gleichfalls und *principaliter* unstråflich zu leben verbunden, damit ihnen das *turpe est doctori, cum culpa redarguat ipsum*<sup>1</sup> nicht fůrgeworfen werden mechte, unfehlbarlich fůrzukehren, gn. anordnen wurden . . .<sup>2</sup>

Sodann nun . . . die uncatholischen . . . nichts zu allegiern noch auf den rechten weg zu treten ainich bedenken ursach, wurden vor allen dingen die hievor in bewussten religionssachen ausgangnen generalien nicht allein widerumben erfrischt, sondern auch mit solcher bedroender scherf des unverhofften ungehorsams . . . ausgefertigt werden můssen, dass man den eifer solcher fůrgenommenen

<sup>1</sup> Hs.: *ipsos*.

<sup>2</sup> Dabei soll das schmale Einkommen des Klagenfurter Pfarrers, der sich kaum zu erhalten vermag, aufgebessert werden — etwa durch Inkorporierung von St. Ruprecht; endlich möge auch der zwischen Pfarre und Magistrat eingezogener Kirchengüter wegen schwebende Streit entschieden und das der Kirche Genommene restituirt werden.



reformierung sowol in worten als nachfolgenden werken zu erkennen und spurn. . . .

. . . Wurde . . . am allerersten in solcher redivivischen reformation bei denjenigen, so sich mit der federn aufwieglung anderer, auch in den nunmehr guetenthails offenbaren haimblichen praktiken . . . gebrauchen . . . lassen, der anfang mit erthailung gewisser zeit und termin . . . zu machen sein. . . . Ob mir nun . . . gar nit zweiflet, dass bei sollich fürlaufender beschaffenheit . . . an vilfeltigen lamentieren und intercedieren . . . nicht erwunden . . . so ist doch alhier I. F. D<sup>t</sup> sovil zu berichten: können doch inen, herrn verordneten, solche *praetensiones* darumb nichts fürtragen, aldiweilen das land nunmehr mit tauglichen und gnuegsamb qualificierten personen zu ersetzung der . . . vacierenden ämbter . . . versehen, wie dann der catholischen etlich vorhanden, auch seithero etlich, so sich angemeld, zugegen gewest, aber weil sie nicht promoviert werden können, widerumb verraist, sondern auch andere nach vernemung solcher vacanzien, da sie den ernst sehen, ohn allen zweifl unberuefen sich hiebei finden werden. Zum fall nun die difficultation der beschwärlichen widereinsetzung etlicher ämbter also stark angezogen und darauf verhärrlich beruehet werden sollte, köndte benebens ein gewiss bestimbt und mit angehenkhter zeit, vor deren verfließung sie, herrn verordneten, soliche stellen widerumben mit tauglichen catholischen personen zu versehen schuldig sein sollten, so wenig schaden, als im widrigen E. F. D<sup>t</sup> dieselbigen selbst zu ersetzen gedrungenlich verursacht wurden.

Indem aber besorgenlich, dass denen konftigen commissarien vielleicht alda abermalen die iurisdiction, dass nemblichen dieselbig von anderer instanz wegen ir diser stat Clagenfurth niemand andern als nur denen verordneten zuegehorig und anvertraut, obiiciert, derentwegen das *brachium seculare* auf den notfall erligen und die gebürliche assistenz nit ervolgen mecht, würdt man zu praecavierung dessen die hievor angedeuten *generalia* mit so vil mehr ausfierlicher erleuterung zu publicieren und in craft deroselbigen denen commissarien in allen fürfallenden religionspunct vollmechtigen consens zu disponiren one ersuechung aniger fernerer obrigkeit einzuraumen wissen, inmassen es dann auch zuvor gewesen, seither aber der gebürliche respect und schuldige gehorsamb, bei denen der landshaubtman maisten

also *in peius* degeneriert und abgenommen, dass da ich bisweilen erheblicher ursachen willen des mir anvertrauten amts halber ein gebürlichs einsehen zu haben und die sich der catholischen religion entgegensetzende widerwerdigkeiten abzustellen vermaint, mir gar baldt derjenig oder diejenigen, so mit der burger-schaft zu commandieren, *adumbrirt* würdt.

Da sich nun gleich auch diser orten ainige beschwärligkeiten eraignen solten, so befindet sich doch diser E. F. D<sup>t</sup> fürnemender . . . reformation das alte *dictum, quod inventa lege inventa quoque fraus* so handgreiflich entgegen, dass was mit hinwegschaffung aines officiers zur verbesserung verhofft, durch die succession des andern wol sobald *in peius* als *in melius* reformirt werden mag, wie dann E. F. D<sup>t</sup> nicht zu verhalten, . . . dass E. L. alda sich nunmehr ein zeitlang . . . beflissen, auf continuirlichen fall der zuvor urgierten wegschaffung irer uncatholischen officieren derselbigen stellen mit andern evang. landleuthen, so des ausschaffens befreit, zu ergentzen.

Auf dass aber auch disem *fuco* abgeholfen . . . werden mög, wer . . . mein . . . erachten, dass E. F. D<sup>t</sup> sich in solchen reformationsgeneralien *expresse* dahin . . . erclären, dass solichem nach diensten in die canzlei und buchhaltereit trachtenden landleuthen und deren verrichtung mit der feder denenselbigen bestes fleiss fürzustehen nicht verwehrt, jedoch dieselbigen als officier in alweg diser reformation unterworfen und davon kaineswegs . . . eximirt sein solten.

Ebnermassen es dan auch mit denen . . . gleichen verstand haben soll, so ausserhalb der herrn und landleut under die 100 gerüsste Khärnerische pferdt nur maist der ursachen willen undergestellt, damit sie *omnium religionum securi* der reformation befreidt . . . benebens aber doch ein weg als den andern sich burgerlicher gewerbschaft und hantierung befleissigen. . . .

Zu gleicher weis aber . . . sollen auch denen herrn und landleuthen ire uncatholische *praeceptores* und paedanten . . . abgeschafft . . . sein, durch welches mittel . . . manicher herr und landtman bewegt werde, dass, ehe dann er solich seine nachkomblichen und liebe posteritet ohne alle institution aufwachsen läst, er sie doch der herrn *patrum S. J.* disciplin ehunder untergeben . . . hierunder auch die an sonn- und feyertagen alhie sich eraigent Lutherischen hauspredigen . . . vernicht, verhüet werden mecht. . . . Bey welchem punct

auch . . . der münderbährigen pupillen halber . . . solche disposition für die hand genommen werde, . . . dass, weilan I. F. D<sup>t</sup> als obristen gerhaben wie khonftige verantwortung gegen gott *principaliter* obligen thuert, sie demnach . . . auf solche mittel und weg bedacht, wie . . . durch vleissige information . . . irer jugent dieselbigen in der cath. religion . . . erhalten mögen werden.

Die haus- und andere pfleger in stetten und schlössern oder aber deroselbige herrn und landleuth, so gemeiniglich mit dergleichen promotionen denen ausgeschafften zu hülff kommen . . . wurden sich dan in solcher reformation für exempt zu halten, umb so vil weniger ursach haben und neben den andern auf ein oder den andern weg sich erclären müssen.

Über solches, so den auch die alberait vorher reformirte burgerschaft, darunter nunmehr ir vil widerumb degenerirt, (nit) zu übersehen und do die güet nit verfenglich, auf einen solchen schlag zum gehorsamb gebracht werden müest, dass . . . der übrigen widerstrebenden petulanz für sich selbst . . . fallen thät, . . . zu verwundern aber und hoch zu erbarmen ist es, . . . dass man bishero die Weltzerische *stipendia*, derentwegen der alt verstorbne Leonhardt Weltzer etlich 1000 g. zu E. E. L. handen testirt, . . . dass . . . von der ertragung derselbigen unterschiedliche stipendiaten und landkinder auf hohen schuelen (wiewol an Lutherischen orten) erhalten werden sollen, entricht, so übel . . . angelegt werden, dass es der landschaft fürnembste officier als secretari, buechhalter und dessen adiunct, auch der raitdiener, . . . unter ainander selbst ausge-thält und ein jeder für ain solchen stipendiaten ein leibjungen, der im für das studieren der reitross und der jagdhund gewardt, oder die sparber abgetragen, gehalten hat. Ob nun das der intention des *testatoris* gemäss . . . haben I. F. D<sup>t</sup> . . . zu erwegen.

Was alsdann die sowol in Steyer und andern orten als auch in der stat Wolfsberg in Kärnten . . . fürgenomene hail-same reformation der weibspersonen für grossen nutz und merklichen *lucrum* viller christglaubigen seelen geschafft und hergegen der bishero diser orten getragne gedult durch die bösen zungen des hartnäckigen Lutherischen weibervolks für verderblichen schaden und verführung anderer frommer matronen, die sich sonst, do sie nur für solchen iren dutzschwestern

gederft, zur wahrhaften catholischen religion von dem verfluchten *Lutheranismo* zu begeben lengst bewegen lassen, beschechen, indem sie gleich sowol ire *conventicula* und zusammenkonften an sonn- und feyertagen haben, alda sy einander aus der Luthery postill fürpredigen, in welchem *exercitio* sie dan ire männer, da sie anderst ein guetes wort haben wöllen, unbetrüebt verbleiben lassen, ja noch dazu bisweilen auf etlich wenig meil zu denen umbschwaifenden predicanten in still ausraisen lassen müessen, das bezeugt das gemeine geschray und gedachtes weibervolks ofternmals selbst wider die religion böß, ausgossne wort gar genuegsamblich. Nun es aber, do es *in melius* reformiert werden kann, inmassen anderer orten beschechen nicht zu gedulden noch zu unterlassen, würde solches zu tentiern verhoffentlich nicht unrathsamb sein, vil weniger ohne frucht abgehn, inmassen zu obgedachten Wolfsberg als die weiber samentlichen aufs rathaus versperrt gewesen, sich alle ausser ainer ainzigen bekehrt und ire männer auch zu der bekehrung vermögt.

Welchermassen . . . denen umbstrafenden sectischen predicanten . . . deroselbigen schedlichen *exercitia* verhüet werden können, hat es ein solche beschaffenheit, dass, do gleich auf eingelangte erinderung denen landgerichten die nachforschung und -setzung auch einziehung deroselbigen personen . . . demandiert wird, dieselbigen sich auch, als wann es ihr ganzer ernst, alsbalden willig finden lassen, ist doch alles . . . ein lauter spieglechten, und ein schlechtes pöthlein den captivanten zuvorher gar leicht warnen können; wie dann bei den uncatholischen, darmit die meisten landgericht ersetzt, gar nicht zu hoffen, dass sie wider ir vermaintes evangelisches gewissen ditsorts handeln und ein solche Lutherische sündt, darvon sie ein anderer predicant nicht leichtlich absolviern wurde, ohn ihren baalspaffen begehrt werde, derenthalben dann ja zwar . . . solche abschaffung . . . ins werk zu richten . . . kein bessers mittel vorhanden, als do man auch alda in Kärndten ein landtprofosen, so ohn alle connivenz der catholischen religion zuegethan und nicht etwan ein *ambidexter*, unter dem schein, den viehaustrieb, wie auch andere wider die policey- und landgerichtsordnung streitende contraband zu verhüeten, aufnehmen und underhalten thet, welcher sodan auch auf dergleichen vagierende personen sein vleissig aug und aufmerken



haben kündigt, wie dann nunmehr auf etlich Kärndnischen landtügen nach einander stätt und märkt umb dergleichen landtprofosen, in bedacht, durch das gewerb auf dem gey inen merklicher abbruch geschieht, so dardurch verhüetet werden möcht, mit höchstem verlangen angehalten. . . .

Zu dem man dan auch besserer sorg halber diejenigen, so solche verdächtige und ausgeschaffte personen aufhalten und . . . unterschlaipf geben wurden, in denen erfrischten generalien nicht allein mit confiscation ihrer güeter, sondern auch mit leibstraf nach gelegen- und beschaffenheit der sachen fürzunehmen betroen, hergegen aber den anzeigern, desgleichen dem landprovosen, zu welchem dienst alberait ein tauglicher vorhanden wär, aus deroselbigen vermügen ein gewisses deputat designirn kundte, zumalen deren in vorig fürgelofner reformationiscommission gantzlich aus dem land geschaffner, nicht allein noch alberait bis auf heutigen *dato* etlich, so weiters nicht als aus ein statt in die ander geraist, bisweilen auch nur auf ein hammer oder mül, ein kurzen weg von der stat retirirt, alda sie bis *dato* verbliben. Denen durch solches mit gleichfalls gesteuert und gewehrt werden kündigt, dass den ausgeschaffnen und sich wider algemach hereinschlaifenden Lutherischen merklichen favors, so demselbigen in justiciwesen und sonst alhier bei anderer instanz zu der partien nachtheil auch mit restitutionen *in integrum*, so doch nicht in irer macht, sondern ein *regale principis* erzaigt würde, inmassen zuwider der ergangnen l. f. resolutionen und darüber behabdes recht *in causa* Adamen Püschls, burgers alhie, *contra* Sigmunden Laubinger, einen ausgeschafften, auf starkes bevelchen der herren verordneten bei dem statgericht alhie vor wenig tagen beschehen, hierunder zu geschweigen.

Wan nun solich . . . reformationswerk in schwung gebracht und sich der verhoffte *effectus* . . . eraignen wurde, so dann auch die *visitatio librorum haereticorum* nicht unrathsam für die hand genomen und die noch übrigen Lutherischen postiln auch andere verbotne bücher, deren man unterschiedliche auf dem platz verkaufen thuet, nicht unbillich dem *vulcano* consecirt, diejenigen aber, so sie wider das in voriger reformation ergangne verbot bishero in ihren heusern gedult und verborgen gehalten, in die gebürliche straf genomen. Doch sollen durch solches verbot in alweg nur diejenigen bücher



so von der religion tractiern und der cath. zuwider, aber gar nicht al an Lutherischen orten getruckte *exemplaria*, so in *iuridicis* versiern und *medicis* oder *philosophicis terminis* versiern und die religion nicht concerniern, *indiscretim* verstanden sein, in bedacht, dass auch die an Saxischen oder Pfälzischen orten geschlagne taller und andre münz an catholischen orten in irem *valor* und gang passiert werden und nicht der truckh oder das ort sondern der inhalt der lehr verfelscht.

Als es dan auch der herr Salzburgerisch und Bambergerisch herr vitzthomb ohn iren zuethon nicht erwinden lassen, sondern zu reassumierung solcher reformation von I. F. D<sup>t</sup> ernstlich vermonth werden müessen; damit also dises ganzen landts einhelligen consens in der catholischen einhelligkeit gespürt werden mecht.

Demnach aber dise Lutherische seuch in *morem cancri*, je lenger man derselben zusicht je weiter umb sich zu fressen pflegt, ist die höchste notturft mit solcher reformierung keineswegs zu feiern, vil weniger damit bis auf den konftigen landtag zu cunctieren, do sich alsdann zu besorgen, allerlay spörr und hindernussen eraignen und allerhandt retardierungen sowol mit intercessionen als andern in weg geworfen werden . . . mechten, wie dann die reformanten vil lieber den Türggen und Tartern wintschten, auch schier lieber thür und thor auftheten und der sachen erfarenheit genuegsamlich am tag und zu verstehen gibt, dass, was in voriger reformationscommission, in welche sich schon menniglich ergeben gehabt, mit einem wort gericht werden können, jetzt bei solchen entzwischen fürgehofner beschaffenheit den Beheimbischen, Ungerischen, Österreichischen, Schlesingischen und Mahrerischen attentaten auch der Steyrer, Khärner und Crainer nunmehr menniglich bewusst und gesuechter reichshülff und der daher gefassten starken hoffnung mit grossem ernst würdt ins werckh gesetzt und widerumb zu recht gebracht muess werden.

Aber wird diser mein excurs . . . angesehen, also wissen E. F. D<sup>t</sup> . . . die sachen zu beherzigen und sich darüber zu resolvieren. . . .

2120.

*Memoriale, darauf in der denen herrn commissarien überschicken-  
den instruction fürnemblich achtung zu geben sein möcht.'*

(Archiv des Gesch.-Vereins für Kärnten, Miscell.)

Erstlichen, wer vieler ursachen halber zu wünschen, dass beinebens alsbalden nicht allein die allhieige pfarr zu Clagenfurt von wegen ires ja zwar schlechten und geringen einkommens besser und der notturft nach dotiert, auch solcher die zunechst alda vor der statt gelegne pfarr zu S. Ruprecht incorporirt, sondern auch an des jetzigen pfarrers statt, der etwan mit einer andern pfarr zu bedenken, ein mehr eifrig-, vernünftig-, standhaftig- und exemplarischer seelsorger demselbigen subrogirt werden möcht, inmassen sich dann auf diesen, so nichts in geheim behalten kan, auch seiner wankelmütigen qualitäten halber zu nichte gebrauchen, auch nichts zu verlassen ist.

Dieweilen es aber vielleicht also für diesmal under ainsten nicht beschehen kann, will gleichwoll von nöten sein, für das allermeist denen herrn commissarien zu iniungiern, dass sie h. pfarrern zu sich erfordern, demselbigen mit allem ernst einbilden, dass er zum wenigsten alle wochen 3 . . . nt<sup>1</sup> und sich auf die Franciscaner nicht verlassen, am sambstag und sonntags feiertagen die vesper unausgesetzt ordentlich in der sacristei, aber alles sauber und rein halt, des übrigen trunks, auch raufens und schlagens enthalte.

Am sonntag (alle monat zum wenigsten einmal) under der predig, so die Franciscaner verrichten, an suspecten orten der Luthrischen predigen, am sambstag aber des fleischessens halber sowol zur nacht als mittagmalzeit visitir, die verbrechen denen herrn commissarien referir und der bestrafung halber von inen bescheidts erwarte.

Gleichermassen auch der uncatholischen bücher halben die visitation nicht underlassen, sondern was er dergleichen . . . betritt, hinwegnemb und dieselbige, wie auch wem sie zugehörig gewesen, verzeichnete, denen herrn commissarien andeut.

Under welchen puncten dann auch das predigen lesen und lutherische lieder singen, ergerlich fleischessen und der cath.

<sup>1</sup> Durch einen Wasserfleck unleserlich geworden.

religion widerwertige bücher anbetreffend kein officier angenommen, sondern solches alles ihnen samentlich *in communi* gleichsowol als denjenigen, so sich alberait zu der catholischen religion bekennet, verboten sein und der pfarrer bei inen ebenmässig visitiern soll, keineswegs aber mit inen heuchlen und gleichsam er solches nicht gern thue und lieber underlassen wolt, wann er es nicht aus bevelch des oder jenes thuen müst (inmassen sein gebrauch . . .)<sup>1</sup>

Und demnach nunmehr ein solcher gebrauch einreissen will, dass allein die vorhabend reformation zu eludirn, die meisten officierämpter durch landleut ersetzt, damit dieselbigen künftig nicht ausgeschafft werden, sondern sich der landleut freiheit betragen mügen, den 10. § zu sonderm abbruch und schmelerung I. F. D<sup>t</sup> camergefell nicht geben derfen, sondern da was dergleichen attentiert werden sollt, sich die andern landtständ irer als mitglieder notwendig annemen müssen, sollen dieselbigen sie, herrn commissarien, auch furzufordern in allweg macht haben, auch schuldig und verbunden sein, denen zu irer erklärung ein monatfrist termin zu bestimmen, ob sie sich des landmannstands allein betragen und ire *officia* resignirn oder aber sich zu der cath. religion bekennen wollen.

Wann sie nun lieber ire *officia* lassen und bei irer alten aberglaubischen meinung verharren, als sich zur wahren christlichen katholischen religion begeben wollen, soll denen selbigen zu abtretung angezognen ires diensts noch ein viertel jar und lenger gar kein termin erthailt werden, die herrn verordenten aber inmittels solche mit andern tauglichen cath. personen als gewiss zu ersetzen schuldig, weil sonst dessen sie, herrn commissarien, zu thun befugt sein sollen.

Beinebens dann auch sie, herrn verordenten, durch ein absonderliches bevelchschreiben nochmals ernstlich dahin vermahnt werden sollen, dass sie doch dermalen einst auf ersetzung der stellen mit katholischen personen bedacht sein und andere mittel fur die hand zu nemen nicht ursach geben sollen.

Zu welchem end dann auch sie, herrn commissarien, aines jeden officiers endliche mainung, darin solche zu verharren bedacht, nach erthailter monatsfrist termin mit ernst begeren sollen, auf dass man sich darnach zu richten, inmassen dann gar kein

---

<sup>1</sup> Durch einen Wasserfleck unleserlich geworden.

zweifel, dass der tauglichen *subiectorum* gnugsam vorhanden sein und sich anmelden werden, da man nur den ernst sehen und spüren wird, da entgegen man bei jetziger beschaffenheit und bisher getragner geduld viel mehr wahr- und abnimbt, auch spürt und vermerkt, dass die uncatholischen auf alle mittel und weg gedenken, wie sie die wenig catholischen widerum hinweg bringen und vertreiben mögen.

Auf solches die herrn commissarien, auch die im land herum gesessenen uncatholischen vom adel für sich erfordern und denen selbigen gleichsowol gewisse termin nach gelegenheit jedweder person zu deroselbigen bekehrung erthailen, auch darob wie billich halten sollen.

Als es dann auch mit der herrn und landleut pfleger gleichen verstandt haben soll, seitmal dises gar gewiss und wahr, dass solang dieselbigen nicht reformirt und ire stellen nicht mit catholischen ersetzt werden, die predicanten nimmermehr aus dem land zu bringen noch die bauerschaft zu bekehren.

Demnach die herrn commissarien dem statpfarrer allda zu bevelchen haben werden, dass er nach und nach die ganze burgerschaft sowol auch die inwoner für sich erfordern und denenselbigen mit ernst, auch bei leibs- und gutsstraf auftrag, dass welcher sich in iarsfrist zu der beicht nicht eingestellt, solches innerhalb eines monats also gewiss vollziehe, wie er sonst den herrn commissarien referirt, nach Gratz citirt, sodann andern zu aim exempl in die gebürliche bestraffung gezogen werde.

Ebenfalls dann auch die weibspersonen mit ernst zu irer bekehrung gehalten, erfordert, die widerspenstigen mit der verhaftung auf dem rathhaus gestraft, die wittiben aber und alten unverheirateten weiber (so gmainiglich die ergsten und nicht zu bendigen sein wollen) unverschont ganz und gar ausgeschafft werden sollen.

Und so dann beinebens auch hoch von nöten sein will, dass wie gleich solches alhier zu vollziehen denen beiden herrn als l. f. generalcommissarien aufgetragen werden soll, also in irem gebiete die drei herrn als der herr l. vitzdomb, herr Salzburgerischer und herr Bambergerischer vitzdomb solches ebenmässig bei iren untergebenen burgern und undersassen fürkehren werden, I. F. Dt hierauf auch gn. bedacht sein und sonder

allen zweifel denenselbigen solches durch gemessne bevelch, damit es zugleich fürgenommen werden möge, auftragen.

Soviel nun aber die bauernschaft anbetrifft, wird dieser zeit kein bessers mittel, dieselbig in gehorsam der cath. religion zu erhalten sein, als so die, welche bis anhero die predicanten aufgehalten und sich von inen speisen lassen, item schon einmal aus dem land der religion halber gezogen und wider herein ohne erlaubnus begeben, auch noch auf irem irrthumb beruhen, citiert und gestraft, *in genere* aber allen und jeden pfarrern auferlegt und anbevolchen werde, dass sie in gwisser terminszeit ir relation, was sie für beichtkinder und welche sich eingestellt oder nit eingestellt haben, auch sonst widerspenstig erzaijen, bei inen, den herrn commissarien, einbringen sollen, welche alsdann hierüber die fernere gebür fürzukehren werden wissen.

Also kont auch beinebens denen herrn commissarien in-iungirt werden, dass (ob es wol bei so geringer anzal der catholischen im land schwerlich, doch so viel es möglich sein kan) dieselbigen darauf gedacht sein sollen, dass zu allen gerhab- und gfatterschaften nur cath. personen gebraucht und nicht leichtlich die uncatholischen hierzu passiert werden sollen.

Außen: „Memorial in religionssachen. Schirachne relation sambt der instruction.“

Mit vielen Korrekturen am Rande, so daß das Stück einem Konzepte ähnlich sieht. Von derselben Hand, welche das Stück geschrieben hat, das mit den Worten beginnt: „In bevorstehender . . .“ = Nr. 2124.

## 2121.

*Bericht des Landeshauptmannes von Kärnten Freiherrn von Urschenbeck an Erzherzog Ferdinand: weshalb die heilsame Reformation bisher so wenig Wurzel gefaßt und was in der Beziehung geschehen müsse. Sie sei in allen vier Ständen notwendig: in der Geistlichkeit durch Abschaffung ihrer Weiber und Konkubinen, Einsetzung eines guten Predigers und Pfarrers in Klagenfurt usw. Beim Herren- und Ritterstande, der fast ganz protestantisch sei, müßte bei den Pupillen begonnen werden; diese wären am Hofe katholisch zu erziehen. Offiziere und Pfleger müssen katholisch sein, sonst wird man der Prädikanten nicht los. Die Reformation ist auch unter dem Bürgerstande und unter den Bauern dringend notwendig. O. D.*

(Kop. des Gesch.-Vereins für Kärnten, Klagenfurt.)



Gleichwie mir E. F. D<sup>t</sup> in conferirung der I. hauptmanschaft vor allen dingen die befurderung des religionswesens . . . anbevolhen, also hab ich mir von derselben zeit an mehrers nichts als dasselb, welches bis zur erbarmung corruptiert ist, so vil mir immer müglichen, angelegen sein lassen. Dass ich aber bei solchen nunmehr gar tief, zu haissen eingewurzelten, unkrauts des Lutherisch irthumbs bisher wenig fruchtbarlichs ausrichten und einige erspriesslichkeit nicht spüren können, hab E. F. D<sup>t</sup> . . . berait . . . entdeckt. Ist demnach . . . in betrachtung jetzigen verwirrten zustands sowol bei den geistlichen als weltlichen die vor der zeit im leben unserer vorteltern sel. ged. noch florierende ainigkait des glaubens wol zu betauern und weilen durch die darauf erfolgte Sectische dissonanz auch die herzen und gemüeter an einander also widerwertig, die verbesserung schier mehrers zu wünschen als zu hoffen, nichts desto weniger aber an dem vleiss dieselbig widerumb zu erheben nichts zu remittieren und wie schwer es sich ansehen lässt, gleichwol nicht zu desperieren, und ob nun wol E. F. D<sup>t</sup> hierüber ferners nemender gn. resolution ich in . . . gehorsamb gewärtig, auch in fortsetzung dero willens und mainung an mir und meinem müglichsten fleiss nichts desiderirn lassen will, so hab doch E. F. D<sup>t</sup> den jetzigen *statum religionis* und wie solcher . . . zu reformiern . . . anzudeuten nicht unterlassen wöllen.

So man nun aber den sachen recht nachdenken und aigentlich davon reden will, befindt ich die ganze reformation in vier unterschiedlichen ständten, nemblichen in geistlichen, ritter- und adels- unter anisten, dann auch im burger- und pauernstandt ganz hoch von nöthen. . . .

Inmassen es nun aber alda gar kainer weitleifigen deduction . . . betürftig, sondern die erfahrungheit für sich selbst augenscheinlich an tag gibt, dass bei denen geistlichen hin und wider gleich sowol als im politischen standt sich allerhand ergerliche inconvenienzen erzaigen, also wär für das allererst die geistlichkeit der reformation zu subjiern und die abschaffung derselbigen gegebenen weiber, desgleichen concubinen mit ernst und solcher gestalt zu continuirn, dass auch vermittelst der landgericht solche strafmessige weibspersonen bandisirt wurden.

Vor allen dingen wär . . . der statt Clagenfurt ein gueter prediger und exemplarischer pfarrer in der religion, auch für

sich selbst eifrig und auf die burgerschaft der gebotnen fasttäg halber, wegen des ergerlichen *indifferenter* das ganze iahr hindurch pflegenden fleischkochens sein fleissig angestrichet und ditsorts denen uncatholischen officiern im geringisten etwas nachsehe,

*item* kainen aus den Lutherischen uneingestellter zusammengeb, vil weniger im wirtshaus und gleichsam *privatim* ausserhalb der kirchen (wie bishero nur garzuvil beschehen) copulieren thue. Welcher pfarrer auch in irem rath zu ainem anwalt in alweg deputiert sein müesste, sonders hoch von nöthen.

Wie und welcher gestalt aber demselbigen das *brachium seculare*, dessen sich diser zeit sowol bei ainem magistrat als anderer instanz wenig zu getrosten, zur assistenz und hülff zu gebrauchen, das wird die nachvolgende deduction geben; für ains.

Fürs ander, den herrn- und ritterstandt betreffent, welcher unter der reformation so *stricte* nicht verstanden, ist zwar nicht weniger und alda wol zu sagen: *hic opus, hic labor est*, denselbigen als der mit solcher Lutherischen seuch nunmehr stark behafft und inficiert, dass unter hunderten nicht einer catholischen, in glaubenssachen zu reformieren. Aber wie dem allen, were gleichwol neben andern mitteln auch diss vorhanden, dass die unerwachsen pupillen algemachsamb nach hof von E. F. D<sup>t</sup> als obristen gerhaben, herrn und landsfürsten abgefordert und damit sie in der catholischen religion auferzogen würden, die verordnung beschehen müste.

Und sodann nun hierunder auch des allgemainen adeligen standts gedacht worden (in welchen ich gleichfalls E. E. L. officier und der herrn und landleuth pfleger begriffen haben will), müesten dieselbigen nicht allein auch der konftigen neuen unentbehrlichen reformation . . . samentlich unterworfen, sondern auch hierunter dises fürnemlich zu praecavieren sein, dass derselbigen nicht etlich erst *in fraudem reformationis* zu landleuthen aufgenommen oder der officier vacierende stellen mit Lutherischen landleuthen, die noch erger als die hinweggeschafften, ersetzt, vil weniger solche Lutherische gesellen, darunter auch Marx Wassermann zu Villach, nobilitirt, ja sogar in E. F. D<sup>t</sup> dienst wie Caspar Friessleben, aufschlagseinnember am Loibel, so alhier der religion halber ausgeschafft, angenommen werden möchten. . . .

Es sei dan nun sach, dass solche zween, nemblich der officier- und pflegerstand zuvor sauber, rain und wolpurgiert werden, ist diser orten im ganzen land Kärnten . . . kein beständiger gedanken ainiger verhoffenden verbesserung in glaubenssachen zu schöpfen, sondern . . . alle mühe und arbeit umbsonst, vergebens und verloren, wie dann die mit der feder vil aufwign und oftermals vil schaden können.

So nun E. F. D<sup>t</sup> das land gern von den sectischen im landt hin und wider herumbschweifenden predicanten geseubert sehen und erhalten wolten, ist unwidersprechlich wahr, dass zuvor der herrn und landleuth pfleger als die *receptatores* und *detentores* derselbigen reformirt oder hinweggeschafft werden müssen und ausser dessen sie, praedicanten, zu vertreiben durchaus kein raitung zu machen.

Und damit nun solche reformation bessern fortgang erreichen und dass es ernst sei, ein ansehen bekommen, sich auch menniglich darnach zu richten haben mög, ist an den sectischen pfleger zu Landscron Hans Christophen Schnee-weisen, welcher die predicanten nicht allein aufgehalten und zu 150 personen auf einmal im schloss daselbst speisen lassen, sondern auch für sich selbst einen grossen anhang und concurs der wöchentlich lesenden Lutherischen predigen halber und dan an dem Andre Steinberger, so sich neulicher zeit bei dem wirth an der Möllbrücken durch ein Lutherischen praedicanten nächtlicher weil copulieren lassen, *item* an denen im landtgericht Treffen vorhandnen Lutherischen rädleinführern, so alberaits E. F. D<sup>t</sup> *specifice* nambhaft gemacht worden, ein solches wolempfindliches exempl zu statuieren, dass sich andere daran billich zu spiegeln und dergleichen mehrers zu attentiern ein abscheuen haben mögen.

Wie nun für das dritt der burgerstandt und gemain in disem ganzen landt Kärndten auch einer gueten reformationslaugen, den Lutherischen unflat abzuwaschen, hochbedürftig und nunmehr seithero der vorigen commission widerumb *de novo* fast gantzlich inficiert worden, in bedacht ein krankes schaf oft vil zu inficiern pflegt, also ist es insonderheit einem magistrat zu Clagenfurth (von welchem man für gewiss sagen will, dass auch nicht ein ainiger darinnen recht catholisch und *qualis rex talis grex*) hoch zu verweisen, dass sie under dem schein und praetext der gemein freyheiten

catholische aus irem mittel herausnemen lassen und er, magistrat, andere Lutherische erzketzer, die sich niemals eingestellt und des sinns auch noch nicht sind, hinein genommen haben. Daher dann E. F. D<sup>t</sup> gn. zu schliessen, was es mit der gmein und anderer burgerschaft (die sich nunmehr öffentlich widerumb für Lutherisch bekennen und wider die catholischen ungescheucht mit höhnischen, spöttischen, ja gottlosen reden vernemen lassen, *item* ausser den sonntägen an anderen feyertägen die läden und fleischpenckh offen halten, öffentlich arbeiten, die statthör under wärender kürchzeit öffnen darf) für ein beschaffenheit, dessen alles man da wol, wo auch unter den verordneten catholische weren (inmassen wir dann konftigen landtag ainstmals ain gleichheit ditsorts billich zu praetendieren und da sie derselben nit stat thuen wollen, ohne weitleifiges disputat die separation, welche uns E. F. D<sup>t</sup> bei solcher beschaffenheit verhoffentlich nit werden improbirn, notgedrungenlich furzunemen verursacht) überhebt sein könt, und ob nun derselbigen gesellen zwar etlich gar wol mit namen zu entdecken weren, so hat es aber doch alda ein solche mainung, dass man von inen schier wie jener, so junge wölff failgetragen, als man ihn fragt, welcher der frömbst, sagen möcht, ist einer guet, so seind sy al guet, also dass ausserhalb einer fürderlichisten . . . reformation nicht allein durchaus kain verbesserung zu hoffen, sondern der Luther an allen disen orten bald gar lebendig werden mecht.

Viertens die bauernschaft anbetreffend ist wol zu erbarmen, ja zu bewainen, dass unter so viel tausent seelen kaum ein hand voll mehr katholischer christen zu finden, alsdann E. F. D<sup>t</sup> ich neulicher zeit ein ordenliche specification etlicher pfarren überschickt. Nun ist aber an allem disem übel niemand mehrers als eben die pfleger schuldig, welche nicht allain die zuvor ausgeschafften wiederumb gern auf die erledigten gueter und hieben zu sitzen für underthanen auf- und angenommen, sondern die predicanten auch (in) iren landgerichten gedult, erfordert, fovirt und aufgehalten, also dass daher alles dises unhail entsprossen.

Dem allen nach dahin aber und nochmalen gänzlich zu schliessen, dass, wo nicht solche vilmals sollicitiert und gebetne reformation dermalenainst furder- und würrlich erfolgen solt, disc Lutherische infection nochmalen einreissen

und im land ferners zu haissen *incurabiliter* grassieren werd. . . .

E. F. D<sup>t</sup>

dienstgehorsamister

Christoph David Ursenpöckh,  
freyherr.

Am Umschlage: „Religionssachen. Relationen I. D<sup>t</sup> erzherzogen Ferdinanden von Christoph David freyherrn von Ursenböckh uber die Kärntnerische vorgeweste reformation 1616.

2122.

*Der Landeshauptmann von Kärnten Christoph David Freiherr von Urschenbeck an Erzherzog Ferdinand II.: empfiehlt als Mittel, um die Zahl und Bedeutung des katholischen Herrenstandes im Landtage zu erhöhen, sie einzeln zum Landtage zu zitieren und die P. Jesuiten, den Abt von Arnoldstein und den Propst von Grifen einzuberufen etc. O. D.*

(Kop., Archiv des Gesch.-Vereins in Klagenfurt.)

Von würclicher antretung bis anhero der . . . mir . . . anvertrauten l. haubtmanschaft Khärnten bin ich jederzeit . . . bemüehet gewesen, damit der cath. . . . aber laider in disem land Khärnten vast bei menniglich, insonderheit aber dem adel schier gar erloschnen religion widerumb auf die füess geholfen und also nach gelegtem solchem gueten fundament, sodann auch . . . in politischen, justiciwesen und andern . . . gedient werden möchte, inmassen dan E. F. D<sup>t</sup> ich neuligist über den von mir gn. abgeforderten bericht mein . . . guetachten weitleunfiges inhalts zuekommen lassen.

So dann nun aber ich . . . abnemen und ermessen kan, dass, do anderst in solchen . . . etwas fruchtbarliches soll ausgericht (werden), nicht allein der noch uberige claine rest der catholischen herrn und landleuth in irem *esse* erhalten, sondern auch möglichist gemehrt und nebens denen uncatholischen in *officiis* und *dignitatibus* gebraucht werden müssen, hab E. F. D<sup>t</sup> ich . . . etlicher . . . notwendiger . . . (sachen)<sup>a</sup> zu erindern nit underlassen sollen.

<sup>a</sup> Fehlt.



Und weilen dann nun die . . . erfahrung mit sich bringt, dass nunmehr ein lange zeit hero auf etlichen . . . landtügen die catholischen umb willen derselbigen sowol geistlich- als weltliches stands in schlechter anzal und oft kaum zween oder drey bisweilen auch weder ain noch der andere vitzthomb oder schier einiger zugegen, durch die überheüften *vota* der andern nothgedrungenlich überstimbt werden müessen und zu keinem schluss kommen können, würde aber es zu merklicher erspriesslichkeit gedeien, da E. F. D<sup>t</sup> mir . . . anbevelchen thäten, dass, ungeacht der zugleich in *commun* ausgangnen generalien, ich doch ainem jedwedern cath. herrn und landtman geist- und weltlichen stands zu solchem landtag *specificice* citirn, deroselbigen auch kainer vor erraichter endtschaft ohn mein vorwissen oder erlaubnuss, die aber ausser hochwichtigen ehehaft auch kainem zu concediern sein, verraisen solle.

Bey welcher beschaffenheit der sachen dan auch beinebens dahin gedacht werden müest, welchermassen . . . die herrn *patres S. J.* zu capessierung irer residenzen auf den landtügen anstat der gottsheuser nicht als praelaten, sondern als solche, die *praelatum* haben, widerumb zu bringen sein, desgleichen wäre zu dem endt fürträglich, da E. F. D<sup>t</sup> den abt von Arnoldstain und den brobsten zu Grifen ire *sessiones* im landtag selbst occupiern und sie nit mehr den vitzthum vertreten liessen, welches dan inen . . . in bedacht es auch also vor zeit gewest, nicht wol verwaigert werden könnte.

Und so dann bei so langwierig unserer cath. getragenen gedult mit ainhelliger zusammensetzung ainstmals auch E. E. L. verordnetenämbter auf baiden religionsverwonthen disponirt, das burggrafenamt und einnemberdienst zu gewissen iahrn zwischen unser alternirt und die catholischen gleichfalls gebraucht und nit gar also ausgeschlossen oder hintangesetzt werden, sondern auch ain wissenschaft umb die hauswirtschaft und das gemainwesen haben mechten.

Alsdann auch . . . von nöthen wär, E. E. L. zu ersuechen, weilen herrn Salzburgerischer und Bamberischer vitzdomb im ausschuss sein, dass auch ein l. hauptman darein genommen wurden.

Was dann nun aber das justiciwesen, so E. F. D<sup>t</sup> zu reformirn auf zweien unterschiedlichen nach einander gehaltenen

landtügen aus billichen ursachen stark urgirt, anbelangt, were eine sonderbare notturft, dass zu ernstlicher fortsetzung solches . . . werks gn. anmanung beschähe. Welches . . .

E. F. D<sup>t</sup>

dienstgehorsamister

Ch. Davidt Ursenpeck,  
freyherr.

2123.

*Gutachten über die gänzliche Durchführung der Gegenreformation in Innerösterreich. O. D. (nach 1600, d. h. nach Ausschaffung der Prädikanten aus dem Lande, siehe § 3, nach § 12 etwa 1616).*

(Archiv des Gesch.-Vereins in Kärnten, Miscell.)

Damit die hailsame reformation würllich volzogen und *semel pro semper* manuteniert werde, wären dise mittl fürzunehmen.

1. Erstlich, dass man nicht allein die zwen *metropolitanos* derer dreyer erbländer . . . *debito modo* ersuechete, sondern auch die B. H<sup>t</sup>, R. kaiser, auch könig in Hispania . . . die Venediger und alle wellische fürsten *in favorem catholicae religionis, propagationem et conservationem etc. contra falsae et spuriae religionis extirpationem in consilium et auxilium* anrufen thet. *Et ne tumultus fieret in populo*, soll man I. Kgl. M<sup>t</sup> zu Hungern, *gubernatorem Tirolensem* und andere catholische fürsten zusambt dem catholischen landtvolk *ad promptam praestandam defensionem* ersuechen, alsdann die uncatholischen landleuth von wegen der tradimentischen *conventicula*, rebellischen und famosischen schriften, mit wellichen sie I. F. D<sup>t</sup> so schäntlichen angriffen, leib und leben, ehr, hab, guet und freiheiten damit verwirkt, *hac de causa et opportuna occasione in fronte capitata* in dise penitenz oder straf *al bon conto*, bis sie entweder catholisch oder selbst aus dem land ziehen wurden, nämblichen *totum brachium bellicum* von inen hinweg näm und allein mit catholischen landtsobriste, ridtmaister, haubtleuth, purggraffen sambt der kirchen vogteyen und geistlichen lehenschaften besetzt.

2. Allen landleuten *in genere et in specie* schrift- oder mundtlich bei verlierung irer hab, güeter und freiheiten aufzulegen, dass sie in iren gebieten kein predicanten, wie auch

einen uncatholischen underthan, der sich in terminszeit nach empfangung des bevelichs nit einstellt und jürlich die beichtzetl von seinem aignen pfarrer furwaist und die pfarrer der gebür und ohne elag helt, gedulden.

3. Weil die predicauzen aus dem landt geschaffen, wer hat den Lutherischen landtleuthen, iren weibern und dienern an sonn- und feyertägen zu predigen erlaubt? Derohalber soll ernennnten landtleuten bei obermelter straf auferlegt werden, alle ire büecher dem *vulcano* aufzuopfern und bei unablässlicher straf 200 ducaten, wenn man dessen *mediante iuramento* innen wurde, kaineswegs vertuschen und dise strafen sollen sodann zu ablösung der geistlichen güeter, so wegen der ausstendigen steuern verstanden und eingezogen, deputiert werden.

4. Dieweil E. hochl. n.-ö. regierung mit weltlichen und politischen geschäften sehr überladen, so wirdt die höchste not erfordern, ain geistliche n.-ö. regierung zu constituirn, welliche ein inlendischer bischof neben etlichen benachberten prelaten und erzbriestern, auch andern darzu qualificierten gelehrten geistlichen personen praesidiere und ohn unterlass beiwarte. Darzue gehöret dann auch dises, dass man in disen dreien erblanden und einem jeden landtsviertel zween stattliche *commissarii reformande religionis et status catholici* ordnet, weliche monatlich ir urtl<sup>a</sup> bei den pfarrern und beneficiaten aller sachen sich erkindigen, *in temporalibus et spiritualibus rebus* und quatterberlich hochernennnte geistliche regierung (bei vermeidung der darauf statuirten straf) laut irer instruction berichten sollen; zu disem wurde vil dienstlich sein, einen landtprofosen aufzunehmen, der die (*sic*) Lutherische vöglñ unzichtigen, umbschweifenden, verdächtigen und schadthafftigen leuthen ein sorg aufthet.

5. Wirdet auch von nöten sein, die Venediger mit ainer stattlichen legation als durch den patriarchen zu Aquileia, patritium Venetum, herrn bischofen von Adria, *comitem Portiae*,<sup>1</sup> herrn bischofen zu Triest und andere stattliche herren des ritterstandts mit sollicher proposition zu ersuechen:

---

<sup>a</sup> ,viertl.'

<sup>1</sup> Hieronymus(?) 1598 15. September bis 1612 22. August.

1. erstlich das sie, Venediger, des patriarchen, so er in seinem bisthume reformiern wurde, sich nicht allein annemen, sondern ime mit rath und that beispringen und mügliche hülff laisten sollen, in bedenkung, dieweil er aus irer *signoria* nicht der wenigste oder geringste persohn, sonder ein grosser und stattlicher herr ist.

2. Dass die Venediger bedenken sollen, disen spruch:

*nam tua res agitur, paries cum proximus ardet,*

d. i. die ketzerei grentzt beraits ohn ire herrschaften, dannhero sie billich wol in acht zu nemen, was sie in deme thuen oder lassen sollen.

3. Weil die Venedigische *signoria* ein so stattliche catholische *respublica* ist, desto mehrer hoffnung, sie werden *motu proprio* nicht allein hoch ermelten patriarchen, sondern I. F. D<sup>t</sup> erzherzogen Ferdinando *in negotio reformationis* mit rath und that behülflich erscheinen und inen ein ewigs lob und belonung bei gott und den menschen machen.

*Instruktion der Viertelkommissüre dieser drei Erbländer.*

1. *Primo* wirdt ir sorg sein, wie die *decreta concilii Tridentini et statuta synodalia in practica* und werken vollzogen werden, zu berichten.

2. Wie es mit den uncatholischen für ein gestalt hat, ob sie sich eingestellt oder nit.

3. Dass die kinderlehr allenthalben aufgerichtet, sowol für die jungen als alten, dann die, so Lutherisch gewesen, wissen umb den catholischen *catechismum* nichts. Bei den katholischen ist die kinderlehr wenig im schwung gangen, dass also die alt-catholischen sambt der jugendt auch wenig wissenschaft darumben haben, dannhero es nicht zu sagen, was für ein ignoranz und unwissenheit ist bei menniglichen in denen dingen, so zur seligkeit von nöten, sonderlich bei dem h. sacrament der busse.

4. NB. die Luthrischen vermug der Pruggerischen pacification haben nicht macht gehabt, die geistlichen güeter zu usurpieren, auch die geistlichen lehen und vogteien *contra voluntatem fundatorum* den predicauzen hinumb zu lassen und zu verwendeten oder auf iren aignen nutz einzuziehen, wie solliches dann mehr als zu vil *sotto sora* seit hergangen.

5. Werden gedachte commissarien inquiren, wie lang die Lutrischen die geistlichen güeter innen gehabt und solliches dann vleissig berichten, auf dass sie Lutrischen (von denen güettern, welche sie inen zuegeignet, raittung thuen und widerumb restituiren müessen), *exempli gratia*, die Khevenhüllerischen haben die zum stüft Kreüg gehörigen gueter durch ire connivenz wider des stüfters willen denen predicanten in die 40 iar zu genüessen hinumbgeben: *Ergo reddant rationem villicationis*.

6. Grosse achtung und vleiss müessen die herrn commissarien haben, sich zu erkündigen, ob die Lutrischen die geistlichen güeter an sich gebracht, *quocunque titulo* ohne consens I. H<sup>t</sup> und *loci ordinarii contra iura, immo contra Pruggensem pacificationem*, denn sonst ohne des *nullo alio iure* niemandts weder die catholischen noch Lutrischen derselben fähig werden mügen: *ergo* die uncatholischen sein schuldig zu restituiren die *mobilia et immobilia*.

7. Nicht weniger soll man sich bemühen, auf dass mit disem, was die Lutrischen restituiren und zur straf geben müessen, die wegen ausstendigen steuern eingezognen geistlichen güeter widerumb zu den gottsheusern obzuledigen.

8. Wird auch ein notturft sein, bei allen schlössern, häusern, höfen auf dem landt, stetten, märkten und dörfern und sonst allenthalben, da ein capellen oder altar geweicht zu finden, in den drei erbländern nachzufragen, ob dieselben dotirt oder nit. Ist dann ain solliche zu befinden, die gleichwol geweicht aber nicht dotiert, so ist jetzt *divini et ecclesiastici iuris* und gebüert, wie von alters her, dieselb dem negist pfarrer einzuraumben, die kirchenweich und *patrocinia* auf des *possessoris loci vel domini* uncosten nach disposition des herrn *ordinarii* und I. F. D<sup>t</sup> zu verrichten. Ist die aber dotiert, so soll nach des stüfters willen oder des herrn *ordinarii* disposition verrichtet werden.

9. Ist aber eine neue, ungeweicht Lutherische luckhen, capeln oder *ecclesia malignantium* vorhanden, so soll nach I. F. D<sup>t</sup> und *loci ordinarii iudicio* gehandelt werden.

10. Wurden aber geweichte capeln und altär, so durch die Lutrischen prophaniert, collabiert, befunden, die sollen widerumb aufgericht, gebutzt und wider consecrirt, reconcilirt, gezirt und mit kirchenornaten durch den *possessorem* versehen werden; *in honorem Dei et sanctorum patronorum ibidem et*



*reliquiarum turpiter prophanatarum.* Allda wird man den greül und verwüestung des haidnischen *Antiochi* und der abgöttischen haiden sehen und spüren, wie im buech der Macca-bäer zu lesen. Alda wird eines starken christlichen Judas *Machabei* vonnöten sein.

11. In *avisa* zu bringen, wer die vögt- und lehensherrn, ob die catholisch oder Luthrisch sein, gaistlich oder weltlich, hirtten oder wölff, so über die schäfflein gesetzt. *Sed quid lupo cum ove?* Man sagt, dass ohne erzelter mittl die angehende reformation so wenig als negst ergangene ir würkung erraichen wurde. Davor Gott sei.

(12). Letzlichen so soll in einem jedwedern landt ain *episcopus vicarius generalis* von denen *metropolitanis* geordent sein, die bei der n.-ö. regierung in hochwichtigen sachen zu gehaimben räthen gebraucht und also vil nutztes schaffen wurden.<sup>1</sup>

## 2124.

### *Bedenken anlässlich der bevorstehenden Religionsreformation in Kärnten. O. D.*

(Archiv des Gesch.-Vereins in Kärnten, Miszell.)

In bevorstehender ref.-commission fallen hernach folgende bedenken für, darüber man sich beschaidts zu erholen.

1. Erstlich, ob nicht die notturft auch erfordern wird, dass derentwillen ein bevelchschreiben an die herrn verordneten, in welchem ihnen die stellung irer uncatholischen officier, inwoner und burger auferlegt werde, ablauf, oder aber I. F. D<sup>t</sup> solche reformation *maioris autoritatis gratia immediate* furgenommen haben wöllen.

2. Zum fall nun dan also, wie oder ob die an- sowol die abwesenden schriftlich *per decreta* oder nur mundtlich citirt werden sollen.

3. Und durch wem solche *decreta* zu uberantworten oder wer die mündliche citation verrichten soll und ob nit jemand darzu zu bestellen und aus dem fallenden 10 ₛ zu besolden.

4. Ob solche bevorstehende reformation nicht auch zu vorher auf öffentlicher cancel zu menniglichs nachrichtung mit

<sup>1</sup> Der letzte Punkt deutet darauf hin, daß dieses Gutachten erst dieser späteren Zeit angehört.

einem sonderbahren ernst und eifer verkünd und zu anhörung dessen alle officier in die kirchen erfordert werden sollen.

5. Ob nicht diser reformation billich auch alle landleut, so *in praejudicium* der reformation seit der negst furgelofnen commission angenommen worden<sup>1</sup> unterworfen sein sollen, seitmalen dardurch der 10. § nicht allein abgeschnitten wird, sondern auch solche aufnemung zu verlust mancher seelenheil und seligkeit geraichet.

6. Ob nicht diejenigen landleut, so schreibers- oder sonst andere dienst, die hievor nicht von landleuten, sondern gemeinen personen verrichtet werden, bedienen, billich auch dieser reformation unterworfen oder aber dieselbigen (wann sie sich irer landmannsfreiheit betragen wöllen) zu resignieren schuldig sein sollen? In bedacht sonst nimmermehr nichts fruchtbarlichs wird ausgerichtet werden können und solche officier der ausgeschafften und noch anwesenden Luthrischen ainiger trost und aufenthalt?

7. Ob nicht auch die pfleger billich darumben gleichmessig in diser reformation begriffen sein sollen, weilen sonsten das bauernvolk nimmermehr recht zu bewegen, die predicanten auch nur ir underschleif bei denselbigen haben?

8. Ob nicht auch die witiben und andere uncatholische weibspersonen, die oftermals an bekerung irer männer die mainst(*sic*) verhinderliche ursach, gleichmessig under die reformation gezogen werden sollen?

9. Wie es mit denen im Venedigischen krieg derzeit abwesenden, deren zwar nicht gar viel, gehalten werden soll?

10. Wann nach verstrichnem praefizirten termin sich ain officier oder sonst jemand anderer ungehorsamlich erzaigen, weder einstellen noch abschaffen lassen will, was die herrn commissarien sich fur einer execution gebrauchen sollen?

11. Ob nicht billich auch die andern in landen wohnenden vom adl, so nicht landleut, under diser reformation begriffen sein sollen, damit man under ainsten daraus komb?

12. Und ob nicht die herrn commissarien billich ein ausführliche instruction derentwillen in henden haben sollen, damit sie nicht, als ob sie zu viel oder zu wenig gethan, beschuldigt werden mögen?

<sup>1</sup> Siehe die Note.

Beigeschlossen ist ein Verzeichnis der Unkatholischen, „so in *praejudicium* der reformation seithero der jüngst im landt gewesenen commission zu landleuten angenommen: die Kemeter, Megerl, Christoph Samitz, Sauer, Türk an der Eisentratten. Kurz zuvor aber die Ladroner, Umbfahrer, Aschauer (so vil kinder hinterlassen), Gschwinden, Singer, Halfinger, Haidenreich, so gar keine edelleut sein sollen, die Pirker, Jabornigh‘.

## 2125.

*Verhandlung der Religionsreformationskommission wegen Arter, Pantaleon und Hasiber, die landesfürstlichen Befehle werden verlesen. Laibach, 1616 Mai 10.*

(Prot. der Rel.-Reform.-Komm. Krain.)

Der Barbara Voglmaier wird unter einem aufgetragen, bei Strafe von 50 Dukaten binnen drei Tagen das Fridlsche Inventar vorzulegen.

## 2126.

*Ferdinand II. an den Landeshauptmann von Kärnten: verlangt Bericht über den Pfleger Christoph Heidenreich zu Paternion, der von den unschuldigen katholischen Stoggobäuerischen Untertanen Geld abgefordert habe. 1616 Mai 18.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

Man soll von denen, die sich, der in Staggoben gewesten prädikanten lehr und *exercitii* teilhaftig gemacht und sich dann in dieser Herrschaft mit Beicht und Kommunion nicht eingestellt, aber von keinem Katholischen etwas eingefordert haben. Der Eingang betrug 237 fl. Die Exequierten mißhandelten den Profosen und wurden daher hart gestraft. Heidenreich wird schon am 17. Mai vor die Regierung zitiert (Konz., ebenda).

## 2127.

*Ferdinand II. gewährt Paul Seidl bei einem ‚Peenfall‘ von 100 Dukaten einen neuen Termin von 6 Wochen zu seiner Bekehrung. Graz, 1616 Mai 19.*

(Konz., ebenda.)

## 2128.

*Ferdinand II. an die zu Marburg: gewährt Merten Stubenvoll zu seiner Bekehrung einen Termin von 6 Wochen und drei Tagen. Graz, 1616 Mai 28.*

(Konz., ebenda.)

Desgleichen an Mert Stubenvoll selbst. ‚Peenfall‘ 50 Dukaten.

2129.

*Ferdinand II. an Hans Aman: Erneuter Befehl, der Kommission wegen der verwüsteten Pfarre Saldenhofen beizuwohnen, da diese Herrschaft in Kürze auf den Verkauf geschätzt werden soll. Graz, 1616 Mai 30.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Am 16. März 1615 war der Befehl an den Erzpriester von Sanntal Balthasar Tautscher an Matthes Graf und Hans Ständler ergangen, wegen des Verfalls der Pfarre und Abalienierung der Güter nachzuforschen und welche Rechte Aman an den letzteren hat. Am 15. Juli 1615 sendet Ferdinand II. an Aman den Befehl, sich dem Vorhaben Tautschers nicht zu widersetzen, sondern selbst oder durch einen Gewaltträger der Kommission beizuwohnen. Am 26. Mai 1616 meldet Tautscher, daß Aman, ‚der das Licht scheut‘, die Sache ‚protrahirt‘ (Kop., ebenda). Aman ist der Sohn des Protestantenführers Matthes Aman in der Zeit Karls II. Der obige Befehl wird übrigens am 9. August wiederholt.

2130.

*‚Gutbedunken, auf dass Joan Baptista Bernardin, bürgermeisters zu Laibach sektisches weib, nit aus dem land geschafft werde.‘ 1616 Mai.*

(Statth.-Archiv Graz, Gutachten, Rep.)

2131.

*Ferdinand II. an die von Pettau: befiehlt, jene (18) Personen, die sich zur österlichen Zeit mit der Beicht nicht eingestellt haben, so zu strafen, daß jedem für jedes Jahr eine Strafe von 5 Talern auferlegt werde. Graz, 1616 Juni 3.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2132.

*Da Martin Stubenvoll aus Marburg sich der Religion halber ‚aus unseren Landen‘ begibt, sind seinen Stieftöchtern katholische Gerhaben zu verschaffen. 1616 Juni 13.*

(Konz., ebenda.)

2133.

*Ferdinand II. an den Erzpriester im Sanntale Balthasar Tautscher: übersendet eine Anzahl Zitationsbefehle auf denunzierte unkatho-*

*lische Personen. Sie sind aber nur auf jene in Anwendung zu bringen, die sich noch nicht bekehrt haben. Graz, 1616 Juni 23.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2134.

*Der Pfarrer von St. Georg ob Murau soll der denunzierten Personen, auch der Grundherrschaften, Tauf- und Zunamen spezialisiert überschicken. Graz, 1616 Juni 25.*

(Konz., ebenda.)

Es sind 15 Personen (ebenda.)

2135.

*Ferdinand II. an die von Wildon: „sie sollen sich hiebei liegender neuen und katholischen Eidsnotel, ihre Bürger darauf zu beeden, gebrauchen.“ Graz, 1616 Juni 25.*

(Konz., ebenda.)

In der alten Eidsnotel fehlte der Passus von der Religion. Die neue ‚Notel‘ ist identisch mit der den Grazer Bürgern am 2. November 1599 überschickten. Die Stelle bezüglich der Religion lautet: ‚vor allen dingen mich keiner verführischen und sectischen lehr und opinion, sondern des allein seligmachenden christlichen cath. alten glauben(s) und religion theilhaftig zu machen, als auch alle anderen zusammenkunften, darinnen wider die kath. röm. religion gehandelt und tractirt wirdet, genzlich meiden will. Als war . . .‘ (Siehe Bd. I, S. 821/22.)

2136.

*Anna Gräfin von Ortenburg soll die im Verzeichnisse genannten (15) unkatholischen Bürger nach Graz verschaffen. 1616 Juni 28.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

2137.

*„Gutbedunken“, daß der Landeshauptmann in Kärnten auf die Leute, die der Religion wegen aus dem Lande ziehen wollen, gute Achtung habe, besonders auf den medicus Thomas Schiffmann. 1616 Juni.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz, Gutachten, Rep.)

2138.

*Verhandlungen der Religionsreformationskommission in Krain. Laibach, 1616 Juli 1.*

(Prot. der Rel.-Reform. Krain.)



Hans Drumblitz darf bis auf weiteren Bescheid 1200 fl. wegen Josef Pantaleons verkaufter Untertanen nicht herausgeben. *In simili* Hans Engels-hauser 500 fl.; Frau Judith Schneeweiß 9000 fl. wegen des von Pantaleon verkauften Hofes zu Braitenau. Jakob Pantaleon hat am 28. Juli seines Eides halber wegen des 10. Pfennigs vor der Kommission zu erscheinen. Aus dem Protokolle werden die Ungehorsamen ausgezogen und Dekrete an sie auszufertigen ‚mir‘ (dem Sekretär) befohlen. Mit Frau Fänklein ist bis zum Abzuge ihrer Brüder zu temporisieren. So auch mit Friedls Schwester. Hernach (ihr) die Lutherischen Gesänge und Postillenlesen vorzuhalten nicht zu vergessen.

## 2139.

*Ferdinand II. an den Stadtrichter zu Pettau: er und der älteste des Rates werden vor die Regierung zitiert. Graz, 1616 Juli 8.*

(Orig. u. Kop., Statth.-Archiv Graz.)

Beide erstatten über die Zustände (auf das Memoriale vom 12. Juli 1615 hin) Bericht. Es handelt sich vornehmlich um die Sonntagsfeier.

## 2140.

*Bischof Thomas Krön an Papst Paul V.: berichtet über den Zustand der Laibacher Diözese. Graz, 1616 Juli 22.*

(Verdeutsch in Mitteil. des histor. Vereins für Krain 1859, S. 95.)

## 2141.

*Die alte Maierin, die im Lande nicht bleiben will, prästiert den Eid wegen des 10. Pfennigs. Laibach, 1616 Juli 23.*

(Prot. der Rel.-Reform. Krain.)

## 2142.

*Verhandlungen der Krainer Religionsreformationskommission. Laibach, 1616 Juli 28.*

(Prot. der Rel.-Reform. Krain.)

Hans Peer erklärt sich katholisch. *In contumaciam* werden gestraft: Anton Tschintschiber, Andre Meritsch, Jakob Weiß und Frau, Adam Weiß, der sein Lutherisches Weib nicht verlassen will, und Maria Heinricherin. Hans Weichselbaum wird zitiert. Maria Gritscherin hat sich entschuldigt; sie soll in 14 Tagen erscheinen. Matthes Reisinger soll den ihm auferlegten Dekreten entsprechen. Herr Plank und der Erzpriester sind zu zitieren. ‚Weiln die hiesigen frauen nicht erschinen sein, also ist die auferlegte peen jeder 10. ſ in goldt zu erlegen geboten worden, und sy sollen auf den thurn verschafft werden. . . . Nach hof zu berichten. . . .‘

2143.

*Hofdekret, daß der von Regina Übelbacher gezahlte 10. Pfennig zur Restaurierung der Kirche in Vordernberg verwendet werde.  
1616 Juli*

(Statth.-Archiv Graz, ‚Hofbevelch‘.)

2144.

*Ferdinand II. an den Erzpriester im Sanntale Balthasar Tautscher: bestätigt den Empfang seines Berichtschreibens vom 1. Juli über die unkatholischen Personen der Grafschaft Cilli. Befehl, auf die, so sich erboten haben, katholisch zu werden, achtzuhaben und die namhaft zu machen, die sich im jetzigen Görzischen Kriegswesen befinden: im übrigen wirst du und der Verwalter von Cilli den 10. Pfennig von der Hinterlassenschaft der unkatholisch Abgestorbenen einfordern müssen‘. Graz, 1616 August 6.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2145.

*Ferdinand II. an den Landeshauptmann von Kärnten: sendet eine Anzahl Zitationsbefehle und verlangt, darob zu sein, daß die in der Liste verzeichneten unkatholischen Personen ordentlich exequiert werden. Zugleich soll Erkundigung um jene Pfleger eingezogen werden, die sich des Predigens und Postillenlesens gebrauchen. Auch von ihnen ist ein ordentliches Verzeichnis einzusenden. Graz, 1616 August 9.*

(Konz., ebenda.)

2146.

*Ferdinand II. an denselben: Da sich Sabina Stöttnerin als eine Lutherancerin mit ihren Kindern außer Land begeben soll, wir aber nicht vermeinen, daß solche Kinder an unkatholische Orte ausgeführt werden, ist unser Befehl, daß ihnen nach dem Abzuge ihrer unkatholischen Mutter katholische Gerhaben verordnet und sie in dem katholischen allein seligmachenden Glauben instruiert werden. Den 10. Pfennig hat die Stöttnerin zu zahlen. 1616 August 12.*

(Konz., ebenda.)

2147.

*Ferdinand II. an Frau Elisabeth von Radmanskorf, Witwe: Ihr Pfleger Veit Oberreiter erhält einen letzten Termin bis Martini. Vorerst hat er genaue Rechnung zu legen. 1616 August 13.*

(Konz., ebenda.)

2148.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre in Krain: Den zum Abzuge sich schickenden Brüdern Pantaleon ist der 10. Pfennig abzufordern. Graz, 1616 August 22.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2149.

*Derselbe an dieselben: Der ältere Pantaleon, Hasiber und Arter haben um Verschonung mit der Ausschaffung gebeten. Bericht und Gutachten ist an die Regierung einzuschicken. Graz, 1616 August 22.*

(Konz., ebenda.)

2150.

*Ferdinand II. an dieselben: Adam Sembler erhält gegen Erlegung des 10. Pfennigs noch ein halbes Jahr Termin. Graz, 1616 August 22.*

(Konz., ebenda.)

2151.

*Ferdinand II. an dieselben: verlangt ein Gutachten auf die Bitte des Rudolfswerter Stadtschreibers Josef Wratez um Verwilligung des 10. Pfennigs des von Jakob Pantaleon verkauften Sitzes Präntenau. Graz, 1616 August 22.*

(Konz. u. Orig., ebenda.)

2152.

*Gutachten wegen des Isaak Eberle, welcher auf Anzeige des Pfarrers Wilhelm Paulitsch sektischer Disputation halber auf das hiesige Rathaus geführt wurde. Verweisung aus dem Lande. 1616 August.*

(Statth.-Archiv Graz, Gutachten, Rep.)

2153.

*Gutachten wegen der in Klagenfurt erfolgten Wahl eines unkatholischen Zeugskommissionsschreibers Namens Jakob Maller. 1616 August.*

(Statth.-Archiv Graz, Gutachten, Rep.)

2154.

*Gutachten wegen Zitierung der unkatholischen Landschaftsoffiziere in Kärnten und der neuen in fraudem reformationis angenommenen Landleute. 1616 August.*

(Ebenda.)

2155.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre in Krain: Befehl, gegen Thomas Schmidt und sein Eheweib, die ein ganz unkatholisches Leben führen, ketzerische Bücher lesen usw., in Gemäßheit der Generalien zu verfahren. Graz, 1616 September 7.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2156.

*Landesfürstlicher Befehl an den Abt zu Admont: Wiewohl die der Religion wegen ausgeschafften Hammermeister in Obersteier in ihrem Interzessionsgesuche an den Kaiser vorgebracht haben, daß wir mit der Ausschaffung warten möchten, bis sie für ihre Hammerwerke taugliche Käufer haben, habe man sie prioribus inhaerendo abweisen lassen. Nunmehr sind die Hammerwerke ehestens feilzuhalten und mit katholischen Untertanen zu ersetzen. Die Unkatholischen sind nach Bezahlung des 10. Pfennigs aus dem Lande zu schaffen. Graz, 1616 September 10.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz.)

2157.

*Dekret, etliche sektische, aufwieglerische Untertanen in Kärnten dann den Prädikanten, welcher sich in der Treffner Pfarre und im Pibersteinschen Gebiete aufhalten soll, betreffend. Am andern den Lienhart Spieß, Prädikanten, betreffend. Zum dritten, daß Johann Lackner, Pfarrer zu Tifer, dem Landprofosen einen Prä-*

*dikanten vor etlichen Jahren überliefert haben soll, belangend.  
1616 September.*

(Ebenda, „Hofbevelch“.)

2158.

*Dekret, die Prosequierung des heilsamen Religionswerkes in Kärnten,  
2. die Zitation E. E. L. Offiziere und in fraudem neu aufgenom-  
menen Landleute, 3. der Sabine Stättnerin, geb. Mägelin,  
Abzug betreffend. 1616 September.*

(Ebenda.)

2159.

*Verhandlungen der Religionsreformationskommission von Krain.  
Laibach, 1616 Oktober 24.*

(Prot. der Rel.-Reform. in Krain.)

Vorladung Stephan Schmidts von Vigoun. Ausschreibung einer Tag-  
satzung gegen Hans Dienstmann. Mahnung zur Ausfertigung des Berichtes  
wegen der Brüder Pantaleon, dann Hasiber und Arter. Gegen Adam Weiß,  
der in der Ketzerei sehr verstockt ist und sein Weib vom katholischen  
Glauben gebracht hat, soll ein Dekret abgefaßt, die von Rudolfswerth er-  
halten den Befehl, es ihm durch zwei geschworene Bürger zu überantworten,  
ihn kommenden Montag daheim zu halten, zu Gerichtshanden zu nehmen  
und weiteren Bescheid erwarten. Am 8. Dezember wird das Dekret an  
Weiß gegeben; er hat bei 50 Dukaten Strafe am 12. in Laibach zu er-  
scheinen. Weiß erscheint an dem genannten Tage nicht.

2160.

*Ferdinand II. an Paul Seidl in Purg: Da er sich zur katho-  
lischen Religion begeben will, wovon ihn noch einige Händel ab-  
halten, erhält er einen Termin bis Neujahr. Graz, 1616 No-  
vember 9.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2161.

*Bischof Jakob von Seckau an Ferdinand II.: überreicht zu den  
schon früher übergebenen Verzeichnissen von Unkatholischen noch  
ein solches aus der Pfarre Scheifling. Da diese fünf Personen  
reich sind, wäre es möglich, daß Scheifling wieder in guten Stand  
käme. Sonstige Anzeigen. 1616 November 14.*

(Orig., H.-, H.- u. St.-A., Fasz. 31.)



Durchleuchtigster . . . E. F. D<sup>t</sup> hab ich vor verschinen  
tügen alhero unterschiedliche *memorialia* wegen der durch ire  
pfarrer denuncierten sectischen und ungehorsamen pfarkinder  
als in der pfarr Murau, Untzenmarkt, Underwels, St. Oswaldt  
und furnemblich des Augustin Ruckers, burgers . . . zu Muerau,  
. . . übergeben. Zu disen seindt mir erst neulich durch den  
pfarrer zu Scheiffing auch folgende uncatholische angezeigt wor-  
den, welche nach gehaltener inquisition zwar den gehorsam zu  
laisten sich erboten . . ., aber in irer halsstarrigkeit verbleiben  
und nur ärger werden, mit namen: Seyfridt Püchler, Caspar  
Bierpreuer, Hans Herling richter, Hans der wirth im Puchfeldt  
und Hans Püchler, zechman und wirth zu Niderwels. Da dise  
bemelte fünf personen, von welchen das meiste ergernuss her-  
kombt, dieweil sie reich an güetern und darneben arglistig sein,  
sollten ausgeschafft werden, were herr pfarrer gueter hoffnung,  
das Scheiffing durch die gnad gottes in kurzer zeit widerumb  
in gueten standt gebracht wurde. Desgleichen ist im schlüssel  
Neuhaus zu Scheiffing ain pfleger Christoph Viehhauser, *item*  
ein schreiber daselbst mit namen Hans und ain mayr alle drei  
sectisch. Es erbeut sich daneben der pfarrer, da diese . . .  
pfarrkinder citirt werden und ihr gift wider ine ausgiessen  
möchten, gegen inen . . . zur antwort zu erscheinen. . . Bitt  
deshalben . . . damit . . . die gebierliche execution . . . möge  
fürgenomben werden. . . .

E. F. D<sup>t</sup>

geh. demüetigster diener u. caplan

Jacob bischof zu Seggau.

*In margine:* ,1616 November 14. *Periculum in mora.* Die bemelte  
sectische . . . für die regierung zu citiern.'

2162.

*Ferdinand II. an den Pfarrer zu Pettau und Hermann Aich-  
horn: Befehl, von Anna Dottingin, falls sie sich nicht endlich  
bekehrt, den 10. Pfennig einzufordern und sie dann auszuweisen.  
Der 10. Pfennig ist an die Regierung einzusenden. Graz, 1616  
November 16.*

(Konz., wie Nr. 2160.)

2163.

*Derselbe an Andre Ungnad: erteilt seinem Pfleger Pindter einen letzten Termin bis Ende Februar. Graz, 1616 November 23.*

(Konz., ebenda.)

2164.

*Ferdinand II. an den Abt von Admont: verlangt Bericht und Gutachten über die Bitte der ausgeschafften Hammermeister, daß sie bis zum Verkaufe ihrer Hammerwerke das ihnen zugeteilte Roheisen in Eisenerz haben und wägen dürfen. Graz, 1616 Dezember 2.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2165.

*Verhandlungen der Laibacher Religionsreformationskommission. Laibach, 1616 Dezember 16.*

(Prot. der Rel.-Reform.-Komm.)

Adam Weiß erscheint und entschuldigt seine Verspätung mit dem zu Neustadtl gewesenen Kriegsvolke. Er erklärt sich *cathegorice*, eher aus dem Lande zu ziehen, als anders zu glauben wie bisher. Sein Weib wird zitiert. Er wird auf den Vizedomturm geführt und soll erst ausgelassen werden, wenn er die Strafgelder erlegt und den Eid wegen des 10. Pfennig abgelegt hat; dann soll er aus dem Lande abgeschafft werden. Balthasar Goltschan will gern in die Kirche gehen, die Predigten anhören und sich weisen lassen. Bescheid: Er soll sich beim Rektor einstellen und in drei Tagen vor der Kommission erscheinen. Folgt das Verhör mit Matthes Reisinger und seiner Hausfrau. Letztere wird verklagt, Evangelische von der Bekehrung zurückgehalten zu haben. So sagte sie der im Sterbebette liegenden Drumbnitzin: ‚Wan aber der teüßl jetzo kömbt, was wolt sy thuen, weiln sy jederzeit in der rainen bekantnus verbliben ist.‘ Darauf hat die totkranke Drumbnitzin geantwortet: ‚Der teüßl ist mir zu schwach und nur ain schein oder schatten gegen mir‘ usw. Sie wird von der Kommission gleichsam als eine verborgene oder heimliche Prädikantin ‚aus erheblichen Ursachen‘ zwar noch nicht bandisiert, sondern zu einer Strafe von 100 Dukaten verurteilt, bis zu deren Zahlung sie in den Turm gelegt wird. Bei fernerer Widersetzlichkeit verfällt sie ‚dem Bando‘. Josef Wrabetz, Stadtschreiber zu Rudolfswerth, wird gesagt, ‚wan ein geld oder 10.  $\mathcal{S}$  fallen wird . . . wird ime hierin geholfen werden‘. Zum Schlusse erfolgt noch eine Fürsprache des Landesvizedoms zu Gunsten der Fran Reisinger und Adam Weißens, wornach sie sich Samstags einstellen und die Resolution zu erwarten haben.

2166.

*Ferdinand II. an den Verweser zu Aussee: hat seinen Bericht über den Stand des Wesens in Religions- und politischen Sachen zur Kenntniss genommen. Befehl, auch weiter hier sein Aufmerken auf die Dinge zu haben, Graz, 1616 Dezember 17.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2167.

*Ferdinand II. an den Verweser zu Aussee: Bestätigung des Empfanges des Schreibens vom 8. d. M. Hoffentlich werde es bei dem jetzigen Wesen in Aussee bleiben. 1616 Dezember 17.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

2168.

*Verhandlungen der Laibacher Religionsreformationskommission. Laibach, 1616 Dezember 28—29.*

(Prot. der Rel.-Reform. in Krain 1614—1617.)

Unter dem Vorsitze des Bischofs. Balthasar Goldschan bittet um längeren Termin. Da er sich nicht weisen läßt, wird er des Landes verwiesen. Paul Wassermann bringt den Beichtzettel seiner Frau. Wegen Wassermanns 300 fl. soll nach Hof ein guter Bericht abgehen. Zázilia Spadonin soll bei den Jesuiten beichten. Die „in der Sekterei“ halsstarrige Bernhardin hat binnen sechs Wochen und drei Tagen abzuziehen. Adam Weiß erhält einen neuen Termin bis zu Neujahr. Katharina Derlatsch hat sich zu Neujahr mit dem Beichtzettel einzufinden. Ebenso Jakob Weiß von Neustadtl. Von letzterem wird gesagt, er habe falsche Beichtzettel seines Weibes gebracht, auch nicht bei den Jesuiten, sondern bei den Franziskanern gebeichtet. Barbara Voglmacherin, die gut katholisch ist, soll zur St. Nikolai-kirche, wie ihr verstorbener Bruder Friedel versprochen, entweder ein schönes Gemälde oder eine Summe Geldes hergeben, ebenso den 10. Pfennig von dem Friedlschen Gute, „vermög geschätztes Inventari 1400 fl.“, erlegen. Nesä Hausmannin erhält von dem aus dem nächsten 10. Pfennig einkommenden Gelde 150 fl. Adam Weiß erklärt sich (am 29.) gut katholisch und hat bis 10. Februar seinen Beichtzettel einzubringen. „NB.: ist davon und hat das decret nicht abgeholt. . . .“

2169.

*Gutachten der innerösterreichischen Regierung über die Bitte der ausgeschiedenen Witwe Sabina Stettnerin geb. Mägerle um Nachsicht eines weiteren 10. Pfennigs, da ihr Gatte ihn schon erlegt*

*hat, und daß ihre kleinen Kinder bei ihr gelassen werden, bis sie zu den Studien kämen: Der 10. Pfennig soll nachgesehen, die Außerlandführung der Kinder gegen einen Revers gestattet sein, daß dieselben im 12. Lebensjahre an den Gerhaben ausgeliefert werden. Graz, 1617 Januar 2.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

## 2170.

*Marx Sittich an den Erzherzog Ferdinand:<sup>6</sup> teilt ihm mit, daß unter der Kärntner Geistlichkeit viele schwere Exzesse geübt werden und das Laster des Konkubinales vorherrscht. Die Visitatoren tun ihre Pflicht nicht, finden auch nicht die Unterstützung der weltlichen Obrigkeit. Bitte um Abhilfe. Salzburg, 1617 Januar 4.*

(Konz., H.-, H.- u. St.-A. Salzburg, Fasz. 12.)

## 2171.

*Ferdinand II. an den Landeshauptmann von Kärnten: Der Regina Stettnerin wird auf ihre Bitte Nachsicht vom 10. Pfennig gewährt. Auch dürfe sie ihre noch unerzogenen Kinder zu sich außer Land nehmen, müsse sie aber ‚nach Endung achten Jahres‘ wieder ins Land bringen und ihren Gerhaben übergeben. Auch müsse sie ihr Vermögen still liegen lassen. Graz, 1617 Januar 5.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

## 2172.

*Ferdinand II. an den Bischof von Laibach und den Landesvizedom von Krain: Aus beiliegendem Memorandum haben sie zu ersehen, wie schlecht es in Krain sowohl mit dem politischen als mit dem Religionswesen bestellt sei. Befehl, einen ausführlichen Bericht und ein rätliches Gutachten hierüber einzusenden. Graz, 1617 Januar 7.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

Ein gleicher Befehl geht an den Erzpriester in Unterkrain. Das Memorial war noch 1616 eingelaufen. Am 24. Dezember hatte man einen Bericht der niederösterreichischen Regierung hierüber begehrt. Diese hatte gesagt, man solle sich an die obengenannten Personen um Bericht und Gutachten wenden. Das Memorandum sagt, daß etliche tausend Uskoken in

*errore Grecorum* leben, man sollte sie gründlich bekehren, Feiertage sollten gehalten, Zucht im häuslichen Leben hergestellt werden etc.

2173.

*Landesfürstlicher Befehl an die Gräfin Anna zu Ortenburg: ihre zitierten Offiziere an die Regierung binnen vier Wochen einzuschicken. 1617 Januar 7.*

(Konz., ebenda.)

Sie hatte sich am 28. Dezember vernehmen lassen: ‚sie als betrübte Witwe und nunmehr baufällige Weibsperson könne ihrer Leute nicht entraten‘.

2174.

*Landesfürstliches Dekret an Frau Gräfin zu Ortenburg, daß Augustin Rucker von Murau nicht allein der Religion und des Ungehorsams, sondern auch begangener Verbrechen halber bei Verlust ihres Landgerichtes zur Verhaftung gebracht worden. 1617 Januar 10.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz, ‚Hofbevelch‘.)

Die gegen ihn erhobenen Klagen stellen sich als unrichtig heraus.

2175.

*Landesfürstliches Dekret: Zitation von Franz Herting und 16 Personen der Pfarre Scheifling. 1617 Januar 12.*

(Konz., ebenda.)

Es handelt sich um Personen, die nicht gebeichtet haben. Eine Notiz am Umschlage sagt nämlich: ‚Hie beiliegende Beichtzettel bei der Kanzlei aufzubewahren‘.

2176.

*Ferdinand II. an den Pfarrer und Verwalter zu Pettau: Anna Dottingin soll in 14 Tagen das Land räumen und den 10. Pfennig erlegen. Graz, 1617 Januar 26.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem.-Kop.)

2177.

*Landesfürstliches Dekret: Georg Golbobaritsch, Andre Juraschitz und Frau, Hans Schuriainz und Mert Schalkowitsch aus Möttling haben bei Strafe von 200 Dukaten am 27. Februar vor dem Vize-dom zu erscheinen. Laibach im Viztumhaus, 1617 Januar 27.*

(Orig., L.-A. Krain.)



Desgleichen Hans Peer samt Mutter und Stieftochter und Antoni Tschintschiber aus Tröffen, Thoman Schneider samt Weib und Tochter und Balthasar Gotschan aus der Pfarre St. Ruprecht, Jakob Weiß und Frau und die Witwe Maria Heinricherin aus der Stadt Rudolfswerth. Die Genannten werden am 9. März 1617 nochmals für den 29. vorgeladen (Orig., ebenda).

## 2178.

*Oswald Schweiger an den Regimentsrat Gall Prenner zu Grafenegg, der Rechte Doktor: bestätigt den Empfang von dessen Schreiben, wornach in der Schladminger Pfarre 20, 30 und mehr Personen sein sollen, die zu der Kommunion der Sektischen in Österreich laufen, weil der Pfarrer seine Leute überhalte, die ihm 1 Taler und dem Meßner 2 Pfund geben müssen, und erklärt, daß diese Angaben völlig erdichtet seien, denn der Pfarrer zu Haus und sein Vicar zu Schladming seien in puncto religionis viel zu eifrig.*  
*Haus, 1617 Januar 28.*

(H.-, H.- u. St.-A. Steiermark, Fasz. 31.)

Die Anzeige war von Karolus Merkl, *canonicus regularis*, in einem Schreiben *de dato* Millstadt, 6. September ausgegangen.

## 2179.

*Aus den Verhandlungen der Krainer Religionsreformationskommission. Laibach, 1617 Februar 3.*

(Prot. der Rel.-Reform. in Krain.)

Vor dem Vizedom und dem Generalvikar. Punkt 3: was den Gottesdienst betrifft, ‚denen Pfarrern die Notdurft zuzuschreiben‘. Punkt 4: ‚ein Mandat wegen der Kirchenrautungen. Einzelne Personen wegen ihrer Rechnungen zuzuschreiben. Katharina Hoferenza wegen Fleischkochens am Samstag gestraft. Sie soll die reichen Personen, die das auch tun, bei Strafe nennen‘.

## 2180.

*Landesfürstlicher Befehl: dem Erzpriester in Radschach soll aufgetragen werden, auf die aus anderen Landen bandisierten Personen zu achten, daß sie nicht ‚in unseren Landen‘ einschleichen. Fleißige Inquisition ist notwendig. 1617 Februar 11.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

## 2181.

*Ferdinand II. an den Abt von Admont: Abermaliger Erlaß, betreffend die unkatholischen Hammermeister in Eisenerz. Befehl,*

*die Feilsprechung ihrer Hammerwerke vorzunehmen und den 10. Pfennig abzufordern. 1617 Februar 21.*

(Konz., ebenda.)

2182.

*Landesfürstliches Dekret an die Religionsreformationskommissäre, daß über die Landmannschaftsprivilegien der Brüder David und Jakob Pantaleon, item Hasiber und Hans Arter referiert werde. Graz, 1617 Februar 22.*

(Orig., H., H.- u. St.-A. Wien, Fasz. 31.)

Die Kommissäre antworteten am 9. Juni, da die Reformation in Krain 1600 begonnen, so konnten die Privilegien nicht auf die seit 1600 aufgenommenen Landleute verstanden werden (siehe oben). Am 23. Februar interzedieren die im Ausschuße versammelten Landleute abermals für die Brüder Pantaleon (Konz., L.-A. Krain). Am 8. Mai erhalten die Pantaleon, Hasiber und Hans Arter den landesfürstlichen Bescheid: ‚Dieweil Ihr Euch Eurer Landsmannschaft so hoch berühren tut und dadurch unserer heilsamen Religionsreformation zu entgehen vermeint, befehlen wir Euch, daß Ihr uns zu Händen unserer niederösterreichischen Regierung alle Eure Landmannsprivilegia einschickt‘ (Orig., Statth.-Archiv Graz). Am 2. Dezember 1617 interzedieren die in Land- und Hofrechten versammelten Stände nochmals für David Pantaleon: Bitte um einen längeren Termin zur Abrichtung des Sukzessors und Nachlaß des 10. Pfennigs (Konz., L.-A. Krain). Auf diese Interzession erfolgt die Antwort am 17.: Man könne die Reformation Pantaleons wegen nicht zurückstellen. Die Landschaft hätte längst Zeit gehabt, einen anderen Landschreiber aufzunehmen. Pantaleon müsse ‚zu Ende dieser Rechten‘ das Land mit Hinterlassung des 10. Pfennigs verlassen (Orig., ebenda, Siegel aufgedrückt). Tags darauf reichen die im Landtage Versammelten ein Gesuch für Pantaleon mit der Bitte ein, ihn bis zum Austrag wider Judith Schneeweiß im Lande zu dulden und ihm in Rücksicht auf seine zweijährige Gefangenschaft bei den Türken und der bedeutenden Loskaufsumme den 10. Pfennig nachzusehen (Konz., ebenda).

2183.

*‚Matthes Jauernik umb Termin wegen seines Weibs Bekehrung zur katholischen Religion.‘ 1617 Februar.*

(Statth.-Archiv Graz, Gem. Kop., Rep.)

2184.

*Die Witwe Barbara Voglmaierin bittet die Regierung um Nachsicht des ihr abgeforderten 10. Pfennigs. 1617 März 2.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

Geht an die Religionsreformationskommission.

2185.

*Ferdinand II. an die von Radkersburg: Katharina Schnablin soll ihre zwei Töchter, die sie aufs Ungarische nach Neuhaus geführt hatte, um sie im sektischen Irrtume aufziehen zu lassen, zurückbringen, widrigenfalls sie als Widerspenstige angesehen und ihr von dem Schnäblschen Gute nichts verabfolgt würde. 1617*

März 8.

(Konz., ebenda.)

2186.

*Landesfürstlicher Befehl an die von Marburg: die sowohl in politischen als in Religionssachen und in Kauf und Verkauf eingeschlichene Unordnung abzuschaffen. 1617 März 10.*

(Konz., ebenda.)

Der Pfarrer Pileator hatte sich beschwert, „insonderheit, weil er in seinen Weinen, da er wenig anderes Einkommen hat und dies der Steuern wegen sammeln muß, merklichen Schaden hat“. Also nicht weil er Andersgläubige hat, sondern weil sie ihm den Wein nicht abkaufen. Drei oder vier Marburger haben bis heute 1000 Startien Wein verkauft. Die anderen Marburger, die Wein bauen und sich davon erhalten, werden geschädigt.

2187.

*Ferdinand II. an die von Völkermarkt: sollen von dem Fleischnacker, der in der Fastenzeit Fleisch gespeist, dadurch in seinem Hause eine Feuersbrunst ausgekommen, 50 Taler, von anderen Verbrechern 10 Taler abfordern. 1617 März 13.*

(Konz., ebenda.)

2188.

*Verhandlungen der Krainer Religionsreformationskommission. Laibach, 1617 März 13.*

(Prot. der Rel.-Reform. in Krain.)

Jakob Weiß soll vor seinem Verreisen seinen und seiner Frau Beichtzettel vorweisen.

2189.

*Ferdinand II. an den Verweser zu Aussee: Mit Befremdung habe er vernehmen müssen, daß er sich dem Pfarrer, der am Sonntag Quinquagesimae zur Beicht und Empfang der Kom-*

munion aufforderte und dann nachher durch seine Gesellpriester und einen Beckenjungen die Pfarrmenge beschreiben und den Leutpfennig einfordern ließ, am ersten Fastensonntag widersetzt und im Berghause zu Altaussee ein Dekret habe verlesen lassen, daß sich keiner mit Beicht und Kommunion einstelle, da ihnen der Pfarrer einen eigenen Priester hinausschicken müsse. Was die Altausseer befolgten. Auch soll er den Beckenjungen ins Gefängnis genommen und um 10 Taler gestraft haben. Befehl, jenes Dekret zu revozieren, den Pfarrer weiter nicht zu behindern, den Beckenjungen freizulassen und ihm Schadenersatz zu leisten.

Graz, 1617 März 20.

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2190.

Ferdinand II. an die von Wildon: Vier namentlich genannte Wildoner sollen, weil sie am ersten Fastensonntag Fleisch gekocht und gegessen haben, ins Gefängnis genommen und einen Tag und eine Nacht gefangen gehalten werden. 1617 März 20.

(Konz., ebenda.)

2191.

Landesfürstlicher Befehl: Da der Nuntius Erasmus Bischof von Alexandrien etliche Personen in Sachen des Priesters Saldowitsch zu S(p)ittal examieren will, haben die Pfleger ihm an die Hand zu gehen. 1617 März 21.

(Konz., ebenda.)

2192.

Ferdinand II. an Elisabeth von Rathmannsdorf: weist ihre Bitte, daß ihr Pfleger Veit Oberreiter noch länger im Lande bleiben dürfe, ab. Graz, 1617 März 30.

(Konz., ebenda.)

2193.

Ferdinand II. an die Marburger: Martin Stubenvoll, der seinen Abzug aus dem Lande nimmt und den 10. Pfennig bereits erlegt hat, hat sich erboten, wenn er von einem und dem anderen Acker einen größeren Erlös hätte, einen Nachtrag zum 10. Pfennig zu

*zahlen. Befehl, zu achten, daß beim Verkauf keine Kollusion stattfindet. 1617 April 1.*

(Konz., ebenda.)

2194.

*Verhandlungen der Krainer Religionsreformationskommission.  
Laibach, 1617 März bis April 3.*

(Prot. der Rel.-Reform. in Krain.)

Georg Golloberitsch legt den Beichtzettel vor. Andre Juraschitz sagt, daß sein Weib nicht katholisch sei, er hat sie oft geschlagen, es will aber nichts helfen. Beschluß: Pfarrer und Stadtrichter sollen sie kompellieren. Bei Hans Skhurianitzens Weib steht die Sache auch so und wird dasselbe verordnet. Der Stadtrichter von Möttling sagt: sie wiegelt die anderen Leute auf, er bittet, sie absonderlich wohl zu reformieren. Eine Anzahl von Personen wird zitiert, einige werden wegen Fleischessens gestraft. So auch am 11. Mai.

2195.

*Ferdinand II. an die von Radkersburg: Die Ehwirtin des Matthes Karner, die ihr Kind durch den sektischen Prädikanten zu Neuhaus taufen ließ, ist auf 14 Tage bei Wasser und Brot ins Gefängnis zu stecken. Graz, 1617 April 4.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2196.

*Ferdinand II. an den Landeshauptmann von Kärnten: Befehl, Millstadt nicht zu beschweren. 1617 April 6.*

(Konz., ebenda.)

Der Superior zu Millstadt war in zwei Klagen vor das kärntnerische Landrecht zitiert worden; Lamormain erhob darüber Klage gegen Hektor von Ernau.

2197.

*Die ausgeschafften Innerbergerischen Hammerwerke haben ersucht, ihre Werke wöchentlich besichtigen zu dürfen. Es wurde ihnen erlaubt, Sonntags zu erscheinen, doch so, daß der Gottesdienst nicht gestört wird. Die Bewilligung geht bis 24. August. Sie sollen auf katholische Käufer bedacht sein. Graz, 1617 April 17.*

(Konz., ebenda.)



Befehl an den Abt zu Admont und den Amtmann von Innerberg. Am 25. August ergehen Befehle, gegen die Hammermeister vorzugehen (Konz., ebenda).

2198.

*Hofbefehl, daß die ausgeschaffte unkatholische Anna Tottingin ungeachtet der jüngst ergangenen Resolution bis auf weitere gnädige Verordnung bei den ihrigen gelassen werde. Prag, 1617 April 17.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz, ‚Hofbevelch‘.)

2199.

*Ferdinand II. an die zu Judenburg: Bericht zu erstatten, ob Salome Paggin von dem ihr nach ihrer Mutter Anna Heinricherin zugefallenen Erbe den 10. Pfennig, um dessen Nachlaß sie gebeten, erlegen soll. Graz, 1617 April 26.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2200.

*Ferdinand II. an den Abt von St. Wolfgang: Von Schladming und anderen Orten zieht das Volk haufenweise mit Pilgrimstäben nach Österreich, namentlich nach St. Wolfgang, das Sakrament daselbst zu empfangen. Um der Sache auf den Grund zu kommen, sind ihnen die Beichtzettel abzufordern und ist anher Bericht zu erstatten. Graz, 1617 April 29.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Desgleichen an den Bischof von Seckau; ebenso an den Salzamtman zu Gmunden. Da heißt es: *sub praetextu*, als ob sie dort das Sakrament empfangen, ziehen sie zu 20 bis 30 hinaus. Damit sie gehen dürfen, geben sie dem Pfarrer 1 Taler, dem Meßner 1 bis 2 Groschen oder 1 Pfund Schmalz.

2201.

*Ferdinand II. an Jakob und David Pantaleon und Hans Arter: Da sie sich auf ihre Landsmannschaft berufen und dadurch der Religionsreformation entgehen wollen, sollen sie die darauf bezüglichen Privilegien einschicken. Graz, 1617 Mai 8.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Beigeschlossen eine Eingabe der krainischen Landschaft (weltliche und geistliche Mitglieder) mit 19 Siegeln. Ein gleicher Befehl geht an Hasiber (ebenda, Rep.).

2202.

*Ferdinand II. an den Landesvizedom von Kärnten: verlangt Bericht über die Hochzeit des Richters von Völkermarkt Lukas Spadon, die bei Tanz und Maskenspiel gefeiert wurde. So sei es auch in St. Veit und Villach, 1617 Mai 17.*

(Konz., ebenda.)

2203.

*Ferdinand II. an den Bürgermeister von Klagenfurt: In der ersten Fastenwoche seien Hochzeiten unter Musik und Tanz abgehalten worden. Befehl, darüber zu berichten. 1617 Mai 17.*

(Konz., ebenda.)

2204.

*Landesfürstlicher Befehl an den Vizedom von Krain: die Boosischen Diener auf Burg Neudegg, die die Wallfahrten in Radazresseln störten, gefänglich einzuziehen. 1617 Juli 24.*

(Konz., ebenda.)

2205.

*Ferdinand II. an den Pfarrer zu Radkersburg: Etliche zur Pfarre Klöck Gehörige, die sich mit Beicht und Kommunion nicht eingestellt, sollen zu Händen unserer Regierung zitiert werden. Auch ist ein Verzeichnis der Grundherrschaften einzusenden, wohin sie gehören. 1617 Juli 27.*

(Konz., ebenda.)

2206.

*Ferdinand II. an alle geistlichen Obrigkeiten: Der Erzbischof von Salzburg Marx Sittich wird demnächst eine Visitation aller Gotteshäuser der Seckauer Diözese vornehmen. Landesfürstliche Kommissäre erscheinen zur Erhaltung unserer Temporalität. Das heilsame Werk zu fördern, soll alles Notwendige vorgekehrt werden, was zur Reformierung der Klerisei und Erhaltung guter Ordnung dient. 1617 Juli 28.*

(Konz., ebenda.)

## 2207.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre in Krain: Wiewohl der Landschreiber David Pantaleon Belege für seines Vaters gehabte ‚Freiheit‘ (Landmannschaft) vorgebracht, so erscheint doch, daß er, ehe er zu einem Landmanne angenommen wurde, ausgeschafft worden ist. Die Brüder Pantaleon haben zu ihrer Bekehrung viele Termine erhalten: nun sind sie nach Zahlung des 10. Pfennigs auszuschaffen. 1617 September.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

Am 13. Dezember ersucht Pantaleon um Erlassung des 10. Pfennigs und daß er noch zwei Jahre im Lande bleiben dürfe (ebenda). Am 18. Dezember bitten geistliche und weltliche Stände für ihn (ebenda).

## 2208.

*Ferdinand II. bewilligt den Jesuiten in Leoben kraft ‚offenen Gabsbriefes‘, die ihnen geschenkte Burg daselbst mit allem Zugehör für alle Zukunft nach ihrem eigenen Willen zu benützen. Graz, 1617 November 10.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

## 2209.

*Pater Lamormain an die Regierung: Wiewohl vor wenigen Tagen der Scherge des Herrn von Stubenberg, weil er einem Bauernbuben herausgenötigt, was er seinem Beichtvater sub sigillo confessionis vertraut und darum von dem Züchtiger mit Ruten gepeitscht und aus Steiermark verwiesen wurde, hat er sich doch wieder ins Mürztal und nach Kapfenberg begeben, geht im Schlosse ein und aus, konversiert und handelt mit den Bauern wie zuvor und bringt frevelhafte Worte vor, alles zur Verspottung der Beicht. Daher bin ich genötigt, die Sache an E. F. G. gelangen zu lassen, mit der Bitte, solchem unserer katholischen Religion und dem sigillo confessionis ärgerlichen Übel zu begegnen. 1617 November 10.*

(Eigenth. Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop. 1617.)

Die Verordnung vom 15. November, den Schergen einzuziehen (ebenda).

## 2210.

*Ferdinand II. an den P. Rektor (des Jesuitenkollegiums) in Graz: Befehl, die halsstarrigen Unkatholischen von Lieseregg, Pürg im*

*Ennstal, Witterdorf und im Hinternberg zu zitieren und die geeigneten Mittel anzuwenden, um sie zur katholischen Religion zu bekehren. Graz, 1617 November 15.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

Ferdinand . . . Wir miessen glaubwürdig vernemben, wie das sich in der pfarr Liseregg in Kärndten gelegen vil nit allain ungehorsambe, sonder auch gar halsstärige pfarrkinder befinden sollen, thails weliche sich dem alten cath. gebrauch nach mit der hl. peicht und communion in langer zeit nit eingestellt, thails auch noch uncatholisch und sich zu unserm allainseligmachen den apostolischen glauben mit nichten lenden lassen wöllen. Wan wur aber aus tragenden schuldigen eyfer zu der catholischen religion gn. nit gemaint, derlay ungehorsambe hartneckige pfarrkinder in unsern landen zu gedulden, sondern gegen menniglich in craft unserer hailsamen religionsreformation ein durchaus gehunde gleichheit zu gebrauchen und zu verfahren, so ist demnach unser gn. bevelch hiemit an dich, dass du bei jetziger deiner nach Liseregg und derselben enden vorhabenden rais die pfarkinder daselbst für dich erforderest, inen dise unser gn. mainung fürhaltest und möglichsten vleiss anwendest, damit nit allain die ungehorsamben, so sich zu ordentlicher zeit mit der hl. beicht und communion nit eingestellt, zum schuldigen gehorsamb gebracht, sondern auch diejenigen noch uncatholischen informiert und zu unserer allain seligmachenden catholischen religion gelendt werden, damit im widrigen nit noth sey, sie hieher für unsere n.-ö. regierung zu citieren und andere ernstlichere mitl gegen inen fürzunemben. Sein also deiner verrichtungsrelation hierauf gn. gewärtig. Und es beschicht auch etc. Grätz 15. Novembris 1617.

An. P. rector alhie.

*In simili:* ,Wegen der Pfarrkinder zu Pürg im Ennsthal und Mitterndorf im Hindernberg.‘ Registraturvermerk: ,etliche in der pfarr Liseregg, *item* bei der pfarr zu Pürg im Ennsthal und in der pfarr Mitterndorf im Hindernberg sich befindende ungehorsambe uncatholische pfarrkinder betreffendt. *Ex officio cito.*‘

2211.

*Ferdinand II. an den Abt zu Admont: Der wegen der Religion ausgewiesene Gewerke Georg Thalhammer ist zwar außer Land*

gezogen, aber sein gleichfalls unkatholischer Stiefsohn Balthasar Panz ist noch im Lande. Auch soll er sein Hammerwerk so überschätzen, daß es niemand kauft. Er hofft, dadurch der Ausweisung zu entgehen. Diese Überschätzung in fraudem religionis ist nicht zu dulden, Panz auszuweisen, das Hammerwerk zu schätzen und an katholische Hammerleute zu verkaufen. 1617  
November 27.

(Ebenda.)

## 2212.

Die Religionsreformationskommissäre von Krain zitieren Samuel Hasiber, Hans Arter und Sohn, Hans Friedrich Khätschitsch, Christoph Gnäditz, Balthasar Goldschan, Daniel Despalowitsch, jeden insbesondere für den 9. März, bei Strafe von 100 Dukaten im Falle des Nichterscheinens in die bischöfliche Pfalz. Laibach, 1617 Dezember 1.

(Orig., L.-A. Krain.)

## 2213.

*Verhandlungen der Krainer Religionsreformationskommission.  
Laibach, 1617 Dezember 1.*

(Prot. der Rel.-Reform. Krain.)

Vor dem Bischof und Landesvizedom. Verhandelt wird die Sache David Pantaleons, für den die Mitglieder der Land- und Hofrechte und andere Adelige eine Interzession eingelegt hatten. Er wird samt seinen Brüdern aus den Erblanden gewiesen und hat den 10. Pfennig zu zahlen. Pantaleon vermeldet, sein Bruder sei bereits heimlich nach Österreich gezogen. Auch die Drumbnitz-Sache (Näheres fehlt) kam zur Verhandlung. Desgleichen werden die Brüder Arter zitiert und die Verhandlung gegen Hans Arter am 9. Dezember vorgenommen. Am 15. wird Jakob Pantaleon und Samuel Hasiber die landesfürstliche Resolution vorgelesen. Letzterer meint, sie gehe nur auf die Brüder Pantaleon. Beschluß: er muß entweder im Lande katholisch bleiben oder den 10. Pfennig zahlen und auswandern. Gegen Hans Arter wird der Prozeß am 5. Januar 1618 fortgesetzt; er wird neuerdings bandisiert, erhält aber noch 6 Wochen und 3 Tage Aufschub. Dasselbe Urteil wird gegen Hasiber publiziert. An demselben Tage wird die Friedlsche Schwester in Arrest genommen. Am 9. erhält Jakob Pantaleon 6 Wochen und 3 Tage Zeit zum Abzuge. Mittlerweile erging am 3. Januar ein Befehl an die Kommission, Hasiber als Landmann zu behandeln, und zwei Tage später, David Pantaleon eine Fristerstreckung bis 24. Juni zu gewähren (Statth.-Archiv Graz). Am 22. Februar erhält Arter die Erlaubnis, bis auf weiteres im Lande



zu bleiben (ebenda). Gegen die Familie Pantaleon bringt der Bischof von Laibach am 31. Januar schwere Klagen vor (ebenda). Über die Sache Pantaleons enthält das Statth.-Archiv Graz, gem. Kop. einen ganzen Faszikel Akten. Es handelt sich um neue Fristerstreckungen.

## 2214.

*Ferdinand II. an die von Fürstenfeld: Tadel ihres ärgerlichen Lebens und daß sie sich nicht zur Beicht und Kommunion einstellen. Graz, 1617 Dezember 20.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

## 2215.

*Ferdinand II. an den Abt von Admont: Die innerbergischen Hammerleute erhalten noch einen halbjährigen Termin, um ihre Hammerwerke zu verkaufen. 1618 Januar 15.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

## 2216.

*Derselbe an den Pfarrer zu Bruck: Befehl, dem ärgerlichen un-katholischen Leben der Leute in Bruck zu steuern. 1618 Januar 15.*

(Konz., ebenda.)

## 2217.

*Derselbe an den Erzpriester in Unterkrain: Tadel über das Verhalten des Seelsorgers in Stein. 1618 Januar 20.*

(Ebenda.)

## 2218.

*Richter und Rat von Rudolfswerth bestätigen, daß Daniel Schwitzer, Religionsreformationssekretär, aus weiland Maria Heinricher, ehemaligen Bürgerin zu Rudolfswerth, hinterlassenen Vermögen den gebührenden 10. Pfennig von den Erben per 40 fl. rh. empfangen hat. Rudolfswerth, 1618 Januar 26.*

(Orig., L.-A. Krain.)

Hiezu gehört ein Zettel: „Weillendt Marien Hainricherin, gewesten burgerin zu Ruedolfswerth sel. hinterlassne erben, deren drey theil gewest sein, weiln zwen theil als Sembler und Wurtzer uncatholisch und widerumb nach irem hauswesen hinausgezogen, also haben sy durch die von Ruedolfswerth mir 40 fl. zehenden pfennig erlegt. . . Schwitzer.“

2219.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommission in Krain: in der Sache des Hans Arter bis auf weitere Entscheidung Stillstand zu halten. Graz, 1618 Februar 22.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2220.

*Landesfürstlicher Befehl an den Pfarrer von Spittal: soll benannte Personen zur Einvernehmung vor die niederösterreichische Regierung schicken. 1618 April 6.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Ein gleicher Befehl geht an demselben Tage an Paul Khevenhüller (ebenda).

2221.

*Landesfürstlicher Befehl an die Religionsreformationskommission in Krain: die Dokumente, betreffend die Landsmannschaft Samuel Hasibers, an die Regierung zu schicken. Graz, 1618 April 6.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Wird nochmals im August verlangt (ebenda, Rep.).

2222.

*Ferdinand II. an den Bischof von Seckau: er möge bei seinem Klerus darob sein, daß die Anniversarien für das löbliche Haus Österreich fleißiger gehalten werden. Den Erzpriestern sind Jahr für Jahr die Steuerquittungen vorzulegen. Die Pfarrer sollen auf sektische Leute fleißig achthaben und sie namhaft machen. 1618 April 24.*

(Konz., ebenda, gem. Kop.)

2223.

*Kaspar von Lanthieri hat um Erstattung des 10. Pfennigs ersucht, so er für Vinzenz Amigon zu Wippach erlegte. Landesfürstlicher Befehl an den Vizedom zu Laibach, mit dem Genannten nach Billigkeit zu handeln. 1618 April 24.*

(Ebenda.)

Die Kaufsumme betrug 2165 fl. (ebenda).

2224.

*Landesfürstlicher Befehl an die Religionsreformationskommissäre in Krain: Befehl, Georg Sterle den von ihm abgeforderten 10. Pfennig nachzusehen und die von ihm gezahlten 100 fl. zu restituieren. Graz, 1618 Mai 9.*

(Konz., ebenda.)

Sterle ist Soldat in Karlstadt.

2225.

*Landesfürstlicher Befehl an den Propst zu Rottenmann: Bericht zu erstatten, ob Urban Vetscher katholisch ist. 1618 Mai 10.*

(Konz., ebenda.)

2226.

*Landesfürstliches Dekret, betreffend die Ausrottung noch etlicher bei Rottenmann sich aufhaltender Pfleger. 1618 Juli.*

(Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop., Rep.)

2227.

*Ferdinand II. an Georg Herrn von Stubenberg (und in dessen Abwesenheit seinem Pfleger in Kapfenberg zuzustellen): Er habe in Erfahrung gebracht, daß, wenn in Kapfenberg ein Verbrecher hingerichtet werden soll und sich auch zu einem seligen Ende schicken wollte, für diesen Zweck kein katholischer Priester vorhanden ist. Da es weder vor Gott noch vor der Welt verantwortlich ist, jemanden an seinem Seelenheile zu verkürzen, so ergeht hiemit an ihn der Befehl, wenn hinfür in seinem Landgerichte eine Malefizperson hinzurichten ist, daß ihr stets ein katholischer Priester zur Entgegennahme der Beicht und Empfang der Kommunion beigestellt werde. Graz, 1618 September 10.*

(Orig., St. L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform; Konz., Statth.-Archiv Graz.)

2228.

*Die Religionsreformationskommissäre von Krain zitieren: Gnäditz und Frau, Hans Friedrich Kätschitsch zu Weixlstein, Rosina Kätschitsch und Regina Prenin ebenda, Josef Straßer und seine Schwester Benigna, Bartlme Schwäbl im Weingebirge bei Rat-*

*schach, Hans Wretzl, Bürger zu Ratschach, Hans Formacher zu Gimpl, Hans Jurkowitsch, Moskons Pfleger und Georg Schinderleins Hammermeister und Bergknappen für den 20. Oktober 1618 bei Strafe von 15 Dukaten in die bischöfliche Pfalz. Laibach, 1618 September 27.*

(Orig., L.-A. Krain.)

2229.

*Ferdinand II. an die zu Marburg: befiehlt die Abstellung der daselbst sowohl in geistlichen als auch in weltlichen Dingen vorkommenden Unordnung, wornach die gebotenen Sonn- und Feiertage nicht gehalten, die Gerhabschaften schlecht administriert, bei den Wirten unzulässige Eigennützigkeit gebraucht und strafmäßiger Wucher geübt wird. Graz, 1619 Januar 3.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2230.

*Landesfürstlicher Befehl an den Abt zu Neuberg: seine hierin spezifizierten Untertanen vor die Regierung zu stellen. Graz, 1619 Januar 10.*

(Konz., ebenda.)

*In simili an Georg Herrn von Stubenberg, Frau Wemplin zu Pöllau, N. Unterholzer zu Kranichberg und Ulrich Christoph von Schärffenberg. Es handelt sich wahrscheinlich um Protestanten.*

2231.

*Landesfürstlicher Befehl an die von Krainburg: jene, die nicht allein an den Vorabend von St. Matthäus und St. Thomas, sondern auch alle Samstage und gebotenen Fasttage Fleisch essen und an Festtagen arbeiten, zu strafen. 1619 Januar 16.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2232.

*Landesfürstlicher Befehl, den nach Hans Weikhart Urschin Grafen von Blagey zurückgelassenen Kindern durch das Schrammengericht katholische Gerhaben zu bestellen. 1619 Januar 21.*

(Konz., ebenda.)

## 2233.

*Landesfürstlicher Befehl an den Pfarrer zu Mureck Daniel Schlaming: er soll etliche unkatholische Pfarrkinder examinieren und dann berichten. 1619 Februar 26.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

*In simili* auch an den Verwalter und Stadtschreiber zu Radkersburg.

## 2234.

*Ferdinand II. an die von Radkersburg: sollen den „Fürkauf“ an Sonn- und Feiertagen vor dem Stadttore abstellen. Graz, 1619 Februar 26.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

## 2235.

*Landesfürstlicher Befehl an die Religionsreformationskommissäre in Krain: Jakob und David Pantaleon bitten die innerösterreichische Regierung, länger im Lande bleiben zu dürfen oder wenigstens vom 10. Pfennige befreit zu werden; Bericht und Gutachten zu erstatten. 1619 März 11.*

(Konz., ebenda.)

## 2236.

*Die evangelischen Stände von Steiermark an die Verordneten: sie haben einen evangelischen Prädikanten, Balthasar Tilisch, bei Herrn von Batthyany in Kaltenbrunn erbeten, der drei Jahre lang mit schlechter Besoldung versehen gewesen. Bitte um eine Zusage für ihn, wie sie früher dem Herrn Joachim Chaericus zu Neuhaus gegeben wurde. O. O. 1619 März 16.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Gezeichnet: Franz von Herberstorff, Ortolf von Tenffenbach, Sigmund Friedrich von Gleispach, Otto Friedrich von Lenghaim und Erasmus Wagn.

## 2237.

*Die Schauerschen Erben bitten um Erlassung des 10. Pfennigs und Relaxierung der arrestierten Schauerschen Erbschaft. Landesfürstlicher Befehl an die zu Pettau und Wolf Sigmund von Herberstein um Bericht. 1619 März 23.*

(Ebenda.) \*



2238.

*Susanna Schuman in Drüsen an die innerösterreichische Regierung: bittet, zu ihrer Erbschaft nach ihrer Mutter ohne Reichung des 10. Pfennigs zugelassen zu werden. 1619 April 4.*

(Ebenda.)

2239.

*Ferdinand II. an die Erzpriester in Steier, Krain, Kärnten und im Sanntale: die geistlichen Pfarrherren und Benefiziaten sollen alljährlich die Steuern bezahlen und die Quittungen den Erzpriestern loci in originali vorlegen. Graz, 1619 April 4.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2240.

*Ferdinand II. an den Abt von St. Paul und den Erzpriester von Unterkärnten: verlangt Bericht über die Bitte des Pfarrers Matthäus Senex zu Klagenfurt, damit ihm die 800 fl., so Wolf Dietrich, weiland Erzbischof zu Salzburg, zu besserer Unterhaltung eines Pfarrers dahin gestiftet, aus der Hinterlassenschaft des Bischofs Georg von Lavant entrichtet werden. Graz, 1619 April 29.*

(Konz., ebenda.)

2241.

*Landesfürstlicher Befehl an Paul Knechtel und Adam Leutendorfer, daß die hinterlassene Tochter Daniel Himmelsteiners, namens Barbara, aus dem Ungarischen abgefordert und ihren bestimmten katholischen Gerhaben übergeben werde. 1619 Juni 18.*

(Konz., ebenda.)

2242.

*Ferdinand II. an Richter und Rat zu Obdach: sollen den von Georg Schinagls Ehewirtin herrührenden 10. Pfennig zu Handen der Regierung erlegen. Graz, 1619 Juni 22.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2243.

*Ferdinand II. an den Verweser zu Aussee: verweist ihm sein ungebührliches Verhalten gegenüber dem Pfarrer, den er mit*

*Streichen traktiere und dem er den Zehent verweigere. 1619  
Juli 18.*

(Ebenda.)

2244.

*Die steirischen Verordneten werden für den 28. Juli zur Einvernehmung des Kärntner Abgesandten Wolf Christoph Freiherrn von Herberstein einberufen. Graz, 1619 Juli 22.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

2245.

*Die geheimen Räte an dieselben: mit Befremden höre man von der beabsichtigten Zusammenkunft, da dergleichen von I. Kgl. M<sup>t</sup> auch früher geahndet worden. Wenn es etwas Wichtiges zu beraten gibt, muß es von allen Ständen mit Vorwissen des Landesfürsten geschehen. Die Beschreibung der Landleute ist darnach einzustellen. (Graz) 1619 Juli 26.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

2246.

*Landesfürstliches Dekret an die Verordneten von Steiermark: Ein Teil der Kärntner Landleute hat einen Gesandten, Wolf Christoph Freiherrn von Herberstein, hieher abgeordnet und die Verordneten eine Versammlung steirischer Landleute für morgen einberufen. Dieser modus tractandi widerspricht allem Herkommen, denn die Gesandtschaft ist nur von einem Teile der Kärntner beglaubigt, wie auch die Steirer keine Partikularhandlungen vornehmen können und Verhandlungen nur mit Wissen des Landesfürsten gepflogen werden dürfen. Befehl, die angesagte Versammlung zu unterlassen und den Gesandten abzuweisen.*

*(Graz) 1619 Juli 28.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

2247.

*Ferdinand II. an die Verordneten A. C. in Steiermark: inhibiert die angestellte Zusammenkunft zum Zwecke der Einvernahme des Kärntner Abgesandten Wolf Christoph von Herberstein. Frankfurt am Main, 1619 August 16.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Das Dekret gibt auch den Zweck der beabsichtigten Zusammenkunft an: damit bei derselbigen auf vorgemeltes Herberstain mündliches vorbringen von ainer supplication an uns umb freystellung oder widerzulassung des uncatholischen religionsexercitii, auch ainer absendung an des H. R. alhie anwesende weltliche churfürsten oder beede herrn *vicarios* zu erlangung euren intents . . . gehandelt . . . werde . . . ' Wiewohl die geheimen Räte sie schon abgemahnt, so wollen sie die Zusammenkunft laut ihrer am 30. Juli eingeschickten Erklärung nicht einstellen, weshalb er sein Befremden ausdrückt, daß sie in ohnehin so schwerer Zeit sich zu solchem unbefugten Vorgehen und zu Praktiken bewegen lassen. Erinnerung an die älteren in ähnlicher Sache ergangenen Erlässe namentlich von 1599, wo er sich dahin erklärt, daß er es bei seiner Hauptresolution verbleiben lasse und daß man ihn in derlei Sachen in Ruhe lassen möge. Diese Resolution soll mit Gottes Beistand auch in Zukunft ungeändert bleiben, sie selbst sich aber von niemandem zu einer Widerwärtigkeit bereden lassen.

2248.

*Landesfürstlicher Befehl an die von Radkersburg: sollen während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen das unzulässige Kaufen und Verkaufen einstellen. 1619 November 20.*

(Konz., ebenda.)

Der Befehl bezieht sich auch auf die Religionsreformationskommission.

2249.

*Der Pfarrer von St. Veit Richard Mavon an Ferdinand II.: berichtet über die in St. Veit herrschende Unordnung in Religions-sachen. Man werde kaum mehr als 12 rechte katholische Bürger finden, viele sind offenkundig Lutherische, haben Lutherische Bibeln usw. Der Magistrat sieht ihnen durch die Finger. Klage gegen die Zechpröpste. Bitte, Kommissäre zu verordnen, die den Übelständen abhelfen. 1619 November (26).*

(Orig., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Allergnedigister . . . Was für ein grosse unordnung zu S. Veit in Kärnten in glaubens- und religionswesen ist, kann ich nit unterlassen, E. Kays. M<sup>t</sup> . . . zu berichten. Es sind derjenigen, so sich eüsserlich und mündlich allein bekennen, catholicisch zu sein, mehr als zu vill, also dass man schwerlich zwelf rechte catholische burger wird finden. Etliche bekennen sich rund und glatt, Lutherisch zu sein, kummen niemals in die kirchen hinein; wann aber das ambt der hl. mess gehalten

wirdt, so laufen sie alsbald widerumb hinaus und sonderlichen wann die verwandlung geschicht, essen öffentlich fleisch sowol am freytag als am sambstag und andern verbotenen fasttagen, verursachen also grosse ergernuss und ob ich woll den magistrat zu hilf anruefe, so will er nichts darumb wissen. Thro vil wöllen nit zuelassen, dass ire kinder, so da studiern, in die kirchen sollen zu der kinderlehr oder mess gehen, weil sie ohn zweifel Lutherisch sein, verwerfen alle alte catholische ceremonien und gebräuch und wollen, man soll sie bei ihren Lutherischen ceremonien und wesen verbleiben lassen. Haben ir vil in etlichen iarn niemals gebeichtet, wollen auch noch nicht beichten, und ob ich wol diejenigen, so zu Ostern oder in etlichen iarn oder niemals gebeichtet haben, öffentlich vermanet, dass sie sich sollen zu der beicht einstellen, sonst werde ich ihr höchsten obrigkeit ihren ungehorsam berichten, so ist doch bis dato nichts ervolgt, sondern verachten sowol den gottesdienst als die predig und alle anderen cath. ceremonien, fressen und saufen, weil man den gottesdienst haltet, haben auch ir vil Lutherische postiln und biblien in ihren zusambenkunft, die sie auslegen und sein der Lutherischen burger zehnmal mehr als der catholischen. Halten kein festtagen, ja gar an Allerheiligentag haben burgermaister und andere rätthe ihre läden offen gehabt und bei den hl. feyertagen dienst, gar bey dem freythof holz gehackt, dem pfarrer zu spott. Darzu ein magistrat durch die finger siht, ziehen die geistlichen güter an sich auf vilerlay weis. Es seind auch unter ihnen kirchpröpsten, so niemals in die kirchen kommen und in die 10 oder 20 iarn niemals gebeichtet haben, geben der kirchen kaufrecht nit umb gelt aus, damit der armen kirchen müchte geholfen werden, sondern umb fressen und saufen und entziehen von den kirchen, weil sie die urbarien haben, was sie nun wollen, geben auch vor dem pfarrer kain raittung, also dass hiedurch die kirchen nit vermag altartücher allein zu haben. Haben auch dreymal mehr pfarrgüeter als der pfarrer nit hat, und muess der pfarrer die steuern richtig machen. Der freythof ist allem vieh offen, es weiden die burger ihre khüe und schwein, vor ehrn zu melden, mir zu einem spott aufm freythofen, haben ställen und andre unsaubere orter aufn freythofen, dahero ein grosser gestank oftermals in der kirchen entsteht, wollen weder kirchgätter machen, noch andern zu machen gestatten lassen. Und

ob ich gleichwol disem allem mannichmal widersprochen hab, so wirdt doch weder bei richter oder rath kein ausrichtung nicht, allain dass sie mich ausspotten. Dahero folgt auch, dass gar ein Lutherisches weib, fleischhackerin, aus anstiftung anderer Lutherischer mir vor kurzer zeit ein leich vor dem kirchhof mit spott und schand getragen, welchen ich am montag zu morgens hab wellen mit gebürlichen ceremonien begraben lassen, weilen er erst am sambstag war verschiden. Geben mir also in allem mass und ordnung mit spott und gewaldt ihren Lutherischen gebreuchen nach. Darob ein magistrat zusicht und zuhilft. Haltens alle mit einander wider den pfarrer, darf auch kainer den andern nit anzaigen, er hab kirchgüeter eigenthumblich an sich gezogen oder was sonst wider den pfarrer streflich gehandelt.

Weilen nun dem also ist, bitt E. K. M<sup>t</sup> ich . . ., die wollen mir ainen oder zwen *commissarios* zucordnen, die ein execution in diser grossen unordnung, mit mehrern empfindlichen ernst weder bishero beschehen, verrichten. Das zu deme es billich beschicht, begehrt ich solches umb E. K. M<sup>t</sup> langwierige gesundheit und glückliche regierung . . . zu verdienen.

E. K. M<sup>t</sup> allerunterth. . . capellan Richardus Mavon, der hl. schrift doctor, hochf. Salzb. rath, pfarrer zu St. Veit in Kärnten.

Das Stück wurde am 26. November der niederösterreichischen Regierung mit der Weisung zugestellt, eine ordentliche Untersuchung vorzunehmen, um solche Skandale abzustellen. Am 3. Dezember wird dem Landeshauptmann, Landesvizedom und dem Erzpriester in Kärnten ein gleicher Befehl zuteil. Mavon war erst seit kurzem in St. Veit; um die Pfarre daselbst war er erst im März 1619 eingekommen (Rep.) und im August installiert worden.

2250.

*Ferdinand II. an den Landeshauptmann von Krain: verlangt Bericht über die Klage Karl Amigons gegen den Marktrichter zu Wippach, der von ihm unbefugterweise den 10. Pfennig abfordern wollte. Graz, 1620 Januar 23.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)



2251.

*Tobias Tauferer wird von der Krainer Landschaft mit einer Jahresbesoldung von 300 fl. als medicus in Bestallung genommen. Laibach, im Landtage 1620 Februar 3.*

(Konz., L.-A. Krain.)

Am 9. Mai d. J. richten die Stände ein Interzessionsschreiben an Ferdinand II., Tauferer, der sich in Religionssachen stets unsträflich verhalten, im Lande zu lassen. Aus einer undatierten Eingabe Tauferers an die Stände geht hervor, daß er durch den Stadtrichter vor den Bischof zitiert wurde, der ihm einen Termin setzte, sich als katholisch zu erklären oder abzugeben. Da er jenes nicht wollte, erhielt er einen Termin zum Abzuge von 6 Wochen und 3 Tagen. Interzessionen gehen an den Landeshauptmann und den Bischof. Am 28. Februar 1624 schreiben die im Landtage versammelten weltlichen und geistlichen Stände, sie könnten seiner während der gefährlichen Pestkrankheit nicht entraten. Am 27. August bewilligen sie zu seinem Abzuge 400 fl. (Konz., ebenda) und stellen ihm ein Wohlverhaltenszeugnis aus (Konz., ebenda): er habe abziehen müssen, weil er sich der Reformation nicht unterwerfen wollte.

2252.

*Ferdinand II. an den Pfarrer zu Bruck an der Mur: befiehlt von neuem die Abstellung des ärgerlichen Lebens und Wandels, so einige daselbst führen. Graz, 1620 März 14.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2253.

*Die Verordneten A. C. von Steiermark an die von Kärnten und Krain: bestätigen den Empfang ihres an den Abgesandten wegen des vorhabenden Religionsnegotiums gekommenen Schreibens. Hätten gern gewünscht, daß dieses heilsame Werk den gewünschten Effekt hätte; sie werden aber von dem Gesandten hören, in was terminis es nun ruht. Graz, 1620 März 20.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

2254.

*Die Verordneten von Krain an die von Steiermark: Da beim letzten Landtage ihnen gemessene Befehle gegeben wurden, bei ihnen und in Kärnten Erkundigung einzuziehen, wie es mit der vorgehabten Petition um freie Passierung ihres exercitii religionis*

und den auf die Abgesandterei aufgelaufenen Kosten stehe, bitten sie, über beides zu berichten. Laibach, 1620 Mai 2.

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

## 2255.

Ferdinand II. an die in der betreffenden Sache geordneten Kommissäre Abt Georg von Viktring und Josef Egg: übersendet ein Schreiben des Erzbischofs Paris von Salzburg an die Regierung in Graz, enthaltend die Klage des Pfarrers Richard Mavonius gegen den Bürgermeister, Richter und Rat und die ganze Gemeinde von St. Veit und befiehlt ihnen, sich nach St. Veit zu verfügen und die Sache wegen seiner Temporalität, zu der er bisher nicht gelangen konnte, zu untersuchen, namentlich was für Güter von genannter Pfarre alieniert worden sind. Auch die Klagen derer von St. Veit sind einzuvernehmen. Graz, 1620 Juni 11.

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Dabei ein Zettel: „Den 24. Juli ist anstatt Herrn Eggs Herr Cornperger auf ein Hofdekret verordnet und der Kommissionsbefehl an ihn abgeschickt worden.“

## 2256.

Ferdinand II. an die Religionsreformationskommission in Krain: Befehl, zu untersuchen, wie es sich mit der unkatholischen Weibsperson Marusch Reisingerin verhält, die nicht bloß ein ärgerliches Leben führt, sondern Kinder und Enkel an unkatholische Orte zu schicken Vorhabens sein soll. Da sie im Lande nicht bleiben wolle, ist ihr der 10. Pfennig abzunehmen. Graz, 1620 Juni 27.

(Konz., ebenda.)

## 2257.

Landesfürstlicher Befehl: dem aus Oberösterreich entwichenen Karl Jörger, der sich in Innerösterreich aufhalten soll, nachzuforschen und ihn gefangen nach Graz zu führen. (Graz) 1620 Oktober 24.

(H., H.- u. St.-A. Steierr., Fasz. 13.)

Von der R. Kais. auch zu Hungarn und Behaimb Kgl. Mt . . . deroselben i.-ö. regierung . . . anzuzai gen, demnach die R. K. Mt . . . bericht empfangen, das Carl Jörger, so neulich

aus dem land ob der Enns entwichen, sich etwo in disen I. M<sup>t</sup> landen befinden solle, als wirdet ermelter regierung hiemit auf-erlegt, darob zu sein, damit auf ine, Jörger, guete acht und aufsicht gehalten, demselben in bester still und gehaimb mit müglich- und angelegensten fleiss nachgefragt und nachgesetzt auch sobaldt man ime erfahren möchte, er gleich stracks behendigt gefangen und nach Grätz sicherlich geliefert werde. . . .

Ex cons. Sac. Caes. M<sup>tis</sup> intimo 24. Oct. 620.

D. Grünberg.

2258.

*Georg Herr von Stubenberg an die Verordneten: Dank für das Schreiben vom 6. November und daß sie ihn zu der wichtigen Traktation mit erkoren. Kapfenberg, 1620 November 7.*

(Orig., Konz., St. L.-A., Stubenberg-Akten.)

Hochwirdig . . . Euer herschaft sein meine schuldige auch willige dienst zuvor. Ew. H<sup>t</sup> schreiben vom 6. d. hab ich in diser stundt den 7. umb 6 zu abent endfangen und inhalts ver-nunen. Erfrei mich hochlichen, dass es der liebe got zu einem solchen anfang gedeien lassen, durch welchen allein dise länder noch ferner in aufrechten standt erhalten werden kinen. Dass aber E. G. u. H. ich auch zu sollicher hohen und wichtigen trac-tation erkiest und erfordert, bedanke ich mich ganz dienstlichen. Und ob ich wol (mich) zu dergleichen sachen nicht genuegsam erkenne, wil ich mich doch ausser gottes gewalt gehorsamlich einstellen. . . . Hoffe, der getreue got, der diser zwaier feindt gemiet so weit erwaikh, werde seinen segen weiter geben, da-mit dem erbfeint tir und tor zu der ganzen cristenheit nicht unter ainest geöff(en)t und viller cristen bluetvergiessung baiders-eits verhiet werde. Zu dem ich mit leib, guet und bluet gern das meine thuen wil. . . . Khapfenberg den 7. November 1620.

2259.

*Dekret, betreffend einen zu Klagenfurt aufgenommenen unkatho-lischen Apotheker. 1620 Dezember.*

(Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop., Rep.)

Im Februar 1621 wird die Ausweisung des Apothekers verfügt.

2260.

*Gravamina religionis der löblichen evangelischen Stände von Steiermark, Kärnten und Krain. 1620.*

(Nach einem 1620 gedruckten Flugblatte mitgeteilt von Leibenfrost im Jahrbuche für Gesch. des Protestantismus in Österreich IV, 26.)

2261.

*Landesfürstlicher Befehl an die ungarische Hofkanzlei: seinem Rate und Kämmerer Freiherrn Georg Bernhard Urschenbeck, den er wegen seiner dem Hause Österreich in Hof- und Landämtern treu geleisteten Dienste zum geheimen Rate ernannt, diesen Titel in den Zuschriften zu geben. 1621 Januar 21.*

(Orig., Ung. L.-A., Caus. Austr. 1621, Nr. 1.)

2262.

*Die Religionsreformationskommissäre zu Bruck an den Pfarrer zu Leoben Johann Georg Mayer: die von Leoben sollen berichten, wie es an Sonn- und Feiertagen mit dem Aufmachen der Verkaufsläden, mit der Absetzung des Salzes und Abladung der Weine an diesen Tagen, endlich mit der Haltung der Fastengebote an Samstagen und anderen Vigilien halten. Bruck, 1621 Januar 15.*

(Kop., St. L.-A. Leoben.)

2263.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre in Krain: Da er glaubwürdig vernehme, daß allerhand ketzerische, ürgeliche und hochverbotene Bücher durch etliche Boten in das Land geschleppt und den sektischen Herren und Landleuten<sup>1</sup> verkauft werden, so ergeht der Befehl, fleißig auf solche Verkäufer zu achten, ihnen die Ware abzunehmen und alles Weitere zu veranlassen. Graz, 1621 Januar 15.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2264.

*Ferdinand II. an den Pfarrer Laurentius Wredenius zu Trofayach: Befehl, der in seiner Pfarre unter seiner Verwaltung*

<sup>1</sup> Beide Worte sind unterstrichen.

*eingeringenen Unordnung entgegenzutreten, darauf zu sehen, daß die gebotenen Feiertage gehalten, Beicht und Kommunion stattfindet usw. (Graz) 1621 Januar 16.*

(Konz., ebenda.)

Tadelnd wird bemerkt, daß die Wirte den Bischof von Gurk während seiner jüngsten Durchreise nicht beherbergen wollten, diese seien zu zitieren. Ein Befehl von demselben Datum an den Marktrichter, befiehlt die Ausschaffung des dort wider die Religionsreformation aufgenommenen unkatholischen Stadtschreibers und der unkatholischen Bürger. Ein gleicher Befehl geht an den Stadtrichter von Trofayach.

2265.

*Landesfürstlicher Befehl, Bericht über Ernreich von Lamberg zu erstatten, der trotz seiner Bekehrung sich von einem Prädikanten trauen ließ usw. 1621 März 8.*

(H., H.- u. St.-A. Steierr., Fasz. 31.)

Von der R. K. M<sup>t</sup> . . . deroselben i.-ö. regierung anzuzeigen. Es khombe für, das herr Ernreich von Lamberg . . . ungeacht er sich von seiner vor disem gehabten sectischen opinion zu der cath. religion begeben, . . . sich durch ainen sectischen predicanten zusambengeben lassen und am nechstverschinen äschermittwoch zu Laybach sein hochzeit angestellt und wie in solchen gelegenheiten gebreuchig, allermassen als wann es ausser der verbotnen und solcher fastenzeit wäre mit offentlichen fleischspeisen, mumereyen, saitenspiln, rennen u. dgl. zu diser zeit unzulässigen *actibus* nichts underlassen. Wann solche ergerliche strafwürdige insolenz mit nichten zu gestatten, also ist I. K. M<sup>t</sup> . . . bevelch, dass sy, regierung, alsपालdt verordnung thuen wolle, damit in sachen . . . gründlicher bericht eingezogen wurde. Wann derselb einkombt, solle sie denselben sambt iren rätlichen gutachten gen hof übergeben. . . .

Ex cons. S. C. M<sup>tis</sup> 8. Martii 1621.

W. v. Kribenigh.

Am 26. April 1621 ergeht ein Schreiben an den Bischof von Laibach, in welchem der Bericht neuerdings verlangt wird (Konz., Statth.-Archiv Graz, gem. Kop.).

2266.

*Kaiser Ferdinand II. an den Erzpriester zu Villach: Strengster Befehl, Bericht zu geben über die strafmässige Verhaltung der Herren und Landleute und ihre Bediensteten, namentlich der*



*Khevenhüllerschen Beamten, welche die Untertanen von der katholischen Religion abziehen etc. Graz, 1621 März 30.*

(Kop., Arnoldsteiner Akten, Rudolfin. Klagenfurt.)

Ferdinand . . . Uns kommt glaubwierdig für, wasmassen in unserm herzogthumb Kärndten fast allenthalben, insonderheit aber umb Villach herumb, allerlai ergerliche unordnungen und excess durch die uncatholische herrn und landleuth, auch derselben *ministros* und officier nunmehr ohne ainichen scheichen veyeht und fürgenommen werden, indeme sie zu sonders hoher verschimpfung unserer hievor ausgangnen gemessenen verordnungen sich höchst unbefuegter und strafmässiger weis unterstehen sollen, nit allein den geistlichen in ihren *functionibus* spörr und verhindernuss zu thuen, sich irer jurisdiction, recht und gerechtsambe anzumassen, die güeter den pfarrern und beneficien (*sic*) zu entziehen und damit ires gefallens zu disponieren, sondern sogar auch auf iren schlössern durch ire in glaubenssachen verfierte pfleger, *paedagogos* oder *ludimagistros* öffentliche predigen halten und die einfaltige bauernschaft und underthanen darzue beruefen zu lassen, also vil inen müeglich, sie dardurch in irrthumb und ebigs verderben irer seelen hail zu stürzen, inmassen wir dann *in specie* von den Khevenhüllern mit höchster befrembdung und missfallen vernemen miessen, dass sie nunmehr die sachen soweit bracht, dass maisterthail irer unterthanen an sonn- und feiertagen nit mehr in ihre ordentlichen pfarren und zu gewöhnlichem gottesdienst erscheinen, sondern in die schlösser haufenweis sich verfiengen und aldorten sectischen predigen und ermanungen anhören. Welche dann durch ainen Khevenhüllerischen pfleger Christoph Schnee-weiss genannt, insonderheit dahin gestelt sein sollen, von dem cath. glauben abzustehen und iren pfarrern und ordentlichen seelsorgern ainichen respect und gesorsamb sowol *in temporalibus* als *spiritualibus* nit mer zu laisten, wie dan eben dieser pfleger auch ainen Tyrolischen schuelmaister bei sich erhalten, so vor wenig monaten im schloss Landskron wider unser person öffentlich ain höchst schimpffliche sermon oder predig gethon und damit seine glaubensgenossen möglichist dahin angeraizt und vermandt haben solle, wider uns, unser wolfundirte religion und getreue gehorsambe untersässen aufzustehn und zu wehr und waffen zu greiffen.

Wann wir nun diesem schweren trotz, weit aussehendem ungehorsamb und verderblichem unwesen fürzubiegen in alweg gedenken und aber vor verordnung geziemender mitlen aller dieser sachen beschaffenheit ganz satten und gegründten berichts nothwendig, was nemblichen ain- und andererseits in unserm fürstenthumb Khärndten wider obbemeldte unser allain-seligmachende religion, auch derenthalb unseren so vil malen widerholten ganz gemessenen verordnungen sowol durch herrn und landleuth als deren diener und underthanen fürgenomben, veriebt und attendiert wierdet:

also ist hiemit unser gn. bevelch an dich, dass du, was dier ditsfalls in ainem oder andern bewusst oder noch in gewisse erfarnheit bringen kannst, solches unser i.-ö. regierung neben angehengtem deinem guetbedunken ganz unverzogenlich . . . berichten und dich daran ichtes nicht abhalten lassen sollest. . . . Grätz den 30. *Martii anno* 1621.

Commissio S. Caes. M<sup>tis</sup> in concilio.

C. Moritz freiherr zu Herberstain,  
statthalteramtsverwalter.

Caspar Frement.

Josephus Egg, cantzler.

Raphael Meisch d.

Am auswärtigen Rande: „H. Emerich, obbt, *contra* Khevenhiller *ministri causa*, dass sie die underthanen von der cath. religion obziehen und selbst Luth. predicanten abgöben und in ihre gschlösser aufnehmen.“

Hierüber enthält das Repertorium der gemeinen Kopeien im Grazer Statth.-Archiv eine ganz allgemeine Notiz. Desgleichen findet sich im H., H.- u. St.-A., innerösterr. Akten, Fasz. 31 eine Bemerkung. Der Bischof Thomas von Laibach hatte gemeldet, daß der *visitor apostolicus* in Villach und sonst in Kärnten viel Unordnung gefunden habe. In Landskron habe der Schulmeister in einer deutschen Predigt wider den Kaiser peroriert und die Ketzer angereizt, *omni quo potuit argumento ad arma* wider die Katholischen zu greifen. Karl von Egg habe bei Ambros von Thurn in Bleiburg sich so weit vergessen, daß er bei der Tafel meldete, daß, wenn er E. K. M<sup>t</sup> mit dem Schwerte das Haupt abhauen könnte, er sich glücklich schätzen und mehr nicht wünschen würde.

2267.

*Landesfürstliches Dekret an die Verordneten in Kärnten: sollen das öffentliche Viehschlachten und Fleischessen (in der Fastenzeit) zu Klagenfurt, die „zwo“ lutherischen Schulen und die der gleichen Religion zugetanen Kirchenpropste und die Aufnahme von Unkatholischen ins Spital abstellen. 1621 März.*

(Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop., Rep.)

2268.

*Ferdinand II. an Georg Herrn von Stubenberg: Da er berichtet ist, daß zu Kapfenberg unter der Bürgerschaft und der Pfarrmenge allerlei hochärgerliche und strafwürdige Exzesse sowohl in Religions- als auch politischen Sachen vorkommen, sei er verurteilt, eine Kommission dahin abzuschicken. Befehl, sie in jeder Weise zu unterstützen. Graz, 1621 April 29.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Desgleichen an die von Leoben von gleichem Datum. Ebenso an die zu Bruck an der Mur von demselben Datum. Denen von Bruck an der Mur wurde eine neue Reformationsordnung schon am 23. Dezember 1620 gegeben (Kop., ebenda). In Kapfenberg wird der Vornahme der Reformation durch die Jesuiten widersprochen, da sie keinen Befehl vom Pater Rektor vorweisen. In Kapfenberg seien etliche ganz offen ‚Lutheraner‘. Erneuter Befehl an die von Bruck im Juni 1621.

2269.

*Ferdinand II. an den Bischof von Laibach: soll wegen des apostasierten Ernreich von Lamborg fürderlich berichten. Graz, 1621 Mai 22.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2270.

*Ferdinand II. an den Pfarrer zu Feldbach: habe mit Mißfallen vernommen, daß der Rittmeister Hans Sigismund von Eibiswald in seinem Quartier zu Feldbach öffentlich verbotene Postillen liest. Befehl, diesen Unfug abzustellen. Graz, 1621 Juni 2.*

(Orig. u. Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2271.

*Ferdinand II. an Paul von Eibiswald: Tadel, daß er den Reformationsmandaten zuwider seinem gewesenen Präzeptor, der sich unlängst außer Land von einem Prädikanten trauen ließ, das Hochzeitsfest in Graz angerichtet haben soll. Graz, 1621 Juni 2.*

(Konz., ebenda.)

Am 25. Mai war der Befehl ergangen, den Präzeptor vor die Regierung zu stellen. Der Präzeptor wurde Pfleger in Kapfenberg. Am 25. Juni 1621 wird ein Befehl an Georg Herrn von Stubenberg gesandt, den Pfleger vor die Regierung zu stellen (Konz., ebenda).

2272.

*Ferdinand II. an den Landobristen N. Rindsmaul in Steiermark: Tadel, daß er den Pinkafelder Prädikanten zu Perneck beherbergt habe. Graz, 1621 Juni 2.*

(Konz., ebenda.)

2273.

*Ferdinand II. an die von Judenburg: sollen über die Bitte Ernreichs Salzmann um Nachsicht des von seinem Bruder herrührenden 10. Pfennigs näheren Bericht einsenden. Graz, 1621 Juni 3.*

(Konz., ebenda.)

2274.

*Ferdinand II. an alle nachgesetzten Obrigkeiten in Kärnten: Befehl, den Bischof Johann Jakob von Gurk, der willens ist, eine Visitation in spiritualibus et temporalibus vorzunehmen und um den Beistand des brachium seculare anlangt, zu unterstützen. (Graz) 1621 September 4.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

2275.

*Landesfürstlicher Befehl an den Pfarrer zu Klagenfurt: „Erinnerung wessen sich I. M<sup>t</sup> über seine eingebrachte Denuntiation causa religionis resolviert hat.“ 1622 Mai.*

(Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop., Rep.)

Da die gemeinen Kopeien für dieses Jahr fehlen, ist nicht zu sehen, was gemeint ist.

2276.

*Krain, sich aufhaltende unkatholische Personen betreffend. 1622 Mai.*

(Ebenda.)

2277.

*Etliche im Herzogtume Kärnten, insonderheit aber zu Klagenfurt sich befindende unkatholische Bürger und Landschafts-offiziere betreffend. 1622 Mai.*

(Ebenda.)

2278.

*N. Senussen Denuntiation in Krain etlicher verübter Ketzerei in der Religionsreformation. 1622 Juli.*

(Ebenda.)

2279.

*David Pantaleonis zuwider der heilsamen Religionsreformation verübte calvinische Ketzerei betreffend. 1622 August.*

(Ebenda.)

2280.

*An die Religionsreformationskommissarien in Krain: etlicher unkatholischer Personen und anderer Inkonvenienzien halber. 1622 September.*

(Ebenda.)

2281.

*Die zu Pettau sollen Jakoben Greiffen samt seinen habenden und zu Nürnberg gedruckten Exemplarien für die Regierung stellen. 1622 Dezember.*

(Ebenda.)

2282.

*Der Landeshauptmann David Urschenbeck an Kaiser Ferdinand II.: teilt mit, daß ungeachtet auch ein katholischer Ratsherr mit eligiert worden, bei der Bürgermeisterwahl die Mehrheit auf den Unkatholischen gekommen ist. Klagenfurt, 1622 Dezember 23.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop. ad 1623.)

Allerdurchleuchtigster . . . Meinem *obligo* gemäs hab ich . . . bishero . . . nichts unterlassen, was iederzeit zu allergehorsamister exequirung E. K. M<sup>t</sup> bevelchen, sonderlich in dem höchst notwendigen religionswesen zue hailsamber auferbaulicher fortpflanzung geraichen können und mir zu thuen müeglich gewest. Inmassen dann auch an yetzo, als mir berichtlich fürkomen, das N. burgermaister, richter und rath alhie in ihrer heurigen gewöhnlichen burgermaisterwahl, unerachtet auch ein catholischer mit eligiert worden, dannoch auf den uncatholischen und Lutherischen *per maiora* ihrn *disegno* und schliess gemacht,



ich schuldigist nit umbgehen sollen, inen abschriftlich beyliegen-  
des warn- und einstellungsdecret alsobalden zuezueferdigen;  
nichtsdestominder aber auch dessen E. K. M<sup>t</sup> . . . zu erinern. . .

Clagenfurth den 23. Decembris 1622.

*In margine:* „Dem herrn landeshauptmann . . . zu schreiben, daß er  
. . . gegen in, ermelten uncatholischen, mit der ausschaffung gebreuchiger-  
massen ganz unverschont verfahren solle. . .“

Der Landeshauptmann schreibt an die von Klagenfurt am selben Tage,  
daß der Gewählte, wenn er sich nicht früher mit Beicht und Kommunion  
eingestellt habe, nicht bestätigt wird, sondern ein anderer zu wählen ist  
(ebenda). Das Weitere siehe zum 7. Januar 1623.

## 2283.

*Aus einem Protokoll über eine 1622 in Agram stattgefundene  
Visitation der St. Markuskirche.*

(Acta Visit. XIII, Archiv des Erzb. Agram.)

In privata . . . inquisitione relatum est quendam etiam in-  
colam Germanicae nationis arcularium (?) in territorio praedictae  
civitatis commorantem esse non tantum occultum sed etiam aper-  
tum et manifestum haereticum, qui non solum in se ipso hae-  
resim faceret, verum etiam eam in aliis disseminaret ac promo-  
veret certos libros haereticos certis diebus festis haereticis ad  
se convenientibus praelegendo quem etiam aiunt alienam uxorem  
pro concubina habere.

Wir haben dieses Stück des Agramer Visitationsprotokolls hier aufge-  
nommen, weil man daraus ersehen kann, wie schwach die protestantische  
Bewegung in Kroatien gewesen ist.

## 2284.

*Ferdinand II. an den Stadtmagistrat von Klagenfurt: erinnert  
an die früheren Dekrete, wornach keiner zum Bürger aufge-  
nommen, geschweige denn zum Bürgermeister- oder einem anderen  
Amte gewählt werden könne, der nicht der katholischen Religion  
eifrig zugetan ist. Mit Befremden vernehme er, wie sie dem ihm  
allein reservierten Religionswerke zuwider eine unkatholische  
Person zum Bürgermeister gewählt haben. Indem diese Wahl  
kassiert wird, wird ihnen aufgetragen, ein gut eifriges katho-  
lisches subiectum zu erwählen. Graz, 1623 Januar 7.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

An demselben Tage wird der Landeshauptmann hievon verständigt. Sofort ist ein katholisches *subiectum* zu wählen, widrigenfalls eine unablässige Bestrafung eintreten würde (Konz., ebenda).

## 2285.

*Ferdinand II. an den Dechant Johann Franz und den Pfarrer Avarin zu Leibnitz: ernennt sie zu Kommissären nach Mureck, wegen etlicher dort wohnender unkatholischer Personen, dieselben zu examinieren. Graz, 1623 Januar 21.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

## 2286.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre in Krain: Bericht zu ersatten über die Beschwerde Jakobs und Davids Pantaleon, daß die Reformation auf sie angewendet werde. Graz, 1623 Januar 26.*

(Konz., ebenda.)

## 2287.

*Ferdinand II. an die von Marburg: tadelt sie wegen ihrer Unordnung in kirchlichen Dingen und daß sie den Stadtpfarrer sehr schlecht respektieren. Graz, 1623 April 23.*

(Konz., ebenda.)

## 2288.

*Zacharias Menigk, Stadtpfarrer in Cilli, an die innerösterreichische Regierung: legt ein spezifiziertes Verzeichnis aller der ungehorsamen Pfarrkinder vor, die sich nicht nur mit Beicht und Kommunion nicht einstellen, sondern durch Fleischessen an gebotenen Fasttagen sich ärgerlich erzeigen. (O. O.) 1623 Juni 27.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Das Verzeichnis liegt bei. Genannt sind acht, von denen sich einige ketzerisch, einer ‚gar lutterisch‘ erzeigen tut.

## 2289.

*Karl von Saurau an den Abt Johann Heinrich von St. Lamprecht: bittet, den Zehent von Piber, den die Pfarrer von Ligist von altersher bezogen, bis er Marxen (Weibhofer) als Unkatholischem genommen wurde, dem aber dafür 50 Taler Entschädigung von*

*der Landschaft gegeben wurden, dem Pfarrer zuzuweisen. Ligist, 1623 Juli 13.*

(Orig., St. L.-A., Pfarre Ligist.)

„Als aber hernach die predicanten widerumb obgeschafft und recht-catholische priester alhero gesetzt, ist inen von Piber aus auf anhalten selbe zechent . . . widerumb verlassen . . .“

2290.

*Landesfürstlicher Befehl an den Abt von St. Lamprecht: etliche zur Pfarre Neumarkt gehörige Untertanen hierher zu verschaffen. Graz, 1623 August 4.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

2291.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre in Krain: Trotz der vielen Verordnungen gebe es noch Sektische in großer Zahl in Krain, besonders in Laibach. Strengster Befehl, solche Personen zu zitieren und sie, wenn sie sich einzustellen weigern, nach sechs Wochen und drei Tagen bei Zahlung des 10. Pfennigs aus dem Lande zu weisen. Verbot, katholischen Pupillen sektische tutores und Gerhaben zu setzen. (Graz) 1623 August 9.*

(Konz., ebenda.)

2292.

*Ferdinand II. an die zu Neumarkt: sollen etliche spezifizierte Mitbürger allhero verschaffen. Graz, 1623 August 19.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Acht Beichtzettel liegen bei und eine dazugehörige Eingabe der Gemeinde: darin gesagt wird, es wird auch keinem das bürgerrecht verliehen, allain er hab laut hinterlassener instruction sein aydt praestiert, dass er der hl. römischen cath. religion einverleibt sey“.

2293.

*Derselbe an den Landeshauptmann von Kärnten: der Susanna Frysacher, die sich mit des Freiherrn Gall von Ragnitz gewesenem Diener, einem Unkatholischen, eingelassen, ist die Heirat so lange aufzuschieben, bis sich dieser zur katholischen Religion bekennt. 1623 August 28.*

(Konz., ebenda.)

2294.

*Landesfürstlicher Befehl an Andre Kraus: vor der Regierung zu erscheinen. 1623 September 12.*

(Ebenda.)

Wenn der Pfarrer aufs Schloß Hollenegg komme, wo Kraus weile, liest Kraus auf seinem Zimmer mit seinem Weibe lutherische Predigten; er hält lutherische Bücher, worüber sich die Bauern ärgern könnten. Dieser Kraus soll nicht geduldet werden, zumal er ein Fremder sei.

2295.

*Landesfürstlicher Befehl an die Vizedome von Steier, Kärnten und Krain: sie sollen sich in der Generalvisitation (des Nuntius) neben Herrn Scarlichio, Bischof von Triest, so viel die Temporalität betreffe, gebrauchen lassen. 1623 November 3.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2296.

*Landesfürstlicher Befehl an Karl Forstmann, sich vor der Regierung einzufinden. Graz, 1623 November 13.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Er stellt sich nicht zur Beicht, benützt sein Bürgerrecht, weswegen die Gemeinde am 9. November um Abhilfe gebeten hat.

2297.

*Landesfürstlicher Befehl an den Pfarrer zu Marburg: mit Befremden vernehme man, daß seine Pfarrkinder die Fastengebote verachten. Befehl, den Unfug abzuschaffen. Graz, 1623 November 17.*

(Konz., ebenda.)

Ein zweiter Befehl geht am 24. November ab.

2298.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommission in Krain: verlangt Bericht über die Klage Jakobs und Davids Pantaleon, daß sie der Laibacher Bischof und der Landesvizedom der Reformation unterziehen wollen. Graz, 1623 November 20.*

(Konz., ebenda.)

*Memorial vom Stand und Wesen der Religion im Fürstentume  
Kärnten. 1623 November Ende.*

(Kop., Arnoldsteiner Akten, Rudolfin. Klagenfurt.)

Dass es diser enden im religionwesen und der geistlichkeit was lab<sup>a</sup> und also zugeht, dass, wo nicht wendung und einsehens beschicht, zu besorgen, es mechte mitler zeit ain neuer abfall von der alten catholischen religion einreyssen.

Insonderheit aber will dafür gehalten werden, dass ditsfals nit wenig mangel an der clerisey und dem geistlichen standt seye; dann an der gemainen clerisey fürnemblich zwai ding befunden werden und zu angedeuter tepiditet in religionssachen nit wenig ursach geben.

1. Erstlich dass der maiste thail derselben seüch<sup>b</sup> gelehrt und daheroh ihrem priesterlichen berueff und ambt mit notwendiger unterweisung des gemainen manns und ihrer anvertrauten schäfflein ain schlechts benüegen laisten khinden.

2. Zum andern dass sye im leben und wandl ergerlich und der maiste thail mit dem laster der trunkenhait und des abscheuchlichen concubinats behaftet sindt und obgleich wol die herrn *ordinarii* und geistliche vorsteher und obherrn disfalls einsehen fürnemen, *visitationes* anstellen auch *synodalia*, *decreta et statuta* ausfertigen, so verspürt man doch ainen schlechten verfang, angesehen, dass man mit denen im *concilio Tridentino* und h. *canonibus* fürgesechnen strafen als der privation oder entsetzung von pfarren und pfründen nit jederzeit und orts verfahren kan, dieweil andere priester, so an der abgesetzten stat zu verordnen, nit zu finden und derenthalben aus diesem mangl zuweilen durch die finger sechen, aus der not ain tugendt machen und eender ain untüchtigen, ergerlichen pfarrer gedulden muess, als die arme pfarrmenig und schäfflin der seelsorg ganz beraubt lassen.

3. Nit weniger und zum dritten gibt auch zu solchem concubinat und ergerlichem wandl der priesterschaft ursach und glegenhait, dass die leichtfertige weibspersohnen des müssigangs und besserer unterhaltung halber, so sie bei den priestern

<sup>a</sup> lau.

<sup>b</sup> = seig, seicht, d. h. wenig.



zu haben verhoffen und wissen, sye leichtlich an die pffaffen henken und von den weltlichen obern und gerichtsherren nit gestraft, sonder offentlich gelitten werden. Da doch sonsten gegen andern leichtfertigen khebsweibern an vilen orten, vorab da man auf guete christliche disciplin und erbarkait unter den unterthonen guete aufsicht hat, mit unterschiedlichen strafen verfahren wirdet, wie an ime selbstn billich und der obrigkait nach gottes willen und gebot amts halber und bey gefahr der ewigen straf obgelegen ist.

4. Für das vierte wierdt ditsfalls nit für ain geringe gebrechlichkeit und verhinderung des religionwesens ermessen, dass vil geistliche pfarren und *beneficia* an ihren gefölln, zechenten und gerechtsamen mörklich geschmölert, die güeter durch die spännung der landtschaft, auch aigne verpfendung, verkaufrechtung und dergleichen in h. *canonibus* verbotnen contracten, auch rechtliche erkantnuss der landtschermen alienirt und in der weltlichen handt kommen seindt, daher man aus mangl notwendiger unterhaltung desto weniger guete, gelehrte und exemplarische priester und seelsorger gehaben kann.

5. Es geschicht wol zum fünften, dass zuwider denen von weilendt kayser *Ferdinando* und erzherzog *Carolo* (hochsel. ged.) Ausgangnen l. f. generalien die vogt- und lechensherren, wann ain priester und pfarrer stirbt, in die verlassen schaft ihre hendt schlagen, hab und guet zu sich ziehen, dagegen die schuldige landtsteuren und andre schulden unbezalter lassen, sich auch über der priester person ainer jurisdiction anmassen und ihres gefallens abstrafen und sie mit unlässigen reversen ihnen unterthenig und gewertig machen. Dahero guet exemplarische und gelehrte priester sich in solche ort zu begeben abscheuchens tragen, auch von den *ordinariis* schwerlich und ohne unverantwortliche schmälerung irer geistlichen jurisdiction und gewissens nit mögen confirmirt noch gegen denselbigen priestern auf den fall irer begangnen misshandlungen der notturft kan verfahren werden.

Dieses Memorial ist beigelegt dem in Nr. 2300 genannten Befehle Ferdinands II. vom 1. Dezember 1623 an den Erzpriester von Villach, „dass du uns in sachen deinen ganzen fürderlichen bericht neben angehengtem guetachten, wie und durch was mitl nemblichen ainem und dem andern in dem memorial erzölten mangl gesteuert . . . werden möchte. . .“

## 2300.

*Ferdinand II. an den Landeshauptmann und Landesvizedom in Kärnten: Berichtet, wie schlecht und lau es in Kärnten in Religionssachen stehe, was zum Theile daher kommt, daß nicht bloß viele sektische Offiziere und Bürger gefunden werden, sondern auch von Herrn und Landleuten unkatholische Pfleger gehalten werden, die mit ihrem heimlichen Postillenlesen und vergifteten Privatexerzitien nichts Gutes stiften. Entschlossen, eine Remedur eintreten zu lassen, befehle er ihnen, mit allem Eifer inquirieren zu lassen und zu berichten, wie diesem Übel gesteuert werden könne. Graz, 1623 Dezember 1.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

## 2301.

*Ferdinand II. an den Bischof von Gurk: übersendet ihm ein Memorial, aus dem man ersehe, wie übel es in Kärnten im Religionswesen und der Geistlichkeit halber stehe. Befehl, zu berichten, wie in dieser Sache geholfen werden könne. Graz, 1623 Dezember 1.*

(Ebenda.)

Desgleichen an den Erzpriester von Unter- und von Oberkärnten.

## 2302.

*Ferdinand II. an den Landeshauptmann und die Verordneten von Kärnten: Die Gesellschaft Jesu wird gnädig befreit, daß sie die Landgüter, so sie bis dato in allen Erbländern durch Kauf, Geschenk, Testament, Wechsel und andere Titel an sich gebracht, zu ewigen Zeiten ungestört innehaben und besitzen soll. 1623 Dezember 11.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

## 2303.

*Derselbe an den Vizedom zu Kärnten: der Societät Jesu in Klagenfurt das alte verlassene Kloster zu St. Veit in Kärnten, zu besserer notwendiger Erzeugung der im Lande hochbedürftigen Priesterschaft zu inkorporieren. 1623 Dezember 12.*

(Konz., ebenda.)

## 2304.

*Adam Macher, canonicus regularis et senior zu Rottenmann, derzeit Pfarrer in Liezen, an die F. D': berichtet über den schlechten Stand des Kirchenwesens in Liezen. 1624 Februar 16.*

(Konz., ebenda.)

Kaum der dritte Teil seiner Pfarrkinder sei katholisch, die anderen stecken in dem ketzerischen Irrtume. Am 16. Februar ergeht der Befehl, nach den Verordnungen zu verfahren.

## 2305.

*Ferdinand II. an den Verweser zu Aussee: begehrt ein Gutachten über das Ansuchen des Pfarrers Veit Hoffner zu Aussee, den durch Kaiser Friedrich daselbst auf ewig gestifteten Gottesdienst wieder zu erheben. Graz, 1624 März 18.*

(Konz., ebenda.)

## 2306.

*Ferdinand II. an den Marktrichter zu Kindberg: befiehlt die Abschaffung der defectus et errores in den Kirchensachen daselbst. 1624 März 23.*

(Konz., ebenda.)

## 2307.

*Derselbe an den Stadtpfarrer zu Klagenfurt: verlangt Bericht, ob der im Amte befindliche Bürgermeister katholisch sei, ob er sich zur rechten Zeit mit Beicht und Kommunion einstelle und wie sein Wandel beschaffen sei. 1624 April 1.*

(Ebenda.)

## 2308.

*Derselbe an den Landeshauptmann und Landesvizedom von Kärnten und den Dompropst von Seckau: begehrt neuerdings Bericht über den schlechten Zustand des Religionswesens daselbst. Graz, 1624 April 10.*

(Konz., ebenda.)

Erneuert am 18. Mai (ebenda).

*Der Klagenfurter Stadtpfarrer Bartholomäus Cruciger an die innerösterreichische Regierung: berichtet über das in kirchlichen Sachen tadellose Verhalten des Bürgermeisters Georg Miernig. Im Magistrate seien aber noch arge Ketzer, der Landschafts-apotheker gar ein Kalviner. Bitte, ihn abzuschaffen. Klagenfurt, 1624 April 24.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz.)

Hochwürdiger . . . Von E. F. G. u. G. ist mir ein bevelchschreiben *sub dato* den 1. *Aprilis* l. J. zuekomen, welches ich mit grosser diemuetiger reverenz den 14. *eiusdem* empfangen. . . . Berichte derhalben . . . das der jetzige bürgermäster namens Georg Miernig ein feiner, eingezogener und eyfriger catholischer mann ist, der nit allain zu österlichen zeiten, sondern auch öfter im iar thueth beichten und communicieren, dass er zweyen *congregationibus* einverleibt, nemblichen der *ven. sac. eucharistiae* in der pfarr und *B. V. annuntiatae apud patres societatis*.

Den magistrat aber betreffend, seind darin noch alleweil arge ketzer und Lutheraner, als Paul Stokher, gem. statt camrer, Hans Türkhh, spitalmäster, Georg Lebmacher, Georg Dorn und Georg Krämer. Stokher und Türkhh räsien alle herbst *per modum* weinkaufen auf das Ungrische zum praedicanten u. a. burger mehr. In der acht aber seind Lutherisch: Alexander Schurian, unterspitalmäster, und Sigmund Crämer. Der stattschreiber soll catholisch sein, ist aber in etlich iarn bei gottes tisch nit gewesen und sein weib ihr lebtag nit, und dergleichen personen findt man vil alhie.

Es haben auch die fleischhacker ein schönen eigenthumblichen grundt in der vorstatt, dorauf ein haus und gorten dorbei, dis hat ein Calvinischer landschafts-apotheker Dietrich Dassau, gleichsam kaufrechtsweis, vor zwei iorn an sich bracht, hat aber denen fleischhackern weder ehrung, zins, noch den zehenden pfenning, davon sie ihren gottesdienst halten sollten, gestehen, sondern gar umb ihr eigenthumb bringen und sich der landtschaft unterwürfig machen wollen. Hab ihnen derhalben, so vil mir muglich gewesen, geholfen, damit sie den grund erhalten; unterdessen mit meinem rath ein catholischer mäster aus ihrem handwerk dem Calvinisten sein geld in gueten kays. zweinzig

schillingen (das doch der Calvinist nur umb geschlechte auslendische 24<sup>er</sup> solchen grund erkaufft) abgelegt. Wie es dann auch billich, das ein catholischer dem Calvinisten und einer aus dem handwerk einem weldfrembden sowol in kauf treten und sein geld ablegen kann und mag.

Und dises seind nun drei arge Lutheraner in disem handwerk als Hans Türkh, spitalmäster, Sigmund Crämer und Christoph Schattner, welcher ein ledige person und kein bürger ist und das ganze handwerk aufgewigelt *favorisando* iren glaubensgenossen. Und haben also die zween zechbröbst das handwerk, von denen nun der catholische mäster den grund ordentlicher weis verehrt und bestanden, wider alle ordnung mit gewalt abgesetzt und die lad inen genomen und also mit gewalt den grundt dem Calvinisten geben und den catholischen mäster verstossen wöllen. Und wie man alhie die sachen verfechten thuet, so will doch die obrigkeit nicht recht daran und helfen ihrem calvinischen apotheker. Dieweil es aber gleichsamb ain gaistliches guet ist, so langt mein gehorsambe diemüthige bitt an E. F. G. u. G., die wöllen *ex officio* mit mir verschaffen, damit ich den Calvinisten möge wegbringen, damit er sein depositiertes geld beim gericht nembe und hergegen ich den grundt dem cath. mäster einraumbe. Und thue mich hiemit E. G. u. G. gehorsamist bevelhen.

Clagenfuhrt den 24. *Aprilis* des 1624.

E. F. G. u. G.

gehorsamister caplan

Mart. Cruciger, stattpfarrer.

Dem hochw. in gott fürsten, auch andern hoch- und wolgebornen, edlen . . . statthaltern . . . räthen der . . . i.-ö. regierung zu Grätz. . . .

Am 7. Mai befiehlt Ferdinand II. dem Landeshauptmann und Landesvizedom, in diesen Sachen den erlassenen Instruktionen gemäß zu verfahren.

2310.

*Ferdinand II. an die von Marburg: Befehl, Bericht zu erstatten, ob dem Wolf Mosberger der Termin der Religion halber noch weiter zu erstrecken sei. Graz, 1624 Juni 3.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)



Am 10. Juli befiehlt der Erzherzog, Mosberger den Termin noch um einen Monat zu verlängern. Wenn er sich bis dahin nicht bekehrt, hat er den 10. Pfennig zu zahlen und abzuziehen. In dem Berichte sagen die Marburger, beziehungsweise Pileator (der Pfarrer): Mosberger habe seine katholische Frau nicht dazu bringen können, mit ihm zu gehen, zudem sei er seiner Stiefkinder halber in Rechtshandel verstrickt, die ohne ihn nicht erledigt werden können. Er behandle aber seine Frau sehr schlecht und die von ihm gebrauchten Gründe seien haltlose Vorwände (Orig., ebenda).

## 2311.

*Landesfürstlicher Befehl an Thomas Stubmer: unverzüglich vor der Regierung zu erscheinen. Graz, 1624 Juli 26.*

(Konz., ebenda.)

Der Pfarrer Wredenius von Trofayach hatte am 25. Juli Stubmer als unkatholisch denunziert und verlangt, daß gegen ihn, der kein Landmann sei, eingeschritten werde (Orig., ebenda). Der Befehl, vor der Regierung zu erscheinen, wird am 6. November wiederholt.

## 2312.

*Der Erzbischof Paris von Salzburg an Ferdinand II.: meldet, daß sich die Einwohner zu Steinfeld in Oberkärnten noch ganz ungehorsam und widerwärtig erweisen, sektische Körper in Kirchen und Friedhöfen beisetzen. Bitte um Absendung einer Kommission, der der Graf von Ortenburg beizugeben wäre, dem Steinfeld gehört. Salzburg, 1624 August 28.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Am 14. November ergeht der Befehl, von dem Landeshauptmann und dem Erzpriester in Oberkärnten Andreas Napokhey einen genauen Bericht zu verlangen. Die Erlässe von dem genannten Datum im Konz., ebenda.

## 2313.

*Hofbefehl, daß den patribus Societatis Jesu zu Klagenfurt das Spital zu St. Veit mit all seiner Zugehörung zu einem Seminar gewidmet und eingeweiht werde. 1624 Oktober 22.*

(Kop., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

## 2314.

*Ferdinand II. an Richter und Rat des Marktes Knittelfeld: Glaubwürdig von dem Seckauer Dompropste Antonius berichtet,*

*daß Georg Sigmund von Teuffenbach (Tiefenbach) am 16. Juni zu Knittelfeld bei der Fronleichnamsprozession einen ungebührlichen Exzeß gegen das Altarsakrament begangen, befehle er, die species facti zu eruieren und den ganzen Verlauf der Regierung zu melden. 1624 November 5.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2315.

*Ferdinand II. an (den Pfarrer) Schichl zu Bruck an der Mur: befiehlt, einen genauen Bericht über den Stand des Religions- und Polizeiwesens daselbst einzuschicken. Graz, 1624 November 29.*

(Konz., ebenda.)

2316.

*Landesfürstlicher Befehl an Andre Kraus zu Hollenegg, vor der Regierung zu erscheinen. Graz, 1624 Dezember 20.*

(Konz., ebenda.)

2317.

*Georg Graf von Ortenburg an den Kaiser: Mit harter Mühe habe er seine Untertanen am Steinfeld dahin gebracht, sich zur katholischen Religion zu bekennen. Da sich noch einige ihm nicht unterworfenen Adelspersonen daselbst befinden, wie die Singer und Khriegelstein, ebenso noch einige Einwohner, die sich zur Beicht nicht einstellen und im flacianischen Irrtume verkommen, so ist diesem Unwesen ein Ende zu machen. Er selbst habe in diesem negotio viel prästiert, was ihm bei seinen Gegnern freilich viel Schimpf und Nachrede eingetragen, namentlich daß er der erste und ernstliche Reformator unter den Landleuten wäre. Bitte, solche Mittel zur Anwendung zu bringen, daß die Ungehorsamen zum Gehorsam gebracht, die Unschuldigen nicht abermals verführt werden. Spittal, 1625 Januar 9.*

(Orig., ebenda.)

Am 22. Januar nimmt Ferdinand II. den Bericht zur Kenntnis. Wegen des von den Kriegsteinern verübten Unfugs soll weiterer Bericht erstattet werden, die Spottreden mögen ihn in seinem Vorgehen nicht hindern (ebenda). Vielleicht hängt der am 10. März an die Landeshauptleute, beziehungsweise Vizedome von Kärnten, Krain und Görz abgegangene Befehl damit zusammen,

daß alle, die sich bei Gericht des Adelstitels bedienen, ihre Diplome vorzulegen haben (ebenda). Über die Familie Singer siehe Weiß, Kärntens Adel, S. 314.

## 2318.

*Richter und Rat zu Knittelfeld an Ferdinand II.: erstatten Bericht über die Frage, ob sich Georg Sigmund von Teuffenbach am 16. Juni gegen das hochwürdige Sakrament mit völligem Roßlauf ungebührlich verhalten. Sie übersenden die eidbündige Aussage von 13 Mitbürgern. Knittelfeld, 1625 Januar 21.*

(Orig., ebenda.)

Die meist entlastenden Aussagen liegen bei. Einer sagt direkt, Teuffenbach habe den Hut vor dem Sakrament gezogen.

## 2319.

*Landesfürstlicher Befehl: Zitation sektischer Pfleger vor die innerösterreichische Regierung. Graz, 1625 Februar 6.*

(Orig., ebenda.)

Genannt werden auf einem Blatte: Ascanius Pecker, Pfleger der Frau von Saurau auf Lobmig; desgleichen ihre Pfleger Kaspar Wallsee in Donnerspach, Andre Kraus zu Hollenegg, Hans Graf bei Layschafft; desgleichen wird Veronika Karlinin zu Wexelsdorf zitiert; Hans Bartlme Moshaim, wird auf demselben Blatte bemerkt, läßt auf seinem Hofe zu Lengheim predigen, ‚dazu das gemeine Gesindl sehr lauft‘. ‚Herrn Hans Christophens Putrers Präzeptor predigt im Ennstale.‘

## 2320.

*Ferdinand II. an den Richter zu Mureck: Befehl, den Pfleger der Herrschaft Obermureck Georg Heggi, den Richter, Marktschreiber und drei Bürger zu zitieren. 1625 März 1.*

(Konz., ebenda.)

*Isti non tantum se non emendant sed nec oboediunt excelso regimini, quia citati aut vocati non parent.* Zwei von den genannten Bürgern *‚sunt haeretici‘*. Sie sind binnen acht Tagen vorzuladen. Am 18. März erhält der Pfarrer den Auftrag, von Peter Santner den Beichtzettel abzufordern. Wenn er sich nicht einstellt, ist ihm ein Termin von sechs Wochen zu geben. Er meldet sich krank.

## 2321.

*Ferdinand II. an Peter Heggi, Pfleger zu Mureck: Da er die ihm von der Religionsreformationskommission als Strafe auferlegten 100 Dukaten nicht gezahlt, wird er zitiert. 1625 März 8.*

(Ebenda.)

Am 18. April erhält Georg von Stubenberg den Auftrag, seinen Pfleger und 28 Personen zu zitieren (ebenda). Ein gleicher Befehl geht an die von Mureck, 12 Personen zu zitieren.

## 2322.

*Elise von Rathmannsdorf soll die ihr gehörigen Untertanen vor die Regierung schaffen. 1625 März 14.*

(Konz., ebenda.)

## 2323.

*Die Verordneten von Steier A. C. an den Kaiser: Bitte, bei der innerösterreichischen Regierung Verfügung zu treffen, daß dem Zeugdiener Hans Gebhard und dem Büchsenmeister Bonaventura Khüpf, die der Religion wegen ihren Abzug nehmen müssen, ein längerer Termin erteilt werde, da beide noch Rechnung zu legen haben. (Graz) 1625 April 9.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Die Bitte wird am 21. August abgewiesen (Orig., ebenda).

## 2324.

*Ferdinand II. an alle Geistlichen und Weltlichen, die in seinen Erblanden das jus patronatus, geistliche Lehenschaft über Pfarren, Benefizien oder andere geistliche Stiftungen haben: erinnert sie an das am 5. November 1598 und noch vordem 1574 von seinem Vater erlassene Generale, betreffend die Verleihung vazierender Pfarren und Benefizien, wornach nach dem Ableben eines Pfarrers etc. die Vogtherren in keiner Weise in des Verstorbenen Hinterlassenschaft greifen, sondern eine genaue Inventarisierung vornehmen und die Hinterlassenschaft an die rechten Erben gelangen lassen, die Pfarre etc. binnen zwei Monaten wieder mit einem tauglichen Geistlichen besetzen und dem Ordinarius präsentieren, von dem Einkommen aber nichts zu ihrem Nutzen verwenden. Da die genannten Verordnungen in Vergessenheit geraten sind, werden nun neue Generalien erlassen und wird angeordnet, daß kein Geistlicher oder Weltlicher oder irgendein Landmann nach dem Abgange eines Seelsorgers sich dessen liegender und fahrender Güter oder Hinterlassenschaft unterwindet, sondern mit Zutun und im Beisein des Ordinarius oder*

*Erzpriesters die gebührliche Sperre und Inventur vornimmt, das Gesinde gebührend abfertigt und bis zur Ersetzung des Benefiziums unnötige Ausgaben etc. verhütet. Ferner wird verordnet, daß alles das abgeschafft werde, was die Ausübung des Gottesdienstes verhindern könnte, und kein Vogtherr sich größere Rechte anmaße, als ihm von Rechts wegen zustehen. In bezug auf die Neubesetzung werden die älteren Bestimmungen wiederholt und wird eine jede Besetzung auf dem Wege der Simonie bei Verlust des Patronatsrechtes verboten und dieses sodann mit allen Folgerungen dem Ordinarius zufallen. Durch das Vorliegende werden im übrigen die älteren Mandate in keiner Weise aufgehoben, sondern bei ihren Kräften gelassen. Wien, 1625 April 26.*

(Kop., St. L.-A., Spezialarchiv Stubenberg.)

Bezüglich des von Karl II. erlassenen Patentes siehe meine Geschichte der Reformation und Gegenreformation in den österreichischen Ländern im 16. Jahrhundert, S. 232. Gemeint ist das Generale vom 15. März 1574. Das zweite Patent vom 5. November 1598 siehe im 1. Bd. dieser Sammlung, S. 398, Nr. 534. In dem vollen Wortlaute des obigen Patentes wird auch ohne Monatsangabe das Jahr 1599 erwähnt. Gemeint kann die Hauptresolution vom 30. April 1599 sein. S. 559, Nr. 731. Siehe übrigens auch Nr. 814, S. 603/4.

## 2325.

*Ferdinand II. an den Bischof zu Laibach: auf seinen in causa religionis eingelangten Bericht habe er sich dahin resolviert: daß mit den in fraudem religionis aufgenommenen Landleuten und anderen Halsstarrigen nach Inhalt der Generalien verfahren, wegen der Jugend noch die landesfürstliche Resolution abgewartet werden solle. Graz, 1625 April 26.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

## 2326.

*Landesfürstliches Patent: Verbot an adelige und unadelige Personen, die Jugend fortan ohne besondere landesfürstliche Erlaubnis an fremde ausländische unkatholische Orte oder Universitäten zu senden. Wien, 1625 April 26.*

(Orig.-Pat., Rudolfin. Klagenfurt und St. L.-A., Patente.)

## 2327.

*Der Archidiakon in Unterkärnten Johann Franz Gentilotti an den Kaiser: Er habe sein Amt erhalten, um dem sektischen*



*Wesen dahier ein Ende machen, damit sowohl nobilitierte als sonstige sektische Personen bekehrt werden. S. M<sup>t</sup> habe ihm darüber ein Schreiben zukommen lassen. Er habe den Willen des Kaisers sofort den Prälaten und Pfarrern kundgetan. Das Unterkärntner Diakonat sei von dem früheren Fürstbische in zwei geteilt worden, von denen das eine seinen Sitz in Friesach, das andere in Mariasaal hat. Bitte um eine Besoldung. 1625  
Mai 15.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2328.

*Ferdinand II. an Georg Grafen zu Ortenburg: nimmt seine Relation betreffend die Steinfeldler zur Kenntnis und fordert ihn auf, fortzufahren. Personen, die sich, um der Reformation zu entgehen, des Adels, der Landsmannschaft und der Bergwerksbefreiung wegen ausreden, sind anzuzeigen. Graz, 1625 Juni 1.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2329.

*Ferdinand II. an die nach Mureck abgeordneten Religionsreformationskommissäre: Da alle nach Mureck gesandten Verordnungen wenig Frucht getragen, seien sie dahin abgesandt, um die Reformation vorzunehmen. Sie erhalten ein Verzeichnis der Unkatholischen, diese sind zu zitieren, zu inquirieren und informieren. Wer sich nicht weisen läßt, dem ist der 10. Pfennig abzunehmen und der ist des Landes zu verweisen. Die Instruktion in dem Glauben ist genau vorzunehmen, daß eine wirkliche Bekehrung stattfindet. Zu verbieten sei, daß man nach Ungarn auslaufe, es ist nachzuforschen, wer seine Kinder auf fremde Schulen schicke, wie es mit der Gerhabschaft der Pupillen bestellt sei.*

*Conventicula sind zu verbieten etc. Graz, 1625 Juli 4.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2330.

*Ferdinand II. an alle Bischöfe, Erzpriester und Vikarien der innerösterreichischen Länder: Die ausgefertigten Generalien wegen der Zaubereien, des ärgerlichen Konkubinales, Gotteslästerung und anderer verbotener Dinge mehr sind genau zu handhaben,*

*darwider Handelnde den Religionsreformationskommissären oder der innerösterreichischen Regierung unverzüglich anzuzeigen. Graz, 1625 August 8.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

## 2331.

*Ferdinand II. an den Pfarrer von Mureck: Jüngstens sei von den Religionsreformationskommissären den Unkatholischen daselbst ein Termin und den Kommissären die Weisung gegeben worden, darauf zu sehen, daß der 10. Pfennig nicht defraudiert werde. Befehl, auf offener Kanzel vor aller Kollusion zu warnen, wodurch der 10. Pfennig defraudiert werden könne. Der 10. Pfennig würde von den Besitzern solcher Güter unweigerlich gefordert werden. 1625 August 8.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Peter Sandtner (siehe oben) hatte sich aus Furcht vor der Kommission nach Ungarn geflüchtet und Haus, Äcker und Weingarten verlassen. Der 10. Pfennig wird auch hier eingefordert. Am 29. meldet der Pfarrer von Mureck: Die Angaben des Pflegers Heggi seien falsch. Seine Braut sei seinetwegen lutherisch geworden. Sie sei in Pinkafeld beim Prädikanten am 28. Mai getraut worden. Die Hochzeit habe ihr der Herr von Stubenberg zu Pinkafeld im Wirtshause ausgerichtet. Das bezeugen die Fuhrleute und Reitknechte, die Herrn von Stubenberg samt Frau, Pfleger und Braut von Kapfenberg nach Pinkafeld geführt haben (ebenda). Am 5. November wird Heggi vor die Regierung zitiert.

## 2332.

*Ferdinand II. an Christoph Galler: soll seinen Pfleger und Präzeptor zu Schwanberg vor die Regierung stellen. Graz, 1625 August 25.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

*In simili* an Franz von Herberstorff.

## 2333.

*Ferdinand II. an den Vizedom in Kärnten: zu berichten, ob es bei der Herrschaft Sonnegg, die unlängst dem landgräflich hessischen Gesandten eingeräumt worden, einen katholischen Priester gebe und über das geistliche Einkommen, daß solches nicht entzogen werde. 1625 September 3.*

(Konz., ebenda.)

## 2334.

*Ferdinand II. an den Landeshauptmann von Kärnten: verlangt Bericht und Gutachten über die Anzeige des Erzpriesters Napokay von Oberkärnten, daß der sektische Leininger sich das ius patronatus des durch seine katholischen Vorfahren gestifteten Beneficium S. S. Corporis Christi in der Pfarre Villach nicht allein anmaßt, sondern auch dazu gestiftete Güter innehat und daß er seit 13 Jahren dem Erzpriester den Lidlohn für den bei diesem Benefizium verrichteten Gottesdienst zurückhält. Graz, 1625 September 3.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

## 2335.

*Landesfürstlicher Befehl an die Witwe Veronika Karlinin: soll vor der Regierung erscheinen. Graz, 1625 November 5.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Desgleichen werden am 5. November Hans Schwanberger, Georg Wolner, Georg Freiburger und Georg Heggi aus Mureck zitiert (ebenda).

## 2336.

*Ferdinand II. an den Vizedom in Kärnten: Bericht zu erstatten, wann durch den Erzbischof von Salzburg in Kärnten die Visitation vorgenommen wird. Graz, 1625 November 5.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Ferdinand . . . Es hat zwar herr erzbischof von Salzburg auf unsers gevollmächtigten herrn statthalters unser i.-ö. erbfürstenthumben wegen furnembung einer geistlichen visitation in unserem fürst. Kärndten an ihme erzbischof abgehundes ersuechschreiben sich dahin erclärt, dass sein intention und mainung nit seye, derzeit in gedochten unserm fürstenthumb Kärndten ein visitation anzustellen: allein möchten sie vielleicht künftig jemanden aus den ihrigen zu dem ende hineinschicken, zu sehen und erkundigung einzuziehen, ob denen, bei jungst selbiger orten unsere abgeordnet gewesten commissarien fürgangnen generalvisitation zu befürderung der ehr gottes und pflanzung gueter disciplin bei der geistlichkeit allenthalben hinterlassenen decreten und heilsamben verordnungen gebür-

lichermassen gelebt . . . werde. Wie nun aber dem allen, so ist nichts destoweniger unser gn. bevelch hiemit an dich, dass du, wann etwo solche visitation fürgenomben werden möchte, dein vleissige obacht darauf haben, auch solches gestracks unserer i.-ö. regierung berichten und hierüber ferrern beschaid erwarten sollst. Datum Grätz den 5. *Novembris anno* 1625.

2337.

*Etliche (19) Strechauerische Untertanen (Johann Septimi Jörger) werden vor die Regierung zitiert. 1625 November 13.*

(Ebenda.)

Desgleichen etliche von Marburg und 28 andere namentlich genannte Personen, Pfleger, Amtleute u. a.

2338.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre in Krain: erinnert sie an die unlängst eingebrachte Inquisition über den von der allein seligmachenden katholischen Religion abgefallenen und zu Wien gefangen genommenen Kapuziner Thomas de Macerata. Der Mitschuld haben sich theilhaftig gemacht Ursula Zwetschkowitsch, David Pantaleon, Gregor Watz und Andre Daniel Barbo. Von diesen soll Ursula Zwetschkowitsch gemahnt werden, sich hinfort alles ärgerlichen Wandels bei sonstiger empfindlicher Strafe zu enthalten, den andern ist ein Strafgeld von 4000—5000 fl. abzunehmen, Pantaleon zudem nach Erlegung des Strafgeldes von 5000 fl. und des 10. Pfennigs auszuweisen. Die Geldstrafe ist dem einzuhändigen, der deswegen einen Spezialbefehl vorweisen wird. Hans Friedrich Rauber, Rudolf Barbo und Michael Booz, die auch graviert sind, sollen einen Verweis erhalten. Graz, 1625 November 13.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Am 14. Februar 1626 werden entsprechende Befehle an Watz, Zwetschkowitsch und Barbo herabgegeben.

2339.

*Johann Kaspar von Lamersheim, Bambergischer Vizedom in Kärnten, an den Abt von Arnoldstein: da er erfahren habe, daß in Villach und im Kanaltale immer noch unkatholische Personen*

*seien, ist diesen ein peremptorischer Termin von 14 Tagen zu geben und wenn sie bei ihrem Irrthume verbleiben, wider sie vorzugehen. Wolfsberg, 1625 November 20.*

(Kop., Arnoldsteiner Akten, Rudolfin.)

Demzufolge wird den in Tarvis vorhandenen Unkatholischen am 16. Dezember der letzte Termin gegeben (ebenda).

## 2340.

*M. Paulus Erberus, Stadtpfarrer zu Judenburg, an Ferdinand II.: führt Klage über die schlechte Verwaltung des Kirchen- und Spitalswesens daselbst. Judenburg, 1625 Dezember 8.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Es wird auf das hin eine Kommission nach Judenburg entsendet, die alle Rechnungen seit der Religionsreformation bis 1623 prüft.

## 2341.

*Der Pfarrer Georg Pileator an die Regierung: bittet, ihm in Anbetracht seiner großen Verdienste um die Religionsreformation und seiner 35 Jahre dauernden heilsamen Dienste, zumal er den Herren patribus societatis Jesu wegen des vorhabenden collegio von seiner Pfarre zedieren soll, die Pfarre Tüffer zu verleihen. 1625 Dezember 12.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz.)

Christoph Plank hat die Pfarre vor einem Jahre visitiert. Dort und um Cilli wohnen viele unkatholische Landleute und nobilitierte Personen. Zu deren Bekehrung ist ein guter, des Windischen und Deutschen mächtiger Prediger nötig. Dazu eigne sich Pileator (Gutachten, ebenda).

## 2342.

*Ferdinand II. an den Statthalter Leonhard Bischof von Lavant, an David Urschenbeck und an die Religionsreformationskommissionäre: sendet ihnen das von den Kärntner Ständen A. C., die beim jetzigen Landtage versammelt sind, übergebene Anbringen, sie mit der vorhabenden Religionsreformation zu verschonen, zu. Befehl, darüber ein Gutachten abzugeben, um sich resolvieren zu können. Graz, 1625 Dezember 19.*

(Orig., ebenda.)

Das Gutachten siehe unter dem 5. Februar 1626.



## 2343.

*Landesfürstlicher Befehl an Wolf Mosberger, vor der Regierung zu erscheinen. Graz, 1626 Januar 2.*

(Konz., ebenda.)

Am 26. Januar wird der Pfarrer von Marburg verständigt, daß Margarete Märzin sich mit der Beicht und heil. Kommunion einstellen wolle. Er möge auch wegen anderer Personen das Geeignete vorkehren und dann berichten (Orig., ebenda). Mosberger hatte die Witwe März um Geld betrogen und sie dann denunziert. Am 9. Februar wird der Märzin ein Termin bis Ostern gegeben. Bei einem weiteren Mosberger betreffenden Aktenstücke ist ein Verzeichnis von sieben unkatholischen Personen in Marburg.

## 2344.

*Hans Lutz, Bürger zu Landsberg, und Andre Woldner, wohnhaft auf einer Mühle bei Landsberg, sollen vor der Regierung erscheinen. Graz, 1626 Januar 22.*

(Konz. u. Orig., ebenda.)

## 2345.

*Der Bambergische Vizedom in Kärnten an den Abt von Arnoldstein und Amtmann zu Villach: erneuert das Mandat von 1611, betreffend die halsstarrigen Unkatholischen. Bei weiterem Ungehorsam sind sie auszuweisen. Wolfsberg, 1626 Januar 23.*

(Kop., Arnoldsteiner Akten, Rudolfin. Klagenfurt.)

## 2346.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre in Kärnten: sendet ihnen die Eingabe der Herren und Landleute A. C. und verlangt darüber wie schon am 19. Dezember ein Gutachten. Graz, 1626 Januar 26.*

(Konz., ebenda.)

## 2347.

*Gutachten der Regierung von Innerösterreich über die Eingabe des protestantischen Herren- und Ritterstandes von Kärnten vom 28. November 1625 gegen das Patent vom 26. April d. J. Das*

*Verlangen der Bittsteller sei nicht begründet.*<sup>1</sup> Graz, 1626  
Februar 5.

(H., H.- u. St.-A. Wien, Steierm. Fasz. 31.)

Allerdurchleuchtigster . . . E. K. M. haben die bei damalen angefangenen landtag in Kärndten anwesenden der Augsb. Conf. (wie sie sich unterschriben) zuegethane herrn und landleuth den 20. (sic) *Novembris* . . . 1625 . . . ain schrift hinausgeschickt . . . in welcher sie sich wider E. M<sup>t</sup> *generalia* . . . darinnen (E. K. M<sup>t</sup>) . . . verbieten lassen, dass führterhin weder landleuth noch ander nobilitierte oder unnobilitierte personen, kinder, wie auch pupillen und unvotgbare jugent ausser landts auf frembde, auslendische uncath. orth oder universiteten ohne E. K. M<sup>t</sup> specialerlaubnis mit nichten verschickt, die pupillen . . ., wo immer müglich, mit cath. gerhaben versehen, denselben auch stark eingebunden werde, ohne E. K. M<sup>t</sup> oder dero nachgesetzten landtobrigkait vorwissen und licenz kein pupill in die frembde zu verschicken, beschwären und dabey angezogen: „Sie könden geh. nit ersinnen, wohero umb E. K. M<sup>t</sup> sie, die mehrberüerte uncath. herrn und landleuth, ain solches verschuldt haben, dass sie mit beseitsetzung dero l. f. gn. worten, resolutionen, generalien und erclärungen anietzo sich aines andern gn. zu entschliessen und die religionsreformation annoch auf sie die uncath. landleuth, deren sie doch jederzeit, wie gemelt, exempt gewesen, zu zichen wöllen, bewögen lassen, wie sie dann gleich anfangs mehrbesagter ihrer schrift für ain haubt und grundfest diser ihrer beschwärde und praetensionen setzen und fürgen, dass E. M<sup>t</sup> bei antretung . . . irer

<sup>1</sup> Am 28. November 1625 hatte der protestantische Herren- und Ritterstand in Kärnten eine Eingabe an den Kaiser gerichtet, in welcher er erinnerte, daß die Reformation auf sie nach den vielfältigen Resolutionen kainen Bezug haben sollte. Nun sei aber am 26. April l. J. ein Dekret für ganz Innerösterreich erschienen, daß fürderhin weder Landleute noch nobilitierte Personen ihre Kinder auf fremde unkatholische Universitäten senden, ihnen katholische Gerhaben zugeteilt werden usw. Sie baten den Kaiser bei der Treue, die sie seinem Hause stets bewahrt, sie mit diesen und ähnlichen Reformationsgeneralien zu verschonen. Das wurde den kärntnischen Religionsreformationskommissären zur Begutachtung übermittelt (19. Dezember), siehe oben. Das ‚Gutachtenrepertorium‘ schreibt zum Februar: „Das I. M<sup>t</sup> in *causa religionis* den Evangelischen A. C. zugethanen Herren das l. f. Wort gegeben“, betreffend Nr. 20. Im Statth.-Archiv selbst fehlt das Gutachten.

fürstentumben und landen l. f. regierung und zugleich darauf fürgenombener relig.-reformation denen evangelischen . . . herrn und landleuten das l. f. wordt gegeben, dasselbige auch in vil underschidlichen resolutionen, erclärungen und generalien . . . confirmirt, dass gedachte reformation auf sie . . . sambt den ihrigen keineswegs angesehen noch sie darundter verstanden sein sollten, es auch also bis auf jetzt . . . gehalten und ihnen darwider was beschwärlisches niemalen zuegefüegt noch solliches andern zu thuen gestattet. . . . Dises ist der hauptsächliche inhalt vorangezogner schrift, welche wir zu verfassung unsers . . . guetachtens zuvor den . . . religionscommissarien in Kärndten . . . zuegesandt; dieselben haben ihr rätliche mainung erstlichen dahingestellt, dass sie nit dafürhalten, dass die . . . uncath. landleuth ihrem berüemen nach ainiche schriftliche oder auch mündtliche versprechen, erclärungen, general oder confirmation von E. M<sup>t</sup> aufzulegen haben, dardurch sie sambt den ihrigen fürgegebnermassen a *reformatione religionis* exempt seien, sondern dass der eltern ritterlichen geschlecht mit ausschaffung aus dem landt bishero verschont worden, das sei ihres der herrn commissarien erachtens nur lautere willkührliche und unverbündtliche connivenz und E. K. M<sup>t</sup> miltreiche toleranz gewesen. Inmassen ich, statthalter, in zeit meines getragenen hofvicecancelariats soliches mehrmalen aus E. M<sup>t</sup> aignen l. f. mundt gehört zu haben mich allergeh. zu entsinnen weiss, auch kein zweifel zuetragen, dass wo dise klagende herrn und landleuth dergleichen schriftliche erclärungen, generalien oder *exemptiones* hätten, sie soliches zu büsserer begründung und bescheinung ihres fürgebens oder unzümblichen suchens der beschwärschrift *originaliter* oder durch glaubwürdige abschriften wurden beigelegt haben, damit man aber dessen mehrern grundt habe, haben herr landtschaubtman und herr landtsvicedomb in Kärndten den herrn burggraven und die verordnete zue Clagenfurth umb edierung und fürweisung dergleichen berüembten l. f. schermen und documenten der angemassen exemption angelangt, sye haben sich aber dessen mit disem fürwendt entschuldigt, dass ihnen ausser einer vollkombnen versamblung der herrn und landleuth dergleichen *documenta* zu ediern und von handen zue geben nit verandtwortlich seye. Darauf dann ernente herrn landeshaubtman und landtsvitzdomb disen vorschlag gethan, dass von diser unserer

stüll aus denen vorgedachten verordenten die berüerte edierung zugemuetet und anbevolchen wurde. Seitemalen aber soliches unsers besorgens ein grosse verlengerung der zeit verursachen wurde, angesehen die gesambten landleuth sollten in grosser und voller anzahl zusamben komben und dahero die erledigung und ablainung diser beschwärschrift und nachvolglich das ganze religionsreformatiönswerk auf ain geraumbe zeit zuruckgestellt werden müste und demnach noch sehr ungewiss, ob sy was schriftliches fürzuweisen haben, als haben wir für rathsamb ermessens, dises ersuechen an die verordenten zu unterlassen, sondern in der allhieigen hofcanzlei mit vleiss aufsuechen zue lassen, ob irgendt undter denen landtshuldigung oder *reformatiöns actis* derley versprechung, erklärung, general oder *exemplum* zu fünden seien. Es hat aber dergleichen nichts, sondern vilmehr das gerade widerspil khönden gefunden werden, nemblichen E. K. M<sup>t</sup> haubtresolution und antwort, so sie den letzten *Aprilis* 1599. iahrs denen gesambten uncatholischen gesandten und deputirten der dreyen fürstenthumben Steyr, Kärndten und Crain auf ihr wider E. K. M<sup>t</sup> damalen vorgenombnen und angefangnen haubtreliönsreformation eingeraichte hitzige, scharfe und unbeschaidene beschwärschrift gegeben haben, dan als angezaigte deputirte und gesandten unter andern anzügen sich auch auf weil. ertzherzogen Caroli, E. K. M<sup>t</sup> geliebsten herrn vatern hochs. anged. religionsconcession oder freystellung gelendet und dieselbige hoch herfürgestrichen, vermelden E. K. M<sup>t</sup> in ihrer ganz heroischen und recht kaiserlichen resolution, als wissen sy sich auch zu erindern, dass, als kaiser Ferdinandus der erste, I. M<sup>t</sup> sohn ertzherzog Carolo dis landt durch erbhuldigung ubergeben, ihnen, den uncatholischen, in religionssachen nichts gewisses eingeraumt, sondern sie blösslichen dahin vertröset, I. M<sup>t</sup> wollen auf mitl und weg bedacht sein, wie in ihren erblanden dem schädlichen zweifel in religionssachen gesteuert werden möchte.

So seye auch ferrer wissentlich, dass mehr höchsternennter ertzherzog Carolus denen der Aug. Conf. verwanten landleuten ainiche schriftliche concession nit gegeben, wie solliches die canzleiacta auch etliche damalen, d. i. im 1599. iahr noch im leben geweste gehaimbe rätthe und secretarien, bezeugen wurden, sondern da man S. F. D<sup>t</sup> zu verbündung der religionsfreystellung zu persuadieren vermaint, haben es I. D<sup>t</sup> rätthe widersprochen



und abgeschlagen, nit weniger sey den uncatholischen praetendenten selbst unverborgen, dass I. F. D<sup>t</sup> erzherzog Carl über soliche inen mündtlich zuegehaissene *concessiones*, *connivenz* und *toleranz* oder, wie es die gesandten unbefuegter weis nennen, *religionspacification* mächtig grosse reu und laidt getragen, der jederzeit auf wendung genaigt und bedacht gewesen, dass sie auch soliches sicher ins werk gesetzt hötten, da sie nit mit dem unzeitigen unverhofften todt überfahlen worden.

Weiters füeren E. K. M<sup>t</sup> in obangezogner . . . resolution I. F. D<sup>t</sup> unsern gn. herrn stattlichen aus, wasgestalt E. M<sup>t</sup> ganz ungeraumbt und hoch verweislichen dero vor der gevolgten erbhuldigung altem *stylo* und herkommen nach gethones l. f. iurament und der ganzen gemainen landschaften handtvest, privilegien, freyheiten und löbl. gewohnheiten darauf beschechene confirmation fürgebracht und angezogen werde, dan under solchen iurament privilegien und confirmationen werden die von ihren löbl. vorfahren durch ungestümes importunierliches anhalten, auch unaufhörliches flehen und bitten erthailte toleranz und connivenz nit begriffen, sie berüeren auch nit die landschaften in gemain, sondern allain ainen thail der ritterschaft mit weiterer ganz wolbegrundter interpretation ihres aignen l. f. iuraments, welche sie disfalls kürtz halb und weillen es zu gegenwertigen *proposito* nit hoch vonnöthen, underlassen wöllen.

Als dan auch dickberüerter uncatholischer ausschuss und gesandten in obgesetzten 1599. iahr under andern auch eingewendet, sye hetten bey nechster E. K. M<sup>t</sup> gelaisten erbhuldigung derselben etliche conditionen und praetensionen angebracht und fürgeschriben, weliche auch E. K. M<sup>t</sup> angenomben und darüber ihr wissentlich iurament gelaistet, antworten E. M<sup>t</sup> in der . . . resolution, dass ihro dis alles unguetlich, auch den fürgeloffnen landtagshandlungen zugegen . . . auch in einem verkehrten verstandt angezogen werde. Dan sie wissen sich zwar gn. wol zu entsinnen, dass sie, die landleuth, die erbhuldigung vil difficultiert und dieselbige nit erstatten wöllen, sie wissen dan, an weme sie ihnerer concession halben wären, hingegen aber köndten sie, uncatholische, in kain laugen ziehen oder auf den fall ihres vernainens mit vilen ansehnlichen kaiserlichen, erzherzoglichen und herzoglichen commissarien und räthen, welche damalen, d. i. im 1599. iahr, noch im leben gewesen, aufs statt-



lichist uberwisen werden, dass E. K. M<sup>t</sup> ihnen, den uncatholischen, auf soliche ihr waigerung und protestation kain andere zuesag dann disen schrift- und mündtlichen beschaidt ervolgen lassen: die religionshandlungen hetten mit der erbhuldigung kain gemeinschaft, so wisse man auch wol, wie dergleichen protestationen kainem ain mehrers recht geben, dann er ohne das hat; was aber sye, die uncatholische, für ein *ius* ihrer praetendierten religionsfreystellung wegen fürzuweisen haben, das seye zu sattenm benüegen ausgeführt worden, volge derhalben unvermainlich, dass der auf soliche ungegründte erklärung prästirte l. f. schwur auf das zuvor davon abgesonderte religionswesen nit köndte noch solte gezogen werden. Und aus disem allem nach verwunderlich zu vernemben, dass man anjetzo, das ist, in der . . . 1599 . . . überrachten schrift, so unverschambt und fräventlich ohn allen grundt und schuldigen respect I. D<sup>t</sup> . . . l. f. leibliches iurament und huldigungssachen verkerter und verschlagner weis als ob sie . . . denselben ichtes zuwider furgenomben und noch furnemben wolten (das ihro doch nie in sin komben, auch, ob gott will, nimmermehr geschehen solle) aufgerupft werde, und seien E. K. M<sup>t</sup> dem allmächtigen zu lob so weit wol underwisen und erkennen, in was reverenz und ehrerbietung sie *religionem iurisiurandi* achten und halten sollen. . . .

Alle diese bishero mit denen *verbis formalibus* ausgezogne und andere mehr ganz vernunftige und wolbegründte erinnerungen haben E. M<sup>t</sup> . . . 1599 . . . denen uncatholischen der dreyen fürstenthumben . . . gesandten inschriften zuestellen lassen, welche wir an disem ort darumben also ausführlich anziehen und insinuieren wöllen, weil unsers ermessens daraus sonnenclar erscheint, dass der jetzigen Khärnerischen uncatholischen lamentanten füergeben und berüemen E. K. M<sup>t</sup> gegebenen l. f. worts, erthailten sonderbaren erclarungen, generalien und exemption von der religionsreformation ein nichtiges ungegründtes berüemen ist, dann weil E. M<sup>t</sup> noch damalen nicht allein ihren geliebten herrn vatern gleichergestalt fürgewendte freystellungsconcession *per expressum* widersprochen, auch weder damalen noch hernacher ainer buechstaben von denen uncatholischen stenden aufgelegt oder füergewisen worden, besonder auch E. M<sup>t</sup> ihr aigne l. f. huldigungs-iurament und was darbey verrer fürgeloffen mit guetem grundt auslegen und sich *semel*

*pro semper* erklären, ihren, der uncatholischen, *postulatis* nit statt und platz weniger ainiche schriftliche concession oder befreitung *tam religionis quam reformationis* nit zu erthailen, sondern die oft und vil beruerte gesandte mit disem bschaidt widerumben abgewisen und zu haus geschickt haben, so können wir auch nicht glauben, dass sie seithero diser ihrer so eyfrigen heroischen und gemessenen resolution bschaidt und abweisung entgegen ein anders eingewilligt oder gegeben haben, inmassen auch alhier bei keiner registratur dises zu finden noch sich ainicher rath dergleichen berüembten concessionen generalien erklärungen und befreiungen nit zu erindern weiss.

Disem allem nach halten wir für unser abgefordertes rätliches guetachten mit den herren rel.-ref.-commissarien . . . dafür, E. K. M<sup>t</sup> sollen sich dises der unkath. herrn und landleuth einstreuen nichts irren oder hindern, weniger von ihrem christlichen lobwürdigen und zu hail ihrer von gott anvertrauten underthanen, auch besserer sicherung und ruhe des politischen regiments einmal wolbedächtigt genombnen resolution und ausgangnen generalien und execution mit nichten schröcken oder abwendig machen, doch sich beineben mit ihnen, den uncatholischen hierüber in kain disputat noch schriftenwechsel einlassen sollen, angesehen soliches E. M<sup>t</sup> villeicht nit reputierlich, dem werk an im selbstn verhinderlich und aufziehlich sein, auch den uncatholischen in allen drey landen das herz und anlass geben möchte, mit E. M<sup>t</sup> ein . . . weitschweifiges disputat zu erwecken, weil sonderlich disen leuthen, so in der religion irrig und von der ainigkeit der h. apost. kirchen abgesöndert, niemalsen manglet, was sie zu hindurchdruckung ihrer secten und üblen widerspänigkeiten, auch eludierung ihrer obrigkait gebot und verbot fûerwenden, gestaltsamb E. M<sup>t</sup> hochl. vorfoder sowol im H. R. R. als der erbkönigreichen und landen mehrföltig und mit den anjetzo vor augen stehenden universalwiderwertigkeiten erfahren haben, das nemblichen dergleichen sectischen leuthen art und aigenschaft also bewandt, dass, wo man ihnen einmal was zuelässt, nachgibt und mit gewisser mas connivirt, ihnen sodann ihr mueth und vermessenheit wachset und sie alsgleich ein anders und mehrers suechen, mit ihrer herrschaft disputiern, sie trutzen, ja letztlichen zu denen waffen greiffen und was sy mit worten und schriften nit erlangen mögen, mit gewalt zu behaubten und hindurch zu dringen sich understehen dürfen.

Möchten also E. K. M<sup>t</sup> unseres und deren herrn religionsreformationscommissarien allerundterth. einfaltigen erachtens denen uncatholischen ihr berüemben und fürgeben *simpliciter* widersprechen, sich auf ihre anno 1599 ertheilte und hieneben mehr angedeute haubtresolution allen derselben inhalt referiern, villeicht auch zu besserer entdeckung ihres unfuegs und erfri-schung der gedechtnus dessen, so bei der huldigung und angefangnen religionsreformation füergeloffen, ein abschrift derselben beischliessen und es im übrigen bey ihrer einmal genombnen resolution und publicierten generalien bewenden lassen und derselben gerathen lauf und volziehung bevelchen.

Dieweil auch endtlichen under denen uncatholischen herrn und landleuth alsbald nach publicierten mandaten *de filiis ac pupillis nobilibus sine licentia ad loca haeretica non mittendis* darwider gehandelt und da sie es zuvor villeicht nit oder doch diser zeit nit im sin gehabt, ihre untergebne pupillen an sectischen ort verschickt haben, daraus dan nichts anderst als ein fürsetzlicher ungehorsamb und verachtung E. K. M<sup>t</sup> l. f. verboten zu vermerken, so wäre nit unrathsamb, dass diser fürsetzlicher augenscheiniger ungehorsamb nit allain absonderlich geandet, sondern auch gegen denen übertrettern mit würclicher straff unverschont verfahren werde. Jedoch wollen wir alles zu E. K. M<sup>t</sup> würclichen resolution ohne geh. massgebung aller underthenigkait gestölt und uns deroselben dabey diemüetigist bevolhen haben. *Actum Grätz, den 5. Februarii anno 1626.*

*In dorso:* Der R. K. M<sup>t</sup> . . . von dero i.-ö. regierung zu übergeben. 28. Febr. 626.

Das erwähnte Gutachten der Religionsreformationskommissäre führt aus: Es ist nicht ohne, daß man die unkatholischen Herren und Landleute damals verschont habe, auch sei ihnen der Verkauf ihrer Güter nicht aufgetragen worden. Man habe zwischen alten Herren und Landleuten und dem gemeinen Manne einen Unterschied gemacht und dem Adel die Emigration damals erlassen. Sie haben das aber nicht *per modum privilegii et concessionis perpetuae et obligatoriae*, sondern *voluntariae et tolerantiae* erhalten und haben (I. D<sup>t</sup>) sich vorbehalten, sich des Augsburger Religionsfriedens zu bedienen. Wenn der Landesfürst die Fortsetzung der Reformation jetzt für notwendig halte, so können wir nicht finden, daß er dazu nicht befugt sei. Die Toleranz bezieht sich auch nur auf die Ausschaffung aus dem Lande und den Verkauf der Güter, nicht auf die anderen der Reformation anhängenden Stücke. Die Stände sollten sich für diese Milde bedanken. Wollte man sich in dergleichen Sachen an das Widerstreben der Untertanen, zumal der Ketzler kehren, so würde keine Obrigkeit etwas Beständiges statuieren

können, *cum haeretico suggerente diabolo nunquam desit, quod dicat* und wenn man einen Sektischen einmal indulgiert, hat es kein Ende.

2348.

*Landesfürstlicher Befehl an Katharina Stadelmann bei St. Peter ob Leoben, Sophie Stubmerin bei Trofayach, an weiland Stephan Rauchenbergers Wittib, vor der Regierung zu erscheinen. Graz, 1626 Februar 28.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Die Genannten erhalten im März Termine zur Bekehrung oder zum Abzuge.

2349.

*„Wie etliche Landleute in Kärnten die Jugend auf unkatholische Orte verschicken.“ 1626 Februar.*

(Statth.-Archiv Graz, Gutachten, Rep.)

2350.

*Landesfürstlicher Befehl an die Religionsreformationskommissäre in Kärnten: Da sich noch lutherische Fleischhacker und andere sektische Personen mehr in Klagenfurt aufhalten sollen, mögen sie in Gemüßheit der erflossenen Instruktionen verfahren. Graz, 1626 März 4.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Am 4. April ergeht ein Befehl an die Verordneten auf die Bitte von vier Fleischbauern zu Klagenfurt, die zwischen ihnen und den unkatholischen Fleischbauern und Dietrich Dessau bestehende Strittigkeit nicht mit Gewalt zum Austrage zu bringen, darauf zu sehen, daß den Supplikanten kein Unrecht geschehe (Konz., ebenda).

2351.

*Ferdinand II. an den Pfarrer von St. Georgen: verlangt eine scharfe Bestrafung des Thomas Turn, der sich im Ungarischen durch einen Prädikanten trauen ließ. 1626 März 12.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2352.

*Derselbe an Georg Reich, Richter in Pirkfeld: soll sich vor die Regierung stellen. Graz, 1626 März 12.*

(Ebenda.)



Der Pfarrer hatte die Anzeige erstattet, daß Georg Reich ein widerwärtiger Ketzer sei, der bei der nächsten Wahl Bürgermeister werden dürfte.

## 2353.

*Ferdinand II. an den Bischof zu Seckau und Herrn Karl Kugelmann: habe des Bischofs Schreiben wegen der halsstarrigen Murecker vernommen. Er möge die Unkatholischen zitieren und sie entweder zur Annahme der katholischen Lehre vermögen oder ihnen die Ausweisung verkünden. Graz, 1626 März 13.*

(Ebenda.)

## 2354.

*Georg Herr von Stubenberg auf Kapfenberg und Mureck an Richter und Rath zu Mureck: Bestätigt den Empfang der durch die Religionsreformationskommissäre ihnen jüngst übergebenen Instruktion mit folgenden Bemerkungen: Überzeugt, daß S. K. M<sup>t</sup>, weder was die theologica noch die politica betrifft, ihm etwas an seinen Rechten benehmen werde, befinde er doch den siebenten Punkt, daß hinfort kein Bürger oder Ratsfreund ohne Wissen des Pfarrers aufgenommen werden dürfe, als seiner obrigkeitlichen Hoheit, Rechten, Jurisdiktion und Privilegien unzuträglich. Den fünften Punkt, die Zinsen betreffend, wolle er tolerieren. Auch dem neunten Punkte, daß die Spitalsrechnungen im Beisein des Pfarrers aufzunehmen und zu justifizieren seien, widerspreche er. Mureck, 1626 April 17.*

(Schlecht überlieferte Kop. des 19. Jahrhunderts im St. L.-A., Spez.-Archiv Mureck.)

## 2355.

*Paul Erber, Stadtpfarrer in Judenburg, an die Regierung: Da Ferdinand II. im Lande ob der Enns eine scharfe und doch heilsame Religionsreformation vorgenommen, ist es zweifellos nicht sein Wunsch, daß Ketzer in Steiermark geduldet werden. Nun wollen bei vielen alle Ermahnungen nichts helfen; daher müssen sie denunziert werden. Zu ihnen gehört Martin Santners Ehe-  
weib Anna, bei der der seines Amtes entsetzte Stadtschreiber Martin Pernstell Unterschluß findet. Er habe Franziskaner und Jesuiten zu ihr geschickt, sie zu bekehren; alles umsonst. Dann ist Ascanius Pecker, Saurauscher Pfleger, der für einen halben*



*Prädikanten gilt, samt Weib und Kind. Er hat außer der Stadt Bauerngüter gekauft und hält seine Leute vom Gottesdienste ab. Drittens hat der Jörg Heinrich Dietrichsteinsche Pfleger Christoph Neuper sich in Ungarn durch einen Kalviner kopulieren lassen; der hält die Untertanen vom Kirchenbesuche ab. Viertens hat Dietrichstein nach dem böhmischen Aufstande einen Flüchtling mitgebracht, den man den Franzosen nennt. Er hat sich zu Trofayach oder Scheifling durch einen schlechten unkatholischen Priester, den man Pfaff Muli nennt, trauen lassen. Fünftens hat Sigmund Friedrich von Herberstein einen Schreiber hier, der von der katholischen Religion schmähsch spricht. Bitte, gegen diese Personen vorzugehen. Judenburg, 1626 April 28.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Am 25. Mai ergeht an die zu Judenburg der Befehl, den Franzosen Jakob einzuziehen (Konz., ebenda); am 20. Juli melden die Judenburger, der Franzose sei nach Kärnten entwichen und daselbst gestorben. Mittlerweile waren am 4., beziehungsweise 22. Mai auch entsprechende Befehle an die anderen Obgenannten, dann an Hans Listmann und den Pfleger von Kapfenberg ergangen.

## 2356.

*Ferdinand II. an den Stadtpfarrer von Pettau und die anderen für diesen Zweck abgesandten Kommissäre: teilt ihnen ein über die in der Stadt Pettau eingerissene Unordnung eingebrachtes Memoriale mit und befiehlt, genaue Inquisition vorzunehmen und darüber zu berichten. Graz, 1626 Mai 7.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Das Memoriale liegt bei.

## 2357.

*Derselbe an den Pfarrer zu Kapfenberg: Herr Georg von Stubenberg habe eine unkatholische ledige Weibsperson namens Anna Scheicherasch von Mureck nach Kapfenberg genommen, zweifelsohne zu dem Ende, damit er sie nicht allein von dem katholischen Glauben abhalte, sondern auch an einen Unkatholischen verheirate. Befehl, auf diese Person achtzuhaben, sie im katholischen Glauben zu unterweisen und nicht zu gestatten, daß sie in sektischen Lehren unterwiesen werde. 1626 Mai 9.*

(Ebenda.)

2358.

*Landesfürstlicher Befehl an die geistlichen Obrigkeiten in Steiermark, Kärnten und Krain: betreffend die Reformierung der Priesterschaft und deren ärgerliches Leben sowie die Fortführung der Reformation. (Graz) 1626 Mai 14.*

(Konz., ebenda.)

Man habe bisher das Werk der Religionsreformation unvollendet gelassen, wolle es jetzt aber fortsetzen. Dazu gehört ein exemplarisches Leben der Geistlichkeit, die den anderen das Beispiel gibt. Dementsprechend sind Instruktionen an die Erzpriester und untergebenen Geistlichen zu erlassen, daß sie ihre Pflicht tun und im Handel und Wandel unsträflich leben und anzeigen, wo sie bei den ihnen aufgetragenen Kommissionen Mängel finden. Auf die ergangenen Generalien wegen des Fleischessens ist zu achten, Sektische anzuzeigen usw. Geht an die Bischöfe von Gurk, Seckau, Lavant und Laibach und an die Erzpriester von Görz, Sanntal, Friesach, Oberkärnten und Reifnitz.

2359.

*Landesfürstlicher Befehl an Bürgermeister, Richter und Rat zu Graz: die Handwerker zu zitieren und ihnen bei unnachlässiger Strafe zu verbieten, hinfort sektische Lieder zu singen oder gegen die katholische Lehre zu disputieren. Graz, 1626 Mai 14.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Von der R. K. auch zu Hungern und Behaimb kgl. Mt wegen deroselben I.-Ö. Reg. N. burgermaister, richter und rath dieser f. hauptstatt Grätz mit zustellung anzusaigen: Ihnen seye ohne weitleuftige erinderung zuvor genugsamb bewust und unverborgen, mit was hohem ernst allerhöchstermelt I. K. Mt craft derselben in religionsreformationssachen genombnen resolution alle diejenige *exercitia* und übungen, welche dem catholischen allein seligmachenden glauben in geringsten zuwider sein möchten, ab- und einzustöllen bevolhen. Obwolen nun (die) regierung dafür halten würde, es werden alle hiesige bürger und derselben mit- und zuverwahrten der catholischen religion bey- und zuegethan sein, gestaltsamb dan ihnen, von Grätz, auch kaineswegs gebüren noch verantwortlich sein will, einichen uncatholischen burger an- und aufzunemben, weniger alhier zu passiern, so ist jedoch laider mehr als zu vil wissent, dass sich bey denen alhiesigen burgerlichen handwerksleuten immer zu

uncatholisches gesindl und handwerksgesellen in der arbeit befinden, welche nit allain in ihren öffentlichen werkgaden und laden allerhandt ergerliche sectische und verbotne lider, ohne scheuch ja bisweilen zu trutzt der catholischen benachbarten und fürübergehenden personen öffentlich zu singen, sondern auch zu zeiten in glaubens- und religionssachen spöttliche reden zu treiben und zu disputiern sich gelusten lassen dürfen: wann nun aber dergleichen sträfliche unfüeg obberüerter religions-reformation gestrags zuwider und mit nichten zu gestatten sein, also werde ihnen, von Grätz, hiemit alles ernsts auferlegt, dass sie ohne verzug alle ihre untergebne handwerksleuth und wer sonsten aus den burgern dergleichen gesindl zu halten pflegt, für sich aufs rathhaus erfordern, ihnen dasjenige, so obstehet, umbständiglich für- und sy mit empfindlichem ernst und bei hoher unnachlässlicher straf dahin vermahnen und halten sollen, dass sie ihren gesindl und handwerksgesellen fürterhin solche ergerliche sectische lider zu singen nit allein kaineswegs gestatten, sondern auch das ungebührliche disputiern allerdings verbieten, und das geringist, so der catholischen religion widerstreben möchte, nicht passieren, wie dan im widrigen sowol die maister selbstn als auch solche ihre gesellen in schwäre unablässige leib- und guetsstraf unverschondt genomben werden sollen. Darnach sich nun sie, die von Grätz, zu richten und diser verordnung gehorsamb nach zu geleben wissen werden. Und zum fahl auch etwa undter denen bürgern dahie sich etliche befinden sollten, welche dem catholischen glauben nit recht beygethan: sollen sie, die von Grätz, ihro, der regierung, solche unverschadt namhaft machen. Dann es beschehe in ainem und andern I. K. M<sup>t</sup> allern. ernstlicher will und gefällige entliche meinung. Grätz den 14. Mai 626.

2360.

*Landesfürstlicher Befehl an den Landesverwalter von Steiermark, durch welchen das Dekret bezüglich der katholischen Vormünder nach verstorbenen unkatholischen Herren und Landleuten erneuert wird. Graz, 1626 Mai 14.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

Von der R. K. . . . M<sup>t</sup> dem herrn landtsverwalter in Steyr . . . anzuzaigen. Inmassen ihme bewusst, was . . . I. K. M<sup>t</sup>

unlengst für ein gemessenes und ernstliches generalmandat der ableibenden uncatholischen herrn und landtleuten kinder und pupillen halber, dass nemblichen denselben jedesmals catholische *tutores* und *curatores* zugeordnet werden sollen, in diesen ihren i.-ö. erbfürstenthumben und landen publiciern und verruefen lassen, also wölle regierung zwar nit zweifeln, er, herr landtsverwalter, werde seinestheils solchem kays. gebot bishero gehorsamb nachgelebt und darwider nichts fürgenomben haben, weilen sich aber dennoch immerzue solche fahl begeben, in welchen man sich etwa angeregtes generals nit sogleich erindern und also denselben zuwider handeln und dardurch in I. K. M<sup>t</sup> ungnadt besorglich gerathen möchte, so habe regierung zu allem überfluss und umb mehrer sicherheit willen ihme, herrn landsverwalter, hiemit nochmalen bevelhen wollen, dass er obangeregtes generalmandat und verbot in gezimbender gueter observanz und obacht halten und alles angelegnes fleiss darob sein und nothwendige verordnung thuen solle, damit furohin denen pupillen und minderjährigen iedesmals catholische *tutores seu curatores* gesetzt und das widrige keineswegs fürgenomben noch verstattet werden. An dem bescheidt . . . Grätz den 14. May 626.

2361.

*Landesfürstlicher Befehl an den Landesverwalter von Steiermark, durch welchen das Verbot des Besuchs unkatholischer Orte seitens der Kinder, beziehungsweise Pupillen des steirischen Adels erneuert wird. Die dahin verschickte Jugend ist unverzüglich wieder einzuberufen. Graz, 1626 Mai 14.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Von der R. K. . . . M<sup>t</sup> wegen deroselben i.-ö. regierung, dem angesetzten herrn landtagsverwalter in Steyr mit zustellung anzuzaien: ihme werde zweifelsohne guetermassen bewusst und unverborgen sein, was unlengst für ein ernstliches generalmandat und verbot, dass nemblichen die uncatholischen herren und landleuth ihre kinder und pupillen nit an uncatholische oder der römisch katholischen religion nit zugethane orth verschicken sollen, in druckh verfertigt und zu mennighchs wissen und nachrichtung in disen I. K. M<sup>t</sup> i.-ö. erbfürstenthumben und landen publiciert worden.



Wann nun aber . . . I. K. M<sup>t</sup> craft deroselben vor wenig tagen hereingelangten gemessenen resolution glaubwürdig zu ohren komben und sie mit missfälliger befremdung vernemben müessen, wie dass etlich uncatholische herren und landleuthe theils vor, theils aber gleich nach publicierten generale und demselben zuwider, ihre kinder und pupillen an berüerte uncatholische orth geschickt haben sollen, dises aber zu gestatten I. K. M<sup>t</sup> so wenig gemeint, als auch vor gott verantwortlich sein will, also werde ihme, herrn landtsverwalter, in craft I. K. M<sup>t</sup> *de novo* genombener k. u. l. f. resolution hiemit sonders ernsts auferlegt und anbevolhen, dass er obangeregten ditsorts publicierten generalmandat nit allein steiff und vestiglich halten, sondern auch darob sein und gemessene verordnung thuen solle, die beraith ausser landts an sectische oder uncatholische orth verschickte jugendt ohne einiches verzug widerumben revociert und anhaimbs gefordert werde. Wie dan er, herr landtsverwalter, auch diejenige, welche ihre kinder oder pupillen berüertem kays. generalmandat und verbot zuwider verschickt oder was sonsten für adelige iugendt aus disem fürstenthumb Steyer sich dise zeit auf uncatholische universiteten und schuellen inner oder ausser des hl. röm. reiches enthalten thuen, ihre, der re. gierung, alsobald und unfailbar nambhaft machen solle. Dann es beschehe . . . Grätz den 14. May 626.

2362.

*Landesfürstlicher Befehl an alle Städte und Märkte in Steiermark: betreffend die Ordnung in Spitälern und Lazaretten, die Stipendien, die Konfession der Schulmeister, die Unkatholischen, die Abstellung des unkatholischen Singens und Disputierens vornhmlich unter den Handwerksgesellen. 1626 Mai 14.*

(Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop. 114.)

2363.

*Ferdinand II. an Georg den Älteren Herrn von Stubenberg: Da seine Murccker Untertanen sich den Religionsreformationskommissären trotzig erweisen, worin sie durch seine Offiziere bestärkt werden, so müsse er diese Offiziere und Pfleger nicht nur abschaffen, sondern er dürfe auch den Kommissären kein Hindernis in*



den Weg legen, vielmehr solle er ihnen allen Vorschub leisten. Graz,  
1626 Mai 22.  
(Konz., ebenda.)

2364.

Landesfürstlicher Befehl: Hans Jakob von Herberstein soll seinen  
Hofmeister vor die Regierung schaffen. 1626 Juni 3.  
(Konz., ebenda.)

2365.

Landesfürstlicher Befehl: Peter Sandtner samt der alten Sandt-  
nerin sollen vor der Regierung erscheinen. 1626 Juni 6.  
(Ebenda.)

Der Bischof hatte selbst Bericht erstattet. 1. Der Sandtner und die Sandtnerin seien zuvor ausgewandert, aber wieder heimgekommen. Er habe dem Marktrichter befohlen, sie auszuschaffen. 2. Am 4. Juni habe er *ex improviso* in des Fuckhers Haus ein Lutherisches Buch angetroffen und zu sich genommen *sub auctore Nicolao* in Joachimstal, *ni fallor*, Ebero Pfarrherrn Wittenberg, „und seind alle sonntägl. evangelia in reim und melodieweis verfasst“. 3. *Diffamatur ille princeps a plebicula*, als ob I. F. D<sup>t</sup> hätten „schmieralia“ (= Bestechungen) angenommen, „von wegen dass man Fughers schwager der religion halber passieret, sprechend, sie hätten auch geld, wans an geld gelegen: *Ultimo necessaria est, summe necessaria mihi instructio in regimine excelso*“.

2366.

„Gutbedunken, des Maximilian Pleschen hochzeitliche Kopulierung und Bestrafung seiner Person betreffend.“ Graz, 1626 Juni 15.  
(Konz., Statth.-Archiv Graz, „Gutbedunken“.)

Plesch hat eine Gräfin von Thurn, die ihm zwei Kinder aus erster Ehe aus der Taufe gehoben, geheiratet. Als ihm der Pfarrer *propter impedimentum cognationis spiritualis* die Erlaubnis nicht gab, ging er aufs Ungarische und ließ sich dort durch einen Prädikanten kopulieren. Die Regierung zitierte und examinierte Plesch. Dieser hoffe, es werde ihm weder die *cognatio spiritualis*, noch auch die durch den Prädikanten geschehene Kopulation im Wege stehen, da er sowohl als seine Gemahlin nicht katholisch sei, und bat, die über ihn verhängte *inhibitio cohabitationis* wieder aufzuheben. Das aber sei ein der P. H<sup>t</sup> vorbehaltener *casus reservatus*, daher habe man ihn abgewiesen. Plesch hat vor einigen Jahren die Landsmannschaft erlangt und galt damals wie heute als Katholik. Da er aber jetzt das Gegenteil in Wort und Tat erweist, habe man ihm als einem, der die Landsmannschaft *in fraudem religionis* erhalten, einen Termin von sechs Wochen

und drei Tagen gegeben, um sich zu bekehren. In der Angelegenheit Pleschens liegen noch im nächsten Jahre zahlreiche Akten vor. Er wird schließlich katholisch.

2367.

*Ferdinand II. an Hans Jakob von Herberstein: Verbot, seinen katholischen Dienern das katholische Exerzitium zu untersagen und sie auf seinen Unglauben zu bringen. 1626 Juni 26.*

(Konz., ebenda.)

2368.

*Der Pfarrer Pileator zu Marburg an die Regierung: Anzeige von 11 Personen, die nicht katholisch seien. Alles Ermahnen sei vergebens. Immer heiße es: „Ja, ja, cras, cras“. Bitte, sie nach Graz zu zitieren. 1626 Juni 26.*

(Orig., ebenda.)

2369.

*Landesfürstlicher Befehl an den Abt zu Admont: zu berichten, wie viel Personen sich von der Zeit der vorgenommenen Religionsreformation außer Land begeben, wie hoch sich ihr Vermögen belaufe und wie viel unkatholische Personen noch in seiner Jurisdiktion seien. 1626 Juli 13.*

(Konz., ebenda.)

2370.

*Abweisliches Gutachten auf das Ansuchen der Frau Susanne Freiin von Saurau, daß ihr ausgeschaffter Diener Ascanius Bekher im Lande bleiben dürfe. Graz, 1626 Juli 6.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz, Gutachten.)

2371.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommission in Krain: fragt an, wie viel Vermögen der jüngst zu Wien verstorbene David Pantaleon nach Abzug der 5000 fl. (Strafgeld) zurückgelassen, ob seine Witve katholisch sei und im Lande verbleibe und ob er von seinen Gütern nichts aus dem Lande transferiert habe. 1626 Juli 27.*

(Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Antwort erfolgt am 20. November. Die Güter fielen an seiner Schwester Kinder. Diese sollten sich nicht an unkatholischen Orten aufhalten und die Töchter abgehalten werden, einen Unkatholischen zu heiraten (ebenda).

## 2372.

*Ferdinand II. an den Pfarrer von Trofayach: vermerkt mit Tadel, daß in seinem Distrikte noch Unkatholische seien, die ihr exercitium religionis mit Predigten und Singen öffentlich halten und dem gemeinen Mann Ärgernis geben. Befehl, solche Personen anzugeben und fürderlich zu berichten. 1626 November 26.*

(Konz., ebenda.)

Wiederholt am 29. April 1627.

## 2373.

*Hans Schwamberger an Frau Eva Batthiany: Bitte, für ihn bei der innerösterreichischen Regierung zu intervenieren. 1626 Dezember.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Hoch- und wolgeborne frau frau. Gnedig und hochgebietunde frau. Ew. G. zu behelligen, bit ich umb gn. verzeihung. Nachdem ich im 1625. iar sambt andern mitburgern von Murregg wegen religionssachen das *exilium* pauen und landträmig hab machen müssen und unter E. Gn. iurisdiction mich begeben hab, so ist zwar nit ohn, das ich gemeltes Murregg, weilen ich bis *dato* mit einer unjustificierten rätung wegen ainer gerhabschaft verfangen, auf vorgehunde citation dahin gelangen und erscheinen müessen, damit mir von solcher administration abgeholfen wurde, gehorsamblich nachleben müessen, wie dann beiliegendtes missivschreiben mit mehrern ausweist, so ist mir, alsbald ich auf Mueregg kom, durch den jetzigen pfarrherrn Martin Streha ein hochgedrotes schreiben *de novo* zuegeschickt worden, darin mir solche starke auflag angetragen werden, eines p. verkaufung meiner klein weingartlein, anders p. verarestierung meiner hab, drittens das landt verboth eingang, an was end und ort ich betreten, erhöht, eingezogen und durch den landtprofosen zu handen genomben und mit ungnaden abgestraft werden solle, ist demnach an E. G. . . . mein bitten, die geruhe hierin mir mit gn. zu erscheinen und

bei der hochl. i.-ö. regierung so zu intercediern und bitten, damit sie als väter der barmherzigkeit mich nunmehr ausser Steyerland bewohnten armen man bei meiner darselbstn gar kleinen armuethei unperturbierter verpleiben lassen.

E. G. . . .

Hans Schwamberger.

An die hoch- und wolgeborne frau Evam von Bothian (Batthyani) wittib freiherrin etc.

Die Gräfin stellt ihm *de dato* Neuhaus in Ungarn, 8. Dezember 1626 die gewünschte Befürwortung aus, „dass der arme man, so albereit baldt umb das seinige komen, ain sicher glaidt haben und die noch in Steyer ligunde seine weingarten, von welchen er vorlengst den 10. pf. geraicht, ungehinderts . . . besuechen kan, demgleichen die erpaute hab, so herr pfarrer in Muregg ohn ainiches verprechen verarrestieren lassen . . . in sein verwahrung zu bringen möchte vergünstigt werden. . . . Eva frau von Batthian wittib, geb. Boblin von Lowcowitz“. (Siehe unten Nr. 2375.)

#### 2374.

*Ferdinand II. an Frau Maria Draschkowitz zu Luttenberg: Durch den Pfarrer daselbst berichtet, daß in Luttenberg Manns- und Weibspersonen sich an die katholischen Fest- und Fasttage nicht halten, ergeht an sie der Befehl, bei ihren Unterthanen darob zu sein, daß die Generalien eingehalten werden. Graz, 1627 Februar 22.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

#### 2375.

*Landesfürstlicher Befehl an Frau Eva Batthyani geb. Popel von Lobkowitz: daß Hans Schwamberger, gewesener Marktrichter zu Mureck, den 10. Pfennig entrichte. Graz, 1627 März 13.*

(Konz., ebenda.)

#### 2376.

*Frau von Khevenhüller soll ihren Präzeptor Philipp Hönig vor die Regierung stellen. 1627 März 20.*

(Konz., ebenda.)

2377.

*Ferdinand II. an den Prälaten von Admont: Befehl, laut beiliegenden Patentes den apostatierten Elias von Moshaim behändigen zu lassen. Graz, 1627 März 26.*

(Konz., ebenda.)

Beigeschlossen ein Befehl an Moshaim, sich unverzüglich vor die Regierung zu stellen.

2378.

*Ferdinand II. an Sebastian N. (Laßlehner), Hofschreiber zu Pffing: sich unverzüglich vor die Regierung zu stellen. Graz, 1627 März 26.*

(Konz., ebenda.)

Der Hofschreiber hatte sich laut Bericht des Propstes zu Rottenmann vom 18. März (Orig., ebenda) mit des Pflegers zu Neuhaus Tochter verhehlicht, sich aber, da ihnen die Kommunion der katholischen Religion hoch zuwider gewesen, beim Prädikanten zu Lunz in Niederösterreich trauen lassen. Laßlehner wird am 4. Juni neuerdings zitiert.

2379.

*Ferdinand II. an Matthias Kober: Befehl, vor der Regierung zu erscheinen. Graz, 1627 April 10.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Kober ist Hammerwerksfaktor des von Wendenstein. Ein ihm zum Abzuge gegebener Termin von sechs Monaten ist zu Ende, und so soll er jetzt ausgewiesen werden. Obiger Befehl wird am 14. Mai wiederholt.

2380.

*Ferdinand II. an den Bischof von Laibach: daß Kaspar Babeck, Dompropst zu Laibach, zum Mitgliede der Religionsreformationskommission angenommen werde. Graz, 1627 April 13.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2381.

*Generalmandat Ferdinands II. an alle Untertanen und Obrigkeiten in Steiermark, Kärnten und Krain: Ungeachtet des noch am 26. April 1625 erlassenen Generalmandates unterstehen sich Unterschiedliche, ihre eigenen Kinder und auch die ihnen unter-*



stellten Pupillen an fremde unkatholische und sektische Universitäten und andere Orte zu verschicken, wo sie in sektischen Lehren unterwiesen und gestärkt werden. Dazu müsse man vernehmen, daß aus dem Auslaufen an sektische Orte zum Zwecke der Kindertaufe, Kopulierung unkatholischer Herren und Landleute und anderer unkatholischer Exerzitien noch Ärgeres erwächst, wodurch ebenso wie durch die Kinderverschickung die heilsame Bekehrung zur katholischen Religion hinterstellig gemacht, die Untertanen im Glauben verführt werden und dem geistlichen und weltlichen Regiment Widerwärtigkeiten und Zerrüttungen, ja Rebellionen erwachsen. Befehl, daß nach dem Inhalte des vorigen Mandates weder Landleute noch nobilitierte oder unnobilitierte Personen ihre Kinder oder Pupillen an unkatholische Orte oder Universitäten ohne unsere Spezialerlaubnis verschicken, letztere mit katholischen Gerhaben zu versehen, sie nicht ohne uns oder unsere Obrigkeit zu verständigen, in die Fremde zu verschicken. Verbot an alle Landleute, Untertanen und Inwohner, niemand ausgenommen, Kindertausen, Versprechungen und Zusammengebungen an sektischen Orten vorzunehmen, Predigten daselbst zu besuchen und Befehl, sich hierin an den zuständigen katholischen Pfarrer und Seelsorger zu halten. Zuwiderhandelnde sollen der höchsten Ungnade und Strafe verfallen. Befehl an den Statthalter Johann Ulrich Herzog zu Krumau und Fürst von Eggenberg und in seiner Abwesenheit an die geheimen Räte und die innerösterreichische Regierung und alle Obrigkeiten, ob diesem Generalmandat zu halten, auf dessen Vollzug Aufsicht zu haben und gegen Übertreter einzuschreiten. Wien, 1627 April 30.

(Druck, Mandate, Statth.-Archiv Graz, Rudolfin. Klagenfurt u. a. a. O. Kop., Sötzinger, fol. 579<sup>b</sup>—581<sup>b</sup>.)

Liegt in zwei verschiedenen Drucken, aber mit gleichem Inhalte vor. Beide in meinem Besitze.

2382.

Martin Stubenvoll, der Religion wegen aus Marburg ausgewiesen, erhält laut lundesfürstlichen Befehls einen Termin von drei Wochen.  
Graz, 1627 Mai 6.

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2383.

*Ferdinand II. an den Landeshauptmann und Landesvizedom von Kärnten, den Landesverwalter und Vizedom in Krain, an die Erzpriester in Ober- und Unterkärnten, im Sanntale, an den Bischof von Seckau, Abt von St. Paul, Propst von Rottenmann, Propst von Vorau, den Pfarrer von Riegersburg, Windischgrätz etc.: sendet ihnen ,unter selbsteigener Signatur' eine Anzahl gefertigter Mandate, betreffend die Verschickung der Kinder und Pupillen an sektische Universitäten (= Mandat vom 30. April) zu. Graz, 1627 Mai 20.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

2384.

*Ferdinand II. an die Landesvizedome von Steiermark und Krain und den Landeshauptmann von Kärnten: Verordnung wegen der unkatholischen Exerzitien und der Verschickung von Kindern an fremde Universitäten. Es ist eine Liste aufzustellen, wer seine Kinder verschickt. Diese müssen binnen vier Monaten ins Land zurückgebracht werden. 1627 Mai 28.*

(Ebenda.)

Ein gleicher Befehl geht an die Stadt Graz. Generalmandate gehen an die Landgerichte und werden dort in offener Kanzlei publiziert, auf den Kanzeln verlesen und an verschiedenen Orten angeschlagen.

2385.

*Landesfürstlicher Befehl an den Bischof von Seckau und die Pfarrer in Steiermark, namentlich von Radkersburg, Marburg, Windischgrätz, Cilli und Sanntal: Erneuerung des Verbotes, zu geistlichen Übungen, Predigten etc. außer Land zu ziehen, Pupillen an unkatholische Schulen zu schicken usw. Auf alle, die etwa nach Ungarn gehen, ist achtzugeben. Bei untergebenen Bürgern und Wirten sollen solche peenfällige Verfügungen getroffen werden.*

*Graz, 1627 Juni 2.*

(Ebenda.)

2386.

*Landesfürstlicher Befehl an Paul von Eibiswald: am 25. Juni vor der Regierung zu erscheinen, weil er den unter Trommel-*

*schall publizierten Mandaten vom 21. Mai wegen Abstattung der unkatholischen Exerzitien zuwider zu einem sektischen Prädikanten gereist sei. Graz, 1627 Juni 17.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

## 2387.

*Landesfürstlicher Befehl an alle weltlichen und geistlichen Behörden: betreffend die ausgefertigten Mandate wegen gänzlicher Ein- und Abstellung der unkatholischen Exerzitien. 1627 Juni 28.*

(Konz., ebenda.)

Wir haben Euch noch am 20. Mai gefertigte Generalmandate übersendet. Sie sind zu publizieren, damit sich niemand der Unwissenheit entschuldige. Wir schicken Euch heute neuerlich 50 Stück mit dem gemessenen Befehle, sie auf der Kanzel publizieren zu lassen. 50 Stück gehen an den Landesverwalter und Landesvizedom von Steiermark, 50 an den Landeshauptmann und Landesvizedom von Kärnten, 50 an den Landesverwalter und Landesvizedom von Krain, 15 an den Hauptmann von Cilli, 25 an den Erzpriester vom Sanntale, je 10 an die Erzpriester von Ober- und Unterkärnten und den Prälaten von St. Paul, 5 an den Erzpriester von Oberkrain, 10 an den von Unterkrain, 5 an den Pfarrer von Gmündt und 30 an den hiesigen (Grazer) Stadtpfarrer.

## 2388.

*Ferdinand II. an Mathesen Ammans von Ammanseck hinterlassenen Sohn und Erben: Befehl, etliche zum Erzstifte Salzburg gehörige Zehenten, die von Erzbischof Dietrich ohne päpstlichen Konsens veralieniert wurden, gegen Empfang der dafür gezahlten Summe Geldes abzutreten oder im widrigen zum mündlichen Verhöre zu erscheinen, das dann am 2. August stattfindet. Graz, 1627 Juni 30.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

So rekuperiert Salzburg von Christoph Windischgrätz Besitz in Übelbach, von Georg Zollner in Hensperg und von Moriz Windischgrätz in Tulschnigg.

## 2389.

*Ottheinrich von Herberstein soll den Präzeptor seiner Kinder hieher verschaffen. 1627 Juni 30.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

Entschuldigung Herbersteins: der Präzeptor bringe dem fünfjährigen Knäblein die Buchstaben bei. Den Unterricht in der Religion haben die

Kinder von der Frau Mutter. Sie lernen das ‚Vaterunser‘ und daß sie Gott für alle Wohltaten danken. Mehr Information brauchen sie nicht, sollen keine Theologen werden. Was sie *in politicis* brauchen, will ich ihnen von dem kleinen *talento*, so mir mein Gott aus Gnaden anvertraut, etwas mitteilen und also aus Not bei meinen grauen Haaren einen Hofmeister abgeben. Im Laufe des Juni erfolgen sonst noch zahlreiche Zitationen: Max Luftenegger (30. Juni); Ruep Müllner, Kastner in Sauerbrunn; Zacharias Walther, Kastner in Großlobming; Gottfried Langenauer, Schreiber zu Reifenstein; Friedrich Christalnigg, dieser hält lutherische Schulen, ist Wirt in Großlobming (2. Juni).

## 2390.

*Sigmund Amman von Ammanseck an die Regierung: den Befehl, seinen Präzeptor vor die Regierung zu schaffen, kann er nicht erfüllen, da er keinen Leibeserben, also auch keinen Präzeptor habe. Er habe auch keinen sonst in seinem Dienste, der nicht katholisch ist. O. D. (Juni).*

(Orig., ebenda.)

Am Umschlage: 11. August 1627. Wie es scheint, war die Zuschrift der Regierung an Matthes Ammans Witwe auf Krottenhofen gerichtet. Der gleiche Befehl ging am 17. Juni an den Steindorfer, Frau Ott Friedrich von Lengheim (Konz., ebenda) und Wilhelm von Rathmansdorf.

## 2391.

*Vitus Hofer, Pfarrer von Tarvis, an den Administrator des Stiftes Arnoldstein: überschickt eine Designation der Unkatholischen und Ungehorsamen und bittet, den Marktrichter zu beauftragen, sie zuzustellen, denn auf seine Mahnungen geben sie nichts, sondern er habe von etlichen spöttliche Worte hören müssen. Tarvis, 1627 Juli 3.*

(Orig., Arnoldsteiner Akten, Rudolfin.)

Ein gleiches Verzeichnis sendet der Pfarrer von Camporubeo ein (ebenda), ebenso der Pfarrer von Unterseifnitz (ebenda).

## 2392.

*Ferdinand II. an alle nachgesetzten Obrigkeiten, geistliche und weltliche Landleute und alle Untertanen und Getreuen: erinnert an das Generale vom 26. April 1625, in welchem die Verbote Ferdinands I. und Karls II. wegen Alienierung oder Verkümmern der geistlichen Güter erneuert wurden. Erinnert, daß bei der Spannung und Pfändung der geistlichen Güter wegen*



rückständiger Steuern, Unordnungen, Schmälerung des Einkommens, endlich Verarmung oder gar Vertilgung der geistlichen Stiftungen vor sich gehen und die geistlichen Güter in weltliche Hände kommen; daher befehle er zu dessen Verhütung, daß die Verordneten, oder wem dies sonst obliegt, die Einforderung der Steuern von Pfarren und Benefizien über ein Jahr nicht anstehen lassen, sondern stracks mit der Einforderung vorgehen sollen. Damit es der Pfändung nicht bedürfe, haben sie den Pfarrer ein Vierteljahr zu warnen und dem Pfarrer oder Benefiziaten einen Auszug der unbezahlten Steuern zu übergeben. Ausstände, die aus dem Saumsal der Verordneten herrühren, werden bei diesen gesucht werden. Die Regierung wird zu Lichtmeß oder Georgi ein Verzeichnis der Pfarrsteuerausstände abfordern und sodann den Vögten und Obrigkeiten der Pfarren den Befehl zur Zahlung zuschicken, damit sie binnen 14 Tagen bis 3 Wochen die Steuern aus ihrem Säckel zahlen und den Regreß bei den Pfarrern und Benefiziaten suchen. Da manche Pfarren der Steuern wegen gepfändet sind und man der gepfändeten oder entzogenen Güter wegen keinen Priester erhalten kann, so ist darauf zu denken, wie man solche Pfarren und Benefizien wieder in den vorigen Stand bringen kann, und sind auch von solchen Pfarren Verzeichnisse einzugeben, mit Angabe, wer die Ausstände habe anwachsen und wer die Güter vor der Pfändung innegehabt habe. Ordinarii, Prälaten, Vogt- und Lehensherren werden endlich ermahnt, bei ihren Pfarrern Erkundigung einzuziehen und Verzeichnisse abzufordern, was von ihren Gütern abgekommen und in wessen Händen es sei und was zur Wiedereinlösung vorgenommen werden könne. Was sonstige Alienationen betrifft, bleibe es bei dem Dekrete vom 26. April 1625. Wien, 1627 Juli 9.

(Orig., Druck, Mandat, in meinem Besitze.)

2393.

Der Murecker Pfarrer Martin Strecha an den Bischof Jakob von Seckau: Meldung über das kirchliche Verhalten seiner Pfarrkinder. Diese wollen noch länger auf ihre Erlösung warten. ‚Das Blattel werde sich umkehren.‘ Anzeige von Unkatholischen, Auslaufen zu den Prädikanten usw. Notwendigkeit, diesem Wesen ein Ende zu machen. Mureck, 1627 Juli 11.

(Orig., Statth.-Archiv Graz.)



Hochwürdiger, fürstl. und gn. herr . . . Mein gewissen treibt mich, nachmalen an E. F. G. von meinen Muereggern gehorsambst zu berichten, wie das derselben mehrere theil nur *in deterius* und gar widerumb etliche von der katholischen religion abfallen, wie in beigelegter *lista sub A* zu sehen: dann obschon ich sie vilmalen öffentlich von der cancel, auch *privatim* vom haus zu haus, zu der osterlichen beicht und communion treuherzig vermant, gebeten und endtlichen auch mit nit ausbleibender straff von der hochl. R. bedroet, so wollen sie doch über so vilfältige vatterliche vermanung und bedreungen kein (!) thun, sondern geben für öffentlich, sie wollen noch lenger auf ihr erlösung warten; es wird sich widerumb mit ihnen das blatel umbkehren. Was ist aber die urschoch?

Erstlichen, dass man noch so vil lutherischen alhie öffentlich (wie die *lista sub B* zu sehen), und sonderlich die Pryxin, Prosonackin, die alte Sodtlerin sambt ihrem jüngern sohn und der Oberdorfferin beyde sühnen passiert, welche den bekehrten ein schwere ärgernuss und *lapis offensionis totius oppidi*.

Zum andern, dass etlich aus ernenten Lutherischen über die ihnen, Mureggern, von in religionssachen über markt Mueregg verordneten herrn commissarien ertheilte instruction understehen, sich hinab zum prädicanten zu laufen und sich sacramentieren zu lassen, als Salome Personakhin, die alte Sixti Sodtlerin mit ihrem man, *qui ante annum fuit catholice confessus*. Item die Oberdorfferin, *que itidem ante annum hic catholice confessa fuit*.

Zum dritten, weilen die abgezogne als Walner, Schwamberger etc. sich alhie ohne underlass finden lassen, auch ohne allen scheu und verhindernuss handeln und wandelen.

Zu dem stärken sich die hiesigen Lutherischen auch die abgefallenen, weilen die verbrecher bei der hochlöblichen regierung leichtlich durchkomen und auch etliche gar nicht gestraft werden als diejenigen, welche negstvergangnen herbst bei dem praedicanten gewesen und sich auf Lutherisch sacramentieren lassen und waren Michael Pauman, sayler, der alten Sodtlerin jüngerer sohn, *item* der Oberdorfferin grösserer sohn und ein peckhenjung mit namen Hieronymus, von welichen ich nechst verwichner faschinkh hinauf den bericht geben, und dahero pravieren sie auch und spotten meiner und sagen, Ey, lass nur den pfaffen gehen, lassen (= lass ihn) schreyen und drewen,

die R. lasst sich leichtlich bereden, es ist umb ein bericht zu thun. Wan es wurd die Frau Gerigin *in secreto* von E. F. G. befragt, sie wurdts anderst erzeln, was die Mueregger und Muereggerin im schilt führen.

Zudem halten sie spitalraitung, nemen rathsfreund und andere burger an und auf ohn meinem vorwissen und begriessung, wider die instruction. *Item*, es will gleichsam menniglich seinen kindern *praeceptores*, die in der religion darzue suspect, halten, und dass sie ihre kinder in die gemein öffentliche schuel nit lassen, geschicht, damit die jugend sich des kirchengehen, messhören in der wochen nit gewonnen; ya wann auch an feyertagen gen kirchen nit gehen und sie von ihrem schuelmaister desthalben befragt werden, geben sie zu antwort: Ihre eltern habens nit lassen gehen.

*Item*, es seind vil, die uber sibemalen, weil ich hie bin, in die kirchen nit komen und sonderlich der Andreas Scheina-schen *qui ut audio domi soleat libros haereticos legere diebus dominicis et festis*. Mehr wollen sie an sambstagen, wann die jungfrawen auf die hochzeiten kranzlein bitten, spilleuth halten, tanzen, mit spilleuthen die jungfrawen in der spatte nacht ins badt führen und auf und ab bei nachtlicher weis soliche hl. abent grassieren, und wann ich soliches verbiet, sagen sie, es sey ein alter brauch, ich werde es ihnen nit weeren, ja spotten auch darüber meiner öffentlich: ey, was fragen wir umb den pfaffen und sagen wan ich in's haus komen solt und wolte die spilleuth abschaffen, wollten sie mich abschmiern. Aber zweifels-ohne geschicht diss alles aus anderer anstiftung.

Georg Heggi, gewester pfleger alhie, ist zwar schon ganz abgezogen (aber wegen des 10. pfennigs sich bei mir nie angemelt), nichts desto weniger aber ist er schon daruber hier oben zweymalen gewesen und ärgerlich wider uns scalirt, damit er etliche von unser religion abwenden kinte, *quod valde timendum est, si licitum fuerit ipsi, pro libitu ad nos frequentare*.

Wan nun aber die hochl. R. zu disem allem übel noch länger zu temporisieren gedacht und die noch hie wohnende Lutherischen zu der catholischen religion ernstlich zu halten, oder sie aus dem land schaffen auch den abgezogenen das stete einlaufen zu verweren, auch die Muregger bey dem ihnen von herren commissarien erthailten hailsamen instruction libell

steiff zu halten und zu leben ernstlich darob sein nit gesinnet: so wird man in kurzer zeit sehen, dass (wie ich im vorigen bericht gemeldt und nun schon alberait laider zu sehn) *posteriora prioribus peiora* werden, dann es wird fürgehends alles *in pristinum chaos* widerumb gehen, wie dann auch etliche sich bey mir herziglich beklagt und fürgeben, dass wan sie das zuvor gewist hetten, was sie nun sehen, sie ihr lebenslang die catholische religion nie angenommen, ja verfluchen den tag und die stund, daran sie dis gethan. Wir müssen, sagen sie, ihn(en) stättiges' gespött sein, werfen uns für: Pfeu, wo ist euer herzen? habt euch so bald schrecken lassen? Wir drei weiber haben das feld erhalten etc. Schliesslichen hab hören müessen: der Walner (weilen ir prädikant von Kaltenbrunnen hinweg) wolt gern widerumb in das landt, desgleichen Schwanberger, welcher schon albereit attentiert, *duas arcas plenas* hinwegzubringen, aber von der frawen Wudianin<sup>a</sup> verhindert worden. Hierüber thue ich mich E. F. zu dero F. G. geh. befehlen. Datum Muregg den 10. *Julii* 1627.

E. F. G.

gehorsambister caplan

Mgr. Martinus Strecha,  
pfarrer allda.

P. S. Weilen man den Veith Pieberti von Unter-Rohitsch, welicher verwichen 1626. iahrs *in die Nativitatis B. M. V.* ge-maiedt, nit gestrafft, haben die Miselsdorfer ein exempel genommen und in disem laufenden 1627. iahr den 29. tag verwichnen monats *Junii in festo apostolorum Petri et Pauli*, da ich mit andern kirchfahrten auf S. Peter gienge, zu maien (mähen) sich understanden.

*In dorso:* Praes. 13. Juli 1627.

*Illustrissimo . . . Jacobo . . . epō Seccov. . . .*

Bescheid: „Dem herrn von Stubenberg mit beischliessung einer verzeichnuss inermelter uncatholischer personen umb ehist wirkliche hieherstellung derselben *ex offio* zu schreiben. Den 24. Juli 1627.“ Beigeschlossen das entsprechende Dekret an Wolf Herrn von Stubenberg von dem gleichen Datum (Konz.).

<sup>a</sup> Bathyani.

## 2394.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre in Kärnten: gegen die unkatholischen Personen in Klagenfurt ist in Gemäßheit der Generalien einzuschreiten. 1627 Juli 20.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

Der Abt Hieronymus von St. Paul habe (wie er an den Kaiser berichtet) die *generalia* publizieren lassen. Was die unkatholischen *exercitia* betreffe, wisse er niemand, der sich unterstehen würde, sie öffentlich zu treiben. Nur Georg Pacher, der Pfleger von Rabenstein, unterstehe sich, am Sonntag in der Weise der Prädikanten das Evangelium zu lesen und auszulegen, dabei nicht nur Unkatholische sondern auch Katholische sind und die Untertanen zugezogen werden. . . . Wie die Religionssachen in Klagenfurt beschaffen sind, wird E. M<sup>t</sup> bekannt sein, daß nämlich in allen Winkeln Postillen gelesen, lutherische Gesänge gesungen und an unterschiedlichen Orten Konventikel gehalten und bis zur Publikation der obgenannten Generalien die Sektischen anderswo kopuliert wurden und zu den Prädikanten im Ungarischen nicht allein seitens der Herren und Landleute, sondern auch von gemeinen Manns- und Weibspersonen ein großer Zulauf war. Der Abt will in Zukunft den allerhöchsten Befehlen gern nachkommen und auf untergebene Pfarren wohl achten (Bericht vom 16. Juli).

## 2395.

*Ferdinand II. an Ferdinand Klopfer, Pfarrer zu Tultschnick: Glaubwürdig berichtet, daß in seiner Pfarre noch Lutherische sind, befehle er, sie zu zitieren und gegen sie in Gemäßheit der Generalien zu verfahren. Graz, 1627 Juli 20.*

(Konz., ebenda.)

Ein zweites Dekret vom 27. Juli befiehlt, ein Verzeichnis der Unkatholischen einzusenden (Konz., ebenda).

## 2396.

*Wolfgang Herr von Stubenberg soll zu Mureck eine Anzahl von Personen (gegen 30, die nicht gebeichtet haben) vor die Regierung schaffen. 1627 Juli 24.*

(Konz., ebenda.)

Von einigen liest man: *Et hi quidem ante unum annum conversi et confessi sed hoc anno defecerunt.* Von einer: *Et haec irridens dixit: Quotiens catholice confitebor? Sufficit me semel fuisse.* Von einer anderen: *Fuit apud pradicantem.* Oder: *Haec duobus annis non est confessa.* Oder: *Haec amplius non vult audire de confessione catholica.*

Als Lutheraner werden an 30 Personen angegeben. *Apud iudicis filios habentur libri heretici.* Von zweien wird bemerkt: *Hi duo seducunt et corrumpunt multos.* Von einer: *Haec abierat iterum. Reversa pestilentissima haeretica.*

## 2397.

*Georg Heggi, gewesener Pfleger Georgs des Älteren Herrn von Stubenberg wird zur Leistung des 10. Pfennigs zitiert. 1627 Juli 24.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

Wird am 12. August nochmals urgirt. Stubenberg weiß nicht, was Heggi besitze und habe den Befehl erlassen, daß wer ihm etwas schulde, es nicht zahle. Auch er habe mit ihm noch nicht verrechnet.

## 2398.

*Herr Andre Sigmund von Secan(?) zu Freiberg hält seinen Kindern einen lutherischen Präzeptor, den etliche für einen Prädikanten halten wollen. Zu zitieren. 1627 August 3.*

(Ebenda.)

*Item Gregor Xylander, Pfleger zu Stubeck zu zitieren.*

## 2399.

*Landesfürstlicher Befehl an Frau Sidonie Aman: den Präzeptor ihrer Kinder vor die Regierung zu schaffen. Graz, 1627 August 16.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

## 2400.

*Christian von Herberstein soll seinen Hofmeister vor die Regierung verschaffen. 1627 August 17.*

(Ebenda.)

## 2401.

*Ferdinand II. an Freiherrn Paul von Eibiswald: Befehl, die ihm wegen Nichtbeachtung der in causa religionis erflossenen Generalien zuerkannte Strafe von 12.000 fl. in vier Tagen nach Empfang dieses Dekretes zu bezahlen. Graz, 1627 September 7.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Am 14. September geht ein landesfürstlicher Erlaß an den Sekretär Wolf Fischer die zu Packa liegenden Güter Eibiswalds von dem Marschall-



amtsverwalter Michael Gruber einzunehmen und die Untertanen ins Gelübde des Landesfürsten zu nehmen.

## 2402.

*Ferdinand II. an die von Leoben: nimmt mit Mißfallen zur Kenntnis, daß sie den zur Verhaftung des in der Gostein in Kärnten ‚eingekommenen‘ Prädikanten abgeordneten Profosen schimpflich aufgehalten, statt ihm gehorsam die gebührende Hilfe zu leisten. Befehl, einen Bericht einzusenden. Graz, 1627 September 7.*

(Konz., ebenda.)

## 2403.

*Ferdinand II. an Wolf Herrn von Stubenberg: soll den ihm von seinem Pfleger Georg Heggi versetzten Weingarten nicht veralienieren, ehe der 10. Pfennig gezahlt ist. Graz, 1627 September 11.*

(Konz. u. Orig., ebenda.)

## 2404.

*Ferdinand II. an die der A. C. zugetanen Herren und Landleute in Niederösterreich, so das ius patronatus und Lehenschaft über die bei ihren Gütern befindlichen Pfarren, Filialen und Benefizien haben: Erinnerung an das Generalmandat vom 14. d. M., nach welchem alle Prädikanten und Schulmeister bis zum 28. d. M., beziehungsweise wegen der eingefallenen Wassergüsse bis 6. Oktober abziehen und an ihre Stelle wohlqualifizierte katholische Personen gesetzt werden sollen. Erneuter Befehl, dem nachzukommen oder, wenn sie katholische Priester im Augenblicke nicht erlangen können, sich um Aushilfe an die Ordinariate zu wenden, sonst würde der Landesfürst als oberster Kirchenpatron ex nobilissimo officio die Besetzung vornehmen. Wien, 1627 September 24.*

(Kop., St. L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform.)

## 2405.

*Die Religionsreformationskommissäre für Kärnten an die landschaftlichen Offiziere mit Ausnahme jener, die wissentlich alte und adelige Landleute sind: In Klagenfurt am 23. Oktober erschienen, um die ihnen aufgetragene Kommission mündlich zu*

vollziehen, seien sie dies zu tun durch anderweitige Geschäfte verhindert gewesen. Daher wird ihnen schriftlich befohlen, sich entweder zur katholischen Religion zu begeben oder, wofern sie dies nicht wollen, nach Abstattung des 10. Pfennigs in Gemäßheit des Reichsreligionsfriedens aus den österreichischen Erblanden abziehen und sich darüber bis 10. Januar 1628 mit einer in Klagenfurt abzugebenden Erklärung vor dem Landeshauptmann auszuweisen. Zum Zeichen, daß sie diesen Befehl erhalten, ist ihr Name in das beigeschlossene Register einzutragen. Klagenfurt, 1627 November 3.

(Kop., Gmünder Akten, Rudolfin. Klagenfurt.)

Kommissäre sind: der Bischof von Lavant, der Landeshauptmann und der Landesvizedom.

2406.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre in Krain: Tadel, daß sie ihrer Aufgabe so schlecht nachkommen. Befehl, über die Ursachen davon zu berichten. Graz, 1627 November 6.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

Ferdinand . . . Wir hetten uns gegen euch genzlichen und keines andern versehen gehabt, ohn allain, ihr wurdet unser euch in gnaden aufgetragnen commission der hailsamben religionsreformation mit mehrerm ernst nachgesetzt haben. Weilen wir aber vernemben müessen, dass ihr solches hailsambe werk fürzunemben nunmehr ein geraumbe zeit hero underlassen, als bevelchen wir euch hiemit gn., dass ihr unser i.-ö. R. solchen saumbsahl und warumben es beschehen, ganz förderlicher berichten und angedeutem werk voraufferlegtermassen nunmehr würklichen und förderlichen nachsetzen sollet. Daran beschicht . . . Graz den 6. Novembris 1627.

2407.

*Ferdinand II. an Hans Schnabel: Befehl, alsbald vor der Regierung zu erscheinen. Graz, 1627 November 12.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Desgleichen an Michael Pariglavitsch, den Proviantmeister Wolfgang Kraus in Radkersburg, den Barbier Georg Flotweil und den Pfleger des Herrn von Stadl Christoph Herdrich. Sie werden auf eine Anzeige des

Radkersburger Pfarrers hin zitiert. Auch Adam Jäger ist auf der Liste. Weil dieser eine schon ausgeschaffte Person ist, sollen die Radkersburger nach ihm greifen und der Regierung berichten, was er für Güter hat, wem sie dienen und wo sie gelegen sind.

## 2408.

*Ferdinand II. an Peter Offner, Pfleger des Herrn Ernreich von Trautmannstorf: desgleichen. Graz, 1627 November 13.*

(Konz., ebenda.)

Zitiert werden am 12. November die Präzeptoren Herrn Ottos von Teuffenbach, Herrn Achazen Hagens zu Puchling, Herrn von Wildensteins zu Wildbach; am 17. Antoni Ainhalter, Pfleger der Herrschaft Mansberg in Kärnten; desgleichen am 17. November die Präzeptoren Jöbstls und der Frau Sidonie von Amman; am 22. die Pfleger der von Königsberg zu Scheiffing und des Georg von Schwarzenberg Verwalter zu Murau („Denunziant“ ist I. Gn. H. von Gera); am 23. November Sebastian Laslehner, Hofschreiber zu Pfäffing, Hans Kehrer, Pfleger zu Pfaffenstein, Hans N. Prankerischer Pfleger, Georg Xilander zu Weiz, Herrn Leopold Christoph von Herbersteins Hofmeister Alexander Klopitzki.

## 2409.

*Ferdinand II. an den Pfarrer zu Leutschach: Befehl, nach dem aus dem Lande geschafften Georg Graf zu fahnden. Graz, 1627 November 13.*

(Konz., ebenda.)

## 2410.

*Ferdinand II. an den Palatin: Da er in Erfahrung gebracht, daß die aus Nieder- und Oberösterreich vertriebenen Prädikanten, die das Volk zum Hochverrate aufhetzen, sich nach Ungarn begeben und sich in Preßburg und Ödenburg ihren Schauplatz suchen und auch dort das Volk in Aufregung versetzen, habe er die beigeschlossenen Befehle erlassen, denen er Vollzug leisten möge. Prag, 1627 November 26.*

(Konz., Ungar. L.-A.)

Bezieht sich zunächst wohl nur auf österreichische, beziehungsweise böhmische Prädikanten, aber wegen der steirischen Nachbarschaft durfte das Stück nicht außer acht gelassen werden. Gleichlautende Schreiben gehen an die Städte Preßburg und Ödenburg sowie an die Magnaten Nadasy und Batthyani (Konz., ebenda.).

2411.

*Ferdinand II. an Ernreich den Älteren von Trautmannsdorf: Befehl, Georg Graf vor die Regierung zu stellen. Graz, 1627  
Dezember 3.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Gleiche Befehle ergehen an diesem Tage gegen den Pfleger zu Ottersbach, Sigmund von Trautmannsdorf, Simon Wexler, Hauptmann zu Radkersburg, Benigna von Gloyach ebendasselbst, Lorenz Resch, Gottfried von Falbenhaupt auf Stubenberg, Georg Julius von Rottal, Georg Heinrich von Dietrichstein, Gottfried von Stadl, Stephan Rauchenbergers Witwe zu Trofayach, Gall von Ragnitz, Maximilian Preiner, H. Melzer, Mauritius Schwarzenberg, H. von Tüfenbach, Sebastian Schuster, Gerger auf Strecha, Georg von Stubenberg, Äbtissin von Göß und Priorin zu Seitz. Bei den Herren handelt es sich darum, einige Untertanen vor die Regierung zu stellen. Diese Zitationen gehen den ganzen Monat durch: am 14. Dezember an den Wirt in Tobelbad und den Müller an der Pölmühl; am 16. an die Witwe Susanna von Saurau; am 22. an Hans Straßer zu Halbenrain, Untertan der Frau Elisabeth Rathmansdorf; am 29. an N. Kofler in der Gegend (nicht genannt) und den Wirt daselbst, des Pflegers Weib daselbst (?), an den Wirt an der Kremsbrücke und zwei Personen in Obersteier (Konz., ebenda).

2412.

*Ferdinand II. an den Propst zu Vorau: Befehl, dem bei Pinkafeld eingeschlichenen Prädikanten nachzuforschen. Graz, 1627  
Dezember 3.*

(Konz., ebenda.)

2413.

*Ferdinand II. an die von Windisch-Feistritz: Befehl, über die Klage Georg Rebrovitsch gegen den Goldschmiedgesellen Gabriel Würger wegen einiger an ihm zuwider der katholischen Religion verübter Verbrechen der Gebühr nach zu handeln. Graz, 1627  
Dezember 20.*

(Orig. u. Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2414.

*Ferdinand II. an den Pfarrer zu Gleisdorf und den Marktrichter daselbst: In des Jakob von Falbenhaupt Behausung zu Gleisdorf sind viele sektische Bücher, die Christoph Ruef ge-*

*hören sollen und in einer Kammer aufbewahrt werden. Es wird glaubwürdig berichtet, daß aus dieser Kammer mehrere Bücher ab- und in etliche Bürgershäuser eingeflogen seien. Befehl, diese Bücher zu visitieren und die sektischen an die Regierung einzusenden. 1627 Dezember 22.*

(Orig. u. Konz, Statth.-Archiv Graz.)

2415.

*Ferdinand II. ernennt Moriz Freiherrn von Herberstein, Hans Ferdinand von Kienburg, Karl Kugelmann, Johann Eitel Ziegmüller zu Generalreformationskommissären mit dem Auftrage, sich dem Reformationswerke in Steiermark zu unterziehen, die beigezeichnete Instruktion in Empfang zu nehmen und sich bezüglich der Insverksetzung zu entschließen. Graz, 1628 Januar 5.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Ferdinand ... Edl ... Obwolen auf unsere hievor fürgenombene religionsreformation und darüber ausgegangene vilfeltige ernstliche bevelch und verordnungen nit allein die Sektische Prädikanten, sonder auch ihre zugewondten und glaubensgenossen in unserem fürstenthumb Steyr ihren abzug genomben und das land von dem ketzerischen irrthumb zimblighermassen purgiert worden, so kumbt uns doch glaubwürdig und mit sonderbarer misfälliger befremdung für, dass sich in besagtem unserm fürstenthumb Steyr widerumb vil sektische und uncatholische hoch- und niderstands personen hin und wider in den stätten, märkten und flecken befinden und aufhalten, ihre religionsexercitia mit predigen, discurieren, disputieren und andere dergleichen verbotene *actus* ohne scheuch halten sollen. Welliches wir aber als regierender herr und landfürst mit nichten gedulden können noch sollen. Zumalen dise verführer unsere burger und andere inwohner mit unkatholischer lehr also eingenomben, dass nunmehr auch zeit ist, denen selben auf mögliche weg zu helfen und sie von dem verdamblichen irrthumb ab- und auf die rechte strassen unseres catholischen allein seligmachenden glaubens zu führen. Wann nun aber die sachen als wichtig, reifen und gueten vorbedachts, nit weniger alles mit vernünftiger beschaidenhait und gebürlichem ernst anzugreifen erfordern thuet, also haben wir uns nochmalen



auf ein generalreformationscommission gn. resolvirt und euch, bei denen wir uns sowol der gebürlichen aestimation und respects alles sonderen eyfers in der religion sambt erfordereter discretion versehen, zu dieser heilsamen werksverrichtung als unsere commissarien fürnemen wellen, mit disem gn. und gemessenen bevelch, dass ihr euch solcher reformationscommission gehörig und guetwillig underwinden, eines tages euch vergleichen, beiliegende gefertigte instruction ablesen, darauf auch was zu würklicher inswerksetzung derselben am rathsambsten euch entschliessén und vergleichen, den anfang an disen oder jenen orth soliche am bequembsten vermaint, in gottes namen machen und sofort an durch das ganze land Steyr dises hailsamben reformationswerk unausgesetzt aufs best und eurem bekannten eyfer und beiwohnenden guetem verstandt nach fürkehrn und verrichten sollet und wöllet. Und wie wir uns nun allergehorsambist willfährig dissfalls gegen euch gn. versehen, also seid wir auch von zeit zu zeit eures berichts und dann der endlichen particular- und haubtrelation erwartend. Diss aber alles in kays. und landtsfürstlichen gnaden, mit welchen wir euch ohne das wolgenaißt zu erkennen bedacht.

Geben in unserer statt Grätz den 5. *Januarii anno 1628.*

Comm. sacr. Caes. Maiest. in consilio.

„Denen edlen . . . Christoph Moritz freyherrn von Herberstein . . . ob. erbkämmerer und ob. erbruchsessén in Kärnten, Hans Ferdinand von Kienburg, Karl Kuglmann, beeder rechten doctor, Johann Eitel Ziegelmüller unseren i.-ü. regimentsrätthen als in sachen geordneten rel.-ref.-commissarien.“

2416.

*Ferdinand II. an den Palatin (und an den Erzbischof von Gran): verlangt ein Gutachten, was betreffend der von Franz Batthyani über die durch Bedienstete des Hauses Zriny erfolgte Begünstigung von Prädikanten, die von auswärts gerufen worden, zu tun sei.*

*Prag, 1628 Januar 6.*

(Konz. im ung. St.-A.)

Reverendissime . . . Franciscus Bothiani orphanorum et bonorum quondam comitis Georgii a Zrinio gubernator conqueritur, per nonnullos nobiles et etiam servitores dictorum orphanorum insulam Marahos inhabitantes progressum religionis tur-

bari. Predicantes in domos suas curiales (quas quidem vel titulo pignoris a comitibus quondam a Zrinio vel usque beneplacitum possident) ex aliis etiam partibus invitando ibique sua exercitia non sine detrimento animarum peragi curando. Ne autem opus Deo gratum quod per prefatum quondam comitem Georgium a Zrinio inceptum et perfectum magno pietatis zelo fuit, sub clementi et paterna nostra, qua erga religionem catholicam ferimus cura et etiam tutelari(sic) benigno nostro affectu et vigilantia vestra labe factari videatur, opinionem vestram quid pro communi animarum bono et orphanorum commodo faciendum censeatis expetendam clementer censuimus, quam quidem quo citius fidelitas vestra fecerit benignae voluntati nostrae satisfactum esse sciat. Cui in reliquo etc. Pragae 6. Januarii 1628.

*In simili* an den Erzbischof von Gran.

In einem anderen Stücke vom 22. März d. J. wird unter anderem die Entfernung eines Prädikanten aus dem Gebiete Zriny's angeordnet. Die Erziehung der Zriny'schen Kinder soll den Jesuiten überlassen wurden (Konz., ebenda).

#### 2417.

*Ferdinand II. an Katharina von Mindorf: Befehl, am 10. Februar vor der Regierung zu einem Verhöre zu erscheinen, weil sie am letzten Nikolaifeste durch ihre Untertanen Holz führen ließ. Graz, 1628 Januar 11.*

(Orig. u. Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

#### 2418.

*Ferdinand II. an Hans Christoph Galler: Desgleichen, weil er sich bei einem ungarischen Prädikanten der sektischen Kommunikation theilhaftig gemacht. Graz, 1628 Januar 11.*

(Konz., ebenda.)

#### 2419.

*Desgleichen an Elisabeth von Rathmannsdorf: weil sie am Feste der heil. Katharina ihre Untertanen arbeiten ließ. Hat am 28. d. M. zu erscheinen. Graz, 1628 Januar 11.*

(Konz., ebenda.)

2420.

*Ferdinand II. an Wilhelm Freiherrn von Ratmannsdorf: weil er an Sonn- und Feiertagen gejagt hat. Graz, 1628 Januar 11.*

(Konz., ebenda.)

2421.

*Ferdinand II. an Frau Benigna Khevenhüller, geb. von Hermsdorf: ‚Demnach du dich am nächstverwichnen St. Katharinentage zur Unehre der katholischen Religion und Verachtung unserer Generalien und Mandate zu Radkersburg, als die Leute vom Gottesdienste aus der Predigt gingen, unterstanden haben sollst, den Mist auszuführen, ist auf des Prokurators Supplik unser Befehl an dich, am 28. d. M., um 8 Uhr vormittags zum Verhöre vor unserer Regierung zu erscheinen.‘ Graz, 1628 Januar 11.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

Zweite Klage: Am Andreastage hat sie von den Untertanen Steuern eingenommen und zu deren Abführung sie vom Kirchgange abgehalten.

2422.

*Ferdinand II. an Georg Herrn von Stubenberg: Unter seiner Jurisdiktion habe sich von vielen Jahren her dieser schändliche, böse Gebrauch erhalten, daß sich im Fasching Gesellschaften von Manns- und Weibspersonen, ‚die Tanzknappen‘, in Wirtshäusern oder abgelegenen Winkeln zusammenfinden und ihre Tänze den ganzen Fasching hindurch abhalten, dabei mit gewaffneter Hand aufziehen. Da dabei unzählbare Sünden mit Raufen, Unzucht, Völlerei und Verschwendung herrühren, ist dies nicht weiter zu dulden, sondern bei scharfer Strafe der Übeltäter abzuschaffen. 1628 Januar 15.*

(Orig., ebenda.)

2423.

*Ferdinand II. an Hans Jakob von Pranckh: soll seinen Pfleger vor die Regierung verschaffen. Graz, 1628 Januar 17.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2424.

*Ferdinand II. an den Erzbischof von Gran: Graf Karl ab Harsay hat die Absicht, die katholische Religion in dominio Owariensi*

*auszubreiten und die Ketzerei auszurotten. In der Beilage wird mitgeteilt, was der Palatin Nikolaus Eszterhazy schreibt. Nun möge auch er seine Ansicht mitteilen. Prag, 1628 Januar 18.*

(Konz., Ung. L.-A.)

## 2425.

*Ferdinand II. an den Palatin: er möge publizieren lassen, daß die von den Gütern Zichys und weil. Franz Batthyanis in Steiermark und Kärnten sich einschleichenden Prädikanten, wenn sie erwischt werden, der gebührenden Strafe zugeführt werden. Prag, 1628 Januar 18.*

(Konz., Ung. L.-A.)

Ferdinandus . . . Ex bonis Zescianis et relictæ magnifici quondam Francisci de Battan prædicantes civitates nostras provinciarum Styriae et Carintiae maxime vero Ragerspurgum ingredi ibique non tantum mercimonialia exercere sed etiam religionum suarum semina spargere in multorum vero animis fovere demisse informamur. Cum autem clementer nostrae publicatoriae in provinciis nostris divulgatae eiusmodi prædicatorum non tantum conversationem cum fidelibus nostris subditis sed et ingressum civitatum perhibeant, fidelitati vestre clementer intimandum duximus ut fidelibus nostris Hungaris cuiuscumque status et ordinis sint, in illis partibus degentibus significet, quod si tales prædicantes in civitatibus et oppidis provinciarum nostrarum hæreditariarum reperti fuerint, incarcerationi poenas clementis resolutionis nostrae subire cogentur. Cui in reliquo etc. Pragae 18. Jan. 1628.

## 2426.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre in Krain: ob auf Bitten Georg Dillonetz dessen Gattin ein Termin auf sechs Monate zu erteilen sei, soll ein Gutachten eingesandt werden. Graz, 1628 Januar 29.*

(Konz., ebenda.)

## 2427.

*Ferdinand II. an dieselben: der Maria Fritsch und ihrem Sohne einen Termin auf drei Monate zu erteilen. Graz, 1628 Januar 29.*

(Konz., ebenda.)

Ihr Sohn Gotthard wurde der Religion halber in Arrest gehalten.

2428.

*Ferdinand II. an den Pfarrer zu Mureck: Da er glaubwürdige Kundschaft erlangt habe, daß in Mureck noch unterschiedliche Unkatholische sich befinden, ergehe der Befehl an ihn, sie abzuschaffen. Graz, 1628 Februar 3.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2429.

*Ferdinand II. an Christoph Jochner zu Prägradt, Bestandinhaber der Herrschaft Wolkenstein: Glaubwürdig berichtet, daß sich in Obersteier noch etliche finden, welche dem auf dem hiesigen Rat-  
hause in Verhaft liegenden Prädikanten Unterschleif gegeben, sind jene, die der Marktrichter von Schladming ihm benennen wird, zu zitieren und zu inquirieren, wer alles bei dem Prädikanten die Kommunion empfangen. Graz, 1628 Februar 29.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2430.

*Ferdinand II. an den Pfarrer von Radkersburg: Über An-  
nahme des Bischofs Jakob von Seckau hat er Verfügung zu treffen, daß von den Radkersburger Bürgern alle sektischen Bücher abgefordert und die sich Weigernden angezeigt werden.  
1628 März 16.*

(Konz., ebenda.)

2431.

*Ferdinand II. an Frau von Stadl: soll Hans Georg Stadlmann vor die Regierung verschaffen. 1628 März 23.*

(Konz., ebenda.)

Ebenso an Jakob Reichenberger: soll seinen Schneider vor die Regierung stellen. Am 18. März hatte der Pfarrer Vredenius bei der Regierung angezeigt, daß Stephan Rauchenspergers Wittib von der Mühle in Trofayach ihren Abzug nehmen will. Schon ist ihr Sohn *ad studia* nach auswärtz gezogen. Da sei der 10. Pfennig zu verlangen. Stadlmann bei St. Peter ob Leoben habe sich lange bei seinen Glaubensgenossen in Schlesien aufgehalten. Sein Erbteil sei 1000 fl. Vom 10. Pfennig möge die Kirche bedacht werden. Jakob Rauchenberger, Zeugskommissär im Ennstale, Inhaber des Stübinghofes bei Trofayach, hat einen Schneider, der von Steier samt



Weib und Kind *propter religionem* abgezogen, ein ganzes Jahr bei sich geduldet. Thomas Hubmer auf der Gmöll bei Trofayach soll sich binnen sechs Wochen stellen, aber es fällt ihm nicht ein. Im Monat März werden noch zitiert die Witwe Saurau, Thomas Stubmer.

## 2432.

*Ferdinand II. an alle geistlichen Behörden, den Bischof von Seckau, die Erzpriester, Äbte usw.: Erläßt Verordnungen, die in causa religionis reformationis in Steier ausgefertigte Kommission, als nämlich wegen des exemplarischen Lebens der Geistlichkeit, der ausgeschafften Personen, der unkatholischen Schulmeister usw. betreffend'. Graz, 1628 März 27.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

Entschlossen, eine Generalreformation in Steiermark vorzunehmen, habe er die Mitglieder der Kommission ernannt, mit denen der Adressat über folgende Punkte in Korrespondenz zu treten hat. 1. Über das exemplarische Leben der Geistlichkeit. 2. Die ausgeschafften Personen, die entweder allen Befehlen zum Trotz das Land nicht geräumt oder sich ohne Erlaubnis außer Land begaben, sollen, wo sie betreten werden, nach Zahlung des 10. Pfennigs außer Land geschafft und ihres erzeugten Ungehorsams wegen gestraft werden. Die der Bekehrung Zugänglichen sollen durch Privatunterricht von geeigneten Personen bekehrt werden. 3. Die bei den Schulen dienenden unkatholischen Schuldiener sind abzuschaffen. Die Obrigkeiten oder welche die Schulen erhalten, haben hierin Wandel zu schaffen. An manchen Orten sind Pfarrer und Seelsorger nicht zum besten gelehrt und zur Aufsicht der Schulen und Schulmeister geeignet. In dem Falle soll den Kommissären die Beschaffenheit der Sache entdeckt werden. Schulmeister, außer denen in Graz, die dem Examen der Jesuiten unterworfen sind, dürfen ohne Vorwissen der *ordinarii* nicht aufgenommen werden. 4. Wiewohl es den Pfarrern zukommt, den Katechismus zu lehren, wird es nicht gehalten, oder kommt das gemeine Volk an Sonn- und Feiertagen wenig dazu, daher man in der Schule mehr Ernst gebrauchen soll; der Mensch faßt in der Jugend besser und behält es. 5. Die Fastengebote sind streng zu halten. In Häusern und Wirtshäusern ist hierüber Aufsicht zu führen. 6. Achtung auf den Zustand der Kirchengebäude, Ornate, Spitäler, Lazarette, Stipendiensachen und Alienationen. 7. Genaue Verzeichnisse von Personen, die sich mit Beicht und Kommunion nicht einstellen.

## 2433.

*Landesfürstlicher Befehl an Christoph Jochner, zu untersuchen, wer dem auf dem hiesigen Rathause in Verhaft liegenden Prädikanten Unterkunft gegeben. Graz, 1628 April 4.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

2434.

*Ferdinand II. an den Landeshauptmann von Kärnten: der Priester Ferdinand Klöpfer hat wider Moriz von Windischgrätz Klage geführt, daß er die zur Pfarre gehörigen Untertanen zur Robot zwingt, etliche der Pfarre entzogene Gründe als Vogt und Lehensherr in Händen hält und die Restituierung verweigert. Befehl, der Gebühr nach zu handeln. Graz, 1628 April 5.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2435.

*Zahlreiche herrschaftliche Pfleger und Präzeptoren werden für den 8. Mai vor die Regierung gefordert. 1628 April 14.*

(Ebenda.)

Hans Dietrich Rein, Pfleger des Grafen Khüsel, des verstorbenen Herrn Meilgrabner Pfleger auf Pernegg, Jakob Francks Pfleger zu Popen-  
dorf, Hans Khorer, der Witwe Otto Friedrichs von Lenghaim Pfleger zu  
Kapfenstein, Lax Lustenegger, Pfleger Friedrichs von Gleispach, Christoph  
Ranftl, Pfleger zu Offenburg, wohnhaft zu Pölz, Andreas Lampacher, früher  
Pfleger am Weyer, ist jetzt zu Kapfenberg Wirt, der Pfleger des Herrn von  
Stubenberg zu Frauenberg, Georg Glöckner, Schreiber bei Herrn Narringer  
in Obersturmberg, Georg Berggold, Pfleger des älteren Herrn Ernreich von  
Trautmansdorf, Hans N., Pfleger bei Gottfried Falbenhaupt zu Stubenberg,  
Hans Krebinger, Pfleger von Georg von Rottal, Ascanius Pegger, Pfleger bei  
Franz Hans Wilhelm von Saurau zu Judenburg, Christoph Neuper, Pfleger  
bei G. Heinrich von Dietrichstein, Zacharias Gabelkofer, Pfleger bei Stephan  
Rauchenpergers Witwe, Zacharias N., Schreiber bei Herrn Gallen von Ragnitz,  
Karl Räffel, Sekretär des Grafen von Schwarzenburg und Matthias Mayer,  
der Herrschaft Murau untertänig.

2436.

*Eine Anzahl von Pflegern, Präzeptoren und Herrschaftsbedien-  
steten werden auf den 15. Mai vor die Regierung zitiert. 1628  
April 14.*

(Ebenda.)

Peter Moller, Präzeptor des Herrn von Kienburg am Rabenhof, Kaspar  
N., Pfleger des Paul von Eybiswald, Andre Hausruck, Pfleger zu Ehren-  
hausen, Christoph Fändl, Herrn von Khainachs Untertan, Martin Reni,  
Pfleger der Frau von Saurau an der Pölzmühl zu Radkersburg, Wolf Für-  
schlagers Präzeptor zu Mureck, Christoph Rieß zu Gleißdorf, N., Pfleger der  
Frau Ursula von Lenghaimb, Jakob Rauchenberger im Viertel Ennstal Zeug-  
kommissär, Thomas Stubner in Weyer, gewesener Hammermeister bei Tro-  
fayach.

2437.

*Karl von Saurau, Moriz von Ragnitz und Christoph von Mindorf haben namentlich genannte Untertanen am 18., Ursula von Lengheim am 13. Wolf von Stubenberg am 15., Wolf von Wilfersdorf am 2. Mai vor die Regierung zu verschaffen. Ebenso Paul von Eibiswald seinen Präzeptor. 1628 April 14*

(Ebenda.)

2438.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre in Kärnten: verlangt ein Gutachten über das Ansuchen des der Religion wegen ausgewiesenen Joel Türk in der Eisentratten, ihn neben den alten Landleuten, auf welche die Reformation derzeit nicht ‚angesehen‘, im Lande bleiben zu lassen. 1628 April 28.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2439.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre in Krain: der Maria Gritscherin und ihren Kindern wird der gegebene Termin verlängert. 1628 April 28.*

(Ebenda.)

2440.

*Befehl an eine Reihe adeliger Personen, die aber nicht alte Landleute sind, von ihrer sektischen Meinung abzustehen oder nach Reichung des 10. Pfennigs das Land zu räumen. Graz, 1628 Mai 6.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

Ferdinand . . . Demnach wir zu ausrottung der in disem unserm erbfürstenthumb und lande bey vil unseren unterthanen eingerissenen und noch bis dato zuwider der von uns furgenommenen hailsamen religionsreformation verharrenden sectischen opinionen und meinungen und zu volliger restituierung unseres wahren allain sätigmachenden catholischen glaubens ein notturft befinden, bei der verspierenden halsstärigkeit angereger unserer hailsamen religionsreformation anjetzo widerumb mit mehrerem ernst nachzusetzen und mit derselben gegen men-

niglich (ausser der alten herren und landleuth) ohne connivenz und unverschont zu verfahren, benebens erindert werden, dass du dich auch in dergleichen opinion und uncath. mainung befinden sollest, also ist unser so gemessener als ganz ernstlicher befehl, dass du entweders inner gerichtsgebreuchigem termin von uberantwortung diss von solcher deiner irrigen mainung abstehest und auf bössere information (an welcher als dir bei vermittels göttlichen segens genugsamer occasion und anzal der im land anwesenden catholischen theologen und allerhand religiosen nit manglen kann) dich zu der allain seligmachenden kath. religion und kirchen würrklich einstellst oder aber mit endung berüertes termins auf vorgehende reichung des 10. pfennigs von allem deinen haab und guet (derentwillen du unser I. Ö. R. vor aller verwendung ein ordenliche specification übersenden und sodann dieselbe auf deinen leiblichen aid bestätigen sollest) dises und alle unsere erbfürstenthümer und lande unfehlbarlich raumen, es were denn, dass du dich wider dise ausschaffung unserer absonderlichen commendationen oder concessionen etwo zu behelfen zu haben vermeinen möchtest, sodann solches gedachter unser I. Ö. R. in gehorsam unverzogenlich berichten sollest. An deme . . . Grätz den 6. Maii anno 1628.

Der Befehl geht zunächst an Gottfried und Friedrich Gabelkover zu Helfenberg, Frau von Grafenauer, Konrad und Christoph Zeitlich, Matthes, Abraham und Hans Ehegartner, N. Zetschger zu Waldeck, Andre Wallner, Herrn Pirkher zu Weißenthurn, Hieronymus Händl und Christoph Schlaffmann, wurde aber offenbar an alle geschickt, die nicht alte Landleute waren, was man aus dem Passus ersieht: ‚es wäre denn, dass du dich etc.‘ Dem entsprechend legt Pirkher die Beweise für seine alte Landsmannschaft vor und bittet am 18. Juni, ihn hiebei bleiben zu lassen.

## 2441.

*Ferdinand II. an Wolf von Wilfersdorf: sein Pfleger Konrad Raimle und Martin Puffler haben entweder sich zum katholischen Glauben zu bekehren oder das Land zu räumen. Der Befehl ist auszuführen. 1628 Mai 6.*

(Konz., ebenda.)

## 2442.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre in Krain: verlangt ein Gutachten, ob die Bitte Hasibers, als alter Land-*

*mann von der Religionsreformation verschont zu werden, zu bewilligen sei. 1628 Mai 9.*

(Ebenda.)

An demselben Tage werden 2 Murecker und der Pfleger von Peggau Baumgartner, am 11. 12 Personen aus Ilz, 2 aus Neudorf und 1 Diener bei Herberstorf zitiert (ebenda).

2443.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre in Kärnten: verlangt ein Gutachten, ob Jakob Otto der Religion halber im Lande verbleiben dürfe. 1628 Mai 11.*

(Konz., ebenda.)

2444.

*Allgemeine Reformationsordnung für die steiermärkischen Städte und Märkte. Graz, 1628 Mai 15.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop., Mai-Nr. 90. St. L.-A., Spez.-Archiv Leoben.)

Ferdinand . . . Demnach wir zu mehrer befürderung der ehr gottes verpflanzung des wahren catholischen glauben auch steifer und vestiglicher handhabung unserer vor disem ausgangen l. f. mandaten und verordnungen ain generalreformation anjetzo mit ehistem fürzunemben entschlossen, also bevelchen wir euch gn. und gemessen:

1. dass ihr fürs erste mit beweglichen auch ernstlichen mitlen darob sein sollet, damit denen pupillen catholische gerhaben geordnet und gesetzt, dieselben in dem catholischen glauben von jugend auf instituiert und darin erhalten, benebens auch dises in acht genumben werde, dass von denen gerhaben, welcher orths und in was sachen sich deren pupillen derzeit befinden, guete erzaigung und auskunft gegeben werde.<sup>1</sup>

2. Am andern solle euch in alleweg obligen, erkündigung und gründlichen bericht von allen bürgern daselbst ein- und abzufordern, wo sich deren kinder und pupillen derzeit befinden und ob dieselben in die frembde geschickt werden, und ihr hernach nach befindung der sachen und auf den fall, dass sich ainer oder mehr derselben in uncatholischen schuellen auf-

<sup>1</sup> Später angefügt: „auch sie, gerhaben, ihr frende raitung uns von gedr. und ordenlich einreichen solln“.



hielten, bey berührten bürgern mit sonderm ernst wirkliche verfügung thun sollet, damit derselben kinder und pupillen unverlengt davon abgefordert und auf catholische örter geschickt werden, massen euch dann auch drittens hiemit anbevolhen sein solle, guete acht zu geben, damit die schuellen mit catholischen vorstehern und scholaren versehen, viertens aber diejenigen uncatholischen praeceptoren und schuelmaister, welche etwo von denen bürgern und inwohnern daselbst, sie sein nobilitirt oder nit, in ihren haus oder sonsten für ihre kinder und pupillen gehalten werden, fürderlich abgeschafft und so hiedurch der wahre catholische glaube befördert werde.

3. Und weillen fürs dritte fürkumbt, dass etliche Sectische weiber oftmalens haimbliche *conventicula* und gesellschaft anstellen und denen andern verbotne *postilla* lesen oder sonsten sich des predigen oder unterweisens *in materia religionis* vermessentlich unterstehen sollen, und aber die remedierung diser sach fürzunehmen not ist, also

4. sollet ihr auch solche sectische weiber mit ernst dahin halten, damit sie sich angeregtes unfuegs fürohin gänzlichen bemüessigen und in fall sich diser ungebühr verwitibte oder ledige weibspersonen unterfiengen und hierin halsstarrig erzaigten, dieselben alsbald ausgeschafft,

5. den andern verehelichten männern aber bei gewisser straff auferlegt werde, dass sie ihre weiber von allen postillen-lesen, predigen unterweisen und disputiern in glaubenssachen allerdings wirklich abhalten sollen.

6. Nun ist fürs sechste euch wissentlich, dass bei denen bürgern etliche verbotene giftige und sektische buecher zu finden, deren wirkliche und unverzogentliche abforderung wir euch auch hiemit und dabei auch dises auferladen haben wöllen, dass zu fall sich ainer oder mehr der guetwilligen hergebung berüerter buecher waigern möchte, er oder dieselben unverlangt unserer i.-ö. regierung rathkündig(?) gemacht und die abfordernden pücher auch deroselben gehendigt werden. Doch sein hierin allein diejenigen pücher, welche von der religion tractiern und der catholischen lehr zuwider sein, verstanden. Darunter aber andere an sectischen orthen gedruckte tractat, so allein von *Juridicis*, *Medicinis*, *Historicis* und *Philosophicis* handeln und nichts wider die cath. religion in sich begreifen, nit gemaint sein.

7. Fürs sibende sollet ihr vleissige acht haben, damit in den 40 taglichen und andern gebotnen fasttügen sich jedermann des fleischhackens und -essens ganzlich enthalte und der ein zeither verübte misbrauch und ungehorsamb mit ernstlichen mittlen eingestellt, insonderheit aber in wirtshäusern allenthalben guetes aufmerken beschehe, dass daselbst an gebotenen fast- und abstinenztügen niemandts, er sey edl oder unedl, auch was religion er irer (!) seye, frembder oder inwohner, ohne habende specialerlaubnuss von seiner geistlichen obrigkait nit fleisch gespeist werde.

8. Nit weniger werdet ir fürs achte dahin gedacht sein, dass, weilen die jahrmärkt und kirchtagen gemainiglich an gebotnen sonn- und feiertagen angestellt und zu morgen unter dem wehrenden gottsdienst die wahren ausgelegt und verkauft werden, dadurch das zuelaufende volk von dem gottesdienst merklich abgehalten, guetes thails auch derselben zeit in wirtshäusern mit essen, trinken, spilleuthen und andern unzimblichen sachen verzeren, ihr demnach mit statuier- und benennung ainer gewissen straff darob sein sollet, damit unter denen an sonn- und feiertagen haltenden märkt- und kirchtagen nit allain das failhaben, kaufen, verkaufen und weinausschenken, sondern auch alle andern handlungen und fürnemben, so dem gottesdienst entgegen verhinderlich oder schmelerlich sein oder sonsten unter dergleichen zeit ergernuss verursachen möchten vor endung solcher gottesdienste genzlichen inhibiert und verboten werde.

9. Neben disem allen und zum neunten wöllen wir euch anbevolhen haben, dass ihr bei denen handwerksordnungen guetes aufmerken haben und bei der burgerschaft dieses verfüegen sollet, damit dergleichen von uns bestätigte handwerks- und zunftordnungen mit dem gewöhnlichen gottesdienst und aufrichtung der kirchenfahnen widerumb angestellt werden, damit sie an dem fest des allerheiligsten fronleichnambs, gott zu ehren und ihnen selbst zu wolstandt wie billich erscheinen.

10. Im ubrigen und schliesslich sollen die spitaler und lazareten in guete achtung gezogen werden, damit gleichfalls dieselben in gueten stand und ordnung reduciert, auch sowol an geistlichen und weltlichen einkomben auf- und zuenemben, die armen den stiftungen gemäss ihr unterhaltung haben und deren einkomben nit in ein oder ander weg unnützlich ange-



wendt oder in euer selbst oder der burgerschaft nutzen verwendet würden. Wie nun die sachen schon beschaffen sein und sich mit der zeit verlossen haben werden, sollet ihr unserer i.-ö. R. desselben eins und des andern fürderlich berichten, sintemalen hierin unser gn. und ernstlicher will und mainung erfüllet wirdet. Grätz den 15. Mai 1628.

An alle städt und märkt im herzogthum Steyer (*sind aufgezählt*). Ist abgehört: Herrn von Herberstain, Kanzler, Dietrichstain, Deham, Kugelman, Jöchlinger, Ziegelmüller, Mayr.

2445.

*Ferdinand II. an den Erzpriester von Tüffer: Erinnerung an den Erlaß vom 21. Juli 1609, betreffend das Konkubinat der Geistlichkeit. Befehl, zwei namentlich genannte Pfarrer von St. Martin und St. Gilgen zu beaufsichtigen und falls sie unverbesserlich sind, nach den kanonischen Statuten mit ihnen zu verfahren. Graz, 1628 Mai 16.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

2446.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre Karl Kugelman und den Pfarrer zu Radkersburg: Befehl, die in der Pfarre Halbenrein befindlichen Unkatholischen abzuschaffen. Graz, 1628 Mai 16.*

(Konz., ebenda.)

Auf dem Wege sollen sie auch Mureck vornehmen.

2447.

*Da man mit besonderem Mißfallen wahrnehme, was ungeachtet aller früheren Verordnungen noch für ein Unrat in diesem Lande an unkatholischen Einwohnern, vorab in den Pfarren Straden, Klöck und Halbenrein sich befinde, so ergeht der landesfürstliche Befehl an Wilhelm von Rathmannsdorf, Elisabeth von Rathmannsdorf Witwe, Freiin von Stadl Witwe und Hans Christoph von Mindorf, den beiden vorgenannten Kommissären entgegenzukommen und die unkatholischen Personen nach Radkersburg zu zitieren. Graz, 1628 Mai 16.*

(Konz., ebenda.)

2448.

*Landesfürstlicher Befehl an Gottfrieds von Stadl hinterlassene Frau und Erben und an Wolf von Stubenberg: Befehl, daß von dem angeblich bei ihnen zurückgelassenen Gelde Stephan Wampls, gewesenen Pflegers bei Stadl, der ohne Zahlung des 10. Pfennigs abgezogen ist, nichts weggegeben werde. Graz, 1628 Mai 16.*

(Ebenda.)

2449.

*Landesfürstlicher Befehl an die Religionsreformationskommissäre in Kärnten, ein Gutachten über den Nachlaß des 10. Pfennigs und das längere Verweilen der Felizitus Sämitzin und ihrer Kinder in Kärnten abzugeben. Graz, 1628 Mai 19.*

(Konz., ebenda.)

Sie (und so auch Jakob Otto) wird mit ihrem Ansuchen am 27. Juli abgewiesen.

2450.

*Landesfürstlicher Befehl an die von Radkersburg und Mureck: der an sie abgefertigten Spezialkommission in allem zu gehorchen. Graz, 1628 Mai 20.*

(Konz., ebenda.)

2451.

*Ferdinand II. an Karl Grafen von Saurau: bestätigt den Empfang der Liste der Unkatholischen in Ligist; Krönl und Schittnik den gerichtsgebräuchigen Termin zur Einstellung, beziehungsweise zum Abzuge. Graz, 1628 Mai 20.*

(Konz., ebenda.)

2452.

*Ferdinand II. an die Grafenauer, an Max Rauchenperger und Georg Julius von Rottal: Verbot, ihre Diener zur Anhörung lutherischer Postillen zu stellen. Befehl, sich selbst des Postillenlesens zu enthalten und die Diener ungehindert im Glauben zu lassen. Graz, 1628 Mai 22.*

(Konz., ebenda.)

2453.

*Ferdinand II. an die Prälaten von Admont, Rottenmann, St. Lamprecht und Seckau: eine genaue Spezifikation aller in ihren Gebieten vorhandenen Unkatholischen einzugeben. Graz, 1628 Mai 22.*

(Konz., ebenda.)

2454.

*Landesfürstliches Mandat an alle Landesinwohner, Vasallen und Untertanen: Trotz aller Maßnahmen der Religionsreformationskommission sind die Zitierten unter verschiedenen Ausflüchten nicht erschienen. Dies zu verhüten, haben wir der Unkatholischen Tauf- und Zunamen in einer Liste beschrieben. Die Beschriebenen haben sich binnen 14 Tagen vor die Regierung zu stellen, die Grundobrigkeiten haben sie vorzuführen. Auch die in den Listen nicht Verzeichneten sind dem Pfarrer anzugeben, die uns eine Spezifikation eingeben; unkatholische Pfleger, Präzeptoren, Schaffer, Hof- und Hausmeister sollen hinfüro nicht mehr guldnet werden. 1628 Mai 22.*

(Geschriebenes Mandat, Statth.-Archiv Graz.)

2455.

*Ferdinand II. an den Pfarrer zu Trofayach: bestätigt den Empfang seines Berichtes über den der Religion wegen erfolgenden Abzug der Witwe nach Stephan Rauchenberger, in welchem er um die Abforderung des 10. Pfennigs von ihr nachsucht. Graz, 1628 Mai 24.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2456.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre in Kärnten: verlangt Bericht, ob die Bambergischen Offiziere und Beamten von den Unkatholischen den 10. Pfennig wirklich oder nur zum Scheine eingenommen. Für den ersten Fall ist eine Spezifikation der Ausgewiesenen zu übersenden, für den anderen Fall sollen die Kommissäre eine Spezifikation der Offiziere einsenden. Graz, 1628 Mai 25.*

(Konz., ebenda.)

2457.

*Bischof Leonhard von Lavant und die anderen Reformationskommissäre an den Erzpriester zu Villach: Befehl, jene Personen zu nennen, die dem früheren Befehl, sich mit Beicht und Kommunion einzustellen, nicht nachgelebt haben. Scharfe Ermahnungen von der Kanzel müssen erfolgen. Klagenfurt, 1628 Mai 27.*

(Kop., Arnoldsteiner Akten.)

2458.

*Landesfürstlicher Befehl an die Religionsreformationskommission, Bericht über die Klage des Pfarrers von Feistritz wegen der in der Herrschaft Paternion vorkommenden Unordnungen zu erstaten. 1628 Juni 3.*

(Konz. u. Orig., Statth.-Archiv Graz.)

2459.

*Landesfürstlicher Befehl an die Religionsreformationskommissäre in Krain: ein Gutachten einzusenden, ob Maria Gritscherin und Felizitas, Ehwirtin des Georg Delanz, im Lande zu lassen seien. Graz, 1628 Juni 3.*

(Konz., ebenda.)

2460.

*Ferdinand II. an Ferdinand von Kienburg: Da er in Erfahrung gebracht, daß sich etliche zur Herrschaft Wolkenstein gehörige Untertanen durch den im hiesigen Rathause in Verhaft liegenden Prädikanten kommunizieren ließen, habe er als Kommissär diese Personen zu zitieren und zu beschreiben. Graz, 1628 Juni 7.*

(Konz., ebenda.)

Kienburg berichtet (O. D.), keiner dieser Leute gehöre nach Wolkenstein, sondern in fremde Herrschaften.

2461.

*Ferdinand II. an die zu Fürstenfeld: auf ihre Anfrage wegen ihres Verhaltens gegen etliche Pudianische der unkatholischen Religion wegen ausgeschaffte Untertanen, die sich unterstehen,*



*alles Vieh zusammenzukaufen, befehle er, nach den Mandaten zu verfahren. Graz, 1628 Juni 19.*

(Konz., ebenda.)

2462.

*Ferdinand II. an Friedrich und Georg Seyfried Gabelkover: auf ihre in causa religionis eingegebene Entschuldigung befehle er, ihre Privilegien vorzulegen. Graz, 1628 Juni 23.*

(Konz., ebenda.)

2463.

*Ferdinand II. an den Erzpriester Georg Renner: wegen Exhumation etlicher in der Pfarrkirche zu St. Margareten in Silberberg liegenden unkatholischen Körper. Die von Silberberg sollen die Körper transferieren. 1628 Juni 27.*

(Konz., ebenda.)

2464.

*Anzeige eines zu Marburg während einer Messe in der Schloßkapelle verübten Frevels eines Freiherrn. 1628 Juli 5.*

(St. L.-A., Landrecht Marburg u. Orig., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Diser tagen hat es sich zu Mahrburg zuegetragen, als man in ainer schlosscapellen ein möss gehalten, dabey sich hoch- und nidern standts personen befunden und der priester gleich das hochwürdige sacrament aufgehöbt, lauft ain fürnemer freyherr hinein in die capellen, lasst grosse windt *salvo honore* gehen und springt mit ain gelächter widerumb hinaus in saal. Ob nun dise grosse unehr, so dem hochwürdigen sacrament des altars, durch welches verehrung das hochlöbl. haus von Österreich besonderbar von gott gesegnet und erhöbt worden, widerfahren, nit zu bestrafen, wird die von gott gesetzte hohe obrigkait der sachen, die auf den notfahl erweisen werden kann, nachzugedenken und rechts zu thuen wissen. Den 5. Julii anno 1628.

Auf diese Anzeige hin erläßt die Regierung an den innerösterreichischen Hofkriegsratspräsidenten und Landesverwalter Georg Galler zu Schwanberg am 8. August den Befehl (Konz., Statth.-Archiv Graz), über dieses gottes-

lästerliche *factum* eifrig zu inquiren und den jungen Herzenkraft, der dabei gewesen sein soll, über alle Umstände zu verhören'. Am 23. August befiehlt Ferdinand II. denen von Marburg und dem Pfarrer, eine neuerliche genaue Untersuchung des gotteslästerlichen Faktums. Am 24. August meldet der Pfarrer, daß sich in keinem Schloß eine Kapelle befindet, in der Messe gelesen wird, als bei Herzenkraft in Lembach, ob dort etwas Ungebührliches vorgefallen, wisse er nicht.

2465.

*Ferdinand II. an Wolf Herrn von Stubenberg: Befehl, den Untertanen, die sich zur katholischen Religion nicht bequemen, einen Monat Frist zum Verkaufe ihrer Güter und zum Abtrage des 10. Pfennigs zu geben. 1628 Juli 21.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

Dabei liegt ein Blatt, daß dem Radkersburger Stadtpfarrer aufgetragen werde, alle unkatholischen Personen, so bei der jüngsten Kommission nicht erschienen sind, nochmals zitiert und gegen sie nach den Generalien vorgegangen werde. Desgleichen an den Stadtpfarrer eine Abschrift des bei der jüngsten Synode an den Bischof von Seckau und den Erzpriester in Steier abgegangenen Dekretes zu senden.

2466.

*Generalmandat Ferdinands II., in welchem die Ausweisung des protestantischen Herren- und Ritterstandes aus Steiermark, Kärnten und Krain verfügt wird. Wien, 1628 August 1.*

(Von dem Generalmandate finden sich Exemplare in den Archiven Wiens, im Grazer Landes- und Statthaltereiarhive usw. Ein Exemplar ist im Besitze des Herausgebers; über ein anderes siehe Schmidt im 22. Jahrg. des Jahrb. für Gesch. des Protestantismus in Österreich. Dort findet sich auch ein genauer Abdruck.)

Wir Ferdinand . . . entbieten allen und jeden unsern landleuthen vom herrn- und ritterstand in . . . Steyr, Kärndten und Crain . . . Euch ist sambt und sonders, wie auch sonst männiglich zu benügen bewust, ob wir wol von antretung unserer l. f. regierung selbiger unserer i.-ö. erbfürstenthumben und landen uns aus sonderen zu dem heyl. allein seeligmachenden röm. catholischen glauben habenden schuldigen christlichen eyfer kraft tragenden l. f. gewalts und von gott empfangenen obrigkeitlichen ampts nichts mehrers angelegen seyn lassen als denen in selbigen unsern i.-ö. erblanden eingeschlichenen und allzuweit überhandt genommenen schädlichen glaubens uneinigkeit und

spaltungen zu remediern, auch alle uns von der göttlichen allmacht undtergeben und anvertraute underthanen nach unserer möglichkeit von den irrthumb ab- und auf den weg der seligkeit zu laiten; inmassen wir dann zu dem ende die ausschaffung der sectischen praedicanten und baldt darauf under denen nobilitierten personen, wie auch in den städten und märkten, sambt der baurschaft auf dem land die heylsambe glaubensreformation furgenommen, folgends nach und nach allerhand hailsambe general- und special*mandata*, dass niemand auf uncatholische oerter zur vermaynten beicht und communion, kinder taufen oder ehelichen copulationen sich begeben, item unserer landleut und anderer personen verwaiste kinder und pupillen mit catholischen gerhaben versehen und die jugendt nit an uncatholische ort oder universiteten verschickt werden sollen, ausgehen und publicirn, ja noch zum überfluss allererst neulich solche *generalia* widerumben verneuern und etwas schärfpen lassen, dass wir doch bis anhero uns aller milde, sanft- und langmuthigkeit gegen unsern uncatholischen landleuthen des herrn- und ritterstandts gebraucht und mit der angedeuten reformation gegen ihnen zu verfahren genädigklich unterlassen haben, alles in hoffnung, sie wurden aus solchem allem unser wolmeynende intention mehrers apprehendiern, irem ewignen (*sic*) heyl alles angelegnen fleisses eyferig nachgedencken und in ihrer uhralten gottseeligen voreltern und vorfahren *vestigia* endlich eintreten, damit also in unsern i.-o. erblanden die einig- und einträchtigkeit des glaubens und der gemüther wider eingeführt und allerseits ein besseres vertrauen gepflantz und erhalten werden möchte. Nun haben wir zwar mit sonderbarem trost vermerkt und wargenommen, dass dise unser zur befürderung der ehr gottes und ihnen unsern landleuthen zu nutz, heyl auch zeit- und ewiger wolfahrt gemeynthe christliche gute intention nit allerdings fehlgeschlagen, sondern ein guter theyl derselben ihren irrthumb verlassen und sich zu dem uhralten catholischen und apostolischen glauben bekehrt haben. Wann nun aber ein anzahl noch übrig seyn, bei welchen diese unsere inen gnädigklich zum besten gemeynthe sorgfältigkeit auch die zugelassne lange zeit, tolerantz und conniventz untzhero noch nicht so weit gefruchtet, dass sie denen andern bekehrten nachgefolgt und die wahre catholische kirchen einhelligklich erkennt und sich zu derselben begeben hetten, und uns aber nicht allein,

wie gemeldt, von tragenden l. f. ampts und schuldigkeit, wie zumalen gewissens wegen, umb unserer underthanen heyl und seelen seligkeit willen, darumben wir dermaln eins dem allmächtigen gott rechenschaft zu geben uns schuldig zu seyn erkennen und wissen, zustehet, gebührt und obligt, aus unsern anvertrauten erblanden alie glaubensirrthumb ohne underscheydt der personen abzuschaffen und entgegen in denen selben die uhralte, allein seligmachende catholische kirchen nach möglichkeit zu befürdern, sondern wir fürnemblichen auch und zuvorderist aus gn<sup>ster</sup> und väterlicher lieb und hertzen, so wir jederzeit insonderheit zu disen landen, darinnen wir durch die gnaden gottes gebohren und die maiste zeit unsers lebens zugebracht, nicht gern sehen wolten, dass diejenige adeliche geschlechter, welche sich sowol von uhralten zeiten hero umb unser löbliche vorfahren und das vaterlandt mit so vielfältiger rühmlicher auf- und darsetzung leibs, guts und bluts auch allerhandt andern ansehnlichen, ritterlichen und tugendlichen thaten und verhaltenus dermassen stattlich verdient gemacht, als auch bevorab in disen letzten in dem maisten theyl der andern unserer königreich und landen entstandenen rebellionen und verübten ungehorsamb (so vil uns bewust) jederzeit in irer anerbten treu und aufrichtigkeit gegen uns beständigklich verharret, in und nach unsern lebzeiten in disen mangelhaften gefährlichen standt zu verlust ihres theur- und werthsten kleinodts der seelen seligkeit hinder uns solten verlassen werden, sondern ihnen billich viel mehrers neben besagtem ihrem zeitlichen lob und ruhm in diser zugleich auch in jener welt die ewige göttliche belohnung und ergötzlichkeit vor allen dingen gnädigist wol gönnen möchten: so seyn wir aus diesen und andern mehrfältigen hochbeweglichen motiven gantz billich verursacht worden, auch sie, unsere uncatholische landleuth des herrn- und ritterstands, manns- und weibspersonen, welche sich noch in dem angedeuteten irrthumb des glaubens befinden, kraft dises unsers besonderlich auf sie gerichteten patents oder generalmandats unserer noch vor guter zeit angestellt- und publicirten religionsreformation gleichfalls zu unterwerfen, inmassen wir sie dann hiemit sammt und sonders solcher religionsreformation gänzlich unterworfen und sie demnach allersonders gnädigist und beweglichster wolmeynung ermahnt haben wollen, weilen wir einmal dem gantzen vaterlandt und fürnemblichen diesen



adelichen geschlechtern wegen der besagten ihren ansehnlichen verdienst kein höhers, auch nützlich- und heylsamers denckzeichen und gezeugnuss der vermeldten unserer zu ihnen tragenden väterlichen treuen lieb und dankmüthigkeit zu verschaffen und zu hinterlassen wissen als eben disen wahren weg, weiss und sicherheit zu ihrer seelen heyl und seeligkeit, und wir dahero auch nichts mehrers und liebers sehen und wünschen wolten, als dass gleich wie ihre voreltern sich in selbigen unsern i.-ö. erbfürstenthumben und landen so lange zeit, ehe und zuvor die irrthümer eingerissen, in einigkeit der catholischen religion in trefflichem guten aufnemen befunden, also nicht weniger sie zu aller ihrer besseren zeitlich- und ewigen wolffahrt hinfüro in gleichmässiger einigkeit der religion erhalten werden und im landt verbleiben möchten, dass derhalben ein jedweder sich innerhalb einer jahresfrist, so wir ihnen von heut dato an zu einem gnugsamen geraumben und peremptorischen termin angesetzt, mit eyferigem hertzen und begierlichkeit des gemuths zu solchem seinem heyl, nutz und frommen bequeme und in den heyl. allein seeligmachenden catholischen glauben mit uns und der allgemainen christlichen apostolischen römischen kirchen sich vergleiche, auch derentwegen bey unserm ohaimb und fürsten, auch gehaimben rath, cammern und als vollmächtigen statthalter selbiger unserer i.-ö. erbfürstenthumb und landen, des hertzen zu Cromaw und fürsten zu Eggenberg L. und in derselben abwesenheit bey unsern zu Graz hinterlassenen gehaimben räthen anmelde und erkläre; dann im widrigen und da sich jemand in solchem angesetzt und benannten jahrestermin wider unser gnädigstes versehen mit uns in dem heyl. catholischen glauben nit vergleichen würde, seynd wir gänzlich entschlossen, wollen uns auch hierüber mit und in kraft dieses unsers kayser- und landtsfürstlichen patents endlich erklärt haben, dass sodann keinem einzigen in mehrermeldten unsern i.-ö. erbfürstenthumben und landen länger zu wohnen und seine güter persönlich zu besitzen, nit verstattet und zugelassen, sondern derselbe vilermeldte unsere i.-ö., wie zumalen auch alle andere unsere königreich, fürstenthumb und länder gänzlich zu räumen und seine habende eigenthumbliche güter vorhero um einen gebührlichen werth zu verkaufen; da er auch gedachte seine güter in solcher zeit nit versilbern köndte, der-



selben alienation, nach verfließung dises von heut *dato* an laufenden jahrs noch auf sechs monat lang seinen im land bleibenden befreundten oder andern catholischen landts inwohnern seines gefallens anzuvertrauen und zu hinterlassen schuldig sein solle, also und der gestalt, dass wann solche seine eigenthumbliche güter auch in selbigen sechs monat oder halben jahrstermin nach seinem abzug durch dise seine im land bleibende befreundte oder andere catholische landtsinwohner nicht wurden verkauft seyn, sodann die verkaufung derselbigen güter durch unsere nachgesetzte obrigkeiten *ex officio* solle verordnet werden. Hierunter aber die fideicomissgüter keineswegs zu verwenden oder zu verkaufen zugelassen wirdt, sondern mahnen und befehlen gnädigklich, dass dieselben in ihrem *esse* verbleiben und denen ausser landts ziehenden uncatholischen landleuthen gleichwol der *usus fructus* davon erfolgen solle. Und ob wir wol zwar auf solchen nit verhoffenden fall, da nemblich ain oder der ander sich des *beneficii emigrationis* betragen wolte, wol befügt weren, die nachsteuer oder zehenden pfenning von seinen haab und gütern einfordern zu lassen, so haben wir doch gnädigklich in consideration gezogen, dass selbige unsere i.-ö. erblande und derselben mitglieder sich bis anhero, wie obvermeldt, gegen uns und unserm löblichen haus Österreich getreu und gewärtig erzeygt, auch (dass wir wissen kondten) niemahlen nichts widerwärtiges wider uns oder gedachtes unser löbliches haus attentiert haben, dannerhero wir dann zu noch weiterer billicher erkandtnuss solcher ihrer uns erwisner beständigen fidelitet und aus sondern gnaden uns ferner genädigklich dahin erklärt haben wollen, dass sie, unsere uncatholische landleuth, nit allein gedachten ihren abzug oder emigration ohne raichung der angedeuteten nachsteuer oder zehenden pfennings ungehindert fürnehmen und fortsetzen, sondern auch zu einlangung ihrer etwa im landt habenden schuldtforderung wie auch administrierung der fideicommissgüter und prosequirung ihrer bey denen gerichtsstellen schwebenden rechtlichen processen vorangedeute ihre etwa im landt verbleibende befreundte oder andere catholische persohnen ver-

ordnen und bestellen mögen. Wie wir dann hierundter gehöriger orton gemässen verfügunz zu thun genädiglich nit vermangelt haben, damit zu abkürzung der beschwärlichen langen process ihnen zur erlangung solcher ihrer schulden und expedirung ihrer anderweitigen rechtshandlungen *active* und *passive* schlainig und *summarie* recht ertheylt werden solle. Umb willen aber wir auch uns der verwaisten pupillen, als wolen auch der kirchen und gottshäuser anzunehmen und derselben indemnitet nach möglichkeit zu betrachten vor gott schuldig seyn und wir dann dise gewisse nachrichtung und wissenschaft haben, dass vil der uncatholischen landtleuth mit gerhabschaften verfangen und teyls auch mit geistlichen vogteien und lehenschaften begabt seyn, dannenhero sie auch die stift- und andere kirchenbrief wie auch etwa, was von geistlichen einkommen, bey handen haben möchten, diesem nach so wollen wir hiemit ferner statuiert und befohlen haben, dass nit allein einiger seine pupillen (darundter wir *in specie* auch alle diejenigen minderjährigen, deren väter gestorben, obschon die mütter noch bey leben seyn, verstanden haben wollen) mit ausser landts zu führen sich undterstehen solle, sondern auch diejenige uncatholische landtleuth, so mit gerhabschaft oder andern ämptern versehen, dieselben alsbaldt resigniren und aufgeben, wie auch noch vor ihrem abzug ihre obligende raitungen also gewiss gehöriger orton einbringen, justificieren lassen und den ausständigen rest wirkklich bezahlen, nit weniger auch die etwa unter handen habende stift- oder andere kirchenbrief und einkommen von sich geben, als wir sonsten für uns und vermittels unserer nachgesetzten obrigkeiten andere mittel für und an die handt zu nemmen und wol auch so gar ihre güter sequestriern zu lassen verursacht werden. Sodann aber wollen wir auch hiemit und in kraft dieses unsers offenen mandats weiter und insonderheit gemessen verordnet, gesetzt und befohlen haben, dass alle diejenige mann- und weispersonen, sie seyen herrn, ritter und andere adelich oder unadelichen geschlechts, standts oder wesens, welche aus disen unsern i.-ö. fürstenthumben und landen nach denen ihnen fürgesetzten terminen wegen ihrer unverhofften halsstörigkeit in ihrem irrthumb des glaubens und vermög der angeordneten religions-reformation, bis *dato* ihren abzug genommen oder ins künftige werden nemmen müssen, zugleich auch in allen andern unsern

königreichen, fürstenthumben und landen, so lang sie sich zu der heyligen catholischen religion nit bekennen, kein underkommen oder verbleiben nicht haben, weniger ihnen allda zu handeln und zu wandlen gestattet werden, desgleichen ihnen alles ab- und zuraisen in selbigen unsern königreichen, fürstenthumben und landen ausser unserer oder unserer nachgesetzten oberkeiten besondern schriftlichen bewilligung und erlaubnuss gänzlich eingestellt und verboten seyn solle. Zudem so wollen wir auch alle und jede solche des uncatholischen glaubens halber ab- und aus dem landt ziehende personen ernstlich gewarnet haben, dass sie sich sowol in verkaufung ihrer güter als in allen andern unsern hierob verstandenen aufgaben und verordnungen aller betrüglichen collusionen und ungebührlichen falschen scheinhandlungen, es sey auf was weis oder weg das beschehen möge, dermassen gewiss enthalten, als sonsten und in widrigen gegen denenjenigen, so sich disfalls vergreifen wurden, mit scharpfer gantz unverschonter bestrafung verfahren werden solle. Gebieten demnach obgedachten unserm vollmächtigen statthalter des hertzen zu Cromaw und fürsten zu Eggenberg L. und in derselben abwesenheit unsern zu Grätz hinderlassnen geheimen räthen, das D. L. und ihr ob disem unserm patent und generalmandat in allem und jedem desselben inhalt und begriff von unsertwegen beständig und festiglich halten, sonderlich aber ob demselben allerseits der gebührende gehorsamb und vollzug gelaistet werde, fleissig aufsicht anstellen und haben, und wofern von einem oder mehr wider verhoffen und unser gnädig versehen hierwider gehandelt wurde, dasselbige bey dem wenigsten nit zu sehen oder gestatten, sondern wider den oder dieselben wie auch ihre güter nach laut der hierein begriffenen verordnungen würcklich verfahren und exquirern. Darnach sich nun ein jeder zu richten und sein selbst eigne wolfahrt auf unsere so getreue väterliche vermahnung in acht zu nemmen wissen, auch solches zu thun unsers verhoffens um so viel weniger underlassen würdet, weilen wir ihnen umb ihres bessern bedachts willen gleichwol ain so geraumben termin gnädigklich zulassen, wie zumalen inen zu ihrer nothwendigen information in glaubensartickel die gute gelegenheiten bey denen hin und wider im landt mit geistlichen personen und catholischen seelsorger besetzten gottshäuser und kirchen nicht vermanglen werden. An deme allem

wirdet unser gnädigster auch endlicher unwandelbahrer willen und mainung vollzogen und erstattet. Geben in unser statt Wien den ersten Augusti *anno* eintausentsechshundertachtundzwanzig, unserer reiche des römischen im neunnden, des ungarischen im ailften und des böhaimbischen im zwölften.

Ferdinand m. p. (Siegel).

Ad mandatum sacrae caesareae majestatis proprium

Jo. Bapt. Fhr. v. Verdenberg m. p.

Caspar Frey m. p.

2467.

*Landesfürstlicher Befehl an den Landeshauptmann von Kärnten: die Bitte Sigmund Zebeiners der Gebühr nach zu behandeln. Graz, 1628 August 3.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Zebeiner bittet, daß dem Hans Finding, der sein Schuldner ist und sich der Religion wegen außer Land begeben will, seine Güter verarrestiert werden, bis er befriedigt sei.

2468.

*Einige aus Kärnten abgeschaffte Unkatholische lassen sich in Schladming nieder. Befehl an die von Schladming (und an Ferdinand von Kienburg), eine Untersuchung einzuleiten. 1628 August 3.*

(Statth.-Archiv Graz.)

2469.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommission in Kärnten: ‚Wasmassen E. E. L. in Kärnten eingekommen‘, daß die der A. C. zugetanen Landleute im Lande bleiben dürfen. Befehl, hierüber zu berichten. 1628 August 7.*

(Konz., ebenda.)

2470.

*Ferdinand II. an den Verwalter der Burg Marburg und den Stadtrichter daselbst: Bericht zu erstatten, ob sich ein Schneider in Marburg aufhalte, der einen Prädikanten abgebe. 1628 August 7.*

(Ebenda.)

Er soll ein Schlesier sein, eine Truhe Silbergeschmeide und eine Truhe sektische Bücher besitzen. Solche Leute seien nicht zu dulden. Er ist einzuziehen und ist ihm Silbergeschmeide und Truhe abzunehmen. Die Denunziation ist in derselben zierlichen feinen Schrift geschrieben, in welcher die Geschichte von der Verunehrung des Altarssakramentes geschrieben war. Wie damals, so stellte sich jetzt das Ganze als Lüge heraus, bestimmt, wider die Unkatholischen aufzuregen. Die Sache war durch Pileator untersucht worden.

2471.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre in Krain: Bericht, wie Erasmus Engelhauser der Religion halber aus dem Lande geschafft worden. 1628 August 21.*

(Ebenda.)

Man habe den 10. Pfennig von seinem natürlichen Erbteile auf dem Gute Thurnegg abgefordert. Es wird gebeten, das Gut nicht zu teilen, bis der Bruder vogtbar sei, so bei den Brüdern *Societatis Jesu* studiere.

2472.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre in Kärnten und Krain: übersendet eine Anzahl seiner Generalien vom 1. August mit dem Befehle, sie allenthalben unter Trompetenschall publizieren zu lassen. Graz, 1628 August 21.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Ferdinand . . . Hiemit habt ihr ein anzahl unter unser selbst aigen signatur unterschriben und gefertigte generalien *in causa* der uncatholischen herrn und landtleuth mit unserm gemessenen ernstlichen bevelch zu empfahen, dass ihr solche als-paldt mit dem trometenschall allenthalben publicieren<sup>1</sup> und an gewöhnlichen ohrten zu menniglichs nachrichtung anschlagen lassen sollet. Dann es . . . Grätz den 21. August 628.

An die herrn religionsreformationscommissarien in Kärnten und Crain.

NB. Auf den canzeln öffentlich verlesen.

*In simili:* „An alle erzpriester, bischof von Seckau, probst von Seckau, abt zu St. Paul, erzpriester von Friesach, Sannthal, Reifnitz und Oberkrain.

2473.

*Ferdinand II. an die Räte der innerösterreichischen Regierung: sendet 46 Exemplare des Generales vom 1. August mit dem Be-*

<sup>1</sup> Die gesperrt gedruckten Worte sind im Konz. unterstrichen.



*fehle zu, sie unverweilt in die drei Erblände auszusenden und zu jedermanns Kenntniss zu bringen. Graz, 1628 August 21.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

Von der R. K. auch zu Hungarn und Behaimb kgl. M<sup>t</sup> . . . alhie anwesenden h. gehaimben räthen wegen der I.-Ö. R. mit zuestellung diss anzuzeigen: Nachdem I. K. M<sup>t</sup> sich in sachen, die in disen deroelben I.-Ö. erbenfürstenthumben und landen noch befindenden uncatholischen landleuth, herrn und ritterstandts betreffend auf beykommende generalmandat, dass sie sich entweder in einer iahrsfrist zu dem katholischen allein seligmachenden glauben bekhören oder aber die land raumben sollen, allergn. resolvirt, als hat sie, regierung, hiebey verwahrt 46 iren mit gn. signatur becräftigte exemplarien zu empfangen. Die solle sy, regierung, alsbaldt und zwischen heut und morgen in alle drey gedachte I.-Ö. fürstenthumb aussenden, dass sie unverlent zu männiglichs nachricht- und verhaltnuss publiciert werden, gemessene verordnung thuen, wie auch da beynebends, damit I. K. M<sup>t</sup> gn. willen und mainung allerseits vollzogen werde, embsig und beständiglich darob sein und halten, inmassen I. M<sup>t</sup> gn. vertrauen zu ihrer regierung gestellt ist. An dem beschicht höchsternennter I. K. M<sup>t</sup> allergn. willen und mainung.

Ex consil. sac. caes. mai. int. 21. August. 628.

Von der R. K. M<sup>t</sup> . . . anwesenden räthen der I.-Ö. R. . . . zuzustellen. . . .

*In dorso: Fiat* und sollen inermelte 46 *exemplaria* zur publication mit trometten- und herpauggeschall an die herrn R.-Reform.-Comm. in Khärnten und Crain, an herrn l.-verwalter, herrn vicedomb in Steyer, Kärnten und Crain, dem herrn *ordinarius*, erzpriestern in diesen landen und die U(niversität) Graz alsbaldt mit den gewonlichen intimations bevelchen ausgefertigt werden. D. 21. Aug. 628.

Wolf. Posch.

2474.

*Landesfürstlicher Befehl an den steirischen Landesverwalter Georg Galler: Nachdem wegen Reformierung der unkatholischen Herren und Landleute gewisse Generalien ausgegangen und publiziert*

*sind und es notwendig ist, zu wissen, wie viele unkatholische Herren und Landleute im Lande noch vorhanden und wie sie heißen, ist ein ordentliches Verzeichniss derselben an die geheimen Räte einzusenden. O. O. 1628 August 26.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

2475.

*Die Verordneten von Steiermark A. C. an Ferdinand II.: Interzession auf die Bitte des obersten Proviantmeisters Friedrich Vetter zu Burg Feistritz, dem der Religion wegen ausgewiesenen Wolf Kraus, der noch Rechnungen im Proviantwesen zu Radkersburg zu legen hat, einen geraumen Termin zu geben. Graz, 1628 August 26.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Werden von der Regierung am 31. August an den Hof gewiesen. Kraus erhält Termin bis *ultimo* Februar 1629 (Orig., ebenda).

2476.

*Landesfürstlicher Befehl an den Pfarrer von Radkersburg: Ottilie Schmied und andere Unkatholische zu examinieren und darüber zu berichten. Graz, 1628 August 25.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2477.

*Ferdinand II. an den Landeshauptmann von Kärnten und den Landesverwalter in Krain: Befehl, Bericht zu erstatten, wie die landesfürstliche Intention bezüglich der Rechtsführungen der außer Land ziehenden Herren und Landleute durchgeführt werde. Graz, 1628 August 29.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

Ferdinand . . . Nachdem wir uns in den jüngst wegen reformierung der unkatholischen landleuth des herrn und ritterstandts publicierten generalien gn. resolviert . . . haben, dass denjenigen, so ausser lands zu ziehen sich entschliessen werden, in ihren *hinc inde* bei den gerichtsstöllen habenden rechtsführungen *summarie* recht erthailt und gehandelt werden soll, also ist unser ganz gemessener bevelch hiemit an dich, dass du uns

hierüber dein bericht und rätliches guetachten ganz fürderlich und noch vor eingang der weinferien *ex offio* zu handen unser I.Ö. R. auf was weis, mass und weg solche unsere gn. intention und gegebene vertröstung in das werk gesetzt und den ausser land ziehenden landleuthen auf das allerschleinig- und fürderlichste in ihren rechtsführungen expedirt werden mogen, zukomben lassen sollest. Dann es . . .

Grätz den 29. Aug. 628.

An herrn L.-H. in Kärnten. *In simili*: An herrn L.-Verwalter in Crain.

2478.

*Verschärfung des Mandates vom 22. Mai 1628. Graz, 1628 August 29.*

(Statth.-Archiv Graz.)

Erneuerter Befehl an die Unkatholischen, so nicht Landleute sind, sich entweder zur katholischen Religion zu stellen oder binnen 14 Tagen vor unserer Regierung zu erscheinen und einen Vermögensausweis mitzubringen. An alle Grundherrschaften ergeht der gemessene Befehl, ihre unkatholischen Pfleger, Präzeptoren, Hausmeister, Schaffer usw. auch zur katholischen Religion oder vor die Regierung zu stellen. Wollte einer abziehen, so ist sein Vermögen festzulegen, damit er dem 10. Pfennig nicht entgeht. Pfarrern und Seelsorgern wird aufgetragen, fleißig auf die ihnen anvertraute Herde zu achten.

2479.

*Landesfürstlicher Befehl an den Bischof von Lavant: jene Leute, die sich durch den dahier in Verhaft liegenden Prädikanten kommunizieren ließen, sie seien in Kärnten oder in Obersteier angesessen, durch den Kammerprokurator vornehmen zu lassen. Graz, 1628 September 2.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2480.

*Bericht (des krainischen Landeshauptmanns und Vizedoms?) an den Kaiser: die in negotio reformationis am 1. August ausgefertigten generalia haben sie am 27. auf allen Kanzeln der Stadt, am 28. auf dem Landhause den anwesenden Herren und Landleuten, dann vor dem Landhause und dem Vizedomhause, dann auf dem alten Markte und Platze unter Pauken- und Trompeten-*

*klang verkündigen lassen, damit niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne. Auch seien Boten in alle vier Viertel des Landes deshalb ausgeschiedt worden. Laibach, 1628 September 4.*

(Kop., L.-A. Krain.)

Der Schreiber ist nicht genannt.

2481.

*Ferdinand II. an den Propst zu Rottenmann: Befehl, alle und jede unkatholische Person in Obersteier zu zitieren und gemäß der Reformationsinstruktion zu behandeln. Graz, 1628 September 9.*

(Konz., ebenda.)

2482.

*Interzession der Frau Batthyany, daß Heggi der 10. Pfennig nachgesehen werde. Graz, 1628 September 9.*

(Konz., ebenda.)

2483.

*Paßbrief an Johann Burk, Alexander Koplinger und Ottilie Schmied, die nach bezahltem 10. Pfennig außer Land ziehen. 1628 September 22.*

(Ebenda.)

Um den Paßbrief müssen sie ansuchen: „damit ich nun derentwillen mit den meinigen sicher fortreisen und von niemandem an den mauthen . . . aufgehalten werde . . . langt an E. F. G. mein geh. bitten, die wollen mir, sie sicher fortzubringen, meiner fahrenden habe, so in zwei fässern eingeschlagen, einen gebräuchigen passbrief erfolgen lassen. . . .“

2484.

*Landesfürstlicher Befehl an den Profosen, daß er alle diejenigen, so sich bei den gefangenen Prädikanten kommunizieren lassen, alsbald gefänglich nach Graz bringen lasse. Graz, 1628 September 27.*

(Ebenda, Mandate.)

Der Profos ist bei der Festnehmung solcher Personen allseitig zu unterstützen. Niemand darf ihn hindern.

2485.

*Georg Galler, innerösterreichischer Hofkammerpräsident und Verwalter der Landeshauptmannschaft in Steiermark, an die Seelsorger in Steiermark: daß jeder unkatholische Herr und Landmann binnen Jahresfrist zur katholischen Religion zurückkehre oder auswandere. Graz, 1628 Oktober 14.*

(Orig., L.-A., Patente.)

2486.

*Aus den Protokollen der kroatischen Ständeversammlung vom 24. Oktober 1628.*

(Protokolle, wie oben.)

Statutum est etiam, ut haeretici nulli unquam in hoc regnum recipi queant aut in eo sedes figere, bona vel domos emendo, unde et emptio talis eis vetita sit.

2487.

*Landesfürstlicher Befehl an den Propst zu Rottenmann: entschlossen, bei der ‚verspürenden Hartnäckigkeit‘ der Sektischen der heilsamen Religionsreformation mit mehrerem Ernste nachzusetzen, ernenne er ihn (und den Verweser zu Aussee H. Kriechbaum) zum Kommissär. Graz, 1628 November 8.*

(Orig. u. Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Beide erhalten eine Instruktion gegen die Unkatholischen in Obersteier ‚mit sonderem Eifer und nachsetzlichem Ernste vorzugehen‘.

2488.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre in Krain: Befehl, ein Gutachten einzusenden über die Bitte der Maria Gritscherin und des Jakob Donat, sicher der Religion halber im Lande während ihres Lebens oder wenigstens so lange verbleiben zu dürfen, bis sie ihre Ausstände eingebracht habe und daß sie dann ohne Entrichtung des 10. Pfennigs abziehen dürfe. Graz, 1628 November 10.*

(Orig. u. Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Dabei ein Gutachten der Kommissäre vom 26. September auf das ältere Ansuchen der Bittsteller (siehe oben, Nr. 2459). Man habe der Gri-



tscherin drei und ihrer Tochter sechs Monate Zeit zum Nachdenken, zur Information und zur Bekehrung gelassen. Der *pater superior* zu Pletriach hat bei ihnen nichts erreicht, so daß es ihnen offenbar nicht um ihre armen Seelen, sondern um irdisches Gut zu tun ist. Auch die Kommissäre selbst haben nichts erzielt, ja sie wage es nach der nun vom Kaiser vorgenommenen ‚Hauptreformation‘ das Ansuchen zu stellen, in ihrem Ketzertume ruhig bis an ihr Lebensende im Lande verweilen zu dürfen. Was dies Gritscherische Geschlecht und zuvorderst die Schwester der Bittstellerin Anna Tottingin bei Pettau und Mansberg für ketzerische *exercitia* bis zu ihrem Tode getrieben, sei weltkundig. Da bei ihr nichts für den Glauben zu hoffen steht, vielmehr ihr bereits katholisch gewordener Sohn wieder abfallen möchte, endlich hiedurch die Hauptreformation des Herren- und Ritterstandes ins *deridiculum* oder *ludibrium* gezogen werden möchte, so ist sie mit ihrer Bitte abzuweisen.

2489.

*Landesfürstliches Dekret an den Pfarrer zu Kapfenberg: Peter Schauch von der erbetenen Nachlassung des 10. Pfennigs abzuweisen. Graz, 1628 November I.*

(Konz., ebenda.)

2490.

*Landesfürstlicher Befehl an den Pfarrer zu Radkersburg: Spezifikation über den durch Ottilie Schmied erlegten 10. Pfennig einzugeben. Graz, 1628 November 8.*

(Konz., ebenda.)

2491.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre in Krain: Befehl, ein Gutachten über die Bitte der Ehewirtin Georg Delanzens, der Religion wegen im Lande bleiben zu dürfen, einzusenden. Graz, 1628 November 15.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2492.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommission in Kärnten: Nur die alten Herren und Landleute, die der Religion halber den Abzug nehmen, sind von der Zahlung des 10. Pfennigs befreit. 1628 November 22.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

2493.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre in Krain: Das Gut der Erben Engelshausers, von denen zwei in Graz bei den Jesuiten studieren, soll ungeteilt bleiben. Auch von ihm, der jetzt im Felde liegt, ist der 10. Pfennig nicht abzufordern. 1628*

*November 24.*

(Ebenda.)

Erneuerter Befehl am 16. Dezember.

2494.

*Landesfürstlicher Befehl an den Stadtpfarrer von Radkersburg: Bericht zu erstatten über die Bitte der Benigna Khevenhüller, daß Adam Jäger, der gewesene Marktschreiber zu Mureck, der in ihren Rechtssachen Bescheid weiß, eine Zeitlang im Lande verweilen dürfe. Graz, 1628 November 29.*

(Konz., ebenda.)

2495.

*Der steirische Landprofos Hans Sigmund Balthasar von Grafendorf an die innerösterreichische Regierung: erstattet Bericht über seine Verrichtung gegen die unkatholischen Untertanen zu Klösch, Grusla, Halbenrain, Dingen, in der oberen Au, Aigen, Haltmansdorf und Schwabau. O. D.<sup>1</sup>*

(Orig., Statth.-Archiv Graz.)

... Auf E. F. G. . . . den 9. dits monats *Novembris huius anni* an mich abgangnes decret und darinnen verwarter verzeichnus habe ich mich sambt meinen untergebenen und in der besoldung haltenden leibschützen den 16. oben benentes monats November von hier aufgemacht und an diejenigen orth, wo gedachte uncatholische unterthanen wonhaft, verfügt, dieselben meinem bevelch nach arrestiern und alhero lifern wollen; die- weilen aber selbige auf vilfeltiges flehen und bitten die zween in Klösch wonhafte unterthanen Ruepen Hunger und Thoman Khleibenzedl, dass nemblichen sie ihren sectischen glauben ver- lassen und sich zu der allain seligmachenden catholischen re-

<sup>1</sup> In dorso: 1629 (sic) November 29.

ligion begeben wollen, auf des herrn pfarrers fürbitt und verantwortung auch seins mir ditsorts gegebenen scheins *sub A*, weilen bey disen undterthonen nichts als lautere armuthey, der alherliferung erlassen.

Geörg Khleibenzedl zu Grusla wonhaft, hat sich selbiger zeit nit anhaimbs befunden, ist aber anstatt seiner sowol seines weibs, dass sie catholisch werden wellen, in gleichen angelobt worden.

Geörg Jurrath, wierth zu Halbenrain, obwollen er alle seine sachen schätzen, verkaufen und den 10. ʒ richten wollen, ist aber von herrn stattpfarrer in Radkerspurgh auf vilfeltiges ermahnen dahin bewegt worden, dass er auch sich zu der catholischen religion bekenne und auf das negste mit der beicht einstellen welle, inmassen dasselbe gedachtes herrn stattpfarrers handschrift *B* ausweist; dergestalt die alherliferung entybrigt bliiben.

Merth Ringer, inwohner und weber und halber predicant, zu Dingen wohnhaft gewest, hat sich *post festum S. Michaelis* sambt seinem sectischen glauben aus dem landt und in das Ungerisch begeben, wie nit weniger auch vorher alle seine sachen verkauft und den 10. ʒ entricht.

Michael Ominger, in der Oberen Auen wonhaft, den ich auch vermüg der verzeichnus alhero lifern solle, hat sich zu dem catholischen glauben bekehrt und sich vermüg seiner beichtzedl *C(sic)*<sup>a</sup>.

Christofen Prässl, im dorf Aigen wohnhaft in der pfarr Klöch, herrn Hans Christofen von Mindorf zu Hochenpruneckh undterthan, habe ich müglichstes fleiss zum zweiten mal nachgestellt, der mich aber erfahren, meiner nit erwartet, sondern sich, weilen sein haus und weingarten auf den Hungrischen confinen ligt, auf dasselbe sich begeben, dem ich weiter nit nachstellen und in verhaftung nemen khinen.

Schiffkho Geill, zu Hattmansdorf bei Abstal wonhaft, weilen er nit anhaimbs gewest, yedoch aber hat er seinen sectischen unglauben zu verlassen und künftig weihnachten den catholischen glauben anzunemben, denselben auch mit der hl. beicht und communion zu becreftigen vermüg des herrn pfarrers alda schein unter *D* angelobt.

<sup>a</sup> Ergänze: ‚ausgewiesen‘.

Adamen Wanisch, zu Schwabau in Stradner pfarr wonhaft, ein Praunfalkscher undterthan, jetzt aber von herrn Hans Jacoben von Pranck eingepfendt, habe ich behendigt und in arrest alhero gebracht, der sich auch bis auf weitere verordnung alda erhaltet; dieweilen aber bei dem auch nichts als lautere armuthey und ein stuben voll unerzogne kinder, ist aber willens, alsbaldt seinen unglaben zu verlassen und den catholischen glauben anzunemben, denselben mit der hl. beicht und communion alhie zu bestätigen willens ist.

Neben andern auch haben über die 200 uncatolische undterthanen, man- und weibspersonen, angelobt, wie auch dieselben sich in beiwesen meiner maistesthails eingestellt, an welchen nun herr stattpfarrer zu Radkerspurg und pfarrer in Klösch grosse bemüehung und fleiss ankehren, und nach verstreichung des 8-tägigen terminen sich die ybrigen auch ainhellig einstellen wollen.

Letztlichen habe ich auch auf diser meiner verrichten rais ainen wagner namens Gregorn Wieser zu Ober-Lasnitz in der pfarr Straden angetroffen, wellicher seiner aigen bekantnus nach zway ehegebne (*sic*) weiber hat; mit diser, so er yetzt hat, nunmehr in die 10 iahr lang haust, auch ainen knaben bey 7 iahr lang (*sic*) erzeugt, so sich in der catolischen kirchen zweymal gemainem gebrauch nach verkünden und zum drittenmal sich auf der Ungerischen sectischen weis copulirn lassen. Den ich auch verwarter alhero bringen und alda bis auf verrer verordnung arrestiern lassen thue. Dises alles . . .

E. F. G. u. G. undterthenig gehorsamber

Hans Sigmund Balthasar von Gravendorff,  
k. geschwornor landprofos in Steyr.

Diesen Bericht sendet die Regierung am 7. Dezember an den Pfarrer zu Radkersburg (siehe unten, Nr. 2499) und Hans Christoph von Mindorf; an den Stadtrichter zu Radkersburg erfolgt die Anzeige wegen der Bigamie Wiesers. Die oben genannten Beilagen liegen noch vor.

2496.

*Landesfürstlicher Befehl an die Religionsreformationskommissäre in Kärnten: über das Ansuchen der Maria Steyrer Bericht zu tun, daß sie bei ihrem Abzuge ihren bei Altenhofen liegenden Hof Töscheldorf nicht verkaufen, sondern bis zur Großjährigkeit*

*ihres Enkels einem Katholiken verpachten wolle. Graz, 1628  
Dezember 4.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2497.

*Landesfürstlicher Befehl an die Religionsreformationskommissäre  
in Kärnten: Bericht zu erstatten darüber, daß die Vettern Franz  
und Hans die Gschwinden, Joel Türk, Christoph und Felizitas  
Sametz und Maria Steirerin in dieser jetzt vorhubenden Refor-  
mation den alten Herren und Landleuten gleichgehalten werden.  
Graz, 1628 Dezember 4.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2498.

*Johanna von Stadl hat an Georg Pacher einen Zehent im Lavant-  
tale verkauft, kann aber nicht zum Gelde kommen, weil er sich  
religionis causa außer Land begeben. Bittet, ihn einziehen zu  
lassen. 1628 Dezember 5.*

(Ebenda.)

2499.

*Ferdinand II. an den Richter von Radkersburg: Befehl, die  
unkatholischen Bewohner, auch die des Hans Christoph von Min-  
dorf, zu zitieren. 1628 Dezember 7.*

(Konz., ebenda.)

2500.

*Ferdinand II. an die Frau von Radmanskorf auf Halbenrain:  
Verwarnung, weil sie ihre Untertanen abhält, katholisch zu werden.  
1628 Dezember 7.*

(Konz., ebenda.)

2501.

*Landesfürstlicher Befehl an die von Kapfenberg, daß von Petri  
Schauers verkaufter Behausung der 10. Pfennig eingefordert werde.  
Graz, 1628 Dezember 12.*

(Konz., ebenda.)



2502.

*Landesfürstlicher Befehl an die zu Weißenkirchen: Erneuerung des Verbotes des Fleischessens an gebotenen Fasttagen. 1628  
Dezember 18.*

(Konz., ebenda.)

2503.

*Landesfürstlicher Befehl an den Pfarrer an der Straden: dem Georg Vischerauer den Termin auf sechs Wochen zu verlängern. Graz, 1628 Dezember 19.*

(Konz., ebenda.)

2504.

*„Abkauf- und Freimachung der Untertanen von den unkatholischen Grundherrschaften.“ 1629 Januar (Anfang).*

(Statth.-Archiv Graz, Hofbefehl, Rep.)

Leider ist nichts Näheres vermerkt. An anderer Stelle wird noch beigefügt: „Item, der catholischen einstandrecht oder losung.“

2505.

*Wolf Dempeckhs Ersuchen um Nachsicht des 10. Pfennigs. 1629  
Januar (Anfang).*

(Ebenda.)

2506.

*Die unkatholischen Landschaftsoffiziere und Verordneten (an die Regierung): „Anbringen, daß ihnen nicht befohlen, sondern daß sie wegen Erscheinung oder Stellung derselben ersucht werden sollen.“ 1629 Januar (Anfang).*

(Ebenda.)

Auch hier wird leider nichts Näheres angegeben. An einer späteren Stelle ist der Satz etwas deutlicher: „daß die Regierung der löblichen Landschaft Offiziere nicht selbst zitieren, sondern die Verordneten zu Stellung derselben ersucht werden sollen“. Aus einer dritten Stelle ersieht man, daß es sich um die ausgeschafften Landschaftsoffiziere handelt.

2507.

*In dem Ausweisungsdekrete Ferdinands II. ist ein Unterschied gemacht zwischen Fideikommiß- und Nichtfideikommißgütern. In*

*einem Prozesse Hans Adam Praunfalks gegen seine Schwäger, die ihn laut Testament seines Vaters gerichtlich belangen, seine Güter um niedrigen Preis an seine Schwestern zu geben, während er als Fideikommißbesitzer zum Verkaufe nicht gezwungen zu sein erklärt, heißt es:*

Seitemalen er sich aber hiezu derentwillen nicht schuldig erkennt, umb willen er seine gueter für fideicommissgüeter gehalten und von höchstgedachter I. K. M<sup>t</sup> in dero ausschaffungsmandat *de anno* 1628 zwischen den güetern diser unterschied gemacht, dass die emigranten die ungebundene oder *alienabilia bona* inner iahresfrist verkaufen, die fideicommissgüeter aber behalten, geniessen und durch ire pfleger administriren lassen sollen. . . .

(L.-A., Landrecht Praneckh.)

2508.

*Landesfürstlicher Befehl, daß die in Kärnten noch befindlichen unkatholischen und durch einen Prädikanten kommunizierenden Personen durch den Landprofosen hiehergebracht werden. (Graz) 1629 Januar 7.*

(Statth.-Archiv Graz. Rep., auch Hofbefehl, Rep.)

Das für diese Zeit im Steierrn. Statth.-Archiv liegende Aktenmaterial ist unvollständig. Die gemeinen Copeien fehlen. Nur das Repertorium ist da. Daher sind die Tagesangaben nicht immer angegeben.

2509.

*„Wie Hans Wilhelm von Radmannsdorf seine im Schlosse Khlach habende Diener von der katholischen Religion abhalten soll.“ 1629 Januar.*

(Statth.-Archiv Graz, Rep.)

2510.

*„Bericht in causa des noch bei Murchpurg (sich) aufhaltenden lutherischen Schneiders wegen seiner allda gefundenen Bücher.“ 1629 Januar.*

(Statth.-Archiv Graz, Rep.)

2511.

*„Daß Herr Georg von Stubenberg der Ältere nach Peter Schauers seines Außerlandzuges der Religion halber genommenen Abzuges den 10. Pfennig erlegen soll.“ 1629 Januar.*

(Rep., ebenda.)

2512.

*Hieronymus Händl, steirischer Landschaftsbuchhalter, an die Verordneten: bittet um Entlassung aus dem Buchhalterdienste, da er der Religion wegen ausgeschafft wird, und um eine Abfertigung. Graz, 1629 Januar 20.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Die Verordneten interzedieren für ihn bei dem Fürsten von Eggenberg und Herrn von Werdenberg (Konz., ebenda), daß ihm der 10. Pfennig erlassen werde; desgleichen an den Landesfürsten (Konz., ebenda). Am 9. März wird ihm eine Rekompens von 1000 fl. bewilligt (Konz., ebenda). Am 12. Juni ist Händl bereit, seine Kapitalien mit 6 Prozent beim Lande zu lassen (Orig.), nachdem die Landschaft ihn an demselben Tage zur Geduld gemahnt (Konz.). Am letzten Juni resigniert er um der Religion willen seine Stelle (Orig.). Am 12. Juli erbitten die Verordneten für seinen Abzug ein offenes Patent (Konz.) und am 13. September urgiert der Landesfürst, daß er als Ausgewiesener seines Amtes enthoben werde (Orig.) Ein undatiertes Testimonium liegt bei den Akten.

2513.

*Aus dem Ansuchen der Tischlerzunft von Judenburg, Knittelfeld, Murau, Oberwelz, Weißkirchen, Obdach, Zeyring, Unzmark, Neumarkt und ‚das ganze Viertel herum‘ um ein offenes Patent gegen die Störer und unangesessenen Geymeister‘ (Expeditem 1629 Februar 9).*

(Orig., Statth.-Archiv Graz, Exped.)

Welchermassen wir uns . . . sowollen zue fortpflanzung der ehre gottes als auch erhaltung guter mannszucht, ainer hailsamben und beständigen handwerksordnung, zunft und bruederschaft verglichen, craft welcher alle und jede meister und gesellen, so viln deren in disen gezirk zu finden, schuldig und verbunden sein sollen:

erstlichen zu befürderung der seelen hayl und erhebung der catholischen allain seligmachenden religion zu

denen ordentlichen gottesdiensten und processionen, so oft dieselben vermög unserer handwerksordnung celebrirt und gehalten werden, alhero in die viertl statt Judenburg unausbleiblichen zu erscheinen, denselben mit aller zucht und erbarkeit beizuwohnen und hierin alles dasjenige zu verrichten, wie es gueten catholischen christen gebüren und zuestehn will.

2514.

*Landesfürstlicher Befehl an die Verordneten von Steier: zu berichten, was für geistliche, pfärrliche, Benefiziaten- oder Kaplaneigülden und -güter der angewachsenen Steuer halber gepfändet, eingezogen und zuwider den erflossenen Generalien veralieniert worden.*

*Graz, 1629 März 31.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz, Exped.)

2515.

*„Daß denen in causa religionis aus dem Lande ziehenden Herren und Landleuten die Abalienation der ihren Kindern zugefallenen Güter nicht verstattet werden solle.“ 1629 März.*

(Statth.-Archiv Graz, Rep.)

Im Hofbevelchrepertorium liest man: ‚Unkatholische in Krain sollen ihrer Kinder mütterlich Gut nicht außer Land bringen‘. Auch so für Kärnten (Hofbefehl). An anderer Stelle ebenda: ‚Dekret, daß N. denen der Religion halber aus dem Lande ziehenden Herrn und Landleuten von denen Landesobrigkeiten in Steier, Kärnten und Krain nicht verstattet werden solle, daß sie ihrer Kinder mütterliches Gut und andere Erbgebüßr veralienieren, sondern daß selbe mit völligem inventario darinnen erhalten werden sollen‘.

2516.

*Wolf von Pranckh an den Landesverwalter von Steiermark: auf die ihm zugekommene Aufforderung, als Protestant die Gerhabschaft für seine Stiefsöhne nieder- und Rechnung über seine Gerhabschaft abzulegen, seine Söhne zu nominieren und anzugeben, wo sie sich jetzt aufhalten, gibt er die gewünschten Berichte: seinen Sohn werde er, da er nun außer Land ziehen müsse, mit sich nehmen. Fürs zweite sei er laut Testament seiner Gattin zeitlebens Nutznießer, der ältere Stiefsohn schon großjährig. Er hoffe, in dieser Nutznießung nicht bedrängt und sonst laut Inhalt des Testaments geschützt zu werden. O. O. 1629 April 2.*

(Orig., L.-A., Landrecht Pranckh.)

Von E. G. u. H. ist mir ein amtsbevelch *de dato* den 6. tag *Martii* dises iahrs den 28. *eiusdem* . . . überantwort worden . . . darinnen mir erstlich I. K. M<sup>t</sup> . . . generalmandat fürgehalten wirt, dass, weillen darinnen begriffen, dass man alle adeliche jugent, welliche auf uncatholische ort verschickt worden, von dorten alsbaldt abfordern und mit catholischen gerhaben versehen solte, und dieweilen ich die administration und versprechung der gerhabschaft meiner söhn uber mich genommen, aber bis *dato* nühe erklärung eingebracht, ob ich mich zu der R. cath. religion bequemen wolle oder nicht, derwegen E. G. u. H. verursacht werden . . . die notgerhabschaft von mir aufzuheben und einem andern catholischen gerhaben zu übergeben, mit volgendem mehrern und gemessenen bevelch, mein gerhabschaft raittung zwischen hie und St. Jörgentag bey E. G. u. H. amtskanzlei zur iustificierung einzubringen, auch meine söhn zu nominiren und wo sie sich jetzund befinden und wie alt sie sein, zu berichten:

hierauf kann E. G. u. H. ich . . . zu berichten nicht unterlassen, dass, was erstlichen das publicierte kaiserl. generalmandat anbelangt, ich mich dessen ganz wol zu erindern, dann wie mir soliches durch denjenigen landboten, welicher das herumbgetragen, zugebracht worden, habe ich in sein botens executionregister mit aigner hand geschriben, wo gedachter mein sohn sei und wie alt er ist und dass ich in willens sei, deme in kürze *in Italiam* zu schicken, und dieweilen ich dises also in des botens register geschriben, mein sohn auch damals nuer bei mir und nicht ausser landts gewest, wellichen man auch immerzue zu Grätz bei dem sprachmaister gesehen, habe ich nicht vermaint, dass es derentwegen weiters berichts bedörfe, . . . dieweilen er aber bis auf *dato* noch bei mir ist und ich mit gottes beystandt und genadt craft der jüngst publicierten k. generalmandats selbsten mich aus disem land anderwärts hin begeben wier, also wier ich solchen, dieweilen er bis *dato*, gottlob, und so lang ich lebe, kain pupil ist, mit mier nehmen.

Was für das ander die . . . notgerhabschaft anbelangt, hat es darmit ein solche mainung, dass ich nit *simpliciter* ein notgerhab, sondern ein volmächtiger und unverraiter *usufructuarius* bin, so lang ich lebe, craft meiner jüngst verstorbnen lieben gemahl sel. orndtlich aufgerichteten testaments, davon ich



den vierten articl daraus . . . hiemit abschriftlich und vidimirter *sub A* einbringe, in welchem ganz lauter und clar begriffen, dass ich all ier guet, wie soliches genant wirt, so lang ich lebe, leibgedingsweis ohne ainiche raitung doch unverthuelich und ungeschmellert des hauptguets innen haben, nutzen niessen und gebrauchen möge, mir auch ihre und meine söhn als ein treuer vater bevolchen sein lassen solte und *in summa* alles das thuen und laisten solte, als was sie als baider getreue eheleibliche mueter zu thuen und zu laisten von natur, ehr und rechtswegen befuegt währe; craft dises lautern articls habe ich ihr testament acceptiert und mich des ihrigen unterfangen; welches mir meine bayde söhn auch gar gern vergunnen und der ältere als mein stiefsohn, der Wuechrer, welcher nunmehr bei seinen vogtbaren iahren, deme auch der h. landtshauptman in Khärndten das väterlich guet in Khärnten einzuantworten anbevolchen, gar kain widerred derwegen hat.

Dieweilen nun die *testamenta* . . . von der . . . l-obrigkait müessen gehandhabt werden, also wil ich geh. verhoffen, ich werde darwider (dieweilen die rechten erben, welche nunmehr vogtbar, auch die nächsten agnaten kain einreden haben) von der landtsobrigkeit auch nicht betrangt werden, inmassen ich dann hiemit wider allen gewalt und unfueg *solenniter* protestirt haben will; aus oberzelten ursachen nun und vermüg angezognes testaments wiere ich gar nicht schuldig sein, zu E. G. u. H. amtskanzlei ainich gerhabschaft raitung zu erlegen und wann ich auch genötigt solte werden, dass ich meiner sön mütterlich guet (welches mir von der *testatrice* auf mein leibs leben lang vermaint worden) abtreten müesste, so wurde ichs niemandts andern als meinen söhnen einantworten, dan die obergerhabschaft nur so lang besteht, so lang der pupil *minorennis* ist, da er aber seine vogtbarkeit hat und mit dem seinigen ausser landts zu ziehen begert, so hat die l-obrigkait nie in dem seinigen (craft l-freiheit und gemainen landtsgebrauch) ainiche mass oder ordnung zu geben.

Und obzwar ich ganz und gar resolvirt, mich aus disem land zu begeben und meiner lieben gemahl sel. mir auf mein lebenslang verschaffte gueter dahinten zu lassen, so will ich doch verhoffen, ich werde eben dasjenige, was I. K. M<sup>t</sup> . . . denen, welche fideicommissgüeter im landt haben und wie es mit demselbigen des genuss halber gehalten solte werden, ver-

müg oballegirten generals auch zu genüessen haben, dann es fast *unum et idem*. . . .

Will geh. verhoffen, E. G. u. H. . . . werden mier hierinnen weiter nichts beschwerliches zuemueten, sondern mich vil mehr bei meiner l. frauen gemahl sel. testament schützen und handhaben. . . .

E. G. u. H.

gehorsamer

Wolf von Prangkh.

Der Artikel 4 des Testaments liegt bei und enthält in der Tat das, was oben angegeben ist; dabei ist die Hoffnung, er werde sich die Söhne angelegen sein lassen, dass er sie ,vor allen dingen zu der ehr und forcht gottes, die ein rechter brunnuell der weisheit ist, wie auch zum studiren, gueten künsten und sitten, mit ernst, eifer und allen vleiss ziehe . . . sonderlich aber damit sie in der rechten waren ev. religion unterwiesen und erhalten werden'. . . .

Am äußeren Rande: ,2. April 1629'.

Der junge Franz Adam Wucherer legt seine ,Protestation' bei, daß das Testament seiner verstorbenen Mutter dem Stiefvater gegenüber getreu eingehalten werde. Sollte ihm seiner Mutter Gut, ,darunter noch zum Teile das des Vaters gemischt ist', so würde er es keinem anderen lassen, sondern sich ,desselben selbst unterfangen'.

2517.

*Ferdinand II. an Christoph David Urschenbeck, Landeshauptmann in Kärnten: ,damit in summario iudicio den herrn und landleithen, so der uncatholischen religion halber wöllen aus diesen landen ziehen, schleinige iustitia administriert werde'. Graz, 1629*

*April 6.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Exped. 1629. Reg. ohne Tagesdatum im Rep. der Gem. Kop.)

Ferdinand . . . Was für ain räthliche mainung du an uns unlengst wegen administrierung schleiniger *iustitia* denen herrn und landleithen, so der uncatholischen religion halber aus disen landen ziehen, gelangen lassen, dessen hast du dich guetermassen zu erindern. Wan wür uns dan darauf und andere destwegen einkhombne rathliche guetachten dahin gn. resolviert und entschlossen, dass aller orten nachvolgender *modus* solle gehalten werden: als anfangs, ehe die partheyen in das recht erwachsen, sollen die gericht vor allem dahin gedacht sein und sich bemüehen, damit durch die güete beiden thailen zu ruhe

geholfen; in denen rechtsachen aber, welche beraith dem *summario iudicio* bey denen schrannengerichten *per litis contestationem* anhengig gemacht worden, solle es dabey gelassen, diejenigen *actiones* aber, so noch nicht daselbsten *in lite pendente* für die landtsaubtmanschaften iedes landts gezogen werden, mit disem gemessenen und gantz ernstlichen bevelch, dass dieselbe landtsaubtmanschaften denen aus den landen ziehenden herrn und landleuthen, sie seien *actores* oder *rei* unverzogenentlich extraordinari verhören anstellen und über ihre habende *praetensiones summarie et de plano* erkennen, wie auch auf das fürderlichste zu denen executionen verhelfen sollen.

Dessgleichen soll es auch mit den sachen, welche sonst zu tügen clagt und in das ordinari landtrecht gehören, observirt werden und obwohl wir in Steier dise verordnung gethan, das wan sich ein oder die andere parthey wider die bey gericht ausgesprochne urtl und abschidt beschwärdt zu sein vermainen und derentwegen auch umb die appellationen einkhomen würdet, dass denenselben vor unser i.-ö. regierung mündtliche verhören angestellt und also den thailen schleinig von einander geholfen werden (*sic*), wie auch dass in denen sachen, so beraith *in litis pendencia* sich erhalten und appellirt, aber die schriften noch nit aufgericht worden, es auf ein gleiche weis zu observieren;<sup>a</sup> was aber in Kärnten und Crain appelliert wirdet, weilen die advocaten soweit heraus ohne grosse ungelegenheit nicht zu bringen und mit informirung *de novo* der alhieigen sonst mit vilen actionen überheüften sich auch die *negotia* nur mehrers verlengern wurden, also lassen wir es bey der alten ordnung, dass die *appellationes* daselbsten schriftlich aufgericht und unser i.-ö. regierung überhendigt werden sollen, verbleiben.

Und so vil dan die hofrechts- oder gewaltsclager anbelangt, weilen dieselben von denen gründten dependieren und denen possessoren zu verfechten gebüeren, für sich selbstn auch *causae summariae* seindt und ein jeder kaufer sich wol würdet zu versichern wissen, soll es bei denen in solchen fällen angestellten clagen und processen bey den ordenlichen instanzen allerdings gelassen, im übrigen aber sollest du zu befürderung der partheyen das recht öfter sitzen und die schleinige ab-

---

<sup>a</sup> In einem anderen Entwurfe: „weilen aber bei dinern so all solches nit practiciert werden kann . . .“

helfung der rechtsstrittigkeiten dir besonders fleiss angelegen sein lassen.

Wan aber ie in der inen aus den lande ziehenden bestimten zeit theils rechtsführung umb derselben weitschichtigkeit willen nicht erörtert werden möchten, sollen die aus dem land abziehende gleichwol catholische gwaltstrager, die das recht ausführen, hinter sich zu lassen schuldig sein.

Also wollen wir dir hiemit gemessen bevehlent haben, dass du zue meniglichs nachrichtung dise unser gn. genommbne resolution publicieren lassen und denen aus dem landt ziehenden landtleuthen in ihrer rechtssachen selbiger gemäss die *justitia* schleinigist administriren sollest. Dann es beschicht hieran unser gn. will und mainung. Geben in unser statt Grätz den 6. *Aprilis anno* 1629.

Commissio sacrae caesareae maiestatis in consilio

Wolff Jöchlinger.

Joh. Zieglmüller.

Liegt in drei unwesentlich von einander verschiedenen Entwürfen vor. Ein an das Kellermeisteramt in gleicher Sache abgehender Befehl ist vom 24. April datiert (Konz., ebenda).

2518.

*Ferdinand II. an die Verordneten: erläßt auf die Supplik Eva Grafenauers hin ihr den 10. Pfennig und bewilligt ihr den den anderen Landleuten gegebenen Termin zum Abzuge. Graz, 1629 April 18.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Wird ihr am 21. Mai von den Verordneten übermittelt (Konz., ebenda).

2519.

*„Des Landprofosen in Steier contra Wilhelm von Radmannsdorf in causa der unter die Pfarre Klösch und Halbenrein gehörigen Untertanen Entschuldigungsschreiben.“ 1629 April.*

(Statth.-Archiv Graz, Rep.)

2520.

*„Haug Franz von Sigersdorf wegen Erteilung eines Termines im Lande zu verbleiben puncto religionis.“ 1629 April.*

(Rep., ebenda.)

*Testimonium der steirischen Landschaft für ihre der Religion wegen zum Abzuge aus dem Lande gezwungenen Mitglieder des Herren- und Ritterstandes. Graz, 1629 Mai 15.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Wir . . . E . . . L . . . verordente bekennen hiemit öffentlich . . . , demnach die R. K. M<sup>t</sup> . . . aus christlichen eyfer, so sy zu der hl. cath. römischen religion haben und tragen, unlangst als *sub dato* den 1. *Augusti* abgewichnes 1628. iars solche l. f. *generalia* . . . befehlen lassen, dass iedweder (*siehe oben das Generale de dato 1628 August 1*). . . Und weilen der (wolgeborne herr, edle, gestrenge herr) ihme auf oben berührte freygestellte wahl mehrers das *beneficium emigrationis* als die annembung der catholischen römischen religion belieben lassen und hierauf bey wolgedachter einer löblichen landschaft dises herzogthumbs Steyer in jüngsgehaltenen landtag umb erthailung glaubwürdiger schriftlicher urkunt, dass er nemblichen seinen abzug aus disen i.-ö. landen kainer andern ursachen als der religion halber genomben habe, angelangt, uns auch darauf durch algemeinen landtagsschluss anbevolchen worden, dass wir ihme, herrn N., der warhait zu steuer glaubwürdigen schein und urkunt erthailen sollen, also haben zu volziehung dessen alles wir ihme, herrn N., hiemit dise aufrichtige ehrliche zeugnuss dahin geben wollen und sollen, das mehrgemelter herr N. wie auch seine liebe vorfahren nit allain aines uralten adelichen und ritterlichen herkomens sein, welche sich auch yederzeit mit uralten adelichen ritterlichen geschlechtern irem standt nach als herren- und ritterstandt verheyrath und befreundt gemacht, sondern auch solchem ihren standt gemäss sich jedesmals adelich, aufrichtig, ehrlich und redlich in friden und unfridts zeiten gegen I. M<sup>t</sup> und deroelben hochlöblichisten vorfordern, wie auch einer löblichen landschaft und gemainen wesen als getreuen patrioten wol anstehen thuet, und mit meniglich unsers wissens also nachbarlichen verhalten, dass sonsten<sup>a</sup>

<sup>a</sup> Die gesperrten Worte sind in dem Konzepte durch einen Strich am Rande hervorgehoben.



sein und der seinigen liebereiche ferrere continuierliche bey-  
 wohnung in disen landen (wan er nit obverstandenermassen  
 der religion und keiner andern ursachen halben seinen abzug  
 nemenb thete) mit hechster begierde gewünscht und desideriert  
 worden were.

Gelangt demnach an alle und jede, was standts, ehren,  
 würden und wesens die sein, so hiemit ersuecht möchten werden,  
 im namen hochermelter E. L. L. alda in Steyr unser dienst-  
 liches, vleissiges und freundliches ansinnen und bitten, die  
 wollen inen mehr wolgemelten herrn N. wegen angeregtes seines  
 gueten alten adelichen herkombens, ehrlichen und aufrichtigen  
 verhalten(s), auch von dieser l. Steyrischen landschaft wegen  
 zu gnaden und aller ersprüsslichen und wolwürdigen befür-  
 derung, liebs- und guetserweisung beste(n)s commendiert und  
 anbevolhen sein, sowol auch an seinen raisen aller orten unge-  
 hündert in durchpassiern lassen. Solches wirdet er, herr N.  
 selbst, jedes standt, ehrn und würden nach zu verdienen sich  
 jederzeit bemüehen und wir wollen es auch auf begebende ge-  
 legenhait in disen und andern fählen um jeden seines standts  
 der gebür nach zu erwidern in E. L. L. namen in alweg be-  
 flissen sein.

Dessen alles nun zu kreftiger urkundt und der unfail-  
 baren lieben warhait zu steuer haben wir anfangs benennte  
 verordente in Steyer unsere ambspetschaften hier angehangen  
 und auch samentlich mit aignen handen unterschriben. Geben  
 und beschechen in dises herzogthumbs Steyr hauptstat Grätz  
 den 15. tag May . . . 1629. iahr.

Am Umschlage: „Concept der herrn und landleit *testimonii*“. Nach  
 diesem Konzepte wurden die einzelnen Zeugnisse angefertigt, nur werden  
 besondere Qualitäten auch noch besonders herausgehoben. Das erste Zeugnis,  
 das darnach gefertigt wurde, war, wie auf dem Konzepte selbst vermerkt  
 wird: „Herr Hans von Prag“.

2522.

*Testimonium der steirischen Landschaft für den edlen Herrn  
 Kaspar Zebinger auf Kirchfeld, welcher der Religion wegen aus  
 dem Lande muß und der sich daheim und im Felde stets treu  
 und ritterlich erwiesen. Graz, 1629 Mai 15.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

2523.

*Klage der Kärntner Landschaft gegen den Profosen ,wegen allerhand gegen seine Instruktion vorgenommener Handlungen‘.  
1629 Mai.*

(Statth.-Archiv Graz, Rep.)

2524.

*Landesfürstlicher Befehl an den Landesverwalter in Steiermark Ulrich Christoph zu Schärfenberg: über das Vorgehen des Hieronymus Pürker Bericht zu erstatten. 1629 Juni 7.*

(Statth.-Archiv Graz, Landrecht Pürker.)

Pürker soll aus Sachsen und anderen Landen, wo er Wohnung suchte, heimgekehrt, einen Aufruf verursacht und Gerüchte verbreitet haben, daß man den Türken ins Land rufen solle, weil die Unkatholischen vertrieben werden.

2525.

*Georg der Ältere Herr von Stubenberg, im Begriffe, der Religion wegen seinen Abzug aus dem Vaterlande zu nehmen, vermacht seinen beiden Vettern Georg dem Jüngeren und Wolf von Stubenberg, denen er schon früher Schallaburg in Österreich und Mureck in Steier eingeräumt, Kapfenberg und Frauenburg derart, daß jenes an Georg, dieses an Wolf fallen, letzterer aber zur Ausgleichung dann noch Stubegg erhalten solle. Dem jungen Vetter Hans Wilhelm, dem Sohne des in den böhmischen Aufstand verwickelten Rudolf von Stubenberg, soll, da er nach seinem Vater nichts zu erben hat, wenn er 20 Jahre alt ist, mit Genehmigung des Kaisers 100.000 fl. ausgezahlt werden. Sollte er des Kaisers Zustimmung nicht erhalten, so entfällt diese Verpflichtung, aber die Vettern sind verpflichtet, Hans Wilhelm bis zu seiner Vogtbarkeit gebühlich zu unterhalten. Die ererbten Herrschaften sollen nicht an Fremde verkauft werden. Kapfenberg, 1629 Juni 27.*

(Kop., St. L.-A., Stubenberg-Akten, Fam. Schwarz.-Archiv Murau.)

Zu wissen, nachdem der wohlgebohrne h. herr Georg der Eltere, herr von Stubenberg, herr auf Kapfenberg, Muhr-egg, Frauenburg, Schallaburg, Süechtenberg und Geyersperg, obrister erbschenk in Steyer, R. K. M<sup>t</sup> rath anietzo seinen abzug aus dem landt Steyr zu nemen entschlossen und zwar

wegen seiner im landt hinterlassenen ligenden güeter, nachdeme ihme, dieselbe seines leibs leben lang in bstandt zu verlassen, von I. K. M<sup>t</sup> allergnedigst bewilligt worden, sich mit beeden seinen herrn vöttern . . . Georgen dem Jüngern und . . . Wolfen, beeden herrn von Stubenberg gebrüdern, der administration halber allberaith auf ein gewisses und richtiges verglichen, und aber wegen seines hohen ob sich habenden alters und wissentlichen leibsschwachheit ihme die gedanken leicht machen kan, dass er sein leben lang in dises landt nicht wider komen möchte, doch aber gern haben und sehen wolte, dass nit allein die kurze zeit noch seines lebens, sondern auch nach seinem todt solche anligende stuck, leith, gült und güeter bey dem namben der herrn von Stubenberg durch besagte seine 2 junge herrn vöttern und ihren erben bestendiglich in guetem friden und ruehe erhalten, auch aller künftiger verthailung willen (*sic*) zwischen ihnen erheben kunte, vorgebogen wurde:

als hat ihme für guet angesehen noch in lebzeiten und vor seinem verraisen auch der kunftigen succession willen, vermittels ihrer selbst aigen brüederlichen unterhaltung, als in welch er nicht allein guetwillig consentirt, sondern auch sie darzue selbst zu dem ende hieher auf Kapfenberg beschriben und berueffen, ein entliche richtigkeit zu machen. Darauf dan beede herrn auf vorher gepflogene reife erwegung der sachen mit zeitigem rath sich dahin freuntlich und bruederlich verainigt und verglichen, dass, weilen ihnen von anfangs wohlernenten ihren herrn vöttern über das, was ihnen mit denen herrschaften Schällaburg in Österreich und Muregg in Steyer durch absonderliche contract hie bevor eingeraumbt worden, die noch übrige zwo herrschaften Kapfenberg und Frauenburg zu gleichen thailen vermeint worden, dass auf begebenden fahl zeitliches ablebens ihres herrn vötters (welches der allmechtige gott nach seinem göttlichen willen noch lang verhieten wolle) die herrschaft Kapfenberg dem eltern bruedern herrn Georgen, die herrschaft Frauenburg dem jüngern bruedern herrn Wolfen beeden herren von Stubenberg oder ihren erben alles inhalts der vorhandtenen urbarien mit aller rechtlichen ein- und zuegehör und aller massen sye bis anhero durch den alten herrn genuetzt und genossen worden, für frey aigen zuestehen und erblich verbleiben solle.

Doch weilen die herrschaft Kapfenberg in den pfundt gelten dem anschlag und ansatz nach die herrschaft Frauenburg ein nambhaftes übertrifft und dahero zu erhaltung gleicher theilung durch den eltern, dem jüngern herrn bruedern noch etlich hundert pfundt gelts herrngült erstattet werden müssen, dass demnach solche erstattung mit der herrschaft Stubegg geschehen solle, also dass, wann sich der todtfahl wie obvermeldt mit dem alten herrn über kurz oder lang nach gn. willen gottes begeben würdet, dass sodann die herrschaft Stubegg durch herrn Georgen den jüngeren in gleichen inhalts *urbarii* mit aller rechtlichen ein- und zuegehör nirgendts noch nichts davon ausgeschlossen, allermassen dieselb anietzo durch ihme genutzt und genossen würdet, dem herrn Wolfen herrn von Stubenberg zu der herrschaft Frauenburg würllichen abgetreten und in sein possess und gewehr für frey aigen eingantwortet und überlassen werden solle. Und ist sodann ein thail dem andern bey deme, was ihme alsdann in craft dises vertrags in sein possess komen oder verbleiben würdet, vor aller rechtlichen clag und ansprach, wie es im landt Steyer gebreüchig und recht ist, zu schutzen und zu schermen schuldig.

Damit dan nun dise brüederliche verthailung, welche ihme der alte herr, damit die herrschaft Kapfenberg unzerrissener verbleiben möge, allerdings wohlgefallen lassen, auf begebenden fahl als würllich effectuirt und unwiderrueflich gehalten werde, also habe er dieselbe nit allein *per experssum* ratihabirt, sondern auch *in effectu* seines begebenden todtfahles angedeute beede herrschaften Kapfenberg und Frauenburg seinen beeden jüngern herrn vettern mit diser ausdrückenlichen condition, dass solcher verthailung von beeden thailen würllich nachgelebt werde, hie- mit und zugleich *in forma* ainer übergab oder donation von todt wegen für frey aigen cedirt und übergeben, doch so lang er lebt, unbenomben und *sine praeiudicio* seines rechtens, und dass sie beynebens auch schuldig sein,

erstlich die *onera*, so nach seinem todt sich darauf finden möchten, zu bezalen und richtig zu machen und weilen

für das andere von weiland herrn Rudolphen herrn von Stubenberg noch ein sohn nambens Hans Wilhelmb vorhanden, welchen der alte herr als seinen nachenden bluetsfreundten umb desto mehrers zu betreuen ursach, dieweilen er laider nach seinem herrn vater wegen dessen unglückseligen



standt, nichts zu erben, also hat er ihme von beeden disen herrschaften in der allerunterthänigsten tröstlichen hoffnung, dass er als ein unschuldiger eines solchen wohl fechigen (*sic*) und seines nunmehr verstorbenen herrn vatern sel. müsshandlung weiter nit zu entgelten haben werde, in gelt ausgezogen ainmalhunderttausent gulden, dergestalt, dass soliche einmalhunderttausent gulden wolgedachte herrn von Stubenberg ernannten ihrem vüttern, wan er das zwanzigiste iahr seines alters erraicht haben würdet, gegen quittung hinauszugeben schuldig sein sollen, da er anderst wie vermeldt, einer solchen gab und donation allerunterthenigster hoffnung noch fechig. Wover aber wider zuversicht ein solches mit recht oder mit der R. K. M<sup>t</sup> milden willen und zugeben nit sein oder geschehen könnte, oder er seine völlige vogtbarkeit der 20 jahr nicht erraichen wurd, so solle sodann solcher auszug auf solchen unverhofften fahl hiemit widerumb gesetzlichen cassiert und aufgehbt und beede junge herren derentwillen jemandts etwas hinauszugeben nit schuldig sein, doch aber dass sy inmittels so lang er in leben sein und von dem alten herrn selbstn die unterhaltung nit haben wurde, bis zu angedeuter seiner vogtbarkeit nach sein, des alten herrn, todt seinem standt gemäss gebürlichen unterhalten.

Für das dritte sollen sie, beede herrn gebrüeder, von beeden disen herrschaften in frembte hendt und auch sonsten unter ihnen selbst ohne sonderbare dringende noth nichts verwendeten noch verkaufen oder die herrschaften oder urbarien zerreißen. Im fahl aber bey ainem oder dem andern oder dessen erben so grosse notturften entstehen oder erwachsen wurd, dass er wenig oder vil getrugentlich hindangeben oder verkaufen mieste, so solle er schuldig sein, seinen brueder oder dessen erben nicht allain die ainfailung zu thuen, sondern auch das pfuntgelt höher nit als das trucken, das war umb 80 fl., die schwere gült aber umb 100 fl. hinumbzulassen, ausser dessen sollen alle andere fürnembende veränderung genzlichen craftlos und ungültig, aber diess der nit haltende thail dem haltenden hieraus entspringende nachtl und schaden abzutragen schuldig sein. Im fahl aber der aine thail entweder nit kaufen wolte, oder über beschechne ordentliche anfailung mit seiner erklärung über zway monath ohne erhebliche ursachen verziehen wurde, alsdan mag die verkaufung auf ainen dergleichen nothfahl nach



gefallen wol geschechen, und solle sodann solcher kaufer billich bey seinen wörden und creften verbleiben.

Hierauf haben solichen gn. willen und übergab von todt wegen beede junge herren nicht allein zu gehorsamen dank angenommen, sondern auch sowohl die anfangs verstandene verthailung als alle andere hier ob specificierte geding und verordnungen, wahr, vöst und stätt, auch unwiderrufflich und unzerebrechlich ihme, dem alten herrn, auch sie selbst unter einander einer dem andern zu halten, auch darwider in keinerley weiss noch weg, unter was schein das auch immer sein oder menschenün erdenken möchte, nit zu handeln, mit munt und handt angelobt, zuegesagt und versprochen, alles bey wahren adelichen ehren, trauen und glauben und wissentlicher ausdrücklicher verpfendung jedes hab und güeter *in genere* und *in specie* auch bey verbindung des allgemeinen landschadenpunts in Steyer, als wan derselbe mit allen puncten und clauseln hierinnen begriffen stundte, treulich ohne gevarde. Dessen zu wahrer urkhundt sein dises vertragshandlung und donation drey gleich lautende *exemplaria* aufgericht und von allen dreyen herren mit ihren aignen untergestölten handtschriften und angeborenen insign becräftigt und umb mehrer der sach zeugnus willen der edle, gestrenge und hochgelehrte herr Eytel Johann Zuegmiller der rechten doctor und der R. K. M<sup>t</sup> i. ö. regimentsrath zu einem mitförtiger (doch ihm und seinen erben ohne nachtl und schaden) erbeten worden. *Actum* in schloss Kapfenberg den 27. *Junii* nach der gnadenreichen geburth Christi Jesu unsers erlosers und seligmachers in dem aintauesentsechshundertneunundzwanzigsten iahr.

Georg herr von Stubenberg  
der Elter.

Wolf herr von Stubenberg.  
L. S.                      L. S.

Georg herr von Stubenberg  
der Jüngere.

Eytel Johann Zuegmiller.  
L. S.                      L. S.

*In dorso:* „Abschrüft. Erbvertrag zwischen herrn Georgen den Eltern, dan herrn Georgen den Jüngern und herrn Wolfen, herrn von Stubenberg. Aufgericht den 27. Juni 1629.

2526.

*Georg Herr von Stubenberg (an die Regierung): damit er seine Herrschafter außer Landes genießen müge. 1629 Juni.*

(Statth.-Archiv Graz. Exped. Rep.)

Das Ansuchen ist nach der niedrigen Ziffer (5) sicher anfangs Juni gestellt worden. Dasselbst liest man auch Wolf Herr von Stubenberg *puncto* Termin *in religione*.

## 2527.

*Abschied des G. Saupach von seinem der Religion wegen ins Exil ziehenden Herrn Georg d. Ä. Herrn von Stubenberg. O. D.*

(Orig., St. L.-A., Stubenberg-Akten, Fam.)

Wolgeborner . . . Ich hab an heut meinen übel aufsein mit sonderer betriechnus vernemen müessen, wie das E. G. morgen frue von uns hinweckh zu raisen wilens; wan es dann je nit anderst sein kan und ich vil lieber wie auch andere Ew. G. underthanen von gott gewündsch(t) und gesehen heten, das Ew. Gn. die noch überige zeit ieres lebens bey uns und wier unter deroselben herrligkhaiten und schutz hetten verbleiben künen, dann es, gott waiss, wan herr und unterthanen, die so lang mit einander gehaust, unzeitig von einander schaiden müessen, ohne sondere betriechnus und trauern nit wol beschechen kan, muess also gott bevolchen und uhrlaub genomen sein. Und weiln dann von E. G. mir und den meinigen vil guets geschechen, erzaigt und bewisen worden, thue gegen deroselben ich mich zu höchsten unterthenig- und gehorsambist, ja aufs aller treuherzigist bedanken und bit darneben, da ich in ainem oder dem andern wider E. G. gesündigt, mier soliches genedig zu verzeichen. Und wüdsche Ew. G. auf ier angestellte fürgenomne rais von gott dem allmechtigen, von der allerhöchsten treyfaltigkeit vil gliekh, bessere gesundhait und langes leben, auch was Ew. G. zu seel und leib nutzlichen sein mag und das sie an das vorgenomene ort mit ierem gueten *contento* khumen und sey in gottes namen von Ew. Gn. hiemit aufs treuherzigiste und unterthenig- und gehorsambist urlaub genomen. . . .<sup>1</sup>

Ew. Gn.

die zeit meines lebens unterthenig-  
und gehorsambister

G. Saupach.

<sup>1</sup> Folgt noch die Bitte, ihn dem Herrn Georg d. J. wegen des Bestandes des Gutes Spiegelfeld zu empfehlen.

2528.

*Wolf Wilhelm Freiherrn von Eybiswald ,gedrungenes Bitten und gehorsames Anlangen' um ein testimonium. Fiat 1629 Julii 7.*  
(St. L.-A., Chr. R. Nach dem Konz. vom 15. Mai mit entsprechenden Zusätzen.)

Die Bittschrift liegt bei. In den Zusätzen wird das Geschlecht als ein von etlich hundert Jahren her adeliges und ritterliches bezeichnet, das dem Haus Österreich treue Dienste geleistet. Der Bittsteller habe sich bei unterschiedlichen Kriegsexpeditionen, namentlich während der ungarischen Rebellion als Reiterfähnrich brauchen lassen.

2529.

*In simili Herr Ferdinand Galler, Freiherr.*

Vermerk auf dem vorigen Konz.; aber das *testimonium* wird erst am 23. erteilt (ebenda).

2530.

*Testimonium für den edlen und gestrengen Herrn Georg David Leysser von Waldegg auf Rain und Forchtenegg. 1629 Juli 14.*

(St. L.-A., Chr. R.)

Mit Hervorhebung seiner Friedens- (als ‚Kuchelmeister‘) und Kriegsdienste.

2531.

*Desgleichen für Georg Sigmund von Teuffenbach auf Maßweg. 1629 Juli 14.*

(Ebenda.)

Würdigung seiner Kriegsdienste.

2532.

*Desgleichen für Franz Christoph von Teuffenbach auf Maßweg. 1629 Juli 14.*

(Ebenda.)

Kriegsdienste. Achtjähriger Dienst bei der Landschranne.

2533.

*Desgleichen für Hans Sigmund Jöbstl auf Lind. 1629 Juli 14.*

(Ebenda.)

Sein Ansuchen liegt bei.

2534.

*Testimonium für Ruprecht von Gloyach. 1629 Juli 18.*

(Ebenda.)

Sein Ansuchen liegt bei.

2535.

*Desgleichen für Hans Adam von Gloyach auf Neudorf und St. Georgen. 1626 Juli 20(?).*

(Ebenda.)

2536.

*Desgleichen für Hans Balthasar von Gloyach. 1629 Juli 20(?).*

(Ebenda.)

2537.

*Desgleichen für Georg Amelrich Jöbstl von Lind auf Feuersberg und Schratenberg. 1629 Juli 22.*

(Ebenda.)

2538.

*Desgleichen für Hans Sigmund Jöbstl. 1629 Juli 22.*

(Ebenda.)

2539.

*Desgleichen für Maximilian Wagn von Wagensberg. 1629 Juli 26.*

(Ebenda.)

2540.

*Desgleichen für Hans Gregor Amman von Amansegg zu Grottenhof und Freienpüchel. 1629 Juli 27.*

(Ebenda.)

Kriegsdienste und Dienste in Land- und Hofrechten.

2541.

*Desgleichen für Christoph Amman. 1629 Juli 27.*

(Ebenda.)

2542.

*Desgleichen für Franz Christoph von Herberstorff auf Kolsdorf und Liboch. 1629 Juli 27.*

(Ebenda.)

Kriegs- und Verwaltungsdienst.

2543.

Testimonium für Sigmund Friedrich Zach auf Lobming und  
Ainödt. 1629 Juli 28.

(Ebenda.)

2544.

Desgleichen für Hans Christoph Galler auf Schwanberg, Kainach  
und Waldschach. 1629 Juli 30.

(Ebenda.)

Hof-, Land- und Kriegsdienst.

2545.

Die A. C.-Waisen in Kärnten und Krain betreffend. 1629 Juli.

(Hofbevelch, Rep.)

Ist nicht ersichtlich, was es betrifft.

2546.

Testimonium für Maximilian Heritsch. 1629 August 20 (22).

(Ebenda.)

„Dieweilen der gesetzte termin bereits verstrichen, haben die hern  
verordenten bedenken, das begerte *testimonium* zu verwilligen. . . ‘ Heritsch  
brachte ein zweites Ansuchen bei, daß die Versäumung des Termins ‚aus  
Gottes Gewalt‘ — wegen Krankheit — erfolgte. Er erhielt dann das *testi-*  
*monium* am 22.

2547.

(Die Regierung an den) „Landesverweser in Steier, daß es der-  
zeit noch wegen der aus dem Lande ziehenden Unkatholischen  
bei dem Summariprozeß verbleibe und er den Parteien aktiv und  
passiv fürderlich Recht handle. 1629 August.

(Statth.-Archiv Graz, Exped., Rep.)

2548.

Befehl, daß einige unkatholische Personen neben Abforderung des  
10. Pfennigs abgeschafft werden. 1629 September.

(Statth.-Archiv Graz, Rep.)

2549.

Ferdinand II. an die Verordneten von Steiermark: Die geheimen  
Räte haben berichtet, daß sie von diesen wegen jener Waisen, die



*unkatholische Mütter und kein Vermögen haben, bei dem jetzigen Abzuge der Unkatholischen um Hilfe angegangen, diese aber abgewiesen werde, weil solches zu tun nicht in der Verordneten Macht stehe, die Kasse erschöpft und ein Präjudiz gegeben sei. Mahnung zur Unterstützung dieser Verwaisten. Er selbst habe 600 fl. deputiert, die von den Unkatholischen ad pios usus gemachten Stiftungen könnten dazu dienen. Ein Präjudiz werde nicht geschaffen, denn hoffentlich werde es im Lande keine Sekten mehr geben. Ebersdorf, 1629 September 27.*

(Kop., St. L.-A., Chr. R.)

Ferdinand . . . Ersambe, geistliche. Uns ist von unsern zu Grätz hinterlassnen geh. räthen geh. bericht zuekommen, wasmassen sie Euch derjenigen verwaisten kinder, welche unkatholische mütter haben und sonsten mit keinem *patrimonio* versehen sein, bey ietzigen selbiger irer uncatholischen müttern der religion halber aus dem landt nembenden abzug erscheinende noth zwar beweglich zu gemüeth führen und Euch dabey zuemueten lassen, dass Ir von E. E. unserer getreuen L. wegen, als welche auch sonsten vil stattlich und wol ergäbige gelthilfen *ad pios usus* zu bewilligen ganz ruemblich in gebrauch habe, auch dissorts gegen iren verwaisten landtmitgliedern ir christliche lieb erzaigen und zu derselben unterhaltung *pro nunc* etwas bewilligen und abgeben wolten, darauf Ir euch entgegen mit deme entschuldigt haben sollet, dass nemblichen solches in Eurur macht nit stehe, am andern die cassa erschöpft und drittens zu besorgen sei, dass dises in ein consequenz gezogen und E. E. L. die underhaltung der armen landleuth kinder auf den hals geladen werden möchte.

Wan nun aber die sachen E. E. . . L. selbst aigne mitglieder und das höchste klainot irer seelen seeligkait berüret, darzue dan billich alle möglichste threue befürderung keineswegs zu underlassen, als haben wir Euch hiemit nochmalen und aller sonderbaren beweglichen mainung gn. ermahnen wollen, dass Ir zu dieser armen verwaisten landtleuth kinder underhaltung etwas zu verwilligen und darzue geben würllichen gedacht sein wollet.

Und wie wir dann auch unsers thails, Euch zu ainem gueten exempl, zu eben selbigem ende bey unserer i.-ö. hofcamer bis in 600 fl. deputirt und ausgeworfen, also wollen wir

an euren rüemblichen nachfolg sowol dessenthalben, als zumalen sonderlich darumben umb so vil weniger zweiffen, weilen wir dasjenige, was Ir hierunder bewilligen werdet, bey der getreuen L. selbstn zu verantworten gn. uber uns nemen, desgleichen die mittel hiezue, indeme von den uncatholischen selbstn vor disem vil *legata ad pios usus* und *stipendia* vermacht worden, und dieselben besser nicht als hicher applicirt werden können, nicht ermanglen werden, wie zumalen auch die besagte consequenz darumb nicht stat haben kan, weilen verhoffentlich in unsern landen fürtershin kain dergleichen sect und zwispalt in der religion weiter mehr einreissen und überhandt neben werden, derenthalben es widerumb zu einer neuen reformation kommen und die gethreue landschaft wider mit dergleichen zuemuethungen weiter belagt werden solte, also dass Euch die eingewendte bedenken bey solcher bewandtnuss zu keiner weitem verhindernuss und abhalt im weg ligen mögen. Verbleiben Euch . . . Eberstorff den 27. Septembris anno 1629.

Die Stipendienangelegenheit findet im Märzlandtage 1631 ihre Erledigung, und zwar handelt der 30. Punkt davon: Der Kaiser habe zu mitthilfflicher Unterhaltung von vermögenslosen Kindern von Emigranten eine Summe verlangt. Man habe hiezue 800 fl. ausgeworfen. Davon soll Kost und Kleidung der Knaben bestritten werden, doch ist Beisorge zu tragen, daß nicht etwa die Eltern solches Geld anderweitig verwenden und die Kinder ohne Lehr bei Hause bleiben (fol. 329\*). Um ein Stipendium bitten: Hans Friedrich von Helfenberg für seinen Sohn Matthes Heinrich, Christoph Zebinger für seinen Sohn Christoph, Georg Stürgh, Ursula Kochler für ihren Sohn Wolf Adam Schneweiß, Maria Katharina Gabelkover für ihre beiden Söhne Wolf Albrecht und Jakob Ernst, Jakob von Teuffenbach für seinen Sohn Kaspar, Wolf Dietrich von Idungspeugen für einen Sohn, Hans Friedrich Gaisruck für einen Sohn, Hans Adam Mürzer für einen Sohn, Hans Friedrich Stainach für seinen Sohn Paul Amelreich.

2550.

*Die geheimen Räte namens des Landesfürsten an den Landesverwalter Georg Galler: teilen in Abschrift das an die Verordneten erflossene Schreiben wegen Unterhaltung der verwaisten Landleutekinder, deren Mütter des Glaubens wegen den Abzug aus dem Lande nehmen müssen, zu seiner Darnachrichtung mit.*

O. O. 1629 Oktober 5.

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Der Landesverwalter entschuldigt sich am 10. November mit Mangel an Geld und weist auf den künftigen Landtag hin (Konz., ebenda).

2551.

*Aus den Protokollen der kroatischen Ständeversammlung von (feria secunda proxima post festum beatorum Simonis et Judae apostolorum) 1629 Oktober 29.*

(Prot. der kroatischen Ständeversammlung wie oben.)

Ratione haereticorum renovatur articulus anni 1628: ne videlicet in hoc regnum recipi queant aut in eo sedes figere, bona vel domos emere valeant sub amissione eorum bonorum pro regno confiscandorum. Pro cuius articuli executione praefatus Rev<sup>mus</sup> dominus episcopus tamquam pastor fidelis populi invigilabit. Cui etiam Ill<sup>mus</sup> banus brachio seculari si necesse fuerit auxilio erit.

Zum Jahre 1630: ‚Quod cum peculiari Dei benignissimi beneficio in regnis his fides orthodoxa sancte ac inviolabiliter hucusque perstitisse dignoscatur, adhibebunt nuncii peculiarem etiam nunc operam, ut iisdem in regnis religio eadem catholica illibate in posterum quoque observetur et conservetur.‘ Genau in dieser Fassung auch zu den Jahren 1634 und 1637, bei dem letzteren mit dem Zusatze: ‚Aureas demum regni Hungariae et horum regnorum libertates et articulos superinde editos tuebuntur, conservabunt et manutenebunt neque in aliquo se ab illis amoveri patientur praeter unicum religionis negotium, in quo id potissimum curabunt, ut catholica Romana religio sincere promoveatur, libertates et iura ecclesiastica restituantur ac observentur, praesertim vero in regnis istis catholicis.‘ So auch zum Jahre 1642.

2552.

*Der Landgerichtsverwalter von Murau ist vor die Regierung zu verschaffen. 1629 November.*

(Statth.-Archiv Graz, Rep.)

2553.

*Die zu Mureck befindlichen unkatholischen Personen sollen aus der Stadt geschafft werden. 1629 November.*

(Ebenda.)

2554.

*Die Religionsreformationskommissäre in Krain sollen dem Hans Pantaleon den entzogenen Garten und anderes restituieren, auch*

*andere unkatholische aus dem Lande Ziehende nicht also beschweren. 1629 November.*

(Hofbefehl, Rep.)

Pantaleon war unbefugterweise ‚doppelt‘ gestraft worden.

2555.

*Abweisliches Gutachten der innerösterreichischen Regierung in puncto Hansen Mürzers Ansuchen um eine Lizenz auf sein Gut Maierhofen hereinzureisen, damit er hier seine Gesundheit wiedererlangen und seine Angelegenheiten richtig machen könne. 1629 Dezember 1.*

(St. L.-A., Chr. R.)

Es könnten auch andere Unkatholische dasselbe begehren. Da er sich aber bereits im Lande befindet, ist er nur bis zur Wiedererlangung seiner Gesundheit zu dulden.

2556.

*Testimonium für Gall Freiherrn von Racknitz. 1629 Dezember 10.*

(St. L.-L., Chr. R.)

2557.

*Bitte Benedikts von Moshaim, ins Land zu kommen; der Verkauf seines Gutes Tänk im Ennstale ist zurückgegangen. Dann wolle er eine seiner Tochter zugefallene Erbschaft in Richtigkeit bringen. Graz, 1629 Dezember 11.*

(Konz., St. L.-A., Landrecht Mosheim.)

Die Bitte wird am 26. Januar 1630 mit denselben Motiven abgewiesen wie in der Nr. 2555.

2558.

*Abweisliches Gutachten auf das Bittgesuch des Emigranten Hans Sigmund Jöbstl, nach Steiermark und Kärnten kommen zu dürfen, um seine hinterlassenen Gerhabschafts- und andere Sachen richtig zu machen. Zudem sei jetzt noch seine Mutter Judith, geb. Freiin von Eibiswald, gestorben. Graz, 1629 Dezember 12.*

(Konz., St. L.-A., Landrecht Göstl.)

Motiv wie in der Nr. 2555.

2559.

*Herrn Hans Ludwig Grafen von Thurn ausgeschafften sektischen  
Pfleger zu Bleiburg betreffend. 1629 Dezember.*

(Hofbefehl, Rep.)

2560.

*Testimonium für Andreas Sauer: Inserierung des Herrn Andreas  
Sauers Titels O. D. (1629).*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Andreas Sauer, Freiherr zum Khosiackh, Schönstein und Pöllau, Erb-  
landfürschneider in Krain und der Windischen Mark. Kriegsdienste.

Von diesem und den nächsten Stücken haben sich weder die Eingaben  
um ein *testimonium* erhalten, noch ist an den erhaltenen Blättern ein Datum  
vermerkt. Auch die Exhibit- und Registraturbücher weisen nichts aus; des-  
gleichen die L.-H.

2561.

*Desgleichen für Hans Friedrich von und zu Teuffenbach.  
O. D. (1629).*

(Ebenda.)

(Da die Bemerkung ‚in simili herrn Gall von Racknitz‘ auf dem  
Konzepte steht, dürfte das Datum wie bei Racknitz der 10. Dezember sein.)

Das Zeugnis für diesen Teuffenbacher ist besonders ehrenvoll. Gerühmt  
werden seine Kriegsdienste, seine Verwendung an verschiedenen Höfen etc.

2562.

*Desgleichen für Ortolf Freiherrn von und zu Teuffenbach.  
O. D. (1629).*

(Ebenda.)

Kriegsdienste von 1595—1628.

2563.

*Desgleichen für Wolf Niklas von Windischgrätz. O. D. (1629).*

(Ebenda.)

Hof- und Kriegsdienste.

2564.

*Desgleichen für Ottheinrich Freiherrn zu Herberstein, Verordneten  
in Steiermark. O. D. (1629).*

(Ebenda.)

Besondere Hervorhebung seiner Reisen, seiner Legationen, Kriegs-  
dienste usw.



2565.

Testimonium für *Friedrich Rauchenperger zu Hanfelden.*  
O. D. (1629).

(Ebenda.)

2566.

*Item Hans Jakob Rauchenperger. O. D. (1629).*

(Ebenda.)

2567.

*Item Maximilian Rauchenperger. O. D. (1629).*

(Ebenda.)

2568.

Testimonium für *Gotthard Freiherr von Weltz. O. D. (1629).*

(Ebenda.)

Kriegs- und Hofdienste.

2569.

In simili für *Franz von Weltz. O. D. (1629).*

(Ebenda.)

2570.

Testimonium für *Adam Prunner von und zu Vasoldsberg.*  
O. D. (1629).

(Ebenda.)

Kriegsdienste.

2571.

*Desgleichen für Ernreich Freiherrn von Rottal. O. D. (1629).*

(Ebenda.)

Kriegs- und Hofdienste.

2572.

*Desgleichen für Sigmund Friedrich von Speidl von und zu Neu-*  
*hoffen. O. D. 1629.*

(Ebenda.)

2573.

In simili auf *Herrn Georg Friedrich und Herrn Joachim Speidl.*

Mit den genannten Herren und Landleuten ist die steirische Emigrantenliste noch lange nicht erschöpft. Manches hat schon Sötzingen (siehe die folgende Nummer) vervollständigt. Indem viele Emigranten ihre bei

der Landschaft liegenden Kapitalien zurückziehen, Schulden einfordern, um Steuernachlaß bitten usw., läßt sich noch manches aus dem Exhibit- und Registraturbuch des Jahres 1629 gewinnen. Wie aber einerseits nicht jeder abziehende Herr sich ein *testimonium* für sein Wohlverhalten geben ließ, weil er es nicht nötig hatte, so sind wohl auch manche Schulforderungen nicht auf diesem Wege eingehoben worden. Daher wird auch die Registratur keine vollständige Aufklärung geben. Andererseits sind in ihr manche Personen verzeichnet, die Gelder einheben, wobei es wieder als zweifelhaft erscheinen muß, ob die Einkassierung auch wirklich infolge der bevorstehenden Emigration stattfand. Es finden sich daselbst angegeben: Bayerhofen, Witwe, Dietrichstein Georg Albrecht und Sigmund Ludwig, Eibiswald Christoph, Anna Elisabeth und Amalrich, Galler Elisabeth, Gera Georg Philipp, Gleinitz Regina, Gloyach Andre, Herberstein Georg Sigmund, Christoph Moriz, Leopold Georg, Salome und Genovefa Maria, Heritsch Felicitas, Hoffman Magdalena, Hohenwarth Ernreich, Holtzapfel Salome, Idungspeugen Dietrich, Jörger Septimus, Maillegg Salomon, Mandorf Hans, Moshaim Hans Bartlme, Prankh Wolf, Hans Adam, Franz Wilhelm, Hans Sigmund und Sigmund Friedrich, Radmausdorf Wilhelm, Racknitz Gall, Rottal Georg Ernreich, Rindtscheid Regina, Saurau Rudolf, Schneeweiß Christoph, Stadl Karl, Susanna, Steinpeiß Barbara, Stubenberg Georg d. Ä., Georg Sigmund, Tannhausen Ursula, Tattenbach Gottfried, Teuffenbach Hans Friedrich, Thurn Sophie, Trautmannsdorf Ernreich, Vetter Ursula, Weltzer Gotthard, Ferdinand, Anna Amalia, Wexler Sigmund, Zäckl Franz Sigmund. Ergänzung findet dieses jedesfalls unvollständige Verzeichnis zum Teile schon durch die oben angeführten Namen, dann durch die unten folgenden Nummern 2585 und 2592, endlich besonders durch die Emigrantenliste Sötzingers, welcher letztere zweifellos die meisten der Emigranten gekannt hat.

## 2574.

*Andreas Sötzingers Emigrantenverzeichnis.*

(Gedruckt von Zahn im 2. Bande der Steiermärkischen Geschichtsblätter 72 bis 94. Dort S. 75 die Literatur über die sonstigen Emigrantenlisten. Czerwenka, Die Khevenhüller 629—646, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1862, 316 ff.)

Über Sötzinger siehe die Einleitung. Sötzinger bringt auch ein Verzeichnis der Städte, Märkte und Flecken von Innerösterreich, die protestantisch gewesen. Da er aber nur einen Auszug aus Rosolenz enthält, wird von einer Mitteilung dieses Verzeichnisses abgesehen. Gedruckt ist es mit Erläuterungen von Zahn im 2. Bande der Steiermärkischen Geschichtsblätter 94—108. Ein Verzeichnis kärntnischer Emigranten wird demnächst im Archiv für kärntnische Geschichte etc. zum Abdrucke gelangen.

## 2575.

*Ferdinand II. an den Pfarrer von Gonobitz: Befehl, daß die dort befindlichen sektischen Weiber sich binnen 14 Tagen be-*

*kehren oder den 10. Pfennig zahlen und aus dem Lande ziehen.  
1630 Januar 18.*

(Statth.-Archiv Graz.)

Am 7. März bittet Ursula Schweinzerin um Verlängerung ihres Termines bis Ostern.

2576.

*Gutachten der Regierung über das von Benedikt von Moshaimb eingereichte Gesuch, ins Land reisen zu dürfen, um einen Steuerzustand ins Reine zu bringen. Antwort: Der Vorwand sei ganz unerheblich. Andere könnten wichtigere Dinge vorgeben. Er habe einen ordentlichen Gewaltträger; daher sei er abzuweisen.  
(Graz) 1630 Januar 26.*

(St. L.-A., Landrecht Moshaim.)

2577.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre in Kärnten: Aus des Pfarrers von Treffen Valentin Aviculae Bericht entnehme er, daß sich in seiner Pfarre noch viele Unkatholische befinden, die sich schon zur Zahlung des 10. Pfennigs bereit erklärt haben. Befehl, jene, die sich nicht bekehren lassen, aus dem Lande zu schaffen. 1630 Januar 29.*

(Konz., ebenda. Gem. Kop.)

2578.

*„Herrn Hans Bartlmeen von Moshaimb, gewestem beisitzer der landts- und hofrechten, ist zu seinem abzug verehrt worden 300 fl.“  
1630 Januar 29.*

(St. L.-A., Chr. R.)

An demselben Tage erhalten Hans Wilhelm von und zu Khronegg 300 fl., Maximilian Rauchenperger, gewesener Zeugskommissär, 800 fl. und Hans Jakob Rauchenperger, gleichfalls Zeugskommissär, 500 fl.

2579.

*Stephan Schmidt d. J. aus Radkersburg bittet, ihm den 10. Pfennig zu erlassen. 1630 Januar 30.*

(Konz., ebenda.)

Befehl an den Pfarrer um Bericht.

## 2580.

*Ferdinand II. an Veith Georg Freiherr von Eibiswald: Befehl, sich vor der innerösterreichischen Regierung zu stellen, weil er sich nicht bloß ohne Spezialerlaubnis herein ins Land begeben, sondern sogar mit einem anderen Ausgeschafften ‚der Feuler‘ dem Landtage beizuwohnen sich unterstanden habe. Auch habe er andere Insolenzen verübt, vor allem des Adam von Neuhaus minderjährige Tochter Elisabeth zur sektischen Erziehung ins Reich entführt. Graz, 1630 Februar 15.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Eibiswald schreibt am 23. Mai 1630 von Thürn an den Landeshauptmann (Orig., ebenda), daß er laut Befehl vom 21. (beziehungsweise 22.) Januar bei Strafe von 1000 Dukaten verhalten wurde, nicht aus Klagenfurt zu gehen. Daß er dem Landtage beiwohnen wollte, ist eine Ausstreuung seiner Feinde. Er denke nicht daran, den k. Generalien zu widerstreben. Er habe in dringenden Sachen auf acht Tage heimreisen müssen. Bitte, sich mit ihm wegen des ihm durch seine Verhaftung zugefügten Unrechts zu vergleichen. Urschenbeck schreibt am 2. Juni an den Kaiser, daß Eibiswalds Angaben falsch seien. Dieser weile immer noch im Lande.

## 2581.

*Landesfürstlicher Befehl an N. Feuler: sich wegen unbefugten Hereinkommens nach Kärnten am 27. d. M. vor die Regierung zu stellen. Graz, Februar 15.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

## 2582.

*Ferdinand II. an alle geistlichen Behörden: Eine Anzahl abgezogener Mitglieder vom Herren- und Ritterstande aus Steiermark, Kärnten und Krain hat die Bewilligung erlangt, heimzukehren, um ihre Geschäfte abzuwickeln. Die Ordinarien sollen sich Mühe geben, sie zur katholischen Religion zu bekehren. 1630 Februar 20.*

(Orig. u. Konz., ebenda.)

## 2583.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre in Kärnten: Wir sind glaubwürdig berichtet, daß sich unter der Bürger- und Bauernschaft in Kärnten nicht wenige befinden, die sich zur*

*Religionsreformationskommission noch nicht eingestellt haben. Befehl, auf solche gute Aufsicht zu haben und in Gemäßheit der Instruktionen vorzugehen. 1630 Februar 22.*

(Konz., ebenda.)

So bitten Hans Wolf und Karl der ‚Veldner‘, bis zum Tode ihres betagten Vaters im Lande bleiben zu dürfen. Sie werden am 22. Februar abgewiesen.

2584.

*Ferdinand II. an Hans Jakob von Herberstein: ‚Umb willen du deinen Sohn gegen unsere unlängst ausgegangene Mandate außer Land nach Regensburg an unkatholische Schulen geschickt hast, ist unser Befehl, entweder in eigener Person oder durch Vollmacht am 22. März vor unserer Regierung zu erscheinen.‘*

*1630 März 9.*

(Konz., ebenda.)

2585.

*Ferdinand II. an etliche Herren und Landleute ‚puncto Verhör wegen Nichträumung des Landes‘: ‚Obwohl wir 1628 zu männiglichs Nachrichtung Mandate ausgehen ließen, wornach die nicht-katholischen Herren und Landleute in einem Jahrestermin sich entweder zur Religionsreformation bequemen oder das Land räumen müssen, so hast du dich dessen ungeachtet über den nun seit mehr als acht Monaten verstrichenen Termin eigenwillig im Lande aufgehalten.‘ Befehl, sich bei dem Kammerprokurator am 23. d. (in margine 12. April) zum Verhöre einzustellen. 1630 März 9 (beziehungsweise 18. und 30., so im Akte).*

(Ebenda.)

Geht an Hans Jakob, Wolf Sigmund, Sigmund Friedrich und Hans Wilhelm von Herberstein, Wolf Ernreich von Franckh, Karl von Stadl, Salomon von Maylegg, Christoph von Khronegh, Georg Zübinger, Hans Kaspar und Hans Adam von Scheyer, Karl, Ludwig, Hans Daniel, Ernreich und Gottfried von Hohenwart, Georg Rambschüssel, Hans Christoph Stiebich, Christoph Schaffner, W. von Radmannsdorf, Christoph und Sigmund Steinbeiß, Hans Adam Holnegg, Elisabeth von Truebenegh.

2586.

*Der Landeshauptmann von Kärnten an Ferdinand II.: hat am 25. Februar den Befehl erhalten, zu berichten, welche Unkatho-*



lische ihre Güter noch nicht verkauft haben. Er habe bisher nur erfahren, daß Bartlme von Dietrichstein die Herrschaft Hollenberg, Hans Khevenhüller Velden und Landskron, Paul Khevenhüller Gummitsch und die bei Villach liegenden Gülden, so auf 80.000 fl. geschätzt werden und Karl von Windischgrätz Grafenstein unverkauft haben und durch eigene Leute administriren lassen. 1630 März 21.

(Statth.-Archiv Graz.)

2587.

Landesfürstlicher Befehl an die in Sachen verordneten Commissäre in Krain: mit dem Verkauf der Güter von Gregor und Michael Watz einen Stillstand zu halten, da beide um Lizenz gebeten haben, ins Land kommen zu dürfen. Graz, 1630 März 24.

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2588.

Landesfürstlicher Befehl, die noch unverkauften Güter der aus dem Lande gezogenen Landleute ex officio zu schätzen, feilzubieten und zu verkaufen. Graz, 1630 April 16.

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

Ferdinand . . . Nachdem uns glaubwürdig fürkhomen, dass uber den albereit verflossenen termin noch etliche gueter, so die der religion halber ab- und aus dem land gezogene herrn und landleuth hinterlassen, bis anhero nicht verkauft worden, damit aber nunmehr unsern reformationsgeneralien, sovil disen punct der gueter halber betrifft, der wirkliche vollzug gelaistet und ieder ausser landts ausgezogenen personen vorhandene unverkaufte gueter *ex officio* geschätzt, öffentlichen feilgeboten und in einem billichen werth verkauft werden, als wollen wir euch zu commissarien mit beischliessung der uns von unserm rath, camerern und landthaubtman in Kärndten gehorsamb eingeraichten specification hiemit abgeordnet haben, mit bevelch, das ihr euch diser commission guetwillig unterfangen, angedeute unser verordnung und resolution in ainem und andern erfüllen und sodann euer verrichtungs relation unserer

I.-O. R. fürderlichen übergeben sollt. . . Grätz den 16. *Aprilis* anno 1630.

Comm. Sacr. Caes. M<sup>tis</sup> in consil.

An h. Georg von Gera, Augustin von Lamberg, commissarien in Kärnten.

2589.

*Ferdinand II. an Simon Gladich, Pfarrer von Rachitsch: ,Wegen Ausschaffung der unkatholischen Eheweiber haben wir uns noch nicht resolviert, sondern wollen uns versehen, sie werden sich über ihrer katholischen Männer Zureden eines besseren bedenken.' 1630*

*April 19.*

(Konz., ebenda.)

Wenn sie unkatholische Bücher lesen, sollen sie zur Rede gestellt, die Bücher ihnen abgenommen und verbrannt werden. Bei fortgesetzter Halsstarrigkeit ist an die Regierung zu berichten. Am letzten August berichtet der Pfarrer, er habe einem sektischen Weibe in seiner Pfarre eine sektische Postille neben anderen Büchern weggenommen und verbrannt. Sie selbst ist katholisch geworden (Orig., ebenda).

2590.

*Sieben Lutheraner, Untertanen Wilhelms von Radmansdorf, haben vor der Regierung zu erscheinen. 1630 April 27.*

(Ebenda.)

2591.

*Der ausgeschaffte Adam Jäger treibt sich auf Begehren der Benigna Khevenhüller im Lande herum. Gemessener Befehl der Regierung an die von Radkersburg, ihn zu fangen. 1630 April 28.*

(Ebenda.)

2592.

*Ferdinand II. an nachgenannte Herren und Landleute, sich in causa religionis am 27. Mai vor die Regierung zu stellen. Graz, 1630 Mai 2.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

Ferdinand . . . Obwollen wir noch in dem abgelooffnen 628. iahr zu mennigliches nachrichtung durch öffentliche publicierte generalien allen denjenigen herrn und landleuthen, welche der

katholischen allein sel. machenden religion nicht zugethon, ain gewissen iahrstermin, aintweder zu der religionsreformation sich geh. zu bequemben und einzustellen oder aber nach vollendter zeit unsere i.-ö. erbfürstenthumben und landen zu raumben, *peremptorie* praefigiert und angestellt, so hast du dich doch dessen alles ungeacht über den nunmehr vor 8 monaten verstrichenen termin unter blosser simulation cath. religion mit beiseitstellung deiner gegen unsern gehaimben räthen schuldigen obligierten erklärung zu nicht geringer verschimpfung obangezogner unser generalien im landt eigenwillig und hochstraffmässig aufgehalten. Ist demnach unser . . . ganz erstlicher bevelch hiemit an dich, dass du . . . vor unser I.-Ö. R. destwegen auf den 27. diss monats May frü umb 7 uhr zu endtlichen verhör . . . erscheinen sollst. Grätz den 2. Mai 1630.

*R.:* An Wolf Leonhard Keutschach, Ulrich Wilhelm von Keutschach, Hans Ernst von Keutschach, Balthasar von Hohenburg, Hans Rosenheimer, Otto Keutschach, Andre Ludwig freyherr von Windischgrätz, Konrad Werner, Georg Andre von Weltz freyherr, Elias Aschauer, Georg Leonhard von Staudach, Hans Antoni Eisenhueter, Hans Friedrich Singer, Wilhelm Aschauer, Elias Singer, Franz Aschauer, Hans Wilhelm grafe von Schernberg, Georg Friedrich Singer, Wolf Wilhelm von Silberberg, Ernst Leonhard von Keutschach, Moriz freyherr von Windischgrätz, Erasamb Mägerle, Hector von Ernau, Weikhard von Aichelburg, Sigmund von Aichelburg, Sigmund Kheller von Kellenberg, Wolf Andre Jöstl, Joachim Mägerle, Georg Friedrich Haag, Sigmund von Keutschach, Christoph von Weidegg, Georg Andree Zuckenmantl, Hans Christoph von Jorns Dorf, Georg Balthasar Katzianer, Georg Erasamb Scheyer.

*Citandi sunt sequentes* auf den 29. dits monats *Maii*:

Jobst Gall, Christoph Semnitscher, Ernreich Gallen, Hans Franz von Sigersdorff, Leonhard von Sigersdorff, Hans Balthasar von Purkstall, Heinrich Paradeiser, Hans Sey. von Hohenwart, Georg von Keutschach.

2593.

*Landesfürstlicher Befehl an den Pfarrer zu Hartberg: Glaubwürdig berichtet, daß Andre Sigmund von Saurau unkatholische*

*Diener im Hause und auf seiner Taverne aufhält, hat er Bericht hierüber zu erstatten. Graz, 1630 Mai 10.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Dabei ein Blatt mit folgender Aufzeichnung: „Der pfarrer von Pinckfeld ist ein ausgesprungener Benedictiner, auch *apostata*, den er *habitus* weggeworfen.

Er hat diese zeit mehrers destruirt als der ergest predicant thuen können, sein mahlzeiten hat er frey- und sambstage angestellt, die burger dazu geladen und tapfer fleisch gefressen.

Er ist stets in stiften und sporn zur kirchen gangen. In letzten faschangtagen ist er mit einem trummeter und reitknecht weg.

Vor 14 tagen ist er mit zwei trummetern widerkommen. Er hat herrn Andre Sigmund von Saurau schriftlich zeugnus geben, dass er bey ihme beichtet und communiciert. Dass herr von Saurau nicht communiciert hat, ist gewiss; dass er auch nit beichtet habe, halten vil dafür.

Herr Andre Sigmundt von Saurau habe 2 uncatholische diener: schreiber und koch. Item auf seiner tabern zue Friedberg uncatholische leut.

Wan der pfarrer durch den profosen in verhaft bracht und examinirt könnte werden.

Eine Anzahl von Akten liegt gegen den Pfarrer von Gonobitz vor, auf deren Mitteilung wir ihres großen Umfanges wegen verzichten.

2594.

*Gutachten der Regierung über das Ersuchen der Herren Hans Sigmund und Georg Amelrich Jöstl, zur Expedierung ihrer noch im Lande habenden Geschäfte ihnen den erlangten Termin zu prolongieren. (Beiden wird die Frist auf sechs Wochen verlängert.) Graz, 1630 Mai 13.*

(St. L.-A., Landrecht Jöstl.)

2595.

*Auf die Bitte der Frau Anna Marusch von Prank, ihre Söhne auf etliche Jahre zu sich außer Land zu nehmen, gibt die innerösterreichische Regierung ein abweisliches Gutachten. Graz, 1630 Mai 18.*

(Orig., L.-A., Landrecht Prank.)

Die Gerhaben seien damit nicht einverstanden, weil diese blinde Jugend an unkatholischen Orten, wie es Nürnberg ist, leicht wieder verdorben werden könnte, dann weil der ältere gebrechlich, der jüngere unmündig ist, die Gerhaben ihnen aber hierorts nichts abgehen lassen.

2596.

*Landesfürstlicher Befehl an Joël Fidler: sich zu bekehren oder nach Zahlung des 10. Pfennigs abzuziehen. Graz, 1630 Mai 24.*

(Konz., ebenda.)

2597.

*Landesfürstlicher Befehl an den Pfarrer zu St. Georg bei Fronleiten: Bericht zu erstatten, ob die Wirtin am Hämmerle beim Schlosse Weyer sich mit Beicht und Kommunion eingestellt. Graz, 1630 Juni 10.*

(Konz., ebenda.)

2598.

*Landesfürstlicher Befehl an den Pfarrer von Hartberg Antonio Avancino: nimmt seinen Bericht über die zu Friedberg befindlichen Unkatholischen zur Kenntnis und befiehlt, daß Hans Rauegger und des Adam Avers Tochter wegen ihrer wider die katholische Religion ausgegossenen ärgerlichen Reden „constituirt“ werden sollen. Graz, 1630 Juni 18.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2599.

*Ferdinand II. an die von Fürstenfeld: Befehl, die noch bei ihnen sich aufhaltenden unkatholischen Herren und Landleute namhaft zu machen und von ihnen eine etwaige Speziallizenz abzufordern. 1630 Juni 27.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

2600.

*Landesfürstlicher Befehl, daß Georg Andreen Gall von Gallenstein auf seine Bitte, ins Land zu kommen, sowohl seinethalben als auch in dem ihm von seinem Vetter Philipp Raspen anvertrauten Rechtshandel die iustitia schleunigst administriert werde. Graz, 1630 Juli 4.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2601.

*Ferdinand II. an den Landesverwalter in Krain: Befehl, Linhard von Sigersdorf zu verhalten, seine Konkubine von sich zu*



*tun, die nicht bloß seine Tochter abhält, katholisch zu werden, sondern auch die katholischen Gebräuche, wie die Segnungen des Wassers zu Weihnachten etc., verspottet. 1630 August 1.*

(Konz., ebenda.)

2602.

*Ferdinand II. setzt an Stelle des verhinderten Raidhaupt Johann Baptist Vischer zu Maßweg neben Gera als Kommissär ein zu Schützung und Feilhaltung der Güter der aus dem Lande gezogenen Herren und Landleute. 1630 September 12.*

(Ebenda.)

2603.

*Gutachten der innerösterreichischen Regierung auf das Ansuchen der Frau Maria Marusch von Pranckh, sich wieder ins Land begeben und etliche Jahre ihrer noch unerzogenen Kinder warten zu dürfen. Graz, 1630 Dezember 9.*

(Orig., St. L.-A., Landrecht Pranckh.)

Die Kinder würden bei ihrer Mutter gewiß besser versorgt sein; würde man aber dem Wunsche der Bittstellerin, etliche Jahr unverhindert der Religion im Lande bleiben zu dürfen entsprechen, so möchte das nicht bloß den Reformationsgeneralien zuwider sein, sondern auch böse Konsequenzen nach sich ziehen. Man könnte ihr die Erlaubnis auf drei bis vier Monate geben, falls sie sich vorher erklärt, daß sie sich der Religion halber unverweislich halten wird.

2604.

*Erneuter landesfürstlicher Befehl an den Landesverwalter und Landesvizedom: daß die Güter der der Religion wegen ausgewanderten Herren und Landleute in Krain geschätzt werden.*

*1631 Januar 2.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

2605.

*Der Kardinal von Dietrichstein an Ferdinand II.: klagt über die ‚Budianin‘ (Batthyani), die einen jungen von Dietrichstein und nun auch zwei Fräulein von Kaunitz, die heimlich von Austerlitz entlaufen, bei sich aufgenommen. Der Palatin möge die Sache untersuchen. O. D. (1631 vor dem 15. Januar).*

(Orig., Ung. L.-A.; Canc., Austriacae 1631, Nr. 1.)

Allergnedigister herr. E. R. K. M<sup>t</sup> werden sich erindern, wie unterschiedlich mal bey deroselben ich einkomben, dass ein junger von Dietrichstein aus dem landt verschickt worden und bey der Budianin in Ungarn sich aufhalten solle. Und obzwar E. K. M<sup>t</sup> unterschiedliche mal deswegen dem ungarischen palatino anbevolhen, ist doch nichts ervolgt, sondern dise arme seel in des teufels rachen gelassen worden.

Nit weniger sein dise tag zwey freulein von Kaunitz heimlicher weis von Austerlitz entloffen und sich auf Pressburg begeben; wie man sagt, sollen sy auch zu der Budianin geraiset sein. Dahero ohne gehorsamistes massgeben E. K. M<sup>t</sup> widerumb bey dem palatino wegen des ersten auferlegen zu lassen geruehen wollen, mit ernst den waisen nachzufragen, wie nit weniger wegen gemelter zwey freulein und dieselbe in arrest nehmen lassen. Thue mich . . .

E. R. K. M<sup>t</sup>

allerunderthenigister gehorsamister  
diener, caplan und underthan

F. von Dietrichstein.

Dabei der entsprechende kais. Befehl an die ungarische Hofkanzlei mit dem Datum des 15. Januar.

2606.

*Die Religionsreformationskommission an den Kaiser: Es war früher keine Gelegenheit, eine solche Schätzung vorzunehmen. Paul von Eck hat sein Gut an Herrn von Verdenberg verkauft. Denen Herrn (von Eck?) waren aber seine Güter von dem Kammerprokurator in Arrest genommen, bis seine Ansprüche befriedigt wurden. Schließlich hat sich der Jüngste bereit erklärt, im Lande zu bleiben und katholisch zu werden. Paradeiser, dessen Gut von seiner Hausfrau stammt und auch den Kaltzschitzschen Erben gebührt, hat sich auch zur katholischen Religion bequemt. 1631 Januar 22.*

(Statth.-Archiv Graz.)

Am 10. Februar kommt der Befehl herab, unverzüglich zur anbevolhenen Schätzung zu schreiten, wenn die noch Unkatholischen sich nicht zur Reformation bequemen (ebenda).

2607.

*Ferdinand II. an den Propst zu Rottenmann: Da sich in der Pfarre Haus noch viele unkatholische Bauern finden, ist fleißig Nachfrage nach ihnen zu halten. 1631 Januar 30.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

2608.

*Karl Veldner, der ‚als alter erlebter Landmann‘ im Lande zu bleiben gebeten hatte, wird mit seiner Bitte abgewiesen. 1631 Januar 31.*

(Ebenda.)

Desgleichen mit der Bitte, vom 10. Pfennig befreit zu werden, da er das landesfürstliche Kammerwesen um viele tausend Gulden befördert habe.

2609.

*Ferdinand II. an den Landesverwalter und Landesvizedom in Krain: teilt die Ernennung Reinoldos an Stelle des verstorbenen Bischofs Thomas zum Mitgliede der Religionsreformationskommission mit und empfiehlt ihnen zugleich die eifrige und dem gemeinsamen Vaterlande zum Nutzen gereichende Fortsetzung der aufgetragenen Kommission. 1631 Februar 1.*

(Konz., ebenda.)

2610.

*Ferdinand II. an Dietrich von Auersperg, Landesverwalter, und Oktavio Panizol, Hauptmann zu Aglern: Mitteilung, daß statt des verstorbenen Bischofs Thomas der jetzige Bischof Rainald zum Religionsreformationskommissär ernannt ist und daß sie sich der aufgetragenen Kommission bestens befleißigen mögen. Graz, 1631 Februar 1.*

(Orig., L.-A. Krain.)

2611.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommission in Kärnten: sendet ihr die Spezifikation des Erzpriesters über die noch im Lande befindlichen Unkatholischen zu, damit sie wider diese in Gemäßheit ihrer Instruktionen verfahren. 1631 März 6.*

(Konz., ebenda.)

Liegt nicht bei.

2612.

*Kaiserliche Resolution, betreffend die geistlichen Güter: Erinnerung an die bezüglichlichen Erlässe Kaiser Rudolfs II. und die kaiserliche Resolution vom 26. Juni 1624 und ihre Erneuerung, dergestalt, daß hinfort alle Streitigkeiten und Irrungen um Kirchen, Pfarren, geistliche Lehenschaften usw. zu keinem anderen Gerichte als vor den kais. Hof und den Kaiser selbst gezogen, dort in kürzester Frist erledigt, die betreffenden Güter und aufgehobenen fructus unverweilt restituirt werden sollen.*

*Wien, 1631 März 8.*

(Schadhaft gewordene Kop. im St. L.-A., Stubenberg-Akten.)

Von der R. K. . . . M<sup>t</sup> . . . deroselben raths und des hochstüfts Passau officialen in Österreich unter der Enns herrn Carl freiherrn von Khirchberg . . . anzuzäigen, . . . I. K. M<sup>t</sup> tragen noch in gueten gedenken, wessen sie sich auf weiland ihres höchstgeehrten vorfahren keyzers *Rudolphi* des andern christmildister gedechtnuss nach vorhero ergangene gemessene *resolutiones* und *generalia*, verrer wegen derjenigen güeter, so von alters zu denen pistumben, prelathuren, pfarren und beneficien gestüftet worden, aber hernach davon in der weltlichen händt komben und *dato* den 26. *Junii* des verwichnen 1624<sup>ten</sup> iahrs resolvirt haben.

Wann sie es dan dabei nochmahlen allergn. bewenden undt verbleiben lassen, auch dieselben verrer solcher gestaltdt widerhollen, erneuern und confirmiren thuen, dass nemblichen, wan hinführo sowol im landt Österreich under als ob der Enns die geistlichen gegen den weltlichen, es sey umb kirchen, pfarren, filialen, geistliche lehenschaften, vogtheyrecht, erbrecht, grund, boden, zehent oder anderen güeter und gerechtigkeiten, so zu den pistumben, prelaten, pfarren, beneficien, stüftung, zehent, pfarrhen und vogteien von altershero geüebet oder darzue erkauf worden, auch sonsten *de iure communi* deroselben angehörig sein, in stritt und irrung gerathen, dass solche controversien zu keinem andern *iudicio* als für der K. M<sup>t</sup> hof und für I. K. M<sup>t</sup> selbstzen gezogen und aldorten in einem kurzen termin, so immer müglic sein kan, an allen gerichtlichen process, auch allerhandt weitläufigkeiten alsbaldt decidirt und verabschiedt

werden sollen, vor allen dingen aber die p . . . nes,<sup>a</sup> so hie von der kirchen erlangt, zu ediren oder in mangel dessen besagte güeter *etiam centenaria vel immemoriali praescriptione non obstante* unverlengert abzutreten und die aufgehobene *fructus* zu restituirn schuldig sein. Als haben solches I. K. M<sup>t</sup> ime herrn officialn zu nachrichtung allern. andeiten lassen wöllen, deme sie dabei mit k. gnaden wolgewogen verbleiben. *Signatum* Wien unter I. M<sup>t</sup> aufgetruckhten k. secret insigil den 8. Martii 1631.

Ad mandatum S. Caes. M<sup>tis</sup> proprium.

2613.

*Ferdinand II. an den Propst zu Rottenmann: Befehl, den bisher noch unkatholisch Verbliebenen einen kurzen Termin anzusetzen, innerhalb dessen sie sich mit Beicht und Kommunion einzustellen oder nach Abtrag des 10. Pfennigs das Land zu räumen haben.*  
1631 März 26.

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

Ferdinand . . . Lieber andächtiger. Wir haben dein gehorsames relationschreiben in sachen religionsreformation und die dir derentwillen aufgetragne commission betreffend zu handen unser I.-Ö. R. recht empfangen und deine . . . emsige sorgfältigkeit . . . zu sondern gn. gefallen vermerkt. Weilen wir aber benebens daraus so vil verspüren, dass bei vilen dein cifriges anmahnen . . . nit allain nichts gefruchtet, indem sie in ihrer . . . hartnäckigkeit verharren und sich entweder zu unserer wahren a. s. cath. religion bishero gar nit bequemet oder aber, ob sie schon etwo zu einem schein sich vor disem mit beicht und communion in unseren catholischen kirchen eingestellt, doch nachmalen ein solches fürderhin, bevorab zu der hl. osterlichen zeit, nit continuirt und also ihr loblichen bekehrung selbstn genuessam an tag geben, sondern dass sie auch gar kein scheuch tragen, ungeacht so vil unserer derentwegen unterschiedlich ganz gemessenen und ernstlich ausgegangenen generalien als deiner (craft habenden commission) an sie abgeloffenen comminationen sich noch immerdar im land, und zwar nit ohne ergernus aufzuhalten: also gereicht uns

<sup>a</sup> Das rechte obere Eck ist ausgerissen.



solcher ungehorsamb und halsst rrigkeit nit zu geringem misfallen; und ob wir zwar hierauf ganz billiche ursach haben, wider diselben alsbald ein solche demonstration ergehen zu lassen, daran sich andere dergleichen ungehorsame zu erspiegeln haben, so wollen wir doch . . . ihnen noch f r dissmal verschonen, doch dir hiemit gn. befelhend, dass du denen, so sich bisher gar nit bequembt und deinen verzaichnussen einkomen, entlichen und zu allem  berfluss noch einen gewissen kurzen termin benennest und ansetzest, indeme sie sich entweder unfehlbar mit beicht und communion zu unserer wahren catholischen religion einstellen oder aber craft unseren publicierten generalien auf vorgehunde raichung des 10. pf. . . . in deme inen von dir bestimbten termin das landt raumen, denen aber, so sich zwar zuvor eingestellt, doch aber hernach zu weiterer beicht und communion nit kunden gebracht werden, ebenfalls ganz gemessen und ernstlich befehlen wollest, dass sie sich anjetz bey der bevorstehenden hl. osterl. zeit . . . mit . . . beicht und empfangung des hochl. altarssacrament bei ihrem ordenlichen pfarrherrn oder mit dessen erlaubnis bei einem andern approbierten cath. priester und seelsorger als wahrbekehrte gehorsame catholische kinder und schafflein noch ferrer und so gewiss erzeigen, als widrigenfalls wider ainem und dem andern, der diser unser entlichen und finalordnung nit nachgeleben wurde . . . ein solch scharpfes . . . einsehen (*sic*) solle furgenommen werden, dass inen zu schlechtem gedeihen geraichen sollen. An dem . . . den 26. *Martii* 1631.

An h. probsten zu Rottenmann.

2614.

*Ferdinand II. an den Abt von Admont wegen der in Obersteier, Wolkenstein und Cammertal befindlichen Unkatholischen: Befehl, dieselben vorzufordern und, wenn sie sich nicht zur Religionsreformation bequemen, in Gem  theit der Instruktion auszuweisen. 1631 M rz 26.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

Ferdinand . . . Lieber andachtiger. Wir werden bericht, wasmassen sich in unterschiedlichen pfarren in Obersteyer, so theils deiner, thails der *patrum societatis Jesu* vogt- und lehenschaften sein sollen, in sonderhait aber in deiner Wolkenstai-

nischen iurisdiction und in dem Cammerthal noch unterschiedliche uncatholische landtsinwohner, sowol unter der bauerschaft als hammermaistern und anderen aufhalten, welche sich zuwider unserer merfaltigen ganz ernstlichen publicierten und ausgeschickten kays. und landtsfürstlichen generalien bishero zu der wahren allain sätigmachenden catholischen religion nit eingestellt, sondern ungescheucht in ihrer verstockten hartnäckigkeit und im land verharren. Nun hetten wir ganz billich ursach, nunmehr wider dieselben ohne alle weitere verschonung dergl. ernstliche bestrafung fürzunemen, dass sich andere daran zu erspiegeln hetten, so wollen wir aber aus angeborener mülte und langmüetigkeit noch für dismal damit innenhalten und ob wir zwar noch hier bevor unserm auch lieben andechtigen dem propst von Rottenmann derenwillen commission aufgetragen und er uns auch sein gehorsame relation, was er an etlichen orten verrichtet, zu handen unser I.-Ö. R. zuekommen lassen, so verstendiget er uns doch beneben, dass ime die oben anfangs angedeute pfarren und orter etwas zu weit entlegen. Ist dero wegen unser gn. befehl hiemit an dich, dass du dich als deme solchen orten nacher gelegen der mühewaltung gehorsamblich underfangen, besagten uncatholischen von burgern, hammermaistern und pauern und andern inquireieren, dieselben in unsern namen für dich ervordern und inen erstlich den dissorts verübten strafmässigen ungehorsam alles ernst verweisen, sie sodann mit ansetzung eines noch kurzen termins würrklich dahin anhalten sollest, dass sie sich entweder zu diser h. österlichen zeit mit beicht und communion in unser cath. kirchen unfalbarlich einstellen oder aber in dem bestimbtten termin dises und alle andern unser erbkonigreich und lande auf vorgehende raichung des 10. pf. (den du mit hilf und assistenz ihrer grundt- und gerichtsherrn uber zuvor gelaisten körperlichen aid von inen abzufordern wissen würdest) so gewiss raumben, als widrigesfalls, da sie dieser land unserer entlichen und finalverordnung nit parieren wurden, wider die ubertreter ein solche demonstration furgenommen werden solle, die inen zu keinen gedeihen geraichen wurde und wir wellen uns hierüber deiner berichtungsrelation zu handen obgedachter unser i.-ö. regierung erwarthen. An dem beschicht . . . den 26. *Martii* a<sup>o</sup> 1631.

An h. abten zu Adtmond.

2615.

*Gutachten der innerösterreichischen Regierung in causa der von Christoph von Welz, beziehungsweise Hans Adam Praunfalk, zu verkaufenden Güter. 1631 April 40.*

(St. L.-A., Landrecht Praunfalk.)

Christoph von Welz bittet, die Praunfalkschen Güter beim Praunfalkschen Stamme zu erhalten. Er könne dem Schwager die Güter nicht verkaufen. Gutachten: Welz soll abgelöst werden.

2616.

*Die vier Erben weiland Erasmus von Gloyach und seiner Frau Susanna, geb. Weißenegger, die sich seit ihrem Abzuge am 12. Juli 1629 außer Land befinden, an die Landschaft Steier: bitten um Nachsicht alter, noch von 1570 und 1582 herrührender, ihnen unrechtmäßig auferlegter Steuerausstände, beziehungsweise Straf-gelder, um derentwillen ihre in Steiermark liegenden Gülden gepfändet wurden. Wird ihnen bewilligt. Graz, im Landtage 1631 April 14.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

2617.

*Ferdinand II. an die von Radkersburg und den Verwalter von Oberradkersburg: Wie Benigna von Khevenhüller durch etliche zu Radkersburg Verhaftete der Zauberei bezichtigt worden. Befehl, Bericht zu erstatten. 1631 April 14.*

(Konz., ebenda.)

2618.

*Landesfürstlicher Befehl an die Religionsreformationskommissäre in Kärnten: gegen den Marktschreiber zu Vellach, der sich bis dato zuwider den in causa religionis erlassenen Mandaten immer noch im Lande aufhält, ernstlich einzuschreiten. Graz, 1631 Mai 20.*

(Konz., ebenda.)

2619.

*Landesfürstlicher Befehl an die in Sachen verordneten Kommissäre Andre Sigmund von Saurau und Christoph Steinpeiß:*

*Unter anderen noch unverkauften Gütern befindet sich Fronsperg, das Wolf Freiherrn von Prankh gehört, welcher der Religion halber außer Land gezogen. Befehl, die Herrschaft schätzen zu lassen und zu berichten. Graz, 1631 Mai 30.*

(Konz. u. Kop., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Steinpeiß entschuldigt sich am 7. Juni: die Schätzung wurde zu hoch vorgenommen, die Herrschaft kann deshalb nicht verkauft werden.

Steinpeiß berichtet am 2. Juni an Jakob Prankh, er möchte Übelbefindens wegen mit der Sache nichts zu tun haben; so auch Saurau am 8. Juni. Zu Kommissären werden dann Wilhelm von Kronegg und Wolf von Wülfersdorf vorgeschlagen. Jakob von Prankh hatte gemeldet, Wolf von Prankh habe die Herrschaft noch nicht mutiert, in der Hoffnung, daß sich Verwandte finden, die sie nicht in fremde Hände kommen lassen. Er bittet um eine neuerliche Schätzung.

2620.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre in Krain: Bedauern, daß noch so viele Unkatholische im Lande sind. Das sei nicht zu dulden und eifriger zu inquirieren. 1631 Juni 2.*

(Ebenda.)

2621.

*Kaiserliches Mandat an alle nachgesetzten Obrigkeiten: Da ungeachtet aller früher erlassenen Mandate noch viele Leute in Kärnten bei ihrem ketzerischen Glauben verbleiben, ja selbst, nachdem sie den Abzug genommen, wieder ins Land einschleichen und dort handeln und wandeln, von leichtsinnigen Beichtvätern schlechten Unterricht empfangen usw., wird an alle Obrigkeiten der Befehl erlassen, alle, die sich nicht zur katholischen Religion bekennen, beziehungsweise sich nicht innerhalb einer gegebenen Frist mit Beicht und Kommunion einstellen und rechtmäßige Beichtzettel vorweisen, nach Abtrag des 10. Pfennigs auszuweisen. Geistliche haben auf jede Saumsal zu achten. Strenger Befehl, auch die Herren und Landleute A. C., die sich noch ohne Lizenz im Lande aufhalten, in Gemäßheit der erflossenen Generalien auszuweisen. Wien, 1631 Juni 20.*

(Kop. im Landskroner Archiv, jetzt Geschichtsverein für Kärnten; Orig.-Druck L.-A. Krain.)

In dem sonst nichts Neues bietenden Erlasse heißt es: „Dieweil wir auch hieneben in erfahrung khommen, dass etliche sich gleichwol catholisch

erklären, ihnen aber solche priester zu beichtvätern erwählen und sich von denselbigen von ihren irrthumben absolvieren lassen, von welchen sie nicht allein schlechten unterricht und information in ihrem irrigen gewissen empfangen köndten, sondern auch mit dem geistlichen gewalt in solchem fall zu absolvieren nicht versehen sein: derhalben vermahnen wir hiemit alle seelsorger und ihre geistlichen vorsteher als die *ordinarios* und derselben erzpriester, daß sie hierauf gute abacht haben, die uberraichte beichtzedl mit fleiss ersehen und keinen für genuesamb und kräftig annemen noch gültig sein lassen, er sei dann von einem priester, welcher disfalls mit genuesamben gewaltdt und geistlichen jurisdiction wissentlich versehen, unterschrieben und gefertigt. . . .

Wolte aber jemandt ein- und fürwenden, er kondte seine gueter in dem angesetzten termin nicht versilbern, so solle jedes orts obrigkeit dieselbige güter durch unparteiische . . . schätzen lassen, öffentlich feilbieten und aufs fürderlichst verkaufen, davon den 10. Pfennig abrichten und einnemen, den übrigen werth aber den aus dem landt ziehenden anhendigen und denselben lenger unter seiner jurisdiction und gebiet nicht gedulden und diesfalls ainiches ansehen der personen nicht haben. . . .

2622.

*Johann Ulrich, Herzog von Krumau und Fürst zu Eggenberg, an die Verordneten von Steiermark: Da I. K. M<sup>t</sup> sich wegen des im Lande herrschenden Geldmangels als auch aus anderen erheblichen Motiven dahin resolviert habe, daß die den emigrierten Landleuten gehörigen Kapitalien nicht hinausgegeben, sondern gegen gebührliche Verzinsung, die ordentlich gereicht werden solle und bei deren Nichtbezahlung schleunigst Recht und Exekution erteilt werden solle, im Lande bleiben, wird ihnen aufgetragen, hierin schuldigen Gehorsam zu leisten und das Nötige zu publizieren. Görz, 1631 Juni 21.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Beigelegt ist ein Gutachten des Landesverwalters und der Verordneten vom 20. Januar 1632: man werde Ausnahmen zulassen müssen; denn mancher Emigrant kann bei der Teuerung im Reiche ‚mit dem hiesigen Interesse nicht nachfolgen‘, sondern hat vielleicht schon das Kapital angegriffen, andere haben, um die Bewilligung zu erhalten, ins Land zu kommen und zu dem Ihrigen zu sehen, viel ‚spendieren‘ müssen. Es sollte ihnen eine Generallizenz gegeben werden, wie ja auch unkatholischen Handelsleuten und Ausländern ins Land zu kommen unverwehrt ist. Würde dies dem Ausweisungsmandate zuwider sein, ja dessen völlige Kassierung nach sich ziehen, so könnte ihnen doch die Lizenz ohne einige Taxe gegeben werden. Sie müssen sich etwa in Steiermark bei den geheimen Räten, in Kärnten beim Landeshauptmanne und in Krain beim Landesverwalter anmelden. Dann hätten sie nicht Grund, hoch zu lamentieren.



2623.

*Landesfürstlicher Befehl an den Landesverwalter zu Krain: die in Haidusina wohnende unkatholische Weibsperson aus Edling auszuweisen. Graz, 1631 Juli 28.*

(Kop., ebenda.)

2624.

*Ferdinand II. an die geistlichen Behörden und an Städte und Märkte in Kärnten: sendet ihnen etliche ‚unter seiner eigenen Signatur gefertigte‘ Generalien zu, ‚welche wir wegen der im Lande noch befindlichen unkatholischen Bauersleute und anderer gemainen Standespersonen jüngstlich daselbst haben publizieren lassen. Und weil die Publikation wenig fruchten würde, wenn sie nicht vollzogen würde, so ist unser Befehl, darob zu sein daß sie auch vollzogen werde‘. 1631 Juli 28.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

2625.

*Desgleichen an die von Krain. 1631 Juli 30.*

(Ebenda.)

2626.

*Generalmandat Ferdinands II. an alle im Fürstentume Steier gesessenen ‚Obrigkeiten, geistliche und weltliche Landleute usw., erinnert an die vorhergegangnen Verordnungen betreffs der im Religionswesen vorgenommenen heilsamen Reformation. Gott habe soweit seinen Segen verliehen, daß viele irrige Schäflein in den Schoß der allein seligmachenden katholischen Kirche zurückgekehrt seien. Noch aber halten viele an ihrer irrigen Meinung fest, sind theils aus dem Lande gezogen oder halten sich, wie man mit Befremden vernehme, noch im Lande auf, wohin sich etliche nach ihrem Abzuge wieder hereingeschlichen haben. Da dies dem vorgenommenen Reformationswerke stracks zuwider lauft, so ergeht an alle Origkeiten der gemessene Befehl, in ihren Distrikten genaue Erkundigung einzuziehen, unkatholische Personen oder solche, die sich nicht wenigstens einmal des Jahres mit Beicht und Kommunion einstellen oder sich sonst in kirchlichen Sachen widersetzlich erweisen, zu zitieren, zur Bekehrung mahnen, ihnen*

einen Termin zu setzen und in Vollziehung des geistlichen Berufes es an nichts mangeln zu lassen. Manche erwählen sich aber solche Beichtväter, von denen sie schlechten Unterricht erhalten oder die die Gewalt zu absolvieren nicht besitzen. Von diesen sind die Beichtzettel mit besonderem Fleiße zu untersuchen und keiner als gültig anzunehmen, der nicht von einem ordentlichen Priester ausgestellt ist. Gegen die Übertreter ist nach Zahlung des 10. Pfennigs mit Abschaffung vorzugehen und Ausnahmen sollen nur mit Bewilligung des Fürsten Ulrich von Eggenberg gestattet sein. Wollte jemand einwenden, daß er in kurzer Zeit seine Güter nicht versilbern könne, so ist dies von Obrigkeitwegen zu tun (siehe oben zum 20. Juni). Auf die Ausführung dieses Generales ist gute Obacht zu geben und sind besonders jene Unkatholischen auszuforschen, die sich wieder ins Land geschlichen und sich ungehorsamerweise daselbst aufhalten. Dies Mandat soll aller Orten von den Kanzeln herab verkündet werden. Wien, 1631 August 26.

(Orig.-Mandat; Druck im Besitze des Herausgebers.)

Stimmt mit dem Mandate vom 20. Juni überein.

## 2627.

Ferdinand II. an die Religionsreformationskommission in Kärnten und Krain: Befehl, auf solche Standespersonen, die vorgeben, katholisch geworden zu sein, das Glaubensbekenntnis und den Treueid aber nicht geleistet, sowie auf andere mit der Ketzerei Behaftete jedes Standes zu achten und den Generalien gemäß zu handeln. Graz, 1631 August 27.

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Ferdinand . . . Nachdem bey uns glaubwürdig bericht einkomen, wie das sonderlich in unserem furstenthumb Crain hin und wider sich im landt undterschidliche standtspersonen befinden, welche sich theils unter dem schein der bekehrung zu der katholischen religion zu priestern, so den gwalt, *ab haeresi* zu absolvieren, nicht haben, begeben und bei ihnen solche entbindung unordentlich suchen und begern, theils aber fürgeben, als wan sie bereith von dem ketzerthumb entbunden und gebeicht hetten, da doch solches nicht beschehen und sie weder *professionem fidei* und *iuramentum fidelitatis* praestiert, noch

die beichtzettel beigebracht und eingelegt haben, theils auch gar selten oder gar niemalsen sich bei dem gottesdienst in den kirchen (und) processionen einstellen, also ist unser ganz gemessener bevelch hiemit an euch, dass ihr nicht allein auf dergleichen falsche und irrige personen, sondern auch auf alle ander, welche etwo noch öffentlich mit der ketzerei behaftet sein möchten, sie seien herren, ritter, bürgerlich oder pauernstandts und wesens, wie nit alle derselben dienstleuth ganz embsige angelegne nachfrag und inquisition anstellen und pflegen und wofern ihr einen oder mehr in erfahrung bringen, wider alle dieselbige unserer publicierten und ausgangen generalien und resolutionen gemäss würlkliche execution fürkehren sollet. Dann . . . Grätz den 27. August 631.

An die herrn R.-R.-C. in Crain.

*In simili:* An N. die in Kärndten.

2628.

*Gregor Michael Waz und Ursula Schwettkowitsch sollen, da sie sich zur Verschimpfung der publizierten Generalien über ihren Termin im Lande aufgehalten, vor der Regierung erscheinen.*

1631 September 5.

(Statth.-Archiv Graz.)

2629.

*Ferdinand II. an genannte Teuffenbachsche Untertanen: bis 4. November ihre Beichtzettel abzuliefern, widrigenfalls sie durch den Landprofosen abgeholt werden. 1631 September 17.*

(Ebenda.)

„Jakob Freiherr von Teuffenbach hat sich zwar am Feste Mariä Himmelfahrt, sonst aber nicht mehr eingestellt.“ Seinet- und seiner Tochter wegen ist an den Propst von Seckau zu schreiben.

2630.

*Ferdinand II. an den Pfarrer zu Leutschach: Berichtet, daß Christoph Seidl, Pfleger zu Schmierenberg, an gebotenen Fasttagen Fleisch esse, sich mit der Beicht nicht einstelle und an Sonn- und Feiertagen durch Glockenstreich sein Gesinde zur*

*Verlesung der Predigt rufe, geht sein Befehl dahin, zu sehen, was er für Bücher brauche und warum er die Untertanen vom Gottesdienste abhalte und ob es katholische oder lutherische Predigten seien, die er vortrage. 1631 September 17.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

2631.

*Ludwig von Dietrichstein an den Kaiser: Weil sein Vetter, Herr Georg Bartlme von Dietrichstein, wegen seines vorhabenden Auszuges aus dem Lande seine Herrschaft Hollenburg in Kärnten verkaufen muß, sie auch schon feilgeboten hat, er selbst (Ludwig) und sein Bruder Johann Balthasar sie aber nicht in fremde Hände kommen lassen wollen, bitten sie, ihnen einen Konsens wegen Verkaufs oder Einstands berührter Herrschaft zu erteilen, oder, wenn es den Generalien gemäß zu einer Schätzung kommen sollte, dasjenige ihnen nicht zu verweigern, was der Ordnung nach für billig erkannt wird. O. O. (In dorso: 1630 November 7.)*

(Orig., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2632.

*Ferdinand II. an Karl von Purgstall: Da sich dieser mit der unkatholischen Eva Felizitas von Herberstein durch einen windischen Priester jenseits der Drau hat kopulieren lassen, da er sich als ausgeschaffter Emigrant im Lande aufgehalten usw., ergeht der Befehl an ihn, am 29. November 1631 um 8 Uhr bei dem Kammerprokurator zu erscheinen. 1631 November 12.*

(Konz., ebenda.)

2633.

*Ferdinand II. an Ludwig und Tobias Gebrüder von Putz: Da sie sich den Generalien zum Trotze im Lande Kärnten aufhalten, haben sie am 27. November vor dem Kammerprokurator zu erscheinen. 1631 November 12.*

(Konz., ebenda.)

*In simili: Balthasar von Hohenburg.*

2634.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissüre in Laibach: Die Handelsleute daselbst beschwerten sich, daß die der Religion wegen ausgeschafften Handelsleute ins Land kommen, die Jahr-*

*märkte besuchen, die Landleute schädigen usw.; dieser Mißbrauch ist abzustellen. 1631 November 13.*

(Konz., ebenda.)

2635.

*Ferdinand II. an Ludwig und Anton von Grotta: Befehl, in vierzehn Tagen den seit vier Jahren schuldigen Kaufschilling für die nach Paul Khevenhüller gekauften Güter zu erlegen. 1631 November 15.*

(Statth.-Archiv Graz.)

2636.

*Landesfürstlicher Befehl an den Richter zu Gonobitz: über einen sich dort aufhaltenden vermeintlichen Kalviner zu berichten. Graz, 1631 November 22.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2637.

*Die Teufenbacher Untertanen haben sich trotz der an sie gerichteten Aufforderung mit Beicht und Kommunion nicht eingestellt. Befehl, es sofort zu tun. 1631 November 29.*

(Ebenda.)

Am 11. Dezember schickt der Pfarrer von Teufenbach neue Klagen an die Regierung.

2638.

*Da Karl von Purgstall an dem ihm gesetzten Termin nicht erschienen ist, soll er sich am 23. Januar einstellen, widrigenfalls er gestraft wird. 1631 Dezember 19.*

(Ebenda.)

Gleiche Erlässe gingen an Hohenburg und die Putz.

2639.

*Ferdinand II. an die gesamte Geistlichkeit von Kärnten: Befehl, dem Agleier Erzpriester und dem beigegebenen Kommissär bei der vorstehenden Visitation allen Beistand zu leisten. Graz, 1631 Dezember 19.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

Wir Ferdinand embieten allen und jedem praelaten, bischoffen, derselben vicariis, pröbsten, erzpriestern, pfarrern, beneficiaten, prioren, guardianen, abtissinen, priorinen und allen



geistl. personen, so in unserm fürstenthumb Kärndten wohnhaft und gesessen sein, unser k. u. l. f. gnadt und alles guets und geben euch hiemit gn. zu vernemen, wie dass der ehrw. geistl. und lieber andechtiger Johann Andree Napotkai Ag-leischer erzpriester in Kärndten wegen allerlay daselbs fürübergehenden grossen unordnung in geistlichen sachen und des unter den geistlichen sehr schlecht und ergerlichen führenden lebens mit dem ehisten ein geistl. visitation, soweit sich die *personalia* und administration der hl. sacramenten und kirchendienst erstrecken, wie auch recuperierung der etwo veralienierten geistl. guetter fürzunemen vorhabens seye. Wann wir dannach unsers thails in dise vorhabende visitation als ein hochnothwendiges und der seelen hail sehr nutzliches werk nit allain allern. gewilligt, sondern auch ihne, gedachten Napotkai, als verordneten visitations*commissario* dem Georg Philippen herrn von Gera zu erhaltung unserer l. f. hoheit und gebüender aufsehen in der temporalitet hievor gebrauchiger massen gn. adiungiert und zugeordnet, als bevelchen wir hiemit allen und jedem so gn. als auch ernstlichen, dass ihr bemelten erzpriestern und *respective* unserm commissario in der vorhabenden verrichtung und visitation ainiche spör, eintråg oder verhinderung bey vermeidung unserer schwerer straf und ungnad in kainerlay weiss noch weg zuefüegen, sondern ihnen auf ihr anmelden und begern alle gebüerliche hilf, vorschub und beystandt, so zu beförderung solches hailsamb werkh fürträglich sein möge und von ihnen begert würdet, von unsertwegen wirklich erweisen und euch demselben mit nichten widerspänig erzaigen sollet. Dan etc. Grätz den 29. *Decembris* 631.

2640.

*Ferdinand II. an die zu Mureck (und an den Pfarrer zu Radkersburg):* Wiewohl Hans Leitschacher vor seinem Abzuge den 10. Pfennig von 600 fl. erlegt hat, ist das Geld nicht eingegangen.  
1631 Dezember 30.

(Ebenda.)

2641.

*Frau Margareta Gabelkofer an die Regierung:* Bitte, ihre drei Kinder, die bisher mit schweren Unkosten in Judenburg erzogen worden, zu sich nach Ungarn (Ödenburg) nehmen zu dürfen.

*Sie werde sie an katholische Orte geben und gegen die Religionsmandate nicht verstoßen. 1632 Januar 12.*

(St. L.-A., Landrecht Gabelkofer.)

Wird für so lange auf Bewilligung angetragen, als sie gegen die Generalien nicht verstößt. Diese sagen, daß die Witwen, die der Religion halber aus dem Lande gezogen, ihre Kinder nicht mit sich nehmen dürfen.

## 2642.

*Ferdinand II. an die Landeshauptleute von Steier, Kärnten und Krain, desgleichen an die Vizedome etc.: Befehl, daß den Soldaten und Kriegsleuten, so in dem vor Leipzig vorgegangenen Treffen geschädigt worden, der Paß nach Italien nicht geöffnet, sondern daß sie wiederum zurückgeschickt werden. Graz, 1632 Januar 19.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

## 2643.

*Landesfürstlicher Befehl an Wolf Herrn von Stubenberg: Hans Schwanberger, einen ausgeschafften Murecker, zur Verkaufung seines Weingartens anzuhalten. 1632 Januar 21.*

(L.-A., Landrecht Mureck.)

Der entsprechende Befehl war schon am 13. Januar an den Landeshauptmann ergangen. Eva Batthyany interzediert für ihn (Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.).

## 2644.

*Gutachten der innerösterreichischen Regierung über das Gesuch Hans Sigmund Jöstls, nach Steiermark reisen zu dürfen, um seine Sachen endlich erledigen zu können. In Nürnberg befinde er sich jetzt gleichsam mitten in den Kriegsflammen und sei sein kleines Vermögen nicht sicher genug. Bittet um einen Termin.*

*Das Gutachten lautet auf Befürwortung. 1632 Februar 20.*

(Konz., St. L.-A., Landrecht Jöstl.)

Siehe auch Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop. 23.

## 2645.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre in Kärnten: Da sich in Kärnten Personen befinden, die sich nur pro forma und nicht aus Eifer zur katholischen Religion bekennen, indem sie sich nur einmal mit Beicht und Kommunion eingestellt haben, so ist bezüglich der Landleute das Nötige veranlaßt worden. Wider*

*die geringeren Standespersonen ist nach den Generalien zu verfahren. 1632 März 10.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

2646.

*Bericht der geheimen Räte an die innerösterreichische Regierung: Den Generalien zufolge sollen unmündige Kinder der Herren und Landleute im Lande gelassen und katholisch erzogen werden. Susanna Frein von Sauraus Tochter war bisher bei der Familie Stürckh, aber nicht zu bewegen, die katholische Religion anzunehmen. Weder Ernreich noch Karl von Saurau wollen sich der Sache annehmen. Die Jungfrau ist zudem großjährig. Am besten ist es, sie auf eine Zeitlang nach Mährenberg ins Kloster zu geben, damit sie dort besser in Religionssachen instruiert werde.*

*Graz, 1632 März 17.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

2647.

*Abweisliches Gutachten der innerösterreichischen Regierung auf das Ansuchen Joachim Speidls, ihm zur Erhebung seines in Steiermark bei Georg Adel liegenden Kapitals zu verhelfen, zu welcher Bitte er berechtigt sei, da er weder unter den anno 1629 publizierten Reformationsgeneralien noch in den jüngst erflossenen wegen Nichtaußerlandlassung der Kapitalien begriffen sei. Graz, 1632 April 26.*

(Konz., L.-A., Landrecht Speidl.)

Wenn dem, sagt das Gutachten, so wäre, warum hat er sich nicht ohne Lizenz ins Land begeben, sondern hat erst Erlaubnis nehmen müssen? Er ist wie alle Unkatholischen der kaiserlichen Verordnung unterworfen und kann ihm bei diesen schweren Zeiten das Geld nicht verabfolgt werden. Noch am 16. Juli 1636 und am 24. Juni 1639 bittet Speidls Witwe um dessen Ausfolgung.

2648.

*Ferdinand II. an den Vikar zu Bruck: Dort ist eine unkatholische Weibsperson, die durch ihre Ketzerei großes Ärgernis gibt. Wenn sie sich in der gegebenen Zeit nicht zur katholischen Religion bekennt, ist sie auszuweisen. 1632 Juni 15.*

(Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

An demselben Tage gehen Befehle ähnlichen Inhalts an den Grafen von Saurau wegen einer Person auf dem Wintrats-Gute, an Praunfalk, Achaz von Moshaim und an A. Johner wegen seines Hofmeisters.

2649.

*Landesfürstlicher Befehl an den Abt von Admont: Der neue Pfarrer zu Haus hat über etliche Unkatholische daselbst berichtet. Gegen diese ist einzuschreiten. 1632 Juni 15.*

(Ebenda.)

Sieben Personen werden denunziert. Katharina Spreizenberger hat verbotene Bücher; ihr ganzes Haus ist ein Ketzerwinkel. Barbara Jauffen ist ein durchaus ketzerisches Weib. Gilg Forcher, nicht ohne Vermögen, redet ohne Scheu gegen die Katholischen.

2650.

*Bericht an die Hofkammer über den Befehl wegen Sequestrierung der Khevenhüllerschen Herrschaften Landskron und Velden. Klagenfurt, 1632 Juli 6.*

(Ebenda.)

Der Landeshauptmann hat die beiden Pfleger vor sich erfordert, ihnen die Ursachen der auf kaiserlichen Befehl stattfindenden Sequestration mitgeteilt und sie aus dem Eide gegen die Khevenhüllerschen entlassen. Ein Inventar wurde aufgenommen. Der Pfleger zu Landskron ist ein gutkatholischer Mann. Man schlug ein altes Gewölbe auf, darin die alten Schriften verwahrt sind, fand aber kein altes Urbar, sondern viele lutherische Bücher und allerlei Schriften, welche die Herrschaften nicht berühren. Zur Sache siehe Czerwenka, Die Khevenhüller, S. 475.

2651.

*Landesfürstliches Patent: Befehl an den Abt Urban von Admont, den in Obersteier noch zahlreich vorhandenen Unkatholischen, die nicht Landleute seien, einen kurzen Termin zur Bekehrung anzusetzen und sie nach dessen fruchtlosem Ablaufe dem Landproffosen zu weiterer Bestrafung zu übergeben. Graz, 1632 Juli 8.*

(Statth.-Archiv Graz, Mandate u. Patente, Nr. 1632.)

Wir Ferdinand . . . entbieten allen . . . Demnach uns mit sonderbaren misfallen fürkomen, dass in diesem herzogthum, bevorab in Ober-Steyr sich nit ain geringe anzal unserer unterthanen und landtsinwohner befinden, welche den unkatholischen secten und lehren noch zuegethan, sich auch ungeacht der von uns zum oftern publicierten ganz gemessenen und ernstlichen generalien, nach deme fort ohne alle scheuch im landt aufhalten, dass wider

unser vilfeltige väterliche vermahnungen noch die in denen generalien bethrohete ernstliche bestrafung bey denselben bis *dato* so vil nit fruchten mögen, dass sie sich entweder zu unserer wahren allain seligmachenden catholischen religion und glauben eingestölt oder aber widrigesfalls der zuegelassenen emigration betragen hetten, ein solches aber lenger zu gedulden uns kaineswegs gemaint sein will: also haben wir (zwar zu allem überfluss und ungeacht wir wider dergleichen ungehorsambe nunmehr anderergestalt zu verfahren genuegsambe ursach hetten, doch aus sonderbaren zu unsern armen verführten unterthanen tragenden mitleiden nochmallen durch absonderliche ausgefertigte commissionsschreiben dem ersamben gelehrten unserm lieben andechtigen Urbano, abten des würdigen gotteshaus Admont, bevelch geben, dass er in unserm namben mit ansetzung noch aines kurzen termins alle dergleichen ungehorsambe, so in besagtem Ober-Steyer sesshaft oder sonsten sich alda aufhalten und nit landleith sein, nochmal zu annembung und würlklichen bekennung unserer catholischen religion anhalten, widrigenfalls aber und da je alle väterlichen vermahnungen vergebens angelegt und in den windt geschlagen werden sollen, alsdann nunmehr nach ausweisung berührter generalien mit allen und yeden unverschont verfahren solle.

Damit aber solliche commission umb desto schleiniger vollzogen und unverlengt zu endt gebracht werden möge, also haben wir ime, abten, craft dises offnen patent vollkombenen gewalt geben, dass er alle und yede, so (wie verstanden) sich bishero zu der catholischen religion nit eingestellt und nit würlkliche landleuth sein, unter waserlay iurisdiction, gericht und grundtherrschaft, auch was wesens, thuns und standes, nobilitiert oder nit nobilitiert, burger, underthanen oder pauern und sonsten seyen, für sich in religionssachen ohne mitl fürfordern, laden und citiern künde und möge, mit denenselben gesambt und besonders seiner habenden instruction und bevelch gemäss handeln, hierauf ganz ernstlich und gemessen bevelchend, dass alle und jeder auf sein erstes erfordern und citation, auf orth, tag und stundt, so ihnen benennt werden wirdet, ohne alles tergiversieren und ausflucht auch unbegrüesst aines jeden grundherrschaft, so gewiss erscheinen, auch volgends deme, so er einem jeden in religionssachen in unserm namben



anbevelchen und auferlegen wirdet, in allem unweigerlich nachkommen und schuldigen gehorsamb laisten, als widrigenfalls wir nit underlassen wollen, zu dessen und andern unsern voran mehrfältigen abgeloffnen mandaten würklicher handthabung auf aines yeden ungehorsamben uncosten den geschwornen landtprofosen und wo es vonnöten noch andere scherfer executionsmittl zu verordnen, darnach sich nun menniglich zu richten und vor schaden zu behüeten. An deme beschiecht . . . Grätz den 8. Juli anno 1632.

2652.

*Ferdinand II. an den Pfarrer zu Radkersburg: Befehl, die noch Unkatholischen — die Landleute ausgenommen — zu zitieren, damit sie sich entweder mit Beicht und Kommunion einstellen oder durch den Landprofosen abgeschafft werden. (Graz) 1632 Juli 9.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

2653.

*Landesfürstlicher Befehl an die Geheimräte: Da sich Wilhelm Freiherr von Radmannsdorf drei Jahre hindurch nicht mit Beicht und Kommunion eingestellt, liegt der Verdacht nahe, daß es ihm mit der Annahme der katholischen Lehre schlechter Ernst sei. Es ist daher darauf zu sehen, daß er sich einstellt, was seinen Untertanen ein gutes Exempel sein wird. Graz, 1632 Juli 13.*

(Orig., St. L.-A., Landrecht Radmannsdorf.)

2654.

*Landeshauptmann und Vizedom von Kärnten an den Kaiser: berichten, daß sich zwei Emigranten, Georg Pruggler und Karl Amiga, bereit erklären, katholisch zu werden und ins Land zu kommen bitten. 1632 August 26.*

(Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop. ad März.)

„Demnach“, heißt es weiter, „sich noch hier in der Stadt Klagenfurt eine ziemliche Anzahl Manns- und Weibspersonen befinden, sogar solche, die in landschaftlicher Bestallung sind, die nicht katholisch sind, haben wir den Verordneten geschrieben, sie abzuschaffen. So habe ferner ich, Landeshauptmann, nicht einmal, sondern oft an die innerösterreichische Regierung geschrieben, daß sich noch in Oberkärnten zwei Landleute aufhalten, die dem

Vaterlande nichts nutz sind: Georg Matthes Singer und Adam Rosenheimer, die ihre Güter weder verkaufen noch aus dem Lande wollen, nicht beichten und kommunizieren und mit einigen Unkatholischen heimliche Konventikel halten.'

2655.

*Landesfürstlicher Befehl an den Pfarrer von Kapfenberg: gegen drei benannte Personen, die von ihm denunziert seien, einzuschreiten. 1632 September 1.*

(Orig., ebenda.)

2656.

*Katharina Zwetkowitz bittet die Regierung, ein viertel Jahr im Lande bleiben zu dürfen. 1632 September 10.*

(Ebenda.)

2657.

*Ferdinand II. an den Palatin: Befehl, auf die in dem beiliegenden Schreiben des Preßburgers Samuel Roßman erwähnten rebellischen Bauern Oberösterreichs sorgsam zu achten, nachzuforschen, was und wie viel sie seien, ob sie wieder 'anheim' ziehen usw. und darauf zu sehen, daß sie eingezogen werden. Wien, 1632 September 25.*

(Konz., Ung. L.-A.)

Die oberösterreichischen Bauern, die ins Ungarische zogen, pflegten ihren Zug am häufigsten durch Steiermark zu nehmen.

2658.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre in Kärnten: Erneuter Befehl, gegen die vielen Unkatholischen, die sich in Kärnten ohne Lizenz aufhalten, einzuschreiten. 1632 November 5.*

(Ebenda. Gem. Kop., März.)

2659.

*Landesfürstlicher Befehl an die Religionsreformationskommissäre in Kärnten: daß der f. hessische Pfleger zu Sonneg Georg Christoph Pran, der vor kurzem einen Pfarrer auf den Gay gezwungen habe, ihn und etliche Untertanen sub utraque zu kom-*

*munizieren, als eine sektische Person ausgewiesen werde. Graz, 1632 November 5.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2660.

*Gutachten der innerösterreichischen Regierung auf das Ansuchen des Herrn Wolf Andre von Pranckh, sein Gut ein Jahr lang durch einen katholischen Pfleger verwalten zu lassen. Graz, 1632 November 18.*

(Orig., L.-A., Landrecht Pranckh.)

Der Bittsteller wollte sich auf eine Zeit zur Erlernung fremder Sprachen und Sitten zum Nutzen seines Vaterlandes in fremde Länder begeben. Im Hinblick darauf, daß der Aufenthalt in katholischen Ländern ‚zu seiner Seele Seligkeit anschlagen möchte‘, wird das Gesuch zur Bewilligung empfohlen.

2661.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre in Kärnten: Er habe jüngstens ernstliche Mandate ausgehen lassen, daß alle in Kärnten wohnenden Unkatholischen das Land räumen sollen. Da sich nun in der Pfarre Sögritz unkatholische Manns- und Weibspersonen aufhalten, ist unser Befehl, auf Information des Pfarrers hin wider sie einzuschreiten. (Graz) 1632 Dezember 30.*

(Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop., März.)

2662.

*Ferdinand II. an den Landeshauptmann von Kärnten: sendet die ‚Cridas‘ wegen der konfiszierten Khevenhüllerschen Güter. Sie sind zu männiglichs Darnachrichtung zu publizieren. Graz, 1633 Januar 18.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Auf eine Mitteilung weiterer Aktenstücke wird verzichtet, da die Sache nicht mehr zur Gegenreformation gehört. Sie finden sich ebenda zum April.

2663.

*Landesfürstlicher Befehl an den Landesverwalter Karl Grafen von Saurau: Da sich Elisabeth Näringerin heimlich und ohne Lizenz ins Land geschlichen und sich der Religion halber ganz verweislich gehalten, indem sie jene, die sich zu der katholischen*

*Religion begeben, wieder abwendig macht, oder die noch überzutreten geneigt sind, davon abhält, so ist sie aus dem Lande zu schaffen. Graz, 1633 Februar 4.*

(Orig., St. L.-A.)

Am 19. Februar ergeht an sie der Befehl, binnen acht Tagen aus dem Lande zu ziehen.

2664.

*Martin und Bartlme Widmann verkündigen als Origkeit für die Fastenzeit das Fastengebot. Darwider Handelnde zahlen 10 Dukaten Strafe. Schloß Paternion, 1633 Februar 5.*

(Kop., Millstädter Akten, Rudolfin. Klagenfurt.)

2665.

*Georg Graf zu Ortenburg an seine Untertanen: er habe leider erfahren, daß sich noch viele Untertanen in seinem Gebiete mit Beicht und Kommunion nicht eingestellt haben, andere wieder in den alten Irrtum verfallen sind. Befehl, sich in der Fastenzeit mit Beicht und Kommunion einzustellen, widrigenfalls sie an Leib und Gut gestraft werden. Spittal, 1633 Februar 12.*

(Orig., ebenda.)

2666.

*Ferdinand II. an Antoni Freiherrn von Grotta: Es ist uns ein Bericht zugekommen, daß du dem Paul Khevenhüller, der außer Land gezogen ist, an dem Gute Gradenegg noch 12.000 fl. schuldig bist. Da er Majestätsverbrecher ist und weil er sich in die schwedische Bestallung eingelassen, ist der Kaufschilling nicht an ihn, sondern an die Regierung zu erlegen. Wien, 1633 März 4.*

(Konz., H., H.- u. St.-A. Kärnten, Fasz. 4.)

So auch bezüglich anderer Güter. Über Paul Khevenhüller siehe Czerwenka, S. 499 ff.

2667.

*Gutachten der innerösterreichischen Regierung über das Gesuch Benedikt Moshaims um die Erlaubnis, sein in Kärnten liegendes Geld per 4000 fl., dessen er zur Erziehung seiner Kinder benötige, erheben zu dürfen. 1633 März 18.*

(St. L.-A., Landrecht Moshaim.)

Die Regierung befürwortet nur die Erhebung von 1000—1500 fl. Er erhält die Erlaubnis, ins Land zu kommen. Zwei Jahre später kommt er ohne eine solche ins Land und hat da große Schwierigkeiten, da er krank wurde.

2668.

*„Schätzung Sigmundten Maxanders zu Obern-Krembs und Magdalena, seines Weibs, welche sich zur hl. Religion nicht gehorsam einstellen wollen, vermögen, den 26. April a<sup>o</sup> 1633.“*

(H., H.- u. St.-A. Kärnten, Fasz. 37.)

Den 26. April anno 1633 ist des Sigmundten Maxanders zu Obern-Crembs, under die anwaltschaft zu Kirchdorf gehöriger underthan, und Magdalena, seiner ehewirthin verlassne haab und güetter aus bevelch herrn anwaldt, ursachen dessen, dass sich die Maxanderin niemals für die obrigkeit stellen wöllen und sich uber ofters ervordern in die flucht begeben, auch irem mann zur antwort geben allezeit, sie hab ihme nur den leib verheirath und die seel nicht, sie stell sich auch nit ein, durch Josephen Huebmer zu Kirchdorf, Franken Strasser und Georgen Tretter zu Hausmannig beschriben und in einschätzung gebracht wie hernach folgt:

|                             |              |                               |
|-----------------------------|--------------|-------------------------------|
| Erstlichen das guet und     |              | Schulden hinaus . . . 188 fl. |
| grundstuck . . . . .        | 800 fl.      | Rest . . 763 fl. 1 gr. 14 ſ.  |
| Ain hengsten . . . . .      | 7 „          |                               |
| Zween oxen und 2 stierl     | 40 „         | Diese eheleuth haben 8 kin-   |
| Drey khüe . . . . .         | 21 „         | der, aines beheurath, die     |
| Zwo Kalbmen . . . . .       | 5 „          | andern tails in diensten,     |
| Drey kleine kälbl . . . .   | 4 „          | tails aber mit dem vatern     |
| Drei schwein . . . . .      | 6 „          | hausen thuen.                 |
| Acht scheffl. . . . .       | 5 „          |                               |
|                             | 888 fl.      |                               |
| Traydt ( <i>dazu Acker-</i> |              |                               |
| <i>gerät, im einzelnen</i>  |              |                               |
| <i>aufgezählt</i> ) . . . . | 63 fl. 2 gr. |                               |
| Summa des vermö-            |              |                               |
| gens . . . . .              | 951 „ 2 „    |                               |

Solcher Schätzungen liegen noch sechs vor.



2669.

*Gutachten der innerösterreichischen Regierung auf das Ansuchen der Frau Anna Maria von Saurau, Wittib, sie auf ihre alten Tage in die Heimat zurückkehren zu lassen: Es wird ihr die Bewilligung auf ein Jahr erteilt, da sie ihre Kinder vom katholischen Glauben nicht nur nicht abgehalten, sondern auch zu erwarten steht, daß sie selbst noch katholisch wird. Graz, 1633 Mai 18.*

(Statth.-Archiv Graz.)

2670.

*Ferdinand II. an Richter und Rat zu Aussee: da man in Erfahrung gebracht, daß die Bauern in Oberösterreich, die sich nicht zur katholischen Religion bequemen, ihren Weg durch die steirischen Waldungen nahe an Zell nehmen und sich nach Ungarn begeben, ist unser Befehl, ihnen den Durchzug zu verbieten. Graz, 1633 Mai 19.*

(St. L.-A., Spez.-Archiv Aussee.)

2671.

*Landesfürstlicher Befehl an Hans Adam Rosenheimer: vor der Regierung zu erscheinen. Graz, 1633 Juni 2.*

(Konz., wie oben, Nr. 2669.)

Weil er sich trotz seines Arrestes und Versprechens nicht bekehrt, sondern sich trotzig verhält.

2672.

*Landesfürstlicher Befehl, daß Veith Georg Freiherr von Eibiswald sein Gut Thurn durch einen katholischen Pfleger ein halbes Jahr lang verwalten dürfe. Graz, 1633 Juni 6.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2673.

*Paßbrief, daß Hieronymus Händl und Sigmund Friedrich Speidl, die der Religion wegen außer Land ziehen, ihre Mobilien durchbringen mögen. 1633 Juni 27.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

2674.

*Landesfürstlicher Befehl an Georg Waz: wegen unbefugten Aufenthaltes in Krain, wiewohl er nicht katholisch ist, vor der Regierung zu erscheinen. Graz, 1633 Juli 30.*

(Konz., ebenda.)

2675.

*Paßbrief für den hessisch-darmstädtischen Agenten, welcher der Religion halber sich außer Land begeben will. 1633 September 15.*

(Ebenda.)

2676.

*Landesfürstlicher Befehl an die Religionsreformationskommissäre in Kärnten: ein Gutachten einzusenden, ob dem Matthias Nitsch ein Termin, ins Land Kärnten zu reisen, gegeben werden dürfe. Graz, 1633 September 30.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

Er erhält am 1. Dezember einen Termin auf sechs Wochen, um seine Rechtsführungen vorzunehmen.

2677.

*Die Emigrantin Regina von Teuffenbach an den Fürsten von Eggenberg, Herzog von Krumau: bittet, ihr und ihrem Gemahl und Kindern das Kapital von 2500 fl., so ihr die Herren Otto und Christoph Adam von Teuffenbach schuldig sind, nach dem Auslande ausfolgen zu lassen. 1633 September.*

(Hofkammerarchiv, A. N. 18.355.)

E. F. D<sup>t</sup> mit disem demietigisten suppliciern zue behelligen, treibt mich die euseriste noth. Ohne lengere erzehlung können E. F. D<sup>t</sup> . . . leichtlichen erachten, was merkliche grosse *spesa* und uncosten uns emigranten, sonderlich die, wie ich und mein herr Hans Christoph Haagen, mit vihlen kleinen kindern begabt, bey ietzigem schwern leuffen in der frembd, wo wir einigen handbraythen fleckh, der unser ist, nit haben, ja gleichsamb den tag und das liebe wasser erkaufen müessen, auf laufen thue und denjenigen gleichsamb unmüglich falle, welche mit einem geringen vermügen und herentgegen vihlen kindern

emigrirret, bey denen durch I. R. K. M<sup>t</sup> . . . verbothnen capitalien von den wenigen interesse, wo sy einzunehmen und dieselbe oftmals erst mit schweren uncosten zuwege bringen müessen auszuehalten. Welches dan ich und mein besagter lieber herr mit gemelten unsern kleinen unerzognen kindern leyder so weit erfahren, dass da E. F. D<sup>t</sup> mildisten remedierung wir uns nit zu erfreyen hetten, wir uns von dem interesse unserer geringen substanz, so uns uber alle ausgaben *post emigrationem* noch im land zu ersuechen bliben, einmal lenger nit mehr zu erhalten wüsten, sondern mitsamdt den unsrigen noth und kummer leiden müesten, dahero ich dann E. F. D<sup>t</sup> hiemit in aller underth. demietigist bithen wöllen, die geruehen, aus habender statthalteramtlichen plenipotenz und volmacht, in beherzigung ob-eingeführter beweglichen motiven und ursachen mir und meinen herrn zue unser und unser kleinen kinder . . . unentperlichen leibs und erhaltung, deren wir ja einmal nit entrathen können, dasjenige capital der 2500 fl., so mir herr Otto und herr Christoph Adam von Tieffenbach . . . schuldig, ausser lands zu verwilligen. . . .

E. E. D<sup>t</sup>

demietigiste

Barbara Regina Hagin,  
geb. von Tieffenbach.

Wurde am 20. September 1633 dem Landesverwalter von Steiermark um ein rätliches Gutachten zugestellt. Das Geld erhielt sie ratenweise.

2678.

*„Hieronymi, Abt zu St. Paul in Kärnten eingebrachtes Verzeichnis der sich noch daselbst befindlichen unkatholischen Personen halber.“  
1633 November 5.*

(Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop., Nr. 40)

Das Verzeichnis liegt nicht bei.

2679.

*Landesfürstlicher Befehl an den Landesverwalter und Landesvizedom in Krain: Bericht über die Bitte des Gregor Watz um einen längeren Termin für seine Aufenthalte in Krain einzusenden. Graz, 1634 Januar 30.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

*Berichtliches Anbringen in causa der jüngeren Goldischen Tochter Sidonie Elisabeth, damit sie wieder anher ins Land gestellt werde. Graz, 1634 Februar 21.*

(Kop., St. L.-A., Landrecht Saalburg.)

Gold war ein Nobilitierter. Da sie wegen ‚Unvermögenheit‘ von gemeinen Personen schlecht auferzogen wurde, hat sich Gottlieb von Saalburg ihrer Blutsfreundschaft halber ihrer erbarmt und will sie zu sich nehmen. Da Saalburg der katholischen Religion eifrig zugetan ist, kann das Ansuchen um Rückkehr nur gebilligt werden. Sidonie Elisabeth ist bei einem Rauchenperger. Der Übergabe an Saalburg setzt sich Herr von Franking entgegen, ein Lutheraner, der sie nicht allein lutherisch erzieht, sondern auch über die ihr zugefallene Rauchenpergerische Erbsportion nach seinem Gefallen verfährt. Das alles ist gegen die Religionsreformationsgeneralien; da aber Franking in Regensburg ist, kann man hier nichts tun. Die Regierung möge das Nütige veranlassen.

2680.

*Landesfürstlicher Befehl an den Landesverwalter und Landesvizedom in Krain: zu inquirieren, ob in Krain in der Tat, wie berichtet wird, in der Fastenzeit fast allenthalben Fleisch gekocht und gespeist wird. Graz, 1634 März 9.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2681.

*Freiherr Paul von Egg, ein Emigrant, soll sich nicht allein in diesen Landen aufhalten, sondern auch einen Präzeptor bei sich haben, der ein Prädikant ist. Befehl an den Landesverwalter und Vizedom in Krain und an den Bischof von Laibach, Bericht zu erstatten, Graz, 1634 März 29.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop., Nr. 17.)

2682.

*Gutachten der innerösterreichischen Regierung in causa Matthiae Mauls, sich einen Monat allda aufzuhalten. Graz, 1634 Mai 2.*

(St. L.-A., Landrecht Maul.)

2683.

*Gutachten der innerösterreichischen Regierung auf das Ansuchen der Frau Anna Marusch von Pranchh, ihr zu gestatten, die*

*kurze Zeit ihres Lebens in ihrer Heimat bleiben und ihren theils bresthaften, theils unmündigen Kindern die notwendige mütterliche Hilfe leisten zu können. Graz, 1634 Mai 15.*

(Orig., St. L.-A., Landrecht Pränkh.)

Die Hilfeleistung der Mutter ist allerdings das beste; dann hat die Bittstellerin noch einige ‚Rechtsführungen‘, aber da es bisher den Parteien nur gestattet ist, bei limitierten Lizenzen hier zu bleiben, so wäre wegen übler Konsequenz auf die Bewilligung nicht einzuraten. Man könnte ihr allenfalls einen Termin von 4—6 Monaten geben.

2684.

*Landesfürstlicher Befehl an die verordneten Kommissäre: Wiewohl wegen des Verkaufs der den unkatholischen Herren und Landleuten gehörigen Güter wiederholt Verordnung geschehen, ist doch Haidens Gut Puechenstein noch unverkauft. Dieser Sache halber sowie wegen des unbefugten im Landverbleibens Haidens halber ist Bericht zu erstatten. Graz, 1634 Mai 27.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

2685.

*Andre Pyroter, Pfarrer zu Scalß, an den Fürstbischof zu Laibach: kommt dem Auftrage, die ‚sektischen‘ Personen und alle die zu nennen, so in der letzten Osterzeit nicht gebeichtet haben, nach. In der Pfarre St. Georgen zu Scalß seien Georg Raumbschüssel, Friedrich Gablkover, Fräulein Elisabeth Raumbschüssel und Sophie Jöritsch, dann die Frau Friedrich Gablkovers und Felizitas Sauer sektisch. In Schönstein hält Katharina von Neuhaus geb. Sauer die Feiertage nicht. In der Pfarre St. Johann ist Frau Elisabeth Sauer samt Tochter ketzerisch. In der Pfarre St. Merten bei Schallek redet Elisabeth Rosina Raumbschüssel übel von der Geistlichkeit und der katholischen Religion. In St. Ägid bei Schwarzenstein sind Georg Seifried Gablkover und Frau sektisch. Scalß, 1634 Juni 20.*

(Kop., L.-A. Krain.)

2686.

*Gutachten über das Gesuch der Witwe Esther von Galler, Schwiegermutter Karls von Radmannsdorf, dessen kleine Tochter, von der*



*Spem* genommen und darüber krank geworden; da sie der Tochter nicht beispringen kann, bittet sie um die Erlaubnis, ins Land zu kommen. Das Gutachten geht dahin: da sie sich zu Neuhaus in Ungarn befindet, kann man in diesem Falle nachgeben, aber in Zukunft nicht mehr, damit nicht andere auch so unerheblicher Sachen wegen ein gleiches verlangen. Graz, 1634 Juni 28.

(St. L.-A., Landrecht Radmanusdorf.)

2687.

*Urban Agricola, Pfarrer zu Fehring, soll seine Untertanen zur Bequemung der katholischen Religion halten.* 1634 Juni.

(Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop., Rep.)

2688.

*Landesfürstlicher Befehl an Matthes Singer zum Steinfeld: am 6. September vor dem Kammerprokurator zu erscheinen, sich zu verantworten, daß er sich ohne Lizenz im Lande Kärnten aufhält.* Graz, 1634 August 7.

(Konz., ebenda.)

Desgleichen an Adam Rosenheimber, am 5. September zu erscheinen.

2689.

*„Bericht in puncto religionis in casu Georg Watzen.“* 1634 August 16.

(Ebenda, Nr. 40 u. 1635, Nr. 4.)

Näheres ist nicht vermerkt.

2690.

*Ferdinand II. an den Palatin: die Emigranten an den ihnen bestimmten Platz zur Überführung nach Wien geleiten zu lassen.* Ortt, 1634 Oktober 25.

(Konz., Ung. L.-A.)

Ferdinandus . . . Spectabilis ac magnifice fidelis nobis sincere dilecte. De emigrantibus, qui contra superiora edicta nostra non clandestine dumtaxat sed pervicaciter et praesumptuose ad vicinarum ditionum territoria sectariorum praedicantium dogmata frequentabant, eos fidelitas vestra tamquam praevaricatores inter-

dictionum nostrarum ad benignam usque resolutionem dispositionemque nostram in arresto custodiri fecistis, iam clementem ordinationem fieri demandavimus, ut fidelis noster consiliarius noster (*sic*) bellicus aulicus Lëbel certas ad hoc personas destinet, qui in locis limitariis Austriac ipsos arrestatos excipiant et ulterius Viennam deducant. De loco et tempore quo excipiendi erunt, fidelitatem vestram edocturus est, eos igitur, ut ad destinatum locum comitari faciatis, requiritur. Vobis in reliquo gratia nostra benigne propensi manentes. Datum in castro nostro Ortt die 25. mensis Octobris anno domini 1634.

2691.

*Regierung und Reformatiionskommissäre seien dem Befehle, die in Preßburg und Ödenburg sich wider ihren Revers Aufhaltenden und die emigrierten Landleute anzuzeigen, nachzukommen bestrebt gewesen, da der Regierung Macht sich aber nicht auf Ungarn erstreckt, möge von Hof aus dem Bischofe von Raab, dann dem jungen Batthyany und dem Zachy zugeschrieben werden.*  
Wien, 1634 November 10.

(Kop., Ung. L.-A., Canc. Austriac. 1634, Nr. 1.)

Die (*sic*) R. K., auch zu Hungarn und Böhheim kgl. M<sup>t</sup> . . . Auf deroselben befehl, dass regierung und die zur reformation verordnete *commissarii* eigentliche erkundigung einziehen lassen, wer und welche (*sich*) wider ire gefertigte revers zu Pressburg, Odenburg und andern orten befunden, auch welche von emigrierten landleuthen dahin ankommen sein, selbige in eine ordenliche verzeichnus bringen und sodann I. K. M<sup>t</sup> mit verrerm rätlichen guetbedunken übergeben sollen, in aller underthenigkeit zu erindern, das sie, regierung und *commissarii*, schuldigistermassen diser allergn. verordnung nachzukomben ihres thails und als weith und viel sich derselben *vires* und befehl erstrecken können, gehorsamist nit underlassen wöllen, derenwegen auch im werk sein, weilen aber ir, regierung, jurisdiction in Hungarn sich nit extendiren thuet, also erachten sie, regierung und *commissarii*, I. K. M<sup>t</sup> möchten inhalt obangeregten dero allergn. resolutionspunkten von hof aus dem herrn bischoven zu Raab und hungarischen canzler wegen deren, so sich zu Pressburg und der revir, derjenigen halber aber, so sich

under der Budianin aufhalten möchten, irem sohn wie auch dem Zachy allergn. zueschreiben und durch sie dergleichen specification zu henden bringen. Wann alsdann ir, regierung, solliche überschickt wurde, könnte alsdann das abgefordert guetachten nach beschaffenheit der persohnen geh. übergeben werden. . . . *Actum* Wien den 10. *Novembris* anno 1634.

*In dorso: Ad cancellariam Hungaricam.* Die würdet die verrer nottuft hierin vermeltermassen sowol an den herrn Hungarischen hofcanzlern, als auch den herrn Budiani und den herrn Zähy alsbalden auszufertigen haben.

*Per imperatorem* 1. Dec. 1634.

Tobias Gertinger.

2692.

*Verzeichnuss eines ieden pfarrherrns des Gurggischen bistumbs aller deren von adel und gemain, so sich bis dato niemahls zu der catholischen religion würrklichen bekkehndt oder aber nach erster einstellung die catholischen exercitia widerumben underlassen.' (O. D. Ende 1634.)*

(Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop. zum Stücke vom 29. Januar 1635.)

Pfarrer zu Pulst referiert:

Herr Geörg von Wildenstein sambt seiner frauen, vier söhnen und zweyen freylein töchtern haben sich nie eingestellt.

Freyle Catharina, herrn Ehrnreich Khulmers zum Rosenpüchl tochter, hat sich nie eingestölt.

*Huius virginis pater nobilis et generosus dominus Ernichus Kulmer se confessum et ecclesiae restitutum gloriatur, prout etiam schedulam quandam Ill<sup>mo</sup> domino capitaneo provinciae pro testimonio porrexit; quam tamen non vidi, multo minus unde et a quo illam habeat rescire potui, cum tamen michi tamquam parocho legitimo monstrari debuisset. Timeo valde, ne subsit aliquis dolus.*

Pfarrer zu St. Urban:

Herr Khörauss mit seinem sohn und tochter haben sich nie eingestölt.

Herr Hans Senussen frau gemahl sambt seiner basen mit namen Veronica (haben) sich nie eingestölt.

Thoman Khalterpacher zu Perdorf, des herrn Veith Pagge in Veldtkirchen underthan.

Retting in der Sogn, des herrn Webers auf Mossburg underthan.

#### Pfarrer zu Obermülbach:

Frau Stöttnerin mit ihrem sohn nie eingestölt.

Adam Stachl, pfleger zu Frauenstain, sambt seiner ehewirthin gehen zwar fleissig in die kirchen, haben sich aber nie eingestölt.

Caspar Leitschacher mit seinem weib haben sich nit eingestelt, gehen auch in khein kirchen; *est homo pessimus*.

#### Pfarrherr zu Khreig:

Herr Antoni Eisenhart hat sich vor etlichen iahren eingestelt, aber von derselben zeit ist er gar selten in die khirchen khomen, hat sich auch in der fasten zu Quatember und andern verbotnen zeiten des fleischessen (nit?) enthalten.

Gedachten herrn Eisenharts ehfrau und sohn haben sich nie eingestölt.

Herr Erasm Mägerl und sein frau geben für, als haben sie sich eingestölt, haben aber khein *testimonium* bis *dato* fürbracht, schicken auch ihr dienstvolk niemals zu der beicht, hat sich auch er, Mägerle, in seiner jetzt währenden krankheit vernemmen lassen, wann er todts soll fürwerden, ihme under seiner nusspaumb einen zu begraben, aus welchem allen seine habende religion leichtlich abzunemen ist.

#### Pfarrherr zu Meisslding:

Herr Jöstl zu Rastenfeldt meldet zwar, er hab sich zu Wolfsberg mit beicht und communion eingestölt, hat aber niemahls kein zeugnuss dessen fürgewisen, auch keiner catholischen *exercitiis* bishero beflissen und sambt allen dero underthanen nie eingestölt, under welchen insonderheit zu benennen mehrgedachten herrn Jöstls schreiber, der ganz ergerlich mit disputiern wider die catholische religion sich erzaigt.

Herr Conrad Werner zu Wernhof sambt seinem dienstgesündt hat sich nie eingestölt, geht gleichwol in das landthaus.

Benannten herrn Werners frau schwägerin geborne Mägerlin nie eingestelt.

Apolonia, wiertin underm gschloss.

Andre im Pichl, herrn Jöstls underthan.

Andre Mori, pfleger am Pfanhof, het sich zwar vor etlichen iahren eingestölt, nachmals kein catholisch *exercitium* geüebt, sondern an quatember und andern gebotnen fasttagen sich des fleischessens nit enthalten.

Pfarrer St. Stephan am Khrapfeldt:

Hans Feurer sambt seiner ehewirtin und zwei khindern.

Pfarrer am Zämbelsperg:

Herr Peter Christoph von Staudach zum Wuelross sambt seiner frauen und kindern neben einer seiner basen haben sich nie eingestölt.

Pfarrer in Steyrberg:

Herr Wolf Christophen von Hallegg hausfrau.

Pfarrer zu Kraig:

Herr Erasm Mägerl in der Weidenau.

Herr Antoni Eisenhirt, frau und sohn.

Frau Reinbaldin.

Bärtil Staxzacher.

Eva sein weib.

Des Oswald Khunritzen weib.

Christan in der Laggen muetter.

Ruepp in der Laggen muetter.

Hans Dueller.

Eva, alte Gritschänigin.

Georg alte(r) mülner im Graben.

Urbani Fischer muetter.

Jacob Georg zu Überfeldt, knecht.

Ruep Zimmerman, der schmelzer gest. (*sic*).

*In dorso: Nomina haereticorum episcopatus Gurcensis.*  
Von Verdenberg.

2693.

*Landesfürstlicher Befehl, damit wider die im Lande Krain befindlichen unkatholischen, adeligen und unadeligen Personen, die sich entweder niemals eingestellt oder die katholischen exercitia wieder verlassen haben, eine fleißige Inquisition angestellt, den Religionsreformationsgeneralien und den seither erflossenen Resolutionen gemäß verfahren, endlich gegen jene, so solche Leute*



*aufnehmen, eine ernsthafte Demonstration vorgenommen werde'.*  
1635 Januar 29.

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop. 4.)

2694.

*Desgleichen für Kärnten ,und sonderlich die im Bistume Gurk befindlichen Unkatholischen'. 1635 Januar (29).*

(Ebenda. Gem. Kop. 25, Rep.)

2695.

*Der Kammerprokurator contra Hans Merzer und Christoph Naringer ,puncto Verhör', weil sie gegen die erflossenen Generalien ohne Lizenz aus dem Ungarischen hereingekommen seien. Sind zur Verantwortung zu ziehen. 1635 Februar 12.*

(Konz., ebenda.)

2696.

*Derselbe aus demselben Grunde gegen Paul Friedrich Rüdt. 1635 Februar 12.*

(Gem. Kop. 12.)

2697.

*Derselbe, damit der Landeshauptmann in Kärnten dem ins Land eingeschlichenen und sich in der Gnesa aufhaltenden Prädikanten vermittle der Landgerichtsherren nachstellen lassen solle. 1635 Februar 26.*

(Gem. Kop. 27.)

2698.

*Derselbe, damit die Religionsreformationskommissäre in Kärnten wider die sich in der Gnesa befindlichen Unkatholischen kraft der publizirten Generalien verfahren sollen. 1635 Februar.*

(Gem. Kop. 52, Rep.)

2699.

*Derselbe, damit wider den Emigranten Paul Freiherrn von Egg, der sich ohne Lizenz in Krain aufhält, und seinen Präzeptor,*

*der ein Prädikant sein soll, kraft der ergangenen landesfürstlichen Generalien verfahren werde. 1635 März 1.*

(Ebenda 8.)

2700.

*Der Kammerprokurator, damit der Landesverwalter von Krain zu einem Reformationsmitkommissär ernannt werde. 1635 März 5.*

(Ebenda 15.)

2701.

*Hans Mürzer bittet um Lizenz, ins Land zu reisen, um seinen Streitigkeiten beizuwohnen. 1635 März 18.*

(St. L.-A., Landrecht Mürzer.)

Erhält sechs Monate Termin.

2702.

*Landesfürstlicher Befehl an den steirischen Landeshauptmann Karl Grafen von Saurau: billigt dessen Vorgehen gegen den Emigranten Jonas Khutner. Der Emigrant Haidt habe sich als katholisch bekannt. Den Emigranten ist ein Termin anzuweisen, nach dessen Ablauf sie auszuweisen sind. Unkatholische Ehefrauen sind auszuweisen. Wer zu einem Prädikanten außer Land zieht oder seine Kinder dahin schickt, ist sofort anzuzeigen. Graz, 1635 März 27.*

(L.-A., Spez.-Archiv Saurau, Kirche.)

Von der R. K. . . . M<sup>t</sup> . . . herrn Carl graven von Saurau . . . anzuzai gen . . . wasmassen er in der heilsamen religions-reformationssach wegen etlicher sich darunter erzaigender ungelegenheiten einen mehrern beschaidt, gewaldt und instruction begehrt habe; solches nun also in das werk zu setzen, inmassen I. K. M<sup>t</sup> publicierte l.-f. generalien lauter dahin gestellt, dass die emigranten und uncath. personen, sie sein gleich, wer sie immer sein wollen, ohne habende speciallicenz und passbrief sich im landt nit aufhalten, noch darinnen practiciieren sollen: also ist auch von ime, h. l.-hauptman, ganz recht und wol daran beschehen, dass er dergleichen personen und darunter sonderlich den Jonassen Khutner umb sein habende licenz zugschriben und in deren vermanglung widerumben aus dem

land zu raisen gemessen anbevolchen hat. Und weilen dan er, Khutner, solchen k. u. l.f. generalien zuwider, ja *in fraudem* derselben stilschweigent herein in das landt geschlichen und sich alda, ungehindert der cath. religion nit zuegethan, so lange zeit ohne licenz aufgehalten, dardurch auch vil mehr ein wol-empfindliche straff als einigen *favor* meritirt hat, so wolle demnach er, herr l.-hauptman, ihme, Khutner, auf dessen widerliebey kombendes anbringen von seinem begehren nur *simpliciter* abweisen und sowol gegen denselben als andere dergleichen uncatholische personen mit der ausschaffung wirklich verfahren.

Was am andern Mathiasen Haidt anbelangt, weilen sich derselbe . . . nunmehr durch den alhiesigen stattpfarrer in der religion informieren lassen, wirdet dessen erklärung zu erwarten sein, welche er, herr l.-hauptman, eheist herauf zu relationiren gedacht sein wolle.

Diejenigen emigranten, welche undter dem praetext der angesuechten licenz oder derselben erstrückung auch darüber erwartenden resolution im landt aufhalten, betreffend, wolle h. l.-hauptman fur das dritte denenselben zu einbringung solcher ihrer licenzen oder derselben erstrückung einen gewissen termin erthailen und da sie sich mit derselben in solcher zeit nit erzai- gen, sodan gegen ihnen mit der ausschaffung wirklich verfahren.

Also sollen auch zum vierten diejenigen emigranten, so sich etwo in das landt herein begeben, so baldt man ihrer gewahr wirdet, umb ire licenzen gefragt und da sie nichts fürzuweisen, gestrags widerumben ab- und aus dem landt geschafft werden: massen dann die herrn gehaimben rätthe auch ihres thails darauf gedacht zu sein nit underlassen wollen, wann sich etwo einer oder der ander mit einem passbrief bey ihnen anmeldt, dessen die nachrichtliche erinderung alsobaldt an ihme, herrn l.-hauptman, zu expediern.

Dass sich fürs fünfte etliche cath. herrn und landleuth, wie auch nobilitierte alhie befinden, welche aus verursachung ihrer habenden uncatholischen ehefrauen ihre kinder in cath. exercitien als beichten, communicieren und schulengang nit aufziehen sollen, solches haben die herrn gehaimben rätthe mit sonderbarer befremdung verstanden: wie nun aber solches I. K. M<sup>t</sup> allergn. intention und publicierten l.f. generalien zu-

widerstreitet, also wirdt h. l.-hauptman bey denen interessierten gemessne verfüegung zu thuen und darauf auch sein sorgfältige aufsicht zu haben gedacht sein, damit sy besagte ihre kinder in der cath. religion und derselben *exercitiis* auferziehen, denen frauen auch dises orts wenigist kein widrige handlung verstaten sollen. . . .

In den übrigen aber und da sich jemandt sein, des herrn l.-hauptmans, andeuten nach understehen wurde, eintweder fur sich selbst zu den uncath. praedicanten zur communion ausser landts zu raisen oder aber seine kinder zu dem ende hinaus-schicken und er, herr l.-hauptman, solches in erfahrung brächte, wolle er auch solches ganz ungesaumt mit rätlichem guetachten herauf zu berichten gedacht sein. . . . Grätz den 27. *Martii* 635.

Beilage: eine Eingabe Sauraus vom 16. März 1635, in welcher er sich in dem oben angedeuteten Sinne ausspricht. Von Khutner wird besonders noch bemerkt, daß er sich eines ehrbaren Wandels befeißt und unärgerlich lebt, auch nicht *de facto* im Lande verbleiben will.

## 2703.

*Kaiserliche Resolution, betreffend die an die weltliche Hand gekommenen geistlichen Güter, bezüglich deren es zu Streitigkeiten und Irrungen komme: bezüglich dieser Streitigkeiten, die laut Erlaß vom 26. Juni 1626 vor dem kaiserl. Hof zu führen sind und laut Erlaß vom 25. Februar 1634 an die Regierung remittiert werden, die dem Beklagten einen Monat und bei ‚Nichtparirung‘ einen peremptorischen Termin von 14 Tagen zur Vorbringung seines Rechtstitels gibt, nicht mehr als je zwei Schriften annimmt und dann entscheidet, wird weiter bestimmt, daß dem Gegner zur Einbringung seiner Sache 14 Tage und noch 3 Tage bewilligt sind, wovon die Parteien sowohl als die Advokaten zu verständigen sind. Wien, 1635 März 31.*

(Kop., St. L.-A., Stubenberg-Archiv, Gegenreform.)

Von der n.ö. regierung wegen N. allen und jeden partheyen, hof- und gerichtsadvocaten anzusaigen: Obwolen die R. K. M<sup>t</sup>. . . sich noch den 26. *Juni* 1626 wegen derjenigen güeter, so von alters zue den bishumben, prälaturn, pfarn, beneficien und andern geistlichen stift gewidmet worden, aber hernach in der weltlichen handt khomben, dahin . . . resolvirt, dass, wenn die geistlichen gegen den weltlichen, es sey umb

kirchen, pfarrn, filialn, geistliche lehenschaften, vogteyen, erbrecht, grundt, boden, zehent oder andere güeter und gerechtigkeiten, so zu dem bistumben, pfarrn, beneficien, stiftungen, zehent, pfarrkirchen und vogteyen gehörig, in stritt und irrung gerathen, so solle solche controversion zu kainen andern *iudicio* als vor dem kayserlichen hof und vor I. M<sup>t</sup> selbstn ausgeführt werden solle (*sic*), so haben doch höchstgedachte K. M<sup>t</sup> von *dato* den 25. Februar 1634 alle dergleichen sowohl alberaith bey hof anhengig gemachte strittigkeiten, als hinfüro einkomben möchten, dergestalt für sie, regierung, remittiert, dass nemlichen auf die erste clag dem beclagten theil die edirung seines *tituli possessionis* erstlichen inner monatsfrist, auf erfolgte nitarirung aber inner 14 tagen, doch *peremptorie* auferlegt, keinen theil mer als zwo schriften und also ohne gewöhnlichen process *summarissime* procedirt, durch die regierung mit rechtlicher erkantnus furgangen und die parteyen durch abschiedt entschaiden werden sollen.

Wann dan regierung zue allergehorsamben volziehung dieser kayserlichen resolution in dergleichen *cassis* (*sic*), so vil die producirung der uberigen schriften über die clag belangent, nach exequirter des clager oder beclagten schriften den gegner zue einbringung seiner rechtlichen notturften 14 tag und, da er saumbig, mehr nit als *peremptorie* noch drei tag bestimbt, nach endtung aber derselben die collation *ex offo* mit der clausul und zuvor zu erindern und doch entlich ohne verrer erindterung zu verwilligen entschlossen: als hat man dessen sowohl die partheyen als derer advocaten hiemit erindern wollen, darnach sie sich zu richten und dieser ordnung in dergleichen sachen vor gericht zue procediren wissen. *Actum* Wien den 31. *Martii* 1635.

Außen: ‚Resolution wegen der geistl. güetter betreffent.‘ (Schlecht überliefert.)

## 2704.

*J. Weber an den Abt Daniel von Arnoldstein: Auf die von ihm erhaltene Mahnung, daß sich die Poschleppischen Gebrüder auf der Herrschaft Landskron immer noch sehr ürgertlich in der Religion erweisen, wolle er bei seiner heutigen Ankunft in Velden das Weitere verfügen. Klagenfurt, 1635 April 20.*

(Orig., Arnoldsteiner Akten, Rudolfin.)

Siehe unten Nr. 2716.



2705.

*Bericht des Landeshauptmanns über das unbefugte Hereinkommen des Herrn Ferdinand von Kronegg. 1635 Mai 21.*

(Konz., St. L.-A., Landrecht Kronegg.)

„Es hat zwar E. K. M<sup>t</sup> mir durch Dekret vom 2. Mai befohlen, zu erklären, warum ich F. v. K., so wegen der unkatholischen Religion außer Land gezogen und eine geraume Zeit den Feinden gedient, erlaubt habe, ins Land zu kommen. E. M<sup>t</sup> wollen aus seiner Mutter demütiger Relation vernehmen, daß er im verflossenen Monate Februar zu ihr nach Graz gekommen, sich gekleidet und sich in allem bis auf den siebenten Tag aufgehalten habe. Darauf hat er wieder seinen Abschied genommen und ist mir ganz unwissend, wo er sich dieser Zeit befindet.“

2706.

*Landesfürstlicher Befehl an den Landesverwalter in Krain: daß des Paul Freiherrn von Egg Präzeptor, so Weibspersonen von der katholischen Religion abwendig gemacht haben soll, gefänglich eingezogen, examiniert und darüber berichtet werden solle. 1635 Juli 19.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop. 100.)

Im Monate darauf wird Egg selbst vor die Regierung zitiert.

2707.

*Landesfürstlicher Befehl an Sabina Stettnerin, die ihr wegen ihres durch die Reformatiionsgeneralien verbotenen Verbleibens im Lande zuerkannte Strafe von 1000 fl. alsbald zu erlegen. Graz, 1635 August 18.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2708.

*Landesfürstlicher Befehl an die Reformatiionskommissäre in Kärnten: ein Gutachten über die durch Singer und Rosenheimer wegen Übertretung der Reformatiionsgeneralien verwirkte Strafe einzusenden. Graz, 1635 September 3.*

(Konz., ebenda.)

## 2709.

*Die innerösterreichischen geheimen Räte an Ferdinand II.: berichten über ein gegen zwei Kapuziner bei Radkersburg verübtes Attentat. Graz, 1635 September 13.*

(Kop., Ung. L.-A., Canc. Austriaca 1635, Nr. 1 u. Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop. 16.)

## 2710.

*Landesfürstlicher Befehl an die Religionsreformationskommissäre in Kärnten: ihrer gemessenen Instruktion alles Ernstes nachzukommen. 1635 November.*

(Ebenda, Gem. Kop., Rep. 111.)

## 2711.

*Ferdinand II. bestätigt den kroatischen Ständen infrascriptos articulos in diversis generalibus eorum congregationibus et conventibus ab anno 1608 ad annum usque 1635 celebratis . . . 1635.*

(Arch. Zagrab., Prot. congreg. stat. ann. 1635—1691.)

Articulus primus: Praeterea iidem status et ordines unanimi voto et consensu priores articulos de non admittenda libertate exercitiorum alienae religionis in hoc regno confirmant, et si quispiam praedicatorum haereticorum sive spontanee seu ope cuiuspiam in hoc regnum venerit et zizannia seminaverit praedicatorem liceat unicuique capere captumque ad dominum banum vel episcopum diocesis deducere. Introductores autem talium et transgressores huiusmodi conclusionis publicae puniantur poena in tripartito contenta.

Articulus vicesimus sextus: Ratione haereticorum — auxilio erit. (Wie oben zum Jahre 1629.)

## 2712.

*Landesfürstlicher Befehl an die Krainer Religionsreformationskommissäre: ein Gutachten darüber einzusenden, ob Sigmund Freiherrn von Tattenbach, der in causa religionis außer Land gezogen und um Erteilung eines Sicherheitsgeleites bittet, zu willfahren sei. Graz, 1636 Januar 21.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop. 106.)

Neuerlicher Befehl am 24. Daraus ist zu entnehmen, daß Tattenbach und seine Gemahlin Salome sechs Monate Zeit begehren.

## 2713.

*Landesfürstlicher Befehl, daß die von Neumarkt Friedrich N. von Nürnberg, der sich in ihrer Gegend aufhält und die Unkatholischen in ihrem Irrtume stärkt, behändigen und der Sachen Beschaffenheit an die innerösterreichische Regierung berichten sollen. 1636 Januar 24.*

(Konz., ebenda, Gem. Kop. 65.)

## 2714.

*Ferdinand II. an die von Murau: Glaubwürdig berichtet, daß sich bei ihnen eine unkatholische Person (Jöpstl) aufhalte und die noch verborgenen Unkatholischen und Ketzer in ihrem Irrtume bestärke, befehle er, wegen des Jöpstl genau zu inquiren und die Beschaffenheit der Sachen förderlich zu berichten. 1636 Januar 29.*

(Konz., ebenda, Gem. Kop. 60, 61.)

## 2715.

*Desgleichen, daß Frau Gräfin Budianin darob sein solle, damit zu Erhaltung guter nachbarlicher Korrespondenz die zween hievorn zu Mureck geweste Bürger, so wegen der Religion ihr Bürgerrecht alldort renunciert und sich unter ihr, der Gräfin, Jurisdiktion begeben, ins Land nit komben und Handtierung treiben'. 1636 Februar 12.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop. 8.)

## 2716.

*J. Weber an Johann Ostermann, erwählten Abt von Arnoldstein: ersucht, die an den Poschleppischen Brüdern begangene Gewalttat gutzumachen. Moßburg, 1636 April 25.*

(Orig., Arnoldsteiner Akten, Rudolfin. Klagenfurt.)

Man hatte die zur Herrschaft Landskron gehörigen Untertanen Thomas und Peter Poschlepp ins Kloster Arnoldstein zitiert, den einen (Thomas) ohne Verhör und ohne ihm zu essen zu geben, drei Tage lang gefangen gehalten, von seinem Zinsgrund den Stadel abreißen, das Holz wegführen

lassen und seinem Sohne Peter ein Paar Zugochsen vom Wagen weggenommen. Wenn man dazu auch einen Grund zu haben glaubte, weil sie sich nicht mit Beicht und Kommunion eingestellt, so ist doch das Verfahren ein gewaltthätiges. Zudem haben sich die Poschlepp vor wenig Jahren bei dem geistlichen Vorstand eingestellt, dabei aber erfahren, daß er nicht die Macht habe *absolvendi ab haeresi*.

## 2717.

*Ferdinand II. an den Landeshauptmann in Kärnten: gibt seinem Unwillen Ausdruck, daß trotz aller bisherigen Vorkehrungen und Verordnungen es möglich war, daß ein Prädikant namens Wilhelm Winter aus dem Batthyanischen ins Kärntner Oberland kam, dort 2000 Personen beichtete und kommunizierte, zwei Trauungen abhielt, eine Taufe vornahm und vor großen Massen predigte, unter denen sich auch Standespersonen in Bauernverkleidung befanden. Befehl, dem Prädikanten und allen Personen nachzuforschen, die an seinen Exerzitien teilnahmen, vor allem Schlierzer und Hochkoffler, die ihm Vorschub leisteten, einzufangen. Graz, 1636 Mai 30.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop. 119.)

Ferdinand . . . Obwollen wür vor disem aus tragender k. und väterlicher fürsorg ganz ernstliche und gemessene religionsreformationsgeneralien in allen unsern i.-ö. erbfürstenthumben und landen öffentlich publiciern und auf denen canzlen verkhindigen lassen, auch diser gn. hoffnung gelebt, es wurde denenselben, wie schuldig, also auch ganz gehorsamist in ainem und andern nachgelebt werden, so haben wir doch aus deinem jüngsthin einkumbnen berichtschreiben mit grosser befrembdung vernomben, wie dass sich in Ober-Khärndten in des grafen von Schwarzenberg landtgericht abermalen ein aus dem Wudianischen gebieth sectischer praedicant, Wilhelbm Winter genant, eingeschleift, welcher sich bei Christian Schlüerzer, der herrschaft Wernberg underthon, bis auf den 9. tag ohne allen scheich aufgehalten, alda in wehrender zeit in die 2000 perschonon beicht, communiciert, zwo *copulationes*, ain khindtstauf verricht und alle tag vor- und nachmittag auf dem Toum geprediget, darzue ain grosser concurs von manns- und weibsperschonon gewest, sich auch darundter vornemben standts perschonon undter peürlichen khloidungen befunden haben, er, praedicant, aber auf

obgedachtes grafens von Schwarzenberg landtrichters vleissige nachstellung sich von dannen nach Friesach, Khropffeldt, St. Veith, Clagenfurth, Villach, Gmündt, Müllstatt, Stokhobay, Veldtkirchen, St. Paternion und die vordern und innern Tichen begeben, aldort auch etlich 100 perschonon auf sectisch veresehen, den 24. *Aprilis* aber negsthin sich aus dem staub gemacht und durch hülff und fortschub obbemelten Schlüerzers und Urban Hochkofflers zu St. Margarethen aus den wirkhlichen verbott mit hinterlassung seines rosses ausgeholfen worden.

Und da beede, Schlierzer und Hochkoffler, durch gedachten landtrichter dises hochstraffmässigen begangnen *facti* halber behendiget werden wollen, sich dermassen zur defension und gegenwehr gerichtet, dardurch zwo perschonon seer verwundt und verletzt und sie der behendigung liberirt worden sein.

Wan nun zu handthabung gedachter unserer publicierten genuegsamen religionsreformationsgeneralien zu verhietung einraissenden mehren unhayls nit allein zeitliche guete fürselhung zu thuen, sondern auch die unablässige bestrafung gegen denjenigen, so bemelten sectischen praedicanten hieein ins landt gelockt, ime unterschlaif geben, sich von ime haben veresehen lassen, in alweg fürzunemben, also haben wir dir auf die in sachen eingelangte bericht und rathliche guetachten so ernstlich als ganz gemessen anbevelhen wöllen, dass du hierüber vleissige und sorgfeltige inquisition anstellen, wo und wie lang sich gedachter praedicant aufgehalten, wer sich von ihm habe sectisch veresehen oder copulirn lassen, uns sodann dieselben nambhaft machen, insonderheit auch diejenigen zween, so oft erhalten praedicanten unterschleif geben und fortgeholfen haben, weilen dieselben auf obangedeuten erzaigten widerstandt nit zu behendigen gewest, und wie zu vermörkhen, sogahr umb die im landt nachgesetzte obrigkait nit fragen, welches dan, da ihnen dis ihr verüebte hochstrafmässige müssshandlung also hingehn und nachgesehen werden solle, ein böse hochschedliche consequenz bei andern alda gebehrn wurde, durch glimpffliche mitl und weg behendigen und wolverwahrter nach Clagenfurth führen, alda bis auf weitere verordnung in der gefenkhnuss erhalten lassen, wie nit weniger auch bei den Proyschen gerhaben ernstlich darob sein sollest, damit die undter ihm sich noch etwo befindende uncatholische underthanen zu dem schul-



digen gehorsamb mit fürbringung deren beichtzettel so gewiss und cheist mögen gebracht werden, als im widrigen wegen seiner hierunter brauchenden fahrlessigkeit wie auch gegen ihnen ungehorsamen andere mitl an die handt genumen werden sollen. Als wirst du diser unserer gantz gemessnen verordnung in ain und andern geh. nachzukhomen, wie auch den befundt und dein verrichtungsrelation uns ganz fürderlichen zu berichten wissen. Dan es . . . Graz den 30. May 1636.

An ,h. la. hauptman in Khärndten.

2718.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre in Kärnten: Gemessener Befehl, daß wegen des aus dem Batthyanyischen Gebiete (in Ungarn) in das dem Grafen von Schwarzenberg gehörige Landgericht in Oberkärnten gekommenen Prädikanten Wilhelm Winter und der beiden Personen Christian Schlierzer und Urban Hochkofler, die ihm bei St. Margareten auskommen halfen, gemäß der erflossenen Generalien vorgegangen werde. Graz, 1636 Mai 30.*

(Konz., ebenda. Gem. Kop., Nr. 118.)

2719.

*Mandat Ferdinands II. an alle nachgesetzte Behörden: Da er in Erfahrung gebracht, daß viele Rebellen und auch die der Religion halber Emigrierten in den innerösterreichischen Landen Geldforderungen und Güter haben, ergeht der Befehl, alle und jeden, die sich aktiv oder passiv der Rebellion schuldig gemacht oder die einem Emigrierten etwas schuldig sind, oder die von letzteren noch Gut im Lande haben und es in Pflegschaft oder Verwahrung gegeben, es vertuscht oder in frauduloser Weise zediert haben, binnen sechs Wochen und drei Tagen sub poena dupli, auch bei Leibesstrafe anzuzeigen, Spezifikationen des Vermögens solcher Leute einzubringen und an keinen ohne Vorwissen des Landesfürsten Kapitalien oder Interesse auszufolgen, vielmehr es in jetzigem Stande bis auf landesfürstliche Resolution zu halten. Graz, 1636 Juni 2.*

(Konz., Mandate, Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop. 26.)

2720.

*Ferdinand II. erteilt dem Emigranten Ferdinand Galler die Bewilligung, sechs Wochen in den innerösterreichischen Erblanden zu verweilen. Linz, 1636 Juni 6.*

(Ebenda.)

2721.

*Urfehde der Poschleppischen Brüder. Arnoldstein, 1636 Juni 8.*

(Arnoldsteiner Akten, Rudolfin. Klagenfurt.)

2722.

*Der Erzpriester Christoph Plänkl an einen steirischen (Landmann?): sucht ihn zum katholischen Glauben zu bekehren. Studenitz, 1636 Juli 6.*

(Orig., Statth.-Archiv Graz.)

Edler . . . Nach hin wideriger anerbietung meiner . . . dienste habe ich des herrn . . . schreiben ganz recht erhalten. . . . Wie ich nun mich auf mein hievorig *ex officio* eingewentes auferlegen des in sachen gelasen würklichen vollzugs, so ungezweifelt zu schuldiger parition der hl. christlichen katholischen romischen allein seligmachenden kirchen praemittirt und angesehen worden, nit ein wenig zu erfreyen, als will ich mich umb so vil mehr und desto sicherer dahin versehen, der almechtige gott als ein erleichter aller verirrtten herzen, der werde dem herrn und sein liebe frau mit der confuscation des unglaubens revocieren und in die mildreiche armb seiner uralten lieben gespons der hl. wahren catholischen kirchen, darzue sich unsere liebe eltern vor 1000 und etlich 100 iaren bekennt . . . mit sondern gnaden auf- und annemen und zu einem gewünschten ende kommen und gelangen lassen.

Damit nun aber in seiner intendierenden aspiration desto leichter fürgeschritten werde, erachte ich (nicht) einiches thuenlich noch erfündlichers *medium* ohne allein, der herr thete sich gegen mich *cathegorice* aufs baldest schriftlich explicieren, dass er zu unserer cath. religion zuezulenden *de facto et veraciter* gedacht seye. Nach wessen vernemung ich . . . dise sachen dahin richten will . . . damit nach allem wunsch und begern dis

*negotium* componiert werden möchte. Auf das nun auch der herr inmittels in der hailsamen instruction und mehrerer erpflanzung seines gwissens nichts ermangle, will ich mich für meine person soweit bemühen, dem herrn auf meine eignen uncosten einen gueten gelerten theologischen herrn und *patrem Jesuitam* zu Grätz zuezuweisen, das der herr . . . die verfinsterte verblendung der gottlosen Luterischen Secten handgreiflich zu seiner verständigen ponderation ziehen . . . solle . . .

Studenitz wegen der entwichenen Infection zu Tyfer  
6. Juli 1636.

Christ. Plankl, erzpr.

2723.

*„Daß Matthes Haas zu ehist fürnehmender Beicht und Kommunion angehalten werde, widrigenfalls wider ihn mit Abforderung des 10. Pfennigs verfahren würde.“ 1636 Juli 14.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop. 28.)

2724.

*„Daß wegen der Salome Standorferin und anderer Unkatholischen im Lande Krain Inquisition gehalten, Bericht an die Regierung erstattet und den Standorferischen Verwandten katholische Gerhaben gegeben und diese zur Ablegung jährlicher Rechnungen angehalten werden.“ 1636 Juli 16.*

(Konz., ebenda 105.)

2725.

*Der Landesverwalter von Steiermark Georg Galler an die Verordneten: Auf die Bitte der Speidlschen Erben, ihnen nunmehr die verfallenen Interessen ihres im Lande liegenden Kapitals zu erfolgen. O. O. 1636 Juli 19.*

(Orig., St. L.-A., Chr. R.)

Den Emigranten wird schließlich, wie aus dem Bittschreiben der Speidlschen hervorgeht, sogar das Interesse von ihren im Lande liegenden Kapitalien ,inhibiert und eingestellt‘.

2726.

*Befehl, daß wegen des jüngst in Kärnten eingeschlichenen Prädikanten die früheren Verordnungen eingehalten und ein Bericht hierüber erstattet werde. 1636 August 22.*

(Konz., ebenda 36, 37.)

Bezieht sich auf den Prädikanten Wilhelm Winter und die, welche ihm zur Flucht verhalfen und an seinen Exerzitien teilnahmen. Am 10. Dezember wiederholt.

2727.

*Der landesfürstliche Kammerprokurator verlangt, daß über Adam von Rosenheimer, der sich den Religionsreformationsgeneralien zuwider im Lande aufgehalten, die Strafe festgesetzt werde.*

1636 August.

(Ebenda 62, Rep.)

2728.

*Die Geheimräte und Kümmerer an den Landeshauptmann von Steiermark Karl Grafen von Saurau: Befehl, gegen die ungehorsamen Unkatholischen ohne irgendwelche Verschonung zu verfahren.*

1636 September 4.

(St. L.-A., Saurau.)

Von der F. D<sup>t</sup> . . . alhie anwesenden herrn gehaimen räthen, camerern und (!) landshaubtman in Steyr herrn Carl graven von Saurau mit zustellung diss anzufiegen: Wolermelte herrn gehaimben rathe haben aus seinem jüngsten der löb. i.-ö. regierung *in causa* der im landt alhie sich befindenden uncatholischen weibern verübunden ärgernussen und andern religionsmenglen übergebenen rüttlichen guetachten sattsamb vernomben, was er, herr, auf das an ime den 27. Martii jüngst verschinen 635. jahrs abgangne decret so wol an unterschiedliche im landt ohne licenz sich befindende emigranten als bey den uncatholischen müettern irer unvogtbaren kinder education halben für ernstlich und peenfällige ampts verordnungen ergehen lassen. Wan nun in denen I. K. M<sup>t</sup> publicierten generalien und allergn. wüllen nachgelebt worden, als ist in deroselben namben der herrn gehaimben rätthe bevelch hiemit, er, herr landtschaubtman, wolle mit solcher gegen denen ungehorsamen angefangen verfahrungen mit nachsetzlichem ernst continuieren und hierinnen keines, wer der auch seye, verschonen. . . .

Ex Cons. Sac. C. M<sup>tis</sup> intimo 4. Septembris 1636.

Wolf Gartner.

Karl von Saurau war im Verdachte, Schützer der Akatholiken oder selbst Protestant zu sein. Dagegen stellten ihm am 14. September 1636 die

Guardiane der reformierten Franziskaner von Graz und Lankowitz ein Zeugnis über seinen und seiner Gattin gute katholische Gesinnung aus (Orig., ebenda).

## 2729.

*Befehl, den Freiherrn Peter Coronini wegen des dem sektischen Prädikanten gegebenen Unterschleifs und der Aushaltung Christian Schlierzers und Urban Hochkoflers zu zitieren, zu behendigen und in guter Sicherheit zu behalten. 1636 September.*

(Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop. 6, 10, Rep.)

Am 8. November ergeht der Befehl an ihn, die beiden bis zur völligen Erörterung des Prozesses des Gefängnisses keineswegs zu erledigen (Konz., ebenda).

## 2730.

*Resolution auf den Bericht des Landeshauptmanns und der Regierung über unterschiedliche Mängel in causa religionis: 1. alle unter irgendeinem Vorwande sich noch im Lande befindlichen Unkatholischen sind in Gemäßheit der Generalien zu behandeln; 2. auf Emigranten ist gutes Aufsehen zu haben; 3. großjährige unkatholische Söhne von Katholiken sind auszuweisen, die Töchter an katholische Orte zu geben; 4. Frauen, die ihre Kinder an unkatholische Orte geben, sind empfindlich zu strafen; 5. erwachsene unkatholische Töchter sind auszuweisen und von Bürgern und Bauern, die sich nicht mit Beicht einstellen, Spezifikationen einzuschicken; 6. unkatholische Frauen katholischer Herren dürfen keine Befugnisse über die Erziehung der Kinder haben; 7. unkatholische Dienstboten sind abzuschaffen und 8. auf solche, die ihre Exerzitien außer Land suchen, zu achten. Einschärfung der älteren Generalien. Graz, 1636 November 8.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz.)

Von der Röm. Kays. . . M<sup>t</sup> alhie anwesenden herrn gehaimben räthen wegen der i.ö. R. . . anzufügen, dass sich . . . I. K. M<sup>t</sup> über die von herrn landtshaubtman in Steyer und ihro der regierung wegen unterschiedlicher in religionssachen erscheinender mengel allergeh. übergebne bericht und rätliche guetachten *punctatim* . . . resolviert haben:

dass . . . diejenige uncatholische manns- und weibspersonen, so sich bishero *sub quocunque praetextu* ohne I. M<sup>t</sup> . . .



bewilligung beharrlichen aufgehalten und ihren abzug noch nie genomben, da solle auf die herrn und landleuth, wie auch auf die nobilitierte durch den herrn l.-hauptman sein vleissiges aufsehen gehalten und wider alle, so in erfarnheit gebracht werden, die vermittelung denen reformationsgeneralien gemäss, sowol mit der ausschaff- als mit der bestraffung ernsthaft fürgekehrt, diejenigen personen aber von denen bürgerlichen gerichten examinirt und gegen ihnen gleichermassen verfahren, und dan nit weniger diejenigen, so nit im landt geborn oder herkommen, sondern sich aintweder wegen . . . geschäften oder . . . unter dem schein derselben im landt befinden . . . wol in acht genomben und keineswegs anderergestalt oder lenger, als sich an ihnen selbstn gezimben will, im landt geduldet werden.

Und solle auch fürs andere auf die emigranten vleissiges aufmerken gepflogen und wo dergleichen einer oder mehr fürkombt, so mit keinem passbrief versehen oder welcher seinen passbrief nit alsobaldt zu seiner ins landt ankunft an gehörigen orten insinuirt, sondern zu seinem vortl hinterhalten hat, oder dessen bewilligter termin ohnedess expirirt were, so dan der oder dieselbigen . . . unverschont aus den landen ausgeschafft, wie auch nach gestalt des übertreters in wirkliche straf gezogen, und solche . . . passbrief, wan sie gedachtermassen von den emigranten nicht zu rechter zeit . . . insinuirt oder . . . misbraucht werden, . . . nit angenomben, sondern für aufgehebt und crafftlos und cassiert gehalten werden.

Fürs dritte solle bey den vättern, welche uncatholische weib und kinder und selbige ihre kinder noch *in patria potestate* haben, alles ernstes darob gehalten werden, dass die söhn, so vogtbar sein und sich zu der cath. religion nicht bequemen wollen, . . . aus dem land geschafft, die töchter aber an catholische orth gethan, zur religion gehalten und ihnen alle sectische mitl mit postillenlösen und abschaffung der uncatholischen eheholden bey geltstraf benomben,

und wofehrñ zum vierten in erkundigung gebracht wirdet, dass die uncatholischen weiber ihre erwachsenen kinder ausser landts zu den uncatholischen *exercitiis* verschicken oder nachraisen lassen oder sie sich in anderweg dergleichen verbotnen exercitien thailhaftig gemacht hetten, sie wol empfindlichen abgestraft werden.

Betreffend zum fünften die erwachsenen tüchter, so keine eltern haben und ohne oder über die licenz sich im landt aufhalten oder hereinbegeben, die sollen wie andere übertreter der generalien aus dem landt abgeschafft, oder wofern sie alda länger sich aufzuhalten oder herein zu reisen erhebliche ursach hetten, dass sie umb erströckung ihrer . . . licenz . . . angemant werden.

Nit weniger solle regierung wegen der burger- und pauersleuth vermittelt der herrn ordinarien bei denen pfarrern im land darob sein, dass sie, pfarrer, ihre uncath. pfarrkinder, mans- und weibspersonen, jung und alt, auch edl und unedl, die sich nit in dem 12. jahr (welches alter, umb willen die 10 jahr insgemein etwas zu jung und gleichermassen bei den adl zu observieren ist) nit mit der hl. beicht und communion einstellen, ein specification machen und ihro, regierung, selbsten übergeben sollen, damit alle unordnungen abgeschafft . . . werden mögen.

Zum sechsten lassen es I. K. M<sup>t</sup> zwar wegen der kath. herrn und landleuth uncatholischen eheweibern . . . bei dem . . . verbleiben, dass ihrer mit ausschaffung . . . verschont werde, damit aber die durch sie in der religion befahrende nachteil . . . abgeschnitten werden, so solle diesen uncatholischen weibern über ihr kinder in religionssachen ainiche disposition nicht gelassen, sondern die knaben durch die väter zur schuel gehalten und ihrenthalben, wohin sie in die schuel gehen, von jahr zu jahr glaubwürdige kundtschaft zu der l.-hauptmanschaft eingereicht, die madlein aber kath. zuchtmeistern übergeben werden. Sie sollen auch der beicht und communion halber von zeit zu zeit gehörige *attestationes* fürbringen.

Zum sibenten . . . weilen von nöthen, dass die uncath. dienstpothen abgeschafft und auf die unter ihrem schein einschleichenden prädicanten oder andere verdächtige und gefährliche personen . . . obsicht gehalten werde, also solle dem landprofosen gewalt und bevelch gegeben werden, selbigen nachzusetzen und sie mit allem embsigen eyfer zur bestrafung zu ziehen, doch ist solches nur auf diejenigen dienstpoten zu verstehen, welche sich der praedicanten exercitien thailhaftig machen . . . nicht weniger auch solle die regierung auf alle stätt und märkt dise verordnung ergehen lassen und darob sein, damit von der uncatholischen sich im land bei ihren

maistern aufhaltenden handwerkspurschen in der religion weder mit disputation noch in anderweg kein ergernuss gegeben werde.

Wie ingleichen solle auch zum achten auf diejenigen, so etwo ausser landts denen Lutherischen exercitien nachraisen, vleissiges aufmerken bestellt und sobaldt einer *in facto* betreten . . . wirdet, durch die l.-f. cammerprocuratoren fürgenomben und zu gebührender wol empfindlicher bestrafung ganz unverschont gezogen werden.

Und wie I. K. M<sup>t</sup> nun all obbegriffne *resolutiones* nicht allein auf dieses herzogthumb Steyer, sondern auch auf dero andere gesambte i.-ö. fürstenthumb . . . verstehen, als ist in a.-h. . . namben . . . bevelch . . ., dass die regierung hierauf die notturft an die herrn l.-hauptleuth oder l.-verwalter und sonderlich aber an die herrn reformationsscommissarien . . . ausfertigen (lasse) . . .

*In dorso: ,Fiat 8. Nov. 1636.'*

## 2731.

*Ferdinand II. an Richter und Rat zu Aussee: Reformationslibell, wie mit den Unkatholischen zu verfahren sei. Graz, 1636 November 8.*

(Konz., Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop. 65.)

## 2732.

*Ferdinand II. gestattet, daß solchen Emigranten, gegen welche keine beweisliche Denunziation vorliegt, zur Einbringung der Interessen ihrer im Lande befindlichen Kapitalien Paßbriefe erteilt werden. Graz, 1636 November 8.*

(St. L.-A., Patente.)

Gleiche Mandate gingen auch an die Städte. So liest man in dem Ratsprotokoll von Mürrzuschlag (St. L.-A. Spez.-Arch. Mürrzuschlag):

„Ain k. general verlesen worden, dass denjenigen personen, so der unkatholischen religion halber aus disen i.-ö. landen abzogen, die interesse von iren capitalien aus dem landt verwilligt worden.

Datum Grätz den 8. *Novembris anno 1636.*“

Am 3. Dezember 1636 ergeht ein Befehl an die Landesvizedome von Steiermark, Kärnten und Krain, die Hauptleute von Görz, Triest und Fiume, die entsprechenden Generalien zu publizieren.

2733.

*„Resolution, die Remedierung der in Steier, Kärnten und Krain wider die hievor gemessene publizierte Reformatiionsgeneralien und Religionssachen unterschiedlich vorkommende Mängel betreffend.“*  
1636 November 18.

(Ebenda. Gem. Kop. 65—67, Rep.)

Siehe oben zum 8. November.

2734.

*Landesfürstlicher Befehl: daß den zwei zur Herrschaft Wernberg in Kärnten gehörigen, wegen Aushelfung eines sektischen Prädikanten verhafteten Untertanen der Prozeß gemacht werde. 1636*  
Dezember 10.

(Statth.-Archiv Graz. Gem. Kop.)

2735.

*Desgleichen, „daß durch die unterschiedlichen Bischöfe und Prälaten in Kärnten denen armen einfältigen Bauersleuten zu Gottes Ehr' und Unterweisung im wahren Glauben gelehrte und gute exemplarische Pfarrer füngestellt werden“. 1637 Januar.*

(Ebenda. Gem. Kop., Rep.)

---

## Nachträge,

vornehmlich aus dem Bamberger Kreisarchiv.

---

Die Gegenreformation im Bistume Bamberg ist zuletzt von G. Zagel im 21. Bande des Archivs für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken behandelt worden. Vergleicht man das dort vermerkte Aktenmaterial mit jenem, das sich in den steirisch-kärntnischen Archiven findet, so würde man meinen, daß eine Nachlese wenig Ergebnisse hätte. Und doch ist dem nicht so: das im Bamberger Kreisarchiv befindliche Aktenmaterial enthält vielmehr eine außerordentlich wünschenswerte Ergänzung zu jenem. Man hatte wohl auch schon bisher Kenntnis von dem Vorgehen der geistlichen Reichsstände auf innerösterreichischem Boden in Sachen der Gegenreformation. Vieles boten ihre Korrespondenzen mit den einzelnen Landschaften, wie sie sich jetzt im steiermärkischen Landesarchiv vereinigt finden, manches ist aus der Korrespondenz der Erzbischöfe von Salzburg mit den Seckauer Bischöfen, vornehmlich mit Martin Brenner<sup>1</sup> klar geworden: gleichwohl gewinnt man erst jetzt eine richtigere Ansicht über die Art und Weise, wie sich die Gegenreformation in den den auswärtigen Fürsten gehörenden Besitzungen entwickelte und wie sie für den Fall, als sie da mit ungenügendem Willen oder mit unzureichenden Mitteln ins Werk gesetzt ward, durch jene des Landesfürsten ergänzt, überholt oder ersetzt wurde. Was wußte man bisher von der Stärke des Protestantismus auf den eigentlichsten Gebieten des Reformators von Kärnten, des Bischofs Georg Stobaeus von Lavant, dem Lavanttale, dessen landschaftliche Schönheit und Ergiebigkeit er dem Papste Clemens VIII. mit so warmen Worten

---

<sup>1</sup> Salzburg und Steiermark im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts. Briefe und Akten etc., herausgegeben von Loserth, Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, 5. Bd., 2. Heft.



schildert?<sup>1</sup> Was von der Gegenreformation, wenn man von den paar im ersten Bande dieser Sammlung mitgetheilten Dekreten an Dr. Christoph Siebenbürger und seine Prädikanten absieht?<sup>2</sup> Erst jetzt weiß man, daß, wie in anderen Landesteilen von Kärnten, sich auch im Lavanttale Protestanten in ausgiebiger Menge in allen Kreisen der Bevölkerung finden: unter dem Adel, im Bürger- und Bauernstande und daß sich auch in dem Hauptorte des Lavanttales Ereignisse abspielen wie in Graz, die einen blutigen Waffengang zwischen den streitenden Parteien befürchten lassen. Wußte man bisher etwas mehr von der Gegenreformation in Villach, so bezog sich dieses wieder fast ausschließlich auf das gewalttätige Verfahren des Vizedoms Stadion in der Angelegenheit der St. Jakobskirche in Villach und selbst da war bisher nichts bekannt von dem Eingreifen des Kardinals und Erzbischofs von Olmütz Franz von Dietrichstein. Darüber, wie sich die letzte Phase der Gegenreformation in Villach in dem Feldzuge des Fürstbischofs Martin Brenner nach Kärnten gestaltete, entnahm man den bisher bekannt gewordenen Akten und Korrespondenzen nahezu nichts.<sup>3</sup> Erst jetzt werden wir über den Konkurrenzkampf aufgeklärt, den hier der Fürstbischof von Bamberg, dort der Landesfürst mit den Protestanten führt; und daß in den einschlägigen Korrespondenzen auf das analoge Vorgehen in den Besitzungen der anderen geistlichen Reichsfürsten auf innerösterreichischem Boden hingewiesen wird, macht diese Ergänzungen noch wertvoller.<sup>4</sup> Sie finden ihre Vervollständigung durch einige Nummern, die über das Vorgehen der Reformationskommissäre in den erzbischöflich Salzburgischen Besitzungen in Kärnten berichten. Bei dem Umfange, den diese Akten-

<sup>1</sup> Epistolae ad diversos (ed. Vienn. 1758), p. 33.

<sup>2</sup> Nr. 571 u. 572, S. 422 u. 423.

<sup>3</sup> In dem Briefe Martin Brenners an Marx Fugger (siehe oben Nr. 1175) liest man nur: „Turbae rusticorum et Villacenses sunt quidem tumultuati, attamen ipsorum furor non ita diu duravit.“ Ebenso Ungenügendes enthält Megisers in klassischem Latein geschriebener Bericht über diesen Feldzug (siehe oben Nr. 1192).

<sup>4</sup> Siehe das Schreiben Ferdinands II. an den Bambergischen Vizedom vom 27. September 1600: „so wierdet vonnethen sein, auch an diesen orten und der Bambergischen herrschaften ain solich haubtreformation, inmassen in baiden I. I. L. L. des von Freising und bischoven von Salzburg herrschaften beschehen, fürzunemen“.

sammlung schon angenommen hat, schien es jedoch unerlässlich, das meiste nicht vollinhaltlich, sondern nur in mehr oder minder ausführlichen Auszügen mitzuteilen, und zwar deswegen, weil einzelne Stücke, wie die Protokolle über die Gegenreformation in Wolfsberg, eine ungewöhnliche Länge besitzen.

Andere Nummern dieser Nachträge wurden mir durch die Gefälligkeit des Herrn Terstenjak, der für ähnliche Zwecke das erzbischöfliche Archiv in Udine durchforschte, mitgeteilt, einzelnes konnte für die Anfänge der Gegenreformation noch aus dem Laibacher Archiv aufgenommen werden, das zur Zeit, als die Akten zur Geschichte der Gegenreformation unter Karl II. gesammelt wurden, nicht zugänglich war. Hiebei wurden jedoch Nummern, die nur eine geringe Bedeutung lokaler Natur besitzen, bei Seite gelassen.

## 2736.

*Die Herren und Frauen vom Adel und andere Standespersonen A. C. an den Landeshauptmann und die im Hoftaiding versammelten Herren und Landleute. Beschwerde wegen der Sperrung der Begräbnisse. Erst jüngstens hat der Dompropst eine verstorbene Person anfangs gar nicht, dann an einem ehrliebenden Personen abscheulichen Orte begraben lassen. Bitte um Abhilfe.*

O. O. 1580 April 11.<sup>1</sup>

(Kop., L.-A. Krain.)

## 2737.

*Landesverweser und Verordnete von Krain an den Landeshauptmann Ambros von Thurn: bringen ihm die Beschwerde der Bürger von Krainburg betreffend die Absetzung des Richters Georg Harrer vor und bitten um eine Fürschrift an den Landesfürsten. Laibach, 1581 Juli 3.*

(Konz., ebenda.)

Siehe Dimitz, *Mitteil.* 1861, S. 73.

<sup>1</sup> Hierüber entwickelt sich eine Korrespondenz mit Kärnten und Krain (ebenda). Noch mehr Nachträge zur Krainer Gegenreformation für die Zeit von 1579—1590 aufzunehmen, verbietet die geringe Wichtigkeit der meisten. Es kann hier auf jene Urkunden und Urkundenauszüge verwiesen werden, die Dimitz (*Mitteil.* des histor. Vereines in Krain 1867, S. 43 ff.) mitgeteilt hat.

2738.

*Erzherzog Karl an Wolf Herrn von Stubenberg, obersten Kämmerer: teilt ihm die Beschwerde des Erzpriesters in Steier Dr. Peter Muchitsch über den Pfarrer von Kapfenberg mit, da dieser auf etliche Vorladungen „wegen seiner gehaltenen Hochzeit“ nicht erschienen und der Erzpriester um das brachium seculare gebeten. Auf dies hin wurde dem Pfarrer von der Regierung befohlen, sich vor den Erzpriester zu stellen; da er aber dem Befehle keine Folge geleistet, wurde dem Profosen der Auftrag erteilt, ihn einzuziehen. Dies werde dem Adressaten mitgeteilt, damit er zu Erhaltung des Gehorsams den Pfarrer überantworte. Graz, 1581 August 9.*

(Orig., Siegel aufgedrückt, St. L.-A., Stubenberg-Akten, Gegenreform.)

2739.

*Erzherzog Karl an den Landesverwalter und Vizedom in Krain: Tadel, daß sie ihn als Landesfürsten über das Vorhaben einer windischen Bibelübersetzung nicht unverzüglich benachrichtigt, und Befehl, nähere Erkundigung des Sachverhalts einzuziehen und mittlerweile derlei Druckerei einzustellen. Graz, 1581 September 16.*

(Orig., L.-A. Krain, Wind. Bibel.)

Der Bericht des Bischofs *de dato* Obernburg, 12. September 1581 liegt bei. Er habe sofort dem Generalvikar befohlen, Erkundigung einzuziehen, und erfahren, daß die fremden Prädikanten von Adel und Bürgerschaft herrlich aufgenommen und unterhalten wurden. Ihr Vorhaben halten sie etwas verborgen; sie sollen aber Vorhabens sein, eine Bibel drucken zu lassen, was, wenn dem nicht Einhalt getan wird, der katholischen Kirche und dem Klerus zur Unehre und der Kirche zum Nachteil gereichen würde. Folgt die Klage gegen die Laibacher Prädikanten wegen Verachtung des Festes Mariä Geburt. Christoph Freiherr zu Auersperg und Nikolaus Bonhomo zum Wolfsbüchel melden am 22. September, daß ein Prädikant aus Steier und zwei aus Kärnten wegen der windischen Bibel, die in Gemäßheit der Brucker Handlung als notwendig angesehen worden, allher gekommen seien. Der Druck sei mittlerweile eingestellt worden. Am 13. Oktober geht ein landesfürstlicher Befehl an den Vizedom und Landesverwalter von Krain, in welchem neuerdings verboten wird, die windische Bibel in Laibach oder anderswo im Lande drucken zu lassen. Alle Druckereien sind abzustellen, der Drucker auszuweisen, die Ungebühr der Prädikanten, die das Fest Mariä Geburt als Erfindung des Papstes hinstellen, zu rügen und die Herstellung der Festfeier anzuordnen. Gedruckt von Dimitz, Mitteil., S. 63.

Zur Sache siehe F. Ahn, Johann Mannel, Laibachs erster Buchdrucker. Siehe auch Loserth, Geschichte der Reformation und Gegenreformation, S. 397 ff.

2740.

*Erzherzog Karl an den Landesverwalter und den Vizedom von Krain: befiehlt die Ausweisung des Landschaftskantors Sebastian Semnitzer, der sich ungebührlich verhalten, als die von Laibach gewaltsamerweise eine Weibsperson in der Domkirche begraben haben, und der zudem ein von der katholischen Religion apostasierter Priester sei. Graz, 1581 November 15.*

(Kop., L.-A. Krain.)

Der Befehl wird am 30. Dezember erneuert und ist an den Verwalter der Landeshauptmannschaft Krain Wolf Freiherrn von Thurn gerichtet (Orig., ebenda). Siehe Dimitz, S. 64.

2741.

*Die Verordneten von Steiermark an die von Krain: Man habe als sicher erfahren, daß Späher aufgestellt seien, die Einführung der windischen Bibel zu hindern, beziehungsweise diese zu konfiszieren. Es würde sich empfehlen, sie nicht auf einem, sondern verschiedenen Wegen unter Kaufmannswaren ins Land zu führen. Nachricht von der Konfiskation der aus dem Reiche angekommenen Briefe. Graz, 1584 Februar 26.*

(Orig., L.-A. Krain.)

Wolgeboren . . . Und erinern die herrn, dass uns glaubwüerdig angebracht ist worden, wasmassen I. F. D<sup>t</sup> . . . des bewüsten windischen bibelthruecks halber an etlichen orten des landts confinen aigne leuth bestellt, welche auf hereinbringung solcher bibel achtung haben, aller enden fleissige nachforschung furkeren, und wann, auch wo sie die *exemplaria* betretten, stracks und one ainiches bedenken zu iren handen abfordern und nemen sollen. Welches wir den herrn zu irer nachrichtung freundlich nachperlich ganz wolmainundt bey gegenwurtigem E. E. L. aignen trommeter zu wissen machen, darneben auch, doch zu der herrn mehrern bedenken so vil andeuten wolten, ob sie nicht für rathsamb hielten, dass gemelte *exemplaria* nicht under ain scherein(*sic*) zu füeren aufgeben, sondern under-schidlich und under kaufmanswahren eingemachter ins landt

gebracht oder aber bis auf weitere und bessere gelegenheit noch oben behalten wurden, dann wir mit zue (*sic*) den herrn auch unverhalten nicht lassen können, dass uns E. E. L. geschwornner fuesspoth, welchen wir in nechstverwichnen weihnachtsferien nach Tübingen aus erheblichen redlichen ursachen geschickt, am jungstvergangnen montag im zruckraisen, und wie wir berichtet, auf bevelch I. F. D<sup>t</sup> interciptiert und alle diejenigen schreiben, so er an uns intitulirt mit sich getragen, gewaltiglich und hievor im lande unerhorter weis entzogen und weggenommen sein worden, wie wir auch auf *dato* noch nicht wissen können, wie volgendts mit dem potten verfahren oder wo er doch verbleiben muess; dann er noch nicht alheer gelangt. Welches in warhait *res pessimi exempli* und wir müessens *interim*, gott dem almechtigen treulich bevelchen, uns unserer erbaren gerechten handlungen, die das liecht nicht scheichen dörffen, getrösten und zu jetziger zusammenkonfft, die bis morgen liebt's gott iren anfang erreicht, E. E. L. unsern principaln zu mehrern erwegung mit betruebtem gemueth clagen. Im übrigen werden die herrn irem beiwonunden verstandt nach den sachen recht zu thuen und iren nach Wittenberg zu absolvierung berürts verwindischten biblthrucks abgeordneten personen die gelegenheiten zu abschneid- und verhütung besorgenden und durch unsere und der warheit widerwertige leuth antrifflenden unraths auch umb so vil unsaumlicher, weil *quaevis mora non leve periculum* ob sich treget, zu communicieren wissen. . . . Graz den 26. *Februarii* a<sup>o</sup> 84<sup>ten</sup>.

N. E. E. L., in Steier verordente.

Zu diesem Stücke siehe die Nummer 386 ff. der Akten und Korrespondenzen in Fontes L, S. 518 ff. Die Verordneten von Krain antworten auf das obige Schreiben am 2. März: die Bibeln seien auf dem Wege und müssen ihrem Geschieke überlassen werden. Die noch zurückgebliebenen werde man am besten über Böhmen, Wien usw. ins Land bekommen.

2742.

*Christoph Spindler, Prädikant der Krainer Landschaft, an die Verordneten von Krain: berichtet über die ihm durch den Pfarrer von Stein und seine Gesellpriester widerfahrenen schweren Anstaltungen und sonstige Angriffe. (Präs.) 1586 Februar 12.*

(Orig., L.-A. Krain.)



An demselben Tage meldet der Prädikant Bartholomäus Knaffel dem Landesverwalter und den Verordneten von Krain, daß er von dem Laacker Kaplane Urban Wurznar überfallen worden sei. Bitte um Schutz (Orig., ebenda).

## 2743.

*Die „politischen Stände“ des Fürstentums Krain, die im Landtage versammelt sind, an die landesfürstlichen Landtagskommissäre Lorenz Abt zu Sittich, Niklas Bonhom zum Wolfsbüchel und Franz von Scheyer: schildern, wie es zu der Pazifikation von 1578 gekommen, welcher Mißverstand dagegen in den letzten Jahren eingetreten sei, wie die Bischöfe von Freising und Brixen in Laak und Veldes vorgehen, wornach den Angehörigen der A. C. die Sepultur auf den Friedhöfen verweigert, Prädikanten offen bedroht werden, wie aus den Beilagen und angeführten Einzelfällen ersichtlich sei. Bitte, diesen Beschwerden abzu- helfen, daß die Landschaft ihre Verhandlungen weiter zu führen imstande sei. In der Nachschrift wird eine mittlerweile eingelangte Zuschrift des Landesfürsten, die das Vorgehen der Stände tadelt, dahin beantwortet, daß leider ihnen in allem Unrecht, ihren Gegnern in allem Recht gegeben, dann daß das Verordnetenamt in seiner Amtssphäre eingeengt werde, als ob dasselbe allein auf das Gültbuch und sonst nichts anderes gerichtet sei, während sie doch das corpus der ganzen Landschaft repräsentieren. Es gewinne den Anschein, als solle der alte Stand der Landschaft in Frage gestellt werden. Die Bischöfe von Freising und Brixen könne man im Lande für nichts als Landtagsmitglieder erkennen.*

*Laibach, 1587 Februar 13.*

(Konz., L.-A. Krain ohne *postscriptum*. Mit diesem gedruckt Dimitz, Mitteil. 1867, S. 73. Die Materialien, die auf die Religionsbeschwerden im Krainer Februarlandtage 1587 Bezug haben, siehe bei Dimitz, l. c., S. 67—78.)

Die abweisende Erledigung der obigen Eingabe durch Erzherzog Karl erfolgte am 24. März 1587 (Orig., ebenda).

## 2744.

*Landesfürstlicher Befehl an Niklas Bonhom zu Wolfsbüchel, Vizedom in Krain: auf seinen Bericht vom 27. Februar sei noch kein Beschluß gefaßt. Da Juri Wohinetz des Lesens der Postillen und anderer Dinge mehr gestündig, darunter auch Kon-*

*ventikel, Predigt und Rottierung, werde man der Sache auf den Grund kommen müssen. Wohinetz sei bis auf weitere Resolution in Eisen zu verwahren. Graz, 1587 März 7.*

(Orig., L.-A. Krain, Dimitz, Mitteil., S. 78.)

2745.

*Erzherzog Karl an die Verordneten von Krain: Befehl, daß man bei den Laibachschen Prädikanten das Predigen und Kommunizieren auf dem Lande abstellen solle. Graz, 1587 März 7.*

(Orig., L.-A. Krain, Fasz. II, 54<sup>d</sup>.)

In dem Schriftstücke heißt es: „Solche, der prädikanten unzimliche furnemen . . . auch der vilmals anziehenden religionspacification gar nit gemäss oder ehulich . . .“, folgt der Befehl, daß sie in den „*praescriptis* und ausgezaigten *terminis* ires *exercitii* verbleiben“. Auf diesen Befehl des Erzherzogs erstatteten die Prädikanten in Laibach Christoph Spindler, Mag. Georg Dalmatinus, Johannes Tulshak, Mag. Felizian Truber und M. Benedikt Pyroter einen Bericht (Orig., ebenda) an die Verordneten, in welchem sie gegen die im Befehl des Erzherzogs vorgebrachte Klage, daß sie allüberall „auf dem Gey“ von Laibach bis Stein und in den Dörfern herum sich einschleichen und den gemeinen Mann von seiner Religion abpraktizieren, folgendes bemerken: Sie werden, da sie von E. E. L. ordnungsmäßig bestellt sind, bei vorkommenden Notfällen von den Herren und Landleuten über Land berufen, die Predigt zu verrichten und die Sakramente zu spenden. Das geschieht auf den Gütern der Herren, und so zu tun seien sie verpflichtet. Es ist unwahr, daß sie sich in Dörfer schleichen, um das Volk von seinem Glauben abzubringen. Wenn aber außer den Herren und Landleuten noch andere Personen „aus Bewegung ihres Gewissens oder auf den Antrieb Gottes“ erscheinen, dürfe man sie nicht abweisen. Dadurch geschieht den Gegnern an ihren Gerechtigkeiten kein Abbruch und wird ihnen kein Heller entzogen, wie man von solchen Leuten keinen Heller noch Pfennig je begehrt habe, sondern sich an dem Stücklein Brot, das sie selbst besitzen, genügen lasse. Dabei verhalten sie sich selbst christlich, bescheiden, friedfertig und einzogegen und geben den Gegnern keine Ursache zu Beschwerden. Im Gegenteile werden sie selbst von diesen auf offener Landstraße bedroht, gescholten, ja auch mit Schlägen und Streichen angetastet. Da sie nur über Erfordern der Herren und Landleute über Land ziehen und sich in den von der Pazifikation gegebenen Grenzen halten, bitten sie, bei dem Landesfürsten ihnen das Zeugnis ihres Wohlverhaltens auszustellen. Am 10. März 1587 ergeht ein scharfer Erlaß Erzherzog Karls an die von Radschach mit dem Befehle, den Prädikanten Hans Gottschever und einen Schneider, der von Bischofslack der Religion halber dorthin übersiedelte, abzuschaffen (Dimitz, Mitteil. 1867, 79; fernere Befehle in dieser Angelegenheit vom 20. Januar 1588 und 5. August und 27. November 1589 siehe ebenda, S. 79 u. 80).

2746.

*Erzherzog Karl an die Verordneten von Steiermark: Um dem andauernden Verfall des geistlichen Standes infolge der schlechten Wirtschaft, der eingerissenen Zerrüttung und der trotz aller Verordnungen Ferdinands I. und seiner eigenen Erlässe noch fort-dauernden Entfremdung des Kirchengutes und dessen unausgesetzter Pfändung infolge rückständiger Steuern zu begegnen, er-gehe der Befehl, Steuerrückstände nicht über zwei Jahre zu dulden und die Steuern für jedes Jahr selbst auf das schärfste einzutreiben, widrigenfalls sie verfallen würden. Graz, 1587 Mai 12.*

(Konz., H., H.- u. St.-A., Steierm. Fasz. 21.)

2747.

*Erzherzog Karl an den Vizedom in Krain: drei Untertanen von Radmannsdorf, Pauschnik in Sellach, Motschnik in Auriz und Mandlitz in Veldes ziehen Veldeser Untertanen zu ihren Kon-ventikeln. Befehl, dies abzustellen und unter Umständen die Genannten bei Wasser und Brot gefangen zu halten. Graz, 1587 September 13.*

(Kop., St. L.-A., Dimitz, Mitteil., S. 79, wo auch die entsprechenden Ver-fügungen und Berichte des Vizedoms mitgeteilt werden.)

Am 24. Februar 1588 befiehlt Erzherzog Karl beim Vizedom die Voll-ziehung des obigen Befehls (Orig., ebenda). Am 26. März 1588 meldet der Vizedom, daß dem Befehle vom 13. September Rechnung getragen wurde (Konz., ebenda). In einem (undatierten) Aktenstücke wenden sich die Drei um Hilfe an die Landschaft (ebenda): Weil sie nach Gottes Befehl der Obrig-keit Gehorsam schulden, wollten sie gern ins Elend gehen, wenn sie außer der windischen noch einer zweiten Sprache kundig wären. Wie aber sollen sie als arme hochbetagte Leute sich mit ihren armen Weibern und Kindern in der Fremde fortbringen? Wenn sie schon nicht in Veldes bleiben können, wünschten sie doch bei ihrer Sprache zu verbleiben und solange bei ihren Huben gelassen zu werden, bis ihnen ihre ‚Hubgerechtigkeit‘ niedergelegt und bezahlt werde oder bis sie selbst Kaufleute zu ihren Huben bekommen. Bei diesem Akte findet sich ein ‚Verzeichnis derjenigen lutherischen Per-sonen, so diesen Befehl nach Vernehmung mit Ungehorsam vollzogen‘. Es sind 16 den obigen ganz fremde Namen und unwahrscheinlich, daß die Stücke zusammen gehören.

2748.

*Protokolle über die Verhandlungen des Bambergischen Vizedom-antes zu Wolfsberg mit den Herren und Landleuten des Lavant-*

*tales einer- und dem Gemeinderate von Wolfsberg andererseits über die Ausweisung des Prädikanten und Schulmeisters aus der Stadt. Wolfsberg (und Klagenfurt), 1590 Februar 19, März 13, 15 und 22, April 17 und 20 und Mai 4.*

(Kop., Beilage Nr. 1 zu dem Schreiben des Vizedoms vom 19. Juni. Kreisarchiv Bamberg, 32 Seiten in Folio.)

1. Sitzung, Februar 10. Anwesend: der Vizedom (Redwitz), der Kanzler, Sekretär und als Beisitzer: Popp, Ertl und Ayrrer. Beratung über eine Einsprache Karl Ungnads, in dessen Hause, einem Lehen des Hochstiftes, der Prädikant wohnt. Er sei nicht geneigt, etwas zu tun, was den Bambergischen Rechten präjudizieren würde. Wollte er aber in die vom Bischofe verfügte Ausweisung des Prädikanten willigen, so wäre das anderen präjudizierlich. Er sei auch dem Erzherzoge ‚mit der Erbhuldigung verwandt‘. Er habe auch an anderen Orten Freihäuser. Nirgends sei ihm ein solcher Auftrag zuteil geworden. Wenn das Haus auch Lehen wäre, könnte es ihm nicht genommen werden, ‚denn die Landshandveste wäre da‘. Er habe als ‚Landmann‘ das Recht, einen Prädikanten zu halten. Der wäre sein provisionierter Diener. Was die Bürgerschaft tue, gehe ihn nichts an. Der Vizedom möge nichts vornehmen, wogegen man die Herren und Landleute anrufen müßte. Der Kanzler erwidert auf diese Einsprache Ungnads: Man begehre ihm nicht ins Haus zu greifen, der Prädikant möge da bleiben, wen er auf die Gasse käme, wäre er unter der Bambergischen Jurisdiktion. Es erscheinen nun die Herren Kronegger und Siebenbürger; in ihrem Namen hatte Ungnad gesprochen. Wenn auch sein Bruder die Erklärung abgegeben habe, daß die *exercitia religionis* nicht im Hause, sondern in der Kirche geübt werden sollen, so sei es doch anders *in tempore necessitatis*. ‚I. D<sup>t</sup> gebe zu Graz noch zur Zeit, wenn auch nicht gern, zu, daß die *exercitia religionis* in der Stadt gehalten werden.‘ Nachdem der Vizedom vorgebracht, daß die Gebrüder Ungnad sich früher erboten, den Prädikanten anderswo unterzubringen, und wie Siebenbürger sich dies zu besorgen erboten und der Kanzler erklärt, der Bischof wolle ihnen an ihren Personen und Lehengütern keinen Eintrag tun, nur gegen den Prädikanten müsse, falls er sich auf der Straße blicken lasse, vorgegangen werden, wandte sich Ungnad dagegen, daß der Prädikant sektisch sei. Der Kanzler meint, man werde den Gehorsam der Bürger anderweitig anerkennen. Kronegger sagt: Ein Diener (der Prädikant) habe seine Befreiung nicht bloß im Hause, sondern auch auf der Gasse. Derselben Ansicht ist Ungnad: ‚Do I. F. G. (der Bischof) Herr in diesem Lande wäre, hätte man zwei Fürsten und würde mit zwei Ruten gestraft.‘ Man werde die Landesverordneten um Hilfe anrufen. Würde es zu einem Blutvergießen kommen, so trügen sie keine Schuld. Sie wollen ihren Prädikanten sicher wissen. Der Bischof sei in diesem Lande nur Mitglied, wiewohl ein hohes. Sie könnten ihn nicht höher halten als den Landesfürsten. In Graz gehen die Prädikanten von einem Bürger zum andern. Man dulde sie, wiewohl der Erzherzog von dem Papste nicht weniger gedrängt werde als der Bischof. Nachdem noch der Kanzler seine Meinung dahin ausgesprochen, daß man über die Regalien



des Bischofs nicht disputiere, treten die Herren ab und es erfolgt eine Sonderberatung, dann wird ihnen mitgeteilt, man hoffe, sie würden den Prädikanten selbst aus der Stadt nehmen; der Vizedom müsse seine Befehle ausführen: ‚es regne gleich Blut oder anders‘; wogegen Ungnad *semel pro semper* protestiert. Der Vizedom bittet nun, sie möchten den Prädikanten wegtun, es stünde ja jedermann frei, seinem Gewissen nach die Kirche zu besuchen. Ungnad erwidert, warum sollten sie weichen, sie weichen in diesem Punkte selbst der F. D<sup>t</sup> (dem Erzherzoge) nicht. Kronegger sagt, wenn sich's nur um die Wohnung handelt, würden sie sich mit den Nachbarn vergleichen. Siebenbürger: Wäre der Prädikant ledig, hätte es einen leichten Weg. Aber er hat ein ziemliches Hauswesen. Der Kanzler: Im Notfalle darf er die Kranken besuchen, die Sakramente aber nicht öffentlich administrieren. Die Herren und Landleute erhalten dann 14 Tage Zeit, sich zu resolvieren. In dieser Zeit darf der Prädikant den Gottesdienst nicht öffentlich ausüben.

Von diesen Sachen werden Richter und Rat verständigt und wird ihnen vorgehalten, sie müßten den Prädikanten und Schulmeister ziehen lassen, die Gewissen wolle man ihnen nicht sperren. Wenn sie sich gehorsam erweisen, würden sie vielleicht *per tolerantiam in tempore necessitatis* erlangen, daß der Prädikant sie besuche, aber *sine publico scandalo*. Weiteren Bescheid werden sie in 14 Tagen erhalten.

2. Sitzung, März 13. Anwesend: Vizedom, Kanzler, Sekretär und Popp. Es erscheinen Kronegger und Siebenbürger. Sie bitten um Entschuldigung, daß sie in der obigen Frist keine Resolution fassen konnten. Darauf entfernen sie sich. Die übrigen beraten weiter und teilen den wieder Erschienenen mit: Es werde ihnen in zwei Tagen ein schriftlicher Bescheid zukommen.

3. Sitzung, 15. März. Anwesend: Vizedom, Kanzler, Ertl. Es erscheinen Richter und Rat. Wenn man ihnen die inzwischen von Bamberg eingelaufenen Befehle nicht verkündigt, sei es in der Meinung geschehen, die Landleute würden sich in der Ausschaffung des Prädikanten gütlich erzeigt haben. Jetzt müsse die Exekution vorgenommen werden. Es werden ihnen die zwei Schreiben vom Bischofe und Domkapitel überreicht. Sie haben sich darauf mit Ja oder Nein zu erklären und dürfen früher nicht das Schloß verlassen. Die Gemeinderäte treten zu einer Sonderberatung ab. Wieder vorgelassen, erklären sie, bezüglich der Ratsstelle hätten sie Folge geleistet. Einer fügt hinzu, man werde keine Katholiken finden, die dazu tauglich sind, worauf der Vizedom meint: es könnte ein Lutherischer und ein Katholischer vorgeschlagen werden. Wegen des Prädikanten erklärt die Gemeinde, ihnen denselben bloß *in casu necessitatis* zuzulassen, darauf könnten sie nicht eingehen. Der Vizedom legt ihnen die Sache nochmals vor. Der Schulmeister müsse unter allen Umständen hinaus. So sei der Landesfürst auch in Völkermarkt vorgegangen. Dann wird ihnen das Patent des Bischofs verlesen. Wenn sie in 14 Tagen den Prädikanten nicht abgeschafft haben, geschehe, was Gott will. Bezüglich des Schulmeisters erhalten sie einen Monat Zeit. Die Schule muß niedergelegt werden, sie können eine solche außer der Stadt halten, außer der Stadt könnten sie in die Kirche gehen und *per tolerantiam in casu necessitatis* könnte der Prädikant, doch nicht *publice*, sein Amt verrichten. Schluß: In acht Tagen werden sie



den Ratsvorschlag tun, die Schule wollen sie niederlegen; aber der ‚Untermeister‘ soll inzwischen Schule halten. In acht Tagen werden sie sich auch darüber erklären.

4. Sitzung, 22. März. Anwesend: Vizedom und Kanzler. Es erscheint der Stadtrichter mit einigen Räten. Bezüglich der Schule bitten sie um Frist bis Jakobi. Der Vizedom meint: bis Pfingsten. Der Untermeister soll einen Tisch bei einem Bürger haben. Er darf Kondukte nicht begleiten. Die Aufsicht über die Schüler könne ein Bürger übernehmen. Wenn der Prädikant, Herr Philipp, hinauskommt, erhalten sie ihre Privilegien wieder.

5. Sitzung, 17. April. Anwesend: Vizedom und Kanzler. Richter und Rat erscheinen. Wegen des Prädikanten hatten sie sich mit den Landleuten bereden wollen, daß er ausgeschafft werde; nun mögen sie schlüssig werden. Sie erwidern, man möge Geduld haben, sie hätten mit den Landleuten wohl verhandelt, die hätten sich erboten, schriftlich Bericht zu tun. Es wird ihnen erklärt, das könne geschehen, wenn sie *stipulata manu* zusagen, in Monatsfrist ohne Ausflucht den Prädikanten abzuschaffen. Die Gemeinde bittet, ihnen Frist zu lassen, bis der Adel sich erklärt. Darauf erhalten sie die Antwort: Es läge in ihrer Hand; würden sie dem Prädikanten nichts geben, dann würde er selbst die Landleute lassen. Wenn die Ausschaffung nicht geschieht, so darf der Prädikant in keinem Bürgerhause sein *exercitium* üben, und sie selbst müssen im Schlosse in Arrest bleiben, bis sich die vom Adel erklärt haben.

Am 20. April bitten und erhalten die arrestierten Richter und Rat die Erlassung des Arrestes. Innerhalb drei Wochen wollen sie die Erklärung der Ausschaffung des Prädikanten übergeben und ihm mittlerweile nichts kontribuieren.

6. Sitzung, 4. Mai vormittags zu Klagenfurt. Anwesend: Vizedom, Kanzler, Popp, Ertl. Es erscheinen Karl Ungnad, Alexander Freiburger, die Brüder Hans Adam und Georg Zuggenmantel, Wolf Friedrich und Alban von Moshaim, Christoph Siebenbürger und Hans von Mosdorf. In ihrem Namen spricht Ungnad: Wenn man den Bürgern das Hinausgehen in die Bayerhoferische Kirche nicht verbietet, andererseits gestattet, daß sie *in casu necessitatis* versorgt würden, würden sie den Prädikanten aus der Stadt lassen. Sie bringen das jetzt mündlich und schriftlich vor. Nachdem der Vizedom in dem kleinen Stüblein sich beraten, fragt er, in welcher Zeit sie den Prädikanten abschaffen wollen. Sie nennen drei Vierteljahre, was dem Vizedom zu viel ist und daher auf Siebenbürger weist, der den Prädikanten zu sich nehmen könne. Endlich kommen sie auf ein halbes Jahr überein, binnen welcher Zeit sie den Prädikanten außerhalb der Stadt bewohnt machen wollen. Dagegen werden ihnen die Konditionen bewilligt, daß die Bürger ihr *exercitium* auswärts suchen und der Prädikant *in casu necessitatis* in die Stadt kommen dürfe.

7. Sitzung, 11. Mai. Anwesend: Vizedom und Kanzler. Es erscheinen der Stadtrichter und einige Ratspersonen, die anderen entschuldigen sich mit Krankheit. Der Vizedom teilt ihnen die obigen Abmachungen mit. Der Richter antwortet: man habe erwartet, daß ihnen wenigstens die Zusagen gehalten würden, die der Bischof ihnen gemacht, und als der Vizedom

sich solcher nicht erinnert, sagt der Richter: „I. G. herr vitzdomb were darbey gewesen, das I. F. G. gesagt, do sie hierin nicht zur predig wolten kommen, möchten sie in tausent teufel namen hinausgehn und auch zween praedicanten halten.“ . . . Der Vizedom erklärt, man dürfe die Worte nicht auf die Wagschale legen.

„Herr vitzdomb sich . . . resolvirt: das dise zeit über auch *in casu extremae necessitatis*, yedoch *citra scandalum* und ohn *solenni pompa* der praedicant mit administrirung der sacramenten in der burgerheuser die kranken besuchen möge, aber in Spitz soll kein burger hinein zu gehn macht haben.

Herr vitzdom endtlich geredt, was wegen verbittung, das die burger nicht hinaus mochten gehn, fürgelauffen, hette er nicht befelch, alleins, das sagten sie, wann er künfftig ainmal von hinnen zöge, ime nicht nachgesagt würde, er hette inen ichtes verhaissen. . . . Sollen, dass praedicant ausser der stadt bewohnt gemacht werde, fürderlich ins werch richten und die schull zu hievor bestimbter zeit aus der statt thun. . . .“

2749.

*Richter, Bürgermeister und Rat der ganzen Gemeinde Wolfsberg in Kärnten an Johann Heinrich von Nankenreut, Dechant, Panckraz von Rabenstein senior und das Kapitel des kaiserlichen Domstiftes zu Bamberg: Der Vizedom Johann von Redwitz hat auf Befehl Erzherzog Karls durch Dekret vom 9. Januar d. J. den Prädikanten und den deutschen Schulmeister aus Wolfsberg ausgewiesen. Ihre mit Wissen des Vizedoms an den Bischof von Bamberg gerichtete Bitte, die Gemeinde „unperturbirt“ zu lassen und bei der F. D<sup>t</sup> zu intervenieren, sei erfolglos gewesen. Bitte, für sie bei dem Bischofe zu interzedieren, auf daß sie mit einem günstigen Bescheide erfreut werden. Wolfsberg, 1588 Mai 14.*

(Orig., Siegel aufgedrückt, königl. Kreisarchiv Bamberg.)

Das Schriftstück berichtet über den Stand der evangelischen Kirche folgendes: sie ist auf des edlen Herrn Matthes Freidl<sup>1</sup> Grund und Boden erbaut, von diesem und nach dessen Tode von Christoph Siebenburger in Gemeinschaft mit benachbarten Herren und den Bürgern ohne Einziehung von Einkünften der Pfarrkirche mit dem Prädikanten und Schulmeister erhalten worden. Mit den Katholischen herrscht Friede und Einigkeit. Wenn das jetzt durch das Betreiben ihrer Mißgönner aufhört, sind arge Inkonvenienzen: Leibes- und Todesnot ihres Prädikanten, Aufhören von Zucht und Lehre bei den Kindern zu gewärtigen. Wir muten keinem zu, „in der Religion brüchig zu werden“, und geben niemandem von der anderen Religion Maß und Ordnung. Hinweis auf die schwierige Lage des Landes im Hinblick auf den Türkenkrieg.

Über die Wolfsberger Angelegenheit befindet sich im Bamberger Kreisarchiv ein starker Faszikel: „Die Abschaffung des lutherischen Prä-

<sup>1</sup> Zu Freidl siehe die Akten und Korrespondenzen in *Fontes L*, p. 16.

dikanten und Schulmeisters, dann die Besetzung der Ratsstelle zu Wolfsberg 1588, 1590. Es sind mit der obigen 24 Nummern, deren Inhalt hier in summarischer Weise vermerkt werden soll. 1. Bittschreiben der Gemeinde an den Bambergischen Rat (Vizedom?): Bedacht, am nächsten Montag einen Boten mit wiederholtem Ansuchen fortzusenden, bitten sie, ihnen dies nicht als Ungehorsam anzurechnen. In politischen Sachen wollen sie sich alles Gehorsams befehlen (Kop. ohne Datum). Das Schreiben dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach noch vor das erstgenannte zu setzen sein, also vor den 4. Mai, fallen. 2. Dieselben an den Vizedom: Seinen Befehl wegen der Ersetzung der erledigten Ratsstelle nach Leonhard Schoßpeck haben sie erhalten; Bitte, sie hierin bei dem alten Herkommen, wonach sie zwei Personen dem Vizedom vorzuschlagen haben, bleiben und, wenn dies nicht statthaben sollte, bei der F. G. einkommen zu lassen. Wolfsberg, 1589 Oktober 25 (Kop.). 3. Der Vizedom Redwitz antwortet am 27. Oktober mit dem Befehle, binnen acht Tagen, wenn nicht zwei, so doch eine katholische Person zu nominieren, sonst würde er das selbst tun (Kop.). 4. Drittes Bittschreiben der Gemeinde an den Vizedom vom 2. November: Wenn sie zwei Personen benannt, so wollten sie damit nicht andere amovieren (sie hatten also ihrem Statut gemäß zu rechter Zeit zwei Personen — aber Protestanten — nominiert). Bitte, eine von den beiden Personen zu bestätigen oder um Aufzug, damit sie beim Bischofe und dem Domkapitel einkommen können (Kop.). 5. Schreiben des Vizedoms an die Gemeinde vom 6. November: er werde nach Bamberg berichten (Kop.). 6. Der Dechant, Senior und das Domkapitel von Bamberg an die Gemeinde: Antwort auf ihr Schreiben vom 14. Mai. Der Fürstbischof habe mit ihnen nicht bloß über diesen, sondern auch über die Ausschaffung des Prädikanten und lutherischen Schulmeisters beraten und befehle dies, wie auch die Nominierung einer katholischen Ratsperson. Bamberg, Freitag den 26. Januar 1590 (Konz.). 7. Schreiben des Kapitels von demselben Datum (Konz.). 8. Der Vizedom an das Kapitel: Aus den Beilagen 1—12 sei zu ersehen, was er in der Sache gethan und was zwischen ihm und den Landleuten im Lavantale vorgegangen. Man werde zur Exekution greifen müssen. Wolfsberg, 1590 Juni 19 (Orig.). Die genannten Beilagen sind: 1. (9.). Extrakt eines Ratsprotokolls vom 19. Februar 1590 (im Rate sitzen: *Vicedominus*, *Cancellarius*, *Secretarius*, Popp, Ertl, Ayrrer). Wegen der Wichtigkeit dieses Protokolls steht oben eine besondere Nummer (2748). 2. (10.). Die Landleute A. C. im Lavantale an den Vizedom: berufen sich auf ihr Recht, den Prädikanten in einem Freihause zu Wolfsberg zu unterhalten. Wollte man deswegen ihre Lehen einziehen, so gehört die Sache vor das Landrecht. Sie seien übrigens geneigt, den Prädikanten außerhalb der Stadt häuslich wohnhaft zu machen, doch müsse er in der Stadt seinen Pflichten nachgehen. O. O. 1590 März 12 (Kop.). 3. (11.). Antwort des Vizedoms vom 15. März 1590: Die letztere Kondition gehe nicht an, denn sie bedeute Freistellung der Religion für die Bürger (Kop.). 4. (12.). Die Herren und Landleute A. C. im Lavantale an den Vizedom: Replik gegen die vorige Nummer. Begehren, da das Haus ‚zum Teil‘ in der Stadt liegt und Lehen ist, daß der Prädikant daselbst gelassen, der Reichsreligionsfriede nicht anders gedeutet werden soll, als er zu verstehen ist und die Brucker Pazifikation zu beachten sei. Der Befehl, den Prädikanten

binnen 14 Tagen aus der Stadt zu nehmen, widrigenfalls Exekution vorgenommen wird, komme ihnen fremd vor, „da wir nicht zwei, sondern nur einen Landesfürsten haben“. Solche Befehle können sie nichts angehen. Bitte, sich mit dem Schreiben, das sie in wenigen Tagen einsenden wollen, zu beruhigen. Das „Freihaus“ soll den, der es bewohnt, sicherstellen. In Bürgerhäusern wird der Prädikant kein *exercitium* üben, doch sei zu hoffen, daß man ihn nicht hindert, wenn er *in causa extremae necessitatis* todkranke Leute besucht. O. O. prä. 30. März 1590 (Kop.). 5. (13.). Der Vizedom an die Vorigen: Der Prädikant ist unverweilt aus der Stadt auszuschaffen; eine Interzession bei dem Bischofe, gegen die er sonst nichts einwende, werde wenig nützen. Wolfsberg, 1590 April 2 (Kop.). 6. (14.). Die Landleute an den Vizedom: wollen den Prädikanten aus der Stadt schaffen, bis man eine passende Wohnung für ihn hat. Mit Ausnahme des öffentlichen Exerzitiums soll alles im alten Wesen bleiben. O. O. 1590 April 19 (Kop.). 7. (15.). Die Ratsherren von Wolfsberg an den Vizedom: bitten um 3—4 Wochen Zeit, in der sie beim Adel dahin wirken wollen, den Prädikanten außerhalb der Stadt mit einer Wohnung zu versehen. In der Zwischenzeit werden sie den Prädikanten „von der Stadt wegen“ nichts kontribuieren. O. O. 1590 April 20 (Kop.). 8. (16.). Der Vizedom an die Landherren: Antwort auf das Schreiben vom 19. April: Einige *comminationes*, über die sich die Herren beschweren, habe er nur der Bürger wegen aufgenommen, deren die Herren sich zu stark annehmen. Nur auf die Bürger ist die Exekution gemeint. O. D. (Kop.). 9. (17.). Die Landleute verantworten, wie weit sie sich der Wolfsberger angenommen, begehren keine schriftliche Assekuration, sondern nur Dissimulation, *extra muros publicum, intra vero tantum in casu necessitatis privatum exercitium* und bekennen sich zur A. C. O. D. (Kop.). 10. (18.). Die Wolfsberger Bürgerschaft A. C. an den Vizedom: bitten, die Schule so lang (bis Bartholomäi) in der Stadt zu lassen, bis sie ihr Schulhaus außer der Stadt aufgerichtet haben. O. D. (Kop.). 11. (19.). Bewilligung dieser Bitte. Wolfsberg, 1590 Juni 6 (Kop.). 12. (20.). Richter und Rat benennen für drei Ratsstellen sechs Personen. Wolfsberg, 1590, März 16 (Kop.). 13. (21.). Schreiben des Vizedoms an die F. G., was er des Prädikanten, der Ratsstelle und des Schulmeisters wegen bisher gehandelt. Wolfsberg, 1590 Juni 19 (Kop.; siehe oben Nr. 8). 14. u. 15. (22. u. 23.). Zwei Schreiben des Bruders des jetzigen Vizedoms an den Pfarrer von Wolfsberg: nicht er sei es gewesen, der ihn bei Erzherzog Karl in der Frage der Abschaffung des Prädikanten und Schulmeisters verunglimpft habe. Bamberg, ohne Zeitangabe (Konz.).

## 2750.

*Die Verordneten von Steiermark an die Regierung und Kammer: „Entschuldigung für Joachim Deckendorfer und Erasmus Fischer, E. E. L. Kanzleipersonen, welche in füngeloffenem Tumult, (so) den 4. Junii in der Nacht sich erregt, für die Rädelführer seind gen Hof getragen worden.“ Graz, 1590 Juni 6.*

(Kop., St. L.-A., Fasz. 494, Heft 31.)



Dieser Tumult hatte ein so großes Aufsehen gemacht, daß man seitens des Grazer Hofes Alarmnachrichten hierüber (die Pariser Bluthochzeit in Graz) an die verwandten Höfe nach Innsbruck, München und sicher auch an den Kaiser sandte. Die betreffenden Stücke siehe in den Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich unter Erzherzog Karl II., Nr. 550—553. Da diese Akten aus dem den Protestanten feindlichen Lager stammen, so bildet das obige von den Ständen ausgehende Stück ein willkommenes Korrektiv zu ihnen. Da man Deckendorfer und Fischer beschuldigte, ‚Ursacher und Rädelführer‘ bei dem Tumulte gewesen zu sein, so erstatten beide am 6. Juni an die Verordneten einen Bericht, der dann der obigen Entschuldigung zur Grundlage dient. Beide berichten: ‚Deckendorfer traf gestern abends (Juni 4) auf seinem Heimwege Fischer, der bei seinem Bruder einen Krankenbesuch gemacht hatte, in der Murgasse an. Dieser ging mit ihm in seine Wohnung, woselbst sie miteinander redeten. Nachdem die Stadttore gesperrt worden waren, erhob sich um 9 Uhr ein Tumult beim Paulustore. Man lief die Gassen auf und nieder und schrie um Hilfe. In der Meinung, es sei ein Totschlag begangen worden oder ein Feuer ausgebrochen, laufen beide zum Münzmeister, der ihnen mitteilte, der Stadtrichter (siehe seinen Bericht Fontes L, Nr. 552), habe ihn und andere Münzpersonen nicht nur gefährlich bedroht, sondern auch ohne ihr Verschulden mit ehrverletzenden Worten angegriffen; worauf Fischer den Stadtrichter ‚bescheidenlich‘ bat, E. E. L. befreites Münzhaus zu verschonen, sonst könnte bei nächtlicher Weile und solchem Tumult sich das Ärgste ereignen; vielmehr solle er von amtswegen Frieden schaffen. Sofort waren 30 bewehrte Leute da, die schwuren, falls der Richter nicht abzüge, würden sie ihn samt der Wache selbst ‚abweisen‘. Wir mahnten auch diese Leute zur Ruhe und schon wurde es still. Da erschien der Wachtmeister mit zwei bewehrten Wächtern in Ruep Pinters Haus, schimpfte gotteslästerlich ‚mit dem hochwürdig Sakrament‘ und auf uns, er wolle zum Fenster herabspringen und uns lose Busewichter wohl lehren. Wir ermahnten ihn, Ruhe zu halten. Da der Stadtrichter mit der Wache abziehen wollte, kam es zu neuem Tumult. Das ‚ledige Gesinde‘ lief bewehrt dem Geschrei zu, und wenn ich (Fischer) und Deckendorfer nicht mit einigen in der Eile aus dem Münzhause genommenen Hellebarden Stich und Streich ausgeschlagen hätten, wäre es nicht ohne Tote abgegangen. Solches müssen Stadtrichter und Wächter selbst bezeugen. Dann kam der Bürgermeister mit der ganzen Wache, dem ich den ganzen Verlauf meldete und sagte, daß auch die Münzverwandten nicht gesichert seien. Da sei Gott vor, sagte dieser, daß dem Münzhause was zugemutet würde. Er vermahnte nun alle namens der F. D<sup>t</sup>, der geheimen Räte und der Verordneten, und falls der Stadtrichter jemandem was Übles zumute, der möge sich morgen melden. Dies der Sachverhalt (Kop., ebenda). Auf Grundlage dieses Berichtes melden die Verordneten an die Regierung und Kammer: Da man gemeldet, daß Fischer und Deckendorfer bei dem Tumulte gewesen, habe man ihnen einen Bericht abgefordert. Darnach seien sie ungütlich von einem *delatore* angezeigt worden. Sie haben mehr Nutzen als Schaden gestiftet, sie sind auch Leute, die sich stets ruhig verhalten. Heute ist auch der Bericht der Münzverwandten an die F. D<sup>t</sup> und die Regierung gegangen, aus dem man auch



ihre Entschuldigung entnimmt. Das ganze Wesen liegt an dem, daß man der Religionspazifikation zuwider die Augsbургischen Konfessionsverwandten durchächtet und ihnen in jeder Weise heftig und beschwerlich zusetzt und alle Bitten der Herren und Landleute zu Boden schlägt. Schon sind Städte und Märkte am letzten ‚Staffl‘ etc. Bitte, die Persekution einzustellen und alles im Stande der hochkontestierten Religionspazifikation zu lassen.

## 2751.

*Der Bambergische Vizedom in Kärnten an S<sup>e</sup> F. Gnaden zu selbst eigenen Händen: berichtet, wie sich der lutherische pöbel zu Wolfsberg wider den daselbstigen canzlern tumultuos bezeigt und thuet darbei, weil er seines leibs nit sicher, das Vizedomamt aufkündigen. Wolfsberg, 1590 September (Tagesangabe fehlt; nach dem 3).*

(Kop., Bamberger Kreisarchiv.)

Am 3. September kam der Jesuit P. Sigismundus von St. Andre, wo er dem Bischofe von Lavant<sup>1</sup> eine Zeitlang in seiner Schwachheit beige-wohnt, während er sonst im Grazer Kollegium ist, zum Pfarrer Josef Hammer und zum hiesigen Kanzler und forderte eine Unterredung mit diesen, die im Pfarrhause und dann beim Kanzler stattfand. Im Heimgehen fanden sie den ‚lutherischen‘ Kirchhof offen, da darin gepredigt wurde. Sie gingen hinein und hörten zu. Nach Schluß der Predigt nahte sich der Pater dem Prädikanten und sprach ihn wegen eines ‚dicti‘ aus dem heil. Augustinus an, das er nicht recht zitiert habe. Nachdem das Gespräch ruhig weitergeführt worden war, wünschte der Jesuit dem Prädikanten mit Handreichen gute Nacht und bat das Volk, ihm das nicht zu verübeln. Als der Jesuit auf seinem Heimwege nach Lavantbrücken kam, sah der ihn begleitende Kanzler sich um und bemerkte, daß ihnen ein großer Volkshaufe nachlaufe. Er hieß den Pater beiseite treten und ging zur Brücke zurück, da war der Ratsbürger Kaspar Chremer an der Spitze eines Volkshaufens. Trotz des Ver-mahnens, sich nach Hause zu begeben, ging er vorwärts: er wolle sehen, wer die Leute wären, die ihren Prädikanten antasten, und fragte den Jesuiten, was er hier mache. Der Pater beteuerte seine Unschuld und auch der Pfarrer sagte, man habe gegen den Prädikanten nichts im Sinne. Sie hätten den Pater nur begleitet. Das Volk ließ sich vernehmen, es werde für den Prädikanten und Chremer Gut und Blut lassen. Nach einigem Zureden ließ Chremer sich bewegen, das Volk nach Hause zu führen. Da solcher Mutwille nicht ungestraft bleiben dürfe, habe der Vizedom Chremer bei Strafe von 1000 Dukaten im Schlosse verhaftet, einen ‚Materienmacher‘, der sich vernehmen ließ, man müsse es hier wie in Graz (siehe Nr. 2750) machen, dann einen Schuster, der sich vernehmen ließ, der Vizedom und Jesuit hätten

<sup>1</sup> Georg III. Stobaeus von Palmburg 1584—1618.

Dolche gehabt, den Prädikanten zu morden und der Kanzler allein wäre Ursache, daß die Religionssache in Wolfsberg dahin gekommen, gleichfalls verhaften lassen. Bitte um Bescheid, wie ferner vorzugehen sein wird. Er kündige unter diesen Umständen sein Amt auf, da es nicht möglich ist, bei diesen Leuten noch fernerhin ohne Gefahr des Lebens zu verweilen.

## 2752.

*Prozeß gegen die Schwester Susanna von Oberburg (contra sororem Susannam Obuerburgensem de Michendorff) des Klosters Minkendorf vom 14. November 1592.*

(Erzbischöfl. Archiv Udine.)

Die Schwester Susanna war angeklagt, daß sie 1. lutherische Bücher und Schriften im Kloster verwahrt; 2. lutherische Verwandte und Adelige ins Kloster einließ, die verächtlich über geistliche Dinge sprachen; 3. selbst von ihnen eingeladen wurde und 4. mit ihnen an gebotenen Fasttagen Fleisch gegessen hatte (der Prozeß ist lateinisch geschrieben und 19 Seiten lang). Das Urteil des Patriarchen Franz Barbaro (*Coadj. Aquileg.*) *de dato Venetiis apud S. Mariam Formosam die Veneris 8. mensis Decembris 1592* auf obige Klage, authentisch beglaubigt von dem Notar Jakobus Mussius, lautet dahin, daß Susanna abgesetzt und exkommuniziert werde. Über die Vollziehung des Urteils berichtet Polydor von Montagnana an Franz Barbaro *de dato Minkendorf, 1593 September 22*. In obiger Anklage findet sich der Satz: *Urbaria et libros reddituum, colonos et rusticos monasterii soror Susanna haeretico illi Gallenbergio in manus et possessionem tradiderat*. Von lutherischen Schriften sind bei diesem Prozeß zu finden: „Das Vaterunser, kurz und ausführlich ausgelegt und in Gesang gebracht durch Dr. Martin Luther, ein schön geistlich Lied, ein anderes geistlich Lied, St. Jakobs Lied, ein schön geistlich Lied . . . von sieben Worten Christi, ein schön ander geistlich Lied, ein anderes Lied („Kommt her“), ein schön und neu geistlich Liedlein, das Lied Maria zart, ein tröstlich Lied.“

Im Zusammenhange mit dem Prozeß steht ein Schreiben der Herren Lorenz und Andreas Paradeiser und Andreas und Franz von Oberburg *de dato Lubiana, 1593 Januar (?) 9*, an den Patriarchen Franz Barbaro von Aquileja über Polydor von Montagnana, der ein öffentlicher *concupinarius* und von schlechtem Lebenswandel und Gewissen sei, wie er die Schwester Susanna von Minkendorf behandle, obwohl sie Katholikin sei, jeden Tag Messe höre, Brevier bete etc. (Orig., ital., ebenda); desgleichen ein zweites Schreiben vom 4. April 1593, in welchem die drei erstgenannten, dann Giacomo di Purghstall, Wolffgango della Torre, Ludovico a Turri Zuccari, Jacomo a Lamberg an den Patriarchen Franz Barbaro bezüglich des „unbegründeten“ über Susanna von Oberburg verhängten Urteils mit der Bitte schreiben, den Abt von Sittich, dann Scarsaborsa, den Archidiakon von Görz und den Kapitän von Gradiska in dieser Sache zu delegieren. Franz Barbaro, Patriarch zu Aquileja 1593—1616. Zu Polydor von Montagnana siehe Bd. I, S. 74, 75, 108,

202, und unten zum 4. Januar 1598 und 13. März. Siehe auch meine Gesch. der Reform. und Gegenreform., S. 243.

## 2753.

*Bischof Johann von Laibach an den Patriarchen Franz Barbaro von Aquileja: gibt ihm Ratschläge, wie er seine Visitationsreise in Krain, Steiermark und Kärnten bewerkstelligen solle. Nach Gottschee und Reifnitz zu gehen, wird widerraten. Denn da wäre wegen der Türkengefahr und der großen Waldungen Mangel an bequemen Unterkunftsstätten, an Lebensmitteln für Mensch und Roß usw. (Laibach) 1593 August 8.*

(Orig., Erzbischöfl. Archiv Udine.)

Johann Tautscher, Bischof von Laibach 1580—1597, siehe Bd. I, 2, 55, 58, 86, 139, 202, 536, 669, 670 und 675.

Gesch. der Reform. und Gegenreform. 483, 490 ff., 531, 553, 561.

## 2754.

*Der Abt von Sittich an den Patriarchen von Aquileja Franz Barbaro: Die Früchte seiner Bereisung und Visitation (im Jahre 1594) zeigen sich bereits: der Klerus sei jetzt eifrig im officium divinum, es werden Prozessionen abgehalten, um den Zorn Gottes wegen der Häresie und des Türken abzuwenden. Was die Postille Span(gen)bergii anbelangt, wisse er nur, daß sie in den Händen der ungebildeten Geistlichen wäre; sie ist nun abgeschafft und er werde sich Mühe geben, sie, wo er sie finde, durch Feuer zu vernichten. O. D. (1594).*

(Orig., Erzbischöfl. Archiv Udine.)

## 2755.

*Bürgermeister, Richter, Rat und die ganze Bürgerschaft von Villach an das Domkapitel von Bamberg: Durch das Schreiben vom 6. September (liegt in Kopie bei) seien sie verständigt worden, daß ihnen auf ihr demütiges Supplizieren vom 15. August ehestens Antwort gesandt werden solle. Statt dessen sei durch den Vize-dom an den Amtmann Martin Behem und den Mauteinnehmer zu Villach Christoph Stadler ein ‚Dekret und Mandat‘ ihres Fürsten und Herrn des Bischofs Neidhard geschickt worden,*

wornach die beiden die Bürgerschaft vorzufordern und ihr das Dekret vorzutragen haben, daß es den Anschein hat, daß die vertröstete Antwort nicht hiehergesandt oder interzipiert worden sei. Da aus dem Dekret ersichtlich sei, daß I. F. G. auf unserer Entschuldigung beharren und uns Aufwiegler nennen, die bei anderen Herrschaften Schutz suchen und uns mit dem Verluste unserer Freiheiten und Privilegien drohen, wenn wir den früheren Befehlen nicht gehorchen, so haben wir im Hinblick auf unsere Unschuld und in Erwägung, was wir Gott und der Obrigkeit schulden, uns andererseits in der Erbhuldigung zugesagt, nämlich in spiritualibus nichts zugemutet wurde und daß wir uns hierin mit nichts obligiert, nicht umgehen zu sollen geglaubt, unsere Erklärung auf dieses Dekret einzuschließen und zu bitten, daß I. F. G. es in gnädige Erwägung ziehen, da aus solchem Handel leicht ein Aufruhr entstehen könnte. Villach, 1595 November 25.

(Kop., Kreisarchiv Bamberg.)

Das Schreiben wurde laut Bestätigung der Kapitalkanzlei vom 18. Dezember am 5. Dezember überantwortet (Kop., ebenda).

2756.

Der Archidiakon Gregor Colar an den Erzherzog Ferdinand II.: denunziert den Zolleinnehmer Niederle als hartnäckigen Ketzer, der aus seinem Amte zu vertreiben wäre. Desgleichen gäbe es Amtsleute in Tarvis und anderen Orten, deren Namen ihm bekannt seien und die zu bekehren er ein großes Feld der Arbeit vor sich sehe. Villach, 1596 April 22.

(Kop., Erzbischöfl. Archiv Udine.)

2757.

Magister Sebastianus Trebuan, Archidiakon von Reifnitz, an den Patriarchen Franz Barbaro von Aquileja: bittet um die Vollmacht, jene Katholiken, die häretische Bücher lesen und deshalb in Kirchenstrafen fallen, absolvieren zu dürfen. Die Stände Krains glauben, das Verbot, Ketzer (in geweihter Erde) zu begraben, rühre von ihm her. Daher streben Vornehme und auch andere, deren Haupt Christoph Maurer ist, ihm nach dem Leben. Der Patriarch könne das abwenden, wenn er ihn beim Landes-

*fürsten empfehle: Aedificatio Turiana coemeterii haereticorum penes Kamnik imperfecta mandato principis perfici prohibetur.*  
*(Reifnitz) 1596 März 8.*

(Orig., Erzbischöfl. Archiv Udine.)

2758.

Breve Clementis papae VIII. super conservatione religionis catholicae in Carinthia. 1597 August 13.

(Orig., Kreisarchiv Bamberg. Mitgeteilt von G. Zagel im Archiv für Gesch. und Altertumskunde in Oberfranken XXI, 59.)

Dort heißt es: Dem J. G. von Stadion wird das Zeugnis gegeben, er habe zur Rekatholisierung, *egregiam voluntatem et non mediocrem diligentiam*‘. Es müsse noch schärfer vorgegangen werden: *‘Quorundam civium etiam Voconiensium et Tarvisanorum (recte: Tarvisanorum) etiam audacia et licentia acrius coercenda est. Non enim cessant filii tenebrarum nunc ecclesiis per vim catholicis auferendis, nunc falsis prophetis et haereticis praedicatoribus adducendis aliisque insidiis et dolis fidem catholicam oppugnare et quotidie aliquid novum moliri.*‘ Die Hilfe Ferdinands II. hält Clemens für sicher (*qui ut pius est animo valde candido, causam Dei et ecclesiae tuae adiuvabit*), ebenso die Unterstützung des Patriarchen Franziskus von Aquileja und des apostolischen Nuntius Hieronymus Portia: *Venerabilis frater (sc. Franciscus) vigilantiam suam praestabil, denique notarius et nuntius noster apostolicus Hieronymus Portia zelo Dei praeditus vir et nobis probatus nullo loco deerit.*

2759.

*Die Verordneten von Kärnten und ,einige anwesende Herren und Landleute A. C. an den Dompropst, Dechant und das Kapitel des k. Hofstiftes zu Bamberg‘: Sie dürften Kunde haben, was im November 1593 durch den Vizedom gegen die den Herren von Dietrichstein mit Vogt- und Lehenschaft eigentümlich angehörige St. Jakobskirche in Villach versucht worden und noch jetzt gegen einzelne Bürger mit Arreststrafen vorgenommen wird. Bitten an den Vizedom sind bisher erfolglos geblieben. Sie stellen daher namens E. E. L. A. C. das Ansuchen, die eingesperrten Bürger frei und die anderen in ihrer Religion unperturbirt zu lassen.*  
*Klagenfurt, 1597 September 3.*

(Orig., 21 Siegel aufgedrückt. Kreisarchiv Bamberg.)



2760.

*Dieselben an den Bischof zu Bamberg: teilen in Abschrift mit, was sie in derselben Sache am 4. August d. J. dem Vizedom geschrieben. Beschwerde über dessen rechtswidriges Vorgehen. Erinnern an den Religionsfrieden, nach welchem ‚ein jeder bei seiner (zu verstehen: christlichen, in Gottes Wort fundierten) Religion gelassen werden soll‘, was Karl II. durch die Brucker Pazifikation anerkannt und wogegen auch Bischof Ernst nichts vorgenommen habe. Hinweis auf die wirtschaftlichen Schäden der Verfolgung. Trotz aller Entschuldigung der Bamberger Bürger seien sie des Arrests nicht erlassen, sondern werden mit einer Zitation nach Bamberg bedroht. Es sei zu fürchten, daß es mit der Verfolgung bei dem Städtlein nicht bleiben werde. Kein Grundherr hat das Recht, seinen Untertanen derlei Sachen aufzulegen. Bitte namens der Landschaft A. C., der Verfolgung ein Ende zu machen. Klagenfurt, 1597 September 3.*

(Kop., ebenda.)

In dem Schreiben an den Vizedom wird der ganze Sachverhalt (siehe darüber Bd. LVIII, Nr. 187, 193, 202, 205, 210, 215, 264, 296, 305, 309) erörtert. Stimmt zum Teile mit der Beilage C des Schreibens vom 14. September überein. Nur heißt es hier noch: Obschon dem Vizedom solche schmerzliche Handlung vielleicht von seinem Fürsten oder dem päpstlichen Nuntius, der des Landes Freiheiten nicht kennt, aufgetragen ist, so sollte ihm bekannt sein, ‚wie weit sich der gruntherren iurisdiction über ire und widerumben der unterthanen gehorsam gegen iren hernen erstreckt‘ . . ., daß keinem sein Hubrecht ohne vorhergehendes Erkenntnis, geschweige denn sein eigentümliches Gut genommen und gar fremden Leuten eingeantwortet, der Untertan zu einem Leibeigenen gemacht werden kann. Sollten die Untertanen solchen Geboten gehorchen müssen, so hätte es die Landshandveste vorgesehen. Alle Dinge müssen durch das ordentliche Recht gehen. Kein Bürger darf seines ordentlichen Rechtes verlustig gehen (Kop., ebenda).

2761.

*Bürgermeister, Richter, Rat und die gemeine Bürgerschaft von Villach an den Dompropst, Dechant und das Domkapitel zu Bamberg: Wiewohl sie der Hoffnung gewesen, ihr Supplizieren und die erbetene Interzession würde den Erfolg gehabt haben, daß sie bei ihrem alten Herkommen und ihren Freiheiten gelassen werden, so erhebt sich wieder ein anderes Ungewitter. Was nämlich der Vizedom Johann Georg von Stadion wider einige*

*Bürger vorgenommen, werde I. F. G. aus der Beilage C und der Interzession der Verordneten entnehmen. Bei dem üblen Stande der Dinge, der durch die Nähe des Erbfeindes noch gefährdeter ist, läßt sich der Vizedom verlauten, daß I. F. G. an dieser Stadt Villach, „weil sie derselben um ein schlechtes zugewiesen, wenig gelegen, wenn da auch alles zu Boden gehen sollte“. Bitte, ihren Zustand zu beherzigen, sie „mit persecutionibus in iis, quae animae salutem et conscientiam concernunt“ zu verschonen und auf ihr überreichtes Supplizieren und die Interzession der Verordneten und Landleute einen gnädigen Bescheid zu geben. Villach, 1597 September 14.*

(Orig., Siegel aufgedrückt, Kreisarchiv Bamberg.)

Die Beilage C liegt in Abschrift bei. Sie ist vom September (ohne Tagesdatum, also am oder vor dem 14.). Sie beruft sich auf ihr Entschuldungsschreiben vom 15. August 1595, in welchem sie die Bitte stellten, I. F. G. „wollen die gefaßte Ungnad wegen der St. Jakobskirche“ fallen lassen. Darauf sei ihnen am 31. Dezember 1595 ein Schreiben zugekommen, in welchem eine baldige Resolution nach geschehener Erkundigung des Sachverhaltes in Aussicht gestellt wurde. Inzwischen mögen sie sich ihrer schuldigen Pflicht nach verhalten. Sie hätten gehofft, bei dem Inhalte der Brucker Pazifikation, der auch die Stadt Villach nebst anderen Städten und Märkten einverleibt ist, wie sie auch ihren Gesandten dahin geschickt, gelassen zu werden. Nun hat vor zehn Wochen der Vizedom unsere Bürger Wilhelm Gräsel, Michael Gruntner (trotzdem dieser sich wichtiger „Ehehaften“ wegen entschuldigt), Klemens Freiburger, Marx Wassermann, Balthasar Wittich und Lazarus Conradin, ihren Stadtschreiber, die er für Rädelsführer des St. Jakobstumultes ansieht, nach Wolfsberg zitiert und von ihnen verlangt: 1. der St. Jakobskirche müßig zu gehen und die Schlüssel und *urbaria* abzugeben, 2. die Prädikanten Georgs von Dietrichstein aus der Stadt zu weisen und die Priester, die man dahin setzen würde, zu schützen. Weil sie diese Artikel nicht vollziehen konnten, ist jeder mit 300 Talern gestraft und angewiesen worden, binnen zwei Monaten die Stadt zu räumen. Dann wurden sie erst im Wirtshause, dann im Schlosse auf ihre Kosten arrestiert, dann wurden sie gegen Ehrenwort, nicht zu entweichen, ins Wirtshaus geschickt, wo sie bis 5. September blieben und nach geleistetem Eidschwure, sich auf Verlangen wieder zu stellen, entlassen wurden. Ihre Interzession, der Hinweis auf ihre Unschuld und die Schäden, die sie erleiden, hatten keinen Erfolg. Daher haben die Verordneten und Landleute A. C. für sie interzediert; das sei bisher bloß damit beantwortet worden, der Vizedom habe die Sache an I. F. G. gelangen lassen. Sie seien daher genötigt, eine neuerliche Interzession von den Landleuten zu erbitten und hoffen, I. F. G. werden die ausführlichen Motive in Erwägung ziehen und sie bei ihren Freiheiten lassen.

## 2762.

*Polydorus von Montagnana, Propst zu Rudolfswerth, an Johann Baptist (Sca)rsaborsa: bittet um seinen Schutz. Er hatte einen einzigen Fehler: concubinarius gewesen zu sein. Er habe hievon längst abgelassen und sei vom apostolischen Stuhle und seinem Bischofe absolviert worden. Das Konkubinat sei hierzulande so allgemein gewesen, daß es gleichsam als Ehe angesehen wurde (quod me tunc temporis tamquam iuvenem deceperit. Et si nunc reformabitur, quod summis laboribus vix fiet, habebit Ill<sup>mus</sup> ingentissimam mercedem). Rudolfswerth, 1598 Januar 4.*

(Orig., Erzbischöfl. Archiv Udine.)

In Polydors Schreiben findet sich noch die Angabe: Es sind in dieser Stadt nicht wenig Häretiker, die ihre Kinder von einem apostasierten Kartusianermönche taufen, beziehungsweise im Franziskanerkloster begraben lassen. Er habe es dem Erzherzoge angezeigt, der den Vizedom in Laibach beauftragt hat, nicht nur jene Häretiker zur Vernunft zu bringen, sondern auch dem Kartäuserprior aufzutragen, den Mönch gefangen zu nehmen. Polydor selbst habe den Franziskanerguardian gefragt, wie er die Häretiker in seinem Friedhofe begraben lassen könne? Die Antwort lautete: er habe bisher von seinem Oberen keine Weisung erhalten und würde Einbuße an seinem Almosen erleiden. Polydor bemerkt noch, es sei wohl *fide dignum*, daß der Schatten des verstorbenen Bischofs von Laibach im Kloster zu Oberburg wunderbare und bisher unerhörte Sachen treibe mit Menschensprache und auch sein Haus in Graz beunruhige. (Der erwähnte Bischof ist Johannes Tautscher, gest. 1597 August 24. Zu Scarsaborsa siehe Bd. I, 603, 778.)

In einem anderen Schreiben Polydors (leider ist das Datum nicht genannt) heißt es: Einige Bürger werden mit Hilfe des *Serenissimus princeps* der Häresie wegen aus der Stadt verjagt; *prope diem, uti spero, generalis fiet reformatio et per me in libros haereticos inquisitio*.

## 2763.

*Der Bischof von Bamberg und Dompropst von Würzburg an den Richter, Rat und die Gemeinde zu Tarvis: Nachdem er ihnen schon einmal geboten, die Kirche abzutreten und die Prädikanten abzuschaffen, sie aber wider alles Gebot gehandelt haben, will er diesmal noch von einer Bestrafung absehen und läßt es bei einer ernstern Vermahnung verbleiben, daß sie den Prädikanten und lutherischen Schulmeister abschaffen, dagegen den katholischen*

*Priester, der eingesetzt ist, annehmen und Predigt und Gottesdienst fleißig besuchen. (O. O.) 1598 September 18.*

(Kop., Erzbischöfl. Archiv Udine.)

2764.

*Wolfgang Albrecht von Würzburg, Dompropst, Johann Philipp von Gebsatel, Dechant, Senior und das Kapitel des Domstiftes zu Bamberg an die von Wolfsberg: vernehmen mit Bedauern, daß sie sich der Reformation des Fürsten und Herrn von Bamberg widersetzen und sich nicht zur katholischen Religion bekehren wollen. Er habe die Reformation hier wie dort mit unserem Rate begonnen und Stadion in ihrem Auftrage gehandelt. Entschlossen, die Reformation fortzusetzen, ist ihre Meinung, daß sie den ausgegangenen Befehlen Gehorsam leisten und nicht Ursache geben, die Schärfe vor die Hand zu nehmen. Bamberg, 1598 Oktober 1.*

(Kop., Kreisarchiv Bamberg.)

Derselben Zeit dürfte ein (undatiertes) Schreiben derselben an die Bürger von Tarvis angehören, in welchem sie getadelt werden, daß sie den Prädikanten nicht abgeschafft und die Kirche nicht einem Katholischen eingeräumt haben (Kop., ebenda), dann ein gleichfalls undatiertes Schreiben (Konz., ebenda) des Kapitels an Stadion: der Nuntius sei neulich bei ihnen gewesen und habe die Notwendigkeit betont, daß einer von ihnen nach Kärnten verordnet worden, um dort seine Residenz zu haben. Es sei dies wegen der Durchführung der Reformation, damit heimliche *conventicula* und *conspiraciones* der Untertanen vermieden werden, notwendig, der Vizedom habe zu viel mit anderen Dingen zu tun. Bitte um sein Gutachten. In einem Konzepte, das nicht datiert ist, teilte das Domkapitel denen von Villach sein Bedauern mit, daß sie den Prädikanten nicht ausgeschafft und das Domkapitel ‚ausschreien‘, daß die Befehle des Fürsten ohne des Domkapitels Wissen und Willen ergehen. Erneuter Befehl, von beiden abzustehen.

2765.

*Der Vizedom Johann Georg von Stadion an das Bamberger Domkapitel: übersendet eine Interzession der Augsbургischen Konfessionsverwandten. Ihn selbst haben sie um eine solche gebeten. Er habe darauf dem erwählten Bischof von Bamberg berichtet, worauf das Villacher Religionswesen beruhe. Bitte, bedacht zu sein, damit diesem Handel endlich abgeholfen werde. Würzburg, 1599 März 1.*

(Orig., Siegel aufgedrückt, Bamberger Kreisarchiv.)



2766.

*Bürgermeister, Richter, Rat und Ausschuß von Villach an Karl von Dietrichstein: Da der Vizedom nicht gerne sähe, daß die Gemeinde ihr ius praesentandi bei der Jakobskirche verliere und in Zukunft vielleicht Leute eingesetzt würden, „die uns nicht allein das geistliche, sondern auch das weltliche Recht entziehen“, und sie daher ermahnt habe, die Kirchenschlüssel wieder an sich zu bringen, er wolle sie beim ius praesentandi schützen, so daß sie, ungeachtet sie einen katholischen Priester annehmen müßten, die Kirchenadministration behalten sollen, so haben sie das nicht getan, sondern beschlossen, es ihm erst mitzuteilen. Bitte, sich schriftlich hierüber zu erklären, was sich in solchem Falle zu tun gebühre. Sie möchten seinen Freiheiten nicht vorgreifen.*  
*Villach, 1599 September 6.*

(Kop., Kreisarchiv Bamberg.)

In einem Schreiben *de dato* Hollenburg, den 8. Dezember, an den Vizedom geht Dietrichstein auf die Sache ein, aber mit dem Reservat, „weil uns gebrüedern . . . durch Stephan Stambler . . ., bamb. amtmann zu Villach, auch Bartlme Benedict, pflegern zu Phederaun, und h. Emerico, abt zu Arnoldstain, etlich gewält . . . zuegefüegt und nachfolgende kirchen mit gewalttätiger handt eingezogen, als bey S. Leonhardt in Freythof und unserer frauen zu Sibenprün, bey St. Anna am Hardt, item die zwo kirchen zu Peckha und Lindt, welche kirchen samentlich . . . in bamb. landgericht gelegen, aber als filial von uralters her der pfarrkirchen St. Stephan incorporirt . . . wir darüber . . . rechte vogt- und lehensherren . . . und niemandt andern unterworfen. . . . Da der herr bey oberzelten bamb. officiern dise verordnung thuen wirdt, dass wir angeregter gewaltthätiger entwürung befridet und desgleichen gewält und eingriff hinfüran geübrigt werden. . . . Wann aber der herr . . . sich angeregter versicherung wegen ehgedachtes *iuris praesentandi* gegen denen von Villach wie auch diser gewalttätigen . . . handlung begertter künftiger verhütung wägern wurde, müssten wir auf andere uns zulässige mittel und weg . . . bedacht sein“ (Kop., ebenda). Am 29. Januar 1600 schickt der (Dietrichsteinsche) Pfleger Görtsehacher auf Finkenstein denen von Villach Schlüssel und Urbar „zur Kirchen von Villach“ (Kop., ebenda). Am 21. Februar 1600 schreibt ihnen Karl von Dietrichstein, daß der Vizedom „I. F. Dt . . . durch ungleichen bericht mit einem scharpfen und ganz unverhofften bevelch wider uns erweckt“. Damit das Patronat dieser Pfarrkirche denen von Dietrichstein verbleibe, habe er dem Landesfürsten einen Bericht eingesandt und werde auch seinem Vetter, dem Kardinal, Meldung tun. Hoffentlich werde der Vizedom inzwischen mit der Handlung still halten. Sollte er das nicht tun, so hoffe er, sie werden ihm die Schlüssel nicht übergeben, sondern sie, falls sie sich nicht trauen, sie



zu behalten, ihm wieder einsenden (Kop., ebenda). Den scharfen Befehl siehe zum 7. Januar 1600.

## 2767.

*Landesfürstliches Dekret an die Kollatoren geistlicher Benefizien und Lehenschaften, wornach die Pfarren mit katholischen Priestern besetzt und solche Priester für die Pfarren präsentiert werden, die den verführerischen Sekten nicht anhängig, auch zur Verrichtung der Seelsorge und der pfarrlichen und priesterlichen Ämter tauglich sind. Haben die Kollatoren das pfarrliche Einkommen eingezogen oder mit Pensionen oder ‚Robat‘ beschwert, so sind sie vor den Kammerprokurator zu zitieren. Das Einkommen ist sodann zum statthlichen Unterhalte der Pfarrer zu verwenden.*

*Graz, 1599 November 5.*

(Orig., Erzbischöfl. Archiv Udine.)

## 2768.

*Ferdinand II. an den Patriarchen Franz Barbaro von Aquileja: teilt ihm das von demselben Tage datierte Verbot, sektische Bücher zu halten und zu verkaufen (siehe Bd. I, Nr. 844, S. 613), mit dem Bemerken mit, daß er bei den in unseren Landen da und dort gesessenen Erzpriestern und Vikaren weitere Verordnung tue, daß durch sie die diesfalls notwendige Visitation ins Werk gerichtet und jährlich, ja auch öfter im Jahre vorgenommen werde.*

*Graz, 1599 November 16.*

(Orig., Erzbischöfl. Archiv Udine.)

Der Befehl ist an die Vizedome in den innerösterreichischen Ländern gerichtet.

## 2769.

*Ferdinand II. an den Patriarchen von Aquileja Franz Barbaro: teilt ihm in Abschrift mit, daß er den Villachern befohlen habe, ihre Prädikanten und Schuldiener auszuweisen, und legt auch eine Kopie der Ausweisung der Prädikanten und Schuldiener bei, in der befohlen wird, daß sie sich nach Empfang des Dekrets noch bei scheinender Sonne aus Villach zu entfernen und binnen acht Tagen alle seine Länder bei sonstiger Verlierung Leibs und Lebens zu räumen haben. In dem Dekret an die Villacher wird*

*diesen außer der fürstlichen Ungnade noch eine Strafe von 200 Dukaten angedroht, wenn sie die Ausgewiesenen zurückhalten oder wieder einführen sollten. Graz, 1599 Dezember 2.*

(Orig. u. Kop., Erzbischöfl. Archiv Udine.)

## 2770.

*Ferdinand II. an die Herren von Dietrichstein: er habe sich mit dem Bischofe von Bamberg verglichen, in Villach keinen sektischen Prädikanten zu dulden und die Pfarre einem rechtgläubigen Priester zu übergeben. Da sie die der Pfarre gehörigen urbaria, clenodia usw. in Händen haben, so ergeht an sie bei höchster Ungnade der Befehl, sie an den Vizedom Johann Georg von Stadion samt den Kirchenschlüsseln und Ornaten auszufolgen. Graz, 1600 Januar 7.*

(Kop., Kreisarchiv Bamberg.)

In dem Rekurs schreibt Karl von Dietrichstein, daß das Schreiben vom 10. Januar datiert sei; es sei ihnen am 19. durch Stadion eingehändigt worden. Der Rekurs liegt in einer undatierten Kopie (ebenda) vor. Der ganze Vorgang seit 1594 wird erzählt. Sie hatten nichts als die Kirchenschlüssel, die sie denen von Villach ausgefolgt haben. Sie seien nicht geständig, dem Vizedom irgendein *ius* ihnen gegenüber zuzugestehen. Das *ius praesentandi* für die Pfarre habe er, weil er außerstande sei, es auszuüben, dem Kardinal Franz von Dietrichstein, seinem Vetter, übergeben und erwarte hierüber Nachricht. Die Übergabe des Patronates an den Kardinal liegt bei. Sie ist undatiert (Kop.). Am 13. März schreibt Karl von Dietrichstein über diese Sache an die Gemeinde, in der Hoffnung, „Ir werdet Euch diss alles gefallen lassen und Euch den von mir empfangenen lehen gemäss verhalten“ (Kop., ebenda). Am 18. März 1600 schreibt der Kardinal von Nikolsburg aus an den Erzherzog: er habe das Patronat umso lieber angenommen, weil es so lange bei seinem Hause gewesen ist (Kop., siehe unten). Seinem Vetter Karl hatte der Kardinal schon am 15. Februar 1600 von Nikolsburg aus geschrieben (Kop., siehe unten). Am 4. Mai bestätigt Stadion, am 18. April ein Schreiben der Villacher samt den Kirchenschlüsseln erhalten zu haben. Die Administration der Kirche verbleibe derzeit ihnen, vorbehaltlich etwaiger Änderungen seitens des Erzherzogs. Als Pfarrer werde ihnen von dem Bischofe Johann Kellermann verordnet, dem sie die Kirchenkleinodien und Temporalien einzuräumen haben (Kop., ebenda). Am 25. Mai tadelt er sie, daß sie dem Pfarrer nicht gehorchen, „indeme Gabriel Maull, euer mitburger, seine tochter mit Martin Webern, apothekern, nechsverwichenen pfingstmontag“ trotz des Verbotes des Pfarrers „mit hochvermessener pracht, pomp und trutz . . . ausserhalb der statt Villach zu St. Ruprecht bei einem sectischen praedicanten copuliern lassen“. Befehl, sich fortan des Auslaufens zu sektischen Prädikanten zu enthalten. Gabriel

Maul, seine Tochter und Martiu Weber haben innerhalb 14 Tagen in der Amtskanzlei zu erscheinen (Kop., ebenda). Die Gemeinde sendet auf beide Schreiben am 4. Juni eine Antwort und beruft sich in bezug auf den Inhalt des zweiten Schreibens auf die eigene Erklärung, die der Vizedom ihnen im Kloster und im Wirtshause bei Balthasar Gressing gegeben: „sie sollen nur der kirchen abstehen, die praedicanten ziehen lassen und sich ferrer in der statt des *exercitii* enthalten, . . . die wollen niemandt in seinen gewissen zwingen, wer gern in die kirchen zu den eingesetzten cath. priestern gehen . . . oder aber anderer orten die evangelischen predigen (deren etlich um Villach wären) besuechen wolte, dem soll es freygestellt und unverwört sein. Welche christliche . . . erbietung uns dann nicht wenig zu einem und dem andern bewegt hat . . .“ (Kop., ebenda). Am 29. Juli leugnet Stadion, solche Zugeständnisse gemacht zu haben. In 14 Tagen sollen sich die Bürger zur katholischen Religion bekennen, widrigenfalls sie die Schärfe verspüren würden (Kop., *de dato* Wolfsberg, ebenda). An demselben Tage ergehen fünf weitere Dekrete an die Gemeinde: das erste betrifft das Verbot, den Pfarrer in seinen Einkünften dadurch zu schädigen, daß sie Taufen, Kopulationen und Begräbnisse bei Prädikanten suchen; das zweite verlangt Einsichtnahme in die Stiftsbriefe des heil. Geist-Spitals; das dritte wendet sich gegen die evangelische Schule des N. Wittich und verbietet die Weiterverleihung einer nach dem Tode eines Bürgers heimgefallenen Wiese und eines Ackers, die zur St. Jakobskirche gehören; das vierte richtet sich gegen das Vorgehen der Villacher, die auf das Verbot, ein sektisches Kind auf dem Nikolai-Friedhofe zu begraben, sich zusammenrotteten; das fünfte behandelt eine Antastung und Bedrohung des Pfarrers (Kop., ebenda). Am 1. August verbietet er, dem sektischen Meßner die Gartenbenützung zu gewähren, die dem katholischen Meßner gehöre (Kop., ebenda). Auf die sieben Amtsbefehle antwortet die Gemeinde am 31. August und bittet, sie unbetrübt zu lassen (Kop., ebenda).

## 2771.

*Der Kardinal Franz von Dietrichstein an seinen Vetter Karl: nimmt den Besitz des Patronats der Villacher Pfarrkirche gern entgegen und teilt mit, daß er hierüber der F. D<sup>t</sup> schreibe. Nikolsburg, 1600 Februar 15.*

(Kop., Kreisarchiv Bamberg.)

. . . Was der herr vetter vor wenig tagen schriftlich an uns gelangen lassen, haben wir mitsamdt den einschlüssen empfangen und von herzen gern vernommen, dass der herr vetter sich wider I. F. D<sup>t</sup> bevelch nit setzen, sondern nach altem seines geschlechts brauch gehorsamblich erzaigen wöllen, jedoch *sine praeiuditio* unserer, deren von Dietrichstain, gerechtigkeit. Und weil dieselbige zu erhalten, uns der herr vetter der kirchen zu Villach *ius patronatus* gantzlich *pleno iure* übergibt, nemen

wier solches nit allein gern, sonder zu grossen dank an und wellen mit allem vleiss daran sein, darmit solches dem löblichen Dietrichstainerischen haus *integre* und ganz conservirt und erhalten werde. Und hat der herr vetter gar recht und wol than, dass er zu uns so ein starkes vertragen und zuversicht geschöpft, so wier in der warhait ine und allen den seinigen (als den negsten bluetsfreundten, so wir negst unsern herrn bruedern und frauen schwestern haben) freundschaft und angenehmen willen zu erweisen mehr als berait und willig. Schreiben auch hierauf I. F. D<sup>t</sup> von aigner handt und recommendiren ir hoch den herrn vettern und seine herrn brüeder, als aus inligender *copia* zu ersehen. . . . Datum eilents Nickhlsburg den 15. Februar *anno* 1600.

Franz von gottes gnaden der hl. röm.  
kirchen des tit. St. Silvestri cardinal  
von Dietrichstain, bischof zu Olmütz,  
fürst der kgl. behemischen capelle,  
graff, R. K. M<sup>t</sup> rath.

2772.

*Der Kardinal Franz von Dietrichstein, Bischof von Olmütz, an Ferdinand II.: er habe das ihm von seinem Vetter Karl ange-tragene Patronat der Pfarrkirche zu Villach umso lieber ange-nommen, als es seit alter Zeit bei seinem Geschlechte sei; bitte, es ihm in Besitz zu geben und Verordnung zu tun, daß die Pfarre an einen katholischen Pfarrer kommt, worüber er bereits an P. Rainel geschrieben. Empfiehlt das Dietrichsteinsche Ge-schlecht zu Gnaden. Nikolsburg, 1600 Februar 18.*

(Kop., Kreisarchiv Bamberg.)

Durchleuchtigster . . . Es hat mir vor wenig tagen Carl von Dietrichstain, mein lieber vetter, schriftlich zu erkennen geben, wasmassen er wegen allerley fürfallender unrichtigkeiten zu E. F. D<sup>t</sup> gn. satisfaction als der eltist seiner brueder das *ius patronatus* der pfarrkirchen zu Villach mir gentzlich *pleno iure* ubergeben und cedirt, wie E. D<sup>t</sup> aus einligender *copia* zu ersehen. Welches ich also vil lieber angenommen, weil solches vor langen iarn bey dem Dietrichstainerischen geschlecht gewesen. Bin derohalben auch der tröstlichen zuversicht, E. D<sup>t</sup>

werden solche resignation mit sonderm gnaden aufnehmen. Und da E. D<sup>t</sup> mit mir schaffen wurden, wolt ich selbst dem roten huetlein und bistumb renuncirn und mich fur einen pfarrer dorten einstellen und gebrauchen lassen. In mittelst aber bit E. D<sup>t</sup>, mir die possession geben zu lassen und einen catholischen pfarrer *sine praeiudicio iuris patronatus* einzusetzen verordnen, als ich in disem particular P. Rainelio weitleufiger zueschreibe. Und nachdem meine liebe vettern dem alten Dietrichstainerischen brauch nach gegen E. D<sup>t</sup> sich dermassen gehorsamblich und underthenigist erzaigt, bitt ich ganz fleissig, E. D<sup>t</sup> wellen sy in iren fürstlichen miltreichen gnaden hochbevolchen sein lassen und unserer eltern treue dienst betrachten, die wier auch bis zum todt gehorsamblich laisten wellen. Thue mich . . . Datum Nickhlspurg den 18. Februar iars 1600.

E. F. D<sup>t</sup> gehorsamer und untertheniger diener und freundt

Franz, cardinalis von Dietrichstain,  
b. z. O.

2773.

*Polydor von Montagnana, Propst in Rudolfswerth, an den Patriarchen Franz Barbaro von Aquileja: Der Ser<sup>mus</sup> Archidux habe die pestem et insaniam hactenus haereticorum praedicantium aus diesen Landesteilen ganz ausgemerzt. Von den Bürgern bekenne sich nun der größte Teil zur katholischen Religion. Auf sein Drängen habe der Erzherzog auch zur Reformation der Rudolfswerther Bürger eine Kommission abgeordnet. Diese sei in Kürze zu erwarten. Sie werde nicht bloß die lutherischen Bürger zur Vernunft bringen oder ins Exil schicken, sondern auch die ketzerischen Bücher dem Feuer übergeben. Rudolfswerth, 1600 März 13.*

(Orig., Erzbischöfl. Archiv Udine.)

2774.

*Papst Klemens VIII. an Erzherzog Ferdinand II.: Wegen Verpfändung und Vergebung geistlichen Gutes, die in seinen Ländern leider noch vorkommen, habe er der Geistlichkeit durch den Nuntius Hieronymus Bischof von Adria geschrieben und ein bezüg-*



*liches Verbot zukommen lassen. Der Erzherzog möge den Nuntius seinem Eifer nach unterstützen. Rom, 1600 Juli 1.*

(Orig.-Perg., St. L.-A.)

Gezeichnet: *Silvius Antonianus Cardinalis. In dorso: ne bona ecclesiastica in huiusce provinciis sita ab episcopis, praelatis etc. elocentur haereticis.*

2775.

*Erzbischof Ernst von Köln, Administrator von Freising, bestätigt der Bürgerschaft von Oberwels ihre alten bürgerlichen Freiheiten, doch ausdrücklich nur auf, solange, als sie bei der katholischen Religion verbleiben. Freising, 1600 Juli 7.*

(Orig.-Perg., St. L.-A.)

2776.

*Bürgermeister, Richter und Rat zu Villach an den Vizedom Stadion: Da sie in Erfahrung gebracht, daß eine ziemliche Anzahl Kriegsvolk in Gmünd angekommen, haben sie zu genauerer Erkundigung eigene Boten dorthin gesandt. Diese melden, daß das Kriegsvolk das „Städtl“ eingenommen, die vier Tore besetzt hat, niemanden hinausläßt, die Bürgerschaft beschwert und einen neuen Eid von den Bürgern verlangt. Sie teilen das mit, damit dem Fürsten nicht durch einen gleichen Einfall Eintrag geschehe. Villach, 1600 September 9.*

(Kop., Kreisarchiv Bamberg.)

Beigelegt ist die von Christoph Zechner hiehergebrachte „Particularitet, wie sich das kriegsvolk zu Gmündt verhalten hat“. Sie ist identisch mit Nr. 1115 oben. Stadion antwortet am 18. September: ihm stehe nicht zu, der F. D<sup>t</sup> die Pässe durch das Land zu sperren. Falls sie selbst aber bereit sind, entweder katholisch zu werden oder den 10. Pfennig zu erlegen und abzuziehen, so werde er bei den Religionsreformationskommissären interzedieren, daß die Reformation ohne Tätlichkeit abgeht (Kop., ebenda). Die Gemeinde antwortet am 20. September: In politischen Dingen leiste sie allen Gehorsam, sie werde die Kommissäre erwarten: sollte die Reformation nicht wie in Gmündt vor sich gehen und Sr F. G. etwas Präjudizierliches zugefügt werden, wie denn „dies Kriegsvolk nach Villach Verlangen trägt“, so bitten sie nochmals um Vermittlung (Kop., ebenda). Tags darauf meldet der Vizedom den Religionsreformationskommissären: die Villacher wollen sie erwarten. Daher werde es nicht notwendig sein, mit dem Kriegsvolke hinzuziehen (Kop., ebenda). Davon wird an demselben Tage

auch die Gemeinde verständigt (Kop., ebenda). Das Folgende siehe zum 29. September.

## 2777.

*Der Erzpriester zu Tarvis an den Patriarchen von Aquileja: es gebe noch Ketzer in Tarvis. Diese werden nicht eher bekehrt werden, ehe nicht die Priester daselbst das Konkubinat aufgeben.*

*Tarvis, 1600 September 10.*

(Orig., Erzbischöfl. Archiv Udine.)

## 2778.

*Die Verordneten von Kärnten an die allda anwesenden Religionsreformationskommissäre: Sie hätten niemals gedacht, daß man, von anderen Beschwerden abgesehen, ein Kriegsvolk wider die getreuen Stände führen, die armen Leute zu unerhörten Eidspflichten mit harten Schlägen und Drohungen zwingen, manchen das Ihrige wegnehme, sie mit dem Brande bedrohen, in die Eisen und mit Prügeln schlagen oder aus dem Lande weisen werde. Schon wegen der Gmünder Vorgänge hätten sie dem Landeshauptmanne zugeschrieben, daß er bei ihnen sich verwende und die Armen beruhigt bei dem Ihrigen gelassen werden. Sie hätten nun in Gemeinschaft mit den beiden anderen Ländern Ausschüsse an den Landesfürsten in dieser Sache abgesendet, die noch nicht zurückgekommen seien. Bei den jetzigen Kriegsläufen sollte alles auf die Abwehr des Feindes bedacht sein, wie die Dinge aber beschaffen sind, kann sich niemand außer Land begeben, da der erwähnte Reformationsprozeß nicht bloß einen Tag wie den andern fortgeht, sondern auch anderer Herren und Leute Untertanen, so sie gegen die alten Freiheiten in die Gelübde genommen, benützen, um andere zu überziehen. Sie sollen sogar jemanden nach Italien um Kriegsvolk gesandt haben. Bitte, namens der Landschaft mit dieser verderblichen Reformation auszusetzen, das Kriegsvolk aus dem Lande zu führen und wenigstens so lange stillzuhalten, bis der Kärntner Ausschuß aus Graz zurückkommt. Klagenfurt, 1600 September 23.*

(Kop., Kreisarchiv Bamberg.)

Zur Sache siehe oben Nr. 1115, 1117, 1119, 1121—1123.

2779.

*Ferdinand II. an den Bambergischen Vizedom Johann Georg von Stadion: Erklärung, weshalb er nicht auf sein Anerbieten, die Reformation in Bleiberg und anderen Gebieten seiner Jurisdiction selbst vorzunehmen, eingehen könne. Sein Vorgehen werde den Rechten und Gerechtigkeiten des Bistums in keiner Weise präjudizierlich sein. Graz, 1600 September 27.*

(Kop., Kreisarchiv Bamberg.)

Ferdinandt . . . Ersamer . . . An heut ist uns von unsern nach Kärnthen, alda in unserm furstenthumb auch die heilwertige religionsreformation (welche umb der vilfeltigen eingrissnen unterschiedlichen secten willen besonders hoch nothwendig) fürzunemen, mit gewisser instruction fürgesehenen und abgefertigten commissarien sovil erinnerung geh. gethan worden, dass du dich nemblich erbietest, inmassen du bishero alle sectische praedicanten abgeschafft, dass du auch mit den übrigen als zu Pleyberg oder wo sie in deiner jurisdiction sein mögen, nach also procedieren selbst guete reformation fürnemen wöllest, und derwegen bey unsern commissarien, sich in S. L. des von Bamberg gebiet nicht zu begern (*sic*), anhaltest. Nun haben wir zwar an deiner zur catholischen religion tragenden eyfer und dass du keinen fleiss sparen wurdest, ainichen zweifel nit. Dieweilen aber dise generalreformation mit andern particularprocessen ainen merklichen absatz, also das erstlich er, ehrwürdig unser rath . . . Martin, bischove zue Secau, in disem zuwider accordirung der in der catholischen kirchen erhaltenen ainigkait ain solches zu decernirn, das er *ex plenitudine apostolicae auctoritatis communionem sub utraque specie* sowol der priesterschaft zu spendirn, als den layen zu empfaen inhibirn, nicht weniger aus habenden gewalt den *clerum pro ratione* reformirn, über das mit seinen exhortationen und andern geistlichen acten vil verfuerte wider zum rechten weg bringen kan, und dass sonsten du die ungehorsamen ferner nicht, dan nur aus dem Bambergischen gebiet aber nicht aus dem ganzen landt proscribirn könndest, da dann auf solchen weg ainer oder der ander sich gleich in Kärndten an dem negsten orth ausser des Bambergischen gebiets wider niderrichten und damit der sachen gar nicht zum grundt geholfen wurde, so wierdet vil-

mehr vonnethen sein, auch an disen orton und der Bamber-gischen herrschaften ain solche hauptreformation, inmassen in baiden I. L. L. des von Freising und bischoven von Salzburg herrschaften beschehen, fürzunemen, wie dann nach gemachten anfang umb weniger der leuth ungelegenheit und uncosten willen, dass sie, unsere commissarien, sich müglichist wider von dannen erheben, die endtliche execution in ainem und andern dir anbevolchen und vertraut werden mag, auch diss alles dem stift Bamberg an dessen recht und gerechtigkeiten in nichtis nachtheilig oder praejudicierlich sein, auch den Bambergischen leuten kein unbefuegter trangsall zuegefuegt werden solle, wie dann diss unser commissarien instruction mehrers mit sich bringt.

Wöllen dich demnach dahin mit disen gnedigen bevelch ersuecht haben, dass du gemelten unsern commissarien zu volkombner verrichtung dises hochhailsamen werkh(s) mit rath und that in ain und andern weg hülffichen beystandt erzaigen wöllest, als wir uns dessen umb allerhand ursach willen zu dir mit gnaden, damit wir dir gewogen, verseeen thuen. Geben in unser statt Grätz den 27. *Septembris anno 1600.*

Ferdinandt.  
Wolfgang Jöchlinger.

Ad mandatum Ser<sup>mi</sup> domini  
archiducis proprium.

2780.

*Bürgermeister, Richter und Rat zu Villach an den Vizedom zu Wolfsberg: Seit sie sein Interzessionsschreiben den Religionsreformationsskommissären überschickt, ist ihnen hierüber nichts als die Empfangsbestätigung zugekommen. Nach dem Berichte ihres Boten habe der Fürstbischof von Seckau der Interzession halber ‚sich schimpflicher Worte vernehmen lassen‘. Sie erinnern nun an den Fall, daß die Kommissäre trotz der Interzession ihre Reformation mit Glimpf oder Ernst auf Villach fortsetzen und fremde Untertanen in I. F. D' ‚Aid und Glüb nehmen dürften‘. Daher bewerben sie sich um mehr Kriegsvolk. Die Villacher seien zum Widerstande zu schwach. Sie teilen diese Dinge mit, damit nicht Bamberger Gerechtsame geschädigt werden, möge sich der Vizedom vorsehen und sie entweder in eigener Person oder durch einen Stellvertreter bei ihren Rechten und Pflichten schützen*

oder im widrigen Fall ihnen keine Schuld an etwaigen Präjudizien beimessen. Villach, 1600 September 29.

(Kop., Kreisarchiv Bamberg.)

Am nächsten Tage sendet der Vizedom eine Ergänzung zu seinem Schreiben vom 21., darin entdeckt er ihnen seinen *modus reformationis*: Wer in den nächsten 13 Wochen vom 8. Oktober an gerechnet sich nicht mit Beicht und Kommunion bei dem ordentlichen Pfarrer einstellt, der muß bei Verpfändung seiner Habe und Güter in bestimmter Zeit aus der Stadt Villach und den Bamberger Herrschaften abziehen, seinen Besitz in der genannten Zeit verkaufen und den 10. Pfennig als Nachsteuer zahlen (Kop., ebenda). Bürgermeister, Richter und Rat bestätigen am 4. Oktober den Empfang dieses Schreibens: ‚Jeder wird sich darnach zu regulieren wissen‘. Den Religionsreformationskommissären werden sie schreiben, daß ‚sie bereits den *modus reformationis* empfangen und demselben nachzukommen gesinnt seien‘, daß man sie demnach ‚mit ihrer Hiehererscheinung und vorhabender Reformation‘ verschonen möchte (Kop., ebenda). Inzwischen hatte ihnen auch der Vizedom am 1. Oktober zugeschrieben, wenn die Religionsreformationskommissäre von ihnen einen neuen Eid verlangen würden, sollen sie ihnen mitteilen, daß ‚ihnen bereits ein fester Termin zum Abzuge gesetzt‘ sei und daß sie dem Befehle gehorchen wollen. Sollten sie mit Gewalt zu einem neuen Eidschwur gezwungen werden, müßten sie ihn, aber mit vorhergehender Protestation, leisten (Kop., ebenda). Der ihnen von ihrer Herrschaft vorgelegte Eidschwur (er bildet eine Beilage zu dem Schreiben des Vizedoms an die Religionsreformationskommission vom 22. Oktober) lautet:

‚Ir werdet mit aufgereckten fingern einen aydt zu gott dem allmechtigen schwören, das ihr euch der sectischen predigcandten allerdings ent schlagen und in zeit gegebner fristen entweder zur catholischen religion einstellen oder aus Bamberghischen herrschaften hinwegziehen wollet.‘

Am 8. Oktober schreiben sie an den Vizedom: Die Religionsreformationskommissäre seien ‚in eil von Spital nach Strassburg und Gurgk aufgebrochen und anjetzo vergangen freytag abents gehn St. Veit ankumen‘. Bisher sei ihnen nichts zugemutet worden, daher haben sie ihr Schreiben an die Religionsreformationskommissäre unterlassen. Sollte man von ihnen einen Eid verlangen, würden sie in Gemäßheit der ergangenen Befehle vorgehen, würde man trotz Fußfall und Protestation einen neuen Eidschwur verlangen, so würde der im Widerspruche mit ihren älteren Eidspflichten sein und sie könnten sich darin nicht einlassen. Sie würden sich in diesem Falle an die F. G. und das Domkapitel wenden und um genaueren Bescheid bitten (Kop., ebenda). Am 21. Oktober erinnern sie den Vizedom, daß sie früher gebeten haben, die Sachen so zu dirigieren, daß es dieser Mittel nicht bedürfe. Da die Kommissäre auch nach Villach kommen möchten, bitten sie als Bamberghische Erbhalden abermals um genauere Verhaltungsmaßregeln (Kop., ebenda). Der Vizedom entschuldigt sich am 23. Oktober, er habe wegen Leibeschwachheit bisher nicht reisen können und habe den Kanzler mit Instruk-



tionen an sie abgesendet (Kop., ebenda). Diese Instruktionen siehe in folgender Nummer 2783.

## 2781.

*Erzbischof Wolfdietrich von Salzburg an den Vizedom von Friesach Rudolf von Raitenau: bestätigt den Empfang des Schreibens der erzherzoglichen Kommissäre vom 5. d. M. Er werde alles tun, was zur Erbauung der Kirche dient. Auf seinen Kärntner Besitzungen sei noch eine Menge Übergetretener verdächtig. Die von Altenhofen und Küettenberg können in so kurzer Zeit nicht zum Gehorsam gebracht werden und sei deshalb noch ein starkes Aufsehen notwendig. Salzburg, 1600 Oktober 9.*

(Orig., Rudolfin. Klagenfurt.)

## 2782.

*Derselbe an denselben: erinnert, daß die erzherzoglichen Religions-reformationskommissäre unter dem Scheine der Religion auch an katholischen Orten die Untertanen vor sich erfordern und ihnen, namens des Erzherzogs neue ungewöhnliche Pflichten auferlegen verfüge er, daß sich die Untertanen an den Vizedom zu halten haben. Er könne niemandem die Gewalt über sie einräumen. Salzburg, 1600 Oktober 22.*

(Orig., ebenda.)

## 2783.

*Der Bambergische Kanzler an die landesfürstlichen Religions-reformationskommissäre: teilt ihnen die Punkte mit, die er mit der Bürgerschaft von Villach in Sachen der Gegenreformation vereinbart habe, und unterstützt ihre Bitte, daß nicht das gesamte Kriegsvolk in die Stadt eingelassen werde. Villach, 1600 Oktober 22.*

(Kop., Kreisarchiv Bamberg.)

Hochwürdiger fürst . . . Derselben aus St. Veith gestrigen tags an mich bey aignen reitenden poten wegen des Villacherischen religionsreformationswerchs abgangnes gn. umb berichts willen ersuechschreiben, wie die sachen sowoln wegen vergleichner praeparation als sonst in Villach beschaffen, ist mir umb mitternacht zu S. Andre ain halbe meil wegs von Villach gelegen geliefert worden.

Als ich mich nun zu früe gegen tags gehen Villach verfüegt, hab ich alsbalden nach N. burgermaister, richter und rath des orths geschickt und mit inen, welchergestalt diss reformationswerch continuirt wurd, mit allen umständen angebracht, und als sie sich auf aine gantze gmain, die sie mit gloggenleuten iren gebrauch nach zusammenberueffen, zue undterredt referiert, ist der magistrat nach essens sambt dem mehrern thail der burger vor mir in der Bambergischen burg daselbst erschienen, und obwoln sich anfangs die sachen etwas zimlich beschwärllich umb manicherley unterschiedlichen mainung willen, so bey inen fürgefallen, ansechen lassen, ist doch letztlich nach allerley *hinc et inde* furgeloffnen wechslreden und hierundter durch mich gebrauchte(n) dienstliche(n) persuationen die sachen zu hernachfolgenden mitteln gelangt:

1. Erstlich, das gemaine burgerschaft auf morgen zu frue den catholischen aydt vernüg beyschluss *lit. A<sup>1</sup>* in gedachter burg anstatt E. G. zu Bamberg (*sic*) mir laisten wollen, mit disem anhang, dass verhoffentlich inen nicht gewehrt werden wurde, umb mehrere frist des auszugs halber bey der obrigkait undterthenig anzuhalten.

2. Fürs ander wolten sie mir und dem allhieigen pfarrer die sectische buecher gleicher gestalt auf morgen in die burg lifern.

3. Drittens weillen ich inen im namen E. F. G. . . . verhaissen, darumb und daran zu sein, damit das kriegsvolk, was sie an speis und trank bei inen nemen wurden, die bezalung derowegen unfailbarlich laist und ich, damit es beschäche, darob sein solte.

4. Zum vierten solte bey dem kriegsvolk alle thätlichkait gegen der burgerschaft eingestellt werden, desgleichen wolten sie auch bey den irigen zu beschechen verorden.

5. Die wacht undter den thüren solte gemaine burgerschaft halten und verrichten, aber doch möchten E. F. G. . . . ire aigne gardien bey sich in der statt auch haben.

6. Bäten sie ganz undtertheniglich, inmassen sie auch etzliche derowegen E. F. G. . . . gegenschicken wolten, damit das ganze kriegsvolk nit in die statt hineingelassen, sondern neben den tross in der vorstatt, dahin inen auch ire not-

---

<sup>1</sup> Siehe oben zum 29. September 1600.

turft umb die bezalung gevolgen(*sic*) werden solt, verbleiben mochte.

7. Das E. F. G. sambt den kriegsvolk nach beschechnen fürhalten, was I. F. D<sup>t</sup> entliche mainung wegen ausschaffung der uncatholischen aus dero erblanden nach geenden termin alsपालden wider verrucken wolten. Hierumb ich auch zu mehr befürderung des werchs zuegesagt so lang bey inen zu ver-haren, bis es geschehe und auf schierist künftigen erchtag möchten dieselben in namen gottes sambt der guardi anhero kommen. Und weiln dann meines geh. erachtens dises zimblische mittel, so hab E. F. G. . . . ich dasselbig in grosser eil sambt überschickung copiern *lit. B.*, was ich inen der verrichtung zu Veldtkirchen halber *in eventum*, wofer mein originalschreiben inmittels an sie nicht gelangt, zuegeschriben, dienstgehorsamblich erinnern und inen mich sambt mergedachten Villachern zu gnaden bevelchen sollen. Villach den 22. October anno 1600.

E. F. G. H. u. H. dienstgehorsamer

B., canzler selbstn.

2784.

*Erzbischof Wolfdietrich von Salzburg an den Vizedom von Friesach: Das Schreiben der Ritterschaft und Verordneten samt Einschlüssen habe er erhalten und befinde, daß es hauptsächlich die Religion betrifft, der zum Schaden er sich mit ihnen in keine Gemeinschaft einlassen dürfe. Seines Erachtens tue die Ritterschaft unrecht, daß sie aus dem gemeinsamen Landschaftsbeutel das Volk unterhält, welches sie zur Defension ihrer particularen vermeinten Religion gebraucht. Die Stadt Klagenfurt gehöre nicht allein ihnen, sondern der gesamten Landschaft, bei der die am meisten zu beachten sind, die das meiste contribuieren. Der geistliche Stand werde nicht umhin können, sein Interesse an Klagenfurt in acht zu nehmen. Er soll das der Ritterschaft und den Verordneten andeuten. Salzburg, 1600 Oktober 24.*

(Orig., Rudolfin. Klagenfurt.)

2785.

*I<sup>rer</sup> F. D<sup>t</sup> R. R. herrn commissarien decret die Bambergischen unterthanen in Khärndten betreffendt: Nachdem schon der Vizedom einen Termin gesetzt, binnen dem die Untertanen auf den Bambergischen Herrschaften sich entweder mit Beicht und Kom-*

*munion nach katholischer Art einzustellen oder das Land zu räumen haben, so ergeht nun auch namens des Erzherzogs der gemessene Befehl, daß die von dem Vizedom Ausgewiesenen die Erblände des Erzherzogs meiden. Bezüglich des 10. Pfennigs soll es bei der Resolution der F. D<sup>t</sup> vom 11. August verbleiben.*

*Villach, 1600 Oktober 24.*

(Kop., Kreisarchiv Bamberg.)

Wir N. u. N. . . . thuen hiemit kundt und zu wissen allen und jedem zu denen Bambergischen herrschaften gehörigen undterthanen, das gleichwol uns commissarien nit unbewust, welchermassen . . . Johann Geörg von Stadion . . . die religions-reformation, wie dann auch durch uns in namen höchstgedachter F. D<sup>t</sup> ratificiert worden, in mehrgedachten Bambergischen herrschaften fürgenommen und menniglich einen gewissen termin, in welchem sie sich entweder mit der beicht und communion catholischer weis unter ainerlay gestalt einstellen oder im widrigen mehrgemelte Bambergische iurisdiction und herrschaften raumen sollen, angesetzt: weiln aber I. F. D<sup>t</sup> keineswegs gemaint, diejenigen, so sich jetzt gedachtermassen nit gehorsamblich einstellen wurden, in iren landen zu gedulden, also ist auch in derselben namen unser, der commissarien, ernstlicher bevelch hiemit, dass alle und jede, so wegen ires erweisenden ungehorsambs aus den Bambergischen herrschaften ausgeschafft werden müessen, auch alle und jede mehrhöchstgedachter F. D<sup>t</sup> landen bey verlierung leib, hab und guet alsbaldt nach geendtem termin raumben und sich keineswegs ferrer nicht darinnen betreten lassen.

Was aber die abforderung des zehenden pfenings anbelangt, soll es bey I. F. D<sup>t</sup> vom 11. tag *Augusti* ergangnen gn. resolution allerdings verbleiben. An dem . . . *Actum Villach* den 24. tag *Octobris* des 1600. iahrs.

Wolff Khaltenhausser  
n.-ö. cammer- und religions-  
reformationssecretarius.

2786.

*Papst Klemens VIII. beglückwünscht den Erzherzog Ferdinand II. zur Austreibung der Ketzler aus seinem Lande. Rom, 1600 Dezember 9.*

(Orig., St. L.-A.)

2787.

*Der Erzbischof Wolfdietrich von Salzburg an den Vizedom zu Friesach Rudolf von Raitenau: ,was die erzherzoglichen Religions-reformationskommissäre an dich wider allen Gebrauch gelangen ließen, haben wir aus dem Einschluß nicht ohne Befremden vernommen und schreiben an den Erzherzog nach Graz'. Kopie liegt bei. Salzburg, 1600 Dezember 10.*

(Orig., Rudolfin. Klagenfurt, Miscell.)

Betrifft den 10. Pfennig.

2788.

*Ferdinand II. befiehlt, die Gewerke und Genossen der Kropp auf der Herrschaft Radmannsdorf mit einem katholischen Geistlichen zu versehen, da die Leute einen weiten Weg nach Radmannsdorf haben. Das dürfte der Grund gewesen sein, daß sie zum Protestantismus verführt wurden, weil sie keinen katholischen Geistlichen hatten. Ein solcher werde aus den Gefällen zu Kropp zu bezahlen sein. 1601 Juli 24.*

(H., H.- u. St.-A., Fasz. 24.)

2789.

*Derselbe an den Landesvizedom in Kärnten: Da P. Marquardus O. S. F. seine Reise nach Klagenfurt macht und dort eine ,Unterhaltung' haben muß, ist er im Pfarrhofs aufzunehmen. Graz, 1601 August 23.*

(Ebenda.)

2790.

*Der Kardinalpriester Dominicus Pinellus tit. S. Mariae trans Tiberim und fünf andere genannte Kardinäle, Generalinquisitoren in Glaubenssachen, ermächtigen den Bischof Thomas von Laibach, sechs Priester seiner Diözese mit dem Lesen häretischer Bücher zu betrauen, ohne daß sie deshalb in die Kirchenstrafen verfallen. Rom, 1602 Juni 12.*

(Orig.-Perg., 6 Siegel, St. L.-A.)

Siehe oben Nr. 1428.



2791.

*Holz knechte und Köhler an Khevenhüller: Sie hätten bisher bei E. G. in den Eisenbergwerken gearbeitet; nun wurden sie von den Bauern, bei denen sie Unterkunft gehabt, der Religion wegen zu dem Unterhauptmann geschafft mit dem lauterem Vermelden, wenn sie sich nicht bald zur katholischen Religion begeben, könnten sie uns nicht länger in ihren Häusern beherbergen, der hohen Strafen wegen, die sie von der Obrigkeit erwarten müßten. Bitte, sie bei der Arbeit zu lassen, umsomehr als sie sich in Religionssachen unürgerlich und still gegen jedermann verhalten.*

1602 November 10.

(Orig., Kärntnischer Gesch.-Verein, Rudolfin., Klagenfurt.)

2792.

*Landesfürstlicher Befehl an Hans Herrntaller, Einnnehmer zu Stadl, daß er von den dort abziehenden Unkatholischen den 10. Pfennig einbringen und bei der Regierung ordentlich Rechnung legen solle. Graz, 1603 Januar 13.*

(H., H.- u. St.-A., Fasz. 21.)

2793.

*Erzbischof Wolfdietrich an den Vizedom Rudolf von Raitenau: daß die Salzburgischen Untertanen in Steier vor ihre ordentlichen Pfarrer zur Beicht verschafft werden'. Salzburg, 1603 Mai 12.*

(Miscell. in causa relig., Rudolfin., Klagenfurt.)

Bezieht sich auf Baierdorf.

2794.

*Erzherzogin Maria stiftet ein Klarissenkloster in Graz an Stelle der landschaftlichen Stiftsschule und dotiert es mit einer Jahreseinnahme von 3000 fl. aus den Gefällen des Salzamtes zu Aussee. Graz, 1603 Juli 1.*

(Orig., St. L.-A.)

2795.

*Erzherzog Ferdinand II. verbietet seinen Untertanen den Umgang mit sektischen Prädikanten und ihren Mithelfern. Graz, 1603 Juli 23.*

(Kop., St. L.-A.)

2796.

*Der Erzpriester Stromeier von Eberan an den Unterhauptmann Anton von Attimis in Gmünd: ihm die Bezahlung von 200 ausstehenden Gulden des 10. Pfennigs von den Gasserischen zu verschaffen. Vellach, 1603 Oktober 14.*

(Kärntn. Gesch.-Verein, Rudolfin. Klagenfurt.)

2797.

*Quittung des Florianus Avancinus S. J. über die aus den Strafgewällen und dem 10. Pfennig abermals, und zwar (von der Strafe des Gregor Suppantseitsch per 431 fl. 42 kr. 2 S und vom Landesvizedom per 654 fl. 46 kr. 2 S) in Summa erhaltenen 1086 fl. 29 kr. 1 S. Laibach, 1605 September 9.*

(Orig., H., H.- u. St.-A., Inneröstr. Akten, Krain, Fasz. 4.)

Aus einer Eingabe des Nikolaus Coronius vom 17. August 1609 ist ersichtlich, daß der 10. Pfennig zur Erbauung des Jesuitenkollegiums in Laibach bestimmt war.

2798.

*Landesfürstlicher Befehl an den Inhaber des Landgerichtes Wolkenstein: „soll einstellen, daß etliche Bauern aus dem Salzburger Gebiete auf Wels ziehen können, wo sie beichten und kommunizieren“. Graz, 1607 Mai 26.*

(Konz., ebenda, Fasz. 21.)

2799.

*Landesfürstlicher Befehl an den Pfarrer zu Murau wegen der unkatholischen Personen daselbst: diese haben die Kosten der Kommission aus dem 10. Pfennig zu zahlen. Graz, 1607 Juni 27.*

(Konz., ebenda.)

Ebenso an den Abt von St. Lambrecht und Hans Friedrich von Hollenburg.

2800.

*Landesfürstlicher Befehl an den Pfarrer zu Marburg: trotz der vorgenommenen Reformation halten sich noch immer sektische Personen in Marburg auf, wie die Einschlüsse zeigen. Befehl, die Unkatholischen vorzuladen, ihnen einen Termin zur Beicht zu*

geben und sie, falls sie nicht gehorchen, abzuschaffen. Graz,  
1607 Juni 27.

(Konz., ebenda.)

2801.

Ferdinand II. an Georg Mair: Befehl über den im Schlosse Neuhaus unter der Pirken sich aufhaltenden Prädikanten Bericht zu erstatten. Graz, 1607 Juli 11.

(Konz., ebenda.)

Siehe Nr. 1723.

2802.

Landesfürstliches Dekret, daß dem Herrn Martin Bischof zu Seckau die begehrten Patente (siehe Nr. 1731) auf alle geistlichen und weltlichen Landleute, die Landgerichte innehaben, so ausgestellt werden, daß sie die von den Priestern aufgehaltenen concubinas aus dem Lande treiben, doch so, daß es weder der F. D' noch auch der Geistlichkeit an ihren Rechten präjudiziere und die Landgerichtsinhaber ihre Rechte hiedurch nicht erweitern'.  
Graz, 1607 August 25.

(Konz., ebenda.)

Die Landgerichte sollen schuldig sein, infames personas nit zu dulden, die concubinas einzuziehen und mit Wasser und Brot zu traktieren, dann aus dem Landgericht auszuschaffen. Die Landgerichtsdienner sollen dementsprechend befugt sein, in den Pfarrhof zu greifen, die Burgfrieden verbunden sein, solche Personen an die Landgerichte abzugeben.'

2803.

Abweisendes Gutachten auf das Ansuchen des der Religion wegen aus Kärnten abgeschafften Veldner, ihn als 'alterlebten' Mann, der zudem den 10. Pfennig schon gezahlt habe und das Kammergut jährlich mit einer Summe befördert, im Lande zu lassen.  
Graz, 1607 September 4.

(Konz., ebenda.)

Der Erzpriester von Oberkärnten sagt aber aus, daß er sich ärgerlich unkatholisch halte. Ärgernis gibt er dadurch, daß er immer noch im Lande ist.

2804.

Die in Graz versammelten steirischen Herren und Landleute A. C. an den Erzherzog Ferdinand II.: der seitens der Lande Steier,

*Kärnten und Krain an ihn deputierte Ernreich Rindtschadt zu Schiechleuten habe referiert, daß die F. D<sup>t</sup> sich über das durch den Ausschuß der drei Lande am 21. Juli überreichte Schreiben noch nicht resolvirt haben. Sie beauftragen daher in ihrer Gewissensbedrängnis Rindtschadt nochmals mit der Sache und bitten, ihn mit einer gnädigen Resolution zu erfreuen. Graz, 1607 September 7.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

Am 6. September wird Rindtschadt durch einen bei Tag und Nacht laufenden Boten nach Graz berufen (Konz., ebenda).

2805.

*Landesfürstlicher Befehl an den Landeshauptmann von Kärnten über die Klage des Pfarrers Johann Schober zu Silberegge wegen der Halsstarrigkeit einiger sektischer Personen Bericht zu erstatten. Graz, 1607 Oktober 18.*

(Konz., ebenda.)

2806.

*Ferdinand II. an die Religionsreformationskommissäre in Krain: sie haben über Anlangen E. E. L. in Krain zu berichten, was sie für einen Prozeß gegen die Landesfreiheiten vorgenommen, damit man sie der Gebühr nach darüber bescheiden kann. Graz, 1608 August 17.*

(Konz., ebenda, Fasz. 4.)

2807.

*Nikolaus Coronius, Rektor des Jesuitenkollegiums in Laibach, an die niederösterreichische Regierung: stellt die Bitte, in dem von der Regierung ausgehenden Befehl wegen Rückgabe etlicher den Katholischen entzogenen Zehnten die Worte einkommen zu lassen: ‚des in den Pfarren Dobernig und Seisenberg mit Gewalt entzogenen Neubruch- und Gereuthzinses halber‘. (Laibach) 1609 März 28.*

(Orig., ebenda, Fasz. 4.)

2808.

*Landesfürstliches Mandat gegen das Konkubinat der Geistlichkeit. Graz, 1609 Juli 21.*

(Patent, St. L.-A.)

2809.

*Aus einem Sitzungsprotokoll des ständischen Religionsausschusses, der über die Frage zu beraten hat, wie die Antwort an den Landesherrn wegen Religionsgesandtschaft nach Wien, Preßburg etc. abzufassen sei. 1610 Januar 30.*

(Prot., St. L.-A., Chr. R.)

Den 30. Januarii 1610.

„Herr president referirt, was seithero verlossen, nemlich das über die religionssachen. . . .“

Ausspruch: „In der hauptsachen der herrn abgesandten zu erwarten, wegen des lateinisch Hungerischen schreibens: die principalen sich gegen I. F. D<sup>t</sup> zu entschuldigen.“

2810.

*Rudolf Herr zu Teuffenbach an Herrn Ulrich Christoph Herrn von Schärffenberg: hofft, die Herren werden ihre Kommission in Wien zu gutem Ende gebracht haben. Er erinnere sie, daß sie ihre Weiterreise nach Prag vorgefallener Ursachen wegen dormalen einstellen, sich bei den österreichischen Ständen empfehlen und ihre Rückreise antreten. Sollten die erbetenen Interzessionschreiben noch nicht fertiggestellt sein, so mögen sie nachgesendet werden. O. O. 1610 Januar 21.*

(Konz., St. L.-A., Chr. R.)

2811.

*Ferdinand II. an den Abt zu Admont: den Innerberger 14 Hammerwerksmeistern wird bis auf weitere Resolution die Erlaubnis gewährt, im Lande zu bleiben. 1614 August 25.*

(Orig., H., H.- u. St.-A., Fasz. 31.)

2812.

*Ferdinand II. befiehlt, die gebotenen Fasttage zu halten, den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen zu besuchen, und verbietet alle ketzerischen Bücher. Graz, 1615 April 13.*

(Patent, St. L.-A.)

2813.

*Landesfürstliches Dekret, daß dem sektischen Samuel Hasiber und Hans Arter bis Michaelis, dem Pantaleon bis Ende des Jahres Termin zum Abzuge gegeben werde. 1616 April 20.*

(Konz., H., H.- u. St.-A. Krain, Fasz. 31.)



2814.

*Landesfürstliches Dekret, daß der Ausschaffung der Innerberger Hammermeister nachgesetzt werde. 1617 Februar 21.*

(Konz., H.-, H.- u. St.-A., Fasz. 31.)

2815.

*Landesfürstliches Dekret an die innerösterreichische Regierung: auf den Bericht des Landeshauptmannes von Kärnten wegen zweier aus Linz nach Klagenfurt übersiedelten Advokaten Seb. Müller und Mg. Jonas diesen zu schreiben, sich in puncto religionis zu erkundigen und, wenn sie ketzerisch seien, sie abzuschaffen. 1620 November 27.*

(Konz., ebenda.)

Am 4. April 1621 ergeht der Befehl, die beiden sektischen Advokaten abzuschaffen und über den sektischen Apotheker zu berichten.

2816.

*Landesfürstliches Dekret, daß Georg von Stubenberg seine (genannten) Bürger und Untertanen auf Begehren der Religionsreformationskommissäre vor diese stellen soll. Die in Abfall gekommenen Reformationsartikel sind wieder in Erinnerung zu bringen. 1622 Juli 23.*

(Konz., ebenda.)

2817.

*Fürhalt, so auf dem Rathause (zu Gmünd) geschehen. 1623 Juli 14.*

(Rudolfin. Klagenfurt.)

I. F. D<sup>t</sup> habe aus den eingesandten Verzeichnissen des Erzpriesters erschen, daß es in Gmünd noch zahlreiche Halsstarrige gebe, die sich zur Beicht nicht eingestellt haben. Man scheine sich demnach an die Instruktion der Religionsreformationskommissäre nicht zu halten. Es ist daher genau nachzuforschen, ob es nicht noch mehr Ungehorsame gebe, als auf dem Zettel verzeichnet sind. Ein Verzeichnis dieser Personen ist binnen fünf Tagen auf dem Schlosse zu übergeben. Bürgermeister und Richter haben Verfügung zu treffen, daß Sonntag vor dem Gottesdienste weder Wein noch Brantwein ausgeschenkt wird. Herbergzetteln sind alle Nächte abzufordern, damit man sehe, was für Leute über Nacht bleiben.

2818.

*Hofdekret wegen Ausfertigung der Generalien behufs Abstellung der Laster der Zauberei etc. und der Kopulationen und Kinder-taufen der Landleute außer Land. 1625 Mai 6.*

(Konz., H., H.- u. St.-A., Fasz. 31.)

Ein gleiches Dekret vom 29. Juli *puncto* Fleischessens etc. (ebenda).

2819.

*Gutachten der Regierung über das Ansuchen der Herren und Landleute in Kärnten (vom 25. November 1625) wegen Aufhebung der Generalien, daß die Adeligen ihre Jugend nicht an sektische Schulen senden: der Fortgang der Reformation würde hiedurch gestört. Die F. D<sup>t</sup> habe sich vorbehalten, sich des Religionsfriedens zu bedienen. Man könne die einzelnen Länder nicht verschieden behandeln. Der Ungehorsam würde zunehmen. Die Toleranz gehe nur dahin, daß die unkatholischen Adeligen nicht ausgeschafft werden.*

(Konz., ebenda.)

2820.

*Abweisliches Gutachten der innerösterreichischen Regierung auf das Ansuchen Wolfs Herrn von Stubenberg, daß ihm bei seiner bevorstehenden Emigration aus dem Lande die Bewilligung getan werden möge, zur Erhaltung seines Namens und Stammes seine Güter im Eigentume zu behalten, durch katholische Verwandte und Diener administrieren, bestandweise auszugeben und sich von Zeit zu Zeit in den österreichischen Erblanden aufhalten zu dürfen. Graz, 1629 April 30.*

(Konz., St. L.-A., Landrecht Stubenberg 227.)

Die Bitte, im Lande sich aufzuhalten, könne nicht bewilligt werden, da sie gegen das jüngst publizierte Generalmandat streitet und die Konsequenz nach sich zöge, daß auch andere unkatholische Herren und Landleute dieselbe Vergünstigung in Anspruch nehmen würden. Die Verpachtung der Güter könnte in Anbetracht des Umstandes, daß sie bei der Seltenheit des baren Geldes nicht leicht verkauft werden können, zugestanden werden. Der Supplikant hätte dann keinen Grund zur Beschwerde, vielmehr Anlaß, seinem Seelenheile besser nachzudenken und sich weisen zu lassen. Die Vergünstigung könnte auf 2—3 Jahre sich erstrecken; in solcher Zeit könnte er ‚resipiscieren‘ und sich zu der katholischen Religion bequemen.

Nach Ablauf dieser Frist würde I. M<sup>t</sup> die weitere Disposition vorzunehmen haben.

## 2821.

*Landesfürstlicher Befehl an die geheimen Räte, Kammer- und Landesverwalter in Steiermark: ,Resolution in causa frauen von Stubenberg, geb. von Liechtenstein': ,I. K. M<sup>t</sup> lasse dem geheimen Rate, Kammer- und Landesverwalter Karl Grafen Saurau auf sein jüngst heraufgegebenes Gutachten anzeigen, sie lasse es sich nun gefallen, daß Frau Amalien Herrin von Stubenberg, geb. Herrin von Liechtenstein, von den Kapitalien ihrer im Lande befindlichen wittiblichen Anforderungen für diesmal 3000 fl. außer Landes zu führen erfolgt werden sollen. Graz, 1633 Mai 10.*

(St. L.-A., Landrecht Stubenberg, Fasz. 227.)

## 2822.

*Der Landesverwalter und -verweser Karl Graf von Saurau an Georg (d. J.) Herrn von Stubenberg: Bauern aus Oberösterreich, die sich nicht zur katholischen Religion bequemen wollen, ziehen haufenweise und zum Teile auch durch Steiermark nach Ungarn. Um etwaigem Aufstande zu begegnen, ist ihnen kein ,Unterschleif' zu geben, sondern sie sind festzunehmen und hierüber Bericht an die Regierung zu erstatten. Graz, 1633 Mai 21.*

(Orig., St. L.-A., Spez.-Archiv Stubenberg.)

Wolgeborner herr, besonders lieber herr und freundt. Demnach die hochl. i.-ö. regierung berichtlichen erindert worden, wie das diejenigen paur in I. K. M<sup>t</sup> erzherzogthumb des lands ob der Enss, so sich zu der alda vorgenombnen religions-reformation nit würrklichen bequemen wollen, sich anjetzo haufenweiss mit weib und kind thails durch andere weg, thails aber durch die Steyrmarktische waldungen naher Zell und der orthen in I. K. M<sup>t</sup> khönigreich Ungarn begeben und dasselben nit allein wider I. K. M<sup>t</sup> ernstliches gebot, sondern auch wol gar zu merklicher gefahr aines khunftigen unversehenen aufstands heuslichen niederlassen sollen, als will ich auf die deswegen von dorten an mich abgangne ernstliche verordnung euch hiemit ganz gemessen auferlegt haben, das ihr in euern unterhabenden district, sonderlich wo etwo dergleichen

pauersleuth ihren durchzug nehmen möchten, auf dieselben vleissige aufsicht und bestellung anordnen sollet, damit ihnen khein undterschlaipf oder durchzug in wenigsten nit erweisen oder verstattet, sondern sy vilmehrs, wo sy vermerkt und betreten werden, gleich straks in verhaft genomben, dessen die hochlöbl. regierung mit ehisten berichtet und sye entzwischen bis auf höchstgedachter K. M<sup>t</sup> darüber ervolgenden allergn. resolution in sicherer verwahrung erhalten werden; an deme beschicht mehr hochst ernent I. K. M<sup>t</sup> allergn. willen und mainung. Graz den 21. May 1633.

Carl graf von Saurau freyherr auf  
Ligist . . ., landsverwalter und  
landsverweser in Steyr.

*Adresse:* . . . Georgen herrn von Stubenberg auf Kapfenberg. . .

# REGISTER.<sup>1</sup>

## 1. Orts- und Personennamen.<sup>2</sup>

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>A.</b></p> <p>Abstal, westlich von Radkersburg, 830.</p> <p>Achorn Hans Sigmund, Verwalter, 284, s. Aichhorn.</p> <p>Ackerl Gebhard, Khevenhüllerscher Untertan, 244.</p> <p>Ackrer Oswald, Handelsmann in Graz, LXXXV.</p> <p>Adel Georg 885.</p> <p>Adler Georg, Gewerke, 627, 668.</p> <p>Admont (Ort, Abt von —) LXXVII, CV, 96, 133, 242, 262, 439, 441, 462, 463, 638, 642, 674, 705, 708, 712, 717, 720, 722, 778, 781, 811, 873, 874, 886—888, 967.</p> <p>Adria, Bischof von — (Hieronimus Bischof von —) 100, 256, 694, 952; s. auch Johann.</p> <p>Afersdorf bei Paternion 283.</p> <p>Ägid bei Schwarzenstein, St. — 897.</p> <p>Aglei (Aglern) s. Aquileja.</p> | <p>Agram (Stadt, Bischof von —), 148, 268, 332, 357, 359, 413, 478, 742.</p> <p>Agricola Georg (Bischof v. Seckau) 347.</p> <p>— Urban, Pfarrer zu Fehring) 898.</p> <p>Aich, Ortschaft in Oberkrain, 269, 368, 402, 454.</p> <p>Aichelburg, die, Landleute von Kärnten:</p> <p>— Franz Sigmund von und zu, 313.</p> <p>— Georg Friedrich von, 295, 313.</p> <p>— Jobst Josef 313.</p> <p>— Sigmund von, 865.</p> <p>— Weikhard von, 313, 865.</p> <p>Aichhorn Hans Sigmund, Religions-reformationskommissär, 594, 602—604.</p> <p>— Hermann, Stadtanwalt von Pettau, 625, 707.</p> <p>Aichmann, Dr., kursächsischer Kanzler, 351.</p> <p>Aigen, nördlich von Radkersburg, 829, 830.</p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

<sup>1</sup> Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes schien es unerlässlich, auch ein Sachregister beizugeben, in das der Inhalt des ersten Bandes einbezogen werden mußte. Auch für diesen Band bin ich Herrn Anton Kern für die Zusammenstellung des Materials zu großem Danke verpflichtet.

<sup>2</sup> Aus der Einleitung wurde der Teil, der über die Quellen handelt, und so auch die Nachträge S. 922—928, nur im Sachregister erwähnt. Im allgemeinen wurde Vollständigkeit angestrebt, soweit innerösterreichische Verhältnisse, Personen und Orte in Betracht kommen. Daher wurden Heiligennamen und Namen, die zur Sache nicht gehören, auch diesmal nicht aufgenommen, endlich Namen, die fast auf jeder Seite vorkommen, nur beim ersten Vorkommen erwähnt.



- Ainhalter Anton, Pfleger der Herrschaft Mansberg in Kärnten, 794.
- Ainkhürn Hans G., Landesverwalter in Krain, 255.
- Ainödt bei Knittelfeld 27.
- Albrecht II., Herzog von Österreich, 230.
- Aldobrandinus Cinthius, Kardinal, 263, 353, 362.
- Alexandrin Andreas, Bürger zu Laibach, 383, 446.
- Alexi Julius, Pfarrer zu St. Johann bei Tybein, 424.
- Allgäuer Stephan, Pfleger der Herrschaft Eppenstein, 434.
- Altaussee 3, 715.
- Alt-Gutenberg bei Radmansdorf (?) in Krain 450.
- Altenburg (Sachsen-) XXIV, 320.
- Altenhofen, Ortschaft in Kärnten, 831, 958.
- Altenmarkt, Admontsche Pfarre, 462, 463.
- Vitus, ev. Prediger, 414.
- Althamer Wilhelm, Bürger von Vellach, 349.
- Amigon Hans, Adeliger aus Krain, 662.
- (Amiga, Amignon) Karl 662, 731, 888.
- Vinzenz 646, 723.
- Amberg 200.
- Amman von Ammansegg (Söhne von Matthes) LII.
- Christoph 588, 851.
- Gotthard 266, 298.
- Gregor 294, 312.
- Hans Gregor 700, 851.
- Matthes von Ammansegg zu Grottenhof u. Freienbüchel XLII, 34, 170, 183, 312, 602, 784.
- Sidonie 791, 794.
- Sigmund 785.
- Marx, Bürger von Leoben, 593.
- Peter, Untertan v. Adam Schratt, 5.
- Andetschitsch (—dreitsch) Barbara, Protestantin, 648, 651.
- Andreä, prot. Theologe, XII, XXX, LXI.
- Andreas im Pichl, Untertan Jöstls, 901.
- Andre, St., Stadt in Kärnten, 434, 440, 938, 958.
- Angerlechner Leopold, Bergmann in Schladming, 96.
- Anhalt (s. auch Christian) XXIV, 320.
- Anna, St., am Hardt (Villacherkreis in Kärnten) 947.
- Ansbach XXIV, 318—320, 322.
- Antonius, Dompfropst von Seckau, 752.
- Aparnikh Adam, Rel. Ref. Kommissär, 660.
- Apfaltern (Apfalter), Adam von, Krainer Adeliger, 314.
- Andreas 314, 475.
- Georg 314.
- Apollonia, Wirtin unterm Schloß zu Wernhof, 901.
- Aquileja 85, 100, 166, 241, 277, 328, 545, 870, 882, 883.
- Patriarch von — (Barbaro Francesco) XCIX, 86, 239, 241, 277, 328, 333, 370, 694, 939, 940—942, 948, 952, 954.
- Archer Hans, Adeliger aus Krain, 314.
- Ardeli, Graf, zu Kaisersberg, recte Erdödy (in Ungarn) 214.
- Arnfels, Markt in Mittelsteiermark, 39, 42.
- Arnold, Sekretär der Religionsreformationskommission, LXXXV.
- Arnoldstein (Stift, Ort, Untertanen, Abt, s. auch Molitor Emerich) XXXIV, LXVII, XCIX, C, CI, CVIII, 30, 85, 86, 118—120, 209, 217, 239, 241, 258, 270, 274—277, 279, 281—289, 293, 295, 317, 323, 328, 333, 366, 370, 604, 642, 668, 691, 692, 760, 762, 785, 907, 910, 914, 947.
- Arter Hans, Landmann in Krain, XXXIX, 621, 645, 660—662, 664,

- 665, 667, 672, 699, 704, 706, 713, 717, 721, 723, 738.
- Arter Hans, Sohn des Vorigen, 721.
- Arthaber Johann, Pfarrer zu Mitterdorf, 21.
- Aschauer, Kärntner Adelsfamilie:  
— Elias, Wilhelm, Franz 699, 865.  
— Zacharias 313.
- Assling, Marktflecken in Krain, 166, 379, 383.
- Attimis (Attems), Anton von, 436, 964.
- Au (unbestimmt welches) 126.  
— obere (im Radkersburger Bezirk), 829, 830.
- Auersperg, Herren v. (Mitglieder des Krainer Herrenstandes), XXXVIII, CII, 39, 474, 512, 578, 613.  
— Christoph 925.  
— Dietrich 475, 512, 528, 529, 532, 537, 538, 553, 564, 566, 567, 594, 870.  
— Herwarth von, 42, 165, 313, 382, 395, 398, 433, 444, 445, 454, 531.  
— Weikhard XV, 40, 313, 382.
- Augsburg 211.
- Auriz, Ortschaft in Oberkrain, 930.
- Aussee, Markt in Obersteier, LXXXVIII, XCIII, XCIX, 1—3, 14, 25, 32, 62, 94, 136, 138, 209, 211, 214, 263, 491, 630, 631, 666, 671, 709, 714, 727, 749, 827, 893, 920, 963.
- Austerlitz in Mähren 868, 869.
- Avancinus Anton, Pfarrer von Hartberg, 867.  
— Florian, S. J., 964.
- Avarin, Pfarrer zu Leibnitz, 743.
- Avers Adam (Bürger von Hartberg?) 867.
- Avicula Valentin, Pfarrer von Treffen, 860.
- Ayrer, Bamberger Rat, 931.

## B.

- Babeck Hans, Protestant in Kärnten, 643.  
— Kaspar, Dompropst zu Laibach, 781.

- Baden, Georg Friedrich von, 478.
- Baierdorf (unsicher welches) 963.
- Bais Adam, Bürger, 636.
- Bamberg (Bistum, Vizedom, Bischof, Beamte usw.) XII, XIII, XXXVII, LIX, LXII, LXVII, LXXVI, XCI, 64—66, 85, 86, 120, 217, 294, 317, 431, 604, 611, 616, 646, 682, 685, 692, 760, 762, 812, 930—932, 934—936, 938, 940, 942, 945, 946, 949, 955—661.  
— Ernst, Bischof von —, 943.  
— Joh. Philipp von, 118—120.  
— Otto der Heilige, Bischof von —, Stifter von Arnoldstein, 120.
- Barbaro Francesco, Patriarch, s. Aquileja.
- Barbo, Mitglieder des Krainer Herrenstandes:  
— Andreas 760.  
— Daniel 760.  
— Rudolf 760.
- Bassejo, Kärntner Adelsfamilie:  
— Hans von, 86, 246, 432.
- Batthyany (Budiani), ung. Adelsfamilie, CXI, 203, 726, 794, 899, 900, 913.  
— Franz 268, 336, 797, 800.  
— Eva 779, 780, 789, 826, 868, 884, 910.
- Baumgartner, Pfleger, 316, 806.
- Bayerhofen in Kärnten 933.  
— s. Siebenbürger.  
— Witwe (wahrscheinlich zur Familie Siebenbürger gehörig), 859.  
— Hans, Hallamtsverweser zu Aussee, 671.
- Bayern, Land, 222, 462, 485.  
— Maximilian von, XXII, XXIII, 169.  
— Wilhelm von, XLV.
- Behaimscher Verweser in Schladming 96.
- Behem Martin, Amtmann in Villach, 940.
- Benedikt Bartlme, Pfleger zu Federaun bei Villach, 947.
- Berger (Perger) Paul, Bürger von Paternion, 275, 276, 283.

- Berggold Georg, Pfleger, 803.  
 Berlingen, Burkard von, XVII, 200, 205.  
 Berlin XX.  
 Bernhardin Hans, Laibacher Bürgermeister, 669, 700.  
 — Frau, 709.  
 — Lukas 241.  
 Bierpreuer Kaspar, Protestant aus Scheifling, 707.  
 Binder Georg, Ungnadischer Pfleger zu Meldenstein, 669.  
 Bischofslack in Krain 133, 166, 929.  
 Blagay Stephan, Graf, 435.  
 — Hans Weikhard, Graf, 474.  
 Bleiberg, Ort in Oberkärnten, 204.  
 Bleibnfelder Ruepp, Protestant in Schladming, 96.  
 Bleiburg, Stadt in Unterkärnten, XL, 195, 738, 857, 955.  
 Bobotsch, Festung in Ungarn, 29.  
 Bock Wolfgang 171.  
 Böhmen (böhmisches Land, Stände) XXVII, XXVIII, XXXII, XXXIX, XLII, LIII, 99, 490, 530, 565, 567 —599, 578, 580, 582—584, 591, 593, 594, 599, 682, 733, 772, 794, 844.  
 Bonhom Niklas zum Wolfsbüchel, Landmann in Krain, 132, 451, 925, 928.  
 Booz Michael, Landmann in Krain, 718, 760.  
 Botta Veit, Pfarrer zu Schwanberg, 459.  
 Bottana, Christoph von, Bürger von Marlborget, 166.  
 Bozen 577, 582.  
 Braitenau, Ortschaft in Krain, 702.  
 Brandenburg, Markgraf von, XX, XXII, 38, 169, 200, 219, 286, 287, 319, 321, 344, 594, 597, 598, 622; s. auch Christian, Friedrich, Hans Sigmund, Joachim Ernst, Georg Ernst, Hans Georg.  
 Brathulych, Bischof von Agram, 478, 479.  
 Braun (alias Lautersack) Adolf, Diener Georg Adlers, 627.  
 Brauner David, Bürger in Klagenfurt, 70.  
 Braunschweig, Herzog von, 200, 287, 321, 332, 594, 597, 598.  
 — s. auch Heinrich Julius.  
 Brenner Martin, Bischof von Seckau, IX, XI — XIII, XXVIII, LIX, LXV—LXVII, CIV, CV, CX, 5—7, 15, 17, 29, 30, 44, 54, 55, 70—75, 97, 99, 102, 111, 138, 256, 362, 410, 423, 437, 439, 440, 442, 464, 616, 617, 955, 956, 965.  
 — Gallus, Verweser in Aussee, 630.  
 Bresslau XXX, 160.  
 Brixen LXXXVI, LXXXVII, 455, 513, 517, 557, 558, 577, 578, 582, 928.  
 — Christoph, Bischof von, 518.  
 Bruck an der Mur (Stadt, Pfarrer) XLIII, XLIV, LXXXVII, LXXXVIII, XCIV, 138, 337, 347, 358, 459, 558, 626, 644, 722, 732, 735, 739, 753, 885.  
 Brunus August, Rel. Ref. Kommissär (?) in Krain, 323.  
 Bucalin, die von ... zu Aßling in Krain, 166.  
 Buchhaimb, dervon, Hauptmann (?), 484, 486.  
 Burg-Feistritz (Ober-Feistritz, 5 M. v. Cilli) 824.  
 Burk Johann, ausgewiesener Protestant, 826.  
 Buttolitz Jakob (Wuttolitz), Konvertit, 645.

## C.

- Caligari Andreas, Nuntius, Bischof von Bertinoro, 6.  
 Cammertal s. Kammerthal.  
 Camporubeo in Oberkärnten 785.  
 Canischa s. Kanischa.  
 Capito Esaias (Haupt) 2.  
 Casal Peter (zu Vattersdorff), Sekretär Erzherz. Ferdinands II. etc., 176, 315, 317, 355, 402, 544, 551, 564, 573.

Castell Bartlme, Bürger von Prag, 121, 197.  
 Castritius Matthes, Bürger(?) in Krain, 428.  
 Cavriani Oktavio, Mitglied des geh. Rates, 484.  
 Cazianer s. Katzianer.  
 Chaericus Joachim, Prädikant zu Neuhaus, 726.  
 Chaiesel Martin de Baixilburch, Bürger von Weichselburg, 631, 632.  
 Christalnigg Friedrich, Wirt in Großlobming, 785.  
 Christian von Brandenburg 478.  
 — Fürst zu Anhalt, 320.  
 — Kurfürst von Sachsen, s. Sachsen.  
 — (in der Laggen in Kärnten), Protestant, 902.  
 Chrön s. Krön.  
 Cilli 129, 214, 237, 238, 294, 317, 433, 436, 703, 743, 761, 783, 784.  
 Claudiforum s. Klagenfurt.  
 Clemens s. Klemens.  
 Clement, Magister in Laibach, 142.  
 Clösl s. Khlösl.  
 Cobenzl s. Kobenzl.  
 Cobezl s. Kobenzl.  
 Colar Gregor, Archidiakon in Vिलach, 941.  
 Colbius, Adam, ev. Prediger in Klagenfurt, 105, 171.  
 Conradin s. Konradin.  
 Constantinus Sebastian, Subdelegierter Bischof Kröns, 163.  
 Copitski, Bürger in Mureck, 238.  
 Corraduzzi, Rudolf von, Reichshofvizekanzler, 206.  
 Cornperger, Rel. Ref. Kommissär, s. Kornberger.  
 Coronini Peter, Freiherr, 917.  
 Coronius Nikolaus, P. S. J., 85, 964, 966.  
 Costede (Custode, Constede) Angelus, Religionsreformationskommissär, Kammerprokurator etc., 1, 5, 14—20, 45, 97, 100, 261, 286.  
 Crabath s. Krabath.  
 Cralius, Dr., 176.

Crämer s. Krämer.

Cremer s. Krämer.

Creutz s. Kreutz.

Crische Mikusch, genannt Luther, Protestant zu Kreutz, 134, 135, 169.

Cruciger Bartholomäus, Stadtpfarrer von Klagenfurt, LXXIII, 750, 751.

## D.

Dalmatin Georg, Prädikant in Krain, 929.

Dambschach (Hämbl zu) 313.

Daniel, Abt von Arnoldstein, s. unter Arnoldstein.

Dassau Dietrich, Landschaftsapotheker in Kärnten, 750, 770.

Davollitsch Jury, krain. Edelmann (aber kein Landmann), 645, 658.

Deckendorfer Joachim, Kanzleibeamter der steir. Landschaft, 936, 937.

Deham, l.-f. Regimentsrat, 809.

Delanz Georgs Ehewirtin, Protestantin in Krain, 812, 828.

Dempeckh Wolf, Protestant, 833.

Derlatsch Katharina, Protestantin, 644, 648, 651, 660, 661, 709.

Despalowitsch Daniel (Despotowitsch), Protestant in Krain, 645, 721.

Dienstmann Hans, Protestant in Krain, 706.

Dietrich Wolf, Erzbischof von Salzburg, s. Salzburg.

Dietrichstein, Mitglieder des kärntnischen Herrenstandes, XXI, 772, 809, 868, 869, 942, 949, 951, 952.

— Bartlme von, 863.

— Erasmus von, 296, 312, 531.

— Franz von, Kardinal, 868, 869, 949—952.

— Georg von, 944.

— Georg Albrecht von, 859.

— Georg Bartlme von, 881.

— Georg Heinrich von, 772, 795, 803.

— Johann Balthasar von, 881.

— Karl von, 947, 949—951.

Dietrichstein, Ludwig von, 282, 313, 327, 331, 366, 368, 395, 410, 435, 521, 531, 881.  
 — Sigmund Ludwig von, 859.  
 — Wilhelm von, 531, 655.  
 Dillonetz Georg, Protestant in Krain, 800.  
 Dingen im Radkersburger Bezirk 829, 830.  
 Distel Bernhard, Marktrichter zu Wippach, 662.  
 Dobernig, Pfarrer in Krain, 966.  
 Doliansky Hans, Prädikant zu Sonnegg, 208, 214, 238, 265.  
 Dominik, Erzpriester in St. Andre, 434, 440.  
 Donat Jakob, Protestant in Krain, 827.  
 Donnerspach, Ortschaft in Obersteier, 5, 7, 754.  
 Donnersperg Margarete, Protestantin in Leoben, 168, 217.  
 Dopolofzen, Ortschaft an der steir. Grenze in Ungarn, 413, 414.  
 Dürer Hans, l. Rentmeister, 623, 647.  
 Dorn Georg, prot. Rathsherr in Klagenfurt, 750.  
 Dornbach, Ortschaft in Oberkärnten, 245.  
 Dornstadt in Württemberg 356.  
 Dottingin Anna (Tottingin), Protestantin in Pettau, 707, 711, 717.  
 Dovolitsch Jury, protest. Edelmann in Krain, 645.  
 Dräsen 727.  
 Draschkowitz Maria, Adelige aus Südsteiermark, 780.  
 Drasskirchen (Traiskirchen) in Niederösterreich 207.  
 Drau 88, 505.  
 Drauburg, s. Ober- u. Unterdrauburg.  
 Dresden XXIV, 284, 318—321, 332, 344, 351, 355, 363, 369, 390, 403, 404.  
 Drumblitz Georg, Protestant in Krain, 651.  
 — Hans 644, 702, 721.  
 Fontes, II. Abt. Bd. LX.

Drumblitzin, die, 660—662, 673, 708.

Dueller Hans, Protestant in der Kreiger Pfarre, 902.

Dürnpacher Zacharias, Bürger von Aussee, 14.

## E.

Ebenwald, Ortschaft in Oberkärnten, 278.

Eberle Isaak, ausgewiesener Protestant, 704.

Ebersdorf bei Neudau, 3 St. von Fürstenfeld, 201, 231, 853, 854.

Eberus Paul, Pfarrer, 777.

Ebner Remigius, Pfleger im Hause Stubenberg, 36—38, 98, 99.

Eck (Eckh, Egg, Egkh), Mitglieder des Kärntner Herrenstandes:

— Adam 268.

— Dietrich 313.

— Hannibal XV—XVII, 9, 35, 88, 107, 116, 121, 133, 140, 151, 152, 159, 164, 172, 182, 190, 208, 560.

— Josef 733, 738.

— Karl, Freiherr von — und Hungersbach XXXIX, 313, 528, 529, 532, 553, 566, 567, 578, 582, 738.

— Lorenz 58, 313.

— Niklas 151, 314, 363, 475, 512, 531.

— Paul 869, 896, 903, 908.

— Sigmund 451.

— Wolf 42, 120, 151, 314, 475.

Edling, Hans Jakob von, Adeliger in Krain, 413, 455, 474.

Edling in Krain 878.

Efferding, Ortschaft in Oberösterreich, 391.

Egerwar, Ortschaft in Ungarn, Besitz Thomas Nadasdys, 373.

Eggenberg, Fürst von — und Kromaw, 817, 820, 835.

— Ferdinand, Freiherr von, 367.

— Hans Sigmund 211, 509, 531, 592.

— Hans Ulrich, Herzog von, 165, 782, 877, 878, 894, 895.



Eggenberg Seyfried von, 148, 199.  
 — Wolf 587.  
 Eggl Vinzenz, prot. Pfarrer in Freu-  
 ach unter Murau, 210.  
 Ehegartner, Adelpersonen, dienicht  
 alte Landleute sind:  
 — Abraham 805.  
 — Hans 805.  
 — Matthes 805.  
 Ehrenau s. Ernaue.  
 Ehrenhausen, Ortschaft bei Leib-  
 nitz, 432, 438, 803.  
 Ehrlena, Ortschaft in Ungarn, 414.  
 Ehrnau s. Ernaue.  
 Eibenschütz XXIX.  
 Eibiswald (Eybiswald), Mitglieder  
 des steirischen Herrenstandes:  
 — Amalrich 859.  
 — Anna Elisabeth 859.  
 — Christoph 312, 859.  
 — Hans Sigismund 739.  
 — Judith, Freiin von, 856.  
 — Paul 739, 783, 791, 803, 804.  
 — Veit Georg 395, 397, 861, 893.  
 — Wolf Wilhelm LII, 850.  
 Einpacher Joachim, I. Kanzlei-  
 beamter, 173, 394.  
 Einsiedel, Abraham von, kursäch-  
 sischer Rat, 321, 351.  
 Eisbein Hans, Richter zu Mürzzu-  
 schlag, 215, 216.  
 Eisenerz XCIII, 3, 137, 290, 426,  
 441, 708, 712.  
 Eisenhart Anton (Eisenhirt), kärntn.  
 Landmann, 901, 902.  
 Eisenhueter Hans Anton, kärntn.  
 Landmann, 865.  
 Eisenschmidt Adam, Gewerke in  
 Schladming, 96.  
 — Georg, Sohn des Vorigen, 96.  
 Eisentratten, Ortschaft in Kärnten,  
 699, 804.  
 Eithuter Adam, Bürger zu Rad-  
 kersburg, 655.  
 Elen Hans, steir. Landschaftsbe-  
 diensteter, 177.  
 Emerich, Abt von Arnoldstein, s.  
 unter Arnoldstein.

Emerich s. auch Molitor.  
 Engelhauser, die, Besitzer von  
 Thurnegg in Krain, 829.  
 — Erasmus 822.  
 — Hans 615, 702.  
 England XXIV.  
 Engelhofer, Reichshofsekretär, 206.  
 Ennstal LXXXVI—LXXXVIII, 5, 126,  
 260—262, 294, 392, 754, 801, 803,  
 856.  
 Eppenstein, Herrschaft, s. v. Weiß-  
 kirchen in Steiermark, 434.  
 Erasmus, Bischof von Alexandria,  
 päpstl. Nuntius, 715.  
 Erber Paul, Stadtpfarrer in Juden-  
 burg, 771.  
 Erbest Michael, Propst zu Völker-  
 markt, 64, 179, 246, 316, 415.  
 Erdmer Christian, Pfarrer zu Kind-  
 berg, 415, 428.  
 Erdödy Peter, Graf zu Eberau, 214,  
 238, 413, 626.  
 — Thomas 627.  
 Erenvels, Ortschaft in Kärnten, 316.  
 Erichsberg, Schloß des Herzogs  
 Julius von Braunschweig, 322.  
 Ernaue, die von, auf Moosburg und  
 Glaneck, Mitglieder der kärntni-  
 schen Ritterschaft:  
 — Balthasar 313.  
 — Hektor von, 269, 297, 313, 333,  
 531, 716, 865.  
 — Leonhard 313.  
 — Ulrich 313.  
 Ernreich Otto, Marktschreiber in  
 Obdach, 433.  
 Ernst, Erzherzog, LVIII, XCVII,  
 480.  
 — Erzbischof von Köln, Administra-  
 tor in Freising, 953.  
 Ertl, fürstbischöfl. Bambergischer Rat,  
 931—933.  
 Etsch 515.  
 Etschmayer, Stubenbergischer Unter-  
 tan, 598.  
 Eygl Vinzenz, aus Steiermark ver-  
 wiesener Prädikant, 264.  
 Ezterhazy Nikolaus, v. Palatin, 800.

## F.

Faber Marx, Pfarrer von Liebenberg, 15, 28, 30, 109, 629.  
 Faberin, die, Schwester des Prädikanten Christoph Spindler, 620.  
 Fabritius Albin, Religionsreformationskommissär, 580, 589, 593, 597.  
 Falbenhaupt, die, Mitglieder des steierm. Ritterstandes:  
 — Gottfried 795, 803.  
 — Jakob 795.  
 — Zacharias 298, 312.  
 Fali Veit, Bürger von Kindberg, 430.  
 Falkenstein, Landgericht in Kärnten, 160, 161, 162.  
 Falleisen Elisabeth, Witwe nach einem steierm. Prädikanten, 264.  
 Fändl Christoph, Untertan des Herrn von Kainach, 803.  
 Fänklein, Protestantin in Krain, 702.  
 — ihre Brüder, 702.  
 Faschang Hans, Khevenhüllerscher Pfleger, 628.  
 — Georg, windischer Prediger in Klagenfurt, 104.  
 — Mauritius, Magister in Klagenfurt, 171.  
 Fehring, Marktflecken in Oststeiermark, 898.  
 Feichter Andreas, Marktrichter in Kapfenberg, 587, 588.  
 Feistenberg in Krain 634.  
 Feistritz, Pfarre in Kärnten, 275—279, 282, 283, 285, 629, 641, 812.  
 — Wilhelm von, 15, 28, 30, 31, 47, 313, 531.  
 Feldgeschrei Kaspar, Prädikant in Kärnten, 283, 284.  
 Feldbach, Marktflecken in Oststeiermark, 268, 739.  
 Feldkirchen, Ortschaft in Kärnten, CXII, 295, 646.  
 Ferdinand I., Kaiser, XCVII, CVII, 84, 123, 141, 192, 348, 381, 398, 524, 533, 747, 785, 930.

Ferdinand II. IX—XII, XIV—XVI, XX—XXII, XXVI, XXVII, XXIX—XXXIII, XXXV, XXXVII, XXXIX usw. wird, da der Name beinahe auf jeder Seite vorkommt, nicht weiter angeführt.  
 Fernigh, Ortschaft in Krain, 377.  
 Feuler, aus Kärnten ausgewiesener Protestant, 861.  
 Feulner Georg Seyfridt, Adeliger aus Kärnten, 313.  
 — Hermann auf Drasing 313.  
 Feuerer Hans, Inwohner der Pfarre St. Stephan am Grabfeld, 902.  
 Feustwitz s. Feustritz.  
 Fiedler Joël 867.  
 Fiernitz, Ortschaft in Kärnten, 277.  
 Findenikh Hans (Finding) 655, 821.  
 Finkenstein, Schloß in Kärnten, 284, 947.  
 Fischer Erasmus, Sekretär der steir. Landschaft, 25, 26, 31, 54, 351, 936, 937.  
 — Urban, Mutter des, 902.  
 — Wolf, landesfürstl. Sekretär, 791.  
 Fischler Ambros, Bürger zu Leoben, 592.  
 Fiume 920.  
 Flaschburg, Schloß in Kärnten, 508.  
 Flednigh (Flödnig), Ortschaft in Krain, 377, 632.  
 Flotweil Georg, Barbier, 793.  
 Forcher Gilg, Protestant in Obersteier, 886.  
 Formacher Hans, zu Gimpel in Krain, 724, 725.  
 Formentin Kaspar, Religionsreformationskommissär, 408, 461.  
 Forstmann Karl, Protestant (in Graz?), 745.  
 Frangipani Georg von, Mitglied des Krainer Herrenstandes, 313, 475.  
 Frank Johann, Buchführer, 244.  
 — Martin, Verwalter zu Vellach, 642.  
 Franken LVI, 320.  
 Frankfurt 322, 728.  
 Franking, Herr von, Lutheraner in Regensburg, 896.

Frantz, Prior von, 143, 639.  
 Frauenburg, Stubenbergsches Schloß  
 in Obersteier, 98, 99, 362, 410,  
 412, 803, 844—846.  
 Frauenstein 901.  
 Freiberg, Ortschaft in Obersteier,  
 185, 186, 791.  
 Freiburger Alexander, Adeliger aus  
 Kärnten, 313, 435, 933.  
 — Georg, Inwohner von Mureck,  
 759.  
 Freiburger Klemens, Bürger von  
 Villach, 944.  
 Freidenschuß Kaspar, Dompropst  
 zu Laibach, 454.  
 Freidl Matthes, Adeliger aus Wolfs-  
 berg, 934.  
 Freidnitz, Karthäuserkloster in  
 Krain, 453, 454.  
 Freising LXXVI—LXXVIII, 218,  
 425, 455, 928, 953, 956.  
 Frement Kaspar, l.-f. Kanzleibe-  
 amter, 738.  
 Freuach unter Murau 210.  
 Freudenberg, Schloß des Herrn  
 Bernhard Seenuss, s. Seenuss.  
 Frey Alexius, Mitteldingseinnnehmer,  
 644, 651.  
 — Kaspar, l.-f. Kanzleibeamter, 821.  
 Fridl Leonhard, prot. Bürger aus  
 Krain, 633, 658, 699, 702, 709.  
 Friedberg, Stadt in Oststeiermark,  
 866, 867.  
 Friedrich III., Kaiser, 749.  
 — Pfalzgraf, 478.  
 — von Württemberg XXV, 136, 327,  
 336, 340, 344, 349, 350, 355, 356,  
 363, 369, 387, 390, 392, 396, 402;  
 s. Georg Friedrich v. Brandenb.  
 Friesach, Stadt in Kärnten (De-  
 chant von —), LXVI, LXXIV,  
 CXII, 75, 100, 198, 245, 270, 508,  
 757, 773, 822, 912, 958, 960, 962.  
 Friessleben Kaspar, Aufschlagseinn-  
 nehmer am Loibelpaß, 688.  
 Fritsch Gotthard, ausgewiesener  
 Protestant aus Krain, 800.  
 — Maria, seine Mutter, 800.

Fritsch Wilhelm, ausgewiesener Pro-  
 testant, 647.

Fronsparg, Besitzung Wolfs von  
 Prankh, s.-ö. von Birkfeld, 876.

Frysacher Susanna, Bedienstete bei  
 Gall von Racknitz, 744.

Fuchs Hans, Rat und Amtmann in  
 Innerberg, 3.

— Philipp, Pfarrer von Lorenzen im  
 Mürztal, 406, 414.

Fuckher 777.

Füeger, tirol. Regimentsrat, 496, 497.

— Christoph, Landesbediensteter in  
 Krain, 633.

Fugger Marx, Freund Martin Bren-  
 ners, LXVI, 99, 100.

Fuggerus Adam, Geistlicher, 239.

Füllensegg s. Berlingen Burkard.

Fürschlager Wolf, Präzeptor, 803.

Fürstenberg, Graf von, 482—486.

Fürstenfeld, Stadt in Steiermark,  
 640, 722, 813, 867.

## G.

Gabelkover, steir. Adelsfamilie:

— Christoph X, XX, 14, 25, 149,  
 294, 298, 312.

— Friedrich 805, 813, 897.

— Georg Seyfried 813, 897.

— Gottfried 805.

— Jakob Ernst 854.

— Margareta 883.

— Maria Katharina 854.

— Wolf Albrecht 854.

— Zacharias 803.

Gaepner Johann (Goepner), prot.  
 Geistlicher 188, 264, 265, 268, 336.

Gaissern, Ortschaft in Obersteier,  
 439.

Gaisruck (Gaisruekh, Gaisrugg),  
 steir. u. kärntn. Adelsfamilie:

— Ernreich von, 312.

— Hans Friedrich 854.

— Wolf Ruprecht 34.

Gall, die von, i. ö. Adelsgeschlecht:

— Herr zu Rudolfseck, 452.

— Bernhard 285, 288, 313.

- Gall, Herr von Gallenstein, 521.  
 — Andreas 314.  
 — Frau 230.  
 — Christoph XCI, CII, 9, 107, 313, 314.  
 — Daniel 151, 269, 314, 362, 368, 475, 531, 648.  
 — Erasmus von Gallenhofen, 33.  
 — Ernreich 865.  
 — Franz 441.  
 — Georg Andreas — von Gallenstein 867.  
 — Jakob 475.  
 — Jobst 314, 865.  
 — Ludwig von, 314.  
 — Pankraz von, 314.  
 — Wilhelm — von Rudolfswert XVI, 134, 140, 160, 164, 177, 195, 297, 314, 475.  
 — Wolf von, 314.  
 Gallen, St., Marktflecken in Obersteier, 462, 463.  
 Gallenberg 939.  
 — Adam von, 4, 239.  
 Gallenhofen, südöstlich von Windischgraz, s. Gall zu Gallenhofen Bernhard.  
 Galler, die, steirisches Adelsgeschlecht, 21:  
 — Christoph 4, 297, 312.  
 — Esther LV, 897.  
 — Elisabeth 859.  
 — Ferdinand Freiherr von, 850, 914.  
 — Georg zu Schwanberg XXV bis XXVII, 124, 186, 187, 266, 297, 311, 327, 335, 344, 345, 355, 357, 358, 361, 362, 364—366, 369, 390—392, 395—397, 402, 403, 409, 410, 814, 823, 827, 854, 915.  
 — Hans 124, 437, 618.  
 — Hans Christoph 758, 798, 852.  
 — Sigmund 298, 312.  
 Galls Anton, Einwohner von Laibach, 662.  
 Gamlitz, Gemeinde des Bezirkes Ehrenhausen in Steiermark, 438.  
 Garmb Simon, Bewohner von Laibach, 662.  
 Gartten, Konrad von, 655, 668.  
 Gartner Hans, prot. Bürger von Leoben, 592.  
 Gasser, Bürger von Gmünd, 964.  
 Gassner Christoph, Weißbotengehilfe, 623.  
 — Johann, prot. Geistlicher, 408.  
 Gastgeb Georg, prot. Bürger von Leoben, 592.  
 Gaulhofer Paul, Unkatholischer in Weißkirchen, 434.  
 Gebhard Hans, Zeugdiener, 755.  
 Gebsatel Johann Philipp, Dechant des Bamberger Domkapitels, 946.  
 Gedlmann Georg Johann, kursächsischer Geheimrat, 351.  
 Geering N., Bestandinhaber zu Weitersfeld, 387.  
 Geiersperg (Geyersperg), Stubenbergischer Besitz im nordöstlichen Böhmen, 99, 844.  
 Geital, das, 505, 508.  
 Geizkofler Abraham, tir. Landesbeamter, 516.  
 Gentilotti Johann Franz, Erzpriester in Unterkärnten, 756.  
 Georg, Müller, der alte im Graben, Protestant in der Diözese Gurk, 902.  
 — evang. Prediger, 42.  
 Georg Ernst, Markgraf von Brandenburg, 287.  
 — Friedrich von Brandenburg 143, 144, 169, 219, 286, 317, 318, 319.  
 St. Georgen 770.  
 „ bei Scaliß in Krain 897.  
 „ in Kärnten 258.  
 „ bei Fronleiten 867.  
 „ bei Murau 465, 701.  
 Georgenberg, St., s. Daniel Gall auf —.  
 Gera, die, steirisches Adelsgeschlecht:  
 — Herr von, 794, 868.  
 — Georg Philipp von, 859, 864, 883.  
 — Hans Christoph von, 294, 297, 312.  
 — Raimund von, 285, 288.  
 Gerger, Pfleger auf Strechnu, 795.

- Gerigin, Inwohnerin von Mureck, 788.
- Geroldshofer Thomas, Verweser zu Aussee, 62, 209.
- Gertinger Tobias, kaiserl. Kanzleibeamter, 900.
- Gewacz, Inwohner von Radmannsdorf in Krain, 163.
- Gilgen, St., bei Tüffer, 809.
- Gilgnperg (Gilgenberg) Hans, steirischer Adeliger, 298, 312.
- Gimpl s. Formacher Hans.
- Gladich Simon, Pfarrer von Rachitsch, 864.
- Gleinitz Regina, Adelige aus Steiermark, 859.
- Gleisdorf, Markt in Oststeiermark, 185, 186, 795, 803.
- Gleispach, Esther von, CIX.
- Franz von, 294, 387.
- Friedrich von, 803.
- Sigmund Friedrich von, 312, 726.
- Glöckner Georg, Schreiber bei Herrn Narringer in Obersturmberg, 803.
- Gloyach (Gloiach), steirische Adelsfamilie, LII, 618:
- Andreas von, 859.
- Benigna 795.
- Erasmus 298, 312, 875.
- Hans 298.
- Hans Adam von — auf Neudorf und St. Georgen 851.
- Hans Balthasar von, 851.
- Ruprecht von, 851.
- Susanna 875.
- Gmüll bei Trofayach 802.
- Gmündt (Gamundia), Markt in Kärnten, X, XIII, LXII, LXXIX, LXXX, LXXXV, XCI, CXII, 13, 43—46, 57, 60, 61, 65, 78, 85, 100, 111, 160, 162, 172, 174, 179, 198, 208, 209, 244, 245, 270, 271, 348, 392, 507, 508, 642, 643, 784, 912, 953, 954, 964, 968.
- Gnäditz Christoph 721, 724.
- Gnesau, Ortschaft in Kärnten, 641, 903.
- Goess in Obersteiermark 213, 795.
- Gold Elisabeth Sidonie, Adelige aus Krain, 896.
- Goldkofer Margareta LIV.
- Goldschan (Gottschan) Balthasar, Soldat, 660, 673, 708, 709, 712, 721.
- Gollobaritsch Georg (Golloberitsch), Bürger in Möttling, 711, 716.
- Gonobitz in Untersteier 859, 866, 882.
- Görtschach, Herrschaft in Krain, 450, 947.
- Görz (Stadt, Erzpriester von —) LXXIV, LXXXIX, 241, 282, 436, 492, 703, 753, 773, 920, 939.
- Gostein in Kärnten 792.
- Gottschée 659, 940.
- Gottschever Hans, Prädikant, 929.
- Goz Anton 171.
- Graben, im, bei Kreig in Kärnten 902.
- Graben, Oswald von, Hauptmann, 504.
- Gradt Jeremias, Landprofoß, 185.
- Gradenegg, Gut in Kärnten, 891.
- Gradisch 461.
- Gradiska 939.
- Graf Georg 794, 795.
- Hans, Pfleger bei Layschafft, 754.
- Matthes, Musiker, 164, 700.
- Grafendorf bei Hartberg 437, 439.
- Grafendorf, Hans Sigmund von, L, 829—831.
- Grafenauer, Adelsfamilie, 811:
- Eva 805, 841.
- Grafenstein, Herrschaft in Kärnten, 863.
- Gragl Marx, Bürger in Leoben, 593.
- Graman, Stadtschreiber und Winkelprediger in Unterdrauburg, 191, 195, 198.
- Gran, Erzbischof von, 797—799.
- Grapner (Grasener) Donatus 276, 283, 284.
- Grasel Wilhelm, Bürger in Villach, 944.
- Graß Matthes 143.
- Graßwein Alban, Freiherr, Hauptmann, 358, 359.



Graveneck bei Rottenmann 630.

Graz X, XIV, XV, XXIII, XXVI—XXIX, XXXII, XLIV, XLV, LVIII, LIX, LXX, LXXII, LXXIV, LXXV, LXXXV, XCI, XCIV, C, CIII, 2, 10, 11, 13, 15, 20, 21, 25—28, 39, 41, 46—49, 60, 67, 76, 99, 110, 118, 125, 129, 130, 132—142, 151—154, 157—159, 163, 164, 167—169, 174, 176—178, 180—192, 194, 195, 197, 199, 201—203, 205, 207, 208, 211, 213, 214, 217—219, 221, 232—238, 241—245, 247, 251, 255, 258—260, 263, 266, 267, 269, 270, 274, 283, 284, 287, 288—290, 293—295, 299, 303, 306, 311, 314, 317, 323—325, 328, 330—337, 340, 343—345, 348, 351, 357, 359, 366—369, 371, 372, 375, 376, 387—389, 391—394, 396, 399, 402, 403, 405—410, 412, 413, 415, 422—427, 431—438, 440—442, 460—463, 465—467, 474—477, 479, 480, 488—492, 497, 501, 502, 505, 509, 512—514, 520—523, 527, 532, 537, 538, 549—551, 554, 556, 557, 570, 571, 573, 574, 576, 580, 582—584, 586, 587, 589—592, 594—597, 599, 602—604, 613—621, 623, 625—630, 639, 642, 649, 650, 654, 656, 664, 665, 668—672, 685, 699—711, 713, 715—717, 719, 722—728, 731—740, 742—745, 748, 749, 751—755, 758—763, 769—778, 780—784, 790, 796—806, 809—813, 817, 820—829, 832—837, 839, 841—843, 853, 856, 860, 861, 863—868, 870, 875, 876, 878—880, 882—886, 888, 890, 891, 893—898, 904, 906, 908, 909, 913, 915, 917, 920, 925, 926, 929—931, 936—938, 945, 948, 949, 954—956, 962—967, 969—971.

Greffendorf, Ortschaft i. Kärnt., 614.

Gregorianz, adelige Witwe, 626.

Greif Jakob 741.

Greifenburg, Herrschaft in Kärnten, 284.

Greinegkher Balthasar, Leobner Bürger, 593.

Griffen, Stift, LXVII, C, CVIII, 86, 120, 642, 668, 691, 692.

Grimmschitz 163.

Gritschänig Eva 902.

Gritscher Felizitas, Protestantin aus Krain, 813.

— Maria, Protestantin aus Krain, 645, 660, 702, 804, 813, 827, 828.

Gröbming, Ortschaft in Obersteier, LXXIX, 1, 28, 214, 215, 261, 262.

Großlobming, Ortschaft in Obersteier, 785.

Grotta Alexius, Grazer Pfarrer, 292.

Grotta, Anton Freiherr von, 882, 891.

— Ludwig 882.

Gruber Michael, Marschallamtsverwalter, 792.

Grübner Sebastian, Apotheker in Pettau, 129, 238, 348, 603.

Grünberg, Dr., l. f. Kanzleibeamter, 734.

Grünbeck Wolf, Ratsbürger, 105.

Grusla im Radkersburger Bezirk 829—830.

Gruntner Michael, Villacher Bürger, 944.

Gschier Christoph, Kärntner Landmann, 313.

Gschwindt, Kärntner Adelsfamilie:

— Franz 699, 671, 832.

— Hans 313, 699, 832.

Gstadt bei Admont 262.

Guggler 620.

Guldenpandt, Bürger in Leoben, 592.

Gummitsch, Ortschaft in Kärnten, 863.

Gundelfingen 564.

Güns, fester Platz in Ungarn, 373, 411.

Gurk (Bischof von —, Bistum —)  
 LXXIV, CIX, CXI, 31, 63, 64,  
 66, 100, 109, 213, 316, 345, 346,  
 479, 611, 639, 642, 647, 668, 736,  
 740, 748, 773, 900—903, 957.  
 — Johann Jakob, Bischof von, 667,  
 668.  
 Gurkfeld, Ortschaft in Krain, 638,  
 645, 659, 661.  
 Gurnitz, Propst von, 668.  
 Guroid Balthasar 142.

## H.

Hag(en), Kärntner Landleute:  
 — Achaz 794.  
 — Balthasar 313.  
 — Georg Friedrich 865.  
 — Hans Christoph 894.  
 — Regina geb. Teuffenbach LVI, 895.  
 — Wilhelm 233, 234, 242, 246, 247.  
 — Wolf 313.  
 Haas Andreas, Advokat, 644, 651.  
 — Christina, Gattin des Oberen, 644,  
 648.  
 — Georg 390.  
 — Matthes 915.  
 Habelzhofer Jakob, Hofbuchhalter,  
 LXXXIII, 436.  
 Hackh Hans Wolf, Wirt in Tobel-  
 bad, 134, 181.  
 Haffner Andreas 208.  
 Hafner Gregor, Untertan Schreibers,  
 449.  
 Haidt Matthias 897, 904, 905.  
 Haidusiana, Ortschaft in Krain,  
 878.  
 Haimb (Kärntner Adelige):  
 — Herr von, 297.  
 — Andreas von — zu Sorgendorf 9,  
 107, 313, 531.  
 — Helene von, 33.  
 Halbenrain, nw. von Radkersburg,  
 L, 646, 795, 810, 829, 830, 841.  
 Halfinger Barbara 626.  
 — Hans Christoph (Villacher Bürger)  
 226, 699.  
 Hallegg, Schloß in Kärnten, 266.

Hallegg, Georg von, Kärntner Land-  
 mann, 313.  
 — Wolf Christoph von, 902.  
 Haller Adam, Grazer Bürger, 99.  
 Hammer Josef, Pfarrer in Wolfsberg,  
 434, 440, 938.  
 Haltmansdorf bei Abstal 829—830.  
 Hämmerle bei Fronleiten 867.  
 Hanchelius Johann, Pfarrer in  
 St. Veit in Kärnten, 424.  
 Händl Hieronymus, Landschaftsbuch-  
 halter, 805, 835, 893.  
 Hann Hans (Gallus), Pfarrer in Mur-  
 eck, 367, 387, 388, 423.  
 Hans, Wirt, im Puchfeld, 707.  
 — Georg, Markgraf von Brandenburg  
 und Bischof von Straßburg, 320.  
 — Sigmund, Markgraf von Branden-  
 burg, 319.  
 Harrer Christoph 135, 169.  
 — Georg, Richter in Krainburg, 924.  
 — Hans zum Adelspüchel, erzherzog-  
 licher Rat, 125, 580, 589, 597,  
 660.  
 Harsay, Karl Graf von, 799.  
 Hartberg, Stadt in Oststeiermark,  
 439, 440, 467, 865, 967.  
 Hasiber Samuel, Krainer Landmann,  
 XXXIX, 621, 636, 637, 645, 655,  
 660, 661, 663—665, 667, 699, 704,  
 706, 713, 717, 721, 723, 805, 967.  
 Haslacher G., Untertan, 244.  
 Haumann Ambros 630, 632, 635,  
 645, 673.  
 — Jakob, Dr., 163.  
 — Matthias 377.  
 — Nesä 709.  
 Haupt Esaias (Capito), Pfarrer in  
 Aussee, 2, 138.  
 Haus bei Schladming 95, 467, 637  
 bis 640, 712, 870, 886.  
 Hausmanner Sebastian, Magister,  
 332.  
 Hausner Hieronymus 177.  
 — Johann, Dr., Medicus, 477.  
 Hausruck Andreas, Pfleger, 803.  
 Heffner Daniel 653.  
 — Georg 653.

- Heidelberg 322.
- Heidenreich Christoph, Pfleger auf Paternion, 269, 274, 275, 279, 284, 313, 462, 628, 639, 663, 699.
- Heggi Georg, Stubenbergischer Pfleger, 754, 758, 759, 788, 791, 792, 826.
- Heilinger Zacharias 265.
- Heindl Jonas 171.
- Heinfels, Schloß, 512.
- Heinrich Hans 169.
- Heinrich Julius, Herzog von Braunschweig, 287, 332.
- Heinricher (Hainricher) Anna 717.  
— Maria, Bürgerin in Rudolfswert, 632, 645, 702, 712, 722.
- Helenenberg, St., 432, 433.
- Helfenberg, Hans Friedrich von, steirischer Adeliger, 854.  
— Matthes Heinrich von, 854.
- Hengstberg bei Graz 423.
- Hepperger, tirol. Hofsekretär, 405, 496.
- Herberstein, steirische Adelsfamilie, LII:  
— Bernhardin 237.  
— Christian von, 791.  
— Christoph Moritz 312, 859.  
— Eva Felizitas 881.  
— Franz 726.  
— Franz Christoph 851.  
— Friedrich 54, 264, 477.  
— Genoveva Maria 859.  
— Georg Christoph von, 298, 312.  
— Georg Friedrich von, 509.  
— Georg Sigmund 859.  
— Hans Friedrich 211, 311, 327, 424, 509, 531.  
— Hans Jakob von, 777, 778, 862.  
— Hans Wilhelm 862.  
— Karl von, 196, 297, 312, 413.  
— Leopold Christoph 794.  
— Leopold Georg 859.  
— Lienhart (Leonhart) 211, 509, 534.  
— Moritz 738, 796, 797.  
— Otto 185.  
— Otto Heinrich 784, 857.  
— Salome 859.
- Herberstein Sigmund Friedrich 132, 142, 143, 154, 212, 213, 217, 232, 234, 244, 375, 509, 619, 621, 772, 809, 862.  
— Wilhelm 265.  
— Wolf Christoph 728, 729.  
— Wolf Sigmund 424, 509, 726, 862.  
— Wolf Wilhelm 186, 211, 294, 296—311, 327, 509, 531.  
— Wolf Weikhard 312.
- Herbstorff, steirische Adelsfamilie, LII:  
— Franz von, 758, 806.  
— Karl von, XLVIII.  
— Otto von, XLVIII.
- Herbst Ruep 591.
- Heritsch (Höritsch), steir. Adelige, LII:  
— Bartlme 294, 298.  
— Felizitas 859.  
— Georg 437.  
— Georg Christoph 312.  
— Maximilian 852.  
— Sophie 897.
- Herling Hans, Richter, 707.
- Hermagor, Ortschaft in Kärnten, 282, 283, 293.
- Herold Johannes 171.
- Herrntaller Hans, Einnehmer in Stadl, 963.
- Herting Franz 711.
- Hertrich Christoph, Pfleger der Herren von Stadl, 793.
- Herzenkraft, steir. Adelsfamilie, 814.
- Hesiber s. Hasiber.
- Hessen 322, 758, 889.  
— Landgraf von, 594, 597.  
— Moritz von, 598.  
— Ludwig 598.
- Hessen-Darmstadt 894.
- Hettich (Hettisch) Michael, Bauschreiber, 136, 142.
- Hieronymus, Bäckerjunge, 787.
- Hierschner Christoph, Bürger in Kapfenberg, 589.
- Hiflein in Krain 661.
- Hilliprand Marx, Bürgermeister in Leoben, 593.

Himmelberg, Ortschaft in Kärnten, 641.  
 Himmelberg, Georg Christoph von, 313.  
 Himmelsteiner Barbara 727.  
 — Daniel 727.  
 Hinterberg in Obersteiermark, 720.  
 Hippacher Thomas 662.  
 Hirschberger Georg, Pfleger, 628.  
 Hochenprunck bei Klöch 830.  
 Hochkoffler Urban 911—913, 917.  
 Hüfel Lorenz 244.  
 Hofer Veit, Pfarrer in Tarvis, 785.  
 Hoferenza Katharina 712.  
 Hoff Anton XIV, 121.  
 Hoffmann, steirische Adelsfamilie:  
 — Ferdinand 148, 197.  
 — Hans Friedrich, LXXVI, LXXVII, 148, 197, 200.  
 — Magdalena 859.  
 — Wolf Sebastian 263.  
 Hoffner Veit, Pfarrer in Aussee, 749.  
 Hofkirchen, Georg Andreas Herr von, niederösterreichischer Adeliger, XXIII, XXIV, XXVII, XXVIII, 271, 284, 286, 317, 318, 322, 323, 325, 357, 359, 405, 474.  
 Hohenburg, Herren von, kärntnerische Adelige, 882:  
 — Balthasar von 865.  
 — Heinrich von, 531.  
 Hohenfeld, Herr von, 53.  
 Hohenwart, i.-ö. Adelsfamilie:  
 — Daniel 862.  
 — Ernreich 859, 862.  
 — Franz 312.  
 — Gottfried 862.  
 — Hans 862.  
 — Karl 862.  
 — Kosmus 475.  
 — Ludwig 862.  
 — Seyfried von, 865.  
 Holleneck, Hans Adam von, 862.  
 Hollenberg, Herrschaft Dietrichsteins, 863.  
 Hollenburg, Herrschaft in Kärnten, 188, 881, 947.  
 — Hans Friedrich von, 412, 964.

Holleneck, Schloß in Mittelsteiermark, 744, 753, 754.  
 Holler Christoph, Forstmeister und Amtmann, 3.  
 Holtzapfel Salome, steirische Adelige, 859.  
 Hölzl Hans 318.  
 Holzer Ulrich, landschaftlicher Beamter, 14.  
 Homberger Elisäus, Sohn des Nächsten, 264.  
 — Jeremias, prot. Pfarrer in Graz, 264.  
 Hönig Philipp, Präzeptor, 780.  
 Hőrczhiana, Krainer Protestantin, 169.  
 Hörman Karl, Leobner Bürger, 592.  
 Horn, Stadt in Niederösterreich, XXVIII, XXIX, XXXII, 337, 480, 482, 484, 486.  
 Horn Peter, Schulpräzeptor i. Schwanberg, 264.  
 Hornberg, Adam Seyfridt von, kärntnerischer Adeliger, 313.  
 Hospitale s. Spittal.  
 Huber Gabriel 627.  
 Huber Martin, Untertan des Herrn von Kainach, LXXIX, 27, 28.  
 Huebman Hans, Leobner Bürger, 593.  
 Huebmer Josef 892.  
 — Thomas 802.  
 Hunger Ruep, Untertan, 829.  
 Hurnass Hans Jörg, steir. Landmann, 33—35, 298.

## I.

Idria LXVIII, 426.  
 Idungspeugen, Wolf Dietrich von, steirischer Adeliger, 854, 859.  
 Igg nördlich von Laibach 548, 660.  
 Illiascha (Illesházy) 484.  
 Ilz bei Gleisdorf 192, 806.  
 Innerberg, Ortschaft in Obersteier, 3, 40, 674, 716, 717, 722, 967, 698.

Innsbruck XXXII, 405, 494, 501,  
519, 522, 937.  
Irdning, Ortschaft in Obersteier, 3,  
6, 22, 439.  
Isenhaus Achaz, Landmann in Krain,  
382.  
Italien 513, 577, 837, 884, 954.

## J.

Jabornigkh, Adelige aus Kärnten,  
699.  
Jackschitz 230.  
Jäger Adam, Marktschreiber in Mur-  
eck, 829, 864.  
— Andreas 660, 661, 794.  
— Georg 598.  
— Paul, Marktschreiber in Kindberg,  
426.  
Janiatovius Nikolaus (Jagniato-  
vius) P., 633, 634.  
Jakob, ein „Franzose“ (Prädikant?),  
772.  
Jakob, Bischof von Seckau, siehe  
Seckau.  
Jakob Georg, Knecht, 902.  
Jakob P. 661.  
Jakob Otto 810.  
Jakob Simon 377.  
Jakobitz Peter 636, 637.  
Janoshaza, Nadasdys Besitz in  
Ungarn, 373.  
Järing, Admonter Besitz, 441.  
Jaritz Jakob, Bürger in Leoben,  
593.  
Jankowitsch Mikuliza 662.  
Jauernikin Klara 660, 662, 665.  
Jauernik Matthes 713.  
Jedenspeugen (Idemspeugen) 318.  
Jeglitz 433.  
Jergen, St., bei Kopreinitz 196.  
Jherritsch Andreas 662.  
Joachim v. Brandenb. 320.  
Jöbstl (Jöstl), steirische Adelsfamilie,  
LII, 794.  
— Georg Amelrich, 851, 866.  
— Hans Sigmund auf Lind LVI, 850,  
851, 856, 866, 884.

Jöbstl Judith 856.  
— Wolf Andre 865.  
Jöchlinger Wolfgang, Kanzler, Kam-  
merprokurator, XI, 20, 136, 141,  
154, 157, 159, 220, 809, 841, 956.  
Jochner A. (adelig) 885.  
— Christoph 801, 802.  
— Veit 673.  
Johann Franz, Dechant, 743.  
Johann, Abt von Admont, 133.  
Johann, Herzog von Sachsen, 320.  
Johann, Herzog von Weimar, 320.  
Johann, St., bei Tybein 424.  
Johann, St., am Prügel 437.  
Johann, St., in Krain 897.  
Jonas, Magister, 968.  
Jöpstl in Mürau 910.  
Jörger, österr. Adelsfamilie  
— Johann Septimus 760, 859.  
— Karl 733, 734.  
Jöritsch s. Heritsch.  
Jörnsdorf, Hans Christoph von, 865.  
Jost Christoph, Prädikant zu Weiß-  
briach, 283, 284.  
Jöstl zu Rastefeld 901.  
Juda Andreas, Maler, 17.  
Judenburg CI, CIV, 4, 21, 30, 38,  
39, 55, 187, 239, 294, 337, 395,  
599, 655, 666, 717, 740, 761, 771,  
772, 803, 835, 883.  
Julius, Herzog zu Württemberg, 287,  
322.

Juraschitz Andreas 711, 716.  
Juritsch Karl, Krainer Landmann,  
314.  
Jurkowitsch Hans, Pfleger bei  
Moskon, 725.  
Jurath Georg, Wirt in Halbenrain  
830.

## K.

Kahlwang in Obersteiermark 439.  
Kainach (Khainach) Ernreich, stei-  
rischer Adeliger, IX, XLVIII,  
LXXIX, 27, 28, 185, 298, 312, 803.  
Kain (Khain), Obrist, 483, 484, 486.  
Kaiser (Khaiser) Hans, Leobner  
Bürger, 593.



Kaisersberg, Ortschaft in Ungarn, 214, 238.

Kallsertal 504.

Käls (Khäls) Thomas, Bürger in Leoben, 593.

Kaltenbrunn, Ortschaft bei Klöch, 414, 789.

Kaltenhauser (Khaltenhauser) Wolf, Kammer- u. Reformationssekretär, 3, 12, 43, 52, 84, 295, 366, 440, 961.

Kalterpacher Thomas zu Perdorf, 901.

Kaltzschitz 869.

Kammering in Kärnten 277, 279, 282, 283, 629.

Kamnik, Ortschaft in Kärnten, 942.

Kammertal 873, 874.

Kamperg 263.

Kanal (Canale) im Villacherkreis 323, 646.

Kanaltal 760.

Kandlberger Hans Georg, steirischer Landesbeamter, XX, XXIII, 108, 130, 149, 192, 230, 231, 258, 365.

Kapfenberg (Pfleger, Ort, Untertanen), Stubenbergische Herrschaft, L, LVII, LXI, 36—38, 53, 65, 67, 69, 70, 88, 98, 135, 154, 181, 182, 188, 210, 211, 238, 239, 240, 293, 297, 324, 334, 343, 365, 406, 414, 437, 438, 587—589, 597, 598, 605, 606, 615, 654, 656, 663, 719, 724, 734, 739, 758, 772, 828, 832, 844—846, 889, 925.

Kanischa 29, 41, 42, 58, 101, 102, 108, 112, 219, 280, 425.

Kapfenstein, Ortschaft in Mittelsteier, 803.

Karinger Peter, Bürger in Kapfenberg, 588.

Karl V., Kaiser, 141, 533.

Karl II., Erzherzog, XII, XIII, XVIII, XXII, XLII—XLIV, XLVII, LII, LVIII, LXVII, LXXV, LXXVI, LXXXVIII, XCIII, XCIV, XCVI—XCVIII, C, CI, 35, 76, 84, 98, 117,

149, 192, 213, 228, 259, 272, 337, 340, 347, 348, 358, 376, 421, 480, 511, 524, 532, 533, 535, 578, 599, 700, 747, 756, 765, 766, 785, 925, 926, 928—932, 934, 936, 943.

Karlin Veronika zu Waxelsdorf 754, 759.

Karlstädter Turm 661.

Karner Martin 716.

Kärnten (Land, Verordnete, Stände, Vizedom, Erzpriester von — usw.) Ober- und Unter- X, XII—XV, XVII, XIX—XXI, XXIII—XXV, XXVII, XXVIII, XXX, XXXIII, XXXV—XXXVII, XL, XLII, XLVI—XLVIII, LI—LIV, LVII, LIX—LXII, LXVI, LXVII, LXIX, LXX, LXXIII, LXXIX, LXXX—LXXXII, LXXXV, LXXXVII, C—CII, CVIII, CXI, 4, 9, 10, 13, 24—26, 28, 30, 31, 35, 36, 39—41, 46—49, 53, 57—59, 62, 63, 65—67, 69, 71, 76, 81, 84, 85, 87—89, 97, 99—106, 115, 117, 118, 128, 130, 132, 145—153, 157—160, 162, 163, 167, 168, 170, 172, 176, 178—180, 182, 188, 190, 195, 196, 198, 204, 205, 207, 213, 214, 216, 221, 222, 224—229, 234, 241, 244, 245, 247—250, 255, 257, 266—270, 272, 273, 275, 278, 284, 286—288, 290, 294, 295, 299, 301, 302, 307, 311, 314—317, 319, 320, 322, 323, 327, 328, 331, 333, 335, 336, 341, 343—349, 353, 357—359, 361, 365—369, 371—373, 375, 376, 381, 388, 389, 391, 393, 395—397, 402—404, 407, 409, 410, 423, 432, 434—437, 462, 464—466, 472, 480, 488, 490—492, 494, 495, 497—500, 502—504, 506—513, 516, 517, 519—521, 523, 527, 528, 532, 537—539, 547—554, 556, 558, 560, 565, 567—571, 573, 574, 576—583, 587, 589, 591, 592, 594, 597—601, 604—606, 608, 610—614, 616, 617, 621—623, 627,

- 628, 630, 637, 639, 640, 643,  
646, 647, 652, 654, 656, 657,  
663—668, 670, 672, 674—682,  
686—693, 697—699, 701, 703,  
705, 706, 710, 716, 718, 727,  
730, 732, 735, 737, 738, 740,  
744—749, 752, 753, 757—759,  
761—770, 772, 773, 781, 783,  
784, 792, 797, 800, 803, 804,  
806, 810, 812, 815—825, 828,  
831, 832, 834, 836, 838—840,  
844, 852, 856, 860—864, 870,  
875—884, 888—891, 894, 898,  
903, 908, 909, 911—913, 915,  
920, 921, 925, 934, 938, 940,  
942, 946, 954, 955, 958, 960,  
962, 965, 966, 968, 969.
- Kaspar, Abt von Neuberg, s. Neu-  
berg.
- Kastner aus Sauerbrunn 785.
- Kätschitsch (Khätschitsch) Hans  
Friedrich zu Weixelstein in Krain  
721, 724.
- Rosina 724.
- Katzianer (Khatzianer), Krainer  
Adelige:
- Andreas 545.
- Elisabeth 414, 451.
- Georg Andreas 151, 475, 531.
- Georg Balthasar 865.
- Jakob 560.
- Kätzthal in Kärnten 244.
- Kaunitz, Fräulein von, Adelige aus  
Mähren, 868, 869.
- Käuschl Martin, Bürger von Weich-  
selburg, 625, 631, 632, 634.
- Keberle, Bürgersfrau, 662.
- Keberlin Sofia (Kheberlin) 658.
- Kehrer Hans, Pfleger zu Pfaffen-  
stein, 794.
- Keilwang s. Kahlwang.
- Keinberg (Gem. Kainberg) in Mittel-  
steiermark 2.
- Keller Hans, Bürger in Leoben,  
593.
- Keller zu Kellersperg, Kärntner  
Adelige:
- Sigmund 865.
- Keller Simon 313.
- Kellerberg (Kellerweg), Pfarre in  
Kärnten, 278, 282—284.
- Kellermann Johann, Pfarrer, 949.
- Kemeter (Khemeter), Adeliger aus  
Kärnten, 699.
- Kepler Johannes, Professor an der  
prot. Stiftsschule, XI, XCIV, 19,  
20, 23, 40.
- Kepp Johann, Dr., Abgesandter in ne-  
gotio religionis, 200.
- Kesselboden Balthasar, Magister,  
264, 265.
- Keutschach, Kärntner Adelsfamilie:
- Ernst Leonhard 865.
- Georg 865.
- Hans Ernst 865.
- Otto 865.
- Sigmund 865.
- Ulrich Wilhelm 865.
- Wolf Leonhard 865.
- Khevenhüller, Kärntner Adels-  
familie:
- Familie, Güter, Khevenhüllersche  
Beamte, Pfleger usw., XXXVIII,  
XXXIX, CII, 696, 737, 886, 890,  
963.
- Augustin 531.
- Bartlme LXXXVI, LXXXVII,  
XCI, 99, 152, 163, 182, 216, 222,  
223, 244, 274—279, 281, 282,  
287, 289, 292, 293, 297, 313,  
462, 641.
- Benigna, geb. von Hermsdorf, 780,  
799, 829, 864, 875.
- Franz 173, 217, 313.
- Franz Christoph 643, 656.
- Hans 863.
- Paul 723, 863, 882, 891.
- Regina Gräfin von — 627, 628,  
656.
- Khienburg (Khuenburg), steirische  
Adelsfamilie:
- Herr von — 803.
- Franz von — 312.
- Hans Ferdinand, Religionsreforma-  
tionskommissär, 796, 797, 813, 821.
- Reinbrecht 312.

- Khisl, Freiherren von Kaltenbrunn,  
     Krainer Adelsfamilie:  
 — Georg 42, 313, 384, 446, 662.  
 — Hans 384, 444.  
 — Veit 475.  
 Khlösl, geheimer Rat König Matthias',  
     482, 485, 486.  
 Kindberg, Markt in Obersteier,  
     XCVIII, XCIX, 162, 326, 414,  
     415, 428—431, 749.  
 Kirchbach, Pfarre in Kärnten, 614.  
 Kirchberg, Karl von, 871.  
 Kirchdorf in Kärnten 892.  
 Kircher Valentin, Bürger in Leoben,  
     592.  
 Kirchfeld in Steiermark 843.  
 Kirchperger Fabian, Kriegssekretär,  
     547, 644.  
 Kirchnpuecher, Adelige in Kärnten:  
 — Balthasar 313.  
 — Wilhelm 313.  
 Kirchbüchler (Kirchbullen), Fisch-  
     meister, 414, 430, 431.  
 Kirschner Christoph 283.  
 — Wilhelm, Marktrichter in Kind-  
     berg, 429.  
 Kistal Andreas, Bürger und Handels-  
     mann von Graz, 177.  
 Kistall 369.  
 Klagenfurt (Claudiforum) XII—  
     XIV, XXXVII—XXXIX, L, LVII,  
     LX, LXI, LXIII—LXVII, LXXI,  
     LXXIII, LXXV, CVI, CX, CXII,  
     4, 9—11, 23, 24, 26, 31, 35, 41,  
     47, 49, 58, 62, 63, 64, 66, 67,  
     69—71, 73, 76—78, 81, 83—85,  
     88—98, 101—104, 106, 107, 111,  
     112, 114, 117, 118, 121, 125,  
     127, 128, 130, 152, 157, 160,  
     166, 167, 170—172, 178—182,  
     187, 196, 199, 216, 222, 225,  
     226, 229, 247, 250, 257, 266,  
     269, 272, 273, 278, 289, 302,  
     309, 316, 337, 342, 345, 346,  
     358, 361, 368, 373, 374, 389,  
     394—397, 409, 410, 423, 432,  
     434, 460, 464—466, 490, 498,  
     506, 537, 573, 576, 579, 580,  
     582, 583, 592, 597, 599, 605,  
     608, 610—615, 622, 623, 627,  
     628, 639, 642, 654, 656, 657,  
     663, 671, 675—677, 683, 686,  
     687, 689, 705, 718, 727, 734,  
     740—742, 748—751, 764, 770,  
     790, 792, 793, 812, 861, 886,  
     888, 907, 912, 931, 933, 942,  
     943, 954, 960, 962, 968.  
 Klemens VIII., Papst, 256, 344,  
     361, 461, 462, 942, 952, 961.  
 Kleibenzedl (Khleibenzedl) Thomas,  
     Untertan, 829.  
 — Georg, Untertan, 830.  
 Klepp Urban, Zeltschneider, 47.  
 Klett, Rüstungslieferant, 553.  
 Klingenfels, Herrschaft in Krain,  
     448, 633.  
 Klösch, nördlich von Radkersburg,  
     L, 646, 718, 810, 829—831, 834,  
     841.  
 Klöpfer (Klopfer) Ferdinand, Pfarrer  
     zu Tultschnick, 790, 803.  
 Klopitz Alexander, Hofmeister,  
     794.  
 Knaffel (Knayffl) Bartlme, Prädi-  
     kant, 169, 928.  
 Knecht Paul 727.  
 Knipfelberger Johannes, Pfarrer  
     von Hermagor, 282.  
 Knittelfeld in Obersteiermark XCI,  
     XCVIII, 185, 752, 753, 754, 835.  
 Knoblach 169.  
 Kobenzl (Khobenzl, Cobenzl), Krainer  
     Adelsfamilie:  
 — Hans von — Prosseg XCVII.  
 — Lenardo 636.  
 — Philipp 134, 150, 162, 169, 255,  
     375, 386, 387, 413, 420, 455,  
     462, 474, 475.  
 Kober Matthias, Hammerwerksfaktor,  
     781.  
 Köberle Augustin, Gutsbesitzer, 231.  
 Kochler Ursula 854.  
 Köflach in Weststeiermark 54, 56.  
 Kofler, Schüler aus dem Collegium  
     Germanicum, 242, 795.  
 Kollonitsch, Oberst, 268.

Köln an der Spree (Berlin) 286.  
 Komorn in Ungarn 210.  
 König, Dr. (Khüning Wiernerus),  
 braunschweigischer Abgesandter  
 in negotio religionis, 200, 322.  
 Königsberg von — zu Scheiffing  
 794.  
 Konrad Georg, Prädikant, 332, 359.  
 Konradin Lazarus, Stadtschreiber  
 in Villach, 944.  
 Kopf (Khoppius) Isaak, Magister,  
 190, 264, 644.  
 Koplinger Alexander, Exulant, 826.  
 Kopreinitz, Ortschaft in Südsteier-  
 mark, 196, 288, 332, 358, 359.  
 Kopriva (Khopriva) aus Gurfeld  
 638.  
 Koprivitius (Khoprivitius) Niko-  
 laus P. 469.  
 Körau (Khörau), Bewohner der  
 Pfarre St. Urban in Kärnten, 900.  
 Koritschana Gera, Einwohnerin  
 aus Landstraß, 662.  
 Korer (Khorer), Pfleger, 803.  
 Körmend in Ungarn 268.  
 Kornberger 733.  
 Krabath (Crabath) Georg, Stadt-  
 schreiber von Gurfeld, 638.  
 Krabat Tobias, Schulmeister, 596.  
 Kräer (Khräer) Wolf 259.  
 Kragenlacher Georg 648.  
 — Christoph 648.  
 Kragenpacher 176.  
 Kraill Andreas, Dompropst in Lai-  
 bach, 426, 427, 452.  
 Krain (Land, Verordnete, Vizedom)  
 X, XIV, XV, XVII, XX, XXI,  
 XXIII—XXV, XXVII, XXVIII,  
 XXX, XXXV, XXXVII—XXXIX,  
 XLII, LII, LIII, LIX, LXVII,  
 LXIX, LXX, LXXXII, LXXXV,  
 LXXXVII, LXXXIX, XCI, CII,  
 CV, CVII, CIX, 4, 10, 25, 26,  
 28—30, 35, 36, 39—42, 47—49,  
 57, 60, 66, 67, 105, 116, 119,  
 120, 125, 126, 129—131, 133,  
 139—141, 145—152, 157, 158,  
 160, 162, 164, 165, 168, 170,

176, 180, 183, 190, 195, 198,  
 207, 214, 216, 222, 230, 244,  
 245, 248, 255, 257, 267, 269,  
 270, 272, 273, 275, 278, 287,  
 294, 299, 301, 302, 307, 311,  
 314, 315, 317, 319, 320, 322,  
 323, 327, 328, 331, 333, 335,  
 336, 342, 344, 347—349, 353,  
 359, 361, 365, 367—369, 371,  
 372, 375, 379, 380, 382, 385,  
 386, 388—391, 393, 395, 397,  
 398, 402—404, 409, 410, 413,  
 414, 421, 427, 432, 435, 436,  
 440, 442—446, 449, 451, 453,  
 455—458, 468, 472—477, 480,  
 487—489, 491, 492, 494, 495,  
 498, 500, 501, 504, 507—513,  
 516, 517, 519, 520, 521, 523,  
 527—529, 532, 537—539, 544—  
 546, 548—554, 556, 558, 560,  
 564, 565, 567, 569—571, 574,  
 576—578, 580—583, 591, 592,  
 594, 598—602, 605, 611, 612,  
 616, 620—623, 625, 631, 637—  
 639, 640, 643, 647, 654, 656,  
 658, 660, 663—665, 667, 669,  
 672, 682, 701, 702, 704—706,  
 710, 712—719, 721—724, 726,  
 727, 731, 732, 735, 740, 741,  
 743—745, 753, 760, 765, 773,  
 778, 781, 783, 784, 793, 800,  
 804, 805, 813, 815—829, 836,  
 840, 852, 855, 861, 863, 867,  
 868, 870, 876—880, 884, 894—  
 896, 902—904, 908, 909, 915, 920,  
 921, 924—930, 940, 941, 966.  
 Krainburg LXIX, CVII, 133, 134,  
 139, 166, 169, 456, 651, 725,  
 924.  
 Krämer Georg aus Klagenfurt 750.  
 — Kasper (Cremer), Ratsbürger und  
 Handelsmann in Wolfsberg, 344,  
 938.  
 — Sigmund aus Klagenfurt 750, 751.  
 Kranichberg in Steiermark 725.  
 Krauß Andre 745, 753.  
 — Wolfgang, Proviantmeister, 793,  
 824.

- Krazenbach, die, Krainer Protestanten, 651.
- Kreatsch Georg, Landschaftsdieners, 264.
- Krebinger Hans, Pfleger, 803.
- Kreh Johann 171.
- Kreig (Ort, Stift, Probst usw.) in Kärnten 345, 346, 668, 696, 901, 902.
- Krems (Ort, -Brücke, Ober-) in Kärnten LXII, 244, 795, 892.
- Krenberg, Herr von (Khrenberg), kaiserl. geheimer Rat, 481, 565.
- Kreutz, Schloß in Krain, 134, 135, 660.
- Kribenikh Adam, l. f. Kanzlei-beamter, 136, 141, 154, 157, 159, 213, 440, 619, 736.
- Kribl, ausgewiesener Protestant aus Kärnten, 434.
- Kriechbaum, Verweser, 827.
- Krieglach in Obersteiermark 162, 429.
- Krieglstein in Kärnten 753.
- Kroatien XXI, 413, 477, 478, 489, 526, 620, 742, 827, 855, 909.
- Krobathin Anna 662.
- Elisabeth 662.
- Krön (Khren, Chrön) Andreas 660.
- Leonhard 384.
- Thomas, Bischof von Laibach, s. auch Laibach, Bischof von — XIV, XX, XXI, XXVIII, XXXIII, XXXIV, LIX, LXVII, LXIX, LXX, LXXIV, LXXX, XCVI—CVIII, CX, 126, 130, 142, 151, 165, 166, 183, 198, 222, 230, 270, 273, 316, 375, 382, 386, 398, 407, 413, 416, 422, 443, 449, 451, 452, 454, 456, 459, 461, 470—476, 625, 626, 630, 646, 651, 870, 962.
- Kronau 163.
- Kronberg in Kärnten 245.
- Kronegg (Khronegkh), die von, kärntnerisch - steirische Adelsfamilie:
- (ohne Taufnamen) 931, 932.
- Christoph von, 462.
- Kronegg David zu — von Hiblau 313, 531.
- Ferdinand von, 908.
- Hans Wilhelm von, 860.
- Karl von, XLV, 294, 298, 312.
- Wilhelm von, 876.
- Kronhofer Georg, Pfarrer von Lind, 270, 333.
- Krönl 811.
- Kropffeld (Grabfeld) in Kärnten 912.
- Kropp (Krupp, Khrup) in Krain 163, 545, 962.
- Krottenhof in Obersteier 259.
- Küebach (Kiebach) Ferdinand von, Verwalter der Landeshauptmannschaft in Tirol, 513, 518, 568, 573, 578.
- Kuettenberg in Kärnten 958.
- Kuenberg, Herr von, Landrat, 618.
- Kugelmann Karl, Dr., Reformationskommissär, 771, 796, 797, 809, 810.
- Kulmer (Khulmer) von Rosenbühel, Adelige aus Kärnten:
- Balthasar 313.
- Bernhard 273, 288, 390.
- Ernreich 900.
- Ferdinand 432, 433.
- Georg Leonhard 313.
- Hans 313.
- Katharina 900.
- Künig (Khünig), Dr., s. König.
- Kunritz Oswald 902.
- Kuntner Urban 644.
- Kunz (Khunz) 638.
- Küpfl Bonaventura, Büchsenmeister, 755.
- Kürschner Abraham, Diener des Pfarrers in Aussee, 138.
- Margareta, des Obigen Weib, 138.
- Kurzleb (Kurzlew) Erasmus, Landschranenschreiber, X, 14, 17, 32.
- Kutner (Khutner) Jonas 904—906.
- Kyschperg (Khyschperg), Herrschaft, 195.



## L.

Laak (auch Lackh und Lagg), Ortschaft in Krain, LXIX, LXXVII, CX, 139, 638, 660, 928.

Laborator Lorenz, Kanzleischreiber, 657.

Lacker Johann, Pfarrer in Tüffer in Kärnten, 705.

Lackher Adam, Pfarrer in Weißenkirchen, 433, 434.

Ladroner, Adelsfamilie aus Kärnten, 699.

— Hans Jakob 313.

Laggen, in der —, in Kärnten, 902.

Laibach (Lubiana) XIV, XX, XXI, XXVIII, XXXVIII, XLVIII, LXVIII, LXIX, LXXI, LXXIII, LXXV, CVI, CIX, 12, 36, 39, 40, 42, 120—122, 126, 127, 129, 130, 133, 139—143, 160, 164, 171, 176, 184, 187, 196, 198, 217, 222, 230, 231, 257, 269, 270, 273, 275, 316, 334, 337, 342, 343, 359, 362, 365, 368, 375, 376, 379, 380, 383, 385, 386, 398, 407, 411—413, 416, 417, 419—422, 427, 428, 431, 440, 443, 454, 458, 459, 461, 475, 477, 479, 487, 489, 510, 512, 513, 521, 522, 527, 528, 537, 544, 545, 548—550, 556, 568, 599, 602, 605, 613, 621, 625, 626, 630, 638—640, 642, 645, 646, 648, 650, 651, 658—662, 664, 665, 669, 673, 699—702, 706, 708, 709, 711, 712, 714, 716, 721, 723, 725, 732, 733, 736, 744, 826, 881, 924—926, 928, 929, 939, 940, 945, 966.

— Bischof von — (s. auch die Namen Krön, Tautscher, Reinald), 487—489, 527, 528, 544—548, 556, 600, 621, 658, 660—662, 664, 702, 710, 722, 736, 738, 739, 745, 756, 773, 781, 870, 896, 897, 940, 945, 964.

Lambach (= Lembach) bei Marburg 814.

Fontes, II, Abt. Bd. LX.

Lamberg, die von, krainisch-steirische Adelsfamilie:

— Freiherr zu Stein und Alt-Gutenberg 450.

— Augustin 864.

— Dietrich 531.

— Ernreich 736, 739.

— Herwarth XV, XVI, 40, 105, 117, 118, 121, 133, 151, 152, 160, 313, 368, 475, 560.

— Jakob 386.

— Johann 939.

— Josef 314.

— Margareta 493.

— Wilhelm 313.

— Wolf Dietrich 475, 512.

Lamersheim, Johann Kaspar von, bambergischer Vizedomin Kärnten, 760.

Lampacher Andreas, Pfleger, 803.

Lamprecht, St. (Ort, Stift, Abt. . .) 412, 425, 550, 639, 811, 964.

— Johann Heinrich, Abt von — 743, 744.

— Martin, Abt von — 54.

Lamormain P. S. J. 672, 716, 719.

Landau, Herr von, 481, 482.

Ländl in Obersteiermark 462, 463.

Landsberg 619, 762.

Landschach bei Weitz 622, 623.

Landshuter Michael, Gerichtsverwalter, 428, 429.

Landskron in Kärnten XXXIX, 641, 689, 737, 738, 963, 886, 907, 910.

Landstraß (Ort, Abt von —) in Krain 378, 412, 453, 639, 645, 659, 651, 662.

Lang Franz, Landschaftskommissär, 219.

Langen, an der — in Kärnten, 244.

Langenmantl Wilhelm, Kärntner Landmann, 313.

Langenauer Gottfried, Schreiber, 785.

Langenwang in Obersteiermark 259, 616, 620.

- Lankowitz 375, 917.  
 Lansperg in Kärnten 190.  
 Lanthieri, Kaspar von, Krainer Adeliger, 632, 723.  
 Lassing in Obersteiermark 208, 439.  
 Laßlehner Sebastian, Hofschreiber zu Pfiffing, 781, 794.  
 Latomus, protestant. Prediger, 18.  
 Laubinger Sigmund 681.  
 Lauretisch (Louretitsch), Bürger, 134, 142, 169.  
 Lavant (Ort, Bischof von —, -tal) XIII, XXXIII, LXII, LXXIV, 100, 105, 190, 245, 347, 408, 434, 440, 671, 773, 793, 825, 832, 930, 931, 935, 938.  
 — Georg, Bischof von —, 165, 286, 487, 597, 624, 727; s. auch Stobäus; Leonhard, Bischof von —, 812.  
 Lax Veit 244.  
 Layman, (Leyman), Balthasar von und zu Liebenau geheimer Rat und Hofvizekanzler, 290, 355, 475, 494, 497, 498, 500, 501, 514, 519, 551.  
 Layschafft(?) in Steiermark 754.  
 Lebel, kais. Rat, 899.  
 Lebmacher Christian, Exulant aus Kärnten, 66, 67, 278, 290, 291.  
 — Georg 657, 750.  
 Leeß in Krain 427.  
 Leibnitz, südlich von Graz, LXXVII, 521, 522, 743.  
 Leininger 759.  
 Leipzig 884.  
 Leitgeb Adam aus Schladming 96.  
 Leitner Adam aus Schladming 96.  
 Leitschacher Hans 883.  
 — Kaspar 901.  
 Lengheim (Ort) 754.  
 Lengheim, Hans Adam von, steirischer Adeliger, 312.  
 — Otto Friedrich von, 726, 785, 803.  
 — Ursula von, 803, 804.  
 — Wolf von, 197.  
 Lengenfeld (Burg) in der Pfalz 362, 364, 369, 390, 392, 403, 409.  
 Lengenfeld, Ort in Krain, 414, 450, 451.  
 Lenkowitz Georg, ehemaliger Landeshauptmann in Krain, 382.  
 Lenzendorfer Sigmund, Bürger in Leoben, 592.  
 Leoben XXIX, LXXII, LXXXVII, LXXXVIII, XCIV, 142, 167, 217, 318, 392, 458, 475, 476, 576, 580, 586, 590, 592, 593, 620, 624, 719, 735, 739, 792.  
 Leonhard, Bischof von Laibach, 761.  
 Leonhard, St., Villacher Kreis, 947.  
 Leopold, Erzherzog, 395, 397, 481, 483, 485, 528.  
 Lerschner Ambros 244.  
 Lescher Hans, Khevenhüllerscher Untertan, 244.  
 Letmair Marx aus Schladming 96.  
 Leutner Hans, Handelsmann, 268.  
 Leutschach in Mittelsteiermark 794, 880.  
 Leutzendorfer Adam 727.  
 Leyser Georg David von Waldegg, steir. Adeliger, 850.  
 Leyser Polykarp, kursächsischer Hofprediger, XXVII, 320, 321, 351, 355, 403, 404, 409, 410.  
 — Wilhelm, steirischer Adeliger, 168.  
 Liebenberg in Kärnten 15, 28, 30, 31, 47, 109.  
 Licht(?), Franz Christoph von, Krainer Adeliger, 314.  
 Liechtenstein, steiermärkische und mährische Adelsfamilie:  
 — Amalia, verhelichte Stubenberg, 970.  
 — Karl von, 117, 125, 206, 297.  
 — Otto von, 313.  
 — Sigmund von, 313, 391.  
 Liechtenwald in Krain 659, 661.  
 Lienz in Tirol (Lüentz) 505—508.  
 Lieseregg in Kärnten 719, 720.  
 Liezen in Obersteiermark LXXVII, 208, 439, 749.  
 Ligist, östlich von Graz, 743, 744, 811.

Lind in Kärnten 270, 277, 333.  
 Lind, Kärntner Adelige:  
 — Adam von, 313, 333.  
 — Bernhard 313, 333.  
 — Sigmund 313, 333.  
 Linz XXXIV, 126, 131, 319, 322,  
 377, 516, 914, 968.  
 Lippay J., Kanzleibeamter des Erz-  
 herzogs Matthias, 237.  
 Listmann Hans, Pfleger, 772.  
 Lobming in Steiermark 754.  
 Lobkowitz 196.  
 — Eva von (Popel von Lobkowitz,  
 böhmische Adelsfamilie), verm.  
 Batthyány, s. auch dort, 780.  
 Logau, Heinrich Freiherr von, 640.  
 Loibel in Kärnten 688.  
 Lomerling in Kärnten 274, 275,  
 277.  
 Lorenz, Abt von Sittich, s. auch  
 Sittich, 928.  
 Lorenzen, St., bei Kapfenberg 406,  
 414.  
 Loretto, Wallfahrtsort in Italien,  
 LVIII.  
 Losenstein, von, 486.  
 Lubeck in Krain 661, 662.  
 Ludwig P., Kapuziner, 19.  
 Luftenegger Max 785.  
 Likhanschitz Gregor, Stadtrichter  
 in Laak, 638.  
 Lungau (Luggaw) in Kärnten LXII,  
 508.  
 Lunz, Prädikant, 781.  
 Lustenegger Lax, Pfleger, 803.  
 Luttenberg, südöstlich von Radkers-  
 burg, 780.  
 Luther, Dr. Martin, 939.  
 Lutz Hans, Bürger zu Landsberg,  
 762.

## M.

Macher Adam, Kanonikus und  
 Pfarrer, 749.  
 Madrutz (Madrusch), Gaudenz von,  
 Feldhauptmann, 501, 516, 519,  
 521.  
 — Karl von, Kardinal, 521.

Madrutz, Sigmund von, Oberst, 500,  
 501, 514, 515, 517.  
 Magdeburg 244.  
 Mager Erasmus Seyfridt von Fuch-  
 stadt, Kärntner Adeliger, 313.  
 Mägerl Franz, Pfarrer in Köflach,  
 54—56.  
 — Joachim 865.  
 Mägerle Erasmus, Kärntner Land-  
 mann, 699, 865, 901, 902.  
 Mägerlin, verheirat. Stättnerin, Sa-  
 bine 706, 709.  
 Mähren XXVII—XXIX, XLII, 481,  
 483, 526, 530, 580, 583, 584, 587,  
 589, 591, 682.  
 Mahrenberg in Südsteiermark 885.  
 Maier, Frau, in Krain 702.  
 — (Mayr) Georg LXXXVII, 965.  
 — Lorenz 105, 171, 265.  
 — Veronika 632.  
 Maierhofer Hans, Verweser in  
 Aussee, 666.  
 Maierhofen, Gut, 856.  
 Mailand 524.  
 Maillegg Salomon, steirischer Adeli-  
 ger, 859, 862.  
 Mainkher Hieronymus von Coserz,  
 geheimer Rat Maximilians III., 406.  
 Mainz (Kur-) 322.  
 Malaspina, päpstlicher Nuntius am  
 Grazer Hof, LXXVII.  
 Malorget in Kärnten 166, 371,  
 605.  
 Malenthein, Georg von — an der  
 „Rädl“, Adeliger in Kärnten, X,  
 13, 59, 77, 179, 183.  
 Maller Jakob, Zeugkommissions-  
 schreiber, 705.  
 Malltal (Mölltal?) in Kärnten 505.  
 Mandlius 645.  
 Mandlitz, Untertan der Radmanns-  
 dorfer, 930.  
 Mandorffer Balthasar, Adeliger aus  
 Kärnten, 313.  
 — Hans 313, 531.  
 — Kaspar 313.  
 Manicordo Hieronymus, Hofpfennig-  
 meister, 1.

- Mannl M., Diener der steirischen Landschaft, 14.
- Manritsch J., Landmann in Krain, 314.
- Mansberg, Herrschaft in Kärnten, 794, 828.
- Mansfeld, Wilhelm Graf von, 319.
- Marasch Blasius, Kaplan in Eisen-  
erz, 441.
- Marburg, Stadt in Untersteier, XCI,  
XCVIII, 219, 220, 435, 460, 627,  
699, 700, 714, 715, 725, 743, 745,  
751, 752, 760, 762, 778, 782, 783,  
814, 821, 834, 964.
- Mareitsch in Krain 377, 451.
- Marengin Marusch (Marenzin), Frau  
eines Ochsenhändlers und Rats-  
freundes in Pettau, LXXII, 595.
- Margarethen, St., in Silberberg 813.
- St., in Kärnten 912, 913.
- Maria, Erzherzogin, X, XLIV, LVIII,  
LXXVII, XCVIII, CI, 10, 76, 80,  
110, 173, 176, 179, 219, 230, 231,  
241, 326, 361, 403, 431, 963.
- Mariasaal in Kärnten LXIII, LXIV,  
460, 757.
- Markowitsch Leonhard, Krainer  
Landmann, 314.
- Märl Georg, Buchhalter der Land-  
schaft in Krain, 546.
- Marold 414.
- Marquardus P. O. S. F. 962.
- Martin, Pfarrer in St. Peter unter  
dem Kammersberg, XCVIII.
- Propst von Rottenmann, 666.
- Martin, St., bei Tüffer 809.
- Martnitzin 603.
- Marx, St., bei Wolfsberg in Kärnten  
CI.
- Marzina Philipp, Pfarrer in Lengen-  
feld, 414, 450.
- März, Witwe aus Marburg, 762.
- Massenberg bei Leoben 318, 590.
- Masskhorn (Moskon), Adelige aus  
Krain:  
— Adam 314.  
— Christoph 314.  
— Innozenz 314.
- Matthias, Erzherzog und König,  
XXVII—XXIX, XXXI, XXXII,  
29, 187, 210, 231, 237, 258, 321,  
322, 360, 424, 473, 478, 480, 527,  
529, 551—553, 559, 568, 573.
- Mattheus, Untertan, 546.
- Maul Gabriel, Bürger in Villach,  
949, 950.  
— Matthias 896.
- Maur, St., bei Tolmein 436.
- Maurata Thomas de, Kapuziner,  
760.
- Maurer Christoph 941.
- Mauritsch Josef, Landmann in  
Krain, 475.
- Mautern in Obersteiermark 439.
- Mavon Richard, Pfarrer in St. Veit  
in Kärnten, 729, 730, 733.
- Maxander Sigmund, Untertan in  
Oberkrems in Kärnten, LXXXI,  
892.  
— Magdalena LXXXI, LXXXII, 892.
- Maximilian I., Kaiser, 10, 89, 94,  
141, 171, 225, 481, 564.  
— II., Kaiser, XXVIII, XLIII, 150,  
271, 286, 310, 331, 340, 524, 564.  
— III., Erzherzog, XXX, LVIII,  
XCVII, 383, 405, 446, 481, 483,  
485, 494—498, 500—508, 512—  
522, 527, 528, 553—559, 568,  
570, 573, 578, 582.  
— Ernst, Erzherzog, Bruder Ferdi-  
nands II., 165, 344, 474—476, 562,  
590, 591, 596, 602, 625, 629.  
— Herzog von Bayern, 143, 169, 189.
- Mayer Adam, Schlosser in Frauen-  
burg in Steiermark, 412.  
— Georg aus Hermagor in Kärnten  
293.  
— Matthias, Untertan der Herrschaft  
Murau, 803.  
— Johann Georg, Pfarrer in Leoben,  
735.
- Mayr Georg, Pfarrer in Hartberg,  
440.  
— 809.
- Meggau, Herr von, kaiserlicher Rat,  
484, 565.

- Megiser Hieronymus, Geschichtsschreiber, Schulrektor, XII, XIII, LXII, LXV, 73, 88, 97, 113, 170, 171, 180.  
 Meichy Thomas 293.  
 Meilgrabner, Pfleger auf Pernegg, 803.  
 Meilgrater Silvester 259.  
 Meinhard Christoph, Schulmann in Kärnten, 171, 196.  
 Meisch Raphael, Dr., Beamter der kais. Kanzlei, 738.  
 Meißen 320.  
 Meißl Jakob, Bürger in Leoben, 576, 620.  
 Meisslding in Kärnten 901.  
 Meißner Stephan, Pfarrer in Frauenberg, 362, 410, 412.  
 Meldenstein 669.  
 Melzer H. 795.  
 Menerus Matthias, Schulmann in Kärnten, 171.  
 Menighk Zacharias, Pfarrer in Cilli, 743.  
 Mereitsch in Krain 660.  
 Meritsch Andreas 702.  
 Merkl Karl, Kanonikus, 712.  
 Merten, St., bei Schalleck in Krain 897.  
 — St., in Kärnten 605.  
 Merzer (Mürzer) Hans 903, 904.  
 Metnitz, von, kärntnischer Adeliger, 432.  
 Metzener Lorenz, Sekretär der steirischen Landschaft, 623—625, 672.  
 Michael, St., bei Kaisersperg, 439.  
 — St., in Rosegg XCIX.  
 Michelitsch 19, 20.  
 Miernig Georg, Bürgermeister in Klagenfurt, 750.  
 Mierzer Matthes, Pfleger in Kapfenberg, 188, 597.  
 Mierzerin Margareta 33, 34.  
 Millstatt in Kärnten CXII, 57, 672, 712, 716, 912.  
 Mindorf, steirische Adelige:  
 — Bernhardin von, 294, 298, 509, 531, 592.  
 Mindorf Christoph 804, 810, 830.  
 — Hans Christoph 831, 832.  
 — Katharina 798.  
 Minkendorf, Ortschaft in Kärnten, 939.  
 Misselsdorf bei Mureck 789.  
 Mitterburg in Krain 230.  
 Mitterdorf in Steiermark 21.  
 Mitterndorf in Steiermark, im Ennstal, 494, 720.  
 Mokrik (Schloß) in Krain 626.  
 Molitor (Müller) Emerich, Abt von Arnoldstein, s. auch Arnoldstein, 65, 86, 209, 217, 239, 241, 258, 270, 274—277, 279, 281—285, 287, 289, 293, 294, 317, 323, 328, 333, 366, 370, 604, 615, 642.  
 Moller Peter, Präzeptor, 803.  
 Möll, -tal, -brücke in Kärnten 507, 689.  
 Mollart, Johann von, kaiserl. Rat, 210, 485, 486.  
 — Peter von, Oberstkämmerer, 121.  
 Moltwurm Sebastian, Pfarrer in St. Nikolaus bei Villach, 282.  
 Mömpelgart 391.  
 Monspurg in Krain 132.  
 Montagnana Polydor, Propst in Rudolfwert, 454, 939, 945, 952.  
 Mordax, Krainer Adelige:  
 — Andreas 314.  
 — Christoph 314.  
 — Georg 314.  
 — Wolf Martin 314.  
 Mori Anton, Pfleger, 902.  
 Mörsberg, Hans Friedrich von, 597.  
 Mosantz Wolf, Einnehmeramtsgegenschreiber, 623.  
 Mosberger Wolf, Unkatholischer aus Marburg, 751, 752, 762.  
 Mosdorfer Hans (Hans von Mosdorf), Kärntner Adeliger, XXV, 9, 107, 117, 130, 269, 355, 357—359, 361, 366, 368, 395, 397, 933.  
 Moser Hans 63.  
 — Sebastian 293.  
 Moshaim (Mosheimb), Adelige aus Steiermark und Kärnten:



Moshaim, Achaz von, 885.  
 — Alban von, 933.  
 — Andre von 885.  
 — Bartlme 7.  
 — Benedikt 856, 860, 891.  
 — Elias 781.  
 — Hans Bartlme 263, 754, 859.  
 — Wilhelm von, 312.  
 — Wolf Friedrich 933.  
 Moskon (Muschkon), Adelige aus Steiermark, 725.  
 — Adam 475.  
 — Franz 169, 407.  
 — Georg 475.  
 — Hans 475, 512, 531.  
 — Innozenz 475.  
 Mossang, steirischer Landschaftsbeamter, 625.  
 Mossburg in Kärnten 910.  
 Mötritscher Paul, Bauerssohn, 423.  
 Motschnik, Untertäniger aus Krain, 930.  
 Möttling in Krain 378, 627, 659, 661, 711, 716.  
 Muchitsch Johann, Propst in Rottenmann, C, CI, 466, 467.  
 — Pfarrer, Dr., Propst in Pöllau, C, CI, 925.  
 Mühlbach (-Klausen) 508.  
 Muli, unkatholischer Priester, 772.  
 Müller (Müllner) Georg, Schrankenprokurator, 644, 648, 661.  
 — Michael 143.  
 — Sebastian, Advokat, 968.  
 — s. unter Molitor.  
 Müllner, Dr., 320.  
 — Ruep 785.  
 München XLIII, XLIV, 169, 347, 405, 937.  
 Mur Hans zu Mantriach 619.  
 Murau in Obersteiermark LXII, XCVIII, 36, 38, 40, 228, 295, 464, 465, 666, 707, 711, 794, 803, 835, 855, 910, 964.  
 Mureck, südöstlich von Leibnitz, XLI, L, LVII, LXXI, LXXV, CXI, 188, 238, 367, 387, 388, 423, 437, 438, 588, 606, 726, 743,

754, 755, 757—759, 771, 772, 776, 779, 780, 786—789, 801, 803, 806, 811, 829, 844, 845, 855, 883, 884, 910.

Mürzer Friedrich, steirischer Adeliger, 312.

— Hans 856.

Mürztal 719.

Mürzzuschlag im Mürztal LXXII, LXXXVII, LXXXVIII, XCIV, 162, 215, 460, 612, 613.

Mussius Jakob, Notar, 939.

Muzin Margaretha, Unkatholische aus Marburg, 762.

## N.

Nadasdy, ungarischer Magnat, 794.

— Ladislaus 296.

— Thomas 236, 268, 296, 373, 392.

Nadgoritz, Ort in Krain, 546.

Nagolt 349.

Nambroth, Dr., 423.

Nankenreut, Johann Heinrich von, Dechant, 934.

Napokhey (Napokhay, Napotkai, Nepokhay) Andreas, Pfarrer in Villach, Erzpriester, 436, 626, 628, 752, 759, 883.

— Hans 239.

Naringer (Narringer), steir. Adelsfamilie, 803:

— Christoph 903.

— Elisabeth 890.

— Hans Adam 298, 312.

Nassau 200.

Nassenfuß in Krain 378.

Neapolitan, Nobilitierte Familie in Krain:

— Anton 644, 645.

— Barbara 644, 645.

— Elisabeth 644, 645.

— Hans 644, 645.

— Josef 645, 663.

Neff, steir. Landschaftsbediensteter, 181.

— Georg, Vizedomsekretär, 67, 464, 465.

Neidhart, Bischof von Bamberg, 940.  
 Neiße in Preußisch-Schlesien 597.  
 Nerhas Andreas, Pfleger, 754.  
 Neuberg (Ort, Abt von —) im Mürztal LXXII, LXXXVIII, CIV, 215, 216, 259, 612, 725.  
 — Kaspar, Abt von —, 620.  
 Neuburg, Pfalz-, 319—322, 327, 335, 336, 340, 345, 350, 355, 356, 362—364, 392, 403, 623.  
 — Philipp, Ludwig von, 598.  
 Neudau bei Wörth 201.  
 Neudegg in Krain 718.  
 Neudorf in Steiermark 806.  
 Neudorf, Bernhard von, steirischer Adeliger, 211.  
 Neuhaus im Ennstal 5, 262, 707.  
 — in Ungarn 265, 268, 269, 392, 437, 439, 440, 648, 714, 716, 726, 780, 781, 798, 965.  
 Neuhaus, kärntn. und steir. Adelsfamilie:  
 — Adam 432, 861.  
 — Elisabeth 861.  
 — Georg von, 314.  
 — Kaspar von, 395.  
 — Katharina geb. Sauer 897.  
 — Seyfried zu, 313, 531.  
 — Sigmund Georg 297, 298, 312.  
 Neuhäusel, fester Platz in Ungarn, CII.  
 Neuhof in Ungarn 240, 241.  
 Neumaier Bartlme in Aussee 14, 62.  
 Neumarkt in Obersteier 76, 744, 835, 910.  
 Neumarkt I LXIX, 135, 659, 661, 662.  
 Neuper Christoph, Pfleger, 772, 803.  
 Neustadt in Krain 708, 709.  
 Niederlande LXXVII.  
 Niederle (Niderle) Bernhard, Pfleger auf Kapfenberg, 654, 656.  
 — Zolleinnehmer, 941.  
 Niederwülz in Obersteiermark 707.  
 Nigelsdorf, Pfarre in Kärnten, 269, 274, 282.  
 Nikolai, St., bei Villach 282.  
 Ninguarda, Nuntius, 347.

Nitsch Matthias 894.  
 Nogarol, Georg Graf zu, Landeshauptmann von Kärnten, 288, 302, 316, 335, 373, 390, 395, 423, 435, 462.  
 Novak Ulrich, Bürger in Laibach, 231.  
 Nürnberg XXX, XXXII, LIV, LVI, 319, 478, 569, 573, 741, 866, 884, 910.

## O.

Obdach, Markt in Obersteiermark, 433, 727, 835.  
 Oberburg, Krainer Adelsfamilie:  
 — Andreas von, 314, 939.  
 — Franz von, 314, 939.  
 — Franz Georg von, 475.  
 — Susanna von, 939.  
 — in Steiermark 163, 169, 316, 416, 417, 421, 422, 544, 548, 637, 925, 945.  
 Oberdorferin, Bürgerin in Mureck, 787.  
 Oberdrauburg in Kärnten 506.  
 Oberecker Hartmann, Pfarrer in Murau, 461.  
 Oberfalkenstein in Kärnten 160, 161.  
 Oberkofer Vinzenz, Pfarrer, 467.  
 Oberkrams in Kärnten LXXXI.  
 Oberlassnitz im Radkersburger Bezirk 831.  
 Obermühlbach in Kärnten 901.  
 Obermureck, nordwestlich von Radkersburg, 754.  
 Oberndorf in Kärnten LXVI, 75.  
 Oberreiter Veit, Pfleger, 704, 715.  
 Oberschweinitz, Ortschaft in Krain, 449.  
 Obersturmberg in Steiermark 803.  
 Obervellach in Kärnten 48.  
 Oberweger Kaspar, Krämer in Kapfenberg, 324.  
 Oberwülz in Obersteiermark LXXVIII, XCVIII, 99, 835, 953.  
 Öblarn (Ober-, Oblern) im Ennstal LXXVI, LXXIX, 27, 28.

Obratschan, Christoph von, Krainer Adeliger, 314.  
 Ödenburg in Ungarn LIV, 794, 883, 899.  
 Odern 244.  
 Odontius, Prädikant, XXI, CII, 232—334, 239, 242—245, 255.  
 Oekhorn Kaspar 645.  
 Offenburg in Steiermark 803.  
 Offner Peter, Pfleger, 794.  
 Omingier Michael 830.  
 Onolzbach in Franken 143, 144, 200, 317.  
 Opitz, Prädikant in Wien, 149.  
 Oppendorf in Obersteiermark 208.  
 Orczon Anton von, Krainer Adeliger, 627.  
 Ortenburg, Kärntner Grafenfamilie, 641.  
 — Anna, Gräfin von, 701, 711.  
 — Hans, Landeshauptmann in Kärnten, LXIII, 70, 100, 111, 205, 278.  
 — Ferdinand 272.  
 — Georg von, 752, 753, 757, 891.  
 — Wilhelm von, 506, 508.  
 Ortler Hermagor 284.  
 Ortner Georg 343.  
 Ortt 898, 899.  
 Osayl, Ortschaft in Slawonien, 358.  
 Osius Heinrich, Prädikant, 264.  
 Ossiach, Abt von — 668.  
 — Kaspar, Abt von — 85.  
 Ostainch Hans 634.  
 Ostermann Johann, Abt von Arnoldstein, s. auch Arnoldstein, 910.  
 Österreich ob der Enns XVII, XXVIII, XXXI, LXXI, LXXXII, XCVI, 191, 198, 222, 258, 319, 325, 474, 480, 490, 552, 553, 567, 580, 581, 591, 592, 649, 670, 674, 733, 734, 771, 794, 889, 893, 970.  
 — unter der Enns XXIII, XXV, XXVIII, XXIX—XXXI, LXXI, LXXII, XCVI, 149, 164, 222, 258, 271, 284, 286, 321, 323, 331, 336, 337, 357, 359, 360, 403, 474, 480, 490, 520, 552, 567, 580, 581, 591, 592, 649, 781, 792, 794, 871.

Österreicher Hans, Kaplan, 66.  
 Osterwitz, Schloß in Krain, 208.  
 Oswald, St., in Obersteiermark 707.  
 Ottersbach 795.  
 Ötting, Graf von, 318, 319.  
 Otto Jakob 806.  
 Owariense dominium 799.

## P.

Paar, Hans Friedrich von, Religions-reformationskommissär, LXXXV.  
 Pachensteiner Christoph, Bürger in Kapfenberg, 589.  
 Pacher Georg, Pfleger, 790, 832.  
 Packa, Besizung Eibiswalds, 791.  
 Pader Primus, Reitknecht, 645, 651.  
 Pagge Daniel, Dr., 275, 276, 286, 289, 292—294, 366, 408, 461.  
 — Franz, Bürgermeister in Leoben, 167, 217, 464.  
 — Veit 901.  
 Paggin Salome 717.  
 Pamer Georg, Fleischhacker in Leoben, 593.  
 Palfau in Obersteiermark 462, 463.  
 Palmburg 347.  
 Pamb Matthes, Tuchscherer in Schwanberg, 265.  
 Paniquar Michael, Kammerdiener, 176.  
 Panizoll Josef, Vizedom in Krain, 474, 476, 629, 630, 646, 648, 650.  
 — Oktavio, Hauptmann, 870.  
 Pantaleon, nobilitierte Familie in Krain (Erben, Brüder), XXXIX, 658, 662—665, 699, 704, 706, 719, 721, 722, 967.  
 — David 164, 165, 556, 645, 646, 664, 665, 667, 713, 717, 719, 721, 726, 741, 743, 745, 760, 778.  
 — Hans 855, 856.  
 — Jakob 621, 645, 721, 726, 664, 665, 702, 704, 713, 717, 743, 745.  
 — Josef 556, 637, 645, 664, 702.  
 — Melchior 151, 164, 165, 314, 417, 442, 468, 469, 470, 475, 556.  
 Pantierin, Leobener Bürgerin, 593.

- Panz Balthasar, Gewerke, 721.
- Paradeiser, innerösterreichische Adelsfamilie, 869:
- Alexander 42, 120, 133, 195, 216, 275, 278, 294, 314, 359.
  - Andreas 165, 314, 407, 475, 939.
  - Christoph 1, 29, 292, 939.
  - Friedrich 313.
  - Heinrich 865.
  - Herwarth 39.
  - Jakob 269, 313, 531.
  - Lorenz 169, 939.
  - Sigmund 313.
  - Wolf 414, 451, 488.
- Pariglavitsch Michael 793.
- Paris, Erzbischof von Salzburg, 733, 752.
- Passail in Steiermark 324.
- Passau 138, 310, 338, 871.
- Paternion in Kärnten CXII, 269, 274, 275, 277—283, 285, 287, 464, 629, 641—643, 699, 812, 891, 912.
- Patribusch Simon 670.
- Pauernfeind Rued 318.
- Paul V., Papst, 361, 614, 597, 702.
- Paul, St. (Stift in Kärnten, Abt von —), 86, 668, 727, 783, 784, 790, 822, 895.
- Paulitsch Wilhelm, Pfarrer, 704.
- Paumann Michael, Bürger in Mureck, 787.
- Paumgartner Matthes 662.
- Pauschnik, Untertan, 930.
- Pech Georg 644.
- Pecker (Bekher, Pegger) Askanius, Pfleger, 754, 771, 778, 803.
- Peckh Peter, Bürger in Leoben, 592.
- Peckha in Kärnten 947.
- Pedtschowitz Anton zu Landpreiß (Pettschowitz), Krainer Adeliger, 475, 512, 513, 521, 532, 550, 556.
- Peer Hans 662, 702, 712.
- Peggau 806.
- Peilenstein 643.
- Peilowitz, Christoph von, 200.
- Pein, Seyfried von, 433.
- Pelchinger Hans, Bürger in Kapfenberg, 588.
- Pelzhofen, Krainer Adelige:
- Gottfried 314.
  - Hans 314, 512, 532.
- Per Magdalena 662.
- Perg in Obersteiermark 12.
- Perger Elisabeth 662.
- Michael 662.
- Pernegg (Perneck) 740, 803.
- Pernstern Martin, Stadtschreiber, 771.
- Persien (persische Gesandtschaft) 131.
- Pertner Christoph 645.
- Petanitz in Ungarn XLVIII, 188, 196, 265, 268, 336, 392.
- Peter, St., unter dem Kammersberg LXXVIII, XCVIII.
- in Krain 420, 421, 651.
  - ob Leoben 770, 801.
  - am Ottersbach, nördlich von Mureck, 789.
  - Stift bei Salzburg 96.
- Petschowitz (Petkowitz) Ant., Adeliger aus Krain, 297, 368.
- Pettau, Stadt in Südsteierm., LXXII, LXXXVIII, 129, 238, 284, 348, 358, 576, 590, 591, 594—596, 602—604, 625, 666, 670, 700, 702, 707, 711, 726, 741, 772, 828.
- Petzelt Ägidius 143.
- Peytel Christoph, Handelsmann, LXXXV.
- Peyer Andreas, Pfarrer, LXXXVIII, 459.
- Pfaffenstein bei Wolkenstein in Obersteier 794.
- Pfäffing (Pfiffing) bei Göß in Obersteier 781, 794.
- Pfalz XXIV, 594, 597, 598, 682.
- Pfauhof in Kärnten 902.
- Pfeilberg, Maximilian Ruepp v., steir. Adeliger, 312.
- Pflügel, l.-f. Rat, 461.
- Phederaun (Federaun) bei Villach in Kärnten 947.
- Philipp, Prädikant, 933.

- Philipp Ludwig, Pfalzgraf, XXII, XXV, 322, 336, 340, 341, 349, 350, 355, 356, 362, 363, 369, 387, 390, 392, 402, 478, 622.
- Piber (Pyber), Pfarre in Mittelsteiermark, 54, 55, 258, 743, 744.
- Piberstein 705.
- Piberti Veit, Bauer, 789.
- Pichl, Andre im —, Untertan, 901.
- Pichler Hans, Bürger, LXXXVIII, 459.
- Pileator Georg, Pfarrer in Marburg, 435, 460, 594, 714, 752, 761, 778, 822.
- Pindter Georg, Pfleger, 673, 674, 708.
- Pinellus Dominikus, Kardinalpriester, 962.
- Pinkafeld (Pinckfeld) 740, 758, 795, 866.
- Pinter Ruepp, Grazer Bürger, 937.
- Pintzkher Daniel, Bürger in Leoben, 592.
- Pirkh, unter der —, in Steiermark 439.
- Pirker, geadelte Familie in Kärnten, 699.
- Pirkfeld in Steiermark 438, 770.
- Pirner Georg, Bürger in Leoben, 592.
- Pitschowitz s. Petschowitsch.
- Pitzelius Johann, Pfarrer zu Velach in Kärnten, 57.
- Plähaus in Obersteiermark 12.
- Plank Christoph 702, 761.
- Plänkl Christoph, Erzpriester in Untersteier, 914, 915.
- Plätzl, Bürger in Leoben, 624.
- Plauen im Voigtland 268.
- Plesch Maximilian 777, 778.
- Pletriach, Stift in Krain, XXI, CIX, 222, 828.
- Pöllau in der Oststeiermark (Ort, Propst) C, 725.
- Pöls in Obersteiermark LXI, 36, 38, 425, 803.
- Pölmühl bei Radkersburg 795, 803.
- Pomgartner Urban, Präzeptor in Kärnten, 171.
- Pontafel in Kärnten 657.
- Ponteba 323.
- Popendorf 803.
- Popp, Beisitzer im bambergischen Vizedomante, 931—933.
- Portia Hieronymus, Graf, Bischof von Adria, 694, 942.
- Portner Christoph 650, 660.
- Posch Johann 613.
- Wolf, k. Kanzleibeamter, 823.
- Poschlepp (Poschleb) Kaspar, Bauer, 217.
- Brüder (Peter, Thomas) 907, 910, 911, 914.
- Posnitz, Fluß in Steiermark, 220.
- Posort Josef, Landrat, 545.
- Potrati Florian 635.
- Potuzian XX, 131.
- Prag XIV, XVII, XXIII, XXIV, XXX, XXXIV, LVIII, 1, 26, 28, 29, 35, 38, 39, 57, 66, 67, 70, 88, 105, 116—118, 121, 125, 131, 132, 148, 149, 151, 152, 159, 164, 172, 181, 182, 187, 189, 190, 195—197, 199, 200, 205—207, 214, 218, 258, 296, 318—320, 329, 360, 363, 388, 474, 478, 480, 527, 528, 530, 569, 570, 578, 581, 593, 594, 597—599, 601, 605, 717, 794, 797, 798, 800, 967.
- Prag(er), steir. Adelshaus:
- Hans von 843.
- Prägradt 801.
- Pran Christoph, Pfleger, 889.
- Prankh, die von —, steir. Adelige, 75, 98, 501, 794.
- Adam 859.
- Anna Marusch LIV, 866, 868, 896.
- Balthasar 312.
- Franz Wilhelm 859.
- Jakob 803, 876.
- Johann 859.
- Johann Christoph 66, 100.
- Johann Jakob 799, 831.
- Johann Sigmund 859.
- Sigmund Friedrich 512, 859.
- Wolf 298, 312, 531, 836—839, 859, 876.
- Wolf Andreas 890.



- Prankh Wolf Ernreich 862.  
 Prantner Veit, Marktrichter, 96.  
 Prässl Christoph, Untertan, 830.  
 Pratenau in Krain (s. auch Braitenau) 665, 704.  
 Prattinger (Prättinger) Christoph, Dr., Kammerprokurator, 196—199, 201, 238, 343, 350, 362, 441, 462, 594, 615, 642.  
 Praun, Bewohner von Obdach, 433.  
 — Erasmus, Bürger in Leoben, 593.  
 — Lorenz, Bürger in Leoben, 592.  
 Prauner, steir. Adeliger, LII.  
 Praunfalk, obersteir. Adelsfamilie, 9, 96, 831, 885.  
 — Hans Adam 834, 875.  
 — Peter Christoph LXXX, 7, 211, 260, 262, 298, 312, 327, 392, 509, 513, 602.  
 Praunspurger Wilhelm 384.  
 Pregel Balthasar 645.  
 Pregl Josef 546, 547.  
 Preiner (Preyner, Breuner, geh. Rat, Präsident) 484, 486.  
 — Jakob, geh. Rat u. Hofmarschall, 130, 154, 322.  
 — Kaspar, Freiherr, 211, 509, 531, 592.  
 — Maximilian 795.  
 Preisser 171.  
 Preittenegg 191.  
 Pren Regina 724.  
 Preuner, Gall zu Grafenegg, Dr., Regimentsrat, 712.  
 Preschern Juri 163.  
 Preßburg XXXIV, 478, 479, 551, 565, 658, 794, 899, 967.  
 Probst Jakob 406.  
 Präsing (Presing, Präsing), David von —, 216, 223.  
 Prosonak Salome, Bürgerin in Mureck, 787.  
 Proy 912.  
 Prugg, Schloß, 503, 509, 512.  
 Pruggler Georg, Emigrant, 888.  
 Prunner N., Pfleger, 387.  
 — Adam, von u. zu Vasoldsberg, steir. Adeliger, 298, 312, 858.  
 Prunner Jakob, Bürger von Leoben, 592.  
 Prunnmeister Paul 181.  
 Pryx, Bürgerin zu Mureck, 737.  
 Püchel, Gregor am —, Untertan, 598.  
 Pucher (Bucher), nördl. Zeiring, 12.  
 — Matthes, Proviantverwalter im Viertel Cilli, 129—131, 169, 428.  
 Puchfeld in Steiermark 707.  
 Puchhaim, Hans Christoph von, 322.  
 Püchler Georg, Bürger in Leoben, 592.  
 — Hans, Wirt in Niederwölz, 283, 707.  
 — Seifried 707.  
 Puchling 794.  
 Pudian s. Batthiany.  
 Puechenstein 897.  
 Puecher Christoph 626.  
 Puffler Martin 805.  
 Pulst, Pfarre in Kärnten, 668, 900.  
 Pürg (Purg, Pürgh) im Ennstal 211, 706, 719, 720.  
 Purkstall (Purgstall), innerösterr. Adelsfamilie, 545, 546.  
 — Hans Balthasar von, 865.  
 — Jakob 939.  
 — Karl 881, 882.  
 Pürker Christoph 639.  
 — Hieronymus 844.  
 — Salomon, Hofbuchhalter, XLV, XCI, 298, 312, 434, 639.  
 Pürkhner Benedikt, Kärntner Adeliger, 313.  
 Püschl Adam, Bürger, 681.  
 Pustertal in Tirol 499—501, 503, —505, 508, 512, 514, 522.  
 Putrer Hans Christoph, steir. Adeliger, 22, 754.  
 Putz, Kärntner Adelsfamilie:  
 — Ludwig von, 313, 881, 882.  
 — Melchior 313.  
 — Thomas 244.  
 — Tobias 881, 882.  
 — Veit 313.  
 Pyroter Andreas, Pfarrer zu Skaliß in Krain, 897.  
 — Benedikt, Magister, 929.

## Q.

Quarreint, Fähnrich, 486.

## R.

Raab, Bischof von —, 899.

Rabatta, Josef von, Vizedom in Krain, 486.

Rabenhof, Gut der Herren von Khuenburg, 803.

Rabenstein in Kärnten 790.

— Pankraz von, Kärntner Adeliger, 934.

Racknitz s. Ragnitz.

Radazressel in Krain 718.

Radkersburg, Stadt in Steiermark  
L, XCI, 56, 82, 83, 196, 268, 423,  
630, 640, 641, 655, 714, 716, 718,  
726, 729, 783, 793—795, 799, 800,  
801, 803, 810, 811, 814, 824, 828  
—832, 860, 864, 875, 883, 888, 909.

Radmannsdorf, Ort in Krain, 162,  
163, 166, 177, 427, 451, 452, 522,  
930, 962.

— steir. Adelsfamilie (Rathmanns-  
dorf), Frau von — zu Halbenrain,  
832.

— Christoph von —, XVII, 177, 197,  
199, 200, 205, 207, 208, 297, 312,  
350, 357.

— Elisabeth 704, 715, 755, 795, 798,  
810.

— Hans Wilhelm 834.

— Karl 897.

— Wilhelm 785, 799, 810, 841, 859,  
862, 864, 888.

Radschach s. Ratschach.

Räfsel Karl, Sekretär, 803.

Ragitscha bei Mureck, heute Ra-  
kitsch, 387.

Ragnitz, freiherrl. Familie aus Steier-  
mark (Rägnitz, Rägkhnitz), XX,  
LII.

— Franz 116, 187, 211, 312, 327, 366,  
368, 509, 531, 592.

— Gall 744, 795, 803, 856, 857, 859.

— Moritz 804.

Raimle Konrad, Pfleger, 805.

Rain (Rein), Franz Georg von, Ade-  
liger aus Krain, 314, 475.

Rainald (Reinald), Bischof von Lai-  
bach, 870; s. Laibach.

Rainel P. 951, 952.

Raitenaw, Rudolf von, Vizedom zu  
Friesach, Oberhauptm. zu Gmünd,  
198, 508, 958, 962, 963.

Raitenhover E. 632.

— Thomas 632, 634.

Rambschüssel (Raumbischissel),  
krain. u. steir. Adelsfamilie:

— Balthasar 314, 375.

— Daniel 451, 452, 475.

— Elisabeth 897.

— Elisabeth Rosina 897.

— Georg 862, 897.

Rändten (Ranten) in Steiermark,  
Bez. Murau, 465.

Ranftl Christoph, Pfleger, 803.

Rann bei Cilli in Steiermark XCVIII.

Rannach, Krainer Adelsfamilie:

— Andreas von, 475.

— Georg 314, 475.

— Philipp 314.

— Philipp Jakob 475.

Rannacher Adam, Magister, 105,  
171.

Rannperg in Steiermark 5.

Rasp, Krainer Adelsfamilie:

— N. 532.

— Elias 475.

— Georg 475.

— Hans Seifried 475, 512.

— Philipp 867.

Ratschach (Radschach) in Krain  
637, 712, 724, 725, 929.

Rauber, inneröstr. Adelsfamilie:

— Georg 314, 475, 512, 532.

— Georg Adam 313, 497, 531, 549.

— Hans Friedrich 760.

Rauchegger Hans 867.

Rauchenberger (Rauchenperger),  
steir. Adelsfamilie, LII, 896.

— Friedrich 312, 858.

— Hans 22, 148.

— Hans Jakob 858, 860.

- Rauchenberger Jakob 801, 803.  
 — Maximilian 811, 858, 860.  
 — Stephan 312, 795.  
 — Wilhelm 240, 294, 312, 331.  
 Rauchenkatz, Ort bei Gmünd, 44, 245.  
 Rebrovitsch Georg 795.  
 Rechberg in Kärnten 668.  
 Redwitz, Johann von, bamberg. Vizedom; 931, 934, 935.  
 Reffinger 644.  
 Regal Ernreich, steir. Adeliger, 299, 312.  
 Regensburg XXIII, LXXII, 99, 188, 257, 322, 356, 458, 460, 475, 476, 612, 862, 896.  
 Regius Theophil, Pfarrer zu Neuhaus in Ungarn, 265.  
 Reich Georg, Richter in Pirkfeld, 770, 771.  
 Reichenberger Jakob 801.  
 Reichenburg in Krain 659.  
 Reifenstein (unbestimmt welches) 785.  
 Reifling bei Judenburg in Steiermark 462, 463.  
 Reifnitz (Ort in Krain, Erzpriester) LXXIV, 452, 522, 528, 659, 661, 662, 773, 822, 940—942.  
 Rein s. Reun (Kloster).  
 — Hans Dietrich, Pfleger, 803.  
 Reinwald, die von, Untertanen, 245.  
 — Kärntner Adelsfamilie:  
 — Hans Josef 313.  
 — S. Friedrich 313.  
 — Frau, 902.  
 Reni Martin, Pfleger, 803.  
 Reisinger Marusch 644, 658, 660, 661, 708, 733.  
 — Matthes 651, 660, 661, 702, 708.  
 — Lorenz 651.  
 Reittermeyer Lucia 324.  
 Renner Georg, Erzpriester, 813.  
 Rennweg in Kärnten 245.  
 Resch, Kärntner Adelige:  
 — Lorenz 795.  
 — Niklas 313.  
 Retting, Untertan, 901.  
 Reun, Abt Georg von —, 259.  
 Reutter Friedrich, landschaftlicher Beamter, 14.  
 Riegersburg in der Oststeiermark 197, 783.  
 Rieß Christoph 803.  
 Rindscheidt, steir. Adelsfamilie, XX.  
 — Andreas 298, 312.  
 — Ernreich 177, 187, 294, 298, 312, 369, 490, 493, 966.  
 — Regina 859.  
 Rindsmaul, steir. Adelsfamilie, 740.  
 — Andreas 298, 312.  
 — Ruprecht 312.  
 Ringer Martin, Winkelprädikant, 830.  
 Ringgießer Michael, Feldprediger, 265.  
 Ripser (Ripscher, Ripsch) Johann, Pfarrer in Pettau, 284, 590, 604, 625, 670.  
 Robata s. Rabatta.  
 Röck Niklas 143.  
 Rohitsch (Rachitsch) in Untersteiermark 864.  
 Rom LVIII, 108, 256, 344, 361, 362, 461, 483, 614, 961, 962.  
 Römer Christoph, Kommissär der Rel.-Ref.-Kommission, 425.  
 Rörer Gregor, Priester, 630.  
 Rosch, Krainer Adelsfamilie:  
 — Hans von, 314.  
 — Elias von, 314.  
 Rosegg in Kärnten 282, 370.  
 Rosenberg, Herr von —, böhmischer Adeliger, 569.  
 Rosenheim in Kärnten 245.  
 Rosenheimer (Rosenhaimber), Kärntner Adelsfamilie, 908.  
 — Adam 59, 77, 889, 893, 898, 916.  
 — Hans 865.  
 Rosolenz Jakob, Propst von Stainz, XIII, CI, 425, 464.  
 Roß in Obersteiermark 12.  
 Roßbacher Hans, Pfleger, 258, 285, 288, 289, 293.  
 Roßmann Kaspar, Unteramtmann, 216.  
 — Samuel 889.

- Rott, Dr. —, 102.  
 Rottal, steir. Adelsfamilie, LII.  
 — Ernreich 858.  
 — Georg Christoph 312.  
 — Georg Ernreich 859.  
 — Georg Julius 795, 803, 811.  
 — Wilhelm der Ältere 201—203, 220, 221, 231, 298.  
 Rottenmann (Ort in Obersteiermark, Propst) XI, C, CI, 18, 22, 208, 439, 440, 441, 466, 638, 724, 749, 781, 783, 811, 826, 827, 870, 872—874.  
 Rucker Augustin, Bürger in Murau, 707, 711.  
 — Barbara, Exulantin, 474.  
 Rudolf II., Kaiser, XIV—XVII, XIX, XXI, XXIV—XXVII, XXXI, XCIII, XCVI, 39, 56, 131, 132, 140, 143, 145, 148—150, 154, 159, 168, 190, 198, 205, 207, 258, 268, 271, 275, 284, 286, 296, 320—323, 329—331, 336, 349, 355, 356, 360, 364, 370, 388, 390—392, 403, 473, 478, 479, 524, 527, 532, 573, 598, 614, 871.  
 Rudolfswert in Krain 378, 412, 433, 454, 522, 632—634, 636, 645, 651, 659—661, 665, 704, 706, 708, 712, 722, 945, 952.  
 Rüd, Frau, 441.  
 Rüdts Paul Friedrich, steir. Adeliger, 903.  
 — Georg Christoph, steir. Adeliger, 298, 312.  
 Ruef Christoph 795.  
 Rueß der Junge 626.  
 — Konrad, Pfarrer, 285, 286, 292, 293, 632.  
 Ruprecht, St., in Kärnten 641, 676, 683, 949.  
 — in Krain 659, 661, 712.
- S.
- Saal in Kärnten 71, 84, 85, 180.  
 Saalburg, Gottlieb von, steir. Adeliger, 896.  
 Sachsen (Land, Kurfürst . . .) XXV, LVI, 26, 38, 130, 284, 319—321, 327, 331, 340, 341, 344, 349, 350, 351, 356, 362—364, 369, 390, 396, 410, 594, 682, 844.  
 — Christian, Kurfürst von —, XXV, 130, 319, 327, 331, 336, 340, 344, 349—351, 355, 356, 360, 362, 369, 373, 390, 396, 588, 599; s. auch Johann.  
 Sachsenburg in Kärnten 270, 276, 277, 321, 498, 499, 507.  
 Sachsenfeld 626.  
 Saldenhofen in Steiermark 700.  
 Saldowitsch, Priester, 715.  
 Salsachser Philipp, Diener, 390.  
 Salvago Baptista, Nuntius, 442, 461.  
 Salzberger, Dr. Sigm., Advokat, 181.  
 Salzburg (Erzbistum, Erzbischof, Stadt, Land, salzburg. Kommissäre, Vizedom etc.) XII, XXXVII, LIX, LXXVI, LXXVII, CVI, 43, 57, 64, 105, 111, 218, 245, 256, 347, 467, 508, 606—608, 611, 616, 637, 638, 647, 649, 652, 653, 657, 668, 673, 733, 752, 759, 956, 958, 960, 962—964.  
 — Jakob, Erzbischof von —, XCVII.  
 — Wolf Dietrich, Erzbischof von —, 727, 784, 958, 960, 962, 963.  
 Salzmann Abraham 655, 658, 666.  
 — Ernreich 740.  
 — Johann, Dr., wetterau- u. nassauischer Gesandter, 200.  
 Sametz, Nobilitierte aus Kärnten (Samitz):  
 — Christoph 657, 671, 699, 832.  
 — Felizitas 810, 832.  
 Samuel, ein Schreiber auf Neuhaus, 439, 440.  
 Sandtner Anna (Santtner) 771.  
 — Martin 771.  
 — Peter 754, 758, 777.  
 Sauntal (Tal, Erzpriester im —), Untersteiermark, LXXIV, 654, 700, 703, 727, 773, 783, 784, 822.  
 Särger Jakob, Schrannenschreiber, 435.

- Satlberger Matthias 664.
- Sauer (freiherrl. Familie in Steiermark), v. Khosiakh, Schönstein u. Pöllau, LII.
- Andreas 857.
- Elisabeth 897.
- Felizitas 897.
- Hans Ludwig 312.
- Saupach S., Pfleger im Hause Stubenberg, LIII, 849.
- Saurau, steir. Adelsfamilie, 65, 126, 754, 771, 802, 885.
- Andreas Sigmund 865, 866, 875, 876.
- Anna Maria 893.
- Ernreich XX, 18, 42, 53, 183, 187, 211, 219, 317, 323, 325, 509, 531, 532, 622, 885.
- Hans Wilhelm 803.
- Karl 743, 804, 811, 885, 890, 904, 906, 916, 970, 971.
- Otto 312, 350.
- Rudolf 859.
- Sigmund 294, 312.
- Susanna 778, 795, 803, 885.
- Wolf 170, 298, 312.
- Saurer, Nobilitierter in Kärnten, 699.
- Scaliß in Krain 897.
- Scarlighi, Bischof von Triest, 745.
- Scarsaborsa, Archidiakon, 939, 945.
- Schäbel Stephan, Buchhaltereiadjunkt, 173.
- Schadetz Balthasar, Priester, 258.
- Schaffner Christoph 862.
- Schäfftenberg 327; s. Schärfenberg.
- Schaidt (Scheitt) G., Kanzler, 408.
- Polykarp, steir. Adeliger, 298, 312, 615.
- Schalkowitsch Mert 711.
- Schallaburg, Stubenberg. Besitz in Niederösterreich, 844, 845.
- Schaller Friedrich 619.
- Schärfenberg, steir. Adelsfamilie:
- Christoph 327.
- Ulrich Christoph 211, 298, 509, 513, 528, 529, 532, 553, 566—568, 582, 591, 592, 601, 602, 725, 844, 967.
- Schattner Christoph 751.
- Schauch Peter 828.
- Schauer, die Erben nach —, 726.
- Hans 596.
- Josef 130.
- Magdalena 596.
- Peter, Bürger in Kapfenberg, 588, 589, 832, 835.
- Schefmüller Adam 14, 62, 63.
- Scheicherasch Anna 772.
- Scheier, Erasmus von, Krainer Adeliger, 314.
- Scheifling, Ober—, in Steiermark LXI, LXXXIX, 38, 706, 707, 711, 772, 794.
- Scheinascher Andreas 788.
- Scheiner Christoph 644, 651.
- Schenavitsch Zacharias 626.
- Schenck Simon, Marktrichter, 3.
- Schenhel Georg 425.
- Schernberg, Hans Wilhelm Graf von —, 865.
- Schernpüchel, Gut in Krain, 428.
- Scheu Hans, Verwalter, 219, 220.
- Schevichavius Gisbert, P., Rektor im Grazer Jesuitenkollegium, 406.
- Scheyr, steir. Adelsfamilie, 297.
- Erasmus von, 475, 512.
- Franz 928.
- Georg Balthasar 475.
- Georg Erasmus 865.
- Hans 862.
- Hans Adam 862.
- Kaspar 862.
- Schichl, Pfarrer, 753.
- Schiechel Georg zu Krottendorf 580, 589, 593, 597.
- Schiechleuten (Schieleiten, Ortschaft in Oststeiermark) 263.
- Schiegg Gertrud 670.
- Schifer Christoph, Bürger, 195.
- Schiffkho Geill 830.
- Schiffmann Thomas, Medikus, 701.
- Schiltenerberger Balthasar 143.
- Schiltpacher Christoph, Dr., von und zu Drahoven, 85.
- Schinagl Georg 727.
- Schinderl Georg, Bürger, 479, 674.



- Schinderlein Georg, Hammermeister u. Bergknappe, 725.
- Schittnik, Bewohner von Ligist, 810.
- Schladming, Markt in Obersteiermark, 94—96, 262, 638, 641, 712, 717, 810, 821.
- Schlaßmann Christoph, nobilitierter Steirer, 805.
- Schlaming (Schlädming, Szalonok) in Ungarn 268, 336.
- Schlaminger Daniel, Pfarrer in Mur-  
eck, 726.
- Schlesien XLII, 530, 532, 567, 568,  
580, 682, 801, 822.
- Schlierzer Christian, Untertan, 911  
— 913, 917.
- Schlinzger Hans, Schneider, 592.
- Schlosser N. 657.
- Schlossmayr Peter, Leobner Bürger,  
593.
- Schmelzer Gabriel, Bürger, 283.
- Schmidt 627.
- Ottilie 824, 826, 828.
- Stephan, Reichspfennigmeister,  
598.
- Stephan v. Vigoun 706.
- Stephan aus Radkersburg 860.
- Thomas 635, 705.
- Zacharias, Proviantverwalter, 630.
- Schmidtmaier 657.
- Schmierenberg bei Leutschach in  
Steiermark 880.
- Schnabel Hans 793.
- Katharina 648, 655, 714.
- Schneeweiß Christoph, Pfleger, 628,  
737, 859.
- Hans Christoph, Einnahmer in  
Pontafel, 657.
- Hans Christoph, Pfleger in Lands-  
kron in Kärnten, 689.
- Hans Jakob, steir. Adelige, 312.
- Judith 702, 713.
- Wolf Adam 854.
- Schneg Leonhard, Dr., 200.
- Schneider Georg, Bürger in Kapfen-  
berg, 589.
- Gregor 662.
- Thomas 712.
- Schnitzenbaum, Hans Wilhelm von,  
Kraincr Adelige, 151, 314, 368,  
512.
- Wilhelm 531, 548.
- Schnöblinger Stephan, Regiments-  
profos, 424.
- Schober, Dr., 645, 651.
- Schöfman Thomas 657.
- Schofmüllner s. Schefmüller.
- Schoher Johann, Pfarrer, 966.
- Scholtz Franz, Bürger in Leoben, 593.
- Schönstein in Krain 897.
- Schonta Adam 625, 633.
- Schoßpeck Leonhard, Bürger in  
Wolfsberg, 935.
- Schränkler zu Aych, Krainer Adels-  
familie, 475, 532.
- H. S. XXV, 336.
- Wolf Engelbrecht 151, 257, 269,  
314, 333, 355, 368, 402, 454, 512,  
521, 549, 648.
- Schratt, steir. Adelsfamilie, 9.
- Adam 5—7.
- Hans Adam IX, LXXVIII, 298,  
312, 323, 325.
- Schrattenbach, steir. Adelsfamilie:
- Balthasar von, 18.
- Franz 208.
- Gottfried Freiherr von, 627.
- Schreck Andreas, Pfarrer, 289, 292.
- Schreckenthal 264.
- Schreiber Jakob 448—450, 458, 512,  
546, 548, 633, 635.
- Schröffel Abraham, Bürger, 261.
- David 251.
- Schuhmann Nikolaus 143.
- Susanna 727.
- Schupfer Koloman, Untertan, 96.
- Schurf Karl zu Schönwört (Schwem-  
wert), Freiherr auf Mariastein, 496,  
497, 499, 501—503, 516.
- Schuriani Hans 711.
- Schurian Alexander, Spitalmeister,  
750.
- Schuster Sebastian 795.
- Schüttenkopf Ruepp, Bürger in  
Leoben, 592.
- Schützenbaum s. Schnitzenbaum.

- Schwab Franz Christoph, Krainer Adeliger, 314.
- Schwabau, Dorf bei Straden, nw. von Radkersburg, 829, 831.
- Schwäbl Bartlme 724.
- Schwaiger 598.
- Schwamberger Hans, Marktrichter in Mureck, 759, 779, 780, 784, 787, 789.
- Schwanberg, Markt in Mittelsteiermark, XXV, 187, 264, 265, 335, 403, 459, 758.
- Schwär Hans, Bürger in Leoben, 592.
- Schwarz Christoph, Prädikant, 126.
- Esaias 143.
- Helena 40.
- Lorenz 632, 634, 636.
- Magdalena, Radmeisterin in Eisenerz, 426.
- Sigmund 643, 647.
- Schwarzenberg, Landgericht, 911—913.
- Graf von (Schwarzenburg), CXI, 803.
- Georg, Verwalter, 794.
- Mauritius 795.
- Schweden (schwedisch) LVII.
- Schweiger Oswald 712.
- Schweinzer Ursula 860.
- Schwetkowitsch Ursula 880.
- Schwitzer (Sbizer) Al. 632, 633, 635—637.
- Daniel, Rel.-Reform.-Kommissär, LXXXIX, 722.
- Secan(?), Andreas Sigmund von und zu Freiberg, 791.
- Seckau (Diözese, Bistum, Bischof, Propst, Dompropst . . .) XXXIII, LXIII, 55, 102, 362, 367, 410, 423, 464, 467, 706, 707, 717, 718, 723, 749, 771, 773, 811, 814, 822, 880.
- Georg IV. Agricola von — XCVII.
- Jakob, Bischof von —, 786, 801, 802.
- Martin Brenner s. Brenner.
- Sebastian, Propst v. —, XCIX, 586.
- Seen Karl 423.
- Seenuß (Senus), Adelige aus Kärnten:
- Adam 313.
- Bernhard 269, 288, 289, 302, 341, 342, 372, 389.
- David 657, 741.
- Georg Sigmund 313.
- Hans 900.
- Hans Christoph 313.
- Hans David 313.
- Veronika 900.
- Seidl Christoph, Pfleger, 880.
- Paul 699, 706.
- Wolf 657.
- Seisius Johann, Schrankenadvokat, 130, 264.
- Seisenberg in Krain 378, 966.
- Seitz, Priorin von —, 795.
- Seligmann Georg 657.
- Sell Johann, Pfarrer in Obdach, 433.
- Sellach 930.
- Sembler N., Pfleger von Flödnig, 632, 633.
- Adam 645, 648, 654, 657, 704.
- Wilhelm 657, 722.
- Semenitsch, Krainer Adelsfamilie:
- Andreas 475.
- Andreas Christoph 314.
- Hans 314.
- Christoph 865.
- Semnitzer Sebastian, Landschaftsbeamter, 926.
- Senex Matthäus, Pfarrer in Klagenfurt, 727.
- Senosetsch 255.
- Serdel Bartlme 636.
- Serin (Zriny), Georg Graf von, 240.
- Serzer Jobst 637.
- Setschi s. Zichy.
- Setzinger Stephan, Türhüter, 623.
- Sganciz (Sgontsiz) Josef 634.
- Sibenprun in Kärnten 947.
- Sichtenberg, Stubenbergischer Besitz, 844.
- Siebenbürgen 131, 143.
- Siebenbürger Christoph zu Bayrhofen, Kärntner Adeliger, XLVII, 67, 103, 128, 157, 158, 179, 183, 313, 931—934.

Siemitsch in Krain 659.  
 Sigersdorf, Kärntner und Krainer  
 Adelsfamilie:  
 — N. 655.  
 — Erreich von, 651.  
 — Hans Franz von, 865.  
 — Hans Ruprecht von, 313.  
 — Haug Franz 841.  
 — Leonhard 314, 475, 865.  
 — Lienhard 867.  
 — Philipp 314, 475.  
 Sigismund, P., Jesuit, 938.  
 Sigmund Balthasar, Goldschmied, 16.  
 Silberberg in Kärnten 813.  
 — Wolf Wilhelm 865.  
 Silberegg in Kärnten 647, 966.  
 Silvius Antonianus, Kardinal, 953.  
 Simon, Bischof von Agram, 268, 332,  
 359.  
 — Kaspar 634, 635, 637.  
 Simonitsch Johann 442.  
 Singer, Adelsfamilie in Kärnten, 699,  
 753, 754, 908.  
 — Elias 313, 865.  
 — Georg Friedrich 865.  
 — Georg Matthes 889.  
 — Hans Friedrich 865.  
 — Matthes 898.  
 Sintzinger 96.  
 Sittal 715.  
 Sittich, Abt von —, 453, 939, 940.  
 — Marx, Erzbischof von Salzburg,  
 XXXV, LXXIII, CVIII, 647, 649,  
 652, 673, 710, 718.  
 Skhurianitz Hans 716.  
 Skuyen, Hansche der — 546.  
 Slavonien 524, 526, 527.  
 Smoldishik, Prädikant, 176.  
 Sodler, Bürgerin, Frau des Sixtus  
 —, Bürgers von Mureck, 787.  
 Sögritz in Kärnten 890.  
 Söll Ursula 441.  
 Somlio, Besitz Nadasdys, 373.  
 Sonnabenter Laurentius, Pfarrer  
 in Graz, XCI, CHH.  
 Sonnegg, Schloß in Kärnten, 208,  
 216, 223, 758, 889.  
 Sonzin 662.

Spadon 644.  
 — Lukas, Richter in Völkermarkt, 718.  
 — Cäcilia 709.  
 Spangstein, Sigmund von, Kärntner  
 Adeliger, 196, 198, 199, 216, 223.  
 Spanien XXVIII, 110, 416, 422, 577,  
 653.  
 Sparer Georg 433.  
 Speidel (Speidl, Familie, Erben), stei-  
 rische geadelte Familie, LII, 915.  
 — Georg Friedrich 858.  
 — Joachim 858, 885.  
 — Sebastian XI, XVIII, 18, 31, 130,  
 312, 564.  
 — Sigmund Friedrich 858, 893.  
 Spiegelfeld (Stubenbergscher Be-  
 sitz) 849.  
 Spessa 383.  
 Spieß, Frau, verheiratete Bonhom,  
 452.  
 — Lienhart, Prädikant, 705.  
 Spindler Christoph, Prädikant, 230,  
 342, 620, 629, 641, 927, 929.  
 Spittal in Kärnten XIII, LXII, 9,  
 50, 52, 84, 112, 343, 506, 723, 753,  
 891, 957.  
 Spitz in Kärnten 934.  
 Spolin 176.  
 Spreizenberger Katharina 886.  
 Stachl Adam, Pfleger, 901.  
 Stadelmann Jakob 670.  
 — Katharina 770.  
 Stadion, Johann Georg von, bam-  
 bergischer Vizedom, XCI, 65, 85,  
 86, 166, 217, 241, 431, 604, 605,  
 615, 943, 946, 949, 950, 953, 955,  
 961.  
 — Kaspar von, 553.  
 Stadl, Ort, 465, 963.  
 — steir. Adelsfamilie:  
 — Frau N., Witwe Gottfrieds von —,  
 801.  
 — Herr von, 793.  
 — Christoph von, XXXI, 170, 177,  
 185, 298, 312, 318, 327, 351, 360,  
 531, 551, 590, 597, 795, 810.  
 — Hans 167, 170, 197, 211, 298, 309,  
 312, 531.

- Stadl Hans Andreas 312.  
 — Johanna 832.  
 — Karl 859, 862.  
 — Susanna 859.  
 Stadler Christoph, Mauteinnehmer, 940.  
 Stadlmann Hans Georg 801.  
 Staggabei 462.  
 Stainach, Ort in Obersteier, 8, 9.  
 — steir. Adelsfamilie, 9.  
 — Franz von —, 312.  
 — Hans Friedrich 211, 263, 312, 509, 513, 602, 854.  
 — Hans Jakob XLVIII, 185, 294, 297, 298, 312.  
 — Paul Amelreich 854.  
 — Veit Rudolf von, 312.  
 — Wolf Andreas 294, 312.  
 Staindl, Gastwirt, 138.  
 Stainpeckh Marx, Bürger in Leoben, 593.  
 Stainpeiß s. Steinpeiß.  
 Stainz in Steiermark 425, 464.  
 Stambler Stephan, bamberg. Amtmann, 947.  
 Stammer Martin, Priester, 201—203.  
 Ständler Hans 700.  
 Standorfer Salome 915.  
 Starhemberg, Herr von, 53.  
 Stattmann, Dr., Kanzler, 319, 322.  
 Staudach, Kärntner Adelsfamilie:  
 — Bernhard von, 313.  
 — Georg Leonhard von, 865.  
 — Peter Christoph 902.  
 — Sebald von, 313.  
 — Tristand von, 313.  
 Staunig Valentin, Pfarrer in Kapfenberg, 334.  
 Staxpacher Bartl 902.  
 — Eva 902.  
 Steier in Oberösterreich 801.  
 Steiermark (Land, Verordnete, Landeshauptm., Erzpriest., Herren u. Landleute usw.) XV—XVII, XXI, XXIII, XXIV, XXVI—XXXII usw., wird, da fast auf jeder Seite vorkommend, nicht weiter berücksichtigt.  
 Stein in Krain LXIX, 133, 450, 522, 722.  
 Steinberger Andreas 689.  
 Steindorfer 785.  
 Steiner Bernhard 657.  
 — Jakob 662.  
 Steinfeld in Oberkärnten 112, 752, 753, 757.  
 Steinpeiß, steir. Adelige, 345, 350.  
 — Barbara 859.  
 — Christoph 298, 312, 345, 357, 862, 875, 876.  
 — Sigmund 862.  
 Stephan, St., am Khrapfeld in Kärnten CII, 902, 947.  
 Sterle Georg 724.  
 Sterzing, Ortschaft in Tirol, 497, 499, 501, 513, 516, 520, 577.  
 Stettner Regina 710.  
 — Sabina 703, 706, 709, 908.  
 — Wandula 342.  
 Steyrberg in Kärnten 902.  
 Steyrer Maria 831, 832.  
 — Vinzenz 626.  
 Stibich Hans Christoph, steir. Landmann, 862.  
 — N. . . 298.  
 — Hans 211, 312, 509, 531, 592.  
 Stobaëus Georg (von Palmburg), Bischof von Lavant, XIII, XLV, LIX, 65, 165, 190, 245, 263, 286, 347, 362, 409; s. auch Lavant.  
 Stoggeboyer (Stoggobäuer, Stoggewoyer), Bauern aus Kärnten, 637, 641, 663, 699, 912.  
 Stokher Paul, Bürger in Klagenfurt, 750.  
 Storer Ulrich 188.  
 Stöbl Jakob, Kanzleibeamter, 647.  
 Stöttnerin 901.  
 Straden, nördl. v. Radkersburg, 810, 831, 833.  
 Straßburg (Ort, Propst . . .) in Kärnten 30, 63, 195, 204, 246, 316, 320, 345, 668, 957.  
 Straßer Benigna 724.  
 — Franz 892.  
 — Hans 795.

Straßer Josef 724.  
 Straßfried in Kärnten 285.  
 Strauß Hans 651.  
 Strecha 795.  
 — Martin, Pfarrer in Mureck, 779, 786—789.  
 Strechau 760.  
 Streitberger, Dr., 320.  
 Streitmann, Dr., 319, 322; s. Statmann.  
 Strobl Wolf, Buchhalteriadjunkt, 14, 173, 181, 394.  
 Strobahal XXIX.  
 Strölin Johann, Schrankenprokurator, 216.  
 Stromayer, Anton von Eberaw, Erzpriester, X, 13, 49, 50, 57, 85, 86, 160—162, 172, 173, 179, 198, 205, 209, 244, 269, 270, 273, 437, 642, 964.  
 Stubeegg (Stubeck), Schloß, 791, 844, 846.  
 Stubenberg, Ort, 1, 2, 795, 803.  
 — steir. Herrenstand, Familie, Pfleger, Untertanen, XXI, XXXVIII, XXXIX, XLI, LII, CX, 464, 620, 719.  
 — Amalia, geb. Liechtenstein, 970.  
 — Barbara 98, 99.  
 — Georg Herr auf Kapfenberg und Mureck XV—XVII, LII, LIII, LXXI, CXI, 20, 21, 28, 29, 36, 38, 39, 41, 42, 52, 53, 65, 67, 69, 70, 88, 98, 99, 105, 116, 118, 121, 127, 131—133, 135, 140, 142, 152, 154, 164, 168, 170, 172, 178, 181, 182, 188—190, 195, 197, 210, 211, 238, 240, 293, 294, 297, 312, 324, 334, 343, 365, 366, 387, 388, 406, 437, 438, 465, 509, 531, 549, 560, 588, 592, 605, 606, 614, 615, 654, 655, 724, 725, 734, 739, 755, 758, 771, 772, 776, 791, 795, 799, 835, 844—849, 859, 968, 970, 971.  
 — Georg der Jüngere 99, 531, 597, 598, 844—848.  
 — Georg Hartmann 294, 298, 366.  
 — Georg Sigmund 859.

Stubenberg Hans Wilhelm LIII, 844, 846.  
 — Rudolf LIII, 844, 846.  
 — Wolf LII, 99, 789, 790, 792, 804, 810, 814, 844—848, 884, 925, 969.  
 Stubenvoll Martin 699, 700, 715, 782.  
 Stübich, s. Stibich.  
 Stübinghof bei Trofayach 801.  
 Stubmer (Stubner) Thomas 752, 803.  
 — Sophie 770.  
 Studenitz (Studnitz), Stift, 915.  
 Summeregg, Schloß in Kärnten, 223.  
 Suppantseitsch Gregor 964.  
 Stürckh, steir. Adelige, 298, 885.  
 — Christoph 312.  
 — Georg 854.  
 Sturmberg in Steiermark 350.  
 Stuttgart 322, 356, 388.  
 Szöny XLII.

## T.

Tagwerker Hans, Bürger in Kapfenberg, 588.  
 Taller Michael (Teller) 644, 645.  
 Tandler Andreas, Erzpriester in Kärnten, 241, 242, 275, 276, 285.  
 Tänk, Gut des von Moshaim im Ennstal, 856.  
 Tanner Mert 294.  
 Tannhausen Ursula, steir. Adelige, 859.  
 Tarvis in Kärnten 284, 289, 292, 425, 605, 614, 761, 785, 941, 942, 945, 946, 954.  
 Tattenbach, steir. Adelsfamilie:  
 — Gottfried 859.  
 — Hans Christoph 594.  
 — Sigmund, Freiherr von, 909, 910.  
 — Salome 910.  
 Tätzl Andreas 651.  
 — Hans Christoph 651.  
 Taubenhauer Kaspar, Krainer Landmann, 314.  
 Tauferer (Tauferrer), nobilitierte Familie aus Krain:  
 — Georg 651.



- Tauferer Gregor 556.  
 — Tobias 732.  
 Tautscher Balthasar, Erzpriester im  
   Sanntale, 700, 703.  
 — Johann, Bischof von Laibach, 940.  
 Teichen, in der — in Kärnten (s.  
   auch Tichen) 641.  
 Teinach in Kärnten 316.  
 Tengg Erhard, Pfarrer, 426, 441.  
 Terbitsch 641.  
 Tersatz (Tersetz) s. Frangipani.  
 Tersch Peter, Bürger in Leoben, 592.  
 Teuffenbach, Ort in Obersteier-  
   mark, 38.  
 — (Tiefenbach), steir. Adelsfamilie,  
   XXI, LXI, 795.  
 — Anna 258, 285, 288.  
 — Christoph Adam 894.  
 — Franz 369.  
 — Franz Christoph 894.  
 — Gabriel 236, 297, 311, 431.  
 — Gall 312.  
 — Georg Sigmund 753, 754, 850.  
 — Hans Friedrich LII, 857, 859.  
 — Jakob 854, 880.  
 — Karl 341, 474.  
 — Kaspar 854.  
 — Leonhard 201, 221.  
 — Ortolf 726, 857.  
 — Otto 240, 242, 794, 894, 895.  
 — Regina 894, 895.  
 — Rudolf 232, 233, 236, 297, 311,  
   323, 327, 350, 369, 531, 601, 622,  
   623, 967.  
 Thalhammer Georg, Gewerke, 720.  
 Thomas Gregor, Untertan, 546.  
 — Bischof von Laibach, s. Krön.  
 Thüringen 320.  
 Thurn, Gut des Herrn von Eibis-  
   wald, 861, 893.  
 — Kärntner u. Krainer Adelsfamilie:  
 — Achatz, Graf von, 143 361, 375  
   —377, 382, 427, 444, 445, 651.  
 — Ambros XXXIX, 738, 924.  
 — Anton 427.  
 — Hans Ludwig 452, 857.  
 — Heinrich Matthäus 506.  
 — Jobst Josef 452, 474.  
 Thurn Rosina 426, 427, 452.  
 — Sigmund 383, 446.  
 — Sophie 859.  
 — Wolf 926.  
 Thurzo (Thurezo) Georg von Bethlen-  
   falva 231, 237, 478, 527.  
 Thurnegg, Gut in Krain, 822.  
 Tichen in Kärnten (s. auch Teichen)  
   912.  
 Tifer in Kärnten 705.  
 Tilisch Balthasar, Prädikant, 726.  
 Tipschern bei Gröbming in Steier-  
   mark 262.  
 Tirol XXX, XXXII, 405, 462, 496,  
   497, 499, 503—506, 514, 515, 517,  
   518, 522, 524, 557, 570, 577, 578,  
   693, 737.  
 Tischler Klement 598.  
 Tissowetz Georg 407.  
 Tobelbad bei Graz 134, 602, 795.  
 Todiabowitsch Christoph, Land-  
   mann in Krain, 640.  
 Todseisen Leonhard, Pfarrer in  
   Judenburg, CI, 21.  
 Tollinger Anna 625, 658, 828.  
 — Balthasar, Gegenschreiber b. Salz-  
   amte in Aussee, 14, 32, 62, 63, 148.  
 Tolmein, nördl. von Görz, 436.  
 Tolomei Sigmund 143.  
 Torre, Raymond della, 108.  
 — Wolfgang della, 939.  
 Töscheldorf in Kärnten 831.  
 Totting Anna 828.  
 Tötzl Hans Christoph 648.  
 Tradtnigg (Trading) Hans in Allers-  
   dorf bei Paternion 283.  
 — Matthes 276, 283.  
 Tranzha 176.  
 Trattner Andreas, Bürger in Kapfen-  
   berg, 589.  
 Trautmannsdorf, steir. Adelsfa-  
   milie:  
 — N. 387.  
 — Ernreich 312, 794, 795, 803, 859.  
 — Sigmund 258, 288, 298, 332, 333,  
   350, 358, 359, 795.  
 Trautsamb (Trautson), Graf, geh.  
   Rat, 482, 483, 485.

Trebuhan Sebast., Magister, 654, 941.  
 Treffen in Kärnten 126, 641, 689, 705, 860.  
 — in Krain 659, 661, 712.  
 Treiber Christoph, Pfarrer, 433.  
 Tretter Georg (zu Hausmannig in Kärnten), Schätzmeister, 892.  
 Treybach in Kärnten 245, 415.  
 Tribul Andreas, Protestant, 191.  
 Trinker Christoph, Bürger in Leoben, 593.  
 Trient 513, 516, 517, 557, 558, 577, 578, 582.  
 Triest (Stadt, Bischof . . .) 255, 423, 484, 694, 920.  
 Trofayach in Obersteiermark 670, 735, 736, 752, 770, 772, 779, 795, 801, 802, 812.  
 Trübeneckh, steir. Adelsfamilie:  
 — Elisabeth 862.  
 — Erasmus 294, 298, 312, 622.  
 Truber Felizian, prot. Prediger, CIX, 142, 411, 929.  
 Tschändickh 658.  
 Tschante Josef, Bürgermeister in Laibach, 176.  
 Tschelschach in Kärnten 217.  
 Tschernembl in Krain 378, 659.  
 Tschernilenz in Krain 421.  
 Tschintschier (Tschintschiber) Anton, Protestant, 702, 712.  
 Tübingen 141, 184, 927.  
 Tueling Peter, Untertan, 244.  
 Tüffer in Untersteierm. 761, 809, 915.  
 Tuschak Johann, Prädikant, 929.  
 Tulschnig in Kärnten 784, 790.  
 Türk Joël, Nobilitierter aus Kärnten, 699, 804, 832.  
 — Hans, Spitalmeister, 750, 751.  
 Turn Thom., Prot. (a. Steierm.?) 770.  
 Türnpacher Zacharias, Protest., 63.  
 Turri (-Zuccari), Ludwig von, 939.

## U.

Übelbach in Mittelsteiermark 784.  
 Übelpacher Sarah Regina 668, 672, 703.

Überfeld in Kärnten 902.  
 Udine 166, 241, 333.  
 Ugabitz in Kärnten 323.  
 Ugod in Ungarn 373.  
 Ujvarianum (s. auch Ovariense) = Ujvar, Burg und Gespanschaft in Ungarn, 231.  
 Ulle Peter, Richter in Wippach, 642.  
 Umbfahrer, nobilitierte Familie aus Kärnten, 699.  
 — Georg 313.  
 Ungarn XI, XXI, XXVII, XXVIII—XXXI, XXXV, XXXIX, XLVIII, L, LXXI, LXXIII, CXI, 112, 258, 265, 268, 296, 320, 326, 328—330, 405, 474, 479, 483, 484, 490, 523, 524, 526, 533, 535, 550, 551, 554, 555, 558—563, 565, 567, 569, —571, 574, 579, 587, 595, 621, 649, 658, 682, 693, 714, 727, 733, 735, 750, 757, 758, 770, 772, 777, 780, 783, 790, 794, 800, 830, 831, 850, 855, 868, 883, 889, 893, 898—900, 903, 913, 967, 970.  
 Ungnad, inneröstr. Adelsfamilie:  
 — Andreas 669, 673, 708.  
 — Karl XLV, 191, 646, 931—933.  
 — Simon 313, 646.  
 Unterberger Sigmund, Dechant in Unterdrauburg, 191, 194, 198.  
 Unterbrizen in Tirol 198.  
 Unterdrauburg in Kärnten 62, 77, 112, 172, 191, 194, 195, 198, 203, 204.  
 Unterholzer N. zu Kranichberg 725.  
 Untermarch in Krain 659.  
 Unterrakitsch bei Mureck 789.  
 Unterreichenburg in Krain 661, 663.  
 Unterseifnitz in Kärnten 785.  
 Unterwölz in Obersteiermark 707.  
 Unzmarkt in Obersteiermark LXI, LXXI, 36—38, 437, 438, 707, 835.  
 Urban, Abt von Admont, s. unter Admont.  
 — St., in Kärnten 900.  
 Urgartner Ruepp 270.

Urschenbeck Christoph David Freiherr von —, Landeshauptmann in Kärnten, XXXV, XXXVII, LXXIII, LXXXI, 286, 461, 674—682, 686—693, 735, 741, 761, 839—841, 861.

Urschin Hans Weikhart (s. auch Blagey) 725.

Ursinus Johann, Pfarrer in Hengstberg, 423.

Utlakhy Jakob 316.

## V.

Valesch Kaspar, Untertan, 461.

Vallberger Matthias 475.

Varauer Philipp, Prädikant, 1, 2, 265.

Veit, St., in Kärnten LXIII, LXIV, LXXIII, CXII, 112, 246, 345, 346, 424, 718, 729—731, 733, 748, 752, 912, 957, 958.

Velden in Kärnten 907, 863, 886.

Veldes in Krain LXXVII, 384, 928, 930.

Veldkirchen in Kärnten 901, 912, 960.

Veldner, nobilitierte Familie in Kärnten, 965.

— Hans Wolf der —, 862.

— Karl 245, 415, 862, 870.

Vellach in Kärnten LXXXVII, XCIX, 52, 57, 84, 160—162, 205, 209, 296, 343, 349, 392, 408, 465, 491, 597, 605, 642, 875, 964.

Vellan Georg, Vikar in Viktring, 449.

Venedig 376, 379, 380, 420, 472, 522, 653, 693—695, 698.

Venediger Abel, Sekretär, 184, 266.

— Adam, Dr., X, XI, XVIII, XCIV, 14—17, 22, 31, 53, 54, 132, 265.

Verbetz Christoph, Buchhalter, 644, 651.

Verdenberg in Kärnten 902.

— Joh. Bapt. Freiherr von —, kais. Kanzleibeamter, 821, 835.

— Kornelius, Rel.-Ref.-Kommissär, 214.

Vetscher Urban, Schrankenadvokat, 621, 724.

Vetter Friedrich, Proviantmeister, 824.

— Ursula 859.

Viechhauser 37.

— Christoph, Pfleger, 707.

Viechter Karl, steir. Landschaftsbeamter, 213.

Vigaun (Vigoun) in Krain 635, 706.

Viktring (Abt von . . ., Ort) in Kärnten 448, 449, 458, 459, 512, 548, 668, 733.

Villach (Stadt in Kärnten, Erzpriester von —) XIII, LXII, XCIX, CXII, 70, 71, 85, 86, 101, 112, 196, 198, 242, 276, 277, 282, 290, 507, 605, 626, 628, 642, 646, 688, 718, 736—738, 747, 759, 760, 762, 812, 863, 912, 940, 941, 942—944, 946—951, 953, 956—961.

Vindler 496, 497.

Vischer Johann zu Maßweg, Schätzmeister, 868.

— Jakob, Bürger in Leoben, 592.

Vischerauer Georg 833.

Vivo Georg 645.

Vogel Niklas 143.

Vogelmaier (Vogelmacher) Barbara 699, 709, 713.

Vogler Valentin 269, 274, 276, 277.

Völkermarkt (Markt, Kloster, Propst) XIII, CXIV, 64, 73, 97, 101, 112, 201, 223, 243, 246, 256, 415, 493, 668, 671, 714, 718, 932.

Vorau, Markt in Oststeiermark (Propst von), 294, 783, 795.

Vordernberg in Obersteiermark 668, 672, 703.

— Herr von, 869.

## W.

Wachinger Hans, Bürger v. Leoben, 592.

Wagn, steir. Adelsfamilie, LII.

— Balthasar 19, 20.

— Christoph 475.

Wagn Erasmus 726.

— Georg 617.

— Hans Sigmund 236, 664.

— Sigmund 25.

— Maximilian 851.

Wagner Karl, Bürger in Leoben, 621.

Waldeck, 805; s. Zetschger.

Waldheim 321.

Waldmann, ausgewies. Protestantin, 176.

Waldner Achatz, Ratsbürger in Schladming, 96.

— Andreas, Nobilitierter aus Steiermark, 629, 630.

— Bartlme, Protestant in Vellach, 343.

Waldstein b. Graz, Besitz d. Herren von Windischgrätz, 232, 233, 236, 239, 244, 246, 247.

Wallenfels, Christoph von, markgräfl. Onolspachischer Gesandter u. Anspacher Rat, 200, 322.

Wallenstein, Herr von, 195.

Wallner (Walner), Ausgewiesener aus Mureck, 787, 789.

— Andreas 805.

Wallsee Kaspar, Pfleger, 754.

Walther Johann, Prädikant, 196, 197, 262, 265, 268, 336, 411, 785.

Waltersdorf in Steiermark 201, 202, 220, 231.

Waltersdorffer Simon, Bauschreiber, 134, 221.

Wampl Stephan, Pfleger bei Stadl, 810.

Wanisch Adam, Praunfalksch. Untertan, 831.

Warasdin in Ungarn 129, 333, 620.

Wärger Gabriel, Goldschmiedeselle, 795.

Wärkl, Spindlers Schwägerin, 620, 629.

Wäsenberg (Waisenberg), Schloß in Kärnten, 199, 223.

Wassermann, nobilitierte Familie in Krain:

— Elisabeth 660, 661.

— Marx 646, 688, 944.

— Paul 142, 165, 216, 230, 412, 417, 442, 452, 556, 644, 651, 709.

Wasserneuburg (= Wasserleoneberg), Neumannscher Besitz, 258, 288.

Watz (Waz) Georg, Protestant aus Krain, 894, 898.

— Gregor Michael, ausgewiesener Protestant, 760, 863, 880, 895.

Waxelsdorf 754.

Waydegg (Weidegg), Christoph von, Kärntner Adeliger, 313, 865.

Weber auf Moßburg, Adeliger aus Kärnten, 901.

— J. 907, 910.

— Martin, Apotheker, 949, 950.

— Ruepp, Bürger in Kapfenberg, 589.

Wehe Georg, Prädikant, CII.

Weiblhofer Marx, unkath. Geistlicher, 743.

Weichselbaum Hans, Pfleger zu Lubeck in Krain, 636, 662, 702.

Weichselburg s. Weixelburg.

Weidinger Hans, Bürger in Leoben, 593.

— Vinzenz, Bürger in Leoben, 593.

Weimar (s. auch Johann) XXIV, 320.

Weinburg bei Mureck 16.

Weispriach in Kärnten 283, 284.

Weiß Adam, Bürger in Rudolfswert, 660, 702, 706, 708, 709.

— Jakob 702, 709, 712, 714.

Weißburger Adam aus Rudolfswert 645.

Weissenberger Thomas, Bürger, 41.

Weissenegger Susanna, verheiratete von Gloyach, 875.

Weissenfels in Krain 163, 166.

Weissenkirchen in Obersteiermark 433, 434, 833, 835.

Weissensee in Kärnten 283, 293.

Weissenthurn s. Pirkher.

Weitersfeld bei Mureck 387.

Weixelburg in Krain 378, 625, 631, 634.

Weixelstein in Krain 724.

Weiz in der Oststeiermark L, 437, 438, 794.

Welling von Feching Sebastian, württembergischer Gesandter, 200.

- Wels, Stadt in Oberösterreich, 964.  
 Welser Achatz, Hauptmann, 181.  
 Weltz(er), steir. u. kärntn. Adelsfamilie, LII.  
 — Georg Andreas 865.  
 — Anna Amalia 859.  
 — Christoph 875.  
 — Ferdinand 859.  
 — Georg Andreas 865.  
 — Gotthard 858, 859.  
 — Leonhard XXXVI, 679.  
 — Moritz 266, 297, 313.  
 Wempl, Frau aus Pöllau, 725.  
 Wendenstein, Herr von, Hammerwerksbesitzer, 781.  
 Wenig, Dr., Kanzleibeamter, 437.  
 — Stückgießer, 98.  
 Werdenberg s. Verdenberg.  
 Werfnitz, Protestant, 744.  
 Wernberg, Herrschaft in Kärnten, CXI, 911, 921.  
 Werneckh, Krainer Adelsfamilie, 531.  
 — Adam 314.  
 — Andreas 314.  
 — Balthasar 314.  
 — Erasmus 314, 475.  
 — Mert 314.  
 — Ottheinrich 475, 512.  
 — Wolf Andreas 314.  
 Werner Konrad z. Werndorf, Kärntner Adeliger, 865, 901.  
 Wernetzki H., Krainer Adeliger, 531.  
 Werth, Pfarre in Steiermark, 220.  
 Wetterau 200, 322.  
 Wexler Sigmund, steir. Adeliger, 859.  
 — Simon, Hauptmann in Radkersburg, 795.  
 Weyda Michael, Ausgewiesener, 143.  
 Weyer, Schloß in Steiermark, 803, 867.  
 Weyzer Michael, Lederer, 324.  
 Widmann Bartlme 891.  
 — Kaspar, Buchbinder, 264, 265.  
 — Martin 891.  
 Wiedemann Dionys, Viertelprädikant, 126.  
 Wien XXIX, XXX, XXXIX, 65, 160, 237, 271, 317, 321, 322, 325, 351, 360, 403, 477, 481, 520, 526, 528—530, 537, 550, 552, 553, 559, 560, 563, 565, 566, 568—581, 601, 756, 760, 782, 786, 792, 821, 871, 889, 891, 898—900, 906, 967.  
 Wiener-Neustadt 325.  
 Wierting (Propst von —) in Kärnten 668.  
 Wieser Gregor, Wagner, 831.  
 Wildbach 794.  
 Wildeneck in Krain 451.  
 Wildenstein, steir. u. kärntn. Adelsfamilie, 794.  
 — Georg 900.  
 — Leonhard 157.  
 Wildon, südl. von Graz, XIV, 48, 49, 53, 701, 715.  
 Wilfersdorf, steir. Adelsfamilie:  
 — Hans Adam 312.  
 — Jonas 211, 297, 312, 509, 592.  
 — Wolf 804, 805, 876.  
 Wilteis Nikolaus, Pfarrer, 620.  
 Windenau bei Marburg 264.  
 Windisch Andreas, Protestant, 657.  
 — Christoph, gewesener Stadtrichter in Klagenfurt, 92.  
 Windisch-Feistritz in Untersteiermark 795.  
 Windischgrätz, Stadt in Untersteiermark, 33—35, 168, 198, 240, 241, 298, 783.  
 — steir. Adelsfamilie, XXXVIII, LII.  
 — Andreas Ludwig 865.  
 — Christoph 214, 232, 234—236, 242, 246, 247, 312, 784.  
 — Ernreich 9.  
 — Friedrich 214, 232—236, 242, 246, 247.  
 — Karl 863.  
 — Moritz 865.  
 — Wilhelm 214, 233, 235, 246, 247, 297, 298, 311, 520.  
 — Wolf Niklas von, 857.  
 Winkler, Protestant, 283.  
 — Hans, Untertan des Herrn Adam Schrott, 5, 6.  
 Winter Wilhelm, Prädikant, CXI, 911—913, 916.



- Wintershofer Mathes, steir. Adeliger, 312.  
 Wintrat, Saurauischer Besitz, 885.  
 Wippach in Krain 642, 660, 662, 723, 731.  
 Wittenberg 141, 190, 927.  
 Wittich 950.  
 — Balthasar 944.  
 Wocheher (Wuehrer) Franz Adam, Kärntner Adeliger, 838, 839.  
 Wodopivetz Hans, Ratsbürger und Handelsmann in Laibach, XIV, LXVIII, 121.  
 Wohinetz Juri, Protestant, 928, 929.  
 Woldner Andreas 762.  
 Wolf, Lorenz, Hoftischler, 619.  
 — Rosina, Tochter des Obigen, 619.  
 — Wilhelm, Pfalzgraf, XXVI, 388, 390, 402, 478.  
 Wolfenbüttel XXIV, 322.  
 Wolfgang, St., 717.  
 Wolfsberg, Stadt, in Kärnten XIII, CI, 66, 103, 344, 431, 434, 440, 604, 605, 616, 670, 679, 680, 761, 762, 901, 930, 931, 934—937, 939, 944, 946, 950.  
 Wolkenstein in Obersteier 3, 6, 21, 261, 638, 673, 801, 813, 873, 874, 964.  
 — Christoph von, 406, 522.  
 — Sigmund 500, 501, 503, 509, 512, 514, 515—518.  
 Wolner Georg 759.  
 Würdl in Krain 645, 658.  
 Würth in Kärnten 201.  
 Woydersch Christian, Landmann in Kärnten, 289.  
 Wrätter (Wrabetz, Wratez) Josef, Stadtschreiber in Rudolfswert, 665, 704, 708.  
 Wredenius Lorenz, Pfarrer in Trofayach, 735, 752, 801.  
 Wremb Klement zu Mareitsch in Krain 377.  
 Wubritsch Bartholomäus 645.  
 Wurmbrand Rudolf, steir. Adeliger, 149, 312, 437, 439, 440.  
 Württemberg XXV, XXVI, 136, 200, 287, 320—322, 327, 336, 339, 341, 349, 350, 355, 356, 363, 364, 369, 387, 390, 392, 396; s. auch Julius.  
 — Johann Friedrich Herzog von, 478.  
 Wurz Susanna 41.  
 Würzburg 322, 945, 946.  
 Wurzer N. 633, 722.  
 — Christoph 348.  
 — Elisabeth, Witwe des Obigen, ausgewiesene Protestantin, 348.  
 — Hans Adam 854.  
 — Urban, Kaplan in Laak, 928.  
 Wutalitz Hans, gewesener Pfarrer in Mareitsch, 451.  
 Wuttalitsch Jakob 645; s. auch Buttolitz.  
 Wuzellein, Eisenwerksbesitzer, 379.
- X.**
- Xilander Georg aus Weiz 794.  
 — Gregor, Pfleger zu Stubeck, 791.
- Z.**
- Zach, steir. Adelsfamilie, LII.  
 — Sigmund Friedrich auf Lobming und Ainödt 852.  
 Zacharias, Propst von Vorau, C, 55.  
 Zäckel, steir. u. krain. Adelige, 9, 372.  
 — Franz Sigmund 859.  
 Zäggl Johann, Pfarrer in Rosegg, 282.  
 Zämblsperg in Kärnten 902.  
 Zauner Wolf, Praunfalkscher Untertan, 96.  
 Zebeiner 821.  
 Zebinger auf Kirchfeld, steir. Adelsfamilie:  
 — Christoph 854.  
 — Georg 862.  
 — Kaspar LII, 298, 312, 843.  
 Zechetner Hans, Radwerksbesitzer, 41.  
 Zechner Christoph 953.  
 — Georg, ausgewiesener Protestant, 244.

Zehenthofner Matthes, Bauer, 341.  
Zeier, Pfarre in Krain, 448, 449,  
458.

Zeitlich, Adelsfamilie:

— Christoph 805.

— Konrad 805.

Zell in Obersteiermark 893.

Zeller 626.

Zetschger (Zetscher) zu Waldeck,  
adelige Familie aus Krain:

— N. 805.

— Michael 314.

Zetschi s. Zichy.

Zeugg (= Zeiring?) in Obersteier-  
mark 12.

Zeyr, Pfarre in Krain, 546, 548.

Zeyring in Obersteiermark 835.

Zichy (Zetschi, Zötschy) N. 236, 800,  
899, 900.

— Thomas 22, 196, 268.

Ziegelmaier Margareta, Prädikan-  
tenswitwe, 264.

Zieglmüller Johann, Rel.-Ref.-Kom-  
missär, 796, 797, 809, 841.

Zierklach 377.

Žierotin, Karl von, 481.

Zimmermann, Pastorin Graz, XLIV,  
348.

— Ruepp, Schmelzer, 902.

Zingl Hartmann zu Rüden, Vize-  
dom in Kärnten, LXXXVII, 15,  
28, 30, 31, 48, 87, 100, 109, 111,  
172, 180, 191, 194, 195, 198, 203,  
204, 209, 243, 245, 246, 256, 278,  
290, 316, 317, 335, 345, 347, 373,  
424, 435, 437, 460, 465, 466.

Zollinger Simon, kais. Kanzleibe-  
amter, 615.

Zollner Georg in Hengsberg 784.

— Peter zu Massenburg bei Leoben  
318.

Zötschy s. Zichy.

Zriny (Zrini) Georg 797, 798.

— Nikolaus 413.

Zuegmüller Eitel Johann 848.

Zuckenmantl (Zuggenmantel),  
Adelsfamilie in Kärnten:

— Adam 933.

— Georg Adam 865.

— Hans 933.

Zumellin Maria, Protestantin in  
Krain, 398.

Zunga Johann, Pfarrer in St. Mi-  
chael in Rosegg, 370.

Zwetkowitz Katharina 889.

Zwetschkowitsch Ursula 760, 880.

Zwickl Georg Bartlme, steir. Ade-  
liger, 298, 312.

## 2. Sachregister

(für den 1. und 2. Band).

### A.

Abbitte des Propstes Rosolenz 2. Bd.  
425.

Abfall katholischer Geistlicher vom  
Glauben 2. Bd. 760.

Accord von 1591 (s. auch Huldigungs-  
streit) 2. Bd. XLV.

Aktenstücke zum Huldigungsstreit  
1. Bd. XVII, XVIII, 1—89.

— zur Regentschaft Erzherzog Ernsts  
1. Bd. XX, 57—84.

Aktenstücke zur Regentschaft Erz-  
herzog Maximilians III. 1. Bd. XXV,  
XXVI, 86—156.

— zur Regierung Ferdinands II. 1. Bd.  
157 bis zum Schlusse des 2. Bandes.

Alienierung s. geistliche Güter.

Auerspergsche Prozesses. Auersperg.

Augsburgische Konfession in Inner-  
österreich 1. Bd. 729, 741, 795;  
s. auch Exerzitium.

— und katholische Konfession in der  
Pfalz 2. Bd. XXIV.

Ausschuß zur Wahrung der kirchlichen Freiheiten 1. Bd. 266—269, 284, 575—577, 2. Bd. 509—513, 550—555, 558, 560, 567, 569, 599, 602, 967.

Ausweisung des prot. Herren- und Ritterstandes s. Gegenreformation; s. Herrenstand.

— von Protestanten. Allgemeines (Besonderes s. unter Herren- u. Ritterstand, Bürger- und Bauernstand) 1. Bd. 428, 429, 714, 721, 755, 756, 785, 788, 789, 2. Bd. 3, 4, 14, 27, 49—52, 129, 176, 177, 188, 205, 231, 239, 256, 287, 289, 293, 343, 367, 437, 438, 467, 477, 479, 522, 556, 568, 602, 603, 618, 625, 638, 646, 658, 673, 704, 707, 711, 801, 814, 826, 827, 859—861, 864, 867, 872—874, 877, 884—891, 903, 904, 916, 917, 926, 968.

## B.

Bamberg, Bistum, Haltung in den kirchl. Fragen Innerösterreich. 1. Bd. XXIV (s. im Personenregister unter Stadion), 2. Bd. XIII, 65, 85, 86, 118—120, 217, 295, 615, 616, 760, 761, 801, 930—939, 940—961.

Bauern, Protestantismus im Bauernstande, 1. Bd. L, 1—6, 104, 106, 112, 120—128, 136, 149, 154, 157, 162, 174, 179, 182, 201, 240—242, 249, 442, 443.

— die Gegenreformation und der Bauernstand, 1. Bd. L, 14, 58, 97, 120, 125—128, 149, 204, 237, 238, 243—245, 247, 248, 251, 254, 266, 600, 606, 615—635, 640—642, 649, 650, 655, 560—686, 705—708, 746, 751, 754, 758, 760, 768, 769, 789, 2. Bd. IX, LXXV—LXXXIII, 7, 163, 245, 246, 260—263, 279—281, 316, 317, 341, 641, 699, 760, 861, 862, 878, 889, 893, 907, 914, 930, 965, 970, 971.

Bauernschaften auf geistl. Territorien 2. Bd. LXXVII, LXXXVIII.

Bayern u. d. Gegenreform. in Innerösterreich. 1. Bd. XXII, 2. Bd. XLV.

Bedenken anläßlich der Religionsreformation in Kärnten 2. Bd. 697—699.

Begräbnisverweigerung 1. Bd. XXX, 205, 206, 216, 239, 240, 396, 426, 427, 493, 2. Bd. 158, 159, 183, 258, 284, 292, 293, 313, 418, 428, 752, 813, 924, 928, 941, 963; s. auch Friedhöfe.

Beicht, Dekret wegen jährlicher Beicht, 2. Bd. 617, 790, 791, 882.

Beichtzettel, abgefordert, 2. Bd. 342, 626, 627, 638, 808, 917.

— falsche, 2. Bd. 433, 646.

— Erschleichung von, 2. Bd. XXXIV.

— Listen von Personen, die gebeichtet oder es unterlassen haben, 2. Bd. 243, 271, 431, 556, 595, 596, 604, 605, 612, 614, 621, 651, 706, 718, 743, 812, 888, 897, 900—902.

Bibel, d. windische, 2. Bd. 925—927.

Bittschriften von Emigranten und Exulanten 2. Bd. 441, 474, 827, 828, 856, 866, 875, 883, 884, 889—898, 904, 965, 967.

Briefe der Erzherzogin Maria 1. Bd. XVIII.

— Eröffnung von, 1. Bd. 552, 583, 2. Bd. 127.

Bücher, protestantische, Verbot, Vernichtung, 1. Bd. LIII, LXVIII, LXXII, LXXIII, 42, 69—72, 278, 311, 321, 458, 485, 525, 527, 600, 608, 613, 618, 621, 634, 636, 637, 643, 654, 657, 669, 688, 699, 700, 710, 711, 715, 717, 719, 746, 755, 776, 788, 796, 2. Bd. XI, XXXIV, XXXV, 17—20, 42, 44—46, 49, 51, 64, 75, 94, 114, 117, 121, 133, 139—141, 439, 441, 527, 556, 595, 602, 638, 643, 648, 682, 694, 705, 735, 739, 745, 788, 795, 796, 801, 807, 810, 834, 880, 881, 928, 929, 941, 962.

Bücher, kath., Einführung, 2. Bd. 211.

Bürger, Bürgerschaften s. Städte u. Märkte.

Bürgereid (und professio fidei) 1. Bd. XIX, 517, 820, 821, 2. Bd. 133, 134, 139, 163, 166, 176, 177, 260, 261, 613, 638, 643, 957; s. Städte und Märkte.

C. s. K.

## D.

Denkschriften über die Frage der Durchführung der Gegenreformation 1. Bd. XXVI—XXIX, 120—128, 140—149.

Denunziationen 1. Bd. 61, 261, 2. Bd. XXI, 208, 362, 412, 433, 643, 701, 740, 741, 771, 772, 778, 813, 814.

Dienstboten, unkatholische, abzuschaften 2. Bd. 917.

Dienstzeugnisse 1. Bd. 785, 2. Bd. 1, 40, 98, 99, 142, 143, 177, 181, 183, 184, 411.

## E.

Eidesformeln 2. Bd. 89, 96, 97, 643, 701, 657.

Eidesnotel bei der Huldigung 1. Bd. XIV.

Einschleichen von Protestanten 2. Bd. 637, 638.

— von Prädikanten s. Prädikanten.

Emigranten 2. Bd. XLII, LI—LVII, 891, 917.

— Abschied 2. Bd. LII, LIII, 844—849.

— Erziehung der Emigrantenkinder, 2. Bd. 885.

— Kapitalien nicht herauszugeben, 2. Bd. 877, 885, 894, 895, 915, 970.

— Rechtsführung, 2. Bd. 212, 213, 217, 218, 411, 648, 824, 825, 839—841, 867.

— Veräußerung von Gütern ihrer Kinder nicht gestattet, 2. Bd. 836.

Emigranten, Zeugnisse der steir. Landschaft für die Emigranten, 2. Bd. 842, 843, 850—852, 856—858.

Emigrantengüter u. -Gültenverkäufe 2. Bd. 862—864, 868, 869, 875, 876, 881, 882, 897, 969.

— Konfiskationen 2. Bd. 890, 891.

— Sequestrierung ihrer Herrschaften, 2. Bd. 886.

Emigrantenlisten 2. Bd. LIII, 858, 859.

Emigration, Frage des Abzugs des evang. Herrenstandes, 2. Bd. XXII, XXVI, 299—314, 351—355.

Erziehung der Kinder unkatholischer Frauen 2. Bd. 917.

Examina über die Rechtgläubigkeit, Zitationen etc. s. Zitationen.

Exerzitium der A. C. 2. Bd. XLIV, 9, 208, 216.

— Besuch des evang. — in Ungarn, 2. Bd. 196, 197, 714, 727.

— Besuch des evang. — in Österr., 2. Bd. 717.

— das kath. nicht zu untersagen, 2. Bd. 778.

— Verbot des nichtkath. im Lande, 2. Bd. XXI, 154—157, 251—255, 340, 341, 489, 490, 655, 656.

— nichtkath. Exerzitien inner- und außerhalb des Landes zu besuchen, 2. Bd. XXI, XXII, XXVII, XLVIII, 287, 391, 392, 549, 601, 770, 784, 917.

Exulanten 2. Bd. 412.

— Rechtsführung siehe unter Emigranten.

## F.

Fastengebote 2. Bd. XXXIV, XCII, 64, 139, 142, 172, 259, 267, 580, 587—589, 594—597, 625, 626, 642, 671, 672, 712, 714, 715, 738, 745, 833, 856, 892, 967.

Ferdinand II. Erziehung 1. Bd. 3—5, 65.

- Ferdinand II., kirchenpolit. Richtung, 2. Bd. XXXIII, XLIII, XLIV.
- Regentschaftsfrage 1. Bd. XXI, 153, 156, 157.
  - Erbhuldigung 1. Bd. 207—209, 212—224, 228.
  - italienische Reise 1. Bd. XLIII, XLIV.
  - Hauptresolution 1. Bd. LXVII—LXXVII, 599, 600, 638, 639, 721—751.
  - Motive zur Gegenreformation 2 Bd. 189.
  - Notlage im Jahre 1609 s. Krise.
  - verlangt ein Gutachten des Salzburger Erzbischofs über die Gegenreformation im Herrenstande 2. Bd. 649—650.
  - Verhalten zur Reformation auf dem Gebiete geistlicher Reichsfürsten 2. Bd. 955—956.
- Fideikommißgüter d. Emigranten und ihre Behandlung 2. Bd. 833, 834.
- Flacianer 1. Bd. 620, 674, 677, 2. Bd. 348, 753.
- Freistellung der Konfession 2. Bd. 263.
- Friedhöfe, protest., Verbot der Errichtung, Zerstörung, 1. Bd. XLIII, LXXII, 258, 296, 655, 682—684, 686, 687, 690, 703, 761, 762, 766, 787, 788, 796, 928, 942, 2. Bd. 4, 33—35, 56, 127, 145, 150 168, 184, 284, 285, 374, 394.
- Fürkauf an Sonn- und Feiertagen verboten 2. Bd. 726.

### G.

- Gegenreformation, Schwierigkeiten der Durchführung, 2. Bd. XXXVII.
- und der Adel 1. Bd. XXXVIII—XLIII, 4, 8, 75, 185, 419, 426, 456, 660—668, 670, 671, 675, 757, 765, 2. Bd. IX, X, XXXVII—LV, 8, 9, 135, 136, 170, 437, 439, 468—470, 475, 476, 498, 509—512, 621, 699, 701, 702, 713, 717, 719, 721—723, 726, 743, 753—757, 804, 805, 814—821, 865, 866, 967; s. auch Herrenstand.
  - und der Klerus 2. Bd. XCVII—CXII, 270, 273, 480.
  - u. d. Bürgerstand 2. Bd. XXXIV—XXXVIII, LVII—LXXXV, 851, 862; Spezielles s. Städte und Märkte.
  - und der Bauernstand s. Bauern.
  - Schwierigkeiten der — in Oberkärnten, 2. Bd. XXXV—XXXVII.
  - in Graz 1. Bd. 292—309, 597, 2. Bd. XII, LVIII—LX, 11, 13, 15, 17—27, 192—194; s. auch Graz.
  - in Klagenfurt 1. Bd. LXXVI, 365, 2. Bd. LX—LXVIII, LXXIII, LXXV, 9—11, 23, 24, 69—76, 84, 85, 87—94, 96, 97, 110—115, 128, 171, 172, 179, 180, 373, 374, 423, 657, 663; s. auch Klagenfurt.
  - in Laibach 1. Bd. 376, 379, 786, 2. Bd. XXI, LXVIII—LXX, 121, 122, 342, 416—422, 431, 527, 528, 544, 556, 613, 644—646, 648, 650, 651, 659, 700; s. auch Laibach.
  - wirtschaftliche Folgen, 1. Bd. 11, 20, 38, 406, 407, 440, 441, 472, 476, 2. Bd. XII, XCI—XCVI, 3, 9, 12, 27, 28, 40, 41, 56, 57, 281, 291, 296, 376—387, 705, 708, 712, 716, 717, 720, 721, 963.
  - Entlohnungen, 1. Bd. 639—642, 644, 705, 709, 797, 2. Bd. 1, 41, 47, 66, 67, 367, 425, 642, 643, 666, 671.
  - das Meiste leistet die Regierung, 2. Bd. XXVIII.
- Gegenreformation, Feststellung d. Grundzüge, 1. Bd. XIII; s. auch Denkschriften.
- Ferdinands II., eine Fortsetzung der seines Vaters, 2. Bd. XLIV.
  - Führer s. die Jesuiten, Martin Brenner, Georg Stobäus, Thomas Krön.



Gegenreformation, äußerliche Erfolge, 2. Bd. XXXV—XXXVII, CX—CXII.

Geistliche Güter, Alienierung verboten, 2. Bd. 785, 786, 836, 871, 872, 930, 952, 953.

Geistlichkeit, katholische, Klagen wider sie, 2. Bd. XXXIX, XCVII—CI, 138, 323, 370, 371, 428—431, 433, 434, 466, 467, 586, 710, 712, 773.

— katholische, Begünstigung, Schutz, 2. Bd. 15, 21, 125, 221, 270, 292, 293, 424, 630, 631, 727, 728.

Gerhabschaften (s. Pupillen) von Protestanten nicht gestattet 2. Bd. 836, 839, 856.

Gesandtschaften s. Hofkirchen, G. Galler, Stubenberg etc. im Personenregister.

Gewalttaten gegen Protestanten 1. Bd. 400—402, 2. Bd. 5, 8, 10, 13, 14, 214, 215, 927.

Gewerbesperrung 1. Bd. LXXVI, 426, 2. Bd. XLV, 9.

Gewissensfreiheit 1. Bd. LXXVI, 426, 2. Bd. XLV, 9.

Graz, militärische Besetzung des Schlosses, 2. Bd. 405, 406.

Grenzwesen, Grenzsoldaten, 1. Bd. 20, 31, 95, 116, 139, 407, 461, 543, 548, 558, 562, 564, 572, 574, 676, 723, 760.

Grundobrigkeit, nur katholische bei Katholiken erste Instanz, 2. Bd. 618, 619.

Guardia 1. Bd. LIV, LV, 363, 365, 368—372, 373, 376, 379, 383, 385—388, 392.

Gutachten Urschenbecks 2. Bd. 674—691.

— s. Ferdinand II.; s. auch Memorial.

Güterschätzung 2. B. 892.

## H.

Handelsleute, lutherische, 2. Bd. 331, 881, 882.

Herberstorffsche Tumulte 1. Bd. 4. Herrenstand, Treue des innerösterreichischen, 1. Bd. XI—XIII, 2. Bd. XXX—XXXIV, 514.

— bevorzugte Stellung des alten, 2. Bd. XLI, XLII, XLVII, L, LI, 135, 629, 630, 639, 640, 804, 805, 813, 832.

— kirchl. Opposition, 2. Bd. XXVIII—XXXII.

— Eingriffe in seine Rechte, 2. Bd. 771.

— Ausweisung des, schon anfangs in Aussicht genommen, 2. Bd. XLVII, 24.

— Ausweisungsdekret, 2. Bd. 814—826.

Hinzurichtenden ist ein kathol. Geistlicher beizugeben 2. Bd. 724.

Hochverratsprozesse 1. Bd. LXX, LXXI, 585, 596, 597, 600, 603, 607, 2. Bd. XXIII, 130, 192, 230, 231, 258.

Hochzeiten, Verbot, in der Fastenzeit bei Musik und Tanz zu begehen, 2. Bd. 718.

— protestantische, 2. Bd. 777.

Hofkirchen Mission s. Hofkirchen.

Horner Stände, die, 2. Bd. XXVIII, XXXII; s. Krise von 1609.

Huldigungslandtage s. Huldigungsstreit.

Huldigungsschwur Erzherz. Ernsts in Krain 1. Bd. 55.

— s. unter Ernst, Maximilian III., Ferdinand II.

Huldigungsstreit 1591/92 1. Bd. XIV—XVIII, XXI, XXXI—XLII, 4, 8, 9, 12, 13, 18, 19, 21—28, 41, 43, 46, 48—52, 54—58, 83, 86—88, 207, 212, 213, 218—224, 228.

— in Österreich 1608 und seine Einwirkungen auf Innerösterreich. 2. Bd. XXVII—XXXII.

## I., J.

Jagd, Verbot der — an Sonn- u. Feiertagen, 2. Bd. 615.

Jesuiten s. auch d. Personenregister.

— Begünstigung und vordringliches Wesen der, 1. Bd. 721, 722, 2. Bd. XV, XXI, CI, 85, 86, 118—120, 222, 389, 411, 412, 476, 477, 479, 600, 672, 719, 748, 829.

— die — u. d. Bekehrungswerk, 2. Bd. XXXIII, CVIII—CX, 748.

— Behelligung prot. Geistlicher durch —, 1. Bd. 131—135, 231, 232.

— gehässige Reden, 2. Bd. XLV.

— Gewalttatender —, 1. Bd. 192—196.

— Erwerbssinn der —, 2. Bd. XXXIII, 389, 748.

Index librorum prohibitorum 1. Bd. 527.

Innerösterreich, Union der drei Länder, 1. Bd. XXXIII, XLVI, LII, LXIII—LXVII, LXX, LXXIII, LXXV, 22, 24, 51, 52, 54, 242, 254, 255, 296, 395, 415, 421, 423, 431, 439—441, 444—466, 473, 474, 479—481, 521, 525—528, 539, 541, 542, 601, 602, 607, 610, 672, 674, 677, 691, 721—751, 756, 757, 780, 2. Bd. XIV—XX, XXVI, XXVII, XXXI, 4, 10, 47, 48, 106, 107, 728, 732—734; s. auch Korrespondenz.

— Verbot der gemeinsamen Aktionen, 2. Bd. XVIII, XIX, XXVI, XXVII, XXXI, 48, 49.

Inquisition, Frage der Einführung, 1. Bd. 418, 2. Bd. XXVIII, 416, 422, 461.

— Nachfrage nach Unkatholischen, 2. Bd. 282—284, 595—597, 712, 772, 870, 915.

Instruktion der Rel.-Ref.-Kommission 2. Bd. 796, 797.

Interzessionen einzelner Personen u. ganzer Körperschaften für Einzelne u. für Körperschaften 1. Bd. 59, 213, 255, 256, 404—409, 575, 763, 764, 2. Bd. XXII—XXVIII, 17, 26, 27, 38, 39, 105, 116, 125, 135, 143, 144, 165, 169, 173, 174, 181, 213, 219—221, 230, 240, 265, 266, 271, 286, 318—323, 325, 327

—331, 333, 336—341, 344, 345, 349, 350, 355, 356, 362—364, 366, 369, 370, 387, 388, 390—392, 395, 397, 407, 408, 424, 410, 442, 478, 532—537, 550—554, 559, 560—578, 580—584, 587, 593, 594, 598—601, 622, 623, 627—630, 674, 729, 732, 779, 824.

Jurisdiktion, geistliche, 1. Bd. 107, 108, 206, 787.

## C., K.

Kalvinisten 1. Bd. XIII, 287, 599, 2. Bd. XXIV, LXXIV, 882.

Kanzel, Scalieren auf der, s. Scalieren.

Katholiken, Gleichstellung bei den Ämtern, 2. Bd. XXXIV.

Katholische Religion, Klagen über die betrübte Lage, 2. Bd. 274, 275, 292.

Ketzerei, Vorschläge zu ihrer Beseitigung, 1. Bd. XXVII—XXIX, L, LI, 120—128, 138, 140—148, 249, 297.

Ketzerverzeichnis der Diözese Gurk von 1634 2. Bd. 900—902.

Khevenhüllersche Prozesse s. Khevenhüller.

Kirche und Schule, Ausgaben für die prot. Kirche und Schule seit Ausweisung der Prädikanten und Lehrer, 2. Bd. 263—265, 326, 423, 473, 474, 491.

Kirchen, Besetzung der, 1. Bd. XXIII, XXIV, 172, 175, 181, 186, 2. Bd. 15, 109, 792; siehe auch Pfarren.

— Angriffe auf protestantische, Zerstörung von. Verbote d. Erbauung, 1. Bd. XLIII, LXXII—LXXIII, 4, 23, 60, 85, 136, 234, 588, 610, 614, 622, 623, 625, 637, 642, 644, 648, 670—673, 682, 683, 686, 689—691, 693—698, 700, 701, 703, 747, 796, 2. Bd. 2, 56, 131, 132, 145, 150, 163, 436.

Kirchen u. Schulwesen, protestant.  
und dessen Ausübung, 1. Bd. XLIV  
— LX, LXXVI, 6, 75, 95, 112, 157  
— 180, 246, 253, 292—362, 421,  
424, 437, 440, 446, 464, 467, 468,  
474, 485, 486, 608, 611, 645, 766,  
779, 781, 785, 2. Bd. XLV, LXXIV,  
4, 23, 170, 171, 199.

Kirchenlegats, den Protestanten  
genommen, 2. Bd. XLVII, XLVIII,  
153, 154.

Kirchenpolitik Erzherzog Ernsts  
1. Bd. XX, XXI.

— Ferdinands II. 2. Bd. XXXIII.

— Karls II., 1. Bd. XVIII—XX.

— Maximilians III., 1. Bd. XXI—  
XXIII.

Klostergeistlichkeit, Zuständ.,  
2. Bd. XCIX—CI.

— Hebung der, 2. Bd. 259, 260.

Konföderation der gesamtösterr.  
Stände s. Krise von 1609.

Konkubinat der kath. Geistlichkeit  
2. Bd. CI, 54—56, 275, 277, 442,  
497, 616, 686, 710, 746, 757, 758,  
809, 867, 868, 945, 965, 966.

Kontrakte geistl. Personen mit un-  
kath. Herren einzugehen, wird ver-  
boten 2. Bd. 667, 668.

Korrespondenz, nachbarliche, 1. Bd.  
49, 51, 52, 54, 56, 57, 140, 150, 197,  
198, 208, 211, 212, 223, 242, 246,  
254, 260, 274, 275, 305, 306, 308,  
311, 324, 331, 332, 360, 362, 369,  
373, 381, 394, 396, 397, 410, 411,  
415, 439, 470, 484, 504, 520, 532,  
536—538, 541, 542, 544, 557, 563,  
667, 568, 571—573, 579, 580, 587,  
595, 596, 598, 599, 602, 607, 610,  
636—638, 651, 669, 671, 672, 674,  
678, 692, 779, 2. Bd. XIV—XVII,  
XXI, XXIII, 10, 25—30, 35, 36,  
39—42, 49, 53, 54, 63, 66, 87,  
103, 106, 107, 116—118, 120, 126,  
130, 132, 159, 160, 164, 167, 176,  
178, 179, 182, 190, 191, 196, 198,  
207, 208, 216, 221, 247—250, 257,  
258, 266—270, 273, 278, 331, 335,

Fontes. II. Abt. Bd. LX.

336, 341, 357—359, 361, 365, 366,  
368, 375, 388, 389, 397, 402, 409,  
410, 491, 501, 513, 520, 523, 537,  
548—550, 552, 553, 567, 568, 570,  
578—584, 587, 589, 591, 592, 597,  
601, 602, 606, 610—612, 614—618,  
621, 732, 926.

Krise, die, von 1609, 2. Bd. XXVII  
XXXIII.

— Aktenstücke dazu, 2. Bd. 480—  
486, 494—509, 512—528, 553, 557  
— 584, 967.

Kryptoprotestanten 2. Bd. 434,  
435, 884, 885.

## L.

Landesfreiheiten 1. Bd. XIV,  
2. Bd. 220, 231, 232, 600, 601,  
613, 966.

— Landhaus, Eingriff ins, 1. Bd. 635,  
637, 643—645, 688.

— Landtage, Sperrung (Zerstörung),  
Bewilligungen, 1. Bd. XIII—XVII,  
LX—LXXXVII, 8, 21, 22, 24, 41,  
44, 47, 49, 184, 275, 418, 421,  
425, 464, 468, 473—477, 482, 485  
— 505, 509—513, 515, 517, 518,  
520—522, 525—531, 533—536,  
539, 540, 542—545, 552, 554—  
558, 561, 565—567, 574, 578—  
581, 586, 673, 676—689, 692,  
2. Bd. XVII—XXII.

Landtage, Minderung ihrer poli-  
tischen Bedeutung, 1. Bd. 278—  
281, 2. Bd. XVIII—XX, 48, 49,  
84, 116, 117, 158, 164.

Landschaftsbeamte und Diener,  
Ausweisung, 1. Bd. LXIX, LXXII,  
75, 431, 469, 556, 557, 651, 783,  
790, 2. Bd. XXXV, 11, 13, 18, 21  
— 26, 31—33, 54, 129, 132, 171,  
173, 176, 177, 625, 630, 639, 640,  
647, 792, 793, 835.

— Besetzung d. landschaftl. Ämter,  
2. Bd. XXXIV, XXXVI, 56, 432,  
570, 584—587, 606, 613, 618, 623,  
624, 705.

- Landschaftsbeamte, Landschafts-offiziere, daß sie nicht vor die Regierung zitiert werden, 2. Bd. 833.
- Landsmannschaft, Aufnahme in die, 2. Bd. 273, 705.
- Lieder, Verbot sektischer, 2. Bd. 773, 774, 776, 779.
- Listen Unkatholischer sind einzusenden 2. Bd. 811; s. auch unter Beicht.

### M.

- Maria, Erzherzogin, ihre Haltung im Huldigungsstreite, 1. Bd. XIX, XXI.
- ihre Haltung in der Regentschaftsfrage, 1. Bd. XXV, XXVI, 78, 84, 183.
- gegen die Protestanten, 1. Bd. 57, 78, 161, 365—368, 378, 399, 422, 425, 440, 466, 483, 504, 520, 525, 535, 541, 543, 583, 2. Bd. 176, 326.
- Maximilians III. Regentschaft 1. Bd. XXI, XXII.
- Memorial vom Stand und Wesen der Reformation in Kärnten 2. Bd. 746—748.
- Münchener Konferenzen 1. Bd. XIII, XIV, 2. Bd. XLIII, XLIV.

### O.

- Odontius, der Fall des, 2. Bd. 244; s. im Personalverzeichnis unter Odontius und Waldstein.
- Österreich, größtörr. Zug der Ständebewegung von 1609, 2. Bd. XXVIII, XXIX, XXXIII.

### P.

- Pamphlete und Traktate, Verbreitung von, 2. Bd. 481—486, 627.
- Partikularschriften 1. Bd. LXXI, 645.
- Paßbriefe für Emigranten 2. Bd. 826, 893, 894, 920.
- Pasquill auf die Gegenreformation im Jahre 1609 2. Bd. XXIX, 481.

- Patente, Publizierung von, 2. Bd. 274, 275, 277, 283, 284, 431, 442, 604.

- Pazifikation von Bruck (Religionspazifikation) 1. Bd. XIII—XIX, XXV, XXVI, XXXII—XXXVIII, XLII, LVI, LXIII, LXXV, 9—13, 18, 19, 21, 24—26, 27, 35, 37, 40, 43, 46, 51, 53, 55—57, 59, 60, 66, 72, 93, 101, 107, 113, 115, 119, 126, 130, 133, 138, 139, 155, 183, 192, 195, 202, 203, 213—219, 227, 233, 265, 272, 273, 300, 301, 315, 335, 353, 451, 462, 487, 579, 605, 721, 726, 734—736, 793, 2. Bd. XLIV, XLV, 347, 358, 509, 510, 511, 614, 615, 766, 928, 936, 938, 943.

- Pfarrren, Besetzung durch Katholiken, 2. Bd. 15, 27, 28, 30, 31.
- wie bei der Erledigung vorzugehen ist, 2. Bd. 755, 756.
- Besserung der katholischen, 2. Bd. 462—464, 706, 707, 727, 785, 786.
- Pfarrer, Beschwerden wider die, 1. Bd. 1—3, 13, 16—18, 107, 108, 2. Bd. XLVIII—C, 57; s. Geistlichkeit.
- Verbot, in ihre Rechte zu greifen, 2. Bd. CII—CV.
- Stellung der — seit der Gegenreformation, 2. Bd. CIV.
- Pfennig, der zehnte, 1. Bd. 290, 597, 714, 798, 2. Bd. L, LI, LXXI, LXXIX, LXXXII—XC, 21, 22, 28, 29, 43, 49—52, 56, 57, 65, 69, 70, 135, 181, 203, 204, 217, 244, 245, 266, 278, 283, 287—291, 294, 324, 335, 342, 344, 349, 415, 425, 433—437, 441, 442, 458—461, 465, 466, 491, 509, 589, 619, 631—637, 641—644, 647, 653, 655, 657, 658, 666, 702—704, 707, 709—711, 713, 715—717, 722—724, 726, 727, 731, 733, 740, 752, 757, 758, 780, 791, 792, 801, 802, 804, 805, 810, 822, 826, 828—830, 832, 833, 835, 841, 860,

- 867, 872—879, 883, 915, 953, 957, 981, 963—965.
- Pfleger, Verhalten der protestantischen, 2. Bd. 437, 438, 462, 708, 737, 738, 754, 755.
- Prädikanten, Verhalten der, Tätigkeit, 1. Bd. 40, 42, 58, 61, 65, 68, 73, 74, 76, 101, 106, 110, 160, 172, 173, 175—180, 206, 208, 584, 701, 715, 716, 744—746, 777, 782, 2. Bd. XXXIV.
- Verfolgung der Prädikanten, Einstellung d. Predigten, 1. Bd. XLII, LVII, LXXI, 73, 74, 130, 138, 168—171, 192, 201, 203, 229, 231—234, 249, 259, 261, 269, 274, 288, 384, 399—402, 415—417, 425, 430, 433, 434, 440, 535, 596—598, 609, 610, 646, 647, 670, 702, 703, 711, 712, 715, 753, 778, 779, 787, 797, 2. Bd. XXXIV, XLIV, 64.
- Ausweisung der, Wiedereinschleichen, 1. Bd. XXVI, XXVII, LI—LIX, LXXII, 18, 59, 60, 63, 65, 67, 94, 97, 106, 107, 109, 113, 129, 202, 203, 273, 281, 287, 304, 308, 309, 324, 342, 343, 374, 377, 378, 396, 398, 400—405, 411, 418, 420, 422, 423, 427, 430, 431, 436, 441, 444, 455, 469, 480, 482, 528, 538, 539, 541, 590, 591, 600, 609—614, 643, 656, 660, 661, 665, 666, 677, 679, 687, 688, 704, 712, 713, 760, 771, 778, 780, 781, 789, 790, 791, 793, 2. Bd. XI, XLV—XLVII, LXXIV, 1—4, 9, 21, 26, 42, 104—105, 128, 135, 152, 171, 177, 210.
- Unterbringung etc., erneuerte Ausweisungen, 1. Bd. LVII, LXXIV, 354, 355, 365, 369, 394, 403, 411, 419, 420, 427, 430, 441, 484, 491, 560, 567, 581, 583, 584, 600, 602, 613, 636, 644, 647, 648, 651, 675, 713, 716—721, 754, 755, 762, 769, 783, 791—794, 796, 797, 2. Bd. XI, 42, 103—105, 126, 166, 171, 210, 214, 236—239, 242, 268, 269, 278, 282—289, 296, 332, 342, 343, 359, 411, 432, 435, 460, 464, 522, 528, 564, 565, 626, 627, 637, 643, 705, 706, 726, 736, 740, 792, 795, 797, 798, 800, 802, 821, 825, 834, 896, 903, 904, 907, 908, 911—913, 915, 917, 945, 963, 965.
- Pragerische Relation 1. Bd. 28—38.
- Legation 2. Bd. XIV—XVII, 25, 26, 39, 40, 88, 98, 116, 118, 121, 131, 132, 140, 145, 168, 197, 199, 200, 207, 208.
- Prälatenstand 1. Bd. XIV, XV, 12, 259, 517, 520, 522, 529, 552, 558, 723, 2. Bd. CV, CVI, 64, 446.
- Beschwerden des, wegen Bevorzugung fremder Geistlichen, 1. Bd. 259, 260.
- Emanzipation von der weltlichen Gerichtsbarkeit, 2. Bd. CVI, CVII.
- Predigen und Kommunizieren der Prädikanten abzustellen 2. Bd. 929.
- Predigten Polykarp Leysers 2. Bd. XXVII, 403, 404, 409, 410.
- Priesterehe, katholische, 2. Bd. 441, 647.
- Protestantismus, stark eingewurzelt, 2. Bd. XXXVIII ff.
- Protokolle der Verhandlungen des Bamberger Vizedomamts mit den Protestanten 1590 2. Bd. 930—934.
- Prozeß gegen Nonnen 2. Bd. 939—940.
- Pupillen von Emigranten, ihre Behandlung, 2. Bd. LIV, 435, 621, 639, 656, 670, 671, 700, 703, 774—776, 837—839.

## Q.

- Quellen zur Geschichte der Gegenreformation 1. Bd. XVIII, XXXIV, LXXXVII—CII, 2. Bd. XII—XIV, LXVII, CXII—CXXIII, 347, 922—924.



## R.

Recuperation geistl. Güter 1. Bd. XXXIII, XLII, XVI—XLVIII, 64, 66, 412, 420, 425, 426, 457, 603, 2. Bd. XXXIII, CIV, CVII, 66, 239, 240, 269, 293, 316, 427, 428, 493, 546—548, 700, 744, 784, 803, 836, 906, 907, 930, 945, 950, 952, 953, 966.

Reformationsgeneral von 1628 2. Bd. 802—809, 811, 814—821.

Reformationslibell 2. Bd. 920.

Reformationsordnungen 1. Bd. XLIII, 203, 246, 256, 509, 651, 764, 765, 783, 785, 2. Bd. VII, IX, LXIX, LXX, 40, 43, 94—96, 166, 435, 436, 739, 788, 802, 806—809, 953, 958—960.

Regentschaft s. Ernst, Maximilian, Ferdinand.

Regimentsratsstellenbesetzung 2. Bd. 218, 219.

Reichsschutz der innerösterreichischen Lande 1. Bd. 45, 728, 2. Bd. 158.

Religionsexerzitien, ev., in d. vier Städten nur für den Herrenstand 1. Bd. XV, 59.

Religionsfrieden (Reichs-) 1. Bd. XXXII, 183, 227, 2. Bd. 189, 311, 372, 669, 793, 945.

Religionsgravamina, Resolutionen u. Verordnungen 1. Bd. XXXI, LXXXIV, 73, 88, 113, 130, 132—139, 149, 151, 180, 183, 192, 195, 197, 198, 204, 207, 213—218, 235, 236, 258, 261, 271, 274—276, 278, 279, 282, 284, 286, 446—464, 468—472, 478, 503, 504, 520, 521, 529, 531, 532, 539, 540, 544—546, 553—557, 559, 560, 563, 574, 585, 586, 591—594, 638, 639, 642—644, 650, 658—660, 669, 671, 672, 678—689, 721—751, 787—791, 2. Bd. 8—12, 24—26, 30, 36, 48, 49, 54, 56, 58—62, 67—69, 76—84, 87, 97, 102, 103, 108—

110, 116, 117, 122—125, 127, 128—130, 132, 135, 140—142, 145—151, 157—159, 164, 165, 173, 177—179, 184—187, 211—213, 222—230, 251—255, 257, 260—263, 272, 273, 294, 296—316, 324, 325, 327, 351—355, 371—374, 393—397, 399—402, 409, 436, 437, 443—458, 474, 475, 490, 491—493, 495, 497, 509—511, 513, 520, 521, 523—532, 538—544, 550, 551, 561—564, 567, 569—576, 587, 590, 591, 602, 616, 654, 761—770, 814—821, 875—880, 882—884, 886—890, 896—899, 902—907, 909—913, 917—920, 921, 928, 929, 948, 953, 969.

Religionsreformationskommis-säre, salzburgische, 2. Bd. 657.

Religionsreformationskommis-sionen 1. Bd. XIII, XIV, LXXII, LXXIII, 121, 126, 174, 237, 241, 281, 282, 516, 600, 601, 607, 608, 610, 614—642, 645, 648—650, 652—657, 660—668, 670, 672, 678—691, 693—701, 703—712, 715, 746, 750, 758—761, 766, 768, 769, 772—777, 783, 784, 2. Bd. XXXIX, 2, 3, 5, 8, 30, 63, 64, 293, 317, 440, 458, 459, 474—476, 576, 605, 606, 614, 658—662, 665, 671.

Religionsvergleich v. 1591 1. Bd. XVI—XX.

Röm, die Kurie und die Gegenreformation, 1. Bd. 117, 118, 2. Bd. XXI, 243, 256—257, 361, 597, 624, 702, 942, 952, 953, 961.

Rosolenz u. seine Darstellung der Gesch. d. Gegenreformation 2. Bd. XII, XIII.

Rückfälligkeit bekehrter Prote-stanten 2. Bd. 627.

Rudolf II. u. d. Gegenreformation in Inneröster. 1. Bd. XVIII, LXII, 19—38, 40—51, 57—59, 65, 2. Bd. XIV—XVII, XXIV—XXVI, 116, 131, 132, 168, 614.

## S.

Salzburg, Erzbistum u. d. Gegenreformation, 1. Bd. 38—40, 196, 197, 233, 673.

— Gutachten des Erzbischofs Marx Sittich über die Vollendung der Gegenreformation, 2. Bd. 652, 653.

Scalieren auf der Kanzel 1. Bd. XXIII, LXXV, 85, 96, 102, 104, 110—112, 118, 129, 162—172, 180, 188, 206, 229, 231.

Schule, Adelsschule in Schwanberg, 2. Bd. XXV, 187.

— Verbot des Besuchs auswärtiger Schulen, 1. Bd. LXVIII, 62, 513, 547, 2. Bd. LVI, 392, 576, 756, 763, 770, 781—783, 809, 815, 862, 905, 969.

— Verbot der Winkelschulen, 2. Bd. 284.

Schulmeister, protestantische, Maßregeln gegen, Ausweisung, Verabschiedung etc., 1. Bd. X, XLII, LXXI, LXXII, 62, 65, 73, 76, 100, 106, 107, 165, 202, 203, 228, 234, 249, 256, 257, 262, 285, 430, 569, 570, 704, 716, 2. Bd. 170, 171, 180, 181, 792.

Söhne, unkatholische v. Katholiken, auszuweisen, 2. Bd. 917.

Spänordnung, krainische, 2. Bd. 398.

Springer, Sekte der, 2. Bd. 461.

Stadtämter, Besetzung der, Absetzung der unkath. Magistrate, Ersatz durch katholische, 1. Bd. XX, LXXXVIII, 10, 62, 66, 68, 74, 76, 100, 106, 174, 203, 216, 223—225, 228, 234, 257, 258, 262, 455, 491, 514, 621, 655, 786, 2. Bd. X, 215, 216, 290, 741—743, 749—751, 771.

Städte und Märkte, Protestantismus in, 2. Bd. XLIX, L, 11, 62, 65, 72, 77, 95, 104, 105, 113, 120—128, 138, 516, 587—589, 607.

— Gegenreformation in..., Bürgereid, 1. Bd. XLV, LIX, LXVI, LXVIII,

LXXII, 18—20, 25, 26, 28, 38—40, 42, 50, 54, 58, 73, 74, 76, 85, 103, 113, 117, 123, 125—129, 154, 155, 165, 168, 174, 189, 192, 196, 197, 202, 218, 224, 230, 234, 235, 250, 258, 261—266, 269, 270, 273, 276—278, 281, 282, 284, 285, 289, 295—306, 308, 360, 361, 374, 388—391, 409, 422—425, 429, 432, 433, 441, 444—446, 504, 520, 525, 536—539, 547, 558, 569—571, 578, 587, 595, 600, 640—642, 645, 649, 650—655, 660—668, 678—689, 692, 698—700, 705—711, 721, 742, 743, 746, 751—754, 758—760, 762, 765, 768—779, 783, 785, 788, 798, 820, 821, 2. Bd. X, XXIX, L, LVII—LXXV, 2, 3, 5, 6, 11—21, 23—32, 36—38, 40, 43—48, 60—63, 69—76, 84, 88—105, 110—115, 113—142, 160—163, 166—169, 172—174, 176, 192—195, 198, 200, 208, 209, 214—217, 219, 220, 274, 279—284, 287, 288, 324, 334, 343, 375—388, 406, 407, 414, 433—442, 444—446, 458—461, 464—466, 474, 476, 479, 491, 544, 556, 576, 580, 586—598, 602—606, 612, 613, 620, 624—627, 631—637, 640—642, 644, 654—656, 659—666, 668—672, 700—709, 711, 712, 714—719, 722—727, 729—732, 734, 735, 738—745, 749—754, 757, 758, 760—762, 771—776, 786—790, 792, 801, 810—812, 821, 824, 875, 881—885, 888, 924, 930—939, 940—961, 964, 965, 967, 968.

Stände, Sonderung der, 1. Bd. LXI, 49, 50, 525, 541, 549—552, 571.

Steuerquittungen der Geistlichkeit 2. Bd. 586, 723.

Stiftsgebäude 1. Bd. 720, 2. Bd. 221.

Stiftskirche, protest., Befehl, sie an kath. Geistliche zu verleihen, 1. Bd. LXII, 431, 442, 603—606, 608,

609, 679, 686, 687, 2. Bd. 170, 171,  
199, 219, 230.

Stiftungen für Waisen unkathol.  
Mütter 2. Bd. 852—854.

Stipendien 1. Bd. 538, 2. Bd. 852  
—854.

Strafdekrete 2. Bd. XXXV, 716.

Strafgelder (Zahlung, Androhung)  
1. Bd. 597, 656, 2. Bd. XC—XCII,  
129, 130, 163, 169, 198, 199, 201  
—203, 241, 266, 267, 293, 343,  
432, 433, 441, 588, 589, 595—597,  
754, 760, 778, 791, 792, 891, 908.

### T.

Tagebuch des Bischofs Krön von  
Laibach 2. Bd. XX, XXI.

Töchter, unkath., von Katholiken  
sind an kath. Orte zu geben, 2. Bd.  
917.

— unkath., erwachsene auszuweisen,  
2. Bd. 917.

Treue d. innerösterr. Herrenstandes;  
s. Herrenstand.

Tumulte s. Unruhen.

### U.

Unruhen in Graz 1. Bd. XIV, XVIII,  
460.

— in Wolfsberg 2. Bd. 936—939.

Untertanen, Freimachung von un-  
katholischen Herrschaften, 2. Bd.  
833.

Uskokken, leben errore Grecorum,  
2. Bd. 710, 711.

### V.

Verfolgung prot. Bauern durch kath.  
Herrschaften 1. Bd. 97, 266.

Verordnetenkollegium, Aufnahme  
von Prälaten, 1. Bd. LX, LXI, 150,  
445, 2. Bd. CIV—CVI, 133, 143,  
183, 230.

Villacher Kirchenhandel s. Villach.

Visitationen evang. Kirchen durch  
kath. Geistl. 1. Bd. 77, 89, 90, 113.  
— des Nuntius 2. Bd. 461, 462.

— geistlicher Vorgesetzter 2. Bd. 718,  
740, 742, 882, 883.

Visitationsreisen 2. Bd. 940.

Vogtei und Lehensherrschaft über  
geistl. Güter, Präsentationsrecht  
etc. 1. Bd. 10, 93, 100, 102, 112,  
118, 137, 158—161, 209—211,  
227, 228, 234, 236, 238, 241, 246,  
250, 255, 256, 258, 260, 272, 276,  
309, 398, 474, 617, 2. Bd. 792.

### Z.

Zauberei 2. Bd. 875, 969.

Zeugnisse für Emigranten s. Emi-  
granten.

Zitationen (Examina) 2. Bd. 245,  
246, 644—646, 655—671, 673,  
705, 706, 708, 709, 711, 712, 718,  
720, 721, 724—729, 744, 753—  
755, 759—762, 770, 777, 780, 781,  
784, 790, 791, 793—795, 798, 801  
—804, 809, 810, 855, 862, 864,  
865, 881, 882, 886—888, 893, 894,  
898, 908, 910, 917, 968.

Zünfte und Zunftordnungen 1. Bd.  
163, 168, 188, 2. Bd. 162, 835.

## Druckfehler und Berichtigungen.

- Seite XIV, Z. 6 v. o. lies: Thomas statt Anton.
- „ XVII, „ 9 „ „ „ Berlingen statt Berlichingen.
- „ LIII, „ 14 „ „ „ S(ebastian) statt G. Saupach.
- „ LXVII, „ 9 „ u. ist noch Eberndorf im Jauntal zu nennen.
- „ 57, Z. 14 v. o. lies: 1254 statt 1256.
- „ 208, „ 18 „ „ „ Dolianski statt Dobranski.
- „ 313, „ 12 „ u. „ Gschwind „ Gschwänd.
- „ 345, „ 12 „ „ „ Vizedom „ Viezedom.
- „ 412, „ 12 „ o. „ Adam statt Georg.
- „ 490, Nr. 1779 ist in die richtige Reihe zu stellen.
- „ 626, Z. 3 v. u. lies: an den Pfarrer.
- „ 705 lies: Tüffer statt Tuffer.
- „ 732, Nr. 2253 ist vom 16. März datiert.
- „ 755, „ 2323 „ „ 4. April „
- „ 803, Z. 19 v. o. lies: Frauenburg statt Frauenberg.
- „ 834, „ 9 „ u. „ Klöch statt Klach.
- „ 864, „ 7 „ o. „ Rohitsch statt Rachitsch.
- „ 896, „ 1 „ „ fehlt Nr. 2679b.
- „ 949/50 füge im Index: Nikolsburg ein.
- „ 974, Z. 2 v. o. streiche: 738.
- „ 974 zu Aussee lies: LXXXVII statt LXXXVIII.
- „ 975 „ Brixen füge: 384 ein.
- „ 975 bei Caligari lies: C statt 6.
- „ 982 „ Gera füge: Georg ein, 864.
- „ 983 füge: Gressing ein, Balthasar 950.
- „ 984 „ Harrer Michael ein, 134.
- „ 985 „ Herlich, Pfarrer ein, 437.
- „ 986 „ Hohenkirchen ein, 405.
- „ 987 „ Joachimstal ein, 777.
- „ 987 „ Jörg Heinrich, Pfleger, ein, 772.
- „ 991 „ Kornion Hans ein, 644, 651.
- „ 996 lies: Mauritsch statt Manritsch.

Durch Versehen ist ein Stück aus dem Lamberg-Feistritz-Archiv in der Orthographie der Handschrift stehen geblieben.

THE  
LIBRARY

OF THE  
CITY OF BOSTON







**WIEN.**

**DRUCK VON ADOLF HOLZHAUSEN**

**K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKER.**

**IN KOMMISSION BEI ALFRED HÖLDER**

**K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER**

**BUCHHÄNDLER DER KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.**

**1907.**











52071  
Loserth, Johann

274.36a

L897

v.2

Akten und Korrespondenzen

274.36a

52071

L897

v.2



